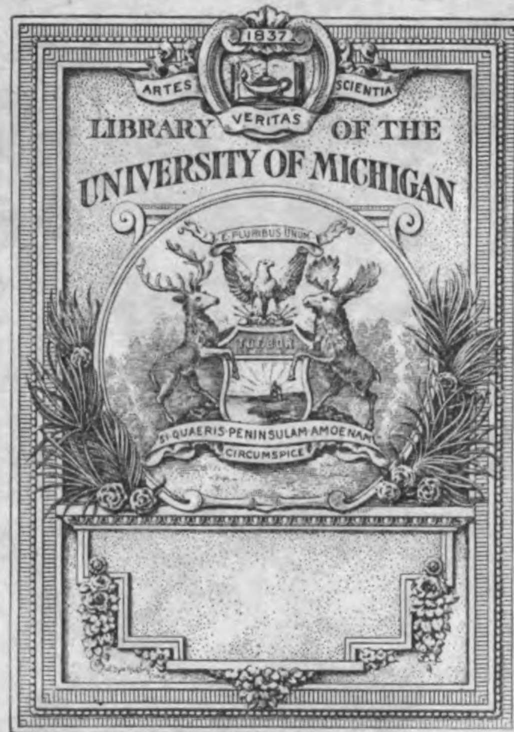
PAGE NOT AVAILABLE


1837
ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
E PLURIBUS UNUM
TUEBOR
SI QUAERIS PENINSULAM AMOENAM
CIRCUMSPICE

ARCHIV
FÜR
KRIMINAL-ANTHROPOLOGIE
UND
KRIMINALISTIK

HERAUSGEGEBEN

VON

PROF. DR. HANS GROSS

SECHSUNDFÜNFZIGSTER BAND

(Mit 9 Abbildungen)



LEIPZIG
VERLAG VON F. C. W. VOGEL
1914.

Inhalt des sechsundfünfzigsten Bandes.

Erstes Heft
ausgegeben am 22. Dezember 1913.

Zweites Heft

ausgegeben am 31. Januar 1914.

Drittes und viertes Heft

ausgegeben am 5. März 1914.

I.

Vaterschaft und Fingerabdruck.

Von

Dr. **Theodor Harster**, Regierungsassessor bei der Polizeidirektion München.

Im 53. Bande dieser Zeitschrift, S. 326f., veröffentlicht K. Boas mit einigen anderen, unter dem gemeinsamen Titel: „Aus meiner kriminalistischen Sammelmappe" zusammengefaßten kleineren Abhandlungen einen Aufsatz: „Vaterschaft und Fingerabdruck", der den schärfsten Widerspruch herausfordert. Der Aufsatz beschäftigt sich mit einem Berichte der „Straßburger Neuen Zeitung" vom 15. Dezember 1912, den ich, wie es Boas tat, für sich selber sprechen lassen möchte. Er lautet:

„Vaterschaft und Fingerabdruck. Alimentenprozessen steht ein neues Beweismaterial bevor, das, wenn es sich überall bestätigt, von großer Tragweite bei diesen Entscheidungen sein dürfte. In Rom spielte dieser Tage in aller Stille ein kleiner Zivilprozeß. Etwas ganz Alltägliches figurierte auf der Terminrolle. Der Richter hatte, laut B. Z. a. M., nur zu entscheiden, ob Signor Enrico A. der wirkliche Vater des von der bildhübschen Signorina Senia präsentierten zweijährigen Knaben sei. Die Beweisfrage war etwas verwickelter Natur, denn die junge Mutter war die Schwester der ebenso bildhübschen, wenn auch etwas älteren Ehefrau des Beklagten. Dem war es, wie er offen zugab, nach und nach gelungen, die keusche Unbefangenheit seiner Schwägerin zu trüben. Für die Folgen der Schäferstündchen — in Gestalt eines Knaben — hatte er jedoch keine Sympathie, zumal man der niedlichen Mama noch allerlei Liebesabenteuer außerhalb der engeren Verwandtschaft vorwarf. Doch der Advokat von Senia war ein tüchtiger Vertreter seines Standes; er beherrschte nicht nur den Paragraphenbrei, sondern auch die modernen kriminal-technischen Hilfswissenschaften. Zur allgemeinen Verblüffung legte er dem Richter eine Reihe Papiere vor. Darauf waren hübsch, fein und säuberlich die Fingerbeerenmuster des Beklagten, seiner Frau und seiner fünf legitimen Kin-

der mit Schwärze fixiert. Daneben prangte der Fingerabdruck von Senia und der ihres Kindes. Das durch die Papillarlinien gebildete Muster auf den Fingerbeeren der ehelichen Kinder — so dozierte der Anwalt — gleicht dem Fingermuster des illegitimen Kindes aufs Haar. Ganz abgesehen davon, daß der Junge auch in manchen anderen körperlichen Merkmalen mit dem Vater übereinstimmt, beweist allein schon der Fingerabdruck, daß es dessen wirkliches Kind ist. Die Beweisführung imponierte den Beteiligten ganz gewaltig; in einem neuen Termin wurden Sachverständige gehört, die die Erblichkeit der Papillarlinienmuster bedingungsweise zugaben. Darauf erkannte Signor Enrico die Vaterschaft an. Sehr bemerkenswert ist, daß bei dem Kinde nicht nur das Fingermuster des Vaters, sondern auch das des Großvaters auftreten kann Es handelt sich dabei um eine Art atavistischer Rückbildung. Auch bei Zwillingen wurde das gleiche Muster der Papillarlinien festgestellt; sie waren so übereinstimmend, daß eine Unterscheidung einfach unmöglich wurde."

Wer nun erwartete, daß Boas Worte finden werde, um diesen Unsinn als solchen zu brandmarken, sieht sich leider getäuscht. Boas knüpft vielmehr an den Artikel der Straßburger Neuen Zeitung die folgenden Bemerkungen:

„Hut ab vor dem Scharfsinn des Advokaten, aber es fragt sich doch: Entsprechen tatsächlich die Papillarlinien des legitimen Kindes denen des Vaters? Und wenn ja, warum entsprechen sie gerade denen des Vaters und nicht denen der Mutter? Das sind lauter innere Widersprüche, die uns der findige Advokat hätte lösen müssen. Ferner fehlt bisher vollkommen der Gegenbeweis: Wie beschaffen sind die Papillarlinien Illegitimer? Ich glaube, bis wir die Papillarlinien bei Alimentierungsprozessen werden verwerten können, wird noch geraume Zeit vergehen. Einen Vorteil freilich hätte die Sache: Wäre dem wirklich so, wie der Advokat behauptet, so blieben damit zahllose Meineide ungeschworen und viele Zellen in den Zuchthäusern ständen leer, gewiß ein großartiger Triumph der daktyloskopischen Wissenschaft."

Wenngleich nun der Artikel der Straßburger Neuen Zeitung den Stempel der Sensationsmache an der Stirn trägt und wenngleich von vornherein feststand, daß weder in Italien noch anderswo ein Sachverständiger auf dem Gebiete des Fingerabdruckverfahrens zu finden sein werde, der zugibt, daß durch Vererbung eine völlige Gleichheit der Fingerbeerenmuster entstehen kann, hielt ich es doch, da durch den Übergang solcher Behauptungen in eine wissenschaftliche Arbeit

wie in die hier vorliegende die daktyloskopische Wissenschaft schwer gefährdet wird, für meine Pflicht, der Sache nachzugehen. Ich schrieb also amtlich an die Scuola di Polizia scientifica in Rom und bat um Auskunft, was an der Sache Wahres sei. Die Herren Professoren Ottolenghi und Gasti hatten die große Güte, umfassende Nachforschungen anzustellen, die das erwartete negative Ergebnis zeitigten. Aber auch Positives konnte ich ermitteln: Ich erfuhr nämlich, daß über den Aufsatz von Boas niemand mehr erstaunt war als der Verfasser des aus der „B. Z. am Mittag“ in die Straßburger Neue Zeitung übergegangenen Artikels selber. Er konnte sich nicht genug darüber wundern, daß sein harmloses Feuilleton, das nur plaudern und unterhalten, aber nicht für bare Münze genommen werden wollte, in wissenschaftlichen Kreisen eine unverdiente Beachtung gefunden habe.

Soweit die Tatsachen. Und nun nur noch einige kurze Bemerkungen:

Jahraus jahrein führen die Vertreter der Fingerabdruckwissenschaft einen an Mühen und Plagen, an Erfolgen, aber auch an Enttäuschungen reichen Kampf, um diesem Erkennungsmittel, dem nach ihrer festen Überzeugung die Zukunft gehört, in den Kreisen der Richter und Staatsanwälte wie auch bei den Laien die Anerkennung zu verschaffen, die es verdient und die es von Tag zu Tag in höherem Maße sich zu erwerben im Begriff ist. Was sollen wir nun dazu sagen, wenn uns im eigenen Lager „Freunde“ erstehen, die in bester Absicht unsere Arbeit zu fördern bestrebt sind und dabei gar nicht gewahr werden, daß sie unsere Stellung in ihren Grundfesten erschüttern! Wie sollen wir in Zukunft vor den Richter treten, um nachzuweisen, daß ein Verhafteter nicht der ist, für den er sich ausgibt, sondern ein anderer, daß die am Tatort eines schweren Verbrechens gefundenen Fingerspuren von einer bestimmten Person herrühren usw., wenn wir den Einwand gewärtigen müssen, daß in unserer anerkannt ersten fachwissenschaftlichen Zeitschrift von einem Anhänger des Fingerabdruckverfahrens — wenn auch nur bedingt — die Möglichkeit zugegeben werde, daß Eltern und Kinder oder daß Geschwister gleiche Fingermuster haben können? Unsere Versicherung, daß davon gar keine Rede sein könne und daß zahllose Versuche das Gegenteil ergeben hätten, wird ungehört verhallen und wir werden uns nicht zu wundern brauchen, wenn der Angeklagte mit der Begründung freigesprochen wird, die Fingerabdrücke lieferten nicht genügenden Beweis; denn wenn schon die Möglichkeit der Vererbung der Fingermuster zugegeben werde, so sei damit auch die

Grundlage der gesamten Daktyloskopie überhaupt, nämlich der Satz, daß niemals zwei verschiedene Finger gleiche Abdrücke liefern, in seiner Glaubwürdigkeit erschüttert. So also sieht der Triumph der Daktyloskopie aus, den sich Boas vom Nachweise der Vererblichkeit der Fingermuster erwartet!

Lassen wir uns doch durch sensationslüsterne Zeitungsfeuilletons in unserer Arbeit nicht beirren! Wir sollten wahrhaftig zur Genüge wissen, was wir von ihnen zu halten haben! Kürzlich war ja sogar zu lesen, daß ein Polizeihund, dem man Witterung an einem anonymen Erpresserbriefe gab, den Schreiber des Briefes ausgemittelt habe. Das Publikum liest das, staunt, teils über die Findigkeit des Hundes, teils über die — sagen wir Gewandtheit — des Artikelschreibers und legt dann das Blatt beiseite, ohne sich weiter viel Gedanken über die Sache zu machen. Der Kampf gegen solche Zeitungslügen ist oft versucht, aber immer als erfolglos wieder aufgegeben worden. Mundus vult decipi, ergo decipiatur!

Gefährlich aber wird die Sache dann, wenn ernste Forscher solches Zeug der Aufnahme in ihre „kriminalistische Sammelmappe“ würdigen und wenn durch eine wissenschaftliche Behandlung, die nicht in vernichtender Kritik solcher Ungeheuerlichkeiten besteht, die Leser unserer kriminalwissenschaftlichen Fachzeitschriften auf Wege geführt werden, auf denen das Ziel, nach dem wir streben, sicher nicht erreicht werden kann.

II.

Die dänische Reichskriminalpolizei.

Von

Dr. jur. **Hans Schneickert.**

Durch Gesetz vom 13. Mai 1911 ist für das ganze Königreich Dänemark[1]) (mit Ausnahme der 1325 qkm umfassenden Faröer-Inseln) eine Staatspolizei eingerichtet worden, ein gemeinschaftliches Polizeikorps nach Art der bereits bekannten „fliegenden Brigaden", deren Aufgabe es ist, den Polizeiverwaltungen in den Provinzen und außerhalb Kopenhagens bei Verfolgung von Verbrechen Hilfe zu gewähren, sowie zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung Beistand zu leisten. Das Polizeikorps, das dem Justizministerium unterstellt ist, besteht zurzeit aus einem Polizeichef und 48 Polizisten[2]), von denen jeweils 12 zu Oberpolizisten befördert werden können. Der Wohnsitz des vom König ernannten Polizeichefs wird vom Justizminister bestimmt, der die übrigen Beamten des Polizeikorps ernennt und entläßt.

Bei ihrer Anstellung müssen die Beamten ein Mindestalter von 22 Jahren haben und sollen nicht älter als 40 Jahre sein.

Das jährliche Gehalt des Polizeichefs beträgt 5200 Kronen (= 5825 Mark), steigend in jedem vierten Jahr bis zum Höchstgehalt von 6800 Kronen (= 7616 Mark). Die Oberpolizisten erhalten jährlich 2000 Kronen und steigen jedes vierte Jahr um 250 Kronen bis zum Höchstgehalt von 3000 Kronen; die Polizisten beginnen mit einer Gehaltshöhe von 1800 Kronen, die sich vierjährlich um 150 Kronen bis zum Höchstgehalt von 2400 Kronen erhöhen. Soweit Uniform zu tragen ist, wird diese geliefert, im übrigen in bar vergütet. Bei

---

1) Während der Kopenhagener Tagung der „Internationalen kriminalistischen Vereinigung" (August 1913) hatte ich Gelegenheit, die dortigen Polizeiverhältnisse etwas näher kennen zu lernen. Dem Herrn Polizeichef der dänischen Staatspolizei verdanke ich das im vorliegenden Bericht verwendete Material.

2) Durch Gesetz vom 29. April 1913 wurde die ursprüngliche Zahl von 36 auf 48 Beamte erhöht.

Dienstreisen erhalten diese Beamten außer Reisegeldvergütung ein Tagegeld von 5 Kronen.

Die Altersversicherung ist in der Weise geregelt, daß den Beamten 5 Proz. des fälligen Gehalts von der Staatskasse gutgeschrieben wird, wobei zugleich eine 4prozentige Verzinsung und Wiederverzinsung eintritt. In ähnlicher Weise ist die Witwen- und Waisenversorgung geregelt. Die Pensionsberechtigung tritt, vom vollendeten 25. Lebensjahre an gerechnet, nach zehnjähriger Dienstzeit ein. Wer durch einen im Dienste erlittenen Schaden seine Verwendung im Dienste einstellen muß, erhält ohne Rücksicht auf sein Dienstalter Zweidrittel seines letzten vollen Gehaltes als Pension.

Aus den „Instruks for Statspolitiet og Reglement for dets Samvirken med det stedlige Politi“, die vom Justizminister am 30. September 1911 aufgestellt worden sind, werden folgende Einzelbestimmungen im Auszuge mitgeteilt:

§ 1. Die Beamten des Polizeikorps sind verpflichtet, sowohl den Anordnungen des Polizeichefs, wie auch denen der örtlich zuständigen Polizeimeister und deren Stellvertreter Folge zu leisten. Die näheren Bestimmungen über den Patrouillen- und Kontrolldienst werden vom Polizeichef erlassen. Die Polizisten haben Dienstbücher zu führen

§ 2. Die Verteilung der Mannschaften auf die einzelnen Stationen bestimmt der Chef, der auch ihre Dienstordnung regelt

§ 3. Verbot des Nebenerwerbes und der Dienstleistung für andere Staatsbehörden ohne Erlaubnis.

§ 4. Die Beamten müssen auf ihren Patrouillengängen und Dienstreisen mit ihrer Station in ständiger Verbindung bleiben, nach Möglichkeit auch in telephonischer Verbindung.

§ 5. Verbot, im Dienst Geschenke anzunehmen, es sei denn, daß der Chef die Erlaubnis dazu erteilt. Andernfalls droht Dienstentlassung ohne Pension und strafrechtliche Verantwortung.

§ 6. Die Beamten sind verpflichtet, sich mit den bestehenden Gesetzen vertraut zu machen, auch mit den Distriktsvorschriften ihres Dienstbezirkes.[1])

§ 7. Gefordert wird genaue Pflichterfüllung, ordentliches Verhalten im Dienst und außerhalb des Dienstes. Pflicht zur Amtsverschwiegenheit, deren Mißbrauch mit Dienstentlassung bestraft werden kann, gleichwie andere Amtsverletzungen, z. B. auch Trunksucht.

---

1) Eine besondere kriminalistische Ausbildung der Beamten wird erst nach Errichtung der geplanten staatlichen Polizeischule eintreten. (Vgl. dazu auch „Mitteilungen der J. K. V.“, 20. Band, S. 550.)

§ 8. Die Beamten sind verpflichtet, den örtlichen Polizeimeister im Notfalle zu vertreten.

§ 9. Ohne Genehmigung des Polizeimeisters, dem der Beamte gerade unterstellt ist, darf er eine begonnene Amtshandlung nicht unterbrechen, es sei denn, daß er an den Tatort eines schwereren Verbrechens gerufen wird. Seine Tätigkeit am jeweiligen Dienstort wird in der Regel mit der Ermittelung und Überführung des Verbrechers beendet.

§ 10. Wird der Beamte länger, als vorgesehen war, in Anspruch genommen, so soll der Chef Nachricht erhalten, um rechtzeitig eine Änderung in der Arbeitseinteilung bewirken zu können.

§ 11. Die Beamten müssen in der Regel nur in dem Distrikt Dienst tun, dem sie zugewiesen sind; die erforderliche Diensteinteilung wird dem örtlichen Polizeimeister vom Polizeichef übermittelt.

§ 12. Im Notfall können auch die Beamten des Nachbardistrikts zur Unterstützung verlangt und herangezogen werden.

§ 13. Über vorgenommene Amtshandlungen erhält sowohl der Polizeimeister des Distrikts wie auch der Polizeichef näheren Bericht.

§ 14. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Beamten des Polizeikorps und dem örtlich zuständigen Polizeimeister sind sie zur Befolgung von dessen Anordnungen verpflichtet und müssen über den Verlauf der strittigen Amtshandlung dem Polizeichef Mitteilung machen.

§ 15. Die Berichte müssen genau und wahrheitsmäßig sein, wissentlich unwahre Berichterstattung kann mit Dienstentlassung bestraft werden.

§ 16. Die näheren Bestimmungen über das Tragen von Uniformen zu erlassen, ist Sache des Polizeichefs.

§ 17. Die Beamten der Staatspolizei können jeden anhalten, der sich nach ihrer Ansicht eines Verbrechens schuldig gemacht hat oder eines solchen dringend verdächtig ist; auch bei Vergehen gegen die öffentliche Ordnung, und wenn zu befürchten ist, daß sich der Urheber geringerer Vergehen der Bestrafung durch Flucht entziehen will. Sie können ferner Personen anhalten, die bereits wegen Eigentumsdelikte, wegen Bettel und Arbeitsscheu vorbestraft sind, wenn der Verdacht besteht, daß diese Personen keinen erlaubten und ordnungsmäßigen Erwerb haben oder nachweisen können. Bei geringfügigen Delikten darf die Anhaltung in der Regel nicht stattfinden, insbesondere wenn Name und Wohnung des Schuldigen bekannt ist oder seine Identität sonst feststeht. Die Angehaltenen sollen der zuständigen Gerichtsstelle des Tat- oder Ergreifungsortes mit den Verhandlungen vorgeführt werden. Solche Amtshandlungen müssen in

das Dienstbuch des Beamten eingetragen, sowie dem Polizeimeister gemeldet werden.

§ 18. Der Beamte ist nach seiner Legitimierung berechtigt, einen Widerstand gegen die Anhaltung mit Gewalt zu brechen, ohne aber mehr Gewalt anwenden zu dürfen, als zur Durchführung der Verhaftung notwendig ist. Jedenfalls darf er die ihm zur Verfügung stehende Waffe nur im Notfalle gebrauchen; er darf sich nicht zu Ausschreitungen und Mißhandlungen verleiten lassen und kann bestraft werden, wenn er unnötigerweise seine Waffe anwendet. Auch strafrechtlich kann er in einem solchen Falle zur Verantwortung gezogen werden.

§ 19. Wenn jemand wegen eines Verbrechens angehalten wird, kann er auch durchsucht werden. Die Durchsuchung darf aber nicht in kränkender Weise vorgenommen werden. Die persönliche Durchsuchung von Frauenspersonen darf nur von einer weiblichen Person ausgeführt werden. Wenn keine Durchsuchung stattfindet, muß der Beamte genau darauf achten, daß keine Beweismittel beiseite geschafft werden können, z. B. auch während eines Transportes.

§ 20. Es ist den Beamten gestattet, in ein Haus einzudringen, wenn nötig mit Gewalt, um den eines Verbrechens Schuldigen festzunehmen; ferner wenn der Verdacht besteht, daß in einem Haus ein Verbrechen begangen wird oder begangen worden ist, oder wenn in einer öffentlichen Gastwirtschaft Ruhestörung verübt wird, durch welche die Allgemeinheit betroffen wird. Gewalt darf dann nur angewendet werden, wenn dem Beamten trotz Legitimierung Widerstand geleistet wird.

§ 21. Haussuchungen dürfen nur im Einverständnis mit dem zuständigen Untersuchungsrichter stattfinden. Wenn die Umstände es nicht gestatten, sofort eine Durchsuchung vorzunehmen, dürfen die Beamten eine Aufsicht an die Stelle setzen oder die Beweise anderweitig sichern, so daß sie nicht beseitigt oder vernichtet werden können. Hierbei muß ein Zeuge hinzugezogen werden.

§ 22. Der Polizeichef muß über derartige Amtshandlungen jeweils Bericht erhalten.

§ 23. Der Polizeimeister kann bei größeren Verbrechen den Polizeichef um persönliches Erscheinen und Mithilfe bitten, während der Justizminister das persönliche Erscheinen des Polizeichefs am Tatort anordnen kann, wenn die Untersuchung seine Anwesenheit erfordert. Polizeichef und Polizeimeister gelten als gleichstehend mit der Einschränkung, daß die Bestimmungen des Polizeichefs bei Entscheidungen über Fragen der Staatspolizei maßgebend

sein sollen. In besonderen Fällen kann der Justizminister über das Zusammenwirken des Polizeichefs mit den örtlichen Polizeiverwaltungen eingehende Bestimmungen erlassen. Es ist wünschenswert, daß dem Polizeichef Gelegenheit gegeben wird, bei gerichtlichen Verhandlungen von Strafsachen, bei denen die Staatspolizei mitgewirkt hat, anwesend zu sein.

§ 24. Bei dienstlichen Versehen kann der Polizeichef 40 Kronen Geldstrafe oder Gehaltskürzung bis zu $1/12$ des jährlichen Gehaltes oder Suspension bis zu 3 Monaten über den schuldigen Beamten verhängen.

III.

Der Geständniszwang und das falsche Geständnis.

Vortrag, gehalten am 20. Oktober 1913
in der Forensisch-Psychologischen Gesellschaft in Hamburg

Von

Landrichter Dr. **A. Henschel.** 1)

Das Geständnis des Angeklagten ist ein wichtiges und wertvolles Beweismittel. Es ermöglicht vielfach die — auf andere Weise nicht zu erzielende — Verurteilung eines Schuldigen. Es hat eine wesentliche Vereinfachung des gesamten Verfahrens zur Folge. Und wenn gerade die modernen psychologischen Forschungen zur Erkenntnis der Unzuverlässigkeit der Zeugenaussage geführt haben, so erscheint gewiß der Wunsch gerechtfertigt, die Lücken dieses Beweismittels durch die Aussage des Angeklagten auszufüllen.

Ist also das Geständnis in jedem Falle erwünscht, so ist es doch andrerseits keineswegs in jedem Falle vorhanden. Denn bekanntlich pflegen die meisten Verbrecher aus naheliegenden Gründen das Leugnen dem Gestehen vorzuziehen.

Unter solchen Umständen wirft sich eine Frage auf, welche von weittragender prinzipieller Bedeutung ist:

Steht dem strafverfolgenden und rechtsprechenden Staate die Befugnis zu, ein Geständnis des Angeklagten zu fordern und eventuell durch geeignete Maßnahmen zu erzwingen?

Diese Frage ist im Laufe der Zeiten sehr verschieden beantwortet worden.

Einer primitiven Rechtsanschauung erschien naturgemäß der physische Zwang in Gestalt der Folter als das gegebene Mittel, um dem nichtgeständigen Angeklagten die Zunge zu lösen.

Die Folter stammt aus dem römischen Recht, welches sie anfangs nur gegen Sklaven, später bei schwereren Delikten auch gegen

---

1) Vgl. auch Beilageheft zu Bd. 74 des „Gerichtssaales“.

freie Bürger anwandte. Dem älteren deutschen Strafverfahren war dagegen die Folter völlig unbekannt. Und auch im kanonischen Recht galt sie prinzipiell für unzulässig; doch wurde eine Ausnahme bei der Ketzerinquisition gemacht. Gegen Ende des 15. Jahrhunderts fand unter italienischen Rechtseinflüssen die Tortur auch in Deutschland Eingang. Die Carolina knüpfte ihre Anwendung an rechtliche Bedingungen, insbesondere an die Voraussetzung eines starken Indizienbeweises. In der Folgezeit begann sich jedoch die Praxis über diese Schranken allmählich hinwegzusetzen. Den Höhepunkt erreichten die Exzesse der Tortur in den Hexenprozessen, welche im 16. und 17. Jahrhundert einen geradezu epidemischen Charakter annahmen. Erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wurde die Folter fast in allen deutschen Staaten aufgehoben. Den Anfang machte Friedrich der Große durch die Kabinettsorder von 1740 und 1754. Ihm folgten allmählich die anderen Regierungen. In Gotha erfolgte die Aufhebung erst im Jahre 1828.

Mit der Abschaffung der Tortur war aber der Geständniszwang noch keineswegs beseitigt. Denn alsbald wurden die sog. Ungehorsams- und Lügenstrafen eingeführt, bestehend in körperlicher Züchtigung, verschärftem Arrest und ähnlichen Mitteln, durch die man den Angeklagten für sein Leugnen bestrafte. Daneben bildete sich eine besondere Inquisitionskunst aus, welche durch die verschiedenartigsten moralischen Einwirkungen auf den Angeklagten ein Schuldbekenntnis zu erzielen versuchte.

Demgegenüber suchte allerdings die Partikulargesetzgebung durch gewisse Vorschriften den ärgsten Übelständen abzuhelfen. Aber das waren doch nur halbe Maßregeln. Eine definitive Beseitigung des Geständniszwanges war nur möglich in Verbindung mit einer durchgreifenden Umgestaltung des gesamten Strafverfahrens. Diese Umgestaltung wurde herbeigeführt durch die Ereignisse des Jahres 1848, welche die Wirkung hatten, das fast in allen deutschen Staaten der bisherige Inquisitionsprozeß beseitigt und durch den Anklageprozeß ersetzt wurde.

Ähnlich wie in Deutschland verläuft die historische Entwicklung in den meisten andern europäischen Staaten, insbesondere in Österreich, wo die Folter im Jahre 1776 aufgehoben wurde.

Eine Sonderstellung nehmen England einerseits und die Schweiz andrerseits ein.

Auf das englische Recht wird noch zurückzukommen sein.

Was die Schweiz anlangt,[1]) so wurde hier in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts noch eifrig gefoltert und in vereinzelten Fällen auch noch späterhin von der Tortur Gebrauch gemacht, zuletzt in Zug im Jahre 1869. Noch länger erhielten sich die Ungehorsamstrafen, welche noch heute in Wallis, Schaffhausen und Schwyz in gesetzlicher Geltung, wenn auch kaum in praktischer Wirksamkeit sind. Immerhin wurde in Schaffhausen noch im Jahre 1892 ein Angeklagter, welcher nicht gestehen wollte, zunächst auf schmale Kost gesetzt, dann in Dunkelarrest gebracht und schließlich geprügelt.

Wie bereits angedeutet, ist für die Frage des Geständniszwanges der Gegensatz zweier Prozeßformen: des Anklageverfahrens und des Inquisitonsverfahrens von entscheidender Bedeutung:

Im Inquisitionsprozeß ist der Angeklagte ein willenloses Werkzeug in der Hand des Inquirenten, welcher in seiner Person die Funktionen des Richters und des Anklägers vereinigt. Der Angeklagte ist zur wahrheitsgemäßen Aussage verpflichtet. Die Erlangung des Geständnisses ist das Ziel des ganzen Strafprozesses: confessio regina probationum. Zur Erreichung dieses Ziels sind Gewalt und Zwang erlaubt und geboten.

Im diametralen Gegensatz hierzu stellt sich der Anklageprozeß dar als ein Rechtsstreit zweier Parteien, welchen der unparteiische Richter zu entscheiden hat. Der Angeklagte ist nicht mehr Objekt der Untersuchung, sondern selbständiges Prozeßsubjekt. Die Art und Weise seiner Verteidigung ist seinem freien Belieben überlassen. Er ist weder zur Aussage überhaupt, noch zur Angabe der Wahrheit, insbesondere nicht zur Ablegung eines Geständnisses verpflichtet: Nemo tenetur se ipsum accusare. Infolgedessen ist jeglicher Zwang verpönt und zwar nicht nur der physische, sondern auch der psychische Zwang, d. h. der Versuch, durch irgendwelche Beeinflussung des Angeklagten ein Schuldbekenntnis herbeizuführen.

Diese Grundsätze des Anklageprozesses sind im wesentlichen verwirklicht in der deutschen Strafprozeßordnung:

§ 136 weist den Richter an, den Angeklagten zu befragen, ob er etwas auf die Beschuldigung erwidern wolle, und bestimmt ferner, daß die Vernehmung dem Angeklagten Gelegenheit zur Beseitigung der gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe und zur Geltendmachung der zu seinen Gunsten sprechenden Tatsachen geben soll. Aus dieser Bestimmung leitete Löwe, einer der besten Kenner des deutschen Strafprozesses, die folgenden Konsequenzen ab: Der Angeklagte ist

1) Vgl. v. Grebel, die Aufhebung des Geständniszwanges in der Schweiz, Zürich 1899.

nicht verpflichtet, sich auf die Beschuldigung zu erklären. Ist er zur Abgabe einer Erklärung bereit, so darf die Vernehmung nur ein Mittel zu seiner Verteidigung, nicht aber zur Überführung sein. Demgemäß darf auch der Richter nicht auf die Ablegung eines Geständnisses hinwirken.

Die Richtigkeit dieser Interpretation ergibt sich nicht nur aus dem Wortlaut, sondern vor allem auch aus der Entstehungsgeschichte des § 136, welche mit voller Deutlichkeit zeigt, daß man mit den Traditionen des inquisitorischen Verfahrens brechen und die Grundsätze des Anklageprozesses adoptieren wollte.

Allerdings hätte der Gesetzgeber diesen Gedanken klarer und präziser zum Ausdruck bringen, insbesondere eine Bestimmung treffen sollen, welche das Hinwirken auf ein Geständnis ausdrücklich und in nicht mißzuverstehender Form verbietet.

Die in dieser Beziehung vorhandene Lücke gewährt eine Erklärung für die Tatsache, daß sich auch die gegenwärtige Praxis von den inquisitorischen Gewohnheiten vergangener Zeiten vielfach noch nicht völlig losgemacht hat.

Selbstverständlich ist heute von einem physischen Zwange zum Geständnis — wie ihn übrigens § 343 StGB. mit schwerer Strafe bedroht — nicht mehr die Rede. Dagegen glaubt man gewisse moralische und psychische Einwirkungen auf den Angeklagten nicht gänzlich entbehren zu können. In dieser Hinsicht kommen in Betracht: mehr oder minder eindringliche Ermahnungen zur Ablegung eines Schuldbekenntnisses, Hinweise auf die dem geständigen Angeklagten in Aussicht stehende milde Bestrafung sowie eine ganze Reihe von sonstigen Hilfsmitteln, auf welche später noch einzugehen sein wird. Hier mag einstweilen nur bemerkt werden, daß es sich bei diesem, noch immer sehr verbreiteten Verfahren — welches man auch wohl kurzweg als Inquisitorium bezeichnen kann — um eine Art des psychologischen Zwanges handelt.

Eine derartige Praxis entspricht nicht dem Geist des Gesetzes, wie dies auch bereits in der Literatur, und zwar von Praktikern wie von Theoretikern, wiederholt betont worden ist. Die Strafprozeßordnung perhorresziert jeden — also auch den nur psychologischen — Zwang zur Ablegung eines Geständnisses und erkennt als Zweck des Verhörs nur die Verteidigung, nicht aber die Überführung des Angeklagten an.

Hiernach kann gar kein Zweifel bestehen über die gesetzliche Unzulässigkeit einer in der letzten Zeit viel erörterten Untersuchungsmethode: der sog. Tatbestandsdiagnostik. Denn das Wesen

dieser Methode besteht ja gerade darin, daß man den Angeklagten, dem gewisse Reizworte zugerufen werden, durch die Assoziationsworte, mit denen er hierauf reagiert, zum Selbstverrat zu bringen und zu überführen versucht. Und da sicherlich jener rechtliche Standpunkt — wie ihn beispielsweise noch die neueste Kodifikation: die italienische Strafprozeßordnung vom 27. Februar 1913 vertritt[1]) — auch von dem deutschen Gesetzgeber in absehbarer Zeit nicht aufgegeben werden wird, so würde der Tatbestandsdiagnostik — soweit es sich um die Person des Beschuldigten handelt — selbst dann keine Zukunft beschieden sein, wenn sie wirklich noch wesentliche Fortschritte machen und über eine psychologische Spielerei hinauswachsen sollte.

Gegenüber dem eigenartigen Widerspruch zwischen Gesetz und Praxis, wie er in Deutschland vielfach besteht, erscheint ein Hinweis auf dasjenige Recht angebracht, in welchem die Grundsätze des Anklageprozesses am konsequentesten durchgeführt sind: das ist das englische und das im wesentlichen gleichartige schottische und amerikanische Recht.[2]) Allerdings besteht in England und Schottland seit 1898, in Amerika schon seit längerer Zeit die merkwürdige und keineswegs nachahmenswerte Einrichtung der eidlichen Vernehmung des Angeklagten. Hierbei handelt es sich aber nur um ein Recht des Beschuldigten. Unterläßt dieser es, seine eidliche Vernehmung zu beantragen, so wird er auch nicht in inquisitorischer Weise verhört. Und ein Drängen zum Geständnis findet überhaupt nicht statt.

Was nun das auf dem Kontinent noch sehr verbreitete inquisitorische Verfahren oder den Geständniszwang im weiteren Sinne des Wortes anlangt, so ist zu konstatieren, daß diese Methode ernstliche Gefahren für die Erforschung der Wahrheit mit sich bringt. Es kommt nämlich die Möglichkeit in Betracht, daß der Angeklagte unter dem Drucke des Inquisitoriums ein unwahres Schuldbekenntnis ablegt.

Das falsche Schuldbekenntnis ist — auch ganz abgesehen vom Geständniszwang — ein so interessantes psychologisches Problem, daß es wohl eine eingehendere Erörterung lohnt. Eine solche Erörterung wird zweckmäßigerweise auszugehen haben von der Verschiedenartigkeit der Motive des unwahren Schuldbekenntnisses.

In dieser Hinsicht sind zwei Hauptgruppen zu unterscheiden: Ge-

1) Strafprozeßordnung des Königreichs Italien vom 27. Februar 1913 (Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher Nr. 42, Berlin, Guttentag, 1913) § 261 Abs. 2 und § 388 Abs. 1.

2) Vgl. hierzu im einzelnen Beilageheft zu Bd. 74 des „Gerichtssaales" S. 110 ff. und die dort angeführte Literatur.

ständnisse krankhaften Ursprungs und solche aus normaler Veranlassung.

Um mit den krankhaften Ursachen des falschen Schuldbekenntnisses zu beginnen, so handelt es sich vorwiegend um Geständnisse, die ihren Grund in einer psychopathologischen Veranlagung des Angeklagten haben.

Selbstbeschuldigungen Geisteskranker gehören bekanntlich zu den alltäglichen Erscheinungen und sind für gewisse Krankheiten geradezu typisch. Verhältnismäßig selten sind dagegen gerichtliche Selbstanzeigen und eigentliche Geständnisse.

Das Hauptkontingent zu solchen Selbstanzeigen stellt naturgemäß die Melancholie. Daneben kommen jedoch auch andere geistige Störungen in Betracht. Neuerdings hat Haymann[1]) an der Hand eigener und fremder Beispiele nachgewiesen, daß eine ganze Reihe von Psychosen[2]) zu falschen Geständnissen führen kann, nämlich: angeborener Schwachsinn, sonstige Intelligenzstörungen, Dementia praecox, Paranoia,[3]) Dementia paranoides, Hysterie, Psychopathie, konstitutionelle Depression, manisch-depressives Irresein, Manie und Epilepsie.[4])

Man darf die forensische Bedeutung der von Geisteskranken erstatteten Selbstanzeigen nicht unterschätzen. Allerdings sind viele Geständnisse schon ihrem Inhalt nach so unsinnig, daß sie sich ohne weiteres als Ausgeburt einer krankhaften Phantasie darstellen. Bisweilen machen aber die vermeintlichen Täter nach außen hin einen durchaus vernünftigen Eindruck, so daß die richtige Beurteilung ihres Zustandes dem Laien außerordentlich schwer fällt. Margulies[5]) berichtet sogar von einem Falle, in welchem der Angeklagte, der sich selbst fälschlich der Brandstiftung bezichtigt hatte, auch von den Gerichtsärzten für zurechnungsfähig erklärt und erst nach längerer Untersuchung in der psychiatrischen Klinik in Prag als Paranoiker erkannt wurde.

Die Schwierigkeiten werden dadurch noch gesteigert, daß die Geständnisse unter Umständen auch der Wahrheit entsprechen. Beispielsweise kann es vorkommen, daß ein Melancholiker in seiner trau-

---

1) Haymann, Selbstanzeigen Geisteskranker, Halle, Marhold, 1911.

2) Vgl. auch Marx in der „Monatsschrift für Kriminalpsychologie", 9. Jahrgang S. 540 ff. und Burchard „Zur Psychologie der Selbstbezichtigung", Berlin, Adler-Verlag, 1913.

3) Margulies in diesem Archiv, Bd. 20, S. 91 ff.

4) Vgl. hierzu auch Markovaz in diesem Archiv, Bd. 21, S. 89.

5) Margulies, a. a. O., S. 92—96.

rigen Verstimmung ein wirklich von ihm begangenes Delikt eingesteht.[1]) Im übrigen braucht kaum hervorgehoben zu werden, daß man dem Geständnisse eines notorisch Geisteskranken in der Regel irgendwelchen Beweiswert nicht beilegen wird.

Als Beispiel eines auf psychopathische Gründe zurückzuführenden falschen Geständnisses mag der vielbesprochene Fall des angeblichen Menschenfressers Bratuscha erwähnt werden:[2]) Im April 1900 verschwand in Untersteiermark die 12jährige Tochter des Winzers Franz Bratuscha, namens Johanna. Im April 1901 legte Bratuscha das Geständnis ab, daß er seine Tochter erwürgt, verbrannt und teilweise aufgegessen habe, wobei ihm seine Frau behilflich gewesen sei. Die Ehefrau leugnete zuerst, ging dann zur Beichte und bestätigte hierauf vor dem Untersuchungsrichter die Angaben ihres Mannes. Franz Bratuscha wurde vom Schwurgericht zum Tode verurteilt und später zu lebenslänglichem schwerem Kerker begnadigt, während das Urteil gegen seine Frau auf 3 Jahre Kerker lautete. Im August 1903, als sich Bratuscha bereits in der Strafanstalt befand, wurde in Krain eine Diebin verhaftet, deren Identität mit der angeblich ermordeten Johanna Bratuscha mit zweifelloser Sicherheit festgestellt wurde. Daraufhin kam es zur Wiederaufnahme des Verfahrens und zur Freisprechung.

Mit dem von beiden Ehegatten abgelegten falschen Schuldbekenntnisse hat es folgende Bewandtnis:

Die Ehefrau war, nachdem ihr Ehemann die angebliche Mordtat eingestanden hatte, zur Beichte gegangen. Der Priester, der von der Wahrheit des Geständnisses des Ehemanns überzeugt war, hatte der Ehefrau die Absolution verweigert, wenn sie nicht ebenfalls ihre Schuld eingestehen würde. Um die priesterliche Absolution zu erhalten, hat sie dann die Angaben ihres Mannes bestätigt.

Was den Ehemann anlangt, so war die Frage seiner Zurechnungsfähigkeit bereits in dem ersten zu seiner Verurteilung führenden Verfahren zweifelhaft erschienen, aber von den Gerichtsärzten mit Bestimmtheit bejaht worden. Nach seiner Freisprechung wurde Bratuscha noch einmal und zwar von den Professoren Kratter und Zingerle in Graz auf seinen Geisteszustand untersucht. Diese gelangten nunmehr zu dem Ergebnis, daß sich der Angeklagte zur Zeit des ersten Verfahrens in einem Zustande gestörter Geistestätigkeit befunden habe,

---

1) Haymann, a. a. O., S. 23.

2) Vgl. hierzu Nemanitsch in diesem Archiv, Bd. 7, S. 300 ff. Groß in der „deutschen Juristenzeitung“ 1904, S. 143 ff. u. 733 ff. Derselbe Kriminalpsychologie II. Auflage, S. 37, Anm. 1. Amschl in diesem Archiv, Bd. 45, S. 86 ff. Haymann, a. a. O., S. 17, 19 u. 38.

daß dieser — noch andauernde — Zustand bei psychopathischer Veranlagung intensive Gemütsaffekte ausgelöst habe und daß die falschen Aussagen auf krankhafte Erinnerungsfälschungen zurückzuführen seien.

Außer den Geisteskrankheiten kommen als Ursachen falscher Geständnisse noch andere pathologische Vorgänge in Betracht:

In dieser Beziehung wären zu nennen Vergiftungen durch Kohlenoxyd: Es wird von einem Fall berichtet, in welchem ein Mann in einer Stube neben seiner toten Frau gefunden wurde. Er behauptete, seine Frau erschlagen zu haben, während sich herausstellte, daß eine Kohlendunstvergiftung vorlag, welche zugleich die falschen Angaben des Mannes hervorgerufen hatte.[1])

Sodann führen Fieberdelirien bisweilen zu Selbstbeschuldigungen, welche falsch, unter Umständen aber auch wahr sein können.[2]) Natürlich kommt derartigen Geständnissen — soweit man überhaupt von solchen reden kann — nur eine minimale praktische Bedeutung zu.

Weit bedeutsamer sind dagegen die normalen, d. h. nicht krankhaften Ursachen des falschen Geständnisses.

Die Literatur kennt eine ganze Anzahl von Fällen, in welchen sich ein zurechnungsfähiger Angeklagter fälschlich einer strafbaren Handlung beschuldigt hat.[3]) Hier mag es genügen, die wichtigsten Motive derartiger Schuldbekenntnisse aufzuzählen und einige besonders bemerkenswerte Beispiele hinzuzufügen.

Zunächst ist zu erwähnen das aus Renommiersucht abgelegte unwahre Geständnis.

Sodann die falsche Selbstanzeige des obdachlosen Vagabunden, der sich freies Winterquartier sichern möchte.

Nicht selten beschuldigt sich jemand fälschlich eines geringeren Delikts, um hierdurch den Verdacht eines wirklich begangenen schwereren Verbrechens von sich abzulenken; man denke an die fast typische Verteidigung des rückfälligen Diebes, welcher die gestohlene Sache, in deren Besitz er betroffen ist, entweder gefunden und unterschlagen oder von einem Unbekannten — dem vermutlichen Täter — erhalten, d. h. also als Hehler erworben haben will.

Ein eigenartiges Motiv liegt einem falschen Geständnisse zugrunde, über welches Haldy[4]) berichtet: Im Oktober 1907 hatte eine Dienstmagd in einem ostpreußischen Dorfe ein Verhältnis mit dem

---

1) Hofmann, Lehrbuch der gerichtlichen Medizin 1898, S. 676.

2) Lohsing, das Geständnis in Strafsachen, Halle 1905, S. 80 u. 129. Haymann, a. a. O., S. 25.

3) Lohsing, a. a. O., S. 96ff.

4) Im Pitaval der Gegenwart, Bd. 6, S. 134ff.

Arbeiter Z. angeknüpft. Sie hielt sich später für schwanger und teilte dies dem Z. mit, welcher sich infolgedessen entschloß, sie zu heiraten. Am 8. Juni 1908 fand die Hochzeit statt. Am 20. Juni gestand die junge Ehefrau ihrem Mann, daß sie in der vergangenen Nacht ein lebendes Kind geboren und dasselbe hinter der Scheune vergraben habe. Dieses Geständnis wiederholte sie in dem darauf eingeleiteten Strafverfahren dem Gendarm gegenüber. Es wurde jedoch durch ärztliche Untersuchung festgestellt, daß Frau Z. in den vorangegangenen Tagen weder schwanger gewesen war noch ein Kind geboren hatte. Nunmehr bequemte sich die Angeschuldigte zu der folgenden Erklärung: Bald nach der Heirat habe sie entdeckt, daß sie gar nicht schwanger sei. Sie habe nun gefürchtet, durch die Mitteilung dieser Entdeckung den Zorn ihres Ehemanns heraufzubeschwören, welcher sie gerade mit Rücksicht auf die von ihr behauptete Schwangerschaft geheiratet hatte und sonach jetzt hätte annehmen müssen, daß er einer Täuschung zum Opfer gefallen sei. In dieser Situation sei sie auf den Gedanken gekommen, sich selbst der Tötung eines angeblich geborenen Kindes zu bezichtigen.

Neben den bisher angeführten rein egoistischen Motiven des falschen Schuldbekenntnisses gibt es auch Beweggründe, denen ein ethischer Wert nicht abzusprechen ist. In dieser Hinsicht sind zu nennen die aus Edelsinn, Liebe oder Freundschaft abgelegten falschen Geständnisse, d. h. Fälle, in welchen jemand eine fremde Schuld auf sich nimmt, in dem Bestreben, auf diese Weise den wirklichen, ihm verwandtschaftlich oder sonstwie nahestehenden Täter der Bestrafung zu entziehen. Bisweilen verfolgt die Selbstaufopferung des Pseudotäters auch noch andere Zwecke: Lohsing[1]) berichtet von einem jungen Manne, der sich zur Nachtzeit in ein Landhaus begab, um seine Geliebte zu besuchen. Als vermeintlicher Einbrecher ergriffen, bekannte er sich des ihm zur Last gelegten Diebstahls schuldig, in der Absicht, die Ehre des Mädchens zu retten.

Ist bisher mit Rücksicht auf das zugrunde liegende Motiv zwischen pathologischen und normalen Geständnissen unterschieden worden, so kommen daneben noch einige Möglichkeiten in Betracht, die man wohl als Grenzfälle bezeichnen kann.

Hierher gehören Anschuldigungen, die jemand im Schlaf gegen sich erhebt.

Sodann die im Rausch abgelegten Geständnisse, auf die der

1) a. a. O., S. 108.

Satz „in vino veritas" nur mit erheblichen Einschränkungen anzuwenden ist.[1])

Ferner gibt es Schuldbekenntnisse, welche einem eigenartigen Hang zur unbewußten Unwahrheit, der sog. pseudologia phantastica entspringen und bei geistig minderwertigen Personen vorkommen.[2])

Weiterhin wäre zu erwähnen das lebensüberdrüssige Individuum, das mit dem unwahren Geständnis eine Art von Selbstmord beabsichtigt.[3]) So erscheint manchem Sträfling der Aufenthalt in einem Arbeitshaus so unerträglich, daß er sich, nur um diesem Zustand ein Ende zu machen, fälschlich irgendeines Kapitalverbrechens bezichtigt.[4]) Hier mag auch ein Fall angeführt werden, der sich im Jahre 1875 in Hamburg ereignete und derzeit ungewöhnliches Aufsehen erregte: Die 23jährige Ehefrau Anna Thormälen hatte sich selbst beschuldigt, ihren Gatten mittelst Morphium vergiftet zu haben. Sie wurde jedoch im Schwurgericht trotz ihres detaillierten Geständnisses freigesprochen. Neumann[5]), welcher diesen Fall mitgeteilt hat, gelangt in scharfsinnigen Ausführungen zu dem Ergebnis, daß die zwar zurechnungsfähige, aber eitle, überspannte, lebensüberdrüssige und durch und durch verlogene Angeklagte wissentlich ein falsches Geständnis abgelegt habe und daß der Schlüssel zu diesem Verhalten zu finden sei in dem von der Angeklagten früher einmal gemachten Ausspruch: „Es ist interessanter, kurz zu leben und mit einem Eklat aus der Welt zu gehen."

Endlich ist in dem vorliegenden Zusammenhang ein Element zu berücksichtigen, welchem eine ganz besondere Bedeutung zukommt: die Suggestion.

Sie kann eine verschiedenartige sein.

Zunächst kommt eine Art der Suggestion in Betracht, die sich als eigentümliche Begleiterscheinung des Skandalprozesses, der sog. cause célèbre darstellt:[6])

Ist ein Verbrechen begangen, das aus irgendeinem Grunde die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich lenkt, so wird regelmäßig bei

---

1) Haymann, a. a. O., S. 25.

2) Haymann, a. a. O., S. 20.

3) Lohsing, a. a. O., S. 130—131. Vgl. auch Sello, Die Irrtümer der Strafjustiz, S. 28—29 u. 72—76.

4) 4 derartige Fälle teilt Feuerbach mit (Aktenmäßige Darstellung merkwürdiger Verbrechen. Bd. 2, S. 481—584.) Vgl. ferner Lohsing a. a. O., S. 131.

5) Im „Tribunal", Zeitschrift für praktische Strafrechtspflege, herausgegeben von Belmonte, I. Jahrgang, 1885, S. 193ff.

6) Vgl. hierzu Sello, „Zur Psychologie der cause célèbre", Berlin 1910.

der großen Masse der Bevölkerung nicht nur eine fieberhafte Erregung hervorgerufen, sondern auch — je nach der Besonderheit des Falles — die Phantasie des einzelnen lebhaft angeregt. Hierzu trägt in neuerer Zeit wesentlich auch die Presse bei, welche ihren Lesern die Ausführung der Tat, die Verfolgung der Täter, die einzelnen Phasen der Untersuchung, das ganze Milieu, kurz alles, was mit dem Verbrechen nur irgendwie im Zusammenhang steht, in ausführlicher und häufig sensationell aufgebauschter Form zu schildern pflegt. So entsteht eine Massensuggestion, zu der sich nicht selten die Autosuggestion des Individuums gesellt. Unter den mannigfachen und verhängnisvollen Wirkungen dieser Vorgänge tritt besonders hervor: die allgemeine Trübung der Vorstellung, Wahrnehmung und Erinnerung. Und diese Selbsttäuschungen und Erinnerungsfälschungen können unter Umständen — namentlich bei psychopathisch Degenerierten[1]) — dazu führen, daß ein völlig Unschuldiger unter dem Druck der von allen Seiten auf ihn eindringenden Vorstellungen sich selbst einredet, das in Betracht kommende Verbrechen begangen zu haben und ein dahingehendes Geständnis ablegt.

Auf diese und ähnliche Weise entwickeln sich bisweilen geradezu psychische Epidemien.

Es sei nur erinnert an das Zeitalter der Hexenprozesse, in denen Hunderttausende auf der Folter einräumten, mit dem Teufel im Bunde zu stehen und die scheußlichsten Missetaten begangen zu haben. Selbstverständlich spielte hierbei die Angst vor den Schrecken der Tortur eine erhebliche Rolle. Berücksichtigt man aber die detaillierten und untereinander völlig übereinstimmenden Angaben der Beschuldigten und vor allem die gleichlautenden Aussagen der Zeugen, die durch keinerlei Zwang beeinflußt waren, so bleibt nur die Erklärung übrig, daß die Angeklagten unter der ungeheuren Macht der öffentlichen Meinung schließlich selbst an dasjenige glaubten, was man ihnen vorwarf.[2])

Aber auch der Neuzeit sind Epidemien der angegebenen Art nicht fremd:

Im Jahre 1869 verübte in der Nähe von Paris ein gewisser Troppmann einen 8fachen Mord, welcher bei der Pariser Bevölkerung kolossales Aufsehen erregte. Eine Folge der allgemeinen Aufregung war die, daß verschiedene Personen wahnsinnig wurden und sich bei der Polizei als Mitschuldige Troppmanns meldeten.[3])

1) Haymann, a. a. O., S. 20.
2) Kohler, Moderne Rechtsprobleme. Leipzig 1907, S. 77.
3) Sello, a. a. O., S. 6ff.

Im Oktober 1906 wurde in der Nähe von Essen die englische Sprachlehrerin Madelaine Lake ermordet aufgefunden, und zwar unter Umständen, die auf ein vorher versuchtes Sittlichkeitsverbrechen hinwiesen. Die durch den Mord in der Öffentlichkeit hervorgerufene Erregung war um so größer, als die Recherchen nach dem Täter erfolglos blieben. Da meldete sich im Februar 1907 der Bureaubeamte Alfred Land mit dem Bekenntnis, zusammen mit zwei Komplizen den Mord begangen zu haben. Er wurde jedoch im September 1907 vom Schwurgericht Essen trotz seines Geständnisses freigesprochen, da angenommen werden mußte, daß dieses ein unwahres war. Anscheinend hatte der erblich belastete, degenerierte und hysterische Angeklagte infolge des allgemeinen Geredes und unter dem Einfluß der Zeitungslektüre sich in seiner Phantasie so intensiv mit allen Einzelheiten des Mordes beschäftigt und sich in die Rolle des Täters so sehr hineingedacht, daß er schließlich selbst glaubte, der Mörder zu sein.[1])

Nicht weniger bemerkenswert ist der im Jahre 1896 in München verhandelte Fall des Raubmörders Berchtold: Während der 14tägigen Schwurgerichtsverhandlung meldeten sich 7 Personen mit der Behauptung, den dem Berchtold zur Last gelegten Mord begangen zu haben. v. Schrenck-Notzing, der in dem Prozeß als Sachverständiger fungierte, glaubte diese zweifellos falschen Selbstbeschuldigungen auf die suggestive Gewalt der Tagespresse zurückführen zu müssen.[2])

Soviel über das Thema der Massensuggestion.

Eine andre Art der Suggestion ist diejenige, welche durch die inquisitorische Vernehmungsmethode ausgeübt wird. Und damit gelangen wir zu dem Ausgangspunkt unserer Betrachtung zurück: zu der Frage, ob und inwieweit der Geständniszwang geeignet ist, unwahre Schuldbekenntnisse hervorzurufen

Auch hier mögen zunächst einige Beispiele angeführt werden.[3])

In Sachsen wurde im Jahre 1905 ein Dienstmädchen dadurch zur Einräumung eines tatsächlich gar nicht begangenen Diebstahls veranlaßt, daß ihr von dem Bestohlenen, ihrem Dienstherrn, Straflosigkeit für den Fall des Geständnisses zugesichert wurde.[4])

---

1) Friedländer, Interessante Kriminalprozesse, Berlin 1911. Bd. 2, S. 119ff. Sello, a. a. O., S. 15—16.

2) von Schrenck-Notzing, in diesem Archiv, Bd. 5, S. 13ff.

3) Vgl. ferner Rosenblatt in Goltdammer's Archiv, Bd. 31, S. 446—449 und Haußner in diesem Archiv, Bd. 26, S. 259.

4) Kroch in diesem Archiv, Bd. 27, S. 176ff.

Im Jahre 1907 legte in Ungarn ein unter dem Verdacht des Mordes verhafteter Angeklagter nach anfänglichem Leugnen ein unwahres Geständnis ab, nachdem die Polizeibeamten ihm intensiv zugeredet und schließlich gedroht hatten, ihn in die Morgue hinausführen und dort bei der Leiche des Ermordeten übernachten zu lassen.[1])

v. Schrenck-Notzing[2]) erwähnt einen von Liégeois mitgeteilten Fall, in welchem ein Mädchen sich durch die eindringlichen Ermahnungen der Eltern, doch die Wahrheit zu sagen, das falsche Geständnis einer Abtreibung hatte suggerieren lassen.

Der österreichische Staatsanwalt Dr. Jung[3]) teilt 3 Beispiele unwahrer Schuldbekenntnisse mit, die auf ungeschicktes Vorgehen von Polizeibeamten zurückzuführen sind:

In dem ersten, aus dem Jahre 1890 datierenden Falle handelte es sich um ein der Abtreibung beschuldigtes Mädchen, welches durch energisches Inquirieren eingeschüchtert und schließlich zu einem falschen Geständnis bewogen wurde.

Im Jahre 1906 gestand ein Knecht ein Sittlichkeitsverbrechen, das er gar nicht begangen hatte, ein, nachdem ihm der Vater des gemißbrauchten Kindes mit polizeilicher Anzeige und der vernehmende Gendarm mit sofortiger Verhaftung gedroht hatte.

Ähnlich verhält es sich mit dem dritten Angeklagten, welcher das unrichtige Geständnis eines Diebstahls ablegte, weil ihm der Polizeibeamte vorhielt, er täte besser, zu gestehen, da er solchenfalls mit der Untersuchungshaft verschont werden würde.

Hellwig[4]) berichtet von zwei, in Berlin und Weimar neuerdings vorgekommenen Fällen, in denen Kinder durch das inquisitorische Verfahren der Polizeibeamten zu einem falschen Geständnis verleitet wurden.

Sodann mag ein von Näcke[5]) mitgeteilter Fall Erwähnung finden: In dem Besitz einer der Abtreibung verdächtigen Frau fand sich die Visitenkarte eines jungen Mädchens, die um das „bewußte" Mittel bat. Der mit der Sache befaßte Amtsrichter ließ das Mädchen kommen und erklärte ihr, eine Untersuchung ihrer Genitalien veranlassen zu wollen, wenn sie nicht einräumen würde, jene Frau um ein Abtreibungsmittel gebeten zu haben. In der Scham und Angst

1) Karman, ebendaselbst, Bd. 51, S. 326ff.

2) von Schrenck-Notzing: „Über Suggestion und Erinnerungsfälschung im Berchtold-Prozeß." Leipzig 1897. S. 75.

3) In diesem Archiv, Bd. 28, S. 313.

4) In der Juristischen Rundschau des „Berliner Tageblatts" vom 9. Juni 1910.

5) In diesem Archiv, Bd. 25, S. 377.

vor der körperlichen Untersuchung legte das Mädchen das gewünschte Geständnis ab. Hinterher stellte sich heraus, daß sie gar kein Abtreibungsmittel verlangt hatte, sondern nur Kamillen, welche sie als Liebeszauber wegen ihres ungetreuen Geliebten gebrauchen wollte.

Endlich ist ein Vorfall aus der jüngsten Gegenwart anzuführen[1]: Im vergangenen Jahre wurde in Berlin ein Gymnasiast in der Wohnung seiner Mutter erhängt aufgefunden. Alle Anzeichen sprachen für einen Selbstmord. Die Mutter wollte jedoch an einen solchen nicht glauben, und beauftragte den Detektiv Schwarz, ihr Dienstmädchen Heinrich, auf welches sie den Verdacht lenkte, zu überwachen. Schwarz begab sich nach dem Heimatsort der Heinrich, wohin dieselbe inzwischen zurückgekehrt war, machte ihre Bekanntschaft, indem er sich für einen wohlhabenden Möbelfabrikanten ausgab, und verlobte sich schließlich mit ihr. Eines Tages forderte er sie auf, ihm nähere Angaben über den Tod des Gymnasiasten zu machen; er habe von einem Bekannten erfahren, daß sie an dem Morde beteiligt sei. Sie erklärte, von einem Morde nichts zu wissen. Als Schwarz ihr jedoch drohte, die Verlobung aufzulösen, falls sie ihm nicht die gewünschte Auskunft gäbe, erfand sie in ihrer Angst die Geschichte eines Schlossers Schulz, der mit ihr eine Liebschaft gehabt und in ihrer Gegenwart den Gymnasiasten ermordet habe. Nunmehr hatte der Detektiv seinen Zweck erreicht. Er löste die Verlobung auf, machte der Polizeibehörde Mitteilung und ließ die Heinrich verhaften. Diese widerrief demnächst ihr Geständnis und wurde denn auch schon nach wenigen Tagen wieder freigelassen, da sich herausstellte, daß ihre Angaben über den Mord erdichtet waren.

Haben die bisher angeführten Beispiele das Gemeinsame, daß die Unrichtigkeit des erzwungenen oder suggerierten Geständnisses noch rechtzeitig — d. h. vor der Urteilsfällung — erkannt wurde, so sind nunmehr einige Fälle zu erwähnen, in denen der Geständniszwang tatsächlich ein Fehlurteil zur Folge gehabt hat.

Eine Zusammenstellung derartiger Fehlurteile gibt Sello in dem verdienstvollen Werk: „Die Irrtümer der Strafjustiz und ihre Ursachen.“[2])

Allerdings gehören die von ihm angeführten Justizirrtümer zum Teil einer längst verflossenen Vergangenheit an:

So insbesondere der Fall des Maurergesellen Biermann[3]), der

---

1) Vgl. Beradt, in der „Neuen Rundschau“, 24. Jahrgang, Berlin 1913, VI. Heft, S. 864 ff.

2) Berlin 1911.

3) a. a. O., S. 11 ff.

m Jahre 1800 in Südpreußen nebst 6 Leidensgefährten in den Verdacht der Brandstiftung geriet. Infolge der Zufügung und Androhung von Kantschubieben — der Strafe des Leugnens — legten die Angeklagten ein Geständnis ab und wurden daraufhin verurteilt, auf einer Kuhhaut zum Richtplatz geschleift, enthauptet und verbrannt zu werden. In zwölfter Stunde führt ein Zufall zur Entdeckung ihrer Unschuld und zum Aufschub der bereits festgesetzten Hinrichtung.

Weit schlimmer erging es der 15jährigen Justine Heller[1]), die im Jahre 1814 in Sachsen auf Grund eines durch den Ortsfron erzwungenen Geständnisses wegen Brandstiftung zunächst zum Tode und in zweiter Instanz zu 10jähriger Zuchthausstrafe verurteilt wurde. Erst nach vollständiger Verbüßung dieser Strafe gelang es ihr, im Wiederaufnahmeverfahren ihre Unschuld zu beweisen.

Sodann ist zu erwähnen der Fall des Tischlermeisters Wendt[2]), der im Jahre 1831 in Rostock unter dem Verdacht des Giftmordes und der Brandstiftung verhaftet wurde. In der mit dem Aufgebot aller Inquirentenkünste geführten Voruntersuchung wurden dem schuldlosen Angeklagten Geständnisse abgepreßt, die er allerdings jedesmal sofort widerrief. Trotz des Widerrufs wurde er jedoch von dem Spruchkollegium der Universität Göttingen zum Tode durch das Rad verurteilt und erst im Jahre 1838 — nach 7jähriger Dauer des Prozesses — von dem Oberappellationsgericht Parchim freigesprochen.

Liegen diese 3 Beispiele auch so weit zurück, daß sie prima facie nur einen historischen Wert zu haben scheinen, so bieten sie doch auch für die Gegenwart manche Nutzanwendung, wie dies im einzelnen noch darzutun sein wird.

Zunächst sollen noch einige Fälle angeführt werden, denen ein unmittelbares aktuelles Interesse kaum abzusprechen sein dürfte.

Hierher gehört der bereits erwähnte Fall der Ehefrau des Menschenfressers Bratuscha, die die falschen Angaben ihres Mannes bestätigte, weil ihr der Priester mit der Verweigerung der Absolution gedroht hatte.

Ein ebenso großes Aufsehen erregte seinerseits der Prozeß der Frau Gardin.[3]) Diese wurde im Jahre 1861 in dem französischen Dorfe Hazebrouck unter dem Verdachte des Vatermordes verhaftet und in eine Zelle gebracht, die nur durch eine enge Öffnung Licht und Luft empfing. Nachdem die Angeklagte, die sich in schwan-

1) a. a. O., S. 17ff.
2) a. a. O., S. 41ff.
3) a. a. O., S. 389ff.

gerem Zustande befand, wiederholt vergeblich um eine bessere Zelle gebeten hatte, versprach man ihr endlich die Erfüllung ihres Wunsches unter der Bedingung, daß sie die Beschuldigung eingestehen würde. In dem Bestreben, aus dem schwarzen Loche um jeden Preis herauszukommen, räumte sie ein, ihren Vater erschlagen zu haben. Obwohl sie in der Schwurgerichtsverhandlung das unwahre Geständnis widerrief und zugleich dessen Gründe klarlegte, wurde sie zu lebenslänglicher Zwangsarbeit verurteilt. Im folgenden Jahre wurden die wirklichen Mörder ermittelt und Frau Gardin freigesprochen.

Ein andrer Fall ereignete sich vor ca. 30 Jahren in Westgalizien[1]): Im Jahre 1881 verschwand aus ihrem Heimatsorte die 16jährige Katharina Sroka. Auf Grund der unwahren Bezichtigung ihrer 7jährigen Halbschwester wurde im Jahre 1883 der Stiefvater der Verschwundenen, der Bauer Johann Gaweda, als deren Mörder festgenommen. Er legte ein Schuldbekenntnis ab, nachdem ihm der Gendarm versichert hatte, es würde ihm nichts geschehen, da seit Begehung der Tat schon 3 Jahre verflossen seien. Auch Gaweda wurde trotz seines späteren Widerrufs von den Geschworenen im März 1884 für schuldig erklärt und zum Tode verurteilt, dann jedoch zu 20jährigem Kerker begnadigt. Im Mai 1885 stellte sich plötzlich Katharina Sroka lebend und gesund wieder ein, worauf ihr angeblicher Mörder im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochen wurde.

Ein ganz besonderes Interesse beansprucht endlich ein Prozeß aus Ostpreußen, der im folgenden kurzweg als der „ostpreußische Fall“ bezeichnet werden soll[2]): Im März 1893 wurde gegen die Arbeiterfrau N. die Anzeige erstattet, daß sie im Jahre zuvor ihre Schwangerschaft beseitigt habe. Nach anfänglichem Leugnen gestand die N. dem Gendarmen zu, im Dezember 1892 ein Kind geboren und es nach der Geburt in einem Eimer ertränkt zu haben. Dieses Geständnis wiederholte sie unter Angabe zahlreicher Einzelheiten vor dem Amtsrichter und dem Untersuchungsrichter. Am 27. Juni 1893 wurde Frau N. vom Schwurgericht wegen Mordes zum Tode verurteilt. Ihre Revision wurde am 14. August verworfen. Zwei Tage darauf beantragte der Verteidiger die Wiederaufnahme des Verfahrens mit der Begründung, daß die Angeklagte in einem Zustande von Geistesstörung gehandelt habe. In dem nunmehr folgenden Wieder-

1) a. a. O., S. 223 ff.

2) Sello, a. a. O., S. 165 ff. Haldy im „Pitaval der Gegenwart“, Bd. 6, S. 81 ff.

aufnahmeverfahren äußerten sich über den Geisteszustand der Angeklagten mehrere Sachverständige, zuletzt das Medizinalkollegium der Provinz. Die Gutachten lauteten übereinstimmend dahin, daß Frau N. wahrscheinlich in unzurechnungsfähigem Zustand gehandelt habe sofern sie wirklich den Mord begangen haben sollte. Tatsächlich hatte nämlich die Angeklagte ihr Geständnis nach der Verurteilung widerrufen und behauptet, im Jahre 1892 überhaupt gar nicht schwanger gewesen zu sein. Und im Laufe der weiteren Ermittelungen verstärkte sich immer mehr der Eindruck, daß diese Angabe der Wahrheit entsprach. In der erneuten Schwurgerichtsverhandlung vom 18. Dezember 1894 wurde Frau N. freigesprochen, und zwar offenbar um deswillen, weil man eine Straftat auch objektiv gar nicht für vorliegend erachtete.[1]) Die Angeklagte, welche 21 Monate in Untersuchungshaft gesessen hatte, erhielt später aus dem Justizfonds eine Entschädigung von 200 Mark. Es fragt sich, wie das falsche Geständnis zu erklären ist: Die temporäre Geistesstörung — von welcher die N. übrigens inzwischen wieder völlig genesen ist[2]) — kann nicht als ausreichende Erklärung gelten. Von ausschlaggebender Bedeutung ist vielmehr der Geständniszwang gewesen: Ein Zeuge, welcher bei den ersten Ermittelungen mit der Bewachung der Frau N. beauftragt worden war, hat an diese die Aufforderung gerichtet, ein Geständnis abzulegen, indem er ihr vorhielt, sie solle es doch ruhig zugeben, wenn sie etwa ein totes Kind geboren haben sollte. Weit energischer verfuhr der Gendarm, der in dieser Beziehung selbst das folgende bekundet hat: Er habe der Angeklagten 2—3 Stunden lang zugeredet, die Tat zu gestehen. Er habe unter anderem zu ihr gesagt: „Sie möchte doch lieber gutwillig gestehen; dann könne sie unter Aufsicht in ihrer Wohnung bleiben. Andernfalls müsse er sie wie einen Verbrecher festnehmen und nach L. ins Amtsgerichtsgefängnis transportieren. Sie möge doch an die Leute denken, die ihre Transportierung auf der Straße mitansehen und sich dann erzählen würden, die N. sei wegen Kindesmord verhaftet. Dieses Gerede würde vermieden werden, wenn sie gutwillig die Tat eingestehen würde.“ — Soweit die eigenen Angaben des Gendarmen. Die Angeklagte ihrerseits hat behauptet, durch Drohungen des Gendarmen zu dem Geständnis bestimmt worden zu sein. In dem Gutachten des Medizinalkollegiums findet sich der folgende Satz: „Daß sie — scil: die Angeklagte — bei ihrem Schwachsinn durch die Überredungsver-

---

1) Haldy, a. a. O., S. 144. Sello, a. a. O., S. 175.
2) Haldy, a. a. O., S. 144, Anm. 3.

suche zu einem falschen Geständnis veranlaßt werden konnte und daß sie dasselbe bei den weiteren Vernehmungen aus Angst festhielt, muß als vollkommen möglich bezeichnet werden."

Sind die bisher erwähnten Beispiele von Justizirrtümern dem Werke von Sello entnommen, so ist zum Schlusse noch ein weiterer, im „Gerichtssaal"[1]) mitgeteilter Fall anzuführen, welcher sich in den 80er Jahren in Sachsen ereignet hat und daher im folgenden als der „sächsische Fall" bezeichnet werden soll: Ein Kellner geriet in den Verdacht, einen Geldbrief mit Wertpapieren, den sein Prinzipal, ein Restaurateur, zur Absendung bereitgelegt hatte, unterschlagen zu haben. Bei der Polizeibehörde legte er nach anfänglichem Leugnen das Geständnis ab, den Brief geöffnet, die Wertpapiere an sich genommen und alsdann Brief und Kuvert verbrannt zu haben. Diese Angaben wiederholte er vor dem Untersuchungsrichter. In der Hauptverhandlung widerrief der Angeklagte sein Geständnis, wurde jedoch trotzdem für schuldig befunden und zu einer Gefängnisstrafe von 6 Monaten verurteilt. Nachdem er diese Strafe bereits teilweise verbüßt hatte, fand sich plötzlich der Geldbrief in der Brusttasche eines Rockes des Restaurateurs unversehrt und uneröffnet wieder vor, worauf ein Wiederaufnahmeverfahren eingeleitet wurde. Nunmehr erklärte der Angeklagte, daß er zu dem falschen Geständnis verleitet sei durch die von dem Polizeibeamten geäußerte Drohung, ihn zu verhaften. Mit Rücksicht auf die bedrängte Lage seiner Familie habe er der Verhaftung entgehen wollen und sich deswegen schuldig bekannt. Bei dem Untersuchungsrichter habe er seine Angaben wiederholt in der Meinung, ein einmal abgelegtes Geständnis nicht widerrufen zu dürfen.

Die angeführten Beispiele dürften genügen, um darzutun, daß das falsche Geständnis, mag es auch eine Ausnahmeerscheinung sein, immerhin eine ernstliche Gefahr für die Strafrechtspflege bedeutet. Dabei enthält unsre Aufzählung nur die wichtigsten der aus der neueren Zeit bekannt gewordenen Beispiele. Zunächst ist nun zu berücksichtigen, daß von denjenigen Fällen, in welchen sich ein Geständnis als falsch erweist, wohl nur ein geringer Bruchteil in die Fachliteratur gelangt. Ferner wird man aber mit der Möglichkeit rechnen müssen, daß die Unrichtigkeit des Schuldbekenntnisses überhaupt unentdeckt bleibt. Daß diese Möglichkeit nicht etwa eine nur theoretische ist, ergibt sich bereits aus einer Betrachtung der hier zitierten Beispiele, welche zeigt, wie außerordentlich schwierig es ist,

1) Bd. 38, S. 206ff.

das falsche Geständnis als solches zu erkennen. So lehrt namentlich der ostpreußische Fall, daß weder der glaubwürdige Eindruck des Angeklagten[1]) noch die Detailliertheit seiner Angaben[2]) eine unbedingte Garantie für die Zuverlässigkeit des Geständnisses bietet. Weiter ist zu konstatieren, daß die Unschuld des geständigen Angeklagten häufig nur durch einen merkwürdigen Zufall zu Tage gefördert wird. In dieser Beziehung sei erinnert an die Fälle Bratuscha und Gaweda, in denen die spurlos verschwundene, angeblich ermordete Person nach einiger Zeit plötzlich wieder auftaucht, sowie an den sächsischen Fall, in welchem sich der angeblich unterschlagene Geldbrief in einer Rocktasche des Eigentümers wiederfindet. — Überhaupt kompliziert sich die Sachlage da, wo die falsche Selbstbeschuldigung einen Fehlspruch zur Folge hatte. Die Beseitigung eines solchen Fehlurteils ist in Deutschland zurzeit nur im Wege der Wiederaufnahme des Verfahrens möglich. In dieser Beziehung fordert aber die Strafprozeßordnung im § 399 Z. 5 die Beibringung von neuen und relevanten Tatsachen oder Beweismitteln, eine Voraussetzung, welche unter Umständen überhaupt nicht oder doch nur sehr schwer zu erfüllen ist.[3])

Was kann geschehen, um den mit dem unwahren Geständnis verbundenen Gefahren nach Möglichkeit vorzubeugen?

Die Antwort ergibt sich ohne weiteres aus der Sachlage:

In jedem einzelnen Falle ist die Glaubwürdigkeit des Geständnisses sorgfältig und nach den verschiedensten Richtungen hin nachzuprüfen.

In dieser Hinsicht wird man zunächst die Sachdarstellung des Angeklagten durch anderweitige Beweiserhebungen, insbesondere durch Aufklärung des objektiven Tatbestandes in bezug auf ihre Richtigkeit zu kontrollieren haben. Dementsprechend ist in allen größeren und wichtigeren Sachen die Untersuchung so zu führen, als ob überhaupt kein Geständnis vorläge[4]), ein Verfahren, welches z. B. in der ungarischen Strafprozeßordnung ausdrücklich vorgeschrieben ist.[5])

Man wird ferner stets darauf bedacht sein müssen, die Motive der Tat zu ergründen. Hierüber dachte man allerdings in früherer Zeit anders: In dem bereits erwähnten Falle der Justine Heller, die

1) Haldy, a. a. O., S. 93.

2) Haldy, a. a. O., S. 87ff. u. 143. Sello, a. a. O., S. 166.

3) Vgl. Sello, a. a. O., S. 460ff. und namentlich Alsberg: Justizirrtum und Wiederaufnahme, Berlin 1913.

4) Groß, Kriminalpsychologie. 2. Aufl., S. 41.

5) Strafprozeßordnung für das Königreich Ungarn vom 4. Dezember 1896. § 139.

im Jahre 1814 auf Grund ihres falschen Geständnisses vom Schöppenstuhl zu Leipzig zum Tode verurteilt wurde, glaubte sich das Gericht über die Tatsache der psychologischen Unerklärbarkeit des Verbrechens hinwegsetzen zu können mit der Erwägung, daß es „eine dem Richter nicht gestattete Anmaßung sein würde, stets die inneren Triebfedern der menschlichen Handlungen zu erforschen und bloß, weil ihm diese in einem vorliegenden Falle nicht klar sind, in hinlänglicher rechtlicher Gewißheit beruhende Tathandlungen für unmöglich und unwahr erklären zu wollen.“ [1])

Aber nicht nur die Motive der **Tat**, sondern vor allem auch die Motive des Geständnisses selbst müssen in allen irgendwie zweifelhaften Fällen einer Nachprüfung unterzogen werden. Denn auf diesem Wege wird man am schnellsten zur Erkenntnis der etwaigen Unwahrheit des Geständnisses gelangen.

Was nun die Ursachen des falschen Schuldbekenntnisses anbetrifft, so treten aus der Fülle der Erscheinungen zwei Typen in den Vordergrund: das pathologische Moment und der Geständniszwang.

Es ist bereits ausgeführt worden, daß das unwahre Geständnis vielfach auf eine psychopathische Veranlagung des Angeklagten zurückzuführen ist. Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit, überall da, wo entweder das Geständnis als solches oder die Geistesverfassung des Angeklagten zu Bedenken Veranlassung gibt, einen Psychiater hinzuzuziehen. [2])

Als zweite Hauptursache des unwahren Schuldbekenntnisses kommt der Geständniszwang in Betracht.

In dieser Beziehung sei zunächst eine allgemeine Erwägung gestattet:

Ist man auch von der in früheren Zeiten üblichen kritiklosen Hinnahme des Geständnisses allmählich zurückgekommen, so darf man dieses doch auch heute noch als die „regina probationum“ bezeichnen. Denn der Verbrecher ist naturgemäß derjenige, welcher über alle Einzelheiten der Straftat am besten Auskunft zu geben weiß. Es fragt sich nur, ob er diese Auskunft auch geben will, ob er sich also, vor die Wahl gestellt, zu leugnen oder zu gestehen, für das letztere entscheidet. Ist er aber zum Geständnis bereit, so liegt gerade in dieser Willensentscheidung eine starke Garantie für die Richtigkeit seiner Angaben. Denn der Angeklagte muß sich, bevor er sich zum Geständnis entschließt, darüber klar geworden sein,

1) Sello, a. a. O., S. 18ff.

2) Ebenso Lohsing, a. a. O., S. 140ff. und Haldy, a. a. O., S. 151.

daß diese Entschließung seine Verurteilung zur notwendigen Folge haben wird. Die Erfahrung lehrt nun aber, daß normalerweise niemand so leicht die Unwahrheit sagen wird, wenn er sich bewußt ist, daß ihm hieraus ein so wesentlicher Nachteil wie die Verhängung einer Kriminalstrafe erwachsen kann.

Die spezifische Beweiskraft des Geständnisses liegt hiernach in seiner Natur als einer selbständigen und wohlüberlegten Willensentscheidung. Von einer solchen kann aber nur da die Rede sein, wo der Wille des Angeklagten frei ist. Die erste und elementarste Voraussetzung eines glaubwürdigen Geständnisses ist somit vollständige Freiwilligkeit.

Die Berechtigung dieses Satzes wird sofort klar, wenn man einmal die Wirkungen des krassesten Geständniszwanges — der Folter — ins Auge faßt: Daß die Androhung und Zufügung körperlicher Schmerzen die Freiheit der Entschließung nachher völlig aufhebt, und geeignet ist, auch den Unschuldigen zur Ablegung eines Geständnisses zu verleiten, erscheint uns heute so selbstverständlich, daß die besondere Hervorhebung dieser Tatsache fast trivial klingt. Und doch ist es notwendig, darauf hinzuweisen, daß der psychologische Fehler, welcher der Anwendung der Tortur zugrunde lag, auch in der gegenwärtigen Strafrechtspflege noch immer nicht völlig überwunden ist. Natürlich haben sich im Laufe der Zeiten, entsprechend dem allgemeinen Fortschritt der Kultur auch hier die Formen geändert: An die Stelle des physischen Zwanges ist der Überredungsversuch, das Inaussichtstellen von Vorteilen, die Suggestion, die inquisitorische Vernehmung, kurzum: der psychologische Zwang getreten. Aber das Prinzip ist im wesentlichen das gleiche geblieben. Denn die angeführten und alle etwaigen sonstigen Hilfsmittel der modernen Inquisitionskunst sind nichts weiter als Versuche, die freie Entschließung des Angeklagten bei der Ablegung eines Schuldbekenntnisses zu beeinflussen. Damit wird aber die Freiwilligkeit der Aussage — also gerade dasjenige Moment, auf welchem die eigentliche Beweiskraft des Geständnisses beruht — aufgehoben oder doch erheblich abgeschwächt. Und in demselben Maße, in welchem diese Abschwächung erfolgt, sinkt auch der Wert und die Glaubwürdigkeit des Geständnisses. So ist es denn nicht weiter verwunderlich, wenn der Geständniszwang auch noch in der heute üblichen Form gelegentlich zu falschen Schuldbekenntnissen führt, wie wir dies an einer Reihe von praktischen Beispielen gesehen haben.

Schon diese Beispiele zeigen, daß es hauptsächlich das Verfahren

der **Polizeibeamten** ist, welches zu ernstlichen Bedenken Veranlassung gibt.[1]) Mag es sich auch in dem einen oder andern besonders krassen Falle um eine Ausnahmeerscheinung handeln, so ist doch die Mehrzahl der angeführten Beispiele geradezu typisch für den Geist, der die polizeilichen Ermittelungen beherrscht. Den Beamten selbst darf man in dieser Beziehung kaum einen Vorwurf machen. Denn ihnen fehlt nicht nur die Vorbildung, sondern vor allem die psychologische Einsicht, welche sie befähigen würde, die Gefährlichkeit der zur Herbeiführung eines Geständnisses angewandten Mittel zu erkennen.

Was nun diese Mittel im einzelnen anlangt, so ist sehr verbreitet ein Verfahren, welches namentlich in dem ostpreußischen Falle eine verhängnisvolle Rolle gespielt hat: Dem leugnenden Angeklagten wird mit der Verhaftung gedroht oder in Aussicht gestellt, daß er im Falle eines Geständnisses mit der Untersuchungshaft verschont resp. aus der bereits bestehenden Haft entlassen werden würde.[2])

Seltener, aber um so gefährlicher ist das dem Angeklagten für den Fall des Geständnisses gegebene Versprechen der Straflosigkeit, wie solches im Falle Gaweda ein falsches Schuldbekenntnis zur Folge gehabt hat.

Überhaupt muß die Zusicherung von irgendwelchen Vorteilen für den Fall eines Geständnisses für ebenso unzulässig erachtet werden wie Drohungen und sonstige Einschüchterungsversuche.

Auf den ersten Blick harmloser erscheinen gewisse Hilfsmittel, die nicht nur in der polizeilichen, sondern vielfach auch in der richterlichen Praxis vorkommen.

Vor allem die inquisitorische Art und Weise, in welcher die Vernehmung des Angeklagten bisweilen gehandhabt wird.

Sodann kommen als Begleiterscheinungen des Verhörs in Betracht: die auf die Erlangung eines Geständnisses gerichteten Überredungsversuche in ihren mannigfachen Formen, von der ruhigen Ermahnung an bis zur energischen Pression, wie letztere namentlich von untergeordneten Polizeiorganen bisweilen ausgeübt wird. In dieser Beziehung enthalten die polizeilichen Protokolle meist nur recht knappe Andeutungen. Nicht immer erhält man von den tatsächlichen Vorgängen ein so anschauliches Bild wie in dem ostpreußischen Falle, in welchem der Gendarm selbst zugeben mußte, daß er der Angeklagten 2—3 Stunden lang zugeredet habe, ein Geständnis abzulegen.

Innerhalb des eigentlichen Verhörs selbst beansprucht eine be-

1) Vgl. auch **Hellwig** in der „Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform", 9. Jahrgang, S. 241 ff.

2) Vgl **Lohsing**, a. a. O., S. 125. **Amschl** in diesem Archiv, Bd. 45, S. 85.

sondere Bedeutung die vielfach übliche Stellung von Suggestivfragen. Von einer Erörterung dieses Punktes kann jedoch abgesehen werden[1]), zumal das Problem der richtigen Fragestellung wohl mehr in das Gebiet der Psychologie der Zeugenaussage gehört. Hier mag es genügen, zu konstatieren, daß die Stellung von Suggestivfragen bereits im kanonischen Recht[2]) und in der Carolina[3]) verboten war und daß dieses Verbot noch heute in Italien[4]), Ungarn[5]), Norwegen[6]), einigen Teilen der Schweiz[7]) und prinzipiell auch in Österreich[8]) Geltung hat.

Ferner ist für die vorliegende Frage von Bedeutung die eigenartige Situation desjenigen, welcher, sei es durch falsche Zeugenaussagen, sei es durch eine unglückliche Verkettung von Umständen, unschuldig in ein Strafverfahren verwickelt wird. Hier ist die Sachlage etwa die folgende: Von allen Seiten dringt der Verdacht auf den Beschuldigten ein. Aus den inquisitorischen Verhören, aus den einzelnen Bemerkungen der Beamten, aus den Aufforderungen zum Geständnisse und dgl. muß der Angeklagte die Überzeugung gewinnen, daß man ihn allgemein für schuldig hält und daß gegenüber dem sich anhäufenden Belastungsmaterial ein Bestreiten der Schuld doch aussichtslos ist. Dieser Zustand wird für den — vielleicht von Natur willensschwachen — Angeklagten allmählich unerträglich. In seiner seelischen Depression ist er bereits so weit gelangt, daß er schließlich nur einen Wunsch hat: er will seine Ruhe haben und vor allem die Quälerei des endlosen Inquirierens los werden. So entsteht in ihm — zunächst vielleicht nur rein instinktiv — der Gedanke, durch ein falsches Geständnis aus dem ganzen Dilemma herauszukommen. Dann leuchten ihm allmählich die praktischen Vorteile dieser Idee ein: Er rechnet damit, auf solche Weise die drohende Verhaftung abzuwenden, resp. die bereits bestehende Untersuchungshaft zu beendigen oder doch wenigstens abzukürzen. Im Hintergrunde schlummert wohl auch die Hoffnung, daß trotz aller Belastungsmomente, ja auch trotz einer falschen Selbstbeschuldigung die Wahrheit schließlich doch an

1) Vgl. hierzu Beilageheft zu Bd. 74 des „Gerichtssaal", S. 41 ff.

2) Lohsing, a. a. O., S. 37.

3) Lohsing, a. a. O., S. 43.

4) Strafprozeßordnung des Königreichs Italien vom 27. Februar 1913, § 385.

5) Strafprozeßordnung für das Königreich Ungarn vom 4. Dezember 1896, § 135.

6) Norwegisches Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Strafsachen vom 1. Juli 1887. § 258.

7) Karl Meyer, Darstellung der Strafverfolgung nach den kantonalen Gerichtsorganisationen. Leipzig 1897. S. 162 u. 164.

8) Österreichische Strafprozeßordnung § 200.

den Tag kommen muß. Und das Resultat dieser Empfindungen und Erwägungen ist die Ablegung eines unwahren Geständnisses.[1])

Endlich ist in diesem Zusammenhange noch ein gerade in der richterlichen Praxis sehr verbreitetes Hilfsmittel zu erwähnen: die dem Angeklagten gemachte Eröffnung, daß er im Falle der Ablegung eines Schuldbekenntnisses auf ein milderes Urteil rechnen könne.[2]) Man mag diesen Hinweis in eine noch so vorsichtige Form kleiden, er ist sachlich nichts anderes als das Versprechen oder doch Inaussichtstellen eines Vorteils für den Fall des Geständnisses. Daß aber derartige Zusicherungen doch nicht ganz so unbedenklich sind, wie es vielleicht auf den ersten Blick erscheinen möchte, geht schon daraus hervor, daß sie in manchen Gesetzgebungen, beispielsweise in England, Österreich[3]), Ungarn[4]), Norwegen[5]), Bulgarien[6]) und in einigen Schweizer Kantonen[7]) ausdrücklich verboten sind. Und da jener Hinweis gerade den Unterschied in der Bestrafung des geständigen und leugnenden Angeklagten betont, so mag hier auch die bis zum Jahre 1879 geltende preußische Kriminalordnung Erwähnung finden, welche bestimmte, daß der Richter sich der Androhung einer härteren Strafe für den Fall des fortgesetzten Leugnens gänzlich enthalten müsse.[8])

Besonders bemerkenswert ist der Standpunkt des englischen Rechts.[9]) Dieses enthält eine ganze Reihe von Vorschriften, die den Zweck verfolgen, den Angeklagten vor jeglicher Beeinflussung zu sichern. Hiernach wird ein Geständnis für ungültig erachtet, wenn irgendeine von einer Autoritätsperson ausgehende Drohung oder ein Versprechen den Angeklagten zu der Annahme verleiten konnte, daß

---

1) Vgl. Feuerbach, Aktenmäßige Darstellung merkwürdiger Verbrechen. Gießen 1829. Bd. 2, S. 452. Karman in diesem Archiv, Bd. 51, S. 330ff. Kroch, ebendaselbst, Bd. 27, S. 176ff. Amschl, ebendaselbst, Bd. 45, S. 85. Sello, Psychologie der cause célèbre, S. 16.

2) Vgl. hierzu Beilageheft zu Bd. 74 des „Gerichtssaals", S. 73ff. Kade in der „deutschen Richterzeitung" 1911, S. 515ff.

3) Österreichische Strafprozeßordnung § 202.

4) Strafprozeßordnung für das Königreich Ungarn vom 4. Dezember 1896. § 135.

5) Norwegisches Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Strafsachen vom 1. Juli 1887, § 256, und Norwegisches Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Militärstrafsachen vom 22. Mai 1902 § 133.

6) Bulgarische Strafprozeßordnung vom 3. April 1897, art. 210.

7) Carl Meyer, a. a. O., S. 162 u. 164.

8) Kade, a. a. O., S. 517.

9) Vgl. Beilageheft von Bd. 74 des „Gerichtssaals", S. 114 und die dort angeführte Literatur.

er durch Ablegung eines Schuldbekenntnisses seine Prozeßlage verbessern oder Nachteile von sich abwenden würde. Auf diese Rechtsregel wird auch der Angeklagte selbst ausdrücklich aufmerksam gemacht. Demgemäß enthält der Hinweis (das sog. statutory warning) welchen der Friedensrichter im Vorverfahren der ordentlichen Straffälle an den Angeklagten richtet, unter anderem den Passus:

„Sie sind nicht verpflichtet, irgend etwas zu sagen, sofern sie es nicht selbst wünschen. — Sie haben nichts zu hoffen von dem Versprechen von Vorteilen und nichts zu fürchten von Drohungen, welche etwa gemacht worden sind, um Sie zur Ablegung eines Geständnisses zu veranlassen."

Hiernach bildet das englische Verfahren, in welchem das Prinzip der Freiwilligkeit des Geständnisses bis zur äußersten Konsequenz durchgeführt ist, den diametralen Gegensatz zu der auf dem Kontinent noch immer sehr verbreiteten inquisitorischen Vernehmungsmethode.

Es fragt sich, welches von diesen beiden Systemen den Vorzug verdient.

Die Antwort kann keinen Augenblick zweifelhaft sein, wenn man berücksichtigt, daß die praktischen Vorteile des Geständniszwanges in gar keinem Verhältnisse stehen zu den erheblichen Gefahren für die Wahrheitserforschung, welche er mit sich bringt.

Welcher Art diese Gefahren sind, ist bereits dargetan: Sie bestehen in der Möglichkeit falscher Geständnisse, welche dann wiederum die Grundlage eines Fehlurteils bilden können. Und was speziell den letzteren Punkt anlangt, so ergibt sich aus dem zitierten Werk von Sello, daß unter den verschiedenartigen Fehlerquellen, aus denen der Justizirrtum entspringt, der Geständniszwang eine hervorragende Rolle spielt.[1]

Im übrigen ist natürlich die Gefahr eines auf das Inquisitorium zurückzuführenden falschen Geständnisses nicht in jedem Falle die gleiche. Sie hängt ab nicht nur von der Art und Weise der Beeinflussung, sondern namentlich auch von dem Maße der Suggestibilität des Angeklagten. So erklärt sich die Tatsache, daß es in erster Linie Frauen, Jugendliche, beschränkte, indolente und willensschwache Personen sind, die sich durch Beeinflussung zu einem falschen Schuldbekenntnisse verleiten lassen. Insbesondere sind aber hier zu nennen die Hysterischen, deren abnorme Beeinflußbarkeit geradezu eine typische Eigenschaft ihres Krankheitszustandes bildet.[2]

1) Vgl. auch Amschl in diesem Archiv, Bd. 45, S. 84.

2) Haymann, a. a. O., S. 20.

Wenn wir nunmehr die Vorteile des Geständniszwanges ins Auge fassen, so wird behauptet, daß es sich um ein Hilfsmittel handle, welches im Interesse der Überführung des Schuldigen schlechterdings unentbehrlich sei.

In dieser Beziehung soll nun ohne weiteres zugegeben werden, daß der Geständniszwang in vereinzelten Fällen tatsächlich die Wirkung haben kann, einen schuldigen, aber bisher leugnenden Angeklagten zur Ablegung eines Schuldbekenntnisses zu bestimmen.

Kohler[1]) teilt folgenden Fall mit, der sich vor vielen Jahren in seiner Heimat ereignet hat: In der Untersuchung gegen einen Raubmörder wurde ermittelt, daß dieser eine Mutter hatte, an der er trotz aller Verdorbenheit mit großer Liebe hing. Diesen Umstand nutzte der Untersuchungsrichter aus, um ein Geständnis herbeizuführen. Kurz vor 12 Uhr nachts begab er sich in das Gefängnis, sprach mit dem Angeklagten von seiner Jugend, und in demselben Augenblicke, als die Gefängnisglocke die Mitternachtsstunde zu schlagen begann, rief er eindringlich: „O arme Mutter!" Dem war der Verbrecher nicht gewachsen und er gestand.

Wesentlich anders liegt ein Fall, von welchem Lohsing[2]) berichtet: Einem Landmann waren einige silberne Löffel gestohlen worden. Er rief seine sämtlichen Angestellten zu sich, ließ sie um einen großen Tisch herum Aufstellung nehmen und befahl ihnen, den Kopf unter den Tisch zu stecken. Dann fragte er: „Haben alle den Kopf unter den Tisch gesteckt?" „Ja," war die einstimmige Antwort. „Der Dieb auch?" „Ja" antwortete eine vereinzelte Stimme und das war in der Tat diejenige des Diebes, der sich durch die eigenartige Situation hatte verblüffen lassen.

Durch diese und ähnliche Tricks ist es gewiß möglich, in dem einen oder andern Falle ein wahrheitsgemäßes Geständnis herbeizuführen. Es dürfte aber ohne weiteres einleuchten, daß derartige Detektivkünste des modernen Kriminalisten nicht würdig sind. Und das gleiche gilt von den zahlreichen Hilfsmitteln, die von den Beamten der Kriminalpolizei noch heute bisweilen angewandt werden: der Androhung der Verhaftung für den Fall des fortgesetzten Leugnens, dem Versprechen der Freilassung für den Fall des Geständnisses und dergl. Alle diese Maßregeln könnte man überhaupt nur durch die Behauptung rechtfertigen, daß der Zweck die Mittel heilige. Solange aber die Strafrechtspflege diesen Grundsatz noch

1) Moderne Rechtsprobleme, Leipzig 1907, S. 69.

2) a. a. O., S. 123.

nicht adoptiert hat, solange wird sie auf solche Hilfsmittel zur Überführung des Schuldigen verzichten müssen, welche mit den Anforderungen von Moral und Anstand, mit der sittlichen Würde des Staates und mit der Autorität des Beamten schlechterdings nicht in Einklang zu bringen sind.

Allerdings gehen die Ansichten darüber, was von diesem Standpunkt aus zulässig und unzulässig ist, sehr weit auseinander. Weingart[1]) teilt aus langjähriger Tätigkeit als Untersuchungsrichter über das von vielen Polizeibeamten geübte und seiner eigenen Meinung nach ganz unbedenkliche Verfahren wörtlich das Folgende mit:

> „Neulinge behandelt man wohlwollend und teilnehmend und redet ihnen zu, durch Bekennen der Wahrheit das quälende Gewissen zu beruhigen und so den inneren Frieden wiederzugewinnen. Man erinnert sie weiter an ihre Eltern und stellt ihnen vor, welche Schande sie diesen durch eine lange, die öffentliche Aufmerksamkeit erregende Untersuchung bereiten würden. Man versetzt sie hierdurch in eine weiche Stimmung, in der sie den Entschluß, trotzig zu leugnen, leicht aufgeben. Erfahrene Verbrecher sind solchen Einwirkungen auf das Gemüt seltener zugänglich. Höchstens die Erinnerung an die Mutter macht manchmal noch Eindruck. Dagegen erzielt der geübte Polizeibeamte bei ihnen manchmal dadurch ein Geständnis, daß er sie mit einer gewissen Gemütlichkeit behandelt, ja, wie der ehemalige Kriminalkommissar Weien empfiehlt, sie auch mit einem Butterbrot und einem Glas Bier traktiert." [2])

Zu diesen Ausführungen, welche nicht etwa vor 100 Jahren, sondern im Jahre 1904 geschrieben sind, ist eigentlich wenig zu bemerken. Es fehlte tatsächlich nur noch, daß sich der gastfreie Polizeibeamte nicht auf ein Glas Bier beschränkt, sondern die Quantitäten beliebig steigert. Dann wären wir glücklich so weit wie die Bantu-Neger in Ost-Afrika, welche dem leugnenden Angeklagten ein berauschendes Getränk verabreichen, um auf diese Weise ein Geständnis zu erzielen.[3])

Wenn man nun die von Weingart empfohlenen und alle ähnlichen, nach modernen Moralbegriffen für absolut unzulässig zu erachtenden Hilfsmittel völlig außer Betracht läßt, so ist zu konstatieren, daß die Versuche, den Angeklagten durch eine leidlich loyale

1) Kriminaltaktik 1904, S. 12.

2) Vgl. auch Beradt in der „Neuen Rundschau", 24. Jahrgang, Berlin 1913, Heft 6, S. 866.

3) Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. 23, S. 840.

Beeinflussung zu einem Geständnis zu bewegen, in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle erfolglos zu verlaufen pflegen. Erfahrungsgemäß lassen sich nämlich die Angeklagten, wenn sie einmal zum Leugnen entschlossen sind, in der Regel weder durch sanftes Zureden noch durch mehr oder weniger energisches Drängen von ihrem Standpunkt abbringen.

Auf der andern Seite ist zu berücksichtigen, daß die meisten Schuldbekenntnisse abgelegt werden, ohne daß es überhaupt eines äußeren Anstoßes bedarf. In dieser Beziehung ist ungemein charakteristisch die Tatsache, daß in England, wo jeder Geständniszwang verpönt ist, die Zahl der Geständigen im Vergleich zu deutschen Verhältnissen eine überraschend große ist und beispielsweise im Jahre 1898 in Schwurgerichtssachen 48½ % betrug.[1])

Ist aber der Angeklagte freiwillig zur Ablegung eines Schuldbekenntnisses bereit, so ist der Geständniszwang völlig überflüssig. Und das gleiche gilt von denjenigen Fällen, in denen die Zeugenaussagen oder die sonstigen Belastungsmomente schon an sich zur Überführung des leugnenden Angeklagten ausreichen, so daß man des Geständnisses überhaupt nicht mehr bedarf.

Nach alledem beschränkt sich der praktische Nutzen des Geständniszwanges auf einen sehr eng begrenzten Kreis von Strafsachen, nämlich auf diejenigen Fälle, in welchen es dem Beamten gelingt, einen schuldigen und leugnenden Angeklagten, der freiwillig nicht gestanden haben würde, durch loyale Mittel zu einem Geständnis zu bestimmen und hierdurch das Material für eine auf anderem Wege nicht zu erzielende Verurteilung zu liefern.

Daß die Zahl dieser Fälle, die sich natürlich ziffernmäßig auch nicht einmal annähernd berechnen läßt, nur eine außerordentlich geringe ist, darf ohne weiteres angenommen werden.

Sind aber hiernach die praktischen Vorteile des Geständniszwanges nur minimale, so können dieselben absolut nicht ins Gewicht fallen gegenüber der Gefahr, welche darin besteht, daß auf Grund eines erzwungenen oder suggerierten falschen Geständnisses ein Unschuldiger verurteilt wird, einer Gefahr, welche zwar quantitativ auch nur gering, qualitativ aber um so größer ist.

Um nun zum Schlusse diejenigen Forderungen de lege ferenda zu präzisieren, die sich aus der Gesamtheit der bisherigen Erörte-

1) Vgl. die im Beilageheft zu Bd. 74 des „Gerichtssaales" S. 115 angeführte Literatur.

rungen ergeben, so haben wir hier zwei Möglichkeiten in Betracht zu ziehen:

Entweder ein absolutes Verbot des Geständniszwanges.

Oder eine Beschränkung des Verbots auf gewisse Auswüchse der inquisitorischen Methode, wie Versprechungen, Drohungen und dgl.

Den letzteren Weg haben nicht nur zahlreiche ältere, sondern auch einige neuere Gesetzgebungen beschritten, nämlich:

die Strafprozeßordnung für den Schweizer Kanton Solothurn vom 25. August 1885 (§ 164),[1])

die Norwegische Strafprozeßordnung vom 1. Juli 1887 (§§ 256 ff.),[2])

die Norwegische Militär-Strafprozeßordnung vom 22. Mai 1902 (§ 133),[3])

die Japanische Strafprozeßordnung vom 7. Oktober 1890 (§ 94),[4])

die Bulgarische Strafprozeßordnung vom 3. April 1897 (Art. 210)[5])

und die Strafprozeßordnung für das Königreich Ungarn vom 4. Dezember 1896 (§ 135).[6])

Von diesen Gesetzen ist das norwegische insofern bemerkenswert, als es nicht nur „Versprechungen, unrichtige Vorhaltungen, Drohungen und Zwangsmittel" speziell verbietet (§ 256), sondern daneben noch die allgemeine Norm aufstellt, daß die Vernehmung des Angeklagten nicht bezwecken darf, ein Geständnis abzulocken (§ 257).

Besonders detaillierte Vorschriften gibt die ungarische Strafprozeßordnung, welche bestimmt (§ 135).

> „Behufs Erzielung einer Aussage oder eines Geständnisses des Beschuldigten darf weder ein Versprechen, eine Ermutigung, Täuschung, Drohung, Gewalt oder Zwang angewendet, noch darf der Beschuldigte durch nächtliches Verhör oder in anderer Weise absichtlich ermüdet werden."

Endlich mag hier Erwähnung finden eines der neuesten Gesetzgebungswerke auf dem Gebiete des Strafverfahrens: die Militär-Strafprozeßordnung für Österreich-Ungarn vom 5. Juli 1912, welche die folgenden — übrigens mit der bürgerlichen Strafprozeßordnung Österreichs von 1873 (§§ 198, 202) fast wörtlich übereinstimmenden — Vorschriften enthält:[7])

---

1) Grebel, a. a. O., S. 89.

2) Beilage zur Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Berlin 1888.

3) eod., Berlin 1903.

4) eod., Berlin 1912.

5) eod., Berlin 1902.

6) eod., Berlin 1899.

7) Lelewer, Die Militär-Strafprozeßordnungen Österreich-Ungarns, Wien 1912.

§ 159: „Die Vernehmung des Beschuldigten muß mit Anstand und Gelassenheit vorgenommen werden."

§ 162: „Es dürfen weder Versprechungen noch Vorspiegelungen, noch Drohungen oder andere Zwangsmittel angewendet werden, um den Beschuldigten zu Geständnissen oder anderen bestimmten Angaben zu bewegen."

Die angeführten Gesetze sind charakteristisch für die die Gegenwart beherrschende Tendenz, mit dem inquisitorischen Verfahren, dem Überbleibsel mittelalterlicher Rechtsanschauungen, möglichst aufzuräumen.

Dagegen erscheint der Versuch, einige besonders krasse Hilfsmittel des Geständniszwanges herauszugreifen und ausdrücklich für unzulässig zu erklären, bei genauerer Prüfung nicht nachahmenswert:

Die Grenze zwischen der loyalen und der illoyalen Beeinflussung des Angeklagten ist außerordentlich schwer zu ziehen. Wo hört die einfache Ermahnung zur Wahrheit auf und wo beginnt die unzulässige Pression? Gerade hier spielen zahlreiche Imponderabilien mit. Mehr als anderswo gilt das Wort: c'est le ton, qui fait la musique. Und daß selbst ein ruhiges Zureden gefährlich werden kann, wenn es sich, wie im ostpreußischen Falle, auf einen Zeitraum von 2—3 Stunden erstreckt, braucht kaum noch besonders hervorgehoben zu werden.

Nun wäre vielleicht einzuwenden, daß es unbedenklich der Einsicht des Richters überlassen bleiben könne, bei den Einwirkungen auf die Entschließung des Angeklagten die richtigen Grenzen innezuhalten. Wie dem auch sein mag, soviel ist jedenfalls klar, daß man dem Polizeibeamten das gleiche Vertrauen nicht entgegenbringen kann. Und so merkwürdig es klingt, so ist es doch der polizeiliche Standpunkt, der im gegenwärtige Falle für den Gesetzgeber den Ausgangspunkt der Betrachtung bilden muß: der Polizeibeamte ist derjenige, welcher mit den ersten Ermittelungen und daher auch mit der ersten Vernehmung des Beschuldigten befaßt ist. Wird aber hierbei durch ungehörige Beeinflussung ein unwahres Schuldbekenntnis herbeigeführt, so ist dieser Fehler in der Regel irreparabel: Entweder hält nämlich der Angeklagte das falsche Geständnis bei den späteren gerichtlichen Vernehmungen aus Angst, Beschränktheit oder andern unkontrollierbaren Gründen aufrecht, wie z. B. im ostpreußischen Falle; dann wird die Unrichtigkeit möglicherweise überhaupt nicht entdeckt. Oder er widerruft das Geständnis, nachdem die Zwangslage, in welcher er sich befand, aufgehört hat; dann findet der Widerruf vielfach bei dem erkennenden Richter keinen

Glauben und der Angeklagte wird trotzdem verurteilt, wie dies in dem sächsischen Falle und in den Fällen Wendt, Gardin und Gaweda tatsächlich geschehen ist. Eine Erklärung hierfür bietet der Umstand, daß bekanntlich auch wahre Schuldbekenntnisse sehr häufig widerrufen werden, so daß die Gerichte dem Widerruf eines Geständnisses von vornherein eine gewisse Skepsis entgegenzusetzen pflegen.

Hiernach ist es also gerade das polizeiliche Verfahren, welches ein gesetzliches Verbot jeglichen Geständniszwanges mit gebieterischer Notwendigkeit herausfordert.[1])

Ein derartiges Verbot stellt gegenüber dem geltenden Recht sachlich gar keine Neuerung dar. Denn, wie erwähnt, ergibt sich schon aus dem § 136 StPO. die Folgerung, daß das Hinwirken auf die Ablegung eines Geständnisses unzulässig ist. Die Erfahrung hat jedoch gelehrt, daß diese Art der legislatorischen Regelung eine durchaus unzureichende ist: In einer praktisch und prinzipiell so bedeutsamen Frage, wie derjenigen des Geständniszwanges, darf sich der Gesetzgeber nicht mit einer knappen Andeutung begnügen. Erforderlich ist vielmehr eine Bestimmung, welche jene Frage in einer jeden Zweifel ausschließenden Form entscheidet. Diese Bestimmung würde etwa zu lauten haben:

> Unzulässig sind alle Einwirkungen auf die Entschließung des Beschuldigten, welche auf die Erlangung eines Geständnisses gerichtet sind.

Eine solche Vorschrift bedeutet nicht nur eine konsequente Durchführung des Anklageprozesses, nicht nur den natürlichen Abschluß einer langjährigen historischen Entwicklung; sie erscheint vor allem geboten vom Standpunkt einer Untersuchung, welche in die Psychologie des Geständnisses im allgemeinen und des falschen Geständnisses im besonderen einzudringen versucht. Und je mehr sich allmählich die Überzeugung Bahn bricht, daß für die zweckmäßige Ausgestaltung des Strafverfahrens eine psychologische Betrachtung der Dinge absolut unentbehrlich ist[2]), um so berechtigter erscheint die Hoffnung, daß die künftige deutsche Strafprozeßordnung derartigen Erwägungen auch in der vorliegenden Frage Raum geben und hiernach zu einem Verbot des Geständniszwanges gelangen möge.

1) Der Verfasser vermag den früher (im Beilageheft zu Bd. 74 des „Gerichtssaals" S. 71) vertretenen Standpunkt, wonach die Anwendung anfechtbarer Hilfsmittel zur Erzielung eines Geständnisses den Polizeibeamten allenfalls gestattet sein soll (vgl. auch Weingart, Kriminaltaktik S. 10ff.), nach gründlicherer Prüfung nicht mehr aufrecht zu erhalten.

2) Vgl. insbesondere Reichel über forensische Psychologie, München 1910.

IV.

Beiträge zur Systematik und Psychologie des Rotwelsch und der ihm verwandten deutschen Geheimsprachen.

Von

Professor Dr. L. **Günther** in Gießen.

II.

Die Stände, Berufe und Gewerbe.

(Metaphern aus dem Tierreich.)

IV. Fische[1]).

Aus dieser Gruppe sind nur zwei (der Bedeutung nach einander nahestehende) Zusammensetzungen mit Hecht[2]) zu nennen, nämlich:

Dreitrefferhecht = Feldwebel und Knallhecht = Soldat.

a) Dreitrefferhecht = Feldwebel stammt her aus der österreichischen Soldatensprache und nimmt Bezug auf eine „hechtgraue Uniform" des Feldwebels, „welcher die Soldaten in drei Treffen aufstellt(e)" (A.-L. 534; vgl. Günther, Rotwelsch, S. 66).

Belege: A.-L. 534; Wiener Dirnensprache 1886 (417); Ostwald (Ku.) 39 u. danach auch Klenz, S. 146.

1) S. dazu im allgem.: Riegler, Das Tier, S. 214 ff.; Imme, a. a. O., Sp. 359, Nr. 33 ff.; Cohn, Tiernamen, S. 18 (I. Kreis, 5. Klasse) u. Anm. 15 ff. — Über die Studentenspr., aus der z. B. auch unser Backfisch stammt, s. bes. Kluge, Studentenspr., S. 55 u. 82; vgl. auch Kluge, W.-B., S. 32 vbd. m. Riegler, a. a. O., S. 223 sowie Cohn, a. a. O., S. 18, Anm. 15. — Die Berufsbezeichnung Tintenfisch für einen Schreiber oder Schriftsteller u. dgl. (s. Näh. bei Klenz, S. 138) gehört — naturwissenschaftlich betrachtet — nicht hierher, da der Tintenfisch in die Klasse der Mollusken einzureihen (s. auch Cohn, a. a. O., S. 20). Über Zus. mit Fisch für Sachbezeichnungen im Rotwelsch s. Günther, Rotwelsch, S. 71. — Auffällig groß ist die Zahl von Benennungen nach Fischarten, die im französ. Argot (neben dem Gattungsnamen poisson [s. Villatte, S. 300]) für den „Zuhälter" vorkommen; vgl. dazu auch Lombroso, L'uomo delinquente I, p. 470, Anm. 1 sowie (auch betr. Erklärungsversuche) H. v. Keller i. d. Anthrop., Bd. VII, S. 44, Nr. 11.

2) S. dazu im allgem.: Imme, a. a. O., Sp. 359, Nr. 33; Cohn, Tiernamen, S. 18 u. Anm. 17. Betr. die Studentensprache s. bes. Kluge, Studentenspr., S. 55 u. 94.

b) Knallhecht = Soldat. Auch hierin bezieht sich wohl „Hecht“ auf die Farbe einer Uniform (s. Günther, a. a. O.; Klenz, S. 146)[1]), während der erste Bestandteil zu dem rotw. knallen = schießen gehört, worüber das Näh. schon in Teil I, Abschn. E, S. 54 unter „Knaller“ angeführt.

Belege: A.-L. 559; Groß 411; Ostwald 83 u. danach auch Klenz, S. 146[2]).

V. Insekten.[3])

a) Biene[4])

α) Biene (ohne Zusatz) = Prostituierte, insbes. Soldatendirne.[5])

Belege: Luedecke in d. Anthrop., Bd. V, S. 7 führt Biene = Prostituierte (sowie das Dimin. Bienchen = „ein der Prostitution verdächtiges Mädel“) an, während Ostwald (D.) 22 den Plural Bienen durch „Soldatendirnen“[6]), den Singular dagegen durch „Frauenzimmer“ schlechthin wiedergegeben,

---

1) Nach Cohn, a. a. O., S. 12 u. Anm. 16 heißen bei Fritz Reuter auch die Rostocker Stadtsoldaten Hechte nach der Farbe ihrer Uniform.

2) Nur bei W. Cremer, a. a. O., S. 475 sind die Bezeichnungen Pomadenhecht für Barbier und Scherblinghecht für Glaser (statt der bekannten Zus. mit Hengst [s. Bd. 54, S. 337 u. S. 338, Anm. 1]) als kundensprachlich angeführt.

3) S. dazu im allgem.: Cohn, Tiernamen, S. 19 (unter Kreis II), bes. auch Anm. 35 u. 36. — Im französ. Argot bedeutet insecte u. a. einen Gassenjungen (s. Villatte, S. 207).

4) S. dazu i. allgem.: Imme, a. a. O., Sp. 359; Cohn, a. a. O., S. 19 u. Anm. 11 u. 12 (hier auch über tolle od. wilde Hummel [vgl. auch Behaghel, Die deutsche Sprache, S. 140] u. dergl.) u. S. 25, 26. Über das gauner- u. kundensprachl. Biene = Ungeziefer, insbes. Laus, s. schon Bd. 54, S. 172, Anm. 2.

5) Die — auch in unserer Gemeinsprache sowie in den anderen Standessprachen — beliebten Vergleiche der leichtfertigen Dirnen mit geflügelten Insekten erklären sich unschwer daraus, daß diese mit den Vögeln (s. Bd. 55, S. 167, Anm. 1) das Herumfliegen gemein haben (vgl. dazu Cohn, a. a. O., S. 25). Daher z. B. dafür der frühere studentische Ausdr. Buttervogel, d. h. (wie d. engl. butterfly) Schmetterling (s. die Schriften über die Studentensprache von J. Meier [S. 50 u. Anm. 512 (S. 92)] u. Kluge [S. 55, 86] u. zu vgl. Klenz, S. 29, Cohn, S. 25 u. C. Müller in d. Anthrop., Bd. VIII, S. 19), unser gemeinsprachl. Nachtfalter (s. Imme, Sp. 360; Cohn, S. 19) und leichte (leichtfertige) Fliege (s. Riegler, das Tier, S. 250; Imme, Sp. 359, Nr. 37) oder auch wohl bloß Fliege (für „Hure“ [s. Anthrop., Bd. VI, S. 6] oder „Halbhure“ u. dergl. [s. Anthrop., Bd. IV, S. 14 u. Bd. VI, S. 29, Nr. XXVI, 5]; vgl. auch dazu Riegler, S. 250), endlich bei den Soldaten (in Dresden) Motten (s. Horn, Soldatenspr., S. 131; vgl. Klenz. S. 33 u. C. Müller, a. a. O., S. 19), womit auch das englische Slang (mit moth = „Straßendirne [die bei Nacht ausfliegt]“; s. Baumann, S. 134 u. H. v. Keller in d. Anthrop., Bd. VIII, S. 38) übereinstimmt. Über lady-bird s. unten S. 43, Anm. 2.

6) S. dazu Horn, Soldatensprache, S. 131: „Allgemein zugängliche Mädchen sind Bienen oder Bruchbienen (Sachsen)“; zu vgl. bes. auch Cohn,

womit auch Pollak 207 übereinstimmt[1]). Analogie: im französ. Gaunerargot: bourdon (d. h. eigtl. wohl „Hummel, Drohne") = meretrix nach H. v. Keller in d. Anthrop., Bd. VII, S. 42; vgl. Villatte, S. 48 u. dazu Günther in. d. Anthrop., Bd. IX, S. 61, Anm. 2.

β) Zusammenstzgn. mit Biene:

aa) Bruchbienen = Soldatendirnen. Betr. Bruch s. schon Archiv, Bd. 50, S. 359/60, Anm. 1; vgl. auch Bd. 54, S. 321 bei „Bruchkadett". Über die Soldatensprache (aus welcher der Ausdruck wohl entnommen ist) s. oben S. 42, Anm. 6.

Beleg: Ostwald (D.) 22.

bb) Pulverbienen = Mädchen aus den (Dresdner) Pulverfabriken, wohl gleichfalls aus der Soldatensprache entlehnt, die auch noch Ladenbienen = Verkäuferinnen, Kellnerbienen = Kellnerinnen, Fleischer-, Zigaretten-, Bäckerbienen kennt (s. Horn, a. a. O., S. 131 u. Klenz, S. 76, 82), Ausdrücke, die — gleich dem gemeinsprachl. Arbeitsbiene (Imme, Sp. 359) — wohl sämtlich von dem „Fleiße" der Bienen hergenommen sind.

Beleg: nur bei Ostwald (Ku.) 118.

b) Käfer[2]).

Eine Zusammensetzg. damit ist: Leuchtkäfer = Husar, ursprünglich wohl bes. — wie in der Soldatensprache — der rote Husar (s. Horn, a. a. O., S. 30; vgl. Weise, Ästhetik, S. 155).

Beleg: nur bei Ostwald 95[3]).

---

a. a. O., S. 25 u. 26, ferner noch Klenz, S. 29 u. C. Müller in d. Anthrop., Bd. VIII. S. 18.

1) Auch das hier (206) angeführte Bein, Bein'l = „Dirne" ist wohl als Wiener Dialektwort für „Biene, Bienchen" auszulegen (s. dazu Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 226 u. Schranka, Wien. Dial.-Lex., S. 27). Reiskel in d. Anthrop., Bd. II, S. 6 hat Beinl = „Lustdirne" als in Wien allgem. volkstüml. angeführt.

2) S. dazu im allgem.: Riegler, Das Tier, S. 243 ff.; Cohn, Tiernamen, S. 19 u. Anm. 3 ff. u. S. 22. — Maikäfer war in der (Münchner) Studentensprache einst (Ende d. 18. Jahrh.) eine Bezeichnung für die Stadtpolizisten (nach der Farbe der Uniform; s. Kluge, Studentenspr. S. 17 u. 52 u. Klenz, S. 109), heute werden so in Berlin die Gardefüsiliere (von den übrigen Soldaten) genannt (s. dazu bes. H. Meyer, Richt. Berliner, S. 87, Sp. 2; vgl. auch Weise, Ästhetik, S. 155 u. Cohn, a. a. O., S. 19, Anm. 5). — Die englische Gaunersprache kennt lady-bird (d. h. Marienkäfer) für eine „leichtfertige Dirne" (s. Baumann, S. 109).

3) Vielleicht kann man auch noch Mücke = Spion in Derenbourgs Glossar 1856 (414) zu den Standesbezeichnungen im w. S. rechnen, wenn man darunter nämlich den Polizeispion, „Spitzel" versteht mit Rücksicht darauf, daß es sich hier vermutlich um einen Ausdruck elsässischer Gauner handelt (s. Kluges Vorbemerkung zu dieser Quelle [Nr. CLI]), die es nach dem französ. Argotworte mouche (d. h. „Fliege", oberdeutsch auch „Mücke") = Polizist (Villatte, S. 253) gebildet haben könnten (wie Küche = Polizei [gleichfalls

VI. Niedere Tiere[1]).

a) Krebs[2]).

Die Kundensprache[3]) kennt: Krebs = Seiler, der bei der Ausübung seines Handwerks — gleich dem Krebse[4]) — „alleweil rückwärts“ geht und „sein Geschäft doch voran“ bringt (A. Keller, Die Handwerker, S. 30 u. Anm. 2 u. 3 [S. 168]; vgl. Günther, Rotwelsch, S. 68; Klenz, S. 145; auch Cohn, S. 11, Anm. 15).

Belege: Kundenspr. IV (434); Kahle (Ku.) 37; Ostwald (Ku.) 88 u. danach auch Klenz, S. 145[5]).

---

bei Derenbourg] nach dem franzōs. cuisine [s. dazu Archiv, Bd. 38, S.275]). Auch die englischen Gauner kennen fly („Fliege“) für den Polizisten (s. Baumannn, S. 67, lit. a). Über das rotw. Mück u. a. = Frau s. schon Archiv, Bd. 50, S. 347, Anm. 1.

1) S. dazu im allgem.: Cohn, Tiernamen, S. 19 u. 20 (unter Kreis II—V). Über Polyp s. d. Näh. schon Bd. 54, S. 330, Anm. 2.

2) S. dazu im allgem. bes. Riegler, Das Tier, S. 380 ff.; vgl. Cohn, a. a. O., S. 19 u. Anm. 32 u. S. 22.

3) Die Gaunersprache kennt den Ausdruck Taschenkrebs (eine wirklich existierende kleine Krebsart) für den Taschendieb, wobei die „Schere“ des Krebses (bzw. das „Scherenmachen“ des Taschendiebs [s. Archiv, Bd. 54, S. 163 unter „Scherenschleifer“]) das tertium comparationis gewesen ist (vgl. Günther, Rotwelsch, S. 23 u. 69 vbd. mit S. 71 [Krebs = Schere]; Cohn, a. a. O., S. 19, Anm. 32). Belege: Zimmermann 1847 (388); Fröhlich 1851 (412); A.-L. 614; Groß 434; Rabben 129; Borstel, Unter Gaunern 14; Ostwald (Ku.) 152.

4) Eigentlich ist es nur der Flußkrebs, der rückwärts schwimmt (nicht rückwärts geht); s. Riegler, a. a. O., S. 282 (woselbst ausführlicher über die Metaphern, die sich auf diese Eigentümlichkeit des Tieres beziehen).

5) Eine andere Besonderheit des Krebses, nämlich die rote Farbe, die er im gesottenen Zustande annimmt, hat in den deutschen Geheimsprachen nicht die gleiche Beachtung gefunden wie bei anderen Nationen, die mit Bezug darauf manche Vergleiche rot gekleideter Personen mit dem Krebse (od. Hummer) vorgenommen haben (s. im allgem. Riegler, Das Tier, S. 283/84). So heißt z. B. im franz. Argot der Kardinal écrevisse (s. Villatte, S. 134, lit. e); es ist aber auch Bezeichnung der Engländer (wegen der roten Uniformen), während bei den Kavalleristen der französische Infanterist (wegen seiner roten Hosen) als écrevisse de rempart verspottet wird (a. a. O., lit. d u. b). In ganz ähnlicher Weise ist homard („Hummer“) verwendet worden, nämlich gleichfalls für Kardinal, Engländer und (beim Militär) für die „Liniensoldaten“, ferner (ebenfalls beim Militär) auch noch für den „Spahi“ (wegen des roten Burnus) und für einen Türsteher oder Bedienten in roter Livree (s. Villatte, S. 203). Auch im englisch. Slang ist lobster (Hummer) eine Bezeichnung für den (englischen) Soldaten (daher auch lobster-box = Kaserne), wogegen der (dunkel uniformierte) Schutzmann als unboiled lobster (d. h. „ungekochter Hummer“) erscheint (s. Baumann, S. 117 u. Einltg. S. CXI; vgl. auch Stumme, S. 18 u. Günther, Rotwelsch, S. 66). — Endlich sei noch erwähnt das niedd. Krewt (Krebs) für die Rostocker Ratsdiener (auch bei Fr. Reuter) wegen ihres roten Rockes (s. Klenz, S. 107 vbd. mit Cohn, a. a. O., S. 12 u. Anm. 17). — Die Krabbe,

b) Wurm[1]).

Der „Wurm" kommt in der deutschen Gauner- und Kundensprache für Berufsnamen zwar nur in Zusammensetzungen vor[2]), darin aber erscheint er ziemlich beliebt, wie ja denn auch unsere Gemeinsprache und andere Standessprachen dergleichen Wortbildungen gern verwendet haben[3]). Dahin gehören (in alphabet. Folge) zunächst (als gaunerisches Phantasiegebilde) Feberwurm = Advokat, sodann

---

bei uns im allgem. nur als Spottname für kleine Kinder beliebt (s. Imme, a. a. O. Sp. 360; H. Meyer, Richt. Berliner, S. 75), im französ. Argot (crevette) so viel wie „galantes Frauenzimmer" (Villatte, S. 107), erscheint im engl. Slang als metaphorische Berufsbezeichnung in sea-crab (d. h. Seekrabbe) = Matrose (Baumann, S. 199). Dagegen bleibt es wohl fraglich, ob Dienstkrab = Dienstmädchen in der schwäb. Händlerspr. (480) noch hierher gezogen werden darf.

1) S. dazu im allgem.: Riegler, Das Tier, S. 286ff.; Imme, a. a. O., Sp. 360; Behaghel, Die deutsche Sprache, S. 140; Cohn, Tiernamen, S. 13 u. 20 (Kreis IV), Anm. 3—5, S. 22.

2) Anders in der engl. Gaunerspr., wo worm den Polizisten bedeutet (s. Baumann, S. 282, lit. b). Nach Luedecke in d. Anthrop., Bd. V, S. 9 soll (in der mitteldeutsch. Kunden- u. Zuhälterspr.) das Dim. Würmchen für einen Päderasten vorkommen, während nach v. Schlichtegroll ebds., Bd. VI, S. 2 in der gewöhnl. Umgangsspr. Wurm = „penis" ist. — Über die (ziemlich zahlreichen) rotw. Zus. mit „Wurm" für Sachen (od. gar abstrakte Begriffe) s. Näh. bei Günther, Rotwelsch, S. 71, 72 u. Anm. 74 sowie „Köln. Ztg.", a. a. O. Das älteste Beispiel dieser Art, Regenwurm = Wurst, findet sich schon im Lib. Vagat (55) und ist seitdem häufig wiederholt worden.

3) So läßt sich den allgemeineren Bezeichnungen dieser Art, wie geschmeidiger Ohrwurm, Unglückswurm, Bücherwurm (im Sinne von „Bücherfreund"), auch Kellerwurm = Kind aus einer Kellerwohnung in Berlin (s. H. Meyer, Richt. Berliner, S. 67), als Spottname für Gewerbe und Berufe zur Seite stellen u. a. bes.: Rußwurm = Schmied, Schlosser (seltener auch = Schornsteinfeger), wohl das älteste Beispiel (s. Kluge, Unser Deutsch S. 81; vgl. Weise, Ästhetik, S. 152; Klenz, S. 126; Cohn, Tiernamen, S. 12), das u. a. schon bei Hans Sachs (Fabeln und Schwänke II, 252, V. 228) vorkommt (s. A. Keller, Die Handwerker, S. 33 u. Anm. 6 [S. 168]) und sich auch als Familienname erhalten hat (s. Heintze, Familiennamen, S. 235, 277); dazu ferner (nach Klenz, Schelten-W.-B.): Kornwurm = Getreidehändler (S. 53 [im 16. u. 17. Jahrh.]) und Mehlwurm (in verschiedener Bedeutg., s. unten S. 46, Anm. 2); auch Bücherwurm ist hier nochmals — im engeren Sinne von „(Stuben-)Gelehrter" — zu erwähnen (s. Klenz, S. 46). Die Studentensprache (in der auch [i. 17. u. 18. Jahrh.] Spulwurm = „Fuchs" im stud. Sinne gebräuchl. gewesen [s. Kluge, Studentenspr., S. 10; vgl. Cohn, a. a. O., [S. 20, Anm. 5]) kannte (Anf. d. 19. Jahrh.) Pandektenwurm für einen Juristen (s. Kluge, a. a. O., S. 110; Klenz, S. 116), die Soldatensprache bezeichnet den Kammerunteroffizier u. a. mit Lederwurm (Horn, Soldatenspr., S. 54).

(als naturwiss. festgelegte Bezeichnungen) Holzwurm = Schreiner u. Mehlwürmer = Proviantbeamte [1]).

α) Feberwurm = Advokat, Anwalt, zu rotw. febern = schreiben (über dessen Etymologie Näh. schon Teil I, Abschn. F., Kap. 7, S. 64 ff.; vgl. Günther, Rotwelsch, S. 69; Klenz, S. 115).

Beleg: nur bei Karmayer 44.

β) Holzwurm = Schreiner, Tischler (vgl. Günther, a. a. O., S. 69), ein alter, schon bei Hans Sachs (Fabeln und Schwänke II, 252, Nr. 279) — für der „Drechsler" — vorkommender Spottname (s. A. Keller, Die Handwerker, S. 22 u. 33 vbd. mit S. 21, Anm. 1 [S. 166]), der wohl auch heute noch allgemein volkstümlich ist (s. Schrader, Scherz und Ernst, S. 92; Cohn, Tiernamen, S. 12 u. Anm. 6 u. S. 19, Anm. 7).

Belege: Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (344); Schütze 71; Rabben 63; Kahle (Ku.) 37; Ostwald (Ku.) 69 u. danach auch Klenz, S. 151. — Bei der von A.-L. 549 u. Groß 406 angeführten Bedeutung „Tisch" handelt es sich doch wohl nur um einen Druckfehler oder Irrtum.

γ) Mehlwürmer = Proviantbeamte, in Übereinstimmung mit der Soldatensprache, die sogar noch Obermehlwürmer, d. h. höherer Proviantbeamte, kennt (s. Horn, Soldatenspr., S. 33; vgl. Weise, Ästhetik, S. 155).

Beleg: Ostwald 101 [2]) [3]).

Anhang: Übertragungen von Standes- und Berufsbezeichnungen auf Tiere. Vgl. im allgem. hierzu schon Einleitung, S. 216/17, Anm. 3 a. E. u. die Bd. 54, S. 328/29 angeführte Literatur. Für unsere Gemeinsprache bietet ein sehr reichhaltiges Material insbes. noch das Werk von Rich. Wossidlo, Mecklenburgische Volksüberlieferungen, Bd. II: Die Tiere im Munde des

---

1) Diese beiden Ausdrücke gehören übrigens vom naturwissenschaftl. Standpunkt aus eigentl. in eine andere Klasse, da es sich bei Holz- u. Mehlwurm nicht um „Würmer" in e. S., sondern um die Larven des Holz- bzw. Mehlkäfers handelt (s. auch Cohn, a. a. O., S. 19).

2) Nach Klenz, S. 11 u. 98 ist Mehlwurm auch eine allgemein volkstüml. „Schelte" für den Bäcker od. Müller (vgl. auch Schrader, Scherz und Ernst, S. 92; Cohn, a. a. O., S. 12 u. Anm. 4 u. S. 18, Anm. 6; A. Keller, Die Handwerker, S. 33), während es in Wien früher Spottname für Friseure gewesen ist — wegen des Einpuderns der Haare (s. Hügel, Wien. Dial.-Lex., S. 209).

3) Nur bei Klenz, S. 8 findet sich auch Trichine = Arzt als ein Ausdruck der deutschen Gaunersprache angeführt, eine Bedeutung, die nach Lombroso, L'uomo delinquente I, p. 469 u. 482, Anm. 1 (bzw. Fraenkel, S. 386) auch das lombardische Gergo kennt, während in unserer Kundenspr. mit Trichinen wohl „Läuse, Ungeziefer" bezeichnet werden (s. Schütze 96; Ostwald [Ku.] 156).

Volkes (Erster Teil), Wismar 1898 (s. dort namentl. S. 465 ff. die Zusammenstellg. der „Scherz-, Ehren- und Scheltnamen der Tiere").

Vorbemerkung: Das Rotwelsch liebt es bekanntlich, die Namen der Tiere nicht nur nach einzelnen besonders hervortretenden Eigenschaften, sondern auch nach bestimmten charakteristischen Tätigkeiten zu bilden (vgl. Pott II, S. 22, 23; Günther, Rotwelsch, S. 57, 58 u. 73, 74 u. Anm. 75), wie Beller (Biller) = Hund, Schnurrer = Katze, Grunzer = Schwein, Schnatter = Ente, Quaker = Frosch (vgl. auch Kraller = Marder in d. schwäb. Händlerspr. [484]) oder — als längere Zusammensetzungen dieser Art — z. B. Kleebeißer = Schaf (oder Pferd [vgl. dazu schon Archiv, Bd. 38, S. 276]), Strohbohrer = Gans, Mistkratzer = Henne, Hahn (s. z. B. schon Körners Zus. zur Rotw. Gramm. v. 1755 [240] u. a. m. bis zur Gegenwart, bei Pollak 223: Mistkratzerl), Schundkratzer = Ente (s. z. B. Schlemmer 1840 [370] u. a. m.), Dreckpatscher oder Lache(n)patscher, ebenfalls = Ente (s. die Belege dafür schon in Teil II, Abschn. A, Kap. 2 [Archiv, Bd. 47], S. 216, Anm. 1), Wurzelgraber = Schwein (s. z. B. Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 [343] u. a. m.), Flossenfahrer = Fisch (s. Karmayer 49) usw. Schon die zuletzt erwähnten Bezeichnungen könnten wohl zu den Personifikationen der Tiere gerechnet werden, da sie sich auf Tätigkeiten beziehen, die auch Menschen auszuüben vermögen[1]). Mehr noch gilt dies von Ausdrücken wie Teichgräber für die Ente (s. schon W.-B. von St. Georgen 1750 [216] u. dann öfter bis zur Gegenwart [s. noch Groß 434 u. Ostwald (Ku.) 153])[2]) oder Schwarzreiter für den Floh[3]), die wieder den Übergang vermitteln zu noch konkreteren,

---

1) So bedeutet ja Lachenpatscher auch den Infanteristen (worüber das Näh. schon im Archiv, Bd. 47, S. 215) u. Dreckpatscher wohl auch einen „Hafner" (Töpfer); s. A. Keller, Die Handwerker, S. 33, Anm. 14 (S. 168).

2) In der österreichischen Soldatensprache z. B. heißen auch die Pioniere Teichgräber (s. Horn, Soldatensprache, S. 32).

3) Der erste Beleg für diese Vokabel (Pfister 1832 [294]) ist schon im Archiv, Bd. 47, S. 133 angeführt (dort auch über die Nebenbedeutgn.: Zigeuner u. [seltener] Komödiant); weitere Belege sind: Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (339); v. Grolman 65; Karmayer 152; A.-L. 606; Pollak 234 (hier neben Schwarzkünstler, das auch = Schornsteinfeger, Buchdrucker oder Geistlicher [s. Bd. 54, S. 312]); Wulffen 402; Ostwald 141 (Gaun. und Ku.). Als eine Analogie im französ. Argot ist zu nennen négresse (Negerin) = Floh, Wanze (Villatte, S. 258; vgl. auch Pollak 231, Anm. 4). Über scotch greys = Läuse im engl. Cant. s. den Text weiter unten, desgl. betr. das rotw. u. kundensprachl. Synon. die stillen Marschierer.

unmittelbar von menschlichen Standes- und Berufsbezeichnungen entlehnten Namen, wie z. B. schwarzer Dragoner = Floh oder Seesoldat = Hering, wozu auch unsere allgemeine Umgangssprache und andere Standessprachen manche Seitenstücke enthalten[1]). Nach Ausscheidung des schon früher (bei der Bezeichnung Hahn = Korporal [Bd. 54, S. 330, Anm. 2]) gestreiften Ausdrucks Korporal = Hahn, der zunächst wohl einem Wortspiel seinen Ursprung zu verdanken hat[2]), bleiben etwa noch folgende hierher gehörige Metaphern übrig:

1) Benennungen nach Gewerben im e. S.:

a) Schneider in doppelter Bedeutung, nämlich: α) = Krebs, wobei die „Scheren" das tertium comparationis gebildet haben (vgl. Günther, Rotwelsch, S. 74); β) = Ziege[3]).

Belege: für α: W.-B. von St. Georgen 1750 (217 u. 220); für β: Regensburger Rotwelsch (490).

---

1) Bekannt sind z. B. bes. Dompfaffe u. Zaunkönig, auch wohl Mönch und Ackermännchen als Vogelnamen (s. Pott II, S. 22; Günther, Rotwelsch, S. 73). Zimmermann oder Weberknecht werden in manchen Gegenden die langbeinigen Spinnen genannt (s. A. Keller, Die Handwerker, S. 27), Müller (in der Wetterau) oder Müllermaler (in Bayern) ist Bezeichnung des Schmetterlings — nach den bestaubten Flügeln, bes. des Kohlenweißlings (s. Polle, Wie denkt das Volk usw., S. 86 vbd. mit Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 1588), für die Libelle sind u. a. Glaser, Schleifer und Schneider gebräuchlich (Polle, a. a. O., S. 86), letzteres in Bayern und anderwärts auch für „die langfüßige Wasserschnake" („vielleicht weil sie ebenso mit den Beinen ausholt wie der Schneider mit den Armen, wenn er einen langen Faden hat" [A. Keller, a. a. O., S. 102, 103]) und in der Weidmannsprache scherzweise für „geringe Hirsche" (während Hosenflicker für „hauende Schweine" vorkommt; s. Kluge, Unser Deutsch, S. 138), mit „Schinder" bezeichnen die Soldaten „ein störriges Pferd" (Horn, Soldatenspr., S. 72) usw.

2) Nach den Ausführungen in Bd. 54, S. 330, Anm. 2 müßte Korporal = Hahn (nicht: Hahn = Korporal) eigentlich die ältere Vokabel sein; dennoch findet sich m. Wiss. die erstere viel später als die letztere. Belege: v. Grolman 15 (Corporal, während T.-G. 99 nur Caporal hat; vgl. bei Karmayer 89: Kaporal); Ostwald (Ku.) 87 (Korporal); vgl. auch (Ku.) 115 (hier: Plattkorporal = Truthahn, wofür bei andern Platt-Kaporal [Plattcaporal]; s. z. B. v. Grolman 54; Karmayer G.-D. 213, A.-L. 585; Groß 421). Caporal = Hahn ist auch der spanisch. Germania bekannt (s. Pott II, S. 22).

3) Nicht nur bei der letzteren Bedeutg. handelt es sich zweifelsohne bloß um eine Rückübertragung der bereits Bd. 54, S. 333, Anm. 2 ausführlicher betrachteten Metapher Ziegenbock (oder Bock) = Schneider (s. Günther, Rotwelsch, S. 74), sondern auch bei Schneider = Krebs dürfte wohl ein gleiches Verhältnis vorliegen. So sind z. B. in einem (bei A. Keller, Die Handwerker, S. 125/26 abgedruckten) Gedicht „Auf die Schneider" aus dem Anf. des 18. Jahrhh. die Schneider wegen ihrer Scheren mit Krebsen verglichen worden. Ähnliche Beispiele kommen auch sonst vor. So heißt im mecklenburgischen Volksmunde der Laubfrosch (mit dem man den Jäger zu vergleichen pflegt) „de

b) Huttererge sellen u. ä. = Filzläuse. Diese schon gelegentlich (Archiv, Bd. 50, S. 150, Anm. 2) angeführte Metapher ist (wie Archiv, Bd. 54, S. 187 näher dargelegt) richtig zu deuten als „Hutmachergesellen“, enthält also eine Gewerbebezeichnung und ist daher hier nochmals zu wiederholen.

Belege: Castelli 1847 (341: Huadarag'sölln); Fröhlich 1851 (399: ebenso); A.-L. 550 (Huttererg'selln); Groß 497 (Hutterergesellen); Ostwald (D.) 69, 70 (führt die ältere dialekt. und die neuere Form an).

2) Militärische Ausdrücke:

a) nach der Truppengattung[1]):

α) Schwarzer Dragoner = Floh (vgl. Günther, Rotwelsch, S. 53, Anm. 53 u. S. 65, 74; Kleemann, S. 273).

Belege: A.-L. 606 (unter „Schwarz“); Ostwald (Ku.) 141. — Hierzu zahlreiche Analogien, so in der deutschen Soldatenspr. das Synon. braune Husaren (s. Horn, Soldatenspr., S. 106), das wohl auch in unsere allgemeine Umgangssprache eingedrungen ist (s. H. Meyer, Richt. Berliner, S. 52)[2]), während dafür in Wien früher Leibhusaren gebräuchlich gewesen und auch noch jetzt wohl Hemadhusaren (d. h. Hemdhusaren) üblich ist (s. die Wien. Dial.-Lex. von Hügel [S. 81 u. 100] u. Schranka [S. 77]); vgl. ferner in der englisch. Gaunerspr. scotch greys (d. h. eigtl. schottische Kavallerie in grauer Uniform) = Läuse (Baumann, S. 197; vgl. Schütze 64

---

gröön Jäger“ (s. Wossidlo, a. a. O., S. 6, Nr. 2; vgl. auch Klenz, S. 69), und wenn (früher) von den deutschen Matrosen der Haifisch als Seeadvokat bezeichnet worden (s. Schrader, Scherz und Ernst, S. 91), so mag darauf vielleicht die bei der englischen Marine bekannte Metapher black shark (d. h. „schwarzer Haifisch“) = Advokat (s. Baumann, S. 203) eingewirkt haben. Vgl. auch im engl. Slang: policeman = Schmeißfliege u. (bei den Gaunern) fly = Polizist (s. Baumann, S. 170 u. 67, lit. a) sowie im französ. Argot: gendarme = Bückling, geräucherter Hering und umgekehrt hareng (Hering) = Gendarm (s. Villatte, S. 183, lit. c u. 201, lit. c), ferner greffier (d. h. Aktuar) = Katze und chat (Katze) = Aktuar (Villatte, S. 77, lit. e u. S. 194) sowie im Literaturargot) cardinal de la mer = Hummer (Villatte, S. 65, lit. b) als Rückübertragung von homard = Kardinal (oben S. 44, Anm. 5); s. dazu auch Riegler, Das Tier, S. 234.

1) Im deutsch-französischen Kriege von 1870/71 nannten unsere Soldaten die Gans wohl scherzhaft cuirassier blanc (Horn, Soldatenspr., S. 93 u. Anm. 7).

2) Vgl. in der Lingelbacher Musikantensprache: Bruhkittel (d. h. Braunkittel) = Floh (s. Weber-Günther in d. Hess. Bl. f. Volksk. XI/2, S. 126, 202). Ähnliche Fälle, in denen das Tier wie mit einem menschlichen Kleidungsstück versehen gedacht erscheint, das dann als pars pro toto verwendet wird, finden sich auch sonst in unserer Muttersprache mehrfach. So nannte man früher in Wien die Forellen wohl Blauröcke (s. Hügel, Wien. Dial.-Lex, S. 41), und im mecklenburg. Volksmunde finden sich u. a.: (Herr) Gröönjack für den Laubfrosch, (Herr) Gröönkleed = Heuspringer, Graujacke = Hase, (Herr) Plüüsrock (od. Mann mit'n Sanftrock) = Maulwurf, Swartrock = Mistkäfer u. a. m. (s. Wossidlo, a. a. O., S. 4, Nr. 1, S. 7, Nr. 7, S. 18, Nr. 78 u. 81, S. 397 u. a. m.).

unter „Bienen"; Günther, Rotwelsch, S. 65). Andererseits kommen auch Vergleiche des Ungeziefers mit Fußtruppen vor; so kennt die Soldatensprache für Flöhe auch die Bezeichnung: leichte Infanterie im Gegensatze zur schweren Kavallerie, d. h. den Wanzen (s. Horn, a. a. O., S. 106), wozu wieder die rotw. u. kundensprachl. Umschreibung: die stillen Marschierer = (Filz-)Läuse oder Ungeziefer (in den Kleidern) überhaupt eine Parallele enthält. Belege dafür: Fröhlich 1851 (401); A.-L. 571; Groß 415; Wulffen 403; Ostwald (Ku.) 100 u. 148. Vgl. auch noch grenadier = Laus im französ. Argot (Villatte, S. 195) sowie Schutztruppen = Flöhe in der Vogelsberger Maurersprache (s. Weber-Günther in d. Hess. Bl. f. Volksk. XI/2, S. 137, 202).

β) Seesoldat = Hering (vgl. Günther, Rotwelsch, S. 53, Anm. 53 u. S. 74).

Belege: Schütze 91; Ostwald (Ku.) 142. Analogie: auch im engl. Militär-Slang soldier = Hering, Bückling (Baumann, S. 220, lit. a) u. Einltg., S. CX). Im lombard. Gergo heißt dagegen die Ente marinar (d. h. Seemann); s. Lombroso, L'uomo delinquente I, p. 469.

b) Benennungen nach militärischen Rangstufen[1]):

α) Seekadett (Syn. zu Seesoldat, also) = Hering.

Belege: Schütze 91; Ostwald (Ku.) 142.

β) Korporal (Corporal) = Bock (eine Metapher, bei welcher der Vergleichspunkt eigtl. nicht ganz klar erscheint; vgl. Günther, Rotwelsch, S. 74)[2]).

Belege: Pfister 1812 (297); v. Grolman 15; Ostwald (Ku.) 87. — Über Korporal = Hahn s. schon oben S. 48 u. Anm. 2.

3) Benennungen nach sonstigen höheren Titulaturen[3]): Sultan = Affe (wofür der Grund gleichfalls nicht recht klar ist).

Beleg: nur bei Karmayer 163.

---

1) Auch Rotmeister = Hahn (in Schwenters Steganologia um 1620 [137]) kann wohl schon zu dieser Gruppe gerechnet werden, da es vermutlich so viel wie Rott(en)meister (d. h. Anführer der Rotte des Hühnervolkes) bedeutet; s. Günther, Rotwelsch, S. 74, Anm. 78; vgl. Kluge, Unser Deutsch, S. 68.

2) Leichter zu erklären ist die Bezeichnung kapuzinar (d. h. Kapuziner) für Bock bei den slovenischen Vagabunden; dafür nämlich dürfte „der Bart des Kapuziners das tertium comparationis abgegeben haben" (Jagič, S. 34; vgl. Günther, a. a. O., S. 74, Anm. 78 a. E.), denn auch in der span. Germania ist (nach Pott II, S. 22) nicht nur kapuzyn (Kapuziner), sondern auch barbado (od. barbudo), d. h. „der Bärtige" (gleichwie im Rotwelsch Bartmann [s. Archiv Bd. 49, S. 335, Anm. 3]), in dem gleichen Sinne bekannt gewesen. Umgekehrt ist in der französ. Gaunerspr. puant, das in der Vulgärsprache für Bock vorkommt, auch = Kapuziner (s. Villatte, S. 311).

3) Über die halb-hebräische Metapher Stierches Melach, d. h. „Hühnerkönig", für den Hahn s. schon Teil I, Abschn. A, Kap. 1 (Archiv Bd. 38), S. 251 u. Anm. 1; vgl. dazu (betr. Analogien in der spanisch. Germania) auch Pott II, S. 22 u. Günther, Rotwelsch, S. 74, Anm. 74. — In Mecklenburg heißt der Laubfrosch im Volksmunde auch „de gröön König"; s. Wossidlo,

Abschnitt C.

Bezeichnungen von Ständen und Berufen nach Sachen oder abstrakten Begriffen.

Vgl. dazu im allgem. schon Einleitung, S. 217 ff. Die Literatur s. unter den einzelnen Kapiteln.

Kapitel 1[1]). Sog. partes pro toto und verwandte Erscheinungen[2]).

a) Bezeichnungen (von Ständen und Berufen) nach bestimmten Körperteilen[3]).

S. dazu i. allgem. schon Einltg., S. 217 u. Anm. 2; ferner: Waag, Bedeutungsentwicklung, S. 80/81, Nr. 327 ff.; Weise, Ästhetik, § 37, S. 94 und in der Z. f. hochd. Mundarten, Bd. V (1904), S. 5, 6; Behaghel, Die deutsche Sprache, S. 146, 148.

Hierher gehören[4]):

α) Haut.

Daß die den ganzen menschlichen Körper umkleidende Haut als pars pro toto verwendet wird, liegt natürlich besonders nahe (vgl. unser volkstüml. „eine alte gute" oder „ehrliche Haut"). Bei den Wiener Gaunern ist der Ausdruck Haut auf das weibliche Geschlecht beschränkt (= „Frauenzimmer"), während er in der Wiener Volkssprache speziell für „Prostituierte" gebräuchlich ist (s. Schranka, Wien. Dial.-Lex., S. 76) und endlich (neben Fell u.

---

a. a. O. S. 4, Nr. 1 u. S. 6, Nr. 2; ebds. S. 467/68 u. 480 noch weitere Beispiele für den Gebrauch von „König" u. ähnlichen Titeln (Prinz, Graf u. dergl.) in Tierbezeichnungen.

1) Die im folgenden vorgenommene Einteilung in Kapitel und Unterabschnitte deckt sich nicht ganz mit der in der Einleitung, S. 217—19 gegebenen.

2) Über das Verhältnis dieser sprachlichen Gebilde zu den Metaphern im e. S. s. schon Bd. 54, S. 149, Anm. 3.

3) Auszuscheiden sind natürlich auch hier solche Wörter, bei denen es sich nur scheinbar um den Namen eines Körperteils handelt, wie z. B. bei dem (schon Teil II, Abschn. A, Kap. 1, S. 206, Anm. 2 näher erklärten) Schenkel = Beamter u. Oberschenkel = Oberamtmann oder bei dem sonderbaren Backzahn = Infanterist (nach Ostwald 16) — aus der Soldatensprache (s. Horn, Soldatenspr., S. 32) —, das (nach Dr. A. Landau) vermutlich von dem gleichbedeutenden ungarischen bakancsos herstammen dürfte, das seinerseits wieder auf bakancs = „Schnürschuh" (seit Anf. des 18. Jahrh., heute abgekürzt baca) zurückgeht.

4) Die Aufzählung der hierher gehörigen Vokabeln ist nicht in alphabetischer od. historischer Folge vorgenommen, sondern — zur Verdeutlichung der Systematik — in der Weise, daß im wesentl. von den allgemeineren Teilen zu den spezielleren übergegangen wurde. — Die Gruppe der Bezeichnungen nach den Geschlechtsteilen ist wegen ihrer ganz besonderen Reichhaltigkeit ans Ende gestellt worden.

Schwarte) in der (norddeutsch.) Soldatensprache (nach A.-L. III, S. 126 u. Horn, Soldatenspr. S. 130) — noch spezieller — für die „Soldatendirne", womit auch die moderne Gauner- und Dirnensprache (abges. von Wien) übereinzustimmen scheint.

Belege: a) für die Bedeutg. „Frauenzimmer" überhaupt: Pollak 215 (Nebenbedtg. hier auch = Pferd); b) für die engere Bedeutg.: A.-L. 548 („Geliebte des Soldaten"); Groß 406 (ebenso); Ostwald (D.) 66 („Soldatendirne"). Von Analogien vgl. z. B. das früher allgemein verwendete verächtliche Hurenbalg oder Schandbalg (s. Klenz, S. 34), zu Balg = „abstreifbare (bzw. abgestreifte) Haut (von Tieren)"; s. die W.-Bücher von Paul (S. 58), Kluge (S. 34) u. Weigand (I, Sp. 142/43); ferner — aus fremden Sprachen — insbesondere[1]) das latein. scortum, d. h. eigentl. „Fell", sodann im französ. Argot peau (od. auch peau de chien u. ä.) = Hure (s. Villatte, S. 279)[2]).

β) Bein.

Ähnlich wie in unserer Gemeinsprache Haut ist im Wiener Dialekt wohl auch Ban (d. h. Bein) früher eine allgemeine Bezeichnung für „Mensch" überhaupt gewesen (also z. B.: a g'sundes Ban = „ein frivoler Mensch" [s. Hügel, Wien. Dial.-Lex., S. 36]; vgl. dazu das aus Berlin stammende „Rauhbein" = „Mensch von schlechten gesellschaftlichen Sitten" [H. Meyer, Richt. Berliner, S. 111])[3]). Auch hier findet sich dann (wie bei Haut) in der Wiener Gaunersprache (und nach Ostwald wohl auch in der Dirnensprache überhaupt) die Beschränkung auf das weibliche Geschlecht (= „Mädchen"), während die mit Bein gebildete Zusammensetzung Rierbein

---

1) Über die Ableitung von Gli(e)d u. ä. = Hure vom hebr. geled (= „Haut") nach Klenz, S. 31 s. schon Teil I, Abschn. C., S. 13, Anm. 3,

2) Auch das alte englische Cantwort mort = „Weibsbild", insbes. aber wohl auch „Prostituierte", soll eigentl. soviel wie „Haut" bedeutet haben; s. Miklosich, Beiträge III, S. 28 u. 30 vbd. mit Baumann, S. 134. — Aus der englischen Gaunerspr. kann ferner noch herangezogen werden: a bit of meat (d. h. „ein Stück Fleisch") = „schlechte Dirne, Hure", daher auch meathouse = „Hurenhaus" (s. Baumann, S. 127; vgl. H. v. Keller in d. Anthrop., Bd. VIII, S. 38); s. auch noch fleshbroker (älter fleshmonger), d. h. eigtl. „Fleischhändler", = „Kuppler(in)" bzw. (im gewöhnl. Slang) fleshmarket, d. h. eigtl. „Fleischmarkt", = „öffentliche Prostitution" (s. Baumann, S. 65 u. Koštiál in d. Anthrop., Bd. VI, S. 22), womit wieder zu vergleichen das (schon früher [Bd. 54, S. 160, Anm. 1] erwähnte) négociant en viande chaude im gewöhnl. französ. Argot.

3) Dagegen steht das soldatische rote Beine = General (Horn, Soldatenspr., S. 58) eigentl. für „rote Hosen" (s. schon Einltg., S. 217, Anm. 3) und kann daher auch zu den nach Kleidungsstücken gebildeten partes pro toto (s. unten lit. b) gerechnet werden. Ähnlich wohl auch im franz. Militärargot: pied bleu = Rekrut (s. Villatte, S. 288, lit. a).

(die wohl als „Rührbein" ausgelegt werden dürfte [1])) für „häßliche, gemeine Dirne" vorkommt [2]).

Belege: a) für Ban (Bein) u. ä. = „Mädchen": Pollak 206 (Ban oder Bah); Ostwald (D.) 17 (Ban oder Bein); b) für Rierbein: Pollak 227; Ostwald (D.) 123 und danach auch Klenz, S. 34 und C. Müller in d. Anthrop., Bd. VIII, S. 19 (als Berliner Dirnenausdr. bez.) [3]).

γ) Im Anschluß hieran sei gleich noch erwähnt der Dirnenausdruck:

Titte = „(ordinäre) Prostituierte", „Freudenmädchen". Es handelt sich hier um die niederdeutsche Form für „Zitze", d. h. eigentl. „Brustwarze" (s. die W.-Bücher von Kluge [S. 508] u. Weigand [II, Sp. 1334] unter „Zitze"; vgl. Klenz, S. 34), womit zu vergleichen die analoge Entwicklung unseres Kinderwortes „Mama" aus d. griech.-latein. mamma (s. Näh. bei Weigand, W.-B. I, Sp. 118); vgl. Günther in d. Anthrop., Bd. IX, S. 39.

Belege: Borstel, Dirnensprache, S. 10 (Bedeutung hier „ordinäre Prostituierte") und danach auch Klenz, S. 34 (hier = „Freudenmädchen" überhaupt).

δ) Zusammensetzungen mit Kopf.

Allerlei Verbindungen und Zusammensetzungen mit „Kopf", dem wichtigsten und charakteristischsten Teile des menschlichen Körpers, sind als partes pro toto — bes. für das männliche Geschlecht — auch in unserer allgemeinen Umgangssprache (ja zum Teil selbst in der Schriftsprache) sehr beliebt. Während sie aber hier fast nur zur Kennzeichnung bestimmter (äußerer oder innerer) Eigenschaften

---

1) S. dazu Günther in d. Anthrop., Bd. IX, S. 39, Anm. 3 mit Hinweis auf die Synon. Rierbeutel und (das allgem. steiermärkische) Riarküwl (d. h. „Rührkübel"), beides eigentlich wohl Bezeichnungen für die vulva, die dann als partes pro toto gebraucht worden (vgl. Näh. dazu noch unten unter lit. ϑ).

2) In der Studentensprache hatte früher auch Knochen (dessen Grundbegriff bekanntlich ebenfalls „Bein" gewesen [s. die W.-Bücher von Paul (S. 70) und Kluge (S. 46)]), neben zwei anderen Bedeutungen (nämlich „Kerl" und „jeder größere Schlüssel" — daher Stubenknochen, Hausknochen [das aber in neuerer Zeit auch = Hausknecht (s. dazu auch H. Meyer, Richt. Berliner, S. 48)] —) auch die von „gemeines Mädchen"; s. die Schriften über die Studentensprache von Burdach (S. 64), J. Meier (S. 52 u. Anm. 558ff. [S. 9]) und Kluge (S. 100, vbd. mit S. 94); vgl. auch Grimm, D. W.-B. V, Sp. 1457 unter „Knochen", Nr. 5, lit. c.

3) Zweifelhaft erscheint es, ob in Loofkeule = Laufbursche (bei Ostwald [Ku.] 96) der zweite Bestandteil als Keule im Sinne von „Hinter-" oder „Oberschenkel" (s. Weigand, W.-B. I, Sp. 1028) aufgefaßt werden darf, zumal die Vokabel bei Borstel, Dirnenspr., S. 7 Loofkeile lautet. Klenz, S. 9 (der beide Formen anführt) bemerkt nichts über die Etymologie des Wortes.

vorkommen[1]) (wie Locken- oder Kahlkopf[2]); Trotzkopf, Dickkopf, Querkopf; ein kluger oder feiner Kopf, Schlaukopf; Dumm-, Hohl-, Schwach-, Strohkopf, Kindskopf usw.)[3]), kennen sie die Gauner und Kunden auch[4]) als Berufsbezeichnungen. Hierher gehören[5]) (in chronologischer Reihenfolge):

---

1) Von Berufsbezeichnungen vgl. etwa Rotkopf = Polizist (nach Klenz, S. 111 in einem Burschenlied aus dem 17. Jahrh.) und das moderne Berlin. Blaukopp = Schutzmann (s. Näh. noch unten S. 56, Anm. 1), ferner das ebenfalls Berlin. Blasenkopp in dem Sinne von „Stationsvorsteher" (wobei dessen rote Mütze mit einer Blutblase verglichen ist; s. H. Meyer, Richt. Berliner, S. 20, Nr. 3). Einige weitere Beispiele enthält auch noch die Soldatensprache, so Remontekopf = Rekrut, Pulverköppe = Artilleristen (bei der Marine) und Bouillonkopf oder Speckkopf = Küchenmannschaft (s. Horn, Soldatenspr., S. 36, 38 u. 54).

2) Vgl. das Berlin. Schmalzkopp = „Mensch, der eine Perücke trägt" (H. Meyer, Richt. Berliner, S. 122).

3) Über die (auch gaunersprachl.) Ausdrücke Gnatzkopf und Quatschkopf s. die folgende Anm. Sehr zahlreich sind die Synonyme für „Dummkopf" namentl. im Berliner Dialekt, so z. B. Blasenkopp (H. Meyer, a. a. O., S. 20, Nr. 1 u. 2; über eine andere Bedeutung s. schon oben Anm. 1), Bombenkopp, Doofkopp, Kesekopp, Schlummerkopp, Teekopp (H. Meyer, S. 22, 31, 67, 121, 130); zu vergleichen sind etwa auch noch Jruskopp und Planschkopp, beides = „Quatschkopp" (a. a. O. S. 73, 63, 104); s. ferner Bullerkopp = aufgeregter Mensch und Blubberkopp = Mensch, der viel und aufgeregt spricht (a. a. O., S. 25, 21), Tückschkopp = Trotzkopf (S. 139) u. a. m. In ähnlicher Weise findet sich (wenngleich etwas seltener) auch Haupt (s. z. B. graues, bemoostes Haupt [s. Waag, Bedeutungsentwicklg., S. 80, Nr. 328]) und Schädel (Dick-, Quadratschädel [s. Genthe, S. 45]) verwendet. — Als Standesbezeichnung mit „Haupt" erscheint das „gekrönte Haupt".

4) Als Bezeichnungen von Eigenschaften oder Zuständen sind aus der (neueren) Gauner- und Kundensprache zu nennen (in chronolog. Reihenfolge): Gnatzkopf = eigensinniger (launischer), verdrießlicher Mensch (zu Gnatze = „Grind", „Krätze", „(Haut-)Ausschlag" [s. A.-L. 54 u. Groß 403 vbd. mit Paul, W.-B., S. 223 u. Weigand, W.-B. I, Sp. 746 unter "Gnatz" u. „Gnätze"]). Belege: A.-L. 545 u. Groß 403 (bei Ostwald 60 nur: Gnatzkopf = Grindkopf); auch wohl allgemeiner gebräuchlich (s. Paul, a. a. O.) — Sammtkopf = ein aus der Strafanstalt (d. Arbeitshaus) Entlassener (mit Rücksicht auf sein kurz geschorenes Haar). Belege: Kahle 33 u. (Ku.) 19; Borstel, Unter Gaunern, S. 13; Kundenspr. IV (432); Ostwald (Ku.) 126. — Fauler Kopp = Synon. zu fauler Junge (s. Näh. Archiv, Bd. 50, S. 156, Anm. 2) nach Rabben 47. — Platenkopp oder Plattenkopf = Kahlköpfiger (wohl zu unserem volkstüml. Platte = „Glatze" [s. Näh. bei Paul, W.-B., S. 404 vbd. m. Weigand, W.-B. II, Sp. 438 unter „Platte", Nr. 1]). Belege: Rabben 102 (hier die erstere Form) und Ostwald 115 (hier die zweite Form). — Quatschkopf, von Rabben 107 und Ostwald 119 als gaunersprachl. „Schimpfwort" angeführt (zu [dem bei beiden gleichfalls mit der Bedeutung „leeres Geschwätz, (dummes) Gerede" als gaunersprachl. verzeichneten, aber auch sonst in gleichem Sinne (bes.

Hußkopf (Husskopf) = Husar, Polizeihusar, Polizeisoldat, Landdragoner, berittener Polizeibeamter und ähnl. mehr. Zur Etymologie: s. A.-L. 550 (unter „Husche"), wonach es sich wohl bei dem ersten Bestandteil dieses Ausdrucks nur um eine Abkürzung von „Husar" bzw. um eine Nebenform von Husche u. ä. = Husar (worüber Näh. schon in Teil I, Abschn. B, Kap. 1, S. 278 u. Anm. 2) handelt.

Belege: Pfister 1812 (299, Bedeutung: Husar); v. Grolman 39 u. T.-G. 108 u. 115 (= Landdragoner, Polizeisoldat); Karmayer G.-D. 201 (Husar, Polizeisoldat, Landdragoner; vgl. ebds. 135: Rußkopf = Landdragoner, Gendarm [wohl nur Druckfehler]); A.-L. 550 (Husar, Polizeihusar, Landdragoner, berittener Polizeibeamter); Groß 407 (hier verdr. Kußkopf = berittener Soldat, Polizeimann). Eine ungefähr gleich alte und gleichbedeutende Nebenform ist Hußkiefel (od. verdruckt: Hußkiesel), zu Kiefel = Kopf[1]), dessen Etymologie nicht ganz sicher ist (vgl. A.-L. 557, der das Wort mit dem griech. κεφαλή in Zusammenhang gebracht hat). Belege: Pfister bei Christensen 1814 (322: = Husar); v. Grolman 30 u. T.-G. 103 u. 115 (hier: Hußkiesel = Husar, Polizeisoldat); Karmayer G.-D. 201 (Form ebenso, Bedeutung: auch Landdragoner); A.-L. 550 (Bedeutung wie Hußkopf); Groß 407 (ebenso).

Spitzkopf oder Spitzkopp = Gendarm, Polizist. Der Ausdruck nimmt wohl jedenfalls Bezug auf den mit der Pickelhaube oder „Spitzhaube" bedeckten Kopf. Vgl. in der österreich. Soldatensprache Spitzhaube = Gendarm (s. Horn, Soldatenspr., S. 122; Klenz, S. 52) und die noch weiter unten (lit. b) zu betrachtenden gauner- bzw. kundensprachl. Ausdrücke Spitzkapp = Husar und Pickelhaube = Gendarm.

Belege: a) für Spitzkopf: Groß 432 (= Polizist); Schütze 92 (Gendarm); Wulffen 403 (ebenso); b) für Spitzkopp (Bedeutung ausschließlich Gendarm): Kundenspr. III (429); Klausmann u. Weien (Ku.) XXVI; Ostwald (Ku.) 146 und danach auch Klenz, S. 52.

---

in Norddeutschland) bekannten] Quatsch [s. Näh. bei Paul, W.-B., S. 409 und Weigand, W.-B. II, Sp. 504; vgl. auch H. Meyer, Richt. Berliner, S. 109 (hier auch: Quatschkopp)]). — Über rotw. Zusammensetzungen mit „Kopf" für Sachen s. Günther, Rotwelsch, S. 75, Anm. 80. Etymologisch nicht hierher gehört wahrscheinlich Krummkopf = eiserne Brechstange u. dgl. (als Diebeswerkzeug); s. Näh. darüber bei A.-L. 563 vbd. mit II, S. 125, Anm. 2.

5) Systematisch anders zu stellen sind die Bezeichnungen Katzenkopp = Schlosser und Heringskopp = Kaufmann (eines Materialwarengeschäfts); s. das Nähere darüber unter lit. d.

1) S. z. B. A.-L. 507 u. Groß 410. Ähnliche Formen sind (außer den schon älteren Kabas, Kobis u. ä. [vgl. A.-L. 558 unter „Kiewißen"]) bes. Kibes (Kiebes), Kiebers, Kiebis, Kiwit. S. schon Strelitzer Glossar 1747 (214) und dann mehrfach im 18. u. 19. Jahrh. bis zur Gegenwart (s. z. B. noch Ostwald [Ku.] 79 [Kiebis]; vgl. auch Pfälzer Händlerspr. [438: kîwes]; Schwäb. Händlerspr. [483: Kibes u. Kibis]; Lothr. Händlerspr. [nach R. Kapff 216: kibes]; Berner Mattenenglisch [Schweiz. Arch. IV, 93 u. Rollier 51: u. a. Chibis oder Kibis]).

Blechkopp = Gendarm oder Schutzmann. Diese auch allgemein-berlinische Bezeichnung (s. H. Meyer, Richt. Berliner, S. 21)[1]), die gleichfalls hindeutet auf die Kopfbedeckung, ist vielleicht erst nach dem Synon. Blechkappe (s. unten lit. b) gebildet worden (s. oben betr. Spitzkopp u. Spitzkapp). Vgl. auch noch Kleemann, S. 276.

Belege: Rabben 26 (hier auch = Schutzmann); Ostwald (Ku.) 25 u. danach auch Klenz, S. 51 (bei beiden nur = Gendarm). — Über Blechreiter = berittener Gendarm s. schon Teil II, Abschn. A, Kap. 2, S. 219.

ε) Zus. mit Bart.

Während solche in unserer allgemeinen Umgangssprache nicht selten zur Hervorhebung bestimmter Eigenschaften oder Zustände vorkommen (wie Milchbart, Dummbart[2]), Grau-, Weißbart usw.)[3]), kennt die Gaunersprache eine Standes- oder Berufsbezeichnung dieser Art in:

Knaßbart = Knecht, woraus dann wohl nur verunstaltet auch Knuspert = Scharfrichterknecht (vgl. auch schon Archiv Bd. 42, S. 31, Anm. 2). Zur Etymologie s. schon Wagner bei Herrig, S. 227, der bemerkt, daß zu Knaßbart (von A.-L. IV, S. 65) richtig das heutige „Knasterbart“ (im 17. Jahrh. Knisterbart) „beigebracht“ worden sei, das (ähnlich wie Brummbart) einen brummigen Mann (s. Waag, Bedeutungsentwicklg., S. 81, Nr. 330), in studen-

---

1) Eine andere Berliner Bezeichnung für den Schutzmann ist Blaukopp (s. H. Meyer, Richt. Berliner, S. 21 unter „Blau“, Nr. 6 und Klenz, S. 10 unter „Blauer“; vgl. auch schon oben S. 54, Anm. 1), wobei sich das „Blau“ wohl — wie bei den Synon. Blauer und blauer Jagdhund (vgl. Archiv, Bd. 43, S. 4 u. Bd. 54, S. 148) — wohl auf die dunkelblaue Uniform bezieht, da der Helm ja schwarz ist.

2) In diesen beiden Fällen hat Bart wohl die allgemeinere Bedeutung von „Kinn, Gesicht“; s. Weise, Ästhetik, S. 94.

3) Erwähnt sei hierzu, daß in der schwäb. Händlerspr. (479) barba (das doch wohl das latein. Wort für „Bart“ ist) für „alter Mann“ vorkommt. Schnurrbart (plur. Schnurrbärte) war im 18. Jahrh. bei den Studenten eine Bezeichnung für „Häscher“ (Stadtsoldaten, Polizisten), Nachtwächter usw. (und dementsprechend Schnurrbartei = Polizeiamt [bes. in Jena]), übrigens vielleicht zugleich Anspielung auf die „Schnurren“ oder „Knarren“, mit denen die Wächter usw. „schnurrten“, zumal als Synon. auch „Schnurrwächter“ oder bloß „Schnurren“ üblich gewesen (s. Näh. i. d. einschl. Schriften von J. Meier [S. 52 u. Anm. 556 (S. 94)] u. Kluge [S. 17 u. Anm. 2 u. S. 123]; zu vgl. Kluge, Unser Deutsch, S. 95, 97 u. Klenz, S. 112). Später (im 19. Jahrh.) erscheint Schnurrbart dann als ein allgemein gebräuchlicher Ausdruck für einen Soldaten (s. J. Meier i. d. Z. f. deutsche Philol., Bd. 32, S. 122). In der alten Feldsprache ist Hans Knebelbart eine Benennung des Landsknechts gewesen (s. schon Archiv, Bd. 51, S. 143, Anm. 2).

tischer Ausdrucksweise auch wohl soviel wie „Philister“ (s. Schrader, Bilderschmuck, S. 222 vbd. mit Kluge, Studentensprache, S. 100) bedeutet und auf knastern, ein „lautmalendes“ Zeitwort „im Ablaut“ zu knistern (s. Paul, W.-B.. S. 294) = „brummend tadeln, brummen, knurren, verdrießlich sein“ zurückgeführt wird (s. die angeführten Schriften von Schrader [S. 221], Waag [S. 88] u. Weise [S. 6] vbd. mit den W.-Büchern von Kluge [S. 251], Weigand [I, Sp. 1071] u. Paul [S. 295, wo der Ausdruck als „aus der Gaunersprache stammend“ bezeichnet ist]). Zu der Form Knuspert ist von A.-L. 560 u. Wagner, a. a. O., S. 227 auch noch das Zeitwort knuspern (oder knaspern) = „nagen (knirschen)“ u. dgl. (s. Weigand, W.-B. I, Sp. 1084) herangezogen worden.

Belege: a) für Knaßbart: Niederd. Lib. Vagat. (77); von Neueren noch Tetzner, W.-B., S. 309; b) für Knuspert: Sprache der Scharfrichter 1813 (309); A.-L. 560; Groß 411; Rabben 75; Ostwald 84 und danach auch Klenz, S. 120.

ζ) Eine mit Knaßbart ungefähr gleichaltrige und kulturgeschichtlich interessante nach einem bestimmten Körperteil gebildete rotw. u. feldsprachl. Bezeichnung ist:

Gurgel, ursprüngl. = Landsknecht, „Landsknecht- oder Soldaten-Bettler“ (wohl verdruckt oder entstellt auch: „Lanzknecht Betlin“ oder „Soldaten-Bettlein“ [s. Näh. in Anm. 1]), im 19. Jahrh. vereinzelt durch „Amts- oder Gerichtsdiener“ wiedergegeben. Die eigentliche Bedeutung läßt sich unschwer aus der Lebensweise der stets durstigen Landsknechte erklären, die ihren Sold und den Erlös aus Beutestücken meist schnell durch die „Gurgel“ rollen ließen (s. dazu auch Horn, Soldatenspr., S. 87, 88), wie denn auch Kriegsgurgel für Landsknecht, Soldat „in der Sprache des 16./17. Jahrhunderts ganz allgemein“ bekannt gewesen ist (s. Kluge, W.-B., S. 266; vgl. auch Horn, a. a. O., S. 21) und wohl heute noch Gurgel für einen Trunkenbold vorkommt (s. Behaghel, Die deutsche Sprache, S. 146).

Belege: Niederd. Lib. Vagat. 76 (gurgeln = lantsknecht); Niederrhein. Lib. Vagat. 79 (Gurgeln = lantzknecht betler)[1]); Rotw. Gramm. v. 1755 (D.-R. 45: Gurgeln = Soldaten-Bettler [anders R.-D. 10 [vgl. unten Anm. 1]). Die Bedeutung „Amts- oder Gerichtsdiener“ hat nur Schlemmer 1840 (368).

---

1) Im Lib. Vagat. (54) ist dagegen Gurgeln durch „lantzknecht betlin“ wiedergegeben, womit sachlich übereinstimmen Schwenters Steganologia um 1620 (142) und die Rotw. Gramm. v. 1755 (10), die Gurg(e)ln = „Soldaten-Bettlein“ haben. S. dazu auch Horn, Soldatenspr., S. 100 u. Anm. 7, der dem Worte den Sinn von „etwa die ‚Schnarche‘ “ beilegen möchte.

η) Zus. mit Nase:

Mit Nase als pars pro toto ist nur eine gaunersprachl. Berufsbezeichnung gebildet worden[1]), nämlich:

Spann-Nase = Vigilant der Kriminalpolizei (der ja eine feine „Spürnase" besitzen muß); betr. des rotw. Zeitw. spannen = sehen, hören s. das Näh. schon in Teil I, Abschn. E, S. 75 bei dem Synon. Spanner. Über das gleichbedeut. Spann-Junge s. Teil II, Abschn. B, Anh. 2 zu Kap. 3, S. 156.

Beleg: nur bei Rabben 124.

ϑ) Benennungen nach den Geschlechtsteilen (als partes pro toto).

Wie es in unserer Gemeinsprache eine ganze Anzahl „Kraftwörter" gibt, „mit denen man in derbem Scherz Mann und Weib, Knabe und Mädchen nach den Abzeichen des Geschlechts benennt: so bayrisch Schwanz, Zipfel, Fotze (Schmeller I, S. 581), Tasche, Kachel, so vielleicht Stift, Kegel, Sack, Kölblein (= kleiner Kolben)" (Grimm, D. W.-B. V, Sp. 890 unter „Kegel"; vgl. Weise in d. Z. f. hochd. Mundarten V [1904], S. 5, 6)[2]), so finden sich derartige partes pro toto auch im Rotwelsch und in den sonstigen Geheimsprachen[3]), und zwar auch als Standes- oder Berufsbezeich-

1) Über Zus. mit Nase als Bezeichnungen für Sachen im Rotwelsch (wie etwa Spitznase = Gerste, Krummnase = Sichel) s. Günther, Rotwelsch, S. 75, Anm. 80.

2) Über Fotze s. Näh. schon Archiv, Bd. 50, S. 157/58, Anm. 1 vbd. mit Anthropophyteia, Bd. IX, S. 32 (unter „Fose"); über Tasche und Sack noch weiter unten S. 62 und 63, Anmerkung 1. Weitere Beispiele aus unserer Gemeinsprache, in denen Bezeichnungen der vulva für die Frauen selber gebraucht werden, s. bei Günther in d. Anthrop., Bd. IX, S. 31/32, Anm. 2. — Statt Schwanz kommt wohl auch das ältere Zag(e)l (für „penis" auch von Rabben 143 und Ostwald 169 als Gaunerwort angeführt) im Sinne von „Mannsbild" vor (s. Koštiál in d. Anthrop., Bd. VII, S. 24 [Nr. VI, 23] u. 30 [Nr. XXVII, 1]). — Bei Stift liegt dagegen (wenigstens im Rotwelsch) wahrscheinlich eine unmittelbare Metapher (Vergleichung des ganzen Menschen mit der Sache, nicht erst pars pro toto) vor. S. Näh. noch unten in Kap. 2.

3) Wenn z. B. im Basler Glossar v. 1733 (201) Garie für „Mann" angeführt ist, so handelt es sich eigentlich um eine Bezeichnung für den penis (s. u. a. Pfister 1812 [298: Gari = „männliches Glied"]; übereinstimmend v. Grolman 23 u. T.-G. 98 [hier auch Garo] u. Karmayer 54), die aus der Zigeunersprache entlehnt ist (s. Hoffmann-Krayer im Schweiz. Archiv für Volkskunde, Bd. III, S. 244, Anm. 98 vbd. mit Pott II, S. 94 [unter „Kaar"], Liebich [S. 136: gāro], Jühling 221 [gar], Miklosich, Beiträge III, S. 9, 10 u. bes. Denkschriften, Bd. 26, S. 231 [unter „kar"]; zu vgl. auch [betr. Anglersgâre = „membrum virile" in der schwäb. Händlerspr. (484)]: Fischer, Schwäb. W.-B. I. Sp. 211 u. III, Sp. 68; Martin-Lienhardt, Elsäss. W.-B. II, Sp. 940; C. Müller in d. Anthrop., Bd. VIII, S. 1). — Über Fi(e)sel (eigentl. = penis)

nungen[1]), seltener freilich für das männliche Geschlecht[2]), mehrfach dagegen für das weibliche. Allerdings kommt hier fast ausschließlich der „Stand“ der Freudenmädchen in Betracht, für den ja begreiflicherweise derartige Verallgemeinerungen besonders nahe liegen. Dabei ist dann weiter als eine Eigentümlichkeit hervorzuheben, daß die als partes pro toto gebrauchten Bezeichnungen (für die vulva oder den cunnus) meist selbst schon in die Form der Methapher — auf Grund einer Vergleichung mit den verschiedensten Gegenständen[3]) — gekleidet sind, so daß also eigentlich eine doppelte Übertragung vorliegt. Aus der Gauner-, Kunden- und Dirnensprache[4]) seien hierfür folgende Beispiele[5]) (in alphabetischer Reihenfolge) angeführt[6]):

---

s. das Näh. schon Archiv, Bd. 50, S. 137ff. u. zu vgl. unten Anmerkung 2. Über die für das weibliche Geschlecht gebräuchl. Ausdrücke Musch u. ä., Meis (Mese) u. a. m. s. Näh. schon im Archiv, Bd. 50, S. 345ff.; vgl. auch ebds. S. 344 betr. Maudel. S. auch noch unten S. 60, Anm. 5.

1) Als solche erscheinen sie — wenigstens soweit das männliche Geschlecht in Betracht kommt — in unserer Gemeinsprache und den übrigen Standessprachen seltener. Doch könnte z. B. das (ältere) studentische Ladenschwanz = Handlungsgehilfe (s. Kluge, Studentenspr., S. 104; Klenz, S. 72) vielleicht hierher gestellt werden (als Analogie etwa zu Schlappschwanz = schlaffer Mensch, in dem „Schwanz“ wohl sicher = penis auszulegen ist; s. Weise in d. Z. f. hochd. Mundarten V, S. 5).

2) Hierfür ist zunächst wieder hinzuweisen auf Fi(e)sel (vgl. oben Anm. 5) im Sinne von „Aufseher, Schließer, Polizeidiener, Bote“, ferner von „Zuhälter“ sowie — in Zusammensetzungen — von „Knecht, Geselle, Lehrjunge“ u. dgl. (s. Archiv, Bd. 50, S. 138,139, lit. e u. 141ff.). Weiter kann wohl auch genannt werden: Piz als (ursprüngl. wohl wienerischer) Gaunerausdruck für einen „Stutzer“ oder „Geck“ der niederen Klassen, dann aber auch für „Ladenbursche, Kontordiener, Kommis“ (nach A.-L. 584 u. Groß 421), da Bitz oder Pitz im südd. (bayr.) Dialekt wohl für penis vorkommt (s. Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 1783 vbd. mit II, S. 1194). Endlich dürfte auch Stenz = Zuhälter, Dirnenbeschützer, u. dgl. noch hierher gehören, denn vermutlich ist das bei Pollak 215 für „penis“ angeführte G'stens nichts anderes als Stenz (s. auch ausdrückl. Pollak 215 Anm. 3), aus dessen Grundbedeutung „Stock“ (s. Teil 1, Abschn. E, S. 76, Anm. 2 unter „Stanzer“) sich ja die von „penis“ leicht entwickeln konnte. Belege: Rabben 125 (Bedeutung: „Louis“, Zuhälter, Dirnenbeschützer, Kuppler); Ostwald (Ku.) 148 (= Zuhälter); Schwäb. Händlerspr. (483: = „Louis“). Auch in Frankfurt a. M. ist Stenz in diesem Sinne volkstümlich (s. Kühlewein in d. Anthrop., Bd. VI, S. 95).

3) Über die auch sonst in unserer Vulgärsprache sehr beliebten Vergleiche der vulva mit allerlei Sachen s. Günther in d. Anthrop., Bd. IX, S. 62, Anm. 1, bes. aber H. v. K. „Die Nomenklatur der vulva“, ebds. S. 76ff.

4) Auch in unserer Gemeinsprache und ihren Mundarten kommen solche Fälle vor. Wenn z. B. in Steiermark (nach Koštiál in d. Anthrop., Bd. VII, S. 29 [Nr. XXVI, 17]) Flôschn (d. h. Flasche) Bezeichnung für ein liederliches Mädchen ist, so dürfte das ursprünglich wohl ein Name gewesen sein für „das

Geigerl oder Geige (Geig'n) = (Geliebte), Hure, (Bordell)-Dirne, Freimädchen u. ä. Zur Erklärung: Die Geige ist „ein altes volksmäßiges Sinnbild für das Weib" überhaupt, dann besonders für liederliche Dirnen [1]) — ursprünglich aber zunächst wohl für die vulva [2]) —, wie „der Fiedelbogen für das männliche Glied [3]), und auf der Geige

---

Hauptorgan des Weibes, das die Form einer abgeflachten Flasche hat" (Kleinpaul, Leben der Sprache, Bd. III, S. 167; vgl. auch C. Müller in d. Anthrop. Bd. VIII, S. 8 [unter „Bulle"]). S. ferner noch Günther in d. Anthrop., Bd. IX, S. 62, Anm. 2.

5) Daß es sich auch bei den Ausdrücken Gli(e)d u. ä. und (vielleicht auch) Klonthe u. ä. = Hure, ferner bei Fose (Vohse), Musch (Muschel) u. ä., Meis (Mese), hier im Sinne von „Dirne" u. dgl., wohl um Bezeichnungen des weibl. Geschlechtsgliedes handelt, die dann als partes pro toto gebraucht worden sind, ist schon in früheren Teilen der Arbeit (Archiv, Bd. 42, S. 14 u. 16, Bd. 50, S. 157/58, Anm. 1 u. S. 345 ff.) bemerkt worden. Vgl. dazu auch Anthrop., Bd. IX, S. 22, 24, 32, 33, 34 ff.; s. ebds. auch noch S. 12, Anm. 1 betr. Keibe(l) = „Geliebte", „Konkubine" u. S. 37, 38 betr. Schumpel im Sinne von „Konkubine", „Metze" (vgl. Archiv, Bd. 42, S. 8).

6) Der Text schließt sich im folgenden im wesentlichen den von mir schon in d. Anthropophyteia, Bd. IX, S. 62 ff. über den Gegenstand gemachten Ausführungen an.

1) S. dazu im allgem. Grimm, D. W.-B. IV, 1, 2, Sp. 2573 ff. unter „Geige", Nr. 4, lit. a u. b (schon in d. Fastnachtsspielen); vgl. ferner Kluge, Studentenspr., S. 92 (Geige = meretrix [1846], ähnlich auch Haus-, Nachtgeige); Klenz, S. 31; C. Müller in d. Anthrop., Bd. VIII, S. 15 (Nachtgeige).

2) S. ausdrückl. Klenz, S. 31 unter „Geige"; vgl. auch Grimm, a. a. O., lit. b. — Angaben aus der älteren Literatur über diesen Gebrauch des Wortes auch bei Fr. E. Schnabel in d. Anthrop., Bd. VII, S. 235/36 („Geige und geigen als Bezeichnungen für vulva und coïre") und dazu zu vgl. noch Anthrop., Bd. II, S. 72, V, S. 155, IX, S. 338/39.

3) S. für die ältere Zeit: Grimm, a. a. O., Nr. 4, lit. a vbd. mit III, Sp. 1624; für die Gegenwart: v. Schlichtegroll in d. Anthrop., Bd. VI, S. 3; vgl. in der englisch. Gaunerspr.: fiddlestick (Baumann, S. 61; H. v. Keller in d. Anthrop., Bd. VI, S. 36). Für das Zeitwort fiedeln = „den Geschlechtsakt ausüben" s. (bes. für die ältere Zeit [schon ahd., mhd. videlen bei Minnesängern, in den Fastnachtsspielen, bei Fischart und in der Lit. des 17. Jahrh.]): Schnabel, a. a. O., S. 25 vbd. mit Grimm, D. W.-B. IV, 1, 2, Sp. 2573, Nr. 4; lit. a u. III, Sp. 1625 sowie C. Müller in d. Anthrop., Bd. VIII, S. 73; vgl. ferner (für den neueren Sprachgebrauch): v. Schlichtegroll, a. a. O., S. 7 (betr. Norddeutschland). — Über Fiedel-Else = Freudenmädchen in d. Lit. des 17. Jahrh. s. schon Archiv, Bd. 51, S. 155, Anm. 2 u. Bd. 54, S. 190. Ein Synonym (zu fiedeln) ist bumfiedeln (in Preußen), baumfiedeln (in Schwaben [vgl. Fischer, Schwäb. W.-B. I, Sp. 716 ff.]) oder bomfiedeln (niederd.); vgl. engl. to bumfiddl, eigentl. auf der Bumfiedel, d. h. der Baßgeige, hin- und herfahren (s. C. Müller in d. Anthrop., Bd. VIII, S. 13 mit noch weiteren Lit.-Angaben).

spielen" (oder ähnl.) daher soviel wie: „sich begatten"[1]). Rud. Kleinpaul, Leben der Sprache, Bd. I, S. 372, welcher wohl mit Recht darauf hinweist, daß hiermit auch die Sitte früherer Zeiten zusammenhänge, „gefallenen Mädchen von Amtswegen eine alte Geige" umzuhängen (s. dazu auch Grimm, D. W.-B., Bd. IV, 1, 2, Sp. 2573, Nr. 4, lit. c) „und bösen Weibern überhaupt an Hals und Händen zu legen" (s. Grimm, a. a. O., Sp. 2574, Nr. 4, lit. d vbd. mit III, Sp. 1624 unter „Fiedel", Nr. 3). Bei den Gaunern erscheint die Metapher Geigerl = Hure usw. (s. Günther, Rotwelsch, S. 24, Anm. 18; Kleemann, S. 272) früher bes. in Wien heimisch gewesen zu sein.

Belege: Fröhlich 1851 (398: Geigerl = Geliebte, Hure); A.-L. 544 (Geigerl oder Geig'n = Bordelldirne, Metze); Wiener Dirnenspr. 1886 (417: wie Fröhlich); Groß 404 (Geigerl oder Geign = Freimädchen); Rabben 55 (Geige, südd. Geigerl = Freimädchen); Borstel, Dirnenspr., S. 4 u. Ostwald (D.) 57 (Form ebenso, Bedeutung: „Geliebte", Freudenmädchen; Dirne); vgl. auch Klenz, S. 31 u. C. Müller in d. Anthrop., Bd. VIII, S. 18.

Als ein ähnlicher (und deshalb zweckmäßigerweise gleich hier anzureihender) Vergleich — zunächst der vulva, dann der Frauensperson selber — mit einem Musikinstrument[2]) erscheint auch:

Blechtute = „abgenutzte, verlebte, alte Metze".

---

1) S. in der älteren Studentensprache: einem Mädchen auf ihre Geige streichen = futuere (Kluge, Studentenspr., S. 92; C. Müller, a. a. O., S. 18). Zu den Belegen bei Schnabel, a. a. O. s. noch Anthrop., Bd. II, S. 18. In Kärnten kennt man die Redensart „eins auf der Geige machen" (s. C. Müller in d. Anthrop., Bd. VIII, S. 13 vbd. mit Lexer, Kärnt. W.-B. [Leipz. 1860], S. 38; vgl. auch schon Grimm, D. W.-B. IV, 1, 2, Sp. 2573, Nr. 4, lit. a). Auch das einfache geigen = futuere, coire (s. Grimm, a. a. O., Sp. 2578, Nr. 4, lit. c) ist schon zu Anf. des 18. Jahrh. studentisch gewesen (s. Kluge, Studentenspr.) S. 92), von A.-L. 544 auch als gaunersprachl. angeführt worden und in unserer Gemeinsprache hier und da (wie schon in der älteren Literatur [s. dazu Schnabel, a. a. O., S. 235]) noch heute gebräuchlich. S. z. B. Anthrop., Bd. II, S. 6 (in Wien: geigna, geignen = coire), VI, S. 7 (in Norddeutschl.) u. VII, S. 23 (in Berlin).

2) Solche Vergleiche der vulva mit allerlei Musikinstrumenten, auf denen der Mann gleichsam beim coitus spielt, sind auch sonst von jeher beliebt gewesen. S. dazu bes. C. Müller in d. Anthrop., Bd. VIII, S. 17. Häufig und alt erscheint namentlich der Vergleich mit Saiteninstrumenten, so z. B. (außer den Beispielen auf S. 60, Anm. 3ff.) noch: die Laute schlagen (schon 1624), auf der Bauchzither spielen (1673), die Leyer spannen (1680); vgl. Anthrop., Bd. VI, S. 480: sunnar la chitára (= Guitarre spielen) in Friauler Liedern. Von Vergleichen mit anderen Musikinstrumenten seien noch genannt: auf der Orgel spielen (1781 student. [s. Kluge, Studentenspr., S. 110]); vgl. das Synon. orgeln (1781 stud. [s. Kluge, a. a. O.]), noch heute kundensprachl. nach Luedecke in d. Anthrop., Bd. V, S. 8 (bes. in Schlesien), ferner

Beleg und Etymologie: Die nur bei A.-L. 525 als gaunersprachl. angeführte Vokabel ist wohl zu deuten als „altes, blechernes Horn", „Trompete", zu Tute, Tüte, Dute u. ä. = Pfeife, Horn, Blashorn (vgl. tuten = ins Horn stoßen, bes. von Hirten, Wächtern oder Türmern; s. dazu Näh. schon Archiv, Bd. 42, S. 40 unter „Duderer"), das dann metaphorisch auch wohl für die vulva vorkommt (s. auch C. Müller in d. Anthrop., Bd. VIII, S. 8). Der Ausdruck dürfte übernommen sein aus der Studentensprache, in der sich schon zu Anfang des 19. Jahrh. Blechtude für „meretrix" schlechthin findet (s. die einschl. Schriften von J. Meier [S. 8 u. Anm. 20 (S. 74)] u. Kluge [S. 84]; vgl. auch Klenz, S. 29 u. C. Müller, a. a. O., S. 18).

Auf einem anderen Vergleiche beruht:

Rierbeutel = „häßliche gemeine Dirne".

Beleg und Etymologie: Auch dieser bei Pollak 227 angeführte Wiener Gaunerausdruck, dessen erster Bestandteil (gleichwie bei dem Synon. Rierbein [s. oben S. 52]) wohl jedenfalls zu „rühren" gehört, dürfte ursprünglich soviel wie vulva bedeutet haben. Dafür spricht einerseits der ganz allgemeine Gebrauch von Tasche = a) vulva und b) Weib (schlechthin oder auch spezieller „liederliches Weib")[1]), andererseits das steirische Riarkiwl (d. h. Rührkübel, Butterfaß)

---

bekannt auch bei den deutschen Seeleuten (s. Anthrop., Bd. VI, S. 10) sowie auch sonst im Volke (s. Anthrop., Bd. VI, S. 7, VII, S. 34, VIII, S. 15); ähnlich auch noch: den Leierkasten spielen für „fellatio, analer coitus" (nach Fr. W. Berliner in d. Anthrop., Bd. VII, S. 8). Über den Gebrauch von Flöte für a) vulva, b) „leichtfertiges Weib" u. dgl. m. s. noch Näh. bei Günther in Anthrop., Bd. IX, S. 64, Anm. 1 a. E.

1) Über Tasche = vulva (in den deutschen Mundarten) s. bes. Grimm, D. W.-B. XI, Sp. 149 vbd. mit C. Müller in d. Anthrop., Bd. VIII, S. 11 (mit Lit.-Angaben); vgl. auch Weise in d. Z. f. hd. Mundarten V, S. 5. Die deutschen Seeleute kennen für denselben Begriff das noch speziellere „Patronentasche" (s. Anthrop., Bd. VI, S. 15). Betr. die Übertragung des Wortes auf die Frauen selber s. u. a. Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 627 unter „Taschen", Nr. 3 und Grimm, a. a. O., Nr. 2, lit. b vbd. mit Kleinpaul, Leben der Sprache, Bd. III, S. 167; speziell für „liederliches Weib" (und für vulva) kommt Tôschn (= Tasche in Steiermark vor nach Koštiál in d. Anthrop., Bd. VII, S. 22 (Nr. I, 13). Daselbst soll weiter auch die Zus. Nudltâschn (= Tasche für die Nudel, d. h. den penis, wozu nudeln = coire [s. C. Müller in d. Anthrop., Bd. VIII, S. 13]), eigentl. = vulva, für ein „mannstolles Weib oder Mädchen" gebräuchlich sein (a. a. O., S. 27 [Nr. XVII, 2] vbd. mit S. 22 [Nr. I, 18]). Auch einige andere Zus. mit „Tasche", die zur Kennzeichnung sonstiger (nicht auf das Geschlechtsleben bezüglicher) Eigenschaften weiblicher Personen dienen (s. dazu Weise, a. a. O., S. 5), hängen vielleicht noch mit Tasche = vulva zusammen, so z. B. (nach Klenz, S. 24) der ältere (schon im 16. Jahrh. auftretende) Spottname Faultasche für ein faules Dienstmädchen. Noch mehr Ähnlichkeit mit „Beutel" hat das Wort Sack, das (in scheltwortartigen Zusammensetzungen „sowohl für Männer wie für Frauen gebräuchlich" [Weise, a. a. O., S. 3 u. 5]) für sich allein in früheren Zeiten als „Schimpfname für Weibsbilder" überhaupt (Weise, S. 3), namentlich aber — gleich den Zus. Hurensack und Schlappsack (s. dazu Klenz, S. 31 u. 34) — für Freudenmädchen bekannt gewesen (Klenz, S. 34).

= vulva, wozu dann Riarstouk (d. h. Rührstock, zum Buttern) = penis gehört (s. Koštiál in d. Anthrop., Bd. VII, S. 22 [Nr. 19] u. S. 23 [Nr. VII, 8]) [1]).

Ferner gehört hierher auch:

Schnalle = „Freimädchen". Zur Erklärung: Daß es sich bei dieser, auch in unserer Gemeinsprache weitverbreiteten Bezeichnung [2]) eigentlich um eine pars pro toto handelt, unterliegt wohl keinem Zweifel (s. ausdrückl. auch Klenz, S. 34), da sie für die vulva sowohl in den Sammlungen der Gaunersprache (s. Karmayer 146; A.-L. 602; Groß 429; Ostwald 125), als auch in unserer Umgangssprache vorkommt (so z. B. in Wien nach Reiskel in d. Anthrop., Bd. II, S. 12; s. dazu auch Schmeller, Bayer. W.-B. II, Sp. 574, Nr. 5 und bes. Grimm, D. W.-B. IX, Sp. 1163, Nr. 5, wonach das Wort zunächst [bei den Jägern] für den weiblichen Geschlechtsteil gewisser Tiere [Füchse, Wölfe] üblich gewesen; vgl. auch die W.-Bücher von Paul [S. 465] u. Weigand [II, Sp. 757]). Ob man dann weiter bei der Verwendung des Ausdrucks für die vulva der Frauen bzw. für die Dirnen selber an „Schnalle" im Sinne unseres gewöhnlichen Sprachgebrauchs (s. darüber Grimm, a. a. O., Sp. 1161/62, Nr. 1) oder in dem — in Süddeutschland üblichen — von „Türklinke" (s. darüber Grimm, a. a. O., Sp. 1162, Nr. 2, a) denken will, mag dahingestellt bleiben, obgleich der letztere wohl am besten passen würde (allgemeine Benutzung der öffentlichen Dirnen gleich der Türklinke am Hause, s. dafür ausdrücklich auch Koštiál in d. Anthrop., Bd. VII, S. 25 [Nr. XIII, 8]).

Belege: Groß 429 (Freimädchen) [3]); Rabben 120 (Dirne); Ostwald 135

Indessen bleibt es fraglich, ob hierbei nicht vielleicht auch eine unmittelbare Metapher (statt einer auf der pars pro toto beruhenden) anzunehmen ist, wie denn auch die Zus. mit Beutel und Sack für Männer (so z. B. Windbeutel, Lügenbeutel oder -sack, Freßsack u. a. m.) wohl zum Teil auf einer solchen beruhen. Vgl. dazu Weise, a. a. O., S. 3, 4 u. 5.

1) Vgl. auch die Synonyme Rührlöffel (v. Schlichtegroll in d. Anthrop., Bd. VI, S. 41) oder Rührer (in der Kundenspr. nach Ostwald [Ku.] 125; vgl. C. Müller in d. Anthrop., Bd. VIII, S. 5).

2) S. dazu die Angaben bei Grimm, D. W.-B. IX, Sp. 1163, Nr. 5 a. E. sowie bei C. Müller in d. Anthrop., Bd. VIII, S. 11; vgl. auch Schmeller, Bayer. W.-B. II, Sp. 574, Nr. 8, die Wiener Dial.-Lex. von Hügel (S. 148) u. Schranka (S. 147) sowie aus d. Anthropophyteia: Bd. IV, S. 14 (im Bergischen), VI, S. 6 (Norddeutschl.), VII, S. 17 (Westfalen: Snalle), VII, S. 25 (Nr. XIII 8: in Steiermark Schnôln). In der (sächsischen) Pennälersprache soll (nach Eilenberger, Pennälerspr., S. 16, 64) Schnalle = „junges Mädchen, Tanzstundendame" sein.

3) Bei A.-L. 602 ist diese Bedeutung noch nicht angegeben. Dagegen führt er (außer Schnalle = vulva) noch an das Zeitw. schnallen = coire, das

(ebenso); danach auch Klenz, S. 34. Vgl. auch die Zus. Schnallentreiber = Zuhälter, worüber das Näh. schon in Teil I, Abschn. E, S. 80 (unter „Treiber")

Einander nahestehend erscheinen endlich die Bezeichnungen Spinde (oder Spinte) und Spritzbüchse für die Prostituierten.

Spinde oder Spinte. Zur Erklärung: Diese Wörter sind Nebenformen zu Spind, einem mundartl. (bes. norddeutschen) Ausdruck für „Schrank" („in den man etwas hineinhängt"; s. Klenz, S. 35 vbd. mit den W.-Büchern von Paul [S. 510], Kluge [S. 434] u. Weigand [II, Sp. 919]). Ursprünglich dürfte sich demnach auch diese Bezeichnung — ähnlich wie die (gleich weiter zu erwähnenden) Zus. mit „Büchse", „Truhe" u. dgl. m. — wohl auf die vulva bezogen haben.

Belege: Ostwald (D.) 146 (Spinde = reisendes Mädchen, Prostituierte); Luedecke in d. Anthrop., Bd. V, S. 8 (Spinte = Prostituierte); Schwäb. Händlerspr. (482: Spinde = Hure); vgl. auch Klenz, S. 35 u. C. Müller in d. Anthrop., Bd. VIII, S. 19. Nur bei Ostwald 145 noch die Verbindung: glatte Spinde (Syn. dufte Henne) = „gerissene, ansehnliche Kundendirne".

Spritzbüchse. Zur Erklärung: Diese Bezeichnung, die sich in der älteren Studentensprache (schon 1781, desgl. im 19. Jahrh.) für „Mädchen" findet (s. Kluge, Studentenspr., S. 127 und dazu Erich Schmidt in d. Z. f. deutsche Wortforschung II, S. 293 und C. Müller in d. Anthrop., Bd. VIII, S. 6)[1]), ist sicher als pars pro toto entstanden, da auch das einfache Büchse in unseren deutschen Mundarten sowohl für die vulva wie für „Mädchen" nachzuweisen ist[2]),

---

auch Groß 129 u. Ostwald 135 haben, und das landschaftlich auch sonst bekannt ist (s. Anthrop., Bd. IV, S. 14, VI, S. 17, VIII, S. 16), sowie Schnallenritt = „Strich", coitus, auf den Schnallenritt gehen = auf den Strich gehen, Syn. Schnallenrennen, das aber „auch coire bedeutet". Schnallenritt haben im gleichen Sinne auch Groß 429 u. Ostwald (D.) 135, während sie schnallenrennen nur für „coire" anführen. Ritt in „Schnallenritt" gehört natürlich zu reiten = coire, futuere, das übrigens nicht sowohl aus der Soldatensprache (s. v. Schlichtegroll in d. Anthrop., Bd. VI, S. 8 u. Abels in Groß' Archiv, Bd. 50, S. 206) als vielmehr aus der Studentensprache stammt (s. Kluge, Studentenspr., S. 118 unter „reiten". Nr. 2; vgl. auch C. Müller in d. Anthrop., Bd. VIII, S. 15).

1) Ähnlich noch jetzt im Schülerjargon, wo Spritzbüchse (oder Spritze) soviel wie „junges Mädchen" ist; s. Eilenberger, Pennälersprache, S. 14.

2) Über die mundartl. Verbreitung von Büchse = vulva (cunnus) s. bes. C. Müller in d. Anthrop., Bd. VIII, S. 8 (mit näh. Lit.-Angaben) und dazu noch Anthrop., Bd. II, S. 7 (Wien), IV, S. 9 (im Bergischen: Büsse), VII, S. 8 (in Westfalen: ebenso), S. 22 (Nr. I, 25 [in Steiermark: Pixn], vgl. ebds. S. 26 [Nr. XV, 15: pixln = coire]). An Zus. mit Büchse in diesem Sinne ist bes. die westfäl. Mundart reich; s. Näh. in d. Anthrop., Bd. IX, S. 67, Anm. 2; ebds. betr. Analogien aus fremden Sprachen. — Über Büchse = Mädchen s. Näh. bes. bei Koštiál in d. Anthrop., Bd. VII, S. 22 u. C. Müller ebds. VIII,

und weiter dafür auch noch der ähnliche Gebrauch von Schachtel und Truhe eine Unterstützung gewährt[1]). Die erste Silbe des Wortes gehört natürlich zu spritzen, hier in dem leicht erklärlichen Sinne von „ejakulieren“, „coire“ (vgl. dazu Felder u. v. Schlichtegroll in d. Anthrop., Bd. IV, S. 14 u. VI, S. 7) bzw. zu Spritze = penis (s. C. Müller, a. a. O., S. 6 mit Hinweis auf E. Schmidt, a. a. O., S. 293).

Belege: a) nur für „Mädchen“ schlechthin (wie bei den Studenten): Schütze 93; b) auch speziell für „Prostituierte“: Ostwald (Ku.) 147 u. danach auch Klenz, S. 33; vgl. ferner noch C. Müller in d. Anthrop., Bd. VIII, S. 19 (hier für „meretrix“ als Berlin. Dirnenspr. bezeichnet)[2]).

S. 8; vgl. auch Bd. IX, S. 67, Anm. 2 a. E. Über Zus. mit Büchse zur Kennzeichnung gewisser weiblicher Eigenschaften s. Weise in d. Z. f. hochd. Mundarten, Bd. V, S. 5. Da einige dieser Ausdrücke (wie z. B. Bangebüchse) nicht allein für das weibliche Geschlecht, sondern auch für Männer im Gebrauche sind, darf man hier wohl an unmittelbare (nicht als partes pro toto zu deutende) Metaphern denken.

1) Über Schachtel = vulva (schon in den Fastnachtsspielen) s. Grimm, D. W.-B. IX, Sp. 1965, Nr. 3 und bes. die Angaben bei C. Müller in d. Anthrop., Bd. VIII, S. 11. Für den Gebrauch des Wortes auch für Weiber s. z. B. Kleinpaul, Leben der Sprache, Bd. III, S. 167. Von den Verbindungen und Zus. mit Schachtel zur Kennzeichnung weiblicher Eigenschaften (s. dazu Weise in d. Z. f. hochd. Mundarten, Bd. V, S. 5) hängen einige — wie z. B. alte Schachtel für ein „ältliches Frauenzimmer“ (s. Paul, W.-B., S. 438) — wohl ebenfalls noch mit Schachtel als pars pro toto = Frau zusammen (s. Grimm, a. a. O., Nr. 4; vgl. auch Weise, a. a. O., S. 5), obgleich uns dies nicht mehr recht bewußt ist. Kleemann, S. 273, 279 erwähnt als ein neueres Gaunerwort: auf den Schachtelhandel gehen = „Unzucht treiben“. — Truhe findet sich z. B. in der gauner- und dirnensprachl. Zusammensetzung Haartruhe = vulva (nebst der Verbindung Haartruhe sprengen = notzüchtigen; vgl. auch m. Beitr. I [Archiv, Bd. 33], S. 230, Anm. 1). Belege: Fröhlich 1851 (398); A.-L. 546; Wiener Dirnenspr. 1886 (417); Groß 408 u. E. K. 38; Ostwald (D.) 64. Das ganz ähnliche steirische Schwanztruchn (= Schwanztruhe, zu Schwanz = penis, also jedenfalls ursprüngl. soviel wie vulva) ist nach Koštiál in d. Anthrop., Bd. VII, S. 27 (Nr. XVIII, 1) ein Synon. zu dem oben (S. 62, Anm. 1) angeführten Nudltâschn, bedeutet also „männertolles Weib (Mädchen)“; vgl. C. Müller in d. Anthrop., Bd. VIII, S. 19 (hier = „meretrix“). Über Dose = vulva s. noch Anthrop., Bd. IX, S. 68, Anm. 1 a. E.

2) Endlich kann im Anschluß an die nach Körperteilen benannten und zugleich metaphorischen partes pro toto für Berufe wohl noch genannt werden das sonderbare Malvasier für Maurer (s. Schütze 79, Ostwald [Ku.] 99 und danach auch Klenz, S. 95), zu dessen Verständnis folgendes zu bemerken ist. Bekanntlich stehen die Maurer in dem Rufe großer Trägheit und Langsamkeit bei Ausübung ihres Gewerbes (s. dazu u. a. A. Keller, Die Handwerker, S. 50, 51), womit verschiedene Scherze über den „Maurerschweiß“ zusammenhängen, dessen Seltenheit geradezu sprichwörtlich geworden ist (s. H. Meyer, Richt.

b) Benennungen von Ständen und Berufen nach bestimmten Kleidungsstücken (als partes pro toto).

S. dazu im allgem. schon Einleitg., S. 217, 218)[1], ferner Anthropophyteia, Bd. IX, S. 39 ff. sowie (aus der Literatur betr. unsere Gemeinsprache): Waag, Bedeutungsentwicklung, S. 82, Nr. 334; Weise, Ästhetik, § 37, S. 95; Behaghel, Die deutsche Sprache, S. 146; vgl. auch Heintze, Familiennamen (3. Aufl.), S. 45, 46[2])[3]).

Berliner, S. 81; Klenz, S. 96, 97; A. Keller, a. a. O., S. 51 u. Anm. 7, 8 [S. 170]). So erklärt sich denn auch die „Kundensage", daß der teure Malvasier aus den Schweißtropfen der Maurer destilliert werde (Schütze 79), so daß also ursprüngl. Malvasier soviel wie „Maurerschweiß" bedeutet haben wird, was dann (wenn auch nicht als ein eigentl. Körperteil, so doch als ein vom Körper hervorgebrachtes Produkt) — nach Art der partes pro toto — auf die Person, den Maurer, übertragen worden ist.

1) Zu dem hier angeführten (gemeinsprachl.) Blaustrumpf sei noch bemerkt, daß dieser Ausdruck im 17. Jahrhundert und noch später (bes. in der Studentensprache) auch einen Gerichtsdiener u. dgl. („Häscher, Polizist") bedeutet hat nach den blauen Strümpfen, die diese Beamten vielfach trugen (s. u. a. J. Meier, Studentenspr., S. 52, Anm. 563 [S. 94] vbd. mit Kluge, W.-B., S. 58, Klenz, S. 107 u. Richter-Weise, Deutsche Redensarten, S. 26, 27), während die heutige Bedeutg. („gelehrtes Frauenzimmer" u. dgl.) aus dem Englischen stammt (worüber Näh. jetzt bes. bei Seiler, Lehnwort IV, S. 411/12). Betr. des (ebenfalls S. 217 genannten) Teerjacke = Matrose s. Näh. schon Archiv, Bd 51, S. 148, Anm. 2 a. E. — Zu dem S. 217, Anm. 4 angeführten französ. tablier blanc = Kindermädchen bilden Seitenstücke u. a. auch die Gaunerwörter blouse blanche = „als Arbeiter verkleideter Mensch, geheimer Polizist" und rochet (eigentl. „Chorhemd") = Priester, Bischof (Villatte, S. 39, lit. b u. S. 334).

2) Manche Beispiele aus dieser Gruppe enthält auch noch Klenz, Schelten-W.-B., so u. a. als Zus. mit Mantel: Doktor Dünnmantel = armer Arzt S. 6), roter Mantel = Arzt schlechthin (S. 8, in d. Lit. des 18. Jahrh., mit Bez. auf den scharlachroten Doktormantel) u. Schwarzmantel = angehender Geistlicher (S. 4, i. 17. Jahrh., bes. auch student.; vgl. Kluge, Studentenspr., S. 10 u. 125), als Zus. mit Rock: Bruder Graurock = Mönch (S. 40, in der Lit. [Bürger]) u. Schwarzrock = Geistlicher (S. 43), als Zus. mit Kittel: Weißkittel = Küfer (S. 18, aus der älteren Studentenspr. [schon im 16. Jahrh.]; vgl. Kluge, Studentenspr., S. 16 u. Anm. 2, auch A. Keller, Die Handwerker, S. 14), als Zus. mit Stiefel: Wichsstiefel = Jäger (S. 69, in d. Lit. des 19. Jahrh.) und Lankstiewel (d. h. Langstiefel) = Scherzname für einen feineren Bauern (S. 84, in Westfalen). Aus der Soldatensprache seien noch erwähnt Weißröcke für die österreichischen und Weißkittel für französische Soldaten im Befreiungskriege (s. Horn, Soldatenspr., S. 41). Unter „zweierlei Tuch" versteht man heute allgemein in volkstümlicher Redeweise den Soldaten (s. Klenz, S. 147; vgl. H. Meyer, Richt. Berliner, S. 31: doppelt Duch). — Endlich sei noch als eine einfache (d. h nicht zusammengesetzte) Berufsbezeichnung nach einem Kleidungsstücke genannt (das ursprüngl. studentische) Schniepel (d. h. eigentl. Frack, Leibrock) = fein gekleideter Handlungsgehilfe (Klenz, S. 74 vbd. mit Kluge, Studentenspr., S. 123).

α) Benennungen nach der Kopfbedeckung:

aa) für Männer:

αα) Zus. mit Hut[1]):

Blankhut = Gendarm (jedenfalls nach der „blanken", glänzenden Pickelhaube; vgl. im Archiv, Bd. 51, S. 139 das Synon. blanker August).

Belege: Wulffen 397; Kundenspr. III (424); Klausmann u. Weien (Ku.) XXII; Ostwald (Ku.) 23 und danach auch Klenz, S. 51; vgl. auch Weiß, Polizeischule I, S. 535. Analogien: Das Pleißlen der Killertaler (436) kennt das sonderbare Säbelhut für „Polizist", und im gewöhnl. französ. Argot bedeutet tricorne („Dreimaster" als Hut) den Gendarmen (Villatte, S. 383).

ββ) Zus. mit Kapp(e)[2]) (in chronolog. Folge):

Spitzkapp = Husar (d. h. wahrscheinlich auch „Polizeihusar"[3])). Vgl. dazu auch schon die Bemerkungen bei Spitzkopp (-kopf) = Gendarm, Polizist betr. Spitzhaube u. Pickelhaube.

Belege: Pfister bei Christensen 1814 (331); v. Grolman 67; Karmayer 156.

---

3) Über das wohl nur scheinbar hierher gehörige Gollerl(e) u. ä. = Kellnerin s. schon Archiv, Bd. 48, S. 325/26, Anm. 3; über die (den Übergang von der Gruppe unter lit. a [oben S. 51ff.] vermittelnde) soldat. Bezeichnung rote Beine = General s. schon oben S. 52, Anm. 3; über die Übertragung der partes pro toto nach Kleidungsstücken auf Tiere s. oben S. 49, Anm. 2. Nur vereinzelt steht im Rotwelsch der Fall da, daß umgekehrt ein Kleidungsstück nach dessen Träger benannt worden ist. Dies gilt von dem — aus dem Englischen (fashionist = „Moderner") entlehnten und zugleich mit „Transposition" einzelner Buchstaben versehenen — Fischneß (-ness) = Weste (vgl. dazu A.-L. 540 vbd. mit Günther, Rotwelsch, S. 40 u. 47). Belege: Zimmermann 1847 377); Fröhlich 1851 (397); A.-L. 540; Groß 402; Rabben 48 u. Ostwald (Ku.) 49 (bei diesen beiden Bedeutg. auch: „Zwangsjacke").

1) Aus unserer (älteren) Gemeinsprache (Lit. des 17. Jahrh.) vgl. witte Hoet (ndd. = weißer Hut) für den Müller (s. Näh. bei Klenz, S. 98 u. A. Keller, Die Handwerker, S. 53). — In der (sächsischen) Schülersprache ist Stutz (d. h. Hut [s. auch Kluge, Studentenspr., S. 129], eigentl. wohl der Federbusch darauf) soviel wie „Lehrer" (der — im Gegensatz zu den nur mit Mützen bekleideten Schülern — einen Hut trägt); s. Eilenberger, Pennälerspr., S. 34, 66. — Recht beliebt erscheinen auch Zus. mit Hut (wie z. B. Eisenhut, Grünhut, Spitzhut) als Familiennamen; s. dazu Heintze, a. a. O., S. 46.

2) Badekappe war ein älterer gemeinsprachl. Spottname für den „Bader" (s. A. Keller, a. a. O., S. 11). — Ob das kundensprachl. Käppchen = Schlachter (nach Schütze 72 u. Ostwald [Ku.] 75) als Dimin. von „Kappe" zu betrachten ist oder wie es sonst zu erklären sein mag, konnte ich nicht feststellen. Auch Klenz, S. 27 (der das Wort nach Ostwald angeführt) gibt keinen Aufschluß darüber.

3) S. dazu Klenz, S. 52, wonach Spitzkapp in der Eifelgegend für „Gendarm" gebräuchlich zu sein scheint.

Blechkappe = Gendarm, Schutzmann. Vgl. dazu das über das Synon. Blechkopp Bemerkte.

Belege: Rabben 26; Ostwald (Ku.) 25 und danach auch Klenz, S. 51. Analogie im französ. Argot: les chapeaux ferrés = die Gendarmen (Villatte, S. 74).

γγ) Pickelhaube = Gendarm, nach dem allgemein gebräuchlichen Ausdruck für den Helm als pars pro toto (s. Günther, Rotwelsch, S. 75, Anm. 79); vgl. dazu das Synon. Pickelfritz (Archiv, Bd. 51, S. 142) sowie das oben (S. 55) angeführte Synon. Spitzhaube bei den österreich. Soldaten.

Belege: Pollak 226; Rabben 101; Ostwald (Ku.) 113 u. 114 (wiederholt); auch Klenz, S. 52.

Wahrscheinlich ist auch die (schon ältere) Bezeichnung:

Blitzableiter = Gendarm (Polizist, Schutzmann) ebenso zu erklären, da in der Soldatensprache Blitzableiter eine Umschreibung für den Helm („Pickelhaube") ist (s. Horn, Soldatenspr., S. 67), die dann von den Gaunern und Kunden wieder als pars pro toto gebraucht worden[1]). Bei Günther, Rotwelsch, S. 75, Anm. 79 und Klenz, S. 51 fehlt eine Erklärung.

Belege: A.-L. 526 (Gendarm); Groß 396 (Polizist); Schütze 64 (wie A.-L.); Wulffen 397 (ebenso); Rabben 26 (Schutzmann oder Gendarm); Weiß, Polizeischule I, 535 (wie A.-L.); Kundenspr. III (424: desgl.); Klausmann u. Weien (Ku.) XXII (dsgl.); Ostwald (Ku.) 26 (Polizist, Gendarm); vgl. auch Klenz, S. 51 u. (für Ungarn) Berkes 101 (bei beiden Bedeutg.: Gendarm). Die Frickhöfer Sprache (442) kennt das Dimin. blitzableiterken (= Gendarm).

bb) Benennungen nach Kopfbedeckungen der Frauen[2]).

---

1) Eine ähnliche doppelte Begriffsübertragung, wie sie hier vorliegt, ist in der allgemeinen Berliner Umgangssprache (das jetzt wohl schon veraltete) Milchtöppe für die Kutscher von sog. „Taxameterdroschken", denn das bedeutet zunächst natürlich die weißen Hüte, die jene Kutscher trugen (s. H. Meyer, Richt. Berliner [6. Aufl.], S. 81 u. Klenz, S. 36).

2) Eine Art Übergang von den nach Körperteilen gebildeten partes pro toto (oben lit. a) zu denjenigen nach der Kopfbedeckung (der Frauen) stellt dar das von v. Grolman 55 angeführte Purschaupel = „gemeine Hure", weil dieser sonderbare, etymologisch kaum zu deutende Ausdruck auch die Nebenbedeutung Perücke hat (s. v. Grolman 55 u. T.-G. 114; vgl. Karmayer 128) die wahrscheinlich die ursprüngliche ist, da sie sich auch schon in den Quellen des 18. Jahrh. findet (s. Hildburghaus. W.-B. 1753ff. [230] u. Rotw. Gramm. v. 1755 [13 u. D.-R. 42]). Übrigens hat die Rotw. Gramm. (D.-R. 43) für Purschaupel auch die Verdeutschung „Preiß sein", die vielleicht als „sich preisgeben" ausgelegt werden könnte und dann sich der zu Anfang genannten Bedeutung bei v. Grolman annähern würde. — Eine derbe mundartliche (z. B. in Frankfurt a. M. gebräuchl.) hierher gehörige pars pro toto unserer Gemeinsprache ist Flöhhaube für „Frauenzimmer" überhaupt (s. Anthrop., Bd. VI, S. 13).

Hierfür läßt sich mit Sicherheit nur ein Beispiel nennen, nämlich:

Gelbseidenes Tüchel = „gemeinste Sorte" der (Wiener) Freudenmädchen, nach ihrem Kopfputze so benannt (s. A.-L. 544)[1].

Belege: A.-L. 544 u. Groß 404 (aber nicht bei Pollak, daher heute wohl bereits veraltet). Über das Synon. Gelbseidene sowie die Bezeichnung Halbseidene s. schon Teil I, Anh. 1 zu Abschn. E, S. 5, Anm. 1. Eine Analogie im französ. Argot ist bourre-de-soie (d. h. „Flockseide") = Mätress- (s. Villatte, S. 49; vgl. auch Lombroso, L'uomo delinquente I, p. 468, Anm. 1).

Außerdem könnte etwa nur noch angeführt werden:

Krone, und zwar in der spezielleren Bedeutung „Meisterin", „Wirtsfrau" („Bordellwirtin") bzw. auch „Geliebte" (sofern man darunter an „Konkubine", „Dirne" denken darf [vgl. Günther in d. Anthrop., Bd. IX, S. 2, Anm. 2 vbd. mit S. 40, Anm. 2]), wenn man nämlich die Vokabel (die ja in den älteren rotw. Quellen bes. die „Ehefrau" bezeichnet hat[2]) mit der von Hans Stumme und anderen vertretenen Ansicht von dem Aufsetzen einer Krone als Hochzeitszeremonie herleitet (s. Näh. darüber sowie über die neuerdings von P. Veit gegebene abweichende Deutung des Wortes schon Teil I, Abschn. E, S. 56—58 und die Anmerkungen [unter „Krönerin"]).

Belege (vgl. auch Schütze, a. a. O.): a) für die Bedeutung „Geliebte": Fröhlich 1851 (402); Wiener Dirnenspr. 1886 (417); Borstel, Dirnenspr., S. 6; Hallischer Lattcherschmus (492) und dazu zu vgl. der allgem. Hallische Sprachgebrauch, wonach man unter Krone „eine gemeine Dirne" versteht (vgl. Archiv, Bd. 42, S. 57, Anm. 1 u. Anthrop., Bd. IX, S. 40, Anm. 2); b) für die Bedeutg. „Meisterin": Schütze 76; c) für „Wirtsfrau": Wulffen 400; Kundenspr. III (426); Ostwald (Ku.) 89; noch spezieller („Bordellwirtin") nach Fr. W. Berliner in d. Anthrop., VI, S. 19 (Kundenspr.).

β) Benennungen nach dem Kragen (einer Uniform).

Blaukragen = Gendarm (vgl. Günther, Rotwelsch, S. 64 u. 75, Anm. 79).

Belege: A.-L. 525; Ostwald (Ku.) 24; vgl. auch Klenz, S. 51 (Gaunerspr.).

Goldkragen = Beamter (wohl nach dem goldgestickten Kragen der Gala-Uniform).

Belege: Pollak 214; Ostwald 61 und danach auch Klenz, S. 15[3].

---

1) Über die gelbe Farbe (gelber Schleier u. dgl.) als altherkömmliches Dirnenabzeichen s. Näh. u. a. bei Max Bauer, Die Dirne und ihr Anhang (Berlin 1912), S. 115, 116.

2) Vgl. die Zusammenstellung bei Schütze 176/77. Mit Krone in diesem Sinne sind dann auch wohl Zusammensetzungen gebildet worden, die Bezug nehmen auf den Stand oder Beruf des Ehemannes, so z. B. Kaffernkrone = Bauersfrau (Rabben 69; Ostwald [Ku.] 74); Gallachkrone = Pfarrersfrau (Ostwald [Ku.] 55; auch Fuchs, Kundenspr. 13) u. Putzkrone = Polizistenfrau (Ostwald [Ku.] 119).

3) Über Mondschein = „Wachmann" (nach dessen halbmondförmigem „Ringkragen") s. Näh. noch unter lit. δ.

γ) Benennungen nach der Hose[1]).

Grünhose(n) = Jäger (auch als Soldat), Feldjäger, Förster (vgl. Günther, Rotwelsch, S. 64).

Belege: Karmayer 75 (hier Grünnhosen = Militär, Jäger, Feldjäger); Ostwald (Ku.) 63 (Jäger [Soldat], Förster) und danach auch Klenz, S. 69 (Jäger, Förster). Vgl. dazu das allgemein volkstüml. Grünrock für „Jäger, Förster" (s. Einleitung, S. 217), aber auch wohl für „Zollbeamter" (vgl. Klenz, S. 69 u. 158).

Sitzhosen (masc. sing.) = „Verhörsbeisitzer".

Beleg: nur bei Karmayer 154.

δ) Benennungen nach einzelnen Bestandteilen der Uniform:

Weißes oder schwarzes Lederzeug = Gendarm (je nachdem er das eine oder das andere trägt; vgl. Günther, a. a. O., S. 75, Anm. 79 u. Klenz, S. 52).

Belege: a) für weißes L.: A.-L. 565; b) für schwarzes L.: Groß 413; c) für beides: Ostwald (Ku.) 94; vgl. auch Klenz, S. 52.

Zwei ähnliche Bezeichnungen der Gaunersprache[2]) sind noch Mondschein für den (Wiener) Wachmann und (das aus den Zigeun. entlehnte) Šelo (eigentl. „Strick") = Gendarm, die beide auf den ersten Blick nicht recht verständlich erscheinen und einer näheren Erklärung bedürfen.

Betr. Mondschein = Wachmann (bei Pollak 223) ist das Nähere schon im Archiv, Bd. 42, S. 85, 86 („Nachträge und Berichtigungen", zur Einleitung, S. 218/19) ausgeführt worden. Es erscheint danach — um das Wesentlichste hier kurz zu wiederholen — als eine mehrfache Übertragung, indem einmal das abstraktere Wort „Mondschein" für das konkretere „Mond" oder vielmehr „Halbmond" gebraucht ist, hierunter wieder der halbmondförmige Ringkragen zu verstehen ist, den der Wiener Sicherheitswachmann vorn am Halse trägt, und endlich dieses Abzeichen als pars pro toto für den Beamten selber steht[3]). Zu

1) Vgl. dazu H. Schrader, Bilderschmuck, S. 440, der bemerkt, daß, wie die Schürze in der Sprache das Sinnbild des weiblichen Geschlechts ist (s. Einleitung, S. 217), die Hose als das des männlichen erscheint (vgl. die Redensart: „Die Frau hat die Hosen an"). Eine allgemein bekannte Zusammensetzung mit dem Worte ist Rothosen für französische Soldaten. Mehlhose, das — gleich anderen Zus. mit Hose — noch heute als Familienname vorkommt (s. Heintze, a. a. O., S. 46 u. 205), war einst ein Spottname für den Müller oder Bäcker (s. Näh. bei Klenz, S. 98; vgl. A. Keller, Die Handwerker, S. 33). — Über rotw. Zus. mit Hose für Sachen (wie z. B. Rothosen = Kirschen, Blauhosen = Zwetschen) s. Gürnthe, Rotwelsch, S. 64.

2) Aus der Soldatensprache vgl. noch Blausack = „Kapitulant" nach „der ehemaligen blauen Troddel" (s. Horn, Soldatenspr., S. 51).

3) Zu beachten ist indessen immerhin einerseits was Groß in seinem „Handbuch" I, S. 376 u. E. K. 90 (unter „Wachestehen") u. 91 (unter „Warnzinken") über „Mondschein" (ndd. Manschie[h]n) als Warnruf der Gauner bemerkt hat, anderer-

vgl. das ganz analoge ksiczyc (d. h. Mond) für den Polizeisoldaten in der polnischen Gaunersprache (s. Landau, S. 146). — Zu Šelo = Gendarm (Nebenbedeutung „Strick"), das sich m. Wiss. nur bei Groß 431 findet (vgl. ebds. 439: Zselo = Strick), ist zu bemerken, daß das gleichlautende Zigeunerwort (šolo) — wie auch schon im Archiv, Bd. 38, S. 260 u. Bd. 42, S. 29 (unter „Schellinger") kurz erwähnt — nur die Bedeutung „Strick, Seil, Schnur" hat (s. Pott II, S. 231 [unter „Szélo"]; Liebich, S. 157 [unter „schello"] u. S. 240 [unter „Seil"]; Jühling, S. 226 [Schälo] u. bes. Miklosich, Denkschriften, Bd. 27, S 69 [unter „šelo"] [1]), während šelengero (schelléngĕro) vorwiegend für den Seiler (s. Liebich, S. 157, 240 u. Miklosich, a. a. O., Bd. 22, S. 75 u. Bd. 27, S. 69) und nur vereinzelt auch für „Gendarm" vorkommt (s. Jesina, S. 94) [2]), der sonst — bei den deutschen Zigeunern — schelléskĕro oder schelliskero heißt (s. Liebich, S. 157 u. 202). Bei Liebich, S. 157 ist nun ausgeführt, daß jener Ausdruck, der etwa „den mit Schnüren Versehenen" oder „Gezierten" bedeutet, sich wahrscheinlich daraus erkläre, daß „die in Ungarn, wo die Zigeuner überhaupt zuerst Gendarmen gesehen haben werden, zum Gendarmeriedienste verwendeten Reiter Fangschnüre trugen". Von hier aus aber ist der Weg nicht weit zu šelo (im Sinne von „Fangschnur") als pars pro toto für den Gendarmen.

ε) Im Anschluß an den Gebrauch von Bestandteilen der Uniform als partes pro toto sei endlich noch erwähnt als Bezeichnung nach einer **Waffe**:

Spieß = Gendarm, wofür das soldatische Spieß = Feldwebel (nebst Vizespieß = Vizefeldwebel [s. Horn, Soldatenspr., S. 55]) vorbildlich gewesen sein dürfte, das auf Spieß für den Degen, langen Säbel (Horn, a. a. O., S. 68) zurückgeht [3]), ähnlich wie in der allgemeinen Berliner Umgangssprache Plempe, d. h. eigentl. auch „Säbel", „Seitengewehr" (zur Etymol. s. bes. Weigand, W.-B. II, Sp. 440; vgl. Horn, a. a. O., S. 68) für den Schutzmann vorkommt (s. H. Meyer, Richt. Berliner, S. 104, Nr. 2; vgl. Klenz, S. 111).

Belege: nur Schütze 92; doch ist vielleicht auch das gleichbedeut. Schieß bei Ostwald (Ku.) 131 (und danach auch bei Klenz, S. 52) nur als Druckfehler oder dgl. für Spieß anzusehen.

---

seits, daß im französ. Gaunerargot umgekehrt moucharde (als Fem. zu mouchard, d. h. „Polizeispion") für den Mond vorkommt (s. Villatte, S. 253), womit wiederum spia (d. h. Spion) = Mond im italien. Gergo (s. Lombroso, L'uomo delinquente I, p. 467 [bei Fraenkel, S. 385]) übereinstimmt.

1) Das Stammwort soll hiernach das altindische śulba, śulva od. śulla sein.

2) Vielleicht könnte hiermit auch noch Sailcker = Gendarm in der Winterfelder Hausierersprache (440) zusammenhängen.

3) Nach Eilenberger, Pennälersprache, S. 11, 18, 65 ist auch das im (Dresdner) Schülerjargon vorkommende Spieß = Lehrer auf das soldat. Spieß (= Feldwebel) zurückzuleiten. Dagegen ist (das bes. kundensprachl.) Spieß = Staatsanwalt, da dieser ja keinen Säbel trägt, wohl als Metapher im e. S. aufzufassen (vgl. unten Kapitel 2).

(Schluß folgt.)

V.

Ein von Weibern vollführter räuberischer Überfall.

Von

Dr. **Method Dolenc**, Graz.

Bei Roheitsdelikten, zumal beim brutalsten Eigentumsdelikte, dem Raube, wird sich der Verdacht gewiß in erster Linie auf männliche Täter richten. Treten einmal Weiber als Räuberinnen auf, da wird man kaum fehlgehen, wenn man annehmen wird, daß mehrere Genossinnen sich zusammengetan haben, um den Überfall zu vollführen. Auch wird man naturgemäß fast ausschließlich nur dann an Räuberinnen denken können, wenn das Verbrechensobjekt abermals ein Weib oder vielleicht ein Kind war.

Im Nachstehenden soll ein Fall eines solchen, von Weibern an einem Weibe vollbrachten Raubes gebracht werden (Akt. Vr. 203/13 des k. k. Kreisgerichtes Rudolfswert). Er ist nicht uninteressant, einmal wegen der Art und Weise seiner Durchführung und der sich daraus ergebenden Sinnestäuschungen bei der Beraubten, dann aber auch deswegen, weil die Behandlung dieses Falles durch die Geschworenen bemerkenswert erscheint.—

Die vom 19. Oktober 1912 datierte, am 30. Oktober 1912 beim Bezirksgerichte N. (Unterkrain) eingelangte Gendarmerierelation zeigte an, daß am 18. Oktober 1912 in der Abenddämmerung auf einem Feldwege nächst eines, eine Viertelstunde vom Dorfe entfernten Wäldchens Katharina F. von 2 Männern überfallen und ihrer gesamten Barschaft von 346 K beraubt wurde. Katharina F. wird darin als eine 67 Jahre alte, schwächliche Frau bezeichnet. Sie habe das Geld, und zwar Papier- und Hartgeld, in einer Geldtasche, die in zwei Sacktücher eingewickelt war, im Sacke ihres Rockes getragen. Ein Mann habe sie von hinten gepackt und festgehalten, ein zweiter habe ihr den Sack aus dem Rocke herausgeschnitten, worauf beide davonliefen. Die F. hat den Gendarmen die beiden Räuber beschrieben; sie bezeichnete beide als mittelgroß, bei 20 Jahre alt, einer der beiden sei rot im Gesichte gewesen und habe eine schwarze Hose getragen.

Merkwürdigerweise hat die F. den Fall nicht selbst bei der Gendarmerie angezeigt. Diese erfuhr von der Sache erst durch Erzählungen dritter Personen. Die Gendarmerie hat sofort Ausforschungen nach den Tätern eingeleitet, die aber ergebnislos blieben. Der Schluß der Relation lautet, daß nach den Tätern eifrigst nachgeforscht wird.

Das Bezirksgericht hat am 9. November 1912 Katharina F. als Zeugin unbeeidet vernommen. Sie bezeichnete sich ihrer Beschäftigung nach als Keuschlerin und gab an, sie habe ihr Geld bei sich getragen, weil sie es nirgends aufbewahren konnte. Wer die elenden Wohnstätten der Keuschler, des agrarischen Proletariates, mit ihren schlecht versperrbaren Türen, daneben aber auch die Unsicherheit der dortigen, von Zigeunern vielfach heimgesuchten Gegenden kennt, der wird es begreiflich finden, daß sie ihr Geld in der Keusche nicht gut aufbewahren konnte. Warum sie es aber nicht fruchtbringend angelegt hatte, das ist freilich eine andere Frage, auf die eine Antwort später gebracht werden soll. Den Überfall schilderte sie etwas abweichend von der Gendarmerieanzeige. Sie sagte, sie sei von hinten gepackt, die Augen seien ihr mit der Hand zugehalten worden, man habe sie auf den Boden geworfen, worauf ihr der zweite Mann den Sack mit dem Gelde abgeschnitten habe; sie sei auf dem Boden so lange niedergehalten worden, bis der zweite mit der Beute verschwunden ist. Der eine hatte einen Schnurbart, der andere keinen. Der zweite, der ihr den Sack abgeschnitten hat, sei barhaupt gewesen und habe eine lange schwarze Hose getragen. Bei dieser gerichtlichen Vernehmung gab sie an, es seien ihr 340 K und nicht 346 K, nämlich nur Papiergeld und Goldstücke geraubt worden; sie sei erst später daraufgekommen, daß sie kein Silbergeld bei sich gehabt habe.

Nach dieser Vernehmung wurde das Verfahren gegen die unbekannten Täter abgebrochen. Es wäre wohl auf immer bei der Abbrechung geblieben, wenn nicht Neidsucht einer der am Raube Mitbeteiligten selbst für die Aufdeckung der Täter Sorge getragen hätte. —

Am 23. Mai 1913 lief eine Diebstahlsanzeige ein gegen 1. Aloisia S., geboren 1882, verheiratet, Keuschlersgattin, Mutter von 6 Kindern, 2. Anna B., 44 Jahre alt, Mutter von 4 ehelichen und 1 unehlichen Kinde, 3. Maria K., 21 Jahre alt, ledige Keuschlerstochter, uneheliche Tochter der Anna B., 4. Josef B., 14 Jahre alt, Sohn der Anna B.; sie wurden beschuldigt, gemeinschaftlich Obst und Feldfrüchte im Werte von über 50 K entwendet zu haben.

Am 26. Mai 1913 kam eine Nachtragsanzeige der Gendarmerie gegen die oben unter 1 bis 3 bezeichneten und weiter gegen 5.

Maria G., geboren 1862; Keuschlerin, 6. Theresia G., Tochter der Maria G., mit der die ersten 3 des an der Katharina F. vollbrachten Raubes, die beiden Letztgenannten der Teilnehmung am Raube bezichtigt wurden. Wieso die Gendarmerie die wahren Täter erfahren hat, wurde in der Nachtragsanzeige nicht angegeben. Es hieß schlechtweg, daß die 3 Erstangezeigten zwei bis drei Wochen vor dem 18. Oktober 1912 den Raub verabredet haben und daß Aloisia S. behauptet, Maria G. habe den Plan ausgeheckt. Es sei vorweggenommen, daß Maria G., vor dem Untersuchungsrichter vernommen, angegeben hat, daß sie die drei Erstgenannten der Gendarmerie angezeigt hat, weil sie sich „mit ihnen zertragen hat und weil sie sich dachte, daß es nicht Recht wäre, wenn sie schweigen würde.“ —

Gegen Aloisia S., Anna B. und Maria K., die von der Gendarmerie verhaftet worden waren, wurde die Voruntersuchung eingeleitet wegen Verbrechens des Raubes nach § 190, 194 StG., begangen dadurch, daß sie am 18. Oktober 1912 als Raubgenossinnen die Katharina F. festgehalten und ihr Gewalt angetan haben, um sich ihrer Barschaft zu bemächtigen, wobei der mit gewaltsamer Handanlegung unternommene Raub durch Abnahme der Barschaft von 340 K vollbracht wurde. Gegen Maria und Theresia G. wurde gleichfalls die Voruntersuchung eingeleitet, und zwar wegen Verbrechens nach § 196 StG., begangen dadurch, daß sie Geld, von dem sie wußten, daß es geraubt ist, an sich gebracht haben.

Gegen Aloisia S., Anna B. und Maria K. wurde die Untersuchungshaft verhängt. Die Personsbeschreibung gibt an, Aloisia S. sei 143 cm hoch, mittelkräftig; Anna B. 164 cm hoch, stark; Maria K. 170 cm hoch, mittelstark.

Von den Angeklagten waren Aloisia S., Maria K. und Theresia G, unbescholten. Maria G. ist vor vielen Jahren wegen Kindesmordes mit 2 Jahren Kerker bestraft worden. Anna B. verbüßte im Jahre 1905 eine 5tägige Arreststrafe, weil sie Aloisia S., ihre dermalige Genossin, an der Ehre gekränkt hat.

Die Leumundsnoten über alle 5 Beschuldigten lauteten günstig. Nur von der Anna B. behauptete die Gemeindevorstehung, sie genieße „keinen besonders schlechten Ruf“, sie sei zwar nicht dem Trunke ergeben, doch habe sie wohl der Wunsch nach Getränk verleitet, daß sie stahl. Aloisia S. stand zur Zeit der Voruntersuchung im siebenten Monate der Schwangerschaft. (Sie empfing das Kind im November 1912 von einem fremden Manne; ihr Gatte weilte bis Pfingsten 1913 in Amerika.)

Bei der Vernehmung der Beschuldigten gaben sie im einzelnen nachstehendes Bemerkenswerte an:

Aloisia S.: Anfangs Oktober 1912 haben sie selbst, ihre 13jährige Tochter, Maria und Theresia G. gemeinschaftlich auf dem Felde als Tagelöhnerinnen gearbeitet. Sie habe ihren Genossinnen erzählt, daß sie der Katharina F. 100 K schuldig sei und daß sie diese zur Zahlung drängt. Maria G. habe gesagt, um diese 100 K zu erlangen, wäre es nicht schlecht, wenn man der F. „den Sack abschneiden“ würde. Maria G. habe auch einen Burschen genannt, den man holen müßte, damit er dies täte. Damals sei auch gesprochen worden, daß die Katharina F. 800 K in der Gemeindesparkasse angelegt gehabt, später aber das Geld herausgenommen habe, „damit es ihr die Pfaffen nicht nehmen können“. Seither trage sie das Geld im Sacke des Rockes so, daß man es sehen kann. Als Maria G., wie bemerkt, gesagt hat, man sollte einen Burschen holen, habe Theresia G. ihrer Mutter und der Aloisia S. gesagt: „Ihr werdet schon nicht gehen!“ Da habe Maria G. erwidert, warum sollten sie nicht gehen, die F. habe viel Geld und keine Kinder, das sei ja keine Sünde! Einige Tage nach diesem Gespräche sei sie mit Maria K. Wasser holen gegangen. Diese habe ihr mitgeteilt, Katharina F. arbeite jetzt im Tagelohne auf dem Acker des Se., sie soll nur still sein, es wird gar nicht notwendig sein, einen Burschen zu suchen, sie werden selbst gehen, nur darf sie der Maria G. nichts erzählen. Ihre Mutter, Anna B., werde nun die Sache in die Hand nehmen. Einmal sei nun Anna B. schauen gegangen, ob Katharina F. richtig bei Se. arbeite. Dies war der Fall; als sie aber nach Hause kam, war Maria K. nicht zur Stelle. Am 18. Oktober 1912 habe Anna B. neuerdings gemeldet, daß Katharina F. bei Se. arbeite. Sie habe ihr bekannt gegeben, sie werde auf einem gewissen Acker arbeiten, und sei auch tatsächlich, nachdem schon alle übrigen Arbeiter nach Hause gegangen waren, dort verblieben. Nun sei Marie K. gekommen und habe ihr gesagt: „Jetzt gib Obacht, sie (Katharina F.) wird gleich da sein.“ Nun kam Anna B., ging voraus in den Wald, dann brachte Maria K. zwei Bündel Männerkleider, sie seien der Anna B. nachgegangen und haben sich im Walde, wie sie es vormittags vereinbart haben, Männerkleider angezogen, sie das Kleid ihres Mannes, Maria K. das Kleid ihres Stiefvaters. Auch haben sie sich die Gesichter mit Ruß angeschmiert, den Maria K. mitgebracht hatte. Diese habe auch Spiritus mitgehabt, mit Wasser zu Branntwein verdünnt und ihr gesagt, sie solle nur trinken, damit sie leichter gehen werde. Sie habe tatsächlich ordentlich getrunken. Nun sei Anna B. in den Wald vor-

ausgeeilt, um Vorpaß zu halten. Sie gingen ihr nach und bald kam Katharina F. des Weges an ihnen vorbei, ohne sie bemerkt zu haben. Nun rannte Maria K. der Katharina F. zuerst nach, holte sie ein, umfaßte sie von hinten und drückte sie so an sich, daß sie sich nicht rühren konnte. Katharina F. schrie: „Bist du der Satan? was willst von mir, laß ab!" Sie selbst, Aloisia S., sei hinzugekommen und habe mit dem Messer, das sie bei sich getragen, der Katharina F. den Sack aus dem Rocke herausgeschnitten und sei davongerannt. Nun ließ Maria K. die F. aus und beide rannten zur Anna B. zurück, die aber sofort nach Hause ging, mit der Bemerkung, „wenn Menschen kommen, sollen sie nicht sagen, wo die Weiber sind". Sie und Maria K. zogen nun ihre Röcke gleich über die Hose an und versteckten die Hüte im Gebüsche, um sie erst nachts abzuholen. Vom Gelde bekam sie 140 K, den zweiten Anteil von 140 K mußte aber Maria K. der Anna B., ihrer Mutter, überlassen, weswegen sie sich insgeheim den Betrag von 10 K für Maria K. zurückbehielten, „weil sie sich sehr geplagt haben". Sie, Aloisia S. und Anna B., haben sich dann zu Hause dahin geeinigt, daß sie der Maria G. 20 K geben werden, weil sie sie unterrichtet hat. Noch am selben Abend übergaben sie der Genannten 20 K, der Theresia G. 2 K. Maria G. habe gesagt, der Betrag genüge ihr und die Hand darauf gegeben, daß sie schweigen wird. Einige Tage darauf aber sagte sie schon, daß sie wegen 20 K nicht schweigen werde. Nun habe sie, Aloisia S., gesagt, soviel als Anna B. werde sie ihr nochmals geben. Anna B. lehnte aber eine neue Gabe ab mit dem Bemerken, Maria G. habe schon genug bekommen, sie habe ihr ja nichts geholfen, sondern sie nur angelehrt. Nichtsdestoweniger habe sie der Maria G., als sie einige Tage darauf auf dem Jahrmarkte in R. waren, um sie zufrieden zu stellen, 3 K in ihren Korb geworfen. Das Darlehen von 100 K habe sie der Katharina F. bald darauf abgekehrt, sie habe sich aber später dennoch anderswo ein neues Darlehen nehmen müssen.

Anna B. hat zugegeben, sie hat davon gewußt, daß Aloisia S. am 18. Oktober die 13jährige Tochter nicht in die Schule, sondern auf den Se.schen Acker schauen gehen ließ, ob die F. dort arbeitet. Sie sei mit dem verabredeten Überfalle einverstanden gewesen, weil ihr Aloisia S. so sehr klagte, daß sie der Katharina F. 100 K schuldig sei, hohe Zinsen zahlen und ihr überdies noch Milch, Schmalz und Eier geben müsse. Den Überfall selbst schildert sie ähnlich, wie die Aloisia S. und bemerkt, Aloisia S. habe unmittelbar vor dem Überfalle der Maria K., die schwere Gewissensbisse empfand, gesagt: „Teufel, geh' weiter, was wirst du dich jetzt wehren, wo du schon hier bist."

Maria K. betont in ihrer Aussage, man habe allgemein gesprochen, daß Katharina F. viel Geld, aber keine Kinder hat, es sei gar nichts daran, wenn ihr etwas genommen werde. Mit Ruß angeschmiert habe sie Aloisia S., desgleichen habe ihr diese einen Schnurrbart aus Hanf angebunden. Sie habe aber die Katharina F. nur einige Schritte gehalten, keineswegs aber auf den Boden geworfen.

Maria G. führte zunächst an, ihre Tochter Theresia habe ihr gesagt, sie dürfe sich am Überfalle nicht beteiligen, weil sie schon zu alt sei, um zu stehlen. Katharina F. habe das Geld in der Tasche so getragen, daß es schien, „als ob ein Glockenschlägel im Rocke baumeln würde“. Aloisia S. habe zuerst gesagt, man müsse ihr den „Schlägel“ abschneiden, doch wehe ihr (der Maria G.), wenn sie es verraten würde. Es sei richtig, daß ihr Aloisia S. am 18. Oktober 1912 um 9 Uhr abends erzählen kam, daß sie kurz vorher der F. den „Schlägel“ abgeschnitten haben, allein die 20 K habe ihr die S. einmal später gegeben, ohne daß sie wußte, der Betrag stamme vom geraubten Gelde. Die 3 K habe ihr viel später Aloisia S. vollkommen aus freien Stücken gegeben.

Theresia G. leugnet, irgendein Geld von der Aloisia S. bekommen zu haben und behauptet, sie habe am 18. Oktober abends von dem Raube nichts erfahren.

Nach geschlossener Voruntersuchung wurde gegen Aloisia S., Anna B. und Maria K. die Anklage wegen Verbrechens des Raubes, konform dem Beschlusse betreffend die Einleitung der Voruntersuchung erhoben, bei Annahme, daß ein Betrag von 290 K geraubt wurde, gegen Maria und Theresia G. wegen Verbrechens der Teilnehmung am Raube, bei Annahme, daß vom geraubten Gelde die erste 20 K, die zweite 2 K wissentlich erworben hat. Gegen Aloisia S. und Anna B. wurde weiter — ihren Geständnissen zufolge — die Anklage wegen Übertretung des Diebstahles erhoben, sie haben um ihres Vorteils willen im Herbste 1912 aus dem Besitze und ohne Bewilligung der Maria Z. vier Merlinge Äpfel im Werte von 4 K, des Anton T. vier Merlinge Äpfel im Werte von 5 K, des Franz B. 7 Krautköpfe im Werte von 42 h entzogen. Aloisia S. und Maria K. wurden wegen einer weiteren Diebstahlübertretung begangen in gleicher Zeit durch gemeinschaftliche Entwendung von 3 Merlingen Äpfeln im Werte von 3 K bei Franz B. angeklagt. Unter einem erklärte die Staatsanwaltschaft, daß sie keinen Grund finde, Maria S., die 13jährige Tochter der Aloisia S., zu verfolgen.

Bei der Verhandlung vor dem Geschworenengerichte hat Aloisia S. ihrer Aussage noch hinzugefügt, Maria G. habe ihr einige Tage

nach Erhalt der 20 K gesagt, dies sei zu wenig: „Bedenke, wenn das herauskommt, werde ich gerade so gestraft wie ihr!“ Zwei Tage nach dem Raube kam Katharina F. zu ihr (Aloisia S.) und habe ihr erzählt, daß sie beraubt worden sei; sie habe jemanden aus dem Dorfe beschuldigt. Sie, Aloisia S., habe ihr aber gesagt, sie solle ihn nicht beschuldigen, er könnte sie klagen.

Anna B. fügte ihrer Aussage hinzu, daß ihr Aloisia S., bevor sie auf die F. warten gingen, gesagt habe, wie jemand Fremder kommt, müsse sie leise pfeifen.

Maria K. betonte, daß sie sich geweigert habe, Männerkleider anzuziehen, die Aloisia S. habe ihr aber gesagt: „Wie oft habe ich das schon getan und hat mich doch nicht der Teufel geholt!“ Tatsächlich seien 300 K geraubt worden. Als die Theresia G. zu Hause erfahren habe, daß der Raub vollbracht wurde, habe sie gesagt: „Verfluchte Weiber, seid doch kuragiert, daß ihr gegangen seid!“

Maria und Theresia G. blieben bei ihren Aussagen. Aloisia S. behauptete aber nunmehr, daß sie der Theresia G. 2 K in Silber aus eigenem Gelde gegeben hat, weil unter dem geraubten Gelde kein Silbergeld war. Auf diese Aussage hin zog der Staatsanwalt die Anklage gegen Theresia G. zurück und verkündigte der Gerichtshof sofort den diesfälligen Freispruch.

Sämtliche an die Geschworenen gestellten Haupt-, Zusatz- und Eventualfragen wurden einstimmig bejaht, nur wurde bei den Diebstahlsfragen von den Geschworenen ein um die Hälfte geringerer Wert des Obstes angenommen.

Das Urteil lautete auf Schuldspruch im Sinne der Anklage mit der Einschränkung bezüglich des Wertes des Obstes; so erhielten Aloisia S. 5 Jahre schweren Kerkers, ergänzt mit einem Fasttage und verschärft mit einem harten Lager alle Vierteljahre; Anna B. 4 1/2 Jahre; Maria K. 5 Jahre schweren Kerkers, beide mit der gleichen Ergänzung und Verschärfung wie Aloisia S.; Maria G. 10 Monate schweren Kerkers, ergänzt mit einem Fasttage und einem harten Lager alle 2 Monate. Den drei Erstgenannten wurde die verbüßte Untersuchungshaft eingerechnet. Alle 4 wurden zum Ersatze von 300 K (nicht 290 K) an Katharina F. zur ungeteilten Hand verurteilt, indem der Gerichtshof auf Grund der Aussagen der Aloisia S. und Maria K. als erwiesen annahm, daß der geraubte Betrag 300 K ausmachte.

Die obgeschilderte, etwas possenhaft anmutende Art und Weise, wie der Überfall in Szene gesetzt wurde, und die wiederholt zum Ausdrucke gebrachte Anschauung der Raubgenossinnen, daß es sich nur um einen Diebstahl handelt, bei dem der Schade eine Person

trifft, die keine Kinder und keine Bedürfnisse habe, gestattet wohl einen Einblick in den Tiefstand des ethischen Auffassungsvermögens der Verurteilten, läßt aber auch die Bemerkung gerechtfertigt erscheinen, daß die Geschworenen mit ihrem Verdikte einer sehr strengen Auffassung zum Siege verholfen haben. Juristisch genommen, steht der Fall wohl auf der Schneide der Fälle, wo wirkliche Gewaltanwendung zur Bemächtigung der fremden Sache vorliegt und die als Raub zu bezeichnen sind, und solcher, wo nur ein unversehens bewirkter, gewaltsamer Zugriff einer Sache vorliegt, oder wo jemand eingesperrt wird, um ihn ungehindert bestehlen zu können, was nur als Diebstahl aufzufassen wäre. „Städtische" Geschworene würden höchstwahrscheinlich ihren Wahrspruch so gefällt haben, daß sie den Tatbestand der Gewaltanwendung ausgeschlossen hätten, etwa von der Annahme ausgehend, daß die Raubgenossinnen bloß eine List anwendeten, um die überrumpelte Katharina F. zu bestehlen. Im Gegenstandsfalle saßen aber Bauerngeschworene zu Gericht, die überall dort, wo ein großer wirtschaftlicher Schade durch die Übeltat angerichtet wird, sehr strenge urteilen. Würde der geraubte Betrag nicht 300 K, sondern etwa nur ein Zehntel hievon ausmachen, wer weiß, ob das Verdikt gleich streng ausgefallen wäre. (Siehe meine Ausführungen in Mittermayer-Liepmann: Geschworenengerichte und Schöffengerichte, Band I, Seite 435 ff.)

Kleinere Mitteilungen.

Von Dr. M. Marcuse, Berlin.

1.

Einen sexual- und fortpflanzungshygienischen Gesetzentwurf aus dem Jahre 1800 zieht Dr. Alfons Fischer, Karlsruhe, aus der Vergangenheit. In einer bei Julius Springer, Berlin, erschienenen Schrift teilt der Verfasser den Entwurf mit, der von dem Heidelberger Arzt und Universitätsprofessor F. A. Mai stammt und in dem es u. a. heißt: „Es wird nachdrücklichst befohlen, daß die Eltern des sich verehelichen wollenden Brautpaares, mit Zuziehung des Polizeiarztes, die Gesundheit ihrer Kinder untersuchen lassen; ob etwa die Braut in ihrem Knochenbau so mißwachsen sey, daß bei einer künftigen Geburt ihr und ihres Kindes Leben in wahrscheinliche Gefahr geraten müssen; ob sie mit Muttergichtern, Blutspeien, wie Gliedergicht behaftet und zum Tiefsinn geneigt sey; ob der Bräutigam alle äußerlich wahrnehmbaren Kennzeichen eines gesunden und starken Körperbaues habe, ob keine erbschaftliche Anlage zu Steinschmerzen, zum Podagra, zur Auszehrung, zum Wahnsinn oder gar zur Fallsucht in seinem Körper wohnen; ob er mit Zufällen der Lustseuche in seiner Jugend behaftet gewesen, und durch einen geschickten Arzt oder Wundarzt vollkommen davon geheilt sey; die Zivilbehörden sollen den Ausrufschein den beiden Verlobten, oder ihren Eltern und Vormündern, eher nicht erteilen, bis dieselben das pflichtmäßige Zeugnis des Polizeiarztes über die physischen Fähigkeiten der Verlobten zum Ehestande werden beigebracht und vorgelegt haben. Denn es muß dem Vaterlande mehr an einer gesunden als bloß zahlreichen Bevölkerung gelegen seyn."

So der Gesetzentwurf aus dem Jahre 1800, der infolge der politischen Umwälzungen und Kriege zu Beginn des 19. Jahrhunderts nicht zur Durchführung gelangte und sehr schnell in Vergessenheit geraten ist, aber — wie Dr. Fischer aus den Akten des Gr. Badischen General-Landesarchivs festgestellt hat — zur Zeit nicht etwa als Utopie betrachtet, vielmehr sowohl von dem damaligen Landesfürsten, dem späteren Bayernherzog Max Joseph, wie auch von der Heidelberger Medizinischen Fakultät und dem Mannheimer Medizinalratskollegium als realisierbar bezeichnet worden ist.

2.

Das ärztliche Berufsgeheimnis nach amerikanischen Gesetzen. „In The journal of am. med. ass." (Juni 1913, Nr. 23, S. 1829) wird über folgenden interessanten Fall berichtet. Ein Arzt, Dr. A., war wegen verbrecherischer Abtreibung verurteilt worden. In seiner Berufung

vor dem höchsten Gerichtshof von Wisconsin wandte er ein, daß die von der Patientin einem zweiten Arzt, Dr. B., über die Entstehung ihrer Erkrankung gemachten Angaben unzuverlässig seien. Dr. B. habe seine Hilfe verweigert, falls er nicht über die Krankengeschichte Aufklärung erhalte und habe so einen Zwang auf die Kranke ausgeübt; andererseits sei bei vorgeschrittener Peritonitis und Septikämie das Bewußtsein so getrübt, daß die Angaben der Sterbenden keinen Wert hätten. Diesen Entschuldigungen widersprachen die Darlegungen der sachverständigen behandelnden Ärzte und der Zeugen.

Interessant ist der weitere Einwand, daß das ärztliche Berufsgeheimnis den behandelnden Arzt hätte hindern müssen, die vom Gericht verlangten Angaben zu machen. § 4075 des Wisconsinschen Gesetzes in der Fassung von 1911 sagt allerdings: „Keinem Arzt oder Chirurgen soll gestattet sein, irgendeine Kenntnis zu offenbaren, die er in seinem Berufe bei Behandlung des Kranken gewonnen hat, eine Kenntnis, die notwendig war, um als Arzt eine Verordnung zu treffen, oder als Chirurg einzugreifen". Diese Fassung nähert sich den Vorschriften für Geistliche und Rechtsanwälte. Dagegen sagt 4078 d: Verlangt ein Gerichtshof oder ein Einzelrichter eine Zeugenaussage, so kann niemand davon entbunden oder befreit werden; wegen der Zeugenaussage darf aber eine Bestrafung nicht stattfinden.

Der Referent der „Ärztlichen Sachverständigen-Zeitung", Dr. Mayer-Simmern, weist im Anschluß an den vorstehenden Bericht darauf hin, daß das amerikanische Gesetz demnach bereits die Forderung erfüllt hat, die Lochte in seiner Arbeit „Das ärztliche Berufsgeheimnis im geltenden Rechte und im Vorentwurf zum Strafgesetzbuche" („Ärztliche Sachverständigen-Zeitung", 1911, S. 325) aufstellt: „Es wäre demnach zu erwägen, ob nicht im zukünftigen Strafgesetzbuch zum Ausdruck zu bringen wäre, daß Zeugenaussagen vor einer zuständigen Behörde . . keine unbefugten Offenbarungen sind." (Aussagepflicht verlangt auch Zangger (vgl dieselbe Zeitschrift, 1912, S. 607) bei Tatsachen, die mit höheren fremden Interessen, wie . . . . Rechtsgut anderer Natur, kollidieren).

3.

Über die Homosexualität urteilt Hans Blüher in einer Abhandlung über „Die drei Grundformen der sexuellen Inversion" recht interessant. Blüher sucht klarzulegen, daß der Sexualitätsbegriff sich heute in einem Stadium der Umwandlung befindet, wie dies schon früher mit wichtigen Termini der Wissenschaft, z. B. dem Kraftbegriff, geschehen ist; er legt besonderen Wert auf die Feststellung, daß der Begriff „Homosexualität" zwar praktisch, z. B. für die Rechtsprechung, außerordentlich wichtig ist, theoretisch aber nicht mehr ausreicht. Wie Blüher seinen Standpunkt, unter dem Einflusse von Freud und in gewissen Werturteilen und Ableitungsformeln doch von ihm abweichend, etwas reichlich viel theoretisierend begründet, mag von dem, den es interessiert, im Original (Max Spohr, Leipzig 1913) nachgelesen werden. Ich will hier nur die Quintessenz der Blüherschen Darlegungen wiedergeben. Man kann nach ihm heute nicht sagen, die Homosexualität oder die Heterosexualität sei angeboren, sondern nur die Bisexualität ist angeboren, und zwar bei jedem Individuum mit

Prävalenz einer der beiden Richtungen. Dies hindert nicht, daß die nichtprävalente Richtung unter bestimmten anomalen Verhältnissen eine derartige Verstärkung erlangt, daß sie allein im Vordergrunde steht. So finden bekanntlich überall, wo zwangsweise viele Personen des gleichen Geschlechtes längere Zeit zusammen sein müssen, zahlreiche Ausbrüche von Homosexualität bei sonst ganz heterosexuellen Menschen statt. Wir wissen auch, daß im Alkoholrausch oft die absonderlichsten Fälle von gelegentlicher Homosexualität bei sonst unzweifelhaften Normalsexuellen vorkommen. An dieser Tatsache darf man nicht mit dem leichtfertigen Ausdruck „Pseudohomosexualität" vorüber. In der Natur gibt es kein *ψσευδειν*. Die sexuelle Kultur eines Individuums besteht darin, daß diejenige Triebrichtung, auf der die Gemütswerte liegen, vollentwickelt wird und zur Alleinherrschaft gelangt, d. h. für die überwiegende Mehrzahl des Volkes die heterosexuelle Triebrichtung als Grundpfeiler aller Gemütswerte. Dieser Grundpfeiler kann nun durch besondere Umstände erschüttert werden, z. B. eben durch den Alkohol, und wie dieser gelegentlich beim einzelnen den Persönlichkeitswert, den Kulturwert und mit ihm die sexuellen Hemmungen aufhebt, so kann dieser Prozeß sich auch auf ein ganzes Volk ausdehnen, und schlechte Rassenmischung, Verelendung, Engzucht, Völlerei, Nichtstun und alle anderen Momente eines sinkenden Volkswesens können hier dieselbe Rolle spielen. Mit einem Wort: Es gibt Homosexualität nach Übersättigung am Weibe. Der kulturelle Unterschied der verschiedenen Homosexualitäten zeigt sich in der Geschichte. Im römischen Kaisertum enstand der päderastische Einbruch einfach durch das Aufheben der Hemmungen, und er ist als ein Dekadenzsymptom zu bezeichnen. Die hellenische Inversion dagegen war naturwüchsig, ist nicht durch eine Aufhebung der Hemmungen emporgestiegen und ist mit wachsendem Volkstum selbst gewachsen, bis sie ihre reifste Frucht zur Zeit der höchsten Entfaltung der Volkskraft trug. Diese beiden Verhältnisse darf man nie miteinander verwechseln. Das gilt auch für jedes Volk, das irgendwie mit der Inversion in einen Kulturkonflikt kommt, z. B. für das deutsche. Die Inversion, wie sie nach Blühers Ansicht in der deutschen Wandervogelbewegung zutage trat, gehört in die Rubrik der hellenischen Liebe: sie war kulturtragend und naturwüchsig; die übliche Großstadt-Homosexualität, die man bisher allein gekannt hat, findet ihr Musterbeispiel in dem kaiserlichen Rom und ist Entartung.

4.

Die zerstörende und verbrecherische Gewalt der Sexualität wird in zwei in den „Sexual-Problemen" erschienenen Aufsätzen erörtert, die deshalb auch psychologisch m. E. recht interessant sind, weil in dem einen Aufsatz (Oktober 1913) ein männlicher Autor (Dr. J. Spier) die zerstörerische Kraft des Weibes — der „Lulucharaktere" —, in dem anderen Aufsatz (Dezember 1913) eine Frau (Ros. Jacobsen) den erotischen Vernichtungstrieb als etwas Typisch-Männliches — als den „tötenden Eros" — zu erweisen sucht. Beide Verfasser finden ihr Material in der Literatur und im Leben. Dr. Spier erinnert an Wedekinds „Erdgeist", Hatvarys „Die Berühmten", Shakespeares „Antonius und Kleopatra" und weist dann auf die „Heldinnen" mehrerer allgemein bekannt gewordener Sensations-

prozesse der jüngsten Zeit hin: „Lulucharaktere überall, wohin das Auge schweift". Sie zeigen, daß ein großer Fond von Zerstörungstrieb und -macht im Weibe ruht; wird doch auch von schwachsinnigen und geistesgestörten Frauen eine Fülle sexueller Vorstellungen von so monströsester Art und unsäglicher Gemeinheit produziert, wie sie von geisteskranken Männern kaum gekannt werden. Auch der Defekte ist ein Bild des Menschen, wenn auch ein verzerrtes, und so können wir auch aus den „Lulucharakteren" einen Einblick in den Sexualmechanismus des Weibes gewinnen. „Es steckt in den Frauen allen ein Stück zerstörender Sexualität, etwas Dalilahaftes. Sie alle zehren an der Kraft des Mannes, physiologisch genommen und psychisch . . . . „Lulu" mag pathologisch sein, aber ein Stück Pathologie steckt in der femininen Seele, wenn sie die Sexualität aufrührt. Oder man mag das, was an Lulu pathologisch ist, als die potenzierte physiologische Eigenschaft bezeichnen, als die Sexualität an sich, die eigentlich überall in den gesunden Frauen steckt, aber dort durch die normalen Hemmungen gedeckt wird . . . ." Und nun Frau Jacobsen! Sie belegt ihre Ansicht von dem Manne als Sexualwüterich mit Alfred Mortiers Drama „La Logique du Doute", Shakespeares „Othello", Tolstois „Kreuzersonate"; sie zitiert Casanova und Boccaccio, Goethe und Dostojewski, erinnert an Jack the Ripper und seine „zahlreichen Nachahmer und Karikaturen" und erwähnt schließlich auch eigene persönliche Erfahrungen und Erlebnisse; auch die Geschichte dient ihr zum Zeugen für die „wollüstige Grausamkeit" und den erotischen Vernichtungstrieb des Mannes. Der „tötende Eros" zeigt sich ihr in verschiedener Form. Seine ideellste Gestalt sieht sie in dem Fall, wo der Mann sich gleichzeitig mit der Geliebten tötet — nicht infolge äußerer Widerstände, sondern aus innerlichem Motiv; „es geht fast immer vom Manne aus und wirkt suggestiv auf die Frau. Es ist ein schwindelndes Unendlichkeitsgefühl in der Leidenschaft, welches gegen die Grenzen des Lebens stößt und darüber hinaus will . . ."; es entspringt dem „erotischen Kannibalismus des Mannes, wo die Sinne nicht genug in dem Überreiz des Geschlechtlichen haben." „Der Mann wird dann, um die Wollust zu steigern, ein schreckliches und erfinderisches Tier . . ." „Wenn der seelische Drang nach der Geliebten zu groß wird oder die sinnliche Begierde nach Wollust über sich selbst hinaus gehen will, kann die Frau das Opfer des Mannes werden, und zwar nicht aus gehässigen oder grausamen Instinkten, sondern aus einer Art seelischer oder sinnlicher Verzweiflung, die über die Grenzen des Lebens und der Leidenschaft hinaus will und den Gegenstand seiner Begierde im Dunkeln trifft." Das zweite Hauptmotiv für die erotische Gewalttat des Mannes ist die Eifersucht; nicht so sehr die Eifersucht gegen ein bestimmtes Objekt — denn solche Exzesse, als natürliche Racheakte, werden auch von der Frau ausgeübt — als vielmehr die abstrakte Eifersucht; diese ist „speziell männlichen Charakters und hängt mit der besonderen Art von männlicher Begierde zusammen, die — mit ethischem Wahn verbunden — sich zu dem absoluten physischen Besitz der Frau berechtigt fühlt." Von diesen Mordtaten des Mannes aus „sinnlichem Despotismus" ist der Schritt zu der dritten Form männlich-erotischer Gewaltakte, der widerwärtigsten, nämlich dem sogenannten Lustmord, nicht so groß, wie man gewöhnlich glaubt. Der eigentliche Grund zu diesen Scheußlichkeiten liegt

nicht in dem Sadismus degenerierter Wüstlinge, sondern in dem „Haß gegen das weibliche Mysterium des Geschlechtlichen". „Es gibt einen Punkt, wo der Mann im Sinnesgenuß nicht weiter kommen kann: da sind für rohe Naturen alle Quellen der Wollust erschöpft; sie haben Geld, Ehre, Selbstachtung verpraßt — nur eins bleibt übrig: den Grund dieser weiblichen Teufelei zu kennen, den lebenden Ursprung dieses Höllenkessels, dieser Lust, dieser Qual, dieses Ekels zu treffen, zu vernichten." „Alle die rohen und dummen Messerstecher in den großen Städten, welche, heimlich das Messer bergend, durch die Gassen laufen und blindlings kreuz und quer das Weibliche schlagen, beleidigen, treffen möchten", haben — nach Frau Jacobsen — nicht das geringste Vergnügen dabei, denn das sadistische Element habe hier fast ganz seine Wollust verloren; „keine verführerischen Attitüden, keine Entblößung der weiblichen Reize belohnen diese plumpen Gewalttäter; . . . nur ein Instinkt des Hasses, des Rachegefühls gegen das Weiblich-Geschlechtliche im allgemeinen wird gestillt." Die Verfasserin zitiert aus Francesco Chiesas „Il palinteso" das Bekenntnis eines Mönches — eines „geistigen Jack the Ripper" —, in dem sie ihre Theorie von dem psychischen Mechanismus des Lustmordes bestätigt sieht. Ihren anscheinend rein theoretischen Konstruktionen — die aber unzweifelhaft den Sexologen und Kriminalpsychologen ernsthaft zu beschäftigen verdienen — sucht Frau Jacobsen in einem privaten Schreiben an mich eine größere praktische Bedeutung zu gewinnen durch den Hinweis darauf, daß ihre Ausführungen auf den vertraulichen Mitteilungen eines in diesem Sinne veranlagten, sehr begabten Schriftstellers an sie beruhen, dessen Aufzeichnungen sie zu veröffentlichen gedenkt, falls der Arzt des schon Verstorbenen ihr die Zustimmung gibt.

5.

Die Erkennung von Geisteskrankheiten mit Hilfe der Abderhaldenschen Blutuntersuchungsmethoden scheint eine große Zukunft zu haben. Der Hallenser Physiologe, Professor Abderhalden, hat die relative Konstanz des Blutes festgestellt, in dem beim Eintritt irgendeiner Verunreinigung infolge der gestörten Funktion eines Organes sofort Fermente auftreten, die bestrebt sind, die wohl körpereigenen, aber blutfremden Stoffe so zu verarbeiten, daß sie sich dem ganzen Umsatze richtig einfügen. Diese Fermente sind streng spezifisch auf den Eindringling eingestellt und sind durch die Dialysiermethode und die optische Methode auffindbar; aus ihrer Wirksamkeit kann man Natur und Art des eingedrungenen Stoffes erschließen. Diese Abderhaldensche „Diagnostik der Organfunktion" hat bisher am erfolgreichsten bei der frühzeitigen Feststellung der Schwangerschaft Anwendung gefunden, beginnt jetzt aber auch für das Studium der Geisteskrankheiten eine erhebliche Bedeutung zu gewinnen. So ist Dr. A. Fauser im Begriff, eine „pathologische Serologie der Psychosen" auszuarbeiten, nachdem er festgestellt hat, daß die Kranken der Dementia praecox-Gruppe in ihrem Blutserum Schutzstoffe gegen Geschlechtsdrüsen — Männer nur gegen Hoden, Frauen nur gegen Eierstöcke — und Hirnrinde enthalten; Geisteskranke mit Kropf gegen Schilddrüse und Hirnrinde, Paralytiker nur gegen Rinde, und daß man bei den „rein funktionellen" Psychosen, z. B. bei dem manisch-depressiven Irresein,

überhaupt keinerlei Schutzstoffe im Blute findet. Auch nach Dr. Wegener ist beim jugendlichen Irresein ein, je nach dem Geschlecht, spezifisches Hoden- oder Eierstock-Ferment, beim manisch-depressiven Irresein dagegen kein derartiger Schutzstoff im Blute vorhanden. Diese Befunde werden von Dr. Kafka als „charakteristisch" bestätigt, so daß die sonst überaus schwierige Differentialdiagnose gesichert werden kann. Dr. Wegener fand ferner, daß Epileptikerserum bei eingetretener Demenz, ebenso das Serum bei syphilitischen Geisteskranken Hirnferment enthält, und Dr. Urstein hat für Katatonie, Kafka für Idiotie, Infantilismus, Akromegalie, Hypophysentumor und Paralyse, Joh. Fischer für Dementia praecox, Epilepsie und Paralyse dieselben oder entsprechende Befunde erhoben. Fischer glaubt übrigens einen Einfluß des Zustandsbildes, bei der Stimmungslage zur Zeit der Blutentnahme, auf den Ausfall der Reaktion haben feststellen zu können. Ob die Hoffnungen, die für die Therapie an diese hochbedeutsamen Entdeckungen vielfach schon geknüpft werden, sobald Erfüllung finden werden, ist zweifelhaft; aber für die Diagnostik und somit die Gutachter-Tätigkeit scheint bereits jetzt Außerordentliches gewonnen zu sein. Was für die Psychologie und Psychopathologie, für Medizin und Kriminalistik in einer späteren Zukunft aus der Abderhaldenschen Entdeckung noch zu erwarten ist, läßt sich gar nicht ermessen.

Besprechungen.

1.

Harry Marcuse, Arzt an der Irrenanstalt Herzberge: „Energetische Theorie der Psychosen und der abnormen Bewußtseinszustände." Berlin 1913, Aug. Hirschwald.

Verfasser kommt zu dem Schlusse, daß sich die krankhaften psychischen Phänomene aus den gesunden ableiten und verstehen lassen müssen, ohne daß neue Kräfte zu Hilfe genommen werden — eine Theorie, die ein einziges Symptom der Psychosen erklärt, muß auf alle anwendbar sein. Verfasser geht im allgemeinen mit Jodl, will aber bloß primäre und sekundäre Stufen psychischer Reaktionen annehmen; Verfasser wendet mit Jodl den Energiebegriff auf das psychische Geschehen an; die energetische Theorie führe zu neuen Fragestellungen und neuen Problemen. H. Groß.

2.

Eduard Fuchs und Alfred Kind: „Die Weiberherrschaft in der Geschichte der Menschheit." Mit vielen Illustrationen. In dreißig Lieferungen zu je 1 Mark. Verlag von Albert Langen in München.

Das Werk reiht sich zahllosen anderen, welche das allerdings unerschöpfliche Thema des Sexuellen behandeln an und will namentlich auch zeigen, welche Gewalt die „unterdrückte" Frau von jeher über den Mann gehabt hat. Die Abbildungen sind vorzüglich, die Sprache des sonst guten Textes könnte an manchen Stellen gewählter sein. H. Groß.

3.

Albrecht Keller: „Maister Franntzn Schmidts Nachrichters inn Nürmberg all sein Richten." Nach Handschriften herausgegeben. Leipzig 1913 Wilhelm Heim.

Die Neuausgabe dieses seltsamen Buches — der erste Druck von 1801 ist eine Rarität geworden — war zweckmäßig. Das ungefüge und schwerfällig geschriebene, aber anscheinend völlig glaubwürdige Tagebuch des Nürnberger Scharfrichters gewährt einen Blick in die Gerichtszustände, Auffassungen und Vorgänge um die Wende des 16. und 17. Jahrhunderts, wie man ihn nicht leicht sonst tun kann. In dem verhältnismäßig kleinen Gerichtsbezirke Nürnberg hat der Verfasser 361 Menschen gehängt, geköpft und gerädert, fast ebenso vielen Ohren und Finger abgeschnitten, sie gestäupt usw. Dabei wurden Leute hingerichtet wegen Diebstahl, Falschspiel, Bestialität, Bigamie, Blutschande usw., darunter Buben mit 13, 14, 15 Jahren.

Allerdings gab es Vorgänge, die eiserne Strenge begreiflich machen — die Fälle z. B. 7, 22, 88, 98, 112, 206 zeigen entsetzliche Verwilderung, und wenn Diebe zur Zeit der Pest ausgestorbene Häuser bestahlen und die Kleider der an Pest Verstorbenen weiter verkauften, so ist die Erbitterung begreiflich; sie mußte zu einer Art sozialer Notwehr nach damaligen Begriffen führen. H. Groß.

4.

Karl Jaspers, Allgemeine Psychopathologie. Ein Leitfaden für Studierende, Ärzte und Psychologen. Berlin, Jul. Springer, 1913.

Eine umfassende, gründliche und in die Tiefe dringende Arbeit, ein Leitfaden im besten Sinne des Wortes. Gediegne Literaturkenntnis und philosophische Bildung, psychologischer Scharfblick, selbständiges Urteil und durchweg scharfe und klare Begriffsbildung vereinigen sich zu einem Werke, das weit mehr ist, als ein bloßer Überblick über die gesamten Tatsachen der Psychopathologie. Überall kritische Stellungnahme, neue Richtungslinien und Fragestellungen, weit ausschauende Hinweise und Problemerörterungen.

Gewiß, einzelne Einwendungen lassen sich erheben. Ich finde beispielsweise, daß gelegentlich den scharfgefaßten Begriffen zuliebe den Tatsachen etwas Zwang angetan wird, daß einzelnes (wie die krankhafte Einbildungskraft oder die pathologischen Leidenschaften) etwas zu kurz gekommen, daß manches, wie der hysterische Charakter, zu sehr nach dem üblichen Schema gezeichnet ist usw.

Der Wert der Arbeit bleibt aber von solchen Einschränkungen unberührt. Was viel sagen will: eine entschiedene Bereicherung der psychiatrischen Literatur und unverkennbarer Ausdruck einer selbständigen Begabung. Birnbaum, Berlin-Buch.

5.

Werner H. Becker, „Prognose der Geisteskrankheiten". Sammlung zwangloser Abhandlungen aus dem Gebiete der Nerven- und Geisteskrankheiten. Bd. X. Heft 3. Halle 1913.

Das kleine Heftchen gibt eine zusammenfassende und für eine Orientierung ausreichende Darstellung der Zukunftsaussichten bei den verschiedenen psychiatrischen Erkrankungen. Neurasthenie, Hysterie, traumatische Neurose und Psychopathie sind allerdings weggelassen.

Birnbaum, Berlin-Buch.

6.

Ludwig Stern, „Kulturkreis und Form der geistigen Erkrankung." Sammlung zwangloser Abhandlungen aus dem Gebiete der Nerven- und Geisteskrankheiten. Bd. X. Heft 2. Halle 1913.

Stern geht in seiner Abhandlung einem ungemein interessanten, auch in sozialer Hinsicht bedeutungsvollen Problem nach: Welchen Einfluß übt der Kulturkreis (d. h. die Summe von geistigen und sozialen Elementen, die auf das Seelenleben eines Menschen einwirken) auf die Form der geistigen Erkrankung aus? Er teilt zu diesem Zwecke die einzelnen Be-

völkerungskreise in verschieden hohe Kulturkreise ein, und zwar je nach dem Maße, in dem sie die psychischen Funktionen, speziell den Intellekt, gegenüber den körperlichen anzustrengen haben, und je nach dem Grade der sozialen Abhängigkeit und damit des sozialen Verantwortlichkeitsgefühls. Er kommt auf Grund statistischer Untersuchungen zu dem Resultat, daß mit der Höhe des Kulturkreises die funktionellen Psychosen und die Paralyse zu-, die Dementia praecox, die Epilepsie und Imbezillität dagegen abnehmen. Bezüglich des Alkoholismus bestehen bei den verschiedenen Kulturkreisen nur ganz geringe Unterschiede. Mit der Höhe der Kultur eines Bevölkerungskreises wie der eines Volkes nehmen die funktionellen Psychosen überhaupt gegenüber den organischen zu. Das gilt wahrscheinlich auch für die körperlichen funktionellen und organischen Erkrankungen. Die Juden verhalten sich in ihren geistigen und anderen Krankheiten wie die höheren Bevölkerungskreise. Auffallend ist schließlich noch die Feststellung, daß klimatische Einflüsse für die Häufigkeit der Manie (in warmem Klima) auf der einen, der Melancholie und des Selbstmordes (in kälterem Klima) auf der anderen Seite von Bedeutung sind. Birnbaum, Berlin-Buch.

7.

L. Löwenfeld, „Bewußtsein und psychisches Geschehen. Die Phänomene des Unterbewußtseins und ihre Rolle in unserm Geistesleben.“ Grenzfragen des Nerven- und Seelenlebens, Bd. 89. Wiesbaden 1913.

Eine gediegene Arbeit des bekannten Autors, deren reicher Inhalt sich leider einer kurzen Wiedergabe entzieht. Sie geht der grade jetzt in Psychologie wie Psychopathologie besonders aktuellen Frage nach, was als psychisch zu betrachten ist, und was es mit den nichtbewußten Vorgängen, die erst aus ihren Wirkungen erschlossen werden können, auf sich hat. Nach einem Überblick über die verschiedenen Anschauungen der Philosophen, Psychologen und Psychopathologen von den unbewußten psychischen Vorgängen, werden diese bisher noch so verschieden gedeuteten und bezeichneten Erscheinungen selbst näher gekennzeichnet und ihr Anteil an unserem Geistesleben klargelegt. Des weiteren werden auch noch die recht ungeklärten vielseitigen und wichtigen Beziehungen zwischen Gedächtnis und Unterbewußtsein einer Erörterung unterzogen.

Birnbaum, Berlin-Buch.

8.

A. Leppmann, „Der Minderwertige im Strafvollzuge. Ein Leitfaden für die Gefängnispraxis.“ Veröffentlichungen aus dem Gebiete der Medizinalverwaltung. Bd. I. Heft 15. Berlin 1912.

Der erfahrene Gefängnisarzt und Leiter der Irrenbeobachtungsstation am Zellengefängnis Moabit gibt in der kleinen Abhandlung kurz und zusammenfassend Anschauungen wieder, die er teilweise bereits in Vorträgen und Zeitschriften veröffentlicht und vertreten hat. Er charakterisiert im einzelnen die verschiedenen Typen psychopathisch Minderwertiger, wie sie grade unter den Sträflingen häufig anzutreffen sind, kennzeichnet ihr Verhalten im Strafvollzug und zeigt ausführlich, was bei dem gegenwärtigen Standpunkt der Gesetzgebung und Verwaltung für die Minderwertigen

während der Strafverbüßung getan werden kann. Im einzelnen werden wichtige Hinweise auf die Art der seelischen Beeinflussung und Behandlung der psychopathischen Eigentümlichkeiten, auf deren Berücksichtigung bei der Arbeitsleistung, bei der Begutachtung der Disziplinarstraffähigkeit und bei der Art der Strafvollstreckung (Zellenhaft, Außenarbeit, Minderwertigkeitsabteilungen, Beurlaubung usw.) gegeben. Der Wert dieser Darlegungen liegt darin, daß sie nicht theoretisch zurechtgelegt, sondern praktisch erprobt, der unmittelbare Niederschlag der Beschäftigung mit diesem wichtigen Sträflingsmaterial sind. Birnbaum, Berlin-Buch.

9.

F. Schäfer, „Die Alkohol-Geistestörungen, gemeinverständlich als Grundlage der praktischen und strafrechtlichen Trinkerfürsorge dargestellt." Juristisch-psychiatrische Grenzfragen. IX. Bd. 6. Heft. Halle 1913.

Der Inhalt des kleinen Heftchens ist durch den Titel genügend gekennzeichnet. Es erörtert die allgemeinen psychischen Wirkungen des Alkohols, schildert unter Anführung von Beispielen die verschiedenen Formen der auf Alkoholmißbrauch zurückzuführenden seelischen Störungen, bespricht damit zusammenhängende praktische Fragen (Entmündigung, Art der Unterbringung der Trinker usw.) und nimmt schließlich zu den einschlägigen Bestimmungen des neuen deutschen Strafgesetzentwurfs Stellung. Alles in allem in kurzer Darstellung ein anschaulicher Überblick über ein der Allgemeinheit noch lange nicht genügend nahegebrachtes sozialbedeutsames Thema. Birnbaum, Berlin-Buch.

10.

P. Horn, „Über nervöse Erkrankungen nach Eisenbahnunfällen. Mit besonderer Berücksichtigung ihrer Beeinflussung durch Kapitalabfindung bzw. Rentenverfahren." Aus dem Seminar für soziale Medizin an der Universität Bonn. Bonn 1913.

Trotz der vielseitigen Bearbeitung, welche die für die Gutachtertätigkeit so wichtige Lehre von den Unfallneurosen seit Jahren erfahren hat, weist sie doch in mancher Hinsicht noch bedauerliche Lücken auf. Eine dieser Lücken, welche den Verlauf und die Prognose der nach Unfällen auftretenden nervösen Erkrankungen betreffen, sucht Horn mit seiner fleißigen und nicht ergebnislosen Arbeit auszufüllen. Er verwertet zu diesem Zwecke das große aktenmäßige Material verschiedener Eisenbahndirektionen, das sich speziell auf Neurosen im Anschluß an Eisenbahnunfälle bezieht. Als wichtig ist von seinen Ergebnissen anzuführen, daß für das Auftreten von Unfallneurosen eine gewisse, speziell neuropathische Disposition von Bedeutung ist, daß die Prognose der nervösen Unfallfolgen durchaus nicht so ungünstig ist, wie man sie früher ziemlich allgemein angesehn hat, und daß die Besserungs- und Heilungsaussichten sich zum großen Teil nach der Art der Entschädigung richten: Bei Kapitalabfindung fast stets in wenigen Jahren völlige Wiederherstellung, beim Rentenverfahren zumeist jahrelanges unverändertes Verharren in gleichem Krankheitszustande. Natürlich sind es psychische Momente, insbesondere die Ausschaltung und das Verbleiben von Begehrungsvorstellungen, welche den verschiedenartigen Verlauf der gleichen Erkrankung bedingen. Es liegen hier die Verhältnisse,

wie Ref. nebenbei bemerken möchte, ähnlich wie bei manchen Haftpsychosen. Auch diese bleiben vielfach so lange bestehen, als der Untersuchungs- oder Strafgefangene ein Interesse am Kranksein hat, gehen aber sogleich zurück, sowie durch Einstellung des Verfahrens, Haftentlassung und dergleichen dieses Krankheitsinteresse geschwunden ist.

Birnbaum, Berlin-Buch.

11.

Eddison Mosiman, „Das Zungenreden geschichtlich und psychologisch untersucht.“ Tübingen 1911.

Die Arbeit, das Ergebnis einer Preisaufgabe des Mc Cornick Theological Seminary, Chicago, und ursprünglich in englischer Sprache geschrieben, bietet für den Kriminalpsychologen speziell im Hinblick auf die psychischen Epidemien erhebliches Interesse. Die ausführliche Darstellung der „Pfingstbewegung“ vom Ende des 19. Jahrhunderts, die mit Trance- und ekstatischen Zuständen, Zungenreden, Visionen u. dgl. einherging, beweist, wie wenig fremd selbst unserem aufgeklärten Zeitalter derartige pathologische Massenbewegungen sind. M. untersucht sie mit dem gesamten Rüstzeug der Theologie, Geschichte und Psychopathologie. Er gibt eine anschauliche und umfassende Schilderung vom Zungenreden im neuen Testament und den mannigfachen ekstatischen Äußerungen in der Religionsgeschichte und sucht sie unter Heranziehung der Erscheinung der Hypnose, der Suggestion und der automatischen Tätigkeit des Unterbewußtseins pathologisch zu erklären. Birnbaum, Berlin-Buch.

12.

Georg Lomer, Ignatius von Loyola. Vom Erotiker zum Heiligen. Eine pathographische Geschichtsstudie. Barth, Leipzig 1913.

Stellen sich schon erhebliche Schwierigkeiten dem Versuche entgegen, historische Persönlichkeiten pathographisch zu bearbeiten, so wachsen diese in ungewöhnlichem Maße, wenn es sich noch dazu um eine Gestalt des katholischen Heiligenkultus handelt. Ein wissenschaftlich ohne weiteres verwertbares Material ist da nur in den seltensten Fällen gegeben. Es bedeutet daher schon eine entschiedene Leistung, daß es Lomer gelungen ist, Charakter, Lebensgang und Lebensschicksale des jesuitischen Ordensstifters so zu kennzeichnen, daß die gewaltige Änderung seiner psychischen Individualität, der Übergang vom „Erotiker zum Heiligen“ psychologisch und psychopathologisch verständlich wird. Nach Lomer bot Ignatius die Züge der Hysterie, einer künstlich herbeigeführten Affektion, die das Produkt seines irregeleiteten, aber straff zielbewußten Willens war. Sie ging mit Visionen, Überschwenglichkeiten und Weinkrämpfen einher. Besonders interessant ist die Darlegung der geistlichen Exerzitien, die, ein getreues Spiegelbild seiner innern Entwicklung, zugleich seine persönlichen Erfolge und die Fortschritte des Ordens verständlich machen. Die Ausführung dieser Übungen ist ganz dazu angetan, gleich wie bei Ignatius selbst, so auch bei prädisponierten anderen künstliche Halluzinationen und ekstatische Zustände hervorzurufen. Birnbaum, Berlin-Buch.

Zeitschriftenschau.

Von Nippe-Königsberg Pr.

Erstickung bei Blutungen.

H. **Marx**: Zur Lehre von den Erstickungsblutungen.

Verf. weist unter Bezugnahme auf die beim Ertrinkungstod häufigen Halsblutungen auf die sogenannten Erstickungsblutungen hin, deren Unterschätzung er bekämpft, nachdem früher die „Tardieuschen Flecke" überschätzt für die Diagnose der Erstickung worden waren. Verf. vertritt die Ansicht, daß diese Erstickungsblutungen bei dem Tode vorhergehender Atemlosigkeit fehlen, daß sie bei vorhergehender Atmungserschwerung mit ihren anstrengenden Aus- und Einatmungsbewegungen zustande kommen. Den Halsblutungen weist Verf. einen besonderen Platz für die Diagnose eines Ertrinkungstodes an, wenn noch ein andres Zeichen für Ertrinkung spricht. (Berl. klin. Woch. 1913, Nr. 1.)

Verbrennung (Mordbrand).

F. **Harbitz**: Eigentümliche Befunde bei Verbrennungen (Mordbrand).

Kritische Berichterstattung über eine Reihe im Thema inbegriffner Tatsachen an der Hand von Kasuistik Zunächst Erörterungen über die Frage, ob jemand lebend verbrannt ist; Verf. macht dabei auf die Einatmung von Rußpartikeln und auf die Ansengung der Schleimhäute der Luftröhren durch heiße Gase aufmerksam. Bemerkenswert und noch nicht beschrieben ist der Befund von Gehirn zwischen Schädelknochen und geborstener harter Hirnhaut. Während dem Befund von Fettklümpchen im Herzen als Zeichen der intravitalen Verbrennung keine Bewertung zuzumessen sei, sollen die gewöhnlichen Fettembolien in der Lunge, im Gehirn, in den Nieren für intravitale Gewaltanwendung, ebenso Kohlenoxydblut für intravitale Verbrennung sprechen. Dann werden die durch Verbrennung gesetzten Veränderungen von Haut- und Knochenwunden besprochen. Die Blutaustritte zwischen Knochen und Hirnhäuten (epidurale Hämatome), deren ein Fall im Rückenmarkskanal angeführt wird, werden als möglicherweise agonal entstanden hingestellt.

(Viertelsjahresschr. f. ger. Med. 1913, 1. Heft, S. 34.)

Schartenspuren.

Nippe: Ein Beitrag zur Identifizierung von Schartenspuren. (Autoreferat).

Ref. weist auf die in diesem Archive (1899, 5. Bd., S. 126; 1903, 11. Bd., S. 337; 1906, 23. Bd., S. 221 und 245) über diese Frage erschienenen Aufsätze hin. Auch in diesem Falle handelte es sich darum, Spuren, die ein Beil in Baumstämmchen hinterlassen hatte, zu identifizieren.

Es gelang der Nachweis, daß von mehreren in Frage kommenden Äxten eine bestimmte die fraglichen Spuren hinterlassen hatte. Der Besitzer des Beiles wurde trotz Leugnens verurteilt. Verf. empfiehlt folgendes Verfahren, über das Einzelheiten nachgelesen werden müssen: Das Objekt wird in zeitlicher Beleuchtung photographiert, ebenso Probespuren und Schabeplatte. Dann werden die Photogramme entweder der ganzen Spur oder einer gewissen Gruppe davon auf die gleiche 5—10fache Größe gebracht mittels des photographischen Vergrößerungsapparates. Sind dann in den Einzelheiten alle Vergrößerungen gleich, ist die Identifikation gelungen. Das Verfahren arbeitet ohne Messen und ohne Zahlen.

(Vierteljahresschr. f. ger. Med. 1913, 1. Heft, S. 52.)

Hirnerschütterung (fragl. Vergiftung).

L. W. Weber: Hirnerschütterung oder Vergiftung als Todesursache.

Mit Motorrad Gestürzter sollte nach längerem Kranksein durch Selbstmord durch Morphium gestorben sein. Es gelang in dem schon hochgradig faulen Gehirn auf Grund der mikroskopischen Untersuchung der Nachweis, daß der Tod infolge kleiner Blutaustritte bei schon vor dem Unfall veränderten Gehirngefäßsystem infolge des Unfalles eingetreten war. Verf. betont die Wichtigkeit der mikroskopischen Untersuchung des Gehirnes bei ähnlichen Fragen.

(Vierteljahresschr. f. ger. Med. 1913, 1. Heft, S. 61.)

Leichenschändung.

Nekrophilie oder Leichenschändung im epileptischen Dämmerzustand? von Berg-Düsseldorf, Zeitschr. f. Medizinalbeamte 1913, Nr. 18.

B. teilt einen Fall von Leichenverstümmelung mit, es handelte sich um die Leiche eines 16jährigen Mädchens, welcher die linke Brust und die äußeren Geschlechtsteile abgeschnitten waren. In den Verdacht der Täterschaft kam ein Mann, bei dem Verdacht einer epileptischen Veranlagung bestand. Erörterung der Frage Nekrophilie oder Geistesstörung. Der Fall wurde als unbewußte Handlung im epileptischen Dämmerzustand gedeutet.

Mord durch Ertränken.

Mord durch Ertränken. Von Meyer-Hannoversch-Münden, Zeitschr. f. Medizinalbeamte 1913, Nr. 19.

M. teilt einen Fall von Mord eines Erwachsenen durch Ertränken mit. In der Abhandlung werden mehrere interessante Fragen gestreift, welche die Sachverständigen zu beantworten hatten, u. a. die Frage, wie lange ein Mensch, der sich in der Gefahr des Ertrinkens befindet, im Wasser um Hilfe rufen kann. Die Frage wurde dahin beantwortet. daß die Hilferufe höchstens 2—3 Minuten dauern können. Die Frage, ob aus der Stellung der Gliedmaßen einer Wasserleiche ein Schluß auf die dem Tode vorangegangenen Vorfälle gezogen werden könne, wurde verneint. Dabei wird die Möglichkeit des Eintretens der sogenannten kataleptischen (d. h. sofort nach dem Tode eintretenden, die Stellung, in der der Tod erfolgt, fixierenden) Totenstarre kurz erörtert.

Nabelschnurzerreißung.

Spontane vollständige Zerreißung der Nabelschnur bei einer an sich normalen Geburt. Von Berneick-Gilgenburg. Zeitschrift f. Medizinalbeamte 1913, Nr. 19.

Es handelt sich um eine normale Geburt; die Hebamme machte nach einer halben Stunde den Credéschen Handgriff (Ausdrücken der Nachgeburt vom Leibe her) ohne Erfolg, worauf eine sehr erhebliche Blutung eintrat. Die Nachgeburt wurde daraufhin manuell vom Arzte entfernt, es zeigte sich, daß die Nabelschnur genau an ihrem Ansatz am Mutterkuchen abgerissen war. Die zirka 50 cm lange Schnur befand sich in ganzer Länge am Nabel des Kindes. B. nimmt eine spontane Zerreißung der Nabelschnur im Moment der Ausstoßung des normal entwickelten weiblichen Kindes an.

Samennachweis.

Über die forensische Bedeutung der Bokariusschen und de Dominicisschen mikrochemischen Spermareaktion. Von Olbrycht-Krakau. Ärztl. Sachverständigen-Zeitg., 1913, Nr. 10.

O. kommt in einer Studie, welche sich mit der Nachprüfung der neuerdings angegebenen Spermakristalle befaßt, zu dem Resultat, daß ebenso wie die schon älter bekannten auch die von de Dominicis neuerdings angegebenen, mit Goldtribromür gewonnenen Spermakristalle nicht nur für das Sekret der männlichen Geschlechtsorgane bzw. der mit diesem Sekrete zufällig vermischten Stoffe, sondern auch für viele andere Substanzen positiven Ausfall ergeben; also der positive Ausfall dieser Reaktion noch keineswegs unbedingt das Sekret der männlichen Geschlechtsorgane beweise; des weiteren, daß Spermaflecke älteren Datums oder solche, die schädlichen Einflüssen ausgesetzt waren, die Reaktion häufiger nicht ergeben. O. empfiehlt die de Dominicissche Reaktion jedoch wegen ihrer einfachen und schnellen Ausführbarkeit, welche sie vor den mikrochemischen Methoden von Barberio und Bokarius voraus hat, neben der Florenceschen Reaktion als Vorprobe.

Stellung der gerichtlichen Medizin.

Über die Zukunft der gerichtlichen Medizin in Preußen. Von Lochte-Göttingen. Ärztl. Sachverständigen-Zeitg. 1913, Nr. 13.

Der Vertreter der gerichtlichen Medizin in Göttingen bringt eine Reihe von Vorschlägen und Gesichtspunkten über die Fortentwicklung der gerichtlichen Medizin. Er betont die Wichtigkeit des Faches und weist darauf hin, daß das Fach in Deutschland leider eine seiner Wichtigkeit nicht entsprechende Stellung an den Universitäten einnimmt. Notwendig ist vor allen Dingen, daß die gerichtliche Medizin Prüfungsfach wird; notwendig ist ein Ausbau und die Neuerrichtung gerichtsärztlicher Institute. L. betont dann weiter vor allen Dingen noch, daß die gerichtsärztlichen von den kreisärztlichen Funktionen gänzlich getrennt werden müssen, und hat dann noch Wünsche, welche ein eigenes gerichtsärztliches Organ betreffen.

Selbstbeschädigungen.

Über Selbstbeschädigungen im Gefängnis. H. Marx-Berlin. Ärztl. Sachverständigen Zeitg. 1913, Nr. 17.

M. sondert die Selbstbeschädigungen nach den Motiven und kommt dabei auf das Schema, daß Selbstbeschädigungen aus dreierlei Trieben heraus geschehen: 1. Aus dem Spielbetrieb, 2. aus dem Selbstvernichtungstrieb und 3. aus dem Selbstbehauptungstrieb. In der Arbeit werden eine Reihe interessanter Beispiele beigebracht, welche im Original nachgelesen werden müssen. Bemerkenswert ist die Anschauung des Verf., aus der größeren Reorganisationsfähigkeit der durch die Selbstbeschädigungen verletzten Gewebe auf Individuen zu schließen, welche einer niedrigeren Stufe der Gattung Mensch zuzurechnen sind.

Tod durch Ertrinken.

Untersuchungen über den Lungensaft von Wasserleichen. Von Kubo-Taihoku (Japan). Ärztl. Sachverständigen-Zeitg. 1913, Nr. 20.

K. hat in dem Münchner gerichtlich-medizinischen Institut Untersuchungen über die Absorptionsfähigkeit des Filtrierpapiers von Lungensaft bei an verschiedenen Ursachen Verstorbener angestellt. Er ging dabei von dem Gedanken aus, daß beim Ertrinkungstode das Blut des linken Herzens mit der Ertränkungsflüssigkeit verdünnt wird. Er benutzte also zunächst einmal die Steighöhe des Herzblutes in Filtrierpapier, um etwa Unterschiede zwischen dem rechten und linken Herzen zu finden. Der Ausschlag in der Steighöhe des Filtrierpapiers war jedoch klein. Es wurde deswegen der Lungensaft in gleicher Weise untersucht, da die Möglichkeit bestand, bei Vergleich mit anderen Todesarten zu einem Resultate zu gelangen. In der Tat hat der Lungensaft Ertrunkener im allgemeinen eine größere Steighöhe, als der an anderen Todesarten Verstorbener nachweisen lassen. Bei Anwendung der Methode muß berücksichtigt werden, worauf K. selbst hinweist, daß freilich bei Wasserleichen auch nach dem Tod die Ertränkungsflüssigkeit in die Lungen dringen kann und dadurch die Methode an gerichtsärztlicher Beweiskraft Einbuße erleidet. Immerhin scheinen weitere Untersuchungen wertvoll zu sein.

Leichenverletzung durch Tierbisse.

Zur Entstehung von Verletzungen an Leichen durch Tierbisse. Von Ziemke-Kiel. Vierteljahresschr. f. gerichtl. Med. usw. 1913, 45. Bd., I. Suppl.-Heft, S. 53.

Z. teilt einen Fall von Leichenbeschädigung durch eine rote Seesternart (Asterocanthion rubens) mit. Es handelte sich um eine nach etwa 18 Stunden aus der Kieler Föhrde geborgene, beim Baden ertrunkene Leiche, welche dicht besetzt mit den Seesternen war. Die Haut zeigte Vertrocknungen verschiedener Art, vor allen Dingen Blutungen verschiedener Ausdehnung in den oberen Schichten der Lederhaut.

Tod durch Shock.

Tod durch Shock nach körperlicher Mißhandlung. Von Ziemke-Kiel. Vierteljahresschr. f. gerichtl. Med. usw. 1913, 45. Bd., I. Suppl.-Heft, S. 58.

Es handelt sich um einen von Mitknechten tödlich mißhandelten Wochenlöhner, welcher eine große Reihe von Hautabschürfungen, umschriebenen Blutunterlaufungen und Quetschwunden aufwies. Irgendwelche andere Organveränderungen fehlten; so blieb nichts anderes übrig, als anzunehmen, daß der Tod infolge von Shock eingetreten sei. Es folgen Erörterungen über den Tod durch Shock.

Entwurf eines österreichischen Strafgesetzbuches.

Der Regierungsentwurf 1912 eines Österreichischen Strafgesetzbuches. Von Haberda. Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Med. 1913, 45. Bd., I. Suppl.-Heft., S. 68.

H. bespricht den Entwurf vom Standpunktes des Gerichtsarztes.

Kindesmord.

Über die Bedeutung des Nachweises kleinerer Mengen von Fruchtwasserbestandteilen in den Luftwegen Neugeborner für die Feststellung der Todesursache. Von Ungar-Bonn. Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Med. 1913, 45. Bd., I. Suppl.-Heft, S. 101.

U. weist darauf hin, daß in den Lungen Neugeborner die Talgmassen des eingeatmeten Fruchtwassers (von der sog. käsigen Schmiere der Frucht stammend) mittels der Färbung durch Sudan nach dem Vorgange von Hochheim sich nachweisen lassen. Er weist auf die Regelmäßigkeit dieser Befunde hin und weiter darauf, daß das Zusammentreffen von mangelhafter Aufblähung der Lungen und dem mikroskopischen Nachweis von Fruchtwasserbestandteilen noch nicht zu der Annahme berechtigt, daß zwischen diesen Befunden ein ursächlicher Zusammenhang bestehen müsse. Er erklärt also den Nachweis kleiner Mengen von Fruchtwasserbestandteilen in den Lungen Neugeborener für physiologisch.

Kindesmord.

Die Bedeutung der Kopfgeschwulst als Zeichen der vitalen Reaktion. Von Ziemke-Kiel. Vierteljahrsschr. für gerichtl. Med. 1913, 45. Bd., I. Suppl.-Heft, S. 130.

Es ist Z. gelungen, durch entsprechende experimentelle Anordnungen am toten Neugeborenen Kopfgeschwülste, wie sie in Schädellage Neugeborene fast regelmäßig aufweisen, herzustellen, welche in ihren wesentlichen makro- und mikroskopischen Befunden den durch die Geburt hervorgerufenen Kopfgeschwülsten gleich waren. Daher ist die von manchen Autoren vertretene Anschauung, daß die Kopfgeschwülste mit zum Beweise des Lebens des Kindes während der Geburt herangezogen werden können, unrichtig.

Schußverletzungen.

Über den Nachweis der Fett- und Bleispur bei Kleider-Schußverletzungen. Von Lochte-Göttingen. Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Med. usw. 1913, 45. Bd., I. Suppl.-Heft, S. 133.

L. kommt bei diesen kriminalistisch wichtigen Untersuchungen zu den Ergebnissen, daß sich bei Revolver-Nahschüssen eine Bleispur nachweisen läßt auf den Kleidern durch eine chemische Reaktion, welche sich auf den Nachweis von Bleijodid gründet. Bei Mantelgeschossen fehlt die Bleispur. Der Wert der Bleispur ist nur dann zweifelhaft, wenn die Kleidung von vornherein mit bleihaltigem Material, Bleistaub, Farben, verunreinigt war.

Tod durch Erhängen.

Zur Frage der Todesursache bei Erhängen. Von Nippe-Königsberg (Autoreferat). Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Med. 1913, 45. Bd., I. Suppl.-Heft, S. 141.

N. widerlegt die Anschauung von Gumprecht, welcher angenommen hatte, daß bei der Erhängung eine Quetschung des verlängerten Markes stattfinde und der Tod dadurch mit bedingt würde. Die Todesursache beim Tode durch Erhängen wird, wie längst allgemein anerkannt ist, vielmehr durch die Atmungsbehinderung und den Blutabschluß vom Gehirn bedingt.

Druck von J. B. Hirschfeld (August Pries) in Leipzig.

VI.

Benthams Kriminalphilosophie.

Von

Dr. **Hans von Hentig** (München).

Das Kind, das am 15. Februar 1748 dem Rechtsanwalt Jeremiah Bentham geboren wurde und das seinen Namen in der abgekürzten Form Jeremy erhielt, hätte nicht eines jeden Vaters rein dem Intellektuellen zugewandten Ehrgeiz geschmeichelt. Jeremy Bentham war bis zu seinem 16. Lebensjahr ein Zwerg. Seine Empfindsamkeit, die sich nicht selten bis zu deutlichen Zeichen nervöser Belastung steigerte, hatte beängstigende Schwächlichkeit zum körperlichen Korrelat. Die außerordentliche Phantasie des Knaben, die auf philosophischem Gebiet später in Erstaunen setzen sollte, bevölkerte die Dunkelheit bis an sein Lebensende mit seltsamen, beängstigenden Geräuschen und Gestalten. Wir wissen aus Benthams eigenem Munde, daß diese Äußerungen krankhafter Reizbarkeit, zu denen sich in späteren Jahren noch auffällige und maßlose Stimmungsschwankungen gesellten, gegen die jede Willensanstrengung ohnmächtig war, zu den bösesten Qualen seines Lebens gehört haben. Trotzdem Bentham Vegetarianer und Antialkoholiker war, viel spazieren ging und gleich Kant äußerst regelmäßig lebte, schlief er schlecht und hatte oft lange Zeit hindurch keine Nacht ohne Traum.

Rein intellektuell war Bentham ein frühreifes Wunderkind. Als ob die verstandesgemäßen Operationen alle Kräfte seines Gehirns an sich gerissen und in Beschlag genommen hätten, so blieben die Gefühle sein Leben lang in gewisser Hinsicht infantil. Nie hat er, der in seiner Table of the Springs of Action die Psyche des Menschen hat zergliedern wollen, eine Frau wirklich gekannt und wirklich geliebt,[1]) nie hat er sich an eine Freundschaft ganz und gar verloren.

---

1) Im Alter von 57 Jahren machte er einer Dame, die er seit 16 Jahren nicht gesehen hatte, einen Heiratsantrag. „He was not only ever in love, but it looks as if he never even talked to any woman except his cook or his housemaid.“ Leslie Stephen, The English Utilitarians, Bd. I, London 1900. S. 233.

Blumen, Tiere und seine Arbeit standen ihm näher.[1] So wurde sein Bild von Menschen und Dingen notwendig farblos und kühl, aber in seiner Vereinfachung doppelt scharf und durchsichtig.

Benthams äußere Lebensgeschicke sind einförmig und rasch erzählt:

1760 kam er nach Oxford und trat in Queens College ein, in dem man damals besonders gut Logik lernen sollte. Das Collegeleben stieß ihn ab.[2] Als er 1763 nach Hause zurückkehrte, besaß er trotz allen Widerwillens nicht die Kraft, dem Drängen seines Vaters zu widerstehen, der in der juristischen Praxis für den Sohn soziale und finanzielle Erfolge erwartete. Im Dezember gleichen Jahres aber ging er wieder nach Oxford zurück, wo Blackstone, der Verfasser der berühmten „Commentaries" (erschienen 1765—1769) gerade seine Vorlesungen aufgenommen hatte. Der Einfluß, den Blackstone auf Bentham ausübte, war außerordentlich, aber doch derart, wie er sich nicht selten von bedeutenden Lehrern auf noch bedeutendere Schüler geltend macht. Aus Blackstones leerer[3] und glänzender Rhetorik erwuchs dem Hörer widerspruchsvolles eigenes Denken, das Denken suchte und fand in den Vorkommnissen der Praxis und den Geschehnissen des politischen Lebens immer neues, aufreizendes Material und drängte der Formgebung zu. Chemische Studien machten ihn mit den exakten experimentellen Methoden bekannt, die vor anderthalb Jahrhunderten Bacon in die Naturwissenschaft eingeführt hatte.[4] Immer mehr nahm sein Widerwillen gegen die Praxis zu, bis er sich endlich zu dem Entschlusse aufraffte, die Erwartungen seines Vaters zu enttäuschen, die Rolle des verlorenen Sohnes für einige Zeit zu übernehmen und sich ganz wissenschaftlichen Arbeiten zu widmen.

Im Jahre 1776 erschien nach einigen kleineren Arbeiten sein erstes größeres Werk, das Fragment on Government. Von dieser Zeit bis an sein Lebensende (6. Juni 1832) hat er ununterbrochen nachgesonnen, geschrieben und immer wieder geschrieben. Im Beginn

---

1) A strong curiosity was tempered and controlled by ab unusual bash — fulness. Nach Bowring zit. von Atkinson, Jeremy Bentham, London ohne Jahreszahl 77.

2) „We just went to the foolish lectures of our tutors to be taught something of logical jargon." Ausspruch von Bentham, Atkinson 14.

3) Blackstone schrieb dem König „ubiquity", Allmacht und Unsterblichkeit zu.

4) 1783 hat Bentham das Buch eines Deutschen, Bergmann: „Untersuchungen über die Bedeutung der Chemie", übersetzt und veröffentlicht, wahrscheinlich aber nicht nach dem Original, sondern einer französischen Übertragung. Atkinson 74.

belächelt und unverstanden, endete er sein Leben[1]) in der Gewißheit, nicht nur ein „berühmter“ Mann zu sein, sondern der rechtlichen und politischen Entwicklung seiner Zeit die Richtung gewiesen zu haben und seinen Namen aussprechen zu hören, wo es galt, im Reich der Geister kleine und große Bastillen zu stürmen.

Im Beginn der Gesamtausgabe von Benthams Werken steht eine Einleitung von John Hill Burton, die sich zuerst mit der Untersuchung von Benthams Stil und Methode befaßt. Von einer besonderen Methode ist bei Bentham fraglos zu sprechen; ich glaube aber nicht, daß von einem ausgeprägten Stile des Philosophen die Rede sein kann. Nur die ersten seiner Werke hat Bentham selbst druckfertig gemacht, später ging er so weit in der Ökonomie des geistigen Schaffens, daß ihm die Form ganz gleichgiltig wurde. Seine Person mit den Leistungen, die sein Gehirn verschwenderisch aufsprudelte, in den Augen der Mitwelt verknüpft zu sehen, kümmerte ihn nicht im geringsten. Sein Selbstgefühl ohne Unruhe und Anerkennungsbedürfnis ließ ihn nicht einmal die Kritiken seiner Werke lesen, es trieb ihn auch den Ausdruck Benthamit abzulehnen, den seine Anhänger geprägt hatten und die Bezeichnung „Utilitarier“ dafür vorzuschlagen. Ihm lag nur an der Durchsetzung seiner Ideen ohne Rücksicht auf seinen Namen und seine Person.

Burton berichtet von seiner seltsamen Arbeitsweise. Das erste was er formte, war ein minutiös genaues logisches Schema. Dieses Schema füllte er dann in ununterbrochener Arbeit aus, von den äußersten Punkten der Einteilung dem Allgemeinsten, dem Kerne des

---

1) Als Hauptquelle von Benthams Leben ist immer noch die Biographie zu betrachten, die John Bowring an den Schluß der von ihm redigierten Gesamtausgabe von Benthams Werken gestellt hat. Edinburgh 1838—1843. Doch gewinnt man an einigen Stellen den Eindruck, als ob Bowring nicht immer vollen Glauben verdient. Der Verfasser von Gesangbuchliedern — so des bekannten In the Croß of Christ Y glory — ist wohl auch kaum der geeignete Herausgeber eines utilitaristischen Philosophen gewesen. Im British Museum und im University College London liegen noch eine große Anzahl unveröffentlichter Manuskripte und Schriftstücke von Benthams Hand (neuerdings teilweise von Halévy benutzt), darunter wohl auch die Teile seiner Werke, die Bowring aus religiösen Gründen nicht aufgenommen hat. Eine knappe und hübsche, aber nicht allzu gründliche Lebensbeschreibung verdanken wir C. M. Atkinson in seinem schon genannten Werke.

Ich habe weiter in Leslie Stephens Buch, in John Stuart Mills Dissertations and Discussions, Political, Philosophical and Historical, 2. Edition, London 1867, Bd. 1 und in A. V. Dicey's Lectures on the relation between Law and Opinion in England during the Nineteenth Century, London 1905, viel Lesenswertes über den Philosophen gefunden.



Problems zustrebend. Die Blätter legte er weg und sah sie nie wieder an, ja er wußte so wenig von ihnen, daß er manchmal genau die gleiche Frage von neuem behandelte. Sache seiner Schüler war es, das Material druckfertig zu machen.

Kann man so nur in den ersten Schriften von einem Stil des großen Mannes sprechen, darf man die Dunkelheiten [1]), die tiefsinnigen Unverständlichkeiten, auf die man hier und dort stößt, ihm weniger zur Last legen als seinen Schülern, die vor Rätseln stehend „aus Worten ein System bereiten“ mußten, so ist doch etwas durchaus Eigenes, jene seltsame Fülle von Neologismen, die durch alle seine Werke hindurchläuft. Formell zum Stil gehörend, sind diese Wortbildungen doch eine Erscheinung, die sich unmittelbar aus der Sonderheit seiner Untersuchungsmethoden und der Originalität seines Denkens ergibt. Der Physiologie der Moral, des Rechts und des Staates ging er auf neuen Wegen nach; er sah nach Mill's Worten,[2]) daß der menschliche Geist nicht imstande ist, einen ganzen Komplex zu umgreifen, wenn er die Einzelteile nicht abgetrennt und gesondert hat. Er sah, daß Begriffe keine reale Gegebenheiten sind, sondern abgekürzte Methoden Tatsachen zum Ausdruck zu bringen und daß die einzig praktische Art und Weise,

1) Ich habe deshalb nur die englische Gesamtausgabe von John Bowring, Edinburgh 1838—1843, in 11 Bänden benutzt, obgleich einige der hauptsächlich in Betracht kommenden Schriften, wie die Traités de Législation civile et pénale schon im Jahre 1802 und die Théorie des peines et des récompenses schon 1811 von Dumont veröffentlicht worden sind. Nach Dumont hat Beneke seine Bearbeitung herausgegeben. („Grundsätze der Zivil- und Kriminalgesetzgebung aus den Handschriften des englischen Rechtsgelehrten Jeremy Bentham, herausgegeben von Etienne Dumont, nach der verbesserten und vermehrten zweiten Auflage für Deutschland bearbeitet von Dr. Friedrich Eduard Beneke, Berlin 1830). Dumont war ehrlich genug, in dem Vorworte seiner Ausgabe zu erklären, „ich habe zwischen einer großen Anzahl von Varianten die Wahl getroffen, Wiederholungen ausgelassen, dunkle Stellen aufgeklärt . . . Es versteht sich von selbst, daß die zuerst von Dumont und dann gar von Beneke „bearbeitete“ Ausgabe Benthams wissenschaftlich unbrauchbar ist. Und doch hat sie in der Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft eine gewisse Rolle gespielt. Denn sowohl Mittermaier wie Warnkönig scheinen nichts anderes benutzt zu haben, als sie im ersten Bande der „Kritischen Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes“ über Bentham schrieben und das gleiche gilt von Hepps Schrift aus dem Jahre 1839.

Selbst eine erst vor kurzem erschienene Arbeit, Fischl, der Einfluß der Aufklärungsphilosophie auf die Entwicklung des Strafrechts usw., Breslau 1913, hat sich für die Würdigung Benthams auf eine Inhaltsangabe der Bearbeitung von Beneke beschränkt, da sie anzunehmen scheint, es liege eine Übersetzung Benthams vor.

2) John Stuart Mill, Dissertations I, 341.

ihnen auf den Grund zu kommen, darin besteht, sie nach der Seite ihrer tatsächlichen Unterlagen hin abzurollen (seien dies Tatsachen der Erfahrung oder des Bewußtseins), die sie zum Ausdruck bringen sollen. Oder mit anderen Worten und vielleicht etwas kürzer und anschaulicher: Bentham war es, der in das Gebiet wissenschaftlichen juristischen Denkens den Begriff des Raumes einführte. Er rückte der verschwommenen Unübersichtlichkeit geistiger Riesenfelder mit messenden, ordnenden, aufhellenden Denkformen zu Leibe. Erst nachdem er diese Arbeit der Mikrotomie ausgeführt hatte, und die kompliziertesten Begriffsbildungen auf ganz einfache und deutliche Formen zurückgeführt waren, begann er einerseits mit Analyse und weiterhin mit einer umfassenden Synthese. So nur konnte es geschehen, daß er, der zuerst das ganze Gesichtsfeld systematisch absuchte, im scheinbar rechtsfremden und rechtsleeren Raum auf neue Probleme stieß und alte Probleme vergebens suchte.[1])

Mit den neuen Massen, die er anwandte, mit den neuen Grenzlinien, die er durch das Gebiet der Sitten und Gesetze zog, mußten auch seine Benennungen die Enge der herrschenden Nomenklatur sprengen. Viele seiner Neologismen sind vergessen und von der wissenschaftlichen Sprache abgelehnt worden.[2]) Andere hat der Strom der lebendigen Sprache aufgenommen und in seine Reihen eingestellt; aber sie sind uns altvertraut und nur wenige ahnen, daß sie der weißhaarige Pedant von Barrow Green beim Begießen seiner Blumen ersann.[3]) Die Worte Internationales Recht und Kodifikation, die an-

1) In Benthams sämtlichen Werken findet sich nur eine erstaunlich geringe Anzahl von Erwähnungen anderer Philosophen. Seine Mißachtung anderer Denker war ebenso groß wie seine gewollte Unkenntnis. Diese geistige Traditionslosigkeit, die in manchen Perioden stagnierenden Denkens nicht ganz ohne Vorteil ist, besaßen viele originelle und schöpferische Naturen in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, so Voltaire, Holbach und La Mettrie. S. meine Arbeit La Mettrie als Kriminalanthropologe in diesem Archiv, Bd. 43 (1912).

2) Ich erwähne nur ein paar Mißbildungen, die mir gerade einfallen. In den Principles of Morals and Legislation spricht Bentham von einem Phthano-Paranomic und einem Phthano-Symphoric branch of Police und übersetzt sie selbst mit crime-preventing und calamity-preventing. Dies würde ungefähr unserer Einteilung in Sicherheits- und Gesundheitspolizei entsprechen. Works I, 102. Eine Fülle häßlicher und unbrauchbarer Neologismen, siehe ferner Works I, 133.

3) So scheinen die heute so gangbaren Bezeichnungen General- und Spezial-Prävention Bentham zum Urheber zu haben. Wenigstens spricht er in den Principles of penal Code (I, 396) von general- und particular prevention. („Hence the prevention of offences divides itself into two branches: particular prevention, which applies to the deliquent himself and general prevention, which is applicable to all the members of community without exception"). In französischen medizinischen Kreisen entstand vor einigen Jahren aus Anlaß von Mißständen

fangs nur das Gelächter der Juristen erregten und die Musterbeispiele irregehender Originalitätssucht schienen, hat Bentham erdacht, und es ist schade, daß bisher kein Sprachforscher die Geschichte der Worte geschrieben hat, die auf den englischen Philosophen zurückzuführen sind.

Wenn wir uns dem Grundprinzip jetzt nähern, das nach Benthams Ansicht jede Bildung im Leben der Sitten, des Rechts und des Staates beherrschen sollte, so ist von vornherein davon auszugehen, daß der Gedanke selbst nicht neu war und nicht neu sein konnte.

Utilitaristen hat es immer in der Theorie und noch mehr in der Praxis gegeben, ja man kann sagen, wenn man von den Vorgängen des Bewußtseins zu niedrigeren automatischen Mechanismen hinabsteigt, daß alles Leben utilitaristisch bis in die Knochen ist; denn Existenzberechtigung hat nur die Existenzfähigkeit, Nutzen aber im weitesten Sinne des Wortes bedeutet nur die Beziehung einer Tatsache der Außenwelt zu unserer gesteigerten Existenzfähigkeit. Utilitarier, bewußte und unbewußte, sind alle die Völker und Rassen gewesen, die sich durch Jahrtausende erhalten haben; ebenso wie es feststeht, daß die Ureinwohner Australiens und die Indianer Nordamerikas keine Utilitarier waren gleich dem Mastodon, den Dinornithiden und den Dinosauriern.

Diese biologischen Horizonte umfaßte Benthams Blick noch nicht. Dazu reichte weder der technische Untersuchungsapparat seiner Zeit, noch seine eigene naturwissenschaftliche Bildung. Aber es war schon ein gewaltiger Fortschritt, wenn er eine Lebensnorm, die hinter der unbewußten Praxis der Menschheit lag, mit seiner überlegenen Denkkraft herausschälte, zu wissenschaftlicher Reinheit destillierte, von jenem Beigeschmack von Epikuräertum, systematischem Egoismus und kühler Immoralität[1]) reinigte und diesen Maßstab an geistige Besitztümer der Menschheit anlegte, deren Stärke gerade darin gelegen zu haben schien, daß sie sich nicht den Forderungen der Stunde und dem Wechsel der Bedürfnisse anpaßten, sondern daß sie über oder neben der Gegenwart stehend, höheren geistigen Prinzipien, dem Gebot der Gottheit, dem moralischen Gefühl oder dem Rechte der Natur nachfolgten.

Bentham hat nie geleugnet, daß er es nicht war, der den Grund-

einer Bewegung eine neue medizinische Disziplin, Deontologie, die Lehre von den Berufspflichten, einzuführen. Auch dieses Wort hat Bentham geschaffen.

1) „Und wer behauptet, daß das Prinzip des Gesamtwohls oder das sog. Nutzensprinzip das menschliche Gemüt verhärte und vertrockene, wird wenigstens durch Dumonts Persönlichkeit und musterhaftes Leben vollständig widerlegt.“ F. C. Th. Hepp: Jeremias Benthams Grundsätze der Kriminalpolitik in einem Auszuge und systematischen Zusammenhange dargestellt. Tübingen 1839. S. VII.

satz der utility entdeckt habe. Er hat ihn einmal Priestley, dann Hume oder Beccaria zugeschrieben, wohl auch in den Werken von Helvétius, die er in jungen Tagen einmal aufmerksam gelesen hatte, Anklänge gefunden. Sein Erfolg ist dem Umstand zuzuschreiben, daß er das Problem vertiefte und verfeinerte. Schon in dem Übergang von der anfänglichen Principle of Utility zu der Formulierung „Greatest Happiness oder Felicity Principle“ liegt eine Andeutung des Weges, den seine philosophische Entwicklung ging. So sehr man geneigt sein möchte, hierin eine Schwenkung ins Subjektive und auf das gefährliche Gebiet der Empfindungen zu sehen, so lag ihm nichts ferner, als diesen trügerischen Boden zu betreten. Er wollte nur damit einen Zugang zum Lande psychologischer Begründung finden, ein Unternehmen, das notwendig mißlingen mußte. Denn er, der Einsiedler und Menschenscheue, arbeitete mit einem groben Holzmodell des Menschen, das sich wohl zu Demonstrationszwecken eignete, das vielleicht in ein System, nicht aber in das Leben paßte.

Allein durch den Wechsel der Überschrift von der „Utility“ in die „Greatest Happiness“ waren unzählige gefühlsmäßige Widerstände beseitigt. Jener Horror gegen jeden Anklang an das Nützliche, der immer geherrscht hatte, und seit Kant in verstärktem Maße herrschte, mußte weiter schwinden, wenn Bentham seine Begriffe von Pleasure und Pain auseinanderlegte. Er verstand es, jenen entscheidenden Schritt zu tun und den Unterschied zwischen dem pleasure der Nähe und der Ferne zu machen. Denn Bentham war sich durchaus über die Komplizierung klar, den der Begriff des Nützlichen durch das Gemeinschaftsleben erfahren hat und Stunde für Stunde in steigendem Maße erfahren muß.

Der große Sinn des Rechtes wurde nun von Bentham — ich möchte dies mit besonderer Betonung sagen — in einer Annäherung an die schmale Auffassungsgabe des Kurzsichtigen erblickt. Das Recht schafft künstlich Verhältnisse, die den Willen „seeking pleasure“ zum rechtsmäßigen Handeln determinieren sollen und, wie Bentham auch glaubte, mit voller Sicherheit determinieren würden, wenn das Recht imstande wäre, die geeigneten Motive zur geeigneten Zeit mit der geeigneten Deutlichkeit darzubieten. Daß darin eine Überschätzung der menschlichen Intellektualität und seiner Verbindung mit dem motorischen Apparat des Menschen lag, braucht bei einem Philosophen nicht Wunder zu nehmen, der einst im Ägäischen Meer vom Sturm überrascht im Augenblick höchster Gefahr in korrekten Überlegungen Seelenruhe und festen Schlaf fand.

War für ihn sittlich oder rechtlich Handeln nicht anderes als

klugerweise die Folgen voraussehen, war ungerechtfertigter Egoismus für ihn nur ein optischer Fehler des Intellekts und nichts Tiefersitzendes, Unausrottbares, so stand damit für Bentham die Aufgabe der Rechtsordnung fest[1]). Das Recht soll klug machen, oder besser gesagt, das Recht soll es dem Menschen erleichtern, klug zu sein. Das Recht rückt künstlich schädliche Folgen in den Gesichtskreis des Individuums, die ein vorausschauender Geist hinter fernen Geschehnissen entdecken würde, die aber dem gewöhnlichen Menschen unsichtbar nichts zu sagen und zu raten haben. So sind für ihn Moral und Recht Kopien der naürlichen Kraftwirkungen oder sollten es wenigstens sein. Sie holen die Zukunft herbei, die unverstanden und unerkannt im Nebel der Ferne liegt, geben ihr Sichtbarkeit und Nähe und sind so für die Voraussicht und den Willen des Menschen eine Stütze, den Weg wahrer Happiness zu gehen, die sonst hinter scheinbaren Vorteilen sich verbergen würde.

Bentham hat über Völkerrecht, über Prozeß- und Zivilrecht, am liebsten und ausführlichsten aber über Strafrecht geschrieben. Diese Vorliebe war der ganzen Zeit zu eigen, in der er lebte. Nationalökonomische Fragen, staatsrechtliche Probleme und das weite Gebiet des Strafrechts waren der Haupttummelplatz der Geister vor und nach der großen Revolution.

Die strafrechtlichen Studien Benthams setzen mit einem Preisausschreiben ein, das im Jahre 1777 die Société Économique de Berne für den besten Plan eines Strafgesetzbuches erließ, eine Form des Vorgehens, die uns verstaatlichten Modernen auf den ersten Blick wunderlich erscheint. Der Preis bestand aus 1000 Mark; eine Summe von gleicher Höhe fügten Voltaire und Thomas Hillis aus eigenen Mitteln hinzu.[2]) [3]) Wie Manuskripte des British Museum lehren, die neuerdings von Halévy veröffentlicht worden sind, griff Bentham den Plan auf und deutete in einem nach Bern gerichteten Schreiben die Grundzüge seiner Reformvorschläge an. Aber erst nach 12 Jahren

1) Bentham nannte Tugend "the sacrifice of a smaller to a greater interest, of a momentary to permant interest, of a doubtful to a certain interest (Works I. 12). Darum tadelte er auch Aristides, der zur Volksversammlung geäußert hatte: „Er halte den Plan des Themistokles für vorteilhaft, aber für sehr unrecht." Aristides hätte sagen sollen: „Der Plan des Themistokles, wird für den Augenblick nützlich, für lange Zeit aber schädlich sein. Was er uns gibt, ist gering im Verhältnis zu dem, was er uns nehmen wird. Principles of Morals and Legislation, Works I. 12.

2) Atkinson 39.

3) Der Preis wurde v. Globig und Huster für ihre bekannte Abhandlung über die Kriminalgesetzgebung zuerkannt (erschienen Zürich 1783).

erschien die schon 1780 gedruckte Introduction to the principles of Morals and Legislation (1789). Die späteren strafrechtlichen Schriften sind fast durchgängig Rückübersetzungen nach Dumont's französischen Ausgaben.[1])

Bentham machte eine scharfe Trennung zwischen direct und indirect legislation. Die direkte Strafgesetzgebung benutzt als hauptsächliche Mittel Strafen und Belohnungen, mit der indirekten Gesetzgebung sind alle preventiven legislatorischen Maßnahmen umfaßt.

Ich habe schon mehrfach erwähnt, daß Bentham die verstandesgemäße Überlegung im Menschen überschätzte, wie er an die unbedingt sichere Führung des Menschen durch einfache Lust- und Unlustempfindungen glaubte und die Triebhaftigkeit, das Irrationelle des Gefühlslebens weit unterschätzte. Der Vorteil eines Verbrechens ist es immer nur, so meinte er, der einen Menschen zum Kriminellen macht. So mußte er zu einer Übertreibung der Kollektivprävention gelangen. „Wenn Aufhängen in effigie den gleichen heilsamen Effekt des Schreckens auf das Gemüt des Volkes ausüben würde, wie eine wirkliche Hinrichtung, so wäre es grausam oder wahnsinnig, jemals einen Menschen wirklich zu hängen.“[2]) Aus diesem Aberglauben an die Macht der Abschreckung heraus, von der viele von uns sich auch heute noch nicht ganz frei gemacht haben, hielt er die Autodafés für „most useful models for acts of justice“, aus dieser Anschauung heraus wandte er sich auf das schärfste gegen das System der Deportation, mit dem man damals keine schlechten Erfolge gemacht hatte.[3])

Immerhin aber bestand ein großer Fortschritt gegenüber der Theorie und Praxis seiner Zeit darin, daß er den Zweck der Strafe in festen, der sichtbaren Außenwelt angehörenden Wirkungen suchte, von der isolierten Betrachtung der Tat in dem Zusammenhang des sozialen Lebens und seiner Bedürfnisse übersprang. Mit aller Deutlichkeit hat er die neue Auffassung vom Wesen der Strafe formuliert: „Der Hauptzweck der Strafe ist, gleiche Handlungen zu verhindern. Die geschehene Tat ist nur ein Punkt; die Zukunft ist ohne Grenzen. Die geschehene Tat betrifft nur ein Individuum; gleiche Verbrechen mögen einen jeden treffen. In vielen Fällen ist das angerichtete Un-

---

1) Dumont: Traité de Législation pénale et civile 1802; Traité des peines et des récompenses 1811; Traité des preuves iudiciaires 1823; De l'Organisation iudiciaire et de la codification 1823.

2) Principles of Penal Code Works I. 398.

3) Seit der Unabhängigkeitserklärung der Vereinigten Staaten von Nordamerika deportierte man nach Neu-Süd-Wales.

heil nicht wieder gutzumachen; der Wille aber, die Tat wieder zu begehen, kann in jedem Fall dem Täter entwunden werden.[1])

Eine weitere Milderung erfuhr sein Prinzip der Abschreckung durch die mathematische Methode, mit der Bentham Vorteil und Nachteil auf beiden Seiten abwog. Auf diesem Wege gelangte er zu einer seiner Zeitgenossen mehr als uns verletzenden Forderung, zu den „Cases unmeet for punishment“[2]) und zu der Unterscheidung zwischen dem, was sein sollte (*Τὸ δέον*)[3]) und dem, was der Staat vernünftigerweise mit Gesetzesgewalt erzwingen sollte. Auch wir sind unterwegs, Ihrings Kampf ums Recht nicht mehr mit der gleichen Begeisterung zu betrachten wie früher und weitsichtigeren Prinzipien zuzusteuern.[4])

Die Methode der Interessenbalance, wie er es nannte, der zahlenmäßigen Abwägung von für und wider hielt Bentham von jeder Überschätzung staatlicher Strafgewalt, ja staatlichen Strafanspruchs fern.[5]) „Es sollte nicht vergessen werden, obgleich es oft vergessen worden ist, daß der Verbrecher ein Mitglied der Gesellschaft ist ebenso gut wie der Verletzte, und es besteht ebenso viel Anlaß, nach seinen Interessen zu fragen als nach denen des andern.“ (Works I, 398.) Damit war der fruchtbare und gesunderweise Ausschreitungen der Strafgewalt sich entgegenstemmende Gedanke aufgetreten, daß die Strafe ein Übel ist, aber nicht nur für den Verbrecher, sondern vor allem für die Gesellschaft, und daß mit einer Ökonomie des Strafens die Gesellschaft nur mit eigenen Kräften haushält.

---

1) Works I. 367.

2) Kein Strafe ist zu verhängen, wenn die Strafe groundless, inefficacious, unprofitable, needless ist. Works I. 397.

3) S. Benthams Deontology, die allerdings wohl durch Bowring verdorben worden ist

4) S. § 153 des Entwurfs einer Strafprozeßordnung vom Jahre 1908 und den Entwurf eines Jugendgerichtsgesetzes von 1912, den First Offenders Act. 1907, das belgische Jugendschutzgesetz von 1912.

5) Darum darf es nicht überraschen, wenn wir bei ihm Verbrechen gegen die Religion finden. Diese Delikte haben aber einen ganz anderen Charakter als man im ersten Augenblick im Gedanken an die Bestimmungen der herrschenden Strafgesetze annehmen wird. Bentham kennt das Delikt des Kakotheismus. Er unterscheidet perniziöse Lehren, die der Gottheit Eigenschaften und Handlungen zuschreiben, welche dem allgemeinen Wohle entgegengesetzt sind; absurde Lehren, die der Gottheit einen antisozialen Charakter zuschreiben und die ihn als Urheber obscurer und unverständlicher Religionssysteme hinstellen; frivole Lehren, die einen blinden Glauben verlangen und den Zwecken der Moral entgegengesetzt sein müssen.

Obschon Bentham hierin Delikte erblickt, hält er doch Bestrafung für wirkungslos und tritt für staatliche Aufklärung und Lächerlichmachung ein.

A general View of a Complete Code of Laws, Works Bd. III 171.

Ist aber einmal eine bestimmte Strafe für notwendig und angemessen befunden worden, stellt sie das richtige Kompromiß zwischen beiden Interessensphären dar, so darf es keine Macht im Staate geben, die an solchem wohlüberlegten Gleichgewicht zu rütteln das Recht hätte. Bentham hat deshalb das Begnadigungsrecht des Staatsoberhauptes aus seinem Strafrecht der Zukunft gestrichen und beinahe 150 Jahre später hat im Lande Beccarias ein italienischer Kriminalist dieser Forderung mit den gleichen Gründen und der gleichen Schärfe erhoben. Persönlich bin ich in diesem Punkte, über den noch mancherlei zu sagen wäre, auf Seiten Benthams und Garofalos. Einstmals hat die große Revolution an den Träger der Staatsgewalt dieses Ansinnen gestellt. Heute strebt schon die ruhige und sichere Rechtsentwicklung diesem Ziele zu. Die bedingte Verurteilung, die rehabilitation iudiciaire bedeuten Einschränkungen des Begnadigungsrechtes und der Übergang der Entscheidung in die Hand richterlicher Behörden.

Man darf wohl an den Umgang mit seinem Lehrer und Freunde Dr. Fordyce [1]) denken, wenn man Bentham die psychologischen Grundlagen der Strafe entwickeln hört. Der unmittelbare Zweck der Strafe ist „to controll action" und zwar entweder das des Übeltäters oder das der andern. Das Verhalten des Übeltäters wird reguliert entweder durch Beeinflussung des Willens (reformation) oder seiner physischen Kräfte (disablement); das von andern kann nur auf dem Wege der Willensbestimmung reguliert werden (example). Eine Art sekundären Zwecks (collateral end) besteht darin, der verletzten Partei Genugtuung oder Freude zu gewähren. Aber allein aus diesem Grunde darf keine Strafe verhängt werden. [2]) Denn die erregte Lustempfindung würde zu dem Grundsatz der utility in Widerspruch stehen, sie wäre ein „dissocial pleasure".

Dieses sind die Grundzüge der Auffassung, die Bentham auf strafrechtlichem Gebiet geleiteten. Seine psychologischen Studien und seine Methoden führten ihn aber weiter. [3]) Die Frage lag nahe und

1) S. Atkinson 37, Benthams Brief v. 4. Juni 1777.

2) Works I. 83.

3) Andere Fragen müssen übergangen werden. Jahre seines Lebens hat Bentham an den Plan eines Mustergefängnisses gesetzt. Sein Panopticon, eine Anstalt, in der man von einem Punkt aus jede Zelle übersehen konnte, erschien 1791 Works IV. 37—172; ebenso hat er sich mit der Reform der Armengesetzgebung und der Londoner Polizei befaßt. Die Errichtung von Zwischenanstalten ist seine Idee (s. mein Aufsatz: Ein Besuch in Camp Hill, der englischen Verwahranstalt für gewohnheitsmäßige Verbrecher. Schweizerische Zeitschrift f. Strafrecht. Bd. 26. 1913). Zu den indirekt means of preventing crimes zählt er

liegt heute noch nahe, warum man die Menschen und ihre Handlungen nur mit Motiven der einen Färbung determiniert. Wenn die Strafen der Gesellschaft Mühen und Geld kosten, warum verwendet man die gleichen Ausgaben nicht darauf, mit Hilfe der Belohnung die Menschheit den Weg der Rechtlichkeit zu führen?

Bentham hat dieser Frage eine ausführliche und hochinteressante Untersuchung gewidmet.[1])

„When a political pharmacopoeia has the command of bot ingredients wherefore employ the bitter instead the sweet?" fragt er.[2]) Belohnungen wie Strafen machen Kosten, die Belohnung aber hat den Vorteil, daß sie sicherer ihr Ziel erreicht. Denn der zu Belohnende verbirgt sich nicht wie der Kriminelle, dem Strafe droht. Fehler des Beweisverfahrens, Irrtümer der Richter berühren ihn nicht.[3])

Die Gründe, warum die Strafe in unsern Kriminalgesetzbüchern nicht durch ein System von Belohnungen ersetzt worden ist, entwickelt Bentham nicht ohne psychologische Feinheit. Die inhibitorische Kraft des Schmerzes wird besser für die Enthaltung von gewissen Handlungen dienstbar gemacht, während die inzitatorischen Reize von Freude und Belohnung die geeigneten Mittel darstellen, aktives Handeln, schnellen und reichen Ablauf der Vorstellungen wissenschaftlicher und künstlerischer Art herbeizuführen.[4])

Mußte aber Bentham den Ersatz des Mittels der Strafe durch Belohnungen für das Gebiet widerrechtlichen Handelns aus Nützlichkeitsgründen zum größten Teil ablehnen, so hat er mit einer Eindringlichkeit und einer Gründlichkeit wie kein Jurist vor ihm die Bedeutung der Belohnung für das Rechtsleben einer staatlichen Gemeinschaft hervorgehoben. Er hat deshalb auch ganz folgerichtig den originellen Vorschlag gemacht, Belohnungen nur nach festen Grundsätzen zu verteilen, entsprechend dem Verfahren der Heiligsprechung in der katholischen Kirche einen advocatus diaboli aufzu-

---

auch die Verringerung der Unsicherheit der Bestrafung (Works I 558). An Stelle der bloßen Personalbeschreibungen will er „profiles which may be so easily multiplied at a low price" setzen und das erste, was uns bei diesen Worten einfällt, ist die Photographie. Er schlägt weiter vor, alle Meiers, Schulzes usw. neu und verschiedenartig zu benennen, um ihre Wiedererkennung zu erleichtern und überrascht so durch eine unerschöpfliche Fülle origineller und praktischer Vorschläge.

1) A Rationale of Rewards Works, Bd. II. 189ff.

2) Works II, 204.

3) Works II, 198.

4) Punishment is best adapted for restraint or prevention, reward for excitement or production. . . . . Punishment is an instrument for the exstirpation of noxious weeds; reward is a hotbed for raising fruit. Works II, 207.

stellen, Urteilsgründe für die Belohnung anzugeben, mit einem Wort Orden, Titel u. dgl. gerichtlich zu verleihen. [1])

Nach dem Zweck und der Bedeutung der Belohnung für das staatliche Leben mußte Benthams klarer Intellekt nach der Organisation der Belohnung fragen. Geschahen Belohnungen auch noch nicht, nachdem gerichtlich und unter Widerspruch des Staatsanwaltes die Belohnungswürdigkeit festgestellt war, so lag die Untersuchung nahe, ob wenigstens der herrschende Modus, Belohnungen zu erteilen, in gröbster Form den Regeln der Nützlichkeit, dem Greatest Happiness Principle entspräche.

Die Resultate, zu denen er gelangte, haben auch jetzt noch ihre Geltung und betreffen ein Gebiet, das heute den Juristen wenig angeht, noch interessiert. Bentham unterscheidet Belohnungen an Geld, Ehre, Macht und durch Straferlaß; wie er gefordert hatte, daß der Staat bei der Bestrafung frugal sein solle, so mußte er das gleiche Verlangen an die Belohnenden stellen. Denn wie die Strafe ist für ihn die Belohnung ein Übel. Strafe ist ein Übel hauptsächlich für den Täter, Belohnung aber für den Belohnenden.

Dieser Gedanke wird mit viel Scharfsinn und Unerschrockenheit weiter verfolgt. Daß eine Geldbelohnung ein Verlust für den Geber ist, unterliegt keinem Zweifel. Aber auch Belohnungen an Ehre sind kostspielig. Denn mit Ehrungen senkt sich das Gesamtniveau von Ansehen und gutem Namen der übrigen; Machterhöhungen aber bedeuten eine Einschränkung an Freiheit und Sicherheit. Privilegien, die törichte Fürsten, so meint Bentham, für eine billige Belohnungsart für sich und andere gehalten haben, vermehren die Lasten der nicht privilegierten Bevölkerung. Ist die Ausnahmestellung eine Ehre, so ist es eine Unehre, die Last zu tragen und allgemeine Unzufriedenheit die Folge. Steuerfreiheit einer Klasse belastet in zahlenmäßig feststellbarer Weise diejenigen, die zur finanziellen Erhaltung des Staates beitragen. Deshalb ist nach den Regeln der Nützlichkeit größte Vorsicht und Sparsamkeit auch mit Belohnungen geboten. Stets ist nur dann eine Belohnung wie Strafe auszusprechen, wenn sie ein größeres Übel verhindern, als sie selbst sind.

Zwei Regeln schälen sich allmählich aus Benthams Untersuchung heraus, die auch noch der Gegenwart etwas zu sagen haben. Belohnung und Strafen sollen erstens nur dann angewendet werden, wenn sie produktiv sind. Zweitens aber ruft Bentham dem augen-

1) The province of reward is the last asylum of arbitrary power . . the infliction of punishment has already in a measure been subject to regulation; at some future times rules will be laid for the granting of Pardons; and last of all for the bestowment of rewards. Works II, 220.

blicklichen Träger der Belohnungsgewalt im Staate, dem König, einen Rat zu, der in seiner nüchternen Wahrheit für jeden Gesetzgeber und jeden Richter Geltung hat; es ist dies eines der Worte, die für Bentham so ungemein charakteristisch sind: An upright sovereign gives nothing. He buys or sells. (Works II, 202).

Wir haben gesehen, wie zahlreiche Spuren der Rechtsphilosophie des großen Briten in das Denken unserer Zeit hineinreichen. Über den Code Pénal hinweg, der in vieler Beziehung ganz „Benthamitisch" ist, hat sein Geist, hier in spärlichen Tropfen, dort in breiten Strömen, in die Strafgesetzbücher aller Kulturvölker Einzug gehalten. Er gehört zu den ganz großen Ketzern auf dem Gebiet der Kriminalphilosophie, zu den Denkern, die den Feind angriffen, wo sie ihn trafen, weil sie von jenem Idealismus des wissenschaftlichen Forschens durchdrungen waren, daß eine Lehre nicht darnach zu beurteilen sei, ob sie gefährlich[1]) oder verletzend, sondern ob sie uns der Wahrheit näher bringe. Darum sind auch seine lauten und heftigen Gegner heute noch nicht ausgestorben, vor allem nicht die Gegner, die ihn nie in den scheußlich gedruckten, augenverderbenden 11 Bänden der Originalausgabe gelesen haben.

Bentham hat zur Zeit der Utopien gelebt, die Bacons New Atlantis einleitete. Seine Gedanken aber wuchsen über utopische Wesenlosigkeit hinaus, wurden etwas von dem Wirklichsten, was es gibt, wurden Verfassungen, Gesetze, eiserne, dauernde Formen des Lebens.

Bentham hinterließ die Bestimmung, man solle seine Leiche im Interesse der Wissenschaft sezieren. Dies ist geschehen, und, wenn man nach London kommt, kann man sein Skelett im Anatomischen Museum des University College heute noch sehen, angetan mit den Kleidern, die er im Leben trug, an Stelle des Hauptes einen Wachsabguß. Dieser Zug des greisen Philosophen verrät, daß er auch dann Utilitarist war, wenn es auf Kosten seiner Rechtsgüter ging, daß er mehr war als ein Mann der papierenen Theorie[2]) und daß für seine ganze Persönlichkeit trotz aller Schwächen das Wort gilt, das Talleyrand einst von seinem Werk sprach: Et pillé par tout le monde, il est toujours riche."

1) „It is a dangerous one" war das Urteil des Generalstaatsanwalts Wedderburne, späteren Lord Loughborough, über Benthams Lehre.

2) Englische Kritiker, darunter J. St. Mill haben seine minutiöse Art (wenn er z. B. Auswanderung, Selbstmord und Sexualverkehr mit Präventivmitteln ganz im Sinne der Nationalökonomen des 18. Jahrhunderts als Delikte gegen die Bevölkerung auffaßte (Works III, 140), ein wenig zu sehr „deutscher Professor" gefunden. Die Deutschen (Mittermaier, Kritische Z. f. Rechtswissenschaft, Heidelberg 1829, 32) dagegen haben gemeint, „seine Unkenntnis des römischen Rechts und seine rücksichtslose Reformationswut ..... forderten zum vorsichtigen Gebrauch seiner Bücher auf".

VII.

Zur Psychologie der pathologischen Schwindler.

Von

Alice Strauss, Köln.

(Aus der psychiatrischen Klinik der Krankenanstalt Lindenburg, Cöln: Prof. Dr. Aschaffenburg.)

Zu den pathologischen Schwindlern rechnet man neben Hochstaplern, jenen Individuen, die durch Beilegung hochtönender Titel ihre Umgebung zu blenden und sich dadurch materielle Vorteile zu erschwindeln streben, noch alle jene rätselhaften Existenzen, Abenteurer, von denen niemand weiß, wer oder was sie sind, Erfinder, die märchenhafte Projekte zu realisieren versuchen, mystische Schwärmer, die eine ganze Welt mit ihren Ideen beglücken wollen. Ihre Leistungen nötigen uns fast immer Staunen und Bewunderung ab, für ihre Opfer haben wir ein schadenfrohes Lächeln. Mancher dieser Schwindler hat es sogar verstanden, sich in der Kulturgeschichte einen dauernden Platz zu sichern, und besonders reich an solchen problematischen Naturen war das XVIII. Jahrhundert, das Jahrhundert der Aufklärung und zugleich des größten Aberglaubens. Neben dem „Universalgenie in der Kunst des höheren Schwindelns“ Josef Balsamo, Graf Cagliostro genannt, neben dem Heilverkünder Swedenborg und dem Propheten des tierischen Magnetismus Mesmer, beide halb Betrogene, halb Betrüger (Sierke), berichtet die Geschichte jener Zeit von zahllosen Alchimisten, Charlatans und phantastischen Geheimbündlern, denen gerade Leute aus den gebildetsten und einflußreichsten Kreisen zum Opfer fielen. Ihre Lehren stellen sich in Wirklichkeit als ein Konglomerat von phantastischen Ideen, Selbsttäuschung und absichtlichem Betruge dar.

Was im allgemeinen vom Verbrechen gilt, daß „jede Zeit die Verbrechen hat, die sie selbst hervorbringt“ (Aschaffenburg), das trifft im besonderen für die Verbrecher zu, mit denen wir es hier zu tun haben. Mit den Einrichtungen und den Bedürfnissen des Zeitalters hat sich die Art ihres Vorgehens geändert. Wir haben heute einerseits Scheckfälscher, Hoteldiebe, Kautions-, Kredit- und Heiratsschwindler im großen Stil, andrerseits, und gleichfalls ein Produkt unserer Zeit,

die Menge phantastischer Erfinder von technischen Projekten und der Kurpfuscher, die alle an ihre Projekte und Ideen wenigstens zum Teil glauben. Die erste Gruppe bildet jene Klasse von Gewohnheitsverbrechern mit den positiven kriminellen Neigungen, den „Berufsverbrechern", die mit vollem Bewußtsein und geradezu mit einer wahren Lust den Kampf gegen Recht und Gesetz führen. Diese sind unbedingt zurechnungsfähig und bleiben der Unwahrhaftigkeit ihrer Aussagen bewußt, während die der zweiten Gruppe Zugehörigen auf der Grenze stehen, zum Teil sie überschreiten. Ihnen allen gemeinsam ist die Kunstfertigkeit im Lügen, die von keinem anderen Verbrechertypus erreicht wird. Den Psychiater interessieren von diesen immer wieder rückfälligen Betrügern, „deren Einordnung in das gesetzmäßige gesellschaftliche Leben nicht mehr erwartet wird," im besonderen Maße die sogenannten phantastischen Lügner, da sie eine besonders merkwürdige und wichtige Form der psychisch-abnormen Kriminellen bilden. Der gerichtliche Sachverständige steht bei der Beurteilung, ob die inkriminierte Handlung im Einzelfall der Ausfluß krankhafter Seelenvorgänge ist, oder der bewußte Betrug eines psychisch Normalen, vor einer besonders schwierigen Aufgabe. Um auf eine krankhafte Störung der Geistestätigkeit bei ihnen schließen zu können, genügt es nicht, die soziale Unbrauchbarkeit, d. h. die Unfähigkeit, sich in die sozialen Einrichtungen einzufügen, festzustellen, sondern es bedarf des Nachweises sonstiger pathologischer Züge und abnormer charakterologischer Merkmale, vor allem der Schwindelneigung auch auf Gebieten, die nicht mit den vorliegenden Vergehen in Beziehung stehen. Für die pathologische Lüge sind, wie wir sehen werden, sichere objektive Merkmale kaum festzustellen. Der Nachweis des hauptsächlichen wissenschaftlichen Kriteriums, ob nämlich der betreffende Schwindler an seine vorgebrachten Lügen selbst geglaubt hat, wird stets schwer zu führen sein, da er ja ein Interesse daran hat, seine Lügen als Wahngebilde auszugeben.

Die Beantwortung der Frage, ob man völlige Unzurechnungsfähigkeit im Sinne des § 51 für diese phantastischen Lügner in Anspruch nehmen darf, ist um so schwieriger, als es sich in den meisten Fällen um „Grenzzustände" zwischen geistiger Gesundheit und ausgesprochener Psychose handelt, und die scheinbar höhere Intelligenz und das zielbewußte Vorgehen, die diesen Verbrechertypus von den übrigen Kriminellen trennen, es dem Gutachter erschweren, Richter und Laien von der bestehenden Geistesstörung zu überzeugen.

Als erster hat Delbrück in seiner 1891 erschienenen Arbeit, „Die pathologische Lüge und die psychisch abnormen Schwindler" die

psychopathologischen Vorgänge erforscht, die dieser Form des Schwindelns zugrunde liegen. Er fand das wesentliche Moment dieser Mischung von Lüge und Wahnidee, der pathologischen Lüge, in der Neigung, „Produkte der Phantasie für bare Münze auszugeben, und zum Teil dafür zu halten," und prägt für diesen Symptomenkomplex den Begriff Pseudologia phantastica, der der „Mythomanie" der Franzosen entspricht (Dupré). Dieses Wort weist durch seine Wurzel (Fabel) darauf hin, daß es sich hier nicht um eine einfache Lüge handelt, während die Endung „Manie" den anormalen Charakter der Anlage betont.

Nach Delbrück war es besonders Köppen, der die Erscheinung der pathologischen Lügenhaftigkeit genauer zu präzisieren bestrebt war, und als weiteres wichtiges Kriterium die „Aktivität" aufstellte. Er bezeichnete damit die Tendenz zum produktiven Erfinden im Gegensatz zur normalen Lüge, die als eine Abwehräußerung erscheint, und nur die Wahrheit eines einzelnen Falles entstellt.

Es ist dann in der Folge eine ausgedehnte Literatur zahlreicher kasuistischer Beiträge zur Frage der Pseudologia phantastica entstanden, die alle eine genauere Festlegung des Begriffes bezwecken. Jedoch stimmen alle Autoren darin überein, daß eine absolute Scheidung der Pseudologia phantastica von der normalen Lüge nicht durchführbar ist. Die Unmöglichkeit der wissenschaftlichen Abgrenzung eines geistigen Normalzustandes zeigt sich selten deutlicher als bei der Analyse des Lügens überhaupt; denn schon das Studium des normalen Seelenlebens läßt erkennen, daß es keine scharfen Grenzen dafür gibt, wo die Lüge, d. h. die bewußte und absichtliche Täuschung anderer, aufhört, und das Spiel der Phantasie beginnt. Dabei finden wir nämlich auch da Merkmale der pathologischen Lügenhaftigkeit, wo eben auch beim psychisch gesunden Menschen die Phantasie dem Seelenleben ihren Stempel aufdrückt. Das Mythische in der Tätigkeit kann also in einzelnen Fällen immer noch normal sein.

Diese Beobachtung machen wir gerade bei den Kindern. Die Neigung zur Unwahrheit entspringt beim Kind einerseits der lebhaften Phantasie, andererseits dem Selbsterhaltungstriebe. Das kleine Kind, ehe es gelernt hat, zwischen Wahrheit und Lüge zu unterscheiden, lügt instinktiv, um Vorteile zu erlangen, um Strafe zu entgehen. Die Fälschungen, die hier oft den Aussagen zugrunde liegen, tragen den Wunschcharakter, der das kindliche Denken beherrscht. Wie häufig z. B. werden Schmerzen vorgeschützt, wenn das Kind getragen werden will oder nicht essen will.

Einen Übergang zur freien Phantasietätigkeit bildet, worauf Groos besonders hinweist, das absichtliche Übertreiben, das Vergrößern und Verkleinern, bei dem das Interesse und die Freude am Unmöglichen und Wunderbaren sich kundgibt, dem wir so oft bei den Kleinen begegnen. Im Spiel offenbart sich ihre Neigung zur phantasievollen Umgestaltung der Wirklichkeit in ausgeprägter Form, „die Fähigkeit, das nicht Seiende sich einzubilden, das Seiende als nicht vorhanden zu wissen" (Trüper), sie beleben die tote Welt mit ihren Phantasiegestalten und leben in diesem selbstgeschaffenen Reich. Beim Puppenspiel der kleinen Mädchen wie beim Soldatenspiel der Knaben sehen wir stets dieselbe charakteristische Erscheinung: die Übernahme einer erträumten, sehnlichst begehrten Rolle. Die Wirklichkeit tritt hinter ihr vollkommen zurück, und der Knabe spielt nicht Soldat, er ist Soldat. Und an noch eine Erscheinung beim Kind sei erinnert, die auf seine schöpferische Phantasie hinweist, an die so häufig beobachtete überraschende Fertigkeit im Erzählen selbsterfundener Geschichten, die in Wachträumen ausgesponnen werden. Stekel berichtet in seinem Aufsatz „Dichtung und Neurose", wie Tolstoi in einer Volksschule den Anfang eines Märchens erzählt, das er von den Kindern an den nächsten Tagen fortsetzen läßt, und wie überrascht er gewesen sei von der überwältigenden Phantasie und vom Schwung der dichterischen Inspiration der Kinder, „der berühmteste Dichter könne nicht so wundersame Märchen erzählen." Kommt nun zu diesem Fabuliertalent noch der Hang zu prahlen und sich interessant zu machen, so werden aus den bloßen Märchen oder den vorher geschilderten phantastischen Erzählungen echte pathologische Lügen, indem die selbsterfundenen Märchen als eigene Erlebnisse dargestellt und geglaubt werden. Ein klassisches Beispiel einer solchen kindlichen Fabulation aus Gottfried Kellers „Der grüne Heinrich" ist in den zahlreichen Arbeiten über die Pseudologia phantastica so ausführlich angeführt, daß ich mich hier mit der bloßen Erwähnung begnügen kann.

Ebenso häufig wird Goethe zitiert, der als Knabe sehr stark die Neigung hatte, erfundene Märchen, reine Produkte seiner Phantasie, als persönlich erlebte Abenteuer auszugeben, aber klar erkannte, daß diese große Phantasiebegabung ein zweischneidiges Schwert sei und schwere Konflikte zur Folge haben könnte.

Im zweiten Buch von „Dichtung und Wahrheit" sagt er darüber: „Und wenn ich nicht nach und nach, meinem Naturell gemäß, diese Luftgestalten und Windbeuteleien zu kunstmäßigen Darstellungen hätte verarbeiten lernen, so wären solche aufschneiderische Anfänge gewiß nicht ohne schlimme Folgen für mich geblieben."

Analog der Lügensucht und dem Überwiegen der Phantasietätigkeit über das nüchterne Denken bei den Kindern sind die gleichen Erscheinungen bei den niederen Völkern, die ebensowenig durch den Einfluß der Erziehung ethisch entwickelt sind. Von allen Afrikareisenden wird berichtet über die unbezwingliche Neigung des Negers zur Konfabulation und Lüge. Oettker (bei Gudden zitiert) führt das fortwährende Vermischen der Wahrheit und Lüge teils auf das ständige Hervortreten des persönlichen Interesses, teils auf die ausgesprochene leichte Beeinflußbarkeit der Eingeborenen zurück. „Der Neger," schreibt er, „redet häufig irgend etwas in den Tag hinein, ohne zu wissen, was er sagt, und besonders dann, wenn seine Phantasie ihm dazu bunte Bilder vorgaukelt. Auch lügt er das Blaue vom Himmel herunter, wenn er glaubt, jemand dadurch gefallen zu können."

Daß auch nach vollendeter ethischer Entwicklung die physiologische Lüge als soziale Lüge, je nach Zweckmäßigkeit oder Kollision der Pflichten als Notlüge auftritt, ist zu bekannt, als daß ich weiter darauf eingehen möchte.

Mannigfach sind die Übergänge von dieser Art der falschen Aussage bis zur pathologischen Lüge. Zunächst findet man eine leichte Veränderung der Wahrheit durch Entstellung von Tatsachen oder Hinzufügung. Der pathologischen Lüge schon näher stehend und wie die kindlichen Erdichtungen die gleiche Aktivität zeigend, sind die „harmlosen Schwindeleien", die teils aus Lust am Wunderbaren, teils aus Hang, sich interessant zu machen, entstehen. Ich denke dabei z. B. an die Aufschneidereien der Jäger und der Seeleute. Trotz der Produktivität bleiben diese Fabulationen immer noch innerhalb der Gesundheitsbreite, da der Erzähler sich der Ungenauigkeit seiner phantastischen Fabeln bewußt bleibt.

Beim wiederholten Erzählen fixieren sie sich allerdings auch, so daß zuletzt das Erfundene für den Erfinder das Tatsächliche wird. Pelman sagt in bezug hierauf in seinem Aufsatz „Lügner":

„Ich habe Leute gekannt, die an und für sich nichts besonders Verkehrtes an sich trugen. Nur blieben sie bei der Erzählung einer Geschichte, die sie erlebt hatten und bei der ich selber zugegen gewesen war, nicht ganz bei der Wahrheit. Sie stutzten sie vielleicht etwas anders zu und malten sie aus, beides aber in einer so wenig auffälligen Weise, daß ich keine Veranlassung zu einer Berichtigung hatte. Nach und nach gestaltete sich dieselbe Geschichte zu einem ganz andern Ereignisse, und nun stieß jeder Einwand auf den entschiedensten Widerstand, und ich fand zu meinem Erstaunen, wie

fest der Erzähler von der Wahrheit seiner letzten Umbildung überzeugt war."

Diese harmlosen Schwindeleien stehen gewissermaßen auf der Grenze zwischen den reinen künstlerischen Produkten und den pseudologischen Phantasien der pathologischen Betrüger.

Dies führt uns auf die eigenartige Analogie, die zwischen dichterischem Schaffen und pathologischem Schwindeln besteht, auf die besonders Aschaffenburg aufmerksam macht mit den Worten: „Unverkennbar zeigt sich eine nahe Berührung der physiologischen und pathologischen Form der Erfindung und — so überraschend es klingt — wir können die nahe Verwandtschaft zwischen Dichtung und Schwindelneigung nicht übersehen, zweier Erscheinungen unseres Seelenlebens, die eine gemeinsame Wurzel haben, die Lebhaftigkeit der Phantasie."

Ehe ich aber auf den Vergleich näher eingehe, möchte ich erst genauer die Charakteristik und Psychopathologie des krankhaften Schwindlers geben.

Dieselbe Phantasie, die, wenn in richtigem Maße ausgebildet und in richtigem Verhältnis zu den anderen seelischen Fähigkeiten stehend, dem, der sie besitzt, die edelsten Kunstwerke schaffen hilft, wird beim pathologischen Schwindler, dadurch, daß sie ungehemmt überwuchert zur Ursache und Triebfeder seiner verbrecherischen Handlungen. Er verliert eben die Herrschaft über die Gebilde seiner Phantasie und damit auch Urteil und Kritik über deren Realitätswert. Seine Phantasie vorstellungen erlangen für ihn die gleiche Kraft und Realität wie erlebte Vorgänge. Die so Veranlagten schwelgen in phantastisch ausgemalten Träumereien und Zukunftsbildern, die ihre lebhafte, leicht erregbare Phantasie ihnen überall vorspiegelt. Auch ihre Vergangenheit färbt sich entsprechend ihren phantastischen Ideen. Die beim pathologischen Schwindler besonders ausgeprägte Eitelkeit und egozentrische Denkrichtung bewirken, daß er seine eigene Person mit allen erdenklichen vorteilhaften Eigenschaften umwebt, daß er sich im wachen Traum in die wunderbarsten Situationen versetzt, in denen er selbst den glanzvollen Mittelpunkt bildet. Daß aber diese Phantasien bestimmend auf das Handeln wirken, indem er von einem unbezwingbaren Bedürfnis getrieben, die phantastischen Ideen in die Tat umzusetzen oder die erträumte Heldenrolle auch wirklich zu erleben sucht, das ist exquisit abnorm und für den Pseudologischen pathognostisch.

Sie legen sich falsche Namen, wohlklingende Titel bei, geben an, von hoher Abstammung zu sein, betätigen sich in fremden Berufen

und fabulieren von allerlei Vorzügen, Verdiensten und Beziehungen, alles um Teilnahme zu erwecken und pekuniäre Vorteile zu erlangen. So treibt sich der gänzlich ungebildete Bauernsohn als Arzt, als Pfarrer, als Aristokrat jahrelang umher, die einfache Dienstmagd als vornehme Dame, als verfolgte Königstochter und findet immer wieder teilnahmsvolle, zu Opfern bereite Gläubige. Andere wieder spinnen weltbeglückende Ideen aus, betätigen sich als Erfinder, Reformatoren und Utopisten. Ihre maßlose Selbstüberschätzung, gepaart mit einem unverwüstlichen Optimismus und einer meist gehobenen expansiven Stimmungslage läßt sie keine Hindernisse in der Erreichung ihrer exzentrischen sinnlosen Projekte und Ideen sehen. Das halbausgebildete mechanische Talent verfertigt das perpetuum mobile oder durchquert mit neuen Reisemitteln weite Erdteile oder verbindet getrennte Meere durch ebenso großartige wie unausführbare Kanalanlagen.

Auch sonst äußert sich die Eitelkeit in einer Selbstverherrlichung, im Hang, um jeden Preis von sich reden zu machen; bekannt ist, daß der berüchtigte Manolescu in seinen Memoiren so manches Verbrechen vergrößert, so manches märchenhafte Abenteuer, das er in Wirklichkeit nie unternommen hat, zu eigenem Ruhm hinzugedichtet hat. „Er schrieb unter der Größenidee, eine bedeutende Arbeit der Welt zu bescheren und ist für die Verbreitung seiner Memoiren sehr besorgt.“ Wulffen zeigt weiter, daß, während Manolescu in Wirklichkeit die Phantasie zum vollendeten Hochstapler gefehlt hatte, sie ihm plötzlich am Schreibtisch zur Verfügung steht und er ein faszinierender literarischer Hochstapler wird. Göring berichtet von einem hysterischen Schwindler, Landarbeiter von Haus aus, der, nachdem er zunächst als Kunstmaler, später als verfolgter Erzherzog ausgedehnte Schwindeleien verübt hatte und dafür von einem Zuchthaus ins andere wanderte, auf die Vorhaltung des Arztes, er sei ein Schwindler, antwortete: „Aber kein gewöhnlicher. Ich geh' aufs Ganze, wie ich einer bin, gibt's keinen mehr. Ich bin ein Gemisch von Genie und Irrsinn, ein Gaunergenie, ein Schauspielertalent, ein interessantes Seelenproblem.“

Leere Renommistereien und phantastisch aufgeputzte Wiedergabe der kleinsten, geringfügigsten Erlebnisse kennzeichnen die selbstgefällige Art dieser Individuen. Ferner bieten sie die charakteristischen Merkmale der meisten Gewohnheitsverbrecher, Unstetigkeit des Wesens, Unfähigkeit zur Berufsarbeit, ein Nichtarbeitenwollen und geistige Interessenlosigkeit allem gegenüber, das außer dem Bereich ihrer Projekte und Ideen steht. An diesen jedoch arbeitet so mancher mit einem erstaunlichen Fleiß und Hingabe. Allen ernsten Anforderungen

des Lebens gegenüber versagt ihre geistige Leistungsfähigkeit vollkommen. Genußsucht und Großmannssucht sind die Empfindungen, die sie bei ihren Verbrechen stets begleiten. Elegante Garderobe, liebenswürdige Manieren und gewandtes, weltmännisches Auftreten, eine fließende Rede, dies sind die Imponderabilien des echten Hochstaplers, die seine Umgebung faszinieren und bestechen und ihm den Weg ebnen. Und so unglaublich uns das gedankenlose Hinnehmen und Fürwahrhalten ihrer dreisten Erzählungen und Erfindungen von seiten des Publikums erscheint, so liefert doch das tägliche Leben auf Schritt und Tritt Beispiele, daß schon eine den Titel Graf oder Baron tragende Visitenkarte oder das Vorfahren in einem gemieteten Automobil verbunden mit einer vornehmen Selbstverständlichkeit des Auftretens genügt, um dem Betreffenden einen besonderen Nimbus und in der Folge unbegrenzte Kreditgewährung zu verschaffen. Die geschickte Ausnutzung dieser menschlichen Schwäche, die vielleicht gerade in unserer Zeit besonders ausgeprägt ist, bildet die Grundlage der Unternehmungen dieser phantastischen Lügner.

Die zielbewußte Schlauheit, mit der diese Menschen zu Werke gehen, das Raffinement, mit dem sie selbst die kleinsten Details ihrer Anschläge ausführen, lassen einen hohen Grad von Intelligenz vermuten, während sie in Wirklichkeit häufig nicht einmal an das Durchschnittsmaß heranreicht. Eine gewisse Beweglichkeit des Geistes, die lebhafte Phantasie und vor allem die Begabung, Gehörtes und Gesehenes an dem rechten Ort anzubringen, decken den wirklichen Mangel an Bildung und Urteilsfähigkeit und täuschen einen Reichtum an Wissen vor. Bei näherer Prüfung erweist sich dieses aber als oberflächlich angelernte Phrasen und aufgefangene Schlagwörter, die sie dank ihrem Nachahmungs- und Auffassungsvermögen so leicht ihrer Umgebung ablauschen. Das schließt natürlich nicht aus, daß einzelne von ihnen hochintelligente Menschen sein können oder auf irgend einem speziellen Gebiet eine besondere Begabung entfalten. So intakt ihr Gedächtnis und Urteil in neutralen Dingen auch sind, sobald es sich um ihre eigenen persönlichen Erlebnisse handelt oder ihre eigene Person in Frage kommt, versagen sofort beide Funktionen. Eine außerordentliche Beweglichkeit des Erinnerungsinhalts macht sich dann bemerkbar. „Stimmungen und Wünsche färben den Inhalt des Erlebten,“ so daß sie die verblüffendsten Fabeln über ihre Person und Vergangenheit auftischen. Alle besitzen sie jedoch ein für sie unschätzbares Talent, sich in jeder Situation, sie sei ihnen noch so fremd, zurechtzufinden. Im übrigen, wie Wulffen hervorhebt, erfordert die Profession der Schwindler im Grund keinen besonderen Aufwand

von Intelligenz, da es bei ihren Streichen mit Ausnahme einzelner genial ausgeheckter Pläne in der Regel um Nachahmung und Variationen alter Gaunermanipulationen handelt.

Worauf beruht nun der wunderbare Erfolge dieser Leute, wodurch ist es zu erklären, daß es einem gänzlich ungebildeten Individuum gelingt, selbst gewiegte und erfahrene Menschenkenner zu umgarnen und auszubeuten? Sehen wir ab von den im Publikum selbst begründeten Ursachen, seinem Bedürfnis nach Nahrung aus dem Reich des Wunderbaren, seiner obenerwänten Schwäche für wohlklingende Namen und der Neigung, sich durch ein glänzendes Exterieur blenden zu lassen, se gibt es nur eine Erklärung: die auf dem Realitätsempfinden fußende Sicherheit im Auftreten des Schwindlers. Weil der Hochstapler keine Rolle spielt, sondern im Augenblick unerschütterlich davon überzeugt ist, der zu sein, tür den er sich ausgibt, weil der pathologische Erfinder unentwegt an die Durchführbarkeit seiner Projekte glaubt, darum überzeugen sie ihre Umgebung, darum finden die abenteuerlichsten Ideen Glauben. Im Anfang ihrer lügenhaften Erzählung ist ihnen vielleicht das Bewußtsein der Unwahrheit des Vorgebrachten erhalten, bald aber ergreift sie ein Schaffensrausch: Lüge türmt sich auf Lüge und durch den Glauben, den sie finden, noch angestachelt, entfaltet sich ihre Erfindungsgabe immer blühender, läßt sie Dinge vorbringen, an die sie im Anfange ihrer Erzählungen gar nicht gedacht haben, die aber dadurch erst recht den Anschein des wirklich Erlebten erlangen, und so verlieren sie den Boden der Wirklichkeit unter den Füßen.

Dazu kommt, daß das phantastisch Erträumte, worauf ich später noch zurückkomme, ihnen zur Realität wird, woraus eine große Sicherheit fließen muß, und diese Sicherheit teilt sich der Umgebung mit. Man höre, was solche Pseudologisten selbst über dieses Realitätsgefühl berichten. Hennebergs Patient, ein intelligenter Schriftsteller schrieb: „Ich hatte das Bewußtsein des Lügens nie im Sinne des Wortes. Und wenn ich nicht innerlich im eigenen Gefühl redlich gewesen wäre, so hätte ich mich nicht so verstellen können, daß alle an mich glaubten. Sie fragen, wie die Leute es tun konnten, kluge welterfahrene Kaufleute, Geschäftsmänner, Egoisten? Nun denn, weil ich, was ich sagte, nicht als Täuschung, als Vorspiegelung gab, sondern selbst glaubte. Die ehrliche Einfalt fand das Zutrauen, das alle selbstgewisse Überzeugung so sicher entflammt, wie der Funke das dürre Holz.“ Und Redlichs Patient S., der sich durch eine unglaubliche Erfindungsgabe auszeichnete und nacheinander als Offizier, als Graf, als Pfarrer usw. auftrat, gab an, wenn er einmal im Zuge

sei, sich ganz als die Person zu fühlen, die er sich gerade vorstellte. Dazwischen tauche in ihm wohl momentan die Empfindung auf, etwas Unrechtes zu tun; aber alsbald komme es über ihn wie ein Rausch, und er gehe ganz in der fingierten Persönlichkeit auf. Die Zwiespältigkeit des Persönlichkeitsgefühls und das daraus resultierende Doppelleben, das der Hochstapler führt, beleuchten folgende Worte des von Brückner angeführten Falles. „Wenn ich zu Hause bei der Mutter war, so war es mir klar, daß ich Z. war, aber wenn ich aus den engen häuslichen Verhältnissen heraus war und meiner Phantasie die Zügel schießen ließ, so fühlte ich mich ganz in der Rolle, in die ich mich gerade hineingedacht hatte, und die ich dann mit eben derselben Überzeugung spielte, wie ein Schauspieler seine Rolle auf der Bühne."

In der Tat stellen sich ihre Fabulationen als eine Verquickung von Dichtung und Wahrheit heraus, als ein unentwirrbares Gemisch von wirklichem Erleben, bewußter Lüge und unbewußten Erfindungen dar. Der Untergrund dieser schöpferischen Erfindungen sind in erster Linie Träumereien.

Wohl kennen wir alle das Wachträumen, dies „Fortspinnen von hoffenden, wünschenden Gedanken in müßigen Stunden" (Hinrichsen), ein Entfliehen aus der grauen Wirklichkeit in das Reich der Erfüllung aller Glücksmöglichkeiten, die die Phantasie uns vorzaubert. Je unbefriedigender die Wirklichkeit, desto tätiger die Phantasie. „Wünsche sind die Triebkräfte der Phantasie," erklärt Freud, und jede einzelne Phantasie ist eine Wunscherfüllung, eine Korrektur der unbefriedigenden Wirklichkeit." So lebhaft auch die Tagträume sein mögen, der geistig Normale nimmt beim Erwachen wieder von sich selbst Besitz, dagegen folgen diese Träume dem Pseudologisten in die Wirklichkeit, Realität und Traum fließen ineinander über. Und weil die Träume, die das Innerste im Menschen verraten, die Quelle seiner Erfindungen sind, darum tragen auch seine Fabulationen stets die Färbung der eigenen Persönlichkeit und variieren je nach Bildung, Neigung und Milieu. Es ist ausgesprochenes Wunscherleben, das der pathologische Lügner durchläuft. Der Wunsch ist Vater des Gedankens, der Gedanke wird zur Handlung. Die von Kindheit auf gehegten Wünsche werden in den Wachträumen zu Luftschlössern ausgesponnen, und auf dem Wege der Selbstbeeinflussung kommt er vom Wünschen zum Dranglauben, und was können diese Menschen, deren Triebfeder bei allem Denken und Tun Eitelkeit ist, sich anderes wünschen als eine Erhöhung ihres eigenen Ich in irgendeiner Form?

Ein guter Beleg für den Einfluß der Wunschträume auf die

Entstehung der Fabulationen sind die Worte G. Grüns bei Jörger: „Wie ich auf den Glauben kam, viel Geld zu besitzen, kann ich selbst nicht erklären, ich weiß nur, daß ich von Kindheit auf gern reich und angesehen gewesen wäre und viel davon geträumt und geschwärmt habe. Vielleicht habe ich in der nervösen, überarbeiteten Stimmung selbst angefangen zu glauben, was ich geträumt habe."

Die andere Komponente des unbewußten Erfindens ist eine mangelhafte Reproduktion, die sich teils als fehlerhafte Wiedergabe wirklich erlebten, teils als Erinnerungsfälschung im Sinne Kraepelins bekundet. Letzteres tritt ein, wenn Phantasiebilder von Ereignissen, die in Wirklichkeit nicht stattgefunden haben, als tatsächlich Erlebtes wiedergegeben werden, als Quelle dieser Pseudoreminiszenzen dienen in vielen Fällen die Nachtträume, was möglicherweise auch für die pseudologischen Phantasten gilt; denn die Lebhaftigkeit der Nachtträume, wie sie gerade phantasiebegabten Menschen im Gegensatz zu den nüchtern Veranlagten eigentümlich sind, rufen ein Realitätsgefühl hervor und dieses wiederum gibt, wie besonders Sully betont hat, Anlaß zu dauernden Illusionen des Gedächtnisses.

Neben diesen Erinnerungsfälschungen spielen auch die Verfälschungen eine Rolle, bei denen eine vergangene Vorstellungsreihe erst den Charakter des tatsächlichen Ereignisses erhält, wenn sie als Reminiszenz ins Bewußtsein tritt, z. B. wenn Gehörtes oder Gelesenes in der Erinnerung als Selbstdurchlebtes aufgefaßt wird. Kraepelin beansprucht für das Zustandekommen der Pseudoreminiszenzen eine gewisse Trübung des Bewußtseins. Auf dessen häufiges Vorkommen bei den pathologischen Schwindlern hat nach Delbrück besonders Stemmermann hingewiesen, und eine Reihe von Fällen angeführt, bei denen spontanes Auftreten von hypnoiden Zuständen verbunden mit vasomotorischen Störungen und Einengung des Bewußtseins beobachtet wurde, in denen neue Fabeleien und Anschläge zutage traten.

Nicht weniger kommt die suggestive Wirkung der eignen Phantasiegebilde oder die täuschende Rückwirkung auf das Subjekt, wie Delbrück es nennt, auch bei denjenigen Fabulationen zur Geltung, die die Schwindler zwecklos, ohne die Absicht, andere zu schädigen, vorbringen.

So erzählte z. B. eines Tages ein Patient Köppens mit Tränen in den Augen vom Tode seiner Schwägerin, zeigte sich untröstlich, legte Trauerflor an, und ließ sich zur Beerdigung beurlauben. Und das Motiv von solchen Märchen? Nichts als unwiderstehliche Lust am Phantasieren, am traumhaften Erleben. Das Schwindeln an sich, das Ausdenken der Märchen, erzeugt in ihnen eine wachsende

Schaffensfreude und gewährt ihnen durch Entspannung ihrer hocherregten Phantasie hohen Genuß und Befriedigung. Zuweilen ist es Sensationsbedürfnis, dieselben Lustmotive, die auch den lügenhaften, jegliche Unterlage entbehrenden Berichten von sexuellen Attentaten bei manchen psychisch-abnormen Frauen und den bekannten Selbstanklagen vor Gericht zugrunde liegen.

Ein pathognostisches Merkmal im Gegensatze zu der Lüge des geistig Normalen zeigt sich auch darin, daß der pathologische Schwindler auch in ganz belanglosen Aussagen seine unbezwingliche Neigung, die Wahrheit zu entstellen, durch geringfügige phantastische Änderungen und Hinzudichtungen betätigt; daß er ferner bei seinen Betrügereien nicht immer einen pekuniären Vorteil für sich erstrebt. Er lügt und betrügt ebenso häufig ohne Not, um mit den durch seine Märchen erschwindelten Geldern der Wohltäter anderer werden zu können. So verausgabte der vorher erwähnte Patient Hennebergs den größten Teil seiner erbeuteten M 50 000 für Wohltätigkeitszwecke und „lebte in der Überzeugung, Beschützer der Bedrängten zu sein", ebenso Jörgers G. Grün, der in dem Bestreben, Wohltäter zu sein, eine Sonntagsschule mit dem Erlös seiner Schwindeleien gründete, die er selbst leitete.

Weiter erhellt der pathologische Charakter dieser Schwindler aus der Neigung, immer wieder bei der geringsten Veranlassung und von irgend einem unbedeutenden äußeren Umstand angeregt, dank der gesteigerten Suggestibilität mit einer neuen Erfindung, einem neuen Wandel der Person zu reagieren. Aus jeder Wahrnehmung schöpft ihre Phantasie den Antrieb zu neuen Gestaltungen. Interessant ist in Bezug hierauf, daß der Patient Longards, der immer wieder, trotz langer Gefängnisstrafen, als Ordensbruder oder Pfarrer herumgezogen war, und in der Anstalt in unbewußt richtiger Erkenntnis seiner abnormen Beeinflußbarkeit, sich weigerte Bücher zu lesen, „weil er sofort glauben würde, all das, was er läse, würde an ihm in Erfüllung gehen," und auch den Rosenkranz nicht mehr sehen wollte. „Sogleich meine ich, sagte er, ich müßte meine wollene Decke zerschneiden und aus ihr eine Kutte machen." Ebenso leicht wie sich bei diesen Kranken, wenn sie auf einer Lüge ertappt werden, immer wieder lügenhafte Ausflüchte einstellen, ebenso prompt werden von ihnen ohne alle Rücksicht auf objektive Begründung und logischen Zusammenhang Lücken in ihren phantastischen Plänen ausgefüllt. Nie geraten sie in Verlegenheit, nicht wenn man sie auf die gröbste Inkonsequenz ihrer Projekte aufmerksam macht („technische Kenntnisse sind für das Genie nicht vonnöten"), auch nicht, wenn ihnen

die größten Widersprüche ihrer Aussagen nachgewiesen werden. Sie begegnen mit Gleichgültigkeit dem Vorwurf des Lügens, ja, sie bemühen sich auch meist nicht einmal, sich vor Entdeckung zu schützen.

Somit wären die Hauptmerkmale des pathologischen Schwindlers im großen und ganzen gegeben. Nun verstehen wir auch, daß von der nahen Berührung der physiologischen Erfindung des Dichters mit der pathologischen des Schwindlers gesprochen werden kann, und die Worte Hebbels, die sich in seinen Tagebüchern in bezug auf Cagliostro finden: „Grandiose Lügner haben mir immer imponiert, ich habe in ihren Lügen immer eine Abart von Poesie erblickt," dürften als Ausspruch eines Poeten diese Ansicht bestätigen. Was haben nun diese beiden Typen gemein und worin unterscheiden sie sich, der Dichter, der die höchsten Kulturwerte schafft, der pathologische Schwindler, der ein kulturfeindliches Prinzip verkörpert?

Wir beanspruchen nicht, eine endgiltige Lösung für diese Frage gefunden zu haben; denn ihre Beantwortung führt in Gebiete, in denen wir auf Schritt und Tritt auf ungelöste Rätsel stoßen. So eingehend auch das Problem der Künstlerpsychologie gerade in den letzten Jahren behandelt worden ist, das Schaffen des Künstlers bleibt ein Mysterium, das der Nichtkünstler nur ahnen kann. Restlos mit dem Verstande begreifen läßt sich der Vorgang der künstlerischen Produktion überhaupt nicht. Die Psychoanalytiker, die sich besonders damit beschäftigt haben, haben sich die Sache durch ihre Deutungskunst ziemlich leicht gemacht. Nach ihnen (Stekel in Dichtung und Neurose) ist das Dichten ein „Heilungsprozeß durch Autoanalyse". Von den in das Unterbewußtsein verdrängten und ihn bedrängenden Wunschphantasien befreit sich der Dichter durch sein Dichtwerk. „Da die Wunschideen beim Dichter wie bei jedem Neurotiker einen kriminellen Charakter tragen," so findet Stekel auf diesem Wege die Analogie in dem pathologischen Schwindler, „der durch antisoziale Handlungen seine kriminellen Wunschkomplexe abreagiert". Mit dieser Theorie, die schon jeden, der eine über das Durchschnittsmaß sich erhebende Intelligenz und Begabung besitzt, rundweg für einen Neurotiker hält, und damit alles künstlerische Schaffen als pathologische Erscheinung stempelt, ist für das Problem der Psychologie des Schaffens wenig gewonnen.

Zu ganz anderen Resultaten kommt Hinrichsen in seiner Arbeit „Zur Psychologie und Psychopathologie des Dichters," der diesen pathologischen Ursprung direkt zurückweist. Er betont, daß der Dichter ein Veranlagungstypus ist, der, wie individuell die einzelnen Dichter geartet sein mögen, dieses Gemeinsame bietet, daß solche

Naturen auf Grund ihrer lebhaften Einbildungskraft, Eindrucksfähigkeit und ihres Formtalents zum Dichten mit einer gewissen Notwendigkeit kommen. Aber wenn Hinrichsen auch das Vorhandensein einer lebhaften Phantasie beim Dichter wie beim pathologischen Schwindler anerkennt, sieht er im Fehlen von kriminellen Neigungen oder im Vorhandensein von ethischen Hemmungen wichtigere trennende Komponenten. Nach unserm Dafürhalten unterschätzt er damit das sie Zusammenführende, denn der Urquell des Schaffens beider Typen ist die gesteigerte Phantasie, und mit ihr verbunden weisen beide all diejenigen Eigenschaften auf, die in der Phantasiefunktion ihren eigentlichen Ursprung haben. Psychologisch erklärt liegt das Wesentliche des Kunstschaffens „in einer außergewöhnlichen Potenzierung der Leistungen der Phantasie, im Hervorbringen von Gestaltsqualitäten mit Schönheitswert“ (Kreibig). Eine Definition, welche cum grano salis auch auf den pathologischen Schwindler unter Fortlassung der ästhetischen Beziehung angewendet werden kann. Wie ferner das Übertreiben und Fabulieren des pseudologischen Phantasten z. T. dem Bedürfnis nach Verschönerung entspringt, so ist auch in dem Dichter stets der Drang lebendig, die Wirklichkeit verschönernd umzugestalten, „denn Hang zur Übertreibung ist Hang zum Verschönern und ohne den Begriff des Verschönerns hätten wir keine Poesie“. Zu den gemeinschaftlichen Erscheinungen der Phantasiefunktion gehören Lebhaftigkeit der Nachtträume, deren Einfluß auf das Tagdenken und damit auf die schöpferische Tätigkeit Goethe, Hebbel und Keller vor allen anderen in ihren Briefen und Tagebüchern immer wieder betonen und der Hang zum Tagträumen, der dem Dichter erlaubt, die Wirklichkeit auszuschalten.

Wir haben gesehen, daß der Erfolg des Hochstaplers teils auf dem Realitätsgefühl für seine Phantasiegebilde beruht, das auf seine gesteigerte Suggestibilität zurückgeht, und teils auf seiner Fähigkeit des Einlebens und Hineindenkens in die erträumte Rolle. Grillparzer sagt in bezug darauf von sich: „Für mich gab es nie eine andere Wahrheit, als die Dichtkunst . . ., dagegen hatten die Dinge des wirklichen Lebens für mich ein Zufälliges, ein Schattenähnliches, das mir nur unter der Hand der Poesie zu einer Notwendigkeit wird.“

Unerläßliche Vorbedingung für den Dichter ist das Miterleben und Mitempfinden mit den Gestalten seiner Phantasie. Hervorragend ausgebildetes Vermögen der „Vergegenwärtigung“ treffen wir bei Balzac, bei dem die Einbildungskraft ins Ungemessene ging, so daß er von seinen Gestalten als von wirklichen Lebewesen sprach. Er beschreibt sich, wie er Arbeitern folgt: „Während ich den Leuten zu-

höre, vermähle ich mich mit ihrem Leben, ich fühle ihre Lumpen auf meinem Rücken, ich gehe in ihren durchlöcherten Schuhen einher. Das ist der Traum eines Wachenden. Seine Gewohnheiten aufgeben, ein anderer werden und dieses Spiel nach Belieben treiben, war meine Zerstreuung."

Und ist der hypnotische Einfluß der von ihm selbst geschaffenen Gestalten auf den Dichter, für den wir so viele Belege haben, etwas anderes als die von Delbrück betonte „täuschende Rückwirkung auf das Subjekt" beim pseudologischen Phantasten? Bekannt ist folgende bezeichnende Episode, die Brahm in seiner Biographie von Heinrich von Kleist bringt: „Als eines Tages Ernst von Pfuel bei Kleist eintrat, fand er ihn in Tränen aufgelöst. „Nun ist sie tot," rief der Dichter dem Freunde schluchzend entgegen, er meinte Penthesilea, die Heldin des Trauerspiels, das er eben vollendet hatte."

Daß das Realitätsgefühl auch beim Dichter zu Illusionen des Gedächtnisses führen kann, geht aus Sullys Bemerkung über Dickens hervor. Für Dickens war seine Charaktere, so lange er sie konzipierte, Realitäten, und wenn er seinen Roman beendet hatte, so gingen dessen Gestalten und Handlungen in der Form persönlicher Erinnerungen mit ihm.

Auch beim Dichter ist der Zustand, in dem er sich schöpferisch betätigt, ein rauschartiger, der sich bis zum Ekstatischen steigern kann. Es ist ein Zustand eingeengten Bewußtseins, in dem die Außenwelt gegenüber den Gestalten der Phantasie zurücktritt. „Es ist ein hypnotischer Zustand, in dem die Gedanken ihre eigenen Wege wandeln, es ist eine Gemütsverfassung, die dem Traum außerordentlich ähnlich ist" (Müller-Freienfels). Eine bis ans Halluzinatorische grenzende Deutlichkeit der Vorstellungen, die die Bedingung für die Schaffung lebenswahrer Gestalten ist, ein ungehemmtes Zuströmen dieser Vorstellung kennzeichnen den Augenblick der Inspiration. Wie das Fabulieren beim pathologischen Schwindler, erzeugt das Gestalten an sich beim Dichter Lustgefühle, nicht das Produkt seiner Tätigkeit, wofür wir in Grillparzers Tagebüchern wieder ein Selbstzeugnis finden. „Mir liegt im Grund an dem Produkt nichts mehr, ich habe nur ein Bedürfnis, mich in Ideen zu berauschen." Ähnliches führt Hinrichsen von Gottfr. Keller an, für den nur die Erfindung und das stille Ausdenken einen Reiz hatte.

Auf die den Dichter vom pathologischen Schwindler trennenden Eigenschaften führt uns das bekannte Hebbelsche Wort: „Schönheit entsteht, wenn die Phantasie Verstand bekommt." Verstandeskraft, die die Phantasie zügelt und ihr die Wage hält, ist dem Dichter nun

einmal unerläßlich. „Der Dichter ist ein Träumer und ein Denker“ (Hinrichsen). Durch die bewußte und gewollte Konzentration, durch zielmäßige Vorstellung gestaltet er aus seinen Träumen keine willkürlichen Phantastereien, sondern zur Kunstform gehobene Werke, wobei natürlich Fähigkeit, den Gefühlen und Gedanken Ausdruck zu geben, Formtalent und Beherrschung aller technischen Möglichkeiten als vorhanden vorauszusetzen sind.

Vor allem fehlt dem Dichter, so lebhaft ihm auch seine Phantasiegebilde vor Augen stehen mögen, der dem pathologischen Schwindler wesenseigentümliche Impuls, seine dichterischen Gestalten im Leben zu verwirklichen oder seine trügerischen Träume in Handlungen umzusetzen. Ihn treibt ein aus seiner Veranlagung resultierender Zwang, sich produktiv zu entladen, seine Phantasien zu einem sprachlichen Gebilde zu gestalten, ferner hindern die ethischen Hemmungen, die dem Schwindler fehlen, daß er die Grenzen der Wirklichkeit außer acht läßt. Schließlich sei noch auf ein scharf trennendes Merkmal des Dichters hingewiesen, das Fehlen der Eitelkeit und des Hanges zur Selbstverherrlichung — wenigstens in bezug auf die Gestalten seiner Phantasie —, selbst wenn er seine Erzählungen in der Ichform bringt und seine Helden mit eigenen Empfindungen und Eigenschaften ausstattet. Seine Schöpfungen dienen nicht einem egoistischen Interesse, während eben die Erfindungen des pathologischen Lügners rein subjektiv sind und nur seine eigene Person erhöhen sollen.

Gerade zwei der oben erwähnten Dichter, Kleist und Balzac, mögen als Beweis dafür dienen, wie schwer es ist, eine haarscharfe Trennung dort durchzuführen, wo nur allmählige Übergänge sind und wie dicht an der Grenze der Pseudologia phantastica das künstlerische Schaffen eines phantasiebegabten Dichters steht. Lassen doch verschiedene Briefe Kleists erkennen, daß er in der Tat Phantasie und Wirklichkeit häufig nicht mehr auseinander zu halten vermocht hat, und daß seine Wunschphantasien so lebhaft in ihm fortarbeiteten, daß er sie schließlich als Realitäten empfand. So beschreibt er in einem Brief an seine Schwester ein nächtliches Fest, in dem er eine große Rolle gespielt habe, das aber nie stattgefunden hatte, phantasiert von hohem Honorar, das er für ein noch nicht beendetes Werk erhalten habe. Und Balzac, dem Halbgascogner, wurden seine Träume zum Verhängnis, seine Phantasie lebte schon im Fertigen und Vollendeten, wenn andere nur die Anfänge sahen. Es war die Phantasie „eines ewigen Projektenmachers, die in einem fort mit Millionen spielte. Wie ein Orientale träumte der Seher von Schätzen, zu denen nur er den Zugang kannte.“ Er kaufte sich z. B. ein kleines Gut,

rechnete sofort aus, daß er sich durch Ananaspflanzungen eine Jahresrente von Frcs. 400 000 sichern könnte, wenn es ihm gelänge, die Sonnenwärme einzufangen. Bei der Rückkehr aus seinen Tagträumereien in die Wirklichkeit gelang es ihm aber nie, ganz von sich Besitz zu nehmen. So wuchsen dank dieser Einbildungskraft seine Bedürfnisse und Ausgaben ins Unermeßliche, und indem er sich im Besitz der in der Phantasie erworbenen Schätze wähnte, wurde er zum ewigen Schuldenmacher.

Wenn nun Bourget in seinem lehrreichen Aufsatz „Aus den Geheimnissen Balzacs" meint, die ständige bis zum Äußersten getriebene Ausübung der mythischen Tätigkeit, habe Balzac bis an die äußerste Grenze des Reiches der Mythomanie führen müssen, in das er aber nicht eingezogen sei, möchte ich doch behaupten, daß in dem Augenblick, als Balzac im Hinblick auf die erträumten Reichtümer Schulden macht, er diese Grenze schon überschritten hat, daß er das Gebiet der Mythomanie resp. der Pseudologia phantastica betreten hat.

Ebenso verschieden wie die Stellungnahme der Autoren zur pathologischen Dignität der Pseudologia phantastica, ebenso gingen ihre Ansichten über die Frage der klinischen Stellung des Krankheitsbildes auseinander. Seitdem aber durch die zahlreichen kasuistischen Beiträge mehr Klarheit in die Frage gebracht worden ist, kann kein Zweifel mehr bestehen, daß die Pseudologia phantastica durchaus keine Krankheit sui generis ist, sondern ein bei den verschiedensten psychischen Erkrankungen auftretender Symptomkomplex. Unerläßliche Voraussetzung ist aber ihre Entstehung auf dem Boden schwerer degenerativer Veranlagung. Es liefern in der Tat das Hauptkontingent der pathologischen Schwindler einerseits die Hysterie (nach Sokolowsky die Degenerationspsychose κατ' ἐξοχήν), andererseits die psychopathischen Minderwertigkeiten (häufig mit Schwachsinn verbunden, der in enger Beziehung zum degenerativen Element steht), und all jene affektiven Störungen, die die Übergangsformen von den leichten Stimmungsanomalien der Entarteten bis zum manisch-depressiven Irresein bilden, wie da sind, die Hypomanie, die manische Verstimmung (Jung), die chronische Manie (Wernicke), und ferner das manisch-depressive Irresein selbst. Schließlich finden wir auch noch bei der epileptischen Charakterveränderung neben anderen ethischen Defekten eine ausgesprochene Neigung zum Lügen, die echt pseudologische Merkmale aufweist.

Wenn nun die Pseudologia phantastica ausschließlich als degeneratives Stigma auftritt, so müssen gewisse Beziehungen zwischen diesen beiden Erscheinungen vorhanden sein, und es fragt sich, wel-

ches diese Beziehungen sind, und auf welche allgemeine degenerative Eigentümlichkeiten das Zustandekommen der phantastischen Schwindeleien zurückzuführen ist. Um die Annahme eines Entartungszustands aufrecht zu erhalten, müssen nach Magnan zweierlei Bedingungen erfüllt sein; erstens, daß die physischen und psychischen Anomalien durch Krankheitszustand der Erzeuger hervorgebracht werden, und zweitens, daß eine fortschreitende Verschlimmerung dieser vererbten, schon in der frühsten Kindheit nachweisbaren seelischen Anomalien stattfindet. Das Moment der erblichen Belastung trifft bei den pathologischen Schwindlern jedenfalls zu, nach Brückner ist sie in 100 % der Fälle vorhanden, und die Durchsicht der Literatur läßt erkennen, daß in sämtlichen veröffentlichten Fällen schon in der Kindheit spezifische Charaktereigentümlichkeiten vorhanden waren, die während der Entwicklung stets prägnanter in die Erscheinung traten; es sind meist entweder die geistig zurückgebliebenen Kinder mit Hang zum Lügen und Stehlen, oder die frühreifen, träumerisch Veranlagten. Welcher Art sind nun die Charakteranomalien, die den Geisteszustand der Entarteten kennzeichnen und zugleich das Auftreten der Pseudologia phantastica begünstigen? Nach Magnan bekundet er sich vor allem in einem Mangel an Gleichgewicht zwischen den einzelnen Seelenelementen, einer Disharmonie der psychischen Faktoren (desequilibrés). In der Gefühlssphäre tritt die gestörte Maßbeziehung als eine Steigerung oder Herabminderung der einzelnen Faktoren uns entgegen. Um eine derartige Änderung im Sinne einer Gefühlssteigerung handelt es sich bei der Überschwenglichkeit und übertriebenen Schätzung von Dingen und Personen, Exaltiertheit der Bestrebungen auf den verschiedensten Lebensgebieten, dem Übermaß von Altruismus, alles Erscheinungen, die von dem phantastischen Utopisten und weltbeglückenden Erfindern und Reformatoren verkörpert werden, während die emotionelle Gleichgültigkeit und Flüchtigkeit der Interessen so mancher pathologischen Schwindler durch die Herabminderung der Gefühlsfunktionen erklärt werden. Weiterhin charakterisiert die Disharmonie der psychischen Elemente das unverhältnismäßige Überwiegen einer einzigen seelischen Komponente, wie es die überstarke Ausprägung der Grundstimmung oder die lustvolle Betonung des Ichkomplexes dartut (Birnbaum). Letzteres erklärt zur Genüge die primäre Entstehung der Größenideen, die Magnan als spezifisch degenerierte Erscheinung bezeichnet, und die wir verbunden mit Eitelkeit, Selbstverherrlichung und egozentrischer Denkrichtung bei den pathologischen Schwindlern gefunden haben. Im Vorstellungsleben zeigt sich der Mangel an Gleichgewicht in dem Mißver-

hältnis zwischen logischer Denktätigkeit und ungebundener Phantasiebetätigung, die den Grundzug des pseudologischen Wesens ausmacht. Wie Birnbaum hervorhebt, erhält die Phantasiefunktion noch mehr Bedeutung bei den so Veranlagten dadurch, daß sie im Gegensatz zum nüchternen Denkakt ein lustbetonter Vorgang ist. Und gerade die Ideenkomplexe werden bevorzugt, die der Phantasie den ungehemmtesten Spielraum gestatten, daher das Vorwiegen der Reformen, Erfindungen usw.

Weiterhin drückt sich die degenerative Veranlagung im Versagen des moralischen Empfindens, im Mangel an Schamgefühl mit einem Wort, in ethischer Depravation mit kriminellen Neigungen aus. Schließlich sei noch auf die spezifisch degenerative charakterologische Vereinigung von Widersprüchen und die Ungleichmäßigkeit der Begabung hingewiesen, die wir bei den krankhaften Lügnern fast durchweg nachweisen können.

Bonhöffer sieht in der Labilität des Persönlichkeitskomplexes, als Ausdruck der allgemeinen degenerativen Labilität der seelischen Gebilde, eine besondere Disposition für das „einfallsmäßige" Denken der Hochstapler und sonstiger gewohnheitsmäßiger Betrüger. Unter Einfall versteht er eine nicht bewußt auftretende Vorstellungsreihe, die von Anfang an von Realitätsempfinden begleitet einen starken Handlungsimpuls enthält, und auf Änderung des Persönlichkeitsbewußtseins abzielt. Bei Degenerierten werden nach seinem Dafürhalten die Persönlichkeitskomplexe gegenüber der Phantasievorstellung abnorm leicht unterbewußt, und er hält ein besonders häufiges Auftreten von phantastischen Einfällen gerade bei denjenigen Hereditariern für gegeben, die von Jugend auf Mangel an Stetigkeit und Neigung zu Luftschlössern und und unklaren Zukunftsträumen zeigen.

In reinster Form zeigt die degenerativen Eigenheiten jene Gruppe der psychisch Entarteten, „bei denen der Persönlichkeitskomplex von vornherein krankhaft angelegt, wobei die Abweichungen gegen das Normale nur geringfügig sind" (Birnbaum), die psychopathischen Persönlichkeiten. Unter ihnen hat man ziemlich willkürlich durch Grenzen, die in der Wirklichkeit in solcher Schärfe nicht vorhanden sind, einzelne Spielarten voneinander getrennt, deren Unterschiedsmerkmal lediglich der Grad ist, in dem einzelne hervorstechende Eigenschaften vorhanden sind, die das Bild beherrschen, so die Haltlosen, die degenerativen Phantasten, die sanguinisch Minderwertigen usw. Bei ihnen allen können wir unterschiedslos das Bild der Pseudologia phantastica finden.

Die leichten Grade der Imbezillität, die ebenfalls ein Zweig der Entartung ist, und zwar besonders die erethischen Formen disponieren durch das mangelhaft entwickelte Urteil einerseits, das die Kranken ihren phantastischen Ideen gegenüber völlig kritiklos macht, durch eine unerwartet lebhafte Phantasiebegabung andrerseits, gepaart mit Selbstüberschätzung und Egoismus zur Entstehung der phantastischen Schwindeleien. Dazu kommt jene Gruppe von Schwachsinnigen, deren „soziale Unfähigkeit in dem spezifisch degenerativen Mißverhältnis in der Ausbildung höherer sittlicher Gefühle gegenüber den egoistischen, überstark ausgeprägten, nur auf Befriedigung der eigenen Bedürfnisse gerichteten Neigungen“ sich bekundet (Hoche), und die infolge des schwer zu erkennenden intellektuellen Defekts zur Prägung des Begriffs moral insanity Anlaß gaben.

Daß die primären affektiven Störungen mit flacher Verlaufskurve, wie wir sie bei den Hypomanischen, den konstitutionell Erregten Kraepelins und manisch Verstimmten, sowie den übrigen durch submanisches Verhalten charakterisierten Zuständen finden, mit den daraus resultierenden Begleiterscheinungen eine geeignete pathologische Basis für die Pseudologia phantastica bilden, ist ohne weiteres klar. Eine heitere, sorglose Stimmung, gehobenes Selbstgefühl, Tatendrang, subjektive Erleichterung des Gedankenablaufs, Zufluß von Einfällen, ein Optimismus, der keine Schwierigkeiten sieht, sind hier die disponierenden Momente. Die positiven Gefühlstöne, die vorherrschen, färben gleichmäßig Vergangenheit und Zukunft. Auf das häufige Vorkommen von Erinnerungsfälschungen von diesen submanischen Zuständen macht besonders Nitzsche aufmerksam. Dasselbe, was von diesen Stimmungsanomalien bisher gesagt worden ist, gilt auch von dem manisch depressiven Irresein, das „auf dem Boden der Entartung wächst und durch fließende Übergänge mit ihr verbunden ist“ (Bumke).

Es bliebe nur noch übrig, die Grunderscheinungen zu suchen, die das Krankheitsbild der Pseudologia phantastica mit der Hysterie verbinden, da das häufige Vorkommen von hysterischen Krankheitserscheinungen — Henes fand in 80 % der publizierten Fälle Hysterie — auf gemeinsame Beziehungen schließen läßt. Gemeinsame Merkmale können wir wohl aufzählen. Am augenfälligsten und beiden gemeinsam ist vielleicht die Neigung zum unaufhörlichen Träumen. „Die Hysterischen begnügen sich nicht damit,“ sagt Janet, „die Nacht auf das Lebhafteste zu träumen, sondern sie träumen auch den ganzen Tag hindurch häufig nur wechselnde, unzusammenhängende Bilder, häufig auch systematisiert. Es ist dann dieselbe eintönige Geschichte,

die die Kranken dort wieder aufnehmen, wo sie aufgehört haben.“ Diese Neigung erklärt es auch, daß die Hysterischen zwischen Wahrheit und Dichtung nicht unterscheiden können. Dazu kommt die mangelhafte Reproduktionstreue. Krafft-Ebing meint in Bezug hierauf, „geschwächte Reproduktionstreue und gesteigerte Phantasie fälscht die Erinnerung und führt zu den falschen gerichtlichen Angaben, und die krankhafte Lust, Aufsehen zu erregen, zu Betrügereien“. Deutlich sichtbar ist weiterhin gemeinsame Beziehung, die in der Autosuggestibilität der Hysterischen liegt. Und ferner von Bedeutung ist der Egoismus dieser Kranken, „die eigene Person herrscht vor, immer ist ihr Ich im Spiel, sie denken nur an sich“ (Janet).

Im übrigen aber müssen wir bekennen, daß wir trotz der eingehendsten Bearbeitung dieses Gebietes in das Wesen und die Pathogenese der Hysterie noch nicht genügend eingedrungen sind, und eine genauere Begriffsbestimmung dieser Erkrankung nicht möglich ist. Die Neigung, sich und andere zu beschwindeln, kommt gewiß gerade bei der Hysterie vor, aber sie ist an und für sich durchaus nicht pathognostisch. Eine Hysterie lediglich aus dem Vorhandensein dieser einzigen seelischen Anomalie zu schließen und in der Pseudologia phantastica ein hysterisches Äquivalent zu sehen, wie Johannes Müller in seiner Dissertation es tut, ist u. E. völlig unhaltbar. Für ihn ist die Pseudologia phantastica stets eine hysterische Erkrankung. Ihre Erklärung, wie die aller hysterischen Symptome findet er im Folgenden: Die Vorstellung erlogener Dinge füllt das Oberbewußtsein aus (wie das Nichtfühlen bei der hysterischen Anästhesie), während die Gegenvorstellung der wahren Persönlichkeit in das Unterbewußtsein gelangt. Man könnte, meinte er, mit demselben Recht von der hysterischen Lüge reden, wie von den hysterischen Lähmungen. Gegen diese Auffassung der Identifizierung des Lügens mit Hysterie kann nicht energisch genug Stellung genommen werden. In der einen unten von mir angeführten Krankengeschichte bei S. ist mit Bestimmtheit eine Hysterie auszuschließen.

Aus dem häufigen Vorkommen von pathologischer Lüge bei Hysterischen eine spezielle hysterische Lügenhaftigkeit konstruieren zu wollen und einen Rückschluß auf die Depravation des hysterischen Charakters zu ziehen (wie es auch in dem bekannten Wort „quaevis hysterica mendax“ zum Ausdruck kommt), hat keinerlei Berechtigung. Und in Hinsicht auf das Mißtrauen und den Argwohn, mit denen nicht nur der Laie, sondern häufig auch der Arzt den Hysterischen begegnet, kann nicht eindringlich genug betont werden, daß es auch unter den Hysterischen ebenso ethisch hochstehende,

wahrheitsliebende Menschen gibt, wie überall sonst. Diesen Lügen und Fabulationen der Hysterischen haftet nicht das Stigma der Unmoral an, es sind eben meist keine bewußten Täuschungen, denn diese Kranken, die oben erwähnt, geben, da sie infolge der psychischen Veranlagung nicht mehr zwischen Wahrheit und Dichtung zu unterscheiden vermögen, bona fide ihre unwahren Aussagen und Berichte, und wenn wir bei einzelnen Hysterischen einen Hang zur „physiologischen Lüge“ nachweisen können, so geht sie stets auf die stärkere Entwicklung der degenerativen Komponente, auf den Mangel an gefühlbetonten sittlichen Vorstellungen zurück. Steht überhaupt bei einem hysterischen Individuum das Bild der ethischen Depravation mit der Neigung zum bewußten Lügen und Betrügen im Vordergrund, so sind wir nicht berechtigt, diese Charakteranomalien als hysterisch zu bezeichnen: die kriminoiden Züge bei der Hysterie sind nur eine Beigabe aus der degenerativen Veranlagung und bilden keinen integrierenden Bestandteil der Hysterie. Sie sind nie und nimmer für die Diagnose ausschlaggebend. Binswanger, der schon die Neigung zum Hinträumen, die erschwerte Reproduktion von Erinnerungsbildern, die Tendenz zu Lug und Trug, mit einem Wort „den hysterischen Charakter“ als degeneratives Merkmal auffaßt, trennt scharf zwischen einfacher Hysterie, bei der die geschilderten Charakteranomalien fehlen, und der degenerativen Hysterie. Auch er warnt eindringlich vor der Ableitung der Hysterie schon aus den degenerativen Seelenanomalien.

Als Erläuterung zu meinen Ausführungen füge ich die Krankengeschichten dreier phantastischer Lügner hinzu, für deren gütige Überlassung ich Herrn Professor Aschaffenburg zu Dank verpflichtet bin.

I. Krankengeschichte.

Die folgenden anamnestischen Angaben und Beobachtungen entnehme ich zwei Gutachten, die Prof. Aschaffenburg erstattet hat, und die sich auf den selbstgeschriebenen Lebenslauf und die Gerichtsakten stützen.

Der Vater des Angeklagten J. S., 28 Jahre alt, war chronischer Trinker.

S. selbst soll nach Bericht des Rektor B. gut gelernt haben, jedoch auffallend träumerisch und zerstreut gewesen sein. S. gibt in seinem Lebenslauf an, er habe sich als Junge mit der Lektüre der Romane von Karl May und Jules Verne viel beschäftigt; die in letzterem beschriebenen chemischen und physikalischen Experimente hätten sein besonderes Interesse für dieses Gebiet wachgerufen und ihn zur Anlegung eines Laboratoriums im elterlichen Hause veranlaßt. Flaschen, Chemikalien und andere dazu nötige Utensilien verschaffte er sich in benachbarten Geschäften, ohne einen Pfennig dafür zu bezahlen. Gleichzeitig las er, wie er angibt, photochemische Bücher; dadurch glaubte er sich schon zur Genüge vorbereitet, um ohne weitere fachmännische Vorbildung Trockenplatten en gros her-

stellen zu können. Einem seiner Lehrer, der Amateurphotograph war, machte er von seiner Fabrikation Mitteilung und versprach ihm, Platten um 50 % billiger zu liefern. Da ihm deren Herstellung, wie das kaum anders zu erwarten war, nicht gelang, verkaufte er ihm, um sich nicht bloßzustellen, Platten anderer Fabrikate, die er fertig kaufte.

In die Lehre zu einem Photographen nach A. gekommen, beschäftigte er sich nur mit dem Gedanken, ein „chemisches Fabriklaboratorium", wie er es nannte, zu begründen. Er errichtete auch ohne Vorwissen seiner Eltern ein solches; kaum hatte er es errichtet, fühlte er sich beengt und vergrößerte es unter Verlegung in eine andere Straße. Er nannte es dann „A...er chemisches Laboratorium S.", ließ sich auch sofort einen Stempel mit dieser Aufschrift anfertigen und bestellte Chemikalien, Reklameartikel usw., ohne sich indessen im mindesten um den Absatz seiner Produkte zu bekümmern, oder irgend etwas Brauchbares herzustellen. Dann verlegte er, weil A. keine Wasserstraße habe und deswegen dort nie eine Großindustrie aufkommen könne, seinen Betrieb nach C. Nun stattete er seine umfangreiche Anstalt, genannt „Cölner chemisches Laboratorium von J. S." mit kostbaren Möbeln und allem Zubehör aus; seinem Vater erklärte er, er habe für eine patentierte Erfindung M. 27 800.— ausbezahlt bekommen, seine Bestellungen gingen immer ins Ungemessene.

Er bestellte sich, wie aktenmäßig festgestellt ist, z. B. bei der Glashütte G. in K. 650 000 Flaschen, bei der Firma F. S. in H., alles in Dreifarbendruck, 50 000 Plakate, 1 : 1,75 m, 100 000 Plakate 37,5 : 75 cm, 25 000 Plakate 15 : 37,5 cm, lackiert, mit Blechstäbchen zum Aufhängen, 500 000 Reklame-Einwickelpapiere, 500 000 Prospekte von je vier Quartseiten, 500 000 Transparente, 25 000 Reklamekartons in Chromo-Lithographie, 50 000 Firmen-Briefbogen, 50 000 Export-Briefbogen, 25 000 Rechnungs- und 10 000 Wechselformulare, letztere von sogenanntem Büttenpapier, 1 000 000 Seifenpulver- und 1 000 000 Wasch-Extrakt-Packungen, 750 Klischees usw. usw.; bei der Firma L. H. in B. 85 000 Adressen der Apotheken, Drogerien und Kolonialwarenhandlungen Deutschlands auf Kuverts geschrieben; bei der Firma B. in F. 1 000 000 Korkstopfen, bei der Firma E. & F. in C. 30 000 Flaschenkapseln, bei der Firma R. in P. 15 000 Zinntuben und 300 000 Spritzkorken mit Schraubenverschluß. Außerdem bestellte er Chemikalien aller Art in gleich unsinnigen Mengen und noch Maschinen für Hand- und Kraftbetrieb, große Lagerfässer, Kessel usw., die er meinte gebrauchen zu können. Fabrizieren wollte er Fleckwasser, „Optimol" genannt, Seifenpulver „Helios" und Magenbitter „Cordeol", die er nach Rezepten allbekannter Hausmittel zusammensetzte. Obwohl er nichts verkaufte, setzte er ungestört die Herstellung fort. Da er infolgedessen seinen Verpflichtungen nicht nachkommen konnte, wurde er wegen Betrugs angeklagt und zu einer Gefängnsstrafe von 15 Monaten verurteilt. Sein Vater büßte dabei als Bürge fast sein ganzes Vermögen ein.

Aus dem Gefängnis entlassen, beschäftigte er sich sofort wieder mit dem Gedanken, eine große chemische Fabrik zu gründen. Bald darauf wurde er wegen Diebstahls, Betrug und Unterschlagung zu einem Jahr sechs Monaten Gefängnis verurteilt.

Nach seiner abermaligen Freilassung übernahm er das gutgehende Weingeschäft seines Vaters. Das erste, was er tat, waren umfangreiche Bestellungen von Weinen aller Sorten, da ihm seines Vaters Geschäft zu klein erschien. Er unterschlug aber die Kaution eines Angestellten, was ihm wieder eine Gefängnisstrafe von 6 Monaten einbrachte.

Alle Fehlschläge übten keinen Einfluß auf sein fortdauerndes Entwerfen neuer Pläne aus.

Er äußert sich selbst in seinem Lebenslauf dahin:

„Mutter und Geschwister hielten mich inständig an, doch in einem photographischen Atelier Stellung zu nehmen. Ich sagte allerdings notgedrungen zu, dachte aber nicht im geringsten daran. Wollte ich meinen Angehörigen doch in Bälde die große Freude bereiten, mich als Großindustriellen ihnen vorzustellen."

Sein neuer Plan war, auf einem großen Komplex zwischen Rodenkirchen und Sürth verschiedene Fabriken zu bauen, unter dem Namen: „Industriewerke S., Neu-Cöln"; zugleich wollte er einen Kanal zwischen Cöln und Antwerpen anlegen.

Angeregt durch die angeblich enormen Gewinne des Zirkus Barnum-Bailey, beschloß er, sich die ersten notwendigen Kapitalien durch Gründung eines Wanderzirkus zu erwerben. Zum Transport schafft er Lokomotiven und für andere Zwecke Dynamo- und andere Maschinen an. Von jedem der engagierten Leute nahm er 2 Mk. Stempelgebühr.

Wegen Betrugs unter Anklage gestellt, wurde er jedoch auf Grund eines Gutachtens von Dr. L. außer Verfolgung gesetzt. Das Gutachten erklärt den S. für einen geistig sehr krankhaften, abnormen Menschen, bei dem sich Erscheinungen der Paranoia zeigen.

Durch Gerichtsbeschluß vom 18. Februar 1904 wurde S. schließlich entmündigt.

Bemerkenswert ist seine Antwort auf Dr. L.s Bemerkung, er würde, wenn er alle die Pläne ausführe, wohl noch mal ein reicher Mann werden: „es gehe ihm nicht um das Geld, sondern um das Verdienst, Großes und Nützliches für seine Mitmenschen geschaffen zu haben."

Als im Herbst 1903 auf der Schnellbahn Berlin-Zossen die Geschwindigkeit von 210 km erreicht wurde, veranlaßte ihn das sofort, ohne daß er auch nur die notdürftigsten Kenntnisse im Gebiet der Elektrotechnik besaß, einen Wagen von doppelter Geschwindigkeit zu entwerfen. Er schrieb an sämtliche größeren elektrischen Firmen um Offerten; da er aber mit der Sache nicht zurecht kam, ließ er sich, wie er sagt, von einem Ingenieur in die Ingenieurwissenschaft einführen. Die ersten Zeichnungen von Elementen des Maschinenbaus waren kaum, und zwar mit Hilfe des Ingenieurs, zur Hälfte gediehen, als er plötzlich für die Lütticher Weltausstellung eine Zentrifugal-Rollrutschbahn zu konstruieren anfing; deshalb gab er den Unterricht auf, da er es für überflüssig hielt, sich weiter mit dem Erlernen der Ingenieurwissenschaft zu beschäftigen: was ihn aber nicht abhielt, sich von nun an „Zivilingenieur" zu nennen. („Selbstverständlich sei er dazu berechtigt, da er doch einige Bücher über Ingenieurwissenschaft gelesen habe.")

Nach dem Kauf einer Villa, in die er eine Einfahrt für ein gleichfalls erstandenes Automobil sofort einbauen ließ, wurde er, um allen weiteren

unsinnigen Unternehmungen vorzubeugen, von seinen Angehörigen in der Pflegeanstalt S. untergebracht.

Auch dort entwickelte er sofort neue Pläne. Von den Steinbrüchen und dem Lavasand, den er dort entdeckte, wollte er größere Massen nach Sürth befördern, um das niedrig gelegene Terrain für seine Fabriken aufzuhöhen und so gegen Überschwemmungen zu sichern. Er schrieb deshalb schon in der Anstalt an unzählige Fabriken und schickte auch Proben von der betr. Masse mit.

Später nach Verübung neuer Schwindeleien in die Prov.-Anstalt G. gebracht, entwich er aus derselben mit Hilfe seiner Geliebten P., mit der er sich dann ohne Wissen seines Vormundes verheiratete. Aus dieser Ehe, von deren Gültigkeit trotz seiner damals schon bestehenden Entmündigung wegen Geisteskrankheit er überzeugt ist, stammen zwei Kinder.

Die Ehe ist äußerst unglücklich. S. gibt die Hauptschuld seiner Frau. Sie sei ihm zu weltlich-vergnügungssüchtig und vermöge auf seine religiösen Bedürfnisse nicht einzugehen. Dabei übersieht er seine eigenen Pflichten vollkommen. Er wohnt mit ihr nur zeitweise zusammen und mietet sich eine Extrawohnung, um unkontrolliert an seinen phantastischen Plänen arbeiten zu können. Für den Unterhalt seiner Familie sorgt er nur dürftig; obwohl er seine übergroße Liebe zu seinen Kindern genugsam betont, besitzt er weder die nötige Energie noch Überlegung, in ihrem Interesse auf manche seiner Pläne zu verzichten, sondern geht in ihnen völlig auf.

Neuerdings wegen Kautionsschwindel angeklagt, wurde er vom Gerichtsarzt Dr. P. auf seinen Geisteszustand untersucht. Der Begutachter kam auf Grund seiner Beobachtung zu dem Schluß, daß S. ein geistig abnormer Mensch sei, jedoch nicht, wie Dr. L. diagnostiziert hatte, an Paranoia, sondern an einem mäßigen Grade von Schwachsinn leidet; es bestehe indessen ein gewisses Maß von strafrechtlicher Verantwortlichkeit bei ihm. Zur endgültigen Entscheidung erachtete der Sachverständige eine Beobachtung gemäß § 81 StrPO. für notwendig.

Daraufhin faßte am 12. Februar 1908 die Strafkammer des Kgl. Landgerichts C. den Beschluß, S. zu diesem Zweck in die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt G. zu überführen.

Das vom Oberarzt dieser Anstalt, Dr. R., erstattete Gutachten endet mit der Schlußfolgerung, daß S. zwar erblich belastet und abnorm veranlagt sei; es liege geringer Schwachsinn und eine gewisse Urteilsschwäche vor. S. sei also als geistig minderwertig zu betrachten; jedoch liege ein Zustand von krankhafter Störung, der seine freie Willensbestimmung ausschließe, nicht vor.

S. wurde aus Mangel an Beweisen freigesprochen.

Annähernd zu gleicher Zeit waren vom Staatsanwalt gegen S. noch Klagen wegen Betrug erhoben worden, da er sich von mehreren Personen größere Summen geborgt hatte. Vom Gericht wurde ein eingehendes Gutachten von Prof. Aschaffenburg eingefordert und S. der Krankenanstalt Lindenburg auf 6 Wochen überwiesen.

Die körperliche Untersuchung ergab leichte nervöse Erscheinungen, wie erhöhte Reflexe, Herabsetzung der Hautempfindlichkeit und deren Nachröten bei Bestreichen mit einem stumpfen Gegenstand; besondere Degenerationszeichen waren nicht nachweisbar.

Mit Vorliebe ging S. mit einem blauen Aktendeckel herum, in dem sich ein ganzer Stoß von Korrespondenzen, Zeitungen und dergleichen befand. Auch bei jeder Unterredung erschien er mit diesen seinen „Akten" — wie er es nannte —, durch die er sich über die anderen Kranken offenbar emporgehoben fühlte.

Bei den Besprechungen zeigte er anfangs Schüchternheit, die aber verschwand, sobald man auf seine Pläne einging.

Die Allgemeinbildung ist ausreichend. S. ist vollgepfropft mit allerlei technischen Einzelheiten, mit denen er während der Unterhaltung ganz gewandt zu operieren wußte, so daß er auf den ersten Blick den Eindruck machte, als verstände er wirklich etwas von der Sache; ging man aber näher darauf ein, so war bald festzustellen, daß es sich lediglich um Kenntnisse alleroberflächlichster Art handelte, die er sich durch Lesen von Annoncen, Zeitschriften, Offerten, sowie durch seine vielseitige Korrespondenz angeeignet hatte. So sprach er in großen Tönen von chemischen Erfindungen, insbesondere von der Kohlensäureherstellung. Bei der Unterhaltung darüber stellte sich heraus, daß er weder die chemische Formel der Kohlensäure noch ihre Bestandteile kannte. Auch zeigte sich, daß ihm die allereinfachsten Kenntnisse der Chemie — auf welchem Gebiete er doch so viele Erfindungen gemacht haben will — unbekannt sind.

Das gleiche war bei den Unterhaltungen über seine technischen Erfindungen nachzuweisen.

Er erzählt mit einer großen Überzeugungstreue von seinen Erfindungen, ist gegen den Einwand, daß dies oder jenes nicht so ausführbar sei, sehr unzugängig, läßt sich scheinbar zuweilen überzeugen, ist jedoch mit einem neuen Ersatz gleich zur Hand. Je mehr Einwendungen man macht, um so mehr spinnt er seine Pläne aus und ist in dieser Hinsicht geradezu unerschöpflich und niemals in Verlegenheit zu bringen.

Interessant ist es, wie er mit einem stets das andere Loch auszufüllen weiß, was besonders deutlich bei der Diskussion über das Kanalprojekt hervortrat.

Um das Kraftwerk „Neu-Cöln" rentabel zu machen, muß er billige Frachten haben. Deshalb soll ein Kanal von Sürth bis Antwerpen gebaut werden. Der Kanal sollte eine Breite von 300 und eine Tiefe von 20 m haben, damit auch Kriegsschiffe und große Handelsschiffe den Kanal benutzen könnten. Zur Aushebung der Erde wollte er eigene Erdgrabmaschinen von der Form einer Pflugschar konstruieren; eine derartige Maschine würde die Arbeit von 1000 Arbeitern leisten können. Diese würde durch Elektrizität betrieben und könnte die Erde selbsttätig in Kippwagen werfen. Dadurch sei ihm die Möglichkeit gegeben, den Kanal binnen einem Jahre fertigzustellen. Längs des Kanals sollte rechts und links eine Eisenbahn die Erde befördern; die Kosten zur Legung der Eisenbahngeleise sollte der Staat zahlen, da doch auch der Staat die Geleise benutzen könnte. Die Lokomotive sollte nach seinem eigenen Entwurf konstruiert werden, nach dem bekannten physikalischen Lehrsatz, wonach ein Doppelkegel scheinbar eine schiefe Ebene hinaufläuft; daß er somit keine Kraftwirkung die Ebene aufwärts entwickeln könne, ist er nicht imstande einzusehen; dadurch erspare er viel Heizmaterial und nur ein Mann sei nötig, um die Maschine zu regieren. Holland sollte die Kosten

der Erdbewegung tragen, da er damit den Zuydersee zuschütten wolle und Holland dadurch einen Vorteil habe.

Je mehr man sich mit ihm über sein Kanalprojekt unterhielt, desto mehr entwickelte er es in allen Einzelheiten. Über die Anschuldigungen befragt, erklärte S. stets, er sei unschuldig. Er habe sukzessive bei seinen Angestellten Anleihen gemacht, da er fest überzeugt gewesen sei, daß seine Patente sich bewähren würden und er also jeden Tag mit Bestimmtheit Zahlungen für deren Verkauf erwarten könne.

Wie wenig er sich von dem Mißerfolg seiner Pläne und von anderen belehren läßt, beweist der Umstand, daß ihn die Rücksendung der angemeldeten Patente durch das Reichspatentamt nicht veranlaßt, die Pläne nochmals zu prüfen. Dabei hatte das Patentamt sie für unverwendbar erklärt. Auch die Äußerung des Amtes, S. bedenke nicht einmal den Satz, daß aus nichts nichts werden könne, schreckt ihn nicht ab; von zwei Fachleuten, denen vom Vormund seine Erfindungen zur Prüfung vorgelegt wurden, schreibt er in seinem Lebenslauf:

„Der erste erklärte meine Arbeit für Blödsinn und schrieb mir dies sogar auf eine Urkunde, die ich noch heute besitze. Der andere bezeichnete meine Ausführungen als Unsinn. Diese Herren haben aber eben gar nicht verstanden, um was es sich handelt, sonst wären sie zu einem andern Resultate gekommen."

Auf Grund seiner Beobachtungen kam Professor Aschaffenburg zu folgendem Gutachten:

„S. leidet an angeborenem Schwachsinn, mit phantastischer, an Paranoia erinnernder Ausbildung von Größenideen, mit völliger Unbelehrsamkeit und Einsichtslosigkeit in das Krankhafte seiner Pläne und das Törichte seiner Erfindungen.

Im Laufe der Jahre hat sich dieser Zustand, der als ein angeborener, degenerativer aufzufassen ist, sehr verstärkt. S. befindet sich infolge seiner Erkrankung seit langen Jahren in einem Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen ist."

In der Folge wurde S. wieder einer Irrenanstalt zugeführt, um aber nach kurzer Zeit wieder in Freiheit gesetzt zu werden. März 1911 stellte er den Antrag, die im Jahre 1904 gegen ihn ausgesprochene Entmündigung wegen Geisteskrankheit aufzuheben.

Da das gleichzeitig eingereichte Zeugnis des Oberarztes Dr. R. in G., der S. für geschäftsfähig hielt, im schroffen Gegensatze zu dem eingeforderten Gutachten des Gerichtsarztes Dr. P. stand, das dahin lautete, S. sei nach wie vor unbelehrbar und nicht imstande, seine Angelegenheiten zu besorgen, wurde von Prof. A. ein weiteres Gutachten verlangt. Das Ergebnis mehrerer eingehender Explorationen war dann folgendes:

S. trieb z. Zt. zweierlei Beschäftigungen, die Fabrikation eines Backpulvers und den Vertrieb eines Dungmittels. Beim Abschluß der hierzu nötigen Verträge trat die gleiche Kritiklosigkeit zutage, die eine charakteristische Erscheinung bei allen seinen Plänen ist, insofern als er sich nicht über die Absatzmöglichkeiten vergewisserte. Nach seinen Angaben hatte er mit dem Backpulver recht gut verdient, im ganzen 1280 Mark. Für das Rezept hätte er einer Firma 3000 Mark bezahlt, in dem Glauben, er könne viel mehr verdienen, da sie ihm zu verstehen gegeben hätte, der Konsumverein

in E. würde allein 10000 Pakete abnehmen. Als es sich herausstellte, daß er nur im Kölner Bezirk das Verkaufsrecht hatte, hätte die Firma auf seine Vorstellungen hin sich verpflichtet, ihm noch einige Rezepte zu geben. Ähnlich verhielt es sich mit dem Dungmittel.

Der ganze psychische Zustand des S., insbesondere das Urteil darüber, ob er seine Angelegenheiten zu besorgen vermöge, wird sofort klar, sobald man ihn auf seine Pläne bringt. Er trägt sich mit einer großen Anzahl von Plänen, so u. a. mit der Herstellung von künstlichen Edelsteinen. Das Rezept habe er von einem Chemiker, der ihm die Rohmaterialien, eine Verbindung von Chrom und Aluminium, fertigstelle. Er sei zurzeit mit der Konstruktion des dazu notwendigen Apparates beschäftigt, der allerdings sehr primitiv werden würde. Aber seine Pläne beschränkten sich nicht auf so einfache Dinge, er beschäftige sich zurzeit damit, für die badische Anilin- und Sodafabrik eine große Kraftanlage zu erfinden. Seine Idee sei sehr einfach. Er wolle eine große Röhrenanlage vom Bodensee nach Freiburg führen. Da der Bodensee 120 m über dem Freiburger Niveau läge, so würde bei einem Durchmesser der Röhren von $1\frac{1}{2}$ m eine enorme Kraftquelle gewonnen werden. Der Einwand, daß ein großer Teil der Kraft durch die Reibung verloren geht, wird von ihm mit der Bemerkung abgetan, daß höchstens 20 Proz. dadurch verloren gehen. Auf den weiteren Einwand, wie er denn über den Schwarzwald hinüber komme, meint er, das lasse sich mit dem Prinzip des Saughebers machen. Die Saughebevorrichtung könne man ja auch durch einen kleinen Wasserturm ergänzen. Man müsse nur auf beiden Seiten durch Schieber und Röhren schließen und dann von oben das Wasser hineinpumpen. Wie er das Wasser bekommen könne, darüber macht er sich keinerlei Sorgen.

An seinen alten Plänen — auf einige andere gehe ich hier nicht ein — in Sürth eine große Fabrik Neu-Köln zu gründen, hält er nach wie vor fest. Die Fabrik soll der Verarbeitung von Eisenerzen dienen, die er aus Afrika beschaffen will. Während das Eisen an der Sieg z. B. tief in der Erde stecke, liege es in Afrika bloß zutage. Er brauche nur eine Drahtseilbahn bis zur Küste, an deren Länge von 1000 km er sich genau wie früher gar nicht stößt. Von da ab lasse sich alles auf dem Seewege mittels des von ihm projektierten großen Kanals herbeischaffen. Bei dem Kanalbau will er sich jetzt bescheiden und ihn nicht mehr 300, sondern nur 100 m breit machen. Da er den Plan mit Neu-Köln einstweilen zurückgestellt habe, so sei er vorerst von der Konstruktion der Baggermaschine, von der er jetzt auch zugibt, daß er sich früher geirrt habe, zurückgetreten. Das habe alles noch Zeit. Er sei ganz entschlossen, nur noch mit eigenem Gelde, nicht mehr mit fremdem, an dieses große Unternehmen heranzugehn.

Einwendungen gegenüber, daß diese Pläne ganz abenteuerlich seien, steht er mit förmlichster Naivität gegenüber. Er könne nicht einsehen, warum das nicht möglich sei, das werde sich alles mit der Zeit finden. Auch über den Absatz des gewonnenen Eisens macht er sich keine Sorgen.

Da nach wiederholten Unterredungen Prof. Aschaffenburg zu der Erkenntnis kam, daß S. betreff der Kritiklosigkeit seinen Projekten gegenüber genau der Gleiche wie vor Jahren geblieben war, bejahte er die Frage, ob der bei S. vorhandene Zustand geistiger Anomalie als Geisteskrankheit resp. Geistesschwäche im Sinne des § 6 BGB. aufgefaßt werden müsse.

Beurteilung.

Überblicken wir das vorliegende Material, so ist unverkennbar, daß der Kranke schon in seiner ersten Kindheit einen abnormen Charakterzug geboten hat, der sich immer gesteigert und sein ganzes Leben beeinflußt hat, nämlich den Hang zu phantastischen Projekten und Erfindungen. Hat er doch schon als Tertianer ein chemisches Laboratorium angelegt und eine fabrikmäßige Anfertigung von Trockenplatten in Szene gesetzt, ohne die geringsten fachmännischen Kenntnisse oder Geldmittel zu besitzen. Dieser Gedanke an das chemische Laboratorium verfolgt ihn in seine Lehrlingsjahre hinein und darüber hinaus, immer phantastischer, immer unermeßlicher werdend, bis als Krönung aller Pläne die „Gründung der Kraftwerke Neu-Köln" Form gewinnt. Um die zu verwirklichen, gebricht es ihm an den nötigen Mitteln, aber er läßt sich dadurch nicht beirren. Neue abenteuerliche Projekte, die eine unbegrenzte Produktivität der Phantasie ihm liefert, wie ungemein leistungsfähige Maschinen, Kanalbauten von enormen Dimensionen, sollen ihm den Betrieb von Neuköln ermöglichen. Betrachtet man die Pläne selbst, so haben sie alle eines gemein. Ein geringer Anlaß, eine Notiz in einem Fachblatt, ein zufälliger Fund geben ihm eine Idee, die er sofort verwirklichen zu hönnen hofft und wird aus einer an und für sich nicht ganz törichten Idee gleich ein Riesenprojekt, das er mit einem wahren Schaffensrausch verfolgt.

Bei fast allen Projekten liegt für den Sachverständigen, ja schon für den Laien das Unsinnige, die Unmöglichkeit der Ausführung auf der Hand. Darin zeigt sich eben der pathologische Ursprung seiner Pläne in der Kritiklosigkeit und Unbelehrbarkeit, mit denen er bei ihnen beharrt. Allen Einwendungen, die ihn auf Lücken oder Fehlschlüsse aufmerksam machen, begegnet er prompt mit der Entwicklung eines neuen Planes. Er ist einfach nicht imstande, den Mangel an Logik in seinen Schlußfolgerungen zu erkennen. Die gleiche Kurzsichtigkeit im Urteil, wie sie beim Abschluß der Verträge zutage tritt, kennzeichnet die Art, wie er an die Verwirklichung der Pläne herangeht; er kennt keine kleinen Anfänge, ihm schwebt in der Phantasie sein Bild als „Großindustrieller" vor, und die Bestellungen der Bureaueinrichtungen und Laboratoriumsausrüstungen gehen ins Unermeßliche lange schon, ehe die Gründung selbst in die Wege geleitet ist, geschweige denn einen positiven Erfolg aufweist. Kaum ist in ihm der Gedanke an eine Gründung aufgestiegen, so eilen auch schon seine Hoffnungen und Wünsche den Taten voraus, er sieht schon dort einen Erfolg, wo noch kein Anfang ist, und dies verleitet ihn dazu, auf die enormen, nur in seiner Phantasie realisierten Gewinne hin, Angestellten unerfüllbare Versprechungen zu machen, Kautionen für seine Zwecke zu gebrauchen (er werde sie ja so leicht zurückerstatten können), Verpflichtungen mit Lieferanten einzugehen, an deren Erfüllung nur der in seinen Phantasien Lebende glauben konnte. Wie leicht bei S. seine Wunschphantasien auf dem Wege der Selbstbeeinflussung zu Realitäten werden, ersieht man aus der Begrüudung, die er für das spontane Beilegen des Titels „Zivilingenieur" gibt.

Es steht hier im Vordergrund des Bildes, um ein Wort von Bonhöffer zu gebrauchen, ein einfallmäßiges, auf die Erhöhung der eigenen Person

gerichtetes Denken, wie es für die Pseudologia phantastica charakteristisch ist, hier mit dem besonderen Inhalt des Erfindungswahns.

Selten liegen für ihn die Fehler auf seiner Seite; wenn Projekte und Erfindungen von Fachmännern zurückgewiesen werden, so sind eben jene die Dummen, die ihn nicht verstehen können. Dabei ergibt die Intelligenzprüfung das merkwürdige Resultat, daß er, der Zeit seines Lebens sich mit chemischen Fabriken und technischen Anlagen beschäftigt hat, nicht einmal die einfachsten chemischen oder physikalischen Gesetze kennt.

Daß S. trotz aller Mißerfolge immer guten Mutes bleibt und den Glauben an sich nicht verliert, ist nur durch seinen unverwüstlichen Optimismus und sein exquisit sanguinisches Temperament zu erklären, und mit G. N. bei Delbrück teilt er die maßlose Selbstüberschätzung. Er fühlt sich zu Höherem berufen, zum segensreichen Erfinder auserlesen. Bezeichnend hierfür ist sein Ausspruch, an dessen Aufrichtigkeit zu zweifeln kein Grund vorliegt, es läge ihm nichts an dem Gelde, sondern an dem Verdienst, Großes und Nützliches für seine Mitmenschen zu tun, jener eigentümliche altruistische Zug, den wir bei so vielen pathologischen Schwindlern finden, und der gar zu schlecht mit ihren sonst so wenig wählerischen Handlungen harmoniert.

Um noch einmal zusammenzufassen: bei S. deuten auf einen krankhaften Ursprung seiner Schwindeleien, die Kritiklosigkeit und Unbelehrbarkeit, das einfallsmäßige Denken, das Triebartige seiner Handlungen. S. ist der Typus des phantastischen Erfinders mit dem unerschütterlichen Glauben an seine Werke.

Daß wir es hier mit einer auf degenerativer Basis entstandenen psychischen Veränderung zu tun haben, beweist die von Kindheit an bestehenden und sich fortschreitend verschlimmernden Abweichungen von der Norm, andererseits die auch hier nicht fehlende erbliche Belastung. Die degenerative Veranlagung drückt sich ferner aus in der nachgewiesenen Disharmonie der seelischen Faktoren. Sein Altruismus neben der vollständigen Verkennung seiner einfachsten ethischen Pflichten — Frau und Kinder vernachlässigt er durchaus — das Vorherrschen einer Stimmungsanomalie, die Betonung des Ichkomplexes und vor allem aber das Überwuchern der Phantasie neben dem völligen Brachliegen der nüchternen Denktätigkeit. S. ist aber auch in ganz erheblichem Grade schwachsinnig, was weniger durch den Mangel an positiven Kenntnissen als durch die ausgeprägte Urteilsschwäche und Kritiklosigkeit bewiesen wird, und zwar tritt bei ihm die erethische Form der Imbezillität zutage, bei der eben die lebhafte Phantasiebegabung den Mangel an Urteilsfähigkeit verdeckt.

Differentialdiagnostisch käme bei S. noch eine Paranoia in Betracht, und zwar in Hinblick auf die Unbelehrbarkeit einerseits und das Vorherrschen einer Wahnidee andererseits. Bildet doch die Gründung des Kraftwerkes Neu-Köln den Mittelpunkt, dem sich alle andern phantastischen Pläne unterordnen. Gegen die Annahme einer Paranoia spricht aber, daß sein Wahnsystem nicht die Festigkeit und organische Gliederung einer echt paranoischen Wahnbildung besitzt.

II. Krankengeschichte.

E. M. wurde von ihrem Onkel, einem hochangesehenen Industriellen, im Sommer 1908 in die psychiatrische Klinik der Lindenburg (Cöln) gebracht, weil sie durch Diebstähle und auffälliges Verhalten ihre Familie zu wiederholten Malen stark komprimittiert und Zweifel an ihrer geistigen Gesundheit wachgerufen hatte.

Die im Krankenjournal enthaltenen Angaben über das Vorleben der Patientin rühren z. T. aus einem von ihr selbst verfaßten Lebenslauf her und sind darum, soweit sie nicht nach Briefen und Papieren, die in ihrem Besitze waren, richtiggestellt werden konnten, nicht als zuverlässige Data anzusehen. Die übrigen Auskünfte erteilte der Onkel.

E. M. wurde am 14. 3. 1886 zu B. geboren. Sie stammt aus einer erblich belasteten Familie: ihr Vater war Potator und endete durch Selbstmord. Von ihren Geschwistern starb eines im epileptischen Anfalle, 2 andere leiden ebenfalls an Epilepsie. Sie selbst ist bis auf eine im 10. Lebensjahr durchgemachte Chorea angeblich stets gesund gewesen. Wir erfahren von ihr, daß sie schon als Kind ihren Mitschülerinnen Bücher, Hefte usw. gestohlen hat. Im 18. Jahr kam sie nach Lille zu einem Onkel, zu dem sie „bald andere Gefühle hegte, als es das verwandtschaftliche Verhältnis erlaubte, doch zu einem geschlechtlichen Verkehr ist es nicht gekommen". Nach Hause zurückgekehrt, entschloß sie sich, Handarbeitslehrerin zu werden. Kaum hatte sie dies erreicht, als sie Kurse zur Vorbereitung zum Turnlehrerinnenexamen besuchte, ließ aber bald von diesem Plan ab. In diese Zeit fällt der erste Selbstmordversuch der Patientin, veranlaßt durch die strenge Bewachung seitens ihrer Verwandten, als sie von ihren Ausflügen mit einem „Freunde" erfuhren. Sie aß zu diesem Zwecke mehrere Male Näh- und Stecknadeln, „um bei der dann nötig werdenden Operation sterben zu können". Nach diesem Streich, der nur eine kurze Krankenhausbehandlung nach sich gezogen hatte, wurde sie zu zwei Tanten aufs Land geschickt, aber auch hier war ihr Aufenthalt nur kurz. Zu Hause stellte es sich bald heraus, daß sie den Tanten die verschiedensten häuslichen Gegenstände entwendet hatte, und zwar kamen ihre Diebstähle dadurch an den Tag, daß sie eine gestohlene Decke einer befreundeten Familie zum Geburtstag schenkte. Von 1906 an sehen wir sie in verschiedenen Stellen als Stütze oder als Kinderfräulein tätig. Nirgends bleibt sie lange. Die eine Stelle in Mittelfranken gibt sie auf, weil sich der Hausarzt verheiratet, in den sie sich „leidenschaftlich verliebt hat und sie die Hochzeit ihres Freundes nicht zu ertragen glaubt." Die nächste Stellung gibt sie schon nach 14 Tagen auf, „den Grund kann ich wirklich nicht angeben", schreibt sie in einem Briefe. Ehe sie nach Hause zurückkehrt, fährt sie erst nach Mittelfranken, um noch einmal mit ihrem „Freunde" zusammen sein zu können.

Voll Reue über ihren bisherigen Lebenswandel faßt sie nunmehr den Entschluß, Krankenschwester zu werden und schwört ihrem Onkel, sie wolle sich bessern. Über diese neuen Vorsätze spricht sie sich wie folgt in ihrem Lebenslauf aus: „Es war mir wirklich ernst, als ich meinem Onkel dies versprach. Ich selbst sehnte mich danach, ein guter Mensch zu werden, denn bis dahin führte ich tatsächlich ein Leben wie der schwerste Verbrecher, in steter Unruhe und Angst, es würde eine meiner Schandtaten

ans Tageslicht kommen.“ Auch in dem neuen Beruf zeigte E. M. die gleiche Unstetigkeit. Aus der ersten Anstalt, die sie aufgesucht hatte, aus Sarepta in Bielefeld, entfernte sie sich bereits am zweiten Tage unter Benutzung einer gefälschten Depesche des Inhalts, ihre Schwester sei plötzlich erkrankt. Vor ihrer Abreise nach Cöln hatte sie sich von einem dortigen Zahnarzt 150 Mk. zu verschaffen gewußt, unter dem Vorwande, sie brauche Geld, um als Schwester in ein Heim eintreten zu können und benutzt nun dieses Geld zu einer Reise nach H., wo sie als Probeschwester ins Klementinenhaus eintrat. Sie fühlte sich hier wenig wohl, ehe sie aber ihren Entschluß, von hier fortzugehen, zur Ausführung brachte, teilte sie ihren Verwandten telegraphisch mit, sie hätte die staatliche Prüfung für Krankenschwestern erfolgreich bestanden. Lange hielt sie es auch diesmal nicht zu Hause aus, und es gelang ihr wieder, sich von einem Herrn, dem sie „Liebe vorspiegelte“, Geld zu verschaffen, und damit brannte sie nach Berlin durch, um dort als Privatpflegerin Beschäftigung zu suchen. Zu diesem Zweck hatte sie sich hier auf Briefbogen, die sie dem Klementinenhaus entwendet und mit dem dortigen Stempel versehen hatte, selbst Zeugnisse ausgestellt. Sie trat zunächst in das Schwesternheim Ascaniae ein und fand von hier aus Gelegenheit zur Privatpflege. Ihre freie Zeit verbrachte sie zumeist im Hause einer verheirateten Freundin, zu deren Mann sie bald in intime Beziehungen trat. Gleichzeitig hatte sie mit einem Apotheker, den sie nur ganz oberflächlich kannte, sexuellen Verkehr, obschon der Betreffende nach ihrem Dafürhalten luetisch erkrankt war. Bei diesem suchte und fand sie auch Obdach, als sie eines Tages aus dem Heim weglief. Zu diesem Schritt veranlaßte sie die Absicht der Oberin, E. M. zu ihren Verwandten nach Cöln zurückzubringen, nachdem ernste Diebstähle, die sie im Heime wieder ausgeführt hatte, entdeckt worden waren. Die Wohnung des Apothekers vertauschte sie nach einigen Tagen mit der eines anderen Bekannten, mit dem sie dann mehrere Tage zusammen lebte. In diese Zeit fällt auch ein Warenhausdiebstahl bei Wertheim, bei dem sie zwar in flagranti ertappt wurde, deren Anzeige aber mit Rücksicht auf ihre Familie und ihr inständiges Bitten unterblieb. Bald darauf fuhr sie nach B., da sie inzwischen erfahren hatte, daß ihr Onkel nach Berlin gekommen war. Die erste Nacht in B. gab sie sich einem wildfremden Herrn, den sie im Hotel zufällig traf, hin. „Ich erzählte ihm, daß ich vor meinem Onkel fliehe, und der Herr hat mir erst versprechen müssen, mich vor ihm zu retten und ins Ausland zu bringen.“ Am nächsten Morgen, ohne sich weiter um diesen Mann zu kümmern, suchte sie ein Mädchenheim auf, wo sie sich unter falschem Namen einschrieb. Sie will sich um diese Zeit wieder mit Selbstmordgedanken getragen haben, die sie aber nicht abhielten, einen erneuten Diebstahl auszuführen. Es gelang ihr, aus der Garderobe einer höheren Töchterschule in B. zahlreiche Garderobenstücke, Pelze und sonstige Wertsachen an sich zu bringen. Von den gestohlenen Sachen zog sie sich Mütze und Jacke an und trug sie ungeniert auf der Straße in B. Ihr nächster Streich war, in der Tracht einer Krankenschwester eine Sammlung für die Zurückgebliebenen der im H.er Bergwerkunglück Umgekommenen und für arme Familien zu Weihnachten zu inscenieren. Zu diesem Zwecke fälschte sie die Namen in der Liste der Spender und fingierte geleistete Zahlungen. Doch war dieses Unternehmen von wenig Erfolg begleitet. Sie

wurde nach einigen Tagen von ihrem Vormund in die Klinik zur Beobachtung gebracht. Ihr Aufenthalt in der Lindenburger Anstalt dauerte 6 Wochen; von hier aus wurde die M. zur weiteren Verpflegung nach der Privatheilanstalt W. überführt.

Beobachtungen in der Klinik.

Die körperliche Untersuchung der M. ergab keine Degenerationszeichen, außer einer geringeren Anwachsung der Ohrläppchen. Die inneren Organe sind gesund. Es besteht eine Druckempfindlichkeit der Augenhöhlenränder, Binde-, Hornhaut- und Gaumenreflexe sind herabgesetzt, die Kniescheiben und Fußsohlenreflexe dagegen gesteigert. Die Zunge zeigt beim Vorstrecken ein leichtes Zittern, Druck auf den unteren Rippenbogenrand auf die Unterleibsgegend und Schenkelbeugung verursachen angeblich Schmerzen und ein unbehagliches Gefühl am ganzen Körper. Schmerzempfindlichkeit bei Nadelstichen ist rechts geringer als links. Es besteht eine linksseitige Hyperästhesie. Beim Bestreichen der Haut mit einem stumpfen Gegenstand tritt starkes Nachröten hervor. Das Gesichtsfeld ist beiderseitig erheblich eingeschränkt.

Der psychische Zustand der Patientin bot in den ersten Tagen ihres Aufenthaltes in der Klinik wenig Auffälliges, sie hielt sich ruhig für sich, war meist abweisend, wurde dann aber mit der Zeit zutraulicher und erzählte, ohne besondere Reue zu empfinden, mehrere, in moralischer Hinsicht nicht einwandfreie, von ihr begangene Taten, rühmte sich deren und schmückte sie phantastisch aus, wobei sie meist prahlend viele Worte machte, andrerseits bemüht war, den Eindruck des bescheidenen, zurückhaltenden jungen Mädchens hervorzurufen. Mehr oder weniger gleichgültige Dinge aus ihrem Leben behandelte sie mit unnötiger Diskretion, während sie die eigentlich unangenehmsten und sie am meisten diskreditierenden Ereignisse, so die ihr Sexualleben betreffend, ohne jegliches Schamgefühl und tieferes Empfinden erzählte. Während der Unterhaltung war sie sehr launisch und unberechenbar, bald gleichgültig und über alles erhaben, dann schlug sie ins Gegenteil um und war sehr abweisend, so daß die Unterhaltung mit ihr sehr ungeordnet war, besonders auch, weil sie stets abschweifte und auf die an sie gerichteten Fragen keine richtigen Antworten gab. Letzteres, weil ihr entschieden die Fähigkeit fehlte, beim Thema zu bleiben. Hielt man ihr die Verderblichkeit und die üblen Folgen ihres bisherigen Tuns und Treibens vor, so begann sie zu weinen und versprach sich zu bessern. Doch fehlte jeder Ernst, denn fast im selben Augenblick ging sie plaudernd mit vergnügtem Lachen zu den gleichgültigsten Dingen über. Obschon ihr gleich bei ihrer Aufnahme in die Klinik wiederholt geraten wurde, dem Personal und ihren Mitpatienten ihre früheren Erlebnisse zu verschweigen, und obschon sie diesen Rat mit Entrüstung zurückgewiesen hatte, so hatte sie doch nach einigen Tagen wahllos jedem, der ihr ein williges Ohr schenkte, alles mögliche von sich erzählt. Da sie oft derselben Person ihre Erlebnisse in verschiedenen, sich vielfach widersprechenden Gestalten erzählte, so war sie auf der ganzen Station als lügenhafte und phantastische Person verrufen. Als man sie deshalb zur Rede stellte, leugnete sie zunächst alles. Durch Konfrontation überführt, spielte sie die Beleidigte, deren Vertrauen man schnöde mißbrauchte, schimpfte auf die Klatschereien im Hause und legte

sich dann mehrere Tage ins Bett, ohne mit ihrer Umgebung ein Wort zu sprechen. Auf Vorhalt wegen ihrer Lügnereien gab sie an, sie fühle einen Drang, sich mitzuteilen. Hierbei redete sie sich oft in Dinge hinein und glaubte selbst, sie erlebt zu haben. Daß sie die Sachen ausschmücke und übertreibe, komme ihr nicht zum Bewußtsein, ja, sie erzählte oft Dinge, die nie passiert seien. So sagte sie wörtlich, „Ich weiß, daß ich Dinge von meinem jetzigen Aufenthalt in der Lindenburg erzählen werde, die gar nicht vorgekommen sind." In der hiesigen Klinik beging sie auch wiederholt kleinere Diebstähle. So nahm sie einer anderen Patientin einen Haarschmuckkamm weg und zeigte sich am nächsten Tage in Gegenwart der Eigentümerin mit dem Kamm im Haar. Als man sie zur Rede stellte, behauptete sie, die Pflegerin hätte gesagt, der Kamm wäre Eigentum der Anstalt. Einer anderen Patientin nahm sie ein Hemd weg, zog es ruhig an, obschon sie mit der Eigentümerin des Hemdes in einem Zimmer schlief. Als Entschuldigung gab sie an, sie habe gerade kein Hemd gehabt. Gelegentlich versuchte sie sich auch durch Vortäuschung einer Lungenentzündung sich interessant zu machen. Sie klagte über Schmerzen, hustete viel und fälschte ihre Temperatur, indem sie das Thermometer in heißes Wasser steckte, und renommierte, sie habe den Arzt getäuscht, obwohl man ihr gesagt hatte, daß niemand an ihr Kranksein glaube. Mehrere Male schrieb sie lange reuevolle Briefe an ihren Onkel voller Versprechungen, daß sie sich nun bessern und ein anständiger Mensch werden wolle. Als ihr aber vom Arzte verschiedene Fragen über ihre Absichten und Pläne und über ihre Widerstandskraft gegen sexuelle Versuchungen und Wiederholung von Diebstählen vorgelegt wurden, beantwortete sie diese in längeren schriftlichen Auseinandersetzungen dahin, daß sie geschlechtlichen Versuchungen stets wieder unterliegen würde, daß sie von rasender Sehnsucht nach geschlechtlichem Verkehr erfaßt, und bei sich bietender Gelegenheit diesen Anfechtungen zweifellos nachgeben würde. Auf die Frage, welche Zukunftspläne sie habe, gab sie folgende charakteristische Antwort: „Wenn ich jetzt in eine Familie untergebracht würde, ging es sicher die erste Zeit gut mit mir, weil ich da gezwungen wäre, mich vernünftig zu betragen und meine Pflicht zu tun. Doch ich ginge schon mit dem Gedanken hin, was beginne ich dann, wenn ich mein Jahr herum habe. Und da könnte es doch möglich sein, daß ich wieder etwas tun würde, das mir Unheil brächte. Ich will ja bloß frei sein, damit ich das Recht habe, meine Stellung zu wechseln, so oft ich Lust habe."

Die Intelligenzprüfung bei E. M. ergab, daß ihr Wissen weit geringer sei, als man ihrem Bildungsgrad nach annehmen sollte. Einfache Fragen aus der Geschichte oder Geographie beantwortete sie überhaupt nicht oder falsch. Leichte Rechenaufgaben, wie dreimal 117, 1000 weniger 111, löste sie falsch, kam erst nach einiger Zeit zum richtigen Resultat. Besonders kraß trat ihr Mangel an Intelligenz in folgendem zutage: Frl. M. hatte bei ihrer Ausbildung zur Krankenpflegerin einen 6 Monate dauernden Kursus neben täglicher Belehrung am Krankenbett mitgemacht, doch fehlen ihr jegliche Kenntnisse der Krankenpflege. So gab sie die Temperatur eines lauwarmen Bades auf 36° R. an, eines gewöhnlichen Bades auf 38° R und eines heißen auf 40° R. an. Über anatomische Tatsachen und sonstige Dinge, die sie im Krankenpflegerinnenunterricht hätte erlernen müssen, wußte

sie nichts. Dazu komme, daß ihr Gedächtnis in letzter Zeit abgenommen habe. Sie gab Antworten, die jede Gebildete auch ohne Unterricht besser weiß; so meinte sie, die Leber liege links, das Zwerchfell unter der Leber.

Über das von ihren Eltern hinterlassene Vermögen und den hiervon auf sie fallenden Teil war sie gänzlich unorientiert, noch wußte sie, wie ihr Vermögen angelegt ist, und was es ihr bringt. Von der Lindenburg aus wurde Frl. M. in die Privatirrenanstalt W. verlegt, wo sie seitdem interniert gewesen ist. Der Einblick in die dort geführten Akten läßt erkennen, daß Frl. M. dort ein ähnliches Gebaren an den Tag legt, wie in der Kölner Anstalt. Sie ist launisch, unverträglich und lügt das Blaue vom Himmel herunter, ist eine unverbesserliche Diebin und läßt sich nur mit Mühe und Zwang zu einer dauernden Beschäftigung anhalten.

Ostern 1909 ist sie gerichtlich entmündigt worden, nachdem Professor Aschaffenburg in seinem Entmündigungsgutachten zu folgendem zusammenfassenden Urteil über sie gekommen war: „Frl. M. leidet an geborenem Schwachsinn, verbunden mit einer schweren degenerativen Hysterie. Jede einzelne dieser Erkrankungen wäre ausreichend, um ihr die Fähigkeit zu rauben, sich durch die Welt zu schlagen und in einer ihrer Erziehung und Herkunft angemessenen Weise für sich zu sorgen. Das Zusammentreffen beider Erkrankungen muß natürlich die Unfähigkeit, ihre Angelegenheiten im Sinne des § 6 BGB. zu besorgen, noch verstärken."

Das ganze Leben dieser Patientin präsentiert sich als eine fortlaufende Kette von Lügen, Diebstählen, betrügerischen und sexuellen Abenteuern. Wir haben hier die bekannte, eingangs erwähnte unübertroffene Kunstfertigkeit im Lügen bei einer Diebesnatur. Wie überzeugend sie zu lügen verstanden hat, geht aus der großen Zahl derer hervor, deren mitleidsvolle Hilfe sie durch das Lügen sich verschafft hat. Wenn wir an die Frage herantreten, ob diese asozialen Triebe bei ihr der Ausfluß eines verdorbenen Charakters oder durch krankhaft psychische Veranlagung bedingt seien, so spricht in erster Linie gegen die Annahme der Normalität das Triebartige und Zwecklose ihrer Handlungen. Wo sie stehlen kann, stiehlt sie, und zwar meist ohne besondere Vorteile für sich, unbrauchbare Gegenstände, und auch da, wo sie sicher sein kann, daß die Diebstähle sofort, wie z. B. in der Klinik, an den Tag kommen müssen, ja, sie trägt selbst zur Entdeckung bei, indem sie in gestohlenen Kleidungsstücken am gleichen Ort herumläuft, oder eine einer Verwandten gestohlene Decke in derselben Familie weiter verschenkt. Genau so plump und sinnlos sind ihre Diebstähle wie die der R., die Delbrück anführt. Was die Lügen anbetrifft, so liegt deren krankhafter Ursprung ebenso klar zutage. Sicher handelt es sich bei ihr z. T. um bewußtes Lügen, aber zum größeren Teil erhalten ihre falschen Aussagen dank ihrer gesteigerten Suggestibilität Realitätswert für sie, und sie weiß dann selbst nicht mehr, was an ihren Erzählungen Wahrheit, und was Lüge

ist. Bald sind es gleichgültige Sachen, die sie durch phantastische Ausschmückungen entstellt, bald handelt es sich um mangelhafte Reproduktion wirklicher Erlebnisse oder freie Erfindungen von Ereignissen, denen jede reale Unterlage fehlt, und die z. T. als Pseudoreminiszenzen wohl aufgefaßt werden können.

Nie ist sie verlegen, wenn es gilt, etwas Neues zu erfinden, ihre ziemlich rege Phantasie läßt sie nie im Stich. Einmal ist es die Erzählung der vom Onkel verfolgten Nichte, einmal muß der angebliche Tod der Schwester herhalten, um ihr die gewünschte Freiheit zu verschaffen. Von pathognostischer Bedeutung ist es ferner, daß sie auch dort fabuliert, wo sie keinen Vorteil hat, ja, wo es ihr nur schaden kann, wie in der Klinik, wo sie Mitkranken mit Abenteuern renommiert, die sie Grund hätte, zu verschweigen. Typisch ist es weiterhin, daß sie die Fabulationen derart häuft, daß sie sie nicht mehr miteinander in Einklang zu bringen vermag, daß vor allem sie das gleiche Erlebnis dem nämlichen Menschen in verschiedener Gestaltung schildert, so daß sie überall rasch den Ruf einer phantastischen Lügnerin sich erwirbt. Des weiteren erhält ihr Lebensbild eine ganz charakteristische Färbung durch die Häufung ihrer sexuellen Erlebnisse. Sie, die Tochter aus guter Familie, die bessere Schulbildung erhielt, führt, ohne durch pekuniäre Not dazu getrieben zu sein, das Leben einer sexuell sehr bedürftigen Dirne. Sie ist widerstandslos jeder Versuchung preisgegeben. Ohne irgendwelche Zuneigung und, wie sie ausdrücklich betont, trotz ihrer erotischen Neigungen ohne jegliches sexuelle Gefühl, verkehrt sie mit jedem, dessen Mitleid sie erregen will. Für das Verwerfliche ihres Tuns in dieser Beziehung sowohl wie der Schwindeleien hat sie keinerlei Verständnis, Schamgefühl kennt sie nicht.

Zieht man wieder die schwere erbliche Belastung, den sehr frühzeitigen Hang zum Stehlen, sowie das Auftreten von tiefgehenden Charakteranomalien in Betracht, wie pathologische Lügenhaftigkeit, der fast an Nymphomanie grenzende gesteigerte sexuelle Trieb, die Haltlosigkeit und Unstetigkeit, die dem ganzen Lebensbild das Gepräge geben, so muß auch in diesem Fall auf eine schwer degenerative Veranlagung geschlossen werden. Sie ähnelt den Vertretern jener Gruppe von dégénerés, die Kräpelin als „Haltlose" bezeichnet, Individuen, die nur ein Spielball der äußeren Verhältnisse sind und jegliche Konsequenz und Folgerichtigkeit in ihren Handlungen vermissen lassen. Doch würden durch den Entartungszustand allein mehrere körperliche und psychische Eigentümlichkeiten, die das Krankenbild der M. noch aufweist, durchaus nicht vollständige Er-

klärung finden, und in der Tat wird die schwer degenerative Veranlagung durch zwei in ihrem Boden wurzelnde Krankheiten, Hysterie und Schwachsinn, kompliziert.

Der nicht unerhebliche Schwachsinn, den man hinter dem gewandten und sicheren Wesen der M. bei oberflächlicher Prüfung nicht vermutet, erhellt nicht allein aus ihrem auffälligen Mangel an positiven Kenntnissen, wie z. B. in der Krankenpflege, wo man bei ihr als teilweise ausgebildeter Krankenschwester voraussetzen dürfte, sondern vor allem aus ihrer Lebensführung selbst, Beweis genug sind die schwachsinnigen Diebstähle, die Kritiklosigkeit, mit der sie ihre Hochstapeleien inszeniert, so z. B. wenn sie ihre Zeugnisse in unverstellter Schrift selbst ausstellt, oder in eine Sammlungsliste fremde Namen ebenfalls gleichmäßig mit eigner Hand einträgt. Ebenso spricht der Mangel an ethischen Hemmungen ihren Trieben und Begierden gegenüber sowie auch die fehlende Einsicht in das Verwerfliche ihres Tuns für eine Störung der intellektuellen Sphäre.

Ausschlaggebend für die Diagnose der Hysterie sind auf körperlichem Gebiet die erhebliche Gesichtsfeldeinschränkung, die linksseitige Hyperästhesie und deutliche Herabsetzung der Konjunktival-, Korneal- und Gaumenreflexe. Als psychische Stigmate müssen aufgefaßt werden der Mangel an Reproduktionstreue, die fehlende Konzentrationsfähigkeit, eine gewisse Stimmungslabilität, die gesteigerte Suggestibilität, und vor allem die Sucht, sich interessant zu machen, wie sie uns in den angeblichen Selbstmordversuchen und in der beabsichtigten Vortäuschung einer Lungenentzündung und in ihren Renommistereien entgegentritt.

Manche Züge in diesem Krankheitsbild, wie z. B. eine gewisse Gefühlsstumpfheit und die Unstetigkeit, ließen vielleicht an eine beginnende Hebephrenie denken, bei der ja auch häufig phantastische Regungen vorkommen. Es fehlen aber sonst alle charakteristischen Merkmale dieser Psychose, wie Störung der Aufmerksamkeit, Vorbeidenken oder gering ausgeprägte katatonische Symptome, und vor allem reichen die jetzt vorhandenen Charakteranomalien sehr weit zurück im persönlichen Leben der Patientin, so daß der jetzige Zustand keine Veränderung gegen früher bedeutet.

Auch bei der M. darf die stark entwickelte Depravation durchaus nicht mit der Hysterie als solche identifiziert werden; denn bei dem Zustandekommen ihrer kriminellen Lügereien kommen als Ursache auf Rechnung der Hysterie nur ihre Eitelkeit und der Mangel an Reproduktionstreue, die eben als gewöhnliche Lügen nicht aufzufassen sind, während die Hauptrolle die verkümmerte Ausbildung jener

Gefühlsreaktionen spielt, die in der Norm mit dem Erwerb der höheren sittlichen Vorstellungen verbunden sind, und deren Fehlen hier mit dem auf dem Boden der Entartung stehenden Schwachsinn Hand in Hand geht.

III. Krankengeschichte.

Obwohl in folgendem Fall die pseudologischen Symptome zum Teil vorläufig nur wenig ausgeprägt sind, führe ich ihn an, da die Anamnese des erst Siebzehnjährigen eine derartige Häufung von Schwindeleien zeigt, daß wir wohl zu der Annahme berechtigt sind, in ihm einen noch in der Entwicklung befindlichen exquisiten Hochstapler zu sehen.

Vorleben.

Folgende anamnestische Angaben rühren teils von der Mutter des Patienten her, teils sind es die von ihr bestätigten Aussagen des Patienten selbst.

Max P. wurde am 15. 2. 1893 zu Cöln als Sohn eines gut situierten Herrenschneiders geboren. Der Vater war bis in die letzte Zeit dem Trunke ergeben und scheint auch sonst ein ziemlich ausschweifendes Leben geführt zu haben. Ein Bruder und eine Schwester des Vaters haben schwachsinnige Kinder. Mütterlicherseits ist in bezug auf hereditäre Belastung als bemerkenswert zu erwähnen, daß ein Bruder der Mutter wegen Urkundenfälschung zu einer Gefängnisstrafe verurteilt worden ist. Die einzige Schwester des Patienten starb vor einem Jahre an Lungentuberkulose.

Als Kind war P. bis auf dreimaliges Auftreten von Krämpfen im ersten Lebensjahre stets gesund. Er zeigte ein auffälliges, eigensinniges Wesen, war aber im übrigen ein aufgeweckter, lebhafter Knabe. Mit 6 Jahren kam er in die Vorschule, lernte hier mittelmäßig und vertrug sich gut mit seinen Mitschülern. Vom 10. Lebensjahre aber an machte seine Erziehung große Schwierigkeiten. In der ersten Realschule kam er nicht mit, erhielt darauf ein Jahr lang bei einem Geistlichen Unterricht, um dann von neuem ein Gymnasium zu besuchen. Immer wieder mußte er hier wegen unerlaubten Schulversäumnisses bestraft werden, aber weder die Strenge des Vaters noch der Schule fruchteten im geringsten, so daß die Eltern sich gezwungen sahen, nach Ablauf eines Jahres den Knaben aus der Schule herauszunehmen. Sie brachten ihn nun nach B. zu einem Professor, der P. mit Privatunterricht zur Einjährigenprüfung vorbereiten sollte. Vierzehn Tage vor der Prüfung lief P. fort, angeblich wegen einer Liebesgeschichte. Über eine Neigung zum Lügen enthalten die Schulzeugnisse keinerlei Bemerkungen, die Mutter aber gab uns an, der Sohn sei von früh auf lügenhaft gewesen, sowohl um Strafen zu entgehen, als auch scheinbar um sich interessant zu machen.

In der Zeit nach seiner Entfernung aus Bonn trieb er sich ohne Beschäftigung zu Hause herum. Eines Tages fuhr er mit 5 Mark in der Tasche nach Düsseldorf, wohnte dort in einem erstklassigen Hotel, das er erst nach 2 Wochen, ohne seine Rechnung bezahlt zu haben, verließ. Auch sonst verübte er dort zahlreiche Zechprellereien, eine Nacht nach der anderen

verbrachte er in den elegantesten Bars der Stadt. Von den Eltern später zur Rede gestellt, gab er als einzige Erklärung für sein Verhalten an, er habe geglaubt, sein Vater werde alles bezahlen.

Man beschloß nunmehr, ihn das Hotelwesen lernen zu lassen, und brachte ihn zu dem Zwecke nach A., wo er als Eleve arbeiten sollte. Während er zwar beruflich Fortschritte machte, gab er sich jetzt erst recht einem unsoliden Lebenswandel hin. Schon mit 13 Jahren hatte er ein ausschweifendes sexuelles Leben geführt. Der Hausbursche seines Vaters hatte ihn in die Bordelle mitgenommen und zu den Choristinnen des Apollotheaters geführt, in deren Gesellschaft P. in den folgenden 3 Jahren dann seine ganze freie Zeit verbrachte.

In A. nun trieb sich P. mit allerlei Frauen herum, trank übermäßig und spielte Nächte lang Karten.

Eines Tages geriet er mit einem Kellner in Wortwechsel, verließ sofort das Hotel, verkaufte seine Anzüge und machte mit dem Erlöse eine Vergnügungsreise. Als das Geld zu Ende war, kehrte er in verwahrlostem Zustande nach Hause zurück. Hier tritt er dann gleich sehr großspurig auf. Er führt sich überall als Sohn des Rennstallbesitzers P. ein und renommiert mit dem großen Vermögen seines Vaters. Zu Hause ist ihm, nach Angabe der Mutter, nichts mehr gut genug, weder Essen, noch Kleidung, noch Umgebung. „Er will immer als feiner, reicher Herr auftreten.“ Auch mit seinen Kenntnissen prahlt er, wo er hinkommt. Als er bei Gelegenheit eines Winteraufenthaltes seiner Familie in B. mit dem dortigen Bürgermeister bekannt wurde, log P. ihm sofort vor, er hätte seine Einjährigenprüfung bestanden, nähme als Hörer an den Vorlesungen der Bonner Universität teil, beherrschte mehrere Sprachen und derlei renommistische Geschichten mehr.

In letzter Zeit haben die Eltern versucht, ihn in ihrem Geschäft zu verwenden. Er wurde beauftragt, mit Stoffproben die Kunden zu besuchen. Von seinen Ausgängen kehrte er mit zahlreichen größeren Aufträgen zurück, der eine habe für 100 Mark, der andere für 300 Mark usw. Ware bestellt. Anfragen ergaben, daß er bei keinem einzigen Kunden gewesen ist.

Seine Alkoholexzesse nahmen jetzt bei ihm in gesteigertem Maße zu. In diese Zeit fallen auch mehrere kriminelle Handlungen. An der Spitze steht eine Ende 1909 ausgeführte Unterschlagung von 1600 Mark seinem Vater gegenüber. Mit dieser Summe fuhr er in Begleitung eines Mädchens, das ihn am Tage, als er das Geld erhoben hatte, auf der Straße angesprochen hatte, nach Brüssel. Nach 2 Tagen verließ er das Mädchen und machte sich auf den Weg nach Paris. Hier will er auf der Rennbahn 5000 Mark gewonnen haben. Jedenfalls setzte er die Reise fort, und zwar begab er sich zunächst nach St. Cloud, um dort eine junge Dame, Tochter eines reichen Fabrikanten, aufzusuchen, mit der er in lebhaftem Briefwechsel seit einem Jahre (seitdem er bei einem Freund ihr Bild gesehen hatte) gestanden hatte. Obgleich kaum 17 Jahre alt, gab er sich dem Vater gegenüber als 21 aus und behauptete ferner, in Bonn Jura zu studieren. Um letztere Angaben zu bekräftigen, hatte er sich im voraus Visitenkarten mit der Aufschrift stud. jur. drucken lassen. P. trug sich mit dem Gedanken, um die Hand des jungen Mädchens anzuhalten, aber er kam nicht dazu. Er erhielt Kenntnis von einem Brief des Franzosen an seine Eltern. Zwar gelang es

ihm durch eine Depesche an die Cölner Post den Brief in seine Hände zu bekommen, er hielt es jedoch dann für ratsamer, abzufahren.

Kurze Zeit ließ er nun verstreichen, da vollführte er einen neuen Streich. Am 2. Mai, vier Tage nach dem Tode seiner Schwester, ging er zu einem Juwelier, der die Familie des P. kannte, ließ sich unter dem Vorwande, seine Mutter habe ihn dazu beauftragt, ihr einige Uhren zur Auswahl zu bringen, zwei geben. Mit dem Erlös machte er eine Rheinreise. Das Geld war bald verausgabt, tagelang trieb er sich dann mittellos in Mainz und Niederlahnstein herum, bis er schließlich von Bekannten Geld zur Rückreise erhielt. Einige Monate später gingen zwei Anzeigen über zwei Betrügereien, die P. von neuem begangen haben sollte, bei der Staatsanwaltschaft ein. In dem einen Falle handelte es sich um einen, dem bei dem Juwelier ausgeführten Schwindel ähnlichen Streich. P. hatte verschiedene Pelze auf den Namen seiner Eltern zur Ansicht bestellt, dann schleunigst einige Stücke versetzt. Der Pelzhändler rief telefonisch den Vater am folgenden Morgen an, so kam der Betrug an den Tag.

Im zweiten Fall wurde er der Urkundenfälschung bezichtigt. Seit mehreren Monaten hatte er mit einer Choristin Frl. S. ein Verhältnis unterhalten. Zwischen beiden war es zu häufigen Streitigkeiten gekommen, da P. sie durch seine Eifersucht belästigte und sie überreden wollte, vom Theater abzugehen. Schließlich hatte er ihr eine notarielle Urkunde gegeben, in der er ihr 200 Mark monatliche Rente versprach unter der Bedingung, daß sie ihren Kontrakt mit dem Theater löse. Frl. S. kündigte darauf sofort ihre Stellung. Inzwischen aber hatte ihre Mutter die Entdeckung gemacht, daß Stempel und Unterschrift der Urkunde gefälscht waren, und brachte dies sofort zur Kenntnis der Polizei. Gleichzeitig ist es den Eltern des P. zu Ohren gekommen, daß ihr Sohn in zahlreichen Bars und Hotels in Cöln Schulden gemacht hat, da er Abend für Abend dort Zechgelage veranstaltet hatte. Da den Eltern Zweifel an der geistigen Gesundheit ihres Sohnes aufstiegen, brachten sie ihn am 22. 12. 10 zur Beobachtung in die Klinik, wo er 9 Wochen verblieb.

Beobachtung.

P. fiel durch seine peinlichst sorgfältige, fast stutzerhaft zu nennende Art sich zu kleiden schon beim ersten Blicke auf. Haltung, Gesichtsausdruck, Manieren ließen einen um mehrere Jahre älteren Menschen in ihm vermuten. Beständig trug er eine heiter lächelnde Miene zur Schau, die seine tatsächliche euphorische Gemütsstimmung widerspiegelte. Für das Bedenkliche seiner ganzen Situation zeigte er auch nicht das geringste Verständnis. Vom ersten Tage seines Aufenthaltes in der Klinik an benahm er sich, als ob er in altbekannter, gewohnter Umgebung wäre, war in seiner Gesprächigkeit und Vertraulichkeit fast zudringlich. Stets trug er ungeniert und ungefragt jedem Mitpatienten, der es hören wollte, den Grund seiner Internierung vor, wie er überhaupt einen völligen Mangel an Schamgefühl im Verkehr mit andern an den Tag legte. So kramte er alle sexuellen Erlebnisse vor jedem aus, machte jeden neu aufgenommenen Patienten zum Vertrauten seines Lebens, erzählte renommierend von einem Verhältnis mit einer verheirateten „Dame“ aus der dortigen Aristokratie, mit der er angeblich vor und während ihrer Verlobung intim verkehrte, prahlte mit seinen

Schulden in den Cölner Bars, mit seinen adligen Freunden, mit der glänzenden Vermögenslage seines Vaters. Sein Selbstbewußtsein war durch nichts zu erschüttern, die Kritiklosigkeit, mit der er über sein eigenes Ich und Stellung zur Welt urteilte, geradezu erstaunlich. Auch sonst kam in der Klinik fast täglich seine Neigung zum Lügen zum Vorschein. So versuchte er wiederholt durch Vorspiegelungen falscher Tatsachen den Wärtern gegenüber sich Vorteile in der Behandlung und Verpflegung zu verschaffen.

Er war während der 9 Wochen dauernden Internierung zu keinerlei Arbeit oder regelmäßigen Beschäftigung zu bringen. Mehr als einige wenige Seiten in einem Buche las er nie hintereinander und dies nur widerwillig und unter Zwang, behauptete dann, nicht länger stillsitzen zu können, „die Bücher interessieren ihn nicht, es käme alles aufs selbe hinaus". Sein einziger Zeitvertreib war Kartenspiel, ab und zu spielte er Schach; im übrigen machte er sich auf der Abteilung durch das beständige Necken und Aufziehen der Kranken lästig.

Den Ärzten gegenüber zeigte er das gleiche Wesen, er trat mit den gleichen Renommagen auf, wie den Patienten gegenüber. Vor allem aber prahlte er, sobald man sich näher mit ihm beschäftigte, mit seinen sexuellen Taten. Das sexuelle Moment stellte er wiederholt als die Triebfeder aller Handlungen dar. „Alles, was ich getan habe, habe ich wegen der Frauen getan, in dem Punkte bin ich anders als andere, sonst sicherlich geistig normal", äußerte er des öfteren. Auch uns gegenüber, wie früher der Mutter, gab er an, er müsse mit jeder Frau mitgehen, die ihn anspräche. Da hülfe alles nichts, wenn das Tier in ihm erwachte. Auf die Frage, warum er immer wieder die Schule versäumt habe, obwohl er doch gewußt hätte, daß er wohl bestraft werden würde, meinte er lächelnd, für 5 Stunden Vergnügen nähme er gerne 5 Minuten Prügel in Kauf. Ferner meinte er, er habe als kleiner Junge schon „heraus- und hereingelogen", um seiner Strafe zu entgehen, oder sich Vergnügungen zu verschaffen. Er habe selbst nicht mehr gewußt, was er alles vorgelogen habe, und habe sich selbst in eine Schlinge gelegt, indem er sich so in sein Lügengewebe verwickelt habe, daß er selbst nicht mehr ein noch aus wußte. Dies alles trug er mit selbstgefälliger Miene vor, man merkte ihm an, wie er sich selbst bewunderte und recht interessant vorkam. Auf die Frage nach potus gab er an, täglich, ohne betrunken zu sein, mehrere Flaschen Wein getrunken zu haben.

Für die Tragweite der kriminellen Handlung hatte er keinerlei Einsicht, er sieht, in keinem der Betrugsversuche ein Vergehen gegen die bestehenden Gesetze. „Sein Vater werde ja alles bezahlen, dann sei er doch nicht strafbar", gab er als Antwort auf jede Vorhaltung. Daß er dem Vater das Geld entwendet habe, sei eine private Sache, ein dummer Jungenstreich. Die Affäre mit der gefälschten Urkunde stellte er als Scherz dar, es gehe doch daraus hervor, daß er ein Zweimarkstück als Stempel benutzt habe. Frl. S habe nicht gekündigt, sie habe nur Urlaub genommen, um mit ihm nach Frankreich fahren zu können. Er weiß überhaupt jeden Widerspruch, bei dem man ihn ertappt, äußerst geschickt zu widerlegen.

Die Intelligenzprüfung war ihm sichtlich unangenehm, er war sehr zerstreut, man mußte ihn beständig ermahnen, aufzupassen und die Fragen häufig wiederholen. Es zeigte sich, daß er erstaunlich wenig Allgemein-

und Schulkenntnisse hatte, wie man sie bei seiner Gymnasialbildung immerhin hätte voraussetzen können. Geschichtliche Daten, wie z. B. Reformation, dreißigjähriger Krieg, Freiheitskriege und Völkerwanderung sind für ihn bloße Namen ohne jegliche Vorstellung. Über den Unterschied zwischen Reichstag und Landtag war er nicht im geringsten orientiert. Prinzip und Zweck des Barometers kennt er nicht, die verschiedenen Thermometerarten ebensowenig. Im Rechnen bekundet er ähnlichen Mangel an Begabung. Der Aufforderung, irgendein Volkslied, Schillersches Gedicht oder gar das Vaterunser aufzusagen, ist er nicht imstande nachzukommen, dagegen faßt er die Pointen fast aller ihm vorgesagten Sprichwörter schnell und korrekt auf.

Zum Schlusse sei noch auf das negative Ergebnis der körperlichen Untersuchung hingewiesen.

Katamnestisch erfahren wir:

Seit Verlassen der Klinik hat sich seine Lebensweise, wie die Mutter berichtet, wenig geändert. Plumpe Schwindelversuche wechseln mit Alkoholexzessen und Ausschweifungen jeder Art ab. Wegen der hier angeführten Straftaten wurde er trotz des von Herrn Oberarzt Dr. F. ausgestellten Gutachtens, das auf Schwachsinn lautet, verurteilt, aber zur bedingten Begnadigung empfohlen.

P. bietet das typische Bild des Dégéneré, des geborenen genußsüchtigen, gewissenlosen Nichtstuers. Sein Lebenslauf liest sich wie die Geschichte all jener an „moralischem Irrsinn" Leidenden, d. h. aller derjenigen mit speziell ethischen Defekten behafteten Entarteten, bei denen die gleichzeitige intellektuelle Minderwertigkeit die Entscheidung erschwert, wie weit die intellektuelle Schwäche und wie weit die degenerative Veranlagung für die kriminellen Behandlungen verantwortlich ist.

Man ist zu der Annahme berechtigt, daß P. kein psychisch normaler Gauner ist, sondern durch krankhafte Veranlagung zur Asozialität getrieben wird, schon durch die Angabe der Mutter, daß er als Kind schon lügnerisch, faul und sexuell frühreif war und daß alle Erziehungsversuche sowohl von ihrer Seite, wie von seiten der Schule fruchtlos waren. Wie in der frühesten Jugend keine noch so harte Strafe ihn zu einem regelmäßigen Schulbesuch bewegen konnte, ebenso wirkungslos sind die späteren Maßregeln der Eltern, um ihn von seinen ausschweifenden und kriminellen Neigungen zurückzuhalten.

Im Vordergrunde des psychischen Bildes des P. steht eine Stimmungsanomalie in Form einer leicht hypomanischen Lebensstimmung, die als Überwiegen eines einzelnen seelischen Komponenten für den degenerativen Charakter typisch ist. Auch bei P. dürfte diese Gefühlsalteration das Primäre sein, das seinen Willenshandlungen eine bestimmte Richtung gibt (Tilling).

Aus ihr entspringt die Sorglosigkeit, mit der er in die Zukunft blickt, und die ihn an die zu erwartenden Strafen nicht denken läßt Sie läßt ihn alles nur in rosigstem Licht sehen, für ihn hängt der Himmel, wirklich voller Geigen, wenn die ihn umgebende Wirklichkeit auch in noch so krassem Gegensatze dazu steht. Hand in Hand mit dieser auffälligen Euphorie geht sein maßlos gesteigertes Selbstgefühl, nichts vermochte bei P. ihm den unerschütterlichen Glauben an den Wert seiner Persönlichkeit zu rauben, der sich in allen seinen renommistischen Äußerungen in der Klinik, vor allem aber in seinem anmaßenden Auftreten zu Hause ausspricht, wo für ihn, den Sohn eines Schneiders, nichts mehr gut genug ist. Mit der expansiven Stimmungslage hängt die Großmannssucht zusammen, die ihn schließlich zu den Betrugsvergehen führt. Das verlockende Leben des Weltmanns, den er schon in seinem Äußern zu markieren versucht, ist der Traum seiner Jugend, und unter dem Einfluß dieser Wunschphantasie beginnt er seine Vergangenheit zu färben und sich in die Rolle des reichen Kavaliers hineinzuphantasieren. Der Vater wird zum Rennstallbesitzer, er selbst je nach Gelegenheit Student oder Mann von Welt, dem die Frauen nicht widerstehen können. Wie er schon als Kind „fünf Minuten Prügel gerne für fünf Stunden Vergnügen in Kauf nahm", so geht ihm auch heute der Genuß über alles, und um diesen sich zu verschaffen, betrügt er den Vater, Freunde der Familie und Geschäftsleute, und das einzige Unbegreifliche ist daß ein derartig unreifer Knabe überall Kredit findet, in den Bars, Hotels und Geschäften. Alleiniges Requisit, auf dem ausschließlich sein Erfolg beruht, ist seine Erscheinung, sein weltmännisches Auftreten, vollendete Kavaliersmanieren, die er, wie die meisten Individuen dieser Art, wenn sie in höherstehenden Kreisen verkehren, bei Gelegenheit einer flüchtigen Bekanntschaft mit einem Grafen M. und einem Herrn von O. sich angeeignet hat.

Wie weit bei P. das Realitätsgefühl für seine Schwindeleien reicht, ist schwer zu beurteilen. Wenn er sich z. B. als Student der Rechte einführt, so ist sicherlich zuerst das Bewußtsein der Lüge erhalten gewesen, aber im Laufe der Ausführung dieses Streiches wird er sich doch einigermaßen mit seiner Rolle identifiziert haben, so daß er zeitweise wenigstens daran geglaubt haben mag.

Pathologische Dignität erhält ferner das Lügen bei ihm dadurch, daß er auch dort lügt, wo die Entdeckung der Lüge auf dem Fuße folgen muß, und in ganz belanglosen Dingen fabuliert, nur um sich vor der Mutter und Patienten in ein möglichst vorteilhaftes Licht zu setzen,

wie das Beispiel des Märchens von den englischen Konversationsstunden in der Klinik beweist, das er seiner Mutter öfters erzählte.

Die Gemütsanomalie des Degenerierten zeigt sich weiter in der Unerregbarkeit ethischer Gefühle, die P. nicht nur in seinem Verhalten in der Klinik den hilflosesten unter seinen Mitkranken gegenüber bekundete, sondern vor allem gegenüber seiner Familie. Der Tod der einzigen Schwester vermag so wenig über ihn, daß er ihn nicht an der sofortigen Begehung einer Schwindelei hindern konnte; von den Schmerzen und Tränen der Mutter läßt er sich nicht rühren, brutal rücksichtslos tritt er ihr gegenüber auf.

Wir finden bei ihm das von früh auf unruhige, unstete Wesen, den Hang zur Vagabondage, jenen charakteristisch-degenerativen Zug, in dem bei ihm so gut wie bei vielen gewohnheitsmäßig Kriminellen das Verbrechertum wurzelt.

Derselbe Mangel an Widerstand und Selbstzucht, den er bei Betätigung seiner übrigen Triebe und Begierden an den Tag legt, führt den sexuell schon frühreifen Knaben rasch auf die Bahn der geschlechtlichen Ausschweifung.

Die Schwierigkeit eines Nachweises eines intellektuellen Defektes bei diesen Individuen, die durch die glänzend überfirnißte Außenseite, durch die ihnen anerzogenen gesellschaftlichen Phrasen, bedingt ist, hat dazu geführt, moral insanity als Krankheit sui generis anzusehen, während doch in diesen Fällen, wo die Unverbesserlichkeit und der unwiderstehliche Hang zu kriminellen Handlungen derart das Bild beherrschen, daß sie als einzige Symptome imponieren, eine nähere Prüfung stets sowohl degenerative, als vor allem schwachsinnige Momente ergibt. So ist es auch bei P. Zu den bereits erwähnten, ausschließlich auf degenerativer Veranlagung beruhenden Charakteranomalien kommt noch eine durch den vorhandenen Schwachsinn bedingte Urteilsschwäche hinzu. Sie bekundet sich eklatant in der merkwürdigen Auffassung seiner kriminellen Handlungen, in denen er kein Verbrechen sieht, „da sein Vater ja bezahlen werde".

Die Intelligenzprüfung in der Klinik ließ keinen Zweifel, daß P. im Grunde ein völlig ungebildeter Mensch sei. Doch dürfte sicherlich der dabei zutage getretene ungenügende Erwerb von Kenntnissen nicht allein auf den Schwachsinn als solchen, sondern z. T. auch auf das völlige Unvermögen, sich zu konzentrieren, und die totale geistige Interesselosigkeit, beides spezifisch degenerative Züge, zurückzuführen sein.

Eine Hysterie können wir bei dem negativen körperlichen Befund und dem Fehlen von psychogenen Zuständen ausschließen, desgleichen

eine Hebephrenie, an die auch hier der ausgeprägte Wandertrieb, die Gefühlsstumpfheit und das gesteigerte Selbstgefühl denken lassen, durch den Nachweis, daß die krankhaften Erscheinungen bei P. ein bis in die früheste Kindheit zurückreichendes, stabiles Symptomkomplex darstellen.

Es besteht also in diesem Falle — die erbliche Belastung als Vorbedingung dieser Diagnose liegt vor — eine schwere degenerative Veranlagung, verbunden mit einem Schwachsinn leichten Grades.

Auf P. trifft der Ausspruch Pelmans, die psychopathisch Minderwertigen betreffend, uneingeschränkt zu:

„Diese Stiefkinder der Natur bilden mit ihrer Grausamkeit, ihrem Hang zum Lügen und Stehlen das Elend und den Jammer ihrer Eltern, die sich vergeblich bemühen, die vermeintlich Ungezogenen in Güte oder Strenge auf die richtige Bahn zurückzuführen. Dem übermächtigen krankhaften Drang gegenüber versagt die Strenge ebenso wie die Bitten und Tränen. Man kann diesen Kindern Gebote der Moral wohl eintrichtern und sie auswendig hersagen lassen, ein inneres Verwachsen und ein entsprechendes Empfinden aus einem Boden herauszulocken, der für solch höheres Empfinden völlig unfruchtbar ist, wäre ein vergebliches Bemühen. Im Laufe der Jahre wandern sie von Hand zu Hand, von Schule zu Schule, um sich überall durch ihre sittlichen Fehler unmöglich zu machen . . . . . . Das sind die verbummelten Studenten, die geborenen Verbrecher Lombrosos, die ihr Leben früher oder später als Bummler, Vagabunden, als Lumpen, Spieler und Verschwender im Gefängnis oder der Irrenanstalt beschließen. Bei ihnen sind Laster, Geistesstörung, Verbrechen nur verschiedene Bezeichnungen für eine und dieselbe Sache, für das anthropologische Defizit der Degenerierten".

Litteratur.

Aschaffenburg: 1) Das Verbrechen und seine Bekämpfung. Heidelberg. 1906. S. 177. 2) Zur Psychologie der Hochstapler. „März". Jhg. 1907. 3) Über Pseudologia phantastica. Münch. Wochenschr. Jhg. 55. S. 590.

Binswanger: Hysterie. Wien 1904.

Birnbaum: 1) Über vorübergehende Wahnbildungen auf degen. Basis. Ctrbl. f. Nerv.-Heilk. u. Psychiatrie. Jhg. 31. S. 637. 2) Psychosen mit Wahnbildung und wahnhafter Einbildung bei Degener. Halle a. S. 1910. 3) Über psychopath. Persönlichkeiten. Grenzfragen des Nerven- und Seelenlebens. 1909.

Bonhöffer: 1) Klinische Beiträge zur Lehre von Degenerationspsychosen. Halle 1907. 2) Über den pathologischen Einfall. Deutsche Mediz. Wochenschr. 1904. Nr. 34.

Bourget: Aus den Geheimnissen Balzacs. Nr. 661 d. Voss. Ztg. 1912.

Brückner: Zur Pseudologia phantastica. (Dissert.) Rostock 1903.

Bumke: Über die Umgrenzung des manisch-depress. Irreseins. Ztrbl. f. Nerv.-Heilk. u. Psychiatrie. 1909.

Cramer u. Binswanger: Lehrbuch der Psychiatrie.

Delbrück: Die pathologische Lüge und die psychisch abnormen Schwindler. Stuttgart 1891.

Van Deventer: Ein Fall von sanguinischer Minderwertigkeit. Allgem. Zeitschr. f. Psychiatrie. Bd. LI.

Gaupp: Über den psychiatr. Begriff der Verstimmung. Ztrbl. f. Nerv.-Heilk. und Psychiatrie. Jhg. 1904.

Göring: Ein hysterischer Schwindler. Zeitschr. f. Neurol. u. Psychiatrie 1910.

Grillparzers: Briefe u. Tagebücher, herausgeg. v. Glossy u. Sauer, Stuttgart, Cotta.

Groos: Seelenleben des Kindes. 1911.

Groß, Hans: Handbuch des Untersuchungsrichters. Graz.

Hebbels: Tagebücher, herausgeg. von Krumm, Leipzig, Max Hesse.

Henes, Carl: Das pathologische Lügen der Hysterischen. (Dissert. Freiburg i. B. 1906.

Henneberg: Zur forens. u. klinischen Beurteilung der Pseudologia phantastica. Charité-Annalen. Bd. XXV. Jhg. 1900.

Hinrichsen: Noch ein eigenartiger Fall von Pseudologia phantastica. Vierteljahrsschrift f. gerichtl. Medizin u. öffentl. Sanitätswesen. Jhg. 1906. Bd. XXXI. Zur Psychologie u. Psychopathologie des Dichters. Grenzfragen des Nerven- u. Seelenlebens. 1911.

Janet: Geisteszustand der Hysterischen. 1894. Leipzig.

Jäger: Beitrag zur Kenntnis der Pseudologia phantastica. Vierteljahrsschrift. f. gerichtl. Medizin. 1904. Bd. XXVII.

Jörer: Beitrag zur Kenntnis der Pseudologia phantastica. Vierteljahrschr. f. gerichtl. Medizin. Jhg. 1904. Bd. XXVII.

Jung: Über man. Verstimmung. Ztrbl. f. Nervenheilk. u. Psychiatrie. 1908.

Köppen: Über die pathol. Lüge. Charité-Annalen. Bd. XXVII. Jhg. 1898.

Kraepelin: Klinische Psychiatrie. S. 831. Die krankhaften Lügner u. Schwindler. Über Erinnerungsfälschungen. Archiv f. Psychiatrie. Nr. XVII XVIII.

Krafft-Ebing: Gerichtl. Psychopathologie. S. 251. Stuttgart 1892.

Kreibig: Beitrag zur Psychologie des Kunstschaffens. Zeitschrift f. Ästhethik 1910.

Longard: Ein forensisch interesanter Fall. Pseudologia phantastica. Vortrag in dem psych. Verein der Rheinprovinz. Nov. 1897. Allgem. Zeitschr. f. Psychiatrie. Bd. LV.

Magnan: Geisteszustand der Entarteten. Leipzig 1892.

Möli: Lüge u. Geistesstörung. Allgem. Zeitschr. f. Psychiatrie. Bd. XLVIII.

Müller, Erdmann: Moral insanity. Archiv f. Psychiatrie. Bd. XXXI.

Müller, Johannes: Kasuistischer Beitrag zur Lehre von der Pseudologia phantastica. (Dissert.) Berlin 1901.

Müller-Freienfels: Zur Psychologie d. Erregungs- u. Rauschzustände. Zeitschr. f. Psychiatrie 1910.

Nitsche: Über chron. Manie. Ztrbl. f. Nervenheilk. u. Psychiatrie. 1904.

Pelman: Psychische Grenzzustände. Bonn 1905.

Redlich: Beitrag zur Kenntnis der Pseudologia phantastica. Allgem. Zeitschr. f. Psychiatrie. 1900. Bd. LVII. S. 65.

Risch: Über die phantastische Form des degenerativen Irreseins. Allgem. Zeitschr. f. Psychiatria. Bd. LXV. Jhg. 1908.

Sierke: Schwärmer und Schwindler im XVIII. Jahrhundert. Berlin 1874.

Sokolowsky: Hysterie u. hysterisches Irresein.

Sully: Illusionen.

Stekel: Dichtung und Neurose. Grenzfragen des Nerven- u. Seelenlebens. 1909.

Stelzner: Die psychopathischen Konstitutionen. Berlin. 1910.

Stemmermann: Beiträge zur Kenntnis der Pseudologia phantastica. (Dissert.) Allgem. Zeitschr. f. Psychiatrie. Bd. LXIV.

Tiling: Über angeborene moralische Degeneration oder Perversität des Charakters. Allgem. Zeitschr. f. Psychiatrie. Bd. LII.

Trüper: Lügen. Rein's Handbuch der Pädogogik. Bd. V.

Weingarten: Kasuistischer Beitrag zur Lehre von der Pseudologia phantastica. (Dissert.) Bonn 1902.

Wiegand: Honoré de Balzac. Menschl. Komödie. Bd. XVI. Inselverlag.

Wulffen: Psychologie des Verbrechens. Berlin 1908. Manolescu u. seine Memoiren. Kriminalpsychol. Studie. Berlin 1908.

VIII.

Beiträge zur Systematik und Psychologie des Rotwelsch und der ihm verwandten deutschen Geheimsprachen.

Von

Professor Dr. **L. Günther** in Gießen.

II.

Die Stände, Berufe und Gewerbe. (Schluß.)

c) Benennungen nach den (bei Ausübung eines Berufes oder Gewerbes) hauptsächlich gebrauchten Werkzeugen, Geräten oder sonstigen Gegenständen.

S. dazu schon Einleitung, S. 218 u. Anm. 1[1]); zu vgl. (aus der Lit. im allgem.) u. a.: Waag, Bedeutungsentwicklung, S. 82, Nr. 335, 336; A. Keller, Die Handwerker, S. 28 ff.; s. auch Weise, Ästhetik, § 39, S. 97, Behaghel, Die deutsche Sprache, S. 146 vbd. mit S. 136 sowie auch noch Heintze, Familiennamen, S. 44 ff. — Während diese Erscheinung in unserer Gemeinsprache[2]) und auch bei anderen

1) Zu wiederholen ist hier, daß diese Gruppe sowie die (damit nahe verwandten) folgenden (lit. d: Benennungen nach den Erzeugnissen eines Gewerbes u. dgl.) mit den unter a u. b betrachteten Fällen zwar nicht ganz identisch sind, daß sie jedoch „den gleichen Denkvorgängen" ihre Entstehung verdanken (Waag, Bedeutungsentwicklung, S. 82).

2) Zu den schon in der Einleitung, S. 218 angeführten Beispielen seien hier (bes. nach Klenz Schelten-W.-B.) noch hinzugefügt: Stöpsel = Student der Pharmazie (5, in Tübingen, nach den Pfropfen der Arzneifläschchen), Kl[i]sterpott (d. h. Kleistertopf) = Buchbinder (19, in Mecklenburg, anderswo aber auch für den Tapezierer; vgl. A. Keller, Die Handwerker, S. 33 u. Anm. 10 [S. 168]), Farwequast = Dekorationsmaler (93, im Rheinland), Nähfussel = Näherin. Putzfussel = Putzmacherin (104, 114; vgl. H. Meyer, Richt. Berliner, S. 108; zu Fussel = Fädchen [vgl. H. Meyer, a. a. O., S. 45 unter „Fuzel"]), Zwirn = Schneidergeselle (132, aus der Lit. des 19. Jahrh. [Nestroy]), Pinne = Schuhmacher (142, zu Pinne = hölzerner Nagel, bei Glaßbrenner), Schusterkneif = Schuhmacherlehrling (144, zu Kneif = kurzes Messer, in Leipzig), Leimtiegel = Tischler (151, in Leipzig, vgl. Leim = Tischlergeselle bei Nestroy). Heute veraltet sind: Bakel = Dorfschullehrer (87, im 18. Jahrh., von lat. baculus = Stock als Züchtigungswerkzeug) u. Grab-Prüchel (153, schon im 15. Jahrh.

Nationen [1]) sehr beliebt erscheint, tritt sie in der deutschen Gauner- und Kundensprache im Verhältnis zu den bisher betrachteten Gruppen sowie auch zu den verwandten Fällen unter lit. d) weniger stark hervor. Mit Sicherheit [2]) dürften hierher nämlich etwa nur gerechnet werden:

α) einige Zusammensetzungen mit Lappen (Lapp) [3]), nämlich:

Schmuncklappen = Butterhändler („Butterführer"), doch wohl mit Bez. auf die „Lappen" (Tücher), worin die Butter (beim Transport

---

zu Prüchel, Prickel = „Stupfeisen") sowie die student. Ausdrücke Küchenschemel = Köchin (78; vgl. Kluge, Studentenspr., S. 103) u. Schnurre = Nachtwächter (104, „nach der Knarre, mit der er schnurrte"; vgl. dazu auch schon oben S. 56. Anm. 3). Auch unser Ausdruck Pennäler = Schüler ist nur eine Weiterbildung (u. zwar wohl aus dem Plural) von Pennal, d. h. eigentl. „Federkasten", „studentisch" aber „verächtlich für den Gymnasiasten als Pennalträger" sowie für „den angehenden Studenten" (im ersten Semester) gebraucht; s. Waag, Bedeutungsentwicklung, S. 82, Nr. 336 vbd. mit Weigand, W.-B. II, Sp. 393 u. Eilenberger, Pennälerspr., S. 6. — Eine merkwürdige, durch den Zusatz eines menschlichen Kleidungsstücks (näher charakterisierte) hierher gehörige Bildung ist endlich noch: Buch in Hosen für einen Gelehrten (Klenz, S. 46, nach Eckart-Stand und Beruf usw., S. 86). — Weitere Beispiele aus älterer Zeit noch bei A. Keller, a. a. O., S. 29, 33. Hier auch über Benennungen nach dem Handwerkszeug in Verbindung mit dem Meistertitel, z. B. Meister Pfriem = Schuster, Meister Leim = Schreiner (worüber auch schon im Archiv, Bd. 50, S. 148, Anm. 1 gehandelt worden).

1) So findet sich — um wenigstens einige Beispiele anzuführen — im englisch. Slang: gallipot (d. h. Apothekertopf) = Apotheker, pill (d. h. Pille) = Arzt, squirt (d. h. Spritze) = Doktor, Apotheker (s. Baumann, S. 72, 165, 227), während die französischen Gauner den Arzt oder Apotheker mit sonde (d. h. Sonde, Senknadel) umschreiben (Villatte, S. 355); vgl. weiter im gewöhnl. Argot etwa noch: crayon (d. h. Bleistift) = Börsenbeamter, Kommis eines Wechselagenten (Villatte, S. 106) und (als eine Art Seitenstück zu dem oben erwähnten Küchenschemel): rond de cuir (d. h. Lederkissen) = Bureaumensch, alter Beamter (wohl nach dem vielen Sitzen; s. Villatte, S. 335). — In der polnischen Gaunersprache kommt cep (d. h. Dreschflegel) für Bauer vor (Landau, S. 144), womit die Entwicklung unseres Schimpfworts „Flegel" zu vergleichen ist (s. Waag, Bedeutungsentwicklung, S. 82, Nr. 335; vgl. Einleitung, S. 218, Anm. 1 a. E.).

2) Daß es sich vielleicht auch bei Zwickert = Scharfrichter (mit Rücksicht auf die Nebenbedeutung „Beißzange" oder „Hammer") — sowie bei dem Synon. Meister Hämmerlein — um Benennung des Berufs nach besonders gebrauchten Werkzeugen handeln könnte, ist schon Teil I, Abschn. D, Kap. 3, Nr. 2 (Anhang), S. 31, Anm. 1 bemerkt worden.

3) Über das einfache Lappen (oder Läppchen) sowie Zus. damit für „Weber" bzw. „Tuchmacher" ist besser erst in dem folgenden Abschnitt (d: Benennungen nach den Erzeugnissen usw.) zu handeln. Dort auch des Zusammenhangs wegen über Lappen als gauner- (u. dirnen)sprachl. Schimpfwort.

über Land) eingewickelt zu werden pflegte. Betr. rotw. Schmun(c)k = Butter (Schmalz, Fett) s. Näh. schon Archiv, Bd. 47, S. 210 u. Anm. 1.

Belege: v. Grolman 62 u. T.-G. 87; Karmayer 217 (hier übrigens: Schmucklappen geschr.)

Schmierlapp = Anstreicher, wobei Lapp (= Lappen) doch wohl nicht (wie Einltg., S. 218 angenommen) als Metapher im e. S., sondern eher nach Art der pars pro toto aufzufassen ist mit Bez. auf den Lappen, an dem der Anstreicher die Pinsel (sowie auch seine Finger) abzuwischen pflegt[1]).

Belege: Ostwald „Nachtrag" (Ku.) 2 u. danach Klenz, S. 94.

β) Außerdem kommt noch in Betracht:

Lötkolben = Klempner.

Beleg: nur bei Klenz, S. 77 (als kundensprachl. bezeichnet), während der Ausdruck nach Ostwald (Ku.) 97 (übereinstimmend mit der Berliner Mundart [Letkolben; s. H. Meyer, Richt. Berliner, S. 83]) „Nase" bedeutet[2]).

γ) Möglicherweise gehören hierher aber weiter noch:

Rundsalbe(n) = Komödiantin, Schauspielerin, wohl mit Rücksicht auf den starken Gebrauch von allerlei Salben, Schminken usw.; vgl. als Analogie: Fettschminke = Schauspielerin (nach Klenz, S. 121, im Schauspielerjargon).

Beleg: Karmayer 135.

Bindfaden = Amts- oder Gerichtsdiener, vielleicht wegen des „Bindens" von Angeklagten mit Fesseln u. dgl. (ironisch als „Bindfaden" bezeichnet).

Belege: Schlemmer 1840 (368); Rabben 26; Ostwald 23; vgl. auch Klenz, S. 107[3]).

d) Benennungen nach bestimmten (charakteristischen) Erzeugnissen einzelner Gewerbe u. dgl.

Vgl. dazu i. allg. schon Einltg., S. 218. Hierfür lassen sich folgende (chronologisch geordnete) Beispiele[4]) anführen:

---

1) Ähnlich zu erklären ist auch wohl das soldatische Fettlappen für den Büchsenmachergesellen (s. Horn, Soldatenspr., S. 59).

2) In Lazarettkolbe(n) = Lazarettgehilfe der (württemberg.) Soldatensprache (Horn, a. a. O., S. 126) bedeutet Kolbe(n) soviel wie „Arzneiglas" (vgl. Klenz, S. 86).

3) Auch das nur bei Klenz, S. 45 als kundensprachl. angeführte sonderbare Grünspan = „Gelbgießer" ist wohl systematisch am besten noch dieser Gruppe anzureihen.

4) Über die (eigentl. wahrscheinl. ebenfalls in diese Gruppe gehörenden) Bezeichnungen Tirhaj (aus dem Zigeun.) = Schuster (eigentl. Schuh) u. Schuberblattling = Tischler (eigentl. wohl Tisch) s. schon Archiv, Bd. 38, S. 260 u. Bd. 42, S. 23. In Westfalen (Münster) soll (nach Klenz, S. 95) in der Umgangssprache Mürken (d. h. „kleine Mauer") für den Maurer gebräuchlich sein.

Lappen, Läppchen = (Leinen-)Weber. Obgleich diese Bezeichnung für die Angehörigen des ja einst als „unehrlich" geltenden Webergewerbes[1]) zugleich eines gewissen verächtlichen Beigeschmacks nicht entbehrt, so ist sie doch in erster Linie wohl nicht als bloßes Schimpfwort[2]) aufzufassen, vielmehr als Hindeutung auf die Erzeugnisse des Handwerks, die leinenen Lappen oder Läppchen.

Belege: a) für Lappen: Krünitz' Enzyklopädie 1820 (350); Rabben 81; b) für Läppchen: Schütze 77; Ostwald (Ku.) 93 und danach auch Klenz, S. 155. Über den ev. Zusammenhang von Läppchen = Weber mit Läppchen = arbeitsscheuer Bummler u. dgl. s. schon Archiv, Bd. 54, S. 326, Anm. 3.

Dazu kommen noch einige Zusammensetzungen mit Lappen und Läppchen für dasselbe bzw. ein verwandtes Gewerbe, nämlich:

Feßlappen oder Fettläppchen = Tuchmacher[3]).

Belege: a) für Feßlappen: Krünitz' Enzyklopädie 1820 (349); b) für Fettläppchen: Groß 402; Schütze 67; Wulffen 398; Kundenspr. III (425), IV (434); Kahle (Ku.) 37; Klausmann u. Weien (Ku.) XXIII; Thomas 34; Ostwald (Ku.) 47 u. 93 und danach auch Klenz, S. 153.[4])

Schundläppchen, Schüttelläppchen oder Schund- und Schüttelläppchen = (Leinen-)Weber.

Belege: a) für Schund- und Schüttelläppchen: Kahle (Ku.) 37; b) für Schundläppchen (allein): Kundenspr. III (423), IV (434); Erler 12; Ostwald (Ku.) 93 u. 139 und danach auch Klenz, S. 155; c) für Schüttelläpp-

---

1) S. dazu Beneke, Von unehrlichen Leuten (2. Aufl., Berlin 1889), S. 91ff.; A. Keller, Die Handwerker, S. 8, 10, 23.

2) Auch als solches kommt Lappen — gleichwie in unserer Gemeinsprache, wo es bes. in Zusammensetzungen, wie Waschlappen, Jammerlappen, Schmachtlappen u. dgl., beliebt erscheint (s. dazu Waag, Bedeutungsentwicklg., S. 113, Nr. 466 vbd. mit Weise, Ästhetik, S. 95) — in der Gauner- und Dirnensprache vor. Belege: Stieber, Berliner Diebs- und Dirnenspr. 1846 (371: Lappen = „Schimpfwort für zudringliche Männer"); Zimmermann 1847 (382: „Schimpfwort der Dirnen gegen Mannspersonen"; vgl. ebds. 378 unter dem Synon. „Hammel"); A.-L. 565 (hier enger: „der abgelebte, körperlich schwache Gast in den Bordellen"); Groß 413 (im wes. ebenso); Rabben 82 („Schimpfwort"); vgl. noch Borstel, Dirnenspr., S. 6 (wie Stieber). — Auch Schmachtlappen ist von Rabben 119 als gaunersprachl. Schimpfwort angeführt worden. Um ein schimpfwortartiges Wortspiel handelt es sich auch bei Schmutzlappen, das nach Klenz, S. 112 in der bayrischen Kundensprache für einen Polizisten vorkommen soll, denn es ist wohl nur eine Weiterbildung von Schmutzmann = Schutzmann (vgl. Archiv, Bd. 49, S. 338, Anm. 1).

3) Über das soldat. Fettlappen = Büchsenmachergeselle s. schon oben S. 160, Anm. 1.

4) Vgl. hier auch Näh. über das ältere Fettmacher als Schimpfwort, „wodurch die Ober-Teutschen Tuchmacher die Nieder-Ländischen verunglimpffen" (nach Beiers Handwercks-Lexikon, 1722, S. 120); s. auch A. Keller, Die Handwerker, S. 13 u. Anm. 7 (S. 166).

chen (allein): Kundenspr. IV (434); Thomas 34; bei Ostwald 140 (wohl nur versehentlich) als gaunersprachl. angeführt; danach ebenso Klenz, S. 156.

Katzenkopf oder -kopp = Schlosser, eine doppelte Begriffsübertragung[1]) nach der Bezeichnung der früher üblichen (einem Katzenkopfe nicht unähnlichen) Formen der Fensterverschlüsse; s. Näh. auch schon Einleitung, S. 218, Anm. 3 und dazu noch Landau in den Mitteilungen zur jüdischen Volkskunde, Jahrg. X (1908), S. 37 sowie Klenz, S. 125 (mit Hinweis auf Adelungs W.-B., wonach auch „eine Art Vorlegeschlösser" Katzenkopf genannt worden sind; vgl. auch A. Keller, Die Handwerker, S. 15, Anm. 2.[2])

Belege: a) für die Form Katzenkopf: Groß 409; Schütze 73; Rabben 71; Kundenspr. II (422), IV (434); Kahle (Ku.) 37; Erler 11; Klausmann u. Weien (Ku.) XXIII; Thomas 24; b) für die Form Katzenkopp: Wulffen 399; Rabben 71; Kundenspr. III (426); Ostwald (Ku.) 77 und danach auch Klenz, S. 125.[3])

Knödel = Bäcker (nach den von ihm gebackenen Erzeugnissen aus Mehl).

Belege: Rabben 36; Ostwald (Ku.) 84 und danach auch Klenz, S. 10.

Krummholz = Wagner (Stellmacher), nach den sog. Felgen, d. h. den krummen Hölzern des Radkranzes; vgl. auch das gemeinsprachl. (niederd.) Synon. Felgenböger (zu bögen = biegen), in Mecklenburg (nach Klenz, S. 148). Auch hier handelt es sich (wie bei Katzenkopf) um einen schon älteren, auch außerhalb der Kundensprache bekannten Necknamen (s. Kluge, Unser Deutsch, S. 82; Weise, Ästhetik, S. 152; A. Keller, Die Handwerker, S. 33 u. Anm. 11 [S. 168]).

Belege: Ostwald (Ku.) 89 und danach auch Klenz, S. 148.

Galgenstrick = Seiler.

Beleg und Erklärung: Der nur bei Klenz, S. 145 als kundensprachl. angeführte Ausdruck — der in unserer allgem. Umgangssprache bekanntlich als Schimpfwort für einen nichtsnutzigen, durchtriebenen Menschen gebraucht wird (s. u. a. Weise, Ästhetik, S. 97; vgl. auch Günther, Deutsche Rechtsaltertümer, S. 64), dürfte (falls er nicht etwa speziell österreichischen Ursprungs ist) gleichfalls einer älteren Epoche seine Entstehung verdanken, da ja im Deutschen Reiche die Todesstrafe schon längst nicht mehr durch Aufhängen am Galgen — wofür der

---

1) Wie sie in ähnlicher Weise vielleicht auch bei Teigaffe = Bäcker anzunehmen ist (worüber das Näh. schon Bd. 55, S. 155, Anm. 2).

2) Nach den Angaben von Klenz u. Keller, a. a. O. ist der Ausdruck Katzenkopf für Schlosser als volkstüml. Scherzwort jedenfalls viel älter, als man nach den (sämtlich erst der neueren Zeit angehörigen) Belegen in der Gauner- und Kundensprache erwarten sollte. So kommt es (nach Klenz, S. 125) z. B. schon bei Arn. Mengering, Gewissensrüge, 1642, S. 1076 vor.

3) Die ganz niederdeutsche Form Kattenkopp soll nach Klenz, a. a. O. in Mecklenburg volkstümlich sein.

Seiler die Stricke anfertigte — erfolgt. Vgl. das in Bd. 54, S. 176 über das Synon. Galgenposamentier Bemerkte.

Anhang: Wie die Erzeugnisse eines Gewerbes, so werden auch wohl die Gegenstände, mit denen jemand Handel treibt (die er hauptsächlich verkauft, feilbietet), als Namen für den Geschäftsmann selber verwendet[1]). Dahin gehört es z. B., wenn man unter Callico (eigentlich Bezeichnung eines baumwollenen Stoffs) den „Gehilfen in einem Manufakturwarengeschäfte" oder (in Berlin) unter Heringskopp einen solchen in einem Kolonialwarenladen versteht (s. Näh. bei Klenz, S. 70, 71 vbd. mit H. Meyer, Richt. Berliner, S. 49)[2]). Auch die neuere Kundensprache enthält hierfür ein Beispiel in dem — auf den ersten Blick ganz merkwürdig erscheinenden (auch durch die Alliteration auffälligen) —:

Ihahahimmel = Pferdewursthändler. Bei der Erklärung dieser Vokabel ist jedenfalls davon auszugehen, daß Ihaha eine Bezeichnung für das Pferd ist, sei es, daß sie gebildet worden nach dem bekannten Antriebsruf des Kutschers: „Hü-o, Hü-a" (oder ähnl.)[3])

---

1) Eine Art Übergang von der Gruppe unter lit. c (Benennungen nach den Werkzeugen usw.) zu diesen Fällen bilden die Bezeichnungen von Händlern, Kaufleuten usw. nach den Gegenständen, in welche die Produkte usw. verpackt zu werden pflegen (Säcke, Fässer u. dgl.). So wurden schon im Mittelalter die Kaufherren als Pfeffersäcke verspottet (s. Einleitung, S. 218 und dazu jetzt noch die näh. Angaben bei Klenz, S. 73), und noch heute kommt wohl Kaffeesack als volkstümliche Bezeichnung für einen Hamburger Großkaufmann (s. Klenz, S. 71), im englisch. Slang tubs (nach butter-tup, d. h. Butterfaß) für einen Butterhändler vor (s. Baumann, S. 261). Ähnliches findet sich dann auch für Gewerbetreibende und Beamte; vgl. Mehlsack = Müller (Klenz, S. 98), in der Soldatenspr. (plur.) = Proviantbeamte (die oft mit Mehlsäcken zu hantieren haben; s. Horn, Soldatenspr., S. 33). — Dagegen ist (das gleichfalls soldatische) Mehlsäcke = Kürassiere eine wirkliche Metapher im e. S. (vgl. unten Kap. 2).

2) In ähnlicher Weise steht die Sache für die Person auch in Haderlump im Sinne von „Lumpenhändler" (in Leipzig, s. Klenz, S. 91 vbd. mit Weigand, W.-B. I, Sp. 788).

3) In Berlin ruft man den „fliegenden Wursthändlern" wohl „Hottehü" nach, „weil seine Würste meist aus Pferdefleisch gemacht sind" (Klenz, S. 64 unter „Fliegender" im Abschn. „Hausierer"). — Mit Bezug auf die ev. Deutung des Ihaha aus „Hü-o" u. dgl. sei hier (da sonst keine passendere Stelle im System dafür vorhanden) beiläufig bemerkt, daß es in der Gaunersprache sogar eine Art Berufsbezeichnung gibt, die lediglich als eine substantivierte Interjektion (ohne jeden weiteren Zusatz) zu betrachten ist. Es ist dies: Heh oder Höh, das nach Pollak 216 bei den Wiener Gaunern soviel wie „Polizei" (auch nach Berkes 110 bei den ungar. Gaunern „Polizei, Stadthauptmannschaft") bedeutet. Zum Verständnisse des Ausdrucks führt hinüber die bei Schranka, Wien. Dial.-Lex., S. 78 angegebene Vokabel: Heemann = Polizist, die „nach dem (häufig von den Polizisten zu hörenden) Rufe: „Hee" gebildet ist. In älterer

oder auch nach dem Wiehern des Tieres, das ähnlich wie hîhaha lautet[1]). Danach wäre dann der „Ihahahimmel“ eigentl. zunächst der Himmel, in den die (zu Wurst verarbeiteten) Pferde nach ihrem Tode eingehen, dann weiter Bezeichnung für die Würste aus Pferdefleisch und endlich für den mit diesen Waren hausierenden Händler.

Belege: Ostwald (Ku.) 72 und danach auch Klenz, S. 64 (unter „Hausierer“, jedoch ohne Erklärung).

Kapitel 2. Die (nach Sachbezeichnungen gebildeten) Metaphern im engeren Sinne.

S. dazu im allgem. schon Einleitg., S. 218 u. Anm. 4; vgl. auch Anthropophyteia, Bd. IX, S. 68, 69. Aus der Literatur (betr. unsere Gemeinspr.) s. u. a. bes.: Weise, Ästhetik, S. 97 u. in der Z. f. hochd. Mundarten, Bd. V (1904), S. 3ff.

Bei den auf unmittelbaren Vergleichen mit Sachen beruhenden Übertragungen kann man wieder zwei Gruppen unterscheiden, je nachdem lediglich äußere oder mehr innere Eigenschaften als das tertium comparationis anzusehen sind[2]).

Zeit hießen die Wiener Polizeisoldaten, „die sich meist aus Böhmen rekrutierten“ (Schranka, a. a. O. S. 191), auch Zarruckmänner oder Zarrucken nach ihrem Zurufe bei Gedränge u. dgl.: „zarruck“ (d. h. zurück); s. Hügel, Wien. Dial.-Lex., S. 193 vbd. mit Schranka, S. 191. Übereinstimmend damit übrigens — beachtenswerterweise — im früheren Berliner Volksdialekt: Zarucker = Gendarmen (aus demselben Grunde; s. H. Meyer, Richt. Berliner [6. Aufl.], S. 138; vgl. auch Klenz, S. 53). Ähnliche Wortbildungen (nach bestimmten An- und Ausrufen) kommen auch in England und Frankreich vor. So heißt z. B. bei den englischen Gaunern der Geheimpolizist u. a. auch stop (d. h. „still gestanden!“; s. Baumann, S. 232) und im (gewöhnl.) französ. Argot der Gerichtsdiener (bei den Gerichten erster Instanz) paix-là (d. h. „ruhig, still da!“) oder auch silence (d. h. „Ruhe, ruhig!“; s. Villatte, S. 269 u. 353). — Zugleich ein Wortspiel (mit einem biblischen Namen) stellt die (gleichfalls aus einer Interjektion entstandene, in Leipzig vorkommende) Bezeichnung Hiob = Schornsteinfeger dar, da sie (nach Klenz, S. 136) herstammen soll von „seinem Rufen, wenn er zur Esse herausschaut: Hie ob!“

1) Eingehend hat hierüber gehandelt Oskar Hauschild, Naturlaute der Tiere in Schriftsprache und Mundart, in der Z. f. deutsche Wortforschung, Bd. XII, S. 21—24, wo u. a. bemerkt ist, daß hîháhá (neben mîháhá) u. ä. in der Kindersprache der fränkisch-hennebergischen Mundart vorkommt (vgl. Frommann, Deutsche Mundarten IV, S. 307), sowie daß sich im älteren Niederdeutsch eine an nihaha anknüpfende Verbalform nyhahen oder nyhagen für „wiehern“ findet (vgl. Schiller-Lübben, Mittelniederd. W.-B. III, 187).

2) In keine dieser Gruppen läßt sich die Sachbezeichnung Mohrrübe = Polizeibeamter (bei Rabben 90 u. Ostwald 103 sowie danach Klenz, S. 109) recht unterbringen. Da Polizei- (Pollezei-)finger sowohl in dem allgem. Berliner Dialekt (s. H. Meyer, Richt. Berliner, S. 105) als auch in der Gauner- und Kunden-

a) Metaphorische Sachbezeichnungen für Stände und Berufe nach der äußeren Erscheinung (Gestalt, Farbe[1]) u.dgl.m.)

Hierher gehören[2]) etwa (in chronologischer Reihenfolge):

Wüllenbündel (oder Wullenbündel) = Kapuziner (auch wohl Mönch überhaupt), ein alter, nach dem bauschigen Mönchsgewand geprägter Spottname (s. Günther, Rotwelsch, S. 24, Anm. 18 u. S. 75. Anm. 79).

Belege: a) für Wüllenbündel: Basler Glossar 1730 (200); Rabben 140 (hier auch „Mönch" u. als südd. bezeichnet); b) für Wullenbündel: Ostwald (Ku.) 168; Klenz, S. 44 (Gaunerspr.).

Gründing = Jäger; Grünstäudel (Grünstäudle, Grünstaud) = Jäger, Waldhüter. Während die (auf den grünen Jägerrock bezügliche) erste Metapher (Gründing, d. h. grünes Ding) ganz allgemein gehalten ist, beruhen die anderen Ausdrücke auf Vergleichen mit grünen „Stauden", d. h. Büschen, Sträuchern usw. (in denen die Jäger bzw. Waldhüter ja täglich herumzustreifen haben; vgl. das Synonym Staudenscheißer in Teil II, Abschn. B, Kap. 2, S. 223). S. Günther, Rotwelsch, S. 67 u. S. 75, Anm. 79; Klenz, S. 69.

Belege: a) für (das ältere) Grünstäudel usw.: Schintermicherl 1807 (289: Grünstäudel = Jäger); Schwäbische Händlerspr. (482: Grünstäudle = Jäger; 488: Grünstaud oder Grünstäudel = Waldhüter[3]); b) für Grün-

---

sprache soviel wie „Mohrrüben" („rote Wurzeln", „geschnittene Karotten") bedeutet (s. die Belege bei Schütze 84 u. dazu noch Wulffen 401, Rabben 103 u. 90 [unter „Mohrrüben"] u. Ostwald [Ku.] 116), so könnte man vielleicht an eine Art Rückübertragung dieses Ausdrucks (Polizeifinger = Mohrrübe; Mohrrübe = Polizei) denken (dafür anscheinend auch Klenz, S. 109), falls man darin nicht etwa nur eine Andeutschung irgendeiner mit dem rotw. Mo(o)re u. ä. = Lärm, Furcht, Angst (vom hebr. môrâ = „Furcht" [s. Archiv, Bd. 48, S. 334, Anm. 4]) zusammenhängenden Vokabel erblicken will.

1) Schon längst in unsere Gemeinsprache eingebürgert ist die (von A.-L. 565 noch als Gaunerwort angeführte) Bezeichnung Landpommeranze = Landmädchen (wegen der roten Backen); vgl. auch H. Meyer, Richt. Berlin., S. 80. Eine ähnliche, nach der Farbe des Gewandes gebildete Metapher ist u. a. im (gewöhnl.) französ. Argot: radis noir (Rettich) = Priester (auch Schutzmann) (s. Villatte, S. 317); vgl. bei den sizilian. Maffiosen: cocciù ri carbuni (d. h. „ein Stück Kohle") für den Priester (s. Günther, Rotwelsch, S. 66). Aus dem englisch. Slang sei genannt: blue bottle, (d. h. blaue Flasche) für den Polizisten (u. bei den alten Dramatikern für einen Bedienten in [blauer] Livree); s. Baumann, S. 14 u. Einltg., S. XLVII; vgl. Günther, a. a. O., S. 64.

2) Zu erinnern ist daran, daß auch manche der schon oben S. 60 ff. aufgezählten Fälle allenfalls in dieses Kapitel gestellt werden können.

3) Über das ebds. angeführte Synon. Grünstäudling s. schon Teil I, Abschn. D, Kap. 2, S. 22; über die Formen Grünstäudler (= Jäger) u. Grünstaudler (= Feldhüter) s. Näh. in Teil II, Abschn. A, Kap. 2, S. 132/33, Anm. 3.

ding = Jäger: Pfullendorf. Jaun.-W.-B. 1820 (341); Tetzner, W.-B. S. 309 u. danach auch Klenz, S. 69.

Stift (od. Stiftchen) = Handwerksbursche (veraltet), in neuerer Zeit bes. für Lehrling, Lehrjunge (auch wohl speziell Kellnerlehrling) und in dieser Bedeutung auch in unserer gewöhnlichen Umgangssprache allgemein gebräuchlich (s. Günther, Rotwelsch, S. 97 vbd. mit Genthe, S. 61, H. Meyer, Richt. Berliner, S. 133, Nr. 1, Weise, Ästhetik, S. 97, Klenz, S. 74, 76 sowie den W.-Büchern von Paul [S. 527, Nr. 1] u. Weigand [II, Sp. 972, Nr. 1]), eine Bezeichnung, die schon im älteren Rotwelsch für den Begriff „Knabe, (Bube, Bursche)" u. dgl. weit verbreitet gewesen ist[1]) und offenbar auf die kleine (in scherzhafter Übertreibung mit einem kleinen Holzpflöckchen u. dgl. verglichene) Gestalt der jugendlichen Personen anspielt.[2]) [3])

---

1) Belege hierfür (vgl. die Zusammenstellg. bei Schütze 93/94), und zwar a) für die (ältere) Diminutivform: Stif(f)tgen od. Stiftche(n): A. Hempel 1687 (167: Stifftgen = „ein Knäbgen"); Waldheim. Lex. 1726 (188: ebenso); Christensen 1814 (331: Stiftche, auch = „Bub"); v. Grolman 69 (Form ebenso; Bedtg.: „Bübchen"' „Pürschchen"); Karmayer G.-D. 220 (Form ebenso, Bedtg.: „Knäbchen", „Bürschchen"); Thiele 299 (wie v. Grolman); A.-L. 610 (unter „Stabeln": Stiftchen, auch = Knabe, Bursche); vgl. auch Pollak 232 (hier: Stiftl = Kind); b) für die (jüngere) unverkleinerte Form Stif(f)t: W.-B. von St. Georgen 1750 (217 u. 220: Stifft = Knabe); Christensen 1814 (321: Stift = Knabe); v. Grolman 69 u. T.-G. 87 u. 115 (Form ebenso, Bedtg.: Knabe, [junger] Bursche [„Pursch"], „Bub"); Karmayer G.-D. 220 (Knabe, Bursche, Bube); Thiele 299 (Christenknabe, Bursche); A.-L. 610 (wie unter lit. a); Rabben 125 (auch: Knabe); Hallischer Lattcherschmus (493: Junge). — Auch in unserer Gemeinsprache wird Stift hier und da (z. B. in Leipzig und Berlin) in dem Sinne von „Sohn" gebraucht; s. Kluge, Unser Deutsch, S. 91; H. Meyer, Richt. Berliner, S. 131, Nr. 1.

2) Nicht erforderlich erscheint es mir (wenigstens bei den Beispielen aus der älteren Zeit) für das rotw. Stift = Knabe, Lehrjunge usw. erst noch die Vermittlung von Stift = penis (s. z. B. Anthrop. Bd. II, S. 12, IV, S. 14, VI, S. 2) anzunehmen. Vgl. auch schon oben S. 58, Anm. 2.

3) Ein ganz ähnliches (auf die Größe der Erscheinung bezügliches) Gegenstück zu Stift enthält der Hennese Flick von Breyell, der nämlich (448) Thuren (d. h. „Turm") für „Frau" oder „Mädchen" kennt, eine Benennung, die (nach Hoffmans in der „Beilage zur [Münchener] Allgem. Zeitg." vom 9. März 1904, Nr. 57 S. 452) sich daraus erklären soll, daß „die Frauen infolge ihrer eigenartigen Bekleidung einem Turm (plattd. thouren) ähnlich sehen". Mit diesem Thuren sind dann folgende Standes- und Berufsbezeichnungen gebildet worden (s. S. 448): Fösthuren = Spinnerin, Knökelthuren = Magd, als femin. zu Knökelsblag = Knecht, Arbeiter (worüber das Näh. schon Archiv, Bd. 51, S. 341), Pickthuren = Näherin (zu picken = nähen [458]), Pröttelthuren = Köchin (zu pröttelen = kochen [458]), Sipsthuren = Amme (zu Sips = Milch [449]), Wuschthuren = Hure.

Belege: A.-L. 610 (unter „Stabeln": Stift oder Stiftchen, u. a. = Handwerksbursche); Schütze 93 (Stift = Lehrling); Rabben 125 (u. a. speziell = Kellnerlehrling); Kundenspr. I (421: Lehrjunge), II (423: Lehrling); Thomas 58 (ebenso); Ostwald (Ku.) 148 (desgl.)[1]. — Dazu treten noch einige Zusammensetzgn. mit Stift, nämlich: a) Bal(l)malochestift (Ball- oder Bollmalonistift) u. ä. oder kürzer Malochestift (oder Melochestift) = Handwerksbursche, -geselle. Zur Etymologie s. das Näh. schon in Teil II, Abschn. A, Kap. 1, S. 289 u. Anm. 1 (betr. Maloche usw.) vbd. mit Teil II, Abschn. B, Kap. 1, S. 318 (unter „Ba[a]l-Meloche"); vgl. auch Klenz, S. 64. Belege: α) für die volleren (mit Bal[l]- usw. gebildeten) Formen: Christensen 1814 (327: Bollmalonistift); v. Grolman 6 (Ballmelochestift), 10 (wie Christensen) u. T.-G. 100 (Ballmaloche-Stift u. Ballmaloni-Stift); Karmayer 191 (Ballmaloinstift u. Ballmelochestift); Thiele 230 (Balmelochestift); A.-L. 520 (ebenso); β) für die kürzeren Formen: Karmayer G.-D. 209 (Malochestift); Thiele 209 (Melochestift); A.-L. 573 (ebenso); b) Rachaimerstift = „Mühlknappe" (aber auch Müllerssohn); s. zur Etymologie: Teil I, Abschn. F, Kap. 1, S. 33 unter „Rachaimer". Beleg: nur bei A.-L. 589 (unter „Rachaw").

Mehlsäcke = Kürassiere, nach der weißen Uniform dieser — wie Säcke — schweren Reiter, aus der Soldatensprache übernommen (vgl. Horn, Soldatenspr., S. 30.)[2]

Beleg: Ostwald 101.

b) Metaphorische Sachbezeichnungen für Stände und Berufe mit Bezug auf bestimmte (innere) Eigenschaften, Tätigkeiten u. dgl. (in chronolog. Folge)[3]:

---

1) In der Soldatenspr. kommt Stift oder nasser Stift als Bezeichnung für den Rekruten, in Württemberg aber auch wohl für den Fähnrich vor; s. Horn, Soldatensprache, S. 36 u. Anm. 5 u. S. 56 u. dazu J. Meier, in d. Z. f. deutsche Philol., Bd. 32, S. 123; hier sowie bei J. Meier, Studentenspr., S. 8 auch über Stift in der Studentensprache.

2) Über das soldatische Mehlsäcke = Proviantbeamte s. schon oben, S. 163, Anm. 1.

3) Auch für diese Gruppe finden sich in unserer Gemeinsprache sowie bei anderen Völkern einige Beispiele. So bezieht sich unser Kirchenlicht, zunächst für einen Geistlichen (s. Klenz, S. 41), dann allgemein scherzhaft für große Gelehrte gebraucht, natürlich auf den hellen Glanz, das Leuchten der Fähigkeiten, wissenschaftlichen Begabung usw., während das alte englische Cant den Geistlichen mit finger-post (d. h. „Wegweiser") bezeichnete (s. Baumann, S. 63), jedenfalls wohl, weil er den Weg zum Himmel, zur Seligkeit usw. anzeigt. Unser (ursprüngl. studentisches) Ladenschwengel für einen Handlungsgehilfen (s. Klenz, S. 72 vbd. mit Kluge, Studentenspr., S. 104; vgl. auch H. Schrader, Scherz und Ernst, S. 90; Weise, Ästhetik, S. 152; H. Meyer, Richt. Berliner, S. 80) — das von Cremer, a. a. O. S. 475 auch als Kundenwort angeführt worden — stammt davon her, daß solche Personen in dem Laden hin- und herzuspringen pflegen, gleichwie sich in einer Glocke der Schwengel (zu „schwingen" [vgl. Paul, W.-B., S. 482 u. Waag, Bedeutungsentwicklg., S. 57, Nr. 232]) beim Läuten hin- u. herschwingt, wozu als ein Analogon im (gewöhnl.)

Klette = Büttel in der Stadt, Stadtknecht, eine ältere Metapher, die wohl daraus zu erklären ist, daß sich der Büttel „an die Eingefangenen gleich einer Klette hängt" (so schon Pott II, S. 23; vgl. A.-L. IV, S. 310; Günther, Rotwelsch, S. 67; Klenz, S. 109).

Belege: A. Hempel 1687 (167) u. Waldheim. Lex. 1726 (186 u. 189)[1].

Wetterhahn = Hure (Freimädchen, Dirne). Zur Erklärung: Diese Bezeichnung, eigentl. ja an sich schon eine Begriffsübertragung von einem Tiere auf eine Sache (s. dazu u. a. Waag, Bedeutungsentwicklung, S. 53, Nr. 210 vbd. mit Schrader, Bilderschmuck, S. 232), soll ihre nochmalige metaphorische Verwendung für die Freudenmädchen nach Pott II, S. 10 darauf zurückführen, daß solche Personen eine „wetterwendische Zuneigung" zu besitzen pflegen (die sich dreht wie eine Wetterfahne im Winde[2]) [vgl. auch Günther, Rotwelsch, S. 72, Anm. 73 a. E. u. Klenz, S. 35])[3]. Dazu ist nun

---

französischen Argot genannt sei navette (d. h. „Weberschiffchen" [das fortwährend hin- und hergeworfen wird]) für einen Geschäftsreisenden („reisenden Handlungsdiener", auch „Hausierer" [s. Villatte, S. 257]).

1) Als ein neueres Seitenstück hierzu dürfte wohl betrachtet werden Klampfl = Justizsoldat bzw. Wachklampfl = Gefangenaufseher bei den Wiener Gaunern (Pollak 219, 235). Denn Klampfl bedeutet hier wohl eigentl. soviel wie „Klammer", „Haken" (vgl. Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 1330 unter „Klamper" u. 1331 unter „Klämpfel" u. „Klampfen" vbd. mit Grimm, D. W.-B. V, Sp. 943) und würde demnach etwa den Bezeichnungen Klemser (s. Teil I, Abschn. E., S. 52) bzw. Klempners Karl (s. Teil II, Abschn. B., Kap. 5, S. 149) entsprechen, wonach sich die Bedeutg. der Zus. Wachklampfl von selbst ergibt. Vgl. noch das (gleichsam pleonastische) neuere, bei den Freiburger Studenten gebräuchl. Klammhaken = Polizist (s. Kluge, Studentenspr., S. 18 u. Klenz, S. 109) sowie die (bes. auch in Wien übliche) Redensart jemdm. ein Klämperlein (od. Klampf[er]l, d. h. „kleine Klammer") anhängen = etwas Übles von ihm reden od. auch ihn zu Schaden bringen (s. Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 1330, Grimm, D. W.-B. V, Sp. 943 u. 1143 sowie die Wiener Dial.-Lex. von Hügel [S. 90] u. Schranka [S. 93]; zur Erklärung s. bes. Grimm, a. a. O., Sp. 1143, Nr. 4 u. Richter-Weise, Deutsche Redensarten, Nr. 4, S. 6). Als Analogien aus den fremden Sprachen könnten genannt werden: im französ. Argot (der Markthändler) rateau (d. h. „Harke") = Polizist und (als gaunersprachl. Synon. dafür) raclette (d. h. „Kratzeisen") s. Villatte, S. 311 u. 317) sowie das (alte) engl. Cantwort trap (d. h. „Falle)" = Polizist, Häscher (Baumann, S. 258).

2) In ähnlicher Weise wird Wetterhahn ja wohl auch in unserer Gemeinsprache bildlich für einen „unverläßlichen Menschen" gebraucht; s. Nyrop-Vogt, Leben der Wörter, S. 120.

3) Eine ähnliche Metapher ist auch wohl der aus dem Hebräischen stammende Ausdruck Mesuse bei A.-L. 574, Groß 416 und Ostwald 102 für ein „liederliches Weibsbild" (das „sich jedermann hingibt" [A.-L.]); es soll nämlich nach A.-L., a. a. O. vbd. mit 363 (unter „Sos") gehören zu hebr. mĕzûzâ,

aber zu bemerken, daß im älteren Rotwelsch (z. B. schon im Lib. Vagat. [55], Niederd. Lib. Vagat. [75], Niederländ. Lib. Vagat. [94] u. a. m.) Wetterhahn lediglich die Bedeutung „Hut" gehabt hat übereinstimmend die Feldsprache [s. Horn, a. a. O., S. 67] und mehrere spätere Sammlungen bis zur Gegenwart [s. z. B. noch Wulffen 404]), wobei das tertium comparationis gewesen sein soll, daß sich der Hut auf dem Kopfe des Menschen wie der Wetterhahn auf der Spitze des Daches zu befinden pflegt. Es ist daher nicht unwahrscheinlich, daß es sich bei Wetterhahn = Hure überhaupt nur um einen Druckfehler (Hure statt Hut) handelt, um so mehr, als in der Rotw. Grammatik von 1755 — wo sich Wetterhahn = Hure m. Wiss. zuerst findet — dieselbe Vokabel in der deutsch-rotwelschen Abteilung (38) für „Hut" angeführt ist, während sie unter „Hure" fehlt. Vgl. Günther in den Anthropophyteia, Bd. IX, S. 70, 71.

Belege: außer der Rotw. Gramm. (27) noch Groß 437 (Freimädchen) u. Ostwald (Ku.) 167 (Dirne); zu vgl. auch Klenz, S. 35 u. C. Müller in d. Anthrop., Bd. VIII, S. 19.

Laterne = Polizist (Polizei), Schutzmann, Gendarm. Der Ausdruck ist, wie schon A.-L. 565 bemerkt hat, „analog gebildet vom deutschen Worte Lampe als Leuchtgerät"[1]) und deutet hin auf die Wachsamkeit der Polizeibeamten. Vgl. Günther: Rotwelsch, S. 75, Anm. 79.

Belege: A.-L. 565; Groß 413; Schütze 77 (bes. in Württemberg gebräuchl., im Norden selten); Rabben 82; Ostwald 93; vgl. auch Klenz, S. 109. Analogie: im (gewöhnl.) französ. Argot lampion (d. h. „Lämpchen zur Illumination") = Polizist (vgl. schon Archiv, Bd. 38, S. 247), aber auch umgekehrt mouchard (d. h. „Polizeispion") à becs = Straßenlaterne (s. Villatte, S. 253).

Aus derselben Vorstellung erklärt sich auch die noch neuere Metapher:

Licht = Polizei.

Belege: Groß 413 u. E. K. 49; Rabben 83; Ostwald 96 und danach auch Klenz, S. 109. Analogie: im (gewöhnl.) französ. Argot: chandelle (d. h. „Talglicht") = Schildwache, Polizist, Spion (Villatte, S. 73, Nr. 2, lit. b). Umgekehrt heißt das Licht im lombardischen Gergo controllor (s. Lombroso, L'uomo delinquente I, p. 467 [bei Fraenkel, S. 385]).

---

d. h. „Türpfosten", bes die „Kapsel am Türpfosten mit einer Bibelstelle, welche von jedem, der vorbeigeht, geküßt wird". Vgl. auch schon Archiv Bd. 51, S. 163, Anm. 2 sowie Anthrop., Bd. IX, S. 14, Anm. 1.

1) Dazu ist jedoch zu bemerken, daß die Bedeutung „Polizist" („Wächter", „Aufseher" u. dgl.) für das rotw. Lampe(n) — wie schon in Teil I, Abschn. F, Kap. 1, lit. b, S. 245 ff. ausführlicher dargetan — erst auf Umwegen entstanden, und daß die Vokabel überhaupt in letzter Linie hebräischen Ursprungs ist.

Spieß = Staatsanwalt. Diese Metapher ist (anders als Spieß = Gendarm [s. oben S. 71]) wohl zu erklären nach dem scharfen Vorgehen des Staatsanwalts gegen die Verbrecher, die durch ihn gleichsam „aufgespießt" werden[1]). Vgl. auch schon Einltg., S. 200, Anm. 4.

Belege: Schütze 92; Ostwald (Ku.) 146 und danach auch Klenz, S. 117[2]).

Kapitel 3. Standes- und Berufsbezeichnungen nach abstrakten Begriffen.

Vgl. dazu im allgem. schon Einltg. S. 219 u. aus der (gemeinsprachl.) Literatur etwa: Waag, Bedeutungsentwicklg., S. 90 (Nr. 367ff.), S. 95 (Nr. 398), S. 96 (Nr. 403ff.) u. a. m.; s. auch Weise, Ästhetik, § 39, S. 97, 98.

1. Den Übergang von den Vergleichen mit Sachen (konkreten Dingen) vermitteln einige Zusammensetzungen, bei denen entweder (a) nur der letzte Bestandteil dem Gebiete der (mehr oder weniger) abstrakten Begriffe angehört, während der erste sich auf etwas Konkretes bezieht (so z. B. Hammerschlag = Schmied, Zahlblick = Uhrmacher, bei denen die konkreten Begriffe „Hammer" — als Hauptwerkzeug des Schmiedes — und „Zahl" — als die auf dem Zifferblatt der Uhren zu lesende — durch die Wörter „Schlag" und „Blick" [in ihrem Gebrauche für Personen] doch fast ganz in den Bereich der bloßen innerlichen Vorstellungen entrückt werden), oder (b) umgekehrt der letzte Bestandteil zwar etwas in der Natur sinnlich Wahrnehmbares betrifft, der erste dagegen einen abstrakten Begriff enthält, wodurch dann das Ganze doch auch wieder in das Gebiet der Phantasie erhoben wird (s. z. B. Wonnenberg u. ä. = [hübsche] Jungfrau, „Geliebte", d. h. wohl auch „Dirne", sowie Grillenberg = Gelehrter).

Belege für die unter a angeführten Beispiele:

---

1) Zu dieser Erklärung des Wortes paßt auch gut der (schon ältere) Ausdruck Dolch für das Gericht (vgl. Günther, Rotwelsch, S. 16 u. Kleemann, S. 272). Belege: Hildburghaus. W.-B. 1753ff. (227); Rotw. Gramm. v. 1755 (6; vgl. D.-R. 36: Dolne [wohl verdruckt]); Falkenberg 1818 (333); Groß 401; Ostwald (Ku.) 38.

2) Erwähnt sei auch noch die von Ostwald 24 als kundensprachlich angeführte, ursprünglich wohl dem Berliner Volkswitz entstammende (s. H. Meyer, Richt. Berliner, S. 21 unter „Blau", Nr. 6; vgl. Klenz, S. 107) Definition des Schutzmanns als „blau angestrichenes Abführmittel", ein Wortspiel, in welchem das Eigenschaftswort auf die blaue Uniform, das Hauptwort dagegen auf die Tätigkeit des „Abführens" (in den Arrest) von seiten des Schutzmanns hindeutet.

α) Hammerschlag = Schmied[1]): Hildburghaus. W.-B.; 1753ff. (228) Rotw. Gramm. v. 1755 (11 u. D.-R. 44); Sprache der Scharfrichter 1813 (308); v. Grolman 27 u. T.-G. 119; Karmayer G.-D. 200; A.-L. 547; Groß 405; Ostwald (Ku.) 65 u. Klenz, S. 126.

β) Zahlblick = Uhrmacher: Karmayer 183; Ostwald (Ku.) 109 und danach auch Klenz, S. 154.

Belege für die unter b angeführten Beispiele:

α) Wonnenberg, älter Wunnenberg (oder -burg u. ä.) = (hübsche) Jungfrau (Frau), „Geliebte" u. dgl.[2]): Lib. Vagat. (55: Wunnenberg = „hübsch jungfrau"); Niederd. Lib. Vagat. (78: Form ebenso, Bedeutg.: suuerlike iunkfrow"); Niederländ. Lib. Vagat. 1547 (94: winnenberch = „een schoon vrouwe"); Schwenters Steganologia um 1620 (142: Wunnenburg = schöne Jungfrau); Wencel Scherffer 1651 (157, 158, hier plur.: Wunnenbergs = schöne Jungfrauen); Rotw. Gramm. v. 1755 (27: Wunnenberg = feine Jungfrau; D.-R. 38: Wonnenberg = Jungfer); v. Grolman 75 (Wonnen- oder Wunnenberg = Fräulein, Jungfer, Mädchen, Geliebte) u. T.-G. 97 u. 103 (Wonne[n]berg = Geliebte; Jungfer) u. 110 (Wonne- oder Wunneberg = Mädchen); Karmayer, G.-D. 223 (wie bei v. Grolm. 75); von Neueren noch Rabben 140 u. Ostwald 168 (Wunnenberg = Jungfrau). Über die Feldsprache s. Horn, Soldatenspr., S. 130 (Wonnenberg = Mädchen).

---

1) S. dazu schon Pott II, S. 319 u. A.-L. IV, S. 310; vgl. Günther, Rotwelsch, S. 75, Anm. 79; Lohsing, S. 283. — Auf den Hammer als Hauptwerkzeug des Schmiedes bezieht sich auch das (schon bei Abraham a Sancta Clara vorkommende) Hammer-Tölpel (s. Klenz, S. 126), das (früher) wienerische Meister Hammerl (s. Hügel, Wien. Dial.-Lex. 209 [nicht zu verwechseln mit „Meister Hämmerlein", s. Archiv, Bd. 42, S. 31, Anm. 1 u. Bd. 50, S. 148, Anm. 1) sowie das lautmalende (Meister) Pinkepank (worüber zu vgl. Weise, Ästhetik, S. 7, Kluge, Unser Deutsch, S. 81, bes. aber Klenz, S. 126 u. A. Keller, Die Handwerker, S. 24 u. Anm. 1 [S. 167] u. S. 54; s. auch noch Heintze, Familiennamen, S. 224). Die Lingelbacher Musikantensprache kennt Bimbam für den Schmied (s. Weber-Günther in d. Hess. Bl. für Volksk. XI/2, S. 123), während im Rotwelsch (seit Pfister 1812 [295]) diese Vokabel für die Glocke (Hausglocke) vorkommt (vgl. Weber-Günther, S. 148, 195). — Über sonstige (gemeinsprachl.) Benennungen nach „Arbeitsgeräuschn" (bes. aus älterer Zeit) s. noch A. Keller, a. a. O., S. 22 u. 25.

2) Hierzu ist zu bemerken, daß dieses Kosewort, in dem wahrscheinlich eine Anspielung auf den Venusberg enthalten ist (s. Pott II, S. 24; vgl. auch Hoffmann v. Fallersleben im Weimar. Jahrb. I [1859], S. 336 u. Günther, Rotwelsch, S. 75, Anm. 79), wohl zweifelsohne — wie A.-L. III, S. 109, Anm. 1 sich ausgedrückt — mit dem Begriffe „des Unehrbaren, bloß zur Sinnlichkeit Dienenden" verknüpft ist, so daß man es — insbesondere mit Rücksicht darauf, daß ja auch sonst „Geliebte" u. dgl. für rotwelsche Vokabeln vorkommt, die anderswo durch „Hure" wiedergegeben — wohl auch auf die „Freudenmädchen" („Dirnen" usw.) beziehen und mithin als „Standesbezeichnung" im w. S. betrachten darf. Vgl. Günther in d. Anthrop., Bd. IX, S. 71. — Horn, Soldatenspr., S. 130, Anm. 13 weist noch hin auf das analoge studentische Wonneblock; vgl. auch das Berliner Kosewort Wonneproppen (etwa „Liebling"); s. H. Meyer, Richt. Berliner, S. 153.

β) Grillenberg = Gelehrter, Studierter (vgl. dazu auch schon Archiv: Bd. 51, S. 141/42 u. 146 unter den Synon. Grillenfranz und Grillenhans), Rabben 58 (hier neben Grillenberger); Ostwald 62 und danach auch Klenz, S. 47.

2. Als völlig abstrakte Berufsbezeichnungen sind zu nennen (das schon ältere) Fürwitz = Doktor, Bader und (das erst neuere und seltene, aus dem Hebr. stammende) Schlamasse, d. h. eigentl. „Unglück", = Vigilant u. dgl.[1]).

Fürwitz = Doktor (Arzt), Bader. Hierbei dürfte die zweite Bedeutung wohl die ursprünglichere gewesen sein und sich auf die bekannte Schwatzhaftigkeit der „Bader" (vgl. dazu A. Keller, Die Handwerker, S. 34) — die sich gerne mit „Herr Doktor" anreden lassen (s. Einltg., S. 215 u. Bd. 54, S. 314) — bezogen haben. S. Günther, Rotwelsch, S. 17, Anm. 9 u. S. 75, Anm. 79 sowie Kleemann, S. 277 während Klenz, S. 6 u. 14 keine Erklärung gibt.

Belege: Hildburghaus. W.-B. 1753ff. (228: Doktor oder Bader); Rotw. Gramm. v. 1755 (8 u. D.-R. 33: ebenso); v. Grolman 22 (Arzt, Bader); Karmayer 52 (Arzt)[2]); Groß 403 (Arzt, Bader); Ostwald (Ku.) 54 (Bader, Doktor); vgl. auch Tetzner, W.-B., S. 309 (Arzt) u. Klenz, S. 6, 14 (Arzt, Barbier). — Nach Kühlewein in d. Anthrop., Bd. VI, S. 13 soll der Ausdruck in der Frankfurter Mundart die engere Bedeutung von „Kurpfuscher, der sich zu Abtreibungen hergibt" haben[3]).

Schlamasse = Vigilant (der Polizei), über dessen Etymologie aus dem Hebräischen schon Bd. 55, S. 168, Anm. 1 (bei „Schlamaselvogel") ausführlicher gehandelt worden, bedeutet (gleich den Nebenformen Schlamassel oder -ssen) eigtl. „Unglück" und ist dann — in leicht begreiflicher Ideenverbindung — auf den in concreto Unglück, insbesondere die Verhaftung[4]) bringenden Vigilanten übertragen worden; vgl. dazu auch Klenz, S. 112 (unter „Schlamasser").

---

1) Nicht ganz auf gleicher Stufe mit diesen Beispielen steht die Bezeichnung Sitte für einen Schutzmann der Sittenpolizei (nach Ostwald [D.] 143/44 und Klenz, S. 112), denn dieses, übrigens wohl auch allgemeiner bekannte (s. Anthrop., Bd. VI, S. 6) Abstractum ist natürlich nur durch Abkürzung von „Sittenpolizei" („-polizist") entstanden. — Merkwürdig ist der Gebrauch von Gericht (als mascul.!) für den einzelnen Richter (nach Kleemann, S. 269, 279), wozu das allgem. Berlin. „Herr Jerichtshof" als Anrede des Vorsitzenden (s. H. Meyer, Richt. Berliner, S. 58) zu vergleichen ist. Auffällig auch: Regierung = Winkelschreiber bei Groß E. K. 65.

2) Hier (55 u. 73) auch noch die Zusammensetzung: der grandige Palmerfürwitz = Oberarzt beim Militär (wozu zu vgl. betr. die Etymol. von Palmer = Soldat schon Archiv, Bd. 43, S. 28 vbd. mit Bd. 48, S. 314/16).

3) In Derenbourgs Glossar 1856 (414) ist Fürwitz = Schwester verzeichnet.

4) Vgl. dazu Zimmermann 1847 (387/88: Schlamassel sein = „massel, verhaftet sein [vgl. 383] und dabei noch ... so überführt sein, daß wahrscheinlich

Belege: Die Form Schlamasse = Vigilant hat nur Lindenberg 189, während Rabben 118, Ostwald 131 u. danach auch Klenz, S. 112 in gleicher Bedeutung dafür Schlamasser haben (vgl. dazu auch schon Archiv Bd. 43, S. 36). Wulffen 402 hat Schlomassel, Kundenspr. III (428) Schlamassel für den — der Bedeutung „Vigilant" noch recht nahestehenden (vielleicht gar als identisch damit gedachten) Begriff „schlechter Kamerad", während es dagegen bei Ostwald (Ku.) 131 nur durch „Dummer, Unglücksbruder" wiedergegeben ist.

Anhang: Metaphorische Verwendung von Standes- und Berufsbezeichnungen für leblose Dinge (bzw. abstrakte Begriffe). Vgl. im allg. schon Einltg., S. 219 u. Anm. 1, 2 vbd. mit Günther, Rotwelsch, S. 75, 76; aus der (gemeinsprachl.) Literatur bes.: Weise, Ästhetik, § 44, S. 108, 109 vbd. mit Behaghel, Die deutsche Sprache, S. 276ff.

Auch auf diesem Gebiete läßt sich im Rotwelsch und in den verwandten Geheimsprachen (gleichwie bei dem Gebrauche von Standes- und Berufsbezeichnungen für Tiere [vgl. S. 46ff.]) ein allmählicher Übergang verfolgen von einfachen oder zusammengesetzten Tätigkeitsbezeichnungen (auf -er), die auch recht wohl für Menschen verwendet werden könnten, ohne jedoch als eigentliche Berufsbezeichnungen eingebürgert zu sein[1]), zu solchen Ausdrücken, die dafür in

---

Strafe erfolgt"); fast wörtlich damit auch noch übereinstimmend Rabben 118 vbd. mit 88. Schlechthin für „verhaftet sein" führen die Redensart „schlamassel sein" an Lindenberg 289 und Ostwald 131.

1) Wie wir in unserer Gemeinsprache z. B. von einem Bohrer, Drücker, Leuchter, Brenner, Dampfer, Kreuzer (als Schiff), einem Federhalter, Feldstecher, Korkzieher, Nußknacker, Wegweiser, Kauffahrer (als Schiff) u. a. m. als Sachbezeichnungen sprechen (s. dazu Näh. bei Behaghel, a. a. O.), so kennt auch das Rotwelsch usw. zahlreiche ähnliche Personifizierungen von Gegenständen. Schon in früheren Teilen der Arbeit wurden z. B. gestreift die Ausdrücke Knaller = Pistole und Laufer = Öl, Uhr u. a. m., Roller = Karren, Wagen, Steiger = Leiter u. Tret(t)er = Schuhe, die übrigens (wie schon im Archiv Bd. 42, S. 54, 59 u. Anm. 1, S. 65, 66 u. Anm. 3, S. 76 u. Bd. 46, S. 19, Anm. 2 bemerkt) sämtlich auch als rotw. Berufsbezeichnungen vorkommen. Weiter zu vgl. bes. etwa noch: Graber = Schaufel, Schnürler = Galgen (nach Karmayer 75, 147), Disputierer = lange Stange zum Stehlen aus Fenstern u. dergl. (s. schon Fröhlich 1851 [396], A.-L. 534 u. a. m., während es nach Pollak 209 u. Berkes 104 den „Auslagendieb" bezeichnet) u. Stecher = feine Stichsäge (Ostwald, Nachtrag, S. 2); ferner von Zusammensetzgn.: Landlaufer = Wagen, Kutsche (s. schon Hildburghaus. W.-B. 1753ff. [229] u. a. m. bis zur Gegenwart), Feldschaberer = Pflugsegge u. dgl. (s. schon W.-B. des Konstanzer Hans 1791 [255] u. dann öfter bis zur Gegenwart), Dornkratzer = Rechen, Terrischerer = Pflug (Karmayer 30, 165), Nußknacker = Olmühle (Schlemmer 1840 [369] u. Neuere), Mühlkracher = Axt (s. schon Fröhlich 1851 [405] u. a. m.), Mondputzer = Diebeslaterne (Rabben 91; Ostwald 105) u. a. m. (vgl. Günther, Rotwelsch, S. 76). Mehrere

unserer Sprache wirklich gebraucht werden[1]). Dabei sind übrigens einzelne Fälle vorweg von der Betrachtung auszuscheiden, bei denen es sich — bei genauerer Prüfung — mehr oder weniger sicher nur um eine scheinbare, nach Art der sog. Volksetymologie vorgenommene „Andeutschung" handelt[2]), und auch von dem danach noch verbleibenden Reste gehört nur ein Bruchteil zu den Metaphern im eigentl. Sinne[3]).

---

interessante Zus. dieser Art mit „Mächer" (d. i. oberhess. = Macher) enthält die Vogelsberger Maurersprache, nämlich: Hellmächer = Fenster, Schöhmächer = Uhr (eigtl. „Stundenmacher", zu Schöh = Stunde, aus dem Hebr., vgl. Archiv Bd. 46, S. 304, Anm. 1) u. Warmmächer = Ofen (s. Weber-Günther in d. Hess. Bl. f. Volksk. XI/2, S. 139 u. 201). — Über die Zus. m. Mann für Sachen s. ausführl. schon Archiv, Bd. 49, S. 335/36, Anm. 4.

1) Solche Bezeichnungen für Sachen sind auch in unserer Gemeinsprache, besonders mit den Wörtern „Diener" und „Knecht", gebildet worden, so stummer Diener, Stiefelknecht, Rechenknecht, Ballenknechte (= Geräte des Buchdruckers, s. Näh. bei Klenz, S. 19), in der Studentensprache sogar Hausknecht = Hausschlüssel (s. Kluge, Studentenspr., S. 94), wozu als Analogie aus dem französ. Argot concierge (d. h. „Portier") = Hausschlüssel anzuführen ist (s. Villatte, S. 94). — Auch unser populäres Nachtwächter für einen „Kothaufen" hat Seitenstücke in den gleichbedeutenden Argotwörtern factionnaire u. sentinelle (d. h. beides eigtl. „Schildwache"; s. Villatte, S. 152 u. 350).

2) Hierher gehören z. B.: Diener = Schilling (worüber das Näh. schon im Archiv, Bd. 33, S. 309 u. Anm 4) sowie (das wahrscheinlich aus dem Hebräischen stammende) Fähnrich (bzw. Cornet u. ä.) = Käse (worüber Näh. schon Archiv, Bd. 43, S. 45, 46, Anm. 1). Vermutlich sind aber auch die bei Karmayer (31, 87 u. 143) vorkommenden Ausdrücke Dragoner = Tee (womit auch Zusammensetzungen gebildet), Junker = Klee, Schlosser = Zwetsche in diese Kategorie zu rechnen, da sich Beziehungen zu den gleichlautenden Standes- und Berufsbezeichnungen schwer herausfinden lassen. Endlich liegt auch der Grund des Namens bei Stangelwirt (dial. Schdangelwirt) = Brunnen (bei Castelli 1847 [397], Fröhlich 1851 [410], A.-L. 610 u. Groß 432) nicht klar zutage, wie denn auch A.-L., a. a. O. keine Erklärung darüber gibt.

3) Über Müller = Reichstaler s. Archiv Bd. 33, S. 321; über Bergmann = „Zehner-Banknote": Archiv Bd. 49, S. 336/37, Anm. 1. — Kaiserin für eine runde Semmel (in der bayer. Kundensprache nach Schütze 72 und Ostwald [Ku.] 75) ist wohl nur eine Verkürzung des österreichischen „Kaisersemmel" für feinere Semmel, Milchbrötchen, und Kutscher = Bier schlechthin (s. Wulffen 400; Kundenspr. III [427]; Ostwald [Ku.] 91) eine Verallgemeinerung des z. B. in Berlin bekannten „Kutscherseidel" für ein „abgestandenes Glas Bier" (s. H. Meyer, Richt. Berliner, S. 79) bzw. des (auch allgemeiner gebräuchlichen) Ausdrucks Kutscher für eine gewöhnliche Sorte Wein, namentlich Mosel (s. H. Meyer, a. a. O.), d. h. ursprünglich eine solche, wie sie ein Kutscher zu trinken pflegt. Ähnlich deutet vielleicht Schuster = Dreierbrötchen — in der (sächs.) Soldatensprache (s. Horn, Soldatenspr., S. 90) und auch sonst wohl volks-

Dabei erscheinen wieder solche Benennungen bevorzugt, bei denen die Farbe des tertium comparationis gebildet hat, so bei:

Köhler = schwarzes Zeug (vgl. dazu Günther, Rotwelsch, S. 65 u. 76, Anm. 82).

Belege: A. Hempel 1687 (167); Waldheim. Lex. 1726 (190).

Kupferschmied = noch roter Hopfen (nach dem „Kupferbrand") u. Schlotfeger = schwarz gewordener Hopfen.

Beleg: nur bei Ostwald (Ku.) 91 u. 132.

Weißgerber = Dampfnudel.

Beleg: nur bei Ostwald (Ku.) 166.

Grüner Jäger = Salat.

Beleg: Vogelsberger Maurersprache (nach Weber-Günther i. d. Hess. Bl. f. Volksk. XI/2, S. 135, 203)[1][2].

Auf einen anderen äußeren gemeinsamen Umstand (das „Laufen) geht zurück die frivole (dirnen- bzw. kundensprachl.) Umschreibung:

Laufbursch(e) oder Laufjunge = „Tripper" (Gonorrhoe).

Belege: a) für Laufbursche: Ostwald (D.) 94; nach Apitzsch in d. Anthrop., Bd. VI, S. 17 auch bei den deutschen Seeleuten, nach C. Müller, ebds., Bd. VIII, S. 21 auch in Berlin allgem. gebräuchl.; b) für Laufjunge: Luedecke in d. Anthrop., Bd. V, S. 8; vgl. Archiv Bd. 42, S. 59, Anm. 1 lit. c über das Synon. Laufer.[3])

Im Anschluß hieran sei endlich noch hingewiesen auf die merkwürdige Abstufung der verschiedenen Schnapsquantitäten nach militärischen Chargen in der Kundensprache, wobei es sich freilich nur ganz allgemein um einen Vergleich der geringeren oder größeren Menge mit der niederen oder höheren Rangstufe handelt[4]). Dabei

---

tümlich (s. Grimm, D. W.-B. IX, Sp. 2081, lit. h) — bzw. Schusterjunge = Salzkuchen (H. Meyer, a. a. O., S. 125) die Geringschätzung dieser Gebäcke an (vgl. dazu das i. Archiv, Bd. 54, S. 178, Anm. 1 über Schuster u. Zus. damit Bemerkte).

1) Dazu die Redensarten: der grüne Jäger hat gewichste oder lange Stiefel an, d. h. der Salat ist gut oder schlecht zubereitet (a. a. O., S. 135, 204).

2) Interressante, nach Farben gebildete metaphorische Sachbezeichnungen aus dem franzōs. Argot sind auch douanier (d. h. Zolleinnehmer mit grüner Uniform) = Absinth u. curé (d. h. Pfarrer) = Kohlensack (s. Villatte, S. 129 u. 112, lit. b; vgl. ebdas. [lit. a] auch die Redensart: il va tomber des curés = „der Himmel ist ganz schwarz, es wird in Strömen regnen").

3) Ein auf den Handwerkerstand bezüglicher Ausdruck ist auch noch das sonderbare Kiekerlehrlinge = Augen (zu ndd. kieken = gucken, sehen) bei Rabben 73. — Erwähnt sei endlich, daß der abstrakte Begriff „Krieg" bei Karmayer 30 sowie auch bei Ostwald (Ku.) 38 durch „Donnerschütz" personifiziert erscheint; vgl. Günther, Rotwelsch, S. 16 u. 77, Anm. 82.

4) Anders bei dem gemeinsprachl. Feldwebel od. Wachtmeister für den Schaum auf einem Glas Bier, das von den Tressen des Feldwebels herstammt (s. Kluge, W.-B., S. 131; vgl. H. Schrader, Scherz und Ernst, S. 96; Horn, Soldaten-

drängt sich als eine kulturgeschichtlich interessante Parallele unwillkürlich die Bezeichnungsweise auf die einst bei den alten Bierfehden der Studenten üblich gewesen. Während die Ausdrücke „für die Grade des Sturzes im Bierskandal oder des Vortrinkens" hauptsächlich sozusagen auf einer gelehrten bezw. kirchlichen Grundlage beruhten, z. B. nach altem Jenaer Komment: Renommage, Gelehrter, Doktor, Papst[1]), Seraph, Christenheit, Gottesacker (od. Walfisch) hießen (Kluge, Studentenspr., S. 27), spricht der moderne Walzbruder in einer für das Zeitalter der allgemeinen Wehrpflicht charakteristischen Weise von: Unteroffizier, d. h. ein kleines Glas Schnaps (bes. zu 5 Pfg.), Wachtmeister, d. h. ein großes Glas (bes. zu 10 Pfg.) und Rittmeister, d. h. ein sehr großes Glas (zu 20—25 Pfg.), nach einigen sogar ein Quantum von 12 „Wachtmeistern" (vgl. Günther, Rotwelsch, S. 53, Anm. 53 a. E.).

Belege: a) für Unteroffizier: Schütze 97; Ostwald (Ku.) 159; b) für Wachtmeister: Schütze 98; Kundenspr. III (429); Ostwald (Ku.) 164; c) für Rittmeister: Schütze 86; Kundenspr. III (428: hier = 12 „Wachtmeister"); Ostwald (Ku.) 123 (ebenso)[2]). — Vgl. dazu auch das (jetzt veraltete) Berlin. Kümmeloffizier = „Schnaps aus Kümmel u. Pomeranzen gemischt" (s. H. Meyer, Richt. Berliner, [6. Aufl.] S. 70)[3]).

---

sprache, S. 8), wozu als ein Gegenstück das italienische i conscritti (d. h. Rekruten) für gut eingeschenktes Bier (ohne Schaum) erscheint (weil die Rekruten keine Abzeichen haben); s. Polle-Weise, Wie denkt das Volk, S. 83. — Dagegen erklären sich wiederum nur aus den Rang- bzw. Größenverhältnissen im allgem. die englischen Gauneraudrücke little Alderman = kleines spitzes Brecheisen u. Lord-Mayor = langes Brecheisen zum Aufbrechen von eisernen Geldschränken (s. Baumann, S. 116 u. 119, lit. b), wozu etwa das rotw. Synon Reb(be)moosche (s. schon Mejer, 1807 [279, 284] u. dann öfter bis zur Neuzeit) zu vergleichen ist (s. Näh. bei Günther, Rotwelsch, S. 86, 87).

1) Vgl. im französ. Argot pape (Papst) = Glas Rum (Villatte, S. 271; vgl. Lombroso, L'uomo delinquente I, p. 483, Anm. 1).

2) Vgl. auch die ebenfalls auf etwas Großes (wenngleich Unerwünschtes) hinweisende (aus der Dirnensprache stammende) Redensart: Dalles ist Rittmeister = der Geldmangel ist sehr groß, worüber das Näh. schon im Archiv, Bd. 33, S. 242, Anm. 1.

3) Auch an Schutzmann = „Spiritus mit Nelke" (nach Ostwald 140) sei hier noch erinnert.

Nachträge und Berichtigungen.[1])

I. Zu Teil III, Abschn. A bis C. (Archiv, Bd. 54, S. 148ff. und 310ff., Bd. 55, S. 148ff., Bd. 56, S. 41ff. und S. 158ff.).

Zu Bd. 54, S. 149ff. (und den Anmerkungen): Betr. Zusammensetzungen mit „machen" („Macher") für gaunerische Tätigkeiten vgl. noch: Schmiedtmachen = „Uhr oder Brieftasche von außen stehlen" bei Groß E. K. 70.

Zu (ebds.) S. 155, Anm. 2: Die Bezeichnung Dalaßkrämer = „lumpiger Kunde" findet sich auch in einem Vokabular, das Pfarrer F. X. Mayer in Ludwigsburg unter dem Titel „Jenisch in der Verbrecherwelt" über die Sprache der „Handwerksburschen, Stromer und Verbrecher" Württembergs in den „Württembergischen Vierteljahrsheften für Landesgeschichte", Neue Folge, Jahrg. 16 (1907), S. 66ff. veröffentlicht hat[2]), im folgenden abgek. zitiert: Schwäb. Gaunerspr. (Württ. V. J. H. 16) auf S. 71; als Synon. dafür ebdas. (S. 76) auch Bruchkrämer, wozu zu vgl. Archiv, Bd. 50, S. 359/60, Anm. 1.

Zu S. 158: In dem Ausdruck Tchilleshändler u. ä. = Diebe, die zur Abendzeit stehlen, ist Tchilles als Abkürzung für das jüdische Tchilles halailo (hebr. techillat halailâ[h]) = „Anfang der Nacht" (nicht: des Tages), d. h. „Abend", aufzufassen (nach gefl. Mitteilg. von Dr. A. Landau, Wien).

Zu S. 161/62: Speckjäger = „alter Stromer" findet sich auch in der schwäb. Gaunerspr. (Württ. V. J. H. 16, S. 76). — Ebendas. (S. 72, 73) sind auch noch als an Beruf bzw. Stand anklingende Bezeichnungen für Verbrecher angeführt: Rotfärber = Mörder (oder ge-

1) Geringfügige Druckfehler sind hierbei außer Betracht geblieben.

2) Diese Sammlung enthält auch für die früheren Teile meiner „Beiträge" vielerlei Bemerkenswertes, jedoch würde es zu weit führen, auch darauf hier noch näher einzugehen. Das gleiche gilt von einem in derselben Zeitschrift (N. F.) schon im Jahrg. 13 (1904), S. 202ff. von Pfarrverweser W. Zündel in Pfedelbach (Württemberg) über das „Jenisch in Pfedelbach" mitgeteilten Wörterverzeichnis — im folgenden zitiert: Pfedelb. Jenisch (Württ. V. J. H. 13) —, das namentlich zu der von Kluge (Rotw. I, S. 479ff.) bekannt gemachten „schwäbischen Händlersprache" Ergänzungen bringt, sowie von einem Glossar, das nach einer (im Kgl. Regierungsarchiv zu Sigmaringen befindlichen) Handschrift aus dem 18. Jahrh. mit der Bezeichnung „Dollmetscher der Gaunersprache" (auf Grund einer von Prof. H. Fischer in Tübingen besorgten Abschrift) in den „Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Altertumskunde in Hohenzollern", Jahrg. 38 (1904/5), S. 89ff. abgedruckt worden (im folgd. zitiert: Dollmetscher der Gaunerspr. [Mitt. d. Ver. f. Hoh. Gesch. 38]). — Für den Beitrag III sollen auch diese Quellen fortlaufend herangezogen werden.

fährlicher Verbrecher) und Afterkönig = Päderast. Vgl. ferner etwa noch (ebds. S. 72, 73): Feldmesser = Landstreicher und Griffelspitzer = Notzüchter.

Zu S. 162/63, Anm. 4.: Die von A.-L. (294 u. 608 vbd. mit 530 u. II, S. 224) gegebene Erklärung von Chailefzieher (bzw. Seifensieder) = Taschendieb hält Dr. A. Landau für zu gekünstelt, meint vielmehr, das hebr. chêleb sei hier wie in manchen Bibelstellen bildlich als „das Beste, Vorzüglichste in seiner Art" aufzufassen (s. z. B. Genesis 45, 18: chêleb hââreç = „medulla terrae" nach der Vulgata, „das Mark im Lande" nach Luther) und bezeichne also das Wertvollste an dem zu Bestehlenden, das ihm aus der Tasche gezogen wird.

Zu S. 163, Anm. 4: Vielleicht ist Kosack = Betrüger, Fälscher doch nicht aus dem Hebräischen abzuleiten, sondern im gewöhnlichen Sinne des Wortes zu nehmen, wofür zu verweisen auf das gleichbedeutende „Ruß" bei Berkes 114 u. 122 und dessen Angabe (S. 13), daß 50 Proz. der reisenden Diebe aus Rußland stammen. Auch könnte dabei eine volksetymologische Anlehnung an das ebendaselbst (114, 122) angeführte Koßer mit im Spiele sein, das seinerseits wieder eine Umstellung von Sechocker (vgl. A.-L. 607 u. 622 unter „Zachkan") sein könnte (nach Mittlg. von A. Landau).

Zu S. 169: Harum Pascha = Gaunerhauptmann usw. stammt (nach A. Landau) aus dem ungarischen Harambasa (spr. -bascha), serbisch Charambaša, d. h. „Räuberhauptmann", das wahrscheinlich wieder eine Entlehnung aus dem Türkischen ist.

Zu S. 172, Anm. 2: Bienen = Läuse kennt auch die schwäb. Gaunerspr. (Württ. V. J. H. 16, S. 72).

Zu S. 176: Galgenposamentier = Seiler auch in der schwäb. Gaunerspr. (a. a. O., S. 74).

Zu S. 180/81, Anm. 3: (betr. Übertragungen niederer Berufsarten auf höhere im allgem.) s. auch noch die bei Klenz, Schelten-W.-B. angeführten Bezeichnungen: Säckelmeister = Finanzminister (S. 15 [im Zeitungsdeutsch]), Klistiersprüttenmeister = Arzt (S. 7 [in der Literatur]) und Seelenhirt = Pfarrer, Pastor (S. 43 [allgemein]). — Zu dem engl. Cant-Ausdruck sky-pilot = Geistlicher s. auch das Synon. sky-guide in der Sprache der amerikanischen Bankräuber nach W. A. Pinkerton im Archiv, Bd. 18, S. 230. Auch in der sog. Bordsprache unserer Marinesoldaten soll nach A. Schirmer in der „Germanisch-romanischen Monatsschrift", Jahrg. 5 (1913), S. 8 Himmelslotse für den Schiffspfarrer vorkommen.

Zu S. 182: Zu „Bibelhusaren" vgl. noch Kanzelhusar = Geistlicher (bei C. J. Weber) nach Klenz, S. 41.

Zu S. 183: Ein (bei Horn, Soldatenspr. nicht angeführtes) ähnliches Synonym zu Zwiebackkutscher (= Trainsoldat) ist nach A. Schirmer in der „Germ.-rom. Monatsschr.", Jahrg. 5, S. 8 auch Mistkutscher. Eine andere Berufsübertragung für dieselbe Truppengattung ist Armenspediteur (ebds. S. 8). — Zu „reitende Laternenanzünder" (= Ulanen) vgl. auch den bayrischen Soldatenausdruck reitende Milliweiber (d. h. Milchweiber) für berittene Infanterieoffiziere (s. Horn, a. a. O., S. 57).

Zu Bd. 54, S. 310, Anm. 1: (betr. Übertragungen von höheren Ständen und Berufen auf niedere im allgem.) s. noch das (auch bei Klenz, S. 97 angeführte) früher allgemein gebräuchlich gewesene Mühlarzt = „Mühlenbauer", genauer eigentlich ein Mechaniker, der den Müllern ihre Mühleinrichtungen instand setzte und unterhielt. Zu dem Ausdruck Trichinenfabrikant vgl. etwa auch noch milchener Heringsfabrikante = „Kaufmann" (d. h. wohl bes. Materialwarenhändler) bei Ad. Glaßbrenner nach Klenz, S. 71.

Zu S. 312: Schwarzkünstler = „Kaminfeger" kennt auch die schwäb. Gaunerspr. (Württ. V. J. H. 16, S. 71).

Zu S. 322 (Zusammensetzungen mit „König" für Berufe) vgl. noch Dorfkönig = „Schultheiß" in der schwäb. Gaunerspr. (a. a. O., S. 75). Als hochtönende humoristische Umschreibung für ein geringeres Gewerbe erscheint auch Bartphilosoph = Barbier in der älteren Literatur [Laukhard]) nach Klenz, S. 13; vgl. etwa auch noch das ironische Urinprophet = Arzt (bei C. J. Weber) nach Klenz, S. 8.

Zu S. 323, Anm. 1 (betr. Berufsbezeichnungen nach überirdischen Wesen): Nach J. Jäger im Archiv, Bd. 22, S. 10 heißt in der Kundenspr. der Strafanstaltsvorsteher Burggeist. — Verdonnern = verurteilen kennt auch die schwäb. Gaunerspr. (Württ. V. J. H. 16, S. 77).

Zu S. 329, Anm. 1: Grünadler (Grünrattler, -rattel) u. ä. = Waldhüter in der schwäb. Händlerspr. (480; vgl. Archiv, Bd. 47, S. 132) ist nach H. Fischer, Schwäb. W.-B. III, Sp. 882 „doch am besten zu Raitel, ‚Prügel'" zu stellen, „vgl. Schießprügel, Gewehr (obwohl dieses selbst nicht grün ist)." Dafür spricht, daß sich in dem Dollmetscher der Gaunerspr. (Mitt. d. Ver. f. Hoh. Gesch. 38, S. 93) tatsächlich die Form Grünraidel und in Pfedelb. Jenisch (Württ. V. J. H. 13, S. 210) Grünradel für „Jäger" findet.

Zu S. 329, Anm. 2: Eine nur wortspielartige Tierbezeichnung ist auch noch das in Leipzig bekannte Federvieh (vgl. Archiv Bd. 38, S. 216, Anm. 2) für einen Schriftsteller (s. K. Albrecht, Die Leipziger Mundart, Leipzig 1881, S. 112 vbd. mit Klenz, S. 138, woselbst noch Näheres).

Zu Bd. 55, S. 149: Für Herleitung des Ausdrucks Spitzel = Polizeiagent u. dgl. von der Hundeart s. auch noch Seiler, Lehnwort IV, S. 422 („weil der Polizeiagent wie ein Spitz mit gespitzten Ohren wachsam auf der Lauer liegt oder unruhig umherspioniert").

Zu (ebds.), S. 150: Weitere Belege für die Form Deckel = Gendarm sind noch: Jäger im Archiv, Bd. 21, S. 24 (in d. Kundenspr., vgl. ebds. S. 35: Deckelei = Gendarmerie) u. Bd. 22, S. 10 (Kundenspr.) sowie Schwäb. Gaunerspr. (Württ. V. J. H. 16, S. 70, 72).

Zu S. 153/54, Anm. 3: Eine mundartl. Zusammensetzg. unserer Gemeinsprache mit „Tiger" für einen Beruf ist Bautiger, das in Württemberg nach Fischer, Schwäb. W.-B. I, Sp. 734 „unter Gebildeten allgem. spöttische Bezeichnung des Architekten" ist.

Zu S. 154, Anm. 2: Affe = Tornister kennt auch das Pfedelb. Jenisch (Württ. V. J. H. 13, S. 213).

Zu S. 155 u. Anm. 1, 2: Nach Fischer, Schwäb. W.-B. II, Sp. 132 kommt Teigaffe auch im schwäbischen Sprachgebiet als allgemeines Schimpfwort, z. B. für Kinder, läppische Jungen, hoffärtige junge Mädchen u. dgl. vor. „In Rastatt werden die protestantischen Schüler Teigaffe, die katholischen Kreuzkopf gescholten." Auch Fischer vermutet (Sp. 133), daß der Ausdruck „von einem Gebäck (in Menschenform) herrühren" möge, „wofür (er) früher gebraucht worden zu sein scheint". — Vgl. im allgemeinen auch noch Schöpf, Tirol. Idiotikon (Innsbr. 1866), S. 735.

Zu S. 156, Anm. 2: Bär bedeutet in der poln.-jüd. Gaunerspr., „Koffer", u. desgl. in der poln. Gaunerspr. niedźwiadek (d. h. kleiner Bär) „Bettsack, Koffer, Kassenschrank" (Mittlg. von A. Landau als Ergänzg. zu sr. Abhandlg. im Archiv für slav. Philol., Bd. 24, S. 147). — Auch in der schwäb. Gaunerspr. findet sich Eisbär = Sparsamer und eisbären (oder bären) = sparen (s. Württ. V. J. H. 16, S. 75).

Zu S. 158, lit. d, β (betr. Schulfuchs) ist hinzuzufügen, daß der Jenaer Professor, nach dessen Fuchspelz die Bezeichnung Schulfuchs entstanden sein soll, in der Zeit von 1573—86 doziert hat. Näh. s. bei Klenz, S. 49.

Zu S. 159, Anm. 2a. E.: Mehlhas = Kind kommt auch in Eningen in Württemberg vor; s. Württ. V. J. H. 16, S. 206, Anm. 1; vgl. Fischer, Schwäb. W.-B. IV, Sp. 1595.

Zu S. 161: Zu Bolkhas = Mönch im Hennese Flick von Breyell (448) teilte mir ein Leser vom Niederrhein (Kr. Cleve), Medizinalpraktikant van den Wyenbergh (z. Zt. Hamburg) folgendes mit: bölken (od. belken) im allgem. (bes. im Niederd.) soviel wie „schreien, brüllen“, zunächst vom Vieh (vgl. Weigand, W.-B. I, Sp. 256), dann auch von Menschen gebraucht, bedeute am Niederrhein soviel wie „weinen, plärren“, wozu als Substant. Bölker(t) oder Bölkes vorkommen. Aus der letzteren Form könne nun wohl (nach Art der Volksetymologie und mit Bezug auf die plärrenden Töne eines angeschossenen Hasen) Bolkhas entstanden sein, das demnach auf das plärrende Absingen von Gebeten, Litaneien usw. zu beziehen sein dürfte. Übrigens findet sich im niederd. Sprachgebiet auch Bolkhals für jemand, der aus vollem Halse schreit (s. Danneil, W.-B. der altmärk.-plattdeutschen Mundart, S. 22). Im Hennese Flick komm zwar für „weinen“ nur pekelen vor (458), doch ließe sich dieses ev. als die in anderen Mundarten (z. B. in Aachen, Kurhessen) bekannte Nebenform von bölken: böke(n) mit Anfügung der verkleinernden Endung -eln auffassen (nach Mittlg. von A. Landau).

Zu S. 168, Anm. 1 (betr. Schlamasselvogel): Mit der hier (nach Weigand, W.-B. II, Sp. 721 u. Seiler, Lehnwort IV, S. 493) vertretenen Etymologie des Wortes Schlamassel (vom hebr. schellô mazzâl, d. h. Unglücksstern) kann sich Dr. A. Landau (nach briefl. Mitteilg.) nicht einverstanden erklären; er hält vielmehr fest an der älteren, von A.-L. 571 angeführten Ableitung vom deutschen „schlimm“. Denn das Wort laute bei den osteuropäischen Juden deutlich Schlimmasl, verstärkt Schlimm-Schlimmasl, und auch die älteren jüdisch-deutschen Drucke, die die Bestandteile zusammengesetzter Wörter getrennt schreiben, haben „schlim masl“. Eine weitere Bestätigung sei das als Gegensatz dazu (wenn auch selten) gebrauchte „dobry (poln. = gut) masl“, und sogar in das Neugriechische sei das Wort in der Form κακομάζαλος eingedrungen (s. Gust. Meyer, Neugriech. Studien III, in d. Sitz.-Ber. der Wien. Akad. der Wiss., Bd. 132). Die Zusammensetzung eines Substantivs mit einem verkürzten Relativsatze (schellô = „welches nicht [ist oder hat]“) sei sehr unwahrscheinlich, und es seien auch die Vertreter dieser Etymologie nicht imstande gewesen, einen Beleg für eine solche Verbindung anzuführen.

Zu S. 171 (u. d. Anmerkungen): Betr. den Gebrauch von „Eule“ für weibliche Personen s. noch Fischer, Schwäb. W.-B. III, Sp. 1174: Haareule = „Frauenzimmer mit ungekämmtem Haar“ (auch wohl außerhalb Württembergs gebräuchlich).

Zu S. 173, Anm. 1: Henne schlechthin = „Weibsbild“ ist als kundensprachl. auch von Jäger im Archiv, Bd. 21, S. 34 u. Anm. 2 angeführt; Staubhenne ist in der schwäb. Gaunerspr. (Württ. V. J. H. 16, S. 67) allgemeiner durch „Bettelweib“ wiedergegeben.

S. 173, Anm. 2, Zeile 2 ist zu lesen: kogut statt koput u. ebds. Z. 13: poule d'eau statt p. d'au.

Zu Bd. 56, S. 41: Der Erklärung des Ausdrucks Dreitrefferhecht = Feldwebel bei A.-L. (534) vermag Dr. A. Landau nicht zuzustimmen. Denn in „Treffen“ werde nur ein größerer Truppenkörper, mindestens ein Regiment, aufgestellt, nicht die Kompagnie, mit der es der Feldwebel zu tun hat. Ferner sei die Uniform desselben, nicht von der der übrigen Mannschaft verschieden, und endlich sei diese Uniform bei der österreichischen Infanterie (abgesehen von den Jägern) bis nach 1866 ja weiß gewesen; Hecht könne demnach hier nur die allgemeine Bedeutung „Mensch, Kerl“ haben (vgl. Grimm, D. W.-B. IV, 2, Sp. 740; Fischer, Sprich.-W.-B. III, Sp. 1315). Der erste Bestandteil der Zusammensetzg. („Dreitreffer“) aber könne vielleicht durch die Vermutung erklärt werden, daß die den Rang des Feldwebels bezeichnenden drei Sterne auf dem Kragen mit den Kleeblättern der Kartenfarbe „Treff“ verglichen seien.

Zu (ebends.) S. 41, Anm. 1 a. E.: (Standes- u. Berufsbezeichnungen nach Fischen) s. noch in der schwäb. Gaunerspr. (Württ. V. J. H. 16, S. 71): Magro = „Hurenvater“, Magrello = „Hurenwirtin“, Ausdrücke, die nach Fischer, Schwäb. W.-B. IV, Sp. 1415 (unter „Makro“) auf das französ. maquereau (-elle), d. h. eigentl. Makrele (Fischart), = „Hurenwirt(in), Zuhälter(in)“ (s. Villatte, S. 235) zurückzuführen sind.

Zu (ebds.) S. 42, Anm. 1 ff. (betr. Berufsbezeichnungen nach Insekten) s. noch Heuschrecke: a) in der älteren Studentensprache = „Geldverleiher“; s. Klenz, S. 45 vbd. mit Kluge, Studentensprache, S. 95; b) in der Sprache der Töchterschülerinnen (in Leipzig u. Magdeburg) = Lehrerin; s. Eilenberger, Pennälersprache, S. 29, 42, 56; Spinne: a) in der Soldatenspr. = „Korporalschaftsführer“, „weil er (gleich den Spinnen) in jedem Winkel zu finden ist und dort nachsieht, ob alles in Ordnung ist“ (Horn, Soldatenspr., S. 53); b) in der Sprache der Töchterschülerinnen (Leipz., Magdeb.) = Lehrerin; s. Eilenberger, a. a. O., S. 29, 42, 66. Von Zusam-

mensetzungen mit Spinne s. auch noch Schasseespinne (d. h. Chausseespinne) = Radfahrerin (als weibl. Seitenstück zu Schasseefloh nach H. Meyer, Richt. Berliner, S. 119) und Kreuzspinne = Schüler der Kreuzschule in Dresden (bei den dortigen Pennälern; s. Eilenberger, a. a. O., S. 28, 58).

S. 51, Anm. 3 Zeile 8 ist zu lesen baka statt: baca.

Zu S. 52, Anm. 2 a. E. (betr. Ausdrücke fremder Sprachen mit der Bedeutung „Fleisch" für „Dirnen" u. dgl.) s. noch in der schwäb. Gaunerspr. (Württ. V. J. H. 16, S. 72): mit Fleisch fahren = „mit Mädchen gehen".

Zu S. 53, Anm. 2: Hausknochen = Hausschlüssel kennt auch das Pfedelb. Jenisch (Württ. V. J. H. 13, S. 210).

Zu S. 53ff. (betr. Zusammensetzungen mit „Kopf" für Berufe [bzw. Eigenschaften]) s. noch in dem Dollmetscher der Gaunerspr. (Mitt. d. Ver. f. Hoh. Gesch., Bd. 38, S. 95): Grinds-Koepfle = „mittelmäßiger Krämer". Bei Späteren (wie z. B. v. Grolman 40 u. T.-G. 107 u. Karmayer G.-D. 200) ist Krindköpfche oder Krindkopf (d. h. Grindkopf) dagegen als Sachbezeichnung („kleiner Kram", d. h. Kramladen) angeführt.

Zu S. 64 (betr. Spritzbüchse) vgl. auch noch die Angaben bei Grimm, D. W.-B. X, 2 Sp. 126 vbd. mit II, Sp. 477.

Zu S. 65, Anm. 2. (zu S. 64): .Der zweite Bestandteil von „Bangebüchse" (ndd. Bangebüx, Bangbox) ist nicht sowohl Büchse = Dose u. dgl., als vielmehr das niederd. Büxe (Buxe) = Hose; vgl. als argum. u. a. Bangeschesser u. ä. = feiger Mensch (Hönig, Kölner Mundart S. 41) sowie auch das österreich. „Hosenscheißer" (Hügel, Wien. Dial.-Lex., S. 81). Der Ausdruck gehört mithin zu den partes pro toto nach Kleidungsstücken (vgl. Archiv, Bd. 56, S. 66 ff. und insbes. S. 70 u. Anm. 1).

S. 71, Zeile 1 ist zu lesen księzyc statt: ksiczye.

Zu S. 160 (betr. Schmierlapp): Eine andere Bedeutung, nämlich „Polizei", hat Schmierlappe in der schwäb. Gaunerspr. (Württ. V. J. H. 16, S. 73). Es gehört wie Schmiermichel = Kriminalbeamter, Polizist zu Schmiere = Wache (aus d. Hebr.); vgl. u. a. Archiv, Bd. 51, S. 153 mit weiteren Angaben. — Lötkolben = „Nase" ist auch wohl außerhalb Berlins gebräuchlich; s. Polle-Weise, Wie denkt das Volk usw., S. 81.

Zu S. 162: Katzenkopf = Schlosser und Krummholz = Wagner kennt auch die schwäb. Gaunerspr. (Württ. V. J. H. 16, S. 74, 77); letzteres ist (für „Wagner" und „Schreiner") auch m Pfedelb. Jenisch bekannt (Württ. V. J. H. 13, S. 212, 215).

Zu S. 163/64, Anm. 3: Zu den Berufsbezeichnungen nach (substantivierten) Ausrufen (Interjektionen) u. dgl. ist auch zu rechnen Clauditchen (Klauditchen, Gleditchen) = Häscher in der älteren (Leipzeiger) Studentensprache (s. Kluge, Studentenspr., S. 93, 99) — bei den Landsknechten (nach Horn, Soldatenspr. S. 122 u. Anm. 2) = „Steckenknecht" —, denn es soll (nach Kluge, a. a. O., S. 17, Anm. 3) aus dem latein. „claudite", d. h. „schließet", entstanden sein, wie denn auch der früheste Beleg für das Wort (aus Niederdeutschland) vom Jahre 1593 die Form „Claudite" zeigt; vgl. auch Klenz S. 157 vbd. mit Grimm, D. W.-B. II, Sp. 628.

Zu S. 165 (betr. Gründing = Jäger): Fischer, Schwäb. W.-B. III, Sp. 882 meint, daß das Wort „wohl" nur „verschrieben" sei statt Grünling, wie u. a. in der schwäb. Händlerspr. (480 [Bedtg.: Waldhüter] u. dazu noch R. Kapff in d. Z. f. deutsche Wortforschg. X, S. 215 [Bedtg.: Jäger]) steht. Vgl. auch noch Archiv, Bd. 42, S. 22.

Zu S. 166: Stift = Lehrjunge hat auch das Pfedelb. Jenisch (Württ. V. J. H. 13, S. 211).

Zu S. 167 (betr. metaphorische Sachbezeichnungen für Berufe usw. nach bestimmten inneren Eigenschaften oder nach Tätigkeiten und dgl.) s. auch das merkwürdige Feuerwagen = Hebamme im Pfedelb. Jenisch (Württ. V. J. H. 13, S. 210), das sich auf die „pressante Arbeit" dieser Personen beziehen soll. Vgl. ferner etwa noch Garteng'müs = „Schnepfe" (im Sinne von „Hure") in der schwäb. Gaunerspr. (Württ. V. J. H. 16, S. 75), wobei das tertium comparationis wohl die „Gewöhnlichkeit" gewesen. Übrigens hat auch Ostwald (D) 73: junges Gemüse = junge Mädchen (das aber auch sonst wohl volkstümlich ist).

Zu S. 173 ff. (Berufsbezeichnungen für Sachen) vgl. noch die folgenden Beispiele: Landjäger = „Groschenkipf" (d. h. Weißbrötchen u. dgl.) im Pfedelb. Jenisch (Württ. V. J. H. 13, S. 210), das übrigens nach Fischer, Schwäb. W.-B. IV, Sp. 959 (bes. mit dem Zusatz, „dürrer") u. a. auch für eine hart geräucherte Wurst in Württemberg allgemein gebräuchlich sein soll; Schlosser = steifer Hut in der schwäb. Gaunerspr. (Württ. V. J. H. 16, S. 71); Marinehebamme = humorist. Bezeichnung des Hebeschiffs „Vulkan" in der sog. Bordsprache der Marinesoldaten (nach A. Schirmer in d. „German.-roman. Monatsschr.", Jahrg. 5, S. 8). Über Lehrbub = „penis" in der bayr. Soldatensprache s. schon. Archiv, Bd. 50, S. 158, Anm. 1.

Zu S. 176: Wachtmeister ist auch in dem Sinne von „Schoppenglas“ als kundensprachl. angeführt von Jäger im Archiv, Bd. 21, S. 24 (u. öfter).

II. Zu früheren Abschnitten des Beitrags II.

Zu Archiv, Bd. 43, S. 19 u. Anm. 1: Zu den hier angeführten zwei Erklärungsversuchen des Ausdrucks Düller, Diller, Tiller = Henker, Scharfrichter (zu rotw. dil[l]en oder til[l]en = köpfen) hat Fischer, Schwäb. W.-B. II, Sp. 207 (unter „dile “ u. „Diler“) vbd. mit Sp. 206/7 (unter „Dil^e“, Nr. 1,b) noch einen dritten hinzugefügt, der vielleicht am zutreffendsten sein dürfte. Er leitet die Wörter nämlich her vom Köpfen mit der sog. Diele (Dile, Dille u. ä., auch masc. gen.), d. i. einer in früheren Zeiten gebräuchlich gewesenen Art Fallbeil (vgl. dazu auch Schmeller, Bayer. W.-B. I, Sp. 500). Zu den Belegen sei noch nachgetragen: Tiller = Scharfrichter und tilen = köpfen, gethilt werden = geköpft werden in dem Dollmetscher der Gaunerspr. (Mitt. d. Ver. f. Hoh. Gesch. 38, S. 98 u. 95).

Zu Bd. 43, S. 40 u. Anm. 2: Schucker = Gendarm, Schutzmann, Polizist u. dgl. mehr kann man wohl in noch ungezwungenerer Weise (als es Klenz, Schelten-W.-B., S. 52 getan) mit dem deutschen Zeitw. schucken in Verbindung bringen, da dieses nach Grimm, D. W.-B. IX, Sp. 1831 unter „schucken“ (1), Nr. 1 mundartlich u. a. auch für „werfen, stoßen, schubsen“ vorkommt, so daß danach der Schucker etwa denjenigen bedeuten würde, der die Gauner und Vagabunden in den Arrest „schubst“. — Auch schucken = „verstohlen schauen“ könnte evtl. noch herangezogen werden, doch ist dieses wohl ausschließlich auf Schlesien beschränkt geblieben (s. Grimm, a. a. O. unter „schucken“ [2]).

Zu Bd. 51, S. 164, Anm. 3: Wie aus dem im Archiv, Bd. 54, S. 1 ff. veröffentlichten Aufsatze von Ernst Arnold über „Lips Tullian“ zu entnehmen, hieß dieser (in der Nähe von Straßburg i. E. 1675 geborene) Räuber ursprünglich Elias Erasmus Schönknecht und hat sich erst später auch Philipp Mengstein genannt.

Kleinere Mitteilungen.

Von Professor Dr. Hans Reichel, Zürich.

1.

Falsche Scham als Verbrechensmotiv. In seinen „Lebenserinnerungen“ (Berlin, Reimer, I. 1911), einem durch Fülle fesselnder Berichte wie durch lebensgereifte Betrachtungen gleich ausgezeichneten Werke, das jeder Jurist lesen sollte, erzählt Karl Schurz folgende Episode aus seiner Pariser Flüchtlingszeit (S. 175).

„Ich pflegte mit Z. und einigen anderen Deutschen nach Tisch in einem gewissen Café im Quartier Latin zusammenzukommen. Eines Abends suchte ich meine Freunde dort vergebens. Dies war mir um so verdrießlicher, als ich Z. bitten wollte, mir aus einer augenblicklichen Verlegenheit zu helfen. Eine Geldanweisuug für verdientes Honorar war nämlich zu meiner Verwunderung ausgeblieben, und meine Barschaft bestand nur noch aus den wenigen Sous, die hinreichten, eine Tasse Kaffee zu zahlen und das übliche Trinkgeld zu geben. Ich setzte mich nieder und ließ mir eine Tasse Kaffee geben mit der zuversichtlichen Hoffnung, daß einer meiner Freunde bald erscheinen werde. Ich trank möglichst langsam, aber als ich die Tasse geleert, war noch keiner da. Ich warf meinen Zucker in ein Glas Wasser und bereitete mir so eine eau sucrée —; ich las ein Journal nach dem anderen, indem ich mein Zuckerwasser mit peinlicher Langsamkeit fast tropfenweise schlürfte; — noch immer niemand. Ich mochte wohl 2 Stunden dagesessen haben und es wurde spät. Die dame du comptoir, der man Zahlung zu leisten hatte, fing an zu gähnen, und selbst der Billardmarkör L. schien schläfrig zu werden. Ich sehe den flinken L. noch vor mir, wie er von Zeit zu Zeit die Bälle umherrollte und dann zu mir herüberblickte. Ich fühlte, als wäre die ganze Wirtschaft auf die lange Zeit, die ich bei meiner Tasse Kaffee verbrachte, aufmerksam geworden. Ich beschloß, mit meinen letzten Sous zu zahlen und nach Hause zu gehen. Aber als ich aufstaud, begegnete mir ein Unglück. Durch eine ungeschickte Bewegung stieß ich die Tasse hinunter und sie zerbrach. Natürlich dachte ich, ich müsse für die zerbrochene Tasse auch zahlen. Für den Kaffee hatte ich Geld genug; für die zerbrochene Tasse aber nicht. Ich fing einen raschen Blick der dame du comptoir auf und einen von L. Mir war, als bohrten beide in die Tiefe meines schuldigen Gewissens. Was tun? In diesem Augenblick traten mehrere frische Gäste ein, französische Studenten, die mit der dame du comptoir scherzhafte Gespräche begannen. Konnte ich nun in diese Gruppe treten und in meinem holperigen Französisch der Dame das Geständnis machen? Würde ich mich nicht so dem Gespött und Gelächter der ganzen Gesellschaft aussetzen?

In der Aufregung des Augenblicks faßte ich einen verwegenen Entschluß. Ich sagte mir, daß ebenso wie andere Gäste auch einige meiner Freunde noch zu so später Stunde kommen könnten. Ich bestellte noch eine Tasse Kaffee, setzte mich wieder und nahm wieder ein Journal auf. Aber lesen konnte ich nicht mehr. Ich litt die Qualen des bösen Gewissens. Mit angstvoller Erwartung blickte ich jeden Augenblick von der Zeitung auf nach der Tür. Lange wartete ich — aber nicht vergebens. Z. kam wirklich noch. Eine Zentnerlast fiel von meiner Seele. Z. lieh mir nun Geld, so daß ich bezahlen konnte. Als wir nun aufbrachen und ich fragte die dame du comptoir, was die zerbrochene Tasse koste, erwiderte sie, in diesem Café nehme man nie Bezahlung für zufällig zerbrochenes Geschirr. In meinem Quartier angelangt, fand ich einen Brief, welcher die so heiß ersehnte Anweisung auf einen Pariser Bankier enthielt.

Dieses Abenteuer ist in meinem späteren Leben noch oft in meiner Erinnerung aufgestiegen, und ich habe in mir die Frage erörtert, ob ich recht gehandelt habe, als ich die zweite Tasse bestellte. Als Resultat meiner Überlegung möchte ich den Rat geben, nicht meinem Beispiel zu folgen und nie auf die Chance des Zufalls hin der alten Schuld eine neue unnötige ohne Zahlungsfähigkeit hinzuzufügen. Es war eben ein Fall falscher Scham — jener falschen Scham, die schon so manchen gut angelegten und ursprünglich ehrlichen Menschen auf die abschüssigsten Bahnen gedrängt hat. Mancher ist zum Lügner, Meineidigen, Fälscher, Dieb, ja Mörder geworden, dessen verbrecherische Laufbahn damit anfing, daß er nicht den sittlichen Mut besaß, sich lieber einer Beschämung auszusetzen, als einen Schritt von zweifelhafter Ehrlichkeit zu riskieren."

Dieser schlichte Vorfall ist ungemein belehrend.

1. Dem Juristen bietet er ein klassisches Schulbeispiel des sog. Eventualvorsatzes. Denn S. hat offenbar die zweite Tasse bewußtermaßen auf die Gefahr hin bestellt, daß Z. nicht eintraf und die Geldsendung weiter ausblieb. In dem bewußten Inkaufnehmen dieser naheliegenden Eventualität lag hinreichender Bewußtseinsdolus. Wäre also Z. nicht erschienen, so wäre S. gegebenenfalls von einer Strafe wegen Zechbetruges kaum zu retten gewesen.

2. Noch bedeutsamer aber ist der Fall für den Psychologen. Schurz selbst, der ein feiner und reifer Menschenkenner ist (auch in dieser Hinsicht bietet sein Buch viel Bemerkenswertes; vgl. z. B. das Kapitel über die Gefangenenbefreiung Kinkels), trifft den Nagel auf den Kopf, wenn er als sein ausschlaggebendes Motiv die (falsche) Scham angibt, sich nicht als mittellos bloßzustellen. Dieser Scham verfällt gerade ein feinfühliger, ein fühlsamer Mensch von empfindlichem Selbstgefühl am allerehesten. Gerade aus diesem weichen Holze sind demnach, wie Schurz richtig andeutet, jene Naturen geschnitzt, die so oft in der Lüge ihr Heil suchen, nur um der Beschämung zu entgehen. Wie mancher Meineid ist geleistet, wie mancher Betrug oder Bankerott ist verübt worden, nur weil der Beteiligte sich schämte, den wahren Sachverhalt einzugestehen! Wenn dem Weibe allgemein eine gewisse Neigung zur Unaufrichtigkeit nachgesagt wird, so hängt das gewiß nicht nur mit seinem Schwächegefühl, sondern ebenso sehr auch mit seinem angeborenen oder anerzogenen Schamgefühl zusammen. Dem Schamlosen ist die Offenheit leichter gemacht. Man sollte dies bei

der Strafzumessung nicht außer acht lassen. Mancher Angeklagte erscheint nur deswegen als „verstockter Lügner", weil ihn die Scham hindert, sich eines unehrenhaften Tuns fähig zu bekennen.

3. Jurisprudenz und Pädagogik gehören eng zusammen. Darum mag auch die pädagogische Lehre des Falls kurz angedeutet werden. Die auf Scham beruhende Unaufrichtigkeit muß aberzogen werden. Zwei Mittel gibt es: entweder Dämpfung der Scham oder Stärkung des Willens zur Aufrichtigkeit. Das erste Mittel mag in Ausnahme-, besonders in pathologischen Fällen einmal von Nutzen sein; im großen ganzen aber ist es gewiß zu verwerfen. Nicht Abdämpfung der Hemmung, sondern Stärkung der entgegenarbeitenden Aktivkräfte ist das Ziel einer wahrhaft aktiven und produktiven Willenspädagogik. Nichts erfordert und bekundet mehr Charakterstärke, als das freimütige Einbekenntnis eines dem Achtungs- und Ehrbedürfnis des Bekennenden abträglichen Tatumstandes gegenüber solchen, an deren fortdauernder Wertschätzung dem Bekennenden viel gelegen ist.

Von Dr. Max Marcuse, Berlin.

2.

Männer als Opfer von Kindern. Ein sog. Sittenskandal hatte jüngst die Breslauer Bevölkerung in Aufregung versetzt. Der Sachverhalt ist aus den Tageszeitungen der Öffentlichkeit bekannt geworden.

Zwei kleine Mädchen, von denen das eine noch nicht 14 Jahre alt ist, das andre im September 15 Jahre alt geworden ist, haben sich seit ungefähr 2½ Jahren regelrecht und offenkundig der Prostitution hingegeben und das erworbene Geld für Putz und Näschereien vertan. Die Eltern der Kinder haben von diesem Treiben gewußt, ihm aber keinen Einhalt getan, da sie offenbar von dem klingenden Solde mitprofitierten. Sonst hat weder die Sittenpolizei noch die Schule von dem jahrelangen, ganz öffentlichen Herumtreiben dieser beiden Mädchen etwas gemerkt, bis schließlich ein Kriminalbeamter auf ihre Spur kommt. Die Untersuchung fördert die überaus beschämende Tatsache zutage, daß diesen zwei früh verderbten Kindern eine Klientel von 36 Männern gegenübersteht, die ihnen ein Absteigequartier eingerichtet hatten, wo viele von ihnen dauernd mit ihnen verkehrten. Da es sich bei beiden Mädchen um Verbrechen gegen § 176, 3 des StGB. handelt, wurden die Angeklagten in Untersuchungshaft genommen, der sich zwei durch Selbstmord entzogen. Es wurden allen mildernde Umstände zugesprochen und den meisten die geringste zulässige Strafe von 6 Monaten Gefängnis erteilt.

Der Vorsitzende sagte in der Begründung: nicht die Mädchen seien die Opfer, sondern die Männer, die nicht die nötige sittliche Kraft hatten, den Versuchungen zu widerstehen. Das Gericht stellte sich hiermit auf den Standpunkt, der auch von der Breslauer Presse, mit einigen Ausnahmen, und einem Teil des Breslauer Publikums eingenommen wurde. Man wunderte sich, daß um solcher verkommener Geschöpfe willen unbescholtene Männer ins Gefängnis wandern mußten, und forderte eine Änderung des Schutzalterparagraphen 176, 3 des StGB. in dem Sinne, daß der Schutz nur reinen, unverdorbenen Kindern zugute kommen dürfe. Der Gesetzgeber habe gewiß nicht beabsichtigt, ihn auch regelrechten Dirnen zuzu-

billigen. Diese Stimmung machte sich sogar in Feindseligkeiten gegen die beiden in einem Fürsorgeheim untergebrachten Mädchen Luft, die man für das Unheil, das über die Familien der angeklagten Männer hereingebrochen ist, verantwortlich macht. Viele von ihnen waren verheiratet, lebten in angesehenen bürgerlichen Stellungen, und ihre bürgerliche Existenz ist nun mit einem Schlage vernichtet.

Gegen diese durchaus begreiflichen und bis zu einem gewissen Grade auch berechtigten Ansichten und Empfindungen hat nun ein Teil der Presse und vor allem natürlich die feministische Seite in einer Weise protestiert, die als unsagbar töricht bezeichnet werden muß. Als typisches Beispiel gebe ich die Ausführungen wieder, mit denen die Führerin der deutschen abolitionistischen Bewegung das Urteil kommentiert. Frau Scheven schrieb:

„.... Es ist erwiesen, daß das eine der beiden Mädchen in früher Jugend von einem Schlossergesellen, vielleicht einem Schlafgänger ihrer Eltern, vergewaltigt wurde. Sie geriet auf die Bahn des Lasters und verführte die jüngere Freundin — ein typisches Prostituiertenschicksal. Und diese entsetzliche sittliche Notlage zweier schutzloser Kinder wird von einer ganzen Schaar wohlsituierter Männer jahrelang gewissenlos ausgebeutet! Die Verhandlungen, die geheim geführt wurden, sollen einen unsagbaren Schmutz zutage gefördert haben; kein Wunder, daß die Mädchen heute sich als total verdorbene Geschöpfe darstellen. Und diejenigen, die sie ruiniert haben, die so gemein waren, ihre Frauen mit diesen beklagenswerten Kindern zu betrügen, werden bedauert und als Opfer weiblicher Verführung hingestellt! Gegen diese Auffassung muß von unsrer Seite protestiert werden. Wir müssen dagegen kämpfen, daß man in dem Weib immer die Verführerin erblickt, selbst wenn es in der Gestalt eines unreifen perversen Kindes auftritt. Der Breslauer Sittenskandal zeigt die Berechtigung der Forderung, die Grenze des Schutzalters von 14 auf 16 Jahre zu erhöhen und die Notwendigkeit der Mitarbeit der Frau bei der Gesetzgebung, die durch den vorliegenden Fall, wie überall, wenn es sich um geschlechtliche Fragen handelt, sehr deutlich zutage tritt."

Matthieu Schwann, der Herausgeber der „Ethischen Rundschau", macht zu der Äußerung der Frau Scheven von dem „gemeinen" Verhalten der Männer die geistreiche Bemerkung: „‚Gemein' ist entschieden nicht der rechte Ausdruck für solche ungemein schmutzige Lasterhaftigkeit und Gewissenlosigkeit", und die Berliner Zeitung „Die Welt am Montag" fragt, ob es ein kindlicheres Motiv gebe als die Naschsucht, die für die Mädchen der Grund für ihr Vergehen gewesen ist, und etwas Unmöglicheres als die Vorstellung, daß erwachsene Männer solchen Kindern widerstandslos zum Opfer fallen könnten. — An der Ehrlichkeit all dieser Ergüsse zu zweifeln ist selbstverständlich nicht erlaubt; aber dann muß man doch sagen, daß die hier überall zum Ausdruck kommende Verblendung durch „Programme" und „Prinzipien" gegenüber den realen Verhältnissen einen sehr gefährlichen Charakter anzunehmen beginnt, zumal ihr die gegenwärtige „Strömung" sehr günstig ist. Dieser Tatsache gegenüber wirkt die Beschwerde der Frau Scheven, daß „man in dem Weib immer die Verführerin erblickt", namentlich angesichts unserer durchaus nach der entgegengesetzten Richtung tendierenden Rechtsprechung, wie Ironie.

3.

In einer Darstellung der Bedeutung der Suggestion im Völkerleben streift der bekannte Psychiater und Psychologe Prof. Dr. Friedländer-Hohemark auch die Frage, ob die Hypnose zu verbrecherischen Zwecken mißbraucht werden könne und meint, daß davon nur in jenen seltenen Fällen die Rede ist, in denen die Hypnose so vertieft werden kann, daß das Individuum in einen Zustand völliger Hilflosigkeit gerät. Im übrigen werden Suggestionen, welche sich beispielsweise auf die Duldung unsittlicher Handlungen oder auf die Begehung eines posthypnotischen Verbrechens beziehen, von ethisch intakten Personen nicht befolgt, oder es werden Widerstände ausgelöst, welche zur Wiederherstellung des Bewußtseins führen. In diesen Fällen würde es sich um wesensfremde Suggestionen handeln.

4.

Die Praktiken eines Wunderdoktors hat Dr. Gröpler in Alten bei Dessau aufgedeckt. Die „Deutsche Medizinische Wochenschrift" 1913, Sp. 2568, berichtet darüber: In dem Dorfe Krosigk bei Halle treibt ein Schäfer Ehrt Kurpfuscherei, indem er aus dem bloßen Anschauen des Urins Diagnosen stellt und dann ein Teegemisch verabfolgt. Der Mann hat einen so ungeheueren Zulauf von Patienten, daß seine Einnahmen auf Mk. 52000 pro anno geschätzt werden. Dr. Gröpler versetzte nun Regenwasser mit etwas Eisenchlorid, wodurch es das Aussehen von Urin bekam; eine Flasche dieses Pseudoharns versetzte er mit Kalilauge, die andere mit Eiereiweiß. Beide Flaschen ließ er von dem Wunderdoktor in Krosigk untersuchen, und er erhielt die Mitteilung, daß der eine Urin von einem Magen-, der andere von einem Herzleidenden stamme. Für beide „unglücklichen Patienten" bekam er dann den entsprechenden Tee!

5.

Die „Seuche der Privatdrucke" geißelt Eduard Fuchs in dem III. Ergänzungsbande seiner Sittengeschichte folgendermaßen: Die Zahl solcher ernsten und wertvollen erotischen Privatdrucke ist jedoch eine ganz verschwindend kleine im Vergleich zu der Zahl jener, wo die gemeinsten Beweggründe die Verfasser, Zeichner, Hersteller und Herausgeber geleitet haben. Diese große Zahl von niedrigen Spekulanten ist freilich sehr begreiflich, weil nämlich unter Umständen nichts einfacher ist, als auf diesem Gebiet rentable Geschäfte zu machen. Der Verleger braucht nicht einmal ein Autorenhonorar, sondern höchstens ein geringes Übersetzerhonorar sich zu leisten, indem er sich einfach damit begnügt, alte erotische Schriftwerke neu herauszugeben: Romane, Dichtungen, Memoiren usw. Und gerade diese Methode wurde in größtem Maße gehandhabt. Die einzige geistige Strapaze, die sich die hier in Frage kommenden Verleger dabei auferlegen mußten, war, das betreffende Opus als „eines der wichtigsten Dokumente der erotischen Literatur" oder als „ein Meisterwerk der erotischen Weltliteratur" zu proklamieren. Und mit dieser Phrase wurde alle pornographische Gemeinheit, der ganze ungeheure Schund, der auf diesem Gebiete im Laufe der Jahrhunderte fabriziert wurde, zu legitimieren gesucht, um

ihn als „**Privatdruck**" in Handel bringen zu können. Außerdem verfielen geschäftskundige Verleger auch noch auf einen andern Trick. Sie unterschoben einzelne erotische Werke kurzerhand verstorbenen berühmten Autoren, indem sie vage Gerüchte zu Tatsachen stempelten. Solches passierte E. T. A. **Hoffmann**, dem man eine Art erotischer Selbstbiographie zuschrieb; Musset, auf dessen Konto man das ausschweifende Opus „Gamiani ou deux nuits d'excès" buchte; Maupassant, dem man die Vaterschaft für den Roman „Les Cousines de la Colonelle" unterschob; Alexander Dumas Fils, dem man für den heimlichen Verfasser des Romans „Violette" ausgab, usw. Neben diesen Neudrucken und Übersetzungen erschienen sehr bald auch immer mehr moderne erotische Produkte. Wenn aber unter den zuerst genannten schon sehr wenig literarisch Wertvolles sich befand, so unter den modernen Erzeugnissen rein gar nichts. Gewiß, für die Wissenschaft ist vieles davon von Wert. Aber der Wissenschaft wollen die hier in Frage stehenden Geschäftemacher ja gar nicht mit ihren Publikationen dienen, sondern ausschließlich der geilen Zahlungsfähigkeit. Und die geile Zahlungsfähigkeit stellt auch den überwiegenden Teil der Abnehmer. Sind doch die wenigsten wissenschaftlich interessierten Forscher in der Lage, 10, 20 und mehr Mark für ein häufig nur wenige Druckbogen umfassendes Büchelchen zu bezahlen, denn für sie ist es ja nur Material. Mit der relativ kleinen Auflage dieser Publikationen begründeten ihre Herausgeber diese exorbitant hohen Preise. Alles das gilt auch für die Herausgabe verschiedener Serien älterer und moderner pornographischer Zeichnungen, von denen nur die unkünstlerischen Zeichnungen des Österreichers Peter Fendi und die perversen Serien des Marquis de Bayros genannt sein mögen, die sich unter „Kennern" eines so hohen Rufes erfreuen.

6.

Anonymität und Sexualität. Im Januarheft 1914 der Sexual-Probleme teilt Professor Dück das Ergebnis mit, das eine an den letzten 100 Fällen aus seiner Praxis als Gerichtssachverständiger für Schriftenvergleichung ihm auf den Inhalt anonymer Briefe und das Geschlecht der ermittelten von Schreiber vorgenommene Prüfung gehabt hat. Es stellte sich heraus:

Männliche Beschuldigte:

anonyme Schreiben ohne sexuellen Inhalt	24
„ „ mit sexuellem „	4
sonstige Fälle (meist Unterschriftfälschungen) . .	32
zusammen	60

Weibliche Beschuldigte:

anonyme Schreiben ohne sexuellen Inhalt	7
„ „ mit sexuellem „	22
sonstige Fälle (meist Ableugnung von Unterschriften)	11
zusammen	40

Das heißt im Prozentsatz ausgedrückt:

anonyme Schreiben ohne sexuellen Inhalt	40	Proz. m.,	17,5	Proz. w.
„ „ mit sexuellem „	6,66	„ „	55	„ „
sonstige Fälle	53,34	„ „	26,4	„ „

Diese Zusammenstellung ist ein interessanter Beitrag zu der Erfahrung, daß die Sexualität im Ideenkreise des Weibes eine größere Rolle als in dem des Mannes spielt und daß der gegenteilige Eindruck dadurch hervorgerufen wird, daß das weibliche Geschlecht durch die „Domestikation“ nur zu einer größeren Beherrschung der Sexualität im Laufe der Jahrhunderte erzogen worden ist, es aber oft nur des Fortfalls der normalen Hemmungen bedarf — Rausch, Geisteskrankheit, Sicherung gegen die Folgen, vermeintliche Gewißheit des Unerkanntbleibens usw. —, um „die wahre Natur“ zum Durchbruch zu bringen.

7.

Daß die Paralyse bei primitiven Rassen trotz der Häufigkeit der Syphilis fast ganz fehle und an Ausbreitung erst mit dem kulturellen Aufsteigen des Volkes zunehme, ist die ziemlich übereinstimmende Ansicht der Ethnologen und Mediziner. So hatte schon vor länger als einem Jahrzehnt Dühring-Pascha auf das Mißverhältnis zwischen der außerordentlichen Seltenheit der Paralyse und der enormen Verbreitung der Lues in der Türkei aufmerksam gemacht; analoge Beobachtungen wurden von den meisten kulturell tiefstehenden Völkerschaften gemeldet, und die allgemeine Annahme geht dahin, daß die Paralyse — an deren unmittelbar spezifischer Natur seit den Noguchischen Spirochätenbefunden kein Zweifel mehr möglich ist — doch nur in einem „domestizierten“, durch die „Zivilisation“ besonders geschwächten Zentralnervensystem entstehen könne. (Eine besondere individuelle oder familiäre Disposition hatte ja z. B. auch Näcke auf Grund anatomischer Untersuchungsergebnisse bei allen Paralytikern als Voraussetzung angenommen: Nemo paralyticus nisi natus.) Nun unternimmt der frühere Direktor der Staatsirrenanstalt zu Lawang (Java), P. C. J. von Brero, den Nachweis, daß jene Auffassung nicht zutreffend ist, vielmehr nur dadurch hervorgerufen ist, daß bei den primitiveren Völkerschaften nicht von einem geordneten Irrenwesen die Rede sein kann und die Paralysisfälle, zumal sie in ihrem Verlaufe anderen dort besser bekannten parasitären Erkrankungen (Malaria, Pellagra, Bambösie, Schlafkrankheit u. a.) sehr ähnlich sein können, unerkannt bleiben. Andererseits glaubt auch Brero aus der Berufsstatistik seiner javanischen, sudanesischen und maduresischen Patienten entnehmen zu sollen, daß für die Entstehung der Paralyse der „erhöhte Nervenaufbrauch“ eine Rolle spielt.

IX.

Mord oder Selbstmord.

Vom

Königlichen Kriminalpolizei-Inspektor **Meyer** in Essen.

(Mit 9 Abbildungen).

In nachstehendem Aufsatz gestatte ich mir, einen vor drei Jahren hier vorgekommenen Kriminalfall vorzuführen, der seinerzeit den mit seiner Bearbeitung beauftragten Beamten der Staatsanwaltschaft und der Kriminalpolizei viele Schwierigkeiten bot, da das Gutachten der medizinischen Sachverständigen mit dem Ergebnis der Ermittelungen der Polizei nicht in Übereinstimmung zu bringen war. Ich glaube, daß besonders die Herren, die mit der Bearbeitung von Mordsachen zu tun haben, Interesse für diesen Fall zeigen werden, und würde auch sehr dankbar sein, wenn einer oder der andere der verehrten Herren Leser, dem schon ähnliche Fälle in seiner Praxis vorgekommen sind, sich zu dem vorliegenden Falle äußern würde. Um ein klares Bild zu geben, habe ich aus den Gutachten möglichst wortgetreue Auszüge eingefügt.

An der südlichen Peripherie der Stadt Essen liegt der sogenannte Stadtwald, ein von den Bewohnern der Großstadt viel besuchter Erholungsort. Durch diesen Wald führt die Frankenstraße, die die beiden Vororte Bredeney und Rellinghausen verbindet. Diese ist in dem Teile, wo sie durch den Wald führt, nur wenig bebaut. Der Wald ist nicht eingezäunt, sondern von der Straße nur durch die üblichen Chausseegräben getrennt. An der Straße steht eine Allee von Ahornbäumen. Die Straße ist chaussiert; an beiden Seiten befinden sich mit Asche befestigte Fußwege. Am 3. März 1911, morgens 4¾ Uhr, beging der Bergmann K. diese Straße, um nach seiner Arbeitsstelle — Zeche Gottfried Wilhelm in Rellinghausen — zu gelangen. Ungefähr am Kilometerstein 9,3 stieß er mit dem Fuße an einen Gegenstand, den er der Dunkelheit wegen nicht gesehen hatte, den er aber nach näherer Betrachtung als einen Herrenüberzieher erkannte. Einige Meter weiter lag ein Hut und noch

etwas weiter ein zerbrochener Schirm. Er ließ die Sachen liegen, stieß aber den Hut seitwärts bis mitten auf die Straße. Ein anderer Bergmann, der einige Minuten nach K. die Straße passierte, besah sich den Überzieher genauer und zündete zu diesem Zwecke mehrere Streichhölzer an. Er faltete ihn dann zusammen und legte ihn an einen Baum nieder. Der Waldwärter Sch. fand morgens gegen 6 1/2 Uhr den Überzieher und nahm ihn mit nach seiner Wohnung. Er fand an diesem nichts Auffälliges, nur war die eine innere Tasche aufgerissen.

Um etwa 7,15 Uhr morgens kam der Bergmann T. von der Zeche und ging nach seiner Wohnung in Bredeney. Er benutzte hierzu die Frankenstraße. Auf der Straße im Stadtwald, an der vorher beschriebenen Stelle, traf er auf einen Telegraphenarbeiter, der die Straße wiederholt gekreuzt hatte, was ihm auffiel. Der Arbeiter war ihm von Ansehen bekannt, da er ihm jeden Morgen begegnete. Er ging an ihm vorbei, ohne etwas zu sagen. Kurz darauf bemerkte T. auf dem Fußwege ein Paar zerrissene Glacéhandschuhe, zwei kleine Stücke weißes Leinen, einen in zwei Teile zerrissenen Schirmbezug, ein Butterbrot und eine Handmanschette. Diese Gegenstände lagen in der Nähe der Handschuhe. Er wurde aufmerksam, entdeckte auch Fußspuren, die in den Wald hinein führten und sah auf dem Fußwege mehrere Schrammen; auch bemerkte er, daß die Asche leicht aufgewühlt war. Er ging den Fußspuren nach und fand in einer Mulde, die etwa vier Meter tief im Walde liegt, die Leiche eines Mannes. Am Fußende der Leiche, auf dem äußeren Rande der Grube lag der Hut (er war also vorher schon von einer anderen unbekannten Person von der Straße fortgenommen und dorthin gelegt worden); ein Schlüsselbund lag zu Füßen, die Uhr und Kette abgeknöpft auf der Leiche. Die Brieftasche fand T. am oberen Rande der Mulde, da, wo auch der Hut gelegen hatte. Er sammelte diese Sachen auf, legte sie in den Hut und übergab sie der von ihm hinzugerufenen Tochter des Waldhüters Sch. Außer dieser war noch die Frau Sch. und ein Ehepaar L. aus dem benachbarten Steele hinzugekommen. Auch hatten sich mehrere Kinder eingefunden. Der Ehemann L. veranlaßte, daß die gefundenen Sachen, auch der Überzieher, wieder an ihre Fundorte hingelegt wurden. T. hat sich den Überzieher angesehen und meint, daß er nicht so ausgesehen habe, als ob er mit Gewalt einem Manne ausgezogen worden sei. Vor dem Erscheinen der Familie Sch. und der Kinder hatte T. nur einige Fußtritte, die von der Straße in den Wald und wieder hinaus führten, gesehen. Nach seiner Ansicht

war nach der Bodenbeschaffenheit der Straße und der Umgebung der Mulde nicht anzunehmen, daß ein Kampf dort stattgefunden hatte. Er sagt auch, daß bei seinem ersten Hineinsteigen in die Grube die am Tatort verstreuten Papiere lose herumlagen und unbeschmutzt waren. Es fiel ihm besonders auf, daß die Umgebung der Leiche nicht zertreten war, was bei dem mit losem, vermoderten Laube dick bedeckten Boden unbedingt aufgefallen wäre. Ausdrücklich sagt T., er habe seiner Meinung zu den anwesenden Personen dahin Ausdruck gegeben, „es schiene so, als wenn der junge Mann sich dort hingelegt hätte und gestorben sei.“ Nun erschien auch die Polizei und sperrte den Tatort und dessen Umgebung ab. Wir haben aber gesehen, daß diese schon vorher stark begangen und verändert waren. Zur genauen Orientierung lasse ich jetzt einen Auszug aus dem gerichtlichen Augenscheinsprotokoll folgen:

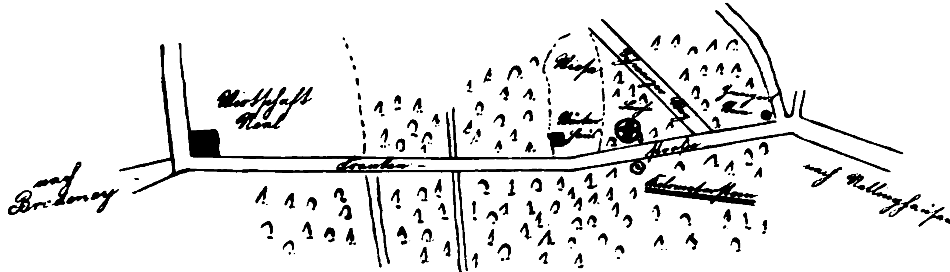


Fig. 1.

„In der Sache betreffend Auffindung einer unbekannten Leiche im Stadtwald hatten sich die nebenbezeichneten Gerichtsbeamten nach der Landstraße Rellinghausen-Bredeney (jetzt Frankenstraße) begeben zum Kilometerstein 9,3. — Dieser Kilometerstein liegt rechts an der Landstraße (Richtung nach Rellinghausen), und zwar etwa 100 Schritt von dem Waldwärterhaus entfernt, das links zwischen Wirtschaft Real und der Einmündung des schwarzen Weges auf einer Waldblöße an der Straße liegt. Die Straße führt durch den Stadtwald. Skizze ergibt die ungefähre Lage des Kilometersteins.

Der Wald, der sich rechts und links längs der Chaussee herzieht, besteht aus Hochstämmen (Buchen und Fichten gemischt), der Waldboden ist feucht und mit Blätterabfall bedeckt. Die Erschienenen wurden von dem Kriminalbeamten zu einem Punkte der Landstraße geführt, der dem Kilometerstein quer gegenüber etwas mehr nach Rellinghausen zu liegt, und zwar von einer Senkrechten, die von dem Kilometerstein auf die gegenüberliegende Seite der Landstraße gedacht, ca. 7 Schritte entfernt ist. Die Landstraße selbst ist etwa 9 Schritte breit. Sie ist links und rechts von Gräben begleitet. An

der zuletzt erwähnten Stelle ist der Graben auf eine längere Strecke hin vielleicht 1 Schritt breit und vielleicht 20 cm tief. Hinter dem Graben ist der Boden aufgeböscht, und zwar in einer Höhe von etwa 3 m. Diese Böschung zieht sich längs der Chaussee hin, und zwar beginnend an einer Waldblöße, die etwa 8—10 Schritte vor dem Kilometerstein links beginnt und auf welcher das oben erwähnte Wärterhaus liegt. (Es folgt hier die ausführliche Beschreibung und Aufzählung der einzelnen, auf der Skizze und den Photographien ersichtlichen, verstreut auf der Landstraße gefundenen Sachen.)

Es wurde nebenstehende Skizze (Fig. 2) aufgenommen.

Auch wurde die Landstraße mit Böschung photographiert. Auf der Landstraße wurden Blut- oder Kampf- oder Schleifspuren nicht bemerkt. Der Boden ist feucht und schmutzig. Von dem Baum, neben welchem der Überzieher liegt, etwa 2 Meter zurück auf Bredeney zu, führten ausgetretene Fußspuren die Böschung hinauf. Die Spuren sind so zahlreich und so auseinandergetreten, daß eine Messung nicht vorgenommen werden kann, die auch deshalb unterblieben ist, weil an dieser Stelle schon vorher Personen die Böschung bestiegen haben. Man begab sich darauf auf die Höhe der Böschung. In gleicher Höhe zieht sich der Wald der Landstraße entlang, etwas abfallend zum Waldinnern hin. Auf der Böschung, oberhalb des eben erwähnten Baumes, befindet sich ein Hochstamm. 5 Schritte auf Essen zu, an dem Rande der Böschung, stehen wieder einige Bäume 1 bis 2 Meter auseinander bis zur Waldblöße hin. Hinter den Bäumen her führt ein Fußweg, etwa 4 Meter sich vom Rande der Böschung entfernt haltend, parallel der Landstraße durch den Wald. Neben dem Fußweg nach dem Waldinnern zu befindet sich ein kreisrundes Loch (Wurzelloch) von etwa 3 Meter Durchmesser und 1 bis 2 Meter Tiefe. Dieses Loch liegt ungefähr dem Kilometerstein gegenüber und ist von der Waldblöße ca. 8 Schritte entfernt. Es liegt etwa hinter dem 5. Baum von dem oben erwähnten oberhalb des Chausseebaumes stehenden Baume aus gerechnet. Die Böschung des Loches ist nach dem Walde zu höher wie nach dem Wege zu. Das Loch hat ziemlich steil abfallende Böschungen.

(Hier folgt die Beschreibung der im Walde vor der Leiche gefundenen, aus den Skizzen und Photographien ersichtlichen Gegenstände, von denen bemerkenswert ist, daß der hier gefundene Teil eines zerrissenen Glacéhandschuhs umgestülpt und der obere Teil der Finger nach innen gezogen war.)

In der Grube liegt die Leiche eines jungen, etwa 20jährigen Mannes. Sie liegt auf dem Rücken, und zwar liegen Beine und

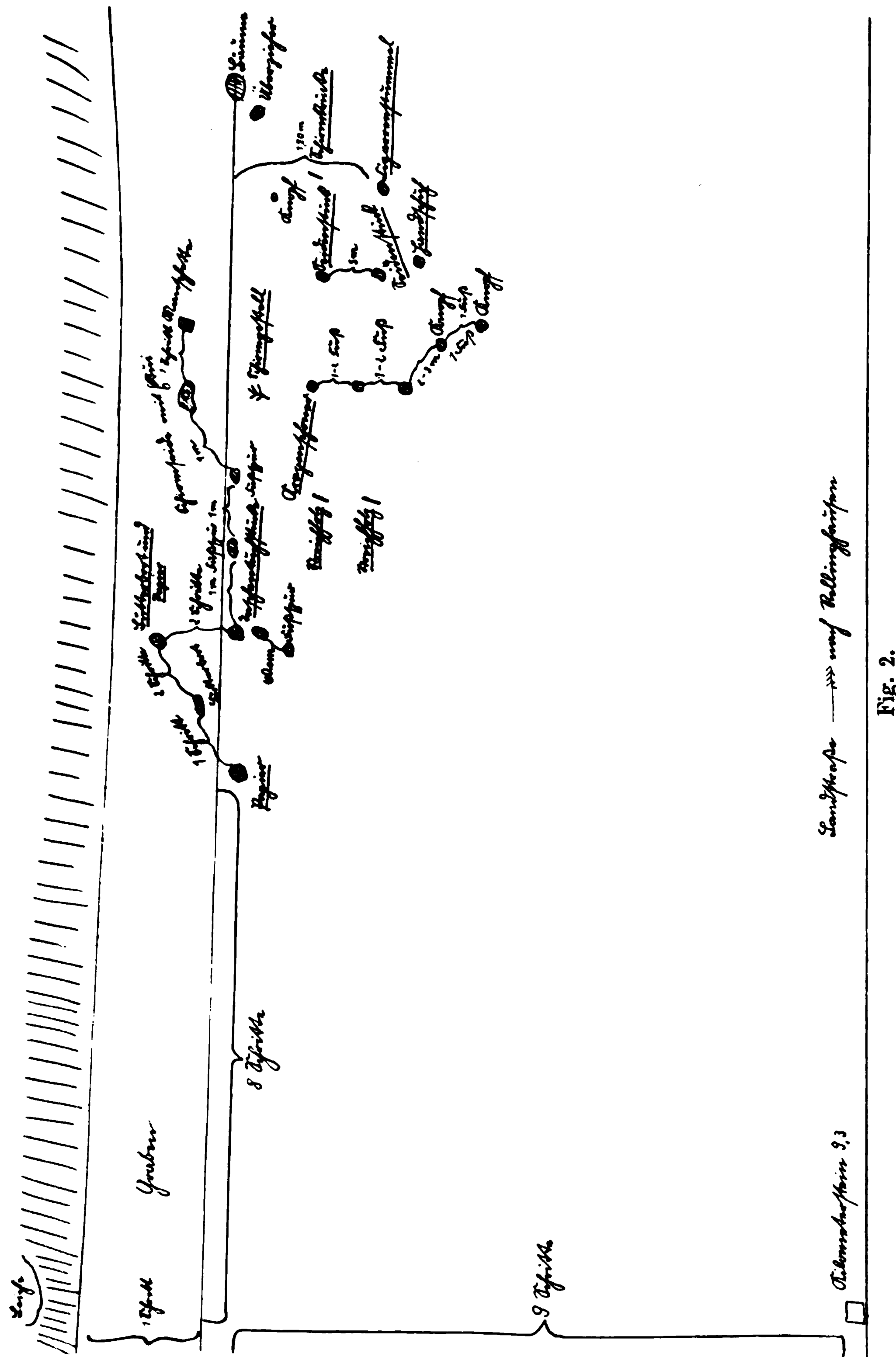


Fig. 2.

Hinterteile auf dem Boden der Grube. Der Rücken ist gegen die Böschung der Grube angelehnt, und zwar gegen den linken Teil der Grube vom Wege aus. Der Körper liegt mit dem Kopfe nach Bredeney zu, mit den Beinen nach Rellinghausen zu, und zwar im spitzen Winkel auf die Landstraße zu. Das Gesicht der Leiche ist nach dem Waldinnern zu gerichtet, so daß die rechte Gesichtshälfte nach oben gerichtet ist. Der Körper liegt etwas auf der linken Körperhälfte, so daß der rechte Oberschenkel nicht den Boden berührt. Das rechte Bein ist gerade ausgestreckt. Darunter liegt das linke



Fig. 3.

Bein in stumpfwinkeliger Beuge, sodaß das linke Bein mit seinem unteren Teil näher auf den Weg zu liegt, als das rechte Bein. Der rechte Arm ist in spitzwinkeliger Ellenbogenbeuge mit dem Ellenbogen gegen die Erde gedrückt. Die rechte Hand liegt auf dem Bauche. Der linke Arm liegt in stumpfwinkeliger Beuge am Ellenbogen etwas vom Körper entfernt. Die linke Hand ist im Handgelenk nach innen gebeugt und ruht mit der kleinen Fingerseite auf der rechten Hand, so daß diese Hand zwischen dem Daumen und den Fingern der rechten Hand aufgestützt ist. Die Finger beider Hände sind etwas nach innen gezogen. An den Händen sind keine

Wunden zu bemerken. Ein Ring ist an den Händen nicht vorhanden. Auch finden sich nicht Spuren, die auf ein gewaltsames Abstreifen eines Ringes schließen lassen könnten. Der rechte Fuß ist mit einem gelben Schnürschuh bekleidet. Der linke Fuß ist im Laubwerk vergraben. Man sieht nur einen Teil des Oberschuhes und darüber ein Stück des grauen Wollstrumpfes. Das linke Hosenbein ist etwas in die Höhe gezogen, das rechte geht bis an den Fußknöchel. Die rechte Hosenseitentasche ist aufgerissen. Man sieht an der Rißstelle ein Stück des zerfetzten Hosenfutters und ein Stück Hemd. Die linke Oberseite der Hose scheint völlig aufgerissen zu sein. Das Hemd hängt in einem Stück von etwa 15 Zentimeter Breite und 20 Zentimeter Länge aus der Hose heraus. Am Oberkörper sieht man ein weißes Hemd, darauf eine weiße Wollweste und einen Rock. Das Hemd ist vorne aufgerissen. Man sieht das ausgerissene Loch für das Hemdenknöpfchen. Die Hemdenöffnung läßt einen Teil des Oberkörpers bloß. Die Weste ist nur im unteren Teile zugeknöpft; oben ist sie offen und springt weit auseinander. Der rechte untere Teil des Rockes liegt unter dem etwas hochgeschobenen Rockärmel. Oberhalb der Ellenbogenbeuge sieht man an der Brust ein etwa 10 Zentimeter großes Stück Futter zum Vorschein kommen. Der linke untere Teil des Rockes liegt unter dem linken Arm. Oberhalb der Hände liegt eine goldglänzende Uhrkette auf dem geschlossenen Teil der Weste. Der Einknöpfhaken ist lose, und zwar liegt er unter dem Daumen der rechten Hand. Das andere Ende der Kette liegt unter dem linken Unterarm verborgen. Der Stehkragen ist vorne am Knopfloch ausgerissen und liegt mit dem rechten Unterrand oberhalb des rechten Ohrläppchens bis zum Jochbein reichend, so daß der Hals vom Ohrläppchen bis zum Schlüsselbein frei daliegt. Der Mann trägt blondes Haar, seine Augen sind geschlossen. An der rechten Schläfenseite, unter der oberen Kragenkante hervorkommend, zieht sich ein Blutstreifen von etwa 5 Zentimeter Breite zum Stirnhöcker hin und von dort über die Nasenwurzel bis zum linken oberen Augenlid. Oberhalb der Leiche an der Böschung ist der Boden etwas gelockert. Rechts neben der Leiche, 10 Zentimeter von der rechten Tasche entfernt, liegt ein Stück braunen Glacéhandschuhs mit aufgerissenen Fingern. Links neben dem Verstorbenen, 5 Zentimeter vom linken Oberbein entfernt, liegt ein weicher, graugelber Filzhut, der unverletzt ist und keine Blutspuren trägt. An der hinteren Seite des Hutes ist etwas Schmutz. Das Sturmkördelchen hängt gelöst an der linken Hutseite. Neben dem Hute, etwas rechts nach oben, auf der Böschung, liegt eine schwarze lederne Brieftasche ohne Rißspuren.

In der Tasche befinden sich in einer Seite 2 Visitenkarten mit dem Namen R. und 3 Kartons. In der anderen Seitentasche liegen einige Briefe und der Stiel eines Blattes (?). In einer Nebentasche liegt eine Visitenkarte mit dem Namen „H." Blutspuren oder Merkmale, die auf ein Durcheinanderwerfen der Papiere schließen ließen, wurden nicht beobachtet. Links von der Brieftasche liegen 2, rechts davon 1 bunte Ansichtskarte. Oberhalb der Brieftasche an der Böschung liegen 2 Briefkartons und 1 gelbes Kuvert, etwas tiefer nach unten ein bedrucktes Stück Papier, darunter, in die Erde hineingetreten, ein Briefumschlag mit der Aufschrift „H." Auf dem Kuvert sieht man noch deutlich die Form eines Absatzes. Von dieser Spur wurde ein Gipsabdruck gemacht. Links neben dem Hemdenzipfel, der aus der linken Hosenseite herausragt, liegt eine Gruppenphotographie. Wieder etwas nach links am Ellenbogen wird eine kleine Photographie gefunden, darunter liegen 2 Exlibris. Am Rande der Böschung, ganz links oben, liegt eine Photographie eines Gebäudes. Die Kleidung des Mannes ist fast trocken. An den Körperteilen sind Blutspuren, mit Ausnahme der am Kopf befindlichen und beschriebenen, nicht zu finden. Auch in der Grube, an der Grube, auf dem Fußpfade und in der Nähe der Grube waren Blutspuren nicht zu entdecken. Auch waren an den beschriebenen, auf der Erde liegenden Gegenständen keine Blutflecken zu sehen. Spuren eines Schleifens, Kampfes u. dgl. wurden nicht festgestellt. Wohl waren an der Grube in der Nähe der Geldstücke eine Reihe von vertretenen Fußspuren. Es wird bemerkt, daß schon eine Reihe von Personen an der Leiche waren, so daß sich darin sichere Spuren eines Täters nicht feststellen ließen. Die Leiche wird umgedreht, nachdem sie der inzwischen herbeigeholten Witwe „H." und Tochter gezeigt worden war. Unter dem rechten Unterschenkel liegt ein mehrkantiger Pflasterstein, der keine Blutflecken aufweist. Der linke Fuß, der an dem Boden festgedrückt war, trägt einen geschlossenen Lederschuh. Beim Umdrehen fällt die Kette mit der Uhr, die also nicht in der Westentasche gewesen ist, auf den Boden. Die Uhr geht noch und zeigt die richtige Zeit. Es ist eine silberne, einfache Taschenuhr. Unter dem linken Oberbein wird ein Revolver (5 Schüsse) und ein Schlüsselbund mit Schlüsseln gefunden. Von den 5 Patronen in dem Revolver sind 4 gefüllt (3 Kugelpatronen, 1 Platzpatrone). 1 Hülse ist leer. Der Revolver ist entsichert. Unter der Leiche wurden weiter gefunden: Eine Reihe von Visitenkarten und Briefe, die aber nicht zerknittert waren, sondern glatt, allerdings zerstreut, nebeneinander auf dem Boden lagen. Blutspuren wurden unter der Leiche nicht

gesehen. Bei näherer Besichtigung stellte sich folgendes heraus: Die ganze linke Hosentasche ist ausgerissen, ebenfalls ist die linke Rockhälfte an dem Teile oberhalb der inneren Brusttasche ausgerissen. Die Knöpfe an dem Rock sind noch sämtlich vorhanden. Die Brusttaschen an sich sind noch erhalten, aber leer. Nur in der linken sind 2 Eintrittskarten. Die Gesäßtasche ist am hinteren Teile ausgerissen. Neben der Tasche befindet sich in der Hose ein Riß, der ungefähr vom Hosenbund bis zum After geht. Der linke Hinterteil ist mit Lehmerde beschmiert, bis etwa 15 Zentimeter oberhalb der Kniebeuge. Die Gesäßtasche ist leer, der Knopf noch vorhanden. Der untere Knopf des Hosenlatzes ist geöffnet. Die oberen Westentaschen sind leer. In der linken unteren wird ein Spiegel mit Kämmchen, in der rechten ein Pastillengläschen gefunden. Die Taschen sind ohne Rißspuren. Die 4 oberen Westenknöpfe sind abgerissen. Die noch vorhandenen Knöpfe sind den Knöpfen gleich, die auf der Landstraße gefunden wurden. Der Kragen, der lose um den Hals sitzt, hat von innen und von außen Blutspuren. Der hintere Teil des Rockes (Rückenteil) ist schmutzfrei. Die Totenstarre ist am stärksten in den Kiefergelenken, ist stark in den Gelenken der Arme und etwas schwächer in den Beinen. Oberhalb des rechten Ohres befindet sich eine rundliche Wunde, von der aus Blutstriemen nach vorne laufen und ebenso nach hinten hinter dem Ohre. Sonstige Wunden, insbesondere eine Ausschußwunde, sind an der Leiche nicht zu finden, Die Zusammenhangstrennungen an der Kleidung sehen nicht aus, als wenn sie mit einem scharfen Gegenstand herbeigeführt worden wären, sondern sie sind offenbar durch Reißen entstanden. An der Kleidung wurden außer den Flecken an dem Kragen auch jetzt keine Blutspuren festgestellt, ebenso nicht an den nach Umdrehen der Leiche vorgefundenen Sachen. Es werden die Skizzen IV und V und von der im Loche liegenden Leiche vor der Umdrehung die Photographien VI, VII, VIII aufgenommen."

Soweit das Augenscheinsprotokoll.

Es wurde festgestellt, daß es sich um die Leiche des Technikers Georg R. handelte. Die Ermittelungen betreffs der Person und des Aufenthaltes am Tage vor dem Tode ergaben folgendes:

R. ist am 26. Januar 1891 als Sohn des Schreinermeisters R. und dessen Ehefrau in W. geboren. Er hat keine höhere Schulbildung genossen, aber 6 Jahre lang Zeichenunterricht gehabt, da er Talent zum Zeichnen hatte. Nachdem er 1 Jahr in dem Geschäft seines Vaters als Schreiner gelernt hatte, kam er als Zeichnerlehrling auf das Hochbauamt in W., hat dort 3 Jahre als Lehrling und anschlie-

Fig. 4.

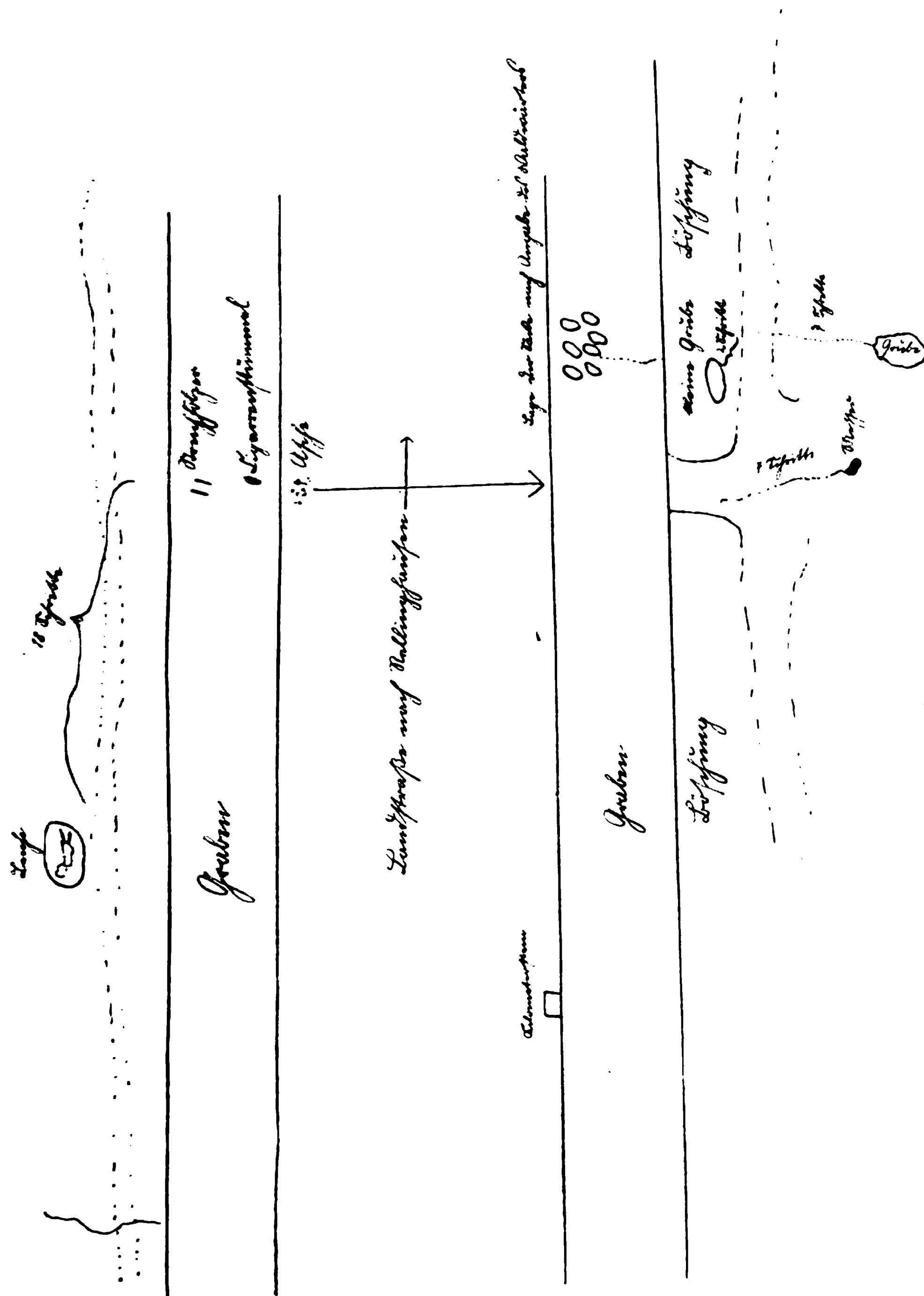


Fig. 5.



Fig. 6.



Fig. 7.



Fig. 8.

ßend 1 Jahr als Gehilfe gearbeitet. Durch den Techniker H., seinen Landsmann, kam er im Mai 1910 nach Essen zu dem Architekten M. und Mitte Januar 1911 zum Architekten K. Er wird im allgemeinen als ruhiger, fleißiger und strebsamer Mensch geschildert, der jedoch seit einiger Zeit in seiner Pünktlichkeit etwas nachließ, so daß ihm Vorwürfe seitens seines Chefs gemacht wurden. Als sich die Unpünktlichkeit wiederholte, wurde ihm an einem Tage der 2. Hälfte des Monats Februar von K. eröffnet, daß er seine Entlassung binnen 14 Tagen zu gewärtigen habe, wenn er sich nicht bessere. Trotz dieser scharfen Warnung und trotzdem ihn sein Kollege H. ebenfalls auf die Folgen hinwies, verließ er am 2. März nachmittags 3½ Uhr das Bureau, um angeblich an einer Festlichkeit teilzunehmen. Es handelte sich um eine Geburtstagsfeier in einem Café, zu der auch Frau H. aus Rellinghausen und deren Tochter, mit welcher R. freundschaftlich verkehrte, eingeladen waren. Dieser ging angeblich zu der Feier, trotzdem ihm von Fräulein H. mitgeteilt war, daß sie und ihre Mutter nicht teilnehmen würden. Es steht nicht fest. ob R. wirklich in dem Café gewesen ist; Frau K., deren Geburtstag gefeiert werden sollte, behauptet zwar, daß R. in einer Nebennische von 4—6½ Uhr gesessen habe, jedoch steht diese Aussage im Widerspruch mit den tatsächlichen Feststellungen über R.s Aufenthalt. Es muß aber als erwiesen angesehen werden, daß er nachmittags, als es noch hell war — die Zeit kann nicht angegeben werden — im Schokoladengeschäft von Reichardt, Kettwigerstraße, einen Karton Pralinees für 2,20 Mark gekauft hat, da ihn die Verkäuferin im Bilde wiedererkennen will und der Karton abends von R. an Frau H. gegeben wurde. Er ist ferner zwischen 5—6 Uhr in Oberhausen in der von Dirnen bewohnten Eintrachtstraße gewesen, ist in ein Dirnenhaus eingekehrt, aber ohne geschlechtlich verkehrt zu haben bald wieder gegangen. Er hat ferner zwischen 5—6 Uhr — genau kann die Zeit nicht angegeben werden — in Oberhausen bei R. Sch. einen Revolver, 4 Kugel- und 2 Platzpatronen gekauft und dafür 17,77 Mark bezahlt. Um 7 Uhr ist er beim Photographen M., schräg dem Sch.schen Geschäfte gegenüber, gewesen und hat sich photographieren lassen. Um 8½ Uhr war er wieder in Essen, und zwar wurde er von der Putzfrau in den Bureauräumen des Architekten K. gesehen. Etwa 10 Uhr abends erschien er in der Wohnung der Witwe H. in Rellinghausen, woselbst er bis gegen 10½ Uhr verweilte. R. hatte mit der Tochter der Witwe H., der Kopistin E. H., ein wohl etwas mehr als freundschaftliches Verhältnis gehabt, hatte mit dieser Bälle und Konzerte besucht und sie öfters vom Bureau nach Hause gebracht. Er brachte an diesem

Abend einen Karton Schokolade für Fräulein H. mit, hatte auch ein geliehenes Notenheft zurückgegeben.

Hierauf begab er sich in eine Wirtschaft in Rellinghausen, in der er gegen 10½ Uhr eintraf. Zwischen 1 und 1½ Uhr brach er auf, sich vorher noch erkundigend, wann der nächste Zug nach Essen fahre. Trotzdem er keine Unterhaltung hatte, blieb er also annähernd 3 Stunden in der Wirtschaft. Um 2 Uhr nachts schlug der Hund des Waldwärters Sch. laut an, sodaß die Ehefrau Sch. erwachte, aber trotz Aufhorchens kein verdächtiges Geräusch vernahm. Wahrscheinlich ist um diese Zeit der tödliche Schuß gefallen und der Hund durch den hierdurch verursachten Knall unruhig geworden.

Bei näherer Besichtigung und Durchsuchung der am Tatort gefundenen Sachen durch die Kriminalpolizei wurden an der Kleidung noch die folgenden eigenartigen Merkmale gefunden:

Der Rock war im Tuch und Futter an beiden Brustteilen anscheinend mit einem stumpfen Messer mehrfach durchlöchert und von diesen Durchlöcherungen ausgehend nach oben und unten, sowie nach der Seite ausgerissen und buchstäblich zerfetzt. Ähnlich war die Hose zugerichtet. Diese war vorn in der linken Hälfte aufgerissen, die Gesäßtasche ausgerissen, neben dieser Tasche befand sich ein vom Hosenbund bis zum After reichender Riß. Am Rock und an der Hose fehlten keine Knöpfe, dagegen an der Weste 4 Stück. Auch das Hemd war im unteren Teile, mit dem es durch den vorderen Riß der Hose gezogen war, zerrissen. Der Kragenschluß des Hemdes war aufgerissen. Trotzdem waren alle diese Sachen wenig oder gar nicht beschmutzt. Das Hemd und die weiße Weste waren noch sauber und zeigten vor allem keine Spuren schmutziger Hände. Wenn auch jetzt schon der Verdacht des Selbstmordes auftauchte, so sprachen doch noch verschiedene Momente gegen einen solchen; besonders die auf dem Schlackenwege neben der Chaussee befindlichen Fußspuren und Schrammen konnten von einem Kampf herrühren. Auch der Umstand, daß die am Tatort erschienenen Bekannten des R. angaben, daß dieser noch etwa 65 Mark im Besitz haben müßte, ließen den Verdacht eines Raubmordes bestehen. Hierzu kam noch, daß die Obduktion nach Ansicht der Obduzenten fremde Schuld an dem Tode des Mannes als wahrscheinlich ergab. Einen Auszug aus dem Obduktionsprotokoll, soweit es sich auf die Verletzung und die Merkmale am Kopf bezieht, lasse ich zur besseren Orientierung folgen:

„Kopf mit aschblonden, bis 9 Zentimeter langen, kräftigen Haaren dicht bestanden. An der rechten Schläfen- und Hinterhauptseite sind die Haare mit angetrocknetem Blute stark besudelt. Am stärksten

ist die Blutbesudelung 8 Zentimeter oberhalb des rechten Ohrmuschelansatzes. Hier findet sich eine 5 : 4 Zentimeter große und bis 0,8 Zentimeter dicke Kruste von schwärzlichrotem, angetrockneten Blute. Von dieser Blutkruste zieht sich ein sich nach unten zu allmählich verschmälernder Streifen angetrockneten Blutes über die Nasenwurzel hinweg nach dem linken oberen Augenlide. Nach hinten zu verläuft ein ebensolcher Blutstreifen über den rechten oberen Ohrmuschelrand bis zum Nacken. Dieses Blut wird durch Abwaschen vorsichtig entfernt. Nunmehr zeigt sich folgendes:

8 Zentimeter oberhalb des rechten Jochbeinkörpers, 9 Zentimeter rechts von der Mittellinie, 5 Zentimeter nach außen von dem rechten Stirnbeinhöcker liegt in der rechten, oberen Schläfengegend eine rundliche, 0,6 Zentimeter im Durchmesser haltende Zusammenhangstrennung der Kopfschwarte. Diese zeigt unregelmäßige, schwärzlich-braunrote Ränder. In der Umgebung zeigt die Haut eine braunrote, bis 0,2 Zentimeter breite Verfärbung. Im Bereiche derselben fühlt sich die Haut etwas härtlich an. Rings um diese beschriebene Zusammenhangstrennung zeigensich bis zu einer Breite von 3 Zentimetern sehr zahlzeiche, schwärzlich-braunrote, punktförmige Einsprengungen. Diese treten besonders bei Lupenvergrößerung hervor. Bei einer solchen erkennt man in der Mitte braunrote Verfärbungen, an welchen die Oberhaut fehlt, schwärzliche Partikelchen eingesprengt (augenscheinlich Pulvereinsprengungen). Behufs mikroskopischer Untersuchung wurde durch eine solche Einsprengung ein Flachschnitt angelegt. Es zeigen sich zahlreiche schwärzliche, unregelmäßige Partikelchen. Um dieselben herum findet sich eine Anhäufung roter Blutkörperchen. Abgesehen von den verschiedenen Einsprengungen zeigt sich in der Haut an der Umgebung der beschriebenen Zusammenhangstrennung keine Veränderung. Die Oberhaut erscheint daselbst unversehrt und blaß. Eine Rötung der Haut in der Umgebung der beschriebenen Zusammenhangstrennung findet sich nicht. Die Haare in der Umgebung derselben lassen im allgemeinen Veränderungen nicht erkennen. Nur an einer etwa erbsengroßen Stelle, welche sich 0,3 Zentimeter weit rechts und oben von der Zusammenhangstrennung befindet, erscheinen die Haare etwas kürzer. In der Nähe ihrer Wurzel sind sie stellenweise dort etwas gekräuselt. Bei ihrer mikroskopischen Untersuchung erkennt man an diesen Haaren stellenweise kolbige, unregelmäßige Anschwellungen und Verdickungen. Einige von diesen Haaren wurden behufs weiterer Untersuchung dem anwesenden Gerichtschemiker übergeben. Hierauf wurde die beschriebene Zusammenhangstrennung vorschriftsmäßig umschnitten, und zwar so, daß der

gebildete Lappen auch die Einsprengungen noch mit umfaßte. Sodann werden die vorschriftsmäßigen Flachschnitte angelegt. Nunmehr zeigt sich, daß die beschriebene rundliche Zusammenhangstrennung sich nach der Tiefe zu in gleicher Weise fortsetzt. Ihre Ränder sind auch hier etwas unregelmäßig und blutunterlaufen. An der Haut und am Unterhautfettgewebe hat die Blutunterlaufung eine Breite bis 1 Zentimeter. Am Schläfenmuskel nimmt sie an Mächtigkeit und Breite zu. Hier ist sie bis 3 Zentimeter breit. In solcher Ausdehnung zeigt sich das Gewebe in der Umgebung der Zusammenhangstrennung scharf mit freiergossenem, schwärzlichrotem Blute durchtränkt. Am Schädelknochen befindet sich hierselbst eine rundliche, 1 Zentimeter im Durchmesser haltende Öffnung, deren Beschreibung später erfolgen wird. Der umschnittene Hautlappen mit der Wunde und den Einsprengungen um sie herum wurde sodann in ein reines Glasgefäß getan und dem Herrn Richter behufs Übersendung an das Königliche Institut für Staatsarzneikunde in Berlin, Hannoversche Straße, zur weiteren Untersuchung übergeben. Im übrigen befinden sich an der behaarten Kopfhaut keine weiteren Regelwidrigkeiten. An der linken Schläfe, 4 Zentimeter oberhalb des linken, äußeren Augenwinkels, liegt eine 1 Zentimeter lange und bis 0,3 Zentimeter breite, rötlichbraune Hautverfärbung. Sie verläuft in einen nach links leicht offenen Bogen. Die Oberhaut im Bereiche derselben zeigt sich abgeschürft. Beim Einschneiden zeigt sich das Gewebe hierselbst bis kaum 0,1 Zentimeter tief leicht blutunterlaufen (augenscheinlich Nageleindruck). Diese Verfärbung wird umschnitten und asserviert.

Innere Besichtigung.

Es folgt hier eine ausführliche Beschreibung der Kopfhöhle, von der für die Beurteilung nur wichtig ist, daß die weichen Kopfbedeckungen 0,6 cm, das knöcherne Schädeldach 0,2 bis 0,9 cm dick sind und das sich an der Kranznaht rechts und unten eine kreisrunde Zusammenhangstrennung von 1 cm Durchmesser mit nicht ganz glatten Rändern befindet. An der Innenseite hat diese Öffnung einen Durchmesser von 1,3 cm.

Großhirn und Kleinhirn zeigen regelmäßigen Bau und ziemlich feste Beschaffenheit. Sie sind regelmäßig gebaut. Windungen etwas abgeplattet. Entsprechend dem Loche in den weichen Hirnhäuten am Fuße der zweiten Stirnwindung findet sich hierselbst in der Hirnniere ein rundliches, 1,2 cm im Durchmesser haltendes Loch Seine Ränder sind unregelmäßig, blutunterlaufen. Dieses Loch stellt den Anfang eines rundlichen Kanals dar, welcher quer durch beide

Hirnlappen dicht oberhalb des Balkens hindurchgeht und am Fuße der zweiten rechten Stirnwindung endigt. Am Ende beträgt sein Durchmesser, da dieser Kanal sich allmählich etwas erweitert, 1,5 cm. Hier sind auch die weichen Hirnhäute in gleicher Ausdehnung durchtrennt. In diesem Wundkanal befinden sich innerhalb des Gehirns drei größere, etwa erbsengroße Knochensplitter mit unregelmäßigen, zackigen, blaßroten Rändern. Außerdem befinden sich daselbst zahlreiche, kaum stecknadelkopfgroße, feine Knochensplitter von unregelmäßiger Form. An den Rändern dieses Wundkanals zeigt sich das Hirngewebe bis etwa 0,5 cm weit zertrümmert, in einen graurötlichen, mit Blut durchsetzten Brei verwandelt. Beim Einschneiden auf die Wundränder zeigen sich fast im ganzen Verlauf des Wundkanals zahlreiche bis erbsengroße, schwärzlichrote, nicht abspülbare Blutaustritte in das Hirngewebe hinein. Die Gesamtmenge des hier ergossenen Blutes im Wundkanal beträgt etwa 40 ccm.

Das Projektil, ein starkdeformiertes zylindrischkonisches Geschoß, findet sich am Ende des beschriebenen Wundkanals, umhüllt von Blutgerinseln vor. Das Projektil wird dem Herrn Richter übergeben. Es mißt an der Basis 0,7 cm im Durchmesser. Die größte Breite ist 1 cm, die Höhe 1,2 cm.

Abgesehen von diesem Wundkanal zeigen sich Großhirn und Kleinhirn unversehrt.

Soweit des Obduktionsprotokoll.

Es wurde ein Gutachten der Unterrichtsanstalt für Staatsarzneikunde der Königlichen Universität in Berlin eingeholt, der ein Stück der Kopfschwarte, die aus der Schläfengegend des Erschossenen herausgeschnitten wurde, zu diesem Zwecke eingesandt war. Es sollte geprüft werden, aus welcher Entfernung der tödliche Schuß gekommen ist. Der Gutachter äußerte sich wie folgt:

„Es handelt sich um einen Querschuß durch das Stirnhirn.

Das übersandte Stück Kopfhaut hat 4 mal 5 cm Größe und ist mit 4 bis 5 cm langen, blonden, teils markhaltigen, teils marklosen Menschenhaaren besetzt.

Die Schußöffnung bildet gegen Licht gesehen ein 3 mm Durchmesser betragendes Loch mit glattem Rand und zeigt außen gar keine, innen, also auf der Rückseite des Hautstückes, nur eine sehr geringe Zerreißung des Schußkanals. Um diese Öffnung herum befindet sich ein 3 mm breiter braunschwarzer Kontusionsring oder Projektilkegel, wie er durch das die Haut durchdringende Geschoß

verursacht wird. Außen in der Haut finden sich in dem ganzen Umfang des übersandten Stückes eingesprengt zahlreiche kleine schwarzbraune Pünktchen: Die Reste des in die Haut eingedrungenen Pulvers, und zwar, wie sich mikroskopisch erweisen läßt, unverbrannte, scharfkantige, kristallinische, schwärzliche Pulverkörnchen und dunkelbraun-graue Pulverkohle.

Nur sehr wenige derartige Pulverteilchen finden sich an den Haaren, die im übrigen völlig unversehrt sind, selbst in nächster Nähe der Schußöffnung.

Völlig fehlt um den Einschuß herum der Brandsaum.

Die Rückseite des Hautstückes zeigt eine Blutung im Unterhautzellgewebe im Umkreis von 1/2 bis 1 1/2 cm um die Schußöffnung. Pulvereinsprengung wie oben findet sich hier nur in allernächster Umgebung der Schußwunde und im Schußkanal des Hautstückes selbst in geringster Menge. Im übrigen zeigt die Rückseite der Haut weder Pulverreste noch Zerreißungen oder Zerfetzungen oder sogenannte Kanalisierung im Gewebe.

Der Nahschuß kennzeichnet sich durch die Wirkung der Pulverflamme, des Pulverschmauchs und der Explosionsgase der Pulvermischung. Die Pulverflamme erzeugt den Brandsaum, jedoch ist hier zu berücksichtigen, daß bei den Schußwaffen moderner Konstruktion keine Flamme an der Mündung austritt. Das rauchschwache Pulver verbrennt vollständiger und schneller als das alte Schwarzpulver. In diesem Falle kann auch die Versengung der Haare fehlen. Sie wird natürlich auch dann fehlen, wenn der Schuß vorher die Kleidung am Kopfe, also den Hut durchdrungen hat.

Dagegen ist beim rauchschwachen Pulver die Explosionswirkung der Pulvergase eine weit größere und infolgedessen die Zerstörung des Schußkanals und des Unterhautzellgewebes auf der Innenseite der Haut noch größer als sie schon beim Schwarzpulver ist. Gerade am Schädel, wo die Haut fest mit dem Knochen verwachsen ist, entstehen beim Nahschuß durch die zwischen Haut- und Schädelknochen eindringenden Pulvergase weite Unterminierungen und Zertrümmerungen des Gewebes. Durchweg ist diese Wirkung noch bei 30 bis 50 cm Entfernung des Schusses in mehr oder weniger hohem Grade sichtbar, und vor allem fehlen dann auch nicht Pulvereinsprengungen in weiterer Entfernung von der Schußöffnung in dem Gewebe, die die Gase dorthin geschleudert haben.

Diese Erscheinungen fehlen hier gänzlich auf der Rückseite des Hautstückes. Dieselbe ist völlig glatt und unversehrt und

nirgendswo sind Pulverteilchen zu sehen. Kann also aus dem Fehlen des Brandsaums und der mangelnden Haarversengung und Haarverkohlung nicht ausgeschlossen werden, daß der Schuß aus größerer Nähe gekommen sein kann — um dieses zu entscheiden, müßte ich über die Art der Waffe und der Bekleidung des Erschossenen orientiert sein —, so kann doch aus der fehlenden Explosionswirkung der Pulvergase, also aus dem kleinen glatten Schußkanal, aus der Unversehrtheit der Rückseite der Haut und aus der dort fehlenden Pulvereinsprengung, geschlossen werden, daß der Schuß aus einer größeren Entfernung als 30 bis 50 cm gekommen ist.

An dem übersandten Hautstück sind im wesentlichen nur Projektilwirkungen zu sehen; die Wirkung der Kugel und die Wirkung der Pulverkörner auf die äußere Hautfläche, und diese letzteren können auch noch auf größere Entfernungen hin, durchschnittlich bis zu 1 1/2 m, entstehen.

Das kann man aber nicht mehr Nahschuß nennen. Ich schließe daher aus der Untersuchung des mir übersandten Hautstückes, daß ein Fernschuß vorliegt, das heißt ein Schuß, der aus einer größeren Entfernung gekommen ist, als sie die Hand des Getöteten selbst herstellen konnte."

Zur Bildung einer eigenen Ansicht nach dem Augenschein lasse ich hier ein Bild des Kopfes (Bild 9) des Erschossenen, auf dem die Einschußstelle und die Pulvereinsprengungen zu sehen sind, folgen.

Ich bemerke dazu, daß vor Aufnahme des Bildes das Blut vom Kopfe abgewaschen wurde, um die Pulvereinsprengungen auf dem Bilde sehen zu können. Bei dieser Gelegenheit dürfte auch der Pulverschmauch mit entfernt sein.

Die darauf noch zu einem Gutachten über den Befund an den Haaren aufgeforderten Obduzenten gaben folgende Erklärung ab:

„Die Haare in der Umgebung derselben (der Einschußöffnung) lassen im allgemeinen Veränderungen nicht erkennen. Nur an einer etwa erbsengroßen Stelle, welche sich 0,3 cm weit rechts und oben von der Zusammenhangstrennung befindet, erscheinen die Haare etwas kürzer. In der Nähe ihrer Wurzeln sind sie stellenweise dort etwas gekräuselt. Bei mikroskopischer Untersuchung erkennt man an diesen Haaren stellenweise kolbige, unregelmäßige Anschwellungen und Verdickungen.

Dieser Befund ist unseres Erachtens folgendermaßen zu deuten:

Es handelt sich nicht um die Einwirkung der Pulverflamme. Dagegen spricht zunächst der Umstand, daß die im allgemeinen unversehrten Haare in der Umgebung der Wunde nur an einer eng-

umschriebenen, etwa erbsengroßen Stelle in unmittelbarer Nähe der Wunde Veränderungen aufweisen. Bei einer Verbrennung der Haare



Fig. 9.

durch die Pulverflamme würde man ausgedehntere Veränderungen der Haare erwarten müssen.

Weiterhin spricht gegen die Annahme einer Flammenwirkung

die Beschaffenheit der von uns untersuchten Haare. Bei Besichtigung mit dem bloßen Auge fiel es schon auf, daß diese Haare nicht, wie bei der Verbrennung, an ihren Enden verkohlt, brüchig und kolbig verdickt waren. Sie zeigen sich vielmehr lediglich in der Nähe ihrer Wurzeln stellenweise etwas gekräuselt. Die mikroskopische Untersuchung gab volle Aufklärung über den eigenartigen Befund. Es zeigten sich nämlich die bekannten kolbigen Verdickungen und Anschwellungen an den untersuchten Haaren, wie sie dann auftreten, wenn eine schwere stumpfe oder kantige Gewalt den Schädel trifft, und eine penetrierende Knochenwunde im Schädelknochen setzt. Bei einem solchen Vorgange werden die Haare mit Gewalt gegen die Knochenränder der Schädelwunde getrieben und dadurch in der beschriebenen Weise verändert. Es handelt sich also um eine schwere Kontusionswirkung. Eine solche Kontusionswirkung kann nun natürlich auch ein mit großer Vehemenz den Schädel treffendes Projektil hervorrufen.

Daß die so verletzten Haare nicht ganz unmittelbar am Rande der Einschußöffnung standen, dürfte sich aus der Elastizität der Haut der Kopfschwarte erklären. Beim Aufschlagen des Projektils wird die Haut der Kopfschwarte zunächst etwas eingestülpt und sodann von dem Projektil durchschlagen. So konnten die verletzten Haare wieder etwas seitlich zurückweichen. Außer dieser schweren Kontusionswirkung kommt bei einem Projektil auch noch die Erhitzung desselben durch die Pulvergase in Betracht. So konnten im vorliegenden Falle, ohne daß eine Flammenwirkung vorlag, die von uns gefundenen Verletzungen an den Haaren entstehen."

Da man nach den medizinischen Gutachten „Mord" als vorliegend annehmen mußte, wurden die Ermittelungen der Kriminalpolizei mit äußerster Genauigkeit geführt.

Bezüglich der Barmittel des R. wurde folgendes festgestellt: Er hatte am 1. März. d. Js. von K. 140 Mk. Gehalt erhalten. Hiervon hat er nachweislich ausgegeben:

An Frau Sch.	34,00 M.	für	Miete, Pension.
„ „ R.	65,00 „	„	Bezahlung eines Darlehns.
„ R.	2,20 „	„	Schokolade.
„ B.	6,00 „	„	Photographieren.
„ Sch.	17,77 „	„	Revolver.
„ Sp.	0,80 „	„	Bier.
Seite	125,77 M.		

Übertrag:	125,77 M.
Für die Tour nach Oberhausen vermutlich an Fahrgeld	0,90 „
Vorgefunden bei der Leiche wurden	5,08 „
Zusammen:	131,75 M.

Es fehlen mithin nur 8,25 Mark, die er anderweitig wohl ausgegeben haben wird, auch ist nicht ausgeschlossen, daß noch Geld in dem Laube im Walde liegt, was nicht gefunden ist. Eine Beraubung hat also nicht stattgefunden. Für die Annahme, daß hier vielleicht ein Mord aus Eifersuchtsmotiven in Betracht komme, haben die Ermittelungen keinen Anhalt ergeben. Die am Tatorte vorgefundenen Fußspuren sind, wie festgestellt ist, von Personen herrührend, die in den Akten als Zeugen vernommen sind. Es hat sich auch durchaus nichts am Tatorte vorgefunden, was etwa auf die Mitwirkung einer dritten Person hindeuten könnte. Alle Sachen, die am Tatorte gefunden wurden, sind als diejenigen des R. anerkannt beziehungsweise nachgewiesen worden. Es ist weiter festgestellt, daß R. mit seinen Kollegen und anderen Bekannten im besten Einvernehmen gelebt hat. Auch zu Eifersüchteleien hat er niemandem jemals Anlaß gegeben. Alle Vermutungen, welche laut wurden und die Annahme rechtfertigten, daß R. noch irgendeinen Feind bzw. Verfolger haben könne, sind durch Zeugenaussagen widerlegt worden. Weiter spricht gegen einen Mord, daß die Leiche außer dem Kopfschusse keinerlei Verletzungen aufwies. Das Gesicht und die Hände waren nicht einmal mit geringen Schmutzspuren behaftet. Auch muß R. den Schuß erhalten haben, als er bereits in dem Erdloche lag oder saß, und zwar in gleicher Lage, wie die Leiche am Morgen vorgefunden wurde, denn der Blutabfluß führt von dem Schußloche, als vom höchsten Punkt aus, über die Stirn. Hätte er den Schuß schon früher erhalten, so müßte das Blut, wenn auch nur in ganz geringer Menge hervorgetreten, am Gesicht herunter zur Schulter geflossen sein oder doch einen anderen Lauf genommen haben, als die Augenscheinnahme bekundet hat. Auch an anderen Stellen hätten ebenso Blutspuren gefunden werden müssen. Die Frisur des R. war auffallend gut erhalten. Man sah noch deutlich die Scheitelung der Haare, was bei der Länge derselben keineswegs der Fall gewesen sein dürfte, wenn ein so erheblicher Kampf zwischen R. und etwaigen Gegnern stattgefunden hätte, wie er nach den zerrissenen Kleidern angenommen werden müßte. Wenn die Kleider des R. wirklich während eines Kampfes zerrissen worden wären, so müßten die Beschädigungen anderer Art sein. Insbesondere beim Rock ist deutlich sichtbar, daß gegen diesen mit einem Messer mehrere Stiche bzw.

Schnitte geführt sind, die Tuch und Futter durchlöchert haben. Man muß, da die vollkommen saubere weiße Weste, von der 4 Knöpfe abgerissen waren, sonst unversehrt ist, zu der Annahme kommen, daß die erwähnten Stiche bei geöffnetem Rock und bei abgespreizten Rockflügeln ausgeführt sind. Die Stichlöcher zeigen, daß das Messer reichlich stumpf gewesen sein muß, mit dem das Zerschneiden vorgenommen wurde. Ein Raubmörder dürfte sich wohl mit einem scharfen Messer versehen haben. Das am Tatort gefundene R.sche Messer war dagegen am vorderen Ende stumpf. Erst nach Beibringung der Stichlöcher wird das weitere Zerreißen vorgenommen sein. Auffallend ist auch die Sauberkeit des Hemdes am Kragen. Trotzdem das Knopfloch ausgerissen war, sieht man keine Fingerspur. Ferner war der aus der Hose herausgezogene Teil des Hemdes vollkommen sauber. Es machte den Eindruck, als hätte es R. erst am Abend oder Nachmittage vorher frisch angezogen. Falls durch einen Kampf Hemdkragen, Krawatte, Stehkragen und Kragenschoner zerrissen sein sollten, hätten sich auch Spuren der Hand des Täters am Halse finden lassen müssen, was aber nicht der Fall war. Auch das Zerreißen der Krawatte und des Kragenschoners lassen erkennen, daß dieses bei einem Kampfe kaum in der Art, wie geschehen, erfolgen konnte. Der Selbstbinder (Krawatte) ist der Länge nach aufgerissen. Der Kragenschoner zeigt noch jetzt genau, daß man ihn mit zwei Händen an den Enden von beiden Seiten zugleich gefaßt und zu zerreißen versucht hat. Infolge des starken Zwirngewebes gelang es nicht in gewünschter Weise und rissen nur die Fransen und Ecken ab. Ebenso würde ein zum Schlagen benutzter Schirm sich nicht derart zerkleinern, wie es hier der Fall ist. Wäre der Schirm tatsächlich zum Schlagen benutzt, und zwar in einer solchen Weise, wie die Überbleibsel es veranschaulichen, dann müßte vor allen Dingen der Bezug des Schirmes andere Beschädigungen zeigen. Letztere sind augenscheinlich dadurch hervorgerufen, daß der Bezug von dem Gerippe des Schirmes in aller Ruhe abgerissen wurde. Das Schirmgestell macht den Eindruck, als hätte man es nach Entfernung des Bezuges vor dem Knie zerbrochen. Die Handschuhe zeigen an den Fingerspitzen und zwischen den Fingern keine Beschädigungen; bei einer Gegenwehr, die man nach der zerrissenen Kleidung voraussetzen muß, müßten sie aber gerade an diesen Stellen zerrissen sein. Ihre jetzigen Risse beweisen, daß man mit der Hand in die Öffnung gefaßt und sie heruntergerissen hat. Der Hut hat nicht die geringste Spur eines Angriffes gezeigt. An seiner Krempe befand sich nur ein kleiner Fleck von Straßenschmutz. Die Tat ist, nach dem von der

Frau Sch. bekundetem Hundegebell zu schließen, das sie zum Aufstehen von ihrem Nachtlager und zum Aufhorchen veranlaßte, gegen 2 Uhr nachts zur Ausführung gelangt. Die Frau Sch. hat außer diesem Gebell nichts Auffallendes in der beregten Nacht wahrgenommen, hat auch nicht einmal die Ursache feststellen können, durch die der Hund beunruhigt wurde. Hilferufe sind nicht vernommen worden, was man doch als sicher hinstellen müßte, wenn R. in der angenommenen Weise angegriffen bzw. überfallen worden wäre. Eigentümlich berührt auch die Lage der in unmittelbarer Nähe der Leiche vorgefundenen Karten usw., welche unbeschmutzt und alle lose auf dem am Boden befindlichen Laube und merkwürdigerweise alle nach dem Fußende der Leiche zu umhergestreut waren. Es macht den Eindruck, als wenn diese Gegenstände von R. selbst fortgeworfen wurden. Ebenso merkwürdig ist, daß R. mit seinem eigenen, am Abend vor der verhängnisvollen Nacht für seine fast letzten verfügbaren Barmittel, von denen er noch den ganzen Monat leben mußte, beschafften Revolver erschossen und daß aus diesem Revolver auch nur der eine Schuß abgegeben worden ist, der genau die rechte Schläfe traf. Auch die Auffindung des Taschenmessers des R., das im Walde an der anderen Seite der Straße etwa 20 Meter vom Tatort entfernt lag, läßt vermuten, daß es nach dem Zerfetzen der Kleidung nach dem Fundorte geschleudert worden ist; denn wenn es dort jemand niedergelegt hätte, wären doch von diesen Personen irgendwelche Fußspuren hinterlassen worden. Diese sind jedoch nicht festzustellen gewesen. Alle Personen, gegen die der geringste Verdacht auftauchte, sind ermittelt, und ist festgestellt worden, daß diese als Täter oder Mitbeteiligte nicht in Betracht kommen. Weiter ist festgestellt, daß alle am Tatort bzw. in dessen Nähe gefundenen Gegenstände von R. herrühren, insbesondere auch das Taschentuch mit dem Zeichen „C." und der Revolver, von denen anfangs angenommen wurde, daß sie von einer dritten Person am Tatort hinterlassen waren. Zieht man alle diese Tatsachen, die durch die Zeugenaussagen in jeder Weise bestätigt werden, in Berücksichtigung, so kann eine Tötung des R. durch dritte Hand kaum in Frage kommen. Es muß demnach mit der Wahrscheinlichkeit gerechnet werden, daß R. alle für die Täterschaft dritter Hand sprechenden Merkmale vortäuschte und selbst Hand an sich legte. Die Annahme findet auch durch die persönlichen Verhältnisse des R., die sich erst nachträglich herausgestellt haben, ihre Bestätigung. Er hat sich am Tage vor seinem Tode ganz gegen seine Gewohnheit schon um 1/2 4 Uhr von seinem Bureau entfernt, hat sich photographieren lassen und die Lie-

ferung der Bilder gegen die übliche Regel im voraus bezahlt und direkt an seine Angehörigen in W. zu senden verlangt, ohne vorher ein Probebild gesehen zu haben, hat in Oberhausen einen Revolver mit Munition gekauft, sich zum Abschiednehmen zu der Familie H. begeben, hier ein Bildnis seiner Schwester abgegeben, das er bis dahin in seiner Wohnung vor dem Spiegel stehen hatte, und seinen Ring unter merkwürdigen Umständen zurückzulassen versucht, indem er ihn unter ein Notenblatt schieben wollte, das er von der H. geliehen hatte und am fraglichen Abend zurückbrachte. Als Frau H. ihn auf seinen Ring aufmerksam macht, steckte er ihn in die Tasche und nicht an den Finger. Der Ring wurde später auch in der Tasche gefunden. Er hat anscheinend absichtlich den Zug nach Essen versäumt und sich gegen seine Gewohnheit noch mehrere Stunden in einer Wirtschaft zu Rellinghausen aufgehalten, um gewiß zu sein, auf seinem Wege durch den Wald keinen Menschen mehr anzutreffen.

Den in seiner Wohnung vorgefundenen Wäschestücken und der Bekundung der Frau Sch. nach hat er an einer Geschlechtskrankheit gelitten und stand nach den über ihn gemachten Äußerungen seines Arbeitgebers vor seiner Entlassung, so daß man annehmen darf, er habe sich in einer ganz niedergedrückten, wenn nicht verzweifelten Stimmung befunden. Es kommt noch hinzu, daß er seitens seiner Angehörigen einer Unterschlagung von 102 Mark verdächtigt wurde und er dieserhalb zur Leistung eines Eides in einer Zivilklagesache angehalten werden konnte, wobei sein unredliches Tun an den Tag kommen mußte, wenn er sich nicht einer größeren Straftat (Ableistung eines Falscheides) schuldig machen wollte. Bezeichnend ist auch, daß sein Vater im März 1909 durch Selbstmord (Erschießen) geendet hat. Nach den Äußerungen eines Verwandten ist auch noch anzunehmen, daß R. von dem Laster der Selbstbefriedigung befallen war. Auffallend ist auch, daß er, der früher mit Vorliebe und sehr oft Klavier spielte, dieses in letzter Zeit unterlassen hat und selbst auf Zureden kaum zum Spielen zu bewegen war. Alle vorstehend in Erwägung gezogenen Umstände, die erwiesenen Tatsachen und die gänzlich erfolglosen Forschungen nach einer Schuld dritter Personen führen den Kriminalbeamten zu der Annahme, daß hier lediglich ein Selbstmord in Frage kommt. Die am Tatort vorgefundenen und auf eine Einwirkung dritter Personen hindeutenden Merkmale sind offenbar von R. vorgetäuscht worden, um die Tat als Mord bzw. Tötung durch fremde Hand hinzustellen und um seinen Angehörigen die Schande, einen zweiten Selbstmörder in der Familie zu haben, zu ersparen.

Da das Ergebnis der polizeilichen Ermittelungen mit dem Gut-

achten der medizinischen Sachverständigen in Widerspruch stand, wurde ein nochmaliges ausführliches Gutachten der Unterrichtsanstalt für Staatsarzneikunde herbeigeführt, und wurden zu dessen Vorbereitung vom Herrn Gutachter Schießversuche mit der bei R. benutzten Waffe und mit denselben Patronen (Kugelpatronen mit Schwarzpulverfüllung) an Leichen und auch gegen Papier vorgenommen. Auch wurden dem Herrn Gutachter die vom Gerichtsarzt begutachteten Haare, Abschrift des Obduktionsprotokolls und des Haargutachtens übersandt. An Hand dieses Materials entstand das nachstehende Gutachten:

„In der Mordsache R. hat der Herr Erste Staatsanwalt beim Königlichen Landgericht Essen unter dem 10. cr. mich mit Schießversuchen an Leichen betraut, um auf Grund derselben ein endgültiges Gutachten abzugeben über die Entfernung, aus welcher der fragliche Schuß gekommen ist.

Dem Ersuchen waren beigefügt der Revolver, mit dem der Schuß ausgeführt sein soll, eine dito Schachtel Kugelpatronen mit Schwarzpulver, eine Abschrift des Obduktionsprotokolls, eine Abschrift des ärztlichen Gutachtens der Obduzenten d. d. 8. cr., und 3 Haare, auf welche sich dieses Gutachten bezieht.

Nach dem

I. Obduktionsbericht handelt es sich um einen jungen Mann von 20 Jahren mit einem Schuß in der rechten Schläfe. 8 Zentimeter über dem rechten Jochbeinkörper, 9 Zentimeter rechts von der Mittellinie, 5 Zentimeter außen vom rechten Stirnhöcker fand sich eine 0,6 Zentimeter im Durchmesser betragende Schläfenwunde. Um dieselbe herum im Umkreis von 3 Zentimetern Einsprengungen von Pulverkörnern. Die Haare in der Umgebung der Schußwunde fanden sich unverändert bis auf einige wenige, die gekräuselt erschienen und näher begutachtet sind. Ein Schmauchbelag, eine Platzwunde im Unterhautzellgewebe fand sich nicht, nur eine Blutunterlaufung von 1 Zentimeter Umkreis im Gewebe und im rechten Schläfenmuskel. Der Schädelknochen hatte in der Gegend der rechten Kranznaht, 9½ Zentimeter unterhalb der Pfeilnaht, ein auf der äußeren Tafel 1 Zentimeter, auf der inneren 1,3 Zentimeter Durchmesser betragendes Loch mit unregelmäßigem Rande. Die harte Hirnhaut enthielt eine Öffnung von 0,8 Zentimeter, die 1 Zentimeter vor der mittleren Schlagader lag. Die weiche Hirnhaut war an dem rechten Schläfenlappen blutunterlaufen. Das Gehirn enthielt am Fuße der zweiten Stirnwindung eine 1,2 Zentimeter große Öffnung. Das Projektil wurde im Vorderhirn am Ende des beschriebenen Wundkanals

gefunden, stark deformiert, zylindrisch-konisch, seine Basis 0,7 Zentimeter Durchmesser betragend, seine größte Breite 1 Zentimeter, seine Höhe 1,2 Zentimeter.

II. Das Gutachten der Obduzenten über den Haarbefund an der Einschußstelle vom 8. cr. besagt, daß 0,3 Zentimeter rechts oben vom Einschuß einige wenige Haare etwas kürzer und gekräuselt erschienen, dagegen nicht brüchig und verkohlt. Mikroskopisch wurden an ihnen kolbige, unregelmäßige Anschwellungen und Verdickungen konstatiert. Nach dem Gutachten handelt es sich nicht um Flammenwirkung, sondern Kontusionswirkung: Druck der Haare durch das Projektil gegen den Knochen und Erhitzung, Sengung durch das vorbeistreifende heiße Projektil.

III. Die von mir untersuchte Kopfschwarte ergab nach meinem Gutachten vom 6. cr. folgendes:

Zerstreute Einsprengungen von Pulverresten und Kohle in der Haut in der Umgebung des Einschusses. Nur wenige Körnchen hafteten an den Haaren in der nächsten Umgebung des Einschusses. Soweit mikroskopisch feststellbar, handelte es sich um Schwarzpulver. Im übrigen waren Haarverletzungen oder Versengungen nicht zu sehen; auch kein Brandsaum um den Schußkanal, kein Pulverschmauch. Das Unterhautzellgewebe war vollkommen intakt, zeigte nirgends Zerreißung oder Kanalisierung, es war um den Schußkanal im Umkreise von $\frac{1}{2}$—$1\frac{1}{2}$ Zentimeter durchblutet. Im Schußkanal der Haut fanden sich geringe Pulverreste, keine dagegen auf dem Unterhautzellgewebe.

IV. Untersuchung der übersandten Haare.

Es handelt sich um 4 Haarstückchen, die mikroskopisch hellblond bis grau schimmern, gekräuselt sind. Mikroskopisch erweisen sie sich als wenig pigmentierte Menschenhaare mit unterbrochener schmaler Marksubstanz. Ferner fällt auf, daß sie an der kleinen Kurvatur der gekräuselten Stellen geschwärzt sind und etwas geschrumpft. Eine Veränderung, die zweifellos von dem vorbeistreichenden heißen Projektil hervorgerufen worden ist. Die weiteren Veränderungen sind folgende:

Nr. 1 zeigt zahlreiche große, perlschnurartig angeordnete Luftblasen im Schaft, die denselben kugelig auftreiben, andere Stellen sind spindelförmig verbreitert. Im übrigen keine Verletzungen. Die Rinde schimmert grau bei durchfallendem Licht, silberglänzend bei auffallendem Licht.

Nr. 2 zeigt an einem Ende ebenfalls kugelige Auftreibung durch Bläschen und Verbreiterung und Aufwulstung.

Nr. 3 ist aufgewulstet, enthält nur wenige Bläschen und eine spindelförmige Verbreiterung, wie sie geschlagene Haare aufweisen.

Nr. 4 ist ein kurzes aufgewulstetes Stückchen Haar mit kleinen und größeren Bläschen im Schaft. Die Haare zeigen also deutliche Zeichen der Erhitzung, Ansengung, Schwärzung und Druckerscheinungen durch das Projektil. Ich stimme der Deutung der Obduzenten völlig bei.

V. Zu den Schießversuchen standen mir zwei männliche Leichen mittleren Alters zur Verfügung. Auf die Schläfengegenden wurden etwa 20 Schüsse in Entfernungen von 0—150 Zentimeter aus dem übersandten Revolver und mit den beigefügten Kugelpatronen von Braun & Bloem, Kaliber 6,5 Millimeter, Schwarzpulverladung, abgegeben.

Mit folgendem Ergebnis:

1. bei aufgesetzter Mündung entstand ein großer, zackiger Riß in der Kopfschwarte. Eine Menge Pulverschmauch wurde rückwärts aus der Trommel geworfen, so daß meine Hand stark geschwärzt wurde. Pulvereinsprengungen bis 2 Zentimeter um den Einschuß, Haarverkohlung und Anbrennung der Haut im Einschuß. Auf der Rückseite der Haut Taschenbildung in 3 Zentimeter Umkreis mit Einsprengung reichlichen Pulverschmauchs und von Pulverresten in das Unterhautzellgewebe. Zersplitterung des Knochens in kleinere Stücke und lange radiär gestellte Risse. Starke Zerfetzung der harten und weichen Hirnhaut und der Gehirnmasse. Im Schußkanal, also im Gehirn, viele kleine Knochensplitter, Pulverreste und abgesprengte Bleistückchen. Die Kugel fast glattgedrückt vor dem entgegengesetzten Schläfenknochen lagernd.

2. Bei 10—15 Zentimeter Entfernung entstand ein runder Einschuß von 0,5 Zentimeter Durchmesser mit zackigen, etwas aufgeworfenen Rändern. Sehr reichliche Pulvereinsprengung in Haut und Haaren bis zu 5 Zentimeter Umkreis. Haarverkohlung noch bis 2 Zentimeter Umkreis deutlich mit bloßem Auge sichtbar. Die Haut um den Einschuß in 1 Zentimeter Umkreis unterminiert, mit reichlichen Pulvereinsprengungen im Gewebe. Der Knochen im Einschuß zertrümmert, mehrere Splitter im Schußkanal des Gehirns. Auch reichlich Pulver- und Bleistückchen im Gehirn. Das Geschoß konisch im gegenüberliegenden Vorderhirn.

3. In 20 Zentimeter Entfernung war keine Haarverbrennung mehr zu sehen. Die Pulvereinsprengungen außen dicht gelagert und bis 5 Zentimeter im Umkreis des Einschusses

deutlich zu sehen. Der Hautrand des Einschusses war aufgeworfen, aber keine Unterminierung vorhanden. Der Knochen im Einschuß zertrümmert. Knochensplitter, viel Pulver und Bleistückchen bis 3 Zentimeter tief im Schußkanal des Gehirns. Das Geschoß konisch deformiert im gegenüberliegenden Vorderhirn.[1]).

4. In 30 Zentimeter Entfernung waren die Pulvereinsprengungen etwas geringer, im übrigen die Verhältnisse ziemlich gleich den ebenbeschriebenen, vor allem bezüglich der Einsprengung von Knochensplittern, Pulver und Blei im Schußkanal des Gehirns.

5. In 40 Zentimeter Entfernung wurden keine wesentlichen Abweichungen konstatiert.

6. In 50 Zentimeter Entfernung war der Einschuß ein rundes Loch von 0,5 Zentimeter, an Haut und Haaren außen keine Veränderungen, abgesehen von den Pulvereinsprengungen, die noch in 4 Zentimeter Umkreis um den Einschuß deutlich erkennbar waren. Im Knochen ein 1½ Zentimeter Durchmesser betragendes Loch. Ein größerer Knochensplitter 1 Zentimeter tief im Schußkanal des Gehirns. Die harte Hirnhaut war zackig gerissen, ebenso die weiche Hirnhaut. Das Hirn, am Einschuß zertrümmert, enthielt im Schußkanal deutlich Pulver und kleine glänzende Bleistückchen. Die Kugel war wenig deformiert und bis zur Mitte des Gehirns vorgedrungen.

Bei einem zweiten Versuch in 50 Zentimeter Entfernung entstand ein 2 Zentimeter großes Loch im Knochen und es fanden sich etwa 10 kleine Knochensplitter bis 4 Zentimeter tief im Schußkanal des Gehirns. Die harte Hirnhaut zeigte große zackige Risse. Das Gehirn war im Einschuß zertrümmert und im Schußkanal des Gehirns befanden sich Pulver und Blei; auch hier war die Kugel bis zur Mitte des Gehirns vorgedrungen.

7. Bei Entfernungen von 70—80 Zentimetern entstand in der Haut ein rundes Loch von 0,5 Zentimeter Durchmesser. Die Pulvereinsprengungen auf der äußeren Haut waren nunmehr gering und zerstreut. Im Knochen hatte der Einschuß einen Durchmesser von 1 Zentimeter, die harte Hirnhaut ebenfalls ein 1 Zentimeter großes rundes Loch. Das Gehirn hatte eine Einschußöffnung von 1—1,5 Zentimeter Durchmesser; im Schußkanal des Gehirns fand sich kein Pulver, kein Blei, die Kugel wenig deformiert, nur wenige Zentimeter vom Einschuß entfernt in derselben Hirnhälfte.

---

[1]) Anmerkung des Verfassers: Die gesperrt gedruckten Merkmale waren auch bei R. vorhanden. (S. das Bild des Kopfes S. 213.)

8. Bei Entfernungen von 100—150 Zentimetern waren niemals außer der Projektilwirkung Veränderungen an Haut und Haaren zu erkennen. Die Einschußöffnungen waren runde Löcher von etwa 1 Zentimeter Durchmesser im Knochen und in der harten Hirnhaut, von 0,5 Zentimeter in der äußeren Haut. Pulvereinsprengungen auf der äußeren Haut oder im Schußkanal waren nicht mehr zu erkennen.

VI. Es wurden dann noch, um die Stärke und den Umfang der Pulvereinsprengungen genauer abzuschätzen, Schießversuche auf feuchtes Papier gemacht. Dieselben ergaben folgendes:

10 Zentimeter Entfernung: Der Einschuß glatt ausgebrannt, ein 1 Zentimeter-Loch. Brandsaum 2 Zentimeter, Schmauch bis 8 Zentimeter Umkreis. Man unterscheidet deutlich einen inneren Schmauchring um den Einschuß und einen äußeren. Pulvereinsprengungen 6 Zentimeter, sehr viel, sehr dicht.

20 Zentimeter: Projektilkegel deutlich, kein Brandsaum, Pulverschmauch 3 Zentimeter, Pulverreste 11 Zentimeter, viele und dicht gelagert.

30 Zentimeter: Projektilkegel deutlich, kein Schmauch, kein Brandsaum. Pulverreste 10 Zentimeter, reichlich und zerstreut.

40 Zentimeter: desgleichen, nur etwas weniger Pulvereinsprengungen.

50 Zentimeter: Projektilkegel deutlich, kein Brandsaum, kein Schmauchbelag. Pulverreste bis 13 Zentimeter, weil schräger Schuß.

50 Zentimeter. Grader Schuß: Projektilkegel deutlich, kein Schmauch, kein Brandsaum. Pulvereinsprengungen mäßig, viel zerstreut bis 8 Zentimeter.

60 Zentimeter: Projektilkegel deutlich, kein Brandsaum, kein Schmauch. Pulverkörner wenig und zerstreut.

75 Zentimeter: Sehr wenige zerstreute Pulverkörner bis 16 Zentimeter.

100 Zentimeter: Auch hier noch ganz vereinzelte Pulverreste bis 10 Zentimeter.

150 Zentimeter: Höchstens 3—4 feinste Kohlenstückchen bis 6 Zentimeter im Umkreis des Einschusses.

Gutachten.

Bevor ich auf die Bewertung der Resultate aus den Schießversuchen eingehe, muß ich bemerken, daß die Elastizität der lebenden Haut, der Turgor und die Blutdurchströmung des lebenden Gewebes von dem des Toten abweichende Verhältnisse schaffen; daß

also Schlüsse aus den Leichenversuchen auf den lebenden Körper immer nur in gewissen Grenzen und mit gewissen Einschränkungen möglich sind.

Aber im allgemeinen kann man sagen, daß die Zerstörungen im lebenden, blutdurchströmten Gewebe größere, heftigere sein müssen infolge der plötzlichen gewaltsamen Verdrängung einer durchweg größeren Menge und unter höherem Drucke stehenden Menge Flüssigkeitsteilchen nach allen Richtungen hin.

Dies vorausgesetzt haben die Schießversuche im allgemeinen meine im ersten Gutachten geäußerte Meinung bestätigt, daß der Schuß aus einer relativ größeren Entfernung gekommen sein muß.

Ein Brandsaum, Haarverkohlung und Unterminierung der Haut fand im Versuch noch in 10—15 Zentimeter Entfernung statt; Zertrümmerung des Knochens im Einschuß und Einsprengung von Knochensplittern, von Pulverresten und Bleistücken in den Schußkanal des Gehirns sogar noch in 50 Zentimeter Entfernung.

Alle diese Kriterien einer relativen Nähe des Schusses fehlten an dem Getöteten.

Erst bei Entfernungen über 50 Zentimeter hinaus entstanden im Versuch Verhältnisse, die sich mit denen an der Leiche des R. vergleichen lassen:

Fehlen des Schmauchs, der Verkohlung der Haare, der Unterminierung der Haut einerseits, andererseits ein glattes Loch von 1 Zentimeter Durchmesser im Schädelknochen und der harten Hirnhaut, ein ganz kurzer Schußkanal im Gehirn, in welchem keine Pulverreste und keine Bleiabsprengungen von der Kugel vorhanden waren, sowie eine wesentlich geringere Deformation der Kugel.

Auch die Pulvereinsprengungen außen um den Einschuß herum stimmen, was Menge und Dichte betrifft, mit der Annahme einer größeren Entfernung als 50 Zentimeter am ehesten überein. Die Schußöffnung hat natürlich an dem spröden Papier ein anderes Aussehen als an der einstülpbaren, dehnbaren Haut. Sie zeigt viele Einrisse im Papier, die an der Haut fehlen. Auch sind in die plane Fläche des aufgespannten Papiers noch in größerer Entfernung vom Einschuß Pulver- und Kohleteilchen eingeschlagen und haften geblieben, als an der gewölbten Fläche des Schädels.

Was die geringe Beteiligung der Haare an eingesprengten Pulverresten und Verletzungen durch dieselben betrifft, so finden sich diese Erscheinungen beim Schwarzpulver stets in geringerem Grade mit zunehmender Entfernung, während beim Nitropulver, dessen Splitter schärfer, spitzer und kleiner und mit heftigerer Explosionskraft ge-

schleudert werden, auch noch auf größere Entfernungen Haarverletzungen zustande kommen.

Haaransengungen und Haarkontusionierung können natürlich noch aus größeren Entfernungen von dem eindringenden heißen Geschoß in nächster Nähe des Einschusses erzeugt werden, deuten also nicht auf eine gewisse Nähe des Schusses hin.

Zusammenfassend möchte ich mich dahin aussprechen, daß auf Grund meiner Erfahrungen, der Untersuchung der übersandten Asservate und der Versuche mit der übersandten Waffe und Munition der bei R. gefundene Schuß aus einer größeren Entfernung gekommen ist, als sie die Hand des Getöteten unter gewöhnlichen Verhältnissen herstellen konnte. Speziell daß er, unter der Voraussetzung, daß die gleiche Waffe und Munition benutzt worden sind, aus einer Entfernung von über 50 Zentimeter, etwa zwischen 60 und 80 Zentimeter, gefallen ist. gez. Unterschrift."

Ein kurzes Nachtragsgutachten, das durch Fehlen eines Absatzes des Obduktionsprotokolls in der übersandten Abschrift veranlaßt wurde, folgt hier nach:

„In der Sache R. erstatte ich nach Kenntnisnahme der Ergänzung der Abschrift des Obduktionsprotokolls durch die Nr. 27 sowie der Äußerung des Herrn Dr. K. vom 27. v. Mts. nachstehend das von dem Herrn Ersten Staatsanwalt beim Königlichen Landgericht Essen erforderte Nachtragsgutachten.

Die Nr. 27 des Obduktionsprotokolls besagt noch, daß der Schußkanal quer durch beide Hirnlappen dicht oberhalb des Balkens hindurchging und am Fuße der zweiten rechten (? soll wohl heißen linken) Stirnwindung endigte, hier von 1,5 Zentimeter Durchmesser, sowie daß sich in dem Kanal 3 größere, etwa erbsengroße, und zahlreiche kleine, kaum stecknadelkopfgroße Knochensplitter befanden. An den Rändern dieses Wundkanals war das Hirngewebe bis etwa 0,5 Zentimeter breit zertrümmert, in einen graurötlichen, mit Blut durchsetzten Brei verwandelt.

Diese Momente sind nicht so erheblich, daß sie den Tenor meines Gutachtens wesentlich beeinflussen. Wieweit das Projektil ins Gehirn eindringt und wie stark der Knochen zertrümmert wird, hängt nicht nur von der Größe der Explosionskraft, also auch von der Nähe des Schusses, sondern auch wesentlich von der Dicke und dem Widerstand des Schädelknochens ab. So waren auch im Versuch die Ergebnisse in dieser Beziehung variabel. Bei 50 Zentimeter Entfernung entstand einmal ein Loch von 1,5 Zentimeter Durchmesser im Schädel,

und es fand sich nur 1 größerer Knochensplitter 1 Zentimeter tief im Schußkanal; das andere Mal bei derselben Entfernung ein etwas größeres Loch und 10 kleine Knochensplitter 4 Zentimeter tief im Gehirn.

Es kommt noch hinzu, daß die Munition der Schwarzpulverpatrone gemessen und nicht wie beim Nitropulver gewogen eingefüllt wird, daß also eine absolut gleichmäßige Füllung und folglich auch Wirkung nicht in der Weise garantiert ist wie beim Nitropulver.

Die Momente, die mich hauptsächlich bestimmt haben, einen Schuß aus relativer Entfernung anzunehmen, sind: Das Fehlen des Brandsaums, der Haarverkohlung und der Unterminierung der Haut, Erscheinungen, die im Versuch nur bis 15 Zentimeter stattfanden, und zweitens die mäßige Menge eingesprengter Pulverreste auf der äußeren Haut, sowie das gänzliche Fehlen derselben im Schußkanal. Erscheinungen, die im Versuch sich bis etwa 50 Zentimeter Entfernung noch fanden.

Eine Entfernung von 15 Zentimeter des Schusses würde schon den Verdacht auf Selbstmord erschüttern, da der Selbstmörder erfahrungsgemäß stets näher herangeht, ja meist direkt aufsetzt. Eine Entfernung des Schusses von 50 Zentimeter spricht aber ganz gegen Selbstmord, da diese Entfernung mit der eigenen Hand nicht herzustellen ist, wenigstens nicht unter gewöhnlichen Umständen. Ich halte also dafür, daß ein Schuß aus einer Entfernung von über 50 Zentimeter vorliegt. gez. Unterschrift."

Die Bilder der Schießversuche kann ich leider nicht beifügen, da sie bei der Kgl. Staatsanwaltschaft nicht aufzufinden sind. Es ist also nicht möglich, diese mit dem Bilde des Kopfes des Toten zu vergleichen, was ich sehr bedauere.

Nach den Ausführungen des Herrn Gutachters mußte der Tod durch fremde Hand auch ferner als wahrscheinlich angenommen werden. Die weiteren Ermittelungen der Kriminalpolizei gaben aber nicht den leisesten Anhalt für Mord, wohl aber eine weitere Anzahl von Tatsachen, die sehr erheblich für Selbstmord sprechen. So wurde festgestellt, daß R. in den letzten Wochen vor seinem Tode wenig wahrheitsliebend gewesen ist. U. a. hat er sehr häufig versucht, seine Kostwirtin bei seiner Logiswirtin und diese wiederum bei der ersteren durch alle möglichen Äußerungen in ein schlechtes Licht zu stellen. Gewiß hat es dem R. auch nicht gepaßt, daß er in diesem Frühjahr an der militärischen Aushebung teilnehmen mußte, da er zu befürchten hatte, daß bei dieser Gelegenheit seine Geschlechts-

krankheit an den Tag kommen würde. Im R.schen Nachlaß wurde ein Entwurf eines Briefes an seine Mutter gefunden, in dem er betreffs der Unterschlagung erwähnt, daß er auf dieser Welt keine Ruhe mehr finde, falls er eine solche Tat auf dem Gewissen hätte. Er schließt auch den Brief mit der Bemerkung, daß er bis jetzt seine Freude hatte und zufrieden war, daß es allen gut ging, jedoch müsse er jetzt zu diesem Fall seine trübsinnige Stimmung mitteilen. R. belügt auch seine Mutter im vorstehenden Brief, indem er ihr vorschwindelt, daß er 30 Mark gespart hätte, während er in Wahrheit in dem fraglichen Monat 15 Mark von seiner Kostwirtin geliehen hatte. In einem in der Nacht zum 3. März in einen Briefkasten am Bahnhofe in Rellinghausen-Nord gesteckten Brief, der den Poststempel 3. 3. 11 trägt, schickt R. seiner Schwester 10 Mark und teilt ihr mit, daß er noch 60 Mark im Besitze habe. Diese letztere Angabe muß falsch sein, denn es ist nachgewiesen, daß er am 2. März abends außer den seiner Schwester übersandten 10 Mark noch höchstens etwas über 10 Mark gehabt haben kann. Die Wirtin R.s, Frau Sch., sagte aus, daß R. seit November 1910 über Magenbeschwerden geklagt und Pillen eingenommen hätte. Anfänglich wären diese in gelblichen Kapseln, später in schwarzen verpackt gewesen; er hätte diese Pillen bis Mitte Februar gebraucht. R. verbrauchte sehr viel Watte, die er nach Gebrauch stets verbrannte. Seine Wäsche, die er bis dahin nach seiner Mutter zum Waschen schickte, habe er sechs Wochen schmutzig liegen lassen. Offenbar schämte er sich, die infolge der Geschlechtskrankheit stark beschmutzte Wäsche nach Hause zu schicken, da dann seine Krankheit bekannt geworden wäre. In letzter Zeit sei R. etwas unpünktlich geworden und hätte der Frau Sch., als sie ihm Vorhaltungen machte, erwidert, die Arbeit bei K. sage ihm nicht recht zu. Als R. am 2. März nachm. seine Wohnung verließ, um zum Dienst zu gehen, sagte er zu seiner Wirtin auf Vorhalt, daß er nicht so oft nach Rellinghausen gehen sollte, da doch der Weg sehr gefährlich sei: „Frau Sch., es wird heute Schluß gemacht, es ist das letzte Mal, daß ich die H. besuche.“ Es wurde auch der Eigentümer des in der Nähe der Leiche gefundenen einzigen fremden Gegenstandes, des Taschentuchs mit dem Monogramm C, gefunden. Nach einer Veröffentlichung der Tatsache und eines Bildes des Monogramms durch die Zeitung meldete sich die Kassiererin Klara M. und gab an, daß ihr dies Taschentuch gehöre und daß es R. am Fastnachtsdienstag beim Kostümfest im Städtischen Saalbau, wo es ihr abhanden gekommen sei, gefunden haben müsse.

Diese Angabe wurde von Frl. H, die in Begleitung Rs das Fest besucht hatte, bestätigt.

Damit war auch der letzte fragliche Punkt aufgeklärt und es blieb nach dem Ergebnis der Ermittelungen nur Selbstmord anzunehmen.

Der medizinische Gutachter hatte die im Gehirn des R. gefundene Kugel nicht gesehen, weshalb sie ihm noch übersandt wurde um sich zu äußern, ob die Gestaltung derselben sein Gutachten beeinflussen könnte. Er äußerte sich darüber in folgender Weise:

„Daß die Deformation des übersandten Projektils der Entfernung von 50 cm im Schießversuch entspricht. Bei 20 cm war die Kugel bis zur Hälfte ihrer Länge zusammengedrückt und stärker deformiert. Nach den Ermittelungen scheint die Annahme eines Selbstmordes allerdings im Bereiche der Möglichkeit zu liegen; der objektive Befund der Schußverletzuug an der Leiche macht ihn indes nicht wahrscheinlich, so daß ich bei dem Tenor meines Gutachtens vom 6. und 21. März verbleibe."

Die weiteren Ermittelungen in der Sache blieben gänzlich erfolglos; es war weder nach der Richtung des Mordes noch der des Selbstmordes etwas zu erfahren und mußten deshalb die Akten geschlossen werden.

Zu der Schlußfolgerung des Herrn Gutachters, daß ein Schuß aus einer Entfernung von über 50 cm vorliegt, gestatte ich mir noch zu bemerken, daß ich diese feste Behauptung für sehr gewagt halte. Nach meinem Dafürhalten entspricht das Bild des Rschen Kopfes annäherend dem Bilde des Versuchs bei 20 cm Entfernung, aber nicht dem bei 50 cm. Ausschlaggebend für die Behauptung ist das Fehlen des Brandsaums und der Haarverkohlung, sowie der Unterminierung der Haut. Diese Merkmale fehlten aber bei dem Schießversuch schon bei 20 cm Entfernung (s. S. 221,3). Daß keine Zertrümmerung des Knochens im Einschuß erfolgt ist, halte ich nicht für so wichtig, um daraus positive Schlüsse ziehen zu können. Hierbei spielen doch die Stärke und die Elastizität des Schädelknochens eine bedeutende Rolle. Zudem sind die Versuche an Leichen gemacht worden, also wie der Herr Gutachter selbst zugibt, unter anderen Verhältnissen. Einsprengungen von Knochensplittern müssen ja in jedem Falle im Wundkanal zu finden sein und sind auch hier nach dem Obduktionsprotokoll vorhanden gewesen. Es bleibt nur noch das Fehlen von Pulverresten und Bleistückchen im Schußkanal übrig, das ich mir als Laie aber sehr wohl erklären kann. Ist es denn ausgeschlossen, daß diese doch nur sehr kleinen und winzigen

Partikelchen bei der Obdukation nicht gefunden sind! Können sie nicht in den erbsengroßen, schwärzlichroten, nicht abspülbaren Blutaustritten gewesen sein! Außerdem kann auch ein scharfer Windzug direkt auf die Mündung der Waffe dem Vordringen der Pulverrestchen hinderlich gewesen sein. Ich komme deshalb zu dem Schluß, daß der tödliche Schuß aus einer Entfernung von etwa 20 cm abgefeuert worden ist, was der Getötete, der ja nach allen von ihm getroffenen Vorbereitungen einen Mord vortäuschen wollte, sehr gut selbst konnte.

Zu der Ausführung des Herrn Gutachters S. 226, daß der Selbstmörder erfahrungsgemäß stets näher als 15 cm mit der Waffe herangeht, möchte ich bemerken, daß mir ein Fall aus meiner Praxis bekannt ist, wo ein Selbstmörder unter die Waffe einen Stock von etwa 25 cm Länge gebunden hatte, um den Schuß aus dieser Entfernung abgeben zu können. Jedenfalls war ihm das kalte Eisen am Kopfe unangenehm oder er hatte sich eine sicherere Wirkung des Schusses versprochen.

X.

Ein Fall von Schlaftrunkenheit [1])

mitgeteilt von

Rechtsanwalt **Gustav Weber**, Straßburg i. Els.

Gerichtsverhandlungen, welche in Schlaftrunkenheit verübte Rechtsgüterverletzungen zum Gegenstande haben, sind selten; der im folgenden mitgeteilte Fall wurde vor einiger Zeit vor dem Kriegsgericht einer süddeutschen Garnison verhandelt.

Ein Posten stieß morgens um drei Uhr auf seinem Patrouillengange neben einem militärischen Schuppen auf eine am Boden liegende, fest schlafende Militärperson. Er rüttelte den Schläfer auf, in dem er einen Unteroffizier erkannte. Nachdem letzterer mit Mühe und unter Mithilfe des Postens auf die Beine gekommen war, wurde er von diesem gefragt, was er hier mache. Der Unteroffizier blieb stumm und griff alsbald nach dem Gewehr des Postens. Diesem gelang es, das Gewehr dem Unteroffizier zu entwinden, da er aber in dessen Verhalten einen tätlichen Angriff auf einen Posten erblickte, erklärte er ihn unter gleichzeitigem Auflegen der Hand auf dessen Schulter für verhaftet und machte ihn darauf aufmerksam, daß er im Falle eines erneuten tätlichen Angriffes oder eines Fluchtversuches von seiner Waffe Gebrauch machen würde. Der Festgenommene machte nunmehr eine rasche Kehrtwendung, schlug dabei mit dem Arm dem Posten den Helm vom Kopfe und lief eiligst davon. Der Posten rief ihm dreimal hintereinander „Halt" nach; als er sah, daß seine Zurufe vergeblich waren, jagte er dem Fliehenden eine Kugel in die Schulter. Der Getroffene merkte nicht sofort, daß er getroffen war, sondern lief noch einige zwanzig Meter weiter bis an das Tor der Kaserne seines Regimentes, wo er zusammenbrach. Der Verletzte war einige Zeit dienstunfähig, sonstige nachteilige Folgen hatte der Schuß für ihn nicht.

1) Über Schlaftrunkenheit s. die Fälle im Bande 6, 13, 14, 15, 16, 21, 22, 25, 26, 30, 31, 42 und 50 dieses Archivs (vergl. Generalregister pag. 161).

Das soeben geschilderte Tun des Unteroffiziers stellte sich äußerlich als eine Vielheit schwerer militärischer Disziplinverstöße dar, die nach dem deutschen Militärstrafgesetzbuch mit erheblichen Freiheitsstrafen bedroht sind.

Da ein Posten im Dienste Vorgesetzteneigenschaft hat, lag in dem Festhalten des Gewehrs und in dem Herunterschlagen des Helmes ein tätlicher Angriff auf einen Vorgesetzten, der nach § 97 des Reichsmilitärstrafgesetzbuches mit Freiheitsstrafen von nicht unter drei Jahren und in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bedroht ist.

Das Sichlosreißen erfüllte den Tatbestand der Widersetzlichkeit in Verbindung mit einer Selbstbefreiung, die im Gegensatze zum bürgerlichen Strafgesetzbuch mit Strafe belegt ist. Auf Widersetzlichkeit steht nach § 96 des Reichsmilitärstrafgesetzbuches Freiheitsstrafe nicht unter 6 Monaten, auf Selbstbefreiung nach § 79 Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten.

Endlich hatte der Angeklagte dadurch, daß er auf den dreimaligen Ruf „Halt" nicht stehen blieb, sich objektiv des Beharrens im Ungehorsam schuldig gemacht.

Eine Verurteilung wegen dieser Reate hätte den Angeklagten um die Früchte und Aussichten einer elfjährigen, tadellosen militärischen Dienstzeit gebracht.

Bei der guten Führung des Angeklagten erschien es an sich zweifelhaft, ob er bei klarem Bewußtsein diese strafbaren Handlungen begangen haben konnte, die sonst nur schlecht disziplinierten, renitenten Untergebenen zuzutrauen sind. Da derselbe auch keinerlei Unrecht begangen hatte, als der Posten ihn im tiefsten Schlafe überraschte, hätte er bei vernünftiger Überlegung nicht den geringsten Anlaß gehabt, an dem Posten sich zu vergreifen; er hatte nur dem Posten zu sagen, daß er dort eingeschlafen war, und der ganze Vorfall hätte damit seine Erledigung gefunden. Der Posten selbst bekundete, daß ihm der Angeklagte einen matten, schläfrigen und trunkenen Eindruck gemacht habe. Der Angeklagte selbst konnte sich an das Renkontre nicht erinnern; er wußte nur, daß er in der Nacht nach 2 Uhr, ohne betrunken zu sein, von einer Wirtschaft auf dem Heimwege nach der Kaserne sich befunden habe und auf den in der Nähe der Kaserne stehenden Schuppen los sei, weil er dort Stimmen gehört habe. Von da ab ließ ihn sein Erinnerungsvermögen im Stich. Er konnte sich nur besinnen, daß er plötzlich einen Hauch im Gesicht verspürt habe, auf den er erschreckt aufgesprungen und davon gelaufen sei. Nachdem er einige Schritte gelaufen sei, habe

er einen Schuß fallen hören. Er habe zunächst nicht gemerkt, daß der Schuß ihn ereilt habe, bis er plötzlich an seiner Hand, die er zu seiner Beruhigung ans Herz habe legen wollen, Blut verspürt habe, worauf er zusammengebrochen sei.

Der Angeklagte machte von Anfang der Untersuchung an bis zur mündlichen Verhandlung dieselben Angaben, die abgesehen von ihrer inneren Wahrscheinlichkeit ihre Bestätigung darin fanden, daß zweifelsfrei festgestellt wurde, daß der Angeklagte an jenem Abende in hohem Grade abgespannt und ermattet war. Drei Nächte vorher hatte derselbe einen sechsstündigen Nachtmarsch nach einem auswärtigen Fort mitgemacht. Im Anschluß an diesen Marsch war er den ganzen Tag dienstlich mit den Vorbereitungen zu einer Festungsübung beschäftigt. In der darauf folgenden Nacht hatte er in einem Notquartier nur von 12 Uhr bis 6 Uhr geschlafen; tags darauf war er wieder den ganzen Tag dienstlich in Anspruch genommen; in der anschließenden Nacht konnte er als Zugführer wegen der Vorbereitungen zum Sturm überhaupt nicht schlafen. Der Sturm fing morgens um 4 Uhr an; die Truppe war bereits von 2 Uhr ab bereit gestanden. Um 6 Uhr rückte dieselbe wieder ab zu einem siebenstündigen Marsch nach der Garnison. Der Angeklagte gab an, daß es ihm infolge seiner Übermüdung zunächst nicht möglich gewesen sei, Schlaf zu finden; er sei im Anschluß an den Marsch wachen Auges auf seinem Bett gelegen. Abends sei er in die Kantine, um Abendbrot zu essen; von dort sei er mit einigen Unteroffizieren in zwei Wirtschaften gegangen, wo er im ganzen 2 Glas Bier trank, nachdem er in der Kantine 6 Glas getrunken hatte. Von den Kameraden wurden alle diese Angaben bestätigt, inbesondere auch, daß er, wie schon bei früheren Vorfällen, in der zuletzt besuchten Wirtschaft fest eingeschlafen war und nur mit Mühe aufgeweckt werden konnte. Gegen 2 Uhr habe er sich von seinen Kameraden getrennt, mit dem Bemerken, er sei müde und wolle nach der Kaserne gehen.

Angesichts dieser Tatsachen und der oben erwähnten Zweifel nahm das Kriegsgericht an, daß der Angeklagte bei Begehung der Tat sich in einem durch Schlaftrunkenheit hervorgerufenen Zustande von Bewußtlosigkeit befunden habe, durch den die freie Willensbestimmung ausgeschlossen war.

Es erkannte dementsprechend auf Freisprechung.

XI.

Die Behandlung der gemeingefährlichen Arbeitsscheuen nach dem ungarischen Strafrecht.

(Gesetz 1913, XXIII).

Von

Dr. **Georg Auer**, Senatsnotar am Kgl. Oberlandesgericht in Budapest.

Die Vorarbeiten zur Neuerschaffung des ungarischen Strafgesetzbuches sind schon seit einem Jahre im Gange, auf die Vollendung des neuen Strafkodexes kann jedoch — wie dies auch in Deutschland und in Österreich der Fall ist — nur nach Jahren gerechnet werden. Diese längere Vorbereitung bringt es mit sich, daß inzwischen Spezialbestimmungen nötig werden, durch welche die bedeutendsten Mängel des gegenwärtigen Strafgesetzbuches beseitigt werden sollen. Diese Gesetzesbestimmungen werden dann größtenteils in das neue Strafgesetzbuch einverleibt und demgemäß ist auch ihre Selbständigkeit nur eine vorübergehende. Im vergangenen Jahre wurden durch das ung. Justizamt auch mehrere dieser ergänzenden Anordnungen dem Parlament unterbreitet und sämtliche erlangten bald die Gesetzeskraft[1]).

Das Gesetz „Über die Bestrafung der gemeingefährlichen Arbeitsscheuen", mit welchem ich mich befassen will, gehört auch in die obenerwähnte Kategorie der neuesten ungarischen Strafbestimmungen.

Zu den Gemeingefährlichen zählt der Gesetzgeber hauptsächlich solche Individuen, die infolge ihrer besonderen Eigenschaften selbst unter normalen Umständen auf den geringsten Reiz mit widerrechtlichen Handlungen reagieren. Es wird allgemein anerkannt, daß die Gesellschaft gegen die gemeingefährlichen Elemente einen erhöhten Schutz benötigt, als ihr durch die Bestimmungen der Strafgesetze der

1) Die wichtigsten dieser Gesetze sind: Die strafrechtliche Behandlung der jugendlichen Verbrecher, Abänderung der Bestimmungen des StGB. betreffs des Schutzes des Wahlrechtes und der Beleidigung des Staatsoberhauptes usw.

vergangenen Jahrzehnte zuteil wurde[1]). Die Sicherheit unserer Umgebung wird am ehesten durch arbeitsscheue Individuen gefährdet, welche ihre Lebensbedürfnisse nicht durch ihrer Hände Arbeit befriedigen und selbst das Notwendigste sich nur durch verbotene Mittel verschaffen. Treffend bemerkt bei dieser Frage die Begründung des Gesetzes: Der arbeitslos Herumstreichende sei kein selbstbewußter Feind des gesellschaftlichen Lebens, nur ein unbeholfener Parasit desselben. Ihn führt keine gewinnsüchtige Absicht, sondern indem er die Bedingungen des ordentlichen Fortkommens sich nicht verschafft und Anstrengungen scheut, vergreift er sich bei der ersten Gelegenheit an dem Eigentum anderer, ohne sich hierüber Gewissensbisse zu machen. — Die Pflicht des Staates ist es daher, gegen arbeitsscheue Leute einzuschreiten, einerlei ob das müßige Leben schon zur Begehung strafbarer Handlungen führte oder noch nicht. Das strafrechtliche Eingreifen ist jedoch nur dann am Platze, wenn erwerbsfähige Mitglieder des Staates infolge ihres arbeitslosen Dahinlebens schon die allgemeinen gesellschaftlichen Güter gefährden. Diese Strafmaßnahmen müssen aber von besonderer Beschaffenheit sein, denn ihr Ziel richtet sich allein dahin, den Arbeitsscheuen der Arbeit und der ordentlichen Lebensweise zuzuführen. Eigentlich steht die Bestrafung der Arbeitsscheuen mit den Intentionen des Gesetzgebers im Gegensatze. Es wird hier die Ansicht zur Geltung gebracht, daß die präventive, erziehende Natur dieser Maßregelung stets hervorzuheben ist. Das Gesetz über die Bestrafung der Arbeitsscheuen füllt eine fühlbare Lücke in der Reihe unserer strafrechtlichen Anordnungen aus. In einigen Artikeln des StGB. für Übertretungen wird zwar das arbeitslose Vagabundieren verfolgt (§§ 62—70), doch können diese Maßnahmen keinesfalls als dem Zwecke entsprechend betrachtet werden. Zum Teile geben letztere der Gesellschaft keinen sicheren Schutz gegen Vagabundierende, Bettler und sonstige arbeitsscheue Elemente und zum Teile kommen sie den staatlichen Organen nicht zu Hilfe in ihrer schwierigen Arbeit, welche auf die Besserung der Gemeingefährlichen und darauf abzielt, ihnen das arbeitsame Leben anzugewöhnen. Die erwähnten Paragraphen des StGB. für Übertretungen bestraften nämlich das Vagabundieren mit kurzer Haftstrafe, welche auf die Arbeitsscheuen keine abschreckende Wirkung ausübte und außerdem,

1) Dies wird nicht nur von den Anhängern der „modernen“ strafrechtlichen Theorien behauptet — wie es in der Begründung des Gesetzes hervorgehoben wurde — sondern wird auch durch die Mitglieder der klassischen Schule in vollem Maße anerkannt.

da nach den allgemeinen Vorschriften Häftlinge gegen ihren Willen zur Arbeit in der Regel nicht gezwungen werden können, mangelte es an einem Mittel, welches die Arbeitsscheuen in die Bahnen des ordentlichen Lebens einfügte. Die Außerkraftsetzung jener völlig unzweckmäßigen Anordnungen des StGB. für Übertretungen und die Aufstellung der zutreffenderen Maßnahmen, welche in den westeuropäischen Kultur-Staaten schon seit Jahrzehnten in Wirksamkeit sind, konnte auch in Ungarn nicht länger aufgeschoben werden.

Das ungarische Gesetz, welches, wie wir nachstehend auch ausführen, manche Ähnlichkeit mit den bezüglichen Gesetzen der Nachbarländer besitzt, berücksichtigt auch die Sonderverhältnisse des Landes. Die arbeitsfähigen Arbeitsscheuen werden im Sinne des neuen Gesetzes in 3 Kategorien geteilt und dementsprechend auch verschiedenerweise behandelt. In die erste Kategorie gehören jene mittellosen, aber arbeitsfähigen Personen, welche beim arbeitslosen Vagabundieren zum ersten Male ertappt wurden. Da schon das arbeitslose Herumtreiben solcher Individuen als eine Übertretung betrachtet wird, werden letztere, wenn sie keine andere gesetzwidrige Handlung begangen, durch Verwaltungsorgane mit Haft von 8 Tagen bis 2 Monaten bestraft (§ 1). Wir heben hier hervor, daß im Sinne des Gesetzes die Bestrafung wegen Arbeitsscheu nur dann statthaft ist, wenn deren Vorliegen durch die Anklagebehörde bewiesen wurde. Die Beweislast liegt also regelmäßig an der Behörde. Den Rückfall in das arbeitsscheue Leben, — wenn der Arbeitslose deswegen schon zweimal bestraft, und seit der Abbüßung der letzteren Strafe zwei Jahre noch nicht vergangen sind, qualifiziert das Gesetz als Vergehen. Falls eine Person selbst nach zweimaliger Bestrafung mit der arbeitsscheuen Lebensweise nicht bricht, so bezeugt dies eine bedeutende moralische Minderwertigkeit, die dann leicht zur Begehung schwererer strafbarer Handlungen führen kann. Gegen solche Individuen ist naturgemäß eine strengere Behandlung angezeigt (Gefängnis von 8 Tagen bis 3 Monate, § 2) die jedoch nicht mehr durch Verwaltungsorgane, sondern nur durch die ordentlichen Gerichte (Bezirksgericht-Einzelrichter) durchgeführt werden darf. Die Rückfälligen gehören demgemäß in die zweite Kategorie der Arbeitsscheuen. In den beiden vorerwähnten Fällen bildet die Arbeitsscheuheit den einzigen Anlaß für das Eingreifen der Staatsgewalt; es erfolgt eine Maßregelung — wie ich bereits bemerkte — damit das arbeitslose Leben zu keinen weiteren üblen Folgen führe. Bekommt die Behörde Kenntnis von Arbeitsscheuen erst dann, wenn ihre Lebensweise sie schon an die unmittelbare Grenze des Verbrechertums führte, dann muß einer noch strengeren Bestrafung der Platz

eingeräumt werden, als im Falle 2 (Gefängnis von 15 Tagen bis 6 Monate, § 3). Diese dritte Klasse der Arbeitsscheuen ordnet das Gesetz in drei Unterarten. Und zwar gehört in diese Kategorie der Arbeitsscheuen: wer durch seine arbeitslose Lebensweise sich oder seine Familie dem moralischen Verfalle aussetzt, ferner bei welchem triftige Gründe dafür sprechen, daß er sich durch strafbare Handlungen erhält und endlich drittens, wer der allgemeinen Sicherheit gefährlich erscheint. Wie es schon auf den ersten Blick erhellt, hat diese Anordnung ebenfalls einen vorwiegend präventiven Charakter. Die Bestrafung erfolgt in allen drei Arten[1]) hauptsächlich deshalb, damit die Folgen des moralischen Verfalles: das Begehen weiterer strafbarer Handlungen, die Störung der Gemeinsicherheit, deren Vorzeichen sich schon meldeten, verhindert werden können. Das Gericht baut sein Urteil auf keine positiven Tatbestandsmerkmale, wie bei anderen strafbaren Handlungen. Es sind nur gewisse Symptome herauszufinden, aus welchen dann auf die Notwendigkeit der Bestrafung gefolgert werden kann. Bei der Lösung dieser Aufgabe des Gerichtes können diesem jedoch keine positiven Verhaltungsmaßregeln mitgegeben werden: dem freien richterlichen Ermessen wird ein im Strafrechte ganz ungewöhnlich ausgedehnter Wirkungskreis eingeräumt. Es läßt sich aber schon feststellen, daß jener Paragraph in erster Reihe auf die sogenannten „problematischen Existenzen“, welche in größeren Städten stets aufzufinden sind, Anwendung haben soll. Der Großstadtpolizei sind meistens solche Individuen wohlbekannt. die sich weder durch Arbeit erhalten, noch von einem anderweitigen Einkommen zehren und doch stets einen merkbaren Aufwand treiben. Sie sind äußerst verdächtig, in ihren Wohnstätten waren häufig Gegenstände aufzufinden, die zweifellos „corpora delicti“ sind, und doch konnte dem Walten dieser Leute kein Ende gemacht werden, da sie eben der Begehung eines konkreten Deliktes nicht beschuldigt werden konnten. Der Gesetzgeber blieb jedoch nicht bei dieser angedeuteten allgemeinen Anordnung stehen, sondern bezeichnete im nächsten Paragraph (§ 5) einige Arten solcher Individuen, die eigentlich unter Punkte 1 — 3 des vorigen Paragraphes eingereiht werden könnten. Es wurde für notwendig erachtet, zwei Typen herauszuheben; und zwar jene, welche sich dadurch erhalten, daß sie in öffentlichen Lokalen verbotene Glücksspiele betreiben, und zweitens, die den Leichtsinn, die Unerfahrenheit oder den Schwachsinn anderer gewerbsmäßig aus-

1) Der zweite Fall ist nur eine Spezialisierung des dritten: der Begriff der Gemeingefährlichkeit paßt auf beide.

beutend, sich erhalten. Beide Vorerwähnten bilden zwar eine besondere Klasse der Gemeingefährlichen, doch kann deren Herausgreifen von den mannigfaltigen Arten der die allgemeine Sicherheit gefährdenden Existenzen — nur als eine exemplifikative Enumaration ihre Berechtigung finden. Der Leitgedanke des Gesetzes ist es jedoch, daß für den Arbeitsscheuen die Gefängnis- respektive Haftstrafe nicht die regelmäßige Strafe sein soll. Denn mit Ausnahme jener, welche schon in den Anfangsstadien der Arbeitsscheuheit ertappt wurden, können alle Arbeitsscheuen in schwereren Fällen statt mit Gefängnis oder Haft bestraft, dem Arbeitshause überwiesen werden, sobald das Gericht dies für notwendig erachtet (§ 5). Gewohnheitsmäßige Arbeitsscheue, die binnen zwei Jahren wegen Arbeitsscheu schon zweimal bestraft wurden, sollen ausnahmslos im Arbeitshaus interniert werden und die für primäre Fälle vorgeschriebene Gefängnis- respektive Haftstrafe ist bei solchen Delinquenten nicht anzuwenden. In den beiden angedeuteten Fällen tritt das Arbeitshaus an die Stelle der Haupt- (Freiheits-) Strafe, wenn auch seine Anwendung im ersten Falle dem Ermessen des Richters anheimgestellt und nur bei den Rückfälligen obligatorisch vorgeschrieben ist. Das Gefängnis und die Haft räumt also den Platz dem Arbeitshause. Welche Rolle überweist nun das Gesetz dem Arbeitshause? Ist letzteres als Strafe oder nur als Sicherungsmaßregel zu betrachten? Wir müssen vor Beantwortung dieser Frage die Intention des Gesetzgebers und andererseits die aus den Gesetzesbestimmungen zu entnehmende Bedeutung abgesondert untersuchen. Im Texte des Gesetzes wird die Internierung weder Strafe noch Sicherungsmaßregel genannt und stets als eine „Verwahrung im Arbeitshause“ bezeichnet; diese wird auch nie zugleich mit einer Bestrafung erwähnt. Selbst in Fällen, wo die Internierung mit einer Freiheitsstrafe zusammen angedroht wird, enthält sich der Gesetzgeber, die Verwahrung als Nebenstrafe zu benennen, „um dieser Anordnung nicht einmal den Charakter der Strafe und andermals den der Sicherungsmaßregel zu geben“. Aus all diesen Merkmalen ließe sich folgern, daß das Arbeitshaus im Gesetze mit Entschiedenheit nur als eine Sicherungsmaßnahme geregelt wurde. Diese Regelung kam aber nicht zur vollständigen Geltung. Die Zuweisung in das Arbeitshaus kann auch neben einer Freiheitsstrafe ausgesprochen werden. Namentlich § 7 des Gesetzes macht es dem Gerichte möglich, Delinquenten, die sich gegen Leib und Leben, gegen die Sittlichkeit oder gegen das Vermögen vergingen, und wenigstens mit einer dreimonatlichen Haftstrafe bestraft werden, ebenfalls in das Arbeitshaus zu internieren, wenn die begangene Straftat mit der arbeitsscheuen Lebensweise des Täters im Zusammenhange

stand.[1]) Die Internierung erfolgt in der Regel nur **nach** Verbüßung der Freiheitsstrafe. Doch kann in diesem Falle auch die Freiheitsstrafe im Arbeitshause verbracht werden, wenn das Gericht es für zweckmäßig erachtet und es läßt sich aus dem Gesetze nicht entnehmen, ob die Behandlung des Verurteilten während der Strafzeit im Arbeitshause eine verschiedene sein soll von der Behandlung während der Vollstreckung der „Sicherungsmaßregel". Hier werden natürlich die Grenzen der Freiheitsstrafe und die der Verwahrung ziemlich zusammenfließen, besonders bei dem Verurteilten, da das nach seiner Ansicht bedeutendste Merkmal — die Freiheitsentziehung in beiden Fällen in demselben Maße vorliegt. Auch § 9 gibt zu Bedenken Anlaß, ob das Arbeitshaus tatsächlich nur als Sicherungsmaßregel gelten soll. In diesem Artikel wird nämlich dem Gerichte die Pflicht auferlegt, daß, wenn bei einem Ausländer die Bedingungen zur Internierung im Arbeitshaus vorliegen, im Urteile auch die endgültige oder zeitliche Ausweisung des Delinquenten anzuordnen ist. Die Ausweisung ist jedenfalls eine Sicherungsmaßregel[2]), und in ihrer Wirkung gewiß radikaler als die Verwahrung für einige Zeit im Arbeitshause. Wenn nun die Verwahrung auch nur und ausschließlich als eine Sicherungsmaßregel zu betrachten wäre, — weshalb wäre es dann notwendig, von beiden Anordnungen Gebrauch zu machen und den Delinquenten noch Jahre lang im Arbeitshause zu halten, wenn wir ihn endlich aus dem Lande entfernen wollen? Warum tritt die Ausweisung nicht gleich an die Stelle des Arbeitshauses[3])?

---

1) Beim Rückfalle kann die Zuweisung in das Arbeitshaus nur dann umgangen werden, wenn das Gericht aus der Persönlichkeit des Verurteilten und aus den Umständen des konkreten Falles die Überzeugung gewann, daß der Täter nach verbüßter Strafe zum arbeitsamen, ordentlichen Leben zurückkehren wird. Dem Gerichte wird hier eine recht schwierige Aufgabe überantwortet. Die Symptome zu finden, aus welchen sich folgern läßt, daß der wegen Arbeitsscheuheit während zwei Jahren schon zum dritten Male Bestrafte nach Verbüßung dieser letzten Strafe mit seiner Vergangenheit gänzlich brechend ein neues Leben beginnen wird, bildet eine kaum durchführbare Aufgabe.

2) Siehe diesbezüglich Olshausen Komm. z. deutschen StGB. II. S. 1183 „Die Verweisung dient zur Sicherung der getroffenen Maßregel". Gegenentwurf z. deutsch StGB. Begründ. S. 109 „Die Ausweisung ist eine selbständige, richterlich zu verhängende Maßnahme". Siehe außerdem Bernolaks und Finkeys Vorentwürfe zum ungar. StGB. (§ 89 und § 75 V), in welchen die Ausweisung ebenfalls zu den Sicherungsmaßnahmen gezählt wird.

3) Es wird oft behauptet, daß die Anwendung anderweitiger sichernden Maßnahmen neben der Ausweisung schon deswegen angezeigt ist, da die Aus-

Auf all diese Fragen läßt sich nur eine Antwort erteilen. Wenn auch der Gesetzgeber es stets vermieden hat, das Arbeitshaus als eine Strafanstalt zu bezeichnen, die Bestimmungen des Gesetzes liefern den sicheren Beweis dafür, daß die Verwahrung im Arbeitshause wenigstens in den angedeuteten Fällen den Charakter der Freiheitsstrafe — wenn auch einer speziellen Freiheitsstrafe — besitzen wird.

Von welcher Beschaffenheit die Verwahrung im Arbeitshause auch sei, ist der Anwendung derselben ein weites Feld eingeräumt. Das Gesetz läßt nur in zwei Fällen die Internierung nicht zu. Erstens, wenn die schon hier besprochene Arbeitsscheu nicht vorliegt, zweitens wenn der Verurteilte zur Zeit der Urteilsfällung sein 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und demgemäß noch zu den jugendlichen Verbrechern zu zählen ist. Wenn Arbeitsscheu bei Jugendlichen wahrgenommen wird, so kommen die im Gesetz 1913 VII. („Über die strafrechtliche Behandlung jugendlicher Verbrecher")[1]) vorgeschriebenen speziellen Maßnahmen in Anwendung. Mit Ausnahme obiger Fälle soll dann die neue Maßnahme — das Arbeitshaus nach Möglichkeit angewendet werden und das Zurückgreifen auf den § 92 StGB. (Milderungsparagraph), welcher nach den allgemeinen Regeln das Arbeitshaus auf Geldstrafe zu mildern gestatten würde — ist nach § 8 I. des neuen Gesetzes ausgeschlossen.

Was die Vollziehung der „Verwahrung im Arbeitshause" anbelangt, möchte ich Folgendes hervorheben: Im Arbeitshause können nur arbeitsfähige Individuen interniert werden, sobald diese Bedingung wegfällt, muß der Internierte aus dem Arbeitshause entfernt und der zuständigen Verwaltungsbehörde übergeben werden. Die Überweisung

---

gewiesenen oft nach kurzer Zeit in das zu meidende Gebiet wieder zurückkehren und dann ihre alte Lebensweise fortsetzen. Wenn dies den Tatsachen entspricht, was im allgemeinen zu bezweifeln ist, dann drängt sich naturgemäß die Frage auf, warum eine Maßnahme angewendet wird, von deren Unzulänglichkeit man überzeugt ist, oder weshalb man keine Anordnungen trifft (etwa wie strengere Kontrolle bei der Landesgrenze), damit die Ausweisung ein wirkungsvolles Abwehrmittel gegen das Eindringen ausländischer Missetäter sein soll. Doch in dem Falle, wenn wir schon mit dem Umstande rechnen, daß Ausgewiesene zurückkehren, wäre es dann nicht zweckmäßiger, die Internierung ins Arbeitshaus nur in solchem Falle anzuordnen, wenn der Ausgewiesene in das Land zurückkam? Von dem Grundsatze auszugehen, daß deshalb, weil Ausgewiesene zurückkehren könnten, alle insgesamt schon im vorhinein jahrelang im Arbeitshause zu halten und auf das ordentliche Leben zu gewöhnen sind, führt auf eine zwecklose Verschwendung der staatlichen Mittel.

1) Siehe darüber des Verfassers Aufsatz in Bd. 54 des Archivs für Krim. Anthropologie und Kriminalistik.

in das Arbeitshaus erfolgt auf eine relativ unbestimmte Zeitdauer welche jedoch nicht unter einem Jahr und nicht über 5 Jahre bemessen werden kann. Über die Details der Vollstreckung Verfügungen zu treffen, überläßt der Gesetzgeber den justizministeriellen Verordnungen und setzt nur das Hauptprinzip der ganzen Organisation fest, bestimmend, daß die „Verwahrten" mit Arbeit zu beschäftigen und an die ordentliche Lebensweise zu gewöhnen sind. — Schon in der Untersuchungshaft, die bei der Arbeitsscheu verdächtigen Personen stets anzuordnen ist, soll der Gefangene zur Ausübung einer Arbeit gezwungen werden (§ 17 Abs. 3). Daß diese Aufgabe durch das Personal des Arbeitshauses in Wirklichkeit auch durchgeführt werde, dafür soll die neben jedem Arbeitshause zu errichtende Aufsichtsbehörde sorgen. Diese Behörde ist durch den Justizminister aus der Reihe der Richter, Staatsanwälte und Polizeibeamten zu ernennen.

Wie bereits erwähnt, erfolgt die Internierung nach § 10 auf eine unbestimmte Zeit und wird regelmäßig durch die bedingte Entlassung beendigt. Wenn der Internierte schon ein Jahr im Arbeitshause zugebracht hat, so kann er von dort bedingt entlassen werden, wenn man — laut Begründung des Gesetzes — die Umwandlung seiner Individualität mit vollem Grunde hoffen kann, und wenn eine entsprechende Arbeitsgelegenheit für den zu Entlassenden vorliegt". — Selbst wenn die erwähnten Voraussetzungen fehlen, sind jene aus dem Arbeitshause bedingt zu entlassen, die bereits 5 Jahre dort zugebracht haben. Die Dauer der Probezeit bei der bedingten Entlassung beträgt ein Jahr, nach welchem die Entlassung eine endgültige wird. Während dieser Zeit steht der Entlassene unter fortwährender Polizeiaufsicht und es wird ihm auch die Pflicht aufgelegt, in jenem durch die Aufsichtsbehörde festgesetzten Orte eine arbeitsame und ordentliche Lebensweise zu führen. Sollte der vorläufig Entlassene die ihm eingeschärften Verhaltungsmaßregeln unbeachtet lassend ein arbeitsscheues, unsittliches oder trunksüchtiges Leben führen, so hat das Gericht, welchem er nach seinem Aufenthaltsorte zuständig ist — die Zurücktransportierung ins Arbeitshaus anzuordnen. Diese hat auch dann zu erfolgen, wenn der Entlassene ein Delikt begeht, welches seine erstmalige Internierung hervorrufen würde. – Im ersten Falle ist die Zuständigkeit des Gerichtes des jeweiligen Aufenthaltsortes aus praktischen Gründen wohl nicht zu beanstanden, doch würde ich es aus materiell-rechtlichen Gesichtspunkten für angemessener halten, wenn die Zurücktransportierung nur durch das ursprüngliche Prozeßgericht bestimmt werden könnte. — Nur dieses Gericht, das doch die Einsicht in die Prozeßakten hat,

kann sich das zutreffendste Urteil über die Person des Delinquenten bilden und bestimmen, ob die Zurückversetzung ins Arbeitshaus oder etwa eine andere Maßnahme anzuwenden wäre. Der ins Arbeitshaus Zurückversetzte kann ebenfalls nach den erwähnten Voraussetzungen vorläufig entlassen werden. Die Entlassung hat nach wiederholter 5 jähriger Internierung in jedem Falle zu erfolgen. —

In dem Vorerwähnten versuchte ich die Leitgedanken des Gesetzes über die Behandlung der gemeingefährlichen Arbeitsscheuen zusammenzufassen. Wie ich schon angedeutet, betraut dies Gesetz die rechtserkennenden Organe mit einer schwierigen Aufgabe. Die Gerichte haben Anordnungen zu treffen, welche die persönliche Freiheit tief berühren, selbst dann schon, wenn nur Symptome auf das Vorhandensein der im Gesetze festgelegten Tatbestandsmerkmale hinweisen. Diese Symptome zu ergründen, das Vorleben, die persönlichen und Familien-Verhältnisse das Delinquenten auszuforschen, wird jedoch stets eine nicht zu unterlassende Pflicht des Gerichtes bilden. Allenfalls kann es jetzt schon festgestellt werden, daß bei der Anwendung dieses Gesetzes die Beweisaufnahme bedeutend umständlicher und eingehender wird erfolgen müssen, als dies nach dem gegenwärtigen Strafverfahren vorgeschrieben ist.

XII.

Zur Psychologie der bewusst unwahren Zeugenaussage.

Von

Rechtsanwalt Dr. **Rudolf Mothes**, Leipzig.

Als beigeordneter Armenanwalt hatte ich für die getrennt lebende M. geb. R. gegen deren Mann, den Monteur M. beim Landgerichte in Leipzig die Klage 10 Cg 297/10 auf Unterhalt zu erheben. Die Klägerin behauptete zum Getrenntleben befugt zu sein, weil der Beklagte mit der Goldaufträgerin Elsa S. Ehebruch treibe. Das Gericht beschloß die Vernehmung dieser Zeugin. Die Vernehmung fand am 30. September 1910 statt. Die Elsa S. sagte aus, was folgt:

„Ich kenne den Beklagten Kurt M. Von seiner Verheiratung habe ich bis Weihnachten vorigen Jahres nichts gewußt; damals hat er es mir auf mein Drängen hin eingestanden, daß er unglücklich verheiratet sei.

Ich habe mit Kurt M., dem Beklagten, niemals geschlechtlich verkehrt. Ich bin einigemal mit ihm ausgewesen. Später wurde ich krank.

M. hat mir nie die Heirat versprochen, wir haben davon nie gesprochen.

Ich bin damals, als mich Frau R.[1]) besuchte, krank gewesen. Ich litt an einem Magengeschwür und an einer Darmkrankheit.

Wegen dieser Leiden stehe ich auch jetzt noch in ärztlicher Behandlung.“

Der beauftragte Richter vereidigte die Zeugin nach eindringlicher Vermahnung, obwohl es richtiger war, sie unvereidet zu lassen. Mir war es unmöglich gewesen, dem Termine beizuwohnen. Die Klägerin bezeichnete mir die Aussage als unwahr. Ich selbst hielt die Angaben der Zeugin für höchst unwahrscheinlich und führte eine zweite Vernehmung herbei, die am 18. November 1910 stattfand. Die Elsa S. war geneigt, ihre frühere Aussage aufrecht zu erhalten. Der beauftragte Richter drang nicht in sie, offenbar weil er ihr glaubte. Bei

1 Die Mutter der Klägerin.

der bei Frauen bisweilen beobachteten Suggestibilität beeinflußte dieser Glaube des Richters die Zeugin. Wegen andrer Termine konnte ich nicht ganz pünktlich zur Vernehmung der Elsa S. erscheinen, konnte aber noch rechtzeitig durch meine Fragen eingreifen. Frieda Marta M. ist eine Schwägerin der Klägerin, die vorher gehört worden war. Die Elsa S. sagte aus:

„Ich kann mich nicht erinnern, der Frau Frieda Marta M. auf deren Frage, daß man sich doch einmal vergessen könne, die von Frau M. behauptete Antwort gegeben zu haben.

Ich weiß überhaupt nicht mehr, ob Frau M. eine derartige Frage gestellt hat, zumal ich damals noch sehr krank war.

Meine beschworene Aussage halte ich im übrigen aufrecht."

Auf Befragen:

„Ich habe den Beklagten kurz nach Pfingsten das letztemal gesprochen, als in der Fabrik, in der der Beklagte arbeitete, ein anonymer Brief angekommen war, in dem behauptet war, daß der Beklagte geschlechtskrank sei und der Beklagte mich daraufhin wegen Urheberschaft dieses Schreibens zur Rede stellte."

Auf Befragen nach der Bedeutung der Stelle eines von der Zeugin selbst vorgelegten Briefes des Beklagten an sie vom 19. Mai 1910:

„Was die Sache anbelangt, daß ich Ihnen längere Zeit sozusagen betrogen habe, insofern, daß ich Ihnen meine Verhältnisse offenbartemeine ich, daß sie doch das gewissermaßen vergessen können, denn, es ist doch kein großes Verbrechen."

Diese Stelle des Briefes ist meiner Ansicht nach nur so zu verstehen, wie der Wortlaut ergibt, nämlich, daß der Beklagte bereut, mich durch die Verheimlichung der Tatsache, daß er verheiratet war, betrogen zu haben.

Ein Beischlaf hat zwischen uns beiden jedenfalls nicht stattgefunden. Hierauf deutet auch die Stelle im Briefe keineswegs hin.

Nach Vorlesen:

„Ich verweigere die Aussage."

Nach Hinweis auf den bereits geleisteten Eid:

„Ich verstehe den Kram überhaupt nicht. Ich will nur nicht schwören."

Auf eindringliches Befragen:

„Daß er mich verführt hat, ist vielleicht der Fall."

Auf Befragen, was die Zeugin unter „Verführen" versteht:

„Er hat mich mit Anträgen verfolgt, auf die ich aber nicht eingegangen bin."

Auf Befragen, warum die Zeugin nicht schwören wolle:

„Er hat immer gedroht, mich zu erschießen, wenn ich ihn verrate. Er wollte sich auch erschießen, sich das Leben nehmen. Er ist dann aufs letzte gefaßt, das hat er gesagt, nachdem er mir offenbart hatte, daß er verheiratet sei.

Ich widerrufe nunmehr meine am 30. September 1910 erstattete Aussage und gebe zu, mit dem Beklagten den Beischlaf vollzogen zu haben.“

Hierauf ängstlich fragend:

„Wenn er mir nun etwas antut?“

Nachdem die Zeugin beruhigt worden ist:

„Mein Vater hat gestern Abend gesagt: Und wenn er Dich niederschießt, sage die Wahrheit!“

Ich hatte den Eindruck, daß die Zeugin mit dem festen Entschlusse, die Wahrheit zu sagen, zum Termine gekommen war. Den im Protokoll erwähnten Brief vom 19. Mai 1910 hatte sie in ihrer Handtasche mitgebracht. Am 2. Oktober 1910 hatte die Elsa S. einem Mädchen das Leben gegeben, das sie aus dem Verkehr mit dem Monteur Kurt M. empfangen hatte. Sie stand also am 30. September 1910, dem Tage ihrer ersten Vernehmung kurz vor der Niederkunft, hatte aber ihren Zustand sehr geschickt durch die Kleidung verborgen. Die Mutter der Klägerin hatte mir trotzdem gesagt, daß sie aus der äußeren Erscheinung der Elsa S. Verdacht geschöpft habe. Das war für mich mitbestimmend, als ich die wiederholte Vernehmung beantragte. Am 15. November 1910 war der Monteur Kurt M. bei der Elsa S. gewesen und hatte mit dem Austritt nach England gedroht. Schon etwa 4 Wochen nach der Geburt des Kindes hatte Kurt M. bei einer Aussprache zu Elsa S. Selbstmordgedanken geäußert, indem er die rechte Hand an die rechte Schläfe führte, wie wenn man schießt.

Zum Termine vom 18. November 1910 war die Elsa S. von ihrer Mutter und einem Arbeitskollegen begleitet worden, der sich bisher ohne Erfolg um sie beworben und von dem wirtschaftlich besser gestellten Monteur Kurt M. bei Seite gedrängt worden war. Das Geständnis und der Aussagewiderruf lösten natürlich in der Zeugin eine heftige Erregung aus. Offenbar waren Mutter und Verehrer aus Besorgnis vor übereilten Schritten der Elsa S. mit zum Termine gekommen. Auf dem Höhepunkt der Erregung sprach die Zeugin davon, daß sie sich sogleich in die Pleiße stürzen wolle, die wenige Schritte vom Gerichtsgebäude vorüberfließt. Es gelang, sie zu beruhigen. Ihr alter Verehrer übernahm es, sie nach Hause zu geleiten.

Am 16. Mai 1911 fand die Schwurgerichtsverhandlung gegen Kurt M. und Elsa S. statt. M. wurde zu 2 Jahren Zuchthaus, die S. zu 6 Monaten Gefängnis verurteilt. Am Nachmittage des 17. Mai 1911 nahm sich M. im Untersuchungsgefängnis das Leben. Auf den Zettel mit der Liste der Geschworenen hatte er geschrieben: „Ich bin unschuldig verurteilt.“ Die Elsa S. wurde mit einer mehrjährigen Bewährungsfrist begnadigt.

XIII.

Aus der Lehre vom Betruge. Der blinde Passagier.

Vom

Landgerichtsdirektor **Rotering**, Magdeburg.

I.

Auch die um dieses Problem sich ablagernden Streitfragen möchten zu Grabe getragen sein. Einzelne entziehen sich einer befriedigenden Erörterung nicht. Andere nur harren einer schließlichen Entscheidung durch die Legislatur. Auch das Transportwesen in seiner technischen Vervollkommnung ist eine Lebenserscheinung, welche unter dem Rauschen des Flügelschlages der Neuzeit sich entwickeln durfte. Je mehr dasselbe einer technisch-ökonomischen Entwicklungsgrenze zueilt[1]), je mehr seine Förderung auch der Erleichterung menschlichen Erdenwallens zu dienen beliebt, um so mehr hat trotzdem menschliche Findigkeit sich abgemüht, die Verkehrsvorteile auch der Menschenbeförderung für sich auszunutzen, sich der gebotenen Gegenleistung schnöde genug zu entziehen.

Unter dem Flügelschlage der neueren Zeit, so scheint es, entbietet das Verkehrsleben unter der Signatur des facio ut des dem Publikum die Ausnutzung von gemeinnützlichen Leistungen gegen ein geringes, von dem jeweiligen einzelnen Verkehrsgenossen zu ent richtendes Äquivalent unter Ausstellung einer gleichzeitig als Legitimation dienenden Quittung — Billet, Fahrkarte. Und wenn die sittliche Degeneration in der Ausgestaltung negativer Geschäftsehrlichkeit sich auch diese Rechtslage zunutze machen und leicht ausnützen kann, so ist das nicht zum mindesten ein natürliches Ergebnis einer zunehmenden Bevölkerungsdichtigkeit — der Übervölkerung — sowohl als des Gravitierens der einzelnen Volksgruppen, insbesondere derjenigen der Arbeitnehmer niederer Lohnstufe nach der Großstadt sowohl als überhaupt dem Zentrum des Verkehrs. Gerade diese Volksansammlung ist treibende Kraft für die Vermehrung des Fremdtums, welche die Zunahme der Unehrlichkeit gebären muß. Die

1) Wolf, Volkswirtsch. d. Gegenwart S. 251. 273.

Vermehrung des Verkehrs, die Geschäftsabschlüsse unter sich fremden Personen, welche die wechselseitige Achtung minder bewerten, bietet die naturnotwendige Veranlassung[1]), das Risiko des einzelnen Rechtsbrechers ist geringer geworden, er verschwindet im Gedränge.

II.

Die Ausbeutung fremder Gewerbstätigkeit, als von welcher zu fruktifizieren dem Publikum angeboten ist, kann auf zwei sich im Punkte des rechtswidrigen Erfolgs schließlich schneidenden Wegen statthaben und beide werden betreten. Sie ergeht unter der Geisteskommunikation mit dem Verletzten, hier dem Gewerbetransportunternehmen, — durch Vorspiegelung unwahrer Tatsachen oder aber unter einem für den Verletzten erkennbaren konkludenten Verhalten, sie ergeht aber auch unter Vermeidung einer jeden Geisteskommunikation auf dem Schleichwege. So kann der Schmuggler, die Zollstätte betretend, dem Beamten falsche Tatsachen vortragen hinsichtlich des Inhaltes seiner Effekten. Oder aber auch der Schmuggler wagt nur, auf dem ausgetretenen, nicht immer der Behörde bekannten Schmugglerpfade, in übernachteter Zeit, am Posten und am Zollhaus, an der Maut und der Kontrolle sich unter aller Heimlichkeit vorbeizuschleichen.

Im ersteren Falle wird dem Willen des Verletzten ein Zwang angetan. Dieser vollzieht sich auf dem Wege der Täuschung in der Form der Willenserschleichung. In dem letzteren Fall tritt nur die Willensumgehung auf, die in die Typizität des Betrugsdelikts jedenfalls nicht hineinfällt, nach Umständen aber eine zivilrechtliche Ausgleichung zu rechtfertigen wohl als geeignet erscheint — Betrug im Sinne zivilrechtlicher Auffassung. Diese auf rechtswidrige Bereicherung abzielende Delinquententätigkeit scheidet für diese Betrachtung aus.

Was aber angeht das Verhalten des blinden Passagiers, welcher die Geisteskommunikation zu vermeiden doch für nötig gefunden hat, so ist gelegentlich[2]) einer Betrachtung über „Betrug, Willenserschleichung und Willensumgehung" unter eingehender Darlegung der differenzierenden Umstände auch auf den rechtlichen Gesichtspunkt hingewiesen, daß eine der Transportanstalt durch den nicht legitimierten Fahrgast zugefügte Vermögensbeschädigung ist gelegen in dem

---

1) Devas, Volkswirschaftslehre S. 56.

2) Abhandlungen des Verf. Gerichtssaal 60 S. 268 u. Archiv für bürgerl. Recht 33 S. 57.

unentgeltlichen Ausnutzen der fremden Leistung, welche mit dem Betreten des nicht jedem offenen Raumes anhebend, mit dem Fahren, Spielen, Beschauen (des Kunstwerkes) beginnt. Durch die Täuschung des disponierenden Kontrollbeamten ist die jetzt erwachsene Forderung auf Seiten des Angebots naturnotwendig zugleich vereitelt. Die Disposition trifft damit immer auch diese und die Nachzahlung bei der Nachrevision ist nur unsicherer Ausgleich [1]).

Diese Rechtsauffassung hat allgemeine Billigung zunächst nicht gefunden. Gegen sie wendet sich Frank [2]), daß das Betreten oder Benutzen eines Raumes ohne Eintrittskarte, Fahrkarte als eine Vermögensbeschädigung sich darbieten könne, sei grundsätzlich zu verneinen. Es werde dem Berechtigten nicht etwa ein Gewinn entzogen. Nicht selten entscheide schon der Gesichtspunkt des Hausfriedensbruchs. Der durch Täuschung ermöglichte Zutritt zu einem Konzertsaale sei nicht Betrug, durch den Eintritt könne eine Forderung nicht erwachsen. Nur der Anspruch aus § 21 Eisenbahn-Verkehrs-Ordnung, welcher auf Nachzahlung gerichtet ist, könne vereitelt oder gefährdet werden. Vollendet sei der Betrug, wenn der Beamte, der Schaffner, es unterlasse, den Fahrgast zur Nachzahlung des aus jener Vorschrift sich entringenden Anspruchs aufzufordern.

Hinsichtlich des blinden Passagiers bemerkt Hegler, es sei nur eine Verlegenheitskonstruktion, wenn sein Gebaren als Betrug aufgefaßt werde. Regelmäßig fehle die Täuschung, es hätten sich keineswegs die Kontrollorgane ein falsches Bild gemacht, diese vielmehr hätten sich überhaupt keine Vorstellung gebildet. Es ermangle deshalb auch an der durch Täuschung hervorgerufenen Vermögensdisposition. Eine solche liege nicht schon in dem Nichtaussetzen, wenn der Beamte an ein Aussetzen des Fahrgastes gar nicht gedacht habe. Anders natürlich beim Gebrauch eines falschen Billets. Es sei überdies das Entstandensein einer Vermögensbeschädigung zu bezweifeln, ein Kontrakt nicht geschlossen. Der § 21 der Verkehrsordnung begründe nicht den Anspruch auf Entgelt, sondern einen solchen aus der widerrechtlichen Handlung. Auch hier ermangle es regelmäßig an einer durch Täuschung hervorgerufenen Vermögensdisposition, das Einschleichen scheide für die Tatbestandlichkeit des Betruges von vornherein überhaupt aus [3]).

Auch Binding erkennt eine Täuschung in dem Verhalten des

1) Gerichtssaal l. c. S. 273.

2) Kommentar § 263.

3) Hegler, S. 439. Vgl. Darstellung Bd. 7.

blinden Passagiers, welcher bei der Kontrolle des Schaffners schweigend unter den Fahrgästen sitzt, darin liege die stillschweigende Versicherung, er sei mit dem nötigen Billet versehen. Habe er sich unter der Bank verborgen, so täusche er den Beamten in der Richtung, es sei niemand sonst im Wagen, welcher mitfahren wolle. Wo keine Täuschung statthabe, scheide der Betrug aus. Wer etwa in der Verletzung des Forderungsrechts eine Schädigung erblicke, könne sonst den Betrug feststellen, andrerseits würden die Betriebskosten durch das Mitfahren kaum erhöht[1]).

Auf einen anderen Standpunkt hat sich der höchste Gerichtshof gestellt. Derselbe hat in diesem Gebaren des blinden Passagiers Betrug gefunden. Die Entsch. (17. 217) erklärt das Vermögen des Eisenbahnfiskus als beschädigt, indem der Angeklagte durch Irrtumserregung sich freie Fahrt ohne gültiges Billet und hierdurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil verschafft habe. An anderer Stelle (E. 4. 295) wird die Vermögensbeschädigung darin gefunden, daß der Angeklagte, weil ohne Billet, hierdurch bereits das Entbehren des Äquivalents für die angetretene Fahrt herbeigeführt und den in dem vorenthaltenen Fahrpreise enthaltenen Schaden zugefügt habe. Die Zahlung des doppelten Fahrpreises und der Ordnungsstrafe als Nachzahlung stehe diesem Gesichtspunkte nicht entgegen. Andere Entscheidungen betreffen die Fälle des unzweifelhaften Betrugs durch Benutzung des für diesen Fahrgast nicht gültigen Billets — (E. 17, S. 217; R. 9. 114).

Die Kommentatoren, auch Rommel (S. 136) haben sich diesem Rechtsstandpunkte im wesentlichen nur angeschlossen[2]), wohingegen Binding hervorhebt, das Reichsgericht sei zu gleichgültig gegen das Fehlen des Täuschungsmomentes, während noch Frank hat angemerkt, die Auffassung, daß ja die Bahn um die Transportkosten geschädigt werde, sei insofern unhaltbar, als der Anspruch auf Nachzahlung bestehe, eben weil ein solcher erwachse, werde die Bahn nur bereichert.

III.

Der Betrug ist ein Delikt mit geschlossenen Mitteln. Die Tatbestandlichkeit ist abgestellt auf die Erregung eines Irrtums durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen. Das so ausgeworfene Mittel ist die Täuschung.

---

1) Binding, Lehrb. Bes. Teil I, S. 349.

2) Stenglein, Komm. § 263, nota 19. Olshausen 2a. 26. Opperhoff u. V. Schwarze, § 263. Rommel Betrug.

Es hat nunmehr § 264 a StGB. das Truggebaren im Sinne des § 263 als solches bezeichnet, es soll die „Täuschung“ der ersteren Satzung nur eine Zusammenfassung der im § 263 Abs. 1 bezeichneten Täuschungsmittel uns entbieten. In einem direkten Gegensatze zu dem Irrtum hinsichtlich bestimmter Tatsachen steht aber das Nichtwissen[1]). Der Irrtum nämlich unterstellt ein Seiendes als nicht seiend oder die Reflexion geht den umgekehrten Weg, es wird ein Nichtseiendes als ein in der Wirklichkeit Bestehendes angenommen. Das Nichtwissen ist seinem Wesen nach nur der Mangel jeglicher Vorstellung. Dieses Mangels aber ist der Mensch sich sogar bestimmt bewußt. So unzählig die Tatsachen sind, welche auf diesem Planeten sich täglich, ja in jedem kurzen Zeitmomente notwendig ereignen, so bestimmt wissen wir, daß unser Wahrnehmungsvermögen nur eine ganz minimale Zahl der Lebensvorgänge umfaßt. So ist das Nichtwissen die regelmäßige Erscheinung, es ist das Wissen eine hochgradige Singularität, sobald einmal die Erscheinungen des Weltalls auf die Ebene der Betrachtung treten.

Ist aber das Ausnutzen des Nichtwissens des an seinem Vermögensbestande eben dadurch benachteiligten Verkehrsgenossen nicht das Ergebnis einer Täuschung als der Irrtumserregung dadurch, daß in ihm „ein falsches Bild der Sachlage erweckt wird“, so ist ein solches Geschehnis für die Tatbestandlichkeit des Betruges vorweg nicht zu verwerten.

Dadurch scheiden Lebensvorgänge aus, welche nicht so selten eine Positivfeststellung haben stützen sollen. Wie der Knabe nicht betrügt, welcher, um einer Vorstellung beizuwohnen, von dem Aufsichtspersonal unbeobachtet unter der Gewandung des Zirkus sich einschleicht, so betrügt auch nicht der Fahrgast, welcher von den Beamten des Transportunternehmens nicht ertappt, auf den Puffern des letzten Wagens oder in einem menschenleeren Waggon die Fahrt mitmacht oder unter der Bank eines Personenabteils, solange die Revision nicht statthat, seinen Platz sucht.

Ganz verfehlt wäre der Einwand, die zuständigen Kontrollbeamten seien der Meinung, jeder aus der Gesamtheit der Fahrgäste — wie sonst etwa eine jede einem Schauspiele beiwohnende Person sei auch berechtigt, an den Leistungen des gewerblichen Unternehmens teilzunehmen. Aber solange nicht die Anzahl der Fahrgäste wie der Zuschauer eine sehr kleine ist, trifft das nicht zu. Gegenteils, das Aufsichtspersonal weiß sehr wohl, daß immer und überall einmal versucht wird, hier

1) Olshausen Komm. S. 263 2 a.

oder dort durchzuschlüpfen, es rechnet mit der Möglichkeit, daß ein solcher Versuch nicht immer mißlingt, auch wo der Verkehr ein bemessener ist, auch wo auf die Ehrlichkeit der Bevölkerung wohl zu bauen ist. Auch in diesem Falle sind Irrtumserregung oder Täuschung nur dann gegeben, wenn die Reflexion sich auf die Berechtigung der einzelnen bezieht, ich kann nicht getäuscht sein in Beziehung auf einen Tatumstand, welcher in meinen Gedankenkreis gar nicht hineingefallen ist, vielmehr nur in Beziehung auf ein bestimmtes Betrachtungsobjekt[1]). Der Rechtsumschwung aber tritt ein zunächst durch jede direkte falsche Vorspiegelung, im Besitze der erforderlichen Fahrkarte zu sein, etwa einer Monatskarte, auch der Tageskarte, welche für eine andere Person gilt, oder eine Täuschung über das Alter und die Familienzugehörigkeit des mitfahrenden Kindes, die Behauptung, als Bahnbeamter legitimiert, ein im Zuge etwa arbeitender Handwerker zu sein, sich in einer anderen Abteilung schon ausgewiesen zu haben, — Dinge, welche bei lebhaftem Verkehr nicht außer dem Bereiche der Tagesvorkommnisse gelegen sind.

Gewissermaßen in der Mitte zwischen dem Zustande des Nichtwissens um den bestimmten Tatumstand und der ebenso offenliegenden Täuschung durch Erregung eines falschen Bildes von der Sachlage liegt die Täuschung hinsichtlich des Anwesendseins oder Nichtanwesendseins von Personen in einem sich abschließenden Verkehrsraume. Unterstellt ist also eine in dieser Richtung ergehende Prüfung und daß die Nichtwahrnehmung nur erfolgt bei mangelhafter Prüfung der Sachlage. So wenn der Fahrgast sich der Wahrnehmung des zur Beaufsichtigung eines abgeschlossenen Raumes berufenen Beamten dadurch entzieht, daß er etwa als Kind unter dem Mantel des Vaters verborgen am Sperrgang sich einschleicht oder der Fahrgast der Wahrnehmung des Schaffners sich dadurch entzog, daß er sich unter der Sitzbank versteckte. Gegeben ist bei dieser Sachlage keineswegs ein bloßes Nichtwissen des Kontrollbeamten, vielmehr der Irrtum in der Richtung, daß nur eine bestimmte Anzahl von Personen, und zwar solchen, die sich legitimierten, in den versperrten Raum den Zugang erlangt haben.

Es ist nicht zu verkennen, daß diese Rechtslage wesentlich sich abhebt von derjenigen, welche auf bestimmte unwahre Vorspiegelungen des Fahrgastes abgestellt ist. In dem letzteren Falle erging immer eine Geisteskommunikation zwischen dem Getäuschten und

1) **Hegler**, Vgl. Darstellung VII, S. 439.

2) **Binding**, Lehrb. Bes. Tl. I S. 349.

dem Delinquenten. Und diese Sachgestaltung ist die gewöhnliche[1]. Hier aber ist es gerade die Geisteskommunikation, welche tendenziös vermieden worden. Es ergeht aber eine Beeinflussung der Gedankensphäre in der Seele des Kontrollbeamten auch ohne diese. Das manoeuvre fraudulenx des Delinquenten, welcher seine Person durch ein listiges Verhalten der Wahrnehmung durch diesen entzieht, nötigt denselben zu der tatsächlichen Unterstellung, daß alle Personen, welche in dem von ihm revidierten Wagenraum anwesend waren oder welche durch die von ihm beaufsichtigte Versperrung den Zugang fanden, sich als im Besitze der Fahrkarte ausgewiesen haben. Er muß auch das unterstellen, daß für ihn keine Veranlassung gegeben ist, gegen einen etwaigen Defraudanten einzuschreiten oder über ein rechts- und ordnungswidriges Vorkommnis den Bericht zu erstatten.

Die Täuschung selbst muß erregt sein in der Person desjenigen Beamten, welcher über das Recht des Fahrgastes zur Mit- oder Weiterfahrt zunächst die Entscheidung zu treffen hat. Die Einrichtungen der Transportunternehmen können verschiedener Rechtsnatur sein, diejenigen der weniger frequentierten Kleinbahnen können von solchen der Groß- oder Staatsbahn sich sehr wohl unterscheiden. Je weniger bedeutend das Unternehmen, je geringer der Geschäftsumfang ist, um so leichter werden die dienstlichen Obliegenheiten in derselben Person sich vereinen lassen. Im allgemeinen aber läßt sich sagen, daß nur die Schaffner die Fahrkartenkontrolle auszuüben haben[2]. Der Bahnhofsinspektor hat eine solche nicht auszuüben, sein Augenmerk vielmehr richtet sich auf die Sicherheit des Transports, er entscheidet etwa nur noch, wenn Differenzen zwischen dem Schaffner und dem Publikum seiner Entscheidung harren. Der Zugführer leitet die Fahrt, den Eisenbahntransport, nur der Billetinspektor, wenn auch mehr zur Beaufsichtigung der Unterbeamten berufen, übernimmt zeitweilig und unerwartet auch dem Publikum entgegen die Revision.

Es entfällt somit in der Person der anderen vorbezeichneten Aufsichtsbeamten die Möglichkeit der Erregung des Irrtums hinsichtlich der Berechtigung der Fahrgäste. Wenn sogar die Unterbeamten den Fahrgast dienstpflichtwidrig zulassen, so ist nur der Fall der Ordnungswidrigkeit als der Disziplinarrüge, schlimmstenfalls der Fall der Bestechung und Teilnahme als gegeben zu erachten. Als Vertreter der in ihrem Vermögen geschädigten Transportanstalt müssen die vorbezeichneten Beamten eine positive oder negative Disposition

1) Kohler, Treu und Glauben, S. 50.
2) Rommel, Betrug. S. 45.

getroffen haben, welche eine Veränderung in deren Vermögenslage, die Vermögensverschiebung zur Folge hat. Und so ist es der Verletzte selbst, welcher — hier durch seinen Vertreter, den vom Gesetze reprobierten Erfolg hervorzurufen beliebt. Denn darin liegt, wie auch Hälschner[1]) bemerkt, das Eigentümliche des in der Betrachtung stehenden Delikts, daß „der Betrüger die Vermögensbeschädigung unter dem Scheine, Willen und Recht des anderen zu respektieren, verübt", daß die freie Selbstbestimmung des in seinem Wollen befangenen Verletzten nur leerer Schein ist, gleichwohl aber der Lebensvorgang sich äußerlich als ein solcher darstellt, welcher, wenn nicht gar den besonderen Vorteil so doch die den Grundsätzen der Wirtschaftsordnung durchaus entsprechende Vermögensausgleichung bezielt. Darum erscheint das Delikt als „der Wolf im Schafspelze, der Heuchler unter den Delikten", der Sünder, welcher so lange frei durchgeschlüpft[2]), dessen Wesen und Verkehrsgefährlichkeit so spät erkannt ist, daß weder im römischen noch bis in die Neuzeit hinein auch im deutschen Rechtsleben es gelingen konnte, sein Wesen zu erfassen und es begrifflich festzulegen. Es ist charakteristisch, daß die Römer sich veranlaßt sahen, neben dem falsum und quasi falsum den Stellionat als das Aushilfsdelikt aufzustellen, denn die nicht ungefährliche Sterneidechse[3]) (stellio) wechselt die Haut, wie der Betrüger die Maske ablegt, sobald das Geschäft gemacht ist.

Ist es sonach der Verletzte selbst, welcher durch seine nur scheinbar freiwillige, in der Wirklichkeit im Befangenheitszustande vorgenommene Disposition, die Vermögensverschiebung in dem eigenen Vermögensbestande vorgenommen hat, so kann diese Disposition ergehen in positiver Form, sie kann aber auch als negative Disposition auf die Ebene der Betrachtung treten. Das erstere trifft zu, sooft der Beamte den Fahrgast ausdrücklich zur Mitfahrt zuläßt, was schon in der einwandsfreien Zurückgabe der Fahrkarte gelegen ist, wenn er ihm einen Platz anweist, die Zuschlagssumme abfordert und bei anderen schlüssigen Handlungen.

Eine negative Disposition ist aber keineswegs schon dann erfolgt, wenn der Beamte den Fahrgast nur nicht ausweist[4]). Erforderlich ist vielmehr, daß er denselben wahrnimmt, daß er sich dessen bewußt wird, seine Reflexion in der Richtung ergeht, ob der Fahrgast soll

1) Hälschner, Lehrb. II, S. 248.

2) Kohler, Treu und Glauben, S. 18 u. f. v. Jhering, Geist des römischen Rechts II, 2, S. 426.

3) Schütze, Lehrbuch, S. 467.

4) Hegler, l. c.

zugelassen werden oder soll zurückgewiesen werden. Das Gegenteil ist gegeben, wenn der Beamte ihn zwar sieht, den Vorgang aber, sei es in der Eile, sei es aus Saumseligkeit, nicht beachtet, wie auch Hegler[1]) hervorhebt, im Nichtaussetzen liegt jedenfalls keine Disposition, „wenn man gar nicht ans Aussetzen gedacht hat". Jedenfalls verweist das Zulassen auf ein beabsichtigtes Nichtverhindern der Mitfahrt.

Diese positive oder negative Disposition des zuständigen Kontrollbeamten muß nun den Kausalzusammenhang mit der Handlung des Delinquenten nicht verleugnen[2]), vielmehr wie die Täuschung des Verletzten oder Vertreters das Ergebnis seiner Einwirkung ist, so muß diese Verfügung hinwiederum aus dem Irrtum sich entringen. Es gilt dann der Rechtssatz: causa causae est causa causati — die Folge der Folge ist auch die Folge des Grundes. Und die mittelbare Folge der Delinquententätigkeit muß als solche vom Täter beabsichtigt sein, mindestens — so die gemeine Ansicht — muß sie als möglich erkannt und vom Willen nicht abgelehnt sein.

Als diese mittelbare Folge der Willenserschleichung aber erscheint die Vermögensbeschädigung dessen, gegen welchen der Angriff sich richtet.

IV.

Die Vermögensbeschädigung für das Transportunternehmen kann nun aber mit nichten schon in dem Umstand gefunden werden, daß durch das Mitfahren des heimlichen Passagiers der Verschleiß an dem rollenden Material oder etwa der Verbrauch der Dampfkraft, damit auch des Heizmaterials ein erhöhter wird. Denn dieser ökonomische Nachteil ist minimal klein. Auf solche an sich vom Recht reprobierte Erfolgserscheinungen, welche ihrer Bedeutungslosigkeit wegen das Verkehrsleben noch mißachtet, kann das Strafrecht eine Rücksicht nicht nehmen. Die Tätigkeit des Delinquenten ist nicht in dem Grade gesellschaftswidrig, „daß eine Reaktion im Interesse der Gesundheit des gesellschaftlichen Organismus als erforderlich erscheint" [3]), auf das Merkmal einer gewissen Grobdrähtigkeit[4]) kann die Strafjustiz nun einmal nicht verzichten. Das Wort des römischen Prätors gilt auch heute noch und Strohhalmaffären rufen die Rechtspflege nicht aus ihrer Reserve.

1) S. 439, l. c.
2) Olshausen, N. 26.
3) Kohler, Leitfaden, S. 2.
4) v. Bar, Handbuch, S. 335.

So ist nicht die kleinste Bestandverletzung also gleich eine Sachbeschädigung im Sinne § 303 RStGB.[1]), so wenig als die wenig intensive Störung des Wohlbefindens eine Körperverletzung nach § 223 StGB. Die peinliche Ängstlichkeit gibt nicht die Grundlage für den Gefahrbegriff, nur der grobe Unfug ist ein Kriminelles, § 360.10 trifft die erhebliche Gefahr. Auch nach Römerrecht entbietet die Nichtleistung der nimia securitas nicht den Schuldgrad der Fahrlässigkeit, dieser vielmehr liegt inmitten zwischen jener und der negligentia crassa, die scrupulosa inquisitio wird nicht verlangt, was Labeo sagt: scientiam neque curiosissimi neque negligentissimi hominis[2]).

Auch das BGB. kennt das Prinzip der Verkehrserheblichkeit. Daher Nichtbeachtung der unerheblichen Minderung des Wertes der gekauften Sache (§ 459/60, der unerheblichen Hinderung oder Vorenthaltung des Gebrauchs der gemieteten Sache (§ 542). Nur die „erhebliche Gefährdung der Gesundheit" gibt dem Mieter ein besonderes Kündigungsrecht (§ 544), nur die erhebliche Gefährdung des Mietsobjekts oder dessen Verletzung „in erheblichem Maße" gestattet auch dem Vermieter das Kündigungsrecht gemäß § 553. Auch im Rechtskreise des Werkvertrages ist die Wandlung ausgeschlossen, wenn der Mangel den Wert oder die Tauglichkeit des Werks „nur unerheblich mindert (§ 634). Auf die erhebliche Gefährdung der Interessen der Ehefrau, des Kindes oder einer zu entmündigenden Person abgestellt sind §§ 1418, 1391, 1906, eine erhebliche Verzögerung betont § 1847, die nicht erhebliche Zeit (§ 616), den erheblichen Teil der rückständigen Leistung §§ 353, 354, 351, die wesentliche Verschlechterung § 351, die unwesentliche Beeinträchtigung durch Inmissionen in das Grundstück (§ 906), die im Verkehr als wesentlich angesehenen Eigenschaften der Person oder Sache (§ 119). Selbst die Unmöglichkeit der Leistung wird bestimmt durch die „vernünftige ethische und wirtschaftliche Betrachtung"[3]). Schließlich betont § 1607 die erhebliche Erschwerung der Rechtsverfolgung.

Der in der Tatbestandlichkeit des Betruges ausgeworfene Erfolg ist die Vermögensbeschädigung. Gegeben ist ein Erfolgsdelikt.

Wendet sich nun die Betrachtung der Frage zu, ob in der Handlung des blinden Passagiers eine solche Rechtsverletzung zu erblicken ist, so ist vorab das unzweifelhaft, daß dem Transportunternehmen eine Schadensersatzklage dann wenigstens erwachsen muß,

---

1) Doerr, Objekt § 33. Abhandl. des Verf. H. Groß, Arch. 53 S. 235.

2) l. 6 u. 9 Dig. 22, 6.

3) Ennecerus, Lehrbuch § 253.

wenn dasselbe sich genötigt sieht, wegen etwaiger Überfüllung die Ausgabe einer ferneren Fahrkarte einem anderen Kunden zu verweigern. Die Klage wird sich auch unter Anrufung des § 823 Abs. 1 BGB. aus dem Gesichtspunkte begründen lassen, weil eine unberechtigte Benutzung fremden Eigentums in dem legitimationslosen Mitfahren unschwer zu erkennen ist, wenn nicht auch ein Angriff gegen den ruhigen Besitz, als welcher er unter die sonstigen Rechte des § 823 Abs. 1 fällt[1]). Der Schaden selbst besteht in dem solchen Unternehmungen entgangenen Gewinn, denn der ehrliche Fahrgast hätte nach den getroffenen Anstalten und Vorkehrungen bezahlt (§ 252).

Die Frage andrerseits, ob dem Transportunternehmen auch eine Vertragsklage erwächst, wird zu verneinen und mit Bestimmtheit zu behaupten sein, daß ein Vertrag zwischen dem nicht berechtigten Fahrgast und dem Unternehmen — der Eisenbahn — nicht auch durch den Umstand perfekt wird, daß ein jeder Rechtsgenosse als zum Mitfahren eingeladen erscheint und von dieser Einladung auch den Gebrauch macht. Die Einladung an das Publikum ergeht unzweifelhaft durch die getroffenen Bahnhofseinrichtungen sowohl als die Bekanntmachung der Fahrkartenpreise, die Aufstellung eines Tarifs unter Kundgabe an die Öffentlichkeit.

Nun ist allerdings Artikel 337 Deutsch. Handelsgesetzbuchs in das BGB. nicht aufgenommen. Nach dieser Satzung soll das Anerbieten zum Verkauf, welches erkennbar für mehrere Personen insbesondere durch Mitteilung von Preislisten usw. geschieht, kein verbindlicher Antrag zum Kauf sein. Die Legislatur des Reichs ließ nicht unberücksichtigt, daß auch solche Anträge ausnahmsweise von dem Willen können getragen sein, den Offerenten auf Zeit zu binden, bis nämlich nach den Regeln des Verkehrslebens Annahme oder Ablehnung füglich erfolgen können. So vielleicht abseiten eines Kaufmanns in einem kleineren Gemeinwesen, wenn dieser, etwa um feste und dauernde Geschäftsbeziehung anzuknüpfen, einem kleineren Kundenkreise bestimmter Gewerbetreibenden seine Preisliste zustellt. Diese Lebenserscheinung aber ist und bleibt singulärer Rechtsnatur. Es sollen Preislisten, welche dem Publikum zugestellt werden, der Regel nach nicht binden[2]). Und dieses am wenigsten dann, wenn der Kaufmann genötigt, wo ein Syndikat besteht, sogar rechtlich gehalten ist, die Preise auf der Preisskala festzulegen, welche im Handel zurzeit sich kundbaren.

1) v. Staudinger h. l. Ennecerus, Lehrb. II S. 594.

2) v. Staudinger u. Plank § 145.

Auch die wechselnden Geschäftskonjunkturen nötigen den Lagerhalter zu einer sich fort und fort wiederholenden neuen Bemessung.

Dafür aber, daß gerade ein Transportunternehmen, wie die Haupt- oder Nebeneisenbahn, nicht den Willen haben kann, bindende, nicht jederzeit wechselnde Tarife aufzustellen, sprechen besondere Umstände. So würde die Offerte nicht an einen kleinen vornherein bestimmten Kreis gerichtet sein, vielmehr, das ist der Regelfall, an die ganze Menschheit, soweit sie nur in die Lage kommen kann, von den öffentlich angebotenen Diensten den Gebrauch zu machen. In der Wirklichkeit ist die Zahl der Fahrgäste der Menschheitsanzahl entgegen nur eine minimale und der Einladende kann auch nur darauf rechnen, deshalb nicht in weiterer Tragweite gebunden sein wollen. So ist die Einladung nicht zum Antrage erstarkt[1]).

Das Transportgewerbe kann aber auch keineswegs rechtlich gehalten sein, einen jeden als Fahrgast sich meldenden Verkehrsgenossen alsobald zu befördern. Von einer verdächtigen oder auch nur unsauberen äußeren Erscheinung abgesehen kann ein nicht vorhergesehener Personenandrang stattfinden, etwa infolge politischer Vorkommnisse, großer Feste, günstiger Witterung, auch infolge des Bekanntwerdens großer Nachfrage nach Arbeitskräften etwa infolge von Eisenbahnbauten oder Kanalbauten, bei Lohnsteigerung in einzelnen Produktionszweigen, überhaupt bei plötzlichem Wechsel der wirtschaftlichen Konjunkturen. Den jetzt sich erhebenden Anforderungen sind alsdann die bestehenden Einrichtungen nicht gewachsen[2]). Es kann nicht die Absicht des Unternehmens sein, sich für solche Vorfälle binden zu wollen. Es will nicht etwa einer Unzahl von Schadensersatzklagen gegenüberstehen, wenn den zurückgewiesenen Fahrgästen durch die Versäumnis oder sonstige Abmachungen ein Schaden entsteht. Man könnte geneigt sein, eine andere Entscheidung zu treffen für solche Verkehrsgenossen, welche am Automaten ihre Fahrkarte gelöst haben. Allein es ist nicht anzunehmen, daß diese Fahrgäste haben privilegiert sein sollen, was sie ja auch im übrigen gar nicht werden. Dieses vorbehaltlich der Verpflichtung, den Fahrkartenpreis zurückzuzahlen und der Entschädigungsklage gegen säumige Beamte, welche es unterlassen haben, den Automaten rechtzeitig zu schließen.

In keinem Falle ist ein Vertrag perfekt geworden auf Grund eines im Sinne § 145 BGB. verbindlichen und von dem Fahrgast angenommenen Antrags. Es hätte auch die Willenserklärung des letzteren

1) Cosack, Lehrb. § 58. v. Staudinger § 145. Plank, Komm. § 145.

2) Conrad, Pol. Ökonomie II S. 521.

von einem zu ihrer Entgegennahme berufenen Vertreter des Transportunternehmens wieder zur Kenntnis genommen sein müssen, denn auch die Annahme des Antrags ist der Regel nach eine empfangsbedürftige Willenserklärung [1]), der § 151, welcher auf die Verkehrssitte abgestellt ist, trifft auf die verkehrswidrige Handlungsweise des Passagiers vornherein nicht zu.

Es ist nun von der äußersten Wichtigkeit, daß wie die Gütertarife so auch die Personenbeförderungstarife nicht plötzlich abgeändert werden: der Vertragsverkehr unter den Verkehrsgenossen ist nur zu oft auf bestimmte Tarifsätze abgestellt, die Transportunkosten für die Warenbeförderung erscheinen nur zu oft als Teil des Warenpreises, wenn der Verkäufer an anderem Orte zu liefern hat. Auch wo die Reisevergütung muß festgestellt werden, sei es für öffentlich angestellte Beamte, sei es für solche Personen, welche im Privatdienste wirksam sind, so etwa für die Handlungsreisenden, müssen die Tarifsätze bekannt sein, damit die Rechtsbeziehungen zwischen ihnen und dem Arbeitgeber vornherein klargestellt werden können. Es kann hiernach vorgeschrieben sein, daß eine Änderung des Tarifs nur rechtzeitig vor dem Inkrafttreten muß bekannt gegeben sein. Auch hier kann eine dienstpflichtwidrige Handlung die Schadensersatzforderung gebären. Allein diese Forderung wird rechtlich nicht als Vertragsforderung erscheinen können.

Gleichwohl aber tritt für den Unternehmer eine persönliche Forderung anderer Rechtsnatur ins Leben. Sie ist aufgebaut auf der Grundlage einer Dienstleistung, für welche bezahlt zu werden pflegt. Die Dienstleistungen nämlich gehören zu den wirtschaftlichen Gütern. Als solche erscheinen zunächst die Sachgüter, Dinge, die greifbar meßbar, wägbar, den Raum ausfüllend im Verkehrsleben ihre Verwendung finden, die eigentlichen Gebrauchsgegenstände [2]). Auch Verhältnisse erscheinen als solche Güter, der Kredit, die Kundschaft, der geschäftliche Ruf, die sog. Praxis der Ärzte und Advokaten. An dritter Stelle treten sodann die Dienstleistungen auf die Ebene der wirtschaftlichen Betrachtung. Die persönlichen Dienste haben einen Wert, pflegen daher geschätzt und bezahlt zu werden, diejenigen des gelehrten Gewerbetreibenden oder Beamten wie des niederen Dienstpersonals oder Tagesarbeiters. Für die Bedürfnisbefriedigung des Arbeitgebers haben sie gleiche Relevanz mit den anderen Gebrauchsgegenständen, sie werden den Sachgütern gleich verwertet, einge-

1) Plank § 145. v. Staudinger § 151. Cosack § 59.

2) Roscher, Nationalök. I § 3. Conrad § 5. Rau-Wagener, Volkswirtsch. § 20. v. Hermann, Unters. S. 117.

tauscht gegen entsprechende Äquivalente. Sie bilden daher einen Bestandteil des Vermögens. Wenn auch in der Erscheinung der Vergangenheit angehörend, in demselben Momente, in welchem sie zutage treten, bleiben sie doch das Eigentum der Zukunft in dem von ihnen hinterlassenen Werte, mag dieser in der Verbesserung anderer Sachgüter zu finden sein, in der Erhöhung persönlichen Wohlbefindens, der Aufbesserung anderer ökonomischer Beziehungen. Der umgepflügte Acker hat einen anderen Wert als die Brache, für die Güterproduktion, die volkswirtschaftliche Produktivität ist die Zwischenarbeit ein Durchgangsstadium der Wertebildung.

Dienste sind allerdings nicht besitzbar, sie „kommen nur in einer Folge von Zeitmomenten zur Erscheinung“, sie bilden keinen Vorrat sie beanspruchen für den Erfolg die Mitwirkung dessen, für welchen sie geleistet sind. Allein sie schaffen diesem seinen Anteil an vielen Sachgütern, sie sind deshalb eine besondere Art der wirtschaftlichen Güter mit vielen Eigentümlichkeiten, sie gehören zum Vermögen, wenn dessen Definition nur nicht zu eng gefaßt wird [1]).

Auch v. Hermann [2]) weist darauf hin, daß die Arbeit auf ein körperliches Gut verwendet dauerbar und Vermögensbestandteil wird. Die Brauchbarkeit mancher Sachgüter sei nur von kurzer Dauer, so der Eßwaren. Da man nun mit den Diensten ebenso leicht als mit körperlichen Produkten Geld erlangen könne, so stehe der Ansammlung der Tauschwerte mittels Dienstleistungen und der Verwandlung in Vermögen nichts entgegen.

Auch im Rechtsverkehr werden Dienste als Vermögensbestandteil betrachtet. Schon Merkel hat hinsichtlich der Vermögensbeschädigung im Sinne des § 263 RStGB. hervorgehoben, es müsse sich die Handlung des Getäuschten darstellen als eine Verfügung über Vermögensrechte. Sie könne den verschiedensten Inhalt haben, sie könne sich als ein dare, sie könne sich als ein facere kennzeichnen [3]).

Auch das BGB. entrückt die Rechtsauffassung jedem Zweifel, daß die Dienstleistungen als Vermögensstücke behandelt werden. An erster Stelle sind sie der Gegenstand einer vertragsmäßigen Verpflichtung (§ 611); denn wer Dienste zusagt, ist zur Leistung der versprochenen Dienste auch gehalten wie der Gegenkontrahent zur Gewährung der vereinbarten Vergütung. Gegenstand des Dienstvertrages können Dienste jeder Art sein, sie sind insonderheit auch das Objekt

---

1) Rau-Wagener, l. c. Schober, Volkswirtsch. § 21.

2) v. Hermann, Staatswirtsch. Unters., S. 115.

3) Merkel, Holtzendorfs H. B. 3, S. 763.

des Anstellungsvertrages[1]). Wie die Hingabe eines Sachgutes, so kann auch ihre Leistung im Klagewege erstrebt werden.

Es ist auch die Rückforderung nicht ausgeschlossen, wenn der Rücktritt vom Vertrage vorbehalten ist oder die Leistung auch der Dienste ohne rechtlichen Grund statthatte (§ 346, 812). Nur weil die Herausgabe wegen der Beschaffenheit des Erlangten unmöglich ist, bleibt der Wert zu ersetzen (§ 818)[2]). Wie mit der Annahme eines geschuldeten Sachobjektes kann der Berechtigte mit der Annahme von Dienstleistungen in Verzug geraten (§ 615). Es kann auch, wenn im Falle der Körperverletzung oder Freiheitsberaubung der Verletzte kraft Gesetzes zur Leistung von Diensten im fremden Hauswesen oder Erwerbsgeschäft verpflichtet war, der Dienstberechtigte Ersatz des Schadens beanspruchen (§ 845). Unentgeltlich geleistete Dienste schließlich sind Gegenstand der Schenkung (§ 516)[3]). So wird die Verpflichtung zur Dienstleistung nach solcher Richtung gleich derjenigen zur Lieferung anderer Sachgüter rechtlich behandelt. Es können sonach Dienstleistungen als Vermögensvorteil im Sinne § 263 RStGB. erscheinen, wenn sie geleistet sind, als Vermögensnachteil, wenn sie rechtswidrig verweigert wurden.

Keineswegs aber gilt das hinsichtlich jeder Dienstleistung ganz allgemein. Unzählige Dienstleistungen, insbesondere solche, welche der Leistung einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht den Werdegang verdanken, kleinliche Gefälligkeiten, welche das Gesellschaftsleben nun einmal von dem Verkehrsgenossen in Anspruch nimmt, fallen unter diesen Gesichtspunkt mit nichten. Vielmehr gilt analog § 814 BGB. In den Kreis der ökonomischen und vermögensrechtlichen Bewertung fallend, können als Vermögensgegenstände nur solche Dienstleistungen sich uns darstellen, für welche nach der Verkehrsauffassung muß bezahlt werden. So also, wenn die Bezahlung mindestens stillschweigend vereinbart worden oder wie das Gesetz (§ 612) textiert, „wenn die Dienstleistung den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist“.

Die Anwendung dieses Grundsatzes hat zudem das BGB. noch besonders ausgesprochen hinsichtlich des Werkvertrages und des Mäklervertrages (§ 632 u. 653) und hat schließlich das HGB. § 354 textiert: „Wer in Ausübung seines Handelsgewerbes einem Anderen Geschäfte besorgt oder Dienste leistet, kann dafür auch ohne Verabredung Provision“ fordern.

1) Cosack, Lehrb. § 143.
2) v. Staudinger, N. l. Cosack, l. c.
3) Ennecerus, § 365.

Für den blinden Passagier liegt indessen der Einwand nahe, daß er dann wenigstens, wenn er nicht eine Ersparnis macht, dann also, wenn er etwa der Zerstreuung halber eine Eisenbahnfahrt unternimmt, sich keineswegs einen Vermögensvorteil zuwendet. Allein dieser Einwand geht fehl. Und zwar dieses keineswegs bloß um deswillen, weil seine Behauptung, gegen Zahlung würde er nicht gefahren sein, nicht anders zu würdigen ist als die Entschuldigung des Diebes, er hätte die Sache liegen lassen, wenn sie ihm nicht unentgeltlich wäre in den Schoß gefallen. Vielmehr hat auch in solchem Falle der Passagier ein mindestens vermeintliches Bedürfnis befriedigt. Es ist darauf hinzuweisen, daß selbst der Luxus, soweit er nicht an sich schon unmoralisch ist und wirkt, auf der höheren Kulturstufe wenigstens auch seine wirtschaftlichen Vorteile zeitigt. Er fördert die Behaglichkeit des Lebens, er wirkt als Ansporn zur Vermehrung der wirtschaftlichen Tätigkeit, Bedürfnislosigkeit ist die Signatur der untersten Kulturstufe, der Luxus in seiner maßhaltenden Ausdehnung wirkt reproduktiv, auch die Vergnügungsfahrt hat ihre ökonomisch günstige Seite. Selbst die Erheiterung ist als Individualbedürfnis anerkannt, daher die Wohlfahrtseinrichtungen der kapitalistischen Betriebsweise zugunsten ihrer Arbeiter, die der Erholung, der Zerstreuung und Erheiterung zu dienen bestimmt sind. Daher steht auch Dienstleistungen, welche solchem Zwecke dienen, welche ihrem Werdegange nach alsobald der Vergangenheit angehören, welche in ihren Folgen auf ökonomischer Ebene sich abzulagern berufen sind, der Charakter ökonomischer Werte zu, es „steht der Ansammlung der Tauschwerte mittels Dienstleistungen und deren Verwandlung in Vermögen nichts im Wege[1]). Und es kann nicht mehr bezweifelt werden, daß der blinde Passagier, mag er der Kostenersparung wegen fahren, mögen ihn Beweggründe dazu drängen, welche in das Gebiet des Genusses, Vergnügens, der Erholung oder Erheiterung hineinfallen, sich des ökonomischen Wertes erfreut. Da nun das Transportgewerbe seine Leistungen ohne ein Entgelt dem Publikum keineswegs darbieten kann, so hat der nicht legitimierte Passagier sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen gewußt, indem er ohne Entgelt die Dienstleistungen für sich ausnutzt. Soweit ist die Tatbestandlichkeit des § 263 RStGB. gegeben.

V.

Das weitere Deliktsmerkmal, der Vermögensschaden auf Seiten der Gegenschiebung ist kein anderer, als welcher aus jenem rechts-

1) v. Hermann, S. 104 u. 115.

widrigen Vermögensvorteile entspringt oder, wie Binding[1]) hervorhebt, es muß stattfinden eine „Verwandlung des rechtswidrigen Schadens in rechtswidrigen Nutzen". „Im Vorteil des Einen muß enthalten sein, worum der Andere gekommen ist". Unter dieser Signatur müssen Vermögens-Zu- und Abgang, Rechtszuführung und Rechtsentäußerung sich vollziehen)[2]. Derselbe Rechtslehrer hat aufgestellt das Erfordernis der „Stoffgleichheit von Schaden und Nutzen".

Und es muß behauptet werden, daß auch dieses Erfordernis auf das Gebaren desselben Fahrgastes seine Anwendung nicht versagt. Denn abseiten der Gegenschiebung erfolgt die Entäußerung der Leistung als eines Vermögenswertes zwar nicht ohne jedes, aber ohne zureichendes Äquivalent. Ersteres, weil dem Unternehmen immerhin eine Gegenforderung erwachsen ist. Letzteres, weil diese Gegenforderung in ihrem Werte als nicht voll oder in den meisten Fällen sogar als ein im Verkehrsleben nicht beachtlicher Faktor aufscheinen wird.

In dieser Hinsicht ist zu beachten, das eine Forderung nicht allein nicht immer, vielmehr wohl in den seltneren Fällen ihrem Werte nach dem Nominalbetrage entspricht. Es verordnet deshalb § 40 HGB. hinsichtlich der Aufstellung der Bilanz: „Zweifelhafte Forderungen sind nach ihrem wahrscheinlichen Werte anzusetzen".

So hat denn auch schon Merkel[3]) hervorgehoben, daß nur „in der Existenz einer realisierbaren Forderung" ein den Begriff des Betruges ausschließendes Äquivalent für die Leistung des Getäuschten gegeben ist. Und Hälschner[4]) verweist darauf, daß der Wert der Forderung mitbedingt ist durch die Sicherheit ihrer Realisation, daß der Schätzungs- oder Tauschwert des Forderungsrechts abhängt von der Sicherheit, welche dem Gläubiger geboten erscheint. Der Verkehr bezeichnet diese Beziehung als den Forderungskurswert. Nicht selten entbietet die Forderung, wie das auch Rommel[5]) angedeutet hat, wegen der Unsicherheit der Realisierbarkeit, der damit verknüpften Beschwerlichkeit der Realisierung und des Umstandes, daß ein Forderungsrecht nicht augenblicklich und zu jeder Zeit verwertbar ist, keinen vollen Ersatz. Und so hat denn das Verkehrsleben längst zu einem gewerbsmäßigen Aufkauf unsicherer Forderungen überleiten können.

---

1) Binding, l. c., S. 364.
2) Hegler, l. c., S. 424, 433. Olshausen n. 42.
3) Holtzend. H. III, S. 767.
4) Lehrb. II, S. 255, 254.
5) Rommel, S. 79.

In diesem rechtlichen Gesichtspunkte aber ist gelegen der springende Punkt für die Entscheidung in der hier gepflogenen Betrachtung. Denn aus der Täuschung, welche der blinde Passagier durch seine Erklärung oder sein sonstiges Verhalten durchzuführen beliebte, entwickelt sich als der vom Gesetze reprobierte Erfolg gerade die völlige oder mindestens die mangelhafte Realisierbarkeit der einem Transportunternehmen erwachsenen Forderung aus einer Leistung, für welche bezahlt zu werden pflegt.

Was hier vornherein ins Gewicht fällt, ist der Umstand, daß es sich doch zumeist nur um Forderungen von geringerem Betrage handeln kann. Denn mit Aussicht auf Erfolg wird es niemand wagen, für längere Fahrstrecken den blinden Passagier spielen zu wollen. Die Kontrolle nach der Fahrkarte erfolgt zu oft, die Umfrage ergeht fort und fort. Es werden auch Übervorteilungen solcher Art fast nur von Verkehrsgenossen des niederen Standes erstrebt und deren beengte Lebenshaltung pflegt an einen kleineren Wirkungskreis gebannt zu sein.

Nun sind aber Forderungsrechte, deren Gegenstand nur ein relativ kleiner Betrag ist, für einen Gläubiger der hier in Rede stehenden Verkehrsklasse wertlose Dinge. Dieses um deswillen, weil sie, wenn schon ein rechtliches Hindernis nicht mag entgegenstehen, aus tatsächlichen Gründen nicht bis zur Beitreibung können verfolgt werden. Ganz abgesehen davon, daß es dem Schuldner so oft gelingt, unerkannt zu entkommen, oder daß seine Rekognition immerhin eine so zweifelhafte ist, daß eine Zivilklage schon mit Rücksicht auf den Kostenpunkt nicht darf gewagt werden, fällt auch der Umstand ins Gewicht, daß die Mühe und die Arbeit, welche bei Klageerhebung und Verfolgung des Rechtsstreits immerhin zu übernehmen wären, durch den erstrebten Vermögensvorteil in einem weiteren Sinne des Worts keineswegs ausgeglichen sein würden. Die Inanspruchnahme der zumal behördlichen Arbeitskräfte wäre eine übermäßige, die Mühewaltung um einen so minderwertigen Arbeitslohn ein unwürdiges Unterfangen. So sieht sich die Transportanstalt doch nur gezwungen, auf die Beitreibung vorweg zu verzichten. Daß der Täter diesen Enderfolg von seinem Willen nicht abgelehnt hat, bedarf nicht des Nachweises.

Es hat ferner auch der höchste Gerichtshof bereits die Entscheidung gefällt: „Eine Vermögensbeschädigung liegt vor, wenn durch Erregung eines Irrtums bewirkt wird, daß jemand von einem ihm zustehenden Anspruche keine Kenntnis erlangt und den Anspruch demzufolge nicht geltend machen kann[1].“ Es liegt auch nicht

1) Goltd. Arch. 45, S. 285.

abseits vom Wege, als ein verwandtes Unrechtsgebilde hier den Kreditbetrug anzurufen. Durch seine Täuschung in der Seele des Gläubigers hat der Täter bewirkt, daß durch das Hinausschieben dessen Befriedigung die Forderung selbst bei seinem inzwischen eingetretenen Unvermögen unrealisierbar wird. Nur daß hier die Zahlungsunfähigkeit als ein anderes Hindernis sich vorschiebt, wie dort die Belangbarkeit des Schuldners vereitelt wird. Als Ergebnis dieser Betrachtung erscheint es demnach, daß das Gebaren des blinden Passagiers die Typizität des Betruges nicht verleugnet, wenn derselbe durch eine Täuschung, welche nicht auch ausnahmslos durch eine ausdrückliche Erklärung zu erfolgen braucht, eine Vermögensdisposition als Vermögensverschiebung hervorgerufen hat, durch welche die Ansprüche des Transportunternehmens wesentlich gefährdet oder vereitelt werden jedenfalls der Kurswert jener Forderung sinken muß.

Es erübrigen also diejenigen Fälle, in welchen es dem Täter gelingt, ohne Zahlung durchzuschlüpfen, aber auch, ohne daß derselbe eine Täuschung in der Person eines Vertreters des Eisenbahnunternehmens hervorgerufen hat. Wie dort durch Willenserschleichung so ist er also hier durch Willensumgehung zu seinem Ziele gelangt. Und da gilt eben, was auch Lammasch angemerkt hat: Betrug begeht nicht, wer nur darauf ausgeht, unbemerkt zu bleiben[1]).

Hiernach ist die Eisenbahn und dasselbe gilt für ähnliche Unternehmungen, welche den Transport gegen Lösung einer Fahrkarte ausführen, zwar zivilrechtlich, keineswegs aber auch immer strafrechtlich geschützt. Es fällt diese Unzuträglichkeit um so mehr ins Gewicht, als der zivilrechtliche Schutz durch die tatsächlichen Verhältnisse nur mehr gering zu bewerten ist. Eine Ergänzung der Gesetzgebung ist daher dringendes Bedürfnis. Und wie das schon Kohler[2]) angedeutet hat, es kann nur der Weg betreten werden, welchen die Steuergesetzgebung bereits angebahnt hat, wo der Betrug entfällt, tritt die Defraude in ihr Recht. Es wird alsdann von der Fassung des Gesetzes abhängen, ob da, wo die Voraussetzungen des § 263 RStGB. gleichfalls gegeben sind, Idealkonkurrenz eintritt oder das Spezialdelikt den anderen Tatbestand konsumiert.

Soweit Privattransportanstalten in Frage stehen, würde es sich um eine allerdings eigentümliche Ausdehnung von Rechtssätzen handeln, welche bislang nur das Verhältnis des Verkehrsgenossen zum Staate

1) Lammasch, Grundriß d. österreich. StR., S. 63.
2) Kohler, l. c., S. 49. Vorentwurf § 279.

betreffen. Aber selbst dem Staate gegenüber steht nicht in Frage die Entziehung einer Abgabe, sondern die Nichtzahlung einer Gebühr.

Es erübrigt die Bemerkung, daß der Versuch des Betruges beginnt mit dem Besteigen des Wagens. Sobald gefahren wird, ist Vollendung gegeben [1]. Analoge Rechtsphänomene ergeben sich, wenn ein Raum betreten wird, in welchem gespielt, musiziert wird oder sonst Schaustellungen gegen Vorzeigung des Billets dargeboten werden. Das Ausnutzen der dargebotenen Leistung vollendet das Delikt. Hausfriedensbruch wird meistens konkurrieren.

1) Olshausen, N. 52. Oppenhoff, N. 77. v. Schwarze, Komm. § 263.

XIV.

Die polizeiliche Überwachung der Pfandleiher in den Vereinigten Staaten von Amerika und in Canada.

Von

Dr. **Robert Heindl** (Vancouver).

Ein Hilfsmittel der Kriminalpolizei zur Erörterung von Einbrüchen und Diebstählen ist die systematische Kontrolle der Pfandleiher und Altwarenhändler. In Amerika und Kanada ist diese Überwachung in mancher Hinsicht rigoroser und — vom polizeilichen Standpunkt aus betrachtet — vollendeter als bei uns. Hier einige Einzelheiten:

In den Vereinigten Staaten gibt es ca. 9000 Pfandleihgeschäfte. In New York allein 201. Manche dieser Firmen arbeiten mit Riesenkapitalien. In New York ist z. B. ein Geschäft, das zurzeit über 9 Millionen Mark Außenstände hat.

Die gesetzliche Regelung des Pfandleihgeschäftes ist in den einzelnen Staaten verschieden.

Manche Staaten, wie Arkansas, kennen keine staatlichen Pfandleihgesetze. Sie erlauben ihren Städten, das Pfandleihgeschäft im Verordnungswege zu besteuern, zu regeln und zu unterdrücken.

Florida und einige andere Staaten bestimmen durch Staatsgesetz nur die Gewerbescheintaxe.

In den meisten Staaten — auch in der Stadt New York — gelten folgende Gesetze:

Den Gewerbeschein erhalten nur Ortsbürger von gutem Ruf. Für das Privilegium ist eine bestimmte Taxe zu zahlen. (Betrieb eines Pfandleihgeschäfts ohne Erlaubnis wird in den meisten Staaten als Verbrechen bestraft.) Bevor der Pfandleiher den Gewerbeschein erhält, muß er eine Bürgschaft von 2000 — 40000 Mark stellen.

Was die verbotenen Pfandgeschäfte betrifft, geht Amerika häufig weiter als Deutschland. In Deutschland (z. B. Bayern) ist nur verboten, von jugendlichen Personen Pfänder anzunehmen, wenn nicht die Einwilligung eines Elternteils oder des Vormunds vorgelegt wird.

In New York ist dagegen unter allen Umständen verboten, daß eine Person unter 16 Jahren etwas verpfändet. In Colorado, Connecticut und Kentucky ist allen Minderjährigen das Verpfänden untersagt. In Ohio darf der Pfandleiher kein Geschäft abschließen mit Minderjährigen, Trunkenbolden oder als Dieb oder Einbrecher Bekannten. Am strengsten ist Rhode-Island. Es untersagt, ein Pfand von einem Lehrling, Diener oder sonstigen Angestellten zu erwerben, wenn das Eigentum nicht einwandfrei nachgewiesen ist. Ja, es ist dort unter Strafandrohung von 2000 Mark verboten, Pfandgeschäfte zu machen mit einer Person, die „alle gesetzlichen Vorschriften vernachlässigt oder ihre freie Zeit in Häusern von schlechtem Ruf oder Spielhäusern verbringt oder ihren Verdienst durch Trunk, Faulheit oder Liederlichkeit verschwendet oder sich und ihre Familie in Not bringt oder mit ihrer Familie dem Staat zur Last fallen wird."

Und nun zu der für die Kriminalpolizei wichtigsten Frage: zu den Registern, die der Pfandleiher führen muß.

Fast alle Verordnungen verlangen die Führung von Verzeichnissen. Ähnlich wie bei uns müssen eine Beschreibung des Pfandes, sein Wert, die vereinbarten Zinsen, Datum, Name und Wohnung des Verpfänders, Verfalltag, Einlösungstag, Versteigerungstag, Erlös, Betrag und Auszahlungstag des Mehrerlöses notiert werden. Einzelne Staaten z. B. Texas verordnen, daß die Einträge in ein Buch gemacht werden. Dies Buch wird stellenweise (z. B. Connecticut) von der Polizei gratis geliefert.

Andere amerikanische Staaten und insbesondere einzelne kanadische Provinzen verordnen, daß die Pfandleiher ihre Einträge auch auf lose Formulare schreiben und diese Zettel täglich bei der Kriminalpolizei einliefern. Diese Bestimmung erleichtert den Erörterungsdienst außerordentlich. Während bei uns (z. B. in Sachsen) jeder Pfandleiher einem bestimmten Kriminalbeamten zugeteilt ist, der mehrmals wöchentlich die Bücher im Geschäftslokale revidiert und die Lager nach gestohlenen Sachen durchsucht, hat in Amerika und Kanada die Polizei stets das gesamte Notizenmaterial abschriftlich — nach Tagen geordnet — im Polizeigebäude selbst zur Hand. Bei der Erörterung größerer Einbruchs- und Diebstahlsfälle bedeutet dies oft eine wesentliche Zeit- und Müheersparnis. Freilich wird auch in Amerika und Kanada ein gelegentliches Begehen der Pfandleiher sich nicht ganz vermeiden lassen, da die Beschreibung der Pfänder häufig zur Identifizierung nicht genügt.

Verschiedene amerikanische Staaten (Connecticut, Delaware, Columbia, Virginia, Washington) und kanadische Polizeibehörden (Winnipeg,

Vancouver) zwingen die Pfandleiher zu folgenden Einträgen in die Bücher und losen Formulare:

1. Stunde des Geschäftsabschlusses,

2. genaues Signalement des Verpfänders (Größe, Augen- und Haarfarbe, allgemeines Aussehen, Kleidung),

3. Handschrift des Verpfänders (der Verpfänder hat gewöhnlich Namen und Adresse eigenhändig in die Formulare, die an die Polizei eingeliefert werden, einzutragen).

Die großen Vorteile der drei obigen Einträge (Stunde, Signalement, Handschrift) für die Kriminalpolizei sind klar. Die Pfandleiher sehen in dieser Vorschrift allerdings eine ungerechtfertigte Belastung.

XV.

Diebslichter.

Von

Gerichtsassesor Dr. **Albert Hellwig,** Berlin-Friedenau.

Über die bekannten Totenkerzen, die nicht nur im Mittelalter, sondern auch in den letzten Jahrzehnten bekanntlich verschiedentlich zu Prozessen geführt haben [1]), teilt Berkusky in seiner Abhandlung über „Vernichtungszauber“ („Archiv für Anthropologie“, Neue Folge Bd. 11, Braunschweig 1912, S. 93 f.) einige Materialien mit.

Die ungarischen Zigeuner benutzen zu Diebslichtern den bei Neumond ausgegrabenen Daumen eines Toten, der neun Wochen im Grabe gelegen hat. In der Bukowina entfernen die Diebe aus einem menschlichen Schienbein das Mark und gießen statt dessen ein Licht hinein. Wenn sie hiermit dreimal um das Haus gehen, so versinken die Bewohner desselben in einen totenähnlichen Schlaf. Kleinrussische Diebe fertigen aus dem Fett einer Leiche Lichter, die jeden Menschen, in dessen Nähe ein solches Licht gebracht wird, ohnmächtig machen, ausgenommen natürlich den Träger des Lichts.

Als auf eine Analogie zu den Diebslichtern mag darauf hingewiesen werden, daß in Java die Diebe die Bewohner eines Hauses dadurch in tiefen Schlaf versetzen können, daß sie etwas Erde von einem Grabe nehmen und sie um das Haus streuen, dem sie einen Besuch abzustatten gedenken.

In gewisser Weise gehört hierher auch der bekannte Brauch des grumus merdae.

---

1) Vgl. Löwenstimm, „Aberglaube und Strafrecht“ (Berlin 1897) S. 114 ff., Hellwig, „Verbrechen und Aberglaube“ (Leipzig 1906) S. 72 f., 76 f.

XVI.

Mystische Prozeduren gegen Diebe.

Von

Gerichtsassessor Dr. **Albert Hellwig**, Berlin-Friedenau.

In primitiven Entwicklungsstadien spielen abergläubische Bräuche und Anschauungen, die wir auch heute noch als ein Überbleibsel aus längst vergangenen Zeiten bei allen modernen Kulturvölkern nachweisen können, eine große Rolle im sozialen Leben. Man hat bisher im wesentlichen, soweit man sich mit derartigen Forschungen beschäftigt hat, Belege dafür beigebracht, daß der Aberglaube eine verhängnisvolle Rolle in der Entwicklung der Menschheit gespielt hat, daß er zu Menschenopfern, zum Kannibalismus, zu Hexenverfolgungen und dergleichen Anlaß gegeben hat. Das ist unbestreitbar. Andererseits darf man aber auch nicht vergessen, daß in mehr als einer Beziehung der Aberglaube, insbesondere in vergangenen Zeiten, im sozialen Leben auch eine nicht zu unterschätzende günstige Wirkung gezeitigt hat, eine Wirkung, die wir bei den analogen Anschauungen, die sich bis in das zwanzigste Jahrhundert erhalten haben, auch heute noch konstatieren können.

Verschiedentlich schon habe ich darauf hingewiesen, daß es außer dem kriminellen Aberglauben auch einen antikriminellen Aberglauben gibt, der für den Kriminalisten insofern von Bedeutung ist, als dieser Komplex abergläubischer Anschauungen und Bräuche die Kriminalität in günstiger Weise beeinflußt, insofern nämlich, als er die Ursache ist, daß manche Verbrechen, die sonst begangen werden würden, nicht begangen werden, oder daß der Täter doch entdeckt wird.

Zu dieser Kategorie des antikriminellen Aberglaubens zähle ich beispielsweise die abergläubischen Anschauungen über den Eid, die Meinung, daß der Meineidige auf der Stelle von Gott gestraft werde, die Anschauung, daß man gewisse Dinge zu gewissen Zeiten oder an gewissen Orten oder unter gewissen Umständen nicht stehlen darf usw. Zu dieser Kategorie zählen aber auch die mystischen

Prozeduren gegen Diebe, wenigstens wenn man sie von diesem Gesichtspunkt aus betrachtet. Denn es besteht kein Zweifel darüber, daß die Furcht vor derartigen Prozeduren gar manches Verbrechen nicht geschehen läßt oder zum wenigsten doch den Täter veranlaßt, das gestohlene Gut wiederzubringen oder gar das Verbrechen einzugestehen. Daß diese mystischen Prozeduren gegen Diebe nicht nur dem antikriminellen Aberglauben angehören, sondern auch zu dem kriminellen Aberglauben zu rechnen sind, insofern nämlich, als Betrüger sich diesen Glauben für ihre Zwecke nutzbar machen oder als Leute, welche gutgläubig derartige Prozeduren wahrnehmen, wegen übler Nachrede oder Verleumdung leicht vor die Schranken des Gerichts kommen können usw., soll damit keineswegs in Abrede gestellt werden. Hier möchte ich aber nur einige volkskundliche und völkerkundliche Materialien über den antikriminellen Charakter der mystischen Prozeduren gegen Diebe beibringen.

Man kann dreierlei Kategorien derartiger Prozeduren unterscheiden: Einmal nämlich mystische Prozeduren, um sich vor Diebstahl zu schützen, zweitens mystische Prozeduren, um den unbekannten Dieb zu entlarven, drittens mystische Prozeduren, um den bekannten oder unbekannten Dieb zu bestrafen. Freilich handelt es sich hier nicht um streng voneinander abgesonderte Kategorien, sondern vielmehr um Erscheinungen, die teilweise ineinander übergehen. Über die erste und zweite Kategorie hat Berkusky in einer interessanten Abhandlung über „Vernichtungszauber“, die er im Archiv für Anthropologie (Neue Folge, Bd. 11, Braunschweig 1912, S. 88 ff.) veröffentlicht hat, eine Reihe von interessanten Materialien aus der volkskundlichen und völkerkundlichen Literatur beigebracht. Es sei mir gestattet, sie in folgendem aus dem reichhaltigen übrigen Material auszuscheiden und zusammenzustellen.

Bei den Eve-Negern in Togo läßt sich ein Bestohlener vom Priester des Fetisches Babuyabu ein Pulver geben, das er auf den in das Dorf führenden Weg streut. Tritt der Dieb auf dieses Pulver, so wird er krank und stirbt (S. 94). In Schleswig-Holstein gab ein Schmied, dem ein Bienenkorb gestohlen war, etwas von den am Tatorte zurückgelassenen Exkrementen des Diebes einer schwarzen Henne und vergrub dann das Tier, um dadurch den Missetäter zu töten (S. 97). Wir haben hier einen interessanten Beleg dafür, daß der Brauch des grumus merdae, durch den sich abergläubische Diebe bekanntlich vor Entdeckung zu sichern glauben, von den abergläubischen Bestohlenen dazu benutzt wird, sich an dem Diebe zu rächen; teilt der abergläubische Dieb auch diesen Aberglauben des Bestohlenen,

so besteht die Möglichkeit, daß er das Gestohlene wieder zurückbringt oder aus Furcht vor dem gegen ihn vorgenommenen Vernichtungszauber erkrankt. Auch in Serbien hängt man übrigens gleichfalls Exkremente des Diebes, die er etwa zurückgelassen hat, in den Schornstein, um hierdurch dem Dieb zu schaden (S. 98). Bei den Magyaren muß ein Dieb, der einen Bienenkorb gestohlen hat, sterben, wenn man eine der gestohlenen Bienen fängt und sie zu einer Leiche ins Grab legt (S. 98). Im Kondelande kann man sich an einem Dieb, der eine Kuh gestohlen hat, rächen, indem man ein Stück von dem Strick, mit welchem die Kuh befestigt war, an einen Baum hängt und diesen Fetzen hier vermodern läßt: sobald dies geschehen ist, stirbt die Kuh (S. 99). Hier wird also nicht der Dieb selbst an seinem Leibe gestraft, aber doch durch Verlust des gestohlenen Gutes. Daß man hier glaubt, durch die mystische Prozedur der Kuh schaden zu können, nicht aber dem Dieb, ist erklärlich, da der Strick der Kuh ja zu ihr, nicht aber zu dem Dieb in einer besonderen persönlichen Beziehung steht.

Auf Neu-Kaledonien gibt es zwei „Steine der Auszehrung", denen die Kraft zugeschrieben wird, den Tod eines Menschen hervorzurufen. Hat ein Dieb beispielsweise Kokosnüsse gestohlen und am Orte der Tat einige Schalen zurückgelassen, so werden diese zwischen die beiden Steine gelegt und mit Wasser begossen. Dann ruft der Zauberpriester die Geister an, den Dieb an Auszehrung zugrunde gehen zu lassen (S. 101). Im Bismarck-Archipel sucht man den Diebstahl von Katzen dadurch zu verhindern, daß man ihnen die Schwanzspitze abschneidet und sie verwahrt. Wird das Tier trotzdem gestohlen, so vergräbt man die Schwanzspitze unter bestimmten Schwörungsformeln und glaubt, daß dann der Dieb erkranke (S. 101). Hier haben wir einen Beleg dafür, daß die mystischen Prozeduren, um sich vor Diebstahl zu schützen, leicht in mystische Prozeduren, um Diebe zu bestrafen, übergehen können. Bemerkenswert ist hier auch, daß durch den Vernichtungszauber der Dieb selbst getroffen wird, trotzdem das Objekt, an welchem die Zauberhandlung vorgenommen wird, im Grunde mit ihm selbst in keiner direkten persönlichen Beziehung steht. Man muß sich also vor Verallgemeinerungen bei der Übertragung abergläubischer Anschauungen hüten.

In Oldenburg nahm eine Frau, der Kartoffeln gestohlen waren, das Maß der Fußspuren des Diebes und kochte es zusammen mit einigen von ihm verlorenen Kartoffeln morgens vor Sonnenaufgang. Als nach drei Tagen ein in der Nachbarschaft wohnender Mann an einem Darmleiden starb, zweifelte die Frau natürlich nicht daran,

daß dieser der Dieb gewesen sei (S. 102). Hier haben wir einen der zahlreichen Fälle, in welchen der Zufall bei der Bestärkung abergläubischer Anschauungen eine verhängnisvolle Rolle gespielt hat. Gerade diese anscheinenden Tatsachen, welche dem Abergläubischen recht zu geben scheinen, geben immer wieder, wie man besonders bei dem Studium von Kurpfuscherprozessen beobachten kann, dem Aberglauben von neuem Nahrung.

Die Sulka auf Neu-Pommern stecken einen Menschenknochen an die Stelle, an der Früchte gestohlen sind, und glauben, daß der Dieb dann abmagere und schließlich sterbe (S. 102). In Island malt der Bestohlene mit seinem eigenen Blut ein Gesicht auf ein Stück Papier, setzt dann einen Nagel auf das eine Auge und spricht: „Dem, der von mir gestohlen hat, mache ich ein böses Auge."

Dieselbe Prozedur kennt man auch in Schleswig-Holstein, um einen Dieb, der das Gestohlene nicht wiederbringt, blind zu machen (S. 104). Will man im Kondolande einen unbekannten Dieb töten, so läßt man sich vom Zauberer ein Horn geben, das mit einem Zaubertrank aus Öl und Teilen verschiedener Tiere angefüllt ist. Man höhlt alsdann ein Stück Holz aus und gießt den Zaubertrank sowie einen Blutstropfen von der Zehe eines Huhnes in die Höhlung. Das Huhn wird dann lebend begraben, in das Grab ein Bambusrohr gesteckt und durch dieses etwas von dem Zaubertrank auf das Huhn gegossen; legt man alsdann das Holz mit dem Zaubertrank auf das Grab und quirlt so lange mit einem Holzstück, bis Rauch aufsteigt, so muß der Dieb sterben. Denselben Zweck kann man auch dadurch erreichen, daß man sich von einem Priester ein Stück Holz und eine für diesen Zweck bestimmte Nadel geben läßt und sie in das Holz steckt; läßt man sie lange genug stecken, so stirbt der Dieb (S. 106).

Wie man schon aus diesen Beispielen sieht, sind die mystischen Prozeduren, die man bei den Naturvölkern kennt, auch heute noch in den unteren Schichten der modernen Kulturvölker gebräuchlich; die Grundgedanken des Volksglaubens entstammen eben primitiven Gedankenkreisen, die sich allüberall trotz vielfach äußerlich verschiedener Formen in wesentlich gleicher Gestaltung auf dem ganzen Erdenrunde selbständig gebildet haben.

XVII.

Zur Frage der Befangenheit des Angeklagten.

Von

Gerichtsassessor Dr. **Albert Hellwig**, Berlin-Friedenau.

Verschiedentlich ist in der wissenschaftlichen Literatur schon darauf hingewiesen, daß es außerordentlich bedenklich sei, aus dem Verhalten des Beschuldigten, insbesondere seiner angeblichen Befangenheit, Schlüsse zu ziehen, da nicht selten gerade der Schuldige durchaus harmlos erscheine, während das Verhalten eines zu Unrecht Beschuldigten äußerlich mitunter den Eindruck mache, als ob er sich schuldig fühle[1]). Wenn man sich auch vor zu großem Skeptizismus hier, wie auch sonst bei der Verwertung der Ergebnisse psychologischer Forschungen für die Zwecke der Rechtspflege hüten muß, so muß man immerhin doch erwarten, daß das Verhalten des Angeklagten kritisch geprüft und nicht leichtfertig aus einer angeblichen Befangenheit vielleicht weittragende Schlüsse gezogen werden.

Daß in der Praxis die nötige Vorsicht nicht immer gebraucht wird, können wir in interessanter Weise in dem Prozeß Hilsner konstatieren. In seinem Plaidoyer führte der Staatsanwalt als weiteres Moment für die Schuld Hilsners an, daß sein Verhalten nach dem Morde sehr verdächtig sei. Ein Zeuge habe behauptet, daß Hilsner ganz rot geworden sei, als er ihm mitgeteilt habe, was geschehen sei. Ein anderer Zeuge, mit dem Hilsner zusammen in der Untersuchungshaft gewesen sei, habe angegeben, daß er gleichfalls an ihm eine Beklommenheit bemerkt habe, und ein dritter Zeuge endlich habe festgestellt, daß Hilsner den Kopf habe hängen lassen und nachdenklich stehen geblieben sei. Dann fuhr der Staatsanwalt wörtlich fort: „Daß an Hilsner wirklich ein solcher Kampf, daß an ihm eine seelische Beklemmung zu erkennen war, muß ich Ihnen nicht sagen, da Sie Gelegenheit hatten, ihn im Laufe der Verhandlungen zu be-

---

1) Reichel, „Befangenheit als Verdachtsgrund" (Archiv f. Kriminalanthropologie Bd. 34, S. 123 ff.); Hellwig, „Befangenheit als Verdachtsgrund" (ebendort Bd. 37, S. 377 ff.).

obachten. Sehr gut war sie zu erkennen, wenn es sich um entscheidende Sachen handelte, aber auch gut, wenn es sich nicht um entscheidende Sachen handelte. Dieses krampfhafte Bewegen der Finger, dieses Ändern der Farbe sind keine Zeichen eines guten Gewissen[1]).“

Demgegenüber führte der Verteidiger folgendes aus:

Es werde vorgebracht, daß Hilsner, als ihm gesagt worden sei, das Gerücht bezeichne ihn als den Mörder, errötet sei und die Augen niedergeschlagen habe. Es sei aber doch natürlich, daß niemand in solchem Falle gleichgültig und ruhig bleibe. Als Hilsner zur Leiche geführt worden sei, in der Hoffnung, daß er durch die Gemütserregung sich verraten werde, habe er dabei seine vollkommene Ruhe bewahrt, ein wirklich Schuldiger hätte sich in einem solchen Falle anders verhalten, und am folgenden Tage gehe er in Polna herum, wie ein Zeuge sage, in eben jenen Beinkleidern, in denen er den Mord begangen haben solle. Sein Verhalten nach dem Morde spreche also für ihn.

Es ist nicht schwer zu erkennen, daß sowohl die Deutungen welche die Staatsanwaltschaft aus dem Verhalten des Angeklagten gezogen hat, als andererseits auch die Schlüsse, welche der Verteidiger aus dem Verhalten des Angeklagten glaubte entnehmen zu können, keineswegs überzeugend sind. Man kann für die von dem Staatsanwalt sowohl als auch für die von dem Verteidiger angenommene Deutung ebensoviel beibringen, als für die entgegengesetzte Erklärung. Gerade diese Vieldeutigkeit des Benehmens des Beschuldigten ist ja der Grund, weshalb es so außerordentlich gefährlich ist, aus seinem Verhalten Schlüsse zu ziehen.

---

1) **Schiff**, „Der Prozeß Hilsner, Aktenauszug“ (Wien 1908) S. 114.

2) **Schiff** a. a. O., S. 135.

XVIII.

Prozessordnung und Richterpersönlichkeit.

Von

Gerichtsassessor Dr. **Albert Hellwig**, Berlin-Friedenau.

Während Savigny seiner Zeit oder wohl jeder Zeit den Beruf zur Gesetzgebung absprach [1]), scheint in unserer Zeit von der Gesetzgebung als einem Allheilmittel die Beseitigung aller möglichen Schäden erwartet zu werden, von Schäden, die weit weniger auf ein mangelhaftes Gesetz zurückgehen als in der mangelhaften Handhabung des Gesetzes begründet sind. Es ist vorauszusehen, daß alle angeregten Reformen der Gesetzgebung, so erfreulich sie auch an sich sein mögen, doch nicht den gewünschten Erfolg haben werden, wenn nicht die Praxis den Geist der Gesetze erfaßt und den toten Buchstaben tatsächlich lebendig macht. Es ist erfreulich, daß diese größere Wertschätzung der Bedeutung der richterlichen Persönlichkeit, auf die ich schon vor Jahr und Tag hingewiesen habe [2]), immer mehr an Bedeutung gewinnt. Ich erinnere nur an das großzügige Werk von Landrichter a. D. Professor Dr. Rumpf [3]), das auf jeder Seite beinahe zeigt, daß es von einem Praktiker geschrieben ist, der die Mängel der Rechtsprechung in eigener Praxis erkannt hat.

Aber auch in der zivilprozessualen Literatur beginnt man sich darauf zu besinnen, daß es vor allem erforderlich ist, daß wir Richter besitzen, welche das Gesetz vernünftig und zweckentsprechend anzuwenden verstehen. Dies ist der leitende Gedanke eines kürzlich erschienenen Buches von Amtsgerichtsrat Levin [4]), das nicht nur eine staunenswerte Belesenheit in der neueren und älteren zivil-

---

1) Vgl. über die Kontroverse zwischen Savigny und Gönner jetzt Spiege „Gesetz und Recht. Vorträge und Aufsätze zur Rechtsquellentheorie“ (München und Leipzig 1913) S. 77 ff.

2) Vgl. Hellwig „Strafrichter und Strafrechtspflege“ (Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft Bd. 33 S. 35 ff.).

3) Rumpf „Der Strafrichter“ Bd. I und II (Berlin 1912, 1913).

4) Levin „Richterliche Prozeßleitung und Sitzungspolizei“ (Berlin 1913).

prozessualen Literatur zeigt, sondern auch die Erfahrungen langjähriger richterlicher Praxis verwertet. Man wird Levin recht geben müssen, daß unsere Zivilprozeßordnung gar nicht so schlecht ist, und daß ein tüchtiger Richter sehr wohl mit ihr auskommen könne. Andererseits haben die Erfahrungen, die man mit der sogenannten kleinen Zivilprozeßnovelle gemacht hat, gezeigt, daß auch die bestgemeinten Gesetzesreformen nichts nützen, wenn sie in die Praxis nicht umgesetzt werden.

Es ist sehr interessant, daß schon Puchta[1]) im Jahre 1829, wie uns Levin angibt, den Gedanken vertreten hat, daß die Prozeßfrage weniger eine Frage der Ordnung, als eine Personenfrage sei. Er hebt hervor, es lasse sich wie bei der Organisation jeder Verwaltung so auch bei der Verwaltung der Gerichte als das Ergebnis der Erfahrungen aller Zeiten behaupten, daß die gute oder schlechte Beschaffenheit der Verwaltung hauptsächlich von den Menschen abhänge, denen sie anvertraut sei. Zwar könne eine Organisation nicht vollkommen genannt werden, die hauptsächlich nur auf die Gunst der persönlichen Eigenschaften sich stütze; aber man dürfe die Persönlichkeit der Beamten nicht zu gering anschlagen und zuviel von objektiven Organisationen und guten gesetzlichen und Prozeßordnungen allein sich versprechen. Die Erscheinung, daß ein tüchtiger Richter mit einer mangelhaften Prozeßordnung gute Justiz verwalte, sei so wenig etwas Außerordentliches, als daß ein ungeschickter und träger Richter mit der besten Ordnung des Verfahrens schlecht instruiere und entscheide.

Was hier für den Zivilprozeß gesagt ist, gilt in ganz gleicher Weise auch für den Strafprozeß. Erst wenn man erkannt hat, daß die Personenfrage das Wichtigste an der ganzen Rechtspflege ist, daß die Gestaltung des Gesetzes erst in zweiter Linie kommt, erst dann wird man die Bedeutung der richterlichen Persönlichkeit richtig einzuschätzen wissen, erst dann aber auch volles Verständnis für die Frage der Auswahl der geeigneten Persönlichkeiten gewinnen. Von diesem Gesichtspunkt aus sind die gerade in den letzten Jahren so energisch und im allgemeinen in glücklicher Weise einsetzenden Bestrebungen, eine bessere Ausbildung und ständige Fortbildung der Richter zu ermöglichen und sicherzustellen, mit großer Freude zu begrüßen. Freilich erschöpft sich in der Gewährleistung einer guten Ausbildung, auch dann, wenn sich diese nicht auf die Verschaffung

1) Puchta „Der Dienst der deutschen Justizämter oder Einzelrichter" (1829), zitiert bei Levin S. 5.

guter Rechtskenntnisse beschränkt, sondern auch auf die Kenntnis des wirtschaftlichen Lebens, der sozialen Zusammenhänge, der kriminalistischen Hilfswissenschaften usw. Gewicht legt, die Frage einer guten Auswahl der Richterpersönlichkeit noch lange nicht: die wichtigsten Eigenschaften, die einen guten Richter machen, ein stark ausgeprägtes Pflichtbewußtsein und eine tief innerliche Unabhängigkeit, sind Eigenschaften, für die nur der durch Erziehung in Schule und Elternhaus und in der Vorbereitungszeit sowie durch Selbsterziehung herangebildete Charakter des Richters genügende Gewähr bietet.

Gesetzesreformen lassen sich verhältnismäßig leicht bewerkstelligen; auch die Ausbildung und Fortbildung der Richter läßt sich ohne allzu große Mühe vervollkomnen; wie aber gewährleistet werden kann, daß nur ihrem Charakter nach geeignete Persönlichkeiten auch den Richterstuhl besteigen, das ist ein Problem, welches der Lösung wohl spotten dürfte.

XIX.

Einiges über Diebstahl aus Aberglauben.

Von

Gerichtsassessor Dr. **Albert Hellwig**, Berlin-Friedenau.

Über abergläubische Bräuche, die zu Diebstählen Anlaß geben können, und in der Tat auch Anlaß geben, habe ich schon vor Jahr und Tag eine große Fülle Materialien veröffentlicht[1]). Seitdem sind aber zahlreiche] neue Materialien bekannt geworden, von denen ich hier nur einige wiedergeben möchte. Wertvolle Materialien auch hierüber finden sich in dem kürzlich erschienenen Buch von Seyfarth „Aberglaube und Zauberei in der Volksmedizin Sachsens, ein Beitrag zur Volkskunde des Königreichs Sachsen" (Leipzig 1913). Aus ihm entnehme ich die folgenden Angaben:

Um sich von Hühneraugen oder Hautausschlägen zu befreien, bestreiche man sie dreimal mit einem gestohlenen Stück Speck und lege dieses einer Leiche mit in den Sarg, ohne daß es ein anderer bemerkt oder sieht. Statt dessen kann man das Speckschnittchen auch bei einem Begräbnis nach dem Vaterunser ins Grab werfen. Ebenso verschwinden Warzen, wenn man sie mit einer gestohlenen Kartoffel oder mit einer gestohlenen Zwiebel drückt und sie dann der Leiche mitgibt (S. 210). Die Warzen kann man auch dadurch beseitigen, daß man sie mit einem gestohlenen Stückchen Speck reibt, dieses dann während des Grabläutens an einem Ort, den man nie wieder betritt, vergräbt und dabei spricht:

„Man lautet zur Leiche,
Was ich greife, weiche,
Was ich streiche, nehme ab,
Wie der Tote im Grab."

oder ein ähnliches Verschen (S. 214).

1) Vgl. meine Aufsätze im „Archiv f. Kriminalanthropologie" Bd. 19, S. 286 ff. und Bd. 26, S. 37ff., „Pitaval der Gegenwart" 1907 S. 219 ff., „Schweizerisches Archiv f. Volkskunde" Bd. 12, S. 143ff., „Gerichtssaal" 1909 S. 237ff.

Bei diesen Zeremonien ist der grundliegende Gedanke ganz offensichtlich der, daß der Tote die Warzen, Hautausschläge usw. mit ins Grab nimmt, und dadurch den Lebenden von ihnen befreit. Auf den Gedanken, daß man Krankheiten vergraben und sie dadurch der Erde mitteilen kann, oder daß man durch das Verwesen des Vergrabenen, durch einen Sympathiezauber auch das Verschwinden des Krankheitsstoffes, mit dem das Vergrabene in Berührung gekommen war, bewirken könne, geht es zurück, wenn man, um sich von Warzen im Gesicht zu befreien, ein Stück Fleisch beim Schlächter stiehlt, damit bei abnehmendem Mond auf der Straße über die Wange streicht und es schließlich vergräbt (S. 218). Auch stiehlt man beim Fleischer ein kleines Stückchen Fleisch und bestreicht damit die Warze „im Namen Gottes, des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes“ und vergräbt dann das Fleisch in die Erde unter einer Dachtraufe (S. 220).

Im Altenburgischen versucht man am letzten Freitag vor dem Neumond ein Stückchen Fleisch „so groß wie ein Heller“ zu stehlen, bestreicht damit die Warze und vergräbt das Stückchen Fleisch dann mittags in der zwölften Stunde unter einer von der Sonne nicht beschienenen Dachrinne (S. 221).

Auf einem ähnlichen Gedanken beruht es, daß man sich von einer Krankheit dadurch zu befreien versucht, daß man den Krankheitsträger, der mit dem Krankheitsstoff in Berührung gekommen ist, verdorren läßt. So stiehlt man ein Stück Fleisch, reibt es an den Warzen oder dem sonstigen Übel, von dem man sich befreien will, bei zunehmendem Monde unter Hersagen folgenden Verschens:

„Was ich seh, nehme zu,
Was ich streich, nehme ab,
So gut wie dieses Stücklein Fleisch verdorre,
Soll auch mein Gebrechen verdorren.“

(S. 227).

Man kann sich auch durch Verwendung von Dingen, die mit dem kirchlichen Kultus in irgendeinem, wenn auch lockeren Zusammenhang stehen, denen man deshalb eine besondere Heil- und Zauberkraft zutraut, von allerlei Krankheiten befreien. So muß man beispielsweise, um Ohrenzwang zu heilen, ein kleines Stückchen von dem Läutestrang der großen Kirchenglocke stehlen. Dieses versetzt man dann in glimmenden Zustand und läßt den Rauch in das leidende Ohr einziehen. Ein Kantor hat nach unserm Gewährsmann erzählt, daß man ihn vielfach um Abgabe eines solchen Stückchens Strang angegangen habe (S. 275). Zwei Materialien über derartige An-

schauungen bringt uns auch Berkusky in seiner Arbeit über „Vernichtungszauber“ Archiv für Anthropologie, N. Folge Bd. 11, Braunschweig 1912 S. 98 und 105) bei.

Eine Italienerin, die sich an ihrer Nebenbuhlerin rächen wollte, entwendete ihr heimlich einige Fetzen ihrer Kleidung und brachte sie zu einer Zauberin. Diese befestigte die Lappen mit Nägeln und Stecknadeln an einer frischen Zitrone, welche von der Eifersüchtigen dann in den Brunnen ihrer Feindin geworfen wurde.

Hat im Dittmarschen eine Zauberin ein Kind behext, so besteckt man drei gestohlene Talglichter mit Nadeln, hängt sie verkehrt an die Zimmerdecke und zündet sie an.

XX.

Die menschliche Fortpflanzung und das Strafgesetz.

(Ein Beitrag zur Frage der Motive zur Bestrafung der Sterilisation und der Fruchtabtreibung.)

Von

Dr. med. **A. Fiessler**, Frauenarzt in Stuttgart.

Die Frage der menschlichen Fortpflanzung hat von jeher die Gemüter der Menschheit bewegt, nicht nur in den Kulturstaaten, sondern auch bei unzivilisierten Völkerschaften. Ist es doch eine Frage, die so innig mit dem Leben jedes Einzelnen, wie auch dem Bestand der Staaten verbunden ist, daß kaum einer ihrem Problem ausweichen kann. Die Richtungen, aus denen man an sie heranzutreten gezwungen ist und die begleitenden Umstände sind so unendlich verschieden, daß es uns nicht wundern kann, wenn die gefundenen Lösungen weit auseinandergehen und sich nicht allzu selten direkt widersprechen. Es ist unmöglich, die enorme Literatur überhaupt zu übersehen, geschweige denn sie in allen ihren Einzelheiten zu verfolgen oder gar zu verwerten. Es ist auch, worauf schon Sippel hinwies[1]), wohl nicht möglich, hierin etwas zu sagen, was nicht irgendeiner in irgendwelcher Form schon gesagt hätte. Es sei nur kurz darauf hingewiesen, daß es wohl vorwiegend bevölkerungspolitische und volkswirtschaftliche Gesichtspunkte sind, nach denen die Frage beurteilt wird; daneben aber spielen auf der einen Seite religiöse, auf der andern materialistische und personenrechtliche, d. h. individualistische Momente eine große Rolle. Vom rein staatlichen Standpunkt sehen wir die Fortpflanzungstätigkeit unterstützt und gefördert bei relativ geringer Bevölkerungszahl und reichlicher Ernährungsmöglichkeit, dagegen wird sie behindert bei hoher Volksziffer und beschränkten Nahrungsquellen. Politische Verhältnisse,

1) Sippel, Über die Berechtigung der Vernichtung des kindlichen Lebens zur Rettung der Mutter, vom geburtshilfl., gerichtlich-medizinischen und ethischen Standpunkt. Tübingen 1902.

häufige Kriege und Gefahr der Unterdrückung durch Nachbarn, werden eine hohe Produktion veranlassen, im umgekehrten Fall sie hintanhalten. Zurzeit sehen wir die Bestrebungen der modernen Kulturstaaten bei dem Zusammentreffen eines enormen wirtschaftlichen Aufschwungs mit scharfen Kämpfen um politische Geltung eine stark prononcierte unterstützende Tendenz verfolgen, während wir beispielsweise bei isolierten Inselvölkern wie auch ehemals im alten Sparta mancherlei Vorschriften und Gebräuche vorfinden, die eine Hemmung oder Auslese der Bevölkerung bezwecken. Es hängt dabei vom jeweiligen Stand der medizinischen Wissenschaft und Technik ab, welche Art der Behinderung gewählt wird, ob Eheverbote, Anwendung antikonzeptioneller Verfahren, Sterilisation und Kastration oder Fruchtabtreibung, resp. Kindesmord und Kindesaussetzung. Die bisherigen Verfahren zur Hebung der Bevölkerungsziffer bestanden in der Hauptsache in strafgesetzlichen Vorschriften gegenüber gewissen Maßnahmen, die eine Einschränkung der natürlichen Fortpflanzung verursachen, ferner in der Verleihung politischer Vorrechte oder in Steuererleichterungen für kinderreiche Familien. Erst der modernen Medizin blieb es vorbehalten, in der Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit einen Hauptfaktor zur Stütze der Volkszahl zu entwickeln. Neuerdings kommen dazu eine ganze Reihe sozialer Maßnahmen, die ihren guten Einfluß unverkennbar äußern, Stillprämien, Gründung von Mütterheimen, jegliche Art von Mutterschutz. Gerade die Beachtung sozialer Werte, die zur Einführung derselben als Mittel zur Anregung und Förderung der Fortpflanzungstätigkeit führte, rückt aber auf der andern Seite auch ihre allgemeine Bewertung für die Lebensgestaltung des Einzelnen sehr stark in den Vordergrund, und große Zeitströmungen haben die darauf fußenden Ideen aufgegriffen und einseitig nach personen- oder klassenrechtlichen Gesichtspunkten weiter entwickelt und sie zum Teil zum Angriff auf die bestehende Rechts- und Staatsordnung verwendet. Sie kamen dabei zu Resultaten, die hochgeschraubte Individualrechte zum Schaden des Ganzen verlangten, in denen unter anderem auch ein freies Verfügungsrecht über die Gestaltung der eigenen Fortpflanzung proklamiert wurde. Emanzipation von Kirchenvorschriften, die lange Zeit heilig gehalten waren, und Vergleiche mit Gesetzen und Gewohnheiten anderer oft unter ganz fremden Verhältnissen lebender Völker erleichterten diesen einseitigen Entwicklungsgang, der bis zu den äußersten Konsequenzen durchgeführt wurde. Wie dem auch im einzelnen sei, die Tatsache besteht, daß nicht unbedeutende Volksgruppen den Ruf nach unbeschränkter individueller Freiheit, um nicht zu sagen Willkür in der Frage der

Fortpflanzung erschallen lassen und dem Staat jedes Recht, hierin mitzusprechen, bestreiten. Daß diese „Freiheit in sexuellen Dingen“ nicht zu einer kräftigen Volksvermehrung gebraucht würde, sondern wohl meist in dem Recht zur Behinderung der Fortpflanzung bei freier Ausübung des Geschlechtsverkehrs, selbst durch Anwendung der Fruchtabtreibung gipfelt, davon kann sich jeder unschwer aus der Tagespresse überzeugen. Es fragt sich nun, ob dem Staat wirklich jedes Recht, hier bestimmend einzugreifen, abgesprochen werden kann, oder ob seine jetzige, vielfach angegriffene, teilweise auch ad absurdum geführte Begründung seines Standpunktes im Strafrecht als gesunde Rechtsgrundlage anerkannt werden muß, oder ob sich hierfür ein neuer besserer Weg finden läßt, auf dem wir zu einem gerechten Ausgleich der widerstrebenden Ansprüche gelangen können.

Die Frage, ob der Staat ein Interesse an der Fortpflanzung seiner Bürger hat und aus diesem Gesichtspunkt heraus berechtigt ist, mit empfindlichen Strafen vorzugehen, muß unbedingt bejaht werden. Ruht doch die ganze Zukunft eines jeden Staatswesens in seiner Progenitur. Wird diese unterbunden, so bricht das ganze Gebäude in sich zusammen, die angesammelten wirtschaftlichen und kulturellen Werte fallen dem völkisch stärkeren Nachbarn zum Opfer oder sind zum mindesten gezwungen, sich in diesem fremden Staatswesen aufzulösen, wenn sie nicht überhaupt für immer gänzlich verloren gehen. Es wird sich also die Frage lediglich darum drehen, festzustellen, wo das Interesse des Staates hinter dem des Einzelnen zurückzutreten hat und umgekehrt, d. h. es wird ein Kompromiß zwischen dem Individualrecht oder dem Staats- oder Gesellschaftsrecht gesucht werden müssen, das dem Einzelnen eine möglichst ausgedehnte Freiheit beläßt und dabei doch eine sichere Fortpflanzung garantiert und somit der Staatsnotwendigkeit Rechnung trägt. Sehen wir zunächst, wie diese Frage früher gelöst wurde und welchen Niederschlag sie in der z. Zt. geltenden Gesetzgebung gefunden hat[1]).

Die Behinderung der Fortpflanzung ist generell möglich: erstens durch Verhinderung der Konzeption, zweitens durch Vernichtung der Leibesfrucht, drittens durch Beseitigung oder Tötung des Kindes. Da

1) Es kann sich im folgenden nicht darum handeln, allen je in der Literatur und Gesetzgebung aufgetauchten Motiven und deren Lösungen nachzugehen; das würde zu weit führen. Auch fehlen mir dazu die eingehenden juristischen Kenntnisse. Es wird indessen auch für unsern Zweck genügen, in kurzen Zügen die Umrisse des Problems zu skizzieren und die Grundlagen zu erörtern, auf denen das jetzige Gebäude ruht.

im Strafgesetz die Maßnahmen, welche diese Erfolge erzielen, nicht in einer einzigen Verbrechensgruppe zusammengefaßt sind, ja zum Teil überhaupt nicht zum Ausdruck kommen, so wird es nötig sein, sie einzeln zu erörtern und auf ihre Entwicklung kurz einzugehen. Die Frage der Behinderung der Konzeption bei gesunden Menschen zerfällt in drei sehr verschiedene Gruppen: als erste kommt die Ehelosigkeit (Zölibat) und die Enthaltung von jeglichem Geschlechtsverkehr (Kontinenz) in Betracht; als zweite der sterile Verkehr unter Erhaltung der Fortpflanzungsfähigkeit (Präventivverkehr durch Coitus interruptus oder antikonzeptionelle Mittel mechanischer oder chemischer Art); als dritte Gruppe figuriert die meist operative dauernde Beseitigung der Fortpflanzungsfähigkeit durch Sterilisation oder Kastration. Die sogenannte fakultative oder temporäre Sterilisation wäre in die zweite Gruppe einzurechnen, wenn technisch ein Erfolg, besonders auch hinsichtlich der Wiederherstellung der früheren Funktion garantiert werden könnte. Solange dies aber noch erst ein frommer Wunsch bleibt, dürfte auch sie unter die dritte Gruppe fallen.

Die Ehelosigkeit und Kontinenz galt im Altertum, überhaupt bei allen Völkerschaften, solange sie noch nicht zu einer Staatenbildung durchgedrungen waren, sondern die Familie oder Sippe mit ihren Gesetzen der Blutrache die höchste Einheit bildete, als ein entehrender Zustand, der kaum je haltbar war. Noch Lykurg hatte schwere Strafen darauf gesetzt. Mitunter sprachen hier religiöse Anschauungen, die im Ahnenkultus gipfelten, ein gewichtiges Wort mit, so daß im ganzen betreffs der Hagestolze die Anschauung herrschte, daß solche weder im Leben noch auch im Tode Ruhe fänden. Mit der Staatenbildung, durch welche der Familie die Sorge für den äußeren Bestand abgenommen wurde, kamen diese entehrenden Bestimmungen für die Ehelosigkeit zu Fall. Die Möglichkeit der geschlechtlichen Befriedigung außerhalb der Ehe schuf mit die Vorbedingungen für die Entstehung der Hagestolze, die bald so überhand nahmen, daß sie den Bestand der Staaten außerordentlich gefährdeten und eine beträchtliche Entvölkerung, besonders unter den herrschenden Klassen verursachten. So gerieten die Staaten des klassischen Altertums um die Zeit der ersten römischen Kaiser trotz vielfacher Versuche gesetzlicher Abhilfe in Verfall. Weiter wirkte der Einfluß des Urchristentums, das nur in der Kontinenz gottgefällige Reinheit erblickte und zeitweise selbst den ehelichen Beischlaf als Sünde oder Befleckung proklamierte, ungünstig auf die Entwicklung ein. Wenn die Kirche auch in der Folge nur für ihre speziellen Organe, den Priesterstand die Konsequenz ihrer Anschauung zog, so schritt sie

doch in der Entwicklung des Mönchtums- und Nonnenwesens bedenklich weit auf dem eingeschlagenen Weg vor, und scheute auch vor speziellen Vorschriften im ehelichen Verkehr nicht zurück, freilich ohne bei diesen eine Verminderung der Nachkommenschaft zu bezwecken. Auch in neuester Zeit, in der, wie seit alters her die Staatenbildung auf dem Eheinstitut basiert, sind vielfach Vorschläge zur Vermehrung der Eheschließungen oder Belästigung der Hagestolze gemacht worden, die vorwiegend in steuerrechtliche Formen gekleidet sind. Dem deutschen Strafgesetz sind derartige Tendenzen ferngeblieben und somit ist diese Gruppe der Fortpflanzungsbehinderung völlig unerörtert geblieben, während da und dort in ausländischen Gesetzgebungen neuerdings Ansätze zur Bestrafung der Ehelosigkeit gemacht werden.

Mit der Erörterung der zweiten Gruppe betreten wir ein schon wesentlich mehr umstrittenes Gebiet. Der sexuelle Verkehr mit absichtlicher Verhinderung der Konzeption ist bei der heutigen Entwicklung der Chemie und Technik in der Tat ein Vorgang, der eine nicht unbedenkliche Gefahr für den Staat in sich birgt. Hier stoßen die Staatsinteressen und die Individualinteressen in einer Heftigkeit zusammen wie wohl in keinem andern Fall. Eine Einmischung des Staates in das Sexualleben jedes Einzelnen wäre allerdings ein Zustand, vor dem bis heute auch die Gesetzgebung zurückschreckt, wenn sie auch zweifellos nach dieser Richtung tendiert[1]). Denn das Interesse des Staates erheischt gebieterisch ein Überwuchern des Präventivverkehrs nach Möglichkeit zu verhindern, wenn dieser einen Umfang annimmt, der den nationalen Bestand zweifellos zu gefährden droht. Wieweit hier die Zustände schon gediehen sind, zeigen am besten die Untersuchungen über den Geburtenrückgang[2]) und die neuerdings erfolgte Proklamation des Gebärstreiks durch die Sozialdemokratie, wenn auch der letztere anderen Zwecken dienen soll als lediglich individualistischen Interessen. Indessen dürfte durch

---

1) Ich nehme mit v. Liszt Lehrbuch, 20. Aufl., S. 387, Binding, Lehrbuch I, S. 217 und Frank an, daß der § 184, Abs. III und 184a im Gesetz vom 25. Juni 1900 die Anwendung antikonzeptioneller Mittel nicht treffen wollte, entgegen Olshausen Kommentar 9. Aufl. I, S. 736, Nr. 11 und der neueren Auffassung des RG. Vgl. Urteil des RG. vom 27. Februar 1912 und 11. Juni 1912. Ref. Münch. med. Woch. 1913, S. 231 8.

2) Nach Abschluß des Aufsatzes erscheint das Buch von Max Hirsch: Fruchtabtreibung und Präventivverkehr im Zusammenhang mit dem Geburtenrückgang. Würzburg 1914, das äußerst lesenswerte Einblicke in das uns beschäftigende Gebiet gibt. Leider war eine eingehendere Berücksichtigung dieser Arbeit nicht mehr möglich.

Beschränkung des freien Verkehrs mit Präventivmitteln durch polizeiliche Maßnahmen hier genügend zu erzielen sein, vor allem aber durch Erleichterung der Lebenshaltung und gesunde Wirtschaftspolitik. Was dann noch fehlt, kann wohl durch Hebung der Moral und Kräftigung des staatsbürgerlichen Bewußtseins oder auch durch Heranziehung religiöser Gesichtspunkte erreicht werden. Für das Strafrecht dagegen dürfte dieses Gebiet verschlossen bleiben, eine Aufnahme in dasselbe würde zu unleidlichen, ungeheuerlichen Konsequenzen führen und das Übel am falschen Ort mit falschen Mitteln bekämpfen. Unser jetziges Strafgesetz nimmt hierzu keine Stellung, dagegen haben auch hier wieder in ausländischen Gesetzbüchern Bestimmungen Eingang gefunden[1]), die diese Materie strafrechtlich zu regeln versuchen, freilich mit dem Erfolg, daß sie sich in praxi eben als undurchführbar erwiesen und entsprechend gehandhabt werden.

Das deutsche Strafgesetz setzt erst ein bei der dritten Gruppe der Maßnahmen gegen die Empfängnis: der Kastration und Sterilisation. Jedoch gelangt es hier nicht zur Bestrafung aus Motiven der Staatserhaltung, sondern aus Motiven des Personenrechts. Es straft die Unfruchtbarmachung als Folge oder Begleiterscheinung der schweren Körperverletzung. Das Gesetz sagt in seinem § 224: „Hat die Körperverletzung zur Folge, daß der Verletzte ein wichtiges Glied des Körpers, das Sehvermögen auf einem oder beiden Augen, das Gehör, die Sprache oder die Zeugungsfähigkeit verliert, oder in erheblicher Weise dauernd entstellt wird, oder in Siechtum, Lähmung oder Geisteskrankheit verfällt, so ist auf Zuchthaus bis zu 5 Jahren oder Gefängnis nicht unter einem Jahr zu erkennen.“ — Die Ausschaltung der Zeugungsfähigkeit ist also hier als schwere, durch den Erfolg qualifizierte Körperverletzung unter Strafe gestellt, und zwar aus rein persönlichen, nicht staatlichen Motiven. Der Schutz der Unverletzlichkeit der Person, der körperlichen Integrität bildet das Motiv der Bestrafung, was deutlich aus dem Vordersatz in § 223 hervorgeht: „wer vorsätzlich einen anderen mißhandelt oder an der Gesundheit beschädigt ....“ Also nicht Rücksicht auf die Eigeninteressen des Staates diktieren die Notwendigkeit der Bestrafung der Unfruchtbarmachung[2]), sondern die allgemeinen Erfordernisse des Schutzes der

1) z. B. New-York.

2) Ich nehme hier im Anschluß an die gewöhnliche Kommentierung an, daß der Gesetzgeber mit dem Verlust der Zeugungsfähigkeit auch die Unfruchtbarmachung meinte. Daß beide grundverschieden sind, ist völlig klar, ebenso, daß es ein sehr wichtiger prinzipieller Unterschied ist, ob dem Gesetzgeber tatsächlich

Person. Es ist unbedingt wichtig, dieses hervorzuheben, besonders im Hinblick auf die Begründung der eventuellen ärztlichen Eingriffe. Daß diese Art der Motivierung gerade der Sterilisation dem Staatsinteresse unmöglich genügen kann, ist sicher. Wie in früheren Gesetzgebungen, ja schon unter den römischen Kaisern die Kastration als Delikt sui generis unter Strafe gestellt war,[1]) und zeitweise gar mit dem Tode bedroht wurde, so haben auch manche Strafrechtslehrer und Richter unter dem geltenden Strafrecht die Sterilisation aus der Gruppe der Körperverletzungen in einzelnen Fällen losgelöst und es ist ein lebhafter Streit entstanden, ob eine mit Einverständnis des Patienten ausgeführte Sterilisation in jedem Fall rechtmäßig sei oder nicht[2]). Nach dem Wortlaut des Gesetzes, nach der Stellung des betreffenden Absatzes in der Fassung der §§ 223 u. 224 ist unzweifelhaft das Interesse des Staates ausgeschaltet, nur das Personenrecht, resp. dessen Verletzung ist beachtet. Es kann sich daher das im Gesetz bedrohte Tatbestandsmerkmal nur in Fällen finden, in denen allgemein eine Körperverletzung beabsichtigt wurde und ein Verlust der Fortpflanzungsfähigkeit oder, wie das Gesetz wohl fälschlicherweise ausdrückt, „der Zeugungsfähigkeit", die unbeabsichtigte oder akzidentelle Folge der Handlung war, die damit zu einer schweren Körperverletzung qualifiziert wird. Gewiß kann auch, besonders bei Männern, eine Kastration absichtlich als Körperverletzung verübt werden, wie man gelegentlich bei Raufhändeln oder als besonders brutalen Racheakt bei ungebildeten Leuten sieht. Aber dies zeigt nur um so deutlicher, daß die vom Arzt vorgenommene Sterilisation in den meisten Fällen unter den Tatbestand einer allgemeinen, mit Einwilligung des Verletzten ausgeführten Körperverletzung (Operation) fällt, an der der Staat kein Interesse nimmt, und die nach der bisherigen Rechtsprechung als straflos galt. Bei Operationen legt auch bei vorhandener ärztlicher Indikation das Reichsgericht das Hauptgewicht der Einwilligung des Verletzten bei, die es als einzigen Grund der Recht-

---

nur die Zeugungsfähigkeit vorschwebte oder allgemein die Fortpflanzungsfähigkeit Erstere Annahme würde allerdings die Einreihung unter die Körperverletzungen vollauf erklären, noch mehr, wenn er gar nur die Potentia coeundi darunter verstanden hätte, was man mit dem gleichen Recht annehmen könnte wie die gewöhnliche Erweiterung des Begriffs. S. auch Löffler, Vergl. Darst. Bes. T. V. S. 223!

1) S. Löffler, Vergl. Darst. d. deutsch. u. ausländ. Strafrechts. Bes. Teil Bd. 5, S. 210, 223 u. 231.

2) S. auch Verh. der Münch. gyn. Ges. 7. Juli 1910, Zentralbl. f. Gyn. 34 S. 1632 u. Rosenfeld, Die strafrechtlichen Grundlagen der Sterilisation. Vierteljahrsschrift für gerichtl. Medizin 1913. I. Suppl.

mäßigkeit anerkennt[1]). In logischer Folgerung kann sich also jeder Mensch ohne weiteres sterilisieren lassen, ohne daß der Staat sich darum kümmern darf. Eine solche Handlung ist straffrei, denn nur die zum Zweck der Herbeiführung der Militäruntauglichkeit ausgeführte Selbstverstümmelung ist unter Strafe gestellt. Dies ist auch der Standpunkt mancher Juristen. Andere dagegen, die sich der Konsequenzen dieser Auffassung bewußt sind, konstruieren eine Strafbarkeit solchen Vorgehens dadurch, daß sie diese Einwilligung für „unbeachtlich" erklären, wenn ihr ein „unsittliches Motiv" zugrunde liegt[2]). Daß sie hierdurch in offenen Widerspruch geraten mit dem sonst anerkannten Grundsatz, daß jeder über seinen Körper frei verfügen darf, selbst bis zur Tötung (Selbstmord), geniert sie weiter nicht. Ebensowenig, daß damit ein gefährlicher Grad von Rechtsunsicherheit geschaffen wird, da man ja nie weiß, ob der Richter, dem man zufällig in die Hände fällt, die vorgesehenen allgemeinen Rechtsnormen für „unbeachtlich" erklären wird oder nicht; sagt doch auch Heimberger[3]): „Wer garantiert für eine vernünftige Interpretation des Gesetzes, wenn der Wortlaut Zweifel zuläßt?" Diese Kommentatoren stellen ihren Konstruktionen die eben erwähnte Körperverletzung zum Zweck der Aufhebung der Militärtauglichkeit an die Seite, oder die Blendung zwecks öffentlichen Bettels, übersehen aber, daß sie damit wieder gesellschaftliche resp. staatspolitische Motive hereinbringen, die der Fassung der §§ 223—24 bestimmt fern liegen. Wir sehen also, daß die Begründung der Bestrafung der Sterilisation nach der heutigen Rechtsprechung eine zwar unserem ethischen Gefühl nach wohl berechtigte, aber dem einschlägigen Gesetzesparagraphen sicherlich fremde Neuerung ist, die freilich auch bei der Entstehung dieses Gesetzes nicht in dem Maße in Betracht gezogen werden konnte wie heute, da die operative Technik noch so sehr in den Kinderschuhen steckte, die Mortalität nach Laparatomien noch eine solch hohe war, daß wohl kaum jemand auf den Gedanken verfiel, lediglich zu antikonzeptionellen Zwecken sich einer derartig gefährlichen Operation zu unterziehen. Dies hat sich aber inzwischen sehr geändert und die Möglichkeit, auf nicht operativem Wege durch Röntgenstrahlen in absolut lebenssicherer Weise eine Sterilität zu erreichen[4]), läßt es als ein dringendes Bedürfnis erscheinen, die Frage zu klären

1) S. Entsch. d. RG. in Strafsachen. 25. S. 375.

2) S. Bachmann, Münch. gyn. Ges. — Zentralbl. für Gyn. 34. S. 1626/27

3) Heimberger, Vergl. Darst. d. deutsch. u. ausländ. Strafrechts. Allg. T. IV. S. 38.

4) Fränkel, Die Röntgenstrahlen in der Gynäkologie. Berlin 1911.

und einer sachgemäßen Lösung zuzuführen. Schon die heutigen Kommentatoren, die eine nicht ärztlich indizierte Sterilisierung bestrafen wollen, lösen de facto diesen Eingriff von dem Tatbestand der Körperverletzung los und stellen den einzig richtigen Tatbestand der Verletzung der Fortpflanzungsfähigkeit als souveränen Begriff auf, der damit zu einem Hauptdelikt gestempelt wird. Sie nennen ihn wohl ein Delikt „sui generis", nur ziehen sie nicht die Konsequenz für die Rechtsformulierung, wie sie eben im Buchstaben des Gesetzes zum Ausdruck kommt. Sie machen das Staatsinteresse geltend im Gegensatz zu dem in dem Körperverletzungsparagraphen geschützten Personeninteresse, wenn sie sich auch bisweilen scheuen, diesem offen Ausdruck zu verleihen. Und doch erscheint es so richtig. Ob daneben noch eine Körperverletzung als „subsidiäres Delikt" in Frage kommt, ist zum mindesten fraglich, denn das Personeninteresse ist durch die Einwilligung und mitunter auch durch den Zweck der Tat bestimmt ausgeschaltet, nur außerhalb der Person gelegene Interessen können bei einer trotzdem erfolgenden Bestrafung wirksam sein, und da kann gar kein anderes Interesse gedacht werden, als das des Staates. Denn die Herbeiziehung der Begriffe der Verletzung der öffentlichen Sittlichkeit ist doch wohl ein etwas gewagtes Unterfangen; der ganze Tatbestand ist dieser Materie wesensfremd. Man muß sich aber darüber klare Rechenschaft ablegen und die Konsequenzen ziehen und zwar jetzt bei der Neuordnung des Strafgesetzbuches, sonst wird bald wieder die Schaffung von Novellen nötig werden.

Verlassen wir zunächst dieses Kapitel der Schädigung der Fortpflanzung und gehen wir zur nächsten Stufe weiter, nämlich der Vernichtung einer in Entwicklung begriffenen Frucht, juristisch gesprochen der Abtreibung. Über die Einzelheiten der Motive zu ihrer Bestrafung kann ich mich kurz fassen, indem ich auf die sehr interessanten und eingehenden Erörterungen der Frage in der Quellenstudie von Ehinger und Kimmig[1]) verweise. Ich möchte nur, um im Zusammenhang zu bleiben, in kurzen Umrissen darauf eingehen[2]). In der patriarchalischen Urzeit, die, wie oben erwähnt, der Staatenbildung vorausgeht, gilt bei allen Völkern der Grundsatz, daß

1) Ehinger u. Kimmig, Ursprung und Entwicklungsgeschichte der Bestrafung der Fruchtabtreibung. München 1910. S. auch Polag, Die Berechtigung des künstlichen Abortus. Straßburg 1909 und Sippel l. c.

2) Ich weiß wohl, daß die Zahl der Theorien wesentlich größer ist, als ich im folgenden ausführe. Doch konnte keine derselben eine befriedigende Lösung bringen. Daher genügt es, die markantesten herauszugreifen. In Einzelheiten verweise ich auf die erwähnte Broschüre, der meine Ausführungen folgten, wenn ich auch deren Schlußfolgerungen nicht durchweg anerkennen kann.

dem Vater jedes Recht zusteht, über das Leben des Kindes frei zu verfügen. Nur durch die Sitte waren gewisse Grenzen gegenüber einer absoluten Willkür gezogen. Die Entwicklung der Kultur führte allgemein zum Schutz des Menschen gleich von der Geburt an und schränkte die väterliche Willkür ein. Weiterhin brach sich die Empfindung Bahn, daß auch in dem werdenden Menschen schon im Mutterleibe ein des Schutzes wertes Gut vorhanden sei. Doch erfassen die ersten Versuche einer Kodifizierung dieses Gedankens bei Griechen und Semiten das Problem durchweg als eine rein zivilrechtliche, nicht als strafrechtliche Frage. Ein Verstoß in dieser Richtung wird allgemein mit Geld gesühnt zum Unterschied gegenüber den Tötungsdelikten. Wenngleich es für alle Kulturvölker sich von Anfang an um die Frage drehte, ob die Leibesfrucht als Mensch zu betrachten sei, so kamen die alten Völker durchweg zu dem Resultat, daß dies nicht der Fall sei, weshalb die Abtreibung an sich straflos geblieben ist. Erst dem späteren Christentum blieb es vorbehalten, auf Grund einer falschen Übersetzung einer mosaischen Bibelstelle, aus der hervorzugehen schien, daß der Fötus zu einem bestimmten Zeitpunkt in der Schwangerschaft eine Seele erhalte, die Identität zwischen Fötus und Mensch zu bejahen und demgemäß die Konsequenzen für das Strafrecht zu ziehen. Mit dem Sieg der katholischen Kirche über die Kulturen des Altertums wurden die von ihr gestalteten Sittengesetze allen Völkern aufgedrängt. So mußten insbesondere auch die Germanen, denen es an Zeit gefehlt hatte, eine eigene Kultur zu entwickeln, ehe sie von Rom überflutet wurden, die römisch-christliche Kultur übernehmen. Zwar machen sie sich noch einmal auf einige Jahrhunderte frei und gehen ihre eigenen Wege, die sich in den lombardischen Gesetzen noch am längsten halten, doch gelingt es der römischen Kirche, ihre Anschauung während des Mittelalters im römischen Recht durchzusetzen. Mit der Rezeption dieses Rechtes durch die Bamberger Halsgerichtsordnung und die ihr folgende peinliche Gerichtsordnung Karls V. wird dieses definitiv auch ins deutsche Recht übernommen. Die Annahme des Vorhandenseins einer Seele hatte natürlich zur Folge, daß eine Verletzung des Lebens der Frucht mit der Vernichtung einer Seele identisch war: ein Verbrechen, das nach Ansicht der Kirche schwerer war als ein gemeiner Mord, da diese Seele noch nicht der Wohltat der Taufe teilhaftig und daher großen ewigen Qualen überantwortet war. Auf diesem Standpunkt steht auch heute noch das kanonische Dogma [1]), doch ist es interessant

1) s. Bergervoort, Direkter Abortus und Kraniotomie und deren Erlaubtheit. München 1896.

daß es auch heute noch Mediziner gibt, die diesen Standpunkt allen Ernstes verfechten und im weltlichen Strafrecht zum Ausdruck gebracht wissen wollen[1]). Die Rezeption dieser Auffassung in die PGO. hatte die logische Folge, daß die Abtreibung als Homicidium bestraft wurde und zwar mit dem Tode des Verbrechers. Doch ging dieses Gesetz noch weiter und stellte auch die Abtreibung eines nach der geltenden Ansicht unbelebten Fötus unter Strafe, selbst wenn die Schwangere ihre Einwilligung zu der Tat gegeben hatte. Die der PGO. folgenden einzelnen Landrechte haben deren Auffassung in teils mehr, teils weniger konsequenter Ausarbeitung übernommen. Im Laufe des XIX. Jahrhunderts hat sich daran nur soviel geändert, als die Todesstrafe aufgehoben und durch mehr oder minder lange Freiheitsstrafen ersetzt wurde. Am Prinzip aber wurde nichts geändert.

Auch unser geltendes Recht hat an der Auffassung der Abtreibung als Verbrechen wider das Leben anderer festgehalten, wenn auch die Unterscheidung von Foetus animatus und inanimatus gemäß unserer naturwissenschaftlich reiferen Kenntnisse fallen mußte. Jedenfalls steht soviel fest, daß trotz geringer Unterschiede in der Interpretation, ob es sich um ein Tötungs- oder Gefährdungsdelikt handelt, immer es sich handelt um ein Verbrechen wider das Leben anderer. Es ist also das verletzte Personenrecht des Fötus resp. dessen Recht auf Leben, das geschützt wird. Irgendein eigenes Recht des Staates kommt dabei nicht in Frage. Dieses Recht des Fötus wurde aber häufig einer eingehenden Kritik unterzogen und besonders im Hinblick auf die Neuordnung unseres Strafrechts wurde der alte Streit, ob der Fötus eigene Rechte besitze oder nur eine „pars viscerum matris“ sei, erneut zur Diskussion gestellt[2]). Sozialreformer und Frauenrechtler entwickelten besonders nach letzterer Richtung hin ihre Forderungen und wiesen durch vergleichende Geschichtsdarstellungen der Gesetzgebung nach, daß man dem Fötus keine eigenen Rechte zuerkennen kann. Die Konsequenz daraus ist die vielerseits angestrebte Straflosigkeit der Fruchtabtreibung, der auch manche Juristen zuneigen. Sagt doch Hans Groß[3]): „Ich meine, daß die Zeit nicht fern ist, in der man die Abtreibung der Leibesfrucht nicht mehr bestrafen wird; und wenn man wüßte, wo die Grenze zu stecken sei, d. h. bis zu welcher Zeit, von der Empfängnis an gerechnet, die Straflosigkeit bewilligt sein sollte, so wäre diese

1) Weiß, Ref. Zentr.-Bl. f. d. gesamte Gyn. u. Gebh. Bd. I, p. 168.

2) Horch, Das Verbrechen der Abtreibung der Leibesfrucht de lege ferenda vom Standpunkt des Juristen. Jurist.-psych. Grenzfragen VII, Heft 4.

3) Arch. f. Kriminalanthropologie u. Kriminalistik XII, p. 345.

Auffassung noch viel näher." Wenn auch diese Bestrebungen eine mildere Auffassung des Delikts zur Folge hatten, was sich in der Milderung der darauf gesetzten Strafen kundtut, so fragt es sich doch, ob die jetzt vom Gesetzgeber unterlegte Motivierung den Gründen standhalten kann, die von den Vertretern der Freigabe der Abtreibung ins Feld geführt werden. Mit andern Worten: Ist das Recht des Fötus auf Leben wirklich imstande, die Bestrafung zu motivieren? Die Medizin und Naturwissenschaft haben längst die Unhaltbarkeit der Gleichstellung des Fötus mit dem Menschen erwiesen. Die Menschqualität beginnt hiernach in bestimmter Weise mit dem ersten Atemzug nach erfolgter Geburt der Frucht. Mit ihm treten die Lungen in Tätigkeit, ebenso der Darmkanal. Auch das Gehirn fängt erst nach dieser Zeit an, in langsamer Entwicklung Funktionen zu äußern. Vor der Geburt ruhen die drei lebenswichtigsten Organe; die Frucht ist in jeder Weise abhängig von den Lebensfunktionen der Mutter, ohne indessen zu einer pars viscerum matris herabzusinken; denn der Fötus hat selbständige Muskelbewegungen, eigene Nierenfunktion, selbständigen tätigen Kreislauf. Muß also wohl die Auffassung der Frucht als Teil der Mutter unbedingt abgelehnt werden, so ist andererseits unter allen Umständen mit noch größerer Bestimmtheit der begriffliche Unterschied gegenüber dem Begriff des „Menschen" zu betonen. Damit entfällt aber die Möglichkeit, dem Fötus im Strafrecht Schutz als „Person" angedeihen zu lassen. Denn das einzige Lebewesen, das strafrechtlichen Schutz seiner körperlichen Integrität genießt, ist eben der „Mensch".

Gab somit diese Untersuchung kein genügendes Motiv zu einer Bestrafung ab, so hat man versucht, andere Gründe dafür ins Feld zu führen. Man sah als solchen die Verletzung der körperlichen Integrität der Schwangeren an. Dies kann jedoch nur der Fall sein, wenn eine Abtreibung gegen den Willen der Schwangeren ausgeführt wird; mit ihrer Einwilligung ausgeführt, müßte das Delikt straflos sein. Denn unter die strafbaren Selbstverstümmelungen kann es wohl nicht fallen, da es sich ja nicht um Verletzung eines Dauerzustandes handelt, eine körperliche Deformität nicht erzielt wird. Auch sind es in solchen Fällen, wie schon erwähnt, rein staatliche Motive, die zur Bestrafung der Selbstverstümmelungen führen, keine personenrechtliche. Vielmehr dürfte die Sache so liegen, daß in Fällen von Abtreibung gegen den Willen der Schwangeren eben zu dem Verbrechen der Abtreibung noch das der Körperverletzung als subsidiäres Delikt dazukommt. Es kann dies auch erklären, warum dann die Strafe eine wesentliche Erhöhung erleidet.

Das altrömische Recht erkannte ein Recht des Vaters auf die von ihm erzeugte Frucht an und bestrafte die heimlich abtreibende Ehefrau. Auch hiernach müßte dann die Einwilligung des Vaters die Straffälligkeit aufheben.

Nachdem so alle aus Personenrechten abgeleiteten Motive versagten, suchte man allgemeine Gesichtspunkte heranzuziehen. So wollten manche die Abtreibung aus dem Grunde bestraft wissen, weil sie eine „Unsittlichkeit" darstelle, eine Anschauung, die in der christlich-ethischen Ansicht wurzle, daß jede Vernichtung menschlichen Lebens zu verurteilen sei. Andere gingen davon aus, daß die Unsittlichkeit der Abtreibung aus der Unsittlichkeit des außerehelichen Beischlafs stamme, was jedoch mehr der Kuriosität halber erwähnt sein mag. Gegen die Heranziehung der Unsittlichkeit als Motiv zur Bestrafung wenden sich viele, nicht mit Unrecht. Denn dann müßten noch ganz andere Dinge unter schwere Strafe gestellt werden, und es ist nicht einzusehen, warum gerade die Abtreibung hierzu herausgegriffen wird. Weiter wird darauf hingewiesen, daß besonders in den ersten Monaten die Frucht vom Volk noch keineswegs als menschliches Wesen angesehen wird und ihre Beseitigung nicht als unsittlich empfunden wird. Endlich sagt Kimmig[1]): „Es gibt keine objektiv, d. h. an sich unsittlichen Handlungen. Das weltliche Strafrecht aber darf seine Bestimmungen nur auf objektive Ergebnisse stützen."

So blieb denn nichts anderes übrig, als ein Interesse des Staates geltend zu machen. Man formulierte dieses Interesse zum Teil dahin, daß der Staat an der Gesundheit des Volkes interessiert sei. Schneickert[2]) und Kimmig[3]) glauben diesem Rechtsgrund dadurch begegnen zu können, daß sie hervorheben, man müsse dann die künstliche Frühgeburt schwerer bestrafen als den künstlichen Abort, denn bei ersterer sei die Möglichkeit, rhachitische oder schwachsinnige Kinder zu erzielen, vermehrt. Andere und mit ihnen einige der hervorragendsten Strafrechtslehrer der Jetztzeit[4]), stellen ein Recht des Staates auf die Fortpflanzung seiner Bürger auf. Diese „populationistische Theorie" ist wohl diejenige, die sich am besten verteidigen läßt. Nur meinen Radbruch[5]) und andere, daß bei ihrer An-

---

1) l. c. p. 104.

2) Schneickert, Arch. f. Kriminalanthr. u. Kriminalistik XVIII, 105 ff.

3) l. c. p. 100.

4) Feuerbach, Jenull, Ihering, Heimberger, v. Lilienthal, Radbruch, Schultzenstein. s. Kimmig l. c. p. 98.

5) Radbruch, Vergl. Darst. Bes. T. V, p. 160.

erkennung notwendigerweise auch die Sterilisation und der Präventivverkehr bestraft werden müßte; denn auch sie schädigen dieses Recht. Andere weisen darauf hin, daß dann auch der Selbstmordversuch strafbar sei und gleicherweise die Auswanderung ein Verbrechen wäre. Von manchen Autoren wurde daher die Populationstheorie als ein Rechtsmonstrum bezeichnet, das unbedingt verneint werden müsse.

Nach der Mehrzahl der besprochenen Theorien besteht das Verbrechen der Fruchtabtreibung in der Verletzung eines subjektiven Rechtes eines Fremden. Nun geht aber die heutige Lehre vom Verbrechen dahin, daß nicht ein Eingriff in die Rechtssphäre eines einzelnen Individuums oder einer Mehrzahl von solchen, sondern stets nur eine Verletzung oder Gefährdung gesellschaftlicher Interessen ins Auge zu fassen ist, d. h. das Recht läßt seinen Strafschutz einem Objekt nur dann angedeihen, wenn der Bestand jenes Objektes zur Befriedigung gesellschaftlicher Interessen erforderlich erscheint. Nach der herrschenden Ansicht ist also die Bestrafung der Abtreibung so zu motivieren: „Es besteht ein allgemeines Rechtsinteresse daran, daß der einzelne über die Existenz einer fremden Persönlichkeit nicht frei verfügen darf. Als Keim einer Persönlichkeit ist die Leibesfrucht wie eine Person zu behandeln. Die Fruchtabtreibung erscheint somit als freies Verfügen über die Existenz einer fremden Persönlichkeit. Da die Gesellschaft ein Interesse an dem Unterbleiben aller derartigen Handlungen hat, so muß die Abtreibung bestraft werden, mag auch durch sie regelmäßig kein fremdes (subjektives) Recht verletzt oder gefährdet werden. Die Fruchtabtreibung ist interessenschädlich in genere und somit strafwürdig.“ [1]) Dies dürfte auch der Stand der kommenden Gesetzgebung sein, wenn der Vorentwurf ungeändert angenommen wird. Wir werden sehen, ob diese Auffassung geeignet ist, als befriedigender Rechtszustand zu dienen.

Der Frage der Abtreibung schließt sich die Vernichtung des Lebens der Frucht unter der Geburt an, zu der der Geburtshelfer nicht allzu selten durch eine Pflichtenkollision gezwungen wird. Diese Frage der Perforation und Embryotomie hat jahrhundertelang die Geister bewegt und eine enorme Literatur produziert. Medizinisch ist sie allgemein anerkannt und als gelöst zu betrachten; nur einige wenige theologisierende Sonderlinge bilden eine rühmliche Ausnahme. Dazu hat die Frage infolge der großen Fortschritte der operativen Technik und des enormen Aufschwungs des Krankenhauswesens sehr

---

1) Zit. n. Kimmig l. c.

an Bedeutung eingebüßt, wenn wir auch dieser jedem Operateur und Geburtshelfer unsympathischen Eingriffe nicht ganz entraten können. Es hieße Eulen nach Athen tragen, wollte ich mich eingehender mit dieser Sache beschäftigen, da sie medizinischerseits von Sippel[1]), juristischerseits von Heimberger[2]) und Hans Groß[3]) so gründlich erörtert wurde, daß kaum etwas Neues zu sagen wäre. Bei der Begründung meiner Vorschläge werde ich noch kurz darauf zurückzukommen haben. Im Gegensatz zur indizierten Perforation ist die juristische Stellung der verbrecherischen Tötung unter der Geburt völlig unklar, besonders infolge der Unsicherheit hinsichtlich der Qualität des Objekts. Ist es ein „Mensch" oder ist es die „Leibesfrucht"? Die alte schwere Frage! Die Ansichten gehen weit auseinander. Das RG. vermeint den Beginn der Menschwerdung auf den Wehenbeginn verlegen zu müssen[4]), um strafrechtlich genügend vorgehen zu können, andere wieder verlangen, daß irgendein Kindsteil die mütterlichen Geschlechtsteile verlassen haben müsse[5]); wieder andere setzen den Moment der Menschwerdung auf den ersten Atemzug fest, ja es fehlte sogar nicht an Stimmen, die auch eine völlige Ablösung der Nachgeburtsteile, also völlige Vollendung der physiologischen Geburtsarbeit oder mindestens die Abnabelung, forderten. Die exakte Lösung dieser Frage ist von ausschlaggebender Bedeutung für die Rechtsprechung und zwar in mehr als einer Hinsicht, worauf ebenfalls später noch des Näheren einzugehen sein wird. Ist die Frucht einmal in auch juristisch zweifelsfreier Weise geboren, so haben wir es mit einem neuen selbständigen Rechtsindividuum zu tun, das zweifellos vollen strafrechtlichen Schutz genießt. Irgendwelche Bedenken oder prinzipielle juristische Fragen tauchen bei der Tötung oder Beseitigung dieses neuen „Menschen" nicht mehr auf; wir treten damit auf den gesicherten Rechtsboden des „gemeinen" Rechts, das unserem Thema fernliegt.

Zur Begründung, warum ich mich gegen die unveränderte Übernahme der besprochenen bisherigen Strafbestimmungen in den neuen Entwurf resp. in das neue Gesetz mit allem Nachdruck wende, darf ich mich zunächst auf kompetente Juristen berufen: Wach

1) l. c.

2) Heimberger, Vergl. Darst. Allg. T. IV, p. 71 ff., außerdem Dissert. München 1889, Über die Straflosigkeit der Perforation.

3) Hans Groß, Wiener klin. Wochenschrift Nr. 10 ex 1905 u. „Gesammelte kriminalist. Aufsätze" Bd. II, p. 52.

4) E. IX p. 131, XXVI p. 178.

5) s. v. Liszt, Vergl. Darst. Bes. T. V, p. 10.

schreibt in seiner eingehenden Besprechung der legislativen Technik in dem großen Vorbereitungswerk zum neuen Strafgesetzbuch [1]): „Zu den eifrigst bearbeiteten, bei aller Strafgesetzgebung im Mittelpunkt des Interesses stehenden Materien gehören die Tötungsdelikte. Wie mangelhaft ja schülerhaft ist ihre Behandlung im Strafgesetzbuch, wenn man Einfachheit, Klarheit, Folgerichtigkeit als elementare Anforderungen der Technik bezeichnen darf. Wer wird geschützt? Der „Mensch". Schon hier Unklarheit angesichts der Verhältnisse der §§ 211, 212, 222, zu § 218. Wer ist „Mensch", was ist „Leibesfrucht"? Wer kann ermordet, totgeschlagen oder fahrlässig getötet, was nur vorsätzlich abgetrieben oder im Mutterleib getötet werden? Eine Frage, die um so wichtiger ist, als seltsamerweise die fahrlässige Abtreibung straflos ist. Man sagt [2]): „Für den Gesetzgeber läge kein Anlaß vor, zur Frage Stellung zu nehmen". Ist sie eine wissenschaftliche oder eine solche des positiven Gesetzesgehalts? Doch sicherlich letzteres. Wir fordern, daß der Gesetzgeber wisse, was er will, daß er mit den von ihm gebrauchten Worten bestimmte Vorstellungen verbinde. Der Dunkelheit ist abzuhelfen durch klare Formulierung des Abtreibungstatbestandes, dessen Fassung ohnedies tadelnswert ist, weil sie dem Zweifel Raum läßt, ob das Delikt Tötung oder Lebensgefährdung sei". An anderer Stelle [3]) schließt er sich der Klage Jherings an, daß in der Gesetzestechnik viel Empirie und wenig Theorie, wenig klare Erkenntnis obwalte. Und doch gibt auch Radbruch zu [4]), daß es im Strafrecht mehr als auf anderen Rechtsgebieten der Rechtssicherheit bedarf, die nur das geschriebene Recht verbürgt; und jedes moderne Strafgesetzbuch will deshalb das gesamte Strafrecht restlos in die Form des geschriebenen Rechtes gießen. Um so unverständlicher bleibt es, daß die erkannten unerquicklichen Zustände und „schülerhaften Unzulänglichkeiten" nicht vermocht haben, in diesen Fragen, die „im Mittelpunkte des Interesses" stehen, eine durchgreifende Änderung für den neuen Gesetzesvorschlag herbeizuführen, sondern deren unveränderte Übernahme zuließen. Sollte vielleicht doch die Vermutung Heimbergers zutreffen [5]), daß der Herr Redaktor der einschlägigen Paragraphen die Literatur nicht beachten wollte?

1) Vergl. Darst. Allg. T. VI, p. 3.

2) v. Liszt l. c. p. 10; dagegen verlangt Heimberger, Vergl. Darst. Allg. T. IV, p. 73, daß die Menschqualität anders begrenzt werde, als bisher vom RG.

3) l. c. p. 2.

4) Radbruch, Geburtshilfe u. Strafrecht. Jena 1907, p. 11.

5) Deutsche med. Woch. 1910, Heft 1 u. 2.

Weiter wendet sich Wach in scharfen Worten gegen den Formalismus im Strafrecht[1]). Er findet Formalismus auch dort, wo Präsumption, Fiktion oder Ähnliches die Wahrheitsfeststellung ersetzt oder hindert, und sagt dazu: „Das verträgt sich weder mit den Grundzügen des Strafprozesses noch mit denen des Strafrechts. So etwas könnte allenfalls zugelassen werden im Bereich der Polizeidelikte, geringfügiger Frevel und starker evidentia facti, — aber nicht, wo es sich um ernste Dinge, um Verbrechensstrafe handelt". Und doch werden aus Formalismus die Begriffe der Sterilisation, sowie überhaupt der ganzen ärztlichen Tätigkeit verkannt und daher logisch falsche Konsequenzen gezogen. Und weiter baut sich die ganze Bestrafung der Abtreibung nach der heutigen Motivierung auf einer Fiktion auf, von der wir eben gehört haben, daß sie die Wahrheitsfeststellung ersetze oder hindere, also doch wohl nicht wahrheitsgemäße Erledigung zuläßt.

Auch Horch,[2]) ist der Ansicht, man sollte auf Grund von Fiktionen kein Strafgesetz konstruieren, zumal so viele schroffe Konsequenzen aus diesem verfehlten Standpunkt sich ergeben. „Darüber herrscht in der gesamten Literatur Einstimmigkeit, daß die Bestrafung des Verbrechens der Abtreibung de lege lata unhaltbar ist. Ungerechtfertigt ist die Stellung des Delikts unter den Tötungsverbrechen und alle mit dieser Stellung zusammenhängenden strafrechtlichen Konsequenzen."

Nachdem wir so von kompetenter juristischer Seite die Schäden der heutigen Gesetzesfassung beleuchtet sehen, lohnt es sich vielleicht noch zu untersuchen, zu welchen Widersprüchen und unlösbaren Problemen diese auf ärztlichem Gebiet führt. Da der Vorentwurf keine prinzipiellen Änderungen vorsieht und die vielfach gemachten Vorschläge nicht berücksichtigen zu müssen glaubt, so können die bisher besprochenen Zustände auch für die kommende Regierungsvorlage als maßgebend angesehen werden. Es erübrigt daher eine gesonderte Besprechung dieses Entwurfs. Die absichtliche Sterilisierung oder Kastration, wenn sie nicht generell zum Zwecke der Schädigung des Verletzten gemacht wird, liegt nach wie vor rechtlich unklar. Das Gesetz schließt sie in ein Verbrechen ein, dem sie, wie wir oben sahen, innerlich wesensfremd ist, und betrachtet sie als schwere Körperverletzung. Schon hier in der rein äußerlichen Form wird von manchen Seiten widersprochen. So versucht Rieger[3]) nachzuweisen, daß der

1) l. c. p. 35.
2) l. c. p. 7.
3) Die Kastration zit. v. Löffler l. c.

Eingriff zur Sterilisation, selbst bei Frauen nur ein geringfügiger ist, kein schwerer. Ähnlich will Fränkel[1]) bezüglich der Röntgenkastration überhaupt keine „Verletzung" anerkennen, da das äußere Körperintegument, die Haut unverletzt bleibt und er in der Schädigung der Keimdrüsen nur den Ausfall einer für das Leben des Individuums unnötigen Funktion erblickt. Die bisherige Rechtsprechung ging ferner von dem Grundsatz aus, daß ärztlich operative Eingriffe ihren Rechtsgrund lediglich in der Einwilligung des Verletzten haben. Die logische Konsequenz wäre die Straflosigkeit der mit Einwilligung erfolgten Sterilisation. Wie steht es aber mit den Forderungen moderner Rassehygieniker oder gar mancher Sozialpolitiker, die eine Sterilisation aus rein wirtschaftlichen Motiven für diskutabel erachten? Dürfen wir eine Körperverletzung begehen, um einem andern behilflich zu sein, Vermögensvorteile zu erzielen oder dem Staat die Sorge um körperlich oder geistig schwache Nachkommen abzunehmen? Noch schärfer treten die Konflikte in Erscheinung beim Eintritt einer Schwangerschaft. Das Gesetz geht von der Anschauung aus: Der Keim zu einer Person ist wie eine Person zu betrachten, seine Vernichtung ist Tötung. Was ergeben sich daraus für Konsequenzen? Ich habe schon oben darauf hingewiesen, daß das heutige Recht schon darin inkonsequent ist, daß es die Abtreibung geringer bestraft als den Mord. Die Inkonsequenz geht aber noch weiter. Die Tötung eines Menschen ist nur im Falle der Notwehr erlaubt, dagegen darf nach allgemeiner Ansicht der Arzt die Schwangerschaft in gewissen Fällen zu Gunsten der ihm selbst fremden Mutter unterbrechen, d. h. die Frucht töten, ja selbst eine ausgetragene Frucht während der Geburt perforieren. Man hat eine Menge juristischen Scharfsinn verwandt, um hier die Widersprüche zu lösen. Dabei sind diese noch sehr vermehrt durch die eigenartige Stellung des Einwilligungsrechtes der Schwangeren, das keineswegs einwandfrei klar liegt und bei dessen unumschränkter Anerkennung sich weitere Widersprüche ergeben. So erklärt wegen des Widerstandes dieser Rechtsform der Kriminalist den Kaiserschnitt an der Moribunden für ein Verbrechen[2]). Es erscheint also das Delikt der fahrlässigen Tötung, denn eine solche liegt doch nach der anerkannten Fiktion vor, offenbar geringer bewertet zu werden als jenes Einwilligungsrecht, das doch in vielen Fällen vom Richter als unbeachtlich erklärt wird. Sonst lehnt das Strafrecht den Schutz subjektiver Rechtsgüter ab und schützt nur

1) l. c. p. 208.
2) s. Boas, Arch. f. Kriminalanthropol. u. Kriminalistik. Bd. 39, p. 317.

allgemeine Interessen. Sollte in diesem Falle nicht das Gesetz in offenen Widerspruch mit sich selbst geraten sein? Bei der Pflichtenkollision, in die der Arzt kommt, bei der Frage des künstlichen Aborts und der Perforation, sagt die Kommentierung, daß das vorhandene Leben der Mutter dem künftigen und daher unsicheren Leben der Frucht voranzustellen und daher letzteres zu opfern ist. Ist dies aber wirklich in jedem Fall im allgemeinen Interesse der Gesellschaft? Man denke sich eine Schwangere mit Gebärmutterkrebs; die Erkrankung ist weit vorgeschritten, so daß die Radikaloperation aussichtslos erscheint. Sind wir in diesem Fall nicht doch berechtigt, das Interesse der Frucht, die mit Sicherheit gesund sein wird, voranzustellen und die Schwangerschaft zu Ende gehen zu lassen, obwohl wir wissen, daß wir dadurch jede, wenn auch geringe Heilungschance aus der Hand geben und das Leben der Mutter zweifellos abkürzen? Dabei verstoßen wir sicher gegen ein weiteres Verbot; denn eine absichtliche Abkürzung der physiologischen Lebensdauer anderer ist abgesehen vom Kriegsdienst verboten, wie ja die sogenante Euthanasie als Verbrechen angesehen wird. Trotzdem vermeiden wir die Vernichtung des nach juristischer Ansicht minderwertigen Lebens der Frucht zu Ungunsten der Lebensdauer der Mutter. Sind wir nun mit unserer Entscheidung auf dem falschen Wege oder ist der juristische Kommentar ungültig und unzulänglich? Ähnliches ließe sich von der Tuberkulose und manchen anderen Krankheiten sagen. Doch gehen wir weiter: Die Bestrebungen der Rassehygiene lassen in manchen Fällen den künstlichen Abort, meist verbunden mit gleichzeitiger Sterilisation, wünschenswert erscheinen. Seine Ausführung ist nach der heutigen Motivierung und Tatbestandsformulierung einfach unmöglich. Sonst müßte man in logischer Folgerung jeden gemeingefährlichen Menschen vom Alkoholiker und Luetiker bis zum rückfälligen Schwerverbrecher hinrichten; denn Abtreibung ist ja doch Tötung einer Person und gleiches Recht für Alle ein anerkannter Grundsatz. Weiter sollen wirtschaftliche Verhältnisse als Indikation zur Unterbrechung der Schwangerschaft gelten. Wie kann jemals soziale Not die Berechtigung zur Tötung eines Menschen geben? Eine verbrecherisch erzwungene Schwangerschaft soll beseitigt werden dürfen, was gewiß ethisch voll berechtigt ist, aber nach dem jetzigen Gesetz undenkbar erscheint. Wir sehen also, daß wir mit der Auffassung der Abtreibung als Tötungsdelikt nicht weiter kommen, weder medizinisch noch juristisch, so daß der Wunsch als berechtigt erscheinen muß, nach einer andern Fassung dieses Problems zu suchen. Das Endziel ist ja genügend bekannt, doch fehlt trotz aller bisherigen Versuche die reine Klarstellung des Ur-

sprungs und der Motive, aus denen allein die passende Form entwickelt werden kann.

Zu Beginn eines Versuchs, das Problem befriedigend zu lösen, gebe ich zunächst wieder dem erfahrenen Juristen das Wort, um von ihm die Gesichtspunkte fixieren zu lassen, die uns leiten sollen. Wach fragt[1]): „Wie aber ist die gesunde, befriedigende Tatbestandsbildung zu denken? In möglichst vereinfachter lebenswahrer Gestaltung unter Ausschaltung formaljuristischer Elemente, alles Zufälligen (Kasuistischen) und richtiger Verwertung der entwickelten zweckentsprechenden Mittel der Technik. Dabei hat man die Bande der Scholastik des Doktrinarismus, der juristischen Spitzfindigkeit rücksichtslos zu brechen, und sich gegenwärtig zu halten, daß es nicht gilt, traditionelle kriminalistische Begriffe und Schablonen fortzuschleppen, sondern dafür zu sorgen, daß gerecht bestraft werde. — Man muß wissen, was man strafen will, wenn für dieses Wollen der treffende Ausdruck gefunden werden soll. Vielfach ist die traditionelle Form stärker als der Gedanke oder es zerfließt der gute Gedanke in unpassender Form, oder er wird in ihr verbildet. „Was man strafen will", der Tatbestand ist die Handlung, die Willensbetätigung .... der Angriff auf ein dem Staat wesentliches Interesse, für ihn schutzbedürftiges Gut."

Nach dem ganzen Gang unserer Untersuchung haben wir gesehen, daß die jetzige Form das, „was man strafen will", in ungesunder, nicht lebenswahrer Weise bringt, verbildet durch Formalismus (cf. Sterilisation), begründet durch eine Fiktion und verdorben durch Doktrinarismus (Abtreibung und Perforation). Das Ganze ist notdürftig genießbar gemacht durch juristische Spitzfindigkeit (cf. Tötung intra partum). Und warum das Alles? Lediglich weil man sich scheute, die traditionelle Schablone, die das kanonische Recht aufstellte, zu zerbrechen. Es wird darum zweckmäßig sein, von Grund auf neu zu bauen nach den von Wach fixierten Gesichtspunkten. Dabei dürfen wir uns nicht durch die „Seelentheorie" des kanonischen Rechts auf Irrwege drängen lassen. Was die Kirche als Sünde, ja sogar als Totsünde ansieht, (Abfall von der Kirche, Sünde wider den Heiligen Geist, Ehescheidung usw.) braucht deswegen noch nicht Gegenstand des weltlichen Strafrechts sein.

Zunächst gilt es einige prinzipielle Vorfragen klarzustellen. Was ist „Mensch"? Wann fängt seine charakteristische Eigenschaft als Rechtsindividuum an? Wann hört sie auf? Die Frage erscheint einfach und doch hat ihre Beantwortung der

1) l. c. p. 69.

Jurisprudenz große Schwierigkeiten bereitet. Die Menschqualität setzt ein bei der Geburt und endigt mit dem Tode. Während der letztere Moment wohl allgemein mit dem letzten Atemzug, dem letzten Herzschlag eintritt, welche Feststellung für uns genügend erscheint, da letzter Atemzug und letzter Herzschlag nur wenig auseinanderliegen und für die Praxis als zusammenfallend angesehen werden können, so ist dagegen die Fixierung des ersten Punktes, der Geburt, durchaus ungenügend. Denn sie zieht sich über Stunden, ja oft über Tage hinweg und nimmt nicht allzu selten einen sehr erregten Verlauf, während dessen auch in strafrechtlichem Sinn viel gesündigt werden kann und gesündigt wird. Die Jurisprudenz ist bisher darüber nicht zu einer einheitlichen Auffassung gelangt. Warum nicht? Warum hält man sich hier nicht an die biologischen Verhältnisse, die klar und deutlich gezeichnet sind. Der Sprachgebrauch des nicht juristisch gebildeten Volkes sieht hier klar, da es nicht voreingenommen ist, nicht jedoch, wie man vielleicht einwerfen könnte, aus Mangel an Kritik. Es redet deutlich davon, daß einer vom ersten bis zum letzten Atemzug lebt. Dies enthält in ungemein treffend beobachteter Weise das ganze Geheimnis des „Menschentums". Auch v. Liszt hat diese Auffassung angenommen, ohne aber bisher bei andern Kriminalisten den Widerspruch beseitigen zu können, obwohl § 1 BGB. dieselbe Anschauung vertritt. Insbesondere hat das RG. andere Auffassungen vertreten; und doch wird auch diese hohe Behörde nicht vermögen, die Gesetze der Natur umzustoßen. Wenn das menschliche Gesetz durch Rezeption dieser Naturgesetze in Not gerät, so ist dies eben ein Beweis dafür, daß die Grundlagen dieses Gesetzes nicht lebenswahr sind und das Gesetz reformbedürftig, nicht die Natur korrektionsbedürftig ist. Tut das Gesetz der Natur Zwang an, so wird es unverständlich, wie wir oben gesehen haben. Daran aber läßt sich nicht drehen und deuten, daß das Eigenleben mit dem ersten Atemzug nach der Geburt einsetzt. Wie wir einerseits den im Todeskampf liegenden Menschen, auch wenn er völlig hilflos und unselbständig ist, rechtlich als vollwertigen Menschen betrachten. solange er noch atmet, so müssen wir andererseits diese Menschqualität der unter der Geburt befindlichen Frucht unbedingt absprechen, solange sie noch nicht atmet. Daß sonst Lebensäußerungen vorhanden sind, tut nichts zur Sache. Denn das wesentliche Unterscheidungsmerkmal zwischen Fötus und Mensch ist die biologisch-funktionelle Unabhängigkeit des letzteren, die aber erst mit dem Moment des Einsetzens der Lungenatmung eintritt. Bis dahin handelt es sich um eine Leibesfrucht.

Was aber ist nun die Leibesfrucht? Das alte Recht sagte, und hierauf greifen viele neuere Kriminalisten[1]) zurück: eine pars viscerum matris, ein Teil der Mutter; das kanonische Recht und mit ihm die Gesetzgebungen seit der Rezeption des Fremdrechts sagen: „Die Leibesfrucht ist auch ein Mensch, als Keim zu einer Person ist sie wie eine Person zu behandeln." Daß die eine Auffassung ebensoweit am Ziel vorbeischießt wie die andere, ist völlig klar. Schauen wir doch nach der Natur; sie gibt deutlich Antwort auch auf diese Frage. Die Leibesfrucht ist vom Moment der Befruchtung bis zu ihrer vollendeten Ausstoßung aus dem Mutterleib ein Eigenwesen, das aber in seiner Ernährung und Fortentwicklung abhängig ist von der es beherbergenden Mutter. Es ist also ein Schmarotzer, wie wir deren eine große Menge in der Natur kennen, bei denen es aber niemand einfällt, sie als Teile ihres Wirtes anzusehen. Und zwar lassen sich bei der Leibesfrucht zwei Stadien seines Schmarotzerlebens unterscheiden, ein erstes, während dessen sie in einer Weise an den Wirt gebunden ist, daß eine Trennung für sie den unvermeidlichen Untergang bedeutet: sie ist ein obligater Schmarotzer, die lebensunfähige Frucht. Das zweite Stadium wird durch die Zeit gebildet, während deren sie zwar fähig ist, auch außerhalb ihres Wirtes zu leben, sie es aber vorzieht resp. es für ihre volle Entwicklung besser ist, das Schmarotzerleben weiterzuführen: sie ist also ein fakultativer Schmarotzer, die lebensfähige Frucht. Nur aus letzterer kann durch die Ausstoßung (Geburt) ein Mensch werden, aus der ersten dagegen wird immer nur ein toter Fötus werden. An diese lebenswahren Zustände muß sich aber auch der Gesetzgeber halten, wenn anders er gesunde Grundlagen erzielen will.

Es wird sich nun fragen, ob dem so charakterisierten Gebilde eigene Rechte zuerkannt werden sollen. In Anlehnung an die allgemeinen Grundsätze des Strafrechtes ist dies unbedingt abzulehnen. Das einzige Wesen, das geschützt werden soll, ist der „Mensch" und die von ihm gebildete Gesellschaft. Die Leiche wird niemals als Person geschützt, sie kann nicht „körperverletzt" werden; man hat nur das allgemeine Prinzip, daß der Mensch nach seinem Tode Ruhe haben soll, und die durch die Macht des Todes ausgelösten überwältigenden Gefühle durch die Bestrafung der Leichenschändung

1) Horch l. c. Durch Annahme dieser Auffassung gelangt H. zu den Prinzipien des altrömischen Rechtes mit der Konsequenz der Straflosigkeit der Abtreibung. Ich halte diesen Weg, wie auch die von ihm gegebene Motivierung der Bestrafung des Delikts für Irrtümer.

gesichert. Im übrigen gilt der tote Körper als sachliches Gut der Familie, die ihn straflos sezieren lassen, beerdigen oder verbrennen kann. Dabei ist es aber niemand eingefallen, den im Abbau, naturwissenschaftlich gesprochen im regressiven Stadium befindlichen Körper als Mensch anzusprechen. Warum also den ebenso unselbständigen in der Entwicklung befindlichen Organismus? Etwa weil während dieser Zeit schon Funktionsäußerungen wahrnehmbar sind? Funktionen sehen wir auch bei anderen Gebilden, um bei Menschen zu bleiben, beispielsweise bei den Spermatozoen; und doch kommt es uns nicht in den Sinn, diesen Rechte zuzuerkennen. Und schließlich warum sollen wir nicht auch hier wieder zu den Grundlagen unseres Strafrechtes zurückgehen und nur die Allgemeininteressen, die objektiven Rechtsgüter schützen? Wir werden später sehen, daß dies leicht möglich ist und zu besseren Resultaten führt, als die Anerkennung subjektiver Rechte zu Gunsten eines Subjekts von äußerst zweifelhafter Qualität.

Welches sind nun aber die allgemeinen Interessen, die des strafrechtlichen Schutzes bedürfen und die bisher, wenn auch geheim oder unerkannt den Staat veranlassen konnten, die Abtreibung zu bestrafen oder sich ihrer Freigabe zu widersetzen? Von Sterneck[1]) äußert Zweifel über die Möglichkeit, ein zu schützendes Rechtsgut bei der Abtreibung zu finden; v. Liszt[2]) hält die Berechtigung des § 218 für zweifelhaft und Horch[3]) sagt, daß durch die Abtreibung ein konkretes Rechtsgut nicht verletzt werde, die Abtreibung in der Hauptsache nur deswegen bestraft werde, „weil dadurch der sittliche Zweck der Ehe vernichtet, der außereheliche Beischlaf zu sehr begünstigt werde.“ Ich kann diese Auffassungen nicht unwidersprochen lassen. Aus unsern frühern Resultaten ging schon deutlich genug hervor, daß nur die Sorge um seinen künftigen Bestand, um seine Progenitur, d. h. um die Fortpflanzung seiner Bürger den Staat veranlassen kann, ein Interesse geltend zu machen[5]). Wir finden also das gleiche Interesse, das auch der Populationstheorie zugrunde liegt,

1) v. Sterneck, Arch. f. Kriminalanthrop. 22, p. 73.

2) Zit. nach Horch p. 12.

3) l. c.

4) Kimmig l. c. p. 99 meint, ein Recht des Staates auf Nachwuchs läßt sich nicht beweisen. Dies halte ich für einen reinen Sophismus. Nach diesem Standpunkt läßt sich überhaupt kein Recht beweisen. Vielleicht erkennt Kimmig doch das Bedürfnis an, vorhandene Werte, nicht zukünftige, zu schützen, wie ja auch das „Leben“ ein vorhandener Wert ist. Dann werden wir nach unserem Vorschlag doch ein „Rechtsgut“ erfassen können.

von der Radbruch sagt, sie sei die einzige, die sich bisher habe behaupten können. Doch scheute man vor ihrer Anerkennung zurück wegen der aus ihr folgenden Konsequenzen. Wenn ich nun dasselbe Prinzip von neuem als Motiv für den aufzustellenden Tatbestand finde, habe ich mich mit dieser eingehender auseinanderzusetzen und zu untersuchen, wo ihre Fehlerquellen liegen; weiter wird zu beweisen sein, daß die unter Vermeidung dieser Fehler gefundene neue Formel den Forderungen Wachs genügt: einfach, lebenswahr, gerecht und das schutzbedürftige Rechtsgut sicher schützend.

Zuvor darf ich mich vielleicht kurz mit einer Bemerkung von Haberda[1]) beschäftigen, die dieser in der Diskussion zu einem Vortrag von Rosenfeld-Münster über die strafrechtlichen Grundlagen der Sterilisation gemacht hat. Er sagt: „wenn man auf dem Standpunkt steht, der Einzelne habe nicht das Selbstverfügungsrecht über seine Keimdrüsen, dann kann man auch nicht sagen, der Staat habe das Verfügungsrecht über die Keimdrüsen seiner Bürger. Diese Auffassung leidet an dem großen Fehler, daß sie als geschütztes Gut, das anatomische Substrat der den Staat interessierenden Funktion setzt, was ein eminenter Unterschied ist und zu falschen Schlüssen und Unverständlichkeiten führt. Die Keimdrüsen interessieren den Staat gar nicht, wenn nur eine entfernt wird und die andere zurückbleibt. Auch verliert er jegliches Interesse, wenn sie nicht mehr funktionsfähig sind. In der Menopause kann jede gesunde Frau ihre Ovarien bestrahlen lassen, solange ihr dies gefällt, dagegen erscheint es dem Staat bedenklich, solange noch Nachkommen produziert werden können[2]).

Doch kehren wir zur Populationstheorie zurück: Radbruch schreibt[3]): „Soll freilich diese Rechtfertigung der Abtreibungsstrafe durch das populationistische Interesse uns nicht als ein durch die Furcht vor Neuerungen diktierter Vorwand erscheinen, so müßte sie sich stark genug erweisen, nicht nur den bestehenden Zustand aufrecht zu erhalten, sondern auch neue Bestimmungen, die mit gleicher Notwendigkeit aus ihr folgen: Die Bestrafung der Unfruchtbarmachung und der Empfängnisverhütung ins Leben zu rufen. Scheut man diese Konsequenz, so wird man sich einzugestehen haben, daß die Prämisse auf Selbsttäuschung beruhe, und erwägen müssen, ob nicht schwerer

1) Vierteljahrsschr. f. ger. Med. 1913, I. Suppl.

2) Fießler, Zur Frage der Röntgenbehandlung in der Gynäkologie Zentralbl. für Gyn. 1912, Nr. 15.

3) Vergl. Darst. Bes. T. V, p. 160.

als die Anhänglichkeit gegenüber dem Hergebrachten die Bedenken gegen eine Strafbestimmung ins Gewicht fallen, welche sich nicht nur in unzähligen Fällen gegenüber dem von ihr bedrohten Verbrechen als ohnmächtig erweist und dadurch das Ansehen des Gesetzes schädigt, sondern sogar zum Werkzeug anderer Verbrechen, des Betrugs oder der Erpressung wird." Hier bestätigt Radbruch, was ich auch oben sagte, daß nach dem jetzigen Stand der Dinge nur Anhänglichkeit an das Hergebrachte die seitherigen Bestimmungen festhalten läßt, wenn man es ablehnt, das obengenannte Staatsinteresse anzuerkennen. Vor dieser Anerkennung aber scheut er selbst zurück, da er als notwendige Konsequenz die Forderung erblickt, Unfruchtbarmachung und Empfängnisverhütung, als strafbar zu erklären. Zu dieser Folgerung kommt man allerdings, wenn man rein zahlentheoretisch vorgeht, d. h. nur daran denkt, möglichst viele Bürger zu erzielen. Diesen Vorgang halte ich für ebenso falsch, wie die oben besprochene Substituierung des anatomischen Substrats. Wir dürften dann konsequenterweise beim Präventivverkehr nicht haltmachen, sondern müßten die Onanie und manche andere geduldete Äußerung des Geschlechtslebens strafrechtlich verfolgen[1]). Wir wären genötigt, den Standpunkt mancher Moraltheologen zu akzeptieren, der nur den ehelichen Koitus für einwandfrei anerkennt, der die Erzeugung eines Kindes bezweckt, jeden anderen Geschlechtsverkehr aber als sündhaft d. h. strafbar ansieht. Ja man könnte sogar mit derselben Berechtigung wie zum Verbot des Präventivverkehrs zu einem direkten Zeugungszwang gelangen. Auch hier wird es sich lohnen, wieder auf die Natur zurückzugreifen, den biologischen Vorgängen als den unveränderlichen, unverrückbaren Leitsternen ihren bestimmenden Einfluß auf die Rechtsgestaltung zu gewähren. Wir werden uns dabei nicht an Zukünftiges zu halten haben, sondern an Bestehendes, an vorhandene Werte, die es zu schützen gilt.

Zuvor wird es noch nötig sein, sich einmal deutlich den Unterschied zwischen Kastration, Sterilisation und Präventivverkehr vor Augen zu führen. Zur Erläuterung darf ich vielleicht ein Analogon aus den Arten des Strafvollzugs gebrauchen. Die Kastration bedeutet für die Fortpflanzungsfunktion[2]) des Menschen die Todesstrafe: die Keimdrüse, das lebenspendende Organ fällt aus. Die Sterilisation kommt

---

1) s. Meyer-Rüegg, Der Kampf gegen die krimin. Fruchtabtreibung. Corresp. f. schw. Ärzte. Jg. 43, p. 129—144.

2) Die von der Keimdrüse ausgeübte innere Sekretion ist zwar für den Menschen nicht gleichgültig, interessiert aber den Strafrichter nicht.

dagegen nur einer dauernden Freiheitsstrafe gleich: die Keimdrüse funktioniert (lebt) weiter, ist aber vom Verkehr mit der Außenwelt ausgeschlossen, fällt für die Fortpflanzung dauernd aus, wie der Gefangene für das Gesellschaftsleben verloren ist. Der Präventivverkehr dagegen gleicht nur polizeilichen Absperrungsmaßregeln im Straßenverkehr, die nicht allzu selten durchbrochen werden. Wir sehen, daß hier fundamentale Unterschiede obwalten, die deutlich erkennbar sind und daher wohl auch vom Gesetzgeber beachtet werden können.

Nachdem wir nun den großen prinzipiellen Unterschied zwischen den in Betracht kommenden Maßnahmen erkannt haben, frägt es sich, welche Formel hier die lebenswahre, für die Rechtsbildung brauchbare Grenze markiert. Die Biologie lehrt uns, daß die Befriedigung des Geschlechtstriebs beim gesunden reifen Menschen einen willkürlichen Akt darstellt, der nach Belieben ausgeübt, aber ebenso ohne wesentlichen Schaden für die Gesundheit unterlassen werden kann. Diese Willkür erstreckt sich nicht nur auf die Betätigung, sondern auch auf den Modus der Ausführung. In den gewiß selteneren Fällen wird der Zweck der jeweiligen Ausübung auch des ehelichen bisexuellen Verkehrs die Erzeugung eines Kindes sein; und nur letztere liegt auf dem den Staat interessierenden Gebiet. Eine generelle Überwachung resp. strafrechtliche Regelung der Geschlechtsäußerungen würde also den dem Strafrecht gesetzten Rahmen weit überschreiten, und in sicherlich rein persönliche Interessensphären übergreifen, was auf energischsten Widerstand stoßen muß, da die Konsequenzen einfach ungeheuerlich und unerträglich wären. Das Strafrecht darf nicht die Erotik regeln wollen, es würde sie zum eigenen Schaden des Staates, den es zu schützen vorgibt, nur zermalmen. Somit bleiben uns, nachdem sowohl das anatomische Substrat der Fortpflanzungsenergie, die Keimdrüsen, als auch die zur Fortpflanzung führende Tätigkeit des Menschen, der Geschlechtsverkehr, und endlich, wovon wir ausgegangen waren, die Übertragung von „Menschenrechten“ an die Leibesfrucht zur begrifflichen Gestaltung unseres Problems versagt haben, nur die dem lebenden Menschengeschlecht als solchem innewohnenden Naturkräfte selber übrig. Wir werden zu untersuchen haben, ob sie den für den Gesetzgeber notwendigen „lebenswahren“ Gesetzesgehalt umschließen. Die der Bevölkerung innewohnenden biologischen Energieformen, die das Fortbestehen des Menschengeschlechtes garantieren und dem „Leben“ beim „Menschen“ entsprechen, sind die Fortpflanzungsfähigkeit und die Schwangerschaft. Sie sind keineswegs, wie man

mir vielleicht einwerfen könnte, nur abstrakte oder gar transzendentale Begriffe, sondern sie bilden tatsächlich vorhandene und sich selbst fortzeugende reelle Kräfte des Volkskörpers, wahre Lebenswerte, auf die der Wille des Menschen nur äußerst geringen Einfluß hat. Letzterer äußert sich vielmehr hierbei häufig nur in zerstörendem oder wenigstens abwehrendem Sinn, weniger häufig in direkt förderndem, wie bei der künstlichen Zeugung. Ist die Befriedigung des Geschlechtstriebs eine willkürliche Äußerung des Einzelindividuums, ausgelöst durch die Erotik, einer psychischen Kraft, so sind Fortpflanzungsfähigkeit und Schwangerschaft physische Kräfte des Menschengeschlechts, Teilerscheinungen des menschlichen Lebens, Lebensfunktionen. Sie dürften zweifellos lebenswahre Objekte strafrechtlichen Schutzes bilden, wahre und dazu hochwertige Allgemeininteressen darstellen, zu deren Begründung keine Fiktion nötig ist, wie bisher bei der Motivierung der Abtreibungsstrafe. Ihr Schutz ist vielmehr durch ein „vitalistisches" Interesse des Staates direkt geboten. Wie dieser das „Leben" des „Menschen" schützt, so hat er selbst ein Interesse an dessen Fortpflanzungskräften. Die Lehre von der Persistenz des Keimplasmas ist zu gut fundiert, um diesen Kräften ihr transzendentales Aussehen zu nehmen und sie als reell vorhandene Rechtsgüter zu qualifizieren. Die logische Folgerung des Schutzes dieses Rechtsgutes führt weder zur Beaufsichtigung der Ausübung des Geschlechtsverkehrs, noch zur Bestrafung des Selbstmordversuchs und der Abwanderung, die sich als gänzlich wesensfremd entpuppen. Der Schutz der Fortpflanzungsenergien steht gewiß ethisch auf festem Grund und dürfte auch juristisch ebenso festen Boden finden, da er durch unmittelbare klare Deduktion aus den von der Natur gegebenen biologischen Verhältnissen abgeleitet ist und den Haupterfordernissen der Gesellschaftsbiologie, d. h. des Staatslebens entspricht.

Ehe wir aber zur Untersuchung über diese letzte Behauptung bezüglich der Verwertbarkeit des eruierten Prinzips für die Gesellschaftsbiologie weitergehen, ist es nötig, die beiden Formen, der Fortpflanzungsenergie in ihren Beziehungen zueinander kennen zu lernen. Die Fortpflanzungsfähigkeit und die Schwangerschaft sind biologische Energieformen, die ineinander übergeführt werden können durch die dem bisexuellen Verkehr folgende Empfängnis. Sie verhalten sich entsprechend den physikalischen Energieformen der virtuellen und kinetischen Energie, die daher als Analoga zur Erläuterung und zum

Vergleich dienen mögen[1]). Ich darf vielleicht kurz rekapitulieren, daß wir unter virtueller Energie die Kraft verstehen, die einer Masse infolge ihrer Lage innewohnt, und unter kinetischer Energie die Kraft, welche einer Masse durch ihre Bewegung gegeben ist. Die erstere ist eine ruhende Energie ohne direkt wahrnehmbare Äußerung, eine latente Kraft, die letztere setzt sich in Arbeitsleistung um und ist als tätige Kraft direkt meßbar; bei letzterer tritt ein Arbeitsprodukt in sinnfällige Erscheinung. Die virtuelle Energie läßt sich in die kinetische direkt überführen, doch ist hierzu ein drittes auslösendes Moment erforderlich, das indessen mit den betrachteten Kräften keinerlei Wesensverwandtschaft besitzt. Z. B.: Ein Stein liegt auf einer Unterlage 10 m über einer zweiten festen Unterlage. So ist seine virtuelle Energie gleich seiner Masse in bestimmter Weise multipliziert mit der möglichen Fallhöhe, in unserem Falle 10 m. Vermöge dieser Lage ist der Stein imstande, die durch die ebengenannte Formel ausgedrückte Arbeit zu leisten, wenn er nach der zweiten Unterlage herabfällt. Dies kann jedoch erst eintreten nach Entfernung der ersten Unterlage. Die Energie ist also, wie erwähnt, eine latente, die unter Umständen niemals in Erscheinung tritt. Tritt dagegen diese Entfernung der Unterlage ein, so fällt der Stein in der Richtung nach der zweiten Unterlage herab, d. h. er gerät in Bewegung. Damit setzt sich seine Energie der Lage in die Energie der Bewegung um, die sich beim Aufschlagen des Steines auf die zweite Unterlage durch Wärmebildung oder Transformation in eine andere Kraft äußert, die nach den physikalischen Gesetzen von der Erhaltung der Kraft einen genau berechenbaren Wert (das Arbeitsprodukt) hat. Das auslösende Moment des ganzen Vorgangs wird durch die dem Vorgang selbst wesensfremde Tätigkeit gebildet, durch welche die Unterlage entfernt wurde.

Analog sehen wir die Verhältnisse in der Biologie der Fortpflanzung: Die Fortpflanzungsfähigkeit gleicht einer Energie der Lage[2]), die durch die Empfängnis in die Schwangerschaft übergeführt wird. Letztere gleicht in allem einer Energie der Bewegung, ist wie diese als tätige Kraft wohl erkennbar und liefert ebenso ein von ihr bestimmt gestaltetes Arbeitsprodukt, die Leibesfrucht. Das auslösende Moment dieses Vorgangs ist die Empfängnis, die durch den

1) s. Fießler, Zur Frage der gesetzlichen Bestimmungen für die ärztliche Berufstätigkeit. Münch. med. Woch. 1913.

2) resp. einer Summe solcher Energieen, von denen jeweils ein Teil, ein einziger Summant bei jeder Konzeption übergeführt wird, während der Rest zurückbleibt.

befruchtenden Beischlaf erzielt wurde. Die Frucht selbst wird aber erst durch die Geburt ein neuer Rechtskörper, wie das Arbeitsprodukt erst durch das Auftreffen des Steins auf die neue Unterlage seine physikalische Umwertung in Wärme, Arbeit oder ein neues Kräfteaggregat erleidet, je nach den angetroffenen Bedingungen. Hingegen können die Entwicklungsstadien nicht als Rechtsindividuen anerkannt werden, wie es die bisherige Motivierung der Fruchtabtreibungsstrafe in ihrer Fiktion annimmt, sondern das Auftreten einer Leibesfrucht wird als etwas unfertiges Neues nur insoweit Ausdruck in der Gesetzesbildung finden, als das Interesse des Staates an der Fortpflanzungsenergie erhöht sein wird, da der Staat sich eben für ein ganz bestimmtes Arbeitsprodukt interessiert, die lebende Frucht resp. das aus ihr entstehende Kind. Das Interesse wird daher noch eine weitere Steigerung durch den Eintritt der Lebensfähigkeit dieser Frucht erleiden. Es läßt sich so die naturgemäße und daher ethisch befriedigende Abstufung der Vorgänge auch für die Strafgesetzgebung ohne weiteres ableiten[1]). Der Übergang der Fruchtqualität in die Menschqualität kann ohne Bedenken auf den naturgemäßen Zeitpunkt, den ersten Atemzug verlegt werden, entgegen der gezwungenen und widernatürlichen Entscheidung des R. G., die ja in ihren Motiven verständlich ist, aber eben doch naturwidrig bleibt. Die Straflosigkeit des Abtreibungsversuchs im heutigen Recht kann für ihre Folgeerscheinungen in den späteren Stadien der Schwangerschaft nicht dadurch korrigiert und ihrer Mängel entkleidet werden, daß man den Geburtstermin vorverlegt, sondern nur dadurch, daß man die ganzen „schülerhaften“ Paragraphen auf eine gesunde lebenswahre Grundlage stellt. Man wird also zweckmäßig, wie es auch die Medizin tut, verschiedene Stadien unterscheiden: erstens die Fortpflanzungsfähigkeit, zweitens die Schwangerschaft mit lebensunfähiger Frucht, drittens die Schwangerschaft mit lebensfähiger Frucht. Die Grenze zwischen den ersten beiden bildet die Empfängnis, zwischen den letzten beiden der Eintritt der Lebensfähigkeit, den die Beobachtung der Biologie als etwa auf die 28. Schwangerschaftswoche fallend erkannt hat. Sollte dieser Zeitpunkt einem Kriminalisten Bedenken erregen und den letzten Abschnitt zu eng zu begrenzen scheinen, so kann dieser, ohne den Verhältnissen Zwang anzutun, auch um einige Wochen früher fest-

1) Vgl. v. Liszt, Vgl. Darst. Bes. I. V. S. 10: „Wenn die Abtreibung in kaum merkbaren Abstufungen in die Kindestötung übergeht, so muß das Gesetz dem Rechnung tragen.“

gesetzt werden [1]), da ja dieser Übergang ein fließender ist und keine exakte Grenze bildet im Gegensatz zu den von der Natur bestimmt gezeichneten Verhältnissen unter der Geburt, die das Ende des Fötallebens und damit den Eintritt der Menschwerdung scharf und unverrückbar markieren.

Es frägt sich nun, wie sich die angenommene vitalistische Theorie auf dieser gefundenen biologischen Grundlage zu den Fragen des Lebens verhält, d. h., wo auf dieser Basis die Rechtsgrenzen zwischen den Interessen des Staates und denen der Person verlaufen. Dabei darf ich wohl gelegentlich wieder zur Erläuterung auf die vorhin angezogenen Beispiele aus der Physik zurückgreifen. Unser Vorschlag schützt die Fortpflanzungsfähigkeit, den Ursprung alles menschlichen Lebens, die Quelle unserer Progenitur als allgemeine Lebensnotwendigkeit des Staates. Deshalb verbietet er die Unfruchtbarmachung, die Kastration und Sterilisation und wird mit seinem Strafschutz nur zurücktreten, wenn von Seiten des Trägers der Energie die Prinzipien der Notwehr oder von dessen Helfern die des Notstandes geltend gemacht werden können. Bei dem innigen Verhältnis, in dem die Medizin zu diesen Fragen steht, werden deren Erfordernisse auch den besten Prüfstein für den Wert oder Unwert der gefundenen Lösung geben. Bei der Erörterung dieser Erfordernisse möchte ich von vorn herein bemerken, daß ich dabei kein Urteil über Berechtigung oder Notwendigkeit dieser Forderungen abgeben will, die z. Zt. Gegenstand heißer Kämpfe bilden, sondern ich möchte diese nur generell anführen, um den Entwicklungsmöglichkeiten unseres Prinzips nachzugehen, um zu untersuchen, welche logischen Konsequenzen notwendig oder möglich sind und welche Grenzen diese finden im Gegensatz zu den oben besprochenen Folgerungen der bisherigen Gesetzesformulierung. Sehen wir also von der oben des genaueren präzisierten Beraubung der Fortpflanzungsfähigkeit, die den Tatbestand der schweren Körperverletzung unzweifelhaft bietet, ab und fassen einmal nur die durch ärztlichen Eingriff genommene Generationsfähigkeit ins Auge, so gibt es hier sehr verschiedene Möglichkeiten und Indikationen. 1. Die Generationsorgane sind erkrankt, die Heilung der kranken Person erfordert die Eliminierung eines oder aller zur Fortpflanzung

---

1) Damit kommen wir zu dem Zeitpunkt, den Manche (s. Horch l. c., S. 13 als Endtermin für die von ihnen geforderte Straflosigkeit der Abtreibung vorschlagen.

nötigen Organe: Ovariektomie, Salpingektomie, Hysterektomie, Panektomie, sowie deren analoge Operationen beim Mann. Der Eingriff ist rein therapeutisch, hat aber den Verlust der Fortpflanzungsfähigkeit zur Folge. 2. Der Genitalapparat ist gesund, der Organismus aber an anderer Stelle erkrankt. Es steht indessen fest, daß die Erkrankung durch eine hinzutretende Schwangerschaft derart verschlimmert wird, daß das Leben der Patientin bedroht ist. Es ist daher eine neue Empfängnis in sicherer Weise auszuschalten. Dies kann zurzeit nur auf operativem Weg oder durch Röntgenstrahlen mit der gewünschten Gewähr für sicheren Erfolg stattfinden. Die dazu erforderliche Behandlung stellt sich als prophylaktische Kastration oder Sterilisation zum Schutz des Verletzten selbst dar, kann also nur bei Frauen in Frage kommen. 3. Der dritte Fall wäre der, daß die Keimdrüsenfunktion oder deren Begleiterscheinungen auf ihren Träger schwere unheilvolle Einflüsse ausüben, die ihn psychisch krank erscheinen lassen und zum Verbrecher stempeln (sexuelle Psychopathen). Eine Ausschaltung der Keimdrüsenfunktion[1]) läßt eine Besserung oder Heilung der psychischen oder moralischen Anomalie erzielen. Es wäre dies ein Eingriff zum Schutze der Gesellschaft mit gleichzeitigen (subsidiären) therapeutischen Motiven. 4. Der Träger der Fortpflanzungsfähigkeit ist physisch gesund oder doch durch den Eingriff in keiner Weise therapeutisch beeinflußbar, also in unheilbarem Dauerzustand; doch ist nach dem Stand unserer Kenntnisse sein Fortpflanzungsprodukt erblich in einer Weise belastet, daß dieses für die Gesellschaft eine unvermeidbare Gefahr bedeutet oder zum mindesten eine Belastung ohne den geringsten Nutzwert (schwere psychopathische Erkrankungen, vererbbare moralische Defekte). Beugen wir hier durch Sterilisation vor, so machen wir einen prophylaktischen Eingriff im Interesse der Gesellschaft aus rassehygienischen Gründen. Die „Therapie" im alten Sinn ist hierbei wenig mehr erkennbar. 5. Schließlich kann die Sterilisation noch aus rein wirtschaftlichen oder gar Bequemlichkeitsgründen, aus reiner Willkür zur Ausführung gelangen.

Aus dieser Summe von Möglichkeiten dürften für unsere Betrachtung ohne weiteres die rein therapeutischen Maßnahmen zur Ausschaltung des schwer erkrankten Organes ausscheiden. Sie haben deswegen nichts mit den übrigen zu tun, weil sie sich gegen eine vorliegende Erkrankung direkt richten, die zudem meist schon

1) Da dies mit der inneren Sekretion der Keimdrüse zusammenhängt, kann hier natürlich nur Kastration, nicht Sterilisation in Frage kommen.

vor dem Eingriff Unfruchtbarkeit bedingt [1]). Die andern dagegen richten sich gegen die nach unserm Prinzip vom Strafrecht zu schützenden Lebensvorgänge, die als eventuelle Komplikationen anderer Zustände auftreten; die Generationsorgane sind dabei gesund, die Fortpflanzungsfähigkeit intakt. Es dürfte sich daher empfehlen, die Ausdrücke Sterilisation und Kastration nur auf diese Maßnahmen anzuwenden, und im ersteren Fall, wie ich es auch in der obigen Aufzählung getan habe, nur von Exstirpation (Ektomie) oder Resektion der jeweils erkrankten Organe zu sprechen, um die prinzipiellen Unterschiede zum Ausdruck zu bringen. Es kann eine solche gesichtete Nomenklatur nur von gutem Einfluß auf die Klarheit unserer Ansichten sein. Die Gruppe der therapeutischen Exstirpationen fällt juristisch zusammen mit den andern therapeutischen Operationen. Dagegen führt uns die in obigem Sinn eingeschränkte Kastration und Sterilisation auf das umstrittene Gebiet, das bisher juristisch nicht oder falsch eingeordnet ist. Unter unserem neuen Gesichtspunkt betrachtet, wird dies alles wesentlich anders. Wird wie in Gruppe 2 sterilisiert, weil eine Schwangerschaft das Leben gefährdet, so wird die Rechtsprechung die bei Eintritt einer solchen unvermeidbare Gefahr auch zu einem früheren Zeitpunkt schon als gegeben anerkennen und die Notstandsbedingungen als vorhanden ansehen, um so leichter, als ja nur ein staatliches Recht nicht mehr das Leben einer Person (des Fötus) gefährdet ist. Wir werden also berechtigt sein, in diesen Fällen nach Erklärung des Einverständnisses der Patientin einzugreifen. Die Forderungen in Gruppe 3 und 4 die nach dem bisherigen Gesetz unmöglich zur Ausführung kommen konnten, stehen in vollem Einklang mit den gefundenen Prinzipien und zwar nach folgender Überlegung: Der Staat, d. h. die Zusammenfassung aller positiven Lebenswerte der Gesellschaft in einem großen lebenden Organismus, hat ein großes Interesse an seinem Fortbestehen, das durch die Fortpflanzung seiner Bürger garantiert ist. Er schützt diese deshalb strafrechtlich und wacht darüber, daß die vorhandenen Fortpflanzungswerte nicht vernichtet werden, wie jeder andere lebende Organismus seinen körperlichen Zellbestand und seine Körperfunktionen (körperliche Integrität) verteidigt und geschützt wissen will. Erweisen sich dagegen gewisse Zellverbände oder Kräfte dem Gesamtorganismus schädlich oder gar verderblich (bösartige Geschwülste), so wird dieser alles daran setzen, solche

1) Das erkannte schon Martin, Lehrbuch des Kriminalrechts. 2. Ausg. 1829, § 134, Anm. 4. Zit. von Heimberger. Vergl. Darst. Allg. T. IV. S. 19.

zu eliminieren oder zu vernichten. So verteidigt auch der Staat seinen Bestand nach außen, so geht er gegen von ihm selbst hervorgebrachte Schädlinge im Innern durch die Verbrechensbekämpfung vor, wobei er selbst Maßnahmen zur Ausführung bringt, die er sonst schwer bestraft. So wird er aber auch in seiner Schadenbekämpfung dazu gelangen, die sonst geschützte Fortpflanzungsfähigkeit da zu beseitigen, wo diese, aber nur sie allein, ihren Träger zum Verbrecher, einem gemeingefährlichen Schädling stempelt, oder nichts anderes zur Entwicklung bringen kann, als ebensolche Schädlinge. Ein Interesse hat der Staat, wie wir oben sahen, nur an einem bestimmt gestalteten Produkt, der gesunden lebenden Frucht. Auch der Staat wird, wie es die Medizin tut Prophylaxe treiben, wenn die festen Grundlagen dafür einmal geschaffen sind[1]).

Die Anerkennung wirtschaftlicher Not als Berechtigung zur Sterilisation ist dagegen nach unserem Prinzip unmöglich. Hier wird, wie bisher, die öffentliche Armenpflege der Gesellschaftsorganisationen (Staat, Gemeinde) helfend eintreten, nicht aber das Interesse des Staates an der Fortpflanzung zurücktreten. Zur Aufnahme der rein wirtschaftlichen Indikation darf der Staat prinzipiell nicht gelangen, wenn er diese nicht überhaupt unter die Notstandsbedingungen aufnehmen will. Und dazu fehlt vorläufig jeder Anlaß. Es wird auch genügen, soziales Elend als mildernden Umstand gelten zu lassen, wie dies von dem diesjährigen Juristentag gefordert wurde. Damit aber dürfte dieses Motiv seine rechtliche Wirkungsgrenze erreicht haben.

Eine Sterilisation aus rein persönlicher Willkür oder Bequemlichkeit ist und bleibt eine Verletzung des staatlich geschützten Gutes, die in keiner Weise gerechtfertigt werden kann. Wir sehen also, daß wir bezüglich der Sterilisation zu Begrenzungen kommen, die sich sehr wohl mit unserem ethischen Empfinden vereinen lassen und auch dem Staat in Dingen Bewegungsfreiheit gibt, in deren Verfolg er bisher mit sich selbst in Widerspruch geriet.

Gehen wir nun weiter zu den mit dem Eintritt der Schwanger-

---

1) Daß die Anerkennung dieser Forderung deswegen abgelehnt wird, weil dieselbe sonst zu politischen Zwecken mißbraucht werden könnte (Fehlinger: Über Eheverbote in Amerika. Arch. f. Kriminalanthrop. u. Kriminalistik Bd. 39), halte ich für eine Gedankenverirrung. Parteipolitik hat mit unserer Frage gar nichts zu tun. Die von den Gegnern gefürchteten Maßnahmen können auch ohne Anerkennung rassehygienischer Forderungen zur Ausführung gelangen, doch würde dies eben eine barbarische, wenn auch raffinierte Art des Bürgerkriegs bedeuten. Gesunde Logik wird diese Folgerungen aus den rassehygienischen Bestrebungen nie zu ziehen vermögen.

schaft zusammenhängenden Fragen. Unser Vorschlag enthält sich jeder Einwirkung oder jedes Eindringens in das Geschlechtsleben des Einzelnen und zwar sowohl hinsichtlich der Betätigung als auch der Modalität und des Zweckes der Betätigung, da ja das auslösende Moment, wie wir oben sahen, den in Frage stehenden Kräften oder Werten prinzipiell wesensfremd ist. Der Geschlechtsverkehr hat gar nichts mit unserer Frage zu tun; und darin dokumentiert sich auch der prinzipielle Unterschied unseres „vitalistischen" Prinzips gegenüber dem „populationistischen". Kein Mann wird also veranlaßt zu schwängern, noch irgendeine Frau gezwungen, schwanger zu werden, dagegen haben beide kein Recht, ihre Fortpflanzungsfähigkeit aufzuheben. Nach meiner früheren Analogie würde dies heißen: Jeder darf die Umsetzung der virtuellen Energie in die kinetische hintanhalten, solange er will, nur darf er sie nicht vernichten, mit alleiniger Ausnahme der oben besprochenen Fälle oder mit ausdrücklicher Einwilligung des Staates, des eigentlichen und alleinigen Rechtsträgers des geschützten Gutes. Wir sehen also, daß wohl die Sterilisation verboten ist, nicht aber der Präventivverkehr, dies ist ein großer Vorzug unserer Anschauung gegenüber der populationistischen Theorie. Wir haben damit ein großes Gebiet gewonnen, auf dem die Interessengegensätze des Staates und der Einzelpersonen auf ein normales Maß zurückgeführt werden und sich ohne Härte ausgleichen können. Wie der Einzelne der ihm unerwünschten Fortpflanzung vorbeugen darf durch den Präventivverkehr, so kann der Staat durch Erschwerung des freien Verkehrs mit Präventivmitteln einem staatsgefährlichen Mißbrauch derselben entgegentreten, nicht aber durch Bestrafung ihrer Anwendung. Der Einzelne hat auf dem Gebiet der sexuellen Betätigung seine Sicherheit vor dem Strafrichter: seine sexuelle Freiheit ist unangetastet, solange er sie nicht in verbrecherischer Weise mißbraucht (Notzucht). Sowohl für den Staat wie für den Einzelnen hat der Präventivverkehr, wie ich oben schon sagte, den Charakter von „Polizeimaßnahmen".

Tritt nun mit oder ohne Absicht der Zeugenden eine Schwangerschaft ein, so setzt damit spontan das Recht des Staates an die Schwangerschaft mit seiner vollen Intensität ein. Um unser Beispiel heranzuziehen: ist eine Umsetzung der virtuellen Energie in die kinetische erfolgt, so ist niemand berechtigt, diese Energie in ihrem Verlauf aufzuhalten, einerlei, ob die Umsetzung gewollt ist oder nicht. Es genügt, daß der Träger der Energie beim Auslösen der Umsetzung in willensfreiem Zustand war. Das heißt, der Staat hat nicht dar-

nach zu fragen, ob eine Empfängnis gewünscht war oder nicht, es genügt für ihn zu wissen, daß die Betätigung des Geschlechtsverkehrs freiwillig war oder in der Ehe ausgeübt wurde. Damit gelangen wir zu einer Forderung der Neuzeit, die ich oben schon gestreift habe, daß in Fällen offenkundiger Notzucht die Schwangere berechtigt sein soll, den Abort einleiten zu lassen[1]). Die Forderung entspricht sicherlich dem allgemeinen ethischen Empfinden; daß der Tatbestand der verbrecherischen Vergewaltigung vorher einwandfrei festgestellt werden muß, ist selbstverständlich, ebenso daß die Fälle, in denen in der Ehe die Frau in roher Weise zum Beischlaf gezwungen wird, nicht unter diese Bestimmung fallen, da durch die Eheschließung beide Teile den Geschlechtsverkehr während der ganzen Dauer der Ehe als freiwillig vollzogen anerkennen. Radbruch[2]) lehnt jene Forderung de lege ferenda ab, da der Nachweis der verbrecherisch erzwungenen Schwangerschaft schwierig sei und die Aufnahme dieser Bestimmung wohl zu falschen Anzeigen und Erpressungen führen würde. Diese Motivierung muß geradezu als ungeheuerlich bezeichnet werden. Wegen eines möglichen Mißbrauchs sollen die armen Opfer der Verbrecher leiden! Da suche man doch lieber durch schwere Bestrafung der verbrecherischen Anzeigen und des Erpressertums die Lust an diesem Mißbrauch zu benehmen. Das ist eine wesentlich mehr berechtigte Forderung. Die Unbequemlichkeit des schwierigen Nachweises muß der Richter eben hinnehmen; andern Leuten werden auch gelegentlich schwere Aufgaben gestellt. Bei einer Schwangerschaft kommen doch andere Momente in Frage als diese Bedenken Radbruchs. Er stelle sich doch einmal die Folgen seiner Ansicht vor bei einem verbrecherischen Mißbrauch eines womöglich noch unverheirateten weiblichen Mitglieds seiner eigenen Familie, der eine Schwangerschaft zur Folge hat. Was wird er dann für Forderungen stellen? Man hat vorgeschlagen, in solchen Fällen die Schwangerschaft zu Ende gehen zu lassen, das Kind aber dem Staate zu übertragen. Abgesehen davon, daß dieser kaum ein sehr großes Interesse an Verbrecherkindern haben dürfte, ist auch dieser Vorschlag keiner Frau zuzumuten. Die Schwangerschaft hat zu große Gefahren, ich erinnere nur an die Eklampsie, Blutungsgefahr, Infektionsgefahr, von Dauerveränderungen und gesellschaftlichen Folgen ganz zu schweigen. Daneben dürfte doch die offizielle gerichtliche Feststellung des verbrecherisch erzwungenen Geschlechts-

1) So Mittermaier, Schneickert u. a.

2) Vgl. Darst. Bes. I. V. S. 167.

verkehrs zur Wiederherstellung der Ehre und Beendigung der nachteiligen Gerede die Unbequemlichkeiten, die dem Untersuchungsrichter erwachsen, reichlich aufwiegen und gut lohnen. Wenn irgendwo, so liegt hier reinster Ehrennotstand vor, und das staatliche Recht an die Fortpflanzung wird zurückstehen, zumal ja die Fortpflanzungsfähigkeit erhalten bleibt und es sich nur um einen Verzicht auf einen durch ein Verbrechen abgetrennten Teil der vitalen Kraft handelt. Das Gesetz darf nicht selbst ungerecht sein, wenn es auch suchen muß, Mißstände unbedingt auszuschalten. Daß unsere Auffassung der Rechtsmotive und des Tatbestandes hier leichter den richtigen Weg zeigt, als die Ansicht der Abtreibung als Tötungsdelikt, dürfte jedem einleuchten.

Für die übrigen Indikationen, die zur Einleitung von Aborten Veranlassung geben können, und die sich in weitgehendem Maße mit denen zur Sterilisation decken, kann ich auf das dort Gesagte voll und ganz verweisen. Hinzuzufügen ist nur, daß es Erkrankungen gibt, die wohl einen künstlichen Abort indiziert erscheinen lassen, dagegen nicht die Sterilisation. Es sind dies alle Fälle, in denen eine heilbare Krankheit in einem Stadium vorliegt, daß die bestehende Schwangerschaft eine direkte Lebensgefahr für die Trägerin bedeutet. Hier ist nur die Unterbrechung angezeigt, nach Abgang der Frucht aber muß mit allen Mitteln eine Heilung erstrebt werden, die spätere Schwangerschaften ihrer Gefahr entkleiden.

Einzugehen ist noch auf die Verhältnisse bei lebensfähiger Frucht und unter der Geburt. Hier fallen zunächst alle Bedenken, die über die rechtliche Stellung der künstlichen Frühgeburt früher und zuletzt noch von Kimmig und Schneickert (l. c.) geäußert wurden. Diese Maßnahme steht nicht nur nicht im Widerspruch mit dem Recht auf Fortpflanzung, sondern sie verfolgt den gleichen Zweck: beide wollen ein lebendes Kind erzielen, die Perforation vermeiden. Die wegen Hydramnion, Eklampsie oder Erkrankungen der Mutter vorzeitig eingeleiteten Geburten stellen rein therapeutische Maßnahmen dar, die unter den gleichen Gesichtspunkten zu betrachten sind, wie die aus gesundheitlicher Indikation angezeigten Aborte. Um noch mit wenigen Worten auf die Perforation einzugehen, so erleichtert unsere Auffassung das Verständnis und die Rechtsgestaltung hierfür sehr. Der Fötus hat kein Recht, kann keines haben, da er nicht Mensch ist; er wird erst Mensch zu einer Zeit, wo eine Perforation aus dem Bereich der Anwendungsmöglichkeit fällt. Da er somit keinerlei Rechte besitzt, so ist auch seine Einwilligung zu dem ihn verletzenden Eingriff nicht erforderlich, ein Moment, an dem bisher die Subsummierung des

Rechtes zu diesem Eingriff unter eine allgemeine Formel für das ärztliche Operationsrecht resp. Heilrecht scheiterte. Scheiden nun aber alle Theorien, die von persönlichen Rechten des Fötus oder der Auffassung des Eingriffs als Tötungsdelikt ausgehen, aus, so bleibt nur das Recht des Staates an die Fortpflanzung, mit dem sich die Schwangere oder Kreißende auseinander zu setzen hat. Der Staat also ist der in Frage kommende Träger des zu schädigenden Rechtsguts; er hat seine Einwilligung zum Eingriff zu geben[1]), nicht die Leibesfrucht. Sie ist nur eine allerdings recht wertvolle Sache, die aber bis zum ersten Atemzug eine Sache bleibt, auch nachdem sie volle Reife erlangt hat. Sie kann darum auch nicht getötet, sondern nur vernichtet werden. Ihre Vernichtung ist aber kein Mord, sondern eben nur Vernichtung des dem Staat kostbaren Gutes. So kostbar indessen auch das beschädigte Gut für den Staat ist, so geht doch das Leben des Menschen über den Wert dieser Sache. Es gelten hier wie im ganzen Gebiet unserer Untersuchung, die Notstandsbedingungen. Allerdings werden diese mit zunehmender Schwangerschaft in steigendem Maße, am potenziertesten unter der Geburt, zu berücksichtigen sein, was auch durch die Abstufung resp. Erhöhung des angedrohten Strafmaßes zum Ausdruck gebracht werden kann. Dieses gesteigerte Recht des Staates kann aber weiterhin auch noch darin seine Wirkung zeigen, daß es befähigt ist, mit dem Einwilligungsrecht der Schwangeren erfolgreich in Wettbewerb zu treten, entsprechend der allgemein anerkannten Notwendigkeit der Proportionalität zwischen Notstand und Nothilfe. So kann ein Zurücktreten des Einwilligungsrechts oder Einspruchsrechts der Schwangeren gegenüber einem zur Sicherung des staatlichen Rechts auf Fortpflanzung vorgeschlagenen ärztlichen Eingriff gedacht werden, wenn dabei das Entstehen einer Lebensgefahr für sie selbst als ausgeschlossen angesehen werden kann. Ebenso kann dieses Einwilligungsrecht als ausgeschlossen oder gegeben gelten beim Kaiserschnitt an der Moribunden. Gegenüber der seitherigen, sehr prononcierten Betonung dieses Einwilligungsrechtes muß darauf hingewiesen werden, daß das Reichsgericht selbst dieses Recht durchbrochen hat, indem es die Einwilligung in vielen Fällen als unbeachtlich erklärte und ihre rechtliche Wirkung neuerdings (30. Mai 1913) in bloßen Fragen der Invalidenversicherung eingeschränkt hat. Gibt somit weder die indizierte Perforation noch die Frage des Kaiserschnitts an der Moribunden Veranlassung, an der alten überkommenen Schablone festzuhalten, so

1) S. Fießler, Münch. med. Woch. 1913.

bliebe nur noch die Kindestötung, die verbrecherische Perforation oder Embryotomie, sowie die fahrlässige Kindestötung während der Austreibungsperiode. Daß noch vor dem ersten Atemzug diese Verbrechen möglich sind, muß zugegeben werden, ebenso daß sie gleich verabscheuungswürdig sind, dagegen müssen wir daran festhalten, daß sie keine Tötungsdelikte sind, da diese nur an einem Menschen verübt werden können und ein solcher erst nach dem ersten Atemzug vorhanden ist. Die Vordatierung des Geburtstermins durch das Reichsgericht mutet den Nichtjuristen ähnlich an wie früher die Ansicht, die Frucht habe beim engen Becken ihr Recht auf Leben dadurch verwirkt, daß sie ihren Kopfumfang nicht nach den Beckenmaßen der Mutter einrichtete. Auf unsern Fall angewendet hieße dies etwa: Das „Kind" mußte noch im Mutterleib „ermordet" werden, weil es so eigensinnig war, nicht zu einem früheren Zeitpunkt zur Welt zu kommen. In Wirklichkeit hat man ein „Wesen ohne Menschqualität", also eine Sache „ermordet" oder fahrlässig „getötet", weil dem Richter die Abtreibungsstrafe zu gering erschien und die „fahrlässige Abtreibung" überhaupt straflos ist. Damit konnte er diese Fälle nach seinem ethischen Empfinden nicht in Einklang bringen. Trotz des neuerdings veröffentlichten französischen Gutachtens von Bogdan[1]), der einen „Mord" feststellte, während der Kopf der getöteten Frucht noch in der Vulva stak, muß ich an meiner obengenannten Auffassung festhalten. Solange das Kind nicht extrauterin geatmet hat, ist es vom Fötus nicht zu unterscheiden, und der Nachweis des Lebens im Moment der Tötung nicht sicher zu erbringen. Schon dies wird uns veranlassen, die Gesetze der Natur nicht zu beugen. Dem in solchen Fällen gefühlten Strafbedürfnis ist auf andere Weise abzuhelfen, nämlich durch Staffelung der Bestrafung gemäß dem biologischen Fortschreiten der Schwangerschaft. In diesem einen Punkt mag man mir ruhig Formalismus vorwerfen; ich halte daran fest, daß dieser Formalismus von der Natur diktiert ist und eben die einzige lebenswahre Grundlage bildet für unsere Begriffsbildung. Außerdem ist dieses Einsetzen der Menschwerdung ebenso markant wie der Moment der Empfängnis, die Vereinigung von Eikern und Spermakern. Es besteht nur der Unterschied, daß letztere sich der Beobachtung entzieht, während der Augenblick der Geburt nicht nur von dem Gelehrten, sondern von jedem Laien genau wahrgenommen werden kann und in jeder bürgerlichen Geburtsurkunde amtlich registriert wird. Sein ganzes Leben

1) Ref. Zentralbl. f d. ges. Gynäkologie. Bd. 3. S. 192.

lang rechnet jeder Mensch in aller Welt von diesem Zeitpunkt ab — mit Ausnahme des Reichsgerichts und anderer um die Bestrafungsmöglichkeit und das Strafmaß bangender Juristen. Daß die Verhältnisse unter der Geburt unklar liegen, ist allgemein bekannt. So kläre man sie eben, halte sich aber dabei an die von der Natur gegebenen Begriffe! Man werfe endlich die durch die Rezeption des Fremdrechts eingebürgerten Fehler als schädlichen Ballast über Bord. Wenn die Kirche andere Wege gehen will oder gehen muß, so lasse man ihr das Vergnügen, aber werde deswegen nicht inkonsequent und unnatürlich. Man hat sich ja auch in Fragen der Ehe von ihr getrennt und besinnt sich in Angelegenheiten der Schule auf die rein staatlichen Interessen, die weit davon entfernt sind, mit denen der Kirche identisch zu sein. Wenn das Reichsgericht sagt, die Menschwerdung falle mit dem Zeitpunkt der ersten Wehe zusammen, so möge es uns doch zuerst einmal zeigen, wie man diese Feststellung macht; wir Ärzte können es nicht. Die ersten Wehen liegen der Geburt oft Wochen voraus, erreichen die Reizschwelle der Schmerzempfindung nicht, und letztere liegt individuell so verschieden, daß dadurch keine gerechte und exakte Grenze für die reichsgerichtliche Menschwerdung gesehen werden kann. Außerdem wird damit der eine „Mensch", sofern ihm unter seiner Geburt ein Mißgeschick widerfährt, gegenüber dem andern ungestört zur Welt kommenden gleich um Stunden oder gar Tage vordatiert. Und wie wird sich das Reichsgericht helfen, wenn z. B. statt eines erwarteten Thronerben männliche Zwillinge kommen, die doch dann auf die Sekunde gleich alt sein müssen? Wer ist dann der Auserwählte; bestimmt in solchem Falle dann das Los oder — das Reichsgericht mit einer neuen Theorie, zu der dann vielleicht das Körpergewicht oder der Kopfumfang verwendbar erscheint, nur nicht der auch von der amtierenden Hebamme als richtig zu erkennende physiologische Geburtsmoment? Wohl spricht der § 217 von der Kindstötung „in oder gleich nach der Geburt"; und diese unglückliche Fassung ist viel daran schuld, daß die Anschauungen in solche Verwirrungen gerieten. Doch glaube ich, entgegen der Ansicht der Rechtsprechung und Wachs[1]), daß

1) Wach: Vergl. Darst. Allg. Teil, Bd. VI, S. 3. Fußnote: Daß v. Liszts Definition „Mensch ist das vom Weibe geborene Lebewesen" unrichtig ist, beweist § 217: „in der Geburt". — Ich halte es für gewagt, einen Naturbegriff abzulehnen, weil er mit einem vielfach angegriffenen und selbst unklaren Gesetzesparagraphen nicht in vollem Einklang steht (F.), vgl. auch die Bemerkung von Heimberger (Vergl. Darstellung Allg. T. Bd. IV, S. 72), der ich voll zustimme; sagt doch Wach selbst (l. c. S. 24): „Die Münze soll von echtem Schrot und

sich diese Worte nicht auf die Frucht resp. das Kind beziehen, sondern auf die Mutter, die sich „in oder gleich nach der Geburt" befindet. Der Ausdruck Geburt bedeutet in diesem Fall nicht das „geboren werden", sondern das „Gebären". Es entspricht dies auch den physiologischen Verhältnissen, da der Geburtsvorgang für die Mutter länger dauert, als für das Kind; und speziell die Differenz dieser beiden Zeitabschnitte, die Nachgeburtsperiode, während deren schon ein „Mensch" vorhanden ist, der „getötet" werden kann, ist es auch, der die meiste, ja sogar fast ausschließliche Gelegenheit zu Kindestötungen „in der Geburt" gibt. Der Gesetzgeber hat ausdrücklich nicht gesagt „im Mutterleib", wie er es sonst tut, wenn er von der Leibesfrucht redet; vielleicht waren seine Ansichten über das, was als „Kind" bezeichnet wird, lebenswahrer, als ihm das Reichsgericht zutraut. Doch auch ein anderer Grund spricht für unsere Auffassung, wobei ich allerdings wieder der gebräuchlichen juristischen Ansicht widersprechen muß; indessen weiß ich bestimmt, daß ich dabei alle Ärzte und wohl auch die Mehrzahl der Laien auf meiner Seite habe. Es ist dies die Motivierung der milderen Auffassung der Tötung bei der Kindsmutter „in oder gleich nach der Geburt". Die Rechtsprechung sagt, das Motiv hierzu werde durch den Ehrennotstand[1]) gebildet, da die Milderung nur für die uneheliche Mutter gelte. Ich halte diese Ansicht für unbrauchbar. Einen Ehrennotstand sehe ich in strafrechtlich wirksamem Sinn unter den uns beschäftigenden Fragen nur bei der verbrecherisch erzwungenen Schwangerschaft, höchstens noch bei jungen Mädchen, die ihrer Verständnislosigkeit für die Fortpflanzungsvorgänge zum Opfer gefallen sind, also bei der Ausübung des Geschlechtsverkehrs als nicht willensfrei oder als unzurechnungsfähig angesehen werden können. Dagegen ist in den andern Fällen die uneheliche Schwangerschaft das Resultat eines freiwilligen Beischlafs, dessen Freiwilligkeit nicht durch Unkenntnis der Folgen beeinträchtigt war. Das Ehrenmotiv mußte sich, wenn es wirksam sein sollte, schon zu diesem Zeitpunkt in abwehrendem Sinn geltend machen und nicht erst durch einen Mord in oder nach der Geburt zum Ausdruck kommen. Weiterhin handelt es sich bei den Kindsmörderinnen sehr häufig um Personen, deren Gefühl für Schande herabgesetzt ist und oft erst infolge des Zuspruchs des Verteidigers vor den Schranken des Gerichts in Erschei-

---

Korn sein und Wesen und Aufschrift sich decken. Dann ist sie ein wichtiges unersetzliches Hilfsmittel unseres Vorstellungsvermögens."

1) v. Liszt, Vergl. Darst. Bes. Teil V. S. 104ff.

nung tritt. Und warum kommen Kindstötungen bei unehelichen Müttern gebildeter Stände verhältnismäßig viel seltener vor als bei ungebildeten? Ist hier der Ehrennotstand geringer oder sind nicht vielmehr andere, insbesondere wirtschaftliche Gründe hierfür anzusprechen? Auch weist von Liszt darauf hin, daß in solchen Fällen, in denen die Möglichkeit der Entdeckung vorerst verhindert werden kann, später aber eintritt, der Ehrennotstand wohl vorhanden, aber nicht mehr rechtswirksam ist. Wenn zu dieser Zeit die Mutter ihr Kind tötet, ist sie wegen Mordes zu bestrafen. „Der Ehrennotstand vermag nur im Zusammenhang mit dem Geburtsvorgang eine Strafmilderung zu rechtfertigen." Wenn dieser also in der weitaus geringeren Zahl der Fälle das Motiv zur Tat bildet, warum wird er dann zur Begründung mildernder Umstände als alleiniger Grund angesprochen? Und warum gibt es einen Ehrennotstand nur für die uneheliche Mutter, nicht auch für deren nächste Anverwandte, warum nicht auch für den unehelichen Vater, wenn auch nur in beschränktem Grad? Das österreichische Gesetz ist viel natürlicher, indem es die mildernden Umstände jeder Mutter zubilligt, und ich glaube, daß es mit dieser Verallgemeinerung eher auf dem richtigen Wege ist als das deutsche Recht, indem jenes anerkennt, daß eben nicht das gesellschaftliche (Ehren-) Motiv der unehelichen Schwangeren eine Sonderstellung schaffen soll, sondern daß es den ganzen somatischen Zustand der Mutter im Moment der Tat würdigt. Die Schilderungen im Gerichtssaal entsprechen ja nicht immer den natürlichen Vorgängen. Hier wirken oft Einflüsse, insbesondere juristische Spitzfindigkeit, die die Darstellung der Vorgänge verbilden und die Rechtsauffassung nur zu leicht in andere Bahnen zu lenken vermögen, wie es wohl gerade bei dieser einseitigen Hervorhebung des Ehrenmotivs der Fall zu sein scheint. Wir Ärzte hören in unsern Sprechstunden meist ganz anders geartete Berichte und Motive. Auch haben wir doch täglich Gelegenheit zu beobachten, welch enormen Einfluß die Gravidität auf das psychische Verhalten der Frau, nicht nur der unehelich Schwangeren, ausübt. Die Angst vor der Entbindung ist oft bei Verheirateten größer als bei Ledigen. Der Zustand des Nervensystems ist bei ersteren häufig schlechter, da soziale Einflüsse bei der Familienmutter in weit höherem Grade ihre schädigende Wirkung ausüben. Die Sorge um das tägliche Brot bei weiterem Familienzuwachs, das Gefühl der Familienschande, das auftritt bei dem Gedanken, die öffentliche Unterstützung in Anspruch nehmen zu müssen, sind häufige Motive, die oft sogar ganze Familien in den Tod treiben. Wer mit offenen Augen durch das Leben geht, der wird unumwunden zugeben, daß

es im letzten Grunde weit häufiger sozialwirtschaftliche Verhältnisse sind, die Verbrechen bei Schwangeren und Wöchnerinnen veranlassen, als gerade Ehrenmotive. Soziale Schädigungen, verbunden mit rein natürlichen Schwangerschaftsveränderungen, machen das Nervensystem insuffizient, den Versuchungen, Schwangerschaftsprodukte aus dem Körper (Abtreibung) oder aus der Familie (Tötung, Aussetzung) zu, eliminieren, erfolgreich Widerstand zu leisten. Allgemeiner sozialer Notstand, von dem freilich der Ehrennotstand einen Teil bildet, in Verbindung mit den somatischen Schwangerschafts- und Geburtsfolgen, stellen nach medizinischer Erfahrung das lebenswahre Moment dar, welches die mildere Beurteilung auch der Kindstötung rechtfertigt. Doch werden hierbei zweifellos die somatischen Verhältnisse unterstrichen werden müssen. Dies ist wohl auch der Grund, weshalb der Ehrennotstand nur in Verbindung mit der Geburt wirksam ist. Das italienische Gesetz und die ihm folgenden Strafrechte erkennen voll und ganz die Wirkung der somatischen Momente in Schwangerschaft und Geburt an, nur kommen sie zu einer Kasuistik im Gesetzestext, die nicht zu billigen ist. Wenn irgendwo, so dürfte hier der Platz sein, die Details auf die Einzelentscheidung zu verweisen und nur generell die Annahme mildernder Umstände zu gestatten bei allen Delikten, die in der Schwangerschaft, der Geburt und den ersten Tagen des Wochenbetts verübt werden. Der Paragraph 217 wird damit völlig überflüssig. Will man diese naturgemäße allgemeine Fassung vermeiden, so läßt sich eine ähnliche bei dem Tötungsparagraphen einführen [1]), man vermeide es aber, wieder eine gleich unglückliche Formel zu statuieren, wie im bisherigen Gesetz, die dazu zwingt, die von Wach so gefürchtete juristische Spitzfindigkeit zu Hilfe zu rufen, womit die Spekulation unbegrenzten Spielraum erhielte.

Damit dürften wir am Ende unserer Untersuchung angelangt sein. Wir sehen, daß der bisherige Gesetzeszustand zu durchaus unbefriedigenden Resultaten führt und sich gegenüber dem Ansturm der neuzeitlichen Forderungen nicht mehr mit zwingenden Gründen verteidigen läßt. Die bisher vorgeschlagenen Lösungen des Problems haben versagt oder in ihren logischen Konsequenzen zu Forderungen geführt, die undurchführbar und unerträglich wären (Populationstheorie). Eine brauchbare Lösung finden wir in dem vitalistischen

---

1) Stooß, Grundzüge II 16. Verhdlg. der Expertenkommission, 14. Bericht II S. 6: „Eine Mutter, die ihr Kind tötet, während sie noch unter dem Einfluß des Geburtsaktes steht . . .“

Motiv, das einen Strafschutz für das staatliche Recht an die Fortpflanzungskräfte bedingt, d. h. diese als Rechtsgüter anerkennt. Der Verfolg dieses Prinzips bedingt eine Neuordnung und Klarstellung der gesamten einschlägigen Gebiete, in erster Linie der Abtreibungs- und Tötungsdelikte. Dabei erscheint es zweckmäßig, sich rückhaltslos eng an die biologischen Verhältnisse anzulehnen und vor allem die von der Natur gezeichneten Grenzen peinlich zu beobachten, um zu einer lebenswahren Gestaltung der Tatbestände und klarer Begriffsbildung zu gelangen. Damit ist ein für allemal festgelegt, daß der Moment der Menschwerdung und damit das Einsetzen des Strafschutzes als „Person" mit dem ersten Atemzug zusammenfällt und bis dahin die „Leibesfrucht" keinerlei Rechte besitzt. Der Umfang ihres bisherigen Strafschutzes wird abgelöst durch das Recht des Staates auf die Fortpflanzungskräfte, die aus Schwangerschaft und Fortpflanzungsfähigkeit bestehen. Sie erscheinen dem Staat nächst dem menschlichen Leben als kostbarste Güter, was er durch die Stärke ihres Strafschutzes und ihr Verhältnis zu den Personenrechten des Menschen zum Ausdruck bringt. Unter den Schutz dieses Prinzips fallen in hinsichtlich dessen Intensität steigendem Maße: 1. die Sterilisation und Kastration, 2. die Abtreibung der lebensunfähigen Frucht, 3. die absichtliche oder fahrlässige Vernichtung der lebensfähigen Leibesfrucht. Die Abgrenzung zwischen Abtreibung und Vernichtung der lebensfähigen Leibesfrucht ist infolge des Mangels einer von der Natur scharf markierten Grenze der allgemeinen Erfahrung gemäß festzulegen und wegen dieser Unsicherheit zweckmäßig etwas vorzurücken, um genügenden Raum für den erhöhten Strafschutz zu gewinnen. So dürfte vielleicht der Beginn der 25. Schwangerschaftswoche hierfür zweckmäßig erscheinen.

Für die auf solche Weise begrenzte „Abtreibung" fällt jede Erörterung weg über die Frage, ob die Leibesfrucht „im Mutterleib vernichtet" oder eben nur „abgetrieben" wurde, da dies praktisch vollkommen zwecklos ist. Hierbei wird man auch Fahrlässigkeit straflos bleiben lassen, da dies zu oft zu Schuldkonstruktionen führen müßte, wo tatsächlich kein Verschulden vorliegt. Auch der Versuch mag hier straflos bleiben.

Der Eintritt der Lebensfähigkeit der Frucht, welcher eine Erhöhung des Strafschutzes bedingt und damit in naturgemäßer Weise den Übergang zum Personalschutz des „Menschen" bildet, wird auch die Bestrafung der Fahrlässigkeit veranlassen, welche die Vernichtung der Frucht zur Folge hat.

In der Rechtssprache wird künftig die „Unfruchtbarmachung" von den Körperverletzungen, welche Unfruchtbarkeit zur Folge haben, scharf zu trennen sein. Die „Abtreibung" wird wieder von der „Vernichtung der Leibesfrucht" unterschieden werden müssen. Das Schwangerschaftsprodukt wird man, solange es lebensunfähig ist und daher „abgetrieben" werden kann, am besten als „Keim" bezeichnen, vom gesetzlichen Beginn der Lebensfähigkeit an als „Leibesfrucht", von deren „Vernichtung" man sprechen kann.

Die anfallenden ärztlichen Eingriffe können nach dieser Fassung allesamt unter das allgemeine ärztliche Heilrecht subsumiert werden[1]), wobei die Einwilligung des Staates in den Fällen ohne weiteres als gegeben anzunehmen ist, in denen ein offenkundiger Notstand auf Seiten des Trägers der Fortpflanzungskraft vorliegt. In den andern Fällen wird der Staat wohl die Kontrolle über die vorzunehmenden Eingriffe vor ihrer Ausführung selbst ausüben[2]). Er wird aber die Handhabung dieser Kontrolle in zweckmäßiger, sachdienlicher Weise auszugestalten haben. Ferner wird er die somatischen Verhältnisse der Schwangeren, Kreißenden und Wöchnerinnen in gerechter Weise berücksichtigen müssen und bei verbrecherisch erzwungener Schwangerschaft seine Einwilligung zum künstlichen Abort geben.

Ich glaube bei einer derartigen Lösung des Problems den Lebensvorgängen am treusten gefolgt und den Erfordernissen der Gesellschaftsbiologie am nächsten gekommen zu sein. Vor allem aber erscheint sie mir eine Grundlage zu bieten, die sich vom staatlichen Gesichtspunkt aus erfolgreich verteidigen läßt und dabei doch eine gerechte Entwicklung im Sinne der hauptsächlichsten neuzeitlichen Forderungen, besonders der medizinischen Wissenschaft, zuläßt. Das Gebiet der sexuellen Freiheit der Person ist durch eine scharfe, nicht unbillige Grenze gegenüber den Rechten des Staates abgegrenzt. Der Befürchtung, daß das ganze Problem den Medizinern und Rassehygienikern zum Schaden der Allgemeinheit ausgeliefert werde[3]), ist durch meinen Vorschlag über die Gestaltung des ärztlichen Heilrechts in weitgehendstem Maße Rechnung getragen, da hierbei die Einwilligung des Staates als

1) S. Fießler, l. c.

2) S. auch Matthes, zit. v. Franqué: Jurist.-psych. Grenzfragen. Bd. 7 Heft 6, S. 35.

3) S. Das Recht und die Sterilisation. Zur Reform des Strafrechts V. in der Frankfurter Zeitung K. 1912.

eines befugten Rechtsträgers unbedingt notwendig ist. Die Einzelheiten der Formulierung darf ich wohl berufenerer Seite überlassen, für mich als Mediziner genügt es, darauf hingewiesen zu haben, auf welcher Grundlage sich die Widersprüche und Rätsel der auch die Medizin hochinteressierenden Fragen am leichtesten lösen und einer gesunden, lebenswahren Gestaltung zuführen lassen. Sollte mir dies in einigermaßen verständlicher Weise gelungen sein, so ist der Zweck dieses Aufsatzes erfüllt; die Früchte zu zeitigen, ist Sache der Gesetzgebung.

XXI.

Bericht.

Am 16. November v. J. fand sich im Langenbeck-Hause zu Berlin eine sehr große Zahl von Gelehrten aus allen Zweigen der Wissenschaft und Praktikern aus allen Gebieten des Lebens zusammen, um der Einladung zur Gründung einer

Internationalen Gesellschaft für Sexualforschung

zu folgen. Ich nenne von den Anwesenden nur Prof. Dr. v. Wiese (Düsseldorf), Wirkl. Geh. Kriegsrat Dr. jur. Romen (Berlin), Gymnasialdirektor Prof. Dr. Otto Schröder (Charlottenburg), Universitätsprofessor Dr. Benno Baginsky (Berlin), Prof. Dr. Dessoir (Berlin), Prof. Dr. Robert Müller (Tetschen) u. v. a. San.-Rat Dr. Moll, der dem vorbereitenden Komitee angehörte, begrüßte die Erschienenen und verlas die Namen derer, die ihr Ausbleiben entschuldigt hatten. Darauf skizzierte er den leitenden Gedanken, der die Herren des vorbereitenden Komitees zusammengeführt hat und im wesentlichen in der Erkenntnis gipfelte, daß die bisher auf sexologischem Gebiete tätigen Organisationen ausschließlich oder doch vornehmlich praktische (hyyienische, pädagogische, humanitäre, rechts-, sozial- oder moralreformatorische usw.) Ziele erstreben, während die rein wissenschaftliche, nach keiner Richtung hin zweckbedachte Erforschung der Sexual-Probleme sich noch keine Organisation zur Aufgabe gestellt hat. In diese schon mehr als zu lange bestehende Lücke will die neue Gesellschaft eintreten. Dazu kommt, daß, soweit überhaupt schon ernsthaft sexualwissenschaftlich gearbeitet wird, diese Arbeit wie in der Literatur auch in den erwähnten bisherigen Organisationen hauptsächlich von Medizinern geleistet oder doch entscheidend beeinflußt zu werden pflegt. Dadurch ist eine gewisse Einseitigkeit in die ganze Auffassung der sexuellen Fragen gekommen, die ihrerseits wieder Schuld daran trägt, daß die berufenen Vertreter der anderen wissenschaftlichen Disziplinen dem sexualwissenschaftlichen Arbeitsgebiet gegenüber eine bedauerliche Zurückhaltung übten. So schien die Notwendigkeit gegeben, eine Gesellschaft ins Leben zu rufen, die

sich von der sachlich nicht zu rechtfertigenden übermäßigen Beeinflussung durch ärztlich-medizinische Gesichtspunkte fernhielt und die Sexualwissenschaft ihrem Wesen entsprechend als Teil der Gesellschaftswissenschaft betrachtet. Von diesem Gedankengange aus war es dem vorbereitenden Komitee von Anfang an klar, daß an die Spitze der neuen Gesellschaft ein Sozialbiologe gehöre, der sein Verständnis und sein Interesse für die Sexual-Probleme bereits wissenschaftlich in anerkannter Weise bewährt hat. Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Julius Wolf, der langjährige Ordinarius für Nationalökonomie an der Breslauer Universität und gegenwärtige Vertreter seines Faches an der Technischen Hochschule in Berlin, erschien dem Komitee als der aus den genannten Gründen geeignetste erste Präsident der neuen Gesellschaft, und Dr. Moll begrüßte die Bereitwilligkeit des Herrn Prof. Wolf zur Übernahme dieses Amtes mit besonderer Freude und Genugtuung. — Darauf hielt Prof. Julius Wolf selbst die Taufrede für die neue Gesellschaft. Nachdem er die von Dr. Moll dargelegte Idee der Organisation noch einmal unterstrichen hatte, definierte er den Zweck der neuen Gesellschaft als „Die Grundlegung einer unabhängigen, reinen Sexualwissenschaft — Wissenschaft im strengen Sinne des Wortes.“ Wissenschaft im strengen Sinne aber sei gesichtetes, systematisiertes Wissen, sei methodisches Erkennen. Die bisher geübte Forschungspraxis auf dem Gebiete der Sexualwissenschaft bezeichnete Professor Wolf als die denkbar schlimmste Kräftevergeudung, als einen Hohn auf das Gebot der Ökonomie der Kraft. Psychiatrie, Dermatologie, Anthropologie, Ethnologie, Jurisprudenz, Soziologie, Pädagogik, Kultur, Kunst und Literaturgeschichte kultivieren mehr oder weniger exklusiv bestimmte Seiten und bestimmte Probleme des Sexuallebens, woraus doppelte und dreifache, überdies aber immer unzulängliche Arbeit erwuchs. Der metaphysische Einschlag in die Forschungsarbeit auf dem Gebiete des Geschlechtslebens erschwerte die reine Erkenntnis vollends. Wie es also einer Reform auf dem Gebiete der Forscherarbeit bedürfe, so könne die Pflege der Sexualwissenschaft des steigenden Interesses weiter Kreise sicher sein. Zwei Erscheinungen des modernen Lebens sind es, die in diesem Sinne wirken.

1. Die Tendenz einer Emanzipation von der Kirche, eine Tatsache, die Prof. Wolf lediglich konstatiert, ohne sie zu bewerten,

2. Die Tendenz einer Emanzipation vom Privatkapital.

Beide Erscheinungen haben die traditionelle Scheu vor der Erörterung geschlechtlicher Fragen durchbrechen lassen. Zu diesen

beiden Momenten treten die Erfolge der Naturwissenschaften und der Medizin in der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Schließlich ist die aktuellste Erscheinung des Geburtenrückganges ein weiteres Moment, um die „Konjunktur" für die neue Gesellschaft als außerordentlich günstig betrachten zu lassen. „Wir hoffen" — damit schloß Prof. Wolf seine fesselnden Ausführungen — „eine große Anzahl Forscher — Naturforscher, Kulturforscher — allmählich um unsere Fahnen zu sammeln. Wir hoffen auf die Unterstützung einer großen Anzahl Laien, die die Wichtigkeit der Sexualforschung erkennen und sie, wenn auch wohl unter verschiedenen Gesichtspunkten, zu unterstützen bereit sind. Wir hoffen auf die allmähliche Ausbildung einer Sexualwissenschaft. Es bedarf ihrer, abgesehen von allem anderen, um die Sexualforschung zu „disziplinieren." Für den gleichen Zweck bedarf es aber zunächst eines Vereins. Denn ein bewußtes Zusammenwirken ist nur innerhalb eines Vereins, zum mindesten nur unter der Ägide eines solchen möglich. So darf ich mit dem Segensspruch schließen, der Ihnen als akademisch Gebildeten sämtlich geläufig ist und Ihnen die Stunde in Erinnerung ruft, da Sie die Weihen, die die Wissenschaft zu vergeben hat, empfingen: Quod bonum felix faustumque sit!"

Nach Geheimrat Prof. Julius Wolf sprachen Wirkl. Geh. Oberregierungsrat Senatspräsident Dr. von Strauß-Torney und Geheimrat Prof. Dr. R. Seeberg. Sie begrüßten den Gedanken, alle Disziplinen und Richtungen für die Sexualforschung zu gewinnen und erst damit die Voraussetzungen für eine wirklich objektive wissenschaftliche Arbeit zu schaffen, mit lebhafter Sympathie; schon die Zusammensetzung des vorbereitenden Komitees, dem Vertreter sämtlicher 4 Fakultäten angehörten, hätte sie mit der Zuversicht erfüllt, daß hier einmal vorurteilslos und weitschauend an die Sexualforschung herangegangen wird, und sie hielten die Begründung der neuen Gesellschaft für um so dringender und um so erfreulicher, als die große Menge der sexualpolitischen Maßnahmen z. B. auch von seiten des Staates in den letzten Jahren auch weiterhin ein im allgemeinen planloses und mißglückendes Experimentieren bleiben müßte, wenn nicht endlich die so notwendigen, bisher aber noch fast gänzlich fehlenden sexual-wissenschaftlichen Fundamente gelegt werden; die Erfüllung dieser Aufgabe ist von der neuen Gesellschaft mit Gewißheit zu erwarten.

Dann folgte die Beratung der Statuten und endlich die formale Konstituierung der neuen Gesellschaft, zu deren 1. Vorsitzenden Prof. Dr. Julius Wolf einmütig gewählt wurde. Zu stellvertretenden

Vorsitzenden wurden San.-Rat. Dr. Albert Moll (Berlin), Prof. Dr. Hans Groß (Graz) und Geh. Konsistorialrat Prof. Dr. Seeberg (Berlin) gewählt; ferner gehören dem Vorstande an: Wirkl. Geh. Oberregierungsrat Dr. v. Strauß u. Torney (Berlin), Prof. Dr. Alfr. Vierkandt (Berlin), Exzellenz Prof. Dr. Erb (Heidelberg), Geh. Hofrat Prof. Dr. Karl v. Lilienthal (Heidelberg), Prof. Dr. Mingazzini (Rom), Hofrat Prof. Dr. Leo v. Liebermann (Budapest), Minister des Inneren a. D. Dr. van Houten (Haag), Dr. Havelock Ellis (London), der Herausgeber der Sexual-Probleme Dr. Max Marcuse (Berlin), Prof. Dr. Eugen Steinach (Wien), Prof. Dr. Fahlbeck (Lund) und Landtagsabgeordneter Dr. Mugdan (Berlin); an Dr. Max Marcuse, Berlin (W. 35. Lützowstr. 85) sind sämtliche Korrespondenzen und Anfragen betr. die neue Gesellschaft, insbesondere auch Anmeldungen zur Mitgliedschaft zu richten, Der Mindestbeitrag beträgt jährlich Mk. 6.— oder einmalig Mk. 100.—

Anmerkung bei der Korrektur: In der kurzen Zeit ihres Bestehens hat die Gesellschaft ihre Arbeiten bereits so weit gefördert, daß sie im Herbst ihren Ersten Internationalen Kongreß für Sexualforschung in Berlin veranstaltet. Von den auf die Tagesordnung gesetzten Themen nennen wir nur die folgenden: Sexualwissenschaft als Kulturwissenschaft; die Frauenberufsarbeit in ihrer Wirkung auf die Fruchtbarkeit; vergleichende Kriminalpsychologie der Geschlechter; Experimentalbiologie und Sexualität; die Stellung des Strafrechts zu den Sexualdelikten im Laufe der Geschichte; u. a. m. Vorträge haben u. a. schon folgende Herren angemeldet: Prof. H. Groß (Graz), Prof. Mittermaier (Gießen), Prof. E. Steinach (Wien), Prof. Mingazzini (Rom), Prof. Steinmetz (Amsterdam). — Anfragen wegen des Kongresses und Anmeldungen zur Teilnahme sind ebenfalls an Dr. Max Marcuse, Berlin W 35, zu richten. —

XXII.

Identifizierung von Kunstsachen und Daktyloskopie.

Von

Hans Gross.

Gerade jetzt — Anfang Februar 1914 — bringen die Tagesblätter Telegramme, Notizen und Mitteilungen, die besagen, man werde in Zukunft, dank der Initiative Rodins und anderer Künstler, alle Darstellungen der bildenden Kunst mit dem Daumenabdruck des Verfertigers versehen; im Ministerium der schönen Künste werden „zertifizierte Daumenabdrücke" der Künstler erliegen und so könne man auf daktyloskopischem Wege jederzeit die Echtheit eines Kunstwerkes prüfen.

Diese Mitteilungen fordern zu Bemerkungen heraus. Vorerst ist der Gedanke gar nicht neu. Er kommt meines Wissens zuerst in den „Arch. d'anthrop. crim." vom 15. Sept. 1903 Nr. 117, S. 605, also vor fast elf Jahren vor, wo es heißt, daß diese „idée originale vient de germer dans l'esprit d'un marchand d'objets d'art"; es wird der Vorschlag völlig genau so vorgeführt, wie er jetzt gemacht wird.

Etwas später hat Näcke die Sache aufgegriffen, sie in diesem Archiv (Bd. 14, S. 359) besprochen und als erster darauf hingewiesen, daß (amtliche) Verzeichnisse der Fingerabdrücke der Künstler geführt werden müßten; diesen Vorschlag für Kontrolle hatten die Arch. d'antrop. crim. noch nicht gemacht.

1909 hat Heindl, auch in diesem Archiv (Bd. 32, S. 164), vorgeschlagen, Daumenabdrücke auf Reisepässen zu verwenden, und 3 Jahre früher hat Poppenscheller in Prag Fingerabdrücke des Ausstellers und Akzeptanten auf Wechseln verlangt. Diesen Vorschlag habe ich (in diesem Archiv Bd. 27 S. 383) im Jahre 1907 besprochen und damals erklärt, daß mit diesem Vorschlage nichts geholfen ist, denn wenn auch auf der Welt niemals zwei Leute die gleichen Fingerabdrücke haben, so ist damit nicht gesagt, daß ein Fingerabdruck nicht nachgemacht werden kann. Da nun die Frage — Fingerabdruck auf einem Bilde, einer Statue oder einem Wechsel ist natürlich dasselbe — wieder neu auftaucht, so möchte ich darauf hin-

weisen, daß hier offenbar ein Mißverständnis vorliegt, wenn man die Daktyloskopie auf diese Fragen (Bild, Statue, Wechsel) anwenden will. Es ist nicht ganz einfach, wenn man den Unterschied festlegen will, der zwischen der heutigen Verwendung einer daktyloskopischen Registratur einerseits und der beabsichtigten für Bilder, Statuen oder Wechsel andererseits gelegen ist. Vielleicht ist es richtig, wenn man den Unterschied auf Seite des Verbrechers oder besser gesagt: auf Seite des Interesses des Verbrechers gelegen sieht.

Der Verbrecher, dessen Fingerabdruck auf dem Tatorte gefunden wurde, hat ein negatives Interesse, d. h. er muß wünschen, daß sein Abdruck in der daktyloskopischen Registratur nicht gefunden wird. Dies zu verhindern, wenn seine Karte einmal registriert ist, liegt völlig außer seiner Macht, ein Betrug ist also in dieser Richtung geradeaus unmöglich.

Der Verbrecher, der auf einem Bilde, Wechsel usw. den Daumenabdruck des Künstlers gefälscht hat, muß aber ein positives Interesse haben, d. h. wünschen, daß der gefälschte Abdruck in der Registratur der Künstlerdaumenabdrücke allerdings gefunden wird. In der amtlichen, ihm nicht zugänglichen Registratur kann der Verbrecher natürlich auch hier keine Fälschung vornehmen, wohl aber kann er den „Daumenabdruck" des Künstlers auf einem Bilde fälschen i. e. nachmachen. Das ist keineswegs unmöglich, der Fälscher muß nur Zutritt zu irgend einem echten Bilde des fraglichen Künstlers bekommen — dann tut feine Formmasse, Photographie und Photogravüre das Fehlende. —

Um das Gesagte an einem Beispiele klar zu machen, sagen wir, es hätte einer die verrückte, aber mögliche Idee, Bilder der famosen Futuristen, Kubisten usw. zu fälschen, z. B. von Mogilewsky, Kars, Werefkin, Schelfhout, Picasso, Matisse usw. Er hätte sich also z. B. Mogilewsky ausgewählt. Natürlich muß er zu irgend einem Bilde des Künstlers, auf dem sich dessen Daumenabdruck befindet, Zutritt erlangen. Aber ohne Original läßt sich kaum irgend eine Fälschung denken, auch für die Fälschung einer Unterschrift muß man eine solche echte, wenn auch nur für kurze Zeit zur Verfügung haben. Also: der Fälscher kommt selbst oder durch einen bestochenen Museumsdiener usw. auf eine Minute an einen echten Mogilewsky mit echtem Mogilewskydaumenabdruck. Je nach den Verhältnissen drückt er z. B. eine jener feinen Formpasten, wie sie jeder Graveur verwendet, auf den Daumenabdruck oder, wenn das nicht geht, photographiert er den Abdruck mit einer Detektivkamera durch Momentaufnahme.

Im ersten Falle läßt er seine Formmasse erhärten, oder wenn sie das nicht tut, nimmt er von ihr zwei Gipsabgüsse und hat nun eine Art Stampiglie, mit der er beliebig viele Daumenabdrücke Mogilewskys auf beliebig viele schöne Mogilewskyfälschungen machen kann.

Im zweiten Falle macht er von der gewonnenen Momentphotographie mittelst Photogravüre ein Relief und hat wieder eine ebenso gute Stampiglie, wie im ersten Fall, und kein Mensch kann eine Fälschung beweisen. —

Ich glaube, der Unterschied zwischen der unfälschbaren daktyloskopischen Registratur unserer Polizeibehörden und der fälschbaren „Sicherstellung" bei Kunstsachen und Wechseln liegt wirklich im negativen und positiven Interesse des Verbrechers und dann ist der Vorschlag des „Kunsthändlers" in dem Arch. d'anthrop. crim. ex 1903, von Poppenscheller ex 1906 und von Rodin u. Cons. ex 1914 in der Tat wertlos. Selbstverständlich werden die polizeilichen daktyloskopischen Registraturen mit dem negativen Interesse der Verbrecher hiervon nicht im mindesten berührt. —

Freilich können wir uns auch Fälle denken, in welchen Verbrecher wegen der daktyloskopischen Registratur Fälschungen verüben — wir brauchen nur an den von R. Ehmer im Bd. 36 p. 17 dieses Archives erwähnten Trick zu erinnern — dann hat der Verbrecher aber wieder ein positives Interesse d. h. er wünscht, daß der fremde Abdruck irgendwo gefunden wird, wo er normaler Weise nicht entstanden ist; kurz: wo positives Interesse besteht, ist Fälschung denkbar, bei negativem Interesse des Verbrechers, also bei allen unseren bisherigen Fällen, ist Fälschung ausgeschlossen. —

XXIII.

Zur Frage der Zeugenaussagen.

Von

Hans Gross.

Daß unzählige Aussagen von Zeugen, auch bei deren bestem Willen, die Wahrheit zu sagen, objektiv falsch sind, das wissen wir heutzutage glücklicherweise doch. Es muß aber auch wichtig sein, zu erfahren, wie diese falschen Aussagen entstanden, wie sie zu erklären sind. Könnten wir dies in einer größeren Anzahl von solchen Fällen sagen, so wäre dies mindestens eine Warnung, weil wir dann beim Wahrnehmen solcher Gründe für falsche Aussagen diese letzteren vermuten und dann vorsichtig sein könnten. Geradeaus suchen können wir solche Fälle nicht, ebensowenig werden wir in der Regel, wenn wir eine falsche Angabe festgestellt haben, imstande sein, den fraglichen Grund zu finden. Es bleibt auch hier nur die einzige Möglichkeit, auf kleine Erlebnisse des Alltagslebens aufzumerken, die sich zufällig offen abgespielt haben und bei welchen wir den Zusammenhang von Ursache und Wirkung, eben wegen der Einfachheit des an sich belanglosen Vorganges, sei es durch Überlegen, sei es zufällig, entdecken konnten. Als solches Beispiel möchte ich ein kleines Erlebnis anführen, welches ich vor vielen Jahren hatte und welches zeigt, wie irrige Auffassungen, falsche Annahmen und unrichtige Meinungen entstehen und dann auch weiter verbreitet werden können.

Ich ging einmal um Ostern herum auf einem breiten Wege des Grazer Stadtparkes; vor mir spazierte ein Herr, zweifellos pensionierter Offizier, mit zwei Zöglingen der Militärakademie, wohl seinen Söhnen, die auf Osterferienurlaub hier waren. Noch weiter vorne, also vor den drei genannten, ging ein mir vom Sehen aus bekannter, alter Herr, ein pensionierter hoher Beamter und Vater eines hiesigen Universitätsprofessors, nennen wir ihn Klemm. Dieser alte Herr Klemm führte damals den Hund seines Sohnes, des Prof. Klemm, spazieren. Nun begann ein Gespräch zwischen den beiden Militär-

akademikern: „Sieh' den Hund", sagte der eine, „der sieht genau so aus, wie der Hund jenes kleinen, schwarzen Professors, den wir zu Weihnachten beim Eislaufen als besten Schlittschuhläufer von Graz so bewundert haben; wie hieß er doch?" „Ich weiß schon", sagte der andere, „sein Name fängt mit K an — etwa Klaus oder Klein — nein: Klemm hieß er." Das letzte Wort sagte er recht laut, wie man ein gesuchtes und gefundenes Wort gern stark betont. Darauf drehte sich der alte Herr Klemm, den die drei Militärs sichtlich nicht kannten, um, grüßte und sagte: „Sie wünschen?" „Oh nichts, gar nichts", sagte der alte Offizier, „gewiß nichts!" „Aber ich hörte doch meinen Namen rufen!" „Aber nein, beruhigen Sie sich, niemand sprach von Ihnen, Sie haben sich verhört!" „Merkwürdig", sagte Herr Klemm, „ich hörte doch deutlich meinen Namen. Guten Morgen." Nun wendeten sich die zwei Akademiker an ihren Vater: was wohl der alte Herr wollte? „Das ist offenbar ein Narr", sagte dieser, „der immer und überall seinen Namen hört; solche Narren gibt es oft, sie sind auch sehr gefährlich, da man nie weiß, welch' bedenkliche Dinge sie zu hören glauben." Daran knüpfte der alte Offizier eine belehrende Geschichte von einem Wachtmeister, der immer seinen Namen zusammen mit einem Schimpfworte zu hören vermeinte und bei dieser Gelegenheit einmal einen harmlosen Menschen gespießt hatte, weil er sich von ihm beschimpft glaubte.

Man kann nun annehmen, daß der alte Herr Klemm von da an bei dem alten Offizier und bei den Militärakademikern als „gefährlicher Narr" gegolten hat, und daß sie ihn gelegentlich auch als solchen andern gegenüber bezeichneten: haben sie es „doch selbst erlebt", daß dieser seinen Namen rufen gehört hat, obwohl „kein Mensch, weit und breit herum, von ihm sprach." —

XXIV.

Die Graphometrie.

Ein geometrisch-mathematisches Identifizierungsverfahren für Handschriften.

Von

W. Langenbruch, Berlin.

Am Anfang war der Rhythmus.
Hans v. Bülow.

Das Streben nach exakter Beweisführung in der Schriftexpertise hat schon frühzeitig zu Meßversuchen geführt. Adolf Henze kannte bereits die Winkelmessung und auch die Messung der Schriftlage. Er wußte aber ihren Wert richtig einzuschätzen und hat nicht, wie der Amerikaner Dr. Frazer[1]) und Schulrat Dr. Grabow sich der Hoffnung hingegeben, als sei damit der Stein der Weisen für die Schriftvergleichung gefunden. Wenn fast alle Menschen, wie Dr. Grabow behauptete, im Winkel von 58 Grad schreiben (was den Tatsachen bekanntlich auch dann nicht entspricht, wenn man sich die untere Schreibflächenkante parallel zur Schreibtischkante denkt), dann kann die Schriftlage als Vergleichsfaktor keine nennenswerte Bedeutung haben. Daß diese auf der Hand liegende Erkenntnis nicht bis in die Gerichtssäle gedrungen ist oder doch keine bleibende Stätte dort gefunden hat — was durch die jahrelange Beschäftigung des unlängst verstorbenen Dr. Grabow als Schriftsachverständiger bewiesen wird —, so erklärt sich dies wohl in erster Linie daraus, daß den Richtern die „Methode" die sicherste schien und scheint, die nach wissenschaftlicher Exaktheit aussieht. So ist es auch einigermaßen zu verstehen, daß das Deckungsverfahren gewisser Gerichtschemiker[2]) bis auf den heutigen Tag noch Anhänger unter den Juristen besitzt, obwohl doch nachgerade jeder gebildete Mensch weiß, daß zwei Hand-

---

1) Dr. Persifor Frazer, A Manual of Documents usw. Philadelphia 1894.

2) Es besteht darin, daß die zu vergleichenden Schriften auf Gelatinefolien oder Films photographiert werden, die wegen ihrer Durchsichtigkeit das Aufeinanderlegen gestatten.

schriften sich niemals genau decken, niemals kongruent sind, auch dann nicht, wenn sie von derselben Person in derselben Minute geschrieben wurden. Ergo können auch Photogramme darnach nie Deckung zeigen, nie Identität beweisen und nie das Gegenteil. Doch Photogramme machen einen so vertrauenswürdigen, wissenschaftlichen Eindruck. Daher von seiten der Laien ihre Wertschätzung, die sich überdies mit der Größe des Formats und der Höhe der Liquidationen zu steigern pflegt. Die Photographie erfährt im Gerichtssaal fast allgemein eine beispiellose Überschätzung trotz der Warnungen des Dr. Neuhauß[1]), der Professoren Dr. Dr. Voigtländer, Dennstedt[2]) und anderer Fachleute[3]).

In Wahrheit gibt es kein photographisches Untersuchungs-, sondern nur ein Demonstrationsverfahren auf dem Gebiete der Schriftprüfung. Keine photographische Methode — mag sie herrühren von wem immer — bedeutet mehr als ein bequemes Demonstrationsmittel. Die Photographie findet nichts selbständig, sondern sie registriert lediglich das, was bereits auf anderem Wege erkannt und gefunden wurde (Auge, Lupe, Mikroskop). Als Demonstrationsmittel wird sie stets ihren hohen Wert behalten — aber eben nur als solches.

Auch durch den Eintritt von Graphologen in die Schriftexpertise hat sie in praxi kaum an Sicherheit gewonnen, und auch ihr Ansehen ist dadurch nicht gestiegen. Sie wird immer noch recht niedrig gewertet, vielfach aus prinzipieller Stellungnahme. Nur ein schwacher Trost ist's für den Sachverständigen, daß Prinzipienreiten als Zeichen von besonderer Intelligenz nicht angesehen werden kann.

So stehen die Sachen noch heute, wie jeder Schriftvergleicher weiß. An diesem Zustand sind nun allerdings die graphologischen Gutachter am allerwenigsten schuld. Wie könnten sie auch bei der geringen Anzahl von höchstens 5 in Deutschland! Was so das Publikum, die Presse und die Juristen Graphologen nennen, sind mehr oder weniger schriftsachverständige Beamte, Lehrer, Lithographen,

---

1) Dr. Richard Neuhauss, Lehrbuch der Mikrophotographie. Braunschweig 1890.

2) Prof. Dr. Dr. Voigtländer und Dennstedt, Der Nachweis von Schriftfälschungen, Blut, Serum usw. Braunschweig 1906.

3) „Die Handschrift", herausgegeben in Verbindung von Prof. Dr. W. Preyer und Dr. A. Erlenmeyer vom Verfasser. 1895. Heft 3. Hier findet sich u. a. auch ein Zitat aus dem Handbuch der Photographie von Prof. H. W. Vogel (Berlin 1891): „Selbst Untersuchungsrichter huldigen der Überzeugung, eine Photographie müsse unter allen Umständen ähnlich sein. Leider ist das nicht der Fall."

Zeichner, Chemiker usw. Da aber die vom Herausgeber dieser Zeitschrift geforderte Prüfung für Schriftvergleicher noch nirgendwo in Aktion getreten ist, so dürfen die Angehörigen jener Berufe keineswegs als Graphologen gelten. Es mögen in Deutschland etwa 100 Personen sein. Sie alle können kraft ihres eigentlichen Berufs vom Schriftwesen nicht mehr wissen und verstehen als irgendein anderer mehr oder weniger gebildeter Mensch. Damit soll natürlich nicht die Möglichkeit bestritten werden, daß auch Nichtgraphologen gute Schriftsachverständige sein und werden können, um so weniger, da es einige zuverlässige Schriftexperten gibt, die nicht Graphologen sind. Jedenfalls aber darf man die Graphologen nicht für den Tiefstand der Schriftexpertise in Leistung und im Ansehen verantwortlich machen. Was im Laufe der letzten Jahrzehnte auf diesem Spezialgebiete an neuen Erkenntnissen errungen, und was überhaupt wissenschaftlich gearbeitet wurde, das ist in der Hauptsache ihnen zu verdanken. Wenn trotzdem von einer merkbaren Entwicklung der Schriftvergleichung nicht gesprochen werden kann (denn die Forderung dessen, was zu geschehen habe — Häufigkeitszählungen, Sammeln von „Schriftprovinzialismen", experimentelle Untersuchungen in bezug auf willkürliche Verstellungsmöglichkeiten usw. — bedeuten noch nicht Entwicklung), so liegt dies nach meiner Ansicht in der Schwierigkeit der Materie überhaupt. Sie erfährt in gleichem Maße Unterschätzung, wie die Gerichtsphotographie überschätzt zu werden pflegt.

„Die Schriftenvergleichung ist keineswegs die handwerksmäßige, ohne nennenswerte Intelligenz zu bewältigende Arbeit, als welche sie gemeinhin betrachtet wird. Die vielfach bemerkbare Überhebung ihr gegenüber ist nicht am Platze, denn kein gelehrter Beruf irgendwelcher Art befähigt an sich zum Schriftvergleicher. Die Schriftkenntnis erfordert ein längeres besonderes Studium, und nur der Unverstand kann die Fähigkeit zum Schriftvergleicher für ein selbstverständliches Nebenprodukt des Schreibgeschäfts halten, gut genug für öde Buchstabendrechsler zur Ausfüllung der Mußestunden."

Diese Worte schrieb ich bereits vor 20 Jahren [1]). Seitdem hat sich nicht viel geändert. Irrtümer, die verständlicher Weise den Grund der Mißachtung bildeten, sind nach wie vor begangen worden. Nur nicht in erster Linie von den graphologisch gebildeten Schriftvergleichern [2]). Das hält der Laie nicht auseinander. Er kann es nicht,

1) „Die Zukunft" 10 41.

2) In dem viel zitierten Falle Dreyfus war auch nicht ein Graphologe tätig, der als Schriftvergleicher Erfahrung besessen hätte.

weil er seine Kenntnisse aus der Tagespresse schöpft, von der ja überhaupt die summarische Bezeichnung Graphologen für alle Schriftvergleicher ausgeht. Kommen nicht Irrtümer auf allen Gebieten vor? Haben sich Richter noch nicht geirrt? Und Staatsanwälte und Verteidiger, die doch alle die Wahrheit suchen, noch nie — widersprochen? Und wie steht es mit den medizinischen und psychiatrischen Sachverständigen? Und schließlich mit den Gerichtschemikern? Errare humanum est. Das wird immer so bleiben. Soviel aber erscheint sicher: Gäbe es nur graphologisch vorgebildete, durch eine Prüfung — wie Hans Groß sie will — ausgesiebte Schriftsachverständige, dann würden ungleich weniger Irrtümer und sich widersprechende Gutachten zu beklagen sein.

Andererseits muß man fragen, ob nicht die Fachgraphologen den Wert von Experimenten auf schriftwissenschaftlichem Gebiete erheblich überschätzt haben.

So sind beispielsweise die vielgerühmten Offenbarungen der Kräpelinschen Schriftwage — an sich gewiß sehr interessant — für forensische Zwecke ohne Bedeutung. Denn hier handelt es sich stets um fertig vorliegende Handschriftsprodukte, nicht um solche, die man während des Entstehens beobachten und „wiegen“ könnte. Andere Experimente, die der Berliner Graphologe Dr. Georg Meyer mit einer Anzahl geeigneter Personen vorgenommen, um Fragen der willkürlichen Schriftverstellung aufzuhellen, sind ohne Zweifel der Beachtung wert. Daß „Ausdehnung, Geschwindigkeit, Nachdruck beim Schreiben in einem festen Verhältnis zu einander stehen“, „daß die Möglichkeit, die Handschrift willkürlich zu beeinflussen, sowohl individuell als auch hinsichtlich der einzelnen handschriftlichen Eigenarten eine sehr verschiedene ist“ [1]) usw., dies zu wissen ist von wissenschaftlichem Wert. In der Gerichtspraxis läßt sich jedoch mit solchen Kenntnissen nicht viel anfangen, weil die Richter als Laien naturgemäß nicht imstande sind, Behauptungen der Gutachter auf Richtigkeit selbst nachzuprüfen. Sie müssen ihr Urteil — wie Weingart zutreffend sagt — von dem Zutrauen abhängig machen, das sie dem Sachverständigen entgegenbringen. Dies gilt unterschiedslos von allen Schriftelementen, mit denen der Sachverständige bisher seine Beweisführung aufbaute, wenn man von der Messung der Winkel und Schriftlage absieht.

In der graphologischen Literatur des letzten Jahrzehnts spielt nun die individuelle Rhythmik eine bemerkenswerte Rolle. Von ihr

1) Berichte der Deutsch. Graphol. Gesellsch. 1897. Graphol. Monatshefte 1900.

und ihrer Meßbarkeit soll in den nachfolgenden Blättern gehandelt werden.

„Die Proportionen der Handschrift weisen uns unmittelbar nicht auf die Triebkräfte, sondern auf einen individuellen Rhythmus hin", sagt mit Recht Dr. Erwin Axel[1]). Und weiter rät dieser Autor, die Graphologie solle sich gewöhnen, auf die Analyse der Proportionseigentümlichkeiten das Hauptgewicht zu legen. Wer als Schriftvergleicher tätig ist, der weiß mehr noch als der Nur-Graphologe, daß diese proportionalen Verhältnisse der Lang-, Mittel- und Kleinbuchstaben tatsächlich existieren. Auch Dr. Ludwig Klages betont dies, indem er die relative Konstanz der individuellen Rhythmik hervorhebt[2]). Daß im übrigen eine individuelle Rhythmik in der Handschrift zum Ausdruck gelangen muß, ist für Graphologen und Kenner der graphologischen Forschungsergebnisse selbstverständlich. Denn daß jedes Individuum seinen eigenen Rhythmus habe, wie er sich in allen Zweckbewegungen, in den Gesten, im Gang, in der Sprechweise usw. offenbart (von der Kunstbetätigung ganz abgesehen), wird kein Verständiger leugnen. Ist dem so, dann muß auch die Handschrift als Ausdrucksbewegung den Rhythmus des Schrifturhebers enthalten.

Der persönliche Rhythmus des Schreibenden gelangt also in seine Schrift. Daß man ihn aber mathematisch exakt feststellen, ihn sozusagen mit Zirkel und Lineal einfangen könne, das hat man bisher nicht gewußt und wohl auch nie versucht. In welchem Maße es nun gelungen ist, mag der Leser an den folgenden Darlegungen selbst beurteilen.

Vor vielen Jahren schon war es mir bei Feststellung von Urkundenfälschungen aufgefallen, daß sich zuweilen zwei Unterschriften einer Person in ihrer Gesamtausdehnung („Luftlinie") als verblüffend gleich erwiesen. Auch in den Wortabständen zwischen Vor- und Zunamen trat dies mitunter klar hervor. Zufälle — diese beliebten Heinzelmännchen, die immer als Entlastungsgenossenschaft da auftreten, wo man sie gerade braucht — konnten es in Anbetracht ihrer Häufigkeit und exakten Äußerung nicht sein. Die Erscheinungen summierten sich nun, nachdem einmal die Aufmerksamkeit erregt war, in erstaunlicher Weise. Schließlich war an ihrer Gesetzmäßigkeit nicht mehr zu zweifeln.

Jetzt wurden planmäßige Experimente in großer Zahl vorge-

1) Berichte der Deutsch. Graphol. Gesellsch. 1904. S. 21.
2) Probleme der Graphologie. S. 35.

nommen. Dabei stellten sich täglich neue Überraschungen heraus. Daß schließlich die Meßbarkeit der Schriftproportionen und somit die des individuellen Rhythmus gefunden war, daran war nicht mehr vorbeizusehen. Aber ich hatte bis dahin nur die natürlichen, ungezwungenen, ohne jede Nebenabsicht entstandenen Schriften im Auge, keineswegs verstellte oder sonstwie behindert entstandene. Um weiter in dieser Richtung zu arbeiten, erwies sich die Anwendung eines Zirkels, der Proportionen zu messen gestattet, als durchaus notwendig. Bisher war nur ein gewöhnlicher Zirkel benutzt und dann die Verhältnisse rechnerisch ermittelt worden — ein überaus mühseliges Verfahren, namentlich für einen schlechten Rechner, wie ich es bin. Nachdem durch die Benutzung des Proportionszirkels die Feststellung der proportionalen Verhältnisse außerordentlich vereinfacht worden war, wurde das Verfahren auch auf verstellte Handschriften ausgedehnt. Mit welchem Erfolge, werden die Beispiele auf den nachfolgenden Seiten dartun.

Vorauszuschicken ist, daß diese Beispiele, ausgenommen Nr. 1, nicht mit einem gewöhnlichen Zirkel kontrolliert werden können. Der Gedanke, man hätte vielleicht die Anwendung von Proportionszirkeln dadurch umgehen können, daß man die beiden Vergleichsobjekte in genau gleicher Länge photographierte, mußte von der Hand gewiesen werden. Denn das haargenaue Einstellen einer bestimmten Länge auf der Mattscheibe der Kamera ist sehr mühselig und unsicher. In fast keinem Falle hat man die Garantie, daß das Photogramm auf dem Papierbild und die Ätzung hiernach dem Bilde auf der Mattscheibe kongruent ist. Jeder Reproduktionsphotograph weiß das. Hier mag vorgreifend erwähnt werden, daß man bei dem neuen Verfahren stets die beiden Vergleichsschriften zusammen auf einer Platte photographieren muß und nicht etwa, in der Annahme, da doch die Proportionen gesucht werden müßten, seien die Größenverhältnisse überhaupt gleichgültig, getrennt voneinander. Denn der schreibende Mensch vergrößert oder verkleinert seine Handschrift nicht in der gleichen Weise, wie die Photographie es tut.

Da also die photographische „Gleichmachung" der beiden Meßobjekte in der Gesamtlänge kein richtiges Resultat ergeben hätte, bin ich auf den Ausweg gekommen, dem Herausgeber dieser Zeitschrift für jedes der reproduzierten Beispiele einen eigens erdachten, sehr einfachen Zirkel anzufertigen und mitzusenden.[1]) Herr Prof. Groß wird die Richtigkeit der Messungen bestätigen können[2]). Solange

1) Allen meinen Gutachten pflege ich jetzt einen solchen Zirkel beizufügen.

2) Ist richtig. H. Groß.

übrigens die Zirkel noch von Hand gemacht werden müssen, kann man die allerhöchste Präzision nicht verlangen.

1. Beispiel.

Identifizierung einer Unterschrift.

Die untere soll gefälscht sein. Das ist nicht der Fall, denn die darin und korrespondierend in der authentischen ersten Unterschrift angebrachten 16 Rhythmuslinien (bei 7 Buchstaben) erwiesen sich als vollkommen kongruent. Dies könnte allerdings auch der Fall sein, wenn Durchpausung einer echten stattgefunden hätte. Da aber die bestrittene Unterschrift völlig frei ist von Fälschungsanzeichen (unsichere Federführung, schreibwidrige Anflickungen, Korrekturen etc.), so kann von einer Nachahmung auf dem Wege des Durchpausens nicht die Rede sein. Wäre sie im freien Nachschreiben nach vorheriger Einübung entstanden, dann könnten die sämtlichen Linien nicht übereinstimmen. Zur Nachprüfung benutzt man einen gewöhnlichen Zirkel, weil hier die größte horizontale Ausdehnung bei beiden Unterschriften gleich ist. Diese erste Längenübereinstimmung könnte eine zufällige sein. Nicht dasselbe aber kann man verständigerweise von all den anderen, von dem ganzen Komplex annehmen. Wichtig ist vor allem die Linie vom Beginn des L bis zum Schluß des r, eine Erscheinung, die oft auftritt, und eine der interessantesten überhaupt. Daß die Linien, die vom Beginn und Schluß des L und auch des M gezogen sind, Kongruenz zeigen, beweist, wie präzis der individuelle Rhythmus „sein Recht verlangt". Punkte, u-Haken, Umlautzeichen usw., Schriftelemente, von denen wir doch glauben, daß man sie ganz nach Belieben anbringt, spielen gleichfalls eine wichtige Rolle[1]). Übrigens können hier noch zwei weitere Linien gezogen werden, wie sich nachträglich herausstellte.

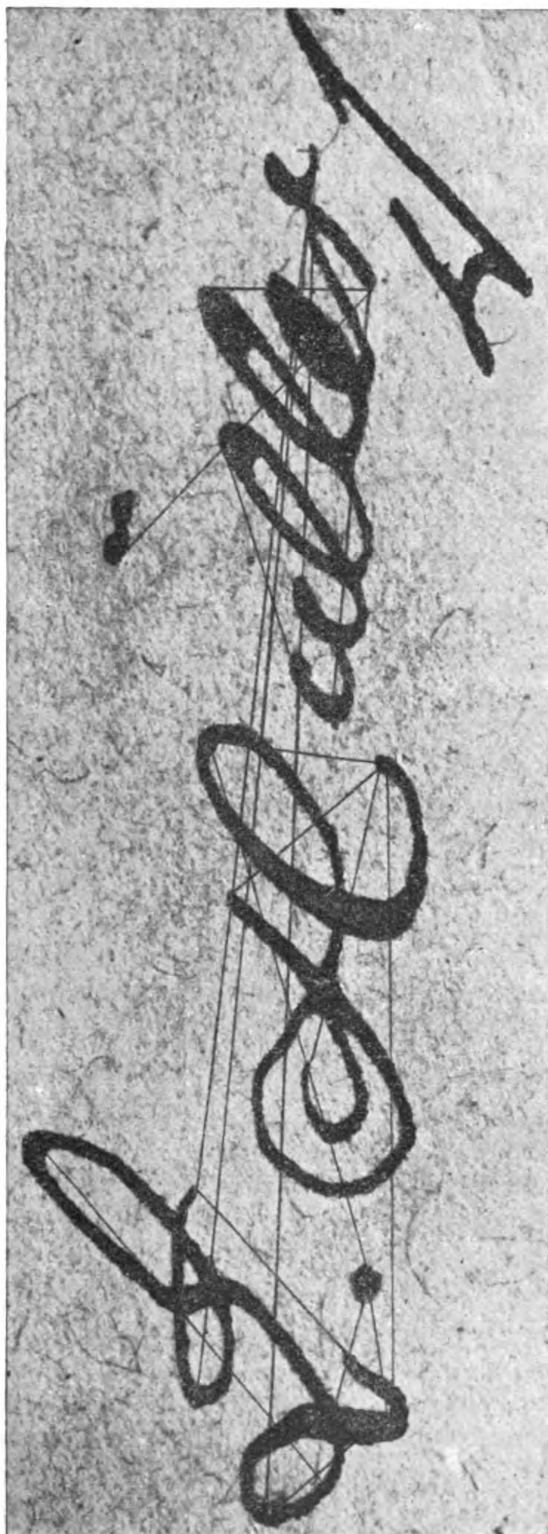
2. Beispiel.

Ein absichtlich erschwertes Experiment.

Der Schrifturheber leidet seit Jahren an Rückenmarksdarre und kann sich kaum noch frei bewegen (liegt fast permanent im Rollstuhl). Schreibt gewöhnlich rechtshändig. Auf Verlangen schrieb

1) Der Gedanke, der gesamte Schreibweg, den die Feder zurücklegte, könne in genau gleich langen Unterschriften übereinstimmen, hat sich als unzutreffend erwiesen auf Grund vieler von mir angestellten Beobachtungen. Ich habe deshalb einen für solche Messungen erdachten und bereits in Angriff genommenen elektrischen Apparat unvollendet gelassen.

Beispiel I.

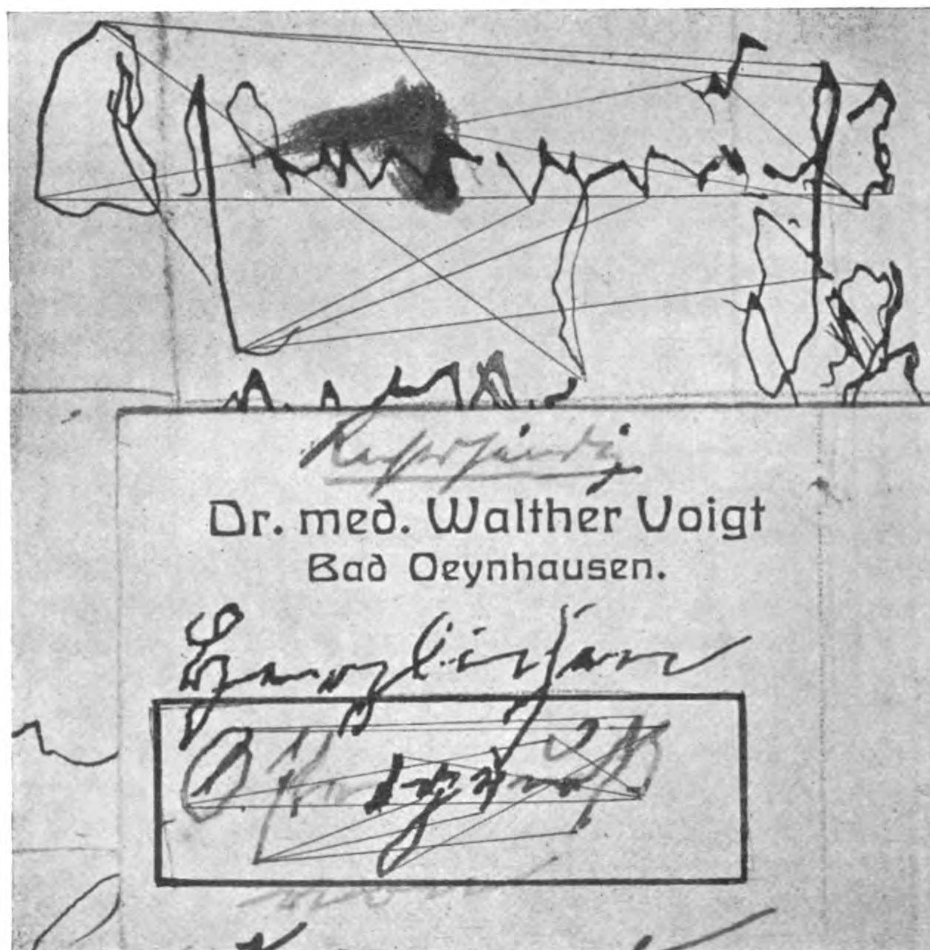




er mit Mühe linkshändig. Selbst in diesem mit Überlegung und Absicht erschwerten Versuch bricht sich der individuelle Rhythmus Bahn. (Besonders zu beachten wäre das u-Zeichen). In diesem Beispiel

Beispiel II.

Linkshändig.



Rechtshändig.

Links- und rechtshändige Schrift eines älteren Rückenmarkkranken.

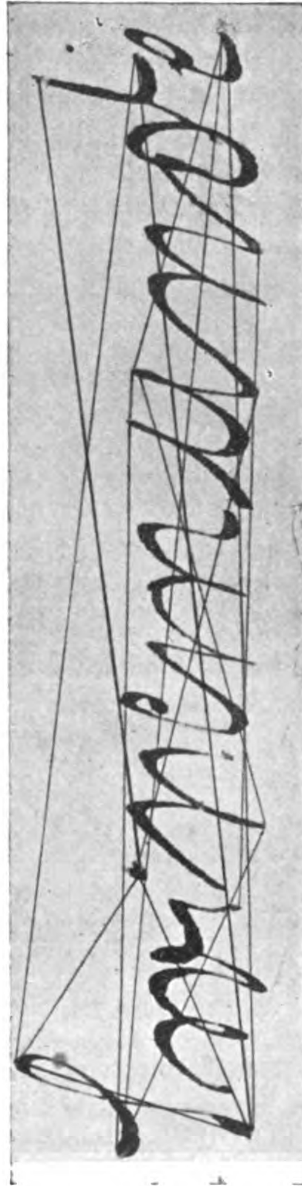
tritt jedoch ein bestimmtes Gesetz in Kraft, nämlich das des Diagonalwechsels. Weil die linkshändige Schrift steil, die rechtshändige rechtsschräg geschrieben ist, so muß aus geometrischen Gründen ein Umtausch der Hauptdiagonalen stattfinden. So erklärt es sich, daß die

Linie vom höchsten Punkt des O bis zum tiefsten des g sich als proportional-übereinstimmend mit der Linie vom tiefsten Punkt des g bis zum äußersten höchsten Punkt des sz erweist. Um nicht die Übersichtlichkeit zu stören, sind fünf weitere Diagonallinien nicht

Beispiel III.



Anonyme Schrift.



Authentische Schrift.

gezogen worden. In diesem Beispiel von zehn Buchstaben finden sich fünfzehn exakte Übereinstimmungen. In den weiteren Proben wird noch mehrfach von den Diagonalen die Rede sein. Man könnte sie übrigens mit Hilfe eines vor 17 Jahren von mir erfundenen

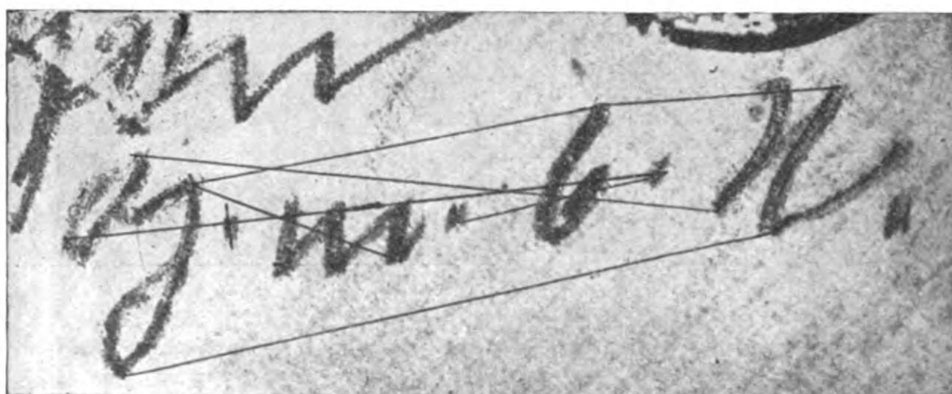
mechanischen Apparats ausschalten, weil damit eine linksschräge in eine rechtsschräge (und umgekehrt) Schrift umgewandelt werden kann.

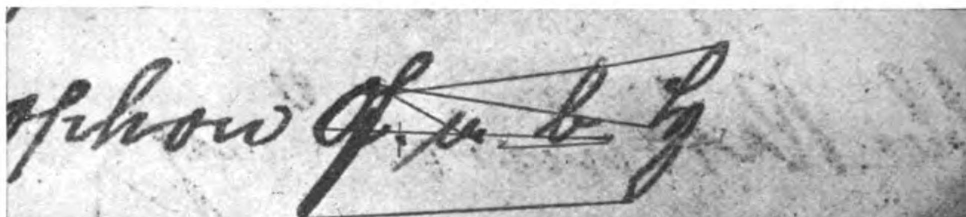
3. Beispiel.

Identifizierung von Handschriften in verschiedenen Schriftarten.

Die lateinische Schrift ist die authentische, die deutsche die anonyme.

Beispiel IV.





Obere anonyme — untere authentische.

Da beide Schriften in der Ausdehnung erheblich differieren, so muß der Proportionszirkel benutzt werden. Hier spielen Beginn und Schluß der Wörter wieder eine Rolle, ferner auch der i-Punkt. Trotz der verschiedenen Schriftarten zeigen sich in diesem Beispiel von zehn Buchstaben 15 proportional übereinstimmende Rhythmuslinien. Mit bloßer Formenvergleichung hätte man höchstens bis zu einer „gewissen Wahrscheinlichkeit" gelangen können.

4. Beispiel.

Identifizierung von vier Buchstaben in gemischter Schriftart.

Die obere Probe stellt die anonyme, die untere die authentische Vergleichsschrift dar. Das authent. Schreiben enthielt zufällig kein längeres Wort aus dem anonymen. Deshalb war ich auf „G. m. b. H." angewiesen. Aus diesem Beispiel geht hervor, daß der Schriftsachverständige, der sich graphometrisch betätigen will, immerhin nachdenken und Schriftkenntnis besitzen muß. (Vgl. den Schnittpunkt im G der authent. und die korrespondierende Ecke am Vergleichs-G. Ferner die Meßpunkte am H.) Hier sieht man wieder, wie wichtig Punkte, ob i-, Schluß- oder Abkürzungspunkte ist einerlei, sein können.

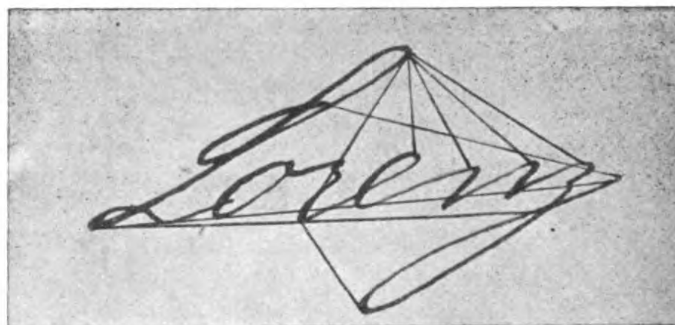
5. Beispiel.

Veranschaulichung des Rhythmus-Ausgleichs.

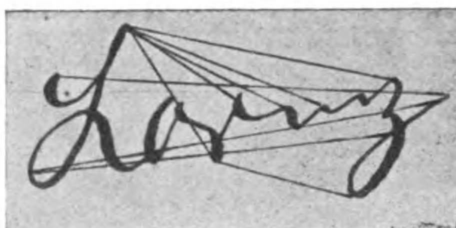
Wo die Vergleichsschriften in der Lage erheblich differieren, jedoch nicht direkt gegensätzlich sind (nicht rechts- gegen linksschräg), sucht der Rhythmus einen Ausgleich herzustellen.

Die Ausdehnung der Schrägschrift (in „Lorenz") in horizontaler Richtung ist größer, als die der steileren Schrift. Man erkennt aber ohne Messung, daß die diagonal tendierenden Linien in der kürzeren Schrift länger sind, als in der längeren. Dennoch stimmen die Linien proportional exakt überein, jedoch in umgekehrtem Sinne. Die längeren Diagonallinien, also im steilen, kürzeren Wort, müssen mit dem längeren Schenkelpaar des Proportions-Zirkels gemessen werden, das bei der Grundmessung auf das längere Wort eingestellt worden war. Es findet hier ein so vollkommener Ausgleich statt, daß die Summe aller Linien des einen mit der Summe des anderen Wortes absolut übereinstimmt. (Man zieht zwei lange Linien auf ein Stück Papier, überträgt die einzelnen Meßlinien jedes der beiden Wörter mittels Zirkels eine an die andere auf die gezogenen Linien und mißt dann die Gesamtlänge.) Das „Ausgleichsgesetz" tritt bei erheblicher Verstellung vielfach in Kraft, immer in Begleitung von kongruenten oder diagonalen Linien oder von einem Gemisch aus beiden Arten. In einigen der noch folgenden Beispiele wird der Leser weiteres darüber finden.

Beispiel V.



Authentische.

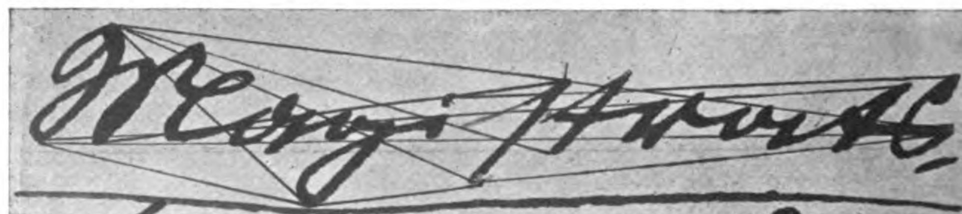


Anonyme.

Beispiel VI.



Authentische.



Anonyme.

6. Beispiel.

Identifizierung von einer in Verstellungsabsicht hergestellten Schulschrift.

Hier kommen, wie häufig bei Wörtern von ungefähr gleicher Horizontalausdehnung, unter den proportionalen auch kongruente Linien vor. Im oberen Wort bildet der i-Punkt den Anfang des st. An diesem Beispiel erkennt man besonders deutlich die Richtigkeit des Prinzips der Gegensätzlichkeit, das für jede Art von Verstellung gilt. Weil der Täter ein sehr schreibgewandter Mensch ist (was auch der Laie aus dem oberen Wort „Magistrat" erkennt), schrieb er, um seine Täterschaft zu verbergen, in stärkstem Gegensatz dazu ungelenke Schulschrift. In dieser Strafsache wäre, wenn nur das eine Wort vorgelegen hätte, mit der Formenvergleichung allein nichts anzufangen gewesen.

7. Beispiel.

Von dieser Probe gilt im wesentlichen das gleiche, wie von der vorhergehenden, nur daß hier die Schwankungen in der Schriftlage ein noch innigeres Gemisch der verschiedensten Rhythmuslinien hervorbrachten. Auch durch die Anwendung von deutschen und lateinischen Buchstaben wurde die Identifizierung erschwert. Trotzdem fanden sich in dem Komplex von 12 Buchstaben mit e i n e r Grundeinstellung fast 20 übereinstimmende Linien.

8. Beispiel.

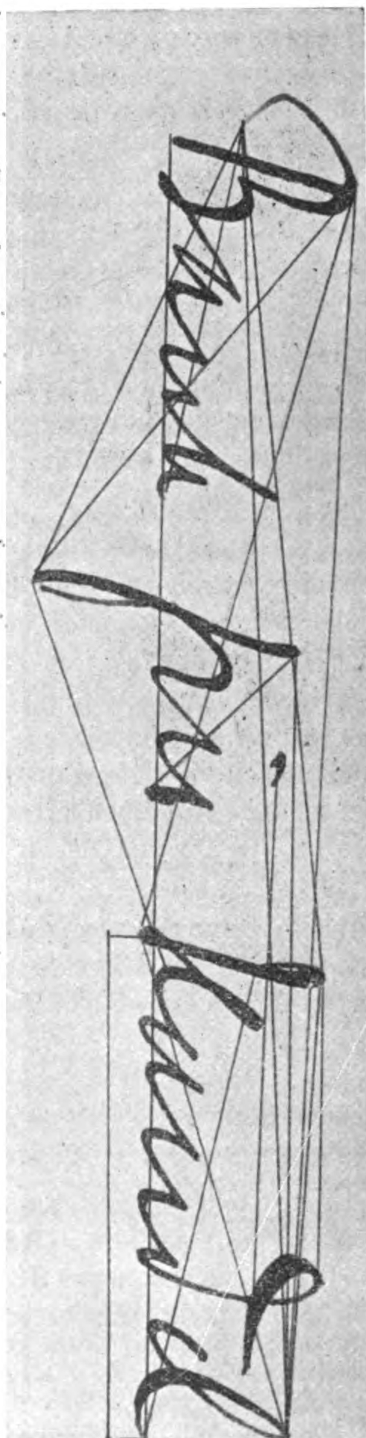
Identifizierung von geschickt verstellter Schrift.

Da das eine Wort rechts- das andere linksschräg geschrieben ist, so greift hier ein erheblicher Diagonalwechsel Platz. Die Vergleichung der Buchstaben würde hier zu einem bestimmten Ergebnis nicht führen. Man beachte die von den Querstreifen im Z und f ausgehenden Linien.

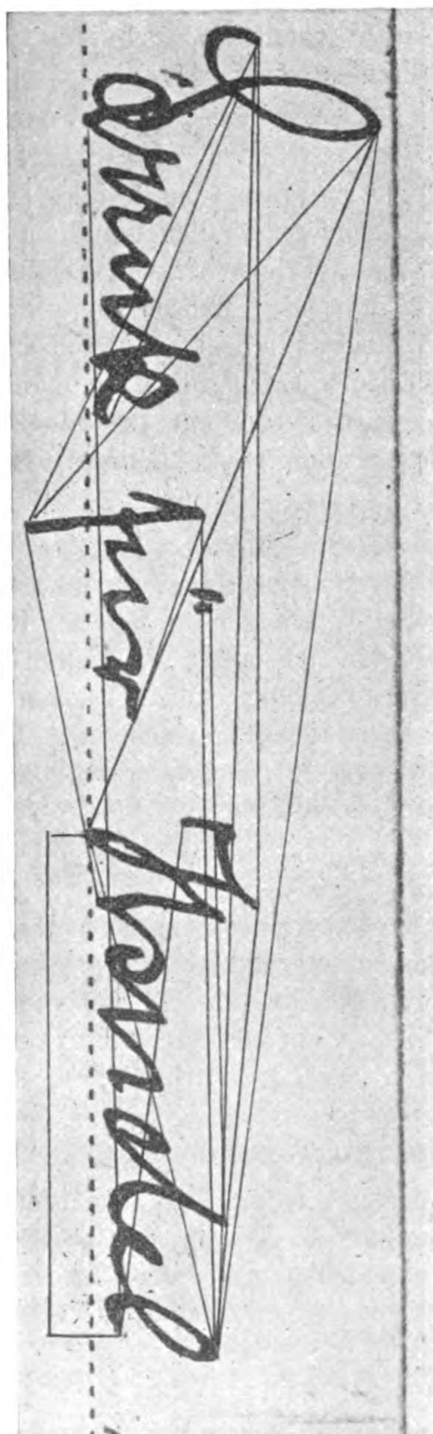
9. Beispiel.

Hierin tritt ein eigenartiger Ausgleich zutage. In dem (unteren) authentischen Wort ist die Gesamthöhe des F von der Spitze des Balkens herab bis zu dem Schlußhäkchen am Fuße des Hauptgrundstrichs durch die entsprechende Linie gekennzeichnet. Bei der Verstellungsart des F in dem (oberen) anonymen Wort konnte die entsprechende proportionale Höhe sich nicht in dem Buchstaben selbst einstellen. Was geschieht nun? Der Schrifturheber wird von seinem Rhythmus so geleitet, daß er das r mit einem unverhältnismäßig langen Anstrich versieht. U n d d i e s e r S t r i c h b i l d e t d e n

Beispiel VII.



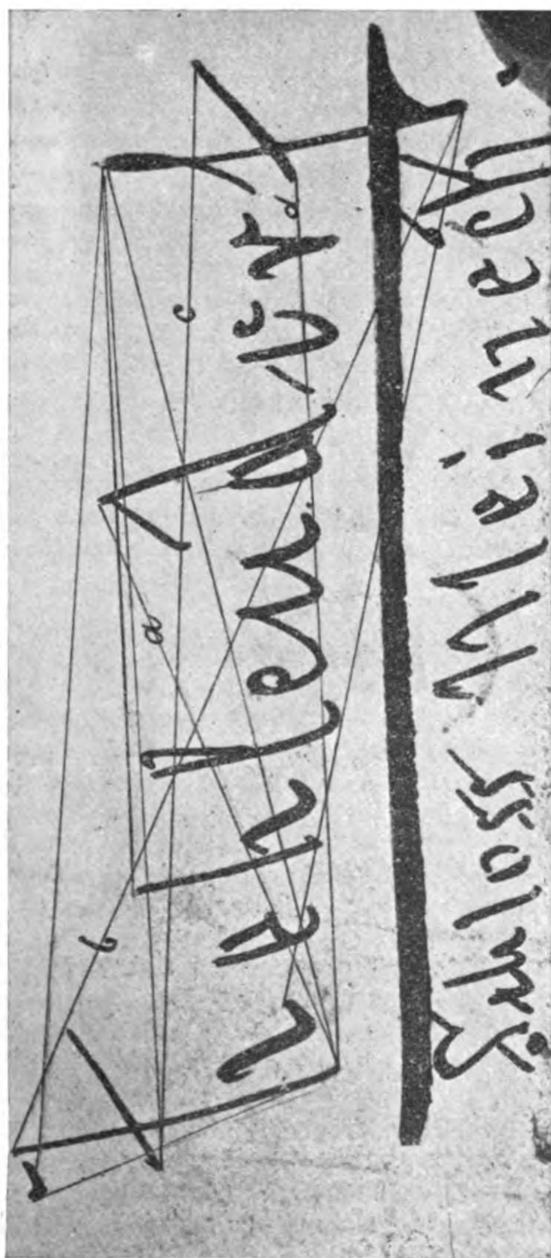
Authentische.



Anonyme.

Ausgleich insofern, als seine Länge plus der Höhe des F genau der Höhenlinie des F aus der authentischen Schrift entspricht, wie die dort gezogene, mit a gekennzeichnete Linie dartut. Da es sich

Beispiel VIII.



Anonyme.

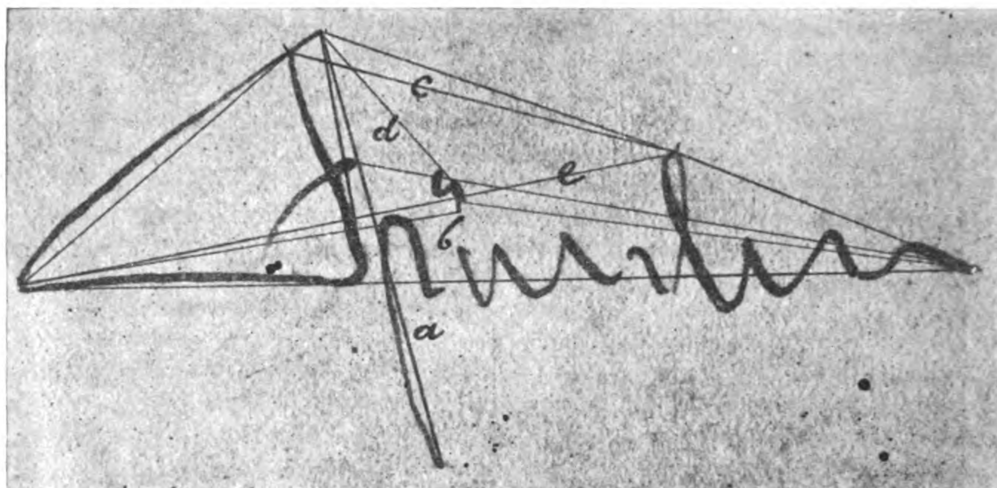


Authentische.

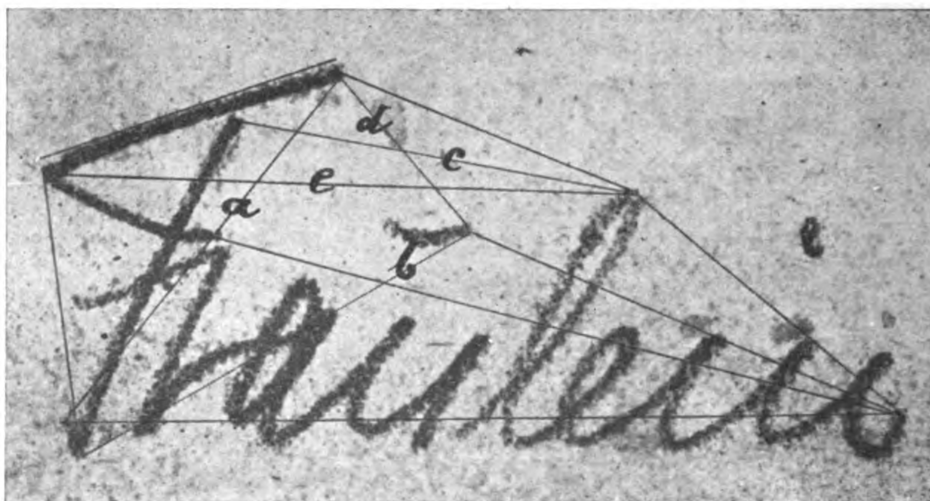
bei a um kongruente Linien handelt, so kann zum Nachmessen ein gewöhnlicher Zirkel genommen werden, auch für die Linien b, d, die vom Umlautzeichen ausgehen und für c. Alle übrigen sind

proportional gleich. Ein eigentlicher Diagonalwechsel tritt hier nicht ein, trotz der entgegengesetzten Schriftlagen. Doch eine erhebliche Annäherung daran liegt vor, da die Linien zwar an den korrespondierenden Punkten beginnen, jedoch in verschiedener Richtung ver-

Beispiel IX.



Anonyme.

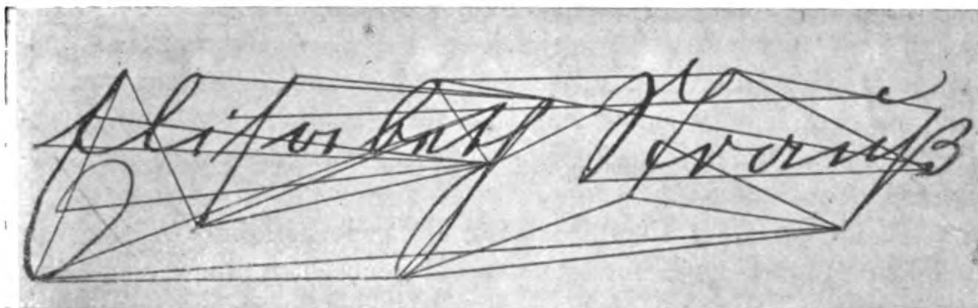


Authentische.

laufen. Ausgleichslinien, wie unter a gekennzeichnet, sind in stark verstellten Schriften relativ häufig. Der Rhythmus des Schreibenden drängt offenbar dahin, jede „Einschränkung seiner persönlichen Freiheit", id est gewaltsame Behinderung durch Schriftverstellung, sich nicht gefallen zu lassen und unter allen Umständen an „un-

bewachten" Stellen (unbewacht infolge Nachlassens der Verstellungsabsicht) wieder „hervorzubrechen".

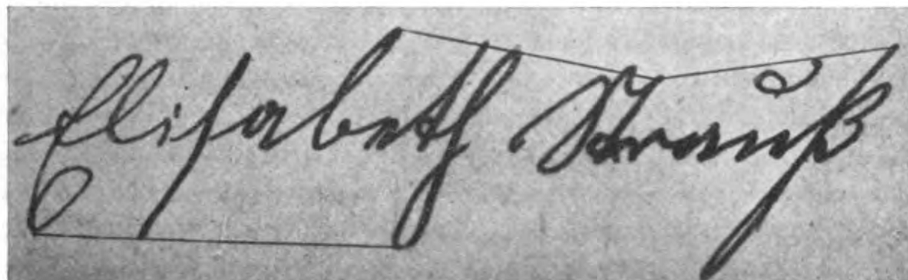
Beispiel X.



a



b



c

10. Beispiel.

Ist die erste Unterschrift a von dem Schreiber b (Ehemann) oder der Schreiberin c (Ehefrau) geschrieben?

Die große Anzahl der übereinstimmenden Linien in a und b läßt darüber keinen Zweifel bestehen, daß der Ehemann die bestrittene Unterschrift geleistet hat. In der Unterschrift der Ehefrau (c) fanden sich nur drei gleiche Linien vor (also in zwei Wörtern). Mehr als

drei sind bis jetzt in nicht identischen Unterschriften von zwei Wörtern überhaupt noch nicht gefunden worden.

Die vorbehandelten zehn Beispiele können nur einen beschränkten Einblick in das neue Verfahren gewähren. Hundert andere ständen zur Verfügung, falls der Raum die Wiedergabe zuließe. Eigenartige, wenn auch nicht immer prinzipiell neue Befunde erbringt fast jede graphometrische Prüfung. Namentlich sind es die Rhythmusausgleiche, auf die man immer wieder stößt (sobald erhebliche Verstellung vorliegt) und häufig an Stellen, wo man sie von vornherein nicht erwarten konnte.

Es liegt auf der Hand, daß für das neue Verfahren Wörter von möglichst großer Ausdehnung mit recht gemischten Buchstaben aller Stufen (Ober-, Unterlängen, Großbuchstaben, Beizeichen usw.) am besten geeignet sind. Die Unterschrift „Elisabeth Strauß" bildet somit ein gutes Beispiel. Die Wortlängen allein tun's nicht. So ist beispielsweise das Wort „Zimmermann" sehr wenig für Meßzwecke geeignet, weil es bis auf das Z nur einstufige Buchstaben enthält. Messen kann man alle Wörter, ja ganze Zeilen und Zeilenabstände. Nur eignen sich am besten recht lange, „bunte" Wörter. Hier soll indessen nicht in erster Linie von der Ausführung des Verfahrens gesprochen werden.

Manchem Leser wird beim Betrachten der Beispiele der Gedanke aufgestiegen sein, warum denn nicht alle ziehbaren Linien resp. alle verbindungsfähigen Punkte eingezeichnet und miteinander verbunden sind. Die Erklärung dafür liegt darin, daß eben mehr als die gezogenen Linien nicht in derselben Weise proportional sind. Warum dies nicht der Fall ist, liegt im Wesen der Handschrift selbst. Niemand schreibt stereotyp gleich. Deckungen, Kongruenz von Wörtern ein und desselben Urhebers gibt es nicht. Proportionale Übereinstimmung aller ziehbaren Linien — mit einer Grundeinstellung meßbar — kann's nur in Schriften aus Buchdrucklettern geben. Nach meinen bisherigen Arbeiten jedoch scheint die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß man mit Hilfe mehrerer (höchstens drei) Grundeinstellungen sämtliche Linien finden wird. Man darf nicht außeracht lassen die Wirkung von Zufallsstörungen beim Schreiben (Unterbrechung im Federzuge durch das Material, Tintenpartikelchen, Papierfasern, Erschütterungen, plötzliche laute Geräusche, Anrufe usw. usw.), wodurch momentan der Rhythmus in seiner Betätigung behindert wird. Wenn in solchen Fällen die Länge, richtiger Kürze des Wortes dem Rhythmus nicht die Ausgleichsmöglichkeit bietet, so wird das Meßresultat nicht erschöpfend sein können. Wo aber die Wörter lang, die

Zahl der Buchstaben groß ist, erkennt man sogar gelegentlich den stattgefundenen Ausgleich auch ohne Messung. So fand ich beispielsweise in einer offensichtlich verstellten, anonymen Schrift von dem Buchstaben ab, wo die Verstellungsabsicht nachgelassen hatte (was man an der größeren Schriftweite erkennen konnte), plötzlich statt der mit der ersten Grundeinstellung erzielten proportionalen Linien kongruente. Trotzdem war die Identifizierung auf Grund der ersten Zirkeleinstellung möglich.

In einem andern Falle hatte ein der Urkundenfälschung Beschuldigter seinen Vornamen auffallend enge, seinen Hauptnamen weit geschrieben. Dies schien seine Gewohnheit zu sein. Die bestrittene Unterschrift war dagegen vollkommen entgegengesetzt hergestellt, also im Vornamen weit, im Hauptnamen enge gehalten. Doch stimmten beide Unterschriften in ihrer größten Längenausdehnung überein. Die übrigen Rhythmuslinien bestanden aus einem Gemisch von proportionalen und kongruenten, die alle mit der einen Grundeinstellung gefunden wurden. Um zu richtigen Resultaten zu gelangen, ist die Grund- (erste) Einstellung der richtigen Proportion von der größten Wichtigkeit; auf ihr beruht die Ausübung des ganzen Verfahrens. Es kann jedoch, wie schon gesagt, nicht Zweck dieser Veröffentlichung sein, die Ausführung der Messungen im einzelnen zu zeigen. Das muß einer besonderen Arbeit vorbehalten bleiben, zumal auch die nötigen Spezialapparate beschrieben und abgebildet werden müßten. —

Läßt man die veranschaulichten Tatsachen auf sich wirken, so wird man nicht darüber im Zweifel sein, daß die Meßbarkeit des Schreibrhythmus zur Tatsache geworden ist. Das darauf gegründete Verfahren als logische Konsequenz wird in Einzelheiten ergänzt und erweitert werden können. Die Möglichkeit, Handschriften durch bloßes Messen zu identifizieren, wird nicht mehr bestreiten, wer selbst praktische Proben gemacht hat. Die Tatsachen an sich können nicht geleugnet werden. Sie sind zwar „unheimlich“ oder „verrückt“, wie ein Gelehrter der Berliner Universität sich ausdrückte, aber sie existieren.

Man ist versucht, die Graphometrie, wie ich das Meßverfahren getauft habe, mit der Anthropometrie Bertillons (Bertillonage) zu vergleichen. Sie unterscheidet sich jedoch von dieser genau in dem Maße, wie Körper und Geist sich unterscheiden. Die Möglichkeit der Bertillonage begreift jeder sofort, weil sie von fixierten, unwandelbaren Meßpunkten ausgeht. In der Handschrift gibt es solche Punkte nicht, „alles fließt“. Zwischen ihr und den Körperteilen herrscht der größte Gegensatz. Darum auch wirken die graphometrischen Tat-

sachen auf jeden, der mit ihnen bekannt wird, um so stärker. Das haben nicht bloß Richter im Strafverfahren, sondern schon Verteidiger zugegeben.

Den naturgemäß auftretenden Einwand, auch in nicht identischen Handschriften könnten übereinstimmende Rhythmuslinien auftreten, habe ich selbstverständlich mir selbst zuerst gemacht. Lange Zeit hindurch sind Handschriften vieler Personen graphometrisch geprüft worden, indem ich zuvor die einander in den Schriftformen ähnlichsten heraussuchte. Hier fand sich in der Gesamtlänge der Versuchsobjekte relativ häufig Gleichheit. Mehr als zwei genau gleiche oder proportional gleiche Rhythmus-Meßlinien in einem Wort, von zwei verschiedenen Personen geschrieben, sind jedoch bis jetzt nicht konstatiert worden. Daß die Gesamtlängen häufiger Übereinstimmung zeigen, erklärt sich m. E. aus folgender Erwägung. Den Namen L. Müller beispielsweise wird man in kleinster Ausführung etwa 2 cm, in größter 12 cm lang schreiben können. In die Differenz von 10 cm hat sich also die gesamte schreibende Menschheit zu teilen. Daß unter diesen Umständen Namen resp. Wortlängen (also eine Linie) in relativ großer Zahl genau gleich sein müssen, liegt auf der Hand.

Für meine Experimente wählte ich aus den täglichen Korrespondenzeingängen einer über ganz Deutschland verbreiteten Wochenschrift das Wort „Redaktion", von 55 Personen geschrieben, männlichen wie weiblichen, den verschiedensten Klassen, Berufen und Bildungsstufen angehörend. Ebenso die Wörter „Besonderer Rat", von 130 Personen gleicher „Mischung" geschrieben. Im ersten Falle war das Resultat dies: Das Wort „Redaktion" hatte neunmal je ein Gegenstück in der Gesamtlänge, nicht ein einziges Mal fand sich eine zweite Linie übereinstimmend. Im zweiten Falle, wo es sich um zwei Wörter handelte („Besonderer Rat"), wiederholten sich 21 Gesamtlängen (also vom B bis zum t) je einmal; in drei Fällen zeigten sich zwei Linien gleich lang. Diese Experimente sind gewiß nicht erschöpfend. Trotzdem wird man nicht zu befürchten brauchen, es könnten sich vielleicht sogenannte Doppelgänger finden. Diese sollen bei der Bertillonage, wenn auch selten, vorkommen. Darum wird aber niemand dieses Verfahren verwerfen wollen. Von der Graphometrie kann man jedenfalls annehmen: Wo die proportionalen Verhältnisse, wie sie durch die „Rhythmuslinien" auf das genaueste bestimmt werden, übereinstimmen, da liegt positiv Identität vor und umgekehrt. Auf den bloßen Zufall kann ein solcher Komplex von Gleichheiten nicht zurückgeführt werden. Dem widerspricht schon der gesunde Menschenverstand. Die

Graphometrie ist auch keineswegs, wie die Bertillonage, auf eine relativ geringe Anzahl von Messungen angewiesen. Alle Wörter einer zu identifizierenden Schrift können auf ihre Proportionen geprüft werden, vorausgesetzt natürlich, daß sie in der authentischen Probeschrift zur Verfügung stehen. Es ergeben sich dann Hunderte von Übereinstimmungen und zwar von mathematisch genauen. Hierin eben liegt ihre große Überlegenheit über die Formenvergleichung. Diese bietet niemals auch nur eine einzige exakte Übereinstimmung und sie kann sich im besten Falle auf höchstens 50 Identitätsmomente berufen (Formen und Schreibgewohnheiten), denen aber sämtlich der Mangel anhaftet, daß die Identität dem Sachverständigen geglaubt werden muß oder nicht, da kein Richter die Beweiskraft der einzelnen Momente aus Eigenem einzuschätzen vermag. Bei dem neuen Verfahren kann der Richter mit dem Zirkel in der Hand jede Behauptung der Sachverständigen kontrollieren. Er ist nicht mehr auf den Glauben an die Zuverlässigkeit der Experten angewiesen. Die Graphometrie liefert exakte, leicht nachprüfbare Beweise.

Dem forschenden Graphologen bietet sich ein weites Feld der Betätigung. Es ist nicht abzusehen, ob und inwieweit die Graphologie durch die Entdeckung der Rhythmus-Meßbarkeit in ihrer weiteren Entwicklung beeinflußt werden wird. Mancherlei Fragen werfen sich auf. Wann z. B. beginnt der Rhythmus sich beim Kinde in der Handschrift bemerkbar zu machen? (Beim Erwachsenen bleibt er konstant.) Wie äußert er sich in ausgesprochenen Affektschriften? Wie in solchen von Irrsinnigen, Idioten usw.? Und wie in den Schriftprodukten Hypnotisierter, denen eine fremde Persönlichkeit suggeriert wurde usw. usw.?

Der Weg, um auf solche und ähnliche Fragen die Antwort zu finden, ist jetzt gewiesen. Wer ihn betritt mit dem nötigen Rüstzeug, dem wird vielleicht der Erfolg winken, den Geist des Rhythmus überhaupt wissenschaftlich ergründet zu haben.

XV.

Alphonse Bertillon †.

Der berühmteste der drei Brüder Bertillon ist am 13. Februar in Paris an einer perniziösen Anämie gestorben. Die dreimalige Transfusion, die sein Bruder und Arzt Georges an sich vornehmen ließ, hat Alphonse Bertillon nicht gerettet.

Eine der merkwürdigsten Erscheinungen der Wissenschaft hat die Augen geschlossen. Erst Sprachlehrer in England, trat Bertillon nach seiner militärischen Dienstzeit einen ziemlich subalternen Posten bei der Pariser Polizeipräfektur an. Schon nach 8 Jahren hatte er sich so ausgezeichnet, daß er zum Chef des Erkennungsdienstes ernannt wurde.

Hier hat seine erstaunlich exakte Art, sein bis ins äußerste entwickelter wissenschaftlicher Ordnungssinn und seine hohe mathematische Begabung, die vom Vater her stammte, in wenigen Jahren sein System der Verbrechermessung und etwas später den Fingerabdruck, der aus China stammend von Sir William Herschel aus Indien nach England gebracht und dort von Francis Galton verbessert war, in Frankreich und in allen Kulturstaaten zum Siege geführt. Heute enthält z. B. das Berliner Verbrecheralbum über 40000 Photographien.

Ich erinnere mich noch deutlich, wie man mir als jungem Pariser Studenten Bertillon zeigte. Im Gesicht Lépine, seinem ebenso berühmten einstigen Chef gleichend, war er von hoher schmaler Gestalt und schien auf den ersten Blick — eine Beobachtung, die man nicht selten bei wissenschaftlich hervorragenden Kriminalisten macht — unbedeutend und schüchtern. Dabei hat selten ein Mann energischer die scheinbar nebensächlichsten und regellosesten Tatsachen mit Maßen gepackt und in Zahlen eingefangen, stärker die Phrase der polizeilichen Praxis, wenn ich so sagen darf, den Instinkt, den „ersten Blick“ und die „alte Erfahrung“ gehaßt, selten aber auch ein Vielbeschäftigter freundlicher Auskunft nach allen Teilen der

Welt gegeben als der geniale Romane, der 96 verschiedene Ohrtypen kannte.

Von seinen Irrtümern gehen eine Menge Anekdoten um; häufiger wird er noch mit seinem Bruder Jacques, dem bekannten Statistiker, verwechselt. Es mag sein, daß er sich auch einmal geirrt habe. Bei seinem Gutachten im Prozesse Dreyfuß ist diese Wahrscheinlichkeit nicht unbedeutend.

Bertillon war der Schöpfer der modernen kriminalistischen Erkennungsmethoden. Man hat ihn als den Blutlosen, Unerbitterlichen dargestellt, der den Angeklagten aus allen Schlupflöchern trieb, seine Verteidigung Stück für Stück zerbrach und ihn mit der Gier des leidenschaftlichen Jägers zu Tode hetzte. Daran ist vieles richtig. Bertillons Zahlen kannten für den wirklichen Kriminellen weder Rücksicht noch Mitleid. Eines aber wird vergessen und darf doch nicht vergessen werden. Seine Meßkarten und seine Dunkelkammer haben mehr Unschuldige gerettet als das Begnadigungsrecht des mächtigsten Herrschers.

Hans v. Hentig, München.

XXVI.

Oesterreichs erster Generalprokurator Dr. Eduard Ritter von Liszt.

(Eine Reminiszenz anläßlich seines 35 jährigen Todestages.)

Von

Chefredakteur **Rudolf Müller**, Bielitz.

Zum 35. Male jährte sich am 8. Februar 1914 der Todestag eines Mannes, der eine Leuchte der Jurisprudenz war und dem die österreichische Justiz ungemein viel verdankt. Es ist gewiß berechtigt, dem Gedächtnisse dieses seltenen Mannes ein Blatt der Erinnerung zu weihen.

Die vielseitige Tätigkeit des Generalprokurators Dr. Eduard Ritter von Liszt gab ein Bild ab von dem reichen Wissen und seltenen Scharfsinn dieses hervorragenden Juristen, der sowohl als Praktiker wie auch als Gelehrter hervorragte und wohl der größte forensische Redner Österreichs war. Auch durch sein organisatorisches Talent leistete er der österreichischen Justiz unvergängliche Dienste. Man beanspruchte überall seinen Rat, und wo immer er zugezogen wurde, wußte er alle Aufgaben in vollendeter Weise zu erfüllen. Bei der Einführung der Staatsanwaltschaft 1850, bei der Gerichtsorganisation 1854 und bei der Übernahme der Strafanstalten in den Wirkungskreis der Staatsanwaltschaften 1870 war er hervorragend beteiligt. Zahlreiche Gesetzentwürfe wurden von ihm ausgearbeitet. Insbesondere die noch geltende Strafprozeßordnung vom Jahre 1873 ist zum guten Teile sein Werk, und auch an der Einführung in die Praxis nahm er hervorragenden Anteil. Er war es auch, der das neugeschaffene Amt des Generalprokurators kreierte. Ein Vorbild hierfür war nirgends vorhanden; Liszt schuf eine Institution, deren Einrichtung noch heute bewundert werden muß. Zwei Jahre lang war er zwar faktischer Leiter dieses Amtes, doch blieb nominell die Chefstelle unbesetzt, und erst im Jahre 1875 wurde ihm auch der Titel und Rang des Generalprokurators verliehen.[1]) Seine Plaidoyers vor dem obersten Gerichtshofe erlangten bald Berühmtheit, und noch heute

---

1) „Eine spät geübte Gerechtigkeit", wie damals ein Wiener Blatt schrieb.

werden seine scharfsinnigen Argumentationen in der Wissenschaft zitiert. Betreffs dieser Plaidoyers wurde in der Öffentlichkeit der Wunsch laut, daß eine Sammlung derselben erfolgen und gedruckt erscheinen möge. Die „Juristischen Blätter“ trugen diese Bitte namens der Öffentlichkeit am 20. August 1876 dem Generalprokurator vor, wobei sie betonten: „... damit gleichsam eine Säule aufgerichtet werde, an welcher sich die forensische Redekunst emporranken könnte“. Liszt war zunächst durch Arbeitslast verhindert, der Bitte nachzukommen, und ein allzufrüher Tod setzte seinem Schaffen jäh ein Ende.

Es war kein Wunder, daß auch der hochbegabte Kronprinz Rudolf auf diesen Gelehrten aufmerksam wurde und am Borne seines reichen Wissens sich zu laben wünschte. Der edle Habsburgersproß, der sich für alles Edle und Große begeisterte, faßte so großes Interesse, daß er am 29. Mai 1876 drei Kassationsverhandlungen vom Anfang bis zum Schluß (10 Uhr vormittags bis 2 Uhr nachmittags) beiwohnte, um den Generalprokurator v. Liszt reden zu hören. Nach Schluß drückte er ihm voll Begeisterung seine Bewunderung aus und lud ihn zur Tafel. Am 16. November 1877 fand die Kassationsverhandlung im Mordprozesse Henry de Tourville statt. Im Auditorium war wieder kein Geringerer als Kronprinz Rudolf erschienen und harrte bis zum Schlusse aus. Der Generalprokurator v. Liszt hielt eine Aufsehen erregende, berühmt gewordene Rede. Nach der Verhandlung schritt der Kronprinz auf diesen zu, reichte ihm beide Hände und sagte: „Herr Generalprokurator, so möchte ich reden können!“

Seine Majestät Kaiser Franz Josef bestimmte denn auch den Generalprokurator v. Liszt zum Prüfungskommissär aus Strafrecht und Strafprozeßrecht für die juristische Staatsprüfung des Kronprinzen, die am 20. Juni 1876 in Schönbrunn im Beisein des Kaisers stattfand.

Unmittelbar bevor Seine Majestät ihn zum Justizminister ernennen wollte, war der Generalprokurator infolge einer mißglückten Operation Billroths am 8. Februar 1879 gestorben. Durch die sitzende Lebensweise seines verantwortungsvollen Berufes hatte er sich ein Unterleibsleiden zugezogen, welches zur Todesursache wurde. Seine Majestät, welche diesen bedeutenden Juristen Österreichs in den erblichen Freiherrnstand erheben und zum Justizminister ernennen wollte, ließ mehrmals Nachricht vom Krankenlager einholen.

Während Dr. Eduard Ritter von Liszt einem alten ungarischen Adelsgeschlechte entsprossen war, entstammte seine Gattin und nunmehrige Witwe Henriette, die derzeit im Alter von 88 Jahren in Wien

lebt, einer sehr verdienstvollen Offiziersfamilie. Ihr Vater Rudolf war Offizier, machte den Feldzug gegen Napoleon und gegen die Carbonari mit, zeichnete sich durch große Tapferkeit aus und wurde auch verwundet. Außerdem nützte er dem Heerführer durch seine seltenen Sprachenkenntnisse. Ihre Großeltern erwarben sich namentlich während der Belagerung von Hünningen große Verdienste um Österreichs Sache, so daß die Franzosen ihnen für den Fall der Habhaftwerdung die Guillotine in Aussicht stellten. Ihr Großonkel war der bekannte Deutschmeisterobrist Leopold Freiherr von Richler, der im Jahre 1902 unter großen Feierlichkeiten in einem Ehrengrabe auf dem Wiener Zentralfriedhofe zwischen Heß und Uchatius beigesetzt wurde. Er hatte unter Kaiserin Maria Theresia, Kaiser Josef II., Leopold II. und Franz I. treu gedient, 53 Schlachten und Gefechte mitgemacht und starb im Jahre 1830, leider kinderlos, zu Wien. Sein Name steht auf der Ehrentafel des Wiener Deutschmeisterdenkmals unter den „Besten der Besten“ verewigt.

Die österreichische Jurisprudenz hat durch das frühzeitige Ableben eines ihrer bedeutendsten Repräsentanten, des Generalprokurators Dr. Eduard Ritter v. Liszt, einen schier unersetzlichen Verlust erlitten, aber im vorliegenden Falle hat der Spruch sich als trügerisch erwiesen, welcher besagt, daß „große Männer keine gleichwertigen Söhne“ haben. Seine beiden Söhne sind ihres Vaters würdig geworden. Der eine, Dr. Franz v. Liszt, ist Professor der Universität Berlin, Geheimer Justizrat, Mitglied des Deutschen Reichstages und des preußischen Abgeordnetenhauses; der zweite Sohn, k. k. Bezirksrichter Dr. Eduard R. v. Liszt ist Privatdozent für Strafrecht an der Universität Graz und hat sich durch viele wissenschaftliche Arbeiten einen angesehenen Namen gemacht.

Kleinere Mitteilungen.

Von Dr. Max Marcuse.

1.

Selbstverstümmelung an den Geschlechtsteilen. Im Jahrgang 1908 der „Sexual-Probleme“ hatte Dr. Friedrich S. Krauß eine Umfrage über Verstümmelungen und Verletzungen, die sich Männer an ihrem Genitale beibringen, veranstaltet und hatte dazu gleich selbst Material aus der Literatur und eigener Beobachtung zusammengestellt. Darauf sind dann weitere Beiträge von Dr. G. Merzbach F. J. Bieber, Dr. R. K. Neumann, Dr. Tange und Dr. van Trotsenburg in den „Sexual-Problemen“ veröffentlicht worden. Neuerdings erhielt ich nun durch die Freundlichkeit meines Kollegen Dr. Ludwig Jaffe (Berlin) Kenntnis von folgendem Fall. In der Nacht wurde Dr. J. nach einer Kneipe mit „Damenbedienung“ gerufen, weil sich dort ein Gast am Glied verletzt habe. Dr. J. fand im Lokal einen Herrn im Anfang der 30er, den besseren Ständen angehörend, vor, dessen Penis mit einem gut angelegten Verband aus Mull, Watte und Binde umwickelt war. Da der Verband und mehrere darüber herumgeschlagene Handtücher durchgeblutet waren, hatte der Mann versucht, das Glied mit einem gewöhnlichen Bindfaden abzuschnüren. Der Mann war zwar infolge des großen Blutverlustes ziemlich matt, jedoch deutete nichts auf Trunkenheit hin. Nach Abnahme des Verbandes stellte sich heraus, daß das äußere Vorhautblatt ringsherum glatt abgeschnitten war. Während des Nähens der Wunde versuchte Dr. J. den Vorgang aufzuklären, erhielt aber von dem Manne immer wieder die folgende Antwort: „Die Vorhaut hat mich schon lange geärgert. Ich habe schon die schönsten Weiber gehabt, und nie ging es. Da es mir kein Arzt abschneiden wollte, habe ich es nun selbst getan, das ist doch nichts Besonderes.“ — Die Kellnerin gab über den Vorfall folgende Auskunft: Der Mann sei ganz nüchtern ins Lokal gekommen und habe eine Flasche Wein bestellt. Als sie diese brachte, hatte er vor sich auf dem Tische Verbandzeug und ein Rasiermesser liegen, holte seinen Penis, der vorn mit weißem Band abgebunden war, heraus und forderte sie auf, die Vorhaut mit dem Rasiermesser abzuschneiden. Als sie sich dessen weigerte, tat er es eigenhändig und verband sich selbst. Weiteres habe sie mit dem Manne nicht gesprochen; als sie einen Arzt rufen wollte, lehnte er das zunächst ab. Auf die Frage Dr. J.'s, ob das Glied steif gewesen sei, erwiderte die Kellnerin, daß sie infolge ihrer Aufregung das nicht beobachtet habe. — An den Genitalien des Mannes und auch sonst

konnte Dr. J. nichts Abnormes feststellen. Die später schriftlich von Dr. J. an den betreffenden Herrn gerichtete Bitte um nähere Auskunft über seine Motive lehnte dieser sehr bestimmt ab.

2.

Der Nachweis des männlichen Samens im weiblichen Organismus. Jüngst habe ich in diesem Archiv auf die Bedeutung hingewiesen, die für die Diagnose und Differentialdiagnose der Geisteskrankheiten und somit für die forensische Medizin die Abderhaldensche Methode bereits gewonnen hat und namentlich in Zukunft sehr wahrscheinlich gewinnen wird. Ganz neue Perspektiven eröffnen sich für die gerichtliche Medizin infolge der Abderhaldenschen Entdeckung aber nun auch von einer Seite her, auf die Waldstein und Ekler auf der Naturforscherversammlung in Wien aufmerksam machten. Ihnen ist nämlich der Nachweis gelungen, daß auch der männliche Samen für den weiblichen Organismus einen „Fremdkörper" im Sinne Abderhaldens darstellt, der ins Blut gelangt und dort eine spezifische Fermentproduktion hervorruft. Kaninchenblut besitzt schon 24 Stunden nach der Begattung die Fähigkeit, Hodengewebe „abzubauen". Diese Eigenschaft ist von einer etwaigen Befruchtung völlig unabhängig und niemals bei den gleichen Tieren vor der Bespringung nachweisbar. Damit würde aus der Reaktion von Blut auf Hodengewebe mit Sicherheit auf eine stattgehabte Begattung, unabhängig von einer erfolgten Empfängnis, schon nach sehr kurzer Zeit geschlossen werden können. Ebenso scheint nunmehr die Hypothese von der „Imprägnation" des Weibes durch den Samen ihre exakte Bestätigung zu erhalten. Die Konsequenzen für unsere Anschauungen über die wichtigsten sexual-physischen und -psychischen Fragen sowie über die sexuelle Moral würden dann die allerweittragendsten sein, und — wie gesagt — auch die ärztlichen Gutachter hätten für ihre Sachverständigentätigkeit vor Gericht neue feste Unterlagen, sobald nur erst die Versuchsergebnisse von W. und E. ihre Gültigkeit auch für den Menschen erwiesen haben werden. Im übrigen ist zu bemerken, daß von beachtenswerter Seite (Prof. L. Michaelis-Berlin) bereits prinzipielle Einwände gegen die Abderhaldensche Methode überhaupt erhoben werden.

3.

Alkohol-Statistik. Der Direktor des Statistischen Amtes der Freien und Hansastadt Lübeck gibt in einem sehr interessanten Aufsatz in der Zeitschrift „Die Alkoholfrage" einen Überblick über die Gesichtspunkte, die für eine Alkohol-Statistik maßgebend sein sollen. Aus seinen Beispielen ergeben sich folgende Rubriken: Statistik des Bierkonsums, Statistik des Branntweinkonsums, Statistik der an Alkoholismus und Säuferwahnsinn behandelten Kranken und der in Irrenanstalten behandelten alkoholischen Krankheitsfälle, Statistik der Sterbefälle an Säuferwahnsinn und der Selbstmorde infolge Alkoholismus, Statistik der Häufigkeit und der Arten der unter dem Einfluß des Alkohols begangenen Verbrechen, Statistik der Entmündigungen und eine solche der Ehescheidungen wegen Trunksucht.

4.

Über die Aussichten, durch Sterilisation der Vererbung von Geisteskrankheiten vorzubeugen, äußern sich Clerke und Daniel sehr zurückhaltend auf Grund folgender Untersuchungsergebnisse. Clerke hat bei den 324 Männern, welche im Jahre 1910 in die Irrenanstalt Long Grove eingeliefert wurden, in 236 Fällen den Geisteszustand der Vorfahren eruieren können und dabei festgestellt, daß gerade bei der Hälfte dieser Patienten geisteskranke Vorfahren vorhanden waren. In 34 Fällen handelte es sich um Vererbung von den Eltern auf die Kinder, aber von diesen 34 Kindern wurden 31 vor dem Ausbruch der elterlichen Erkrankung und nur 3 nachher geboren. — Daniel fand unter den 2540 Insassen der Londoner Irrenanstalt Hanwell 81 Patienten, deren Eltern ebenfalls in einem Irrenhaus untergebracht waren. Vor der ersten Internierung der Eltern waren 71, nachher 10 geboren. — Beide Autoren gelangen infolge dieser Befunde zu dem Urteil, daß die Sterilisation der Eltern bei der Entlassung aus der Anstalt die Geburt nur eines kleinen Teiles der geisteskrank gewordenen Nachkommenschaft verhindert hätte. — Noch sehr viel problematischer ist der prophylaktische Wert der Sterilisation von Verbrechern, weil eine „verbrecherische“ Anlage überhaupt nicht vererbt werden kann, sondern nur diejenige psychische Konstitution, die unter gewissen äußeren Bedingungen verbrecherische Handlungen hervorrufen kann. Nicht der Verbrechercharakter, sondern die geistige und seelische Eigenart gehört zu dem Erbgut der Verbrecher.

5.

Napoleons Verhältnis zur Homosexualität. Diese erörtert Paul von Ratenberg-Garczynski in seinen „Welt-Rundreise-Erinnerungen“. Darnach habe Napoleon I. den Oberbefehl in Ägypten dem homosexuellen Kleber übergeben; er habe ferner auffallend viele homosexuelle Offiziere und Soldaten in der Armee und während seiner Verbannung auf Helena intime Beziehungen zu dem jungen Las Cases gehabt. Dazu komme der Sektionsbericht des englischen Militärarztes Dr. Henri, in dem es u. a. heißt: „Im ganzen machte Napoleons Körper einen zarten, eher weibischen Eindruck. Er war kaum behaart; die Haare waren fein und seidig. Der Schamberg glich stark dem Venusberg der Frau. Alles zur geschlechtlichen Funktion Notwendige war sehr klein.“ — Es sollte kaum des Hinweises bedürfen, daß alle diese Momente nicht im entferntesten genügen, Napoleon etwa als einen Homosexuellen zu erweisen; gegenüber der von gewissen urnischen Kreisen beliebten Methode, möglichst viele der berühmt gewordenen Persönlichkeiten für sich zu reklamieren, mag aber dennoch diese Feststellung ausdrücklich erfolgen. Auch Moll nennt in seinem Buche „Berühmte Homosexuelle“ Napoleon nicht, — nicht einmal unter den „Zweifelhaften“. Andererseits ist die degenerative Konstitution Napoleons, die sich auch auf die körperliche und psychische Sexualsphäre erstreckte, unbestritten.

6.

Verführer und Verführte. Kürzlich wies ich in diesem Archiv die von feministischer Seite oft wiederholte Behauptung zurück, daß bei uns „immer das Weib“ als die Verführerin, der Mann als das unschuldige Opfer gelte, und stellte demgegenüber fest, daß unsere Judikatur sehr viel-

fach in einer m. E. ganz unkritischen Art und Weise geradezu den entgegengesetzten Grundsatz vertritt. Mir liegt nun gegenwärtig ein Dokument vor, das einen ebenso interessanten wie bedauerlichen Beleg für meine Ansicht liefert und die weitgehende Feminisierung nicht nur der ordentlichen, sondern auch der Disziplinar-Rechtsprechung erkennen läßt. — Es handelt sich um den Fall eines Eisenbahnsekretärs, der wegen unwürdigen Verhaltens aus dem Dienste entlassen worden ist, in erster Instanz mit der halben, in zweiter Instanz mit zwei Dritteln der gesetzmäßigen Pension auf 10 Jahre. Das unwürdige Verhalten wurde u. a. auch in der „Verführung" einer 34jährigen (!) Dame, Tochter eines Gutsbesitzers und Schwester eines Offiziers, erblickt. Wie in den beiden Urteilen festgestellt ist, hat die betreffende Dame — bis dahin virgo und im Besitze eines sehr guten Rufes — „in einer übermütigen Laune" in einer Tageszeitung ein Inserat erlassen, in dem sie die Bekanntschaft mit einem gebildeten Herrn zum Zwecke einer „Seelenfreundschaft" sucht. Auf dieses Inserat hat dann der Eisenbahnsekretär geantwortet, und bald hatte sich aus dem freundschaftlichen ein zugleich sexueller Verkehr entwickelt. Diesen Tatbestand hat, wie erwähnt, das Disziplinargericht in beiden Instanzen festgestellt; der Anwendung von Gewalt, List oder irgendwie sonst bedenklicher Mittel zur Erreichung des Geschlechtsverkehrs ist der betreffende Mann nicht einmal beschuldigt, geschweige denn überführt worden. Trotzdem ist in den Urteilen fortwährend von der „Verführung der Dame" durch ihn und von der „Verführten" die Rede. Andererseits haben die Gerichte das Inserat der Dame ohne weiteres mit „einer übermütigen Laune" erklären zu sollen geglaubt — unter Verzicht auf jeden Versuch eines näheren Eingehens auf die Motive! Der betreffende Beamte behauptet seinerseits, daß die Dame eine von der „Kurzvortorschluß-Panik" besessen gewesene Hysterica sei — eine Ansicht, deren Richtigkeit oder Unrichtigkeit die Gerichte gar nicht weiter geprüft, in deren Äußerung sie vielmehr eine schwere Beleidigung der von ihm „Verführten" und damit eo ipso eine strafverschärfende Unwürdigkeit des Angeklagten als Staatsbeamten erblickt haben. —

Von Staatsanwalt Wolfgang Linser in Bozen.

7.

Erinnerungstäuschung nach schwerem Trauma. Im November 1912 ereignete sich auf der elektrisch betriebenen Bahn Bozen-Kaltern ein Eisenbahnunfall; ein mit der zulässigen Höchstbelastung von 116 Tonnen aus der Station Eppan Bozen zu abgegangener Lastenzug war infolge der durch nassen Schnee schlüpfrig gewordenen Schienen auf dem unmittelbar außerhalb der Station Eppan beginnenden Streckengefälle in zu rasche Fahrt gekommen, die sich in einer mehr als 3 km langen Gefällsstrecke bis zu einer Geschwindigkeit von 120 km steigerte und schließlich in einer großen Kurve mit dem Abwurfe von mehreren Wagen endete. Der am letzten Wagen postierte Bremser H. N. erlitt hierbei mehrere Rippenbrüche und wurde in bewußtlosem Zustande in das Spital nach Bozen geschafft und am nächsten Tage vom Untersuchungrichter als Zeuge vernommen, da er anscheinend wieder zu vollem Bewußtsein ge-

kommen war und der behandelnde Arzt ihn als vernehmungsfähig bezeichnet hatte. Befragt, ob er die Ursache seiner Verunglückung kenne, erklärte er, er habe während der Fahrt von seinem Bremssitze aus gesehen, daß ein Kind den Bahnkörper unmittelbar vor dem daherkommenden Zuge habe überspringen wollen, der Motorführer des Zuges habe, um ein Unglück zu verhüten, den Zug rasch gebremst und dabei sei er (H. N.) von seinem Sitze herabgeschleudert worden.

Da der Untersuchungsrichter die wahre Ursache des Unfalles bereits kannte, brach er daraufhin die Vernehmung des H. N. ab, da eine Erinnerungstäuschung infolge des erlittenen Traumas offenbar war.

Schreiber dieser Zeilen erzählte hinterher dem Betriebsleiter der Bahn diese merkwürdige Sachverhaltsdarstellung des Verunglückten (der 4 Tage nach dem Unfalle gestorben war) und erfuhr dabei, daß H. N. einige Monate zuvor auf der gleichen Strecke mit einem Zuge als Bremser gefahren und Augenzeuge gewesen war, wie der Motorführer des Zuges nur durch rasches Bremsen und Anhalten des Zuges vor einem eben die Strecke überquerenden Kinde dessen Verunglückung hintangehalten hatte; H. N. war, wie mir der Betriebsleiter mitteilte, damals durch diesen Zwischenfall in große Aufregung geraten.

Von Dr. Siegfried Türkel, Wien.

8.

Zur Psychologie des Geschwornen-Wahrspruches. Vor den Wiener Geschwornen stand der von mir verteidigte A unter der Anklage des Verbrechens des Raubes. Der von einem Kollegen Dr. P. verteidigte B stand unter der Anklage des Verbrechens der Teilnehmung am Raube. Der Gang der Verhandlung schien die ursprünglich gegen B sprechenden Indizien zu entkräften. Der Staatsanwalt erklärte während einer Pause auf eine Frage des Dr. P., warum er die Anklage gegen B nicht zurückziehe, B werde ohnedies freigesprochen werden. Die Geschworenen sprachen nach einer wenige Minuten dauernden Beratung A und B einstimmig schuldig. Nach der Verhandlung fragte ich als vollständig objektiver Dritter, welchen als Verteidiger des A das Schicksal des B beruflich nichts anging, den Obmann der Geschworenen, aus welchen Gründen die den offenbar unschuldigen B betreffenden Fragen einstimmig bejaht worden seien. Ich erhielt nun folgende merkwürdige Aufklärung: „Ja, das können Sie freilich nicht wissen! Während einer kleinen Pause, in welcher alle Herren Funktionäre den Saal verlassen haben, hat der B seine Hand mit drei ausgestreckten und zwei eingebogenen Fingern auf sein Knie gelegt und vor sich hingestarrt. Im Zuschauerraum saß aber seine Geliebte. B hat also seiner Geliebten mit dieser Handbewegung zeigen wollen, daß er auf 3 Jahre Strafe gefaßt sei. Wenn sich B aber 3 Jahre Strafe erwartet, dann kann er doch nicht unschuldig sein!"

9.

Kinderaussagen. Ich war Verteidiger eines 16 jährigen Jungen, Hermann Jäger [1]). Dieser stand unter der Anklage, er habe ein Mädchen unter 14 Jahren namens Anna Bara gefragt, ob es schon „gepudert" [2]) habe Die kleine Anna habe ihm geantwortet: Ich nicht, aber die Mama pudert sich, wenn sie ins Theater geht. Hermann Jäger habe ihr hierauf zugerufen: „Sei nicht so dumm" und habe der Anna Bara unter die Röcke gegriffen. Hermann Jäger wurde von der Anklage der Schändung freigesprochen, da der Gerichtshof lediglich auf Grund der Aussage der kleinen Anna mit einem Schuldspruche nicht vorgehen wollte. Wenige Wochen später kam ein Mann namens Anton Müller in meine Kanzlei und fragte, ob er gegen seinen Zimmerherrn (Aftermieter) Gustav Schmidt eine Anzeige erstatten könne. Der Zimmerherr habe sein, des Wohnungsgebers Kind, Emma Müller zur Unsittlichkeit verleiten wollen. Schmidt habe das Kind nämlich gefragt, ob es schon gepudert habe. Die kleine Müller habe aber darauf geantwortet: Ich habe noch nicht gepudert, aber Mutter pudert sich, wenn sie ins Theater geht. Herr Anton Müller betont, die kleine Emma habe ihm das ganze mit dem Zimmerherrn Schmidt gepflogene Gespräch spontan, „in Erregung", mit denselben Worten erzählt, wie er sie mir berichtet habe. Über mein Ersuchen befragte Herr Müller seine Tochter Emma, ob sie die Anna Bara kenne. Die 12 Jahre alte Emma Müller erklärte, die Anna Bara dem Namen nach nicht zu kennen, leugnete auch entschieden, das von ihr als „erlebt" Erzählte von einer dritten Person bloß „gehört" und dann als selbst erlebt wieder erzählt zu haben. Beide Kinder Anna Bara und Emma Müller wohnen jedoch, wie sich herausstellte, in unmittelbarer Nähe und haben denselben Spielplatz (öffentlichen Garten) in freien Stunden besucht. Frau Müller aber hatte in dem letzten Jahre wegen Schwerhörigkeit überhaupt kein Theater besucht!

1) Die Namen sind fingierte.
2) Wiener Vulgärbezeichnung des „Coitus".

Besprechungen.

1.

Die Praxis der Schwindelfirmen und ihre Bekämpfung, 1. Bericht der Zentralstelle zur Bekämpfung der Schwindelfirmen. erstattet von Gerichtsassessor Lenz, Lübeck 1913, 75 Seiten.

Der Verband der deutschen gemeinnützigen und unparteiischen Rechtsauskunftsstellen hat seiner Geschäftsstelle, die sich in Lübeck, Parade 1 befindet, auf Grund einer Anregung, die insbesondere im Oktober 1911 auf dem Leipziger Verbandstage erörtert wurde, eine Zentralstelle zur Bekämpfung der Schwindelfirmen angegliedert. Das Unternehmen ist von dem preußischen Minister für Handel und Gewerbe durch einen Runderlaß vom 5. Februar 1913 und von dem preußischen Minister des Innern durch einen Runderlaß vom 5. Juni 1913 den nachgeordneten Instanzen empfohlen worden. Es wird von einer Reihe von Handelskammern, von den Justizbehörden, den Rechtsanwälten, dem Kaiserlichen Aufsichtsamte für Privatversicherung und verschiedenen Fachverbänden gefördert und benutzt. Der preußische Handelsminister gewährte auch einen einmaligen Zuschuß zu den Kosten der ersten Einrichtung und zahlt eine jährliche Beihilfe von je 2000 Mark. Im deutschen Reichstage wurde die Zentralstelle im Februar 1914 warm befürwortet.

Herausgewachsen ist die Zentralstelle aus der Erkenntnis, daß insbesondere die unbemittelten Volksschichten, die sich an die Rechtsauskunftstellen wenden, von Schwindelfirmen in erschreckender Weise ausgebeutet werden. Die Schwindelhaftigkeit eines Unternehmens läßt sich nur übersehen, wenn eine größere Anzahl von Fällen des unlauteren Geschäftsgebarens vorliegt. Die Rechtsverteidigung der Geschädigten ist früher immer daran gescheitert, daß nur ein einzelner Fall dem Gericht zur Entscheidung vorlag und nicht der gesamte Geschäftsbetrieb des Schwindelunternehmens im richtigen Lichte erschien. Die Zentralstelle entspricht einem dringenden Bedürfnis. Ihre Inanspruchnahme wächst ununterbrochen. Ursprünglich erledigte der Geschäftsführer des Verbandes der Rechtsauskunftstellen die Geschäfte der Zentralstelle im Nebenamte. Ende 1912 wurde eine juristische Hilfskraft eingestellt. Das Büreaupersonal wurde nach und nach auf 5 vermehrt. Es ist aber schon vorauszusehen, daß weitere Personalvermehrungen erforderlich werden.

Von großem Interesse ist der besondere Teil des Geschäftsberichtes. Darin werden die Immobilienmakler, die Vorschußagenten, die Knebelungsreverse, die Inseratenschwindler, die Reklameschwindler, der Darlehnsschwindel, die Schwindelgenossenschaften, die Finanzanzeiger, der coup de l'expert, der Patentschwindel, der Nebenerwerb, der Kautionsschwindel, die

Filialtreiberei, die Auskunfteien, der Referenzschwindel, die Winkelkonsulenten, die Photovergrößerungen und Photoverkleinerungen, die Schwindelunternehmungen im Weinhandel, im Wäschehandel, im Musikinstrumentenhandel, in der Automatenindustrie usw., die Wahrsager, die Heiratsvermittler, der Adoptionsschwindel, der Versicherungsschwindel und die Abonnentenversicherung [1]) behandelt. Jeder, der den Schwindel in dieser oder jener Form zu bekämpfen hat, wird den Jahresbericht mit Vorteil benutzen und die Geschäftsstelle gern in Anspruch nehmen. Ich verdanke bei meiner Tätigkeit der Zentralstelle in vielen Fällen nützliches Material und halte sie für eine der segensreichsten Einrichtungen, die seit langem geschaffen worden sind. Rechtsanwalt Dr. Rudolf Mothes, Leipzig.

2.

Dr. Freiherrn von Schrenk-Notzings „Materialisationsphänomene; ein Beitrag zur Erforschung der mediumistischen Teleplastik". Ernst Reinhardt. 1913.

Ich würde wünschen, daß dieses Buch nicht erschienen wäre. Der Verf., einer der ersten Forscher, Schriftsteller und Sachverständiger auf dem Gebiete des Hypnotismus, der Suggestion und verwandter Fragen, hat sich hier zweifellos täuschen lassen und eine Unmenge von Arbeit, Mühe und wie es scheint auch Geld auf eine Sache gewendet, die es nicht verdient. Er hat mit zwei Medien, einer Französin und einer Polin, eine Reihe von Experimenten gemacht, bei welchen diese allerlei „teleplastische Emanationen" zum Vorschein brachten: plastische, schleimige, faden- und strickförmige Massen, menschliche Hände, Arme, Gesichter und ganze Gestalten. Hierbei spielte eine „Gehilfin", die Madame Bisson, eine sehr bedenkliche Rolle. Man wendete eine Menge von Vorsichtsmaßregeln an: Einnähen des Mediums, falten seiner Hände, Aufnahme unzähliger Blitzlichtbilder, körperliche und örtliche Untersuchungen usw. Aber die Beleuchtung war stets eine mangelhafte, der größte Teil der Vorgänge spielte sich hinter einem Vorhange ab, und nur kleine Partien der „Materialisationen" konnten erwischt und wissenschaftlich untersucht werden. Die wichtigsten Dinge: Die Hände, Arme, Köpfe und Gestalten, die ein eigentümlich papiernes Aussehen haben, sind immer rechtzeitig „verschwunden".

Unsere Sache ist es nicht, festzustellen, wie die Täuschungen gelungen sind; am meisten Wahrscheinlichkeit hat die von Dr. Gulat-Wellenburg [2]) ausgesprochene Ansicht, daß die Dinge alle aus dem Munde hervorgewürgt wurden. Diese Meinung findet in dem Umstande Unterstützung, daß das Medium Eva sehr oft nach der Produktion im Munde blutete (S. 179, 205, 235, 278, 346 usw.). Alles andere erklärt sich, wenn man das „Unerklärliche" im Auge behält, was den Leistungen bedeutender Taschenspieler anhaftet. Diese Leute, von Eckartshausen, Philadelphia an, dann die Bosco, Döbler, Robert, Bellachini, Basch, Hermann, Kratkibaschick bis auf den modernsten Zauberer Ralph Wintherry, sind für den Krimina-

---

1) Wünschenswert wäre auch Berücksichtigung der Anpreisungen von „Rat und Hilfe bei Menstruationsstörungen" und ähnlich lautende, die alle entweder Betrug oder Anerbietungen zu Fruchtabtreibungen sind. Der Herausgeber.

2) Vgl. „Umschau" v. 14. II. 1914, Nr. 7, S. 134.

listen bei vielen Erklärungen (Falschspiel, Taschendiebstahl usw.) wichtig und auch im vorliegenden Falle zur Erklärung heranzuziehen. Wer einem guten Taschenspieler zusieht, wird gar manches „absolut unbegreiflich" und „völlig unerklärlich" finden, und wenn des Verfassers Medien nur den zehnten Teil von dem könnten, was jeder geschickte Taschenspieler zu leisten vermag, so würden sie noch viel mehr „Unbegreifliches" und „Unerklärliches" zum Vorschein bringen. Auch die Taschenspieler vergessen wir bei unseren unverständlichen Fällen viel zu oft. Hätte Freiherr v. Schrenck bei den Produktionen der Eva nur einmal statt der Ärzte, Psychologen und anderer Sachverständiger einen vorzüglichen und ehrlichen Taschenspieler beigezogen, so wäre — das Buch nicht geschrieben worden!

H. Groß.

3.

August Hamburger, Heidelberg: „Lebensschicksale geisteskranker Strafgefangener." Jul. Springer, Berlin 1812.

Verf. geht von Arbeiten des Strafanstaltsarztes Dr. Kirn aus und bringt nun eine große Anzahl von „Lebensschicksalen" von Sträflingen aus älterer und neuerer Zeit. Sind diese Biographien schon an und für sich für uns lehrreich, so ist die neuerliche Feststellung von größter Wichtigkeit, daß eine große Anzahl von geistigen Erkrankungen — gewiß viel mehr, als wir gewöhnlich annehmen — die Ursache des Verbrechens sind. Namentlich ist ein oft nicht bedeutender Grad von Schwachsinn so häufig die Veranlassung zu Verbrechen, daß wir darin eine neue Unterstützung für die Anschauung bekommen, die Neigung zum Verbrechen sei doch Intelligenzdefekt. Wir fangen schon an, zu erwägen, welche Sonderart dieser Mangel darstellen könnte. Gerade für diese Frage ist das sorgfältig gearbeitete Buch von Bedeutung. H. Groß.

4.

Prof. Dr. A. H. Hübner, Oberarzt der psychiatr. und Nervenklinik in Bonn. Lehrb. der forensischen Psychiatrie. A. Marcus und E. Weber, Bonn 1914.

Wenn die Lehrbücher über forensische Psychiatrie auch zahlreich sind, so ist namentlich uns Juristen ein so überaus klar und vollständig zu verstehendes Buch, wie das vorliegende, sehr erwünscht. Die Fragen des zivilen und kriminellen Gebietes werden gleich sorgfältig behandelt und auch auf das österreichische Recht ist Rücksicht genommen. Die Einteilung ist übersichtlich, alles leicht zu finden. H. Groß.

5.

Dr. Max Hirsch, Frauenarzt in Berlin „Fruchtabtreibung und Präventivverkehr im Zusammenhang mit dem Geburtenrückgang". C. Kabitsch, Würzburg 1914.

In diesem ausgezeichneten Werke interessieren den Juristen namentlich die Kapitel über Fruchtabtreibung, Verbot der antikonzeptionellen Mittel, die eugenische Indikation in Geburtshilfe und Gynäkologie.

Verf. steht auf völlig modernem Standpunkt und bringt seine Auffassungen in überlegter und überzeugender Weise. Ich prophezeie dem Buche viele Verbreitung. H. Groß.

6.

Jurist.-psychiatr. Grenzfragen. C. Marhold, Halle 1912.

1. Bd. VIII, Heft 6: Leo Zaitzeff „Die strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit bei Massenverbrechen."

Verf. kommt zu dem Schlusse, daß die Psychologie des Subjekts, das in der Menge handelt, sich radikal von seinem gewöhnlichen Zustande unterscheidet und daß die Handlungen in einem solchen Zustande dem Verhalten hypnotisierter Menschen ähnlich sind. Massenverbrechen seien zu behandeln wie solche, die in der Hypnose verübt wurden. Ist dies wohl zu weit gegangen, so ist die Beweisführung doch interessant und gut durchgeführt.

2. Bd. VIII, Heft 7: H. Zingerle „Über transitorische Geistesstörungen und deren forense Beurteilung."

Von allen Geisteskrankheiten bergen für den Juristen die meisten Schwierigkeiten und Gefahren die Hysterie, Epilepsie und die transitorischen Geistesstörungen, da diese alle sich häufig schwer kenntlich machen und so Fehlgriffe veranlassen. Die Frage der letztgenannten Erkrankungen hat Verf. vortrefflich und übersichtlich behandelt. Sie seien dadurch gekennzeichnet, daß sie auf degenerativem Boden entstehen und sich in einer mehr oder weniger plötzlichen Änderung des Gesamtbewußtseins äußern (Einengung und Trübung des Bewußtseins). Sehr gute Beispiele erleichtern das Verständnis der dankenswerten Arbeit.

3. Bd. IX, Heft 1: O. Engelen, W. Kahl und E. Mezger: „Über Zurechnungsfähigkeit."

Engelen behandelt die vermindert Zurechnungsfähigen, Kahl den Stand der europ. Gesetzgebung über diese Frage, und Mezger „Die Klippe des Zurechnungsproblems".

Die so schwierige Frage wurde hier mit größtem Gewinne behandelt.

Bd. IX, Heft 6: F. Schäfer „Die Alkoholgeistesstörungen."

Alle diesfalls in Betracht kommenden, so schwierigen Fragen werden, einschließlich der über Trinkerfürsorge, gut und klar behandelt.

7.

K. Krukenberg: „Der Gesichtsausdruck des Menschen". Ferd. Enke, Stuttgart 1913.

Die wissenschaftliche Arbeit des Kriminalisten ist keine Kunst, sie wird aber durch eine Anzahl von Kunststücken unterstützt und zum Teile durch diese erst möglich gemacht. Eines der wichtigsten hiervon besteht in der richtigen und nicht übertriebenen Anwendung wissenschaftlicher Physiognomik, die über unzählige Schwierigkeiten hinweghilft, und oft Aufschlüsse erteilt, die mit aller anderen Mühe nicht gewonnen werden können. Daß sie erlernt werden könne, wird vielfach bestritten — aber man leugnet auch die Anlernbarkeit von Logik und Psychologie. Vielleicht tun wir recht, wenn wir behaupten: alle diese Disziplinen sind an sich nicht erlernbar,

wohl aber die Regeln, nach welchen bei Beantwortung ihrer Fragen vorzugehen ist.

Diese Regeln sind in dem vorliegenden, mit vielen Abbildungen versehenen Buche vorzüglich entwickelt, jeder Kriminalist, der es studiert, wird dauernden Nutzen daraus ziehen.

8.

Magnus Hirschfeld u. Ernst Burchard: „Der sexuelle Infantilismus". (Jur.-psych. Grenzfragen. IX. Bd., 5. Heft.) C. Marhold, Halle a. S.

Verf. nennen eine Reihe von psycho-sexuellen Entwicklungshemmungen „sexuellen Infantilismus", zu scheiden von „infantiler Sexualität", und charakterisieren sie dadurch, daß ihre Äußerungen über das Niveau kindlicher Spielereien nicht hinauskommen. Die angeschlossenen Gutachten betreffen Leute, die sich an unreifen Mädchen vergangen haben, die homosexuelle Betastungen vornahmen, die Exhibitionismus begingen usw.

H. Groß.

9.

Prof. Dr. Sigm. Freud „Totem und Tabu. Einige Übereinstimmungen im Seelenleben der Wilden und der Neurotiker." Hugo Heller & Co. Leipzig u. Wien 1913.

Verf. versucht darzutun, daß das sogen. Tabu eine Zwangsneurose ist, während der Totemism unserem heutigen Fühlen viel fremder scheint; er sei durch neuere Formen erzeugte religiös-soziale Institution, die sich z. B. in der Inzestscheu vieler Wilden äußert. Wie alles, was Freud schreibt, ist auch diese Arbeit richtig erfaßt, aber übertrieben durchgeführt.

H. Groß.

10.

Dr. J. R. Spinner: „Nitrobenzol als Gift im Gewerbe und zu verbrecherischen Zwecken" (Pharm. Zentralhalle Nr. 35, 1913).

Verf. macht in verdienstlicher Weise auf die hohe Gefährlichkeit des Nitrobenzols aufmerksam. Es ist dies jene stark nach bitteren Mandeln riechende, ölige Substanz, die unter dem Namen Mirbanöl, Bittermandelöl, Kirschwasseressenz, Mandelgeist usw. große Verbreitung findet und sehr gefährlich ist. Das Mirbanöl wirkt schädlich durch innerlichen Genuß, durch Einatmung und durch die Haut. Gewerblich wird es verwendet für Liqueure (Mandelgeist, Kirschwasseressenz usw.); für Zuckerbäckereien (Mandeltorten, Marzipan usw.); für Medikamente (Magen-, Zahnwehtropfen); für Seifen (Mandelseifen); für Waschpulver, Fleckreinigungsmittel, Mottenschutz, Lederschmiere, Schuhwichse, Crêmes usw. In jeder Form kann es bedenkliche Erscheinungen hervorrufen (auch z. B. als Schuhwichse durch die Haut!), so daß dolose Vergiftungen vorgetäuscht werden können.

Kriminelle Verwendung findet das Mirbanöl bei Vergiftungen, Abtreibungen und nicht zu vergessen, zur Erzeugung von Bomben und anderen Sprengmitteln. Es ist also alles zum mindesten verdächtig, was stark nach bitteren Mandeln riecht.

H. Groß.

11.

Hans Freimark: 1. Geheimlehre und Geheimwissenschaft. — 2. Die okkultistische Bewegung. — 3. Moderne Theosophen und ihre Theosophie. W. Heims, Leipzig, 1912, 1913.

In diesen Schriften wird alles zur okkultistischen Lehre — magischer Materialismus, Blavatyky, Raza-Yoga, Besant, Spiritismus, Psychologie der Mediumschaft, Theosophie, Amerikanismus usw. besprochen. H. Groß.

12.

P. J. Möbius: „Über den physiol. Schwachsinn des Weibes." 10. Aufl. C. Marhold. 1912.

Der ausgezeichneten Besprechung durch unseren heimgegangenen Mitarbeiter Näcke im 33. Bd., S. 374 ist nichts beizufügen. Wir freuen uns, daß das bedeutende Werk Möbius' — trotz der unterhaltenden Gegenschriften — immer mehr verdienten Verständnisses findet. H. Groß.

13.

Bayerische Justizstatistik für das Jahr 1912. Chr. Kaiser, München 1913.

Diese Zusammenstellung, durchaus von modernster Auffassung geleitet, ist geradezu vorbildlich, die Fülle des ungeheuren, prächtig geordneten Materials erstaunlich, die Kurventabellen und farbigen Darstellungen sind etwas ganz Neues. Die mühsame Arbeit ist natürlich keine Lektüre, aber für weitere Forschungen eine unerschöpfliche und wertvolle Fundgrube. H. Groß.

14.

Grundzüge der forensischen Psychologie von Prof. Dr. Karl Marbe. C. H. Beck, München 1913.

Eine gute Zusammenstellung der wichtigsten Momente der Kriminalpsychologie in mehreren Vorträgen. Ich bedauere, daß auch der Verf. den für uns Kriminalisten wertlosen, sogar irreführenden sog. Bildversuchen noch Bedeutung beilegt. H. Groß.

15.

Friedrich Doerr: „Deutsches Kolonialstrafprozeßrecht". C. L. Hirschfeld, Leipzig 1913.

Ein überaus interessantes Buch, das uns die wichtige Frage vorlegt, ob nicht manches in den Kolonien Geltendes genauerer Überlegung und vielleicht der Einführung wert wäre. H. Groß.

16.

Das öffentliche Urkundwesen der europäischen Staaten. Herausgegeben vom ständ. Ausschusse des Internat. Notarenkongresses. C. Fromme, Leipzig u. Wien 1913.

Die auch in kriminalistischer Richtung wichtige Frage nach der „öffentlichen Urkunde" ist für alle europ. Staaten von einer Anzahl von Fachmännern nach einem bequemen und übersichtlichen Schema bearbeitet (Öffentl. und Priv.-Urkunde — Urkundämter — Urkundzwang — Urkund-

form — Urkunde und Ausland — Grundbuch — Register — Nachlaßverfahren — Gebühren — Urkund-, Verkehrs- und Erbschaftssteuer — allenfalls noch Besonderheiten). Für viele Fälle ein erwünschtes Nachschlagewerk. H. Groß.

17.

Erich Wulffen: Shakespeares Hamlet. „Ein Sexualproblem." Berlin 1913. Carl Duncker.

In gewohnt geschickter und origineller Weise erklärt Verf. das so viel umstrittene Hamletproblem als ein sexuelles. Hamlet hält die zweite Ehe seiner Mutter mit ihrem Schwager für Inzest, was er um so schwerer empfindet, als er seine Mutter liebt; Hamlet sei nicht wahnsinnig, das Pathologische in ihm liegt im „Mutterproblem", die inzestuose Neigung zur eigenen Mutter, „das Mutterproblem bringt die ganze dramatische Handlung erst in Gang", von diesem gehen alle Momente erst aus (S. 178).

Ich wiederhole: diese Auffassung ist neu und interessant. Aber wir sehen auch, wie hier abermals das „Sexualproblem" in den Vordergrund gedrängt wird, wie diese moderne Motivierung in zum Überdruß treibender Weise alles, rein alles zu erklären sucht. H. Groß.

18

Dr. Otto Rank und Dr. Hans Sachs: Die Bedeutung der Psychoanalyse für die Geisteswissenschaften. J. F. Bergmann, Wiesbaden 1913.

Wenn der sog. Psychoanalyse jene Bedeutung zukommt, die ihr so vielfach beigemessen wird, dann ist sie auch für kriminelle Fragen von Einfluß. Ob diese Wichtigkeit aber wirklich vorliegt? In Richtung auf ihre praktische Bedeutung, die kurative, stehen wir vor einer bedenklichen Alternative: Wir sagen heute doch: Denkvorgänge sind Gehirnleistungen und Geisteskrankheiten sind Krankheiten des Hirnes und seiner Adnexe. Ist das richtig, dann kann man auf diese allenfalls durch Medikamente, Diätkuren, meinetwegen durch Wasser oder Operationen, Zeitverlauf einwirken, nicht aber durch Analysen, da durch diese die Struktur, Zusammensetzung, chemische Beeinflussung usw. des Gehirnes nicht geändert werden kann. Vom ersten Satz: Geisteskrankheiten = Hirnerkrankungen, lassen wir uns aber einstweilen nicht abbringen.

Dazu kommen aber noch andere Momente. Vor allem sind es Übertreibungen, wenn geradezu alles als Sexualsymbol gedeutet wird, und wenn die Verfasser (mit Freud) sagen, daß Pflügen oder Feuererzeugen nur Symbole des Geschlechtsaktes seien, so ist es schwer, an wissenschaftliches Empfinden zu glauben. Es mag ja sein, daß manche Völker, z. B. die alten Inder, diesfalls Ähnlichkeiten herausfanden, aber es ist eine arge Verwechslung, wenn man Ähnlichkeiten als Symbole ansieht — letztere haben Beziehungen, erstere aber nicht. Wenn jemand findet, daß der Umriß eines Weidenblattes dem eines Fisches ähnlich ist, so ist das richtig, aber das eine ist nicht das „Symbol" des anderen.

Eine weitere grundlegende Behauptung ist die von der von allem Anfange im Menschen bestehenden Libido; sie bestehe auch im jüngsten Kinde,

man merke sie nur nicht so deutlich, wie später. Auch hier liegt eine Verwechslung vor, und man könnte mit demselben Rechte sagen, auch im völlig Gesättigten ist Hunger vorhanden, man merkt ihn nur nicht. Richtig ist die Behauptung, daß im kleinen Kinde und im Gesättigten Bedingungen vorhanden sind, um später bei ersterem die Libido, bei letzterem Hunger entstehen zu lassen. Weil diese Triebe aber kommen werden, deshalb sind sie noch nicht da.

Und wie ist es denn bei dem, der sein lebelang ein Asexueller bleibt?

Ähnliche Bedenken kommen uns bei allen Grundfragen der Psychoanalyse, und so dürfte auch ihre Bedeutung für das Recht, namentlich das Strafrecht, kaum erweislich sein. H. Groß.

19.

Dr. P. Diepgen, „Geschichte der Medizin". I. Altertum. G. J. Göschen Berlin und Leipzig 1913.

Bei dem immer engeren Aneinanderkommen von Strafrecht und Medizin muß uns auch die Geschichte der letzteren immer mehr interessieren. Eine Durchsicht des kleinen Büchleins empfiehlt sich. G. Groß.

20.

Gustav Radbruch, „Einführung in die Rechtswissenschaft". 2. Auflage. Quelle & Meyer, Leipzig 1913.

Ich habe der Besprechung, die ich in diesem Archiv, Bd. 38, S. 383, geschrieben habe, nichts beizufügen, namentlich da der das Strafrecht betreffende Teil nicht geändert wurde. H. Groß.

21.

„Verbrechertypen". Herausg. von Hans W. Gruhle und Albrecht Wetzel. I. Heft: Geliebtenmörder. Von Albrecht Wetzel und Karl Wilmams, Heidelberg. Jul. Springer, Berlin 1913.

Aktenmäßige Darstellungen wichtiger Kriminalfälle nehmen wir stets mit Dank hin, sie können wenigstens sehr lehrreich sein. Das vorliegende Heft bespricht Mord und Mordversuch an den Geliebten, wobei Hergang, Motiv und Folgen vortrefflich — vielleicht ein bißchen zu breit — dargestellt werden. In allen drei Fällen ist der Täter eine psychopathische Persönlichkeit, wie wohl in der größten Mehrzahl derartiger Fälle. Wir erwarten mit Interesse die weiteren Hefte. H. Groß.

22.

Dr. Karl Reichardt, Geh. Ob.-Reg.-Rat, „Kurzgefaßtes Lehrbuch des deutschen Strafrechts. J. Lang, Karlsruhe 1912.

Klar, kurz, übersichtlich und leicht faßlich, ein vortreffliches Lehrbuch, namentlich für Studenten und junge Praktiker, aber auch ein gutes Nachschlagebuch. H. Groß.

23.

A. Seidel, „Geschlecht und Sitte im Leben der Völker.“ Anthropologische, philosophische und kulturhistorische Studien. Mit zahlreichen Illustrationen. H. Bermühler, Berlin 1913.

Von derartigen Büchern haben wir einstweilen genügend viele, wir verzichten auf weitere sexuelle Aufklärung. Das Buch enthält drei Abschnitte: Das Sexualleben des Menschen; das sittliche Leben des Menschen. Für den Kriminalisten enthält das Buch (616 Seiten) nichts Neues.

H. Groß.

24.

P. Dittrich, „Handbuch der ärztlichen Sachverständigen-Tätigkeit.“ Bd. II, 4. Lieferung: Behördliche Obduktionen, von Albin Haberda, und plötzl. Tod aus natürlicher Ursache, von Alex. Kolisko (Anfang). Bd. II, 5. Lieferung: Schluß. (W. Braumüller, Wien.)

Beide Themen sind für den Juristen ebenfalls wichtig genug. Haberda beschließt hier seine überaus klaren, auf tausendfältiger Erfahrung beruhenden Belehrungen in glänzender Weise. Namentlich der Erhebungsrichter auf dem Lande, der es mit minder geübten Gerichtsärzten zu tun hat, wird unabsehbaren Nutzen finden, wenn er diese Belehrungen studiert hat.

Ebenso wichtig ist die Arbeit Koliskos. Wir wissen von erschreckend vielen Fällen, in welchen Leute unschuldig verfolgt wurden, weil man einen plötzlichen, natürlichen Todesfall für die Folgen eines Verbrechens angesehen hat. Und von wie vielen solchen Ereignissen ist die Aufklärung nie erfolgt, wir wissen nichts davon. Kolisko hat die unzähligen Fälle, die er kennt, in großartiger Fülle und so belehrend als möglich gebracht — der Leser glaubt fortwährend von Verbrechen zu hören, und zuletzt kommt natürliche Lösung zum Vorschein. Auch diesen mächtigen Band empfehle ich Juristen dringend zum Studium. H. Groß.

25.

Dr. Karl Finkelnburg, Direktor des Königl. Zellengefängnisses Moabit, „Die Bestraften in Deutschland“. J. Guttentag, Berlin 1912.

So verblüffend einfach die Frage, die sich Verfasser gestellt hat, auch ist: „Wie viele Leute der deutschen Bevölkerung waren am 1. Dezember 1910 schon wegen Verbrechen oder Vergehen bestraft“, so einfach die Frage ist und so kurz die Antwort mit „fast 4 Millionen“ gegeben wird, so überaus groß ist die Mühe, die sich Verfasser gegeben hat, um zu dieser einzigen Ziffer zu gelangen, und so bedenklich hoch ist diese, wenn wir uns vorstellen, was es heißt: es laufen in Deutschland fast 4 Millionen Bestrafte herum, die Übertretungen nicht mitgerechnet! Auf den ersten Anblick sollte man meinen, es sei eine einfache Zählarbeit, um diese Leute zusammenzubekommen, erst wenn man die geradezu spannende Arbeit des Verfassers verfolgt, sieht man die Mühe und die Schwierigkeiten, die sie gekostet hat.

Zuerst wurden die von 1882—1910 verurteilten Erstdelinquenten abgezählt und dann davon abgerechnet: die Verstorbenen, die Abgewanderten, die Ausländer und endlich die Fehlerquellen. Es bleiben dann 3 869 766 Köpfe. Das Interessanteste hieran sind die Fehlerquellen, die bei Aufstellung der

approximativen Größen, Verwendung der Zählkarten usw. in ingeniöser Weise aufgesucht und aufgestellt werden. Hierbei ist allerdings ein bei solchen Fragen immer auftauchendes Moment zu berücksichtigen. Wenn die gemachten Fehler sich in ihrer Größe einmal nach der einen, einmal nach der anderen Richtung bewegen, so können sie sich vielleicht schließlich wieder ausgleichen. Wie aber, wenn sie zufällig stets nach derselben Richtung wirken? Dann kommen allerdings Riesenfehler zum Vorschein. Das soll gewiß kein Vorwurf gegen den Verfasser sein, im Gegenteil, es soll nur die ungeheure Schwierigkeit und Mühe seiner Arbeit bezeugen. Aber schließlich ungefähr 4 Millionen Bestrafte — das gibt zu denken! H. Groß.

26.

Dr. Richard Traugott, Breslau, „Der Traum, psychologisch-kulturgeschichtlich betrachtet". C. Kabitsch, Würzburg 1913.

Verfasser geht davon aus, daß das Traumleben Eigentümlichkeiten biete, die gewissen früheren Stufen geistiger Entwicklung entsprechen. Er schließt sich allerdings nicht ganz an die oft seltsamen Erklärungen Freuds, der alles, also auch den Traum, in oft gezwungener Weise im Grunde des Sexuellen zu erklären sucht, Verfasser nennt aber Freuds Deutungen eine sehr wertvolle Vorarbeit seiner eigenen Ausführungen. Viel Überzeugendes wird nicht gebracht, da aber Fragen über den Traum für uns Kriminalisten viel wichtiger sind, als gewöhnlich angenommen wird, so sei die Durchsicht der kleinen Arbeit empfohlen. H. Groß.

27.

Dr. Rudolf Ehmer, „Das Skizzieren auf Millimeterpapier." (Belehrung und Millimeterpapierblock.) Ulr. Moser, Graz 1914.

Vor 6 Jahren hat Verfasser in diesem Archiv (Bd. 29, S. 1) das Skizzieren auf Millimeterpapier empfohlen, die Verbreitung dieser Manier zu zeichnen hat seither überraschend große Verbreitung gefunden, und jeder, der sich ihrer bedient, ist ihr Anhänger und Verbreiter geworden. Dr. Ehmer hat der Methode weiteren Vorschub dadurch geleistet, daß er eine leicht faßliche Anweisung über die einzelnen diesfalls zu leistenden Arbeiten zusammengestellt hat (Zeichnen — das Millimeterpapier — Hilfsmittel — Vorbereitung — Aufnahmemethoden — praktische Winke — Benutzung von Karten und Mappen — Höhenbestimmungen — Erläuterungen). Angefügt ist diesen Anweisungen ein Zeichenblock aus Millimeterpapier. Im Interesse raschen, klaren und verläßlichen Aufnehmens würde ich die größte Verbreitung dieses vortrefflichen Hilfsmittels dringend wünschen.

H. Groß.

28.

A. Eulenburg, „Kinder und Jugendselbstmorde" (zwanglose Abhandlungen aus dem Gebiete der Nerven- und Geisteskrankheiten.) C. Machold, Halle 1914.

Diese Frage kennt heute niemand so genau als Verf., es ist also die Zusammenstellung der Jugendselbstmorde aus der ersten Zeit und ihre wissenschaftliche Darstellung mit Dank zu begrüßen. H. Groß.

29.

Dr. Albert Hellwig, „Rechtsquellen des öffentlichen Kinematographenrechtes". Aus der Lichtbühnenbibliothek Nr. 5. Volksvereinsverlag, M.-Gladbach 1913.

Bei dem verblüffend großen Umfange, den das Kinematographenwesen genommen hat, ist eine Zusammenstellung aller oder doch der meisten Gesetze und Verordnungen, welche auf diese Frage Bezug nehmen, in verschiedener Richtung für theoretische und praktische Verwendung sehr wertvoll. Die Arbeit ist sorgfältig und verläßlich. H. Groß.

30.

„Aus Natur und Geisteswelt" Verlag v. B. G. Teubner, Leipzig.

1. E. Trömer, „Hypnotismus und Suggestion" 199. Bdchen. 2. Aufl. Vorzüglich orientierende, kurze Klarstellung alles diesfalls Wichtigen. Sehr empfehlenswert.

2. G. F. Lipps, „Das Problem der Willensfreiheit" 383. Bdchen. Es soll „eine Erklärung des Zusammenbestehens von Freiheit und Gebundenheit im menschlichen Wollen und Handeln geboten werden." Dieser Zweck wird in vorzüglicher Weise erreicht. —

3. E. Wentscher, „Grundzüge der Ethik" 399. Bdchen. Die kleine Schrift berücksichtigt besonders die pädagogischen Probleme und bespricht die wichtigsten Probleme der Ethik so gut, als es in diesem kleinen Umfange möglich ist.

4. S. Schott, „Statistik" 447. Bdchen. So kurz als möglich sind alle in der Statistik vorkommenden und wichtigen Begriffe und Ausdrücke außerordentlich klar und verständlich besprochen. Eine vortreffliche Einführung in die Statistik. H. Groß.

31.

Eine „Deutsche Strafrechts-Zeitung" wird anfangs 1914 im Verlage der Deutschen Juristen-Zeitung: Otto Liebmann, Berlin, zu erscheinen beginnen. An der Spitze dieses neuen Zentralorganes für das Gesamtgebiet des Strafrechts, des Strafprozesses und der verwandten Gebiete in Wissenschaft und Praxis des In- und Auslandes stehen als Herausgeber: Geh. JR. Prof. D. Dr. Kahl, Geh. Hofrat Prof. Dr. von Lilienthal, Regierungsrat Dr. Lindenau, Geh. JR. Prof. Dr. von Liszt, Wirkl. Geh. Rat Dr. Lucas, JR. Dr. Mamroth, Ministerialrat im bayerischen Justizministerium Dr. Meyer, Oberlandesgerichtspräsident Dr. von Staff, Senatspräsident beim Reichsgerichte Dr. von Tischendorf und Wirkl. Geh. Rat Prof. D. Dr. Wach. Adresse der Schriftleitung und des Verlages: Berlin W. 57, Potsdamerstr. 96.

32.

Kurt Goldstein, „Über Rassenhygiene." Julius Springer, Berlin 1913.

Die kleine Arbeit, aus einem Vortrag hervorgegangen, orientiert in populärer Darstellung und allgemeinen Umrissen über die meist noch wenig geklärten Probleme der Rassenbiologie und Rassenhygiene. Die mannig-

fachsten Fragen: nach dem biologischen Wert des Krieges, der Frauenemanzipation, nach der modernen Entartung und viele andere mehr werden dabei gestreift. An manchen Stellen wünschte man sich noch eine weitere Vertiefung, doch bleibt der Aufsatz auch so von anregendem Wert.

K. Birnbaum, Berlin-Buch.

33.

R. Sommer, „Öffentliche Ruhehallen". Sammlung zwangloser Abhandlungen aus dem Gebiete der Nerven- und Geisteskrankheiten. Bd. X, Heft 4. Marhold, Halle 1913.

Die vorliegende Anregung des bekannten Psychiaters zur Errichtung öffentlicher Ruhehallen ist auf großzügigen allgemeinen Ideen einer sozialen Psychophysiologie aufgebaut. Sommer sieht als Grundcharakter der ganzen Entwicklung der deutschen Kultur seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts die Bewegung in physiologischer und die motorische Erregung in halbpathologischer Bedeutung an. Soll sich dieser Zeitcharakter nicht zu einer deutlich pathologischen Hast, und nervenzerrüttenden Unruhe auswachsen, so müssen vom sozialhygienischen Standpunkt Hemmungen in diesen rastlosen Mechanismus eingeschaltet werden. In den Ruhehallen sieht S. eines der Mittel, um das Übermaß von Bewegung und motorischer Erregung rechtzeitig einzudämmen und damit der Übermüdung, einer wichtigen Quelle von nervösen und psychischen Störungen, vorzubeugen. Ergibt doch die klinische und experimentalpsychologische Beobachtung, daß schon geringe Erholungszeiten von größter Bedeutung für die Restitution der Nervenkraft sind.

K. Birnbaum, Berlin-Buch.

34.

L. Lewin, „Obergutachten über Unfallvergiftungen, dem Reichsversicherungsamt und anderen Gerichten erstattet". Veit & Co., Leipzig 1912.

In den 36 ausführlichen Gutachten wird von dem Berliner Pharmakologen ein wissenschaftlich wie forensisch-praktisch gleich wertvolles Material und zugleich ein brauchbarer Wegweiser für die Bearbeitung analoger Vergiftungsfälle geboten. Eine einleitende theoretische Abhandlung gibt außerdem eine Grundlage für das Verstehen und Beurteilen von Vergiftungskrankheiten. Die verschiedenartigen Überschriften der Gutachten: Vergiftung mit Herzstörungen durch Generatorgas; tödliche Wundvergiftung durch das Streuen von Superphosphat- und Thomasmehl; akute Lungenentzündung durch Einatmen von Schwefelwasserstoff; Augenvergiftung durch Ätzalkalien; Furcht und Grauen als Unfallursache usw. geben Kunde von der Reichhaltigkeit des Inhalts.

K. Birnbaum, Berlin-Buch.

35.

M. Urstein, „Spätpsychosen katatoner Art". Eine klinische Studie. Urban & Schwarzenberg, Berlin-Wien 1913.

U. setzt in dieser Arbeit seine Untersuchungen über die Dementia praecox fort und wählt speziell solche Fälle aus, die erst nach dem 40. Lebensjahr zur Entwicklung gekommen sind. Den Hauptbestandteil des Werkes machen, wie stets bei diesem Verfasser, die ausführlich wieder-

gegebenen Krankheitsfälle aus. Sie sind auch von entschiedenem Wert, da sie lange Jahre in der Laehrschen Heilanstalt beobachtet worden sind.

Die Arbeit selbst zeigt, wie umstritten noch vieles auf dem Gebiete der Dementia praecox und wie unsicher insbesondere die Abgrenzung gegenüber dem manisch-depressiven Irresein ist. Eine endgültige Lösung all der Fragen, um die grade jetzt der Kampf geht, vermag das Ursteinsche Buch leider auch nicht zu geben. K. Birnbaum, Berlin-Buch.

36.

Edward Flatau, „Die Migräne". Monographien aus dem Gesamtgebiet der Neurologie und Psychiatrie, herausgegeben von A. Alzheimer und M. Lewandowski. Heft 2. Springer, Berlin 1912.

Man sollte meinen, die Migräne als reine Nervenerkrankung stehe außerhalb des Interessenkreises des Psychologen und Psychopathologen. Die vorliegende Arbeit beweist, wie sehr sie auch diese angeht. Fl. begnügt sich nicht damit, den hemikranischen Anfall und seine verschiedenen Formen (vulgäre, ophthalmische, epileptische, ophthalmoplegische, fazioplegische usw.) zu schildern, er versucht vielmehr das Alltagsleben eines migränösen Menschen wiederzugeben und damit auch die psychisch abnormen Begleiterscheinungen ins rechte Licht zu setzen. Psychische Alterationen fehlen nur selten bei diesen Leidenden und nicht weniger als der 4. Teil von ihnen bietet in der anfallsfreien Zeit Verstimmungszustände dar. Direkte — allerdings vorübergehende — Geistesstörungen treten speziell beim Anfall der psychischen Migräne auf. Daß es dabei auch zu Delikten kommen kann, lehren die von Fl. angeführten Beobachtungen.

K. Birnbaum, Berlin-Buch.

37.

J. Marcinowski, „Der Mut zu sich selbst". Das Seelenleben des Nervösen und seine Heilung. Otto Salle, Berlin 1912.

Ein Buch, das man nur mit sehr gemischten Gefühlen aus der Hand legt. Das, was Verfasser in der einleitenden Darstellung allgemeines über die psychologische Eigenart der Nervosität mit ihrer abnormen Affektivität und Dissoziabilität und über die psychogene Entstehung neurotischer Störungen sagt, wird man im großen ganzen ohne viel Widerspruch als berechtigt anerkennen dürfen. Nicht mehr folgen kann man ihm dagegen, wenn er nachher im einzelnen als „Glied der psychoanalytischen Schule" jene diagnostischen und therapeutischen Erfolge wiedergibt, die er mit dem Allerkennungs- und Allheilmittel der Psychoanalyse bei Nervösen gewonnen hat.

Ernsthaftes und ideales ärztliches Streben zum Nutzen der Kranken spricht unverkennbar aus dem Buche. Es bedarf dazu gar nicht des Pathos, das sich des öfteren störend bemerkbar macht. Deplaziert und auch unrichtig ist es, wenn die wissenschaftliche Ablehnung der Freudschen Theorie immer wieder auf Heuchelei und Prüderie zurückgeführt wird.

K. Birnbaum, Berlin-Buch.

38.

J. M. Raimist, „Hysterie". Zur Frage über die Entstehung hysterischer Symptome. S. Karger, Berlin 1913.

Eine kurze, durch recht beweiskräftige Fälle ausgezeichnete Abhandlung, die speziell der psychischen Verursachung hysterischer Störungen nachgeht und zeigt, daß manche von den hysterischen Symptomen (Verlust der Sprache, ständiges Schluchzen usw.) zunächst weiter nichts sind als emotive Äußerungen, Bestandteile der Gefühlsreaktion (des Schrecks u. dgl.) auf das erregende Erlebnis. Daß sie so langen Bestand haben, liegt an der Wirkung emotiver Erinnerungen und der Autosuggestion, daß eine schwere Störung vorliege. R. hält daher die Bezeichnung „mnemotiv" (mneme — emotio) für charakteristischer für diese Art Fälle, als die bisher übliche „hysterisch". K. Birnbaum, Berlin-Buch.

39.

Ludwig Scholz, „Die Gesche Gottfried". Eine kriminalpsychologische Studie. Mit 6 Abbildungen. S. Karger, Berlin 1913.

Als ich vor Jahren in einem anonymen kleinen Heftchen aus den 30er Jahren des vorigen Jahrhunderts die Lebensgeschichte der Giftmörderin Gesche Gottfried las, „ein Beitrag zur Geschichte der menschlichen Verworfenheit, nach den besten Quellen und der von ihrem Defensor erschienenen Schrift bearbeitet von der geübten Feder eines Rechtskundigen", und da in sachlicher Darstellung geschildert fand, wie diese ungeheuerliche Frau im Laufe der Jahre an 29 Morde und Mordversuche verübte, darunter die nächsten Angehörigen, Eltern, Kinder, Gatten, Verlobte vergiftete, da drängte sich mir unwillkürlich der Wunsch auf: hier müßte jemand kommen und über diese sachliche Schilderung hinaus das fast Unfaßbare verständlich machen, wie diese allgemein als liebenswürdig, gefühlvoll, wohltätig charakterisierte Person zu solch unmenschlichem Treiben kam. Ein Psychiater, Scholz, hat sich nun dieser Aufgabe unterzogen und versucht unter Heranziehung des ganzen aktenmäßigen Materials und unter dem Gesichtspunkt der modernen Kriminalpsychologie und -psychopathologie die psychische Eigenart dieser vielfachen Mörderin und die Triebfedern ihres Handels klarzulegen. Er gibt nun, das ist unverkennbar, ein vollsaftiges und einleuchtendes Bild ihres Charakters, und zahlreiche Widersprüche und Unverständlichkeiten ihres Wesens fallen unter seiner Zeichnung weg. Er schildert sie als eine psychopathische Natur mit einem deutlichen Zug ins Hysterische, sensitiv, haltlos, schlaff, eitel, egoistisch und ohne jedes sittliche Empfinden. Und doch, ihre schwere Kriminalität wird aus dieser Charakterschilderung nicht erklärt, warum es zu einem solchen immer erneuten, zum Teil sinnlosen Hinmorden, und nicht wie in zahlreichen analogen Fällen zu bloßen Diebstählen und Betrügereien kam, wird daraus nicht verständlich gemacht. Und so muß denn Scholz selbst schließlich zur Erklärung eine förmliche Mordsucht heranziehen, die er aus den anfangs nur zur Erreichung bestimmter (egoistischer) Zwecke geübten Tötungen erwachsen läßt und mit der Spiel- und Trunksucht in Parallele setzt. Das Letzte und Wichtigste scheint ~~mir daher~~ auch diese sonst so vortreffliche

und psychologisch so fein und klar durchdachte Arbeit nicht erreicht zu haben: die vollständige restlose Aufdeckung des Zusammenhangs zwischen Individualität und Verbrechen. K. Birnbaum, Berlin-Buch.

40.

Rösen, „Kasuistischer Beitrag zur Frage der forensisch-psychiatrischen Beurteilung der Heimwehverbrecherinnen". Allgem. Ztschr. f. Psychiatrie und psychisch-gerichtliche Medizin". 70. Bd., 6. Heft.

Rösens Fall weist zwar keine ungewöhnlichen Züge auf, bietet aber immerhin bei der Seltenheit solcher nach modernen psychiatrischen Gesichtspunkten untersuchten Fälle einiges Interesse. Es handelt sich um ein erblich von Mutters Seite her belastetes zartes, bleichsüchtiges 14jähriges Mädchen von ausreichender Intelligenz, dem alle ein Zeugnis großer Gutmütigkeit und guter Erziehung ausstellen. Auf die erste Stelle als Dienstmädchen gegeben, wird sie sofort von Heimweh befallen, und in ihrer großen Angst faßt sie den Entschluß, ihre Dienstherrin, die ihrer Rückkehr ins Elternhaus hinderlich im Wege steht, in meuchelmörderischer Art (durch Vergiften mit Salzsäure) aus dem Wege zu räumen. Als der Ausführung der Tat sich unerwartete Hemmnisse entgegenstellen, wird sie brutal und grausam, schlägt auf sie los, gießt ihr die Salzsäure ins Gesicht und läßt von dem wehrlosen Opfer erst ab, als sie gestört wird. Nach der Tat lügt sie zuerst dreist, wird aber dann reuevoll geständig. —

Der Gutachter fand weder die Zeichen einer Geistesstörung noch eines erheblichen ethischen oder intellektuellen Schwachsinns. Er mußte sowohl die Frage der Zurechnungsfähigkeit wie der Einsicht in die Strafbarkeit der Tat bejahen. K. Birnbaum, Berlin-Buch.

41.

Jentsch, „Die Degenerationszeichen bei Unfallnervenkranken". Neurol. Zentralblatt 1913, Nr. 18.

Jentschs Arbeit gibt die Feststellungen wieder, die an 194 Unfallkranken eines Unfallnervenkrankenhauses gemacht wurden. Die von guten Abbildungen begleitete Charakteristik der gefundenen Degenerationszeichen bietet auch für den Kriminalisten Interesse. Auf das einzelne Individuum kamen etwa 4,2 körperliche Entartungszeichen, eine Zahl, die den normalen Durchschnitt erheblich übersteigt und den Betroffenen eine Mittelstellung zwischen der Norm und den stärker degenerativen Zuständen zuweist. Dem entspricht auch die psychologische Beobachtung, die speziell unter den Unfallneurotikern vorzugsweise psychopathisch disponierte Personen finden läßt.

K. Birnbaum, Berlin-Buch.

42.

Hirschfeld und Burchard, „Kasuistische Beiträge zur Ätiologie sexueller Delikte bei Bewußtseinsstörungen". Monatsschrift f. Kriminalpsychol. u. Strafrechtsreform 1913. 7. Heft.

Verfasser berichten über 3 Fälle von sexuell-perversen Handlungen, die in Zuständen unzweifelhafter und erwiesener mehr oder weniger hochgradiger Bewußtseinstrübung begangen seien. Ferner sei für alle 3 Fälle charakte-

ristisch, daß die Delikte sexuellen Vorstellungskomplexen entstammen, die dem bewußten Sexualleben der Täter gegenwärtig völlig fremd sind, wohl aber in ihrem Vorleben, und zwar um die Pubertätszeit, durchweg eine Rolle gespielt haben.

Diese Auffassung und die damit verknüpfte Schlußfolgerung, daß Unzurechnungsfähigkeit im Sinne von § 51 D. StGB. vorliege, dürfte für den ersten und dritten Fall, wo es sich um Ausübung sadistischer resp. exhibitionistischer Akte bei getrübter Bewußtseinslage handelt, zu Recht bestehen. Recht erhebliche Bedenken lassen sich dagegen bei dem zweiten Fall erheben: Ein psychopathischer Mensch sucht in der Sylvesternacht verschiedene Lokale auf, konsumiert reichlich Alkohol, wird durch das Verhalten des weiblichen Publikums sexuell stark erregt, sucht nun, da er verlobt ist und auch eine Infektion fürchtet, nicht eine Prostituierte auf, sondern befreit sich im Tiergarten durch Onanie vom geschlechtlichen Drange. „Einer vorübergehenden Frau glaubte er dadurch, daß er sich umdrehte, den Anblick dessen, was er trieb, entzogen zu haben". Und hier sollen nun „vorübergehend während der Pubertät aufgetauchte, unterdrückte, vielleicht aber noch im Unterbewußtsein schlummernde exhibitionistische Neigungen" eine Rolle gespielt haben, hier soll nun eine „ausgesprochene Störung der Geistestätigkeit" im Sinne des § 51 vorgelegen haben. Ich glaube nicht, daß auch die Einzelheiten des Gutachtens den Psychiater von der Berechtigung dieser Auffassung überzeugen werden.

K. Birnbaum, Berlin-Buch.

ARCHIV

FÜR

KRIMINAL-ANTHROPOLOGIE

UND

KRIMINALISTIK

HERAUSGEGEBEN

VON

PROF. DR. HANS GROSS

SIEBENUNDFÜNFZIGSTER BAND

(Mit 3 Abbildungen)



LEIPZIG
VERLAG VON F. C. W. VOGEL
1914.

Inhalt des siebenundfünfzigsten Bandes.

Erstes Heft

ausgegeben am 17. März 1914.

Zweites Heft

ausgegeben am 26. März 1914.

Drittes Heft

ausgegeben am 2. April 1914.

Viertes Heft

ausgegeben am 4. Mai 1914.

I.

Methode und Kriminalistik.

(Juristisch-litterarische und methodologische Betrachtungen.)

Von

Dr. Leo Haber in Krakau.

Vorwort.

Ich habe die vorliegende Abhandlung als „Betrachtungen" bezeichnet. Denn es sind ja nur Betrachtungen, die gar kein Aufbauen eines Systems anstreben, Betrachtungen, — die sich so bei mancher Lektüre wie von selbst aufgerollt haben, und zwar nicht nur bei der Lektüre der hier zitierten Bücher und Werke, denn ich habe doch das durchgearbeitete Gebiet hier nicht auszugs- oder ausleseweise wiedergeben wollen, es sind dies Betrachtungen und Bemerkungen, die auch bei Verfolgung des Ganges mancher Prozesse auftauchten, bei denen man „fast nie das befriedigende Gefühl gehabt hat, es sei geschehen, was zu geschehen hätte". — Und dies beziehe ich im Strafverfahren auf Mängel des inbes. Untersuchungsverfahrens, wo ich die Stütze in der Behauptung Jagemans finde. —

Es ist nicht Zweck dieser Zeilen, dem Untersuchungsrichter neue Wege zu bahnen oder zu eröffnen, wohl aber einerseits auf die praktische Verwertung der bisnun allzu wenig betrachteten, vielleicht auch in Verwendung hie und da stehenden Methode und ihre Bedeutung als beachtenswertes Moment in der Kriminalistik hinzuweisen, anderseits aber eben unter diesem Prisma die Stellung unserer Untersuchungsrichter und ihre Aufgaben sowie auch die Stellung ihrer Hilfsorgane einer kritischen Studie zu unterziehen. —

Es sind dies Betrachtungen, die deshalb auch als juristisch-litterarische und als methodologische bezeichnet wurden, Betrachtungen, die allerdings beim oberflächlichen Lesen als ganz lose erscheinen können, bei gründlicher Verfolgung der Gedanken und Probleme aber diejenige „innere Korrespondenz" wiedergeben, von welcher ich an einem Orte dieser Abhandlung sprach. —

„Die Entdeckungen bestehen in der Verknüpfung derjenigen Ideen, welche zu einander passen und bis dahin vereinzelt standen.“ [1])

Wollen wir uns einmal ein Bild eines tüchtigen, alles Menschenmögliche zu leisten versuchenden und zu einem Erfolge zu kommen wünschenden — Untersuchungsrichters vor Augen stellen.

Was wird von ihm neben „besonderer Begabung und besonderem Interesse, unendlich vieler Mühe und Aufopferung, nebst vollem Aufgehen im Berufe und beständigem, unermüdlichem Lernen, nebst eisernem Willen und eiserner Gesundheit“ [2]), nebst allen theoretischen und praktischen Fachkenntnissen, noch besonders verlangt?

Zuerst Kenntnisse und Begabung. Freilich! Denn Hans Groß hat uns einsehen gelernt, daß der moderne Untersuchungsrichter ein technisch und wissenschaftlich ausgebildeter Spezialist sein muß, ein Spezialist, welchem kein Gebiet der menschlichen Kenntnisse und Fertigkeiten geheim oder verschlossen bleiben kann.

Wollen wir zwecks Erörterung dieses besonderen gewissen, eingangs erwähnten Etwas uns zuerst der Intuition, als einem der wichtigsten der Grundsteine einer erfolgreichen Arbeit zuwenden.

Hier noch eine kleine Bemerkung, die nach Prof. v. Liszt zitiert wird: „Für alle an der Strafrechtspflege beteiligten Personen genügt schon heute die gründliche Kenntnis der einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen, also der Paragraphe des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung oder der Strafvollzugsvorschriften in keiner Weise. Sie müssen sich vielmehr klar werden über die gesellschaftlichen und persönlichen Ursachen des Verbrechens, wie über die Eigenart des Verbrechers.“ [3]) „Ein Verbrechen ist das Produkt aus der Eigenart des Verbrechers im Augenblicke der Tat einerseits und den den Verbrecher im Augenblicke der Tat umgebenden äußeren Verhältnissen anderseits.“ [4]) „Die an der Strafrechtspflege beteiligten Personen müssen die stets sich vervollkommnende Technik der kriminellen Be-

---

1) Lombroso, Der geniale Mensch, Hamburg 1890, deutsch von Dr. M. O. Fraenkel.

2) Groß, Erforschung des Sachverhaltes strafbarer Handlungen, München 1902, J. Schweitzers Verlag.

3) Liszt, Ein kriminalistisches Reichsinstitut, Artikel in der „Woche“ Nr. cx November 1913.

4) Liszt, Die gesellschaftlichen Faktoren der Kriminalität — Vortrag am 21. September 1902 auf der Petersbg. Tagg. der I. K. V. — publiziert in Strafrechtl. Aufsätzen und Vorträgen, Berlin 1905.

tätigung kennen und die Erfahrungssätze wie die Methoden beherrschen, die für die Feststellung des wahren Sachverhaltes maßgebend sind." [1])

Nach diesem kleinen Exkurse wenden wir uns der Intuition zu.

Freilich muß man der Intuition einen ersten Rang einräumen. Denn häufig, ja in den meisten Fällen, geschieht es, daß die Intuition, ein Blitzgedanke, es dem untersuchenden Subjekte ermöglicht, sich in der Sache einen klaren Einblick zu verschaffen und die Ursachen, die Motive und den Verlauf der Tat zu entdecken und zu erforschen Die blitzschnelle Assoziation der Gedanken, wobei mehrere Ketten des Gedankenprozesses übersprungen werden und die so schnell vor sich geht, wie die Gedanken aufeinander folgen können, ergibt den Einfall auf diese oder jene Idee, mit Hilfe welcher es dem Untersuchungsrichter gelingt, einen festen Punkt für die Sache zu gewinnen. Es kommt ja auf den Satz heraus: „Es ist nicht zu viel gesagt wenn behauptet wird, daß sehr oft das Schicksal der Untersuchung davon abhängt, wie der Fall zuerst aufgefaßt wurde." [2]) Diese vom Brennpunkte des objektiven Tatbestandes herausgenommene oder gewonnene Auffassung bildet den ersten Grundstein für die Intuition. Der Weg zur praktischen Verwertung des Einfalles auf diese oder jene Idee erfordert aber weiter eine Reihe von noch zu besprechenden Hilfswissenschaften.

Die obgenannte Art der Assoziation geht nicht auf Grund der zu diesem Behufe vorgenommenen Denkarbeit und des gepflogenen Gedankenprozesses vor sich, sie geschieht vielmehr fast unwillkürlich, gerade, weil sich die Gedanken selbst den Weg, ohne welche Einflußnahme des Subjektes bahnen, das sich als Ziel setzt, zu einem Erfolge zu kommen. Man könnte so eine Intuition eine retrospektive Divination nennen. Der Begriff der Intuition lautet somit: Die Intuition ist eine solche Erfassung des Objektes, die nicht des Umwegs der logischen Reflexion bedarf, sondern sich gleich unmittelbar in die Sache zu versetzen vermag.

Es läßt sich aber weiter nicht leugnen, daß Momente des Intuitionsprozesses, praktisch genommen, weit überholt werden können, indem das untersuchende Subjekt zu weite Sprünge in seiner Gedankenassoziation machen, manche Ketten des Gedankenprozesses außer Acht lassen kann, was ja nur im Gedankenprozesse als solchem insofern möglich ist, daß dort die Gedanken eine kausale Verbindung

---

1) Liszt wie S. 2 [3]).

2) Groß, Erforschung des Sachverhaltes strafbarer Handlungen.

und ihre innere Korrespondenz zwischen als lose erscheinenden anderen finden, was äußerlich in Worten und Taten des Subjektes sich nicht immer nachweisen ließe. Dies würde wiederum nicht so zu verstehen sein, daß das Subjekt sich selbst und ungezwungen a priori der Herrschaft der Gedanken in einer Richtung unterwürfe, vielmehr soll es alle seine Erfahrungen und Entdeckungen dem Gedankenprozesse als mindestens gleichgestelltem Arbeiter zur Verfügung stellen und es für sich überlassen, durch logische Verfolgung von kausalen Verbindungen den Bestand und die Wege der Intuition zu kontrollieren.

Es ist kein bloßes Wortspiel: eine Teilung zwischen den hier als ganz selbständig erscheinenden Gedanken und dem untersuchenden Subjekte, wenn man nur den Unterschied zwischen dem Gedankengang und dem Willen, als der Emanation des Verstandes, in Betracht zieht.

Der Wille, als Vorstufe des Handelns, welches als „bewußte Willenstätigkeit eines beseelten Subjektes biologischen Charakters" [1]) definiert werde, ist ein Seelenzustand, in welchem ein Lust- oder Unlustgefühl als Motiv und eine oder mehrere Vorstellungen als Zwecke gehören, der Gedankengang ist die zeitliche — allerdings eine sehr schnelle in unserem Falle — Nacheinanderfolge von Erkenntnissen, die aus der Verbindung von Wahrnehmen und Denken hervorgeht.

Und noch eins: Die Subjektsvorstellung bildet im allgemeinen den festen Punkt, von welchem der Gedankenlauf ausgeht. Daß aber der Wille nicht dieselben Bahnen laufen muß, wie der Gedanke, daß sich diese Wege manchmal kreuzen oder mitunter auseinandergehen, ist selbstverständlich.

„Es tritt oft der Umstand auf, daß während ein Ablauf der Gedanken in einer gewissen Richtung stattfindet, der Vorstellende diesen Ablauf gleichzeitig beobachtet und dabei aus mehr oder weniger bewußtem Grunde in denselben eingreift, d. h. bald ein Glied zurückweist und ein anderes an die Stelle setzt, bald die eingeschlagene Richtung gänzlich ändert und drgl. In diesem Falle geht also die auftretende Vorstellungsreihe nicht mehr allein aus eigenem, in ihr selbst liegendem oder aus einem anderen unbewußt mitwirkenden Grunde, sondern zugleich unter der Mitwirkung eines über ihr stehenden Denkens vor sich. Die Reihenfolge der Gedanken erscheint nicht mehr als eine

1) Über Handeln und Handlungseinheit — P. Bünger, abgedr. in Zeitschrift für die ges. Str. R. W. VIII Bd. II/III Heft, Berlin und Leipzig 1888.

gewissermaßen zufällige und sich selbst überlassene, sondern wird von Potenzen gelenkt und geregelt, die ein noch höheres Bewußtsein repräsentieren. Manchmal wiederum kommen und gehen die Gedanken, ohne daß wir wissen, wie sie es machen, und ohne daß wir uns einer Mitbeteiligung dabei bewußt wären.“ [1])

Die schon angedeutete Ideenassoziation ist vom philosophischen Standpunkte, — der uns hier allein zu interessieren vermag — die Vergesellschaftung von Vorstellungen und deren Verknüpfung zu Gruppen oder Reihenbildungen in der Weise, daß die erneuerte Bewußtwerdung der einen auch die der anderen mit sich bringt.

Transponiert in unseren Fall ergibt dies folgendes:

Der Verlauf der Vorstellungen unterliegt auch den die Ideenassoziation beherrschenden Gesetzen, nur erscheint das Wort „erneuerte“ hier überflüssig. — Die Bewußtwerdung der einen bringt die Notwendigkeit des Vorhandenseins der anderen ohne Rücksicht darauf, auf welchem Wege dieser Schluß erreicht wird. — „Die zusammengesetzte Verkettung der Gedanken wird aber dadurch bewirkt, daß ein erster Denkakt durch Assoziation einen zweiten hervorruft usw.“ [2])

„Es scheint uns notwendig, daß, wenn überhaupt ein Bewußtsein, wie das menschliche, soll zustande kommen können, die aus dem Bewußtsein verschwindenden d. h. unbewußt werdenden Vorstellungen noch eine Zeit lang in einem gewissen Zusammenhange mit den ihnen im Bewußtsein nachfolgenden verbleiben und zwischen den abtretenden und den eintretenden gewisse Wechselwirkungen stattfinden.

Wir bemerken leicht, daß auf einen und denselben Gedanken bald dieser bald jener andere Gedanke folgt, und es fragt sich also, wovon es abhängt, daß auf eine Vorstellung gerade diese zweite und keine andere, und so auf jede gerade nur die nachfolgende wirklich folgt, während doch im allgemeinen auch eine andere Folge möglich ist.“ [3])

Die Assoziationspsychologen haben für ihre Behauptungen, die sich in den oben angegebenen Richtungen bewegen, folgende Grundsätze aufgestellt, auf welche sich im weiteren sehr viel von unserem Problem der Sachverhaltserforschung nach den Grundsätzen der Deductionsmethode aufbauen läßt, wenn man nur folgenden Satz in Betracht zieht: „Die Deduction leitet alle Folgerungen aus den an die

1) Strümpell, Die zeitliche Aufeinanderfolge der Gedanken, Hamburg, Verlags-Anstalt und Druckerei A. G.

2) Wundt, Logik, Stuttgart, 1906, 1907, 1908.

3) Strümpell, Die zeitliche Aufeinanderfolge der Gedanken.

Spitze gestellten Prinzipien und den Ausgangspunkt ihrer Entwicklung bildet die Aufstellung kausaler oder logischer Beziehungen.“ [1])

Die Vorstellungen werden nach den Assoziationspsychologen verbunden:

a) im Verhältnisse ihrer Ähnlichkeit
b) auf Grund ihres Kontrastes
c) zufolge der zeitlichen oder räumlichen Berührung
d) zufolge von begrifflichen Beziehungen.

Es hieße das Problem nach philosophischen Gesichtspunkten zu zerstückeln und zu bearbeiten, wenn ich mich auf das obige Schema stützen und auf die weitere so detaillierte Behandlung eingehen möchte; ich will deshalb es dem Leser überlassen, wo notwendig, diesen Gedankengang in und zwischen den Zeilen zu ersetzen und den Zusammenhang nach den klargelegten Grundbegriffen zu finden.

Im unmittelbaren Anschluß an die Ideenassoziation müssen wir noch ganz kurz, um das eben Aufgestellte einzuhalten, die Apperzeption erwähnen. Ohne sich in die wissenschaftliche Deutung des Begriffes nach Kant, Leibniz oder Wundt einzulassen, wollen wir darunter die Gesamtheit aller seelischen Vorgänge verstehen, die gemeinsam eine Erkenntnis herstellen, wodurch wiederum neue Erkenntnisse unter Mitwirkung ganz bestimmter schon vorhandener Vorstellungen, geschaffen werden.

„Vermögen der Erkenntnisse ist Verstand.“ „Daß alle unsere Erkenntnis mit der Erfahrung anfange, daran ist gar kein Zweifel; denn wodurch sollte das Erkenntnisvermögen sonst zur Ausübung erweckt werden, geschehe es nicht durch Gegenstände, die unsere Sinne rühren und teils von selbst Vorstellungen bewirken, teils unsere Verstandesfähigkeit in Bewegung bringen, diese zu vergleichen, sie zu verknüpfen oder zu trennen.“ [2])

Wenden wir uns aber schließlich der Intuition zu:

Der Grund für diese liegt vielleicht in gewissen unbewußt und blitzschnell vollzogenen Assoziationen zwischen dem durch Sinne Empfangenen und den im Nervenapparat entstandenen zugehörigen sympathischen Erregungen, welche letztere alsdann später in die Form lebendiger Kräfte übergehen und die Sinnesorgane bewegend, das

---

1) Wundt, Logik.

2) Kant, Kritik der reinen Vernunft, in J. H. v. Kirchmanns Philosophischer Bibliothek. Berlin-Leipzig 1868.

früher einmal Empfangene als Erinnerungsbilder in die Seele zum meistenteils sichtbaren Ablauf bringen.[1])

Die Intuition bildet — sit venia verbo — ein Stenogramm der Deduction; sie umfaßt das zu Überprüfende von einem Gesichtspunkte, der dadurch zum Grundstein für die Deduction wird. Sie ist selbstbewußtwählend und für die weitere Forschung der Kausalkette und Vergesellschaftung von Vorstellungen nach ihren möglichen Beziehungen ausschlaggebend. Diese selbstbewußtwählende Intuition muß aber eine unverrückbare Feste annehmen, sie muß sich dem Gedankenprozesse oder noch anderen, ein höheres Bewußtsein darstellenden Potenzen gegenüber rechtfertigen können, sie muß auf die einmal bewußtgewordene Kausalität einwirken. Sie muß von dem Brennpunkte des vorliegenden objektiven Tatbestandes aus herausgenommen und zur unmittelbaren, weiteren Forschung durch Gedankenoperationen, wie erwähnt, führen.

* * *

„Ein jeder mit Geistesarbeit Beschäftigte verwendet zwei verschiedene psychische Kräfte, einerseits die Schöpferkraft, die im Vermögen besteht, unvorhergesehene Gedanken aneinanderzureihen, anderseits das kritische Vermögen, welches jene fremdartigen Gedankenreihen durch ihnen widersprechende zügelt und zurechtsetzt."

„Bei jeder geistigen Leistung muß man somit zwei Elemente unterscheiden: einerseits das originelle und anomale (— warum? —) Schaffen, anderseits den Geist des Überblicks und der Kritik, die Bewegungshemmung. Dieselbe bedeutet so viel wie tiefes Nachdenken, reifes Urteil, Erwägung des Geschehenen, Verbindung des Vergangenen mit der Gegenwart und der Zukunft, Erkenntnisse des Möglichen und des Wirklichen."

Aber „ohne gewisse Originalität, ohne Einbildungskraft, ohne etwas Wunderliches in der Auffassung, kann sein ganzes Leben farblos und träg in den Fußstapfen oder vielmehr im Geleise seiner Vordermänner sich hinschleppen." [2])

Hier nur ein Wort zwecks Verteidigung Lombrosos Zitate: „Die Rechtswissenschaft hat dem vielbelächelten Turiner Arzt mehr zu verdanken, als sie glaubt."

In den Wissenschaften ist es indes mit der Erfindung und Einbildungskraft nicht abgetan. „Es bedarf hier einer langen Geduld,

---

1) Es werde im Auge behalten, daß ich hier von der Intuition beim UR am Tatorte oder auf Grund des „durch Sinne Empfangenen" spreche.

2) Nach Lombroso, Der geniale Mensch.

eines klaren, weiten Blickes und vor allem einer hartnäckigen Ausdauer."

Die Postulate, die vom Untersuchungsrichter zu fordern sind, wurden nach Groß anfangs zitiert.

„Ein Gelehrter hat das Recht — nach Lombroso — eine fast delirierende Einbildungskraft zu besitzen, nur muß er es verstehen, sie in Schranken zu halten vermittels ausgedehnter Kenntnisse und durch den Scharfsinn eines strengen, unbeugsamen Geistes."[1])

Der Gelehrte werde hier als Untersuchungsrichter gemeint (dies wird ihm doch nicht abgesprochen) im Gegensatz zum rechtsprechenden Richter, auf den wiederum die Worte Ofners passen würden: „So wenig er phantastisch sein darf, so wenig darf er auch phantasielos sein."

In der Rechtsprechung mag es gelten; uns ist um die Frage des Untersuchungsrichters als Kriminalisten gelegen. Und möge dieser versuchen, ohne Einbildungskraft zu einem Erfolge zu kommen! Ich verweise diesbezüglich auf die unteren Ausführungen; hier hebe ich nur die Schrift Bachrachs und ein Zitat davon hervor. Es heißt dort[2]): „Eine unentbehrliche Helferin ist die Phantasie jenen Organen der Rechtspflege, denen die Aufdeckung von Verbrechen und die Feststellung und die Überführung von Übeltätern obliegen.[3]) Lassen Sie mich einen konkreten Fall andeuten. Vor Jahren befand ich mich eines Tages im Bureau eines inzwischen verstorbenen hohen Polizeibeamten. Es kam eine Meldung, während deren ich im Zimmer zu bleiben ersucht wurde und blieb. Zwei Banknoten wurden vorgelegt. Daß der Beamte die gefälschte von der echten unterschied, während ich den Unterschied erst nach genauer Erklärung zu finden vermochte, war auf Übung und eine allerdings nicht alltägliche Meisterschaft zurückzuführen. Nun aber kam das Wunderbare. Die Beamten hatten in dem Labyrinth von Indizien die Spur des Täters nicht zu finden vermocht. Der Chef hörte ihren Berichten aufmerksam zu. Dann faßte er mit geschlossenen Augen, gleichsam laut denkend, leise sprechend mit großer Klarheit das Gehörte zusammen. Die Stirne furchte sich. Die Adern schwollen förmlich an. Plötzlich stand er auf. Mit verblüffender Sicherheit bezeichnete er eine bestimmte Person als den Verbrecher, und als er die Gründe für

1) Lombroso, Der geniale Mensch.

2) Bachrach, Recht und Phantasie. Leipzig und Wien, bei H. Heller & Cie.

3) Cf. dazu das Zitat nach Lombroso über den Gelehrten und die unten erörterte Stellung zu den „Hilfsorganen".

seine Annahme darlegte, schien jeder Zweifel an der Täterschaft des bezeichneten Mannes unmöglich. Was die Mitarbeiter in langem Grübeln nicht finden konnten, war dem Chef scheinbar in den Schoß gefallen. Das spätere Geständnis des Banknotenfälschers gab ihm Recht. Die große Kombinationskraft, die Phantasie hatte hier dem Rechte zum Siege geholfen." Vielleicht etwa auch die Intuition.

Der hier dargestellte Fall erinnert und ist sogar eine treue Wiedergabe der Sherlock Holmesschen Lektüre. Dies mußte auch dem Autor erhellen, indem er den Abschnitt mit der Schlußbemerkung versieht: „An Sherlock Holmes Sensationen braucht und darf man im praktischen Leben nicht denken."[1])

Wir kommen sofort darauf zurück. Es handelt sich wieder um die Frage, warum dieser Tätigkeitsrayon zuerst den Sicherheitsbehörden zugewiesen ist. Wird auf diese Weise dem Grundsatze der Unmittelbarkeit Rechnung getragen? Oder finden sich allzuoft solche Chefs unter den Polizeibeamten, wie sie Bachrach schildert?

Des näheren sei diese Frage bei Besprechung des § 88 der öster. StPO. und der Stellung des Untersuchungsrichters zu anderen Behörden erörtert.

Hier aber wollen wir die Frage der Holmesschen Lektüre aufwerfen, indem wir unten noch einmal zu deren Besprechung wiederkehren.

Warum die Schlußbemerkung Dr. Bachrachs?

Warum diese bittere Verstimmung?

Nur eins kann es rechtfertigen, nämlich, daß man im praktischen Leben daran nicht denken kann.

Aber es handelt sich doch nicht nur um Vorteile im praktischen Leben.

Erstens verschafft diese Lektüre mitunter einen Lösungsmodus; ein anderes Mal wiederum die Ausnützung einer Idee aus dem Bereiche, der unmittelbar dem Untersuchungsrichter zugewiesen werden soll. Das Hauptgewicht liegt aber darin, daß sie einen Born der Einfälle und einen Ansporn zum Begehen der geschilderten Taten für andere bildet.[2])

Nun aber über die Methode der Deduction.

Wie aus Vorhergesagtem erhellt, ist es Zweck der Deduction in unserem Falle, durch kausale Untersuchung und Verbindung gewisser Momente zu einem Ganzen, dem untersuchenden Subjekte den Ein-

---

1) Bachrach, Recht und Phantasie.

2) Cf. S. 26.[2])

blick in die stattgefundene Tat und die Eruierung des Täters zu ermöglichen. Wie die Tat vor sich gegangen, welche Motive ihre Rolle abgespielt, was der Tat vorausgegangen, was nachher geschah, wie sich der Täter vor, während und nach der Tat verhielt, kurz den ganzen Verbrechensprozeß unter Benützung des vorhandenen Materials möglichst klar vor den Augen des Untersuchungsrichters noch einmal retrospektiv, aber schon unter dem scharfen Skalpel des Kritikers aufzuführen.

Und hier noch ein kleiner Exkurs in das philosophische Gebiet zwecks Erörterung der Kausalität:

„Bei der Abhängigkeit der Aufeinanderfolge unserer Wahrnehmungen und Vorstellungen von äußeren Eindrücken bilden sich in unzähligen Fällen zweigliedrige Aufeinanderfolgen, worin immer ein bestimmtes Glied einem bestimmten nachfolgenden Gliede vorhergeht. Dieser Umstand ist von besonderer Wichtigkeit, weil die dabei stattfindende Sukzession vom früheren zum späteren Gliede und die Rückkehr von diesem zu jenem der Anlaß zur Neubildung einer die bloße Sukzession und mithin auch die bloße Wahrnehmung überschreitenden Vorstellung wird. Sobald es der Fall ist, daß einer Veränderung des vorangegangenen Gliedes auch eine Abänderung des nachfolgenden Gliedes entspricht, empfindet das Denken die Nötigung, die Vorstellung der bloßen Sukzession mit der Vorstellung der Abhängigkeit des einen vom anderen zu verbinden. Kurz: es ist der für alle weiteren Fortschritte des Denkens wichtige Begriff des Ursachverhältnisses.“ [1])

Wenn wir aber zum Thema, d. h. zur Weiterverfolgung der Deduction zurückkehren, wirft sich von selbst die Frage auf, nachdem wir diese von so großem Wert für die Kriminaluntersuchung anerkannt haben, wie regelt manches aus diesem Bereiche unsere Strafprozeßordnung?

In dieser Beziehung ist zuerst § 1 der österr. Straf.Ger.Instr. vom 16. Juni 1854 RGBl. Nr. 165 hervorzuheben[2]), der hier zufolge mehrerer darin vorkommenden prägnanten und für die Frage von Bedeutung seienden Ausdrücke zitiert werde:

„Die Gerichte, welchen die Strafgerichtsbarkeit anvertraut ist, und deren Organe haben durch unermüdeten Eifer in der Erforschung der strafbaren Handlungen und Verfolgung der Täter, durch zweckmäßiges Verfahren, Genauigkeit und Strenge in der Untersuchung, mögliche Schonung des Beschuldigten, gerechte Anwendung

1) Strümpell, Die zeitliche Aufeinanderfolge der Gedanken.

2) Abgedruckt im Anh. VIII des II. Bandes der StPO. Manz Verlag, Wien 1909.

des Strafgesetzes und pflichtmäßige Beschleunigung aller Amtsverrichtungen, ihren Beruf getreu zu erfüllen, damit die Kraft des Gesetzes aufrechterhalten und dem Gesetzübertreter die Hoffnung auf Straflosigkeit benommen werde...

Sie sollen, frei von Leidenschaften oder vorgefaßter Meinung, nur gesetzliche und mit Überlegung gewählte Mittel zur Entdeckung und Überführung der Schuldigen anwenden usw. ..."

Ich lasse die Deutung der Vorschrift dieser Verordnung, als nicht zum Thema gehörend, beiseite, so insbesondere die Teilung der Aufgaben zwischen dem Untersuchungsgerichte und dem erkennenden Gerichte („das Verfahren, Genauigkeit und Strenge der Untersuchung" im Gegensatze „zur Anwendung des Strafgesetzes") und das ihnen Gemeinsame (wie z. B. „pflichtmäßige Beschleunigung aller Amtsverrichtungen" usw.) — hebe aber besonders den Ausdruck der vorgefaßten Meinung und der gesetzlichen Mittel hervor.

Warum? wird sich im Laufe der Abhandlung zeigen.

Weiteres regelt die Gesetzgebung resp. die Verordnung im Flug nur oder erwähnt eigentlich die Erhebung des Tatbestandes usw. im § 3 der zit. Vdg., regelt sie aber ausführlicher in den §§ 127—133 der StPO. bei den Kapital- und schweren Verbrechen. Speziell der Erhebung und Feststellung des Tatbestandes bei Kapitalverbrechen sind die Vorschriften der Vdg. über die gerichtliche Totenbeschau vom 28. Januar 1855 RGBl. Nr. 26 gewidmet[1]), wo aber der größte Teil der Arbeit den Gerichtsärzten zugewiesen wurde.

Die anderweitige Teilung der Arbeit will ich an anderem Orte besprechen, hier hebe ich nur hervor, daß die Verordnung es selbst anerkannt hat, was für eine schwierige Aufgabe und Verantwortung die Ärzte auf sich nehmen, und sie hat neben den allgemeinen Vorschriften in den §§ 38—46 der zuletzt zitierten Verordnung ihrer Arbeit und Stellung besondere Aufmerksamkeit zugewendet. Dies führt uns des weiteren auf den Zusammenhang der Stellung des Arztes und des Untersuchungsrichters, auf die ich im folgenden eingehen will. Fassen wir einmal unter dem Begriffe des Kriminalisten nur den Untersuchungsrichter auf. Unter dieser Voraussetzung erlaube ich mir nach einem der praktischen Handbücher für gerichtliche Medizin hervorzuheben und zu zitieren[2]): „Die Kunst des Gerichtsarztes und die Kunst des Kriminalisten haben etwas Verwandtes mit

---

1) Abgedruckt in Anh. XIV des II. Bandes der StPO. Manz Verlag, Wien 1909.

2) Marx, Einführung in die gerichtliche Medizin für praktische Kriminasten. Berlin 1907.

einander. Für beide handelt es sich bei Kapitalverbrechen darum, die Toten und die Dinge lebendig und reden zu machen. Der Kriminalist soll von den Untersuchungsmethoden und ihrer Leistungsfähigkeit Kenntnis haben[1]), nicht um die Methoden selbst handhaben zu können, sondern um zu lernen, wie das Gutachten, die Ergebnisse der Untersuchung des Arztes zu beurteilen und zu verwerten sind."

Der hier zuletzt zitierte Satz findet Anwendung auf alle Zweige der Hilfswissenschaften des Untersuchungsrichters mit der Modifikation aber, die ich meinerseits hinzugesetzt haben will: nicht um zu lernen, denn dies muß ihm schon seit jeher geläufig sein[2]), sondern um die eventuelle Anwendung und Handhabung der Methoden zu verstehen[3]). Ich würde es aber wagen, noch weiter zu gehen und zu verlangen, daß alle Ausführungen Reichels über das Verhältnis der Juristen zur forensischen Psychologie und Psychopathologie[4]) extensiv auf alle Gebiete genommen, ihre Würdigung und Anerkennung finden. Denn wie Groß es ganz trefflich ausspricht: „Es gibt auch Fälle und gar so selten sind sie doch nicht — an welchen der Untersuchungsrichter selbst als Sachverständige auftreten muß." [5])

In weiterer Ausführung erlaube ich mir wiederholt unter unlängst besprochener Voraussetzung des Begriffes Kriminalist weiter zu zitieren, daß „ein erfolgreiches Arbeiten nur dann möglich ist, wenn einerseits eine reinliche[6]) Scheidung der Tätigkeit des Arztes und des Kriminalisten bestehen bleibt, anderseits aber einer für des anderen[7]) Tätigkeit ein volles Verständnis besitzt." [8]) [9]) Hierzu möchte ich hier meinerseits hinzugesetzt haben: seine Methoden und ihre Handhabung versteht und selbe auch zu verwerten weiß. — Als kleiner Beweis gelte hier: Greens — der Mord in Kerguen (obzwar vielleicht allzu phantastisch), welcher medizinische Fall der Todesfeststellung auch in der Praxis leicht vorkommen könnte. Wenn schon die Arbeit beider zu teilen ist, muß auch der Untersuchungsrichter sehr viel von der Tätig-

1) Cf. dazu die Stellung von Groß und Birnbaum S. 13[1]) in Anuschats „Augenscheinseinnahme" S. 20[3])

2) Mag man auch das Wort lernen wie immer interpretieren.

3) Cf. dazu das Zitat von Kitka bei S, 15[2])

4) Reichel, Über forensische Psychologie. München 1910.

5) Groß, Handbuch für Untersuchungsrichter als System der Kriminalistik. München 1908.

6) Wohl — äußerliche. —

7) Wohl in umgekehrter Wortfolge dürfte es heißen: der Untersuchungsrichter für die des Arztes.

8) Marx, Einführung in die gerichtliche Medizin.

9) Das wechselseitige Verständnis wäre für mich unerklärlich.

keit des Gerichtsarztes wissen. Diesbezüglich verweise ich auf entsprechende Beispiele und entsprechende theoretische Postulate.[1])

Noch weiter aber — ausgedehnt auf alle Gebiete. Der Untersuchungsrichter sollte, immer abstrahiert von seinen theoretischen Fachkenntnissen, alles mögliche aus dem Bereiche der theoretischen und praktischen Kriminalistik, was durch Wissenschaft, Experimente, wiederkehrende Fälle festgestellt wurde, für sich und seine Stellung auszunützen wissen.

Vor einen rätselhaften oder auf den ersten Augenblick als einfach erscheinenden Fall gestellt, soll er ohne welche Ingerenz von unberufenen Personen (— und es sind dies nicht nur diejenigen, die das Gesetz dazu nicht beruft, sondern von den durch das Gesetz berufenen eine ganze Menge —) die Deductionsmethode handhaben können und wissen, er soll in sich die Eigenschaft des Gesetzeskenners und Psychologen[2]) und diejenige — sit venia comparationi — des Detektivs vereinigen. Es ist hier auch der Fall der Intuition denkbar und diesen stelle ich noch höher. Aber kann man selbe von jedermann verlangen? Viel, viel größeres Gewicht sollte dabei auf seine Kenntnisse und seine Orientierungsfähigkeit in der gerichtlichen Medizin und ihren Hilfsquellen gelegt werden.

Wenn Reichel in seiner forensischen Psychologie als Postulat aufstellt: „Es sollte unbedingt von Staatswegen gefordert werden, daß jeder Mediziner und jeder Jurist mindestens ein mit Demonstrationen verbundenes Kolleg über forensische Psychopathologie gehört hat (— der Satz kann auch ruhig auf österreichische Rechtsverhältnisse zugeschnitten werden —), so möchte ich bei bestehenden Verhältnissen, d. h., ohne noch von der Untersuchungskenntnis als Separatgegenstand und speziellem Fach zu sprechen, für gerichtliche Medizin für Juristen eine noch strengere Sanktion aufgestellt sehen. Und das im 6. Abschnitt „Studium“ dieses Büchleins als Erfordernis Aufgestellte dürfte auch in unseren Verhältnissen eine entsprechende Würdigung und Realisierung finden.

Sehr gut äußert sich über diese extensiv genommene Frage Niceforo in seiner „Kriminalpolizei“[3]): „Die Lehre der wissenschaftlichen Kriminaluntersuchung — sei es selbständig, sei es als Zweig der gesamten strafrechtlichen Disziplinen — muß ihren anerkannten

---

1) Birnbaum, Über den Beruf des Sachverständigen im Kriminalprozeß. im Neuen Archiv des Krim. R., Bd. XIV., Halle (zitiert bei Anuschat),

2) Ansprache Dr. Körbers a. a. S.

3) Niceforo-Lindenau, Kriminalpolizei 1909, bei Dr. P. Langenscheidt.

Platz in den juristischen Fakultäten und allen den Anstalten finden, die die künftigen Kriminalisten [1]) auszubilden haben.

Hans Groß in Graz und Bertillon in Paris sind uns Vorbilder für die richtige Art, die wissenschaftliche Kriminaluntersuchung zu lehren."

Einem Postulate dürfte einmal in Zukunft Rechnung getragen werden: Stellung des Untersuchungsrichters in seinem Spezialfach als Lebensberuf — und da wäre vielleicht der moderne Untersuchungsrichter nach Groß und den täglich neuerwachenden Anforderungen — eine erreichbare, nicht mehr im Verlangen lebende Erscheinung.

Daß diese Kenntnis der gerichtlichen Medizin vom Untersuchungsrichter die Theorie der Kriminalistik und die Praxis wünschen [2]) braucht nicht hervorgehoben zu werden; nichtsdestoweniger verweise ich wiederum auf praktische Fälle und nebst dem bereits zitierten noch insbesondere auf das unten zitierte Beispiel: Mord oder Selbstmord [3]). Anderseits empfiehlt Weingart [4]) jedem Untersuchungsrichter mindestens ein Handbuch der gerichtlichen Medizin, von den, durch ihn anempfohlenen, bei der Hand zu haben. Und nun die Stellung des Untersuchungsrichters und des Arztes bei der Aufnahme des Augenscheines. Der Augenschein am Tatorte [5]) ist der Tätigkeitsrayon der Sachverständigen und des Untersuchungsrichters.

Hierüber verweise ich auf die Vorschriften der §§ 116 und 123 der öst. StPO., wobei ich momentan von dem Verhältnisse des Untersuchungsrichters und des Arztes spreche.

„§ 116. Der Augenschein ist vorzunehmen, so oft dies zur Aufklärung eines für die Untersuchung erheblichen Umstandes notwendig erscheint.

---

1) Frühere Interpretation.

2) Wie S. 12 [1]) u S. 13 [1]).

3) Abgedr. im Großschen Archiv für Kriminalanthropologie u. Kriminalistik.

4) Weingart, Kriminaltaktik 1904.

5) In Bezug auf den Begriff des Augenscheines wäre die bei Voss — „Zum Begriffe der richterlichen Augenscheinseinnahme im geltenden und künftigen Gesetz", abgedr. im Gerichtssaal, 79. Bd. 1912, erwähnte Literatur zu nennen, so inbes.: Glaser, Handbuch; Stenglein, Lehrbuch; Rupp, Beweis im Strafverfahren (25 [4]); Saran im Goltd. Arch. XIII; Mittermaier, Strafverfahren; Geyer in Holtz. Hdb.; Schaper in Holtz. Rechtslexikon; Kries, Lehrbuch; Hencke, Handbuch; Anuschat (20 [3]); Bennecke, Strafprozeß; Vargha, Strafprozeß; Jagemann, Untersuchungskunde; Stein, Das private Wissen des Richters, v. Weveld, Augenschein, von denen die Begriffsbestimmung nach Geyer als die weitgehendste zitiert werde: Geyer unterstellt dem Augenscheine alles irgendwie sinnlich Wahrnehmbare, was von Bedeutung für den Strafprozeß ist und bezeichnet die unmittelbare Wahrnehmung der Begehung des Verbrechens selbst als das Ideal, dem mittels

§ 123. Der Untersuchungsrichter leitet den Augenschein. Er bezeichnet .... die Gegenstände, auf welche die Sachverständigen ihre Beobachtung zu richten haben"[1]).

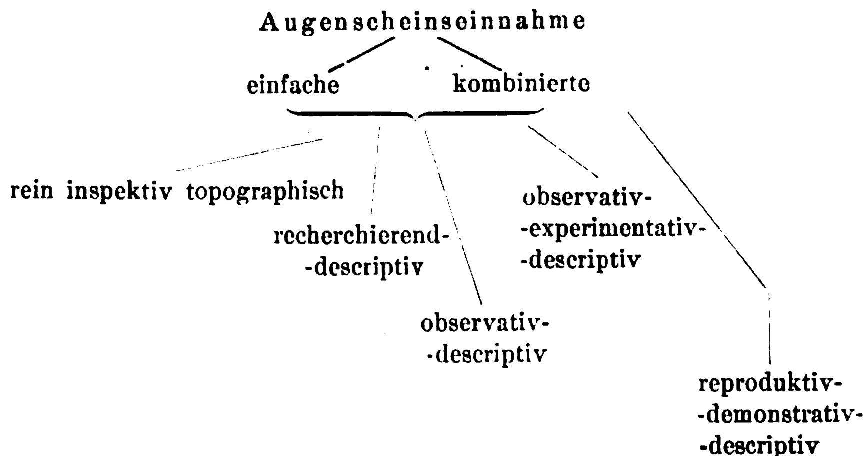
Es ist an Stelle hier die Bemerkung von Kitka hervorzuheben: Er macht nämlich mit Recht darauf aufmerksam, daß der Begriff der Leitung immer voraussetzt, daß der Leitende dem Geleiteten über ist[2]).

Die Tätigkeit des Gerichtsarztes nach den zitierten Paragraphenvorschriften umfaßt: die Todesfeststellung, Obduktion der Leiche, Angabe der Todesursache, Beantwortung der im § 129 der StPO. gestellten Fragen oder die in den §§ 130—132 der StPO. ihm zugewiesenen Erhebungen und Feststellungen, was alles für den Untersuchungsrichter nur ein Mittel zum Zweck ist.

Geringschätzen darf man es unbedingt nicht, da ja sehr oft auf diese Weise erklärt wird, ob die aufgefundene Person sofort getötet oder infolge des Blutergusses und der darauf folgenden Erschöpfung gestorben sei, ob die an ihr vorkommenden Wunden ihr während des Lebens zugebracht wurden oder bloß agonale oder postmortale Verletzungen sind, ob sie die vitale Reaktion zeigen oder nicht, durch welche Instrumente die Person getötet wurde, ob es mit einem Mord oder Selbstmord zu tun ist, bei Schußwunden, ob der Schuß von der Nähe oder von einer Entfernung abgegeben wurde usw. usw., aber

---

zweckmäßiger, prozessualer Einrichtungen möglichst zugestrebt werden müsse. (Holtzendorffs Handbuch I. 222). Es wäre auch hier das bei Voss sich vorfindende Schema des Augenscheines zu nennen, u. zw.



1) Nach StPO., Manz Verlag, Wien 1909.

2) Kitka, Beitrag zur Lehre über die Erhebung des Tatbestandes der Verbrechen, Wien 1831.

dies alles spricht nur für die Qualifikation, mitunter auch für den Verlauf der Tat, aber entschieden nicht für den Gerichtsarzt für die Person des Täters, was ihn ja auch nicht in dem Maße, wie den Untersuchungsrichter zu interessieren hat.

Obwohl auch für die Qualifikation der Tat manchmal keine unbedingten Anhaltspunkte dadurch gegeben werden und das Parere der Ärzte einen gar unerwünschten, mit der Tatsächlichkeit nicht im geringsten übereinstimmenden Erfolg haben kann.

Es beweist dies der in der Kriminalistik gut bekannte, durch Dr. Rosenblatt dargestellte Fall der Rosalie Siciarz u. d. T. „Mord oder Selbstmord", — dem die Zuschrift: — eine Warnung für Gerichtsärzte — vortrefflich paßt[1]).

Und es dürfte doch eine der Hauptaufgaben des Untersuchungsrichters sein, die Eruierung der Person des Täters nebst Feststellung des Verlaufes und der Motive der Tat.

Das 9. Kapitel des Buches von Nieceforo-Lindenau[2]), betitelt „über die Methoden der Kriminaluntersuchung" samt einschlägigen Tabellen, verdient an diesem Orte einer besonderen Hervorhebung.

Alles andere, insbesondere die Verurteilung und die Verhängung der Strafe, wenn wir von den Aufgaben der Richter sprechen, gehört nach den die StPO. beherrschenden Prinzipien vor ein anderes Forum.

Wie die moderne StPO. von diesen Prinzipien beherrscht und welche Bewandtnis es mit dem inquisitorischen Prozeß hat, darüber werde ich noch zu sprechen kommen. — Merkwürdig ist aber — und das will ich schon hier pari passu hervorheben — das Ineinandergreifen der abgegrenzten (?) Tätigkeiten des Untersuchungsrichters und der Staatsanwaltschaft. —

Bezüglich der Aufgaben des Untersuchungsrichters und der Gerichtsärzte finden sich noch andere Vorschriften, so insbesondere § 127, Abs. 4; § 128, Abs. 2 und § 129, Abs. 4 der öst. StPO.

§ 127, Abs. 4: „Bei der Leichenschau hat der Untersuchungsrichter darauf zu sehen (— ein allzuschwacher Ausdruck! —), daß die Lage und Beschaffenheit des Leichnams, der Ort wo, und die Kleidung, worin er gefunden wurde, genau bemerkt (— heute etwas mehr als bloß „bemerkt" —), sowie alles, was nach den Umständen für die Untersuchung von Bedeutung sein könnte, sorgfältig beachtet werde" (— wiederum zu schwacher Ausdruck —).

---

1) Wie S. 14[3]).
2) Wie 13[3]).

Erstens die Frage: wer soll es vornehmen, wenn der Untersuchungsrichter es bloß sieht, daß . . . . usw.

Der zweite Satz des zitierten Absatzes bezieht sich unzweifelhaft auf Ärzte[1]. Wessen ist aber der Tätigkeitsrayon des ersten Satzes?

Für die Verwahrung der Leichen und ihre Unterbringung ist nach § 9 der Vdg. vom 28. Januar 1855, RGBl. Nr. 26: „Über die gerichtliche Totenbeschau“[2]) der Gemeindevorsteher verantwortlich, der hierzu ein „verwendbares Individuum zu bestellen und überhaupt die hierzu erforderlichen Vorbereitungen zu veranlassen hat.“

Wen trifft nun seine Wahl, oder wem trägt er es weiter auf?

Den Sicherheitsbehörden, zu deren eigenem Wirkungskreise die Erfüllung dieser Verpflichtungen ohnehin gehört, und deren ziemlich eigenmächtige Stellung unten zu erörtern sei.

Zweite Frage: Welche Instruktionen und Direktiven bestehen hier für den Untersuchungsrichter?

Allerdings könnte man dies mit den weiteren Vorschriften der zit. Vdg. beantworten und noch mehr durch die Vorschrift des § 12 der Strafger. Instr. vom 16. Juni 1854, RGBl. Nr 165, welcher lautet[3]): „Zu jeder Erhebung hat sich der Untersuchungsrichter durch sorgfältige Überlegung der Tatsachen und Verhältnisse, worauf die Untersuchung nach dem gesetzlichen Begriffe der in Frage stehenden strafbaren Handlung und dem Zwecke des Strafverfahrens (§§ 88 und 91) gerichtet werden muß, gehörig vorzubereiten, damit zur Sache nicht gehörige Nachforschungen vermieden und keine wesentlichen Umstände übergangen werden.“

Es besagt ja die Vorschrift nichts mehr, als daß alles dem „klugen Ermessen“ der Behörde belassen wird.

Dies wäre sehr hübsch, wenn sich die Idee Wasers eingebürgert hätte und der Staat in seinem Dienste geschulte und praktisch ausgebildete Untersuchungsrichter hätte. Das alles werden wir noch einmal betrachten.

Der Untersuchungsrichter sollte also selbst mit größter Sorgfalt vorgehen, geradezu die Stellung eines hochgebildeten Detektivs annehmen und zwar von der Sicherung des Tatbestandes angefangen[4]),

---

1) Cf., die korrespondierenden §§ der Strafger.-Instr. vom 16. Juni 1854, RGBl. Nr. 165., abgedr. bei Manz StPO. II. Bd. Anh. VIII.

2) Wie S. 11 [1]).

3) Wie [1]) ob.

4) Cf. die Stellung von Geyer S. 14 [5]).

um sich vom Einflusse der unerfahrenen und nicht dazu geeigneten Personen am Tatorte zu befreien, die oft keinen einzigen Strahl Licht in die Sache hineinwerfen, mitunter dagegen als nicht geschulte die vorhandenen Merkmale verwischen, vernichten oder verdunkeln.

Es wäre aber im Auge zu behalten, daß sich das Zuletztgesagte auf die Stellung des Untersuchungsrichters insbesondere am Tatorte bezieht.

Ein kleines Beispiel erläutert es uns besser.

Angenommen, es sei irgendwo eine Person unter verdächtigen Momenten tot aufgefunden. Ehe der Gerichtsarzt erscheinen kann, haben in den meisten Fällen schon Organe der Polizei den Tatort bzw. den Fundort der Leiche betreten. Sie sollten ihren Untergebenen auf das dringendste einschärfen, nicht das Geringste zu berühren, oder aus seiner Lage zu bringen, sondern sich vielmehr einzig darauf beschränken, den örtlichen Bestand, wie er zuerst gefunden wurde, zu sichern und jedes Betreten des Tatortes durch nicht Sachverständige zu verhindern. Nur der Geübte und Erfahrene, nicht der Profan haben das Recht, den Tatort zu betreten und Handlungen an der Leiche und Dingen vorzunehmen. Dieselben sollen ja selbst reden und auf die Person des Täters hinweisen. Es soll nur eine Möglichkeit hervorgehoben werden, die geeignet ist, den Tatbestand in verwirrender Weise zu verdunkeln, ein Fall, der leider nicht allzuselten vorgekommen ist. Es tritt jemand in eine vorhandene Blutlache unvorsichtig hinein und schleppt Blutspuren nach sich mit an Orte, an denen sie sich gar nicht zuerst befanden, oder es entstehen direkt durch das Auftreten mit den Sohlen auf Stellen flüssigen Blutes Blutspritzer, die schnell antrocknen und später zu irrtümlichen Deutungen Anlaß geben [1]). Diese Fehler werden meistens durch die zuerst den Tatort in gesetzlicher Befugnis betretenden Sicherheitsorgane, die sich hier die einzigen Herren bis zum Eintreffen der Kommission fühlen, — begangen.

Ich will mich in diesbezügliche polizeiliche Vorschriften und Instruktionen gar nicht einlassen, zumal man praktisch immer zum selben Erfolg gelangt.

Es heißt wohl „sie sollen nicht", — „sie sollen verhindern", usw. — und dennoch muß man mit den nicht allzuselten vorkommenden entgegengesetzten Fällen rechnen.

1) Zitiert frei nach Marx, Einführung in die gerichtl. Medizin.

Wie regelt aber des weiteren die Gesetzgebung die Frage der Teilnahme des Untersuchungsrichters an diesen Handlungen.

Es heißt hierüber in der schon zit. Vdg. „Über die gerichtliche Totenbeschau“[1]), was folgt:

„§ 1. Die gerichtliche Totenbeschau ist . . . von der größten Wichtigkeit, daher es auch die unerläßliche Pflicht der zur Vornahme derselben berufenen Sachverständigen ist, hierbei mit der gewissenhaftesten Genauigkeit vorzugehen.“

„§ 4. Die gerichtliche Totenbeschau kann in der Regel nur auf Anordnung des zuständigen Untersuchungsgerichts vorgenommen werden.“

„§ 10. Der Untersuchungsrichter oder sein Stellvertreter hat die Beschau zu leiten[2]), jene Gegenstände, auf welche die Beobachtung vorzüglich zu richten ist, zu bezeichnen und die Fragen, deren Beantwortung er für erforderlich hält, zu stellen.“

Ganz ähnlich lautet übrigens § 123 der öst. StPO.

Wie wird nun der Untersuchungsrichter den Verlauf der Tat rekonstruieren?

Hier werde noch folgendes aus dem Bereiche der Philosophie hinzugegeben: Es kann dies auf Grund folgender Momente geschehen: des Fürwahrhaltens, Meinens, Glaubens und Wissens.

„Das Fürwahrhalten ist eine Begebenheit in unserem Verstande, die auf den objektiven Gründen beruhen mag, aber auch subjektive Ursachen im Gemüte dessen, der da urteilt, erfordert. — Meinen ist ein mit Bewußtsein sowohl subjektiv als auch objektiv unzureichendes Fürwahrhalten. — Ist das letztere nun subjektiv zureichend und wird zugleich für objektiv unzureichend gehalten, so heißt es Glauben. — Endlich heißt das sowohl subjektiv als objektiv zureichende Fürwahrhalten das Wissen[3]).“

Gewinnt aber der Untersuchungsrichter alle diese Punkte oder auch nur einzelne von ihnen unmittelbar? Es ist fraglich! Um so mehr, wenn er auf die einmal angewiesene Richtung obzwar unbewußt baut und verharrt.

Wie konstruiert er nun den Verlauf der Tat?

Auf Grund der Angaben der Sachverständigen nach dem Gesetzeszitate, als welche hier beim ersten Augenschein meistens Ärzte und vielleicht auch etwa Chemiker in Betracht kommen.

---

1) Wie S. 11[1]).

2) Vgl. S. 15[2]) und cf. die zit. Bemerkung.

3) Kant, Kritik der reinen Vernunft.

Was geschieht aber mit dem sonst vorhandenen Materiale?

Das Vorgefundene wird hübsch aufgezeichnet, ein Situationsplan skizziert, photographiert und neuestens auch photogrammetriert[1]), und Spuren der Tat, die nicht von selbst in die Augen springen, entweder schon von den anwesenden Hilfsorganen wahrgenommen, mit denkbarster Verkennung ihrer Bedeutung aber, oder außer acht gelassen[2]).

Welche Spuren so gar nicht in Betracht gezogen werden, darüber an anderem Ort.

Und „bei einer ganzen Anzahl strafbaren Handlungen und gerade bei den schwersten Verbrechen bleiben erfahrungsgemäß fast immer stumme Zeugen zurück (— delicta facti permanentis — heißen sie im Inquisitionsprozeß —), und wenn solche Verbrechen trotzdem ungesühnt bleiben, so geschieht es sehr häufig deswegen, weil die stummen Zeugen überhaupt nicht gefunden oder nicht richtig verstanden wurden[3]).“

Bisnun habe ich durchwegs von der Stellung des Untersuchungsrichters am Tatorte gesprochen, von der Annahme ausgehend, daß „die Aufnahme des Lokalaugenscheines der beste Prüfstein für einen Kriminalisten[4]) sei. Sie ist aber auch häufig die Grundlage für alles weitere Vorgehen in einem bestimmten Fall, sie bestimmt auch oft die Auffassung desselben für alle, die damit zu tun bekommen[5])“. Und nur hier bei der Aufnahme des Lokalaugenscheines kann man den auf der Behauptung von Griffith aufgebauten Grundsatz von Groß gelten lassen, „daß für die ersten Annahmen in der Regel die einfachste immer die beste ist[6])“. Dies gälte natürlich nur dann wenn man auf die Intuition gar nicht rechnen und auch ihr eventuelles Ineinandergreifen — mangels ihres Vorhandenseins oder der Möglichkeit ihres Erweckens — nicht in Betracht ziehen könnte.

Hier kommt wiederum die Hypothese in Betracht. Dieselbe „entsteht aus einem mehr oder minder bewußten tiefen Spiel von Gedankenverbindungen oder auch aus bewußter Anwendung von Analogie[7])“.

1) Cf. Eichbergs, Photogrammetrie bei kriminalistischen Tatbestandsaufnahmen, Halle a. S. 1911, W. Knapps Verl.

2) Eine wahre Manie herrscht neuestens nach der Suche nach daktyloskopischen Spuren seitens der Sicherheitsbehörden.

3) Anuschat, Augenscheinseinnahme im Deutschen Reichsstrafprozeß, Rostocker Dissertation 1909.

4) Frühere Interpretation..

5) Groß, Erforschung des Sachverhaltes.

6) Groß, Erforschung des Sachverhaltes.

7) Niceforo-Lindenau, Kriminalpolizei.

Jedenfalls aber „erhebt sich hier aus dem bunten Wechsel der jeweiligen Wahrnehmungs und Vorstellungsreihen, die den Ereignissen des Augenblicks entsprechen, allmählich eine Neubildung zu konstanten, regelmäßigen Reihen. Wir gruppieren einzelne Massen dieser Reihen zu neuen Gliedern und schieben sie in dauernder Verbindung Glied vor Glied vorwärts bis zu vorausgesetzten Anfängen und kehren von diesen in die Gegenwart in solcher Weise zurück, daß wiederum jede Vorstellung, entsprechend der zugehörigen Ereignisgruppe, ihren bestimmten Platz in der Reihenfolge der übrigen einnimmt."

Denn nicht nur im Bureau, während der Amtsstunden, verrichtet der Untersuchungsrichter vorwiegend sein Amt, auf die Rapporte und Inzichten gestützt eruiert er den Täter, oder läßt trotz aller diesbezüglichen Vorschriften sich einen von der Sicherheitsbehörde Vorgeführten in seinen Aussagen verwickeln auf Grund immerwelcher sei es nur Kreuzfragen — wenn er kaptiöse oder suggestive direkt nicht anwenden wird; dies hat man noch immer in Anwendung; ja sogar die psychologische Tatbestandsdiagnostik im Verhör angewendet, sucht es noch weiter auszudehnen. Es muß vielmehr der Untersuchungsrichter vom Tatorte selbst schon gewisse Kennzeichen und Merkmale des Täters mitbringen[1]) und auf Grund der am Tatorte gepflogenen und weiter ausgeführten Untersuchungen einen festen Anhaltspunkt für die Bezeichnung des Täters gewinnen.

Daß der Untersuchungsrichter sich an die Bureauarbeit und -Stunden nicht zu beschränken hat, ist im allgemeinen im § 2 der Strafger.-Instr. ausgedrückt und speziell darauf noch in der JMVdg. vom 25. November 1873 Z. 14956 und im JME. vom 26. April 1874 Z. 2835[2]) hingewiesen, wo es bei Regelung einer anderen Frage heißt: „Die Stellung des Untersuchungsrichters im Strafverfahren ist eine viel zu bedeutungsvolle, als daß seine Tätigkeit stets in dem Ablauf der Amtsstunden eine notwendige Schranke finden könnte."

Nun aber an die Arbeit:

Wenn er schon jemanden als Verdächtigen bezeichnet hat, dann wendet er sich zu seiner Person selbst und unterzieht sie einer genauen Untersuchung. Sein erster Blick gilt in vorwiegenden Fällen seinem Gesichte und seinen Händen. Er sucht vielleicht nach noch vorhandenen Zeichen oder Spuren eines vorangegangenen Kampfes

1) Wie S. 28. Al. 5.

2) Beide abgedruckt im II. Bd. der StPO., Manz Verl., Wien 1909.

ganz wie der Arzt beim Ermordeten[1]); nach Kratzspuren, nach Schnittwunden, die er sich im Kampfe durch das eigene Instrument beigebracht, nach ausgerissenen Haaren, nach Staub in seiner Kleidung, nach Papierabschnitten, die an seinen Sohlen kleben, denn alles dies schon kann einen Aufschluß und mindestens einen Anhaltspunkt — den die Deductionsmethode sucht und braucht — über die Tat selbst, über die Zeit ihrer Verübung, mitunter über den Verlauf derselben geben. So kann man bei vorgefundenen Verletzungen nach dem Aussehen der Wunde das Alter derselben und implizite die Zeit der Verübung bestimmen. Blutspuren am Körper des Täters wird man, wenn er sich nach der Tat gewaschen hat, am ehesten in den Haaren, an den Rändern der Nagelfalze und unter den Nägeln vorfinden.

Wie die Kleider, so untersucht auch der Untersuchungsrichter die Instrumente des Verdächtigen, die bei ihm vorgefunden werden. Zusammengesetzte werden auseinandergenommen, da ja die Berührungsstellen der einzelnen Teile bei ihrer Reinigung vom Täter am leichtesten vernachlässigt werden.

Diese den theoretischen Handbüchern entnommenen Weisungen finden auch ihren Ausdruck in den Vorschriften der §§ 129 Abs. 4 und 132 der öst. StPO., wo sie aber als Aufgaben des Untersuchungsrichters als Kenners der gerichtlichen Medizin vorausgesetzt, zwecks ihrer praktischen Verwertung und erfolgreichen Zusammenarbeitens von den Sachverständigen beobachtet und mitbeantwortet werden.

Was man unter diesen Sachverständigen alles begreifen kann, ist beinahe eine quaestio simplicis facti.

Es sind dies jedenfalls aber Beweise vom Tatorte, die allerdings in noch zu beschränktem Umfange wahrgenommen und deduziert werden.

Dieses Moment wird einigermaßen durch die Vorschriften der Verordnung „Über die gerichtliche Totenbeschau“[2]) berücksichtigt. Es heißt dort z. B. § 12 Abs. 2 ...: „Insbesondere sind Wunden und andere äußere Spuren erlittener Gewalttätigkeit nach ihrer Zahl und Beschaffengenau zu verzeichnen, die Mittel und Werkzeuge, durch welche sie veranlaßt wurden oder werden konnten, anzugeben und die etwa vorgefundenen, möglicherweise gebrauchten Werkzeuge mit den vorhandenen Verletzungen zu vergleichen.“

1) Cf. die Arbeit des Arztes und Kriminalisten bei Marx S. 11 [2]).
2) Wie S. 11 [1]).

Eine wörtliche Wiederholung dieser Vorschrift bildet § 127 Abs. 4 II. Satz der öst. StPO.

Im § 29 der zit. Vdg. heißt es weiter: „Den Gerichtsärzten ist noch vor dem Beginne der Beschau ... der Name, das Alter usw. des zu Untersuchenden ... sowie alles, was sich in diesem Zeitraume [1]) zugetragen hat, mitzuteilen ...“

Alle diese Umstände, deren die Verordnung viel aufzählt, bezeichnet sie selbst als den Tatbestand aufklärende (§ 30).

Nun aber folgende Erwägung, die zugleich extensiv in allen Richtungen der Tätigkeit des Untersuchungsrichters genommen werden muß: die obbezeichnete Arbeit wird — sagen wir zwecks erfolgreichen Zusammenwirkens — von den „Sanitätspersonen“ und Ärzten verrichtet, der Untersuchungsrichter aber leitet den Augenschein und bezeichnet die Gegenstände, auf welche die Forschung auszudehnen ist.

Eine Mitarbeit und Beteiligung des Untersuchungsrichters ist also in dieser Richtung [2]) vorhanden.

Bezüglich anderweitiger in Betracht zu kommenden Momente wäre höchstens § 98 Abs. 1 der öst. StPO. zu zitieren.

Der Untersuchungsrichter ist in diesen Fällen indirekt beteiligt. Das ist aber zu wenig.

Warum?

Es ist weder Ziel dieser Zeilen, dem Untersuchungsrichter neue Wege zu bahnen oder zu eröffnen, noch einen Überblick über ausgewählte kriminalistische Lektüre zu geben, aber einerseits auf die praktische Verwertung der bisnun allzuwenig in Verwendung und wissenschaftlicher Anwendung stehenden Methode und ihre Bedeutung als Hilfsquelle für die praktische Kriminalistik hinzuweisen, anderseits aber die Stellung unserer Untersuchungsrichter, ihre Aufgaben und die Stellung ihrer Hilfsorgane unter dem Prisma des erst Hervorgehobenen einer kritischen Studie zu unterziehen.

Es ist allgemein bekannt, daß das Verbrechertum in Ausübung seiner Taten alle Fortschritte und sogar nicht verwirklichte Einfälle und Ideen zu seinem Nutzen zu verwerten versteht.

„Zahllose Errungenschaften haben die Menschheit auf eine höhere Kulturstufe erhoben, aber dieselben Errungenschaften haben auch der Verbrecherwelt neue Wege eröffnet ... Mit jeder Änderung des Bestandes an Kulturwerten [3]) ändert sich eben auch die Kriminalität“

1) i. e. des erfolgten Todes.

2) Die zugleich vielleicht die einzige von solcher Art ist.

3) Der Begriff ist sehr dehnbar.

sagt Eichberg am Anfange seiner Photogrammetrie.[1] „Auf diese Weise drücken Kultur und Gesellschaft selbst dem Verbrecher die Waffe in die Hand.“[2]

„All diesem Raffinement der Verbrecher gegenüber sind die Behörden jedoch nicht untätig geblieben. Auch sie haben es gelernt (etwa nach erlittenem Schaden!) mit wissenschaftlichen Mitteln den Kampf gegen das Verbrechertum aufzunehmen. Alle neuen Instrumente zur Begehung von Verbrechen, alle neuen Ideen und Einfälle — auch wenn nicht realisierte — haben ihnen zugleich fast die Mittel zu ihrer Unterdrückung geboten.[3]

Ich bin zwar davon nicht fest überzeugt, daß sich alles so hübsch entwickelt, wie Eichberg es gelten lassen will und ein kleiner Beweis wäre für mich in dieser Beziehung so manches aus der Sammlung von Wulffen: Gauner und Verbrechertypen.[4]

Jedenfalls „das Verbrechen hat wie Tugend seine Grade und so auch die Entdeckung“.[5]

Die Entdeckung des Verbrechens muß dieselben Bahnen laufen, welche der Täter beim Begehen gegangen ist, doch wohl in umgekehrter Reihenfolge u. zw. retrospektiv und wie wir es einmal bezeichnet haben unter dem scharfen Skalpel des Kritikers. — Das wäre, auf Grund des vorgefundenen Beweismaterials, das Lebendig- und Redenmachen von Leichen und Dingen.

Und nun die Psychologie — oder richtiger die Kenntnis der Psychologie des Täters und der Tat.

Die Kenntnis seitens des Untersuchungsrichters, seinen Gedanken denselben Weg laufen zu lassen wie den des Verbrechers, ist von unschätzbarem Werte und geradezu auch in mancher Richtung nicht verkannt. Anderseits aber ist diese Kenntnis in der Kriminalliteratur sehr oft gepriesen und auch bei weltbekannten Untersuchungsbeamten sehr oft vorgekommen und gerade so oft mit verblüffendem Erfolge angewendet worden. Will man also einen ähnlichen praktischen Zweck erreichen, so muß das untersuchende Subjekt über dem Täter stehen, ihn gerade in der Idee und Ausübung der Tat in den Gedanken übertreffen, in seinen Gedanken lesen zu können.

---

1) Wie S. 20 [1]).
2) nach Quetelet zit. bei Wulffen, Gauner und Verbrechertypen, Berlin 1910.
3) Wie S. 20 [1]).
4) Wie oben [2]).
5) Lombroso, Der geniale Mensch.

Aber eine Bemerkung: „Niemals darf der Untersuchungsrichter den so verbreiteten Fehler begehen, sein eigenes Ich d. h. sein eigenes Fühlen und Denken bei dem Verbrecher anzunehmen. Der Untersuchungsrichter muß den Wert und die Tragweite seiner Eindrücke zu beurteilen vermögen, mit a. W. das, was man psychologisch als „persönliche Gleichung" bezeichnen könnte. Erst dann wird er in der Lage sein, sein Urteil zu korrigieren durch Vermeidung persönlicher Fehler, welche aus seiner individuellen Denkweise entstehen." [1])

Diesen Fall haben wir schon generalisiert bei Lombroso betrachtet, nämlich beim Forscher, der es verstehen muß, seine Einbildungskraft durch die Strenge des unbeugsamen Geistes und bereits erworbene Kenntnisse zu zügeln.

Die günstigen Bedingungen des Erfolges sind aber erst dann gegeben, wenn der Untersuchungsrichter selbst in die Lage versetzt wird, dem Prinzipe der Unmittelbarkeit entsprechend nicht nur das Gutachten der Sachverständigen zu hören, nicht nur den vorausgegangenen Befund zu konstatieren, sondern auch die Psychologie der Tat und die Psychologie des Täters selbst wahrzunehmen.

Ja. Die Psychologie des Täters und der Tat.

Denn „die Feststellung des Sachverhaltes, inbesondere der Täterschaft, erfolgt ausnahmslos an der Hand von Beweismitteln, die der Richter aufnimmt und würdigt. [2]) Auch diese Vorgänge sind psychologischer Durchdringung fähig und bedürftig." [3])

Es gibt übergenug Fälle in der praktischen Kriminalistik, auf Grund welcher sich dies erweisen läßt. Das richtige Verständnis der Psychologie der Tat und ihre richtige Analyse liefert dem Untersuchungsrichter diejenigen Spuren des Verbrechens, von denen Rupp sagt: „Es sind dies Spuren, die ein Bild zu geben vermögen von Dingen, die kein lebender Zeuge gehört oder gesehen hat." [4]) Zu der in Frage stehenden Psychologie werden wir noch einmal zurückkehren. Nachdem wir aber mehreremals über die praktische Kriminalistik uns geäußert haben, versuchen wir in einem kleinen Exkurse etwas über dieselbe zu sagen und im Anschluß daran besprechen wir erst die Psychologie u. zw. die der Tat und des Täters.

Betrachten wir einen Moment zu diesem Zwecke die Sherlock Holmes Lektüre vom wissenschaftlichen Standpunkte. — Betrachten wir einmal den nur in der Phantasie lebenden Detektiv. Ich habe

---

1) Niceforo Lindenau, Kriminalpolizei.

2) Der vernehmende Richter heißt es im Original.

3) Reichel, Über forensische Psychologie.

4) Rupp, Beweis im Strafverfahren, Tübingen und Freiburg 1884.

hier vor Augen nicht die verkrachte Straßenlektüre, sondern die ersten originellen Werke Conan Doyles, deren Mittelpunkt Holmes bildete und die bald einerseits in der französischen Literatur ein Pendant fanden, anderseits aber zugleich arg degenerierten.

Ich lege besonders den Wert darauf, daß so eine Literatur in den Ländern entstand, in denen — seien wir aufrichtig — die Hilfsorgane der Gerichte oder der Staatsanwaltschaft beim Entdecken der Verbrechen ganz anders organisiert sind und auch viel mehr als bei uns leisten können und wo dennoch so viel Phantasie und Lösung zugleich [1]) sich vorfinden konnte.

Vielleicht sind es sehr wenig Bücher der Kriminalliteratur, die so durch das intelligente Publikum geradezu verhaßt und verpönt wären, wie eben diese Lektüre. [2])

„Wenn es an den Sammlungen — und deren kann man sehr viel aufzählen — von merkwürdigen Kriminalfällen nicht fehlt, so ist es kein Wunder, denn von jeher hat alles Geheimnisvolle und Außerordentliche im Guten wie im Bösen auf die menschliche Phantasie einen eigenartigen Zauber ausgeübt und kein geringerer als Schiller bezeugt es, daß es in der ganzen Geschichte der Menschen kein Kapitel unterrichtender sei für Herz und Geist, als die Annalen seiner Verirrungen.“ [3])

Obwohl das Zitat ein bißchen pathetisch klingt, läßt sich aber folgendes nicht leugnen.

Erstens gibt es Autoren, die ich an anderer Stelle erwähne, deren bedeutende, schöpferische Phantasie Situationen schafft und Lösungen von Fragen gibt, die ein praktischer Kriminalist nicht geringschätzen darf: Und zwar wiederum aus Erwägungen, die schon einmal genannt wurden: Als Anhaltspunkt manchmal für ihn zur Lösung des Tatbestandes und als Ansporuung vielleicht oder Erweckung der Triebe zur Begehung von geschilderten Taten.

Zweitens verschafft dem Kriminalisten der vom Autor gewonnene tiefere Einblick in die Seele des Menschen und seine schlummernden atavistischen Triebe, wiederum einen weiteren Anhaltspunkt für die Beurteilung der Instinkte und der Motive der Tat.

Ziehen wir noch die Lektüre, als manche Eroberungen der

---

1) Hier hat Eichberg recht (wie S. 24 d. A.)

2) Cf. dazu den in anderer Richtung interessanten Aufsatz von Homburger in bezug auf die sogen. Schundliteratur; abgedr. in: Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform, herausgeg. von Aschaffenburg, VI. Jahrgang.

3) Aus der Vorrede zum Pitaval: Berühmte Kriminalfälle, Leipzig Phil. Reklam.

Wissenschaft und Kultur[1]) popularisierende in Betracht hinzu, so kann man unbedingt daraus den Satz konstruieren, den ich anderswo in der Fassung von Weingart erwähne, daß man aus dieser Lektüre, sei es auch als schlimmer und böser betrachteter, überaus große Vorteile gewinnen kann.

Und ist es uns unmöglich in die Spuren des Meisters der Deductionsmethode zu treten, so ist es doch erreichbar, wenn schon nicht so große, so mindestens durch die Wissenschaft der Medizin, der Chemie, des Rechtes, der Psychologie und anderer Hilfsquellen der Kriminalistik apotheosierte Triumphe dieser Methode zu ernten.

„Diese ganze Literatur ist für den Kriminalisten von nicht geringer Bedeutung; sie ist für ihn ersprießlicher als so manche Studie" heißt es bei Besprechung einer ganz ähnlichen Frage in einer der Nummern der „Gerichtshalle" ex 1913.[2])

Was kann uns diese Methode leisten?

Ich bin nicht der Meinung, hier langwierige Beispiele aufzählen zu müssen und an ihnen klarzulegen, was, wann und wo die Deduction dem Untersuchungsrichter leisten kann. In Erwägung des am Anfang Besprochenen, in Würdigung der Kulminierung der Aufgabe des Untersuchungsrichters am Tatorte, in den weiteren Ausführungen, soll es dem Leser aus anderswo zitierten oder praktisch vorkommenden Fällen erhellen. Es genügt aber jedenfalls das nicht, wenn am Tatorte das nur kritisch verwertet wird, was von selbst in die Augen springt. Oft ist nur das Minderwichtige sichtbar, während das Wichtigste sowohl dem Auge des Profanen wie dem des Untersuchungsrichters verheimlicht erscheint. Es muß daher bei der Untersuchung alles dasjenige festgestellt und aufgesucht werden, was — sei es nur den kleinsten Aufschluß oder Stütze für die Lösung darbieten kann. Und das ist wiederum das Verständnis der Sprache der Toten und der Dinge, unter Zuhilfenahme der Deductionsmethode.

Der Kriminalist — immer unter der angedeuteten Voraussetzung, somit also der Untersuchungsrichter — verwertet alles am Tatorte sich Befindende, von den selbst in die Augen springenden bis zu den harmlosest erscheinenden oder verdeckten Spuren.[3]) Er betrachtet und verwertet die Umgebung des Tatortes, die Mittel, die Werkzeuge der Tat, — falls sie dort zurückgelassen wurden — bei

1) Wie bei Eichberg.

2) „Gerichtshalle", Organ für Rechtspflege und Volkswirtschaft, Wien — Breitensteins Verlag.

3) Cf. S. 14 [5]).

diesen auch Fabriksmarken, Scharten, die Lage der etwa aufgefundenen Person, Kleidungsstücke, Stoff, Färbung, Schnitt, Futter, Taschen, ihren Inhalt, Wäsche, Erde, Sand, Schlamm, Boden, Blutflecken, Blutspritzer, Asche, Zigarrenspitzen, Zigarrenstummeln, Papierabfälle, Löschblätter, Unterlagen, Briefe, Zeitungen, Papierstreifen, den Bau des Zimmers und alle darin sich befindenden Gegenstände, usw. usw. was sich noch alles davon aufzählen läßt, was am Tatorte auf sei es irgendwelchem Wege gefunden werden kann.

In mancher Hinsicht liefert ihm noch etwas eine große Erleichterung, und zwar die photographische Kenntnis, die ebenso, wie die früher erwähnten Momente, zufolge des heute noch unerreichbaren Ideals eines Untersuchungsrichters, auf die im Dienste der kriminalistischen Untersuchung ständig tätigen Polizeibeamten beschränkt bleiben muß.

„Speziell ohne die Photographie ist die Aufdeckung gewisser Strafhandlungen gar nicht denkbar; sie liefert z. B., und zwar die Mikrophotographie bei der Prüfung der Provenienz von Haaren, die bei Gewalttaten von Bedeutung ist oder bei Aufnahmen von Fußspuren, Blutspuren, Papillarlinien usw., zumindest wertvolle Hilfsmittel. Aber die Photographie konnte bisher keinen Aufschluß geben über Dimensionen und Entfernungen von Objekten, über die Größe des Raumes usw. Da bringt nun die Photogrammetrie Abhilfe, indem sie die Rekonstruktion von Grundriß und Aufriß des Objektes aus dem photographischen Bilde ermöglicht, so zwar, daß aus der Rekonstruktion alle interessierenden Maße und Entfernungen wie aus einem Plane direkt entnommen werden können.“[1])

Zum Besprechen des am Tatorte Vorfindlichen zurückkehrend, sei noch eins hinzubemerkt, das sich so oft in dem Ausgange von Untersuchungen bewährt hat, und zwar daß „in den Strafsachen meistens die allerkleinsten und scheinbar unbedeutendsten Dinge die größte Rolle spielen.“[2])

Das, was am Tatorte sich vorfindet, kennzeichnet mitunter den Täter: „Denn jeder Mensch hat gewisse Eigenschaften, die zur Folge haben, daß das, was er tut, ein typisches für das Individuum sprechendes Merkmal aufweist.“

Und hier sei noch einmal auf das Zitat von Anuschat, das sich an anderer Stelle vorfindet[3]), verwiesen.

---

1) Aus der Rezension von Eichbergs Photogrammetrie S. 20[1]) in Jurist. Blättern Nr. 2 ex 1912.

2) Groß, Erforschung des Sachverhaltes strafbarer Handlungen.

3) Wie S. 20[3]).

Aus solchen Nachforschungen am Tatorte, die den Polizeibeamten zugewiesen sind, lassen sich zahlreiche Nutzanwendungen ziehen und zwar sowohl bzgl. der Gewinnung von neuen Quellen für Analyse und Kritik als auch bzgl. der Fundierung der alten.

Und nun noch über die Lektüre:

Die theoretisch-phantastischen Morde, Entführungen, Einbrüche und Betrügereien können dem Untersuchungsrichter sehr viel bei seiner Arbeit behilflich sein. Denn durch diese Kenntnis der Lektüre und der keimenden Ideen und Gedanken, die in einer passenden Unterlage schnell Wurzel schlagen — (das Verbrechen ist auch von ihnen hie und da als von einem mächtigen Faktor bedingt) —, lernt der Untersuchungsrichter die Theorie der Fälle und gewinnt die Praxis des sie verfolgenden Detektivs.

Die Kenntnis des bis nun Erörterten bildet zusammen eine Kette, deren einzelne Ringe gut aneinandergepaßt sein müssen, um durch eisenfeste logische und kausale Anschmiedung ein Ganzes zu ergeben.

Denn „die Arbeit des Untersuchungsrichters ist keine Kunst, aber ein Kunststück, — dieses Kunststück ist kein großes, aber es besteht aus einer langen Reihe von kleinen Kunststücken, — diese muß man aber können, um sie zu können, man muß sie erst einmal lernen, und dazu diene eine Schule, auf der die Untersuchungsrichter tüchtig herangebildet werden“ sagt Groß in seinem Handbuch für Untersuchungsrichter [1]).

Und es ist noch eine weitere Eigenschaft, die vom Untersuchungsrichter unbedingt verlangt werden muß, die der absoluten Genauigkeit, worunter man nicht begreift, daß alles so protokolliert wird, wie es gesehen oder ausgesagt wurde; es ist damit jenes Arbeiten gemeint, wodurch das Richtige durch eigenes Ansehen oder durch ein sehr genaues Nachforschen festzustellen sei.

Und das Nachforschen, Ansehen, Protokollieren, Skizzieren, Photographieren und alles andere dieses Gebiet Umfassende ist ja nur am Tatorte denkbar.

Wie geht's denn hier zu?

Oder richtiger, wie geht es von dem Momente der Kenntnisnahme einer strafbaren Tat an zu?

Es war die unerbittlichste Konsequenz des Metternichschen Systems und des Polizeistaates der ersten Hälfte des XIX. Jahrhunderts, daß man den Sicherheitsbehörden einen Löwenanteil der Inquisitionsarbeit zugewiesen hat.

1) Groß, Handbuch für Untersuchungsrichter als System der Kriminalistik.

Um die Mitte des XIX. Jahrhunderts erschollen neue Anforderungen, neue Postulate auf dem Gebiete des Strafrechtes und des Strafprozesses wurden aufgestellt, und es wurde ihnen ja in mancher Richtung Rechnung getragen.

Und nun ergibt sich die Frage, wie hat die moderne öst. StPO. ex 1873 nach „Abschaffung“ des Inquisitionsprinzipes von den Gerichten, das Verhältnis der Strafgerichte zu den Sicherheitsbehörden geregelt?

Die schon längst aufgestellte und die zuletzt erwähnte Frage stehen in einem sehr engen Zusammenhange.

Vor der Eingehung auf die Beantwortung dieser Fragen aber noch eine kleine Bemerkung:

Der Atem des Polizeigeistes blieb zurück. Nur dadurch läßt sich die JMVdg. vom 25. November 1873 Z. 14956 und insbesondere ihr III. Absatz — der zur Rechtfertigung der polizeilichen Schritte hie und da zitiert zu werden pflegt — erklären. Es heißt dort, daß „die Polizeiorgane die Vorerhebungen verläßlich, sicher und umsichtig und manchmal noch in wirksamerer Weise, weil in freierer Form, zu pflegen vermögen usw.“ . . .[1])

Ein vernünftiges Lächeln muß sich um die Lippen winden, wenn man diese Verordnung mit Aussprüchen von Dr. Rosenfeld[2]) oder Dr. Traub[3]) vergleicht.

Ganz unerklärlich sind aber die aus dem letzten Dezennium stammenden und mit demselben Polizeigeist umhauchten JMVdgen. wie z. B. vom 12. Dezember 1900, Nr. 45, JMVBl. oder die Erlässe vom 22. Januar 1902 Z. 1044 und 7. Dezember 1902 Z. 24505.[4])

Nachdem nun die Sicherheitsbehörden regelmäßig das erste Verhör vorgenommen haben, senden sie zwecks Wahrung der Vorschrift des § 88 der öst. StPO. a. E. die hierüber aufgenommenen Protokolle an den Untersuchungsrichter, dem derselbe Paragraph die Ermächtigung erteilt, deren Form und Vollständigkeit zu überprüfen.

Ich abstrahiere davon, daß derselbe Paragraph dies unter Anwesenheit und Einflußnahme des Staatsanwalts zuläßt. Die Staats-

1) Abgedr. bei Art. I EG. zur StPO. ex 1873. Manz Verlag, Wien 1909.

2) Vgl. unten.

3) Vgl. unten.

4) Zitiert nach dem Aufsatz: Richter und Staatsanwalt, von Jarosl. Cižek in den „Mitteilungen der Vereinigung der österr. Richter“, Nr. 7 ex 1912.

anwaltschaft ist ja an die Vorschriften, die für Gerichte bestehen, nicht gebunden.[1])

Sie ist auch keine Gerichtsbehörde, und diese im § 88 der StPO. erwähnten Handlungen bezeichnet die Marginalrubrik der Herausgeber selbst als „außergerichtliche Vorerhebungen".

Ich will auch davon absehen, die Paralelle zwischen diesen Vorerhebungen — obzwar außergerichtlichen — und dem „abgeschafften Inquisitionsprozesse" zu ziehen.

Was sich aber daraus ergibt, das wird für unsere Frage von Bedeutung, um so mehr, wenn wir fragen werden, was mit dem Inhalte der so aufgenommenen Protokolle geschieht.

Soll etwa die weitere Vorschrift desselben Paragraphen, der fakultativen „Wiederholung oder Ergänzung", einen Maßstab für sie bieten?

Wenn nun der Staatsanwalt, von der Vorschrift des § 88 Absatz 3 Gebrauch machend, bei der Vornahme der „außergerichtlichen Vorerhebungen" oder noch weiter bei der „Tatbestandsermittlung" (Marginalrubrik bei § 87 der StPO.) beteiligt ist — mag ihm auch die Vorschrift des § 97 Abs. 2 die Vornahme der Untersuchungshandlungen verbieten —, wird es der Untersuchungsrichter, der die Form und die Vollständigkeit der an ihn gesandten und über den Tatbestand und die Zeugen- oder Verdächtigeneinvernehmung aufgenommenen Protokolle zu überprüfen hat, es für notwendig finden, auch den Inhalt seiner kritischen Beurteilung zu unterziehen, zumal, schon abstrahiert von der Stellung des Staatsanwalts, er noch weiter in der seine Arbeit ihm erleichternden Interpretation der zitierten Verordnungen — in den Sicherheitsbehörden Aushilfspersonen für sich selbst sehen wird?

Und falls der Staatsanwalt es so für richtig gefunden hat, hat er schon ein Präzedenzurteil für die Anklage gewonnen, indem er die gegen den Verdächtigen „contra" sprechenden Momente zu erwägen hat. — Es läßt sich dies unbedingt nicht leugnen, obwohl die ratio legis dahin geht, demselben „die nötigen Anhaltspunkte für die Veranlassung des Strafverfahrens — und nicht die Anweisung der Richtung der Anklageerhebung und Konstruktion — wider eine bestimmte Person oder für die Zurücklegung der Anzeige zu gewinnen."

Und die Anwendung des § 3 der öst StP.O. und anderer Vorschriften in Bezug auf die Ermittlung der materiellen Wahrheit wird n erster Linie nur von Gerichten verlangt.

1) Dieser Einfluß und die sich daraus ergebende Vormundschaft der Anklagebehörde über den Untersuchungsrichter, wie auch andere dies beeinflussende Momente, werden einer separaten Abhandlung vorbehalten.

Auf diese Weise werden diese außergerichtlichen Vorerhebungen labente necessitate zu gerichtlichen erhoben, obzwar dennoch in der Theorie die Aufgaben so segregiert erscheinen.[1])

Aber lassen wir dies außer Betracht. Uns geht ja nur der Untersuchungsrichter an.

Nachdem dieser also die Protokolle empfangen hat, wird er sogar per maxime inconcessum die „Wiederholung oder Ergänzung" der Verhandlungen(?)" bewirken, damit er zwecks tatsächlicher Entlastung oder Anhaltspunktegewinnung „contra", dieselben als Beweismittel gebrauchen könne. Und wird sich dabei oder noch mehr bei der Beschränkung auf die bloße Kenntnisnahme seitens des Untersuchungsrichters, bei der Vernehmung der ihm vorgeführten Person nicht schwer verhüten lassen, daß er in derselben Richtung — sogar unwissentlich mitunter — arbeitet oder zumindest auf dieselbe Richtung angewiesen erscheint?

Denn obzwar man vielleicht hie und da „erfährt, wie es gewesen ist oder gewesen sein soll, so wird die Vorstellung vielleicht korrigiert, sie tritt aber doch" — und speziell in diesen Fällen — „in ihrer alten Form häufig wieder störend zutage."[2])

Es bildet dies für den Untersuchungsrichter eine aprioristische Annahme, daß sich der Sachverhalt so zugetragen hat, eine Antizipation, die sich beim durchschnittlichen Typus des Untersuchungsrichters unbedingt nicht vermeiden läßt; ja vielmehr sogar — es begründet direkt für ihn eine Voreingenommenheit, vor der sich der Untersuchungsrichter bei der Tatbestandsfeststellung so hüten soll.

Mit solchem Material ausgerüstet schreitet der Untersuchungsrichter zur Vernehmung des Beschuldigten, nachdem dem Nichtigkeitsgrunde aus § 281 Z. 2 und § 344 Z. 3 in puncto des § 88 entgegengesteuert wurde.

Was nützt in diesem Falle die die Freiheit des Individuums und seiner Gedanken anerkennende Vorschrift der §§ 199 a. E. und 200 der öst. StPO.? Es ist allerdings eine zu weitgehende Sanktion für die kaptiösen Fragen, wenn das Gesetz sich bei der Besprechung derselben des Ausdruckes „dürfen nicht" bedient, während es die Stellung der Suggestivfragen, obzwar in beschränktem Umfange, gestattet. Abstrahiert weiter davon, daß die Kriminalistik in dieser Beziehung

---

1) Der eventuellen Frage: Muß der Staatsanwalt von dieser Ermächtigung Gebrauch machen? stelle ich als Gegenfrage auch eine: Muß der Untersuchungsrichter von seiner Ermächtigung Gebrauch machen? Er kann es tun, aber auch nur pro forma.

2) Groß, Erforschung des Sachverhaltes strafbarer Handlungen.

durch die „psychologische Tatbestandsdiagnostik" manche Neuerungen anstrebt[1]), umgeht nicht diese für ihn geschaffene und bestehende Vorschrift der Untersuchungsrichter, wenn er, wie oben hervorgehoben, so zur Vernehmung schreitet?

Man vergesse nicht, daß diese Vorschriften der zitierten Paragraphen für Richter und nicht für andere Organe bestehen, daß daher die Vernehmung durch diese anderen Organe an diese Vorschriften gar nicht gebunden ist, und daß weiter durch eben diese Organe solche Vernehmung „in freierer Form" — wie die zitierte Vdg. ex 1873 besagt — geschehen kann.

Und noch eins! Die Sanktion dieser Vorschrift des § 200? gar keine; eine hübsche lex imperfecta, die, was auch für ein Fall vorkommen mag, fast nirgends eine Abhilfe gewährt. Denn stünde nur das Wörtchen „bei der Nichtigkeit der Vernehmung" aus § 200 dabei, so könnte man, trotz der Aufzählung der entsprechenden Paragraphen, diese als demonstrative betrachtend oder auch den § 200 hineinschaltend, im § 344 oder § 281 der öst. StPO. einen Anhaltspunkt für die Nichtigkeitsbeschwerde resp. Berufung in puncto P. 2 resp. 3 oder auch eines anderen (?) — gewinnen.

Und hier sehe ich eben diejenigen Mißgriffe der Gesetzgebung und Mängel des insbesondere Untersuchungsverfahrens, von denen ich eingangs sprach, indem ich generalisiert auf manche Prozesse in der Neuzeit hinwies.

In Anknüpfung an den unten zu zitierenden Satz[2]) von Dr. Rosenfeld ließe sich hier mit dem Autor des Leitartikels in der „Gerichtshalle", Nr. 12 ex 1912, behaupten, daß, „wenn auch nicht mit dem Anbruche des eisernen Zeitalters, wie Ovid berichtet, so gewiß mit dem Regimente der heutigen Justiz" und Geltenlassen dieser Vorschriften — „Asträa die österreichischen Gefilde verließ."[3])

Es erhellt aus dem Vorhergesagten und aus dem noch zu Besprechenden, daß die Personen- oder Zeugeneinvernehmung — obgleich auch ohne Eid — und die Vornahme des Augenscheines[4]) die wichtigsten Faktoren bei der Beurteilung und Feststellung des Tatbestandes und der hieran sich anschließenden Folgerungen sind.

---

1) Die aber auch zugleich die in der „Schweizerischen Zeitschrift für Strafrecht", 22. Jahrg. 1909, von Storfer dargelegten Gefahren in sich birgt.

2) Wie S. 37 [1]).

3) Richterliche Disziplinargewalt von Dr. Traub, GH. Nr. 12 ex 1912.

4) So insbesondere nach § 141 Abs. 2 der StPO. oder § 38 der Dienstinstruktion ex 1895.

Was tut aber unsere StPO., um die Zuweisung dieser Aufgaben an die Sicherheitsbehörden zu rechtfertigen?

Oder wie grenzt sie diese ab, indem sie ein Verhältnis zwischen ihnen statuiert?

Freilich, der § 24 der StPO. hat seine guten Gründe, § 25 sieht gut in der Theorie aus [1]). Und im § 88 a. E. findet sich eine allzuschwache Sanktion, oder, wenn wir von der fakultativen Ermächtigung des Untersuchungsrichters sprechen —, gar keine, für die Vornahme der Handlungen durch die Sicherheitsbehörden aus den schon angegebenen Erwägungen.

Ist dies aber eine genügende Regelung für diese Vorgänge und Beurteilung ihrer Bedeutung?

Vielleicht regeln es andere zerstreute Vorschriften der StPO. oder etwa die Instruktionsvorschriften für die Polizei oder Gendarmeriebehörden, indem sie deren Einschreiten bei Gefahr im Verzuge zulassen?

Der Ausdruck „Gefahr im Verzuge" kann ja in seiner Interpretation in bezug auf Tatbestandsermittlung bei schweren Verbrechen zur leeren Formphrase werden!

Was heißt „Gefahr im Verzuge" bei den Untersuchungshandlungen? Die ist ja in diesem Falle immer vorhanden, schon aus der Erwägung, daß die bis nun vorhandenen Spuren vernichtet werden können.

Wie sieht es nachträglich aus, und welche Konsequenzen daraus sich ergeben, daß unerfahrene Leute den Tatort betreten, wenn sie entweder hier eigenmächtig schalten und walten oder über Handlungen dem Untersuchungsrichter Rapporte zukommen lassen, möge dahingestellt bleiben.

Wie sieht die Abgrenzung der Tätigkeit der Sicherheitsbehörden von derjenigen des Untersuchungsrichters aus [2])?

Zwecks nur teilweiser Beantwortung dieser Fragen verweise ich auf die Worte Jagemans, die ich dem Handbuche von Groß mit der von ihm herrührenden Schlußbemerkung entlehne [3]):

„Aber wie selten erblickt man eine Untersuchung, die in jeder Hinsicht den Anforderungen der Wissenschaft und der Gesetze ge-

---

1) Ob auch in der Praxis, möge die Vergleichung der Zeugenaussagen vor den Gerichten mit denselben Aussagen vor anderen Behörden berichten.

2) Auch diese Frage, betitelt: „Das wirtschaftliche Prinzip der Arbeitsteilung in der Untersuchung", wird einer separaten Abhandlung vorbehalten.

3) Groß, Handbuch für Untersuchungsrichter als System der Kriminalistik.

nügt; wie selten ist ein Inquirent imstande, seine Prozedur Schritt für Schritt zu rechtfertigen und zu jeder Amtshandlung einen guten Grund anzugeben; wie selten läßt sich aus dem Gange der Sache ein Plan, ein System entnehmen, woran eine wissenschaftliche Beurteilung anzuknüpfen wäre[1]). Die meisten Inquirenten häufen Material auf Material, ohne Wahl und Ordnung; dann heben sie nach Gutdünken, nach der Eingebung des Augenblicks einzelne Punkte heraus, worüber der Beschuldigte sich erklären soll, und für geschlossen halten sie die Akten, wenn ihnen gerade nichts mehr einfällt. Unter solchen Umständen ist aber jedes Resultat der Untersuchung als eine Zufälligkeit, als eine Selbstentwicklung der Sache und der darin befangenen Personen — und nicht als ein Verdienst des Inquirenten anzusehen."

„So alt und scharf diese Kritik des Vorgehens mancher Untersuchungsrichter auch sein mag, sie trifft auch heute Wort für Wort den Nagel auf den Kopf."

Es wäre wohl am besten in diesen Fällen, wenn der Inquirent selbst das Material sich vorbereite und aussuche. Was ist aber die bindende Regel? Er läßt es sich von anderen zusammenstellen.

Und kann er unter solchen Umständen, in Erwägung des beim § 88 der öst. StPO. Besprochenen, die Deduction walten lassen, oder sich auf die Intuition, auf die „Wahrheitsvision", die unmittelbare, eigene Sinneswahrnehmung erfordert, verlassen?

Ist es denkbar, daß unter solchen Umständen Garantien für ein gerechtes Urteil in Strafsachen, die eine Untersuchung zufolge der Schwere der verübten Tat erheischen, vorhanden sind?

Merkwürdig ist, daß in der Untersuchung das alte Inquisitionsprinzip belassen wurde. Und wenn sogar —, ist es geradezu nicht geboten, daß sich hier das größte Gebiet für die Deductionsmethode, als kausale und logische Verknüpfung der Gedanken in Berücksichtigung der Vorschriften in bezug auf die Erforschung der materiellen Wahrheit —, öffne? — Wenn der Untersuchungsrichter in der Ausführung der ihm durch die StPO. zugewiesenen Obliegenheiten des Anklägers, Verteidigers und Richters sein Amt entsprechend walte, hat er hier alle pro und contra sprechenden Momente zusammenzufassen, selbe einer kritischen Verwertung zu unterziehen und die logisch-kausale Gedankenoperation durchzuführen.

---

1) Cf. die Begriffsdefinition der Kriminaluntersuchung nach Niceforo-Lindenau.

Er findet aber in den anderen Aushilfeorgane, auf deren Richtung die Untersuchung, auch nur unwillkürlich, wenn nicht schon direkt, angewiesen ist!

Über die Stellung dieser anderen, der untergeordneten, keineswegs aber der Gerichts-Organe — (insbes. habe ich hier die Sicherheitsbehörden im Auge) — äußert sich Groß folgend [1]:

„Ich finde, man teilt häufig der Polizei eine schiefe Stellung dadurch zu, daß man sie einmal zu niedrig, einmal zu hoch stellt; zu niedrig, weil es der Untersuchungsrichter nicht für nötig hält, mit ihr Hand in Hand zu gehen, gemeinschaftlich zu arbeiten, und weil er die Grenzlinie zwischen seiner Leistung und der Polizei allzuscharf zu ziehen pflegt [2], — zu hoch, weil der Untersuchungsrichter die Polizei ganz selbständig stellt, sie tun läßt, was sie will und dann lediglich als fertig und zweifellos das hinnimmt, was sie auf eigene Faust gearbeitet hat."

Die letzterwähnte Form ist leider allzuleicht als auf jedem Schritt und Tritt geltende nachzuweisen und vielleicht wäre es dennoch für den Erfolg des Untersuchungsrichters von größerem Nutzen, wenn der Polizei die oben sub [1]) erwähnte Rolle zugewiesen würde. Dies möchte vielleicht seine Aufgabe in den besprochenen Richtungen, wenn er ihre Berichte cum grano salis nehmen würde, nicht beeinflussen.

Groß entscheidet sich in weiterer Ausführung seiner Ansichten über beiderseitige Rollensegregierung, für die coordinative Stellung beider, unter der Voraussetzung aber, „daß der Untersuchungsrichter diese Leute kennen, überhaupt kennen, und ihre Ansicht über den besonderen Fall kennen soll." [3])

Auch dies wäre aber nicht von besonderem Werte, zumal ja vom Untersuchungsrichter keine vorgefaßte Meinung gefordert werden kann und doch das suggestive Einwirken auf die Bildung der Meinung durch die Kenntnisse seinerseits „ihrer Ansichten über den besonderen Fall" schwer zu vermeiden wäre.

Und die Kenntnis dieser Leute — auf welchem Wege er sie sich zu verschaffen vermag, ist wiederum eine andere große Frage, — diese Kenntnis kann ihm nur die Gewißheit über die reelle Arbeit und die Kenntnis der Mittel und der Wege, welche sie wählen, verschaffen. [4])

---

1) Groß, Handbuch für Untersuchungsrichter als System der Kriminalistik.

2) Ohne aber auf ihre Verwendungskräfte oder Arbeitserfolge, wenigstens in Berücksichtigung der Vorschrift des § 88 der Strafprozeßordnung zu verzichten; er weiß nur in diesem Falle sich von derselben äußerlich zu scheiden.

3) Wie [1]).

4) Man bedenke: „freiere Form".

Zu was für Resultaten und Konsequenzen aber das Geltende führen kann, ergibt sich von selbst. Hier sei nur auf einen Satz des Plaidoyers von Dr. Rosenfeld[1]) verwiesen: „Das Haupt der Gerechtigkeit müsse verhüllt werden, wenn solche Inquisitionen noch möglich seien.“ [1])

Und im Bureau läßt sich ein Untersuchungsrichter vom eingangs erwähnten Typus, nachdem er sich einmal die Meinung über den Fall auf die besprochene Weise gebildet, von der Polizei keine Weisungen für seine Meinung geben, und ihre Rapporte können ihm keine Entscheidung diktieren. Sie können ihm höchstens hie und da gewisse Anhaltspunkte — immer aber cum grano salis genommen — geben, aber die Kausalkette muß er selbst durch kalte, logische, kausale Gedankenoperation und Schlußfolgerung sich bilden, dieselbe immer verfolgen und so seinem Ziele sich nähern.

Übrigens besitzt der Untersuchungsrichter noch einen Weg, von welchem wir ganz am Anfang gesprochen und dessen Erörterung wir uns hier vorbehalten haben, der unbedingt anderen Personen verschlossen werden muß, zwecks Feststellung der Person des Täters, mitunter auch des Tatbestandes, kurz zwecks Lösung seiner Aufgabe.

Es steht ja fest, daß der erfahrene Kenner aus den Zügen, dem Mienenspiel und dem ganzen Gehaben des Gesichtes viel mehr und zweifelloser entnehmen kann, als alle Worte zu sagen vermögen.

„Das geheime Spiel der Leidenschaft entfaltet sich hier vor seinen Augen und über die verborgenen Gänge der Intrigue, über die Machination des Betruges wird mancher Strahl der Wahrheit verbreitet. Triebfedern, welche sich im gewöhnlichen Leben dem Auge des Beobachters verstecken, treten bei solchem Anlässen, wo Leben, Freiheit und Eigentum auf dem Spiele steht, sichtbar hervor und so ist der Kriminalrichter imstande, tiefere Blicke in der Menschen Herz und Gemüt zu tun.“ [2])

„Ein jeder, der die schöne Gabe besitzt, schnell ein sicheres Urteil über Charakter und Eigenschaften anderer Menschen zu gewinnen, kann aus dieser Eigenschaft sehr große Vorteile für seinen Beruf ziehen.“

Welche Bedeutung die Kenntnis der Menschenseele und Menschengesinnung, nebst allem, was darauf einwirkt, welche Wichtigkeit die

1) Prozeß Sautner Nowak, Wien, Mai 1913. — Dr. Rosenfeld spricht von Gendarmen, — ich beziehe es auf alle Sicherheitsbehörden.

2) Berühmte Kriminalfälle — Pitaval.

psychologischen Kenntnisse für einen Untersuchungsrichter besitzen, liefern zahlreiche Monographien einen entsprechenden Beweis:

Hier haben das meiste Verdienst die französischen Gelehrten, so insbes. Binet, Ladame, Vibert, Larguier des Bancels, Claperède, Dupré und v. a. Von den deutschen und österreichischen sei nur folgende Auslese nach Reichel[1]) gegeben: „Der bloße Paragraphenkenner sei unfähig das Richteramt zu eigener und zu der Mitmenschen Zufriedenheit, zu verwalten. Die Kriminalpsychologie ist dem Untersuchungsrichter unentbehrlich, mit der Psychologie des Verbrechers ist noch nichts getan, es sei vielmehr ebenso die Psychologie der Beweismittel ins Auge zu fassen.“ [2]) „Der in der Strafrechtspflege tätige Jurist ist ohne gründliche psychologische Vorbildung seiner wichtigen und schwierigen Aufgabe nicht gewachsen.“ [3]) „Der künftige Kriminalist werde auf der Universität Physiologie und Psychologie studieren“ [4]) u. v. v. a. so Sturm, Stern, Sommer usw.

Daß es aber auch bei uns die höheren und höchsten Stellen vom Untersuchungsrichter verlangen und dieser Kenntnis eine entsprechende Bedeutung zuschreiben, geht klar aus der Ansprache Sr. Exz. Min. pr. a. D. Dr. Koerber an einen gewissen Kreis von Richtern hervor: „In aller Ungewißheit soll den Richter bei den Paragraphen die Kenntnis der Psychologie begleiten, was erst zusammengenommen zum richtigen Urteil führen kann.“

Es wäre vielleicht zu übertrieben, wenn ich auf den Meister der Deductionsmethode hinweisen möchte, ich zitiere deshalb nur en passant nebst Conan Doyle die in der Kriminalliteratur wohl bekannten Namen oder Bücher: Edg. All. Poes — der Mord in der Rue Morgue, Dostojewskis — Raskolnikoffs Schuld und Sühne, Greens — der Mord in Kerguen, Maurice Leblanc u. v. v. a., denn auch „die schöne Literatur“, wie sie Weingart zu bezeichnen nicht scheut[5]), bietet manche Anregung für den Kriminalisten.

Die weitere Diskussion liefe allzusehr vom Thema ab, zu dessen Beendigung ich nunmehr zurückkehre.

Wir haben vom Untersuchungsrichter nebst anderem einen klaren, möglichst von Vorurteilen freien Einblick in die Sache und eine tüchtige Orientierungskraft verlangt.

Das letztere ist ja, sei es nur aus dem Grunde erforderlich, weil

1) Reichel, Über forensische Psychologie.
2) Groß, Kriminalpsychologie, Leipzig 1905.
3) Vorwort von Liszt zu Lippman's, Psychologie für Juristen.
4) Wulffen.
5) Weingart, Kriminaltaktik 1904.

der Täter mitunter Spuren zwecks Irreführung am Tatorte zurücklassen kann. Die untergebenen Organe werden sich kaum darüber einen Begriff schaffen können und manchmal selbst irregeführt, werden auch den Untersuchungsrichter irreführen.

Nur in der Theorie steht es fest, daß der Untersuchungsrichter den weitaus verbreiteten Gerüchten und Erzählungen kein unbedingtes Gehör verleihen soll. Er dürfte sie nach Anwendung einer sehr scharfen und eingehenden Kritik verwerten, er dürfte sie wirklich nur als „so hört man, so soll es sein" akzeptieren. Häufig aber bildet er sich schon vor der Ankunft an den Tatort oder an demselben resp. am Fundort, infolge allerlei Gerüchten und Rapporte, der die Untersuchung bis zu seinem Eintreffen, oder auch auf eigene Faust bei Gefahr im Verzuge, führenden Organe, eine subjektive Theorie, welche in den Gedanken, die durch das Prisma seiner Phantasie, Empfindlichkeit oder geistigen Stärke entstehend, sich äußern und auf Grund welcher die die gebahnten Wege einschlagende Assoziation vor sich gehen wird.

Das soll aber vermieden werden.

Die Untersuchung am Tatorte, der erste, eigene, f r e i e Gedanke eines tüchtigen Untersuchungsrichters wird wohl am häufigsten der richtige sein und die von da aus unter Berücksichtigung des im Laufe dieser Abhandlung Geforderten, ihren Ausgangspunkt nehmende Kausalkette wird seine Arbeit durch die Kontrolle „des scharfen und unbeugsamen Geistes" erleichtern und klar zum Ziele führen.

Im Falle also, daß der Untersuchungsrichter selbst das vorhandene Material kritisch verwertet, die richtige Verwertung für das ihm Entzogene und den Sachverständigen Zugewiesene, wenn es schon so in mancher Richtung bleiben muß, findet und die Untersuchung frei von Vorurteilen, gleich von Anfang an persönlich übernimmt und sie durch logische Verfolgung der Kausalkette unter Anwendung der Deduction fortführt, wäre es ein durch seine persönliche Eigenschaften erklärter Fall, daß er sich auf Irrwege verleiten ließe.

Und wenn es auch so geschähe, so wird es ihm, falls er nur seinen Irrtum klar einzusehen vermag, ungewöhnlich leichter sein, den falschen oder nichtübereinstimmenden Zusammenhang der eigenen durchgeführten Gedankenoperation oder Untersuchung oder auch des von ihm angenommenen Ausgangspunktes zu entdecken und „wenn die Schlußbilanz nicht stimmen sollte, zu sagen: falsch gerechnet nochmals anfangen!" [1])

---

1) **Groß**, Handbuch für Untersuchungsrichter als System der Kriminalistik.

II.

Erfahrungen und Lehren aus 31jähriger Strafvollzugspraxis.

Von

v. Michaelis, Kgl. Strafanstaltsdirektor in Aachen.

Vorwort.

In den letzten vier Jahrzehnten ist auf allen Gebieten der Kultur mit Fleiß und mit Erfolg gearbeitet worden.

Der allgemeine Wohlstand hat ausreichende Mittel zur Reformarbeit zur Verfügung gestellt und so sind auch dem Strafvollzuge Mittel zugeflossen, um veraltete Einrichtungen durch neue zu ersetzen.

Der Strafvollzug interessiert immer weitere Kreise; greifen doch die Sorgen um die Gefangenen und ihre Familie in staatliche, kommuniale und private Verhältnisse oft so tief ein, daß das Bedürfnis nach Kenntnis der einzelnen Strafvollzugsfragen an Ausdehnung gewinnt.

Viel ist über den Strafvollzug, besonders von Theoretikern und Laien geschrieben, manch treffliches Wort ist gesprochen worden.

Wenn in der vorliegenden Abhandlung ein alter Praktiker sich zum Worte meldet, so glaubt er mit reichem Material, gestützt auf eine 31 jährige praktische Erfahrung allen Bevölkerungskreisen zu dienen.

Den Berufsgenossen zur Anregung, Anwärtern für diesen Beruf zur Belehrung, Behörden, Rechtsanwälten und interessierten Bürgern zum Wegweiser, Parlamentsmitgliedern zur evtl. Verwertung!

Um die Gegenwart richtig würdigen zu können, bin ich, wo dies immer zweckmäßig erschien, auf die Vergangenheit zurückgegangen.

Wir blicken auf reiche Erfolge und schauen auf neue Probleme!

Der Verfasser.

Verbrechensursachen.

Nitimur in vetitum
sempor cupimusque negata.
Ovidius Naso.

So alt wie die Menschheit ist auch die Sünde! Wird sich je ein Sterblicher finden, sie zu bannen? Keines Sehers Prophetie wird sich nach Utopien wagen! Erbsünde und individuelle Sünde sind mit dem Leben durchflochten, sie bilden das Unkraut im großen Garten des menschlichen Daseins. Ein jeder sollte an der Stelle, wo das Schicksal ihn hingestellt hat, bemüht sein, dem übermäßigen Wuchern des Lasters zu begegnen.

Wichern sagt in den 1905 herausgegebenen Schriften S. 5: — Die Wiege der Verbrechen steht mitten unter uns in allen unsern Land- und Stadtgemeinden und das Kind der Sünde ist von uns allen groß gezogen.

„Wer lügt, betrügt", sagt ein altes Sprichwort! Halten wir einmal Umschau im Leben, wie leichtfertig mit der Wahrheit umgegangen wird und wir werden uns nicht zu wundern brauchen, wenn solcher Saat eine betrübende Ernte erwächst.

In welchem Umfange wird nicht schon dem kleinen Kinde Unwahres mitgeteilt? Wie oft wird in der Familie zu sogenannten „Notlügen" gegriffen, die auf die Wahrhaftigkeit eines kindlichen Gemütes nur schädlich einwirken können.

Und wieviel andere Eindrücke gewinnt ein Kind im Elternhause, deren schädliche Einflüsse sich im späteren Leben Geltung verschaffen?!

In den besser gestellten Familien, wie oft wird in diesen gegen das Dienstpersonal gefehlt. Wie oft muß dieses zur „Notlüge" die Hand bieten und wer kann ermessen, wieviel Verbrechen sich auf einer solchen Notlüge aufgebaut haben?

Nicht anzuzweifeln ist, daß die Verhältnisse, in denen Menschen leben, für deren körperliche, geistige und sittliche Entwicklung von ausschlaggebender Bedeutung sind. Wie viele Dienstboten verfallen dem Gesetze, weil Dienstherrschaften ihre Pflichten ihnen gegenüber nicht erfüllt haben. Selber aus den allerbescheidensten, sehr oft dürftigen Verhältnissen hervorgegangen, kommt das Dienstpersonal später in Familien hinein, deren Haushalt wohlhabend, ja luxuriös zu nennen ist. Welche Versuchungen treten dort schon im allgemeinen dem Menschen entgegen und wie wenig wird von der

Herrschaft das Wort beherzigt „und führe uns nicht in Versuchung“. Wie viele Anreize treten an die Dienstmagd, an den Dienstknecht, an den Arbeitnehmer nur deshalb heran, weil der Arbeitgeber zu nachlässig, zu vertrauensselig, zu bequem gewesen ist. Das, was von der Familie gesagt werden kann, gilt zu Recht für jedes Arbeitsverhältnis: — in der Fabrik, im öffentlichen Dienste und dergleichen mehr.

Kommt das Kind zur Schule, dann ist die Fessel gesprengt, welche seinen Gedanken ein Halt geboten. In der Schule erziehen die Kinder sich gegenseitig und nun rächt sich das falsche Verhalten der Eltern ihnen gegenüber· Es bricht die Zeit der Aufklärung, der Zweifel und der Unwahrhaftigkeit herein. —

Dem Lehrer erwächst die ernste Pflicht, mit dem Elternhaus die Erziehung auszubauen, aber auch ohne Elternhaus das Kind auf den rechten Weg zu führen. Nicht darauf allein kommt es an, die Kinder schreiben, rechnen, lesen zu lehren, sondern sie sittlich und moralisch zu heben, und ihre körperliche Entwicklung zu fördern. Sana mens in sano corpore! —

Und wie in Familie und Schule, so sieht es auch im Erwerbsleben aus. Wenn der Kaufmann Waren zu einem höheren Preise verkauft, als dies einer richtigen Kalkulation entspricht, dann belügt er den Käufer, dann betrügt er ihn! Freilich: — wo kein Kläger, dort kein Richter und glaube ich, nicht fehlzugehen, wenn ich sage, daß viel mehr Vergehungen vorkommen, welche ungestraft bleiben, als solche, denen die Sühne folgt. Nicht immer wird absichtlich unredlich gehandelt; aber doch in sehr vielen Fällen mit Überlegung und Vorbedacht.

Wenn wir an Geschäftshäusern in deren Schaufenstern lesen „nur reelle Ware“ usw. usw., ist damit nicht eine Anklage erhoben gegen die geschäftliche Usance? Will es doch manchmal scheinen, als wenn recht vieles unreell wäre! — Hier „nur feste Preise“, dort Waren „spottbillig“ oder „zum halben Preise“ Iliacos intra muros peccatur et extra!

In den öffentlichen Versammlungen, wie geht es dort nicht selten unmoralisch zu, wie wird die Wahrheit entstellt, wie wird die Autorität heruntergezogen? Wenn unreife Burschen ihre Bildung solchen Stellen entnehmen, kann es dann wundernehmen, wenn sie mit dem Gesetze in Konflikt geraten? Oder, wenn in der Kunst das Gemeine an die Stelle des Erhabenen tritt und diese Entartung öffentlich gezeigt wird, ist es dann zu verwundern, wenn eine überhitzte Phantasie einen Rechtsbruch begeht? —

Was auf der einen Seite in der Darstellung, im Bilde, in der Plastik gefehlt wird, das vervollständigt eine sensationelle Schundliteratur. So wird überall genug Samen ausgestreut zum Vergehen, zum Verbrechen!

Und wieviel Sünde wird in traurigen, ärmlichen Verhältnissen geboren! Die Wohnungsfrage, welche nur zu häufig zur Wohnungsnot wird, ist vielfach der Boden, auf dem das Verbrechen wuchert. Gott sei's geklagt! bei uns Deutschen, namentlich in den ärmeren Volksschichten herrscht ein zu reicher Kindersegen. Gewiß! wo viel Kinder, dort viele Vaterunser! Allein vom religiösen Gesichtspunkte darf diese ernste Frage nicht allein gewürdigt werden; sie ist eine soziale Frage, eine wirtschaftliche Frage allerersten Ranges! Ich meine, nur soviel Kinder, wie man ernähren und erziehen kann. Ist es nicht eine große Sünde, Kinder ins Leben zu setzen, ohne Mittel zu ihrem Großziehen zu haben? Wird nachmals der unwissenden Masse ein Erlöser erstehen?

Die Wissenschaft mit ihrer Fackel sollte unbehindert leuchten dürfen und manches würde sich besser gestalten. Statt Aberglauben — Glaube, statt Vorurteil — Urteil!

Wie viele Elende bevölkern die Städte; die Krankenhäuser, Siechen- und Irrenhäuser neben den Strafanstalten, enthalten sie nicht eine Anklage gegen die Gesellschaft.

Vor vielen Jahren habe ich im Osten eine Strafanstalt geleitet, deren Inschrift über dem Haupteingange lautet:

„Zur Reue und Besserung"

Gelegentlich einer Unterhaltung mit einer Dame entspann sich folgender Dialog:

Die Dame: „Herr Direktor, bessern Sie denn überhaupt die Gefangenen, sind dazu diese Anstalten geschaffen?"

Der Direktor: „Meine Gnädigste, Sie wollen eine Erklärung für jene Inschrift zum Eintritte in meine Anstalt. Diese Inschrift ist so auszulegen: — die Gefangenen rufen der Gesellschaft zu, bereut eure bösen Taten und bessert euch!"

Die Gesellschaft ist im großen und ganzen zufrieden, wenn die Verbrecher hinter Schloß und Riegel sitzen. Selten fällt es jemandem ein, darüber nachzudenken, ob nicht die Ursachen zum Verbrechen in der Gesellschaft zu suchen sind. Erklecklich hoch ist die Zahl derer, die der Lustseuche verfallen sind. Man denke sich das namenrose Unglück, das die Verbreitung der Syphilis in Familien anlichtet! Körperliches und seelisches Siechtum, zerrüttete und entnervte Existenzen, Wahnsinnige, Verbrecher aller Art.

Man hat viel Verwünschungen gegen Bordelle ausgesprochen. Derjenige, dem es bekannt ist, daß neben dem Triebe des Gedankenaustausches der Geschlechtstrieb der wichtigste ist, der wird gegen Bordelle nicht eifern. Diese Frage ist keine religiöse, sie ist eine sanitäre; jede Prüderie und Sentimentalität sind hier von Übel. —

Wieviele Rechtsbrüche sind weiter auf übermäßigen Alkoholgenuß zurück zuführen!

Der Weg zum Zuchthause führt über das Polizeigewahrsam, über Gefängnis und Arbeitshaus. Die meisten Auflehnungen gegen polizeiliche Bestimmungen haben zum Schauplatz die Straße. Hier fährt ein Fuhrwerk in zu schnellem Tempo; dort hat der Kutscher vergessen, das ruhende Pferd vom Wagen abzuschirren; auf der einen Seite der Straße versperren miteinander streitende Weiber den Verkehr; auf der anderen Seite verursachen in Zank geratene Passanten einen Auflauf. In der einen Straße ist an einzelnen Stellen das Trottoir nicht gereinigt, an drittem Orte sind glatt gefrorene Stellen nicht mit Sand gestreut worden. Hier zieht an einer Hausglocke ein übermütiger Junge und alarmiert die Hausbewohner; dort schieben ungezogene Kinder den Handwagen einer Obstfrau aus deren Gesichtskreis. Von hinten kommt ein Auto ohne Erkennungsmarke dahergefahren; vor uns fehlt einem Radfahrer die vorgeschriebene Laterne. Der Kutscher des einen Gefährtes knallt ungebührlich laut mit seiner Peitsche; im anderen Vehikel machen angetrunkene Personen ruhestörenden Lärm usw. usw. Wieviel Protokolle zeitigt jeder Tag und wenn dieselben nicht bezahlt werden können, weil die Strafen nur zu oft im Mißverhältnisse zum Einkommen stehen, tritt an Stelle der Geldstrafe die polizeiliche Haft unter Umständen, bei schwereren Fällen, die gerichtliche Haft.

Betrachten wir zunächst die angeborenen, individuellen Ursachen die dem Rechtsbruche förderlich sind. Erstaunlich hoch ist die Zahl derer, deren Geistestätigkeit keine normale ist. Die Kluft, welche zwischen Geistesgesundheit und Geisteskrankheit liegt, ist sehr weit und noch ist es der Wissenschaft nicht gelungen, die Scheidegrenze zwischen gesund und krank scharf zu ziehen.

Auch vom Temperament hängen die Handlungen der Menschen ab. Eine impulsive Person wird leichter mit der Rechtsordnung in Konflikt geraten als eine phlegmatische Natur. Aber nicht allein psychische Normwidrigkeiten, sondern auch somatische Defekte geben das Ferment zur Auflehnung gegen Ordnung und Gesetz.

Taube, Stumme, Lahme, Krüppel, Verwachsene und mit allerlei physiologischen und anatomischen Abweichungen Belastete werden

viel leichter mit ihrem Lebensschiff kentern, als gesunde, normal Gewachsene. Taube z. B. sind außerordentlich mißtrauisch und unter dem Einflusse dieser Stimmung werden sie gegebenenfalls sehr leicht ein objektives Urteil verlieren. Gerne werden dieselben beleidigend, wo kein anderer Anreiz wie Argwohn vorgelegen hat. —

Wie leicht kommen Krüppel, Bucklige usw. in die Lage, Schmähworte zu rächen und sich strafbar zu machen. Wie viele Menschen haben einen entarteten Geschlechtstrieb, sie begehen Handlungen, für die dem Gesunden jegliches Verständnis fehlt.

Viele Fälle geschlechtlicher Entartung: — ungeheuerliche Sittlichkeitsverbrechen haben mir den Glauben geweckt, daß dieselben im kausalen Zusammenhange mit geistiger Minderwertigkeit, mit Geisteskrankheit stehen. Die vielen Rückfälle wegen desselben Deliktes bei ein und derselben Person unterstützen meine Auffassung.

Auch erworbene Fehler und Gebrechen begünstigen Vergehen und Verbrechen. Der Schwachsinnige gilt auf dem Arbeitsmarkte nichts. Der Krüppel hat nur noch bedingten Arbeitswert. Mit einem Arm kann der Maurer das Gerüst noch besteigen, mit einem Bein aber nicht. Der Taube kann keine Arbeit auf offener Straße übernehmen. Der Blinde ist an den stillen Sitz seiner Stube gebunden, obschon Tastsinn und Orientierungsvermögen bei diesen unglücklichen Menschen hervorragend ausgebildet sind.

Es klingt paradox, wenn man sagt, je größer die Kultur, desto mehr Verstöße gegen das Gesetz. Die Auflösung dieses Rätsels ist einfach! Mil jeder Erfindung neue Verhaltungsvorschriften und neue Gelegenheit gegen eine Verordnung zu fehlen.

Großen Anteil an Rechtsbrüchen hat eine dichte Bevölkerung, d. h. eine Bevölkerung, die zu gleicher Zeit sehr beschränkt, sehr eingeengt, besonders in Massenquartieren wohnt. Die Berührung ist dann eine engere und je enger sie ist, desto mehr Reibungsflächen bilden sich.

Krisen in dem Erwerbsleben, zahlreiche Arbeitseinstellungen pp. beeinflussen in verhängnisvoller Weise die Kriminalität. Der seiner Arbeit entsetzte Arbeiter lebt zunächst von Ersparnissen, später vom Kredit. Geht ihm dieser aus oder fehlt er ihm überhaupt, dann wird das irgendwie entbehrliche Hausgerät ins Pfandhaus gebracht und mit diesem Notbehelf der Grundstein gelegt, der zur Störung und Vernichtung eines geordneten Lebens führt. Es kommen ja wieder bessere Zeiten; aber in der Zeit der Not hat der Ernährer sich dem Trunke ergeben oder er sieht sich außerstande, die versetzten Sachen einzulösen. Sein Heim gleicht einer Öde, aus der

Friede und Freude gewichen sind. Trunksucht, Mißhandlung der Frau, der Kinder, Ehetrennung, Ehescheidung sind die Folge.

In dem Buche „Obdachlos“ von Constantin Liebig las ich vor vielen Jahren, daß von 230 Gesellen 103 zusammen 783 Wochen Arbeitslosigkeit im Jahre angemeldet hatten und zwar innerhalb des Fachvereins der Drechsler. Auf jeden Gesellen entfielen durchschnittlich 7½ Woche. Nach dem damals gleichfalls ermittelten Durchschnittslohnsatze bedeutete dies schon einen Ausfall von 14000 Mark.

Eine kränkliche Bevölkerung ist weniger befähigt, den Kampf ums Dasein zu führen, als eine durchweg gesunde.

In manchen Gegenden ist das gesellschaftliche Zusammenleben nur wenig von ethischen Gesichtspunkten beeinflußt. Der Umstand, welchem Urteil diese oder jene rechtswidrige Handlung bei dem Nachbar verfällt, bleibt ungewürdigt, das eigene Verhalten richtet sich nicht nach dem Eindruck, den es auf Mitmenschen macht und deshalb wird leichter gefehlt als dort, wo der Gedanke hemmt, andere Leute könnten schonungslose Kritik üben.

In manchen Gegenden ist die Behörde strenger in der Aufrechterhaltung der Ordnung und dieserhalb werden mehr Verfehlungen vorkommen, als dies anderwärts der Fall; in gewissen Bezirken ist die Bevölkerung nicht so leicht aus ihrer Ruhe zu bringen und wiederum in einzelnen Landstrichen verlangt eine nervös aufgeregte Menge nach Polizei und Richter.

In Zeiten politischer Gärung wird mehr vergangen und verbrochen als in Zeiten ruhiger Beschaulichkeit.

Dort, wo die Bevölkerung vergnügungssüchtig ist, werden leichter Kollisionen strafrechtlicher Art gezeitigt als an Orten, deren Bewohner genügsam sind.

Wie viele schweren Mißhandlungen führen ihre Entstehung auf den Tanzboden zurück? Jahrmärkte, Kirmessen, Karnevals begünstigen das gesetzwidrige Leben.

Sitzende Lebensweise fördert manches Verbrechen, das schwere Arbeit im Freien unterdrückt.

In gewissen Gegenden bildet sich ein Einzelverbrechen förmlich aus, es scheint mit ihnen verwachsen zu sein. So ist mir ein Bezirk im Osten in der Erinnerung, von wo wir regelmäßig Meineidige bekamen. Für einen Schnaps wurde Gott nicht zum Zeugen der Wahrheit, sondern zum Rächer der Unwahrheit angerufen. —

Der Aberglaube spielt bei diesen Meineiden wohl auch häufig eine Rolle. Der Schwörende kneift den Daumen in die hohle Hand

und glaubt dadurch sich keines Meineides schuldig zu machen; nach seiner Meinung hat er in dieser Körperhaltung überhaupt keinen Eid geleistet. Wir sehen, wie mannigfach die Reize sind, die dem Rechtsbruche dienen.

Anthropologische, psychologische, physiologische, soziologische Fragen harren der Lösung, wenn wir die Kriminalität in ihrer Kausalität begreifen wollen.

Werfen wir jetzt noch einen Blick in die Statistik! Diese ist für die Erforschung der Verbrechensursachen unentbehrlich; sie ist eine bedeutsame Hilfswissenschaft für die Entwicklung der Kriminalpolitik. Alljährlich erscheint die Kriminalstatistik, auch wird je ein Band Gefängnisstatistik von den einschlägigen Ministerien herausgegeben. Aus der Statistik entnehmen wir u. a.: die wenigsten verurteilten Personen kommen im häuslichen Dienstbotenverhältnisse vor. Die Industrie ist mehr an der Kriminalität beteiligt, als die Landwirtschaft; die meisten Verurteilten sind in der wechselnden Lohnarbeit zu finden. Die Jugend stärker als Erwachsene. Der Rückfall nimmt am Verbrechen einen außerordentlich starken Anteil. Die meisten Verurteilungen kommen in den ganz großen Städten über 100000 Einwohner und in Gemeinden unter 2000 Seelen vor. Im Zuchthause ist das Alter zwischen 30 und 40 Jahren am regsten vertreten. Die östlichen Provinzen haben eine größere Straffälligkeit, als die westlichen.

Die Verbrechen gegen den Staat — öffentliche Ordnung, Religion, im Verhältnis zu den Verbrechen gegen die Person (Unzucht, Kuppelei, Mord, Totschlag, Kindesmord, gefährliche Körperverletzung, Abtreibung), im Verhältnis zu den Verbrechen gegen das Vermögen — Diebstahl, wiederholter Diebstahl, schwerer Diebstahl, Raub, Erpressung, Begünstigung, Hehlerei, Betrug, Urkundenfälschung, Bankerott, Brandstiftung — verhalten sich etwa wie 1 : 3 : 12. —

Wenn wir nun wissen, daß der Westen unseres Vaterlandes eine dichtere Bevölkerung hat, also bei weitem mehr Reibungsflächen als der Osten, wenn wir weiter erfahren, daß der Osten an den Verbrechen stärker beteiligt ist und die meisten Vergehen und Verbrechen sich gegen fremdes Eigentum richten, so ist der Beweis erbracht, daß die höhere Kriminalität des Ostens in sozialen Verhältnissen, im geringen Einkommen ihren Grund hat.

Es soll nicht unbeachtet bleiben, daß die Rechtsprechung zwischen Osten und Westen eine recht verschiedene ist. Dort viel mehr Zuchthausstrafen, als hier. Überhaupt weist die Rechtsprechung auch anderwärts Verschiedenheiten auf, die nicht in sozialen Ver-

hältnissen begründet liegen. Diese Verschiedenheit in der Kriminalität wird auffallend, wenn es sich um 2 nebeneinanderliegende Orte handelt.

Ist es also wahr, daß das Verbrechen im ursächlichen Zusammenhange zu den wirtschaftlichen Verhältnissen steht, dann wird die Forderung zur Evidenz, das Verbrechen als soziale Erscheinung zu bekämpfen.

Unbeschadet des soeben erzielten Ergebnisses, soll nicht vergessen werden die Schar derer, die als Drohnen ihr Leben fristen Liebig sagt „eine ungefähre Schätzung der völlig mittellosen Arbeiter im Reiche hat die Zahl von 200 000 ergeben". In der Nacht vom 15. zum 16. Dezember 1890 ergab die vom Deutschen Herbergsverein veranstaltete Zählung der in den Verpflegstationen nächtigenden Wanderer in 951 Stationen in Preußen 5516 mittellose Wanderer; in 1957 Stationen im Reiche in derselben Nacht 9216. Nach einer Schätzung des Geheimen Oberregierungsrates v. Massow, des Dezernenten der beteiligten Vereine für das Stationswesen betragen die Wanderbettler 64 000. Nimmt man 100 000 Obdachlose an und beziffert deren tägliche Durchschnittseinnahme durch Betteln auf 2 Mark pro Kopf, so haben wir eine freiwillige Steuer unseres Volkes von täglich 200 000 Mk., also jährlich eine Ausgabe von 73 Millionen Mark.

Der Landstreicher zieht von Penne zu Penne, von einer Herberge zur anderen, von einer Verpflegstation zur anderen; die Wärmehallen vertauscht er mit einem Asyl im Freien, in Kundenklappen und Verbrecherkneipen holt er sich Rat, wo ein Geschäft zu machen ist und über Gefängnis und Zuchthaus gelangt er ins Arbeitshaus.

Manchen führt eigenwilliges Verlassen der Arbeitsstelle in die Welt hinaus; Leichtsinn, Wanderlust sind die Anreize, das bescheidene Sichere mit Unsicherem zu vertauschen. Auch kommt es nicht selten vor, daß mißliche Familienverhältnisse den Wandertrieb fördern. Die Ursachen, die zum Verbrechen führen, sind unergründlich; man könnte sich in einem Labyrinth verirren, wollte man ihnen allen nachspüren.

Gesagt sei noch, daß die Zugehörigkeit zu einer Konfession einen Rückschluß auf die Kriminalität nicht gestattet.

Nach Dr. Pollitz „Die Psychologie des Verbrechens", S. 53 entfallen auf je 100 000 Strafmündige:

Evangelische	1022,
Katholische	1361,
Juden	1030.

Dr. Pollitz sagt: Den Ursachen dieser Differenzen nachzugehen, gehört nicht zu unserer Aufgabe. Die Tatsache ist nur festzuhalten, daß die höhere Kriminalität der kath. Bevölkerung einhergeht mit ihrer wesentlich ungünstigeren materiellen Lage.

Endlich sei darauf hingewiesen, daß es auch suggerierte Verbrechen geben kann und gibt[1]). So z. B. weist Moll mit Recht darauf hin, daß die politischen Morde, die Morde aus religiösem Fanatismus, die anarchistischen Verbrechen meist von suggestiblen Personen unter dem Einfluß suggerierter, eingepfropfter, abnormer Ideen begangen werden, daß Ravachol, Vaillant, Henry u. a. anarchistische Verbrecher unter dem Einfluß suggestiver Einflüsse gewesen sind. —

Die Reichskriminalstatistik, die seit 1. Januar 1881 erscheint, gibt nur für das jeweilige Berichtsjahr an, wieviel Rechtsbrecher verurteilt sind. Wie zahlreich die kriminelle Bevölkerung ist, die sich zurzeit im Deutschen Reiche befindet, sagt uns die vorgedachte Statistik nicht.

Es ist das Verdienst des Strafanstaltsdirektors Dr. jur. Finkelnburg, Berlin-Moabit, diese Lücke durch eine Monumentalstatistik ausgefüllt zu haben. An der Hand der Erstbestraften von 1882 bis 1910 weist er nach, daß wegen Vergehen und Verbrechen gegen das Reichsstrafgesetzbuch und dessen Nebengesetze jede 12. Person bestraft ist. Dies überraschende Ergebnis würde noch gewaltiger sein, wenn amtsrichterliche Strafbefehlssachen, Feld- und Forstsachen, Übertretungen, Verbrechen und Vergehen gegen Landesgesetze, Zoll- und Steuerstraffälle, Militärgerichtsverurteilungen, wenn sämtliche Beleidigungen und sämtliche vorsätzlichen leichten und fahrlässigen Körperverletzungen von den Staatsanwaltschaften zu den Strafregistern zu melden wären, also auch die im Privatklagewege verhängten Strafen. Aus dem 12. Bestraften ergäbe sich der 6. — Dr. Finkelnburg sagt zur Sache weiter: Denn mit allem Nachdruck sei — eine tiefaufwühlende Perspektive, die bisher noch nicht erörtert zu werden brauchte — darauf hingewiesen, daß das gerichtlich festgestellte Rechtsbrechertum immer auf dem Hintergrunde seiner ungeheuren Kriminalitätsmassen betrachtet werden muß, die jahraus, jahrein unentdeckt oder unangezeigt oder unbestraft bleiben. . . . Mit der pharisäerhaften Überhebung, in der sich die menschliche Gesellschaft so gerne gefällt, ist es völlig vorbei, mit Stumpf und Stiel . . . Die bloße Tatsache, daß jemand irgendwo, irgendwann, irgendwie straffällig geworden, kann fernerhin unmöglich, wie dies jetzt oberflächlicherweise tagtäglich geschieht, über Wert oder Unwert eines Menschen

1) Dr. Trömner, „Hypnotismus u. Suggestion", Seite 101.

entscheiden.... Man muß aus diesen Zahlenfunden vielmehr umgekehrt die Schlußfolgerung ziehen, daß das Zuwiderhandeln gegen die Imperative des Staates eine Allgemeinerscheinung von solchem Umfange darstellt, daß man, ohne paradox zu sein, von einem Normalzustande sprechen darf.

Die Folgen, die Dr. Finkelnburg aus den Ergebnissen seiner Arbeit zieht — Strafe als letzte Wehr für das Gemeinwohl, ein Minimum von Strafparagraphen, Opportunitätsprinzip für die Staatsanwaltschaften anstelle des Legalitätsprinzipes werden jedenfalls vom Gesetzgeber nicht unbeachtet gelassen werden. Läßt sich die staatliche Rechtsordnung aufrechterhalten bei Anwendung eines Minimums von Freiheitsstrafen, dann wird jeder Menschenfreund dies mit Freuden begrüßen. Strafen sollen nur Mittel zum Zweck sein, zu jenem Zweck den gesicherten Bestand der Gesellschaft zu gewährleisten.

Einblick in das Strafrecht.

Die Entwicklung des Strafvollzuges ist von jener des Strafrechtes abhängig gewesen. Will man jene richtig einschätzen, dann muß diese, wenn auch nur skizzenhaft, gewürdigt werden.

Ein Recht zu strafen bedingt Gemeinschaft; in welcher Form es zur Geltung gelangt, ist durch die Kultur bedingt. Die Strafe aber soll die Genossenschaft, die Gemeinde schützen.

In den ältesten Zeiten ist das gesamte kulturelle und soziale Leben mit der Religion innig verbunden.

Die Spitzen der religiösen Gemeinschaft sind der Rechtsordnung Wächter; im klassischen Altertum entwindet der Träger der weltlichen Macht dem Priester das Schwert der Gerechtigkeit.

Im Mittelalter treten Staat und Kirche gemeinsam auf der Rechtsbühne auf; der Staat straft in dem Täter die objektive Tat; die Kirche würdigt mehr den inneren Menschen nach dem Grade der Verfehlung gegen Gottes Gebote.

Aus diesem Dualismus entwickelt sich die staatliche Gewalt als alleiniger Träger strafender Gerechtigkeit.

Im Orient, im klassischen Altertum, wie auch bei den Germanen unterschied man zwischen privaten und öffentlichen Verbrechen; erstere sühnten die Verletzten, letztere die Genossenschaft, die Gemeinde, der Staat.

Die Strafen, die jeweils zur Anwendung gekommen sind, entsprachen dem jedesmaligen Sittenzustande und Gefühlsleben. Durch die Strafe sättigte sich der Rachedurst; es gilt den unsozialen Menschen wirtschaftlich, geistig, körperlich, gesellschaftlich zu vernichten,

ihn zu verstümmeln und zu Tode zu quälen. Blutige Leibes- und Lebensstrafen bilden die Regel; es kommen aber auch Freiheitsstrafen vor, oft in Verbindung mit entehrenden Nebenstrafen. Die Verbannung ist den Indern schon bekannt; sie reicht in die Gegenwart hinein. Sieht man von den Formen ab, dann bleibt das Wesen des Strafrechtes auf rohester Vergeltung gegründet. Ein blutiger Faden zieht sich durch der Zeiten Flucht; er bleibt in etwa mit der Gegenwart verknüpft, die den Mörder den Händen des Scharfrichters ausantwortet. Bei den Germanen bilden Vermögensstrafen die Regel; nach ihrem Kompositionensystem wurde die Buße ganz genau berechnet. Unter den römischen Kaisern sind verschärfte Leibesstrafen in Übung; Kreuzigung mit Geißelung kommt schon in der römischen Königszeit vor. Die römische Strafjustiz verhängte wegen des Bekenntnisses zum christlichen Glauben gegen Petrus die Strafe der Kreuzigung; Apostel Paulus ist als römischer Bürger mit dem Schwerte gerichtet worden. Konstantin der Große hat die Strafe der Kreuzigung abgeschafft.

Im kanonischen Rechte finden wir Bußen, Besserungsstrafen, Freiheitsstrafen, Geldstrafen, körperliche Züchtigung; zur Vollstreckung der Lebensstrafen überwies die Kirche den Delinquenten der weltlichen Gewalt. Die geistlichen Sondergerichte verhängten Strafen, die an Unmenschlichkeit die Strafen des weltlichen Richters übertrafen. Unter der Macht der Inquisition erreichten die Folterqualen eine empörende Grausamkeit.

Zur Zeit der Geltung der Karolina leben alle diejenigen Strafen wieder auf, die die Vergangenheit gezeitigt hatte, obschon diese Gesetzgebung betont, daß die Strafe verhängt werde aus Liebe zur Gerechtigkeit.

Auch die Klassen- und Geschlechterjustiz reicht vom Orient bis in die geschichtliche Neuzeit hinein. Die auserlesene Kaste der Inder, die Brahmanen, werden milder bestraft als Leute aus dem Volke. Die Römer wenden für vornehme Bürger den Privatkerker häufig an; die Karolina wendet Vierteilen bei Männern, Lebendigbegraben und Pfählen bei Weibern an. Auch die Tatsache bleibt beachtenswert, wonach das Eigentum durch alle Zeiten hindurch sich größeren Schutzes erfreut als das Recht der Person. Auf Pferdediebstahl stand bei den Germanen Todesstrafe; die Berührung der Brust einer Frau z. B. kostete 45 Kühe. Nach § 109 des allgemeinen Landrechtes wird ein Brandstifter durch das Feuer vom Leben zum Tode gebracht.

Der Wissenschaft ist es zu danken gewesen, wenn den Bedrückungen natürlichen Rechtes Einhalt geboten worden ist. Im

16. und 17. Jahrhundert treten bedeutende Rechtsphilosophen auf den Plan; sie fördern das Natur- und Völkerrecht. Aber trotz aller Rechtsgelehrten Arbeit bleibt als Strafzweck die Abschreckung bestehen. Selbst ein so bedeutender Kriminalpolitiker wie Friedrich der Große, der der Verbrechensprophylaxe das Wort redet, kann sich von dem Abschreckungsgedanken nicht freimachen. Auch Feuerbach ein bedeutender Kriminalist des 18. Jahrhunderts, hält an der Abschreckung als Zweck der Strafe fest. So geht man ins 19. Jahrhundert hinein, ausgestattet mit dem Rüstzeug der Vergeltung, und hält trotz Montesquieu, der die absolute Rechtsidee dem Prinzip opferte, daß des Volkes Wohl das höchste Gesetz sei, am Rachegedanken, dem Ausgangspunkte des ältesten Strafrechtes, fest. Gleichwohl schreitet das Strafrecht in seiner Entwicklung voran, je mehr die Strafzwecke vertieftem Studium unterzogen werden. Je nach der Auffassung, ob der Staat eine sittliche Notwendigkeit oder ein Vertragsstaat ist, haben sich die absoluten und die relativen Strafrechtstheorien herausgebildet. Kant vertritt den absoluten Standpunkt, bei ihm ist Strafe Selbstzweck; Fichtes Staat beruht auf Vertrag; wer diesen bricht, wird rechtlos; Hegel faßt die Strafe als das das Unrecht vernichtende Recht auf, als Negation der Negation.

Aus dem Geisteskampfe zwischen absoluten und relativen Rechtstheoretikern entsteht die Vereinigungstheorie. Jede Theorie hat Wahres und Falsches; die Summe des Guten vereinigt letztere. Aus diesem Theorienkampfe heraus heben sich zwei markante kriminalistische Schulen ab. Die klassische Schule legt das Schwergewicht auf die Tat, die soziologische Schule würdigt mehr den Täter, dessen Eigenart, dessen Milieu. Den strafrechtsphilosophischen Ideen treten immer mehr soziale entgegen; es gilt das Verbrechen als soziale Erscheinung zu bekämpfen. Mit diesem Postulat muß notgedrungen der Vergeltungsgedanke sich verflüchtigen; nur soweit behält er Lebenskraft, als die Sicherung der Gesellschaft ihn erfordert, als er zusammenhängt mit dem Zwange der Freiheitsstrafe. Neben ihn treten in der Gegenwart Abschreckung, Besserung durch Erziehung.

Die Strafgesetzgebung, aufgebaut auf Überlieferung, hat sich nur allmählich fortentwickelt. Die bedeutendste Gesetzgebung des klassischen Altertums ist diejenige des römischen Kaisers Justinian, deren strafrechtlicher Teil gegenüber dem Privatrecht nur eine bescheidene Stelle einnimmt: von den 50 Büchern der Pandekten handeln nur 2 Bücher, die libri terribiles, das 46. und 47. Buch, von Verbrechen und Strafen. Im Mittelalter zeichnen sich die Gesetzsammlungen der Städte aus, ferner die Provinzialsammlungen, das Sachsenrecht, das

Schwabenrecht und endlich das Kaiserrecht. Der Dekalog bildet das ganze Mittelalter hindurch die Grundlage des kirchlichen Strafrechtes. Die bedeutendste Strafgesetzgebung des Mittelalters ist die peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls des Fünften, die als constitutio Criminalis Caroliensis Gesetzeskraft erhält.

An Partikulargesetzen bedeutend ist das Allgemeine Landrecht und das Strafgesetzbuch von 1851 für Preußen. Mit Errichtung des Norddeutschen Bundes ist ein neues Strafgesetzbuch ins Leben getreten, das mit der Gründung des geeinten Deutschen Reiches für dieses Gültigkeit erlangt hat.

Das Reichsstrafgesetzbuch kennt folgende Strafen: 1. Todesstrafe bei Mord, bzw. Hochverrat, §§ 80, 211. — Deren Vollstreckung erfolgt durch Enthauptung. Das Fallbeil, in Deutschland lange Zeit wegen der grausigen Erinnerungen an die Revolutionszeit gemieden, wurde in der preußischen Rheinprovinz beibehalten durch Kabinettsorder vom 17. August 1818. Es ist eingeführt worden 1841 in Darmstadt, 1852 in Sachsen — als Fallschwert —, 1854 in Bayern, 1856 in Frankfurt, Baden, Weimar, 1857 in Schwarzburg-Sondershausen, Koburg, Gotha, 1860 in Hannover.

Das bayerische Strafgesetzbuch von 1861 sagt über das Enthauptungswerkzeug nichts. ·

Die Zuchthausstrafe ist eine lebenslängliche oder eine zeitige. Der Höchstbetrag der zeitigen Zuchthausstrafe beträgt 15 Jahre, ihr Mindestbetrag 1 Jahr. Voraussetzung ihrer Anwendung bleibt das vollendete 18. Lebensjahr; die bedingte Strafmündigkeit liegt zwischen dem 12. und 18. Lebensjahre. Der Höchstbetrag der Gefängnisstrafe beträgt 5 Jahre bzw. 10 Jahre bei dem Vorhandensein der Voraussetzungen des § 74 des StGB. Der Gefängnisstrafe Mindestbetrag ist 1 Tag.

Die Festungshaft ist eine lebenslängliche oder eine zeitige. Der Höchstbetrag der zeitigen Festungshaft ist 15 Jahre, ihr Mindestbetrag 1 Tag. Wo das Gesetz die Festungshaft nicht ausdrücklich als eine lebenslängliche androht, ist dieselbe eine zeitige. Die Strafe der Festungshaft besteht in Freiheitsentziehung mit Beaufsichtigung der Beschäftigung und Lebensweise der Gefangenen; sie wird in Festungen oder in anderen dazu bestimmten Räumen vollzogen.

Die Haftstrafe zerfällt in einfache und qualifizierte Haft. Der Höchstbetrag der Haftstrafe umfaßt 6 Wochen, mindestens 1 Tag. Bei Vorliegen des § 77 erreicht die Haftstrafe die Dauer von 3 Monaten. Die einfache Haft besteht in einfacher Freiheitsentziehung, während die qualifizierte Haft nach § 361 Nr. 3—8 mit Arbeitszwang

verbunden ist. § 56 des RStGB. lautet: Ein Angeschuldigter, welcher zu einer Zeit, als er das 12., aber nicht das 18. Lebensjahr vollendet hatte, eine strafbare Handlung begangen hat, ist freizusprechen, wenn er bei Begehung derselben die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besaß. In dem Urteile ist zu bestimmen, ob der Angeschuldigte seiner Familie überwiesen oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gebracht werden soll. In der Anstalt kann er bis zum vollendeten 20. Lebensjahre bleiben.

Nach § 57 des StGB. ist für das bedingt strafmündige Alter im Falle des Vorhandenseins der zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderlichen Einsicht eine besondere Strafskala festgelegt. Seit dem Allerhöchsten Erlaß vom 23. Oktober 1895 (J.M. Bl. 348) wird bei Jugendlichen mit Strafen von nicht länger als 6 Monaten von der Verurteilung mit bedingter Strafvollstreckung ausgiebiger Gebrauch gemacht. Mit der geschärften Haft darf eine korrektionelle Nachhaft in einem Arbeitshause in Verbindung gebracht werden. Der Richter erklärt sie für zulässig; die Landespolizeibehörde wendet sie bis längstens 2 Jahre an. Von ihrer Anwendung werden betroffen: Landstreicher, Bettler, Prostituierte, Arbeitsscheue, Obdachlose und Zuhälter aus § 181a.

Nebenstrafen sind: Ehrverlust und Polizeiaufsicht. Der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte kann eintreten neben der Todesstrafe und neben der Zuchthausstrafe; erreicht eine Gefängnisstrafe 3 Monate Dauer, dann ist sie auch bei dieser zulässig; auch tritt sie neben der Gefängnisstrafe dann ein, wenn entweder das Gesetz sie ausdrücklich zuläßt oder wenn bei Annahme mildernder Umstände Gefängnis anstelle der Zuchthausstrafe tritt. Nach § 32 ist die Höchstdauer der Ehrverluststrafe bei Zuchthaus 10, bei Gefängnis 5 Jahre bzw. 2 und 1 Jahr im Minimum.

Nach § 38 kann neben einer Freiheitsstrafe in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden. Die höhere Landespolizeibehörde — Bezirksregierung — erhält durch ein solches Erkenntnis die Befugnis, nach Anhörung der Gefängnisverwaltung den Verurteilten auf die Zeit von höchstens 5 Jahren unter Polizeiaufsicht zu stellen. Die Wirkung der Polizeiaufsicht besteht in persönlichen Beschränkungen — § 39 des RStGB. —

Die Todesstrafe.

Kein sicheres Leben schafft
uns anderen Tod
Shakespeare (König Johann).

Aus einer weiten Vergangenheit ragt in die Gegenwart hinein, die letzte blutige Strafe, die Todesstrafe. Diese Tatsache rechtfertigt eine nähere Würdigung dieser Strafe. —

Ob die Todesstrafe beizubehalten sein wird, ist eine schwer zu beantwortende Frage. Das sicherste Mittel ihrer Nichtanwendung liegt in dem Nichtvorkommen von Morden. —

An der Hand von Strafrechtstheorien bleibt zu prüfen, ob diese Strafe wissenschaftlich zu verwerfen ist, oder nicht. Bei dieser Prüfung bleibt das religiöse Moment außer Betracht, mit der Lehre unseres Erlösers läßt sich diese Strafe nicht rechtfertigen.

Vom Standpunkte der Vergeltungsstrafe ist die Todesstrafe eine absolute Vergeltung. Das jus talionis kommt zu seinem Rechte. Derjenige, der einem Dritten das Leben genommen hat, dem wird das Leben wieder genommen. Es liegt offenbar in dieser Betätigung der Rache etwas Rohes; die Wirkung solcher Roheit auf die gemeine Masse kann keine sittliche sein. Ob freilich derjenige, dem der Mörder das Liebste geraubt hat, in solcher Wiedervergeltung etwas Anstößiges erblickt, dürfte sehr zu bezweifeln sein. Eine Abfindung des Mörders etwa mit einer zeitlich begrenzten Strafe würde dem Geschädigten eine ausreichende Genugtuung kaum gewähren. In der Menschheit steckt eben etwas vom Rachegefühl; es wird noch einer langen Zeit bedürfen, bis ein zarteres Empfinden diese rohe Vergeltung entbehrlich gemacht haben wird. Gerecht erscheint die Todesstrafe insofern nicht, weil sie nicht gestattet, nach ihrer Vollstreckung Irrtümer gutzumachen. Sie ist nicht teilbar; es kann mithin eine individuelle Berücksichtigung, eine graduelle Behandlung der Mörder nicht stattfinden und doch gibt es unter ihnen, abgesehen von den äußeren Merkmalen, große Unterschiede auf subjektivem Gebiete. Keiner besser als Strafanstaltsbeamte haben dies in ihrem Berufsleben erfahren. Ob freilich eine lebenslängliche Zuchthausstrafe als eine Gnade an Stelle der Todesstrafe angesehen werden kann, steht dahin. Ein Lebendigbegrabensein, eine weite Zukunft vor sich haben müssen, ohne Hoffnungsstrahl, erscheint härter als ein jäher Verlust des Lebens.

Man denke auch an die armen Angehörigen des lebenswierigen Verbrechers; auf deren Leben lastet ein steter Druck, ein schmerzvolles

Leiden, das zeitweise wie ein Donnerschlag in den Familienkreis einschlägt, wenn z. B. der Verbrecher — Vater — der Tochter daheim seine Zustimmung zur Heirat geben soll. Dann brechen die alten Schmerzenswunden wieder auf und die grellen Farben der blutigen Tat erröten bengalisch den Lebenshimmel der Angehörigen.

Es darf bei Würdigung der Gerechtigkeit der Strafe auch nicht außer acht gelassen werden, daß einem vernichteten Leben kein gleichwertiges Äquivalent zur Seite steht. Der Sicherungs- und Abschreckungszweck erscheint bei Anwendung der Todesstrafe erfüllt. Der zum Tode verurteilte und hingerichtete Verbrecher kann der Gesellschaft keinen Schaden mehr anrichten. Rückfall ist ausgeschlossen. Auch mag in vielen Fällen das bereits im Geiste gezückte Mordmesser einem anderen Missetäter entfallen sein, als zu seinen Ohren die Kunde drang, jener Mörder hat seine Bluttat auf dem Schafott sühnen müssen.

Beachtenswert bleibt gleichwohl, daß dort, wo die Todesstrafe abgeschafft worden ist, eine Vermehrung der Morde nicht stattgefunden hat!

Der Besserungszweck kommt nicht zu seinem Rechte. Die Zeit, die von der Einlieferung eines Mörders in die Untersuchungshaft verstreicht bis zu seiner Hinrichtung, ist oft nicht ausreichend, um der wahren Reue und Besserung Zeit zu lassen; es soll aber doch aus sittlichen Gründen jedem Menschen Gelegenheit gegeben werden, sich zu bessern. Besteigt der Mörder ohne Reue, ohne Besserung das Blutgerüst, dann wird ihm oft auch das Bewußtsein der Schuld fehlen. Hat sich der Mörder indessen gebessert, dann wäre ein Teilzweck der Strafe bereits erfüllt und es bedürfte dann auch nicht mehr der Hinrichtung. Freilich manch' einer hat noch im letzten Augenblicke seines Lebens seiner wahren Empfindung Ausdruck gegeben „ich empfange den Lohn meiner Tat“ und ob diejenigen, die angesichts der Guillotine oder des Scharfrichters sich in rohen Ausbrüchen ergangen haben, das zum Ausdruck gebracht haben, was sie im Innern verborgen hielten, ohne tatsächliche Empfindung, das erscheint zweifelhaft. Der Seele Innerstes bleibt unseren Blicken verhüllt. —

Justizminister v. Arnim weiland sagt in seinem Buche über Verbrechen und Strafen — Frankfurt-Leipzig 1803, S. 136/137, „Daß man die Todesstrafe nicht ganz mißbilligen, sondern hie und da als rechtlich und zweckmäßig anerkennen muß; ob ich gleich mit Rousseau ganz entschieden der Meinung bin, daß häufige Todesstrafen immer ein Zeichen der Schwäche und Trägheit einer Regierung sind“ und weiter sagt er „durch die Todesstrafe werden die höheren Zwecke

des Menschen und die höheren Ordnungen der Dinge nicht gestört; ein heiliges Dunkel verhüllt hier die Bühne, und der Gesetzgeber sowohl als der spekulative Philosoph können nichts Besseres tun, als ehrfurchtsvoll schweigen". —

Ich für meine Person bin ein Gegner der Todesstrafe, weil die juristische Auslegung, ob Mord oder Totschlag vorliegt, ob mit Überlegung oder ohne solche gemordet worden ist, zu sehr an Äußerlichkeiten gebunden ist, die nicht adäquat der subjektiven Verschuldung sind. Dem raffinierten Verbrecher gelingt es leicht, seiner überlegten Handlung ein milderes Relief zu geben; ein anderer wird in seiner natürlichen Roheit womöglich noch mehr Zugeständnisse machen, als seinem wahren Empfinden entsprechen.

Die Todesstrafe ist eine Notwehr gegen die Mörder. Der Staat hat die ernsteste Pflicht seine Mitbürger zu schützen. Solange als die Kultur noch so niedrig ist, daß die schamlosesten Morde vorkommen, wird man dem Staate es nicht verargen können, wenn er von einer Strafe Gebrauch macht, die, wenn auch nicht allen Strafrechtstheorien entspricht, der Sicherung, der Abschreckung, und manchmal auch der Besserung genügt.

Lediglich auf Indizien sollte sich niemals ein Wahrspruch aufbauen. Justizmorde müssen durchaus vermieden werden.

Schleiermacher bekämpfte die Todesstrafe um deswillen: — man dürfe niemand eine Strafe auferlegen, die er nicht berechtigt sei, sich selbst aufzuerlegen. Niemand habe ein Recht sich selbst zu töten. —

Goethe sagt: „Wenn man den Tod abschaffen könnte, dagegen hätten wir nichts. Die Todesstrafe abschaffen, wird schwer halten. Geschieht es, so rufen wir sie gelegentlich wieder zurück. — Wenn sich die Sozietät des Rechtes begibt, die Todesstrafe zu verfügen, so tritt die Selbsthilfe wieder unmittelbar hervor. Die Blutrache klopft an die Türe, vergl. Martensens individuelle Ethik, S. 219. —

Strafhäuser.

Solange die Strafgelasse dazu dienten, Menschen in Sicherheit zu halten, bis der Scharfrichter seines blutigen Amtes gewaltet hatte, solange sie lediglich den Zweck der Unschädlichmachung verfolgten waren es Kerker im wahrsten Sinne des Wortes. Der Mensch war herabgewürdigt zum Tier, das man zu bändigen und zu quälen hatte.

Alles, was der Gesundheit derer hätte dienen können, wurde mit phantasievollem Eifer diesen Verließen ferngehalten. Es fehlten Luft und Licht in denselben; das Ungeziefer nagte am Körper wie

ein Würgengel und was dieses an der Gesundheit übrigließ, dezimierten Infektionskrankheiten und Kerkerfieber. Hinzu kam eine unzureichende Ernährung und zu allem körperlichen Ungemach trat die seelische Qual, die in schneller, blutiger Justiz Erlösung fand. Kerker unter der Erde, solche über derselben waren die Wahrzeichen roher Unkultur. Keller, Türme, abgelegene morsche Bauten, aus denen Moderluft emporstieg, waren gut genug, um den zur Sache herabgewürdigten Menschen zu beherbergen. —

Die Tore der assyrisch-babylonischen Städte enthielten regelmäßig Gefängnisräume; in ihnen waren die Verbrecher fast immer gefesselt. Die Perser hatten einen Kerker, den man „Lethe" nannte, worin man aber nur zum Tode verurteilte Verbrecher verwahrte. — Das bedeutendste Gefängnis der Ägypter befand sich in der Festung Memphis, das in der Geschichte Josephs „Beth hassohar" — Rundhaus — genannt wird, also ein Turmbau war.

Die Sicherheitsverließe der Juden waren mit Schlamm gefüllte Gruben. In einer solchen mußte Jeremias lange Zeit Qualen und Schrecken erleiden. — Jeremias Kap. 38, V. 6. — Der Aposte Paulus hat eine ähnliche Gefangenschaft 2 J. zu erdulden gehabt. Domosthenes und Lysias reden von 5 tägiger Einsperrung mit Fesselung der Füße. — In der Stadt Syrakus war eine besondere Art von Gefängnis; dasselbe war in die Steinbrüche eines Berges eingehauen; solche Gefängnisse befanden sich auch auf den griechischen Inseln; es waren Steinbrüche, sogenannte Lautumien. — In Rom hatte man mitten in der Stadt, hart am Forum ein Gefängnis gebaut, um die zunehmende Frechheit zu schrecken. In diesem Gefängnis war ein besonderer Raum 12 Fuß unter der Erde, in welchem die Mitgeschworenen Catilinas erdrosselt wurden und der Numiderkönig Jugurtha den Hungertod fand. Plinius berichtet auch über Kerker — Carcer mit 3 Abteilungen. In „vestibulo carceris" hieß: an einem gesunden Orte festgehalten werden. Die 2. Abteilung erwähnt Cicero, sie hatte Zellen, eichene Kasten — arcae robusteae genannt. — Die römischen Lautumien waren unterirdische Kerker. Vornehme Römer hatten ihre Privatkerker. Zweck der Staatsgefängnisse war „Leiden oder Zahlen." Neben den Staatskerkern gab es Privatkerker für Schuldner. Jeder Gläubiger konnte seinen zahlungsunfähigen Schuldner in Privathaft nehmen und auf das Grausamste mit ihm verfahren, ihn fesseln und bis aufs Blut schlagen lassen. Auch für Sklaven gab es Privatkerker — das ergastulum. Der Herr hat das Recht über Leben und Tod zu verfügen. Kaiser Hadrian hob diese ergastula auf. Nach Eusebius arbeitete zur Zeit Diocletians eine große

Menge von Bekennern des christlichen Glaubens in den Porphyrbrüchen Ägyptens — damnatio ad metallum.

Im Mittelalter dienen hauptsächlich Stadtkeller und Türme zur Verwahrung der Verbrecher.

Ein Gefängnis unter dem Rathause von Nürnberg hat Strafanstaltsdirektor Krohne in seinem Lehrbuche über Gefängniskunde beschrieben; es ist ein Lochgefängnis, bestehend aus 12 Kerkern; jeder Kerker ein Quadrat aus 2 Metern, 2 Meter hoch. Das einzige Licht, was in diese Kerker dringt, ist das Licht des Schließers. Jeder Kerker hat eine schwere am Fußboden befestigte, hölzerne Pritsche mit niedriger Seitenwand und Kopfbrett. Bei einzelnen Kerkern ist die hölzerne Pritsche mit Vorrichtungen versehen, Hände und Füße einzuspannen. In der Mitte der Pritsche befand sich ein rundes Loch und unter der Pritsche, unterhalb dieses Loches stand ein Gefäß zur Aufnahme der Entleerungen.

Häufig sieht man in den alten Kellerkerkern in die Wände eingemauerte Sitze. — Die Turmkerker alter Schlösser zeichneten sich durch sehr starke Mauern aus. Eine schießschartenartige Öffnung ließ einen Dämmerschein des Tageslichtes in den Haftraum fallen. —

Vielfach wurden die Verbrecher auf die Galeeren gebracht; es waren dies sehr niederbordige Ruderschiffe, etwa 40 m lang, 6 m breit. Den Galeerensträflingen wurden auf der Schulter die Buchstaben G. A. L. eingebrannt. Mit schweren Halseisen an eine Kette geschmiedet, schleppte man sie nach den Hafenstädten. Auf den Galeeren wurden sie an die Ruderbank gekettet, unter dieser schliefen sie. Nachdem die fortgeschrittene Segelschiffahrt die Ruderschiffe entbehrlich gemacht hatte, verwendete man deren Rümpfe als Strafverließe in den Hafenstädten. Frankreich unterhielt solche schwimmenden Gefängnisse in Toulon 1748, in Brest 1750, in Rochefor t1767. Man nannte diese Strafanstalten „Bagni“. Ursprünglich bezeichnete man hiermit die Bäder des Serails zu Konstantinopel, bei denen sich ein Sklavengefängnis befand. Zur „Bagno“-Strafe wurden die schweren Verbrecher verurteilt d. h. zu Zwangsarbeiten — traveaux forcés —. Nach dem Code pénal art. 15 wurden die Forçaten zu den schwersten Arbeiten verwandt; an den Füßen trugen sie eine Kugel oder sie wurden je zwei durch eine Kette gefesselt, sofern die Art der Arbeit diese Bewegungshemmung zuließ.

Die Engländer verwandten ebenfalls ihre alten Schiffsrümpfe „hulks“ zur Festhaltung schwerer Verbrecher. 1 bis 5 Jahre in den „hulks“ = 7 J. Deportation, 7 Jahre „hulks“ = 14 J. Deportation.

Nachdem 1832 die Brandmarkung in Frankreich abgeschafft

worden war, verwandelte Napoleon III. die Bagno-Strafe in Deportation nach Cayenne. Der Zwangsarbeit in Frankreich entsprach in England die Strafknechtschaft — penal servitude —.

Als nach Beendigung der Kreuzzüge in den europäischen Staaten ganze Horden Bettler Stadt und Land brandschatzten, es an Henkern fehlte, alle Vagabunden hinrichten zu lassen, baute man Zuchthäuser, so in London das house of correction 1550; 1588 verwandelte man in Nürnberg ein Sicherheitshaus in ein Spinnhaus; in Amsterdam errichtete man 1588 auch ein solches Haus, 1613 in Lübeck, 1615 in Hamburg, 1682 in München. In diese Häuser kam allerlei arbeitsscheues Gesindel; sie sollten in denselben zur Arbeit angehalten werden. Aber nicht nur Bettler pp. kamen in sie hinein, sondern auch Verbrecher, Kranke, Wahnsinnige und ungeratene Kinder. Wagnitz weist in seinem Buche S. 27 II. Band auf die Mißstände hin, die in Frankreich bei Einsperrung in diese Häuser gezeitigt worden sind: C'est un abus qui fait honte à la société. L'on trouve dans les maisons de correction des gens que les parents ont fait colloquer pour dérèglement de moeurs ou inconduite, l'autorisation des gens de loi est sans terme jusqu à résijiscence; les parents très souvent interessés personellement à leur détention pour jouir de leurs biens, laissent languir les détenus dans la détention. L'Etat, n'est-il pas interessé à ce que semblables abus soient prévenus par une loi expresse, qui interdit à tout juge de consentir à la détention de quelqu'un sans terme; ces malheurs qui n'ont pas la voie assez forte pour faire parvenir leurs plaintes au Gouvernement: l'Etat, dis-je, n'est-il pas tenu de faire connaîtré ces abus? —

Diese Zuchthäuser sind die Vorgänger unserer späteren Strafanstalten gewesen.

Im 17. und 18. Jahrhundert wurden neben Keller- und Turmkerkern alte Klöster, Schlösser, Kasernen, Kasematten in den Festungen mit Vorliebe zur Inhaftierung verwendet.

Die Gefängnisreformbewegung im 18. Jahrhundert zeitigt den Bau neuer Gefängnisse. Vorbildlich für diese waren neben anderen Häusern das große Maison de force in Gent 1772—75 in Flandern erbaut und das mit Beginn des 18. Jahrhunderts — 1703 — in San Michele vom Papst Klemens XI. erbaute Bösbubenhaus. Die Inschrift dieses Hauses lautet: Parum est coercere improbos poena nisi probos efficias disciplina. — Die Gefängnisreform hing wesentlich von der Lösung des Bauproblems ab. Bentham führte 1790 den panoptischen Bau ein, nachdem schon 1779 in Gloucester eine Zellenanstalt erbaut worden war. So gab es denn Ende des 18. Jahrhunderts gemein-

same Haft mit Schweiggebot neben nächtlicher Einzelhaft, so in Gent, es gab in England Einzelhaft in panoptisch ausgebautem Strafhause. Diese Bausteine wurden von den Amerikanern importiert und zu Systemen verarbeitet. 1818 und 1821 baute man 2 Zellengefängnisse in Nord-Amerika in Pennsylvanien, eins in Pittsburg, ein anderes in Philadelphia. Im Staate New-York wurde 1820 das Zuchthaus in Auburn gebaut nach dem System der gemeinsamen Haft: Gemeinsame Arbeitsräume, Einzel-Schlafzellen.

In England sind bis 1816 die „hulks“ zur Aufnahme nicht deportierter Verbrecher benutzt worden. 1811 baute man in England das große Zuchthaus in Milbauk für 1000 Gefangene, bestehend teils aus Einzelzellen, teils aus klassifizierter gemeinsamer Haft mit Trennung bei Nacht. Auch die andern Staaten Europas haben die beiden Strafvollzugssysteme der Vereinigten Staaten Nordamerikas ihren Zwecken dienstbar gemacht. 1842 ist in Peutonville — England — ein Zellengefängnis erbaut worden, das vorbildlich für andere Nationen gewesen ist. Moabit ist nach diesem Gefängnis u. a. gebaut worden.

In Irland wurde durch Gesetz vom Jahre 1853 das Gefängniswesen reformiert; der progressive Strafvollzug ist hier eingeführt. Der Einzelhaft folgte Arbeit in Festungswerken und in Häfen, dann kamen Zwischenanstalten — intermediate prisons — schließlich vorl. Entlassung.

Die Versetzung aus einer in die andere Klasse ist an die Erwerbung von Nummern geknüpft. Der Vater dieses Systems ist Sir Walter Crofton. In Deutschland, speziell in Preußen bestehen noch heute neben modern ausgebauten Einzelhaftanstalten Anstalten mit gemeinsamer Haft. In diese alten Anstalten: Klöster, Kasernen, Magazine, Schlösser hat man Einzelhaftflügel hineingebaut, bzw. hat man eine Anzahl Zellen geschaffen, um individuell zu handhabendem Strafvollzuge gerecht werden zu können.

Unter der Verwaltung des Innern stehen insgesamt 32 Strafanstalten und 22 größere Gefängnisse.

Ursprünglich wurden für den Strafvollzug verwendet:

alte Bastione	29
„ Kaserne	1
„ Schlösser	1
„ Klöster	8
„ Magazine	10
„ Fabriken	1
„ Gymnasium	1
„ Voigtei	1
„ Invaliden-Landarmenhaus	1
Sa.	54

Auf die einzelnen Systeme entfallen:

Auburn'sches System[1])	36
Pennsylvanisches System	13
Gemischtes System[2])	5

Seit 1869 ist die Strafanstaltsverwaltung unausgesetzt bemüht, die alten Anstalten nach dem System der Einzelhaft umzubauen. Einzelhaftflügel besitzt fast jede Anstalt und wo es nicht möglich gewesen ist, Zellen zum Aufenthalte bei Tag und bei Nacht zu schaffen, da hat man Schlafkojen eingerichtet, so daß diejenigen Gefangenen, welche tagsüber gemeinsam arbeiten, mit wenigen Ausnahmen während der Nacht räumlich getrennt sind. Gemeinsame Schlafsäle sollen mit der Zeit ganz verschwinden.

Interessant ist eine Wanderung durch unsere Strafanstalten. Die alten Klöster, Schlösser, Kasernen ragen zum Teil aus alter Vergangenheit in die Gegenwart hinein; sie sind stumme Zeugen einer historisch und kulturell denkwürdigen Zeit. Hätte der Strafvollzug ihnen ihr Leben nicht erhalten, so wäre eine Fülle an Material dem Kulturhistoriker genommen worden.

Die Strafanstalten, bzw. Gefängnisse in Graudenz, Breslau, Halle-Moabit, Köln haben Irrenabteilungen. Die Strafanstalt in Brandenburg a. H. hat eine Abteilung für Minderwertige. Überall dort, wo in einer Anstalt Männer und Weiber aufgenommen werden, bestehen für beiderlei Geschlecht besondere Abteilungen. In dem französisch-westlichen Teile der Rheinprovinz unterstehen dem Ministerium des Innern die sogenannten Kantongefängnisse, die die amtsgerichtlichen Untersuchungs-, Haft- und Gefängnisgefangenen, deren Strafzeit 14 Tage nicht übersteigt, aufnehmen. Ihre Zahl betrug am 31. März 1911 47 mit 227 Gefangenen. Auch die Kantongefängnisse sind mit ausreichenden Einzelzellen ausgestattet.

3 Gefängnisse sind nicht an Hauptanstalten angeschlossen. Die angeschlossenen Gefängnisse werden monatlich 1 mal von den Vorstehern der Hauptanstalten besichtigt. Unter den 46 Kantongefängnissen befinden sich elf vom Staate mitbenutzte Gemeindegefängnisse: Aldenhoven, Andernach, Boppard, Sobernheim, Stromberg, Zell, Rheinberg, Grumbach, Tavley, Kerpen, Wiehl.

---

1) Reeines Auburnsches System ist nicht 36 mal zu finden, insofern ds Nachts nicht durchweg Schlafkojen in Gebrauch sind.

2) Ausgesprochen gemischten Systems und für solches von vornherein bestimmt sind die Strafanstalten Münster, Ratibor, Rendsburg, Cassel-Wehlheiden, Herford; die ersten beiden Anstalten sind 1845 gebaut. Man folgte nicht dem Vorbilde Moabits, weil dieses System in Verruf gekommen war.

Dem Justizministerium sind alle übrigen Gefängnisse Preußens unterstellt. Ihre Zahl betrug am 31. März 1911 1062. Unter diesen bilden 17 Anstalten eine besondere Gruppe:

Strafgefängnis in Plötzensee, Strafgefängnis in Tegel, Untersuchungsgefängnis in Berlin-Moabit, Stadtvoigteigefängnis in Berlin mit dem Frauengefängnis Barnimstraße, Gerichtsgefängnis in Beuthen, Untersuchungsgefängnis in Breslau, Gerichtsgefängnis in Hannover, Strafgefängnis in Frankfurt a. M.-Preungesheim, Zentralgefängnisse in Bochum, Werl, Neumünster, Wronze, Gollnow, Untersuchungsgefängnis in Essen, Strafgefängnis in Glückstadt, Gerichtsgefängnis in Danzig, Gerichtsgefängnis in Magdeburg. Tegel ist im Pavillonstil erbaut, die übrigen großen Anstalten zeigen moderne, panoptische Bauten; dies ist auch bei den neuen kleinen Gefängnissen der Fall.

In Summa: Im Rechnungsjahr 1910 war ein Tagesdurchschnitt

an Zuchthausgefangenen		11 222 Köpfe
an Gefängnisgefangenen (einschl. der Untersuchungs-, Polizei- (Transport-), Haft- und Zivilhaftgefangenen)		
in den Gefängnissen der Justiz	31 095 Köpfe	
in den Gefängnissen der Verwaltung einschl. Filialen	9931 „	
	41026 „	
in den nicht an Hauptanstalten angegliederten Kantongefängnissen .	3 „	41 029 „
so daß im Tagesdurchschnitte vorhanden waren: .		52251 Köpfe.

Nach dem vorläufigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1910 betrug die Bevölkerung Preußens: 40 163 333 Einwohner. Legt man diese Zahl zugrunde, so entfallen auf 100000 Einwohner 127,61, die sich in Strafanstalten oder Gefängnissen befanden.

Die amtliche Bezeichnung für diejenigen Strafhäuser, in denen Zuchthausstrafe vollstreckt wird, lautet „Strafanstalt“ — Die Bezeichnung „Zuchthaus“ ist nicht amtlich oder gesetzlich.

Strafvollzugssysteme.

Ende des 18. Jahrhunderts setzte kraftvoll eine Reformbewegung für Abstellung der Mißbräuche im Gefängniswesen ein. An der Spitze dieser Bewegung stand der Engländer John Howard, ein nicht unbemittelter Privatmann. Er hatte viele Reisen unternommen und

aus eigener Anschauung das Elend kennen gelernt, dem die Gefangenen ausgesetzt waren. Auf einer Reise nach Lissabon wurde sein Schiff von einem französischen Kaperer aufgebracht; er lernte auf diese Weise als Kriegsgefangener die furchtbaren Zustände auch der französischen Gefängnisse kennen. Aus gesammelten Erfahrungen heraus schrieb er ein Buch, das 1777 herausgegeben worden ist. Von welchem Geiste der Verfasser erfüllt gewesen, zeigt das an den Kopf seines Buches gesetzte Motto:

„Ah! Little think de gay ..... whom pleasure, power, and affluence surround, now many pine in wront, and Dungeon-glooms."

Ein wenig möge derjenige, dem Wohlleben, Macht und Einfluß gegeben sind, sich derer erinnern, die in Mangel sich härmen und im dunkeln Kerker schmachten.

Seine Begeisterung für eine edle Sache zog immer weitere Kreise und seine Reformgedanken, denen man in seiner Heimat skeptisch entgegentrat, weil zu ihrer Durchführung sehr viel Geld notwendig, wurden von den Amerikanern aufgenommen. Die Amerikaner studierten die europäischen Gefängnisverhältnisse. Sie lernten das in den flandrischen Provinzen des Hauses Österreich in den Jahren 1772—75 erbaute große Maison de force in Gent kennen, in dem die Gefangenen bei Tage unter strenger Aufsicht gemeinsam arbeiteten und nachts in Schlafzellen getrennt waren; sie lernten ferner die 1779 in Gloucester in England erbaute Zellenanstalt kennen und sie zogen in den Bereich ihres Studiums den 1790 von Bentham konstruierten panoptischen Bau, bei dem von einer Zentrale strahlenförmig mehrere Zellenflügel Anordnung gefunden hatten. Diese einzelnen Bausteine importierten die Amerikaner nach ihrer Heimat und versuchten sich im Quäkerstaate Pennsylvanien zunächst mit dem Bau zweier Zellengefängnisse. Der erste Bau, 1826, erwies sich fehlerhaft in der Anlage, — 2 konzentrische Kreise, in denen die Zellen der Gefangenen mit den Rückwänden aneinander lagen; dieser Bau wurde in Pittsburg aufgeführt; der andere Bau, in Philadelphia, 1836 vollendet, war in der Anordnung gut; in der Verwendung der Einzelzellen mögen Fehler vorgekommen sein; aber im Gesetze lag es nicht begründet, wenn man Gefangene in ihren Zellen vereinsamte und strenge, grabesstille Vereinsamung verbunden mit religiöser Lektüre als das richtigste Mittel für bußfertige Besserung ansah; während doch schon William Penn in seinem Great Law vom Jahre 1682 vorgeschrieben hatte: „that all prisons should be workhouses for felows, vagrants, loose and idle persons", d. h. alle Gefängnisse sollten Arbeitshäuser sein für Verbrecher, Vagabunden, Arbeitsscheue und Müßiggänger.

Das Gesetz bestimmte grundsätzlich „solitary confinement with laborious employment", d. h. einsame Einsperrung mit Anwendung der Arbeit. Vergl. Krokel, Gefängniskunde, S. 41. — 1820 hatte man in Auburn im Staate New York ein Zuchthaus nach dem Vorbilde in Gent erbaut. Wie die Pennsylvanier im alten Walnet-Streat-Gefängnisse, errichtete man in Auburn eine Anzahl Zellen, ließ in diesen die schlimmsten Verbrecher ohne Arbeit und infolge dieses verhängnisvollen Fehlers, der schlimme Folgen zeitigte, leistete man den Gegnern der Einzelhaft in deren Bekämpfung tatkräftige Unterstützung. In Auburn ließ man es bei der Gemeinschaftshaft bewenden mit nächtlicher Trennung und somit hatte man in Amerika zwei Systeme: das Pennsylvanische oder Einzelhaftsystem und das Auburnsche oder das System der gemeinsamen Haft. Diese beiden Systeme sind nach Europa übernommen worden und bald mehr oder weniger modifiziert hier zur Anwendung gekommen.

In Preußen griff man, aus den Verhältnissen heraus mit Notwendigkeit, zur gemeinsamen Haft. Die Kriege Anfang des 19. Jahrhunderts hatten Preußen verarmt; es blieb daher nur übrig, sich der vorhandenen Kasematten in den Festungen zu bedienen, sowie alte Schlösser, Klöster, Magazine p. p. Strafvollzugszwecken dienstbar zu machen. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung, allgemeine Beschäftigung fehlte, diente eine straffe Disziplin. Das Schweiggebot wurde durch Peitsche und Stock aufrecht erhalten. Diejenigen, die die Disziplin in dieser gemeinsamen Haft am gröblichsten störten, wurden in Strafzellen abgesondert. So ergab sich von selbst eine Kombination vorgedachter Haft mit Einzelhaft.

Zur weiteren Aufrechterhaltung von Zucht und Ordnung teilte man die Gefangenen nach ihrem Sittenzustande, sowie nach ihrem Gesamtverhalten in Sittenklassen, man schied die jüngeren Elemente von den älteren, bezog auch die verschiedenen Delikte in ein Trennungs-, bzw. Klassifikationssystem ein, so daß die Zahl verschiedener Hafträume erheblich anwuchs. Je mehr ferner die Beschäftigung eine allgemeine wurde, galt es, die Gefangenen innerhalb der einzelnen Klassen auch noch nach Fakturen zu unterscheiden. Hierdurch wurden aber immer mehr Hafträume erforderlich, so daß man sich schließlich ohnmächtig fühlte, die klassifizierte gemeinsame Haft folgerichtig durchzuführen. In dieser Tatsache liegt die Ursache, weshalb man zum System der Einzelhaft gedrängt worden ist.

Welche Bedeutung hat die gemeinsame Haft für den Gefangenen, d. h. als Objekt des Strafvollzuges? Der Rechtsbrecher ist Maschine. Keine Bewegung vom frühen Morgen bis zum späten Abend darf

er ohne Kommando ausführen; selbst die notwendigsten Bedürfnisse erfolgen mit Geheiß des aufsichtsführenden Beamten. Von Mitgefangenen ist er durch das Schweiggebot getrennt.

Als Subjekt ist er willensunfrei; er führt die Befehle und Anordnungen der Hausordnung aus; aber bei allem Verbot, mit Mitgefangenen nicht in Verkehr zu treten, greift er zu allerlei Surrogaten der Verständigung. Die Augen- und Zeichensprache ersetzen das natürliche Mittel zum Gedankenaustausch. Die Phantasie der Gefangenen klügelt Hilfsmittel genug aus, um die Aufsichtsbeamten zu hintergehen; die Heuchelei wird großgezogen! Der stille Haufen Menschen ist ein scheinbar stiller, die künstliche Unterhaltung ist eine recht weitgehende. In der gemeinsamen Haft fehlt es nicht an Spaßmachern, jeder Saal unterhält seine Vertrauensmänner, die in Rechtssachen Rat erteilen; einige erfahrene Verbrecher geben den Neulingen Unterricht darüber, wie sie sich verhalten müssen, um vor Anzeigen der Aufsichtsbeamten geschützt zu sein.

Jeder Mensch sucht die Gemeinschaft mit anderen Menschen, und zwar am liebsten mit solchen, die in Bildung, Charakter und Lebensweise ihnen ähnlich sind. Darf man nun noch fragen, warum das gemeinschaftliche Zuchthaus dem Verbrecher kaum mehr als Strafe erscheint, sondern ihm sogar Vergnügen bereitet? Er tritt nicht bloß in eine große, lebhafte, ihn eng umgebende und durch ihre bunte Zusammensetzung anziehende Gesellschaft ein, sondern er findet in derselben auch gerade solche Leute, wie er sie sich immer gewünscht, aber anderswo nicht so leicht gefunden hat. Das Zuchthaus (d. h. das mit Gemeinschaftshaft) ist das Gesellschaftslokal oder Kasino des Auswurfes der Menschheit, der öffentliche Markt und Tummelplatz der Gauner und Diebe, und nirgends umschlingt sie ein so enges Band der Brüderschaft wie hier. Wenn man eine Anstalt errichten wollte, welche die Bestimmung hätte, dem Laster Vergnügen zu bereiten und den Schelmen eine Gelegenheit zur Assoziation zu bieten, so müßte man ihr etwa eine solche Einrichtung geben, wie sie wenigstens in dieser Beziehung die gemeinschaftlichen Zuchthäuser haben. — Klassischer kann die nicht klassifizierte gemeinsame Haft füglich nicht gerichtet werden!“

v. Arnim sagt: „Die Gefangenenanstalten sollen Verbrechen verhüten; jetzt sind unsere Aufbewahrungs- und Strafgefängnisse nichts anderes als Verführungspepinieren.“

Die Krebsschäden, die hauptsächlichsten der gemeinsamen Haft, lassen sich in folgende Punkte zusammenfassen:

1. Das Schweiggebot wirkt demoralisierend! Zu seiner Aufrecht-

erhaltung bedient man sich unmoralischer Mittel; man erniedrigt den Menschen zur Sache; man versündigt sich gegen die natürlichsten Menschentriebe.

2. Neben diesem psychologischen Titel wuchert die Giftpflanze der Abrichtung. Weil alles, was geschieht, auf Kommando geschieht, was schlechterdings anders nicht möglich ist, erstreckt sich das Kommando auch auf die notwendigsten leiblichen Bedürfnisse. Nun stelle man sich Leute mit organischen Schwächen und Fehlern vor und es wird einleuchten, welche Ungeheuerlichkeiten, welche Eingriffe in die natürlichsten Menschenrechte in der gemeinsamen Haft vorkommen.

3. Die Aufgabe, Gefangene vor Verschlechterung zu bewahren, bleibt unerfüllt.

Und nun die Schatten, die über dem gemeinsamen Schlafsaal lagern! In der miasmatisch geschwängerten Stickluft wird laut der Kodex der Sittenlosigkeit gepredigt. Onanie, Homosexualität, Päderastie, alle Laster erheben hier kühn ihr Haupt und auch der letzte glimmende Funke sittlicher Regung wird für immer ausgelöscht!

Schon ein großer Fortschritt war es, die Schäden der gemeinsamen Haft dadurch einzuschränken, daß man für die Nacht Schlafzellen einführte.

Der Ruf nach Einführung der Einzelhaft wurde immer lauter, je mehr man bestrebt war, den Verbrecher individuell zu behandeln und je mehr die Überzeugung sich durchrang, daß letzten Endes der einzelne Rechtsbrecher eine Klasse für sich bilde.

Dr. Julius, Berlin, mühte sich ab für die Reform der Gefängnisse. Schon 1827 hatte er in England vor einem auserwählten Kreise Vorlesungen über Gefängniskunde gehalten und für Preußen besonders wurde er bahnbrechend für die Einführung der Einzelhaft. Neben Friedrich Nöllner, Dr. Georg Varrentrapp u. a. wurde er ein fleißiger Mitarbeiter an den Jahrbüchern der Gefängniskunde der Besserungsanstalten. — Welche Bedeutung G. Varrentrapp der Einzelhaft zollte, hat er im I. Bande vorgedachter Jahrbücher S. 327 wie folgt zum Ausdruck gebracht: „Das aber steht vor allem fest: will man einen gefallenen Menschen vor tieferer Verderbnis bewahren oder gar moralisch wieder aufrichten, so scheide man ihn von denen, durch deren Umgang er sank."

Auf dem Wege zur Einführung der Einzelhaft ist Baden Preußen vorangeeilt, das Männerzuchthaus in Bruchsal ist als Einzelhaftanstalt 1848 fertiggestellt. Der derzeitige Direktor J. Fueßlin spricht sich in seinem Buche „Die Einzelhaft" 1865, S. VIII wie folgt aus: Ich bin jedoch weit entfernt ..... das neue System als ein unfehl-

bares anzupreisen, die Besserung aller ihr — der Einzelhaft — Unterworfenen zu erwarten und alle Verurteilten ohne Ausnahme ihr unterwerfen zu wollen.

Hatte Dr. Julius der Einführung der Einzelhaft wissenschaftlich vorgearbeitet, so blieb es Wichern, einem Theologen, vorbehalten, die Theorie durch die Praxis zu befruchten. Wichern war Oberkonsistorialrat und Vorsteher des Rauhen Hauses in Hamburg; später wurde er Vortragender Rat im Ministerium des Innern und Dezernent für die Strafanstalten.

Moabit war als Einzelhaftanstalt nach dem Vorbilde von Pentonville 1846 fertiggestellt; aber noch war es nicht möglich, diese Anstalt ihrer Bestimmung gemäß zu verwalten. Standen doch der Einführung der Einzelhaft mehr Gegner als Freunde gegenüber, obschon für diese Haft selbst der König Friedrich Wilhelm IV. gewonnen war. Man hielt sie für unvereinbar mit dem Strafgesetz! So konnte ein Erlaß vom 13. September 1848 nicht überraschen: „Es soll die Behandlung der Gefangenen, nach dem pennsylvanischen System, d. h. die gänzliche Isolierung derselben bei Tag und bei Nacht bis auf weiteres nur als Disziplinarstrafe oder als spezielle Sicherheitsmaßregel in einzelnen Fällen stattfinden.

Die politisch aufgeregte Meinung erblickte in dieser Neuerung eine reaktionäre Tat. Die Folge jenes Erlasses waren Unnatürlichkeiten in ihrer Anwendung. Man öffnete in Moabit die Zellen nach dem Korridor, ließ 2—3 Mann, ohne zu prüfen, ob ihre Eigenart diese Gemeinsamkeit zulasse, in einer Zelle gemeinsam arbeiten, oder auch, man beschäftigte die Gefangenen tagsüber an Arbeitstischen, die im Korridor aufgestellt worden waren. Alle diejenigen Kämpfe, die Wichern um die Einzelhaft geführt hat, zu nennen, geht über den Rahmen meiner Arbeit. Er führte im Abgeordnetenhaus den Beweis, daß § 11 des StGB.: „Die zur Zuchthausstrafe Verurteilten sollen in den Strafanstalten verwahrt und zu den in denselben eingeführten Arbeiten angehalten werden“, in der Einzelhaft am folgerichtigsten verwirklicht werde. — Während das Schweiggebot in der gemeinsamen Haft sich zur Farce gestaltete, konnte der Insasse einer einzelnen Zelle mit niemand anderem als mit Beamten sprechen und der Arbeitszwang, der seine Erledigung nicht in Erfüllung der auferlegten Pensumarbeit findet, kommt in der Einzelhaft viel strenger zur Geltung. Betrügereien durch unerlaubte gegenseitige Hilfe waren im allgemeinen ausgeschlossen. Wichern bewies auch, daß Moabit den § 11 durchaus erfülle, es bedürfe weder administrativer Anordnungen, noch legislativer Maßnahmen.

Allmählich wurden die Widerstände gegen Einführung der Einzelhaft besiegt und im Jahre 1869 spricht ein Erlaß vom 19. August nicht mehr von Isolierung, sondern von Einzelhaft, die nicht in erster Linie polizeilichen Zwecken diene, sondern dazu berufen sei, die besseren und bildungsfähigen Elemente unter den Gefangenen von dem Einflusse des gewohnheitsmäßigen Verbrechertums zu bewahren und sie zu bessern und zwar in erster Linie die Jugendlichen.

Seit 1869 ist man unausgesetzt bestrebt gewesen, Einzelzellen zu bauen; entweder man nahm Neubauten in Aussicht oder man behalf sich mangels zureichender Mittel mit Einzelhaft-Adnexen.

Das Reichsstrafgesetzbuch schreibt im § 22 vor:

Die Zuchthaus- und Gefängnisstrafen können sowohl für die ganze Dauer, wie für einen Teil der erkannten Strafzeit in der Weise in Einzelhaft vollzogen werden, daß der Gefangene unausgesetzt vom andern gesondert gehalten wird. Die Einzelhaft darf ohne Zustimmung des Gefangenen die Dauer von 3 Jahren nicht übersteigen. Unausgesetzte Trennung erachten wir in Preußen auch dann für gegeben, wenn die Gefangenen beim Spaziergang, in der Kirche und Schule nur einer steten Aufsicht unterzogen werden, ohne durch mechanische Einrichtungen voneinander getrennt zu sein.

Die Bewegung für die Einzelhaft war eine internationale; das christliche Europa wurde von ihr beeinflußt. Norwegen, Schweden, Dänemark, Holland, Belgien, Frankreich, England, Schweiz, Italien, Spanien, Portugal sind 1846 auf deutschem Boden in Frankfurt a. M. zu dem ersten sogenannten Pönitentiär-Kongreß zusammengetreten. Der zu gleichem Zwecke angesetzte nächste Kongreß im Jahre 1847 mit 200 Mitgliedern nahm in Brüssel seinen Sitz und faßte so gut wie einstimmig folgende Resolution: „Der Kardinalschaden liege in der gemeinsamen Haft; die Grundlage aller auf sittlicher Bahn zu erreichenden Hilfe sei aber nicht in der Vereinsamung, sondern in der Einzelhaft zu suchen.“

Alle Kulturstaaten haben seitdem an der Einführung der Einzelhaft gearbeitet; in Preußen befleißigten sich, soweit die Verwaltung des Innern in Betracht kommt, die jedesmaligen Dezernenten, neue Anstalten mit Einzelhaft zu bauen. Die heutigen modernen Einzelhaftanstalten mit durchgehender Glasbedeckung haben einen bedeutsamen Vorsprung vor denen des Auslandes genommen. Sie bilden Marksteine in der Geschichte des Gefängnisbauwesens und in der Erinnerung an sie wird die Person des Geheimen Oberregierungsrates Doktor juris honoris causa Krohne unvergeßlich bleiben. Der Kampf um die Einzelhaft wird natürlich weitergeführt werden.

Dr. Hergt sagte in dem Jahrbuche, im 5. Bande S. 311 schon im Jahre 1844: Bei der großen Verschiedenheit der Individualität der Sträflinge kann bei dem einen pennsylvanische Isolierung notwendig sein, während bei dem anderen auburnsches Stillschweigen zur Erreichung desselben Zweckes genügt, und bei dem Dritten sogar weise geleitete und wohl beaufsichtigte Konversation mit einem oder mehreren Mitgefangenen zweckdienlich erscheint. Kein starres System! Hier, wie nirgends vermag sich ein solches in die vielgestalteten Formen des Lebens zu fügen, und werden diese in jenes gezwungen, so erstarren sie mit und werden dem Leben entfremdet!"

In Sachsen und anderwärts verhält man sich der Einzelhaft als System gegenüber noch heute ablehnend; man hat mit der klassifizierten Gemeinschaftshaft Erfolge erzielt.

Daß die Strafe der Einzelhaft einen ernsteren Inhalt hat als die Strafe der gemeinsamen Haft, dies haben einige Staaten dadurch zum Ausdruck gebracht, daß sie mit der Einzelhaft eine Reduktion der Strafzeit in Verbindung gebracht haben.

Wohl nicht von ungefähr ist es gewesen, daß in Preußen die Einzelhaft in erster Linie Zuchthausgefangenen zugewendet worden ist; man wollte dem schweren Verbrecher ein empfindlicheres Übel auferlegen; die Zellenanstalt in Moabit ist bis vor kurzem zur Abbüßung einer Zuchthausstrafe vorgesehen gewesen.

Die Monumentalstatistik, von der bereits die Rede gewesen, und die Dr. jur. Finkelnburg ausgearbeitet hat, mag immerhin nicht den realen Verhältnissen genau entsprechen, insofern die Ergebnisse derselben mit der lebendigen Statistik im Strafhause sich nicht decken. Das eine können wir indessen unbedenklich aus ihr entnehmen: es kommt so mancher zu uns ins Strafhaus, der im allgemeinen anständigen Charakters ist. Für diese Kategorie von Gelegenheitsrechtsbrechern halte ich die wahllose Anwendung der Einzelhaft unangebracht, ja für schädlich. Anstelle der Vereinzelung möge eine Mehrheitshaft treten, die die Schäden der Gemeinschaftshaft, sowie solche der Einzelhaft vermeidet.

Es erübrigt noch des irischen Progressivsystems zu gedenken, das mit der bedeutenden Persönlichkeit Sir Walter Croftons bestanden hat und gefallen ist.

Dieses System ist eine Kombination der Einzelhaft mit klassifizierter gemeinsamer Haft; charakteristisch sind Zwischenanstalten. Der Vollzug der penal servitude begann in Einzelhaft mit einer Höchstdauer von 9 Monaten; ihr folgte gemeinsame Haft in Häfen- und Festungswerken mit nächtlicher Trennung. Hier in der ge-

meinsamen Haft bestanden 5 Klassen. Das Aufrücken aus einer in die andere Klasse ist durch gutes Gesamtverhalten bedingt und regelt sich nach Nummern. Aus der ersten Klasse, der Musterklasse, werden die Gefangenen auf Vorschlag der Gefängnisbeamten durch den Chef der gesamten Gefängnisverwaltung in Zwischenanstalten — intermediate prisons — untergebracht. Die Bewegung in diesen Anstalten ist freier, so z. B. gehen die Gefangenen ohne Aufsicht ihrer Arbeit nach, machen Einkäufe usw. Aus den Zwischenanstalten heraus treten die Bewährten in die Stufe der vorläufigen Entlassung.

Als in England die Deportation aufgehoben worden war, hielt man an dem Stufensystem, das mit der Deportation in Verbindung gestanden, — in Pentonville befand sich der Sträfling in der Vorhalle zur Strafansiedlung — fest und vollzog die Strafknechtschaft — penal servitude — stufenweise: 9 Monate Einzelhaft. Gemeinschaftshaft unter strenger Aufsicht mit Arbeiten für den Staat — Hafen- oder Gefängnisbauten — oder bei Handwerks- und Industriearbeiten. Die gemeinsame Haft führte durch 3 Klassen. Das Aufrücken erfolgte nach Maßgabe guter und fleißiger Arbeit, geregelt durch das Abverdienen von Marken. Aus der ersten Klasse heraus, sobald $^{3}/_{4}$ Teile der Strafzeit verbüßt sind, leitet ein Recht zur vorläufigen Entlassung hinüber.

Ohne zum System erhoben besteht auch in Preußen und anderwärts ein Progressivsystem: Erst Einzelhaft, gemeinsame Haft im geregelten Strafvollzuge, gemeinsame Haft bei einem Außenkommando, vorläufige Entlassung.

Organisation — Verwaltung.

Noch um die Wende des 18. Jahrhunderts zum 19. herrschte in der Strafjustiz Regelwidrigkeit. Es fehlte an Anordnungen, in welcher Strafanstalt diese oder jene Strafe zu verbüßen sei. Festungs-, Zuchthaus- und bürgerliche Gefängnisstrafen werden nicht gehörig voneinander unterschieden. Es hängt fast lediglich von der Willkür der Richter ab, auf welche Art von Strafe sie erkennen wollen. Je nach der Belegungsstärke der einzelnen Anstalten wurde bald mehr mit Zuchthaus, bald mehr mit Festung bestraft. Es kam vor, daß einzelne Anstalten ganz schwach belegt waren, während andere unter starker Überfüllung schwer litten. Die Leitung des Strafvollzuges lag in den Händen dreier Dienststellen. Die Strafanstalten für die Festungsbau-Gefangenen unterstanden den Festungskommandanten, die Zuchthäuser wurden von den Polizeiverwaltungsbehörden geleitet, die Inquisitoriate, zur Aufnahme von Untersuchungsgefangenen bestimmt

auch zum Vollzuge kürzerer Gefängnisstrafen benutzt, waren den Richtern unterstellt. —

Ferner gab es eine große Anzahl Stadt- und Patrimonialgefängnisse, die von den resp. Gerichtsherren unterhalten und verwaltet wurden. v. Arnim sagt in seinem Buche S. 128: „Mir sind Fälle bekannt, in denen die Untersuchungskosten, die den Gutsbesitzern — als Gerichtsherren — zur Last fielen, weit mehr betrugen, als seine sämtlichen, jährlichen Einkünfte" usw. und weiter sagt er: „Die Folge ist gewesen, daß von den Patrimonialgerichten keine Straferkenntnisse zur Bestätigung eingingen; man ließ die Verbrecher ungestraft laufen". — v. Arnim forderte, um das Gefängniswesen zu bessern, dasselbe einer einheitlichen Leitung zu unterstellen. Dieses Verlangen ist bis heute unerfüllt geblieben. —

Nach Aufhebung der Provinzialministerien — 1810 — wurde das gesamte Gefängniswesen dem Ministerium des Innern unterstellt; die Justiz behielt den ihr gebührenden Einfluß. —

Reibungen zwischen den beiden Ministerien führten 1821 zum Dualismus. — Der Justiz wurden die Inquisitoniate, dem Minister des Innern alle Strafanstalten unterstellt. —

Im Rheinlande, wo französisches Recht galt, blieb das gesamte Gefängniswesen in der Hand des Ministeriums des Innern. In den folgenden Jahren sollte bald dieser, bald jener Minister den Strafvollzug in seine Hand bekommen, und obwohl Allerhöchste Orders und Debatten im Landtage die Einheit im Strafvollzuge herbeizuführen strebten, ist diesem Verlangen bislang der Erfolg versagt geblieben.

Die deutschen Bundesregierungen haben sich am 28. Oktober 1897 auf Grundsätze festgelegt, welche dem Strafvollzuge Einheit verschaffen sollen. Zu diesen Grundsätzen sind Ergänzungen erlassen worden, die die Einheit durchkreuzen. § 25 der Grundsätze besagt z. B. . . . . . Unter welchen Voraussetzungen Gefängnissträflingen, welche im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sich befinden, der Gebrauch eigener Bettstücke gestattet werden kann, bestimmt die Hausordnung. Der Zusatz, den der Minister des Innern zu diesem Paragraphen gegeben hat, macht die Erlaubnis dieser Vergünstigung davon abhängig, daß die betreffenden Gefängnissträflinge sich nicht nur im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden müssen, sondern daß sie nicht wegen einer mit Zuchthaus oder Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedrohten strafbaren Handlung verurteilt sind, auch in den letzten zehn Jahren vor der Verurteilung Zuchthausstrafe,

Gefängnisstrafe mit Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder geschärfte Haft nicht verbüßt haben. —

In Ansehung der Selbstbeköstigung bestimmt auch wiederum die oberste Aufsichtsbehörde, an welche Voraussetzung sie geknüpft sein soll. —

Es ist ein großer Unterschied, ob jemand in einem Gefängnisse der Justiz oder der Verwaltung Strafe zu verbüßen hat und deshalb muß die Forderung im Interesse eines einheitlichen Strafvollzuges erfüllt werden, daß nur eine oberste Aufsichtsbehörde vorhanden ist. Freilich, darüber darf man sich keiner Täuschung hingeben, daß auch eine einheitliche Leitung niemals dazu führen wird, den Vollzug der einen Anstalt adäquat dem Vollzuge einer andern zu gestalten. Keine Institution, kein Strafvollzugsgesetz vermögen dieses! —

Wie die Hausordnung auszulegen ist, das hängt vom Ermessen des Leiters ab. Kein Mensch kann aus seiner Haut heraus. Der eine Vorsteher wird geneigt sein, überall die größte Weitherzigkeit walten zu lassen, der andere wird strenge sein, ein dritter wird sich auf der Mittellinie bewegen. Ob der Strafvollzug zur Justiz oder zur Verwaltung kommt, erscheint mir als eine Zweckmäßigkeitsfrage. Da die Untersuchungsgefängnisse und die kleinen Gefängnisse am Sitze des Gerichts in der Hand der Justiz bleiben müssen, so halte ich es für zweckmäßig, den gesamten Strafvollzug in die Hand dieser Behörde zu legen. Es ist nicht abzusehen, weshalb nicht auch die großen Gefängnisse und Strafanstalten von der Justiz verwaltet werden sollen. Mögen immerhin die Arbeitshäuser dem Minister des Innern unterstellt bleiben, obschon, falls § 42 des Vorentwurfes zu einem neuen Strafgesetzbuche Gesetz wird, der Charakter des Arbeitshauses seiner ursprünglichen Bedeutung als polizeiliche Maßnahme entkleidet wird, das Arbeitshaus zum Strafhause wird, es notgedrungen der Verwaltung des Innern nicht unterstellt zu werden braucht. Ob der Regierungspräsident auf Grund des Gutachtens des Strafhausvorstandes, die gerichtlich für zulässig erachtete Nachhaft verfügt oder der Erste Staatsanwalt, halte ich lediglich für eine Zweckmäßigkeitsfrage. —

Haltlos sind die heutigen Zustände, die es mit sich bringen, daß in einer Anstalt des Ministeriums des Innern sich neben Strafgefangenen Untersuchungsgefangene befinden. Die Hausordnung soll der Leiter der Anstalt auch gegenüber den Untersuchungsgefangenen aufrecht erhalten; Verletzungen derselben darf er aber nicht bestrafen; er hat das Recht, an zuständiger Gerichtsstelle eine Strafe in Vorschlag zu bringen. —

Die Herren Richter, denen nur zu oft die Kenntnis des Strafvollzuges fehlt, die gar nicht ermessen können, welche Strafe auch mit Rücksicht auf lokale Verhältnisse geboten erscheint, werden nicht selten Entscheidungen treffen, welche der Anstaltsdisziplin nicht förderlich sind. Die Handhabung der Disziplin muß in ein und derselben Anstalt nach gleichen Gesichtspunkten gehandhabt werden. Dies Ziel wird aber nie erreicht, wenn 2 Dienststellen zu entscheiden haben oder richtiger gesagt, die Strafhausdienststelle und außerordentlich viele Gerichtsstellen. —

Die obere Leitung sämtlicher Justizgefängnisse eines Oberlandesgerichtsbezirkes ist dem Oberstaatsanwalt übertragen. 17 große Anstalten werden von Direktoren geleitet; die Leitung der Gefängnisse am Sitze eines Landgerichts oder einer auswärtigen Strafkammer und eines Staatsanwaltes liegt in der Hand des Ersten Staatsanwalts; allen übrigen Justizgefängnissen steht ein Amtsrichter vor. —

Zur Mitwirkung bei der Verwaltung ist bei dem Strafgefängnis von Plötzensee und einigen anderen großen Gefängnissen eine Aufsichtskommission bestellt, bestehend aus einem von dem Justizminister ernannten Vorsitzenden, einem oder zwei richterlichen Beamten, einem Staatsanwalt, dem Gefängniswärter, dem Gefängnisgeistlichen, den Gefängnisärzten und bei einzelnen dieser Kommissionen einem Mitgliede des Fürsorgevereins; sie tritt nach Bedarf zusammen.

Bei den größeren Gefängnissen sind besondere Inspektionsbeamte, nach Bedarf auch Rechnungsbeamte, sowie Beamte für den technischen und wirtschaftlichen Betrieb, bei dem zum Stadtvogteigefängnis in Berlin gehörigen Frauengefängnis, bei dem Untersuchungsgefängnis in Berlin-Moabit und bei dem Untersuchungsgefängnis in Breslau an Stelle einiger männlicher Oberbeamten Buchhalterinnen angestellt. Bei Gefängnissen von geringerem Umfange versieht die Geschäfte des Gefängnisinspektors ein Bureaubeamter der Staatsanwaltschaft oder des Amtsgerichts nebenamtlich.

Im Bereiche des Ministeriums des Innern beaufsichtigen den Strafvollzug der Minister des Innern mit seinem vortragenden Rate, die Bezirksregierung mit dem Dezernenten. Alle 3 Jahre etwa wird jede Anstalt einmal von der Zentralinstanz, alle Quartale von der Lokalinstanz besichtigt.

Auch dem Oberstaatsanwalt fällt die Aufgabe zu, den Strafvollzug daraufhin zu prüfen, daß selbiger dem Strafgesetze entspricht. — Folgende Bureaus stehen der Strafhausverwaltung zur Verfügung: Sekretariat, Ökonomieinspektion, Arbeitsinspektion, Kasse.

a) Im Sekretariat.

Betreten wir die Registratur oder das Sekretariat als den Ort der Wirksamkeit des Sekretärs, so finden wir ein Telephon bestimmt, meistens deren mehrere, je nachdem die lokalen Verhältnisse dies erfordern. Einen Fernsprecher für allgemeine Zwecke, einen anderen vielleicht für den direkten Verkehr mit Gericht, Polizei, Militärwache. Von Gummistempeln wird ausgiebigster Gebrauch gemacht; Schreibmaschinen sind zugelassen. Kurze Antwortschreiben auf alltäglich sich wiederholende Anfragen liegen im Vordruck bereit; was irgendwie durch Formulare erledigt werden kann, erfolgt auf diesem abgekürzten Wege. —

Das Tagebuch wird fast durchweg nur für wichtige Schriftstücke benutzt; es ist dies zwar ein willkürliches Verfahren, indessen stillschweigend gebilligt.

Die abzusendenden Briefe brauchen nicht mehr eine Portokontrolle passieren; Briefmarken werden nur noch für den Privatbriefwechsel der Gefangenen benutzt. Diejenigen Gefangenen, deren Strafzeit über 3 Monate nicht hinübergreift, werden in den Portonachweisungen summarisch behandelt; über diese Strafzeit hinaus ist namentliche Kontrolle vorgeschrieben. Die Mitteilungen an die Gerichte über den Antritt einer Strafe bis zu 3 Tagen werden mit der Verbüßungsanzeige, nach Vereinbarung, verbunden. Die Briefumschläge tragen Vordrucke, auch den Aversionierungsvermerk. Das Porto, das der Staat der Post zu ersetzen hat, ist in einer Pauschale festgelegt. Die zeitraubenden Verhandlungen der Gefangenen, betreffend Eingaben an Gerichte pp. hat der Sekretär nicht mehr zu führen, es sei denn, daß jemand des Schreibens unkundig ist; anderenfalls wendet sich der Gefangene brieflich unmittelbar an die betreffende Amtsstelle.

Das Gefangenenbuch ist heute einfacher, als das ehemalige Mutterregister. Alphabetische Verzeichnisse über die abseits gelegten Akten der Gefangenen werden nicht mehr geführt. — So hat sich das Schreibwerk außerordentlich vermindert; freilich darf nicht übersehen werden, daß der Fernsprechverkehr die Zeit des Sekretärs häufig in Anspruch nimmt.

b) In der Ökonomie und Hauswirtschaft.

Die Anordnung des Inventars ist übersichtlicher als in früheren Zeiten.

Das Geräteeinnahme- und das Geräteausgabebuch, zwei getrennte Bücher, gestatten jederzeit den Buch-Sollbestand festzustellen. In dem Geräteeinnahmebuch ist der vorhandene Bestand vorzutragen und

ferner finden in demselben alle Neubeschaffungen Aufnahme. Das Geräteausgabebuch enthält alle Absetzungen. In der gezogenen Bilanz liegen diejenigen Stücke, die dem Hausvater als Bestand gegeben sind, sowie der Bestand des Ökonomieinspektors.

Die Lokalverzeichnisse sind in Fortfall gekommen; jede Anstalt ist nach ihren Räumlichkeiten in Bezirke, jeder Bezirk in Unterbezirke eingeteilt. Der Nachweis, welche Geräte sich in den einzelnen Bezirken befinden, wird durch das Geräte-Hauptverzeichnis geführt. Die Aufsicht über die Bezirksgeräte führt der Stationsbeamte.

Das Geräte-Hauptverzeichnis ist eine Zusammenstellung aller Bezirksverzeichnisse, es gibt den im Gebrauch befindlichen Bestand an. Dieser Bestand kann sich nur ändern, wenn Bezirke erweitert oder neugeschaffen werden.

Der Verkauf abgesetzter Stücke erfolgt vierteljährlich bzw. nach Bedarf.

Es liegt auf der Hand, daß die Bestände nur durch Stichproben geprüft werden können.

Der Speisenplan für Gesunden- und Krankenkost wird, wie bisher, für jeden Monat aufgestellt. Erschwert ist diese Arbeit dadurch, daß jedes Essen mit seinem Nährwert angegeben werden muß, z. B. Bohnen mit Kartoffeln und Hammelfleisch enthält: 10 g Fett, 78 g Eiweiß, 272,25 g Kohlehydrate.

Der Speisezettel wird jeden Vormittag aufgestellt; der Küchenaufseher hat über den richtigen Empfang der für einen jeden Tag zu verausgabenden Nahrungsmittel auf dem Speisezettel zu quittieren.

Das Einnahmejournal enthält die Einnahmen aller Lebensmittel und Naturalien usw., im Ausgabejournal werden die Schlußsummen der Speisezettel sowie die anderen Ausgaben eingetragen. Die Zusammenstellung der Schlußsummen dient der Jahresbestandsaufnahme und der Jahresrechnung als Unterlage.

Eigentliche Jahresrechnungen der Ökonomie sind in Fortfall gekommen; es sind bestehen geblieben Sachrechnungen. Monatliche Speisetabellen gibt es nicht mehr, die Jahreszusammenstellung ersetzt diese.

c) Betrieb.

Arbeitslöhne für den eigenen Betrieb, abgesehen für den Bäckereibetrieb, werden nicht mehr verrechnet.

Die Beschäftigungsnachweisung führt nur solche Gefangene namentlich, die mehr als 3 Monate Strafe zu verbüßen haben; die kurzzeitigen Gefangenen werden summarisch angegeben. — Auszüge aus der Beschäftigungsnachweisung und die jährliche Zusammen-

stellung dieser Auszüge sind fortgefallen. An Stelle derselben tritt eine Jahreszusammenstellung; in diese kommen nur die Schlußsummen der monatlichen Beschäftigungsnachweisungen hinein.

Das Lagerbuch, enthaltend die Einnahmen und Ausgaben der Bestände des Arbeitsbetriebes, ist weiterzuführen, es bildet die Unterlage für die Rechnungslegung über die Materialien und Fabrikate.

Zutaten für Reparatur und Fabrikate sind nicht mehr für den einzelnen herzustellenden Gegenstand zu verrechnen, sondern nach dem jeweiligen Bedarf des Arbeitsbetriebes im Lagerbuche in der Spalte „Fabrikate" zu verausgaben. Bei Feststellung des Geldwertes der zum Verkauf gestellten Gegenstände werden diese Zutaten nicht im einzelnen berechnet, sondern je nachdem mit einem Zuschlage von 5 bis 20 % der Kosten der sonstigen zur Herstellung verwendeten Materialien.

Das Arbeitsbuch der Gefangenen ist beseitigt. — Die Arbeitsverträge mit Unternehmern werden auf Grund gedruckter Bestimmungen nach vorgeschriebenem Schema ausgefertigt bzw. abgeschlossen.

In den Anbietungsbedingungen wird vom Bieter verlangt, den Lohnsatz, den er zu zahlen sich verpflichtet, nach Stückzahl (Paar, Dutzend, Stück) anzugeben.

d) Kasse.

Das Extrakassenmanual ist in Fortfall gekommen; an dessen Stelle wird eine Übersicht über Gutschriften und Abschreibungen geführt. In derselben sind monatlich auf Grund der Beschäftigungsnachweisung den einzelnen Gefangenen die Arbeitsbelohnungen gutzuschreiben und die ihnen aus denselben erlaubten oder auferlegten Ausgaben abzuschreiben. Dieselben Eintragungen sind in die Abrechnungsbücher der Gefangenen zu veranlassen; die Abrechnungsbücher sind monatlich den Gefangenen zur Einsicht zugänglich zu machen. Für kurzzeitige Gefangene bis zu 3 Monaten sind Abrechnungsbücher in Fortfall gekommen. Die eigenen Gelder der Gefangenen über 3 Mark werden in einem Asservatenmanual, diejenigen unter 3 Mark sowie Wertgegenstände in einem Wertverzeichnis gebucht.

Gezahlte Arbeitsbelohnungen, Unterstützungen, Reisegelder werden nur monatlich einmal auf Grund der geführten Verzeichnisse gebucht.

Die Arbeitsbelohnungen der Untersuchungsgefangenen, die in Strafhaft übergehen, sind zu verausgaben und als eigene Gelder zu behandeln; das gleiche geschieht mit solchen Arbeitsbelohnungen, die die Gefangenen aus Justizgefängnissen mitbringen.

Wird ein Gefangener in eine andere Anstalt versetzt, dann wird dessen Arbeitsbelohnung buchmäßig auf die andere Anstalt übertragen, nur die eigenen Gelder in bar übersandt.

Die Portokosten, aus dem Briefverkehr der Gefangenen herrührend, werden mit den Arbeitsbelohnungen verrechnet und verglichen, d. h. sie müssen aus dem 1/6 bestritten werden, das überhaupt für Arbeitsgeschenke ausgeworfen worden ist; auch bezüglich der Gewährung von Arbeitsbelohnungen werden kurzzeitige und langzeitige getrennt voneinander geführt.

Sonstige Abschriften vom Konto der einzelnen Gefangenen kommen fast gar nicht mehr vor. Zum Schadenersatz wird der Gefangene fast gar nicht mehr herangezogen; Einkauf von Zusatznahrungsmitteln ist an das Vorhandensein von 20 bzw. 30 Mark Grundstock-Guthaben geknüpft, und zwar ersterer Betrag betreffend die Gefängnisgefangenen, letzterer in Ansehung der Zuchthaussträflinge.

Solche Guthaben können sich nur langzeitige Gefangene erwerben!

Die Jahresrechnung wird nur in einfacher Ausfertigung hergestellt; die Manuale dienen als Konzepte dieser Rechnungslegung.

Die Arbeitsbelohnungen erfolgen nicht mehr getrennt nach Pensum, Überpensum, Tagelohnarbeit, sondern nach Lohnklassen.

Die Extrakassen sind aufgelöst worden, die Bestände dieser Kassen sind zur Staatskasse eingezogen worden.

Die Arbeitsbelohnungen werden aus dem Verwaltungsfonds gezahlt.

Die Ausgaben, die ehedem dem Zinsenfonds der Extrakasse zur Last fielen, sind auf die betreffenden Fonds des Anstaltsetats übergegangen, z. B. Unterstützung der Gefangenen, Ankauf von Kleidungsstücken für sie, Bestreitung des Briefportos usw.

Im vorstehenden ist nur der wesentlichsten Änderungen gedacht worden, die eine erhebliche Schreibverminderung bewirkt haben. Es muß anerkannt werden, daß die Zentralstelle mit außerordentlicher Energie ans Werk gegangen ist, die Buch- bzw. Geschäftsführung zu vereinfachen und so die Möglichkeit zu schaffen, an Stelle der Gefangenenschreiber freie Schreiber in beschränkter Zahl einzustellen. — Zwei Gruppen von freien Schreibern sind eingeführt worden, einmal solche aus dem Arbeitsbetriebe zu bezahlende, sie stehen zur Verwaltung im Privatverhältnisse, sodann solche, deren Entlohnung aus dem Verwaltungsfonds erfolgt. Beiden Arten ist das eine gemeinsam, daß ihr Einkommen recht bescheiden ist. Mit 1000 Mark wird seit 1909 begonnen, der Aufstieg bis 1500 Mark erfolgt nach dem 1. Jahre nach 4., nach 6., nach 8. Jahre auf 1100, 1200, 1300, 1400 Mark. Vom 9. Jahre ab sind 1500 Mark erreicht. Die aus dem Verwaltungs-

fonds bezahlten Schreiber haben eine Anwartschaft auf eine Pension in Höhe des Mindestbetrages der auf Grund des Invalidenversicherungsgesetzes zu zahlenden Invalidenrente nach den Sätzen der ersten Lohnklasse in Höhe von 117 Mark jährlich. Voraussetzung bleibt eine 10jährige Beschäftigung im Staatsdienste. Diejenigen Schreiber, die aus dem Fonds Kap. 96 Titel 4 I Nr. 2 des Anstaltsetats entschädigt werden, haben Anwartschaft auf das im § 1234 der neuen Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 erwähnte Ruhegeld und auf Witwen- und Waisenrente. Dieses kleine Einkommen gestaltet die Heranziehung geeigneter Kräfte schwierig. Wenn man erwägt, daß diese Schreiberstellen in erster Linie mit Militäranwärtern besetzt werden sollen, so leuchtet ein, daß brauchbare Kräfte derartige Stellen nicht begehren werden. Abgesehen von der geringfügigen Besoldung ist die Zahl der Schreiber stellenweis zu gering.

Unter diesen Tatsachen haben die Strafanstaltsbeamten eine harte Probe durchzumachen gehabt, namentlich in Würdigung dessen, daß das Neue mit ungewöhnlicher Eile an Stelle des Alten getreten ist, daß oft Neuerungen erst bekannt wurden, nachdem die Frist ihres Beginns bereits verstrichen war.

Gefangenenschreiber.

Eine ebenso ökonomische als eigenartige, in ihren Auswüchsen bizarre Einrichtung ist das Institut der Gefangenenschreiber gewesen. Es lag auf der Hand, daß, wenn der Staat es sich zur Aufgabe gemacht hatte, die Gefangenen-Arbeitskräfte in jeder Hinsicht auszunutzen, er mit dieser Ausnutzung nicht haltmachen ließ vor der Schwelle zum Eintritte in die Arbeitsstuben der Strafhausverwaltung. In denjenigen Anstalten, in denen langfristige Strafen zur Abbüßung kamen, also besonders in den Strafanstalten — Zuchthäusern — fehlte es nicht an befähigten Gefangenen, die mit Erfolg als Schreiber Verwendung finden konnten. — In Gefängnissen, vorzugsweise bestimmt zur Abbüßung kurzzeitiger Strafen, machte sich oft ein Mangel an geeigneter Schreibhilfe fühlbar.

Der Gefangenenschreiber Aufgabe sollte sein, lediglich untergeordnete, mechanische Schreibarbeit zu verrichten, Abschriften anzufertigen, Zeichnungen herzustellen usw. — Sobald indessen Persönlichkeiten vorhanden waren, deren Befähigung eine ausgedehntere Verwendung zuließ, überschritt man den engbegrenzten Rahmen, und so blieb es nicht aus, daß die Gefangenenschreiber, wenn auch nicht offiziell, so doch tatsächlich, nicht selten die eigentliche Bureauarbeit erledigten. Es wurden und mußten ihnen zu diesem Zwecke Ver-

waltungsakten, Verwaltungsbestimmungen usw. zur Verfügung gestellt werden und — man höre und staune: — auch die Personalakten der Gefangenen! Streng unter Verschluß des Sekretärs blieben nur die Akten der Schreiber.

Der große Nachteil dieser Ausnutzung der Gefangenen leuchtet ein, wenn wir erfahren, daß zu Gefangenenschreibern nicht etwa die moralisch Besten genommen wurden, sondern, weil besonders zur Bureauarbeit befähigt, Persönlichkeiten aus dem kleinen und mittleren Beamten- und Kaufmannsstande, die oftmals wegen Betruges, Fälschung, Diebstahls, Untreue usw. mehrfach vorbestraft waren.

Besonders bevorzugt wurden rückfällige Gefangene, die in der Vergangenheit bereits in einem Gefangenenbureau tätig gewesen waren.

Diese moralisch defekten Elemente führten ihre Arbeiten so exakt aus, daß Klagen bezüglich ihrer zu großen Seltenheiten gehörten.

In Anstalten mit gemeinsamer Haft fand man 6—8 und mehr Schreiber in einer Schreibstube vor, die an die Bureaus der Verwaltungsbeamten unmittelbar angrenzten. Der Erfolg dieser gemeinsamen Arbeit war großartig. Die Schriftstücke wanderten aus einer Hand in die andere und wurden sachgemäß, sauber und pünktlich erledigt. Jeden Morgen, kurz bevor die Verwaltungsbeamten beim Vorsteher zum Vortrage zu erscheinen hatten, kamen die Schreiber zu den einzelnen Oberbeamten behufs Überweisung derjenigen Arbeiten, die dem Vorsteher zur Unterschrift vorzulegen waren. Die Beamten hatten nur nötig, sich mit dem Inhalte der verschiedenen Schriftstücke bekannt zu machen und zum Zeichen dessen ihre Namenschiffre in die untere rechte Bogenecke zu setzen.

Um sich recht unentbehrlich zu machen, legten die Schreiber für diejenigen Oberbeamten, denen sie zugeteilt waren, allerlei Kontrollen und Übersichten an und verstanden es meisterhaft, sich innerhalb des Strafvollzuges eine Ausnahmestellung zu verschaffen. Aus Gründen der Disziplin gingen die Schreiber für sich allein zur Freistunde, sie durften abends bis 10 Uhr aufbleiben, um ausreichend Zeit zur Erledigung ihrer Arbeiten zu haben; die Schreibstube war bequem eingerichtet: Man konnte von den Schreibern doch nicht verlangen, daß sie auf Holzstühlen den ganzen Tag sitzen sollten; so traten Polsterstühle, Kissen zur Erleichterung des Sitzens an deren Stelle. Die Gesundenkost der Gefangenen reichte natürlich nicht aus, die Schreiber arbeitsfähig zu erhalten, sie erhielten Krankenessen mit Milch oder andere Zulagen. Die höchsten Prämiensätze wurden ihnen gewährt; sie konnten sich Extralebensmittel einkaufen, und bei der nahen Berührung mit den Oberbeamten blieb auch der Übelstand

nicht aus, daß den Gefangenenschreibern unerlaubte Zuwendungen an Genuß- und Nahrungsmitteln gemacht wurden. Der Ökonomie-Inspektor hatte oftmals ein warmes Herz für die Schreiber und benutzte vermeintliche „Ersparnisse“ an Schmalz, Butter usw., um diese kleine Elitetruppe bei guter Laune zu erhalten, natürlich — auf Kosten der Allgemeinheit! Es ist sogar vorgekommen, daß Schreiber zum zweiten Frühstück an Stelle eines Stückes trockenen Brotes Bouillon erhielten. Die Fettbrühe vom Mittagessen wurde für sie abgeschöpft, damit das körperliche Befinden dieser Gefangenen um Gotteswillen keine Einbuße erleide.

Hatte ein Schreiber während seiner Detention gleichwohl seine Rechnung nicht gefunden, so kam es vor, daß er nach wiedererlangter Freiheit sich rächte. Aus den Akten hatte er Notizen gesammelt, diese in der Presse oder in Eingaben an hohe Dienststellen verwertet, natürlich Ausnahmen verallgemeinert, und so der Strafanstaltsverwaltung Verlegenheiten und Unannehmlichkeiten bereitet. Ferner resultierten aus der Kenntnis der Personalakten der Gefangenen allerlei Erpressungen. Die Schreiber kannten die persönlichen Verhältnisse der Gefangenen genau aus den Akten, und — wurden sie entlassen — dann brandschatzten sie nicht selten die Angehörigen derer, die noch im Strafhause bleiben mußten.

Die Schreiber, denen die Führung des Extrakassenmanuals anvertraut worden war — dieses enthielt für jeden Gefangenen ein Konto —, betrogen nicht selten dadurch, daß sie beispielsweise beim Ableben von Gefangenen deren Konto zugunsten einiger Günstlinge belasteten, ohne daß eine solche Fälschung in leichter Weise zu entdecken gewesen wäre. Diese Fälschung wurde nämlich nicht sogleich vorgenommen, sondern am Jahresschlusse, wenn die Jahresarbeiten sich drängten und es an Zeit gebrach, Revisionen vorzunehmen.

Mißstände der gröbsten Art hat also die Einrichtung der Gefangenenschreiber gezeitigt; es lag auf der Hand, daß gegen die Mißbräuche eine Reaktion einsetzen mußte. Zunächst wurde die Verwendung der Gefangenenschreiber eingeschränkt. Persönlichkeiten, wegen Fälschung, Betruges oder ähnlicher Delikte bestraft, wurden ausgeschlossen, und ferner durften den Schreibern Einblicke in Personalien nicht mehr gewährt werden.

Da, wie wir gesehen haben, die Schreiber fast ausnahmslos wegen Eigentumsverbrechen bestraft worden waren, versetzte dieser Erlaß einer überlebten Einrichtung den Todesstoß.

Seit 1904 ist die vorgedachte Verwendung durchaus verboten;

an ihrer Statt sind freie Schreiber getreten. Kein Oberbeamter wird dem Petrefakt eine Träne nachweinen.

Es ist eine harte Zumutung für einen Staatsbeamten gewesen, mit Gefangenen in nahe Berührung zu treten; dies darf ausgesprochen werden, ohne daß man sich des Pharisäismus schuldig macht.

Ein großer Unterschied ist es, ob man Gefangenen gegenüber nur Lehrer und Erzieher ist; dies liegt im Beruf, und als Menschenfreund mit warmem Empfinden für die Nöte der Gefangenen, mit Verständnis für ihre Lage, wird man auch im gefallenen Menschen den Mitmenschen achten, ihm helfen zur Aufrichtung und Anbahnung eines neuen Lebens. Zuviel verlangt man vom Staatsdiener, daß er, obwohl nicht formell, so doch tatsächlich, zum Gefangenen in eine Art Kollegialitätsverhältnis tritt.

Strafvollzugsbeamte.

Wir haben in den verflossenen Abschnitten kennen gelernt die Verbrechensursachen, die Strafen, Strafhäuser, Strafvollzugssysteme, um nunmehr dem Strafvollzugsbeamten unsere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Die ältesten Strafvollzugsbeamten sind Henker gewesen; wir haben also keine Ursache, auf unsere Ahnen besonders stolz zu sein! Die Bezeichnung Scharfrichter — Nachrichter — ist seit dem Ende des Mittelalters üblich.

Nach dem ältesten germanischen Rechtsbrauche stand der das Urteil findenden Gemeinde oder dem Kläger mit seinem Anhange die Strafvollstreckung zu; später übten die Gerichtsboten dieses Amt. Nachdem die Exekution besonderen Personen übertragen worden war, unterschied man zwischen Scharfrichter und Henker. Der Scharfrichter übernahm die Vollstreckung der Enthauptung als nicht entehrend; das entehrende Hängen, Rädern, Vierteilen, Verbrennen, die Folterung fielen dem Henker zu. Die Stellung des Scharfrichters war in der öffentlichen Meinung gleichwohl ein Makel wie die des Henkers und Abdeckers.

Als nicht mehr lediglich Leibes- und Lebensstrafen zur Vollstreckung kamen, tritt neben den Henker der Kerkermeister. Ihm zur Seite standen nicht selten Gehilfen aus der Reihe der Gefangenen. Nach I. Buch Mosis, Kap. 39, Vers 22 versah Joseph im Gefängnis das Amt eines Oberaufsehers. Diese Aufsichtskräfte haben sich bis ins 19. Jahrhundert hinein erhalten. Noch 1880 gab es in Lichtenburg sog. Vorgesetzte — Gefangene —. Sie trugen auf der Brust ein Messingschild mit der Aufschrift „Vorgesetzter“. Verwendet wurden sie zur Aufsicht in kleinen Arbeitssälen. Ausgestattet waren sie

mit einem Hauptschlüssel, sie hatten ihn an einer Kordel um den Hals hängen. Der Schlüssel gewährte Zutritt zu anderen Gebäuden.

In Griechenland fungierten seit Chlistenes die sog. Elfmänner als Gefängnisbehörde. Diese vollstreckten die Leibes- und Lebensstrafen.

In Rom standen den einzelnen Zivilgefängnissen die Commentarienses vor. Die Vorsteher der Militärgefängnisse in der Kaiserzeit hießen Optiones carceris — gewesene Leutnants — und ihre Gehilfen Cornicularii — Chargierte, gediente Unteroffiziere —, die das Ehrenhörnchen, corniculum, als Auszeichnung am Helm sich verdient hatten. Zu den servi publici gehörte auch der Carnufex, den Cicero erwähnt — Stockmeister, Scharfrichter.

Die Hinrichtung römischer Bürger wurde von Liktoren vollstreckt.

In der christlichen Zeit zeichneten sich die Kerkermeister durch Geldgier besonders aus. Wer zahlen konnte, hatte ein einigermaßen erträgliches Los.

Im 16. Jahrhundert wird der Strafvollzug vielfach verpachtet. Der Unternehmer, dem es in erster Linie auf Gewinn ankam, unterhielt das Gefängnispersonal. Der Gefängnisvorsteher war der Hausvater, dessen Aufgabe es war, die Gefangenen hinter Schloß und Riegel zu halten. Ihm zur Seite standen Zucht- oder Stockmeister.

In einem Vertrage der Stadt Breslau mit ihrem Stockmeister hieß es u. a.: „Der den Stockmeister kontrollierende städtische Beamte hat sein besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß der Stockmeister sich nicht mit den Gefangenen besäuft."

Von den Offizianten sagt Wagnitz S. 88, es seien gemeiniglich zu wenig angestellt und in ihrer Art seien sie oft noch schlechter als die Gefangenen selbst. Selbst dann noch, nachdem der Staat den Strafvollzug in eigene Verwaltung genommen hatte, war das Gefängnispersonal äußerst minderwertig. Wir lesen S. 95 bei Wagnitz: „So sah man z. B. bei Hausvätern — Hausverwaltern — oft nur darauf, ob sie die wegen des ihnen verliehenen Inventariums nötige Kaution stellen konnten, Geschriebenes lesen und selbst etwas schreiben und rechnen konnten." — Wagnitz ist es gewesen, der zur Heranbildung der Offizianten für jede Provinz ein Seminar in Vorschlag gebracht hat.

Im Zuchthaus zu Torgau gab es 1771 folgende Beamte: Einen Vorsteher — Hausvater —. Seine Frau war die Hausmutter, die für die Beköstigung zu sorgen hat. Arzt und Chirurgus machen tägliche Besuche. Der Prediger hält Bet- und Schulstunden ab. Der Rechnungsführer besorgt den Einkauf aller Bedürfnisse. Der Gegenschreiber verwaltet die Bestände. Vier Zuchtmeister walten ihres

Amtes, zwei für Männer, zwei für Weiber. Sie teilen die verdienten Züchtigungen aus. Ohne Genehmigung des Hausvaters dürfen sie mehr als einige (!) Peitschenhiebe nicht geben. Zu diesen Beamten kommen noch: Torwärter, Bäcker und Brauer.

In Celle gab es schon einen Inspektor; ein Zuchthauskommissarius wacht über Disziplin und Arbeit, Rechnungs- und Kassenführung. Ferner gehören zu den Beamten: ein Prediger, ein Arzt, ein Chirurgus, zwei Materialschreiber, ein Küster und Präzeptor, eine Speisemagd und verschiedene Zuchtmeister. Zuchtknechte führen die Schlüssel, und endlich waren noch angestellt ein Pförtner, Nachtwächter, Spinnmutter.

Das Zuchthaus zu Erfurt ist von einem Zuchtmeister gepachtet.

In Gotha bewacht ein Zuchtmeister die Gefangenen mit Flinte und abgerichteten Hunden.

Im Zucht- und Tollhause Ludwigsburg gab es folgende Beamte: einen Zuchthauspfleger, Fabrikdirektor, Pfarrer, Hausmeister, Hausmeisterin, Arzt, Chirurg, Schulmeister, Aufseher, Zuchtmeister, Tollmeister, Tollmagd, Krankenwärter, Nachtwächter.

In Lüneburg waren 1845 folgende Beamte tätig: Vorsteher — Direktor —, ein Prediger, ein Arzt, ein Wundarzt, ein Hausverwalter, zwei Klassen Unterbediente, und zwar Werkmeister, Zuchtmeister, Oberaufseher, Aufseher, Aufseherinnen; außerdem so viele Wächter, als die Sicherheit dies notwendig machte.

Das Reglement für die preußischen Strafanstalten vom Jahre 1835 nennt:

1. den Direktor,
2. den mit der Verwaltung der Rendantur und Ökonomie beauftragten Inspektor,
3. den Arbeitsinspektor,
4. den Bureaugehilfen (Sekretär),
5. den Geistlichen,
6. den Arzt,

und als Unterbeamten:

1. den Hausvater,
2. den Werkmeister,
3. Aufseher, Aufseherinnen,
4. Nachtwächter.

Dem Direktor war es gestattet, aus der Reihe der Aufseher einen als Oberaufseher zu bestellen.

Die Dienstordnung für die dem Ministerium des Innern unterstellten Strafanstalten und größeren Gefängnisse vom 14. November 1902 führt folgende Oberbeamte auf:

1. Vorsteher — Direktor, Oberinspektor, Inspektor, Oberin —,

2. Inspektoren — Arbeitsinspektor, Ökonomieinspektor, Rendant, Oberin —,

3. Sekretär,

4. Buchhalterinnen,

5. Bureauhilfsarbeiter — Assistenten —,

6. Geistliche,

7. Ärzte,

8. Lehrer, Lehrerinnen;

Unterbeamte:

1. Hausvater, 2. Oberaufseher, 3. Werkmeister, 4. Maschinenmeister, 5. Aufseher, 6. Hausmutter, 7, Oberaufseherinnen, 8. Werkmeisterinnen, 9. Aufseherinnen.

Zur Zeit meines Eintritts in den Strafanstaltsdienst — 1880 — zählte die Strafanstalt Lichtenburg folgende Beamte: einen Direktor, einen Arbeitsinspektor, einen Ökonomieinspektor, einen Rendanten, einen Sekretär, einen Geistlichen, einen Lehrer und nebenamtlich einen Arzt.

An Unterbeamten waren vorhanden: ein Hausvater, ein Oberaufseher, ein Werkmeister, eine entsprechende Zahl Aufseher; für die Feldwirtschaft verschiedene Feldhüter und ein Kutscher.

Als Vorbedingung für den Eintritt in den Strafanstaltsdienst galten für Ober- und für Unterbeamte der Besitz des Zivilversorgungsscheines. Die Oberbeamten hatten eine 3monatige Vorbereitungszeit durchzumachen, die Unterbeamten mußten sich einem 6monatigen Probedienst unterwerfen. Nach Ablauf des Vorbereitungsdienstes kamen die Oberbeamten, je nachdem, auf die Anwärterliste, die Unterbeamten rückten mit Beendigung ihres Probedienstes in eine etatsmäßige Stelle ein, sofern sie für den Aufsichtsdienst geeignet befunden worden waren. — Die Militärs — Unteroffiziere erdienten sich die Zivilstellung; den Offizieren, die ihrem Militärberufe aus körperlichen Gründen nicht mehr gewachsen waren, ist ausnahmsweise ein Versorgungsschein verabfolgt worden. So waren bis in die 50er Jahre fast ausnahmslos ehemalige Unteroffiziere in den Oberbeamtenstellen, erst später suchten auch invalide Offiziere diese Stellen auf, um in kurzer Zeit einen Vorsteherposten zu erlangen. In Lichtenburg waren 1880 der Sekretär, der Arbeitsinspektor, der Ökonomieinspektor frühere Offiziere, der Rendant war Feldwebel, der Direktor Oberfeuerwerker gewesen. Die Schulbildung dieses Direktors war eine elementare; aber während seiner langen Militärzeit hatte er durch den Besuch der Regiments- und Brigadeschule, durch späteren Besuch der Oberfeuerwerkerschule Gelegenheit gefunden, Lücken seines Wissens auszufüllen.

Mit reicher Lebenserfahrung, mit praktischem Wissen und Können sind diese Männer in den Strafvollzugsdienst getreten; sie haben die Leiter der Hierarchie von unten bis oben durchwandert. Ehre und Anerkennung diesen Männern; es waren fast durchweg Persönlichkeiten, vor denen man Hochachtung haben mußte. Unter ihrer Leitung wurden die Strafhäuser vorzüglich verwaltet. Die einzelnen Ressorts leisteten Hervorragendes und die Korrektur an den gefallenen Mitmenschen ist äußerlich von großem Erfolge begleitet gewesen. Wenn heute stellenweise achselzuckend von dem militärischen Drill der Militärs gesprochen wird und man sich nicht genug darin tun kann, deren Einwirkung auf den inneren Menschen geringfügig anzuschlagen, so mögen diese Kritiker es sich gesagt sein lassen, daß in damaliger Zeit physische Besserung durchaus erreicht wurde, daß aber auch heute noch der Maßstab dafür fehlt, ob jemand an seiner Seele gesund geworden ist. Damals also unter militärischer Zucht äußere Besserung auf jeden Fall! Es war zu jener Zeit aber auch leichter, auf die Gefangenen erziehlich einzuwirken; denn die Oberbeamten verfügten über ausreichende Schreibkräfte, sie waren nicht unausgesetzt an den Arbeitstisch gefesselt. In Lichtenburg und ebenso in den anderen Anstalten waren die Oberbeamten Strafvollzugsbeamte, die sich mit den Gefangenen unter vier Augen befassen konnten, sie konnten ihnen Helfer und Förderer sein. Heute sind die Oberbeamten mit Ausnahme des Direktors, dessen Zeit aber auch im Bureau in Anspruch genommen ist, mit Bureauarbeit reichlich belastet und nicht in der Lage, nennenswerte Arbeit als Erzieher der Gefangenen zu leisten. — Außer Militäranwärtern und Offizieren befanden sich auch andere Berufe in der Reihe der Direktoren, obschon diese als seltene Ausnahmen anzusehen gewesen sind. Bis zum Jahre 1907 setzten sich die Oberbeamten hauptsächlich aus Offizieren und Militäranwärtern zusammen. Der Etat für das Jahr 1907 brachte eine einschneidende Veränderung. Die Verwaltung jener Strafanstalten, deren Insassen das soziale Gleichgewicht verloren haben, Jugendliche, erstmalig Bestrafte, soll Akademikern, Männern mit der Fakultas für den höheren Staats- und Kirchendienst übertragen werden. Als der diesbezügliche Etat am 7. Februar 1906 im Landtage zur Verhandlung stand, führte Dr. Wagner (freikonservativ) aus, daß er gegen jeglichen Assessorismus in der Strafanstaltsverwaltung sei. Der Kommissar des Ministers des Innern erwiderte: . . . „Nichts liegt meinem Chef ferner, als dem sogenannten Assessorismus in der Leitung der Anstalten Vorschub zu leisten; Verwaltungsbeamte, Justizbeamte, Ärzte, Geistliche,

Lehrer, wer sich eignet, wer vor allem ein Herz mitbringt, wird meinem Chef willkommen sein. Aufgabe des Strafvollzuges ist es, die Leute möglichst von den Gefängnissen fern zu halten, und kommen sie zum ersten Male hinein, die Strafe so zu gestalten, daß sie nicht wiederkommen. Für die Anstalten, in die die Gefangenen zum ersten Male kommen, wollen wir in erster Linie besonders ausgewählte Direktoren haben. Menschen behandeln ist schon schwer, aber Menschen behandeln, die aus dem sozialen, ethischen Gleichgewichte gerückt sind, ist besonders schwer. (Beifall.) Bringen wir aus den Anstalten 500 Leute heraus, von denen wir sagen, sie stoßen nicht wieder an gegen die Rechtsordnung, so haben wir Großes geleistet. (Beifall). Was die anderen Anstalten betrifft, in denen wir die unterbringen, von denen wir von unserem Standpunkte aus den Ausdruck gebrauchen, die sogenannten „abgelaufenen Fälle“ oder, wie der Franzose sagt, „chevaux de retour“, so will ich nicht weiter darauf eingehen, weil sie unsozial sind. Die kann man hier nicht einrangieren. Dafür werden wir ein anderes Personal haben müssen aber mit jenen 4 Direktoren machen wir den Versuch und ich hoffe, daß wir mit den vom Finanzministerium bereitwilligst gegebenen Mitteln derartige Personen finden werden, damit unser Strafvollzug seiner Aufgabe, Verbrechen zu verhüten und soziale Menschen zu bessern, gerecht wird.“ (Beifall).

Moabit, Düsseldorf, Cassel-Wehlheiden, Wohlau sind mit Akademikern besetzt worden. Nach Moabit kam ein früherer Gerichtsassessor; seit 1897 im Strafanstaltsdienste, ist er 1899 mit 32 Lebensjahren zum Direktor des Gefängnisses in Düsseldorf-Derendorf ernannt worden. Die Strafanstalt Moabit nahm bis 1911 Zuchthausgefangene auf und auch solche, deren Vorstrafen eine lange Kette bildete. Kassel-Wehlheiden wurde einem ehemaligen ev. Geistlichen übertragen, der bereits Direktor dieser Anstalt war. Düsseldorf-Derendorf erhielt ein Mediziner, der Hausarzt der Strafanstalt Münster i. W. gewesen war und der Irrenabteilung dieser Anstalt vorgestanden hatte. In Wohlau ist ein ehemaliger Geistlicher, der bereits Jahr und Tag den Direktorposten ausgefüllt hatte, in die gehobene Stelle aufgenommen worden. Die Bevölkerung Wehlheidens besteht nicht nur aus Gelegenheitsverbrechern, bzw. erstmalig Bestraften, sondern aus teilweise schweren Verbrechern — Zuchthaussträflingen — mit vielen Vorstrafen. —

Also in vorgedachten 4 Direktorenstellen befinden sich: 2 Theologen, 1 Mediziner, 1 Jurist; neu gewonnen wurde nur der Mediziner.

Der Etat für 1908 brachte eine weitere Überraschung; noch zwei

andere Direktorstellen sind gehoben worden mit der Begründung, daß die neue Einrichtung sich bewährt habe. Lüttringhausen und Herford sind mit je einem Juristen und einem früheren ev. Geistlichen besetzt worden. Kassel-Wehlheiden und Lüttringhausen sind ehevor von ehemaligen Oberfeuerwerkern verwaltet, bzw. eingerichtet worden. Kürzlich ist die Weiberanstalt in Wittlich ihres bisherigen Charakters entkleidet und zum Jugendgefängnis für männliche Jugendliche eingerichtet worden. Zum Direktor dieses Jugendgefängnisses ist auch ein ev. Geistlicher berufen worden. Wir haben also in gehobenen Stellen: 2 Juristen 1 Mediziner, 4 Theologen. Das theologische Element wiegt vor. — Die Theologen hatten zuvor eine Direktorstelle bei einer Erziehungsanstalt bekleidet.

Vorgedachte Neuerungen haben unter den Verwaltungsbeamten Beifall nicht gefunden; nicht aber deshalb, weil man den Akademikern den Zutritt zum Strafanstaltsdienste mißgönnte, sondern aus dem Grunde, der mit metallischem Beigeschmack in Verbindung steht. Die höhere Besoldung der Akademiker ist mit Mißbehagen aufgenommen. Rein äußerlich betrachtet, hat die verschiedene Gehaltsnormierung die Direktoren in zwei Klassen geteilt. Die Offiziere und Militäranwärter fangen mit 3600 Mk. Gehalt an, sie erreichen in 15 Jahren 6600 Mk., die Akademiker beziehen 4200 Mk. Anfangsgehalt, sie erreichen nach 15 Jahren 7200 Mk. Höchstgehalt. —

Nach dem Einkommen wird in der öffentlichen Meinung der Wert des Beamten beurteilt; es kann nicht ausbleiben, daß die Direktoren 2. Klasse geringer eingeschätzt werden, als diejenigen der 1. Klasse. —

Nennen wir die 2. Klasse summarisch „Militärs“, so bleibt zu beachten, daß Offiziere und Unteroffiziere erst dann in die Direktorstelle eingerückt sind, nachdem sie alle Inspektionen während langjährigen Dienstes durchlaufen haben. Die Unteroffiziere — Oberfeuerwerker und Unteroffiziere sind häufig erst in einem Lebensalter Direktor geworden, in dem der Mensch seinem Arbeitsziele schon nahe ist, in einem Alter, das ihm die Möglichkeit, das Höchstgehalt zu erreichen, selten bietet. —

Ist die Neuerung mit Abneigung aufgenommen worden, so darf nicht unerwähnt bleiben, daß die Zentralbehörde dem Vorbilde der Justiz gefolgt ist und daß keineswegs die Absicht vorgelegen hat, den Militärs zu verstehen zu geben, daß man ihre Tüchtigkeit und Geeignetheit für den Strafvollzugsdienst in Zweifel ziehe. Allgemein ist und wird anerkannt, daß aus den Reihen der Offiziere und Unteroffiziere hervorragende Männer herangebildet worden sind. Im Ver-

waltungsdienst werden Militärs wohl stets die erste Stelle einnehmen und da sie als Soldaten Erzieher des Volkes gewesen sind, haben sie auch die Fähigkeit, die verhängten Strafen strafvollzugspädagogisch zu vollstrecken. Nicht angezweifelt wird werden, daß die Offiziere, als Männer höherer Bildung auch in der Lage sind, den Anforderungen zu genügen, die der Strafvollzug als Wissenschaft an ihre Leistungsfähigkeit stellt. —

Der Einschlag der Akademiker ist wohl erfolgt, um das Gefängniswesen wissenschaftlich auszubauen und daß zu diesem Zwecke jüngere Kräfte mit akademischer Vorbildung sich besser eignen als alte Militärs, bedarf wohl keines Beweises. Zu erwägen wird nur bleiben, ob im Interesse der Homogenität eines so wichtigen Beamtenkörpers Praxis und Theorie nicht gleichwertig zu beurteilen sein dürften, ob nicht ein gleiches Gehalt für sämtliche Direktoren anzustreben sein wird, damit auch in allgemeiner sozialer Hinsicht sich nicht eine Kluft bilde zwischen der verschiedenartig erworbenen Bildung und deren Trägern.

Es ist nicht abzuleugnen, daß der Strafvollzug eine Wissenschaft und kein Handwerk ist. Nur solche Persönlichkeiten dürfen Direktor werden, die diejenige wissenschaftliche Bildung besitzen, die zureicht, alle einzelnen Fragen im Strafvollzuge richtig beurteilen zu können. Nicht in Abrede zu stellen ist, daß in der Verwaltung hier und da ein Inspektor zum Direktor befördert worden ist, dessen Gesamtbildung — Schule, wie gefängnistechnische Bildung — nicht auf der Höhe gestanden hat. Es rührt dieser Mißstand jedenfalls daher, daß der Zentralstelle ein zureichender Wertmesser zur Beurteilung der einzelnen Persönlichkeit fehlt. Heute glaubt jeder Inspektor Anwartschaft auf eine Vorsteherstelle zu haben; es ließe sich diese irrige Anschauung beheben, wenn für das Aufrücken in die Direktorenstellen ganz bestimmte Grundsätze zur Anwendung kämen. Man kann sich dieses etwa so denken: Diejenigen Anwärter, die zur höheren Gefängnislaufbahn zugelassen werden wollen, haben zunächst mindestens einen halbjährigen praktischen Vorbereitungsdienst abzuleisten und sind sie nach Ablauf desselben körperlich und geistig brauchbar befunden worden, dann werden sie zur Teilnahme an den Vorlesungen eines zu errichtenden Seminars — Adnex einer Universität — zugelassen. Kriminalistik, Gefängniskunde, Anthropologie, Soziologie, Psychiatrie, Volkswirtschaftslehre, Nationalökonomie müssen gehört werden. Nach Beendigung dieser Kurse ist ein Examen abzulegen. Ist dieses mit Erfolg geschehen, dann wird Aspirant einer Strafanstalt zugewiesen. Hier hat er je ein viertel Jahr in

allen Bureaus zu arbeiten. Nach Ablauf dieses Jahres wird er nach Maßgabe einer Vakanz in einer Vorsteher- oder Direktorstelle angestellt. Die anderen Anwärter, die die höchste Stelle eines Direktors nicht begehren, genügen wie gegenwärtig ihrem Vorbereitungsdienst.

Wird ein solches Verfahren eingeschlagen, dann kann sich niemand beklagen, daß ihm der Weg zur höchsten Stelle versperrt gewesen ist. Es ist dann aber auch der Grundsatz hochgehalten, den Strafanstaltsdirektor Krohne in seinem Lehrbuche über Gefängniskunde vertreten hat: Die Auswahl der Direktoren darf sich auf bestimmte Kreise nicht beschränken, sie muß sich darnach richten, ob in dem Auszuwählenden eine Persönlichkeit steckt, die dem Ernste des Strafvollzugs entspricht. Männer, die strenge Zucht zu halten vermögen, wissenschaftlich genügend vorgebildet, Charaktere mit der nötigen Gemüts-, Herzens- und gesellschaftlichen Bildung sind vonnöten.

Theorie und Praxis müssen sich gegenseitig ergänzen! — Wir begegnen im Stafvollzuge, wie schon erwähnt, 3 Gefangenen-Kategorien. — Erstmalig Bestrafte, Rechtsbrecher mit einer Kette von meist kleinen Strafen, Gewerbs- und Gewohnheitsverbrecher. Nach meiner Erfahrung sind die letzten die schwierigsten Persönlichkeiten; nur Männer, die aus dem ewigen Jungbrunnen des praktischen Lebens geschöpft haben, werden in der Lage sein, an diesen Menschen mit Erfolg zu arbeiten. Schon diese Tatsache spricht dafür, eine äußere Einteilung der Direktoren in Klassen zu erübrigen. —

Um in Zukunft bessere Elemente für den Strafvollzug heranzubilden, sagt ein Erlaß von 1910: — Die Bewerber für den Strafanstalts-Oberbeamtendienst haben zunächst eine Vorprüfung abzulegen, um sich über ihre allgemeine Bildung auszuweisen. Die Bezirks-Regierungen nehmen diese Prüfungen vor. Zur Prüfungskommission gehören der Regierungsdepartementsrat, ein Strafanstaltsdirektor, ein Strafanstaltsinspektor oder ein Bureaubeamter der Regierung. Der Minister entscheidet, ob Bewerber zuzulassen sei. Die informatorische Beschäftigung bleibt wie bisher. —

Das, was in Ansehung der Vorbildung der Direktoren zu sagen gewesen, ist bereits angeführt.

Nach § 11 der Dienstordnung vom 14. November 1902 ordnet und überwacht der Direktor, bzw. Vorsteher den Dienst aller Beamten; sie sind seinen Anordnungen Gehorsam schuldig. Geistliche und Ärzte sind in bezug auf die seelsorgerliche oder ärztliche Ausübung ihres Berufes dem Vorsteher nicht untergeordnet; der Vorsteher hat aber das Recht, die Ausführung seelsorgerlicher oder ärzt-

licher Anordnungen, durch welche er die Sicherheit der geordneten Verwaltung der Anstalt, die zweckmäßige Behandlung der Gefangenen, den planmäßigen Strafvollzug oder das staatliche Interesse gefährdet glaubt, zu hindern, wenn geeignete Vorstellungen nicht zur Zurücknahme derselben führen. In solchen Fällen ist sofort an die Aufsichtsbehörde zu berichten.

Der Vorsteher darf nach § 48 d. D. O. sich selbst und allen Beamten Urlaub bis zu 4 Tagen geben. Auch Geistliche und Arzt müssen den Vorsteher um Urlaub bis zu 4 Tagen nachsuchen. Ist der Geistliche durch Krankheit an der Wahrnehmung seines Dienstes verhindert, so hat er dem Vorsteher, wenn die Verhinderung länger als 8 Tage dauert, Vorschläge über Stellvertretung zu machen. Der Arzt muß in jedem Falle einen Stellvertreter stellen.

Die Geistlichen müssen in der Regel längere Zeit und zwar in der Provinz, in welcher die Anstalt liegt, an der sie eine Anstellung begehren, selbständig ein Gemeindeamt verwaltet haben, in der Seelsorge, im Unterrichte erfahren, sowie zur Führung der Schulaufsicht befähigt sein. Bewerbungen ev. Geistlicher sind durch Vermittelung des Konsistoriums, bei kath. Geistlichen durch Vermittelung der kirchlichen Oberbehörde unter Beifügung eines Lebenslaufes und der Zeugnisse über die Befähigung zum geistlichen Amt an den Minister des Innern einzureichen. Die Geistlichen haben durch Allerhöchste Order vom 14. Oktober 1891 den Rang der 5. Klasse der höheren Beamten der Provinzialbehörden erhalten, sind also den Direktoren im Range gleichgestellt.

Die Ärzte sind in der Regel aus der Zahl der Medizinalbeamten zu nehmen; psychiatrische Vorbildung ist notwendig.

Lehrer und Lehrerinnen müssen zur Anstellung im Volksschuldienste befähigt sein, in der Regel im Alter von 30 bis 35 Jahren stehen und eine mindestens 10jährige, durchaus befriedigende Tätigkeit an einer öffentlichen Schule nachweisen.

Bewerbungen sind unter Beifügung eines Lebenslaufes und der Zeugnisse an die Aufsichtsbehörde zu richten. —

Inspektor, Sekretär und Hilfsarbeiter müssen Militäranwärter oder zum Subalterndienst befähigt, vollkommen gesund und körperlich kräftig sein, sie sollen beim Dienstantritte das 26. Lebensjahr vollendet, das 40. nicht überschritten haben. Solchem Gesuche sind beizufügen: —

a) eine Bescheinigung über die Berechtigung zur Anstellung im Zivildienste,

b) einen selbst geschriebenen Lebenslauf,

c) Führungszeugnisse,

d) eine Versicherung, daß die Vermögensverhältnisse geordnet sind,

e) amtsärztliches Attest.

Die Vormerkung ist von dem Ergebnis einer in der Regel 3 Monate dauernden, unentgeltlichen, informatorischen Beschäftigung bei einer vom Mininster bestimmten Anstalt abhängig.

Als Oberinnen, dem Range nach den Inspektoren gleich, sollen in der Regel nur Witwen gebildeten Standes im Alter von 35 bis 45 Jahren angestellt werden, die entweder im Strafanstaltsdienste als Buchhalterinnen oder durch einen mindestens dreimonatigen unentgeltlichen Probedienst ihre Befähigung für das Amt nachgewiesen haben. —

Als Buchhalterinnen können nur Personen im Alter von 25 bis 35 Jahren angestellt werden, die eine gute allgemeine Bildung, wie sie der Besuch einer höheren Töchterschule bis zum Abschluß gewährt, besitzen, auf einer Handelsschule, Lehrerinnenseminar oder auf andere Weise sich weitergebildet und durch eine dreimonatige unentgeltliche Probedienstleistung ihre Befähigung für den Dienst nachgewiesen haben. —

In die Stellen der männlichen Unterbeamten sind Militäranwärter nach Maßgabe der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern zu berufen.

a) Aufseher.

Als Bewerber sollen nur solche Personen zugelassen werden, die

1. vollständig gesund, körperlich rüstig und gewandt sind.

2. im Alter von nicht unter 25 und nicht über 30 Jahren stehen.

3. ihrer 2 jährigen Militärpflicht mit der Waffe genügt haben,

4. eine gute Volksschulbildung besitzen.

Unter dem Aufsichtspersonal muß sich eine Anzahl gelernter Handwerker: Maurer, Tischler, Zimmerleute, Klempner, Schlosser, Schuster, Schneider, Gärtner befinden. —

Hausväter und Oberaufseher werden aus der Reihe tüchtiger Aufseher entnommen.

Maschinenmeister müssen ihre Befähigung zur Bedienung und Instandhaltung von Dampfmaschinen und Zentralheizungen nachweisen. —

Von Werkmeistern wird die Befähigung verlangt, den Zustand der Anstaltsgebäude sachgemäß überwachen zu können; kleine bauliche Ausführungen müssen sie nach Anweisung des Baubeamten selbständig leiten.

Über die Befähigung des Bewerbers ist der Kreisbaubeamte, vor der Anstellung der Regierungs- und Baurat zu hören. —

Von den Aufseherinnen wird in erster Linie Unbescholtenheit gefordert und die Bedingung, unverheiratet oder verwitwet zu sein. Im übrigen beträgt für sie das Eintrittsalter nicht unter 25 und nicht über 35 Jahre. Gesunder, kräftiger Körper, der Besitz guter Volksschulbildung knüpfen sich ferner an die Vorbedingung ihrer Annahme. Die von dem Zentralausschusse für innere Mission zu Gefängnisaufseherinnen vorgebildeten Anwärterinnen sind in erster Linie zu berücksichtigen. —

Von außerordentlicher Wichtigkeit ist es, ein gutes Aufsichtspersonal zu bekommen. Die Vorbedingungen, die wir heute bei der Annahme der Aufseher stellen, lassen nicht erhoffen, daß geeignete Personen sich melden. Eine 2jährige Dienstzeit genügt durchaus nicht; die Volksschulbildung läßt im allgemeinen viel zu wünschen übrig; geradezu erstaunlich ist es, wie wenig die Leute aus der Schule mit ins Leben hinausnehmen. Das, was die Volksschule versäumt hat, kann wohl eine längere Militärzeit ausfüllen, nicht aber eine 2jährige. An der Bedingung, daß der Anwärter wenigstens 8 Jahre Soldat gewesen sein muß, dürfte festzuhalten sein. Melden sich solche Persönlichkeiten nicht, dann bleibt nur übrig, die Aufseher im Gehalte mit den Schutzmännern mindestens gleichzustellen oder darüber noch hinauszugehen. —

Daß unter dem Aufsichtspersonal gelernte Handwerker sein sollen, diese Vorbedingung zu fordern, ist nicht notwendig. Ist es auch zweckmäßig, unter den Aufsehern handwerkskundige Männer zu haben, so bleibt doch im Auge zu behalten, daß für industrielle Zwecke Werkführer einzustellen sind, da man von einem Aufseher nicht verlangen kann, seinen Aufsichtsdienst wahrzunehmen und zu gleicher Zeit an der Hobelbank z. B. einen Gefangenen zu unterweisen. Jedenfalls würde eine solche Doppelaufgabe von einem Aufseher in der gemeinsamen Haft nun und nimmer verlangt werden dürfen. Und in der Einzelhaft wird der Aufseher, der im Aufsichtsdienste steht, keine Zeit finden, als Lehrmeister im Handwerke aufzutreten. —

Die Aufseher-Kalamität ist der maßgebenden Stelle bekannt und selbstredend sinnt sie nach Mitteln der Hilfe.

An einzelnen Anstalten sind Hilfsaufseherstellen errichtet worden, die zur Heranbildung guter Aufseher dienen.

Es werden Probeaufseher in diese Stellen einberufen und aus diesem vorgebildeten Personal sollen die Vakanzen im allgemeinen

gedeckt werden. Ob diesem guten Gedanken ein Erfolg zur Seite stehen wird, bleibt abzuwarten. Das eine läßt sich mit einiger Sicherheit voraussehen, daß diejenigen Anstalten, die infolge der Besetzung von Außenkommandos mit etatsmäßigen Beamten stets einen Bedarf von Hilfsaufsehern haben, diesen in Zukunft sehr schwer werden decken können.

Der Hilfsaufseherposten erscheint nur begehrt im Hinblick auf die Möglichkeit, ihn zum Aufstieg in eine etatsmäßige Aufseherstelle durchlaufen zu sollen.

Strafvollzug.

Der Strafvollzug ist bedingt durch das Strafgesetz. Das Strafgesetz hat zum Fundament die Strafrechtswissenschaft.

Das Strafgesetzbuch schweigt sich über den Zweck der Strafe aus. Es sagt, welche Handlung ein Verbrecher, und welche ein Vergehen, bzw. eine Übertretung ist und führt die Strafen auf, die Rechtsbrüche nach sich ziehen. §§ 15 und 16 sprechen vom Arbeitszwange der Gefangenen, § 22 begrenzt die Anordnung der Einzelhaft. —

Dem Richter ist ein Spielraum bei Festsetzung der Strafe gelassen; dieser bewegt sich zwischen einem Minimum und einem Maximum. Der § 23 StGB. gestattet eine weitere Anwendung dieses Spielraumes, insofern er ermöglicht, hinter dem Maß der gesetzlich fixierten Strafe zurückzubleiben und zwar in einem Umfange, der durch den Besserungszweck der Strafe bedingt ist. — Das absolute Vergeltungsprinzip findet also eine glückliche Vereinigung mit dem relativen Zwecke der Besserung.

Ein Strafvollzugsgesetz fehlt, das berufen hätte sein sollen, die Richtlinien über den Vollzug der Strafen anzugeben; so liegt es bei der Strafvollzugsbehörde, den mannigfachen Strafformen Größe und Inhalt zu geben.

Das Reglement vom 4. Nov. 1835 sagt im § 1 über den Zweck der Strafanstalten das folgende: Die Anstalt ist zur Aufnahme derjenigen Individuen, welche zur Strafarbeit oder Zuchthausstrafe verurteilt worden sind, bestimmt, damit hier diese Strafe gegen dieselben vollstreckt werde. Es soll jedoch in der Anstalt gleichzeitig darauf hingewirkt werden, daß der Sinn der Sträflinge, während ihres Aufenthaltes, in sittlicher und religiöser Beziehung gebessert und zugleich die geistige Bildung sowie die körperliche Geschicklichkeit, soweit als es die Individualität des Sträflings und die Verhältnisse der Anstalt gestatten, in der Art erweitert werde, daß von dem Sträfling nach seiner Entlassung die Führung eines geregelten Lebenswandels

zu erwarten steht. Die Dienstordnung vom 14. Novbr. 1902, die an Stelle des Rawitscher, also des vorgedachten Reglements getreten ist, führt im § 3 aus: Durch den Vollzug der Freiheitsstrafe soll der Verurteilte unter die Rechtsordnung gebeugt, sittlich gebessert und zu einem geordneten, gesetzmäßigen Leben nach der Entlassung erzogen werden.

Das, was die Strafrechtswissenschaft als das Wesen der Strafe hinstellt, — die Vergeltung wird auch von der Strafvollzugsbehörde zur Grundlage gemacht: — Entziehung der Freiheit, Eingliederung in einen Zwang, Beugung unter die Rechtsordnung! In diesen Vergeltungsmerkmalen sind inbegriffen, Genugtuung, Abschreckung und Sicherung und mit ihnen soll Hand in Hand gehen, Besserung durch Erziehung. Die Grundlage, die uns die Strafrechtswissenschaft gibt, findet also ihre praktische Anwendung im Strafvollzuge.

Für uns Praktiker ist der Streit der Strafrechtslehrer um diese oder jene Theorie belanglos; wir haben es mit dem praktischen Leben zu tun, und werden die Strafe als Akt der Gerechtigkeit zur Vollstreckung bringen mit dem Ziele, den Rückfall in ein neues Verbrechen zu verhüten. —

Daß der Vergeltungsgedanke im modernen Strafvollzuge in nicht sparsamer Dosis vorhanden ist, haben wir aus früheren Ausführungen erfahren. Ob man eine solche ausgiebige Vergeltung will oder nicht, sie ist mit dem Inhalte der Freiheitsentziehung unlösbar verbunden. Der Rechtsbrecher wird aus seinen gewohnten Verhältnissen herausgerissen und unter Vormundschaft gestellt!

Derjenige, der solchergestalt unter eine Hausordnung gebeugt wird, empfindet mit voller Wucht die Abschreckung der Strafe und nicht minder diejenigen, die erfahren, welch' hohes Maß an Freiheitsbeschränkung die Strafe mit sich bringt. —

Die haftsichere Einsperrung dient voll und ganz dem Sicherungszwecke der Strafe und derjenige, der durch den Rechtsbruch geschädigt worden ist, erhält Genugtuung. Auf solcher Grundlage verwirklicht sich der Besserungsgedanke im Strafvollzuge, — die Erziehung zu einem geordneten, gesetzmäßigen Leben. —

In der Kette der Erziehung und Besserung der Gefangenen sind folgende Glieder zu nennen: Zellenbesuche, Schule, Kirche, Arbeit etc. Wir werden sehen, in welcher Weise diese einzelnen Glieder sich betätigen. —

Wenn wir uns die Kluft vergegenwärtigen, die zwischen Freiheit und Gefangenschaft gähnt, dann bekommen wir den rechten Begriff von dem Werte der Zellenbesuche. Es ist ein Geschäftsmann

plötzlich aus seiner Tätigkeit herausgerissen worden, er hat Frau und Kinder in hilfloser Lage zurücklassen müssen; die Möglichkeit, sich in letzter Stunde noch zu helfen, ist ihm durch widrige Verhältnisse jäh abgeschnitten worden. Seine Geschäftsbücher sind in Unordnung, Wechselschulden harren der Begleichung. Solche Persönlichkeiten befinden sich nur zu häufig in verzweiflungsvoller Lage, außerordentlich nervös betreten sie das Strafhaus. Dieser Gemütszustand verschlimmert sich unter der veränderten Lebensweise; die schwere Kost bringt Verdauungsstörungen mit sich, die beschränkte Möglichkeit des Genusses der frischen Luft wirkt außerordentlich nachteilig auf Körper und Geist, wie ich dies in meinen Ausführungen über Strafvollzugssysteme näher dargelegt habe. In solcher trostloser Lage ist es dem bedrückten Menschenherzen Bedürfnis, sich auszusprechen und diese Aussprache soll ihm durch Zellenbesuche ermöglicht werden. Seitdem die Geistlichen im Hauptamte im Einkommen so gestellt worden sind, daß sie zu Nebeneinnahmen nicht mehr ihre Zuflucht zu nehmen nötig haben, können sie sich den ganzen Tag ausreichend mit dieser edlen Aufgabe befassen, von Zelle zu Zelle gehen und den Gefangenen Gelegenheit zur Aussprache bieten. Der Lehrer im Hauptamte muß diesem Dienste auch täglich einige Stunden widmen; der Direktor, die Verwaltungsbeamten werden es sich angelegen sein lassen, diejenigen aus der Vereinsamung herauszureißen, deren Persönlichkeit darnach sich sehnt, der gepreßten Brust Erleichterung zu verschaffen. Jedem Gefangenen wird somit Gelegenheit geboten, sich auszusprechen und er darf die Überzeugung haben, daß er Männer vor sich hat, die Verständnis für seine Lage haben. —

Es ist hie und da die Frage aufgeworfen worden, welches wohl die rechte Art sei, den Gefangenen beim Zellenbesuche zu begegnen. Die Antwort hierauf hat zu lauten: Nach Rezepten kann nicht verfahren werden. Wir müssen aus dem ewigen Jungbrunnen des praktischen Lebens schöpfen und das Wasser wird um so erquickender sein, je mehr der Schöpfer mit reinem mitfühlenden Herzen aus dem Borne praktischen Lebens schöpft. Die Ursachen zum Rechtsbruche sind, wie wir gelesen haben, so tausendfach, wie das soziale Leben seinen labyrinthischen Lauf nimmt. Man knüpfe an Ursachen an und erkläre aus ihnen die Gegenwart. —

(Fortsetzung folgt.)

II.

Erfahrungen und Lehren aus 31jähriger Strafvollzugspraxis.

Von

v. Michaelis, Kgl. Strafanstaltsdirektor in Aachen.

(Fortsetzung.)

Das Verbrechen setzt sich aus zwei Komponenten zusammen: — eigene Schuld und anderer Mitschuld! Mit dieser Erkenntnis im Herzen haben wir einen Schlüssel, der die Öffnung manch einer camera obscura gestattet. — Chamberlain sagt in seinem „XIX. Jahrhundert“:

„Niemand ist gut, sagt Christus. Ist wirklich der Mann, der durch Not oder infolge üblen Beispiels ein Dieb wird, schlechterdings ein böser Mann und derjenige, der nicht die mindeste Veranlassung dazu hat, ein guter Mann? Luther sagt: „Wer dem Bäcker Brot vom Laden nimmt, ist ein Dieb, tut er's in Hungersnot, so tut er recht, denn man ist's schuldig ihm zu geben.“

„Waren nicht die Vorfahren unseres Feudaladels Straßenräuber? Ließen nicht die Päpste Könige durch gefangene Mörder erschlagen? Gehört nicht Lügen zum guten Ton in der Diplomatie?“ etc. etc. So sehen wir die Sünde aus sozialen Verhältnissen und aus jeweils geltenden Gesellschaftszuständen und Sitten herauswachsen. — Die öffentlich rechtliche Sünde ist an Zeitverhältnisse gebunden! Wir Strafvollzugsbeamte müssen alles erklärlich finden, was wir bei Rechtsbrechern antreffen und uns an die eigene Brust fassen und sprechen mea maxima culpa!

W. v. Siemens sagt: Wer einmal selbst von zertrümmertem Wrack hoffnungslos nach rettender Hilfe spähte, dem ist mit Flammenschrift unauslöschlich ins Herz geschrieben: Hilfe den Schiffbrüchigen ist edelstes Menschenwerk!

Nehmen wir in diesem Geiste die Gefangenen, so fassen sie Vertrauen zu uns und nur, wo gegenseitiges Vertrauen besteht, kann

die Blume der Hoffnung und der Zufriedenheit blühen und gerade die Zufriedenheit Platz greifen lassen am Herzen der Gefallenen, ist ein Ziel, nach dem wir streben müssen.

Sehr häufig begegnen wir Gefangenen, die in Selbstgerechtigkeit Staat und Gesetz anklagen, da wickle man mit ihnen, vor ihrem geistigen Auge, ihren Lebensfaden ab, dieser wird sehr bald zu einem Knoten führen, der sich schließlich durch Selbstanklage lösen läßt. Hat man jemand erst zur Selbstanklage gebracht, dann ist er innerlich frei geworden; es tritt an die Stelle des Mißmutes Zufriedenheit und auf diese senkt sich mit seinem lieblichen Scheine der süße Hoffnungsstrahl nach neuem Leben!

Mancher, ja viele bekennen sich unschuldig; sie meinen damit, daß sie im Sinne der Anklage unschuldig seien; wohl hätten sie gefehlt, aber nicht eine so harte Strafe verdient; andere bezeichnen sich deshalb für unschuldig, weil Tatgenossen mit einer leichteren Strafe davongekommen sind; oder man erfährt, daß dieser oder jener Zeuge einen Meineid geleistet hat. Allen denen, die sich unschuldig bekennen, sage man, es stände ihnen frei, die zulässigen Rechtsmittel einzulegen, man hüte sich vor einer Kritik in das richterliche Urteil. Wer rechtskräftig zur Strafe verurteilt worden ist, muß für uns schuldig gelten. Unbenommen bleibt es uns, aus den Gerichtsakten ein eigenes Urteil zu bilden, mit dem man aber Gefangenen gegenüber zurückhalten muß. Was unseres Amtes ist, ist dieses: aus der trüben Gegenwart eines Gefangenen eine hoffnungsvolle Zukunft zu machen; hierhin gehört, und das ist eine Hauptaufgabe des Geistlichen, in das Seelenleben des Einzelnen zu dringen und das befreiende und erlösende Eingeständnis der Schuld zu erhalten. Sodann gilt es, die Fäden der Zusammengehörigkeit mit der Familie wieder anzuknüpfen. Die Angehörigen müssen veranlaßt werden, dem bußfertigen Familiengliede die versöhnende Hand zu reichen. Oftmals bringen Gefangene bei Zellenbesuchen Wünsche vor, die mit der Hausordnung in Verbindung stehen; allgemeine Auskunft darf jeder Beamte den Gefangenen geben; aber handelt es sich um besondere Fragen, dann verweist man den Frager und Bittsteller an den betreffenden Ressortbeamten oder an den Direktor. — Hüte man sich bei Gefangenen Hoffnungen zu erwecken etwa auf eine vorzeitige Entlassung; jede getäuschte Hoffnung wird schmerzhaft empfunden; Zellenbesuche häufig und richtig gemacht, machen es wahr, daß Einzelhaft zwar Vereinzelung, aber nicht Vereinsamung ist und ihre Wirkung kann zum mindesten niemals nachteilig sein.

Schule. Im § 105 des Rawitscher Reglements heißt es: — „An den Sonntagen soll jedem Sträfling, unter Aufsicht derer, welche zur Leitung des Gesanges beim öffentlichen Gottesdienste bestimmt sind, oder eines anderen, wenigstens eine Stunde Gelegenheit gegeben werden, sich im Schreiben, Lesen und Rechnen und im Kirchengesange zu vervollkommnen." —

In diesem fakultativen Sonntagsunterrichte liegen die Anfänge unserer heutigen Anstaltsschule. Dieselbe ist im Laufe der Zeit ausgebaut worden; sie wurde dies zuerst 1860. Als Unterrichtsstoff ist festgelegt worden: Biblische Geschichte, Lesen, Schreiben, Rechnen, Singen, in einzelnen Fällen auch Zeichnen. Der Lehrplan entsprach dem einer einklassigen Volksschule. Die Schüler wurden in 4 Abteilungen geteilt. Abteilung A — kombiniert — hatte wöchentlich 2 biblische Geschichtsstunden; für Abteilung B kam Lesen, für Abteilung C Schreiben, für Abteilung D Rechnen hinzu. Am Gesangsunterrichte, vorzugsweise Chorgesang, nahmen diejenigen teil, die den liturgischen Gottesdienst zu begleiten hatten; die Abteilungen B bis D hatten nach Bedürfnis Parallelklassen. Lehrmittel waren: Globen, Landkarten, Wandtafeln etc. Als vornehmliches Lernmittel galt ein gutes Lesebuch, an dessen Hand die Realien behandelt wurden. —

Es lag auf der Hand, daß eine solche Anstaltsschule einer tüchtigen Lehrkraft nicht entbehren konnte. Volksschullehrer, die im Gemeindedienste sich bewährt hatten, wurden herangezogen und angestellt. — Was nun den zu behandelnden Lehrstoff und das Lehr- und Lernziel betrafen so sei das folgende gesagt:

1. Im katechetischen Unterrichte galt es den Gefangenen die Christenlehre einzuprägen.

2. Der biblische Geschichtsunterricht zielte dahin, die Schüler mit den Geschichten aus dem Leben der alttestamentlichen Hauptträger des göttlichen Heils bekannt zu machen, ihnen das Leben und Wirken unseres Heilandes und seiner Jünger zu Herz und Gemüt zu führen und ferner behandelte er die Ausbreitung der christlichen Kirche durch die Apostel. Sprüche, Bibelverse, Gesänge wurden auswendig gelernt.

3. Im Lesen kam es zunächst auf das lautrichtige Lesen an, später wurde fließendes Lesen geübt. Außer prosaischen Stücken, wurden poetische Meisterstücke des Lesebuchs gelesen, deren Auswahl mehr oder weniger durch den Unterricht in den Realien bedingt war.

4. Der Schreibunterricht bezweckte eine saubere und deutliche Handschrift; deutsche und lateinische Schrift kam in Anwendung;

auch orthographische Arbeiten, sogar die Anfertigung von Aufsätzen, seitens befähigter Schüler, gehörten in den Rahmen des Lehr- und Lernzieles.

5. Das Rechnen bewegte sich im Zahlenkreise 1 bis 1000. Multiplikator und Divisor, anfänglich einstellig, wurden später mehrstellig; es traten dann die 4 Spezies im nicht begrenzten Zahlenkreise hinzu, Münz-, Maß- und Gewichtsverhältnisse wurden erlernt; die Rechnungen mit gemeinen Brüchen hinzugenommen. In Klasse D I kamen die Zeitrechnung, die Rechnung mit Dezimalbrüchen, der Kettensatz, die Zins- und Gesellschaftsrechnung, das Wurzelausziehen, und auch etwas von der Raumrechnung hinzu.

6. Der Geschichtsunterricht blieb beschränkt auf Charakterbilder aus der brandenburgisch-preußischen Geschichte, griff aber auch patriotische und fromme Männer, Persönlichkeiten aus der deutschen Geschichte heraus, um sie vorbildlich hinzustellen.

7. Der geographische Unterricht streifte mathematische und physikalische Geographie, um dann besonders die Heimatprovinz und das deutsche Vaterland zu behandeln.

8. Der naturgeschichtliche Unterricht beschränkte sich vorzugsweise darauf, die Repräsentanten aus den verschiedenen Klassen des Tierreichs zur Besprechung zu bringen. Den Menschen nützliche und schädliche Tiere wurden besonders gewürdigt; auch gestattete dieser Unterricht der Gesundheitspflege zu gedenken.

9. Den Zeichenunterricht auf Grund von Vorlagen geübt, ließ das von einzelnen Gefangenen erlernte Handwerk berücksichtigen.

10. Der fakultative Sonntagsunterricht zeichnete sich durch seine Vielseitigkeit aus. Einer übte sich im Zeichnen, schreiben etc., der andere erlernte eine fremde Sprache, und wer nicht für sich arbeitete, folgte dem Vortrage des Lehrers, der dahin zielte, patriotische Gesinnung zu wecken, aus Feinden der menschlichen Gesellschaft Freunde derselben zu machen. Die Wohlfahrtseinrichtungen der arbeitenden Klasse gelangten zur Besprechung, durch Beispiele wurden sie erläutert und verständlich gemacht. —

Wie im vorstehenden geschildert, sah die Strafhausschule im großen und ganzen durchweg aus. Verschiedenheiten in der Einrichtung waren bedingt durch den Charakter der Anstalt, ob für Zuchthaus, ob für Gefängnis bestimmt, durch die Strafdauer, durch die Stärke der Belegung u. a. m.

Fakultativer Sonntagsunterricht ist wohl in den wenigsten Anstalten eingeführt gewesen. Die Einschulung, die endgültige, erfolgte

zwar durch den Anstaltsleiter, indessen erfolgte sie fast durchweg auf Vorschlag des Lehrers. —

Ein Schulalter, ein Höchstalter, war nicht festgelegt. Nicht selten drängten sich alte Taugenichtse in die Schule hinein, um Zerstreuungen zu finden. Hier und da nahm der Lehrer deren einige recht gerne, um mit ihnen bei den halbjährlichen Prüfungen zu glänzen, auf der anderen Seite auch wohl deshalb, um mehr Zeit für Analphabeten zu erübrigen.

Seit 1896 bestehen für die Strafhausschule besondere Bestimmungen. Aufgabe der Strafanstalts- und Gefängnisschule ist, die daran teilnehmenden Gefangenen sittlich zu heben, geistig anzuregen und Lücken ihres Wissens auszufüllen. Am Unterrichte nehmen teil Gefangene bis zum vollendeten 29. Lebensjahre in der Regel, ältere Gefangene ausnahmsweise. Gefangene, die eine höhere als Volksschulbildung haben, können nur am Fortbildungs- und Singunterrichte teilnehmen. —

Der Vorsteher verfügt die Einschulung und Versetzung der zur Teilnahme am Unterrichte verpflichteten Gefangenen auf den gemeinsamen Vorschlag des Geistlichen ihrer Konfession und des Lehrers. Die Unterrichtssprache ist deutsch. Gegenstände des Unterrichts sind die der Volksschule: Religion, Deutsch, einschließlich des Schreibens und der Realien; Rechnen mit Raumlehre und Zeichnen, Singen. Der Singunterricht ist außerhalb des Klassenunterrichts zu geben; nicht eingeschulte Gefangene können daran teilnehmen. Er besteht in Einübung von Kirchengesängen mit sämtlichen Gefangenen, wenn möglich am Sonntag Nachmittag 1 Stunde und Einübung 4 stimmiger geistlicher und ernster weltlicher Lieder mit einem Sängerchor (2 Stunden wöchentlich). Lernmittel sind: Bibel oder biblische Geschichte, Gesangbuch, Katechismus, Volksschullesebuch, Rechenbuch, Diarium, Schreibheft, Zeichenheft. Lehrmittel: Globus, Karte von Europa, von Deutschland, von der Heimatprovinz, von Palästina, Russische Rechenmaschine, Zeichenvorlagen.

Die Anstaltsschule gliedert sich in Unterstufe, Oberstufe, Fortbildungsschule. Unter- und Oberstufe sind einjährig, Fortbildungsschule zeitlich unbeschränkt. Einschulung und Versetzung finden in der Regel halbjährlich, für kurzzeitige Jugendliche jederzeit statt. Die Schülerzahl einer Klasse soll mindestens 20, höchstens 40 betragen. Eventuell sind Unter- und Oberstufe zu vereinigen. Jugendliche, im Alter vor dem vollendeten 18. Lebensjahre, sind von den Erwachsenen getrennt zu unterrichten. Das Schuljahr läuft vom 1. April bis 31. März. Lehr- und Stundenplan für das Schuljahr sind

4 Wochen vor Beginn desselben in einer Konferenz der Geistlichen und Lehrer unter dem Vorsitz des Vorstehers aufzustellen und der Aufsichtsbehörde zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen. Der Geistliche erteilt den Religionsunterricht und kann zum Unterricht in der Fortbildungsschule herangezogen werden. Der Schulunterricht ist der Aufsicht der Anstaltsgeistlichen unterstellt. Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden ist, je nachdem über Einzelhaft oder gemischte Haft verfügt, verschieden.

In der Strafanstalt mit Einzelhaft:

Unterstufe wöchentlich 6 Stunden — 1 Stunde Religion, 3 Stunden Deutsch einschl. Schreiben, 2 Stunden Rechnen. — Oberstufe 4 Stunden — 1 Stunde Religion, 2 Stunden Deutsch einschl. der Realien, 1 Stunde Rechnen mit Raumlehre. Fortbildungsschule 2 Stunden. Die Gegenstände des Unterrichts sind für jedes Halbjahr besonders, je nach dem Standpunkte der Schüler auszuwählen. Religion darf darunter nicht fehlen. In der Strafanstalt gemischten Systems besteht eine Unterstufe; Ober- und Fortbildungsstufe sind kombiniert.

In der Gefängnisschule gelten für Erwachsene die Bestimmungen für den Unterricht in den Strafanstalten, nur nehmen Gefangene mit einer Strafzeit von weniger als 3 Monaten in der Regel nur am Religionsunterrichte teil. Jugendliche in den Gefängnissen, also solche unter 18 Jahren mit einer Strafdauer bis 6 Monaten haben wöchentlich bis 12 Unterrichtsstunden, mit Strafen über 6 Monaten wöchentlich 8. —

Zu Turn- und Exerzierübungen sind die Jugendlichen täglich eine Stunde anzuhalten. —

Von großer Bedeutung ist die Festlegung des schulpflichtigen Alters und die Obsorge für die Jugendlichen. Bedauerlich ist, daß Gefängnisgefangene mit einer Strafzeit von weniger als 3 Monaten vom Schulunterrichte ausgeschlossen sind. Gerade unter den Gefängnisgefangenen mit kurzzeitigen Strafen befindet sich unsere leichtfertige, unsittliche Jugend, die sittlich gehoben und erzogen werden muß. In den Anstalten, in denen aus Rücksicht schwacher Belegung Jugendliche und Erwachsene zu gleicher Zeit unterrichtet werden, fehlt es nicht an Gelegenheit unsittlicher Berührung der verschiedenen Altersklassen. — Der Wert der Einzelhaft wird nur zu häufig dadurch gemindert, wenn nicht wett gemacht, daß das Schullokal dem gemeinsamen Arbeitsraume gleicht. Betritt man eine solche Klasse, dann nimmt der Laie nicht wahr, daß unter den Schülern eine allgemeine Verständigung unterhalten wird; es ist aber dennoch der Fall. Es werden Zettel geschrieben, Liebesbriefe ausgetauscht, die

Zeichensprache eifrig angewendet. Es dient das gemeinsame Schullokal zum Austausch von Gedanken und unerlaubten Gegenständen.

Die Schule dient zur sittlichen Hebung der Gefangenen; soll dieses Ziel erreicht werden, dann müssen die Schullokale durchweg Einrichtungen erhalten, die es ermöglichen, daß die Schüler nur den Lehrer und die Lehrmittel sehen, nicht aber ihre Mitgefangenen. Der Lehrer müßte die Schüler nur nach Nummern benennen, damit keiner den Namen seines Mitgefangenen erfährt. Es besteht diese Einrichtung hier und da, sie sollte aber durchweg eingeführt werden. Einwendungen wie diese, auch bei Anwendung aller derartiger Absperrungsmittel kennen die Gefangenen sich untereinander, bleiben belanglos. Die Hauptsache bleibt doch, derjenige, der sich abschließen will, kann es tun und in dieser Tatsache liegt der Einrichtung Wert. Deshalb bin ich auch ein Freund von Gesichtsmasken. —

Auffallend bleibt, daß unsere Volksschule draußen so wenig leistet; die Kenntnisse der Gefangenen sind nur zu oft sehr gering und bedürfen der Aufbesserung. Wenn man bedenkt, daß die Gefangenen im allgemeinen wöchentlich zweimal und Sonntags zweimal Gottesdienst haben, so könnte im Schulunterrichte der Religionsunterricht beschränkt werden. Ein Zuviel macht gleichgültig! —

Fakultativen Sonntagsunterricht kennen unsere neuen Schulbestimmungen nicht; dies ist bedauerlich. Dieser Unterricht müßte besonders in Anstalten mit gemeinsamer Haft gepflegt werden und zwar als Korrigens dem Schweiggebote gegenüber. Letzteres ist der menschlichen Natur zuwider. Der Mensch will ab und an sprechen, er will sich mal wieder reden hören und hierzu sollte die Sonntagsschule auch dem Gelegenheit bieten, der dem schulpflichtigen Alter entwachsen ist. Ist der Zweck der Schule doch nicht nur sittliche Hebung, sie soll auch geistig anregen und solcher Anregung bedürfen besonders diejenigen Gefangenen, die lange Strafen abzubüßen haben und sich im vorgeschrittenen Alter befinden.

Wir haben gehört, daß Gefängnisgefangene mit einer Strafe bis zu 3 Monaten nicht am Schulunterrichte teilnehmen und daß bei halbjährigem Kursus Gefangene mit 6 Monaten Strafe gar nicht dazu kommen, Unterricht in den Realien zu empfangen. Es ist dies eine bedauerliche Lücke, die der Sonntagsunterricht ausfüllen könnte. Drückt die Haft in der Woche manchen Gefangenen wie ein Alb, so wird der Sonntag für ihn, weil die Arbeit ruht, nur zu oft zur Last. Mancher kommt auf trübe Gedanken, die seinen Geist krankhaft beeinflussen, mancher betätigt sich unnütz und zieht sich Strafe zu. Der Sonntagsunterricht lenkt vom Übel ab, wirkt sittlich erhebend und erziehend!

Die Kirche.

„Es ist der Glaub' ein schöner Regenbogen,
Der zwischen Erd' und Himmel aufgezogen,
Ein Trost für Alle, doch für jeden Wand'rer
Je nach der Stelle, da er steht, ein and'rer.
Geibel.

Die Kirche eines Strafhauses ist keine für sich bestehende Einrichtung, sie ist vielmehr ein Glied in der Kette der Erziehung und Aufrichtung der Gefangenen, ein Glied innerhalb der Hausordnung.

Die Dienstordnung schreibt vor: Keinem Gefangenen wird der Zuspruch eines Geistlichen seines Bekenntnisses versagt. Gefangene, für welche ein Anstaltsgeistlicher nicht bestellt ist, können einen Geistlichen ihres Glaubens um Zuspruch bitten. Am Gottesdienste und an den Andachtsübungen ihres Bekenntnisses nehmen alle Gefangenen teil. In Ausnahmefällen kann der Vorsteher von der Teilnahme entbinden. Zur Teilnahme an den kirchlichen Heilsmitteln darf kein Gefangener gezwungen werden.

Gefangene, für welche Gottesdienst und Andachtsübungen ihres Bekenntnisses nicht eingerichtet sind, kann auf Verlangen die Teilnahme an den Gottesdiensten und Andachtsübungen eines anderen Bekenntnisses im Einverständnisse mit dem Geistlichen vom Vorsteher widerruflich gestattet werden. —

Für die Gefangenen der verschiedenen Glaubensbekenntnisse sind Anstaltsgeistliche zu bestellen, wenn die Zahl der Gefangenen eines Bekenntnisses im Durchschnitt mehr als 10 beträgt. Verlangt ein Strafgefangener aus seiner Religionsgemeinschaft zu einer anderen überzutreten, so ist er auf den gesetzlichen Weg zu verweisen. —

Untersuchungsgefangene dürfen zur Teilnahme am Gottesdienste und den Andachtsübungen ihres Bekenntnisses nicht gezwungen werden. Sie dürfen mit Ausnahme der nur wegen Verdachts einer Übertretung Verhafteten zu dem gemeinschaftlichen Gottesdienste nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Richters zugelassen werden. Wenn, wie wir erfahren haben, der Kirchenbesuch gegen Verbrechen nicht schützt, so liegt gleichwohl der sittliche Wert desselben auf der Hand. Im Betsaale des Strafhauses erwacht so mancher erst aus seinem Sündenschlafe; es wird ihm sein Spiegel vorgehalten; er sieht sich in seiner wahren Gestalt; er kann sich sammeln, sich anklagen und den Grundstein zur Selbstzucht legen. Eine schöne Messe mit volltönendem Gesange hat etwas sehr Feierliches und Stimmungsvolles und eine gut durchdachte Predigt dringt durch die Ohren zum Herzen.

Ich habe gefunden, daß selbst Atheisten die Kirche gerne besuchten und nicht lediglich der Abwechslung halber. Es kommt ganz auf die Persönlichkeit des Geistlichen an, wie sich der Gefangene zu ihm, zum Kirchenbesuche, zur Entgegennahme der Heilsmittel stellt. Die Hausordnung gebietet, daß jeder Strafgefangene am Gottesdienste teilnimmt. Der sittliche Wert dieses Teiles der Hausordnung kann selbstredend durch Zwang nicht gefördert werden und da die Behandlung der Gefangenen, je nach ihrer Kriminalität wesentliche Unterschiede nicht aufweist, im allgemeinen es gilt über einen Kamm zu scheren, so lange mag immerhin dieser Zwang für alle bestehen bleiben. Auch bleibt zu beachten, daß im Falle an Stelle des Zwanges der freie Wille gesetzt werden würde, mancher nur dem Geistlichen zum Trotze das Gotteshaus meiden würde. Wenn nämlich das Betragen des Geistlichen dem Gefangenen gegenüber nach Meinung des letzteren nicht einwandfrei gewesen sein sollte. Eine doppelte Aufsicht wäre zu führen, gewiß nicht in einer der Hausordnung förderlichen Weise. Innerhalb einer Provinz hat man in der Regel Anstalten nach Konfessionen getrennt. Da kommt es nicht selten vor, daß der Katholik, der die Strafe abbüßte, beim nächsten Rückfalle sich als evangelisch ausgibt, um zu erfahren, ob er es in der anderen Anstalt nicht besser habe und umgekehrt finden wir Evangelische nicht selten in einer Anstalt mit katholischer Bevölkerung vor.

Das Weihnachtsfest bietet dem Geistlichen so recht Gelegenheit, den Gefangenen zu Herz und Gemüt zu sprechen. — Schon Wochen vor dem Feste wechseln die Gefangenen mit ihren Angehörigen Glückwünsche zum Weihnachtsfeste und dem sich daran anschließenden Jahreswechsel aus. Es herrscht also schon vor dem Weihnachtsfeste festliche Stimmung. Wenige Tage vor dem heiligen Abend werden 2 mächtige Tannen ausgeschmückt, mit Kerzen reichlich behangen, kurz vor dem Weihnachtsabende zu beiden Seiten des Altars aufgestellt. In den Spitzen der Bäume befinden sich Festons; auf diesen sind die Worte der weihen Nacht von Bethlehem zu lesen: „Ehre sei Gott in der Höhe, Friede auf Erden, den Menschen Wohlgefallen!" Die Galerien, Emporen der Kapelle sind mit Kerzen geschmückt; der Lehrer hat mit den Chorsängern schöne mehrstimmige Lieder eingeübt, um den lithurgischen Gottesdienst besonders feierlich zu machen. Am 24. Dezember, in der Schummerstunde, läutet die Anstaltsglocke zum Einmarsch in die Kirche. Der Lehrer hat bereits an der Orgel Platz genommen und präludiert in stimmungsvoller Weise das Weihnachtslied „Es ist ein Ros' entsprungen". Mit wehmütigem Herzen, selten abgestumpft, betreten die Gefangenen

den festlich geschmückten Raum. Heute sind die meisten wirklich gesammelt; man merkt dies an der Ruhe, mit der die Plätze eingenommen werden.

Der Gottesdienst beginnt!

Schon während der liturgischen Feier bedeckt die Wange so manches die Zähre des Schmerzes. Hat aber der Geistliche die Kanzel betreten, um in eindrucksvoller Weise die Bedeutung des Tages zu schildern, dann kann man allgemeines Schluchzen vernehmen. Die meisten haben in der Vergangenheit mit den ihrigen in Frieden und Freude das Weihnachtsfest begehen können. Jetzt gähnt eine Kluft zwischen Gegenwart und Vergangenheit. Die Gedanken sind daheim bei Eltern, Geschwister, Ehegatten und Kindern. Es ist ergreifend, einer solchen Feier beizuwohnen und man muß sagen, sie wirkt sittlich fördernd auf die Masse. Gewiß, es ist nicht jeder durch eigene Schuld in das Strafhaus gekommen. Soziale Ursachen haben bei einem Rechtsbruche nur zu oft ihre Hand mit im Spiele gehabt; aber der Leichtsinn nimmt doch immerhin einen sehr breiten Raum ein bei Verletzungen des Gesetzes.

Für nötig halte ich es, daß auch den Kranken, ja diesen erst recht, ein Weihnachtsbäumchen ausgeputzt werde, daß ihnen eine Weihnachtsandacht nicht fehle. — Stirbt ein Gefangener, können die Angehörigen auf ihre Kosten die Beerdigung nicht bewirken, dann besorgt die Anstalt die Bestattung. Strafgefangene kommen zur Anatomie, es sei denn, daß sie aus eigenem Antriebe vor ihrem Ende darum gebeten haben, nicht dem anatomischen Institut überliefert zu werden. In jedem Falle findet vor der Bestattung eine Leichenfeier statt, an der diejenigen Gefangenen teilnehmen, die mit dem Verstorbenen ein und derselben Haftabteilung angehört oder ihm sonst nahe gestanden haben. Von hohem sittlichen Werte ist es, diese Leichenfeier so eindrucksvoll wie nur möglich zu machen. Der Tod hat das irdische Schuldkonto beglichen; in dem Dahingeschiedenen ist ein Mitmensch der Zeitlichkeit entrückt und von diesen Gesichtspunkten muß die Feier geleitet sein. Kein Pharisäertum! Richtet nicht, auf daß ihr nicht gerichtet werdet! —

Sehr empfehlenswert in Strafhäusern, in denen langzeitige Strafen zur Abbüßung kommen, finde ich die Einrichtung, zur Entlassung kommende Gefangene am Schlusse des Gottesdienstes des letzten Sonntages vor den Altar treten zu lassen und hier einige Worte für den Wiedereintritt in die Freiheit ihnen zu widmen, um sie alsdann mit Spruch und Segen scheiden zu lassen. Hat jemand 5 und mehr Jahre in einem Strafhause zugebracht, vielleicht 20, 30 Jahre,

dann hat er in diesem Hause seine zweite Heimat gehabt, es ist ihm Herzensbedürfnis, namentlich dem Begnadigten, mit einem Abschiedsworte bedacht zu werden.

Wie in der Schule, müßte auch die Kirche dergestalt eingerichtet sein, daß jeder Gefangene zwar den Geistlichen, nicht aber seine Mitgefangenen sehen und mit ihnen sprechen kann. Fehlt es an dieser Einrichtung, dann wird das Gotteshaus zur „Börse“, der sittliche Wert der Andacht wird beeinträchtigt, bzw. aufgehoben. —

Gottesdienste, Seelsorge und der von den Geistlichen erteilte Religionsunterricht für die christlichen Gefangenen werden ausschließlich durch den zuständigen Superintendenten — Erzpriester, Dechanten, alljährlich durch einen Kommissar des Konsistoriums oder des Bischofs alle 2 bis 3 Jahre geprüft und die geistlichen Behörden werden die Zeit dieser Prüfung rechtzeitig der Aufsichtsbehörde mitteilen, damit diese evtl. ihren Kommissar abordnen kann.

Die Arbeit. Sollte diesem Abschnitte eine Überschrift gegeben werden müssen, keine bessere wüßte ich als diese: — Nichts ist beständiger wie die Veränderung! Im Rahmen aller Faktoren zur Erreichung der Aufgabe des Strafvollzuges: Beugung unter die Rechtsordnung, Erziehung zur Achtung gegen dieselbe, Erziehung zu einem geordneten, gesetzmäßigen Leben nach der Entlassung, nimmt die Arbeit der Gefangenen den bedeutungsvollsten Anteil. § 18 der bundesrätlichen Bestimmungen besagt:

Bei der Zuweisung von Arbeit an die Gefangenen wird auf den Gesundheitszustand, die Fähigkeiten und das künftige Fortkommen, bei Gefängnissträflingen auch auf den Bildungsgrad und die Berufsverhältnisse Rücksicht genommen. Inwieweit diesen Anforderungen im Rahmen der Organisation unseres Beschäftigungswesens von heute entsprochen werden kann, wird sich ergeben, wenn wir den historischen Gang, den die produktive Arbeit in den Strafhäusern genommen, vor Augen führen. Zunächst soll es meine Aufgabe sein, die nutzbringende Beschäftigung vom allgemeinen ethischen Gesichtspunkte zu würdigen. Es liegt auf der Hand, daß unter den sittlichen Faktoren, welche der Erziehung der Gefangenen bestimmt sind, die Arbeit die hervorragendste Stelle ausfüllt. Was würden Schule, was Kirche und Zellenbesuche nachhaltig nützen, wenn die übrige Tageszeit dem Müßiggange gewidmet wäre. Besonders in der gemeinsamen Haft würden die Verstöße gegen die Hausordnung in einer Weise sich häufen, daß es nur der Knute möglich wäre, einigermaßen Ruhe und Ordnung zu halten. Und selbst unter der scheinbaren Ruhe feierten die gemeinsten Laster

wüste Orgien. Das Gute, was Kirche, Schule usw. usw. zu zeitigen vermochten, fände eine Annullierung in der Haft ohne Arbeit. Viele Rechtsbrecher sind erst solche geworden, weil sie an ausdauernde Arbeit nicht gewöhnt worden sind, andere haben den sittlichen Wert der Arbeit infolge vagabundierenden Lebens vergessen; eine dritte Gruppe hat zeitweilig die Arbeit unterbrochen; wiederum andere haben unter der Ungunst ökonomischer, wirtschaftlicher Verhältnisse zu leiden gehabt; sie sind schießlich mutlos geworden, haben das Selbstvertrauen verloren, sind willensschwach geworden und nur unter Zwang vermögen sie zu arbeiten; nicht wenige haben leichtsinnig ihre Arbeit aufgekündigt, sie erhielten nach ihrer Meinung nicht genug Lohn und ergriffen den Wanderstab, um nach vielen Irrfahrten zu stranden. Für alle diese Persönlichkeiten, zu denen sich eine erkleckliche Anzahl geistig Minderwertiger gesellt, bedeutet die produktive Arbeit ein Erziehungsmittel allerersten Ranges. Ganz allgemein betrachtet, steckt in der Strafhausarbeit ein Wert, deren Aktionsradius die körperliche und geistige Gesundheit, sittlich-ethische, sozialpolitische Förderungsmittel in sich begreift. Auf der anderen Seite soll die Arbeit den Gefangenen dem Ernste der Strafjustiz gerecht werden, sie soll auch das geldliche Interesse der Staatskasse und somit der Steuerzahler nicht unberücksichtigt lassen, ohne das freie Gewerbe zu schädigen.

Als an Stelle der Körperstrafen die Freiheitsstrafen Eingang in unser Strafrecht fanden, mußte der Strafvollzug darauf bedacht sein, die Schäden, die sich aus der Einsperrung an sich ergaben, wett zu machen. Der Maßstab, der anfangs die Behandlung der Gefangenen bestimmte, war ein roher, aus der Vergangenheit mit seinem auf absolute Vergeltung gerichteten Prinzipien entlehnter. So glaubte man, das peinigende Moment, das am Schandpfahl, am Pranger Geltung gefunden, im Rahmen der Freiheitsstrafe nicht entbehren zu können. Hieraus ergab sich die unproduktive Beschäftigung der Gefangenen. Schwere eiserne Gewichte wurden von einer Stelle zur anderen getragen und wenn schließlich die Körperkraft versagte, dann half die Peitsche der ermatteten Muskelkraft nach. Die Tretmühle, mit Raffiniertheit angelegt, war eine Wasser-Guillotine. In einen Mauer-Hohlzylinder drang von der einen Seite Wasser ein, um zur anderen Seite herausgetreten zu werden. Versagte die Körperkraft, dann fanden die Unglücklichen den Wassertod, der sie aus menschenunwürdiger Behandlung erlöste. Dem objektiven Beobachter in der Freiheit blieben diese Schreckenszustände nicht fremd, auch einflußreiche Persönlichkeiten leuchteten in dieses Dunkel des Strafvollzuges

hinein und übten je länger desto schärfere Kritik an einer Behandlung der Verbrecher, gegen die der Zeitgeist sich empörte. Noch war der Gedanke, die Rechtsbrecher der menschlichen Gesellschaft als nützliche Mitglieder wieder zu gewinnen, nicht in weitere Kreise gedrungen. Die Masse erblickte im Verbrecher einen verabscheuungswerten Menschen, den man aus der Gesellschaft auszustoßen, den man unschädlich zu machen habe. Diejenigen Unglücklichen, die die Marter der Strafe überdauerten, und in die Freiheit zurückkehrten, waren an Seele und Leib gebrochen; es fehlte ihnen jede Fähigkeit und Möglichkeit festen Fuß zu fassen. Zwischen den beiden Arbeitspolen Angebot und Nachfrage wurde der Rest ihrer Lebenskraft zerrieben.

Mit Beginn des 19. Jahrhunderts setzt aber eine Bewegung ein, welche zukunftverheißend gewesen ist. Nicht in letzter Linie ist es das Verdienst des damaligen Justizministers von Arnim gewesen, dessen literarische Tätigkeit über Verbrecher und Strafen der Reform des Strafvollzuges die Wege ebnete. Von besonderer Bedeutung ist seine wissenschaftliche 1803 erschienene Arbeit über das Beschäftigungswesen in den Strafhäusern geworden. von Arnim sagt in seinem Buche Teil II S. 90/91 ff.: „Nicht der Gewinn der Arbeit ist die Hauptsache, sondern durch sie den Gefangenen zu bessern. Arbeiten, von Jugend auf erlernt, sind zu betreiben, damit sie dieselben nach der Entlassung fortsetzen können". Weiter sagt er: „jetzt entwöhnen wir sie von ihrer Arbeit".

Die Gefangenen mit der Arbeit beschäftigen, die sie von Jugend auf erlernt haben, muß als richtig bezeichnet werden; es kann angenommen werden, daß dieses Handwerk, weil aus Neigung und Fähigkeit gewählt, mit allem Eifer auch in der Strafanstalt betrieben, sich außerordentlich vervollkommnen kann, es dient dasselbe am vollkommensten den Interessen des Gefangenen in Ansehung seines künftigen Fortkommens, es ist ein Ideal! Allein wie Ideale sich nicht immer realisieren lassen, so auch hier. Der Nachweis der Unmöglichkeit, alle Gefangenen in ihrem Handwerke zu beschäftigen, ist nicht schwer. Alle Berufe, Leute aus den verschiedensten Erwerbstätigkeiten, nimmt das Strafhaus auf: Handlanger, Handarbeiter, Handwerker, Kunsthandwerker, Mechaniker, Fabrik- und Industriearbeiter, Landarbeiter, Künstler, Kaufleute, Beamte usw. usw.! Nehmen wir nur einmal das Handwerk heraus. Welche Unmasse Betriebsarten müßten in jeder größeren Anstalt, diese kämen überhaupt nur in Frage, zur Einführung kommen. Es wäre ein solches Beschäftigungswesen nur denkbar als Regiebetrieb. Der Staat müßte neben dem

Verwaltungsdirektor noch einen kaufmännischen Direktor anstellen, damit die unerläßlichen kaufmännischen Gesichtspunkte beim Ankauf der Rohmaterialien, bei deren Verarbeitung, bei deren Absatz Berücksichtigung fänden. Eine größere Anzahl Werkführer wäre in den Dienst des Arbeitsbetriebes einzustellen, ferner müßten viele Aufbewahrungsräume geschaffen werden und anderes mehr. Selbst dann aber würde es schwer halten, Künstler in ihrem Fache zu beschäftigen, oder man müßte schon auf Elmira zurückgreifen und im Interesse dieser musikalische, gymnastische Soireen veranstalten, so daß unter Umständen auch Akrobat, Jongleur, Ventriloquist usw. ihre Rechnung fänden. Der Kern, der in der von Arnimschen Forderung liegt, die Gefangenen in dem von Jugend auf erlernten Handwerke zu beschäftigen, ist ein durchaus gesunder; bloß praktisch, schon der horriblen Kosten wegen, undurchführbar. Wenn die Bundesratsbestimmungen bei Zuweisung von Arbeit an die Gefangenen daran Fähigkeiten und künftiges Fortkommen gewürdigt wissen wollen, so ist hiermit eine durchaus zweckmäßige Forderung postuliert, eine Forderung, die wir in der Vergangenheit nahezu erreicht hatten. Je mehr wir uns vom Unternehmerbetrieb entfernten, desto mehr entfiel die Möglichkeit, die Gefangenen ihren Fähigkeiten entsprechend zu beschäftigen. Heute ist es wie zu von Arnims Zeiten: die Gefangenen werden ihrer Arbeit entwöhnt! — Ein historischer Überblick wird das Gesagte illustrieren. Sehe ich von der Verpachtung sämtlicher Arbeitskräfte an einen oder einige Unternehmer ab — dies ist zu der Zeit stets der Fall gewesen, wo der gesamte Strafvollzug in den Händen eines Unternehmers lag —, dann tritt uns die erste Beschäftigung der Gefangenen für die eigene Verwaltung zu Gesicht. Da diese indessen nicht alle Hände beschäftigen konnte, sahen sich die Anstaltsvorstände gezwungen, zur Selbstfabrikation für den Verkauf ihre Zuflucht zu nehmen — Regiebetrieb —. Es wurden Fabrikationsgegenstände ausgewählt, die ohne viel Anleitung sich leicht erlernen ließen, die wenig Handwerkszeug erforderten und nicht viel Raum einnahmen. Da es dieser Gegenstände aber nicht viele gab, so entstand für einzelne Fabrikate Massenproduktion, die in dem Falle dem freien Gewerbebetriebe am drückendsten wurde, wenn der Absatz im nahen Umkreise des Strafhauses gesucht wurde. Es kamen Strohmatten massenhaft auf den Markt, ein Gebrauchsartikel für jedermann, sehr ergiebig im Absatze, ein Artikel, der in der Hausindustrie so manchem die Existenz sicherte. Auf der Hand lag es, daß man gegen eine solche Konkurrenz sich auflehnte. Die Folge ist gewesen, die Einstellung dieser Fabrikation, zum mindesten den Kleinverkauf zu unterlassen.

Die Strafhausverwaltung war ja tatsächlich Fabrikant und Händler in einer Person geworden. An der Absicht, die Gefangenen nutzbringend zu beschäftigen, hielt man indessen fest; es mußten die Arbeitskräfte auf andere Art verwertet werden. Handwerker, Gewerbetreibende am Orte wurden aufgefordert, Materialien bzw. Rohstoffe der Strafhausverwaltung zur Verarbeitung zu geben; der Arbeitgeber hatte nur nötig, die fertige Ware abholen zu lassen und die vereinbarten Löhne zu zahlen. Solche Arbeitgeber nannte man „Kunden", das System „Kundensystem". Der Arbeitgeber hatte weder für Arbeitslokale, noch für Heizung, Beleuchtung, Werkmeister zu sorgen. Auf billigste Art gelangte er in den Besitz seiner Fabrikate, und wenn anfangs der Staat als Konkurrent auf dem Markt erschienen war, so trat nunmehr der Fabrikant an seine Stelle; die Form hatte sich geändert, das Wesen nicht! Natürlich ist es gewesen, daß auch gegen diese Konkurrenz zu Felde gezogen wurde. Durch Reskript vom 4. Mai 1850 wurde das Folgende bestimmt: Der Arbeitsbetrieb in den Strafanstalten muß so eingerichtet werden, daß dadurch dem freien Gewerbe so wenig wie nur möglich entgegengetreten werde. Alle Arbeiten für den eigenen Bedarf können in den Anstalten angefertigt werden. Außer diesem Falle ist die Fabrikation für Rechnung der Anstalten, soweit dies zulässig ist, ohne einen Teil der arbeitsfähigen Gefangenen unbeschäftigt zu lassen, zu vermeiden; vielmehr sind die Arbeitskräfte der Gefangenen in der Regel an geeignete dritte Personen zu verdingen. Handwerkerarbeiten, die in den Orten, wo sich Strafanstalten befinden oder in deren Umgebung betrieben werden, dürfen in der Regel, und wenn nicht besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen, nicht auf Bestellung, sondern nur für das eigene Bedürfnis der Anstalt gefertigt werden. Den einzelnen Gewerben und Zünften, auch einzelnen Handwerksmeistern bleibt es jedoch unbenommen, die Gefangenen gegen angemessenen Tagelohn zur Anfertigung von Handwerksarbeiten zu benutzen. Der Einzelverkauf von Handwerksarbeiten für Rechnung der Strafanstalten ist gänzlich untersagt. Dieser Erlaß ist das Ergebnis eines Gutachtens der Kommission des Landtages vom 12. Dezember 1849 gewesen.

Wiederum war die Form, nicht das Wesen getroffen! Diejenigen Kunden, „geeignete dritte Personen", die ehedem ihr Material zur Verarbeitung in die Gefangenenanstalten geschickt hatten und die bereits bis zum Eingange in die Anstalt vorgedrungen waren, wurden nun aufgefordert, in die Anstalt hineinzukommen, um die von ihnen bislang in anderer Form beschäftigten Gefangenen kontraktlich weiter zu beschäftigen. Ein öffentlicher Wettbewerb fand nicht statt. Der

Kunde war Unternehmer geworden, er hatte gegenüber den früheren Verhältnissen nur insofern ein finanzielles Erschwernis, als er gezwungen war, einen Meister, manchmal deren mehrere in der Anstalt zu beschäftigen. Dieser Nachteil gestaltete sich aber für den Arbeitgeber zum Vorteil: die gelieferte Ware hatte höheren Wert.

Auf eine Eingabe an den Landtag, Gefangene mit Bodenkulturarbeiten zu beschäftigen, äußerte sich die Kommission für Handel und Gewerbe 1850: — eine Benutzung der Gefangenen zur Bodenkultur, wie sie in einigen Petitionen verlangt ist, scheint zwar keinen freien Arbeiter durch Arbeitsentziehung oder Lohnverminderung Nachteil zu bereiten, indessen müssen schon die notwendigen, ungeheuren Kosten von der Gründung von Strafkolonien abhalten, wie die Erfahrungen lehren, die man bei solchen Versuchen in anderen Ländern gemacht hat. Zufälligkeiten bewirkten, daß die Konkurrenz, welche die Gefängnisindustrie der freien Industrie machte, dadurch geringer geworden war, daß das sog. Wenzelsche Gesetz infolge Aufhebung der standesherrlichen, städtischen und Patrimonialgefängnisse (1849) die Beschäftigung der Gefangenen mit Feld- und Außenarbeit angeordnet hatte — Gesetz vom 11. April 1854 — man war um die Unterbringung der Gefangenen im geregelten Strafvollzuge verlegen. Dieses Gesetz hatte die Wirkung, daß die Gefangenen zu landwirtschaftlichen Arbeiten für den eigenen Bedarf und für Dritte herangezogen wurden. Diejenigen Anstalten, die eigene Ländereien nicht hatten, nahmen solche in Pacht. Lichtenburg verfügte zur Zeit über 380 Morgen Land. Ferner wurden 1854 in Schlesien Zuchthaus- und Gefängnisgefangene zu Erdarbeiten verwendet, die infolge von Überschwemmungen notwendig geworden waren. 1854—56 fanden die Einsitzenden der Strafanstalt Rhein Gelegenheit, bei Kanal- und Straßenbauten beschäftigt zu werden; auch die Feste Boyen ist großenteils, soweit Erdarbeiten in Betracht kommen, von Gefangenen gebaut worden. 1857—58 wurden im Obrabruche Gefangene aus Rawitsch, Breslau, Brieg, Striegau, Görlitz, Schweidnitz beschäftigt. Wenn von dieser Arbeit später kein Gebrauch mehr gemacht worden ist, so hatte dies darin seinen Grund, daß die Berichte der maßgebenden Persönlichkeiten — Strafanstaltsdirektor v. Valentini — sich einstimmig dahin aussprachen: bei dieser Beschäftigungsart werde die Disziplin in hohem Grade gelockert; diese Arbeit sei ferner aus gesundheitlichen Rücksichten nicht zu empfehlen; eine erkleckliche Anzahl Gefangener sei erkrankt — Typhus —.

Die Klagen der freien Gewerbetreibenden verstummten nicht. Das Abgeordnetenhaus beschloß deshalb in seiner Sitzung vom 23. No-

vember 1869 die Erwartung auszusprechen, die Kgl. Staatsregierung werde darauf Bedacht nehmen, in den Fällen, wo die Beschäftigung der Gefangenen gegen Lohn erforderlich sei, durch öffentliche Ausbietung der vorhandenen Arbeitskräfte eine Steigerung der Lohnsätze herbeizuführen, um so die nachteilige Konkurrenz für die freien Arbeiter zu beschränken. Auch diesem Verlangen ist der Erlaß vom 3. Februar 1873 gerecht geworden.

Der Arbeitsbetrieb war mithin organisiert in Übereinstimmung mit den Wünschen der Landesvertretung. Dieser Unternehmerbetrieb ist lange Jahre herrschend gewesen, wie kein anderer hat er gestattet, die Gefangenen ihren Fähigkeiten entsprechend und im Hinblick auf ihr späteres Fortkommen zu beschäftigen. 1884 hatte diese Beschäftigungsart etwa den Höhepunkt erreicht.

Die Beschäftigungsarten waren so mannigfach, daß Justizminister v. Arnim seine helle Freude daran gehabt haben würde. Es hatte sich erfüllt, wenn auch nicht jeden Gefangenen in der von Jugend auf erlernten Arbeit zu beschäftigen, so doch auf Gesundheit, Fähigkeit, späteres Fortkommen bei Auswahl der Arbeit Rücksicht zu nehmen und zwar, leider, besonders bei Zuchthausgefangenen, die ja längere und lange Strafen abzubüßen haben, während man bei Gefängnisgefangenen mit Strafen von kurzer Dauer häufig nur erreichte, durch Darbietung einer Gelegenheitsarbeit dem Müßiggange zu begegnen. Jedenfalls konnte das Fordernis, kurzzeitige Gefängnissträflinge auch mit Rücksicht auf ihren Bildungsgrad zu beschäftigen, nicht erfüllt werden.

Betrachten wir nun kurz die vorwiegende Unternehmerarbeit von folgenden Gesichtspunkten: 1. vom strafrechtlichen einerseits und vom sozialen andrerseits. Der Arbeitszwang gibt der Strafe den allerernstesten Inhalt. § 15 D. RStGB. redet, wie wir bereits gehört haben, diesem Zwange für Zuchthausgefangene das Wort. Es liegt doch auf der Hand, daß, wenn der Staat das Recht hat, Zuchthausgefangene zur Arbeit anzuhalten, er auch die sittliche Pflicht hat, dieselben in einer Weise zu beschäftigen, daß für sie nach erfolgter Entlassung die Möglichkeit offen bleibt, in der Freiheit ihr Fortkommen zu finden. Die Arbeit darf nicht Selbstzweck sein, sondern Mittel zum Zweck, zu jenem Zwecke, den Gefangenen in den sozialen Gesellschaftskörper als brauchbares Mitglied wieder einzustellen. Daß der Unternehmerbetrieb mit seinen vielen Beschäftigungsarten dieses Ziel annähernd hat erreichen lassen, trotz des herrschenden Vorurteils gegen entlassene Gefangene, kann ernstlich nicht bestritten werden, wenigstens nicht in den Fällen, wo der Unternehmerbetrieb mit

modernen Hilfsmitteln der Technik und Mechanik ausgestattet gewesen ist.

Die zu Gefängnisstrafen Verurteilten können, wie wir wissen, in einer Gefangenenanstalt auf eine ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessene Weise beschäftigt werden; auf ihr Verlangen sind sie in dieser Weise zu beschäftigen. Diese gesetzliche Forderung hat allerdings der Unternehmerbetrieb auch nur in den Fällen erreichen lassen, in denen es sich in dem betr. Gefängnisse um Abbüßung langfristiger Strafen gehandelt hat. Wo kurzzeitige Strafen zu erstehen sind, können die Gefangenen durchaus nicht immer ihren Fähigkeiten entsprechend beschäftigt werden; man muß froh sein, wenn man ihnen Handarbeiten zu übertragen vermag, die vor Langerweile schützen. Wie das Verlangen erfüllt werden soll, Gefangene ihren Fähigkeiten und ihrem Bildungsgrade gemäß zu beschäftigen, bleibt ein Problem, das auch der Unternehmerbetrieb zufriedenstellend nicht zu lösen vermag. Es müßte schon ein Regiebetrieb eingeführt werden, der lediglich zur Aufgabe hätte, das anfertigen zu lassen, was dem einzelnen frommte; es würde sich um ideale Werte, niemals um Verkaufswerte handeln, um Gegenstände, die nach ihrer Herstellung der Vernichtung preiszugeben wären; anderenfalls würde zu einer veralteten Produktionsweise gegriffen werden müssen, gegen welche das freie Gewerbe mit Erfolg Sturm gelaufen ist.

Vom moralischen Gesichtspunkte die Arbeit im Unternehmerbetriebe betrachtet, kann nur gesagt werden, daß die Vielseitigkeit der Betriebe es ermöglichte, den Gefangenen in eine solche Beschäftigungsart einzuweisen, die seiner Eigenart entsprach; es war nicht nötig, ihn zu einem Arbeitssklaven des Unternehmers zu machen.

Welche wirtschaftlichen Vorteile der Unternehmerbetrieb gegenüber dem Regiebetrieb gehabt hat, dies wird später noch zu zeigen sein.

Ich hatte bereits ausgeführt, daß der Arbeitsbetrieb, vorwiegend Unternehmerbetrieb, die Zustimmung der Landesvertretung gefunden hatte. Auch der Deutsche Reichstag billigte diese Orientierung. Er nahm in seiner Sitzung vom 6. April 1879 mit sehr großer Mehrheit folgenden Antrag an: Der Reichstag wolle beschließen, die Petition der Zigarrenarbeiter, Schneider und Genossen, soweit dieselbe darauf abzielt, in geeigneter Weise die allgemeine Einführung der für die preußischen Gefängnisse vorgeschriebenen Grundsätze für die Beschäftigung der Strafgefangenen herbeizuführen, dem Bundeskanzler zur Berücksichtigung zu empfehlen! Der gegenteilige Antrag: Den Bundesrat aufzufordern, bei den hohen Regierungen des Norddeutschen Bundes dahin zu wirken, daß die Arbeitskräfte in den Strafanstalten

nicht mehr an Unternehmer verpachtet, sondern daß dieselben von Bundeswegen zur Anfertigung von Militäreffekten benutzt werden, wurde abgelehnt. Der Unternehmerbetrieb schien eine gesicherte Existenz zu haben; er wurde vertraglich in den Strafhäusern so nutzbringend wie nur möglich gestaltet. Dadurch, daß man in der Statistik bei den einzelnen Fabrikationsgegenständen die höchsten und niedrigsten Bruttoerträge für den Kopf und Arbeitstag gegenüberstellte, hat man nicht wenig dazu beigetragen, die Einkünfte zu steigern.

Ich fasse zusammen: 1. Ehedem ist der Unternehmerbetrieb begünstigt worden, weil er dem späteren Fortkommen der Gefangenen günstig und weil er nebenbei nicht unwesentlich zur Deckung der Unterhaltungskosten beigetragen hat; eine Beschäftigung der Gefangenen für den Staat ist nicht ausgeschlossen gewesen — 1884/85 sind in den Zuchthäusern für Staats- oder Reichsbehörden durchschnittlich täglich 176 Gefangene beschäftigt worden.

2. Der landwirtschaftliche Betrieb auf eigenen Ländern der Anstalt ist sehr gefördert worden, weil denjenigen Gefangenen, die Jahre hindurch in geschlossenen Räumen zugebracht hatten, wieder Gelegenheit gegeben werden sollte, sich an Wind, Wetter und schwere Arbeit zu gewöhnen.

3. Es sind Gefangene zur Erntearbeit, besonders an Landwirte, in der Nähe der Anstalt domiziliert, abgegeben worden; tagsüber arbeiten sie außerhalb der Anstalt, um zur Schlafenszeit in den geregelten Strafvollzug zurückzukehren. Eine Art progressiver Strafvollzug hatte sich herausgebildet: — Einzelhaft, gemeinsame Haft, Draußenarbeit in Verbindung mit dem geregelten Strafvollzug.

Unter dem neuen Regim treten folgende Änderungen ein:

1. Der Unternehmerbetrieb erfuhr Einschränkung, der Betrieb für Staatsbehörden Erweiterung.

2. Die Beschäftigung der Gefangenen mit landwirtschaftlichen Arbeiten, zunächst beseitigt, ist dann wieder genehmigt worden.

3. Landesmeliorationen sind im größeren Umfange betrieben worden.

4. Für den Strafanstaltsfiskus ist das Bargstedter Moor, Provinz Schleswig, sowie ca. 300 Morgen Ödland auf dem Platterann bei Montjoie angekauft worden. Das gekaufte Land ist in Kolonate geteilt und wird nach Maßgabe der Kultivierung an Kolonisten verpachtet, um später als Rentengüter begeben zu werden.

Wünschenswert, ja notwendig zu erfahren bleibt, aus welchen Gründen mit dem Wechsel im Dezernate sich auch das System im Arbeitsbetriebe geändert hat. Aus welchen Gründen ist man z. B.

dem Unternehmerbetriebe entgegengetreten. In seinem Lehrbuche über Gefängniskunde behandelt Strafanstaltsdirektor Krohne im § 97 die verschiedenen Arten des Arbeitsbetriebes. Er teilt den Unternehmerbetrieb in 3 Teile:

1. Der Unternehmer hat den gesamten Strafvollzug in Pacht.

2. Der Staat stellt Gebäude und Beamte; der Unternehmer sorgt für die wirtschaftlichen Bedürfnisse und nutzt die Arbeitskraft der Gefangenen aus.

3. Der Staat behält die gesamte Verwaltung in seiner Hand und verpachtet die Arbeitskraft der Gefangenen für ganz bestimmte Arbeitszwecke. Der Unternehmer hat kein Recht an der Zuteilung der Gefangenen zu seinem Betriebe; die Arbeitsleistung wird endgültig von der Behörde festgesetzt.

Strafanstaltsdirektor Krohne bekämpft den Unternehmerbetrieb, der unter 3 aufgeführte kann für uns natürlich nur in Betracht kommen, wie folgt:

1. Er trägt das unsittliche Gepräge des Menschenhandels, das sich in seiner rohesten Form nicht um ein Haar von der Sklaverei unterscheidet. 2. Er legt den Strafvollzug aus der Hand der staatlichen Organe mit in die Hand des Privatunternehmers, dessen Interessen sich sehr selten mit den staatlichen Forderungen des Strafvollzuges decken. 3. Die Strenge des Strafzwanges wird durch den ungehinderten Verkehr der Gefangenen und Werkmeister aufgehoben. Es werden ihnen sehr häufig verbotene Nachrichten über die Außenwelt und über andere Gefangene zugetragen, Verbindungen vermittelt, Gegenstände zugesteckt. 4. Er hindert den erziehlichen Zweck der Strafe, insofern es dem Unternehmer und seinen Bediensteten auf tunlichste Steigerung des Arbeitsertrages ankomme und nicht gefragt werde, wie muß die Arbeit sich gestalten, um auch dem späteren Fortkommen des Gefangenen zu dienen. 5. Die Beamten kommen zu den Unternehmern in ein schiefes Verhältnis, es läßt sich dies in die beiden Worte fassen: Geben und nehmen!

Zu 1 sei eingewendet, daß der Gefangene mit Arbeitszwang bei jeder Beschäftigungsform Arbeitssklave ist. Er darf sich die Arbeit nicht wählen, sie wird ihm aufgenötigt. Ein Unterschied besteht nur zwischen dem Unternehmerbetriebe und dem Regiebetriebe. Bei ersterem, wegen seiner Mannigfaltigkeit, kann viel mehr auf Fähigkeiten und besseres Fortkommen in der Freiheit Rücksicht genommen werden, bei letzterem gibt es nicht viel Auswahl; viele müssen die Nähnadel in die Hand nehmen, auch wenn sie vorher einen schweren Hammer geschwungen haben. Sind größere Aufträge eingegangen,

dann wird der betreffende Staatsbetrieb aus den anderen Anstaltsbetrieben vergrößert, flauen die Aufträge ab, dann heißt es wieder: zurück zum Unternehmer, während letzterem diese Bewegungsfreiheit fehlt. Gerade durch Einführung des staatlichen Betriebes ist der Gefangene ganz besonders Arbeitssklave geworden.

2. Es ist nicht zutreffend, daß dem Unternehmer ein Anteil am Strafvollzuge gegeben wird; vorgekommen ist es, daß dem Unternehmer sogar gestattet war, seinerseits den Gefangenen Arbeitsbelohnungen unter staatlicher Kontrolle zu gewähren. Dieser Mißstand ist aber von nur kurzer Dauer gewesen. Bei Draußenarbeiten darf auch heute noch die Aufsichtsbehörde gestatten, daß der Arbeitgeber den Gefangenen, um sie zu fleißiger, sorgfältiger Arbeit anzuspornen oder dafür zu belohnen, eine besondere Arbeitsbelohnung gewährt. Diese kann bestehen in einem Geldgeschenk bis zu 20 Pf. an Zuchthaus- und bis zu 30 Pf. an Gefängnisgefangene für den Arbeitstag oder bis zu 250 g. Speck und 100 g. Kautabak für die Woche oder in beiden. Geld- oder Naturalzuwendungen seitens der Arbeitgeber an die Gefangenen vermittelt die Behörde. — Diese Bestimmung sollte fallen. Weder direkt, noch indirekt darf der Arbeitgeber Einfluß auf den Strafvollzug erhalten. Es ist ein Hoheitsrecht dieses, Vergünstigungen zu gewähren.

3. Was nun den ungestörten Verkehr zwischen Gefangenen und Werkmeistern anbelangt, so ist dieser, sobald er das Gebiet des Unerlaubten betritt, keineswegs ungestört. Ein guter Oberaufseher, ein guter Aufseher werden sehr bald merken, ob der Werkmeister mit den Gefangenen unerlaubte Beziehungen unterhält und wird einem solchen leichtfertigen Manne sehr bald das Handwerk gelegt werden Der Verkehr des Werkmeisters in der Strafanstalt beruht auf einer Dienstvorschrift, die es gestattet, ihn sogleich an die Luft zu setzen. Kein Grund liegt für die Annahme vor, daß die Meister, die im Privatbetriebe, im Unternehmerbetriebe tätig sind, häufiger Anlaß böten, mit der Hausordnung zu kollidieren, als jene Meister, die im staatlichen Betriebe ihres Amtes zu walten haben. In X. beschäftigten wir s. Zt. im Betriebe der Militärschneiderei elf Meister, ich erinnere mich, daß unter diesen Leuten mehr Verstöße gegen die Hausordnung vorgekommen sind, als in den Unternehmerbetrieben. Daß diejenigen Organe, die berufen sind, des Unternehmers Interessen zu vertreten, dieses tun, ist ihre Pflicht, Übergriffe in das staatliche Rechtsgebiet sind vorgekommen und kommen überall vor.

4. Gewiß, auf Erzielung sittlicher Erfolge bei den Gefangenen wird es dem Unternehmer und seinem Meister in erster Linie nicht

ankommen, der Gewinn aus der Arbeit ist für diese die Hauptsache; aber es heißt doch das moralische Element im Meister, im Unternehmer unterschätzen, wollte man nicht auch von dieser Seite eine günstige Einwirkung auf die Psyche der Gefangenen erhoffen dürfen. Mir sind Fälle bekannt, wo durch Vermittlung von Unternehmer und Meister manchem Gefangenen eine gute Arbeitsstelle nach erfolgter Entlassung verschafft worden ist. In jeder großen Herde gibt es räudige Schafe; der Blick der Beamten wird im Laufe der Zeit geübt, sie ausfindig zu machen.

5. Daß die Beamten zum Unternehmer mit seinem Anhange leicht in ein unerlaubtes Verhältnis treten können, ist zutreffend; wo dieses der Fall gewesen, hat die Verwaltung Mitschuld getroffen. Ein wachsames Auge muß auf der Verwaltung ruhen. Herrscht überall der notwendige sittliche Ernst, dann werden Mißstände vermieden. Die Versuchung, die Grenzen des Erlaubten innerhalb eines Strafhauses zu überschreiten, ist sehr groß, erhöht wird dieselbe durch das gleisnerische Verhalten geriebener Gefangenen. Es gehören charakterfeste Beamte ins Strafhaus, die dem Teufel „Verführung" Widerstand leisten können, Männer, denen das die schönste Aufgabe ist, gewissenhaft ihr Amt zu bekleiden. Unredlicher Sinn wird vor einem Staatsbetrieb auch nicht haltmachen.

Außenarbeit.

Es wird die Frage zu beantworten sein, wie dient diese Beschäftigungsart den Strafzwecken: Vergeltung, Abschreckung, Besserung. Diese Frage ist schon beantwortet, wenn man den Wert der Intramuran-Beschäftigung würdigt. Der Gefangene wird einer bestimmten Station — Zelle oder gemeinsamen Haft — zugeteilt, er erhält Beschäftigung. dieser Beschäftigung ist ein gewisses Pensum zugrunde gelegt, das seine volle Arbeitskraft größtenteils ausnützt. Hat er dieses Pensum geleistet, dann muß er dennoch weiterarbeiten, da der Arbeitszwang sich im geleisteten Tagesmaße nicht erschöpft. Verboten ist ihm, ohne Erlaubnis seinen Arbeitsplatz zu verlassen, von der Arbeit aufzusehen, zu sprechen, kurzum: ein steter Zwang umgibt ihn. Wie stellt sich hierzu der arbeitsscheue, willensschwache Detent? Der Zwang bedrückt ihn anfangs sehr. Hat er doch in seinem bisherigen Leben eine ernste, ausdauernde Arbeit nie verrichtet; ein zügelloses, zielloses Vagabundenleben hat ihn nicht zur Besinnung kommen lassen; daß auch er noch über Werte verfügt, weiß er nicht. Er steht jetzt vor dem „Muß". Wer nicht arbeitet, soll auch nicht essen! Ist er zunächst mit Unwillen an die Arbeit gegangen, hat er

sein Pensum nicht gemacht, hat er sich lieber bestrafen lassen, so fängt doch allmählich, unter stetem Zwange, eine innere Stimme an, ihm zuzurufen: besiege deine Unlust! Seine Willensschwäche mindert sich von Tag zu Tag, er sieht und erfährt an sich selber, daß, wo ein Wille, auch ein Weg ist! Mit einmal ist das Eis geschmolzen, bessere Instinkte regen sich, er bekommt Lust zur Arbeit und lernt ihren Segen schätzen. Sein Arbeitsgerät, sein Handwerkszeug muß er stets ordentlich auf seinem Arbeitsplatze niederlegen, es wird sein Sinn für Ordnung und Sauberkeit geweckt; sein Arbeitsanzug, sein Körper müssen sauber sein; der alte Vagabund wird zum sauberen Menschen erzogen. Kurzum, alle sittlichen Kräfte werden in Mitleidenschaft gezogen und unter diesem Zwange erfolgen Einkehr Reue, Umkehr, Besserung. Auf dieser Grundlage fehlt es nicht an Seelsorge, Schule, Zuspruch seitens der Oberbeamten. Gute Ratschläge, Aufmunterungen, Trostworte werden dem Gefangenen zuteil; neu geboren und erzogen kann er der Freiheit wiedergegeben werden. Wie anders ist es mit und um den Gefangenen bestellt, wenn er nach dreimonatiger bzw. sechsmonatiger Strafverbüßung, unter Zuweisung wohl gar zu einer andern Anstalt, der er ganz fremd ist, seine Zelle verläßt und hinausgeschickt wird, um landwirtschaftliche oder sonstige Kulturarbeiten zu verrichten. Soeben erst die Lehrlingszeit im Strafhause überstanden, kaum gesammelt, geschweige denn gebessert, kommt er in die freie Gottesnatur, die er sich durch sein straffälliges Verhalten für lange Zeit verscherzt hat. Als er das Strafhaus betrat, malte sich schwarz in schwarz seine Zukunft, 3 Monate sind verflossen da sind die trüben Gedanken geschwunden; denn jetzt hat er bedingt seine Freiheit wieder. Frau und Kind, Eltern und Geschwister fehlen; er ist räumlich von ihnen getrennt; aber eine Freiheitsentziehung, die so recht zur Einkehr mahnt, hat aufgehört. Außenarbeit ist körperlich anstrengend; dem ist Rechnung getragen durch Essenszulagen und Genüsse, an welche die Phantasie des Gefangenen im Strafhause nicht heranreicht. Neben reichlicherer und besserer Verpflegung darf er sich Zusatznahrungsmittel kaufen, auch Schnupf- und Kautabak, ganz unabhängig davon, ob er sich einen Notgroschen erworben hat, ob er rückfällig ist oder nicht. Das gemeinsame Leben in der Unterkunftsbaracke, auf dem Kahn, das Zusammenleben im Freien gestattet den Gedankenaustausch, ein Verlangen, das im Strafhause versagt bleibt, wenigstens bei Strafe verboten ist. Jeglicher Zwang ist, wenn auch nicht aufgehoben, so doch sehr gemildert und vor allen Dingen fehlt der Arbeitszwang, — der Strafübel größtes! Landwirtschaftliche Arbeiten, Erdarbeiten usw. lassen sich in ein Pensum nicht leicht ein-

fügen und so kommt es, daß der Gefangene seine volle Arbeitskraft nicht einsetzt, daß er sich vielmehr gehen läßt. Er wird übermütig; Ermahnungen der Beamten, der Vorarbeiter befolgt er nicht, er wird von Übelgesinnten, deren es genug gibt — eine Klassifikation besteht nicht — zum Trotz und zur Auflehnung angespornt; er wird von älteren, die vielleicht schon im Zuchthause waren, in die Geheimnisse des Zuchthauslebens eingeweiht; die heilige Scheu vor diesem Hause legt sich bei ihm und da, wo eine sittliche Wiedergeburt hätte vor sich gehen sollen, sehen wir moralischen Niedergang. Es wird dem Beamten ein „Schnippchen geschlagen", Aufsässigkeiten kommen vor und schließlich müssen diese Gefangenen in den geregelten Strafvollzug zurück, um die wenigen Zellen, die im Strafvollzuge mit gemischter Haft für Jugendliche und Besserungsfähige, für Untersuchungsgefangene vorhanden sind, einzunehmen. Sie finden Gelegenheit, ihren Mitgefangenen von dem fidelen Gefängnis dort draußen zu erzählen; Unarten finden Verbreitung und die Folge ist, daß die Disziplin im allgemeinen leidet. Der Sinn für Sauberkeit, für Ordnung kann bei dieser Arbeit auch nicht geweckt werden. Erdarbeiten sind unsauber und wenn den ganzen Tag über im Freien gearbeitet wird, findet sich keine Gelegenheit, in dieser Beziehung erziehlich auf die Gefangenen einzuwirken. Dem Direktor, dem Geistlichen fehlen jedwede Einwirkung; es macht sich die äußerst fühlbar bei der Fürsorge und bei Anträgen auf vorläufige Entlassung, wo die Konferenz aus eigenem Urteil nicht Stellung zur Sache nehmen kann.

Man soll aber Gefangene auch nicht in Versuchung führen, man soll ihnen keine Gelegenheit zur Entweichung geben. Erhält der Gefangene Arbeit im Freien, wo intensive Aufsicht nicht sein kann, dann fordert man ihn heraus, widerrechtlich die Freiheit zu suchen. Psychologisch nur zu erklärlich ist es, wenn sich bei diesem oder jenem der Freiheitsdrang regt; es hatte vielleicht jemand in der Nacht von den Seinen geträumt; es waren angstvolle Träume, die im Wege der Autosuggestion sich derartig verdichteten, daß bei ihm der Entschluß gereift war: Heute entweichst du, du mußt nach Frau und Kind Umschau halten, koste es, was es wolle. Eine Entweichung soll der aufsichtsführende Beamte verhindern, er muß zu diesem Zwecke von der Schußwaffe Gebrauch machen. So kann es kommen, daß ein Gefängnissträfling, der vielleicht zum ersten Male gegen das Gesetz gefehlt hat, der in sittlicher Beziehung zu den Besten gehört, sein Leben einbüßen muß um deswillen, weil er einer Versuchung gegenüber widerstandsunfähig gewesen ist, einer Versuchung, die ihm hätte erspart bleiben müssen.

Es dürfte das Gesagte genügen, um zu dem Resultate zu gelangen, daß die Außenarbeit, die einsetzt, ohne daß dem Strafrechte Genüge geschehen, ehe der Strafzweck erfüllt worden ist, eine Beschäftigung ist, die sich in keiner Weise rechtfertigen läßt. Mag die Arbeit gesund sein oder nicht, mag sie in volkswirtschaftlicher Beziehung auch noch so zu empfehlen sein, der Strafvollzug soll und muß seinen eigenen Interessen dienen, Nebenzwecken darf er nicht aufgeopfert werden. Zudem bleibt in Betracht zu ziehen, daß die meisten freien Arbeiter auch nicht in der freien Natur arbeiten können sondern in Fabrikräumen, in Bergwerken unter gesundheitlich ungünstigeren Bedingungen zu arbeiten haben, wie dies den Gefangenen in den Arbeitsräumen der Strafhäuser zugemutet wird. Zu würdigen bleibt ferner, daß die Gefangenen bei dieser Arbeit von freien Leuten nur selten so abzutrennen sind, wie dies das Strafgesetz verlangt! Die Rhein.-Westfälische Gefängnis-Gesellschaft hat auf Grund eines am 3. Oktober 1901 in Düsseldorf von mir gehaltenen Referates folgende Leitsätze angenommen.

1. Vom Standpunkte der Strafjustiz ist der Beschäftigung der Gefangenen im Bereiche der eingefriedigten Strafanstalt der Vorzug zu geben.

2. Zuchthaus- und Gefängnisgefangene von guter Führung können mit landwirtschaftlichen Meliorationsarbeiten beschäftigt werden, wenn der Strafzweck im Einzelfalle nicht beeinträchtigt wird. Daß der Strafzweck oder besser die Strafzwecke außerordentlich bei der Außenarbeit beeinträchtigt werden, wird auch aus Folgendem noch erhellen.

Zu Meliorationsarbeiten dürfen nur solche Strafgefangene verwendet werden, die sich gut geführt haben und nicht fluchtverdächtig sind; von der freien Bevölkerung müssen sie durchaus getrennt sein. Arbeiten die Gefangenen für eigene Rechnung, dann wird es eher möglich sein, sie von freien Leuten abzuschließen; wenn aber neben den staatlichen Leiter der Unternehmer tritt mit seinen Vorarbeitern, dann haben wir einen Unternehmerbetrieb, der Mißstände zeitigt, wie sie in der geschlossenen Anstalt wohl niemals vorgekommen sind, namentlich in dem Falle, wenn der Unternehmer auf weitem Areal auch noch freie Leute beschäftigt. Eine gegenseitige Berührung wird dann zur Regel; staatliche Interessen durchkreuzen sich mit denen des Unternehmers; der Strafvollzug kommt ins Wanken. — Die Tatsache, daß die Gefangenen auch des Nachts gemeinsam schlafen, birgt die ernstesten sittlichen Gefahren in sich. Das Wenige, was etwa im geregelten Strafvollzuge hat erreicht werden können, geht in die Brüche. Die Beschäftigung der Gefangenen außerhalb des

geregelten Strafvollzuges kann nur zulässig sein, wenn die Gefangenen nur einem Herrn zu gehorchen haben, wenn sie in der arbeitsfreien Zeit in Kojen abgesondert sind. — Zuchthausgefangene arbeiten in ihrer Masse fleißig nur unter Zwang; da dieser bei der Außenarbeit sehr gemildert ist, empfiehlt sich die Verwendung dieser Gefangenen zu solcher Arbeit nur in Ausnahmefällen. Im Zuchthause halten sich gewerbs- und gewohnheitsmäßige Verbrecher in überwiegender Zahl auf; eine Außenarbeit für diese Menschen als Übergang zur Freiheit halte ich nicht für zweckmäßig; die Erfahrung hat gelehrt, daß sich beim Außenkommando die Disziplin lockert und so kommen die Zuchthaussträflinge nach verbüßter Strafe oft indiszipliniert in die Freiheit, stellen allerlei anmaßende Forderungen an den Arbeitgeber und verlieren ihre, ihnen mit Mühe und Not im Wege der Fürsorge beschaffte Arbeit.

Die Gefangenen geeignet zu beschäftigen ist und wird noch lange ein unlösbares Problem bleiben, es wird aber gelöst werden können und müssen, wenn wir uns nur über das Ziel klar sein werden und über die Wege, die zu ihm einzuschlagen sind. Uns Strafanstaltsbeamten muß am Herzen liegen, die Gefangenen nach beendeter Strafzeit in den sozialen Arbeitskörper wieder einzugliedern, zu diesem Zwecke müssen wir bestrebt sein, den Gefangenen im Strafhause eine Arbeit zu geben, die sie in der Freiheit fortsetzen können. Wir haben drei Kategorien von Gefangenen kennen gelernt: Gelegenheitsrechtsbrecher, Zustandsrechtsbrecher, Gewerbs- und Gewohnheitsverbrecher.

Für Gelegenheitsrechtsbrecher mit vorwiegend kurzzeitigen Strafen wird neben Zulässigkeit der Selbstbeschäftigung, ohne daß der Interessent dafür an die Staatskasse zu zahlen hat, Unternehmer-Handarbeit die geeignetste sein.

Für Zustandsrechtsbrecher, die sich vorwiegend aus Handarbeitern, Fabrikarbeitern, Handwerkern rekrutieren, wird neben dem Handbetriebe maschineller Betrieb zu betreiben sein.

Gewohnheits- und Gewerbsverbrecher sind von vornherein mit solcher Industriearbeit zu beschäftigen, die ihnen in der Freiheit gegeben werden kann.

In diese Frage der Zuweisung zu einer Arbeit spielen hinein die verschiedenen Systeme der Haft. — Die Gelegenheitsrechtsbrecher werden je nach Wunsch entweder in Einzelhaft oder in Gruppenhaft zu halten sein; die Zustandsrechtsbrecher kommen zunächst in Einzelhaft, dann in gemeinsame Werkstätten; die Gewerbs- und Gewohnheitsverbrecher sind nur des Nachts zu vereinzeln, tagsüber wird in gemeinsamer Werkstatt der schwere Hammer pp. geschwungen. —

Zum Übergange aus dem geregelten Strafvollzuge in die Freiheit eignen sich für die Zustandsrechtsbrecher landwirtschaftliche Arbeiten auf den Anstaltsgrundstücken besonders unter bereits angeführten Kautelen. Die Gewerbs- und Gewohnheitsverbrecher müßten nach Erstehung ihrer Strafe zunächst noch in ein Bewährungshaus, sofern nicht mit einiger Sicherheit angenommen werden kann, daß sie die Freiheit nicht mißbrauchen. Zum Übergange in die volle Freiheit muß sowohl mit dem Strafhause, als auch mit dem Bewährhause Ackerwirtschaft auf eigenen Ländereien in Verbindung stehen.

Gelingt es in Zukunft, die Arbeit in den Strafhäusern so einzurichten, daß der Gefangene nach erfolgter Entlassung mit Erfolg auf den Arbeitsmarkt treten kann, dann ist es füglich gleichgültig, ob er diese Befähigung im Staats- oder Unternehmerbetriebe erworben hat.

Schließlich noch ein Schlußwort über die Klagen des freien Gewerbes gegenüber dem Strafhausbetriebe. In sämtlichen Strafhäusern Deutschlands sind jährlich etwa 87000 detiniert. Von diesen entfallen auf den Unternehmerbetrieb rund 41000 Gefangene. Die Volkszählung ergab am 1. Dezember 1910 für das Deutsche Reich 64925993 Personen und unter diesen strafmündige (18 Jahre alt und darüber) 38000000, bedingt strafmündige (12 Jahre alt bis 18 Jahre) 7000000; also in Summe 45000000. Diese 45000000 decken sich etwa mit der Zahl derer, die in der Freiheit erwerbstätig sind. Also auf diese gewaltige Summe im freien Gewerbe arbeitender Menschen kommen 0,09 Prozent Gefangene im Unternehmerbetrieb der Strafhäuser, also $^{9}/_{100}$ Prozent.

Wenn man weiter in Betracht zieht, daß diese 41000 Gefangenen in den mannigfachsten Industrien tätig sind und auf recht viele Unternehmer verteilt sind, keinem Unternehmer ein Monopol auf Beschäftigung Gefangener eingeräumt wird, dann kann man füglich kaum noch von einer Konkurrenz der Gefängnisarbeit sprechen. Bestände aber eine solche Konkurrenz in minimaler Gestalt, dann sei dem freien Gewerbe, der freien Industrie ins Stammbuch geschrieben: Auch ihr seid mitschuldig am Verbrechen, sühnt eure Mitschuld!

Bücherei.

Daß eine gute Bücherei an der sittlichen Wiedergeburt der Gefangenen rege mitbeteiligt ist, trifft zu. Mancher Rechtsbruch ist auf der Grundlage schlechter Lektüre geboren worden. Da gilt es durch gute Bücher Herz und Gemüt aus dem Schlamme herauszuheben und empfänglich zu machen für alles Edle und Gute. Nicht immer ist bei Anschaffung der Bücher für die Gefangenenbücherei mit der nöti-

gen Sorgfalt verfahren worden. Die Folge ist gewesen, daß Bücher in den Bücherschrank gekommen sind, die den erziehlichen Zweck der Gefangenschaft nicht förderten. Da, wo die Bücherei nach Konfessionen getrennt gewesen ist, sind nicht selten polemische Schriften mit untergelaufen, die, anstatt das Gemeinsame in den Vordergrund zu stellen, das Trennende betonten und deshalb versöhnend nicht gewirkt haben, was besonders in Anstalten mit gemeinsamer Haft sich fühlbar gemacht hat. Zu begrüßen ist es daher gewesen, daß der Verein deutscher Strafanstaltsbeamten sich die Aufgabe gestellt hatte, durch eine Kommission einen Musterkatalog aufstellen zu lassen.

Der Vereinsausschuß des Vereins der deutschen Strafanstalten machte bezüglich der Bibliotheksfrage für die Sitzung am 29. Mai 1901 folgenden Vorschlag: These: Es empfiehlt sich, die deutschen Klassiker in die Gefangenenbibliothek aufzunehmen, jedoch mit Auswahl. Zugleich sind die besten Arbeiten nach klassischer und heute mustergültiger Literatur zu berücksichtigen. Auch gute Biographien und Romane eignen sich für die Gefangenenbibliothek, besonders historische und alle diejenigen, welche auf religiös-sittlicher Grundlage erziehend und belehrend wirken. Als Jugendschriften sind nicht zuzulassen: Räubergeschichten u. dgl. — Es ist eine Kommission einzusetzen, die die Herstellung eines Musterkataloges besorgt.

Das Referat in der Hauptversammlung hatte Dr. Jäger-Ebrach. Er fragt, was ist der Zweck des Strafvollzuges? — Sühne durch Strafe und Besserung! Die Faktoren, durch welche dieser Zweck erreicht werden soll, sind: Detention Arbeit, Schule und Kirche. Der erziehliche Zweck der Arbeit könne durch falsch benutzte Erholung geschädigt werden, darum sei es Aufgabe der Bibliothek, durch Verabreichung guter Nahrung diese Schäden hintanzuhalten. Wichtig für richtige Auswahl der Bücher sei die Anamnese, die erkennen lasse, was ehedem auf Verstand, Herz und Willen der Gefangenen eingewirkt habe; hiernach müssen die Bücher ausgewählt werden. Der Inhalt muß sittlich rein, wahr, der Alters- und Erkenntnisstufe des Einzelnen angemessen, interessant, aber nicht aufregend und die Phantasie auf falsche Bahnen lenkend, ohne absichtlich gegebene Moral sein. Das positiv christliche Element muß dem Buch zugrunde liegen, es muß die deutsche Art und deutschen Sinn ins Herz pflanzen und sich immer an das Bedeutende halten. Religiöse Bücher gehören nicht in die allgemeine Lesebibliothek der Gefangenen, auch nicht sogenannte moralische oder moralisierende Bücher. An erster Stelle sollen belehrende Bücher vorhanden sein, an zweiter unterhaltende. Die belehrende Literatur soll behandeln: Geschichte, Erdkunde, Völker-

kunde, Naturkunde, Gewerbe, Industrie, Volkswirtschaft, Landwirtschaft, Hauswirtschaft. Keine Parteipolitik, kein politischer Zweck, sondern lediglich das Ziel ist ins Auge zu fassen: der materialistischen Weltanschauung und der Verhetzung der Feinde von Staat und Kirche entgegenzuarbeiten, die Grundlagen des deutschen Gemütslebens, Gottesfurcht und Königstreue zu festigen, wo sie gefährdet sind. Das ist die allgemeine Humanitätsbildung. Dieser kann dann die Fachbildung folgen. Bezüglich der Benutzung der Klassiker ist Dr. Jäger dafür, daß nicht alles und jedes für Gefangene paßt, gewiß aber Schillers hinreißender Idealismus, die klare Tiefe seiner alles umfassenden Lebensweisheit, die führende Macht seiner vollendeten Persönlichkeit.

Hinsichtlich der Romane will Dr. Jäger nur diejenigen zugelassen haben, die einen bildenden Wert haben, besonders gute historische und patriotische Romane, in denen wirklich guter, reiner, auf geschichtlichem Grunde und eingehendem Studium ruhender, Phantasie und Gemüt anregender Lesestoff geboten wird. Walter Scotts Romane in Auswahl, Ben Hur von L. Wallace, Quo vadis? von Sienkiewicz u. a. m. Romane in Zeitschriften bringen am besten das „Quellwasser“, „Daheim“, „Der Türmer“, „Der deutsche Hausschatz“, „Alte und neue Welt“.

In Ansehung der Jugendliteratur ist er nicht dafür, daß Jugendschriften nur für jugendliche Gefangene bestimmt sind.

Einen tüchtigen Bibliothekar hält Dr. Jäger für notwendig.

Auf Grund dieses Referates, an das sich eine anregende Diskussion schloß, wurden die vorgeschlagenen Thesen angenommen.

Die Kommission zur Herstellung und ständigen Fortführung eines Musterkataloges für Strafanstaltsbüchereien, bestehend aus den Herren Oberjustizrat Eggert-Stuttgart als Vorsitzender, Pfarrer Dr. Jacobs-Werden, Pfarrer Dr. Jaeger-Ebrach und dem Anstaltskatechet Birkigt hatte sich am 22. August 1902 in Frankfurt am Main zur Beschlußfassung versammelt. Als Niederschlag der gepflogenen Verhandlungen ist ein Musterkatalog zu betrachten. Dieser ist eingeteilt in:

A. Bücher zur religiösen Erbauung und Belehrung,

B. Bücher zur allgemeinen Belehrung,

C. Bücher zur bildenden Unterhaltung, Romane usw., speziell geschichtliche mit konfessioneller Tendenz, sind auszuschießen.

D. Bücher vermischten Inhaltes.

So ist es denn mit großer Freude zu begrüßen, daß die Arbeiten

des Vereins zum Resultat gehabt haben, für die Folge Unterhaltungsbücher mit konfessionellem Charakter auszuschließen.

Die zu einfacher Haft Verurteilten und Zivilhaftgefangenen können eigene Bücher und Schriften benutzen. Die Aufsicht darüber führt der Vorsteher. Ob Untersuchungsgefangenen eigene Bücher und Schriften zu gestatten sind, bestimmt der Richter.

Wir haben gesehen, daß die Hausordnung, sie begreift alle Strafvollzugseinrichtungen in sich, durch hervorragende Kräfte auf Körper und Geist, auf Herz und Gemüt der Gefangenen einwirken läßt. Schule, Kirche, Arbeit, Bücherei stehen im Dienste der Erziehung und sittlichen wie wirtschaftlichen Wiedergeburt und Kräftigung der Gefangenen. Mit vorgedachten vier Faktoren sind aber nicht die Möglichkeiten erschöpft, Einfluß auf die Rechtsbrecher zu erhalten. Die Hausordnung im besonderen, als Teil der allgemeinen Hausordnung, bietet Mittel genug, auf die Psyche, auf Willen, auf Gemüt und Verstand der Gefangenen einzuwirken. Jedes Strafhaus hat eine solche Hausordnung d. h. Hausregeln. Diese Hausregeln geben den Gefangenen Rechte und Pflichten, und gerade deshalb, weil sie Rechte auch enthalten, haben sie besonderen sittlichen Wert. — Man hat, aber nicht mit Recht, über das alte Reglement den Stab gebrochen, weil dasselbe angeblich den Gefangenen rechtlos gemacht habe.

Wenn man bedenkt, daß im Jahr 1835, dem Jahre der Emanation dieses Reglements, Preußen noch keine Verfassung hatte, und wenn man von diesem Gesichtspunkt das Reglement beurteilt, dann wird man gerechterweise anerkennen müssen, daß sich in demselben der Zeitgeist abspiegelte, daß es damaliger Zeit entsprach. Seit wir ein einiges Deutschland besitzen, leben wir viel schneller als ehedem und so werden gesetzliche Bestimmungen viel schneller abgenutzt. Es ist daher nötig, häufiger an Stelle des Alten das Neue zu setzen. Von diesem Standpunkt das alte Reglement betrachtet, ist es freilich zu verwundern, daß sein Ersatz erst 1902 erfolgte. Hierbei darf indessen nicht übersehen werden, daß jene veralteten Bestimmungen des Reglements von 1835 jeweils durch neue Bestimmungen ergänzt worden sind, sodaß also dem Gewande immer ein zeitgemäßer Inhalt gegeben worden ist. Durch die Hausordnung wollen wir die Gefangenen erziehen, und auf der Hand liegt es, daß wir am ehesten auf den sittlichen Menschen einwirken, wenn wir seine Menschenwürde achten; wir achten diese, wenn wir Vergünstigungen und auch Rechte gewähren. Schon das alte Reglement sprach im § 70 aus, daß bei Handhabung der Disziplin die Forderungen der Ge-

rechtigkeit und die Rücksichten der Menschlichkeit nicht außer acht zu lassen sind. Eine notwendige Vergünstigung, die die Hausordnung den Gefangenen gewährt, ist diese, mit dem nächsten Anverwandten brieflichen Verkehr unterhalten zu dürfen. In gewissen Grenzen, Zeitgrenzen, dürfen die Gefangenen schreiben; dies ist ihr Recht! Dieser briefliche Gedankenaustausch unterliegt der Aufsicht des Vorstehers. Zuchthaussträflinge dürfen in der Regel alle 3 Monate, Gefängnissträflinge und Haftgefangene in der Regel alle Monate einen Brief absenden und einen solchen empfangen. Diese Bestimmungen gleichen denen des alten Reglements. Eine wesentliche Änderung bringt aber die neue Dienstordnung von 1902 bezüglich Behandlung der Briefe. Das Briefgeheimnis ist erheblich mehr gewährleistet als in der Vergangenheit. Die Briefe werden nur vom Vorsteher und Geistlichen gelesen, es ist Vorsorge getroffen, daß niemand anders dies kann. Es werden die eingehenden Briefe vom Geistlichen den Adressaten behändigt, und die abgesandten Briefe werden vom Gefangenen in einen zweiten an den Vorsteher gerichteten Briefumschlag gelegt, gelangen von diesem verschlossen an den Geistlichen. Letzterer klebt den inneren Briefumschlag zu und übergibt die Briefe zur Absendung fertig dem Sekretär, der dieselben mit Briefmarken versieht und befördert. Diese Einrichtung ist eine sittliche durch und durch. Ein Brief, in dem der Gefangene Einblick tun läßt in seinen Herzensschrein, ist ein Heiligtum, und je mehr der Gefangene überzeugt sein kann, daß dieses Heiligtum nicht verletzt werde, desto mehr wirkt es auf ihn veredelnd, seelisch befreiend.

Engherzig ist in bezug auf die Gewährung dieser Erlaubnis, mit seinen nächsten Anverwandten verkehren zu dürfen, niemals verfahren worden. Gingen wichtige Nachrichten von Hause ein, die sofortige Antwort heischten, dann durfte und darf der Gefangene jederzeit schreiben. Freilich, Mißbräuchen ist früher stets ein fester Riegel vorgeschoben worden. Dies gilt besonders von Eingaben an die Gerichte. Nur begründeten Gesuchen wurde Folge gegeben in Form einer kurzen, amtlichen Verhandlung. Heute werden Eingaben an die Gerichte, die Staatsanwaltschaft, die Aufsichtsbehörde nicht zurückgehalten, auch wenn sie beleidigenden Inhaltes sind. Eingaben, ungemessen an Zahl, werden von Gefangenen abgefaßt. Paßt den Gefangenen diese oder jene Anordung des Direktors z. B. nicht, dann macht er eine Eingabe an die Aufsichtsbehörde oder wendet sich auch direkt an die Person eines höheren Vorgesetzten, ohne daß eine solche „Eingabe", die tatsächlich nichts anderes ist, als eine Beschwerde, den Instanzenzug inne hielte. Eine solche ungebundene

Schreiberlaubnis wirkt aber auf die Disziplin nachteilig und auf das Erziehungswerk hemmend. Es soll doch der Gefangene, der seine Gefangenschaft vielleicht skrupellosem Schreibwesen verdankt, erzogen werden! Ein solches Ziel kann eben nun und nimmer erreicht werden, wenn dem Gefangenen gestattet wird, auch im Strafhause seine sozialen Fehler zu vertiefen.

Ob es vom sozialpolitischen Gesichtspunkte klug gehandelt ist, die Erlaubnis zum Briefschreiben fristgemäß zu gestatten, und ob in dieser Hinsicht ein Unterschied zwischen Zuchthaus- und Gefängnissträflingen sich allgemein rechtfertigt, darf angezweifelt werden. Es gibt andere Gebiete, auf denen eine unterschiedliche Behandlung den verschiedenen Kategorien angehörenden Gefangenen Spielraum haben kann. Wie viele Gefangene sind dieses erst geworden, weil ihr Sinn für Familie, für Eltern, für Verwandtenhaus nahezu erstorben war. Im selbstsüchtigen Dahinleben waren die edlen Triebe der Blutsgemeinschaft dahingewelkt; gab es noch ein Vaterhaus, dessen man sich gelegentlich der Geburts- oder Namenstage noch erinnerte? — nein! Der Edelsinn ist unter egoistischen Schlacken erstickt worden. Will man haben, daß das Band der Liebe wieder gefestigt werde, dann ist es notwendig, das Briefschreiben in mäßigen Zwischenräumen zu gestatten als sittlichen Hebel, um aus dem Schlamme eines wüsten Lebens die Goldkörner zur ethischen Wiedergeburt herauszuheben. Der Rechtslauf lockert mit seinen Folgen die Kette, an der der Familiensinn festgehalten wird. Wird dem Zuchthaussträfling nun gestattet, alle Vierteljahre einmal mit seinen Angehörigen schriftlich zu verkehren, dann bemächtigt sich der einzelnen Glieder eine Art Hoffnungslosigkeit, die in Gleichgültigkeit überzugehen pflegt, und mancher Faden des Zusammenhaltens wird durchrissen. Der Gefangene wird apathisch; das, was den Menschen aufrecht zu erhalten vermag, verkümmert, und — ist die Strafzeit beendet, dann fehlt ihm draußen der Kompaß, der seinem Lebensschiffe ein Helfer und Förderer sein soll. Die Bestimmung könnte allgemein dahin lauten: Über den Briefwechsel, der in bescheidenen Grenzen zu halten ist, bestimmt der Vorsteher — probatum est!

Die Untersuchungsgefangenen dürfen Briefe schreiben, wenn dies der Richter gestattet. Nach § 116 der St. G. O. dürfen den Verhafteten nur solche Beschränkungen auferlegt werden, die zur Sicherung des Zweckes der Haft oder zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Gefängnisse notwendig sind. Der briefliche Verkehr der Zivilgefangenen ist unbeschränkt, solange damit kein Mißbrauch getrieben wird.

Besuche.

Das alte Reglement sagt über Besuche der nächsten Anverwandten, soweit die Besuchsform in Betracht kommt, nichts Bestimmtes; die Hausordnung füllte diese Lücke aus. Besuche dürfen nicht in der Gefängniszelle, sondern in der Regel nur in dem dazu bestimmten Sprechzimmer oder einem anderen Geschäftszimmer stattfinden und zwar im Beisein eines Gefängnisbeamten. Als wünschenswert wurde die Einrichtung eines Besuchszimmers bezeichnet, das eine Vorrichtung (Drahtgitter) besitzen muß, durch welche Besucher und Besuchter sich wohl sehen und sprechen, nicht aber durch Reichen der Hände und des Mundes zu Zusteckereien Gelegenheit bietet.

Nach der im Ministerium des Innern herausgegebenen Dienstordnung dürfen Zuchthaussträflinge alle 3 Monate, die zu Gefängnis und Haft Verurteilten alle Monate dem Empfang von Besuchen Angehöriger — Eltern, Geschwister, Ehegatten, Kinder — in besonderen Fällen auch andere Personen, in Gegenwart eines Anstaltsbeamten gestattet werden. Die Besuche haben im Besuchszimmer der Anstalt stattzufinden, das derartig einzurichten ist, um die Gefangenen von den Besuchenden durch ein Drahtgitter getrennt zu halten. Ausnahmen bewilligt der Vorsteher. Die Unterredung hat in einer dem überwachenden Beamten verständlichen Sprache stattzufinden. Daß unsere Besuchszimmer den Anforderungen eines modernen Strafvollzuges nicht entsprechen, habe ich bereits an anderer Stelle ausgeführt und in Ansehung einer etwaigen Reform auf vorbildliche Einrichtungen des Auslandes hingewiesen.

Wie der schriftliche Verkehr der Gefangenen mit ihren Angehörigen erziehlich wirken soll, so darf auch beim Besuch dessen hoher sittlicher Wert nicht unberücksichtigt bleiben.

Beköstigung.

Die seit 1905 eingeführte Kostordnung unterscheidet Gesunden- und Krankenkost.

Gefängnissträflingen, die sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht wegen einer mit Zuchthaus oder Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedrohten strafbaren Handlung verurteilt sind, auch in den letzten 10 Jahren vor der Verurteilung Zuchthausstrafe, Gefängnisstrafe mit Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder geschärfte Haft nicht verbüßt haben, kann der Vorsteher ausnahmsweise die Selbstbeköstigung gestatten, wenn der Arzt im Interesse der Gesundheit des Sträflings eine andere Kost, als nach dem Speiseetat zulässig, für erforderlich erachtet. Ge-

fangenen mit einfacher Haft darf eine gleiche Vergünstigung zuteil werden. Die Kost wird von einem Speisewirt geliefert, mit dem die Anstaltsverwaltung ein Abkommen zu treffen hat, sie ist für alle Gefangenen, die sich selbst beköstigen, eine gleiche, sie darf pro Tag 3 Mark Kosten nicht überschreiten.

Ich bin ein Gegner der Selbstbeköstigung: — gleiche Brüder, gleiche Kappen! Im Strafhause hat jeder die Hauskost zu genießen; diese muß derart sein, daß die Gesundheit und Arbeitskraft erhalten bleibt. Ausnahme in dieser Hinsicht machen, heißt den Schein der Ungerechtigkeit erwecken, und ein solcher Schein kann niemals veredelnd und fördernd auf den Gefangenen einwirken; es bleibt ein Mißmut bestehen, der seinen Schatten auf die Freiheit wirft. — Dem Anstaltsarzt hingegen muß eine große Bewegungsfreiheit in Bezug auf Verordnung von Sonderdiät gegeben werden, damit Härten vermieden werden. Ubrigens wird heute von der Vergünstigung, Selbstverpflegung zu erhalten, von Strafgefangenen sehr selten Gebrauch gemacht; ich führe diese Erscheinung mit auf die Tatsache zurück, daß unser Essen gut ist.

Hinsichtlich der Zivil- und Polizeigefangenen mag man eigene Verpflegung gestatten, da deren Inhaftierung sich auf eine Verfehlung gegen das Strafgesetzbuch nicht stützt.

Kleidung.

Zu der Zeit, wo der Strafvollzug an einen Unternehmer verpachtet gewesen; gab es eine uniforme Kleidung nicht. Wer Kleidung ins Strafhaus brachte, konnte sie tragen, besaß er keine, dann mußte er sich mit Bettellumpen abfinden. Als der Staat den Strafvollzug in eigene Verwaltung nahm, wird auch dieser Frage gebührende Beachtung geschenkt.

Von zwei Hauptgesichtspunkten ist die Kleidung in Form und Stoff beeinflußt gewesen. Einmal wollte man eine Entweichung verhindern, resp. erschweren, zum anderen sollten pädagogische Rücksichten eine durch Klassifikation bestimmte verschiedenartige Kleidung bedingen. Was zunächst den Gesichtspunkt der Haftsicherheit anlangte, so machten die oft baufälligen alten Klöster und Kasernen es notwendig, auf Mittel zu sinnen, die Entweichung dadurch zu erschweren, daß den Gefangenen ein Kostüm angelegt wurde, das sie von der übrigen Bevölkerung grell abhob. Die Gefangenenkleidung bestand z. B. aus verschiedenen Farben, die eine Hälfte des Kostüms war grün oder rot, die andere gelb. Die Zusammensetzung der Farben war nicht selten ausgesprochen grotesk, daß die Absicht, die

Gefangenen verächtlich zu machen, ihm die Menschenwürde zu nehmen, offen zutage trat. Je mehr es Aufgabe wurde, die Gefangenen nach ihrem sittlichen Werte in Klassen einzuteilen, desto verschiedenartiger wurde die Kleidung innerhalb ein und desselben Strafhauses. Die schlechtesten Elemente waren am auffallendsten gekennzeichnet, die besten Rechtsbrecher hatten weniger in die Augen springende Kleidungsstücke.

Nach dem Reglement vom Jahre 1835 waren die Gefangenen in zwei Klassen eingeteilt. Die 1. Klasse bildeten alle diejenigen, die zum ersten Male in die Anstalt eingeliefert worden waren, ohne Unterschied in bezug auf die Art des Vergehens; in die 2. Klasse kamen alle diejenigen hinein, die wegen Diebstahls, Betruges oder Fälschung Zuchthausstrafe erlitten hatten und wegen des nämlichen Verbrechens von neuem zu Zuchthaus verurteilt worden waren. Der Zweiklassige erhielt statt der Mütze eine Kappe aus Pappe; außerdem war es üblich, den Rückfälligen auf dem linken Jackenärmel mit der römischen Ziffer I und II aus gelbem Bande auszuzeichnen. War jemand zum ersten Male rückfällig, dann erhielt er eine I, war er zweimal oder häufiger rückfällig, dann bekam er eine II. Das Tragen der Kappe ist 1859 abgeschafft worden, das Nummertragen hat die Dienstordnung vom 14. November 1902 beseitigt.

Die äußeren Abzeichen haben für den individuellen Strafvollzug zwar keine Bedeutung; immerhin dürfte im kriminalpolitischen Interesse auch die Kleidung mit herangezogen werden, um die Schuldgrade hervortreten zu lassen. Auf das Nummertragen ist schon zu der Zeit, als ich in den Strafvollzug trat, also vor etwa 30 Jahren, kein Wert gelegt worden. Häufig ist es vorgekommen, daß der Rückfällige die äußere Brandmarkung entfernt hat, um das Kainszeichen nicht mit sich herumzutragen. Zweckmäßiger wäre es gewesen, die erstmalig Bestraften durch eine Nummer auszuzeichnen, den Rückfälligen keine Nummer zu geben; es wäre doch schwieriger gewesen, sich Nummern anzulegen, als diese zu entfernen, und die Erstklassigen hätten gewiß keine Veranlassung gehabt, sich ihrer Nummern zu entäußern.

Nach dem Bekleidungsetat vom Jahre 1874 trugen Zuchthausgefangene braune, Gefängnisgefangene graue, Untersuchungsgefangene blaue Kleidung und zwar im Winter von Tuch, im Sommer von Beiderwand. Jacke, Hose, Weste, Unterhose, Hemde, Taschentuch, Halstuch, wollene bez. baumwollene Strümpfe, Schuhe, Pantoffeln, Mütze ohne Schirm. Im Bedarfsfalle wurde eine Unterjacke aus baumwollenem Köperzeug ausgegeben. Neben Unterjacke konnte der

Arzt auch Leibbinden verordnen. Die Weiberkleidung war analog, Unterhosen galten als entbehrlich.

Der Bekleidungsetat vom Jahre 1898 hat für Männer Tuchhosen abgeschafft. Die Tuchjacke wird nur Sonntags und zu Vorführungen usw. getragen; während der Werkwoche tragen die Gefangenen an Stelle der Jacke einen Arbeitskittel. Gesunde Gefangene erhalten durchweg baumwollene Strümpfe, die Mütze hat einen Schirm erhalten. Unterhosen von Flanell, Unterjacken und wollene Strümpfe sind von den während der rauhen Jahreszeit im Freien beschäftigten Gefangenen zu tragen. Auf Anordnung des Arztes können sie auch kränklichen oder älteren Gefangenen, die im Innern der Anstalt arbeiten, verabfolgt werden. Die Weiber haben Mütze und Unterhose erhalten.

Nach dem Erlaß vom Jahre 1876 durften die zu Gefängnisstrafe Verurteilten, gegen die nicht gleichzeitig auf Verlust der Ehrenrechte erkannt worden war, eigene Kleider und Wäsche tragen, sofern dieselbe reinlich und ordentlich war. Nach der Dienstordnung von 1902 tragen Zuchthaussträflinge durchweg Anstaltskleidung, Gefängnissträflingen, die sich des Besitzes der Ehrenrechte erfreuen und nicht wegen einer mit Zuchthaus oder Verlust der Ehrenrechte strafbaren Handlung verurteilt sind, auch in den letzten 10 Jahren vor der Verurteilung Zuchthausstrafe, Gefängnisstrafe und Aberkennung der Ehrenrechte oder geschärfte Haft nicht verbüßt haben, kann der Vorsteher ausnahmsweise auf ihren Antrag den Gebrauch eigener Kleidung, Wäsche und Bettstücke erlauben. Gefangenen, denen der Gebrauch eigener Kleider, Wäsche usw. gestattet ist, sind in Einzelhaft zu halten. Sie müssen folgende Sachen im Besitz haben: je einen vollständigen Werktags- und Sonntagsanzug, sowie dreifache Leibwäsche. An Bettstücken können gestattet werden Matratze, Kopfkissen, Bettdecke; dazu gehört doppelte Bettwäsche.

Daß mit der Stigmatisation der Rechtsbrecher gebrochen worden ist, entspricht kulturellem Fortschritt.

Eigene Kleidung usw. Gefangenen zu gestatten, halte ich nicht für richtig — Untersuchungs-, Polizei- und Zivilgefangene rechne ich nicht hierher. — Innerhalb ein und derselben Kategorie gibt es Arme und Bemittelte; man soll aus dem Strafvollzuge alles das fernhalten, was nach Geld schmeckt. Anderenfalls tritt der Fall ein, daß der moralisch Bessere nur deshalb eine Vergünstigung nicht erfährt, weil Fortuna ihm nicht hold gewesen.

Ein bitteres Maß von Vergeltung und Abschreckung liegt für den Gefangenen im Tragen der Anstaltskleidung. Der Mensch ist

im allgemeinen gewöhnt, sich nach eigenem Geschmack zu kleiden, und dieser ist der Mode unterworfen. Da kommt das Strafhaus mit dem Gebote, eine Uniform zu tragen. Eine Fülle von Leiden birgt dieses Wort in sich; dieses Leiden darf aber nicht gemildert werden durch Vorzüge der Geburt. Man könnte einwenden, der Gebildete leide an sich schwerer als der Ungebildete. Dies ist zuzugeben; aber dem Gebildeten ist jeder Rechtsbruch nachhaltiger in Anrechnung zu bringen. — Wenn der Strafvollzug erst in der Richtung geändert sein wird, daß in das Gefängnis nur noch Gelegenheits- und Zustandsrechtsbrecher kommen, Gewohnheitsverbrecher von ihm ferngehalten werden, dann wird das Bedürfnis, eigene Kleidung zu tragen, mehr und mehr schwinden. Die Kleidung eines Gefangenen muß so sein, daß dieselbe die Gesundheit nicht schädigt, und sie muß die Menschenwürde achten; tut sie dies, dann ist billigem Verlangen genügt. Auch bei Auswahl der Gefangenenkleidung muß der Gesichtspunkt hochgehalten werden, den Gefangenen in die bürgerliche Gesellschaft wieder einzugliedern; es müßte der Schnitt der Kleidung bei aller Einfachheit und Bescheidenheit bei Auswahl des Stoffes der Kleidung der freien Bevölkerung ähneln, — bei Gefängnisgefangenen! — Jedenfalls bietet die Kleidung Gelegenheit, die Schwere der Schuld äußerlich abzustufen.

Besonders mißlich ist es für diejenigen Gefangenen, die aus besseren Verhältnissen stammen, gezwungen zu sein, Anstaltswäsche zu tragen. Man verwende Nummerwäsche, wie dies in Preußen schon jetzt geschieht, damit ein jeder stets die für ihn bestimmte Wäsche erhalte.

Ein Recht hat der Gefangene, zu verlangen, daß seine eigene Kleidung gut aufbewahrt werde. Das alte Reglement bestimmt: Der Hausvater hat die seiner Aufsicht anvertrauten, mitgebrachten Kleider der Gefangenen nicht nur wohl zu verwahren, sondern auch dahin zu sehen, daß, wenn die Gefangenen bei nasser und kotiger Jahreszeit anlangen, die Bekleidungsstücke gehörig gereinigt und getrocknet werden, damit solche im Kleidersack nicht verderben. Das Ausklopfen und Ausbürsten dieser Kleider erfolgt jedesmal im Frühjahr und im Herbst bei guter Witterung. Hat der Gefangene länger als 10 Jahre Strafe abzubüßen, so bleibt zu erwägen, ob der Verkauf der eigenen Kleidung nicht angebracht erscheint. Bei der Entlassung wird die Ergänzung eventuell aus getragener Anstaltskleidung bewirkt. Die neue Dienstordnung sagt: Gefangene, deren Strafe weniger als 5 Jahre beträgt, müssen in brauchbarer, reinlicher, unzerrissener, bürgerlicher Kleidung, die nach der Entlassung ihr

Eigentum verbleibt, eingeliefert werden. Gefangene, deren Strafe mehr als 5 Jahre beträgt, können mit Genehmigung des Vorstehers ihre Kleidung ihren Angehörigen überlassen. Die aufzubewahrende Kleidung, welche, wenn unsauber, zunächst einem Wasserdampfbade ausgesetzt wird, kommt in einen Kleiderbeutel, der die Kleidernummer des Gefangenen trägt. Es liegt auf der Hand, daß die Kleidung während der Aufbewahrung im Kleidersacke sehr leidet. Da die Gefangenen in ordentlicher Kleidung entlassen werden müssen, damit ihnen nicht infolge schlechter Stücke das Fortkommen in der Freiheit erschwert werde, so haben die Vorsteher die Pflicht, die Kleidung vor der Entlassung eventuell ergänzen zu lassen. Der Gefangene trägt zu diesen Kosten bei, soweit seine Arbeitsbelohnung mehr als 15 Mark beträgt. Auch werden die Kleider Verstorbener zu diesem Zwecke verwendet, Unterkleider auch aus abgesetzten Anstaltsbeständen verabfolgt. In jedem Falle wird die Kleidung aufgebügelt. — In einer Anstalt des Auslandes fand ich eine zweckmäßigere Aufbewahrung vor. An Stelle der Säcke wurden Garderobenbügel verwendet nach Art derer, die man in Konfektionsgeschäften sieht. Durch diese Art der Aufbewahrung büßten die Kleider weniger an Gebrauchswert ein und waren schnell zu übersehen. Der Gebrauch von Naphthalin zum Schutze gegen Mottenfraß ist zweckmäßig und allgemein üblich. Leibwäsche und Handtuch werden wöchentlich, Bettwäsche monatlich gewechselt; Unterhosen kommen im allgemeinen alle 14 Tage zur Auswechslung.

Lagerung.

Wie der Kleidung in vergangener Zeit keine oder doch nur unzureichende Beachtung geschenkt worden ist, so ist auch die Lagerung vernachlässigt gewesen. Wie Wagnitz uns berichtet, schliefen die Gefangenen im 17. Jahrhundert in ihren mitgebrachten Lumpen auf schlechtem, ungesundem Fußboden, in Würzburg waren sie an diesem angeschlossen. Im 18. Jahrhundert erhielten die Gefangenen meistens schon ein Strohlager, auf diesem schliefen sie in engen Kojen wie in Weimar. Als eine weitere Verbesserung des Nachtlagers sind Pritschen anzusehen, die mit Stroh zur Nacht bedeckt wurden. Aus dieser Pritsche hat sich die Holzbettstelle entwickelt, die sich bis in die jüngste Zeit erhalten hat. Der Lagerungsetat des alten Reglements schreibt vor: Bettstellen aus Holz oder Eisen, Strohsack, Strohkissen, Laken, Kissen und Deckenbezug, Lagerdecke. Für kranke Gefangene sind Roßhaarmatratzen vorgesehen. Der Lagerungsetat für die Anstalten im Bereiche des Ministeriums des Innern im Jahre 1898

hat Holzbettstellen neben solchen aus Eisen gestattet. Anstelle der Strohsäcke sind 3teilige Matratzen mit Indiafaser oder Stroh gefüllt, getreten. In jüngster Zeit ist angeordnet, anstelle vorgedachten Füllmaterials gekrollte Kokosfaser zu verwenden. Für Lazarettkranke sind Roßhaarmatratzen beibehalten. Im allgemeinen sind Holzbettstellen beseitigt worden; auch haben die vielen Neu- und Umbauten soviel Platz geschaffen, daß die Gefangenen des Nachts allein schlafen und daß es nicht mehr notwendig ist, wie ehedem Bettstellen übereinanderzustellen. Die Gefangenen müssen sich zum Schlafen voll auskleiden, die Kleidung wird ihnen während der Nachtzeit abgenommen, um Fluchtversuchen vorzubeugen. — Die Einführung der eisernen Bettstellen ist im Interesse der Sauberkeit freudig zu begrüßen, ebenso die Beseitigung der Strohsäcke.

Körperliche Reinigung.

Der Gefangene hat ein Recht auf Gelegenheit, seinen Körper gehörig zu reinigen, und die Verwaltung hat die Pflicht, Reinigungsgelegenheit zu bieten. Auf die Zeiten, wo man der Reinigung der Gefangenen keine oder doch nicht zureichende Bedeutung zollte, will ich nicht eingehen. Die Zeiten haben sich glücklicherweise geändert. Die dem Vagantentum angehörenden Gefangenen kommen vielfach mit Ungeziefer in die Anstalt und bilden für den Hausvater eine recht unangenehme Zulage. Vorzugsweise handelt es sich um Müßiggänger, die bei „Muttergrün“ zu nächtigen pflegen, die die Land- und Dorfstraßen „abklopfen“, von Ort zu Ort ziehen, Verpflegungsstation mit Verbrecherpennen und Herbergen vertauschen und hier für einige „Wachtmeister“ (Schnäpse) ihre Kluft (Kleidung) veräußern. Ohne Fußbekleidung, oft ohne Hemd kommen diese Menschen ins Strafhaus, um hier einer gründlichen Reinigung unterworfen zu werden. Ihre Lumpen werden in den Desinfektionsofen gelegt, besser, gehängt, sie selbst kommen in die Badewanne und müssen sich hier mit Bürsten und schwarzer Seife solange bearbeiten, bis sie rein geworden sind. Mir ist ein Fall bekannt, wo sich die Läuse so tief in die Haut eingefressen hatten, daß sie sich durch Reinigung nicht haben entfernen lassen. Nach erfolgtem Bade erfolgt das Rasieren und der Haarschnitt, § 37 des alten Reglements sagt über die körperliche Reinigung: Die Sträflinge müssen sich täglich des Morgens beim Aufstehen das Gesicht und die Hände reinwaschen und das Haar kämmen und reinigen. Außerdem soll an jedem Sonnabend abends eine allgemeine Wäsche von den Sträflingen in bezug auf das Gesicht, Brust, Arme,

Füße und Hände vorgenommen und jeder Sträfling von Zeit zu Zeit, mindestens alle 4 Wochen einmal gebadet werden.

Das Rasieren der Sträflinge soll zweimal in der Woche erfolgen: Das Haarschneiden aber nach Bedürfnis, jedoch so, daß bei den männlichen Gefangenen das Haar immer kurz über den Kamm gehalten wird. Besonders gefährliche und Bedenken erregende Sträflinge können, wenn dies für nötig gehalten werden sollte, auch unrasiert bleiben. —

Der Dienstag und Sonnabend einer jeden Woche ist zum Baden für die männlichen Gefangenen bestimmt, und da für die Weiber kein besonderes Badehaus vorhanden ist, so müssen diese am Mittwoch einer jeden Woche baden. Hierzu werden nicht nur diejenigen zugelassen, die sich melden, sondern auch diejenigen besonders genötigt, welche aus Hang zum Schmutz sich vor dem Wasser fürchten, sowie diejenigen, die bei schmutzenden und staubenden Arbeiten beschäftigt sind, damit sie nicht, vermöge des fressenden Staubes, der Krätze verfallen. Die Erfahrung hat gelehrt, daß ein großer Teil der Gefangenen die Reinhaltung der Füße und Beine vernachlässigt, was in den Lokalen, wo viele dergleichen Leute zusammen sind, eine üble Ausdünstung hervorbringt. Der Hausvater hat die Aufseher dazu anzuhalten, dafür zu sorgen, daß diejenigen Gefangenen, welche nicht alle 14 Tage baden, ebenso oft die Füße und Beine reinigen, und sich durch häufige Nachrevisionen davon zu überzeugen, daß dies wie angeordnet, geschehe. —

Aus vorstehenden Vorschriften des Reglements vom Jahre 1835 entnehmen wir, daß das Vollbad zwar obligatorisch war, aber nicht durchgängig benutzt worden ist. Dies deckt sich mit meiner praktischen Erfahrung, als ich in den Strafanstaltsdienst eingetreten bin. Jeder Zugang wurde voll gebadet; im übrigen erhielten nur diejenigen Sträflinge ein Vollbad, die schweißerregende, unsaubere Arbeit zu verrichten hatten; bei den übrigen ließ man es nicht selten bei einem wöchentlichen Fußbade bewenden. —

Was das Haarschneiden p.p. anbelangt, so beziehen sich voraufgeführte Vorschriften auf Zuchthaussträflinge; für Gefängnissträflinge galt als Regel, Kopf- und Barthaar nur insoweit zu kürzen, als dies der Ordnung und der Schicklichkeit entspricht. Glatt rasiert würden und werden auch heute nur Zuchthausgefangene; weibliche Zuchthausgefangenen wird das Kopfhaar nur gekürzt.

In Ansehung des Kopf- und Barthaares bringt auch die neue Dienstordnung keine Änderung.

Hinsichtlich des Badens ist insofern ein Fortschritt zu verzeichnen, als die Gefangenen alle 14 Tage zu baden sind. Neben der Einrichtung für Vollbäder bestehen heute in jeder Strafanstalt Brausebäder, die im Sommer alle 8 Tage benutzt werden. In einer Anstalt mit 300—400 Köpfen ist man in der Lage, an einem Tage bequem durchzubaden. Beibehalten ist die Vorschrift, daß Zuchthaussträflingen das Kopfhaar geschoren, das Barthaar vollständig abrasiert sein muß, 3 Monate vor Ablauf der Strafe können sie Haar und Bart wachsen lassen.

Im Interesse der Sauberkeit und der Gesundheitspflege bleibt beim Rasieren folgendes zu beachten: Das Waschbecken, in dem die Rasierpinsel ausgewaschen werden, muß eine kleine Beigabe Lysol enthalten. Jeder Gefangene darf nur mit in Lysolwasser gereinigtem Pinsel bedient werden. Das Gleiche gilt vom Rasiermesser. Mancher Gefangene hat Ausschlag, leidet an Flechte und dgl., und da ist Voricht dringend geboten. Um so weniger Krankheiten werden bekämpft werden müssen, wenn Vorbeugungsmittel rechtzeitig zur Anwendung gekommen sind. —

Gesundheitspflege.

Der Gefangene kann verlangen, daß er seine Strafe in gesundem Raum abbüße, in Räumen, die vor allen Dingen bakterienfrei sind. §§ 150, 151 des alten Reglements besagen: Im ganzen Gebäude muß die größte Reinlichkeit herrschen. Überall wird täglich wenigstens einmal gefegt, und alle Lokale müssen im Sommer mindestens alle 14 Tage und im Winter alle 4 Wochen gescheuert werden. Beim Fegen darf niemals Schmutz und Spinnwebe geduldet, beim Scheuern müssen zugleich die Fenster und Türen gewaschen werden.

Auch muß zur Erhaltung der Gesundheit für eine gehörige Lüftung in allen Gemächern der Anstalt gesorgt werden. Die Fenster in den Arbeitssälen müssen des Sommers fast immer, des Winters während der Freistunden, sowie auf einige Stunden nach dem Einschluß der Gefangenen des Abends und in den Schlafsälen tagsüber geöffnet sein. So oft der Arzt es nötig findet, besonders bei anstekkenden Krankheiten, Sterbefällen usw. soll auch das ganze Haus zur Reinigung der Luft mit Essig oder Wacholderbeeren geräuchert werden. —

In der Gegenwart werden alle Hafträume alljährlich mit Kalkmilch gestrichen; besondere Räume, in denen Gefangene mit anstekkenden Krankheiten untergebracht worden sind, haben einen dauerhaften Emailleanstrich, der zeitweise und beim Wechsel in der

Belegung mit Seifenwasser abgewaschen wird. Sämtliche Räume werden gut ventiliert, die Luft ist ein Feind aller Ansteckungsstoffe und trägt zur Austrocknung feuchter Wände mit Erfolg bei. Die gemeinsamen Arbeitsräume werden nach Vorschrift der gewerblichen Fabrikordnungen täglich mehrfach feucht aufgewischt, damit der Staub die Atmung nicht beeinträchtige. —

Mit Wasser gefüllte, gläserne Spucknäpfe sind zahlreich genug allerorten aufgestellt. Gefangene mit kranker Sputa erhalten Spuckgläser. —

Sämtliche Strafhäuser, die neu aufgeführt worden sind, befinden sich in gesunder Höhenlage auf durchlässigem, keimfreiem Boden; Luft und Licht haben reichlichen Zutritt. Das Wasser, durch städtische Wasserleitungen zugeführt, ist keimfrei, die Abwässer werden unterirdisch durch Kanäle abgeleitet. Die Fäkalien werden entweder durch Tonröhren den städtischen Kloaken zugeführt, oder in Gefäßen mit Wasserabschluß aufgefangen und in Tonnenwagen entleert, deren Inhalt landwirtschaftlichen Zwecken dienstbar gemacht wird. Zur Desinfektion in besonderen Fällen dienen Saprol, Lysol, Karbol usw. Fäkalgefäße haben Wasserabschluß und erhalten Torfmulldesinfektion. Daß die hygienischen Einrichtungen durchweg gute sind, sowohl die Einschleppung, als auch die Entstehung und Ausbreitung ansteckender Krankheiten verhindert werden, dafür dient zum Beweise, daß epidemische Krankheiten fast ausgeschlossen sind. Von großer Bedeutung scheint eine Untersuchung des Trinkwassers dann zu sein, wenn sich ein Leitungsbruch ereignet hat, durch den Krankheitsträger in das Rohrnetz haben eindringen können.

Genuß der frischen Luft.

Der Gefangene gleicht in seinem Haftraume einer Treibhauspflanze. Während er in der Freiheit bei Wind und Wetter zu arbeiten hat, wird er im Strafhause von dem Genusse dieser Elemente entwöhnt. Notwendig ist es, soweit dies die Hausordnung zuläßt, den Genuß der frischen Luft zu gestatten. Das alte Reglement bestimmt in dieser Hinsicht: Jeder gesunde Sträfling soll täglich wenigstens eine halbe Stunde auf den Erholungsplatz zum Genuß der frischen Luft geführt werden. In Beziehung auf kranke Sträflinge hat der Arzt zu bestimmen, ob und wie lange dieselben an die freie Luft zu bringen sind. Die neue Dienstordnung verlangt: Alle gesunden Gefangenen, wenn sie nicht mit Arbeiten außerhalb der Hafträume beschäftigt sind, werden täglich unter Aufsicht 1/2 bis 1 Stunde zur Bewegung im Freien in die Anstaltshöfe geführt.

Zu den gesunden Gefangenen gehören auch die Arrestanten.

Die Einschränkung, die durch die Ergänzungen zu den Bundesamtsbestimmungen von 1898 in Ansehung der Arrestanten gemacht worden ist „der Bestrafte darf die Zelle nur an den schärfungsfreien Tagen zur hausordnungsmäßigen Bewegung im Freien verlassen", ist in der Dienstordnung vom Jahre 1902 nicht mit aufgenommen worden. — Die Zahl der zurzeit in einem Hofe sich befindenden Gefangenen ist tunlichst nicht über 50 zu bemessen. Wenn Einzelspazierhöfe nicht vorhanden sind, hat die Bewegung in der Weise stattzufinden, daß die Gefangenen in einer Reihe einzeln mit einem Abstande von mindestens 3 Schritt bei Gemeinschaftshaft und 5 Schritt bei Einzelhaft in rascher Gangart sich bewegen. Ältere und gebrechliche Gefangenen, welche die rasche Bewegung hindern würden, gehen einzeln außer der Reihe, oder sind in besonderen Abteilungen zu vereinigen.

Die Bewegung im Freien ist ein notwendiges Korrektiv gegen die Schäden der Haft; ich verweise bezüglich ihrer zeitgemäßen Reform auf das, was ich im Abschnitt „Strafvollzugssysteme" gesagt habe.

Ärztliche Versorgung.

Die Einführung einer geordneten ärztlichen Versorgung der Gefangenen scheint mit zu den ältesten Strafhauseinrichtungen zu gehören. Torgau hatte 1771 bereits einen Arzt, der täglich Besuche machte, Celle besaß schon vor dieser Zeit einen Arzt, mit 100 Reichstalern und einen Chirurgus mit 80 Reichstalern pro Jahr besoldet. Das Zuchthaus zu Ludwigsburg führt zur selben Zeit ebenfalls den Arzt auf. Bei den vielen Krankheiten, die das Zusammenpferchen vieler Menschen in zerlumpter Kleidung in gesundheitsschädlichen Räumen verursachte, bei dem skrupellosen Zusammenlegen Geistesgesunder und Geisteskranker, lag es auf der Hand, daß ein Arzt in den Strafhäusern nicht fehlen durfte. Ließ man ihn nicht in die Strafhäuser hinein, aus Menschlichkeitsrücksichten gegen die Gefangenen, so fühlte man sich doch der freien Bevölkerung gegenüber verpflichtet und sorgte dafür, daß ansteckende Krankheiten hinter den Kerkermauern isoliert blieben. Wie es in den englischen Gefängnissen aussah, darüber hat Howard in anschaulicher Weise berichtet. Das Krankenfieber, der Skorbut wüteten im 18ten Jahrhundert wohl in allen Strafhäusern.

Das alte Rawitscher Reglement nennt den Arzt und Wundarzt, der zum Strafhause im Nebenamte in vertraglichem Verhältnis steht.

Für die Beschaffung der Medikamente gilt die Pharmacopoea oeconomica. Die Dienstordnung von 1902 führt an, daß die Ärzte in der Regel aus der Zahl der Medizinalbeamten zu nehmen sind. Ist mit der Anstalt eine Irrenabteilung verbunden, dann muß der Anstaltsarzt psychiatrisch ausgebildet und längere Zeit in einer Irrenanstalt tätig gewesen sein. Die Aufgabe des Arztes ist:

a) Die Anstalt gesundheitspolizeilich zu überwachen.

b) Die Gefangenen bei der Einlieferung zu untersuchen und das Ergebnis zu den Akten festzustellen, sie in Krankheitsfällen sachgemäß und kunstgerecht zu behandeln, auf Erfordern Gutachten über ihren Gesundheitszustand auszustellen.

c) Bei Verhängung von Disziplinarstrafen gegen Gefangene mitzuwirken.

d) Den Vorsteher in allen Fragen, die sich auf den Gesundheitszustand der Gefangenen in der Anstalt beziehen, sachverständig zu beraten.

e) Das Lazarett zu leiten und die Hausapotheke zu verwalten.

f) Über die Dienstfähigkeit erkrankter Beamten, sowie über den Gesundheitszustand der Bewerber um Anstellung im Strafanstaltsdienste sich gutachtlich zu äußern.

g) Den Jahresbericht zu erstatten.

Die Stunden, während welcher der Arzt in der Anstalt sein muß, bestimmt die Aufsichtsbehörde nach Anhörung des Vorstehers und des Arztes. Auf Ersuchen des Vorstehers hat der Arzt sich auch zu anderen Zeiten zu dienstlichen Verrichtungen in der Anstalt einzufinden.

In jeder Anstalt ist eine Krankenabteilung möglichst gesondert von den übrigen Hafträumen einzurichten; geeignete Räume zur vorläufigen Aufnahme geistig gestörter Gefangener sind in derselben vorgesehen.

In gemeinsamen Krankenräumen müssen auf jeden Kranken mindestens 25 cbm Luftraum entfallen. Einzelkrankenräume sollen in der Regel nicht weniger als 30 cbm Luftraum enthalten. (Im Gefängnis in Fresnes bei Paris habe ich festgestellt, daß die Einzelzellen der Sträflinge bereits 30—35 cbm und mehr Luftraum aufwiesen.) Dem Arzte ist ein besonderes Zimmer zuzuweisen und mit den erforderlichen Instrumenten und Einrichtungen zur Untersuchung der Kranken auszurüsten. Bei den Strafanstalten und größeren Gefängnissen sind Hausapotheken einzurichten, in denen Arzneimittel vorrätig zu halten sind, Arzneien, die häufig gebraucht werden und

nicht schnellem Verderben ausgesetzt sind. Ein Desinfektionsapparat muß vorhanden sein.

Erkrankt ein Gefangener, so ist er vom Anstaltsarzte zu behandeln. Gefangene der Einzelhaft sind, soweit es sich nur irgend mit der ärztlichen Behandlung verträgt, in ihren Zellen zu belassen. Anderenfalls sind sie in der Krankenabteilung tunlichst in einem Einzelraume unterzubringen. — Auf Ansuchen des Anstaltsarztes kann in besonderen Krankheitsfällen die Zuziehung eines anderen Arztes, insbesondere eines Spezialisten von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden. Von lebensgefährlichen Erkrankungen Gefangener ist dem zuständigen Geistlichen, der Untersuchungsgefangenen auch dem zuständigen Richter Mitteilung zu machen. Der Ausbruch ansteckender Epidemien in der Anstalt ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die an Lungenschwindsucht und ansteckender Augenbindehautentzündung erkrankten Gefangenen sind von den gesunden, oder an anderen Krankheiten leidenden Gefangenen getrennt zu halten.

Über die Vorsichtsmaßregeln gegen die Weiterverbreitung ansteckender Krankheiten, namentlich der Tuberkulose, bestimmt der Arzt nach Benehmen mit dem Vorsteher.

Betreffend die Behandlung der Tuberkulösen wird insbesondere folgendes bestimmt:

Der Auswurf soll weder in Taschentücher, noch in den Anstaltsraum, sondern in die in ausreichender Anzahl aufzustellenden Spucknäpfe, welche etwas Wasser enthalten, entleert werden; alle Zellen, in denen hustende Gefangene untergebracht waren, sind bei etwaigem, Wechsel der Bewohner sorgfältig zu reinigen und nach den bestehenden Vorschriften zu desinfizieren. Diese Maßregel kann jedoch auf die Zellen solcher Kranker beschränkt werden, die nach ärztlichem Urteile an Tuberkulose erkrankt oder derselben verdächtig waren. Gefangene die nach ärztlichem Ermessen tuberkulös erkrankt sind, aber noch arbeiten können, sind nur mit solchen Arbeiten zu beschäftigen, bei denen eine Übertragung der Krankheit auf andere Personen nicht zu befürchten steht und von gesunden Gefangenen möglichst fern zu halten. In besonderen Fällen kann der Arzt für solche Gefangene die Beigabe, bzw. Mitführung eines Spuckfläschchens anordnen. Ist die zweckmäßige Behandlung in der Anstalt nicht möglich, so ist der Gefangene mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde in einem Ortskrankenhause unterzubringen, oder die Unterbrechung der Haft zu beantragen.

Bei fluchtverdächtigen Gefangenen ist die Haftunterbrechung

niemals, die Unterbringung in einem Krankenhause nur dann zu beantragen, wenn die Natur der Krankheit Fluchtgefahr ausschließt.

Zivilgefangene dürfen sich mit Genehmigung des Vorstehers, Untersuchungsgefangene mit Genehmigung des Richters auf ihre Kosten eines anderen als des Anstaltsarztes bedienen; anderen Gefangenen kann dies die Aufsichtsbehörde nach Anhörung des Anstaltsarztes und des Regierungs- und Medizinalrates gestatten Die Anordnungen des selbstgewählten Arztes kommen jedoch nur insoweit zur Ausführung, als sie nicht gesetzlichen oder hausordnungsmäßigen Bestimmungen widersprechen oder die Ordnung in der Anstalt stören.

Wird ein Gefangener der Geisteskrankheit verdächtig, dann kommt er zur Anstellung eines Beobachtungs- oder Heilverfahrens in die zuständige Strafanstalts-Irrenabteilung.

Die Zeit, die jemand von Amtswegen in einem Krankenhause oder in einer Irrenabteilung zubringt, wird auf die Strafzeit angerechnet.

Nicht selten kommt es vor, daß Weiber z. B. wegen groben Unfugs Haftstrafe abzubüßen haben und geschlechtskrank sind. Solche Personen müssen, wenn sie nicht zu den offiziellen Dirnen zählen, obschon sie ein leichtsinniges Leben in der Freiheit führen, entlassen werden; gegen ihren Willen können sie nicht in ein Krankenhaus kommen. Diese bedauerliche, die allgemeine Gesundheit bedrohende Tatsache dürfte seitens der Gesetzgebung die ernsteste Beachtung finden.

Strafunterbrechung.

Diese kann aus dreierlei Gründen beantragt werden:

a) wenn der Gefangene schwer krank wird und nach dem Gutachten des Anstaltsarztes Aussicht auf Heilung und Wiederherstellung dadurch bedingt ist, daß der Erkrankte sich eine Zeitlang außerhalb der Anstalt ärztlich behandeln läßt, oder wenn nach dem Gutachten des Anstaltsarztes die Krankheit des Gefangenen so weit vorgeschritten ist, daß der Tod des Gefangenen in naher Aussicht steht, gleichwohl aber durch Entlassung aus der Anstalt das Leben des Gefangenen noch einige Zeit verlängert werden kann. Voraussetzung ist, daß die Angehörigen nach Bescheinigung der Heimatbehörden bereit und imstande sind, dem Gefangenen die erforderliche Pflege zuteil werden zu lassen;

b) wenn Gefangene in Bälde ihre Entbindung erwarten;

c) wenn dringliche häusliche, wirtschaftliche und öffentliche Ver-

hältnisse die zeitweise Entlassung des Gefangenen nach Bescheinigung der Heimatbehörde notwendig erscheinen lassen.

Die Anträge sind in der Beamtenkonferenz sorgfältig und gerecht zu prüfen, auch der Schein einer Bevorzugung ist zu vermeiden.

Vorläufige Entlassung.

Der Gesetzgeber bestimmt für jede Verbrechensart ein Minimum und ein Maximum an Strafe, und dies tut er, weil das Gesetz lebendige Kraft haben soll, weil es Anwendung finden soll auf Menschen, deren Individualität verschieden ist, weil es Anwendung finden soll auf die verschiedensten Grade strafrechtlicher Vergehungen. Dem Richter bleibt es vorbehalten, für das einzelne Verbrechen ein Strafmaß zu finden, das zwischen einem Minimum und einem Maximum liegend unter Berücksichtigung der subjektiven und objektiven Straftat als gerechte Sühne angesehen werden kann. Je mehr die subjektive Seite des Verbrechens, der Verbrecher selbst, gewürdigt wird und je mehr unter Beachtung des Gerechtigkeitszweckes der Zweck der Besserung gewürdigt wird, desto heilkräftiger wird sich das Strafrecht erweisen, desto vollkommener wird das Verhältnis sein, in welchem Gerechtigkeit, Abschreckung und Besserung zueinander stehen.

Der Richter wägt die objektive Tat mit ihren Verzweigungen ebenso gründlich ab, als den subjektiven, verbrecherischen Willen; er prüft die Ursachen, die Motive, zieht die sozialen Verhältnisse, Erziehung, Alter, Lebensverhältnisse usw. in Betracht und bestimmt in concreto eine Strafe. Diese Strafe verbüßt der Rechtsbrecher demnächst in einem Strafhause, wo er, unter stetem Zwange stehend, veranlaßt wird, seine Schuld einzugestehen, sie zu bereuen, sich zu bessern. Diese Besserung kann sehr wohl schon zeitiger eintreten als mit dem Ende der Strafzeit, und deshalb bestimmt der § 23 des RStGB. „Die zu einer längeren Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe Verurteilten können, wenn sie drei Vierteile, mindestens aber ein Jahr der ihnen auferlegten Strafe verbüßt, sich auch während dieser Zeit gut geführt haben, mit ihrer Zustimmung vorläufig entlassen werden. $^3/_4$ Teile müssen ein Jahr betragen, so daß mindestens 16 Monate Strafe in Betracht kommen. Die Gerechtigkeit und Abschreckung fordern de lege lata mindestens eine 1 jährige Sühne und nach dieser Zeit öffnen sie der Besserung das Tor und damit verliert das Strafrecht die Starrheit.

Die Anträge auf vorläufige Entlassung stellt der Gefangene beim Anstaltsvorsteher, sie werden in der Konferenz beraten und wenn sie

sich zur Befürwortung eignen, der zuständigen Oberstaatsanwaltschaft eingereicht. Die Entscheidung steht dem Justizminister zu. Die Befürwortung seitens der Konferenz der Gefängnis-Oberbeamten ist abhängig von folgenden Gesichtspunkten:

1. Der Gefangene muß sich gut geführt haben;

2. er muß nach seinem Gesamtverhalten die Gewähr dafür bieten, daß er die vorläufige Entlassung zum Wiederbeginn eines gesetzmäßigen und ehrenhaften Lebens gebrauchen werde;

3. der Strafrest muß ausreichend sein, um eine ernste Probe auf das Wohlverhalten des Entlassenen zu ermöglichen;

4. in die Beratung sind alle diejenigen Momente hineinzuziehen, welche zur Beurteilung der Eigenart des Antragstellers dienen, so auch die einzelnen Daten über das verübte Verbrechen;

5. es muß die Überzeugung bestehen, daß der Bittsteller sich tatsächlich gebessert habe.

Sind diese Vorbedingungen gegeben, dann hat der Anstaltsvorsteher die Pflicht, durch Benehmen mit den Fürsorgeorganen, achtbaren Privatpersonen und Ortspolizeibehörden dem zu Entlassenden ein angemessenes Unterkommen und Gelegenheit zu ausreichendem ehrbarem Erwerbe am Unterkunftsorte zu sichern.

Der vorläufig Entlassene steht bis zu dem Zeitpunkte, wo seine Strafzeit abgelaufen, unter der Kontrolle der Ortspolizeibehörde seines jedesmaligen Aufenthaltsortes. Er unterliegt verschiedenen Beschränkungen in seiner Freiheit; so z. B. darf er sich ohne Genehmigung der Ortspolizei niemals länger als 48 Stunden von seinem Wohnorte entfernen.

Nach § 24 des RStGB. kann die vorläufige Entlassung bei schlechter Führung widerrufen werden. Die Zeit von der vorläufigen Festnahme bis zur Wiedereinlieferung in die Strafanstalt sowie die Transporttage sind auf die Strafzeit anzurechnen. Im übrigen wird die Zeit, welche von der vorläufigen Entlassung bis zur Festnahme verstrichen ist, nicht angerechnet. Die Entscheidung über den Widerruf liegt in der Hand des Justizministers.

Die Strafhausverwaltungen beklagen sich vielfach darüber, daß nicht selten ihre Anträge auf vorläufige Entlassung vom Justizminister ablehnend beschieden werden. Nach meiner Erfahrung rührt die häufige Ablehnung daher, daß die Gefängnisvorstände bei Würdigung der Persönlichkeit des zu Entlassenden sich zu sehr von subjektiven Gefühlen beeinflussen lassen und ihr ruhiges objektives Urteil durch Stimmungen trüben. Zunächst muß doch in Betracht gezogen werden, daß das verurteilende Gericht nicht mechanisch ein Strafmaß fest-

gelegt hat, sondern sehr sorgfältig erwogen hat, welche Strafe innerhalb des Spielraumes richterlicher Bewegungsfreiheit Anwendung zu finden habe, die Konferenz muß berücksichtigen, daß z. B. bei Festlegung der Strafe mildernde Umstände in Berücksichtigung gezogen worden sind; sie muß sich klar machen, daß der verbrecherische Wille mit der verbrecherischen Tat abgewogen worden ist. Die Konferenz muß sich die Frage vorlegen, hat die bisher abgebüßte Sühnezeit genügt, um die Intensität des beim Verbrechen betätigten bösen Willens zu korrigieren? Je mehr die Konferenz dem Verbrecher selbst Würdigung schenkt und das Verbrechen mit der Strafe abwägt, ohne selbstredend in eine Kritik des richterlichen Strafmaßes einzutreten, desto sachgemäßer wird ihr Urteil sein und desto weniger verworfenen Anträgen wird sie gegenüberstehen. Man muß sich darüber klar sein: Der Antrag auf vorläufige Entlassung geht durch die Hände derjenigen Staatsanwaltschaft, die bei der Urteilsfällung mitgewirkt hat. Ihr Blick ist mit Recht auch nach dem Tatorte gerichtet. Klaffen dort noch die Wunden, die der Verbrecher geschlagen? Rauchen die Trümmer noch, deren Urheber der Rechtsbrecher ist? Was sagt vox populi?

Hat die Konferenz vielleicht einseitig nur den Besserungszweck der Strafe im Auge gehabt und ihn nicht in Verbindung gebracht mit Abschreckung und Vergeltung, so liegt auf der Hand, daß die Staatsanwaltschaft als Strafvollstreckungsbehörde diese Lücke ausfüllt. Es ist doch wohl kein Zufall, daß Anträge auf vorläufige Entlassung, gestellt seitens derjenigen Strafhausvorstände, welche der Justiz unterstellt sind, viel seltener abgelehnt werden. Die Vorsteher dieser Anstalten sind meistenteils Juristen und wissen, welche Gesichtspunkte gewürdigt werden müssen, um Billigung bei der Zentralstelle der Justiz zu finden.

Ob das Institut der vorläufigen Entlassung auszudehnen sein wird oder nicht, darüber kann man wohl, in Ansehung kurz befristeter Strafen, verschiedener Ansicht sein. Wünschenswert wäre die Vermeidung jeder Engherzigkeit; aber daran muß festgehalten werden, daß die Zeit der vorläufigen Entlassung, die Bewährungszeit ausreichend lange ist, um zu prüfen, ob der Entlassene sich tatsächlich gebessert hat, ob er befähigt ist, sich im sozialen Gesellschaftskörper ohne Bevormundung zu behaupten. Widerspruchsvoll erscheint es mir, vorläufig Entlassene der Polizeiaufsicht zu unterstellen.

Darin liegt ausgesprochen, wir haben den X. X. zwar vorläufig

entlassen, wir glauben indessen mit dieser Maßnahme einen Fehler gemacht zu haben, du, Polizei, korrigiere uns.

Der vorläufig Entlassene sollte mit der Polizei zunächst gar nichts zu tun haben, sondern nur mit den Fürsorgeorganen, mit deren Pflegern; tuen diese ihre präventive Pflicht, dann wird eine repressive Maßnahme in den meisten Fällen vermieden werden. Daß in einzelnen Fällen der Polizei Mitwirkung erwünscht, ja notwendig sein wird, dazu bedarf es keines Beweises. Je mehr kurzzeitige Strafen vermieden werden, desto mehr kann vorläufige Entlassung zur Anwendung kommen und je mehr hiervon Gebrauch gemacht wird, desto reicher an lebendiger Kraft wird unser Strafrecht sein. Der Mensch als Verbrecher bleibt immerhin Mensch und er darf nicht zur Sache herabgewürdigt werden. Je mehr das Strafrecht im Rechtsbrecher den Menschen achtet, desto mehr wird es jenem Jungbrunnen gleichen, der den reinsten Nektar zur Wiedergeburt spendet. Der Buchstabe tötet, der Geist macht lebendig.

Bieten die verschiedensten Strafanstaltseinrichtungen ausreichend Gelegenheit zwischen den verschiedenen Rechtsbrecherklassen zu unterscheiden, so könnte die vorläufige Entlassung, also das Gesetz, eine vorzügliche Handhabe geben, den Verbrecher vom Rechtsbrecher abzuheben.

Im übrigen verweise ich auf einen Aufsatz über vorläufige Entlassung, den ich im Hinblick auf den Entwurf für ein neues Strafgesetzbuch in den Blättern für Gefängniskunde, den sogenannten „Grünen Heften“, Band 45, S. 232 ff, veröffentlicht habe.

Beschwerderecht.

Wo das Gesetz endet und die Willkür Platz greift, muß die Beschwerde freie Bahn haben. Unerheblich dabei bleibt, ob Zufälligkeit, Unabsichtlichkeit oder Absicht des Vorgesetzten vorgelegen haben. Wird in einem Kessel die Spannung zu groß und findet dieses Zuviel keine Ableitung, so muß der Dampfkessel platzen. Mit diesem Dampfkessel ist jede Gemeinschaft aus vielen Gliedern, auf verhältnismäßig kleinen Raum zusammengedrängt, zu vergleichen; besonders eine Gemeinschaft, deren Bewegungsfreiheit außerordentlich eingeengt und beschränkt ist. Im Strafhause sind, wie wir gesehen haben, die Rechte der Gefangenen zwar sehr eingeschränkt, aber sie sind darum nicht aufgehoben. Die Hausordnung gewährt ihm Freiheiten und Rechte; aus sittlichen Gründen muß dem Gefangenen gestattet sein, sich zu beschweren, sofern er seine Rechte verletzt glaubt. Wenn in alten Zeiten Aufruhr und Meuterei in einem Strafhause vorgekom-

men sind, dann ist eine solche Erscheinung im wesentlichen auf unrichtige Behandlung der Gefangenen und auf unzureichendes oder fehlendes Beschwerderecht zurückzuführen gewesen. Dort, wo Unzufriedenheit sich angesammelt hat oder leicht ansammeln kann, darf ein Sicherheitsventil nicht fehlen. Beschwerden bilden ein solches und dort, wo ein solches Ventil gefehlt hat, hat es auch noch immer Explosionen gegeben.

Das alte Reglement führt aus: Kein Züchtling, welcher über das Verfahren eines Beamten gegen sich, über die Beköstigung oder sonst irgendeine Beschwerde zu haben glaubt, darf deshalb jemand durch ein ungestümes Bitten belästigen oder gar drohen und Widersetzlichkeit ausüben wollen. Betrifft seine Klage einen Unterbeamten, so hat er solche dem Hausvater oder Oberaufseher bei deren Umgängen bescheiden vorzutragen und die Erledigung ruhig abzuwarten. Glaubt er, daß ihm durch den Hausvater oder Oberaufseher selbst Unrecht geschehen sei, oder will er über einen anderen höheren Beamten klagen, so hat er um Gehör bei dem Direktor durch einen Aufseher bitten zu lassen, welch letzterer von jedem solchen Gesuche an den Direktor unfehlbare Meldung zu machen hat. Nur wenn das Gehör von seiten des Direktors nicht erfolgt, darf ein Züchtling den Direktor bei seinen Umgängen in der Anstalt anreden, sonst ist jedes unmittelbare und unangemeldete Anreden des Direktors in den Sälen, auf dem Hofe usw. durchaus untersagt.

De jure endete das Beschwerderecht der Gefangenen beim Direktor, de facto ist es aber schon zu der Zeit, wo ich in den Strafanstaltsdienst eingetreten bin, auch gegen den Direktor und darüber hinaus ausgeübt worden. In diesem Sinne lautete ein Paragraph: Der Departementsrat ist verpflichtet, bei den angeordneten Revisionen der Anstalt sich durch Einsicht einzelner Akten von dem Verfahren des Direktors bei den Bestrafungen näher zu unterrichten und befundene Mängel oder Abweichungen von den bestehenden Vorschriften zur Rüge zu bringen. Wir sehen mithin, daß, wenn auch den Gefangenen offiziell kein Beschwerderecht über den Direktor zustand, indirekt diesem Mangel Abhilfe verschafft worden ist, wenigstens in Ansehung der verhängten Strafe. Mir ist kein Fall bekannt geworden, wo eine Beschwerde des Gefangenen über den Direktor nicht weiter gegeben worden wäre. Was aber dieser Beschwerde eine eigenartige Beschränkung gab, das kam in der Form ihrer Erledigung zum Ausdruck. In Gegenwart des Direktors durfte der Gefangene beim höheren Vorgesetzten seine Beschwerde anbringen und in dieser Form gestaltete sich das Recht allerdings sehr häufig zum Unrecht. Der

Gefangene war nur zu oft in erregter Stimmung, verstieß in dieser Gemütsverfassung nicht selten gegen die Disziplin, und wenn er auch sachlich im Rechte gewesen, zog er sich wegen achtungswidrigen Betragens Strafe zu.

Unter der Geltung der neuen Dienstordnung von 1902 werden mündliche Beschwerden dem Vorgesetzten in der Regel unter vier Augen angebracht. Kommen Entgleisungen seitens des Beschwerdeführers vor, dann erfährt hiervon der Direktor nichts; seine Autorität kann keine Einbuße erleiden und der Gefangene kommt zu seinem Rechte. Eine weitere Bestimmung besagt: Beschwerden über die Art der Strafvollstreckung, soweit nicht die Bestimmungen des § 490 I der Strafprozeßordnung Platz greifen, über die Behandlung in der Anstalt und die Verhängung der Disziplinarstrafen entscheidet die Aufsichtsbehörde, in letzter Instanz der Minister.

Die Gefangenen können etwaige Beschwerden schriftlich oder durch protokollarische Erklärung vor einem Beamten an die Aufsichtsbehörde richten oder mündlich dem Departementsrat oder dem Kommissar des Ministers bei ihrer Anwesenheit in der Anstalt vortragen. Zu letzterem Zwecke sind die Namen der Beschwerdeführer vom Sekretär in das Beschwerdebuch einzutragen; Angabe des Inhaltes der Beschwerde darf von den Gefangenen nicht verlangt werden. Die Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung. Das Beschwerdebuch ist dem Departementsrat jedesmal bei seiner Anwesenheit in der Anstalt vorzulegen; er hört die Beschwerdeführer und führt die Entscheidung der Aufsichtsbehörde herbei. Gegen die Verfügung der Aufsichtsbehörde steht dem Gefangenen die Beschwerde an den Minister zu.

Dem Kommissar des Ministers ist bei seiner Anwesenheit in der Anstalt das Beschwerdebuch vorzulegen. Er hört die Gefangenen, welche sich zu ihm gemeldet haben.

Die Beschwerdeführer sind in der Regel zunächst ohne Beisein des Vorstehers oder eines Anstaltsbeamten anzuhören.

Gefangene, die sich grundlos beschweren, können von der Aufsichtsbehörde mit einer Disziplinarstrafe belegt werden.

Das Beschwerderecht der Gefangenen ist im Instanzenwege vollständig modern entwickelt worden. Zu weitgehend erscheint es mir durch das weitere Recht der „Eingaben" gestaltet zu sein. Es ist den Gefangenen nämlich gestattet, Eingaben an die Aufsichtsbehörden zu machen, die nicht zurückgehalten werden dürfen. Der übelwollende Gefangene, der sich gerne grundlos beschwert, versteckt seine unbegründete Beschwerde hinter dem Vorhang „Eingabe", um einer

Bestrafung nicht ausgesetzt zu sein. Unbedingt müßte in der Dienstordnung ausgesprochen sein, daß unter „Eingabe“ keine Beschwerden gemeint seien, andernfalls wird das Beschwerderecht zum Unrechte geben denjenigen, der für Aufrechterhaltung der Disziplin die Verantwortung trägt. Bei Militär besteht die weise Vorschrift, daß der Soldat 24 Stunden, nachdem ihm Anlaß zu einer Beschwerde gegeben, warten muß, ehe er diese anbringen darf. Diese Vorschrift ist außerordentlich human, sie schützt vor Übereilung und ihren Folgen. Es ist nicht einzusehen, weshalb diese Vorschrift nicht auch für die Gefangenen eingeführt worden ist. Die meisten Beschwerden würden vermieden, wenn den Gefangenen die Möglichkeit genommen würde, sich in der ersten Aufwallung zu beschweren.

Die Beschwerdeführer im Strafhause setzen sich vorwiegend aus den schlechtesten Elementen zusammen, in jeder Maßnahme gegen ihre Person erblicken sie ein ihnen zugefügtes Unrecht, das Beschwerde heischt; es sind dies dieselben Menschen, die in der Freiheit sich nur zu häufig antisozial betragen, die sich unter einen höheren Willen nicht fügen können, nicht fügen wollen, die in staatlichen Organen ihre ausgesprochenen Feinde erblicken. Im allgemeinen setzt jeder Strafhaus-Vorsteher eine Ehre darein, seine Gefangenen den Vorschriften gemäß und gerecht zu behandeln; kommen begründete Beschwerden vor, so liegt dies meistens daran, daß jede menschliche Handlung unvollkommen ist, daß überall Fehler und Irrtümer unterlaufen, und jedem Strafanstaltsleiter kann und wird es nur recht sein, wenn seine Gefangenen das Recht haben, über ein ihnen widerfahrenes, angebliches oder tatsächliches Unrecht sich zu beschweren; das zügellose „Eingaben“-Recht hingegen sollte beschnitten werden, ein Recht kann sehr leicht zum Unrecht, ein Ideal sehr leicht zum Irrtum werden.

Disziplinarstrafen.

Überall dort, wo viele Menschen räumlich gedrängt zusammenleben, gibt es viel Reibungsflächen, und genug Gelegenheiten kommen vor, die Ordnung und Ruhe des Hauses stören. Ohne eine Hausordnung und deren strenge Überwachung wäre es nicht möglich, viele nach einheitlichem Willen zu lenken. Derjenige, welcher die Schranken der Hausordnung durchbricht, muß gezwungen werden, sich unter dieselbe zu beugen. Gilt dies schon von solchen Instituten, deren Mitglieder sich freiwillig einer Hausordnung unterworfen haben, so besonders von Strafhäusern, in denen Menschen zwangsweise zu verweilen haben, weil sie die Schranken der Rechtsordnung unbeachtet ließen.

Die Mittel, die je und je angewendet worden sind, um diejenigen zu beugen, die gegen die Strafhausordnung gefehlt, waren ihrem Inhalte nach der jeweiligen Kultur angepaßt. Wollten wir die Barbarei des Mittelalters an unserm verfeinerten Kulturmaßstabe messen, so würden wir uns nur lächerlich machen. Wenn die Gefangenen noch mit Ausgang des 18. Jahrhunderts krumm geschlossen, in Zwangsstüble gesteckt, schwere eiserne Halsbänder angelegt erhielten, wenn der Willkomm öffentlich am Pfahl ausgeteilt wurde, so spiegelt sich in diesen Erscheinungen die Roheit der Zeit. Die Damenwelt scheint besonders solch' öffentliche Exekutionen, die ihre Schaulust befriedigt haben, geliebt zu haben, wenn anders die diesbezüglichen Abbildungen recht haben, die wir hie und da zu sehen bekommen. Heute wendet sich jeder gesittete Mensch mit Abscheu von diesen Erinnerungen, und doch ist unsere Kultur noch keineswegs auf jener Höhe, die es erlaubte, mit der Anwendung leichter Strafen auszukommen.

Es ist sehr über die Anwendung roher Strafen zur Zeit der Geltung des alten Reglements geklagt worden. Stellen wir die Strafen des alten Reglements denen der jetzt in Kraft befindlichen Dienstordnung gegenüber, so müssen nennenswerte Unterschiede geradezu gesucht werden. Entziehung der Vergünstigungen, Verweise, Kostschmälerung, Nachtarrest, Arrest, Fesselung, körperliche Züchtigung, die Anlegung der Zwangsjacke als augenblickliches Bändigungsmittel sind Maßnahmen und Strafen, die noch heute bestehen. Die Lattenarreststrafe ist in Fortfall gekommen; körperliche Züchtigung darf nur auf Grund eines Konferenzbeschlusses gegen Zuchthausgefangene männlichen Geschlechts verfügt werden, die sich tätlich an einem Beamten oder einem Angestellten vergriffen haben. Fesselung ist nur bis zur Dauer von 4 Wochen zulässig. Soll die Fesselung 14 Tage übersteigen, so ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörde unter Beifügung einer gutachtlichen Äußerung der Beamtenkonferenz und des Anstaltsarztes einzuholen. Gelinder und Mittel-Arrest dürfen auf 6 Wochen, strenger Arrest auf 4 Wochen ausgedehnt werden. Sollen Mittel- und strenger Arrest 4 Wochen bzw. 14 Tage übersteigen, so kann dies nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde geschehen.

In bezug auf Kostschmälerung ist die Änderung gegenüber vergangener Zeit eingetreten, daß, sofern sie sich auf eine Woche und zwar ein um den andern Tag erstreckt hat, eine neue gleiche Strafe erst wieder verhängt werden darf, sofern nach der letzten Strafe 10 Tage verflossen sind.

Die Arreststrafen sind im Vergleich zur Vergangenheit verschärft, insofern an den guten Tagen dem 4., 8. und 11. und von da ab an

jedem 3. Tag nicht die volle gewöhnliche Kost tritt, sondern eine geminderte.

Neu ist, daß der Arzt vor Vollstreckung jeder Strafe die mit Entziehung der Bewegung im Freien, Entziehung des Bettlagers, Beschränkung der Kost pp. zusammenhängt, zu den Akten vermerkt haben muß, daß er keine Bedenken gegen die Vollstreckung habe. Wenn z. B. dem Gefangenen auch nur eine Kaffeeportion, die gar keinen Nährwert hat, entzogen werden soll, dann muß zuvor der Arzt gehört werden. Es sind gegen früher Kautelen gegen Willkürlichkeiten geschaffen worden, und diese Tatsache ist durchaus auf das Gewinnkonto zu setzen.

Die Sicherungsmaßregeln haben im Vergleich zur Vergangenheit einen erheblichen Ausbau erfahren. So darf z. B. heute ein Gefangener bis auf die Dauer von 14 Tagen in ein Strafgelaß abgesondert werden. Diese Absonderung deckt sich mit dem einfachen Arrest und ist geeignet, die Zahl der Disziplinarstrafen zu vermeiden, ohne die Wesensgleichheit zwischen Sicherung und Strafe zu stören.

Es ist zuzugeben, daß unter der Herrschaft des alten Reglements viel strenger und häufiger bestraft worden ist, als dies seit 1902 geschieht. Für diese Erscheinung kann das alte Reglement nicht haftbar gemacht werden; sein § 71 verkündet: Der Hauptgegenstand der Sorge des Direktors wird darin bestehen, jedem Vergehen gegen die allgemeinen Gesetze, sowie gegen die Ordnung des Hauses insbesondere, soviel als möglich vorzubeugen. Wir sehen also, daß der Prävention bereits Rechnung getragen war; allein der Zeitgeist neigte mehr zur Repression. Preußen hat viel im Kriege gestanden, so daß es nicht wundernehmen konnte, wenn das sittliche Niveau sich nur langsam zu heben vermochte. Erst nach dem glorreichen Kriege 1870/71, als man sich der Segnungen des Friedens erfreute und Geld hatte, Kulturaufgaben zu erfüllen, erst als die soziale Gesetzgebung inauguriert worden war und auch die Wissenschaft ihre Fackel in Ruhe in alle überlebten Überlieferungen hineinleuchten lassen konnte, da mußte auch auf strafrechtlichem Gebiete mit Vorurteilen aufgeräumt werden. Das Verbrechen wurde als soziale Erscheinung bekämpft, und deshalb mußte auch der Strafvollzug im Verbrecher den Menschen in seiner ganzen individuellen Beschaffenheit würdigen.

Ist zugegeben worden, daß früher zu häufig und zu streng bestraft worden ist, so muß der Gegenwart zur Last fallen, daß sie in das andere Extrem verfallen ist, in das Extrem der Hyperhumanität! Zu Idealen gesellen sich nur zu leicht Irrtümer, und der Glaube, nur mit Milde und Sanftmut auch den schweren Gewohnheitsverbrecher

in jedem Falle gewinnen zu können, ist ein verhängnisvoller Irrtum. Das Bild, das die Straflisten eines Strafhauses zeigt, darf, wenn es unerfreuliche Eindrücke hervorruft, nicht dazu verführen, dem Inhaber der Strafgewalt zu grollen; sonst wird es zu einem trügerischen Bilde und ebnet der Heuchelei den Weg. Bleiben selbst grobe Verstöße gegen die Hausordnung ungesühnt, oder verschanzt sich der Vorsteher hinter „Maßnahmen", deren Verhängung sich in den Straflisten nicht zeigen, dann hat man es mehr mit einem Scheine zu tun, der die tatsächlichen Verhältnisse verdeckt. Jeder Praktiker weiß, daß die Physiognomie der Straflisten den Wert der Disziplin nicht widerspiegelt Wenig Strafen sind kein Beweis für gute Disziplin, viel Strafen kennzeichnen durchaus nicht eine schlechte Disziplin. Die Hausordnung im Strafhause muß aufrecht erhalten werden; üben Ermahnungen, Belehrungen pp. nicht die erforderliche Wirkung, dann müssen Strafen eintreten. Letztere nur deshalb unterdrücken, um dem äußeren Scheine Tribut zu zollen, halte ich für verwerflich, und ich stehe durchaus auf dem Standpunkte: minima non curat praetor!

Es mag ja hier und da Behagen auslösen, wenn die Statistik alljährlich eine Verminderung der Disziplinarstrafen aufweist, täusche man sich aber nicht über die wirkliche Sachlage. Das Feuer glimmt unter der Asche ruhig weiter, möchten aus ihr dereinst nicht Feuersäulen herauszüngeln!

Was verlangt man füglich von einer Disziplinarstrafe? Sie soll zunächst eine Sühne bilden für das Vergehen, für die böse Tat, sie soll abschrecken, sie soll bessern!

Unter individueller Berücksichtigung finden die Strafen einer Strafenskala Anwendung. Mit kleinen Strafen wird begonnen; es findet eine Steigerung statt, wenn ihre Anwendung resultatlos geblieben, oder es wird sogleich zu einer schweren Strafe gegriffen, wenn der böse Wille sich in außerordentlich dreister und frecher Weise aufgelehnt hat. Hiermit kann sich auch der größte Philanthrop abfinden und er tut dies auch! Der strittige Punkt ist wohl nur dieser: An welcher Stelle soll mit der Steigerung der Strafe haltgemacht werden?

Die Praxis gibt hierauf eine deutliche Antwort, es wird haltgemacht, sobald die Wirkung erzielt ist, genau, wie dies der Arzt mit seiner Medizin macht. Es gibt in der Gegenwart noch so viel rohe, sittlich verkommene Menschen im Strafhause, auf welche Arreststrafe und auch die Fesselung wenig oder gar keinen Eindruck machen, und solange diese Unkultur besteht, darf man auch vor der Anwendung der körperlichen Züchtigung namentlich verwahrlosten

Jugendlichen gegenüber nicht zurückschrecken. Diese Frage läßt sich aus der Theorie heraus nicht beantworten; sie muß praktisch angefaßt werden. Wenn jemand zu den wiederholtesten Malen mit schweren Arreststrafen, mit Fesselung usw. bestraft worden ist, seinen Trotz, seinen Mutwillen, seine Roheit, seine Gewalttätigkeit nicht hat bändigen lassen, dann muß mit ihm wie mit einem ungezogenen Kinde verfahren werden, man muß zur Prügel seine Zuflucht nehmen. Die Prügel haben noch immer Wunder gewirkt, oft zum Segen dessen, der sie empfing; zum mindesten haben sie erreicht, daß der Aufsässige sich dem Willen der Hausordnung fügte, sie haben physisch gebessert.

Der Krieg ist gewiß barbarisch, wird er gleichwohl sich durch unblutige Mittel ersetzen lassen? Moltke sagte einmal im Reichstage: „Die Völker werden sich einst glücklich preisen, welche zur Sicherung ihres Besitzes nicht mehr Menschenleben zu opfern nötig haben“. So wird sich auch der Gesetzgeber freuen, wenn das Volk so gesittet geworden ist, daß von Körperstrafen Abstand genommen werden kann. Roh sind Körperstrafen, die Fesselung ist auch, wie die meisten Disziplinarstrafen dies sind, Körperstrafe; aber damit ist nicht der Beweis ihrer Entbehrlichkeit gebracht. In Strafhäusern mit Einzelhaft kann man auf körperliche Züchtigung verzichten; es können hier Auflehnungen gegen die Hausordnung, ähnlich derjenigen in gemeinsamer Haft, nicht vorkommen und wenn schwere Disziplinarfälle sich ereignen, so läßt sich vor allen Dingen das böse Beispiel des einzelnen unübertragbar auf Mitgefangene machen — ein beachtenswertes Moment!

Daß die körperliche Züchtigung nicht geeignet ist, innerliche Besserung hervorzurufen, ist zuzugeben. Wollten wir nur im Hinblick auf Besserung strafen, dann würde unsere Disziplin bankerott machen. Bessern tun Körperstrafen wohl nur selten, wenigstens nicht in sittlicher Hinsicht, physisch bessern sie durchaus! Die Gegner der Züchtigung halten die Anwendung der Fesselung für geboten. Bei dieser Sachlage weiß ich nicht recht, den Zwiespalt zu lösen. Beide Strafen sind roh, man kann darüber streiten, ob die Fesselung roher ist.

Wilde Tiere und auch Haustiere legt man an Ketten, tut man dies mit Menschen, dann heißt dies ihre Menschenwürde verletzen. Was erreicht man mit der Fesselung? Besserung nie und nimmer, man bändigt, man sichert, man schreckt ab, ohne den Effekt, der bei der Züchtigung erreicht wird, zu erzielen; wohl aber bewirkt eine

langzeitige Fesselung eine schwere Schädigung des Körpers, die bei maßvoller Züchtigung mit einem Rohrstock vermieden wird.

Freilich scheint mir die Züchtigung an Männern im reifen Mannesalter verspätet und nicht zeitgemäß. Bei Gefangenen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, also noch nicht voll mündig sind, sollte man in gegebenen Fällen vom Rohrstock Gebrauch machen. Gegen sie ist Fesselung und strenger Arrest überhaupt nicht, einfacher und Mittelarrest nur bis zur Dauer von 4 Wochen zulässig. Daß 4 Wochen Arrest den Körper und auch den Geist mehr schädigen als 10 Schläge mit dem Rohrstock, bedarf wohl keines Beweises. Gegen die soeben genannte Altersklasse können wegen Schulvergehungen die in Volksschulen gebräuchlichen Zuchtmittel angewendet werden und zwar Schläge mit einem 1 cm starken Rohrstocke bis höchstens 10 solcher Schläge. Widerspruchsvoll erachte ich, einen Jungen nur dann zu schlagen, wenn er in der Schule diese Strafe verwirkt hat, dieses Strafmittel aber auszuschalten, wenn der Ort frevelhaften Betragens nicht die Schule, sondern der Haftraum, der Lehrer durch den Aufsichtsbeamten ersetzt ist.

Dieses jugendliche Alter müßte durchaus hinaufgerückt werden und freudig würde ich es begrüßen, wenn der Richter an Stelle einer Freiheitsstrafe von unwirksamer Dauer bei Raufbolden und Messerhelden auf körperliche Züchtigung erkennen dürfte.

Je strenger die Strafen sind, desto roher ist die Zeit, desto minderwertiger die Kultur. Aufgabe muß es sein, den Sittenzustand zu heben, damit rohe Strafen vermieden werden können. Je mehr die sozialen Verhältnisse sich bessern, je wirkungsvoller sich die Erziehung unserer Jugend gestaltet, desto weniger repressiver Maßnahmen werden wir bedürfen und daß das so werden möchte, ist ja unser aller Wunsch.

Disziplinarstrafen sollen in der Regel dem Vergehen auf dem Fuße folgen, Schuld und Sühne sollen in Einklang stehen. Mit diesem Grundsatze kann man sich durchaus einverstanden erklären. Vorbedingung bleibt jedoch, daß das Vergehen subjektiv, wie objektiv lückenfrei festgestellt ist. Bleiben Zweifel offen, dann warte man mit der Verhängung der Strafe, bis diese beseitigt sind. Im Zustande erregter Gemütsverfassung darf keine Strafe verhängt werden; einstweilige Absonderung des Schuldigen ist zweckdienlich, bis der Weg zu gerechter Strafe frei ist.

Unsere Aufsichtsbeamten machen häufig Anzeigen, deren Inhalt nicht auf eigener Wahrnehmung beruht. In erster Linie hat nur das Gültigkeit, was der Beamte mit eigenen Ohren gehört, mit eigenen

Augen gesehen hat. Oft bleibt von einer Anzeige nicht viel übrig, wenn von ihr alles das abgezogen wird, was etwa auf Hörensagen beruht.

Voraussetzung für Anwendung einer Strafe bleibt, daß die Schuldfrage ohne jeden Zweifel bejaht werden muß. Lieber einen Schuldigen straffrei lassen, als jemanden ungerecht bestrafen. Nichts schadet der Disziplin mehr, als willkürliche Anwendung der Strafgewalt. Ist aber ein Verschulden zweifellos festgestellt, dann muß auch bestraft werden und dann muß auch an der verhängten Strafe festgehalten werden. Für falsch erachte ich, eine einmal festgelegte Strafe zu mildern oder gar aufzuheben. Nur dann kann der Gefangene unbedingtes Vertrauen zu seinen Vorgesetzten haben, wenn er weiß, daß er nach pflichtmäßigem Ermessen handelt und überzeugt ist, daß die Strafe, die ihm auferlegt worden, dem Gerechtigkeitsgefühle der Vorgesetzten entspricht. Eine Aufhebung der Strafe, eine Strafmilderung sind nur zu leicht geeignet, an die Willkür des Vorgesetzten glauben zu machen. Als mit der Strafgewalt ausgestatteter Beamter, muß ich ernst mit mir und meinem Gewissen zu Rate gehen, bevor ich strafe; habe ich aber gestraft, dann ist die Strafe gerecht und sie muß vollstreckt werden. Eine willkürliche Abweichung von einer Entscheidung drängt den Gefangenen zu dem Glauben, zu streng bestraft worden zu sein. — „Du hast mich zu streng bestraft, ich habe dich davon überzeugt und nun du deine Fehler eingesehen, korrigierst du dich!"

Es kann hiergegen eingewendet werden, daß reuevolle Einsicht in das Vergehen den Zweck der Strafe bereits erfülle.

Folge ich diesem Gedanken, dann hörte schließlich ein Strafen überhaupt auf, oder die Strafgewalt würde durch Launen entweiht.

Etwas Absolutes liegt in dem Begriffe der Strafe; relative Werte bestimmen sie mit, sie dürfen aber den Vergeltungsgedanken nicht ausschalten. In das Herz eines Menschen kann man nicht hineinsehen. Bittet mich jemand, den ich bestraft habe, die Strafe zu mildern. oder zu erlassen, weil er angeblich aufrichtig seine Fehler bereue, dann sage ich ihm:

„Gut, wenn Sie Reue empfinden; dann werden Sie künftig vor ähnlichem Mißgeschick bewahrt bleiben; diesmal haben Sie aber die Strafe verwirkt und müssen dieselbe erstehen".

Etwas anderes ist es, eine Strafe verhängen mit bedingter Strafvollstreckung. Es kann eine solche bedingte Bestrafung unter Umständen größere Erfolge erzielen, als dies eine vollzogene Strafe zu tun vermag.

Grundsatz muß bleiben: ne bis in idem und minima non curat

praetor. Doppelte Strafen, Hausstrafen und daneben gerichtliche Strafen rufen Rachegedanken wach und lassen an waltender Gerechtigkeit zweifeln.

Sollen Strafen wegen Nichterfüllung des Arbeitspensums verhängt werden oder nicht? — An maßgebender Stelle hält man dafür, wegen Unfleiß bei der Arbeit Maßnahmen und nicht Strafen anzuwenden. Im großen und ganzen kann man dem zustimmen; ich meine aber, daß Gefängnis- und Zuchthausgefangene unterschiedlich zu behandeln sind. Nach § 16 d. St. G. B. können, wie wir wissen, Gefängnissträflinge auf eine ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessene Weise beschäftigt werden. Hieraus folgt, daß diese Gefangenen erst dann wegen Nichterfüllung ihres Pensums zu maßregeln sein werden, wenn die Art ihrer Beschäftigung den Forderungen des Gesetzes entspricht. Da Gefängnissträflinge nur selten ihren individuellen Verhältnissen entsprechend beschäftigt werden können, sind Maßregeln nicht zu rechtfertigen, wenn das Arbeitspensum nicht erreicht worden ist.

Anders bei Zuchthausgefangenen, die dem Arbeitszwange unterliegen. Diese sind bei erwiesener Faulheit zu strafen. Man wird aber vor Verhängung der Strafe zu prüfen haben, ob die Arbeit, die dem Gefangenen zugewiesen worden ist, tatsächlich seinen geistigen und körperlichen Fähigkeiten entspricht. Die meisten Gefangenen haben in der Freiheit grobe Arbeit verrichtet als Bergmann, Schlosser, Maurer usw. Wenn solche Menschen z. B. mit der Nähnadel nicht recht vorwärts kommen, dann wird Anlaß zur Strafe als nicht vorliegend zu erachten sein.

Säumigen Gefangenen kann man dadurch entgegentreten, daß man Vergünstigungen entzieht oder dieselben vorenthält; man wird mit dieser Praxis der Disziplin dienen und das Ansehen der Disziplinarstrafgewalt erhöhen.

Gefängnissträflinge in betreff der Beschäftigung mit den Zuchthaussträflingen gleichwertig zu behandeln, ist ein sittliches Unrecht, das durchaus vermieden werden muß.

Diejenigen Anstaltsvorstände, die eine Ehre dareinsetzen, möglichst wenig Strafen zu verhängen, handeln ebenso verkehrt, wie jene, die nur dann eine gute Disziplin zu haben glauben, wenn eine Häufung von Strafen stattgefunden hat. Wir Strafanstaltsvorsteher müssen das Herz auf dem richtigen Fleck haben. Keine sentimentale Weichlichkeit, keine Härte; wessen Eigenart vor Strafen zurückschreckt, gehört nicht in das Strafhaus.

Dieses darf nicht zu einem Hotel des Wohlbehagens gemacht

werden; es darf aber auch nicht zum Schreckensorte sich ausbilden, wer die goldene Mittelstraße innehält, ist recht beraten.

Unterbringung geisteskranker Gefangener.

Lombroso lehrt, daß etwa 25 % der Bestraften einen typo criminale, den Stempel angeborener, verbrecherischer Artung hätten. Diese, die Kerntruppe des Verbrechertums, stellte eine atavistische Varietät des Menschen dar, einen Rückschlag vom Kulturmenschen zum Tier. In der Kindheit seien wir alle verbrecherisch, so sei der geborene Verbrecher in gewissem Sinne ein auf kindlicher Stufe stehen gebliebener Mensch.

Die moderne Wissenschaft findet unter den Bestraften eine Fülle von Abnormitäten in der Körperbildung und noch mehr im Seelenleben, im Verhältnis zu den Unbestraften.

Der Verbrecher als Rückschlagstypus ist aus der modernen Psychologie verschwunden; es ist bekannt, daß sehr verschiedene Artungen und Geistesmängel zu Verbrechen führen können, ohne daß sie einem Rückschlagstypus unterzuordnen seien.

Man braucht kein Anhänger der Theorie Lombrosos zu sein, um dennoch als Praktiker der Anschauung zuzustimmen, daß Beziehungen zwischen Verbrechen und Geisteskrankheit bestehen. Nach dem, was über Verbrechensursachen gesagt worden ist, erscheint eine Beweisführung nicht erforderlich.

Es muß gesagt werden, daß eine erkleckliche Zahl nicht normaler Verbrecher sich in den Strafhäusern aufhält und daß auch heute noch an geistig Minderwertigen Strafe vollstreckt wird. Freilich ein Fortschritt, ein großer gegen ehedem ist zu verzeichnen: — notorisch Geisteskranke sind heute nicht mehr in den Strafhäusern anzutreffen, oder doch nur vorübergehend, sie werden alsbald Objekte geordneter Irrenpflege. Die scheinbare Ruhe, die über den Strafhäusern gelagert ist, wird nicht selten durch das Aufflammen geistiger Anomalien gestört.

Unter der Geltung des alten Reglements bestand bereits der strafprozessuale Grundsatz, daß ein Angeschuldigter, dessen Geisteszustand verdächtig war, zur Beobachtung bis auf die Dauer von längstens 6 Wochen einer öffentlichen Irrenanstalt zu überweisen sei; es galt ferner als Grundsatz, daß die Vollstreckung der Freiheitsstrafe aufzuschieben sei, wenn der Verurteilte in Geisteskrankheit verfallen war. Im § 120 des alten Reglements ist ausgesprochen: Verfällt ein Sträfling in Geisteskrankheit, so sind sofort die nötigen Vorsichtsmaßregeln zu treffen, und es ist, solange in der Provinz noch keine

besondere Irren-Heilanstalt existiert, in Erwägung zu ziehen, ob sein Zustand von der Art ist, daß seine fernere zweckentsprechende Behandlung in der Anstalt bei der Einrichtung derselben möglich bleibt oder ob seine Entfernung erfolgen muß. Im letzteren Falle sind die nötigen Anträge zu seiner anderweiten Unterbringung bei der vorgesetzten Behörde zu machen. Ist aber eine Irren-Heilanstalt in der Provinz eingerichtet, so ist wegen Aufnahme des Sträflings in dieselbe die nötige Einleitung zu treffen.

Ein Erlaß des Ministers des Innern vom Jahre 1858 sagt u. a. ... „ich kann nicht unterlassen, noch besonders zu empfehlen, in allen Fällen, wo es sich um Fortbringung eines verurteilten Sträflings aus der Strafanstalt wegen Geisteskrankheit handelt, mit größter Sorgfalt und Vorsicht zu verfahren, teils weil nicht selten verschmitzte Verbrecher in der Hoffnung, sich dadurch in eine bessere Lage zu bringen, Geisteskrankheit bloß simulieren, teils weil auch wirkliche Geistesstörungen erfahrungsmäßig zuweilen in einer Form auftreten, wo durch das Irresein die innere Bösartigkeit und der Verbrechersinn noch keineswegs verschwunden ist, so daß durch die Enthebung eines solchen geisteskranken Verbrechers aus der sicheren Haft des Zuchthauses die Irrenanstalt, der er übergeben wird, sowie zugleich die öffentliche Sicherheit leicht großer Gefahr ausgesetzt werden kann. — 2 Probleme waren es es demnach, welche der Behandlung der irren Verbrecher den Stempel aufdrückten: — Die Schwierigkeit der anderweiten Unterbringung und Schutz der öffentlichen Irrenanstalten und öffentlichen Sicherheit geisterkranken Verbrechern gegenüber.

Hieraus ergab sich das unerfreuliche Bild als notwendig, daß in den Strafanstalten, hauptsächlich in Zuchthäusern, sich viele Gefangene aufhielten, welche der Geisteskrankheit nicht nur verdächtig, sondern tatsächlich geisteskrank waren. Für die Strafanstaltsverwaltung gestaltete sich dieser Übelstand zur großen Kalamität, da im Rahmen des Strafvollzuges es an sachgemäßen Einrichtungen gebrach, Irre ihrer Eigenart entsprechend zu behandeln! Die Ärzte waren psychiatrisch im allgemeinen nicht vorgebildet und so schleppte sich denn der Strafvollzug mit Elementen, die seinen geregelten Gang hemmten und gefährdeten. Ganz schwierige Fälle, die die unheilbare Geisteskrankheit deutlich zeigten, wurden zum Gegenstande eingehendster Prüfung in der Richtung gemacht, wohin der irre Verbrecher zu bringen sein dürfte.

Nach einem umständlichen Beobachtungsverfahren genehmigte die Zentralstelle die Unterbringung des Kranken in eine öffentliche Irrenanstalt. Hier wurde der Gefangene einem längeren Beobachtungs-

verfahren unterstellt und lautete das irrenärztliche Gutachten auf unheilbare Geisteskrankheit, dann wurde das Entmündigungsverfahren gegen den kranken Gefangenen eingeleitet und nachdem das diesbezügliche gerichtliche Erkenntnis Rechtskraft erlangt hatte, die Ausscheidung des Kranken aus dem Strafvollzuge, seitens der beteiligten Ressortminister verfügt. Von dem Zeitpunkte der Aufhebung der Strafvollstreckung gingen die Unterhaltungskosten für den Kranken von der Staatsbehörde auf die Kommunalbehörde über.

Daß die öffentlichen Irrenanstalten irre Verbrecher nicht gerne aufnehmen, ist zu verstehen.

Die sachgemäße Behandlung der irren Verbrecher im Rahmen der Irrenanstalt führte häufig sehr bald zu deren Besserung und Rückführung in den Strafvollzug. Dieser gebesserte Zustand rief aber unter dem Einfluß erneuter Haft meistens eine Reaktion hervor, aus der sich ein circulus vitiosus ergab.

Jn dieses Dilemma hinein fiel die strittige Frage, hat der Staat für die Unterbringung irrer Verbrecher zu sorgen oder ist die Kommune verpflichtet, auf diesem sozialpolitischen Gebiete beizuspringen? Diese Frage, eine Geld- und Prinzipienfrage zugleich, harrt bis heute ihrer Lösung. Die Strafvollzugsbehörde hat sich teilweise zu helfen gesucht, insofern sie Adnexe zu Strafanstalten ins Leben gerufen hat, mit der Bezeichnung „Irrenabteilung“. Welche Anstalten diesem Zwecke dienen, ist an anderer Stelle bereits gesagt. Die Irrenabteilungen haben besondere Hausordnungen und Dienstanweisung für den psychiatrisch vorgebildeten Arzt. Diese Abteilungen gestatten die Aufnahme derjenigen Sträflinge männlichen Geschlechts, deren Geisteszustand mindestens zweifelhaft ist; sie werden längstens 6 Monate beobachtet, kommen dann entweder in eine öffentliche Irrenanstalt oder in den geregelten Strafvollzug zurück. Wenn ehedem die Reibungsfläche lediglich zwischen Strafhaus und Irrenanstalt vorhanden waren, so ist als dritte Reibungsfläche zwischen die beiden erstgenannten die Strafhaus-Irrenabteilung getreten. Ein typischer Fall möge das Gesagte illustrieren: X. von der Strafanstalt C. wird der Irrenabteilung der Strafanstalt H. zur Beobachtung überwiesen. Hier wird er als unheilbar geisteskrank bezeichnet; er wird aus der Strafhaft entlassen und der Irrenanstalt in N. zugeführt. Von hier kommt er nach der Irrenanstalt W. seines Heimatortes. In W. tritt seine Genesung ein. Die Anstalt schreibt: „X. der an einer Zuchthauspsychose erkrankt gewesen, sei von dem Anfall so weit genesen, daß er aus der Irrenanstalt entlassen werden könne. Für strafvollzugsfähig kann derselbe aber nicht erklärt werden, da mit Bestimmtheit angenommen

werden muß, daß X. im Zuchthause sehr bald wieder in geistige Störung verfallen werde.“ Dieses Gutachten geht an die zuständige Staatsanwaltschaft; diese tritt mit der Strafanstalt H. in Verbindung, an sie die Frage richtend, ob X. nicht wieder in die dortige Irrenabteilung aufgenommen werden könne. Diese Frage wird bejaht. Noch bevor X. aus W. nach H. zurückgebracht werden konnte, entwich er aus W., tötete einen Menschen, wurde dingfest gemacht, kommt nach H. endlich, um hier abermals als unheilbar geisteskrank bezeichnet zu werden. Dieser circulus vitiosus zieht sich wie ein blutiger Faden durch unseren Strafvollzug und die ernste Frage wird immer brennender nach dem Aufbau besonderer Irrenanstalten für irre Verbrecher und für verbrecherische Irre. Gelöst wird sie auf die eine oder andere Art werden müssen. Der Strafvollzug darf an Irren nicht gehandhabt werden. Ist für sie kein Platz im Rahmen der Strafhausverwaltung, weigert sich die Kommunalbehörde, irre Verbrecher aufzunehmen und in Verpflegung zu behalten, dann muß ein Ausweg gefunden werden, es müssen Staatsanstalten für derartige Elemente gebaut werden.

Um das Zerreiben geistig nicht normaler Gefangener zwischen Polizei, Gericht, Strafanstalt und Irrenanstalt zu verhüten, hat der Minister Anstalten vorgesehen und diese mit Abteilungen ausgestattet, in die hinein solche Psychopathen kommen, die in den geregelten Strafvollzug nicht hineingehören, in der Irrenpflege dauernd nicht geduldet werden: Schwachsinnige, moralisch Defekte, willensschwache, leicht reizbare Personen. Hier bleiben sie bis kurz vor ihrer Entlassung. Sie machen dann in einer Irrenabteilung noch ein Beobachtungsverfahren durch, um mit Beendigung der Strafhaft, wenn sie als gemeingefährlich gelten, der Polizei übergeben zu werden, die ihre Unterbringung in eine öffentliche Irrenanstalt veranlaßt.

Minderwertige werden bei ihrer Entlassung ihren Angehörigen zugeschickt oder den zuständigen Fürsorgeorganen überwiesen.

Es ist dies ein großer Fortschritt gegenüber der Vergangenheit! Das Hin- und Hergeschiebe der Strafgefangenen während ihrer Haft ist damit sehr eingeschränkt; vor allen Dingen hat der geistig nicht normale Sträfling seine Strafe hinter sich, wenn er schließlich einer Irrenabteilung übergeben wird. Im übrigen allerdings wird nicht vermieden werden, daß ein derartiger Mensch immer und immer wieder mit der Rechtsordnung in Konflikt kommt und dann öffnet sich wieder der ganze umständliche und kostspielige Apparat der Rechtspflege, um zunächst festzustellen, ob Täter für seine Tat verantwortlich zu machen ist.

Dr. Leppmann führt in seinem Buche „der Gefängnisarzt“ Seite 191 aus: „Außerdem aber ist die Zeit wohl nicht mehr ferne, wo die Gesetzgebung eine unbestimmte Verwahrung gemeingefährlicher Minderwertiger in neu zu begründenden Anstalten nach Beendigung des Strafvollzuges ermöglichen wird.“

Ebenso notwendig, wie die sichere Verwahrung gemeingefährlicher Minderwertiger, ist die Verwahrung Geisteskranker, mögen diese als gemeingefährlich angesehen werden oder nicht. Die Gerichtsakten enthalten eine Fülle von Fällen, in denen freigesprochene und freigelassene Geisteskranke gemeingefährliche Verbrechen verübt haben. Würden derartige Kranke nach erfolgter Einstellung des Verfahrens einer Anstalt überwiesen werden können, so ersparte der Staat enorme Kosten, die jetzt durch Gutachten ohne Zahl auflaufen.

Erst kürzlich wurden in meine Anstalt ein Untersuchungsgefangener wegen Diebstahls eingeliefert. Vor 3 Jahren hatte ich diesen Menschen auch schon in Untersuchungshaft. Wegen Geisteskrankheit ist er damals außer Verfolgung gesetzt und wegen Gemeingefährlichkeit der Polizeibehörde übergeben worden. Diese vermittelte seine Unterbringung in eine Irrenanstalt. Aus letzterer wurde er „gebessert“ entlassen, seiner Mutter zurückgegeben. Bald nach seiner Entlassung aus der Heil- und Pfegeanstalt hat er sich verheiratet; er ist Vater eines Kindes!!! — Hier scheint mir eine Änderung in der Gesetzgebung unabweisbar.

Nach Dr. Aschaffenburg „Die Sicherung der Gesellschaft gegen gemeingefährliche Geisteskranke“ S. 774 „besteht in Deutschland keinerlei Recht uud keinerlei gesetzliche Verpflichtung des Gerichts, irgendwelche Maßregeln zur Sicherung eines freigesprochenen Geisteskranken zu treffen. Die Gerichte unterziehen sich zwar freiwillig in der Regel der Aufgabe, die Verwaltungsbehörde von dem ergangenen Urteile in Kenntnis zu setzen, haben aber keinerlei Einfluß darauf, was geschieht und müssen es dieser überlassen, ob sie die notwendigen Vorsichtsmaßregeln treffen will, oder nicht.“

Man sieht also hieraus, daß gerade auf dem Gebiete der Irrenpflege und Irrenbehandlung manche Lücke ausgefüllt werden muß.

S. 18 sagt Dr. Aschaffenburg: — „es klingt wie eine Karrikatur der Rechtspflege und ist doch eine Tatsache, die rechtlich unantastbar ist, daß das Gericht die Aufhebung der Beschlagnahme eines gefährlichen Instrumentes zugleich mit der Freisprechung und Strafentlassung eines Unzurechnungsfähigen verfügen muß. So muß der Strafrichter tatsächlich nicht nur den gefährlichen Kranken wieder entlassen, sondern ihm geradezu das Mittel in die Hand drücken, mit

dem er seine Straftat von neuem begehen kann." — Das Gericht behandelt mithin Ungleichartiges gleichartig; der Täter tritt mit seiner Eigenart hinter die Tat zurück. Es liegt dieser Mißstand in der ganzen Methode, in dem Formalismus, in der Technik des Gesetzes begründet.

Die Strafanstaltsirrenabteilungen sind bestimmt, Strafgefangene, die in Geisteskrankheit verfallen, oder deren Geisteszustand zweifelhaft erscheint, zur Anstellung eines Heil- oder Beobachtungsverfahrens aufzunehmen. Ausnahmsweise können auch Untersuchungsgefangene zur Beobachtung ihres Geisteszustandes aufgenommen werden.

Weibliche Gefangene sind mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde in einer öffentlichen Irrenanstalt gegen Zahlung der Verpflegungskosten zur Anstellung eines Beobachtungs- und Heilverfahrens unterzubringen. Bald nach Einlieferung eines der Geisteskrankheit verdächtigen Strafgefangenen in die Irrenabteilung, hat der Vorsteher der Anstalt nach Benehmen mit dem Arzte dem Landarmenverbande, in dessen Bezirk die Irrenabteilung liegt, Anzeige zu erstatten. Sobald der Antrag auf Entlassung des Geisteskranken aus der Strafhaft gestellt wird, gibt der Vorsteher der Irrenabteilung dem vorgenannten Landarmenverbande von dem Entlassungsantrage unter Beifügung einer Abschrift des ärztlichen Gutachtens mit dem Antrage Kenntnis, wegen Abnahme und Unterbringung des Kranken schon jetzt Verfügung zu treffen und der Strafanstalt hiervon Nachricht zu geben. Der Ortsarmenverband am Orte der Irrenabteilung ist gleichzeitig von dem Anstaltsvorsteher über die bevorstehende Entlassung des Geisteskranken zu benachrichtigen. Geht die Verfügung über die Entlassung des Geisteskranken aus der Strafhaft ein, bevor der Landarmenverband über die Abnahme und Unterbringung des Geisteskranken Bestimmung getroffen hat, so ist der Ortsarmenverband um Übernahme des Geisteskranken zu ersuchen. Kommt er diesem Ersuchen nicht nach, so ist die Ortspolizeibehörde aufzufordern, das weitere zu veranlassen. Die Aufsichtsbeamten waren in den Irrenabteilungen bis zum Jahre 1905 unbewaffnet. Als bei einem Ausbruche 1903 ein Nachtaufseher erwürgt, ein zweiter geknebelt und unschädlich gemacht worden war, wurden die Vorsteher und Ärzte der Irrenabteilungen zunächst aufs nachdrücklichste darauf hingewiesen, daß die Einwohner der Irrenabteilung, wie alle übrigen Gefangenen sicher verwahrt werden müssen. Der Gesichtspunkt sollte in den Vordergrund treten, daß die Kranken der Irrenabteilung in erster Linie Gefangene seien. Im Jahre 1905 sind die Aufseher der Irrenabteilungen mit Seitengewehr und Revolver, bzw. Karabiner bewaffnet worden.

Die Gefängnisse der Justizverwaltung beantragen bei der Vollstreckungsbehörde (Staatsanwaltschaft bzw. Amtsgericht) die Unterbringung geistig zweifelhafter Gefangenen in eine Irrenanstalt zwecks Anstellung eines Beobachtungsverfahrens. Führt die Beobachtung dazu, daß Observat tatsächlich geisteskrank ist, dann erfolgt seine Entlassung aus dem Strafvollzuge nach Analogie des Verfahrens im Bereiche der Verwaltung des Innern.

Die Überführung aus einem Gefängnisse der Justiz in eine Irrenabteilung der Verwaltung des Innern erfolgt auf Ersuchen des Oberstaatsanwaltes. Diejenigen Geisteskranken, welche vor der Entlassung stehen, werden, wenn sie nicht gemeingefährlich sind, ihren Angehörigen, bzw. ihrem Vormunde übergeben.

Begnadigung.

Jede Gesetzgebung, weil von Menschen gemacht, ist fehlerhaft, also auch die Strafgesetzgebung.

Verträgt sich das gültige Gesetz im Einzelfalle mit der gangbaren Rechtsanschauung nicht, ist es zu hart im konkreten Falle, dann soll die Gnade eintreten und dem Gesetze die Starrheit nehmen. Die Fälle sind nicht selten, wo ein Rechtsbruch nach dem formalen Rechte, obwohl er an sich milde liegt, streng bestraft werden muß, — ich denke z. B. an den Rückfallsdiebstahl; wenn das Objekt auch nur 50 Pfennige ausmachte, mußte vor Inkrafttretung der Gesetzesnovelle vom 19. Juni 1912, eine Mindeststrafe von 3 Monaten treten. Es kommen aber auch Fälle vor, wo der Schuldige in Würdigung seiner Eigenart, die Frage rechtfertigt, ist seine ganze Persönlichkeit nicht besser, als sie durch die vereinzelte, straffällige Handlung erscheint, liegen nicht höhere Rücksichten, soziale und staatliche Rücksichten vor, die Gnade heischen.

Schließlich kommen Fälle vor und sie sind in der Praxis nicht selten, wo langzeitige Strafen in gegebenen Fällen durch Gnadenakte gekürzt werden.

In unserer konstitutionellen Monarchie steht das Begnadigungsrecht der Krone zu.

Die Gesuche sind an das Geheime Zivilkabinett Sr. Majestät des Kaisers und Königs zu richten; dieselben finden ihre Erledigung, nachdem die zuständigen Stellen sich gutachtlich geäußert haben.

In Steuersachen, bei Postkontraventionen werden Gnadensachen direkt durch die Ressortchefs erledigt, weil derartige Gesuche sich häufen.

Strafgefangene bringen ihre diesbezüglichen Gesuche, die nicht

zurückgehalten werden dürfen, am zweckmäßigsten beim Strafhaus-Vorstande zur Vorlage; die Weitergabe erfolgt im Instanzenwege. Derartige Eingaben werden nicht selten von dritten Personen, Rechtsanwälten usw. abgefaßt, sie sind formgewandt im Stile und handschriftlich schön, entbehren aber nur zu häufig einer objektiven Grundlage.

Wenn nun auch Gnadengesuche in der Form mit Rücksicht auf den Adressaten sorgfältig abzufassen sind, so kann gleichwohl nur empfohlen werden, daß jeder Bittsteller, so gut wie er dies vermag, sein Gesuch eigenhändig und selbständig abfaßt. Kein Gnadengesuch wird um deswillen beanstandet werden, weil etwa die Form mangelhaft oder der Ausdruck unbeholfen gewesen ist.

Nicht selten wird die Strafhausverwaltung von Privatpersonen, die für ihre Angehörigen ein Gnadengesuch einreichen wollen, um Ausstellung von Führungszeugnissen angegangen. Solchen Gesuchen darf nicht entsprochen werden. Es ist dies aber auch nicht nötig, da die maßgebende Stelle sich alle diejenigen Unterlagen von den Behörden einfordert, deren sie zur Beurteilung des Einzelfalles bedarf. In Ansehung der Strafgefangenen bleibt Grundsatz: berechtigte Hoffnungen nicht stören, unberechtigte Hoffnungen nicht nähren. Jede erfahrene Enttäuschung wirkt auf den seelischen Zustand des Gefangenen niederschmetternd.

Es ist nicht ausgeblieben, daß begnadigte Gefangene die in sie gesetzten Hoffnungen nicht erfüllt haben, daß sie rückfällig geworden sind. Dieser bedauerlichen Erscheinung begegnet man neuerdings durch die Einrichtung der bedingten Begnadigung. Hat sich der bedingt Begnadigte etwa 5 Jahre gut geführt, dann erfolgt seine entgültige Begnadigung.

Schutzvereinsbildung und Fürsorge.

War die Lage der Gefangenen unter der Herrschaft roher Vergeltungsstrafe besonders hart, so gestaltete sich dieselbe nach erfolgter Strafabbüßung geradezu grausam. Innerhalb der Strafhausmauern hatten die Gefangenen immerhin ihren, wenn auch sehr kümmerlichen Lebensunterhalt; aber draußen?! — Wie sollten sie sich rechtlich ernähren und sich wieder in die bürgerliche Gesellschaft einreihen, wenn Vorurteil und Hartherzigkeit den Weg zur Rehabilitierung versperrten? Die Gefangenschaft charakterisiert sich im wesentlichen dadurch, daß die Rechtsbrecher aus der menschlichen Gesellschaft ausgeschlossen sind; dieser Ausschluß nach erfolgter Strafverbüßung entbehrte sowohl jeder rechtlichen, als auch jeder vernünftigen Grundlage!

Die Reformbewegungen, welche in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts eingesetzt haben und die mit dem Namen des Engländers Howard unlösbar zusammenhängen, brachten Licht in die herrschende Finsternis. Der Zweck der Strafe fand eingehende literarische Würdigung; alle Strafhauseinrichtungen wurden einer strengen Kritik unterzogen nnd vor allen Dingen auch die Frage besprochen, ob denn der Hauptzweck der Strafe, den Rechtsbrecher wieder sozial zu machen, bei den bestehenden Einrichtungen gewährleistet sei. Je mehr man sich mit der Gefängnisreform befaßte, desto klarer sah man, daß die Einrichtungen im Strafvollzuge einer Besserung und Rehabilitierung zuwider liefen, daß es ein Akt der barmherzigen Nächstenliebe sei, dem reumütigen Verbrecher nach erstandener Strafe die helfende Hand zu reichen.

Die erste Schutzvereinsbildung ist in Amerika entstanden. Hier hat Richard Whister in Philadelphia, unterstützt durch eine Anzahl gleichgesinnter Männer 1776 eine Gesellschaft gegründet, die den Namen the Philadelphia Society for assisting distressed prisoners erhielt. Während des Krieges eingegangen, wurde sie 1778 rekonstruiert als Society for alleviating the miseries of public prisons und besteht als solche heute noch. In Dänemark trat 1797 ein solcher Verein ins Leben und andere Staaten folgten in bald kürzerer bald längerer Frist dem gegebenen Beispiel.

Die Gründung der ersten deutschen Schutzvereine (Berliner und Rhein.-Westfälische Gefängnis-Gesellschaft) fallen in die Jahre 1826 und 1827. — Vorbereitet waren diese Gründungen durch landesfürstliche Fürsprache und durch private Wohltätigkeit.

Eine preußische Kabinettsorder vom 20. Februar 1801 sagte, daß das beste Strafgefängnis seinen Zweck nur unvollkommen erreiche, wenn nicht dafür gesorgt werde, daß die aus dem Gefängnis zu entlassenden Verbrecher Gelegenheit und Mittel erhielten, sich ihren Unterhalt auf redliche Weise zu erwerben.

Die Gründung der Rhein.-Westfälischen Gefängnis-Gesellschaft erfolgte durch den evangelischen Pfarrer Theodor Fliedner, angeregt durch die Engländerin Elisabeth Frey, die sich durch ihr fürsorgliches Wirken den Ehrennamen „Der Engel der Gefängnisse“ erworben hatte. Diese Gesellschaft hatte sich zur Aufgabe gemacht, für Hausgeistliche beider christlichen Bekenntnisse bei den Gefangenenanstalten zu sorgen und diese Geistlichen zu besolden, die Klassifikation der Gefangenen zu befördern, durch Verabreichung nützlicher und religiöser Bücher auf die sittliche Bildung einzuwirken, behufs produktiver Beschäftigung Mittel zu schaffen, den Entlassenen Quellen

ehrlichen Erwerbes zu eröffnen und sie in angemessene Verhältnisse zu bringen, um hierdurch, sowie durch Aufsicht christlich gesinnter Menschen den Rückfällen in neue Vergehungen möglichst vorzubeugen, an der allgemeinen Aufgabe der Bekämpfung und Verhütung von Verbrechen und Vergehen mitzuarbeiten. Wir sehen, daß dieses Programm ein außerordentlich umfangreiches war und daß dasselbe Aufgaben enthält, deren Erfüllung heute Staatspflicht ist.

Ein Ministerialerlaß vom 1. September 1879 M. Bl. S. 274 spricht sich wie folgt aus:

„Aus den .... Berichten habe ich gern ersehen, daß zahlreiche Vereine zur Fürsorge für entlassene Sträflinge bestehen und mit segensreichem Erfolge tätig sind. Doch haben die diesem Zwecke zugewandten Bestrebungen noch nicht überall die Verbreitung gefunden, deren es bedarf, wenn auf diesem Wege der Zunahme des Verbrechertums und vor allem der Rückfälligkeit der bereits bestraften Verbrecher nachhaltig entgegengewirkt werden soll. Ich verkenne die Schwierigkeiten nicht, mit denen die Tätigkeit solcher Vereine verbunden ist; nach den bisherigen Erfahrungen darf ich aber annehmen, daß es bei gehöriger Leitung in allen Landesteilen möglich sein wird, das öffentliche Interesse für die Wichtigkeit der vorliegenden Frage anzuregen und die Mitwirkung von Männern zu gewinnen, die sich der Aufgabe unterziehen, den entlassenen Sträflingen durch Rat und Tat zur Rückkehr in geordnete Erwerbsverhältnisse und zu einem religiös-sittlichen Lebenswandel behilflich zu sein. Vornehmlich die Strafanstaltsdirektoren, sowie die mit den Strafanstaltsangelegenheiten befaßten Mitglieder der kgl. Regierungen sind durch ihre amtliche Stellung zu anregender Tätigkeit auf dem vorliegenden Gebiete der Vereinsbildung, sowie der Förderung der Vereinsbestrebungen berufen, und ich erwarte, daß dieselben sich dieser Aufgabe, wo die Wirksamkeit entsprechender Vereine noch nicht oder nicht mit befriedigendem Erfolg eingetreten ist, mit warmem Interesse hingeben werden. Um die Bildung der Vereine und ihre Wirksamkeit zu unterstützen, will ich genehmigen, daß die kgl. Regierung in geeigneten Fällen aus den Arbeitsprämien: — Zinsenfonds der Strafanstalten, wo solcher hinreichende Mittel besitzt, mäßige Beihilfen an Gefängnisvereine gewähren darf. Bei Einreichung der Jahresberichte ist künftig jedesmal über den Stand dieser Fonds, sowie über die im dortigen Verwaltungsbezirk bestehenden Gefängnisvereine nähere Auskunft zu geben und gleichzeitig anzuzeigen, ob und in welchem Betrage Beihifen der gedachten Art an Gefängnisvereine gewährt worden sind. Schließlich

empfehle ich der kgl. Regierung die regelmäßige Anschaffung der Jahresberichte der seit 50 Jahren in Düsseldorf bestehenden Rhein.-Westfälischen Gefängnis-Gesellschaft, welche neben den Statuten der letzteren nicht allein Normalstatuten für Hilfsvereine an die Hand geben, sondern auch in vielfacher Hinsicht anderweit nutzbaren Anhalt für eine zweckmäßige Regelung der Tätigkeit der Gefängnisvereine gewähren."

Wir sehen aus diesem Erlaß, wie anregend und fördernd auf dem Gebiete der Fürsorgetätigkeit die Staatsregierung gewesen ist und daß die Rhein.-Westfälische Gefängnis-Gesellschaft als vorbildlich neu zu bildenden Vereinen hingestellt worden ist. Im Laufe der Zeit ist aus bescheidenen Anfängen eine stattliche Anzahl von Fürsorgevereinen hervorgegangen. Es haben sich bald größere Gefängnisgesellschaften, bald kleinere Lokalvereine gebildet. Heute besitzt jede Provinz eine Zentralstelle, unter deren Schutz Tochter- und Hilfsvereine ihres Amtes walten.

Nach diesen allgemeinen Ausführungen kann nunmehr die besondere Tätigkeit der Fürsorge einer Würdigung unterzogen werden. Es bleibt zu unterscheiden: Fürsorge für die Gefangenen, Fürsorge für deren Familien. Diese beiden Hauptaufgaben haben sich heute alle Vereine gestellt. Bei der Fürsorge für die Gefangenen ist zu unterscheiden:

a) Fürsorge während der Strafverbüßung,
b) Fürsorge vor der Entlassung,
c) Fürsorge nach erfolgter Entlassung.

Zu a). Hier greift Fürsorge mit Seelsorge ineinander. Der Seelsorger soll während der Strafzeit Berater der Gefangenen sein. Man stelle sich vor, wie locker die verwandtschaftlichen Bande werden können, wenn ein Glied der Familie den Aufenthalt in dieser in straffälliger Weise verscherzt hat. Eltern zürnen ihren Kindern, ein Ehegatte dem anderen; Geschwister untereinander werden sich gram und auf der anderen Seite sehen wir den Gefangenen im Strafhause in großer Niedergeschlagenheit; in tiefer und ernster Reue gedenkt er der Folgen seines Fehltrittes; der Ehemann denkt an sein unglückliches Weib daheim, an seine unschuldigen Kinder; der Sohn ist von Trotz erfüllt, er klagt seine Eltern an, durch deren Schuld er so weit gefallen sei. Ein Dritter will das Opfer sozialer Verhältnisse sein, er bekennt sich unschuldig und dgl. m. So grundverschieden auch die persönlichen Verhältnisse der einzelnen liegen mögen, das Eine tut not bei allen, das gelockerte oder zerrissene Verwandtenband wieder zu knüpfen. Solange die Strafhäuser eine

feste Seelsorge haben, solange ist auch auf diesem Gebiete in ersprießlicher Weise gearbeitet worden. Eine Lücke hat bestanden, Damen aus der freien Bevölkerung hatten noch keinen Zutritt zu den Gefängnissen, um ihren gefallenen Schwestern Helferinnen zu sein; es ist diese Lücke seit einigen Jahren ausgefüllt worden. Auch gab es bis vor Jahren in Weiberanstalten nur männliche Oberbeamte, die dann auch durch Weiber ersetzt worden sind. Inwieweit die moderne Frauenbewegung an diesem Erfolge beteiligt ist, mag unerörtert bleiben. Während man ehedem ängstlich das Gefängnistor jedem sperrte, der nicht in beruflicher Beziehung zum Gefangenenhause stand, ist man heute erfreut, wenn Pfleger und Fürsorger sich melden, um mit Gefangenen deren Zukunft beraten zu wollen.

Seit Einführung der sozialpolitischen Gesetzgebung läßt der Staat es sich angelegen sein, dafür zu sorgen, daß den Gefangenen ihre Antwartschaft aus der Arbeiterschutz-Gesetzgebung nicht verloren geht. — Die Hausordnungen der Strafhäuser machen die Gefangenen auf die Alters- und Invaliditätsversicherung aufmerksam. Die Strafhausverwaltung hat die Gültigkeit der Quittungskarten zu prüfen und für die geregelte Weiterversicherung in der Lohnklasse zu sorgen, in der die Mehrzahl Marken verwendet worden sind. Auch rückständige Markenklebung besorgt die Verwaltung; allerdings dürfen zu diesem Zwecke Etatsfonds nicht in Anspruch genommen werden, während bei der Weiterversicherung dies erlaubt ist.

Erleidet ein Gefangener bei einer Tätigkeit einen Unfall, bei deren Ausübung freie Arbeiter nach den Bestimmungen der Reichsgesetze über Unfallversicherung versichert sein würden, so ist für die Folgen solcher Unfälle nach dem Reichsgesetz, betreffend die Unfallfürsorge für Gefangene vom 30. Juli 1900 eine Entschädigung zu leisten.

Zu prüfen bleibt, ob etwa eine freie Krankenkasse unter Berücksichtigung der §§ 27 und 28 des Krankenversicherungsgesetzes vom 10. April 1892 haftbar zu machen sein wird. Dem verletzten Gefangenen verbleibt nach § 28 ein Anspruch auf die Leistungen der Krankenkasse nur unter gewissen Voraussetzungen innerhalb eines Zeitraumes von 3 Wochen nach dem Ausscheiden aus derselben.

Ein Anspruch nach § 27 kommt nur in Frage, insofern der verletzte Gefangene seine Mitgliedschaft nach Maßgabe dieses Paragraphen Abs. 1 und 2 durch rechtzeitige Anzeige an den Kassenvorstand und regelmäßige Zahlung der vollen statutenmäßigen Kassenbeiträge (freiwillige Weiterversicherung) beibehalten hatte. Kommt eine

Krankenkasse nicht in Frage, dann kann nur die Unfallfürsorge Platz greifen.

b) Fürsorge vor der Entlassung.

Schon in der Geltungszeit des alten Reglements war Regel, keinen Gefangenen zerlumpt in die Freiheit zurückkehren zu lassen. Je nach verfügbaren Mitteln, wurde für den einzelnen gesorgt. Die Gefangenen meldeten sich vor ihrer Entlassung und baten um Ergänzung usw. ihrer Kleidung. Verfügte jemand nicht um ausreichenden Geldbestand, dann konnte die Verwaltung aus dem Zinsenfonds Beihilfen gewähren, auch wurde aus Anstaltsbeständen dieses oder jenes Stück zur Vervollständigung der Kleidung verabfolgt.

Das Reise- und Zehrgeld in die Heimat ist dem Gefangenen schon seit 1874 in dem Falle ganz aus Staatsmitteln gegeben worden, wenn sein Guthaben die Höhe von 15 Mark nicht erreichte.

§ 188 der Dienstordnung vom Jahre 1902 fordert, daß die Gefangenen in reinlicher, unzerrissener Kleidung die Anstalt verlassen. Sind die Kleidungsstücke so schlecht, daß sie den Gefangenen bei der Erlangung ehrlichen Erwerbes hindern würden, so sind angemessene Bekleidungsstücke aus den Kleiderbeständen der verstorbenen Gefangenen, — diese wurden früher von anderen Gefangenen zum eingeschätzten Werte erstanden, — Unterkleider aus den abgesetzten Beständen der Anstalt herzugeben. Sind solche nicht vorhanden, so sind die Bekleidungsstücke anderweit zu beschaffen und zur vollständigen oder teilweisen Deckung der Kosten die Arbeitsbelohnung des Gefangenen zu verwenden, soweit sie mehr als 15 Mark beträgt.

6 Wochen etwa, bevor ein Gefangener zur Entlassung kommt, wird er befragt, nach welchem Orte er entlassen sein will und ob er Fürsorge erbittet oder sie ablehnt. — Die Gefangenen wissen, daß die Fürsorge die Beschaffung von Arbeit erstrebt. Wer aus eigener Kraft oder mit Hilfe seiner Verwandten nicht glaubt, eine Arbeitsstelle erhalten zu können, bittet die Gefängnisverwaltung um Fürsorge. Diese füllt einen gedruckten Bogen aus, der für den Fürsorgeverein alles Wissenswerte enthält und schickt denselben dem Vorsitzenden des Vereins zu. Etliche Zeit vor der Entlassung geht der Bescheid ein, ob und wo eine Arbeitsstelle vermittelt worden ist. Hat der zur Entlassung kommende Gefangene einen größeren Geldbetrag während der Haft erworben, so geht derselbe nach Abzug von Reise- und Zehrgeld zur Verwaltung an den Fürsorgeverein oder wenn dieser die Verwaltung ablehnt an die Ortspolizei des Aufenthaltsortes.

c) Die Fürsorge nach erfolgter Entlassung ruht in der Hand der Fürsorgevereine, die Vertrauenspersonen — Pfleger — an der Hand haben, um darüber zu wachen, daß die einzelnen Pfleglinge rechtlich und fleißig ihrer Arbeit nachgehen, daß seitens der Polizei nicht unmittelbare Nachfragen nach diesem oder jenem Pflegling gehalten werden, wodurch eine gesicherte Existenz vereitelt werden könnte.

Fürsorge für die Familien der Gefangenen.

Vergleicht man die materielle Lage eines Gefangenen mit der seiner zurückgelassenen Familie usw., so fällt dieser Vergleich zu Gunsten des Gefangenen aus. Dieser hat sein ordentliches Essen, seine warme Kleidung, seine saubere Lagerstelle, jeder leiblichen Not ist er entrückt. Wie anders die arme Familie mit ihren Kindern daheim. Hier treten sehr bald Nahrungssorgen ein und wenn auch die Armenverwaltung Unterstützung an Geld und Naturalien gewährt, diese Hilfe reicht bei weitem nicht aus, vor bitterster Not zu schützen. Es wird ein Hausgerät, ein Kleidungsstück nach dem anderen verkauft oder ins Pfandhaus gebracht. Kinder werden zum Betteln angehalten und verwahrlosen, die Frauen greifen nicht selten aus Not zur Prostitution. So sehen wir den Schuldigen, den Hauptschuldigen im Gefängnisse frei von Nahrungssorgen und arme Unschuldige, obschon ab und an mitschuldig, dem nacktesten Elende verfallen.

Jetzt ist im Strafhause das Gewissen des Schuldigen erwacht, nun fängt er oft an, für seine Familie zu sorgen. Er schreibt an die Ortsarmenverwaltung, beschwert sich beim Landrat, beim Bezirksaußschuß und dgl. m.

Von Bedeutung, ja notwendig ist es, daß im Strafhause jedem Sträfling der Weg gezeigt wird, den er betreten darf, um seiner armen Familie daheim Unterstützung zuteil werden lassen zu können. In den meisten großen und größeren Städten befinden sich Wohlfahrtseinrichtungen und Vereine, die sich zur Aufgabe machen, die Familien Inhaftierter zu unterstützen; auch hier wird der Geistliche ein ausgedehntes Tätigkeitsfeld finden, um bittere Notlage zu bannen.

Wenn man das namenlose Elend derjenigen Familien kennt, deren Ernährer im Strafhause sind, und wenn man andererseits weiß, daß am Verbrechen die menschliche Gesellschaft beteiligt ist, dann scheint mir der Gedanke diskutabel, zur Unterstützung dieser ärmsten Familien eine soziale städtische Steuer zu erheben. Die Krankenkassen gewähren dem Arbeiter ein entsprechendes Krankengeld für die Dauer seiner Arbeitsunfähigkeit; die Hinterbliebenen Inhaftierter

sind auch Kranke, denen aus Billigkeitsgründen eine Unterstützung in gleicher Höhe aus dem Betrage der sozialen Steuer zuzufließen hätte.

Erfolge der Fürsorge.

Die Erwartungen, die an die Fürsorge geknüpft worden sind, haben häufig Enttäuschung gebracht. Es fragt sich, welcher Stelle ist diese trübe Tatsache ins Schuldkonto zu buchen? Um diese Frage gerecht beantworten zu können, müssen wir zunächst erfahren, was die oberste Strafvollzugsbehörde getan hat, um die Fürsorgetätigkeit fruchtbringend zu gestalten. Da bleibt vorwegzuschicken, daß der Staat auf diesem charitativen Gebiete nach wie vor nur anzuregen und zu unterstützen vermag. In diesem Sinne ist auch ein Erlaß vom Minister des Innern vom Jahre 1895 aufzufassen. Dieser Erlaß enthält die Bestimmungen über die Fürsorge: — Aufgabe und Mittel und Wege, diese Aufgabe zu erreichen. An Privatpersonen, Vereine, kirchliche Organe wendet sich dieser Erlaß, um entlassenen Gefangenen die Rückkehr zu einem geordneten Leben zu bahnen. Arbeit soll den Entlassenen verschafft werden und der Staat fördert die Fürsorgetätigkeit und unterstützt sie dadurch, daß er die Arbeitsbelohnungen der Gefangenen den Fürsorgeorganen zugänglich macht. Ein zweiter Erlaß vom Jahre 1901 spricht von der Klage der Fürsorgeorgane, daß diesen nicht oft genug die Arbeitsprämien der entlassenen Gefangenen überschickt würden. Die Fürsorgeorgane könnten in ganz anderer Weise segensreich wirken, wenn sie mehr als bisher in den Besitz der Arbeitsprämien gelangten; ein weiterer Erlaß von 1902 handelt von Übersendung der Arbeitsbelohnungen in das Ausland zur Entlassung kommender Gefangenen an die Polizei der deutschen Reichsgrenze. Die Ortspolizeibehörde löst aus der Arbeitsbelohnung die zur Reise erforderliche Fahrkarte und händigt dem Entlassenen beim tatsächlichen Antritt der Reise den Rest der Arbeitsbelohnung aus. Dies hindert den Entlassenen natürlich nicht, auf der nächsten Station haltzumachen und sich nach Deutschland zurückzubegeben. Der bedeutungsvollste Erlaß, von 1903 datiert, ersucht die Oberpräsidenten bei der Zentralstelle, für das Fürsorgevereinswesen innerhalb der Provinz in Anregung zu bringen, diejenigen Personen zu bezeichnen, welche mit den Gefangenen, zwecks Anbahnung der Fürsorge in Verbindung zu treten geneigt sind. Den von der Zentralstelle benannten Personen soll der Verkehr mit den zur Entlassung kommenden Gefangenen während bestimmter, nicht zu knapp bemessener Stunden gestattet, sowie die Teilnahme an den Konferenzen der Oberbeamten, in denen über

Fürsorge beraten wird, ermöglicht werden. Dort, wo Zentralstellen in der Provinz noch fehlen, sollen die einzelnen Fürsorgevereine die Namen derjenigen Personen bezeichnen, die bereit sind, mit den Gefangenen wegen Anbahnung der Fürsorge in Verkehr zu treten. Die Namen dieser sind den Vorstehern der Strafanstalten usw. mitzuteilen.

Dieser Erlaß ist der bedeutungsvollste! Es liegt auf der Hand, daß eine praktische Fürsorge beklagenswerte Lücken aufweisen muß, wenn geeignete Persönlichkeiten fehlen. Derjenige, der einem Gefangenen Arbeit und Unterkommen besorgen will, muß den Gefangenen persönlich kennen, sonst fehlt seinen Bemühungen und Empfehlungen die lebendige Kraft und auch die objektive Wahrheit. Der Arbeitgeber muß wissen, von welcher Eigenart der Gefangene ist, den er bei sich in Arbeit nehmen will. — Wenn ältere Erlasse so sehr den Wert der Sendung der Arbeitsbelohnungen an die Fürsorger betonen, so scheint diese Tatsache aus der geschichtlichen Entwicklung der Fürsorgetätigkeit heraus zu erklären zu sein, auch kam der Gesichtspunkt in Betracht, daß unter Herrschaft der lohnenden Unternehmerarbeit in den Strafhäusern tatsächlich eine Zahl der Gefangenen sich ein kleines Vermögen erspart hatte. Wurde ein Zuchthausgefangener mit mehreren hundert Mark entlassen, dann hatte es Bedeutung, dieses Geld in eine Hand zu legen, die es sinn- und sachgemäß verwaltete. Je mehr der Unternehmerbetrieb durch den Staatsbetrieb ersetzt worden ist, desto geringer sind die Belohnungen geworden und es hat nur untergeordneten formellen Wert, einige Mark den Fürsorgevereinen zu übermitteln. Oft haben sich die einzelnen Vereinsorgane auch geweigert, die Geldbeträge anzunehmen, weil nicht selten die Entlassenen in unverschämter Weise die sofortige Auszahlung der Arbeitsbelohnung forderten, Aufläufe und turbulente Szenen an dem Hause des Fürsorgers verursacht haben. Eine Verwaltung der Arbeitsbelohnungen seitens Dritter hat nur dann Wert, wenn diese höher zugemessen ist und wenn vor allen Dingen dem Entlassenen Arbeit nachgewiesen ist. Kleine Geldhilfen können augenblickliche Not lindern, ohne Arbeit haben sie nur ganz vorübergehenden Wert. —

Die Fürsorgearbeit bringt viel Arbeit, wenig Freude, viel Enttäuschung, wenig Erfolge; aber erlahmen dürfen wir nicht. In diesem Sinne hat Paul Heyse recht, wenn er sagt: „Das sind die Edelsten auf Erden, die nie durch Schaden klüger werden!" —

Blicken wir 100 Jahre und noch weiter in die Vergangenheit zurück, dann dürfen wir ohne Überhebung bekennen: — wir haben vieles erreicht! — Im 18. Jahrhundert entließ man die Gefangenen,

nachdem sie feierlichst verabschiedet worden waren — ad posteriora — mit dem Urfehdegelöbnis, „keine Rache weder an Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht zu Sachsen höchsten Person usw. usw. nehmen zu wollen", so berichtet Wagnitz. Ohne Hilfe aus dem Strafhause entlassen, irrten die armen Unglücklichen in der Freiheit umher, um demnächst im Orte der Sühne den „Willkomm" untertänigst entgegennehmen zu müssen. —

Ergebnis.

Jeder Geschäftsmann zieht zeitweise die Bilanz aus seinem Unternehmen, er stellt den Aktiven die Passiva gegenüber und freut sich, wenn ein Gewinn zu buchen ist. — Nun sind Strafvollzugsbeamte keine Geschäftsleute, aber inbezug auf Gewissenhaftigkeit ihnen nicht nachstehend; wir wollen auch prüfen, ob die Gegenwart, einer längst verflossenen Vergangenheit gegenüber, Erfolge zu verzeichnen hat. Je objektiver diese Prüfung erfolgt, desto wertvoller muß sie sein. —

Sittliche Kräfte und Einrichtungen haben im Strafvollzuge nicht vergeblich gearbeitet, um Einfluß auf die Gefangenen und deren Besserung zu gewinnen. Ernste, beherzte Männer, Philanthropen, keine Weichlinge, haben mit Fleiß, mit Verständnis und mit Treue es sich angelegen sein lassen, unsoziale Menschen dem Bürgertum, der strebsamen Arbeiterschaft als neue Glieder zuzuführen. Gewaltige Fortschritte sind zu verzeichnen gewesen. Justizminister v. Arnim weiland, der um die Wende des 18. zum 19. Jahrhundert über die Desorganisation in der Rechtspflege klagte, der schonungslos die Schäden im Strafvollzuge aufgedeckt hat, würde seine volle Freude haben an den Erfolgen, die gewissenhafte und emsige Arbeit gezeitigt hat. —

Und dennoch! Die Reichskriminalstatistik gibt uns in regelmäßiger Wiederkehr ein Bild von der Kriminalität, das uns belehrt, wie reformbedürftig unsere Strafrechtspflege ist. —

Aus dieser Statistik erfahren wir, daß zwar die Kriminalität im allgemeinen nicht zugenommen hat, daß aber der Rückfall in das Verbrechen in unheimlicher Progression vorwärts schreitet. - Dieser Erscheinung wird die Berechtigung entlehnt, den Strafvollzug seiner Erfolglosigkeit zu zeihen. Man spricht von einem Bankerott des Strafvollzuges und dgl. m.

An der Tatsache zunehmender Rückfallskriminalität vermögen wir allerdings nichts zu ändern; sie verliert aber für uns Strafvollzugspraktiker das Schreckliche, wenn wir diese betrübende Wirkung in ihrer Kausalität erfassen, wenn wir die Ursache bloßlegen. Kein

Geheimnis ist es, daß unsere Strafgesetzgebung mangelhaft ist und der Reform bedarf. Unsere Strafgesetze entbehren nicht der generell prävenierenden Kraft, aber in bezug auf Spezialprävention versagen sie im Strafvollzuge. Die ganze Methode in unserer Strafgesetzgebung, die Gesetzestechnik, unser Strafensystem sind mangelhaft. Unwirksam bleiben kurze Freiheitsstrafen, zu tadeln sind schonungslose, schematische Strafvollstreckungen. Die Anwendung von Gefängnis und Haft zur Bestrafung des gemeinen Verbrechers, wie des Mannes, der aus nicht tadelnswerten ja vielleicht edlen Motiven gehandelt hat, diese Gleichmäßigkeit in der Anwendung der Strafen ist zu verurteilen. —

Wir Strafvollzugsbeamte werden des allgemein getadelten Schematismus inne, z. B. bei Anwendung des § 23 des RStGB., betreffend die vorläufige Entlassung: — ein völliges Nivellieren der Zuchthaus- und der Gefängnisstrafe.

Gewohnheitsverbrecher kommen ins Gefängnis, Gelegenheitsrechtsbrecher ins Zuchthaus, weil man den Rechtsbrecher nach seiner Einzeltat, nicht nach seiner Eigenart beurteilt! So haben wir also den Hauptschuldigen für unsere Mißerfolge im Strafrechte gefunden. Da aber kein Strafvollzug sich orientieren kann, gänzlich losgelöst vom Strafgesetze, so ist er desselben Mitschuldiger. —

Kaleidoskopartig ist das Bild, das eine Tageseinlieferung in einem größeren Gefängnisse einem bietet. Ein Student mit 5 Tagen einfacher Haft eröffnet den Reigen; es folgt ein 24 mal mit Gefängnis, 10 mal mit geschärfter Haft vorbestrafter Beharrlichkeitsrechtsbrecher; ihm schließt sich ein vielfach mit Zuchtshaus vorbestrafter, alter Mann an. Sie alle kommen in gleich gut, bzw. recht bescheiden eingerichtete Zellen oder, wenn diese fehlen, in ein und denselben gemeinsamen Haftraum. Lagerstätte, Wäsche, Kleidung, Arbeit, Arbeitszeit, Arbeitspensum, Arbeitsbelohnung, Freistunde, Briefschreiben, Lektüre, Besuchsgelegenheit usw. usw. gleichen sich. Nach kurzer Freiheitsstrafe wirkt die bedingte Freiheit mit Gemeinschaftshaft bei Tag und bei Nacht bei einem Außenkommando. Cui bono? Zwecken, die den Strafvollzugsinteressen diametral zuwiderlaufen!

Wir machen denselben Fehler, wie das Strafgesetz, indem wir nicht klassifizieren, sondern alle Gefangenen im großen und ganzen nach einer Schablone behandeln. — Von den Einzelhaftanstalten, die in Verbindung mit der gemeinsamen Haft als gemischtes Strafvollzugssystem in den 40er Jahren und auch später im vorigen Jahrhundert erbaut worden sind — ich meine in Münster, Breslau, Ratibor, Herford, Wehlheiden, Rendsburg —, machte man unrichtigen Ge-

brauch, man ließ in ihnen Zuchthausstrafen vollstrecken und harmlosere Rechtsbrecher steckte man in alte Gefängnisse mit gemeinsamer Haft. Der Vergeltungsgedanke, der Gedanke der Abschreckung war mit der Einzelhaft zu eng verbunden, als daß man dem Gefängnissträfling der Einzelhaft hätte überliefern können. Bis in die Gegenwart hinein, kann man in Zeitschriften lesen, in Versammlungen hören, daß die Einzelhaft die ernstere Haftform sei, in erster Linie dazu berufen, abzuschrecken, dann aber auch negativ zu wirken, nämlich einer Verschlechterung vorzubeugen. In der Begründung zum Gegenentwurfe zu einem neuen Strafgesetzbuche lesen wir S. 77 „Die strenge Durchführung der Einzelhaft bei der Gefängnisstrafe erscheint dem G.-E. notwendig, nicht nur um hier jeder moralischen Ansteckung unbedingt vorzubeugen, sondern auch um der Gefängnisstrafe die abschreckende Wirkung zu sichern."

Also um Abschreckung soll es sich bei der Einzelhaft auch in Zukunft handeln!

Wenn seit 1869 in Preußen mit Eifer an die Einführung der Einzelhaft herangegangen worden ist, so ist es uns bis in die Gegenwart hinein nicht gelungen, die Einzelhaft zu einer Stätte systematischer Erziehung zu machen und hieraus ergeben sich ihre Mißerfolge!

Wollen wir nur abschrecken und nur negativ die Einzelhaft bewerten, dann können wir dieselbe allen Verbrecherkategorien zuwenden, dann mögen wahllos alle Gefangenen an ihr teilnehmen, dann mag sie jederzeit durch eine andere Strafvollzugsform ersetzt werden, sofern man der Notwendigkeit weiterer Repression entraten zu können glaubt. — Wer aber auf dem Standpunkt steht, daß die Einzelhaft sozial ethische Probleme zu lösen hat, daß sie pädagogisch erziehlich zu wirken hat, der wird diese Haftart solchen Elementen vorbehalten wissen wollen, die nach ihrer ganzen Struktur der Erziehung bedürfen. Er wird nicht haben wollen, daß zarte Triebe, die gut sich zu entwickeln versprechen, mit rauher Hand jäh herausgerissen werden aus dem ethischen Frühbeete; er wird dafür eintreten, daß das hoffnungsreiche, zukunftverheißende Pflänzchen zunächst in den Pflanzengarten kommt und nur ganz allmählich an die rauhe Luft, an Wind und Wetter gewöhnt werde. Die Natur kennt nur allmähliche Übergänge von einer Form zur andern; verstoßen wir gegen dieses eherne Naturgesetz, dann müssen Mißerfolge eintreten!

Diejenigen Unglücklichen, die mit dem Unkraut verwachsen sind, müssen wir zunächst auch vereinzeln, um sie kennen zu lernen; dann aber kommen dieselben in Haftformen hinein, die ihrer Eigenart angepaßt sind.

Aus praktischen Gründen teile ich die Gefangenen in drei Kategorien:

1. Gelegenheitsrechtsbrecher,
2. Beharrlichkeitsrechtsbrecher,
3. Gewerbs- und Gewohnheitsverbrecher.

Alles, was sich zwischen den beiden Extremen der Gelegenheitsrechtsbrecher und der Gewerbs- und Gewohnheitsverbrecher bewegt, gehört zu unseren Pfleglingen; wenigstens werden wir sie aus dieser antisozialen Masse herauszugreifen haben; wir werden sie zu erziehen haben und dieselben nur strafvollzugs-pädagogischen Zwecken dienstbar zu machen haben.

Der Strafvollzug hat zur Aufgabe, die Verurteilten unter die Rechtsordnung zu beugen, sie zur Achtung derselben zu bringen, sie sittlich zu bessern, sie zu einem geordneten, gesetzmäßigen Leben nach der Entlassung zu erziehen. Daß diese Aufgabe in der verbrecherischen Gemeinschaftshaft sich nicht lösen läßt, bedarf keines Beweises; aber auch die Einzelhaft ist keine Panacee im Kampfe gegen das Verbrechen; sie ist eine Erscheinung in der Zeiten Flucht, kein Schlußstein in der Erziehung Kette. Die Einzelhaft beugt jeden Gefangenen wenigstens äußerlich unter die Rechtsordnung. Achtung gegen diese wird nur vorhanden sein, oder erzogen werden können, bei Kategorien 1 und 2 d. h. bei den zufällig Entgleisten und bei einem Teil derer, die ich als unsere Pfleglinge bezeichnet habe. Wir müssen uns von dem ererbten Wahne befreien, auch in gelegentlichen Rechtsbrechern Verbrecher sehen zu wollen; diese Kategorie bildet keine Verbrecherklasse; es ist einmal gefehlt worden und damit das Menetekel an die geistige Wand gedrückt. Kategorie 3, die Gewerbs- und Gewohnheitsverbrecher sittlich bessern zu wollen, ist vergebliches Bemühen; aber wir müssen diese Unglücklichen körperlich und geistig gesund erhalten, sie mit ökonomischen Werten ausstatten, die es ermöglichen ein gesetzmäßiges Leben nach wiedererlangter Freiheit führen zu können. Jetzt legen wir gerne die Hände in den Schoß und begnügen uns mit der Bezeichnung „hoffnungslos“; während unsere Aufgabe sein müßte, aus Hoffnungslosen Hoffnungsvolle dem Leben zurückzugewinnen. — Um die Gefangenen zu einem geordneten und gesetzmäßigen Leben nach der Entlassung zu erziehen, dazu reichen unsere bisher in Übung befindlichen Strafhauseinrichtungen nicht aus. Gewiß, äußerlich erreichen wir vieles. Wir gewöhnen die Gefangenen an Sauberkeit, Ordnung, Pünktlichkeit, Gehorsam und an Arbeit; wir machen unsere Gefangenen aber andererseits weltfremd; wir befähigen sie nicht zu einer Ellenbogenreibung in der Freiheit, nicht

zu maschineller Arbeit; wir beeinträchtigen ihren Geist und schädigen ihren Körper. Der Geist wird durch lange Haft überreizt, oder er ermattet und der Körper büßt an Spannkraft ein.

Ungeachtet der strafrechtsphilosophischen Doktrinen, ungeachtet der polyphonen Gestaltung der Strafrechtstheorien: — Vergeltung, Genugtuung, Sühne, Abschreckung, Sicherung, Besserung muß eines sittlichen und ernsten Strafvollzuges Aufgabe sein und bleiben, den Rückfall zu verhüten. Wir verhüten aber den Rückfall, wenn wir die Gefangenen durch Strafvollzugsformen gehen lassen, die ihnen einen gesunden Körper erhalten, die sie befähigen, in der Freiheit ihrer gewohnten Arbeit nachgehen zu können.

Soll der Strafvollzug sittlich fördern, dann müssen die angewandten Mittel den Rechtsbrecher überzeugen; soll er sozial wirken, dann muß er im Einklange bleiben mit den Lebensformen und den Arbeitsbedingungen, die die Gefangenen im bürgerlichen Leben vorfinden! Ohne diese beiden Komponenten bleibt der Strafe Inhalt Vergeltung und für ein rechtes Vergeltungsmaß fehlt dem Gesetz, fehlt dem Strafvollzuge der Kanon.

Nicht an starre, abstrakte Maximen gebunden, muß der Strafvollzug aus dem ewigen Jungbrunnen des praktischen Lebens neuen Nektar heben. Was die Einzelhaft Gutes leistet, das wollen wir erhalten wissen; was sie bisher nicht zu leisten vermochte, wollen wir durch Anwendung neuer Formen ergänzen.

Halten wir an dem fest, was Dr. Hergt in längstverflossener Zeit als notwendig bezeichnet hat, verwerten wir seine Gedanken, dann erhalten wir Strafvollzugsformen, die dem Werte der Einzelhaft nicht nur keinen Abbruch tun, sondern sie herausheben aus einer Ohnmacht, in die ein „quieta non movere" sie versetzt hat. Das Trägheitsgesetz hat uns alle in seinen Bann gezogen und da heißt es, sich freimachen von vorgefaßter Meinung, mutig einen Weg weitergehen, der den Fortschritt zum Ziele hat. Meine langjährigen, praktischen Erfahrungen haben mich zu einem Anhänger, zu einem Verfechter der Gruppenhaft gemacht, einer Haftart, die sich mit klassifiziertem, stufenmäßigem Strafvollzuge verbindet. Namen sind nur Schall, man nenne diejenige Haft, die die verschiedenen Kategorien der Rechtsbrecher berücksichtigt irgendwie anders, man rede von progressiver Haft u. dgl. mehr, nur verlasse man das Postulat: Die Einzelhaft ist ein Allheilmittel. Seien wir offen, täuschen wir uns nicht selbst: Die systemlos angewandte Einzelhaft ist daran schuld, daß wir im Strafvollzuge nicht allgemeine Erfolge aufzuweisen haben. Einfach liegt die Sache bei Anwendung

des Einzelhaftsystems. Jeder Rechtsbrecher bekommt eine Zelle angewiesen und nun mag er zusehen, was immer aus ihm werden möge, bis der Tag der Freiheit wieder zu Hammer und Amboß ruft. Sehen wir uns nun einmal die Gruppenhaft näher an, natürlich im Rahmen dieser Arbeit mehr andeutungsweise als genau ausgeführt.

Die Gefangenen, die mit einfacher Haft bestraft sind, Persönlichkeiten, die zufällig gegen das Gesetz verstoßen haben, dürfen neben der Einzelhaft in Gruppenhaft ihre Strafe verbüßen. Die Gruppenhaft stellt eine ausgewählte Mehrheitshaft dar. Persönlichkeiten von gleicher Bildung werden von der Strafhauskonferenz ausgesucht, um ein und derselben Gruppe anzugehören. Wer Einzelhaft der Gruppenhaft vorzieht, dem wird sie gewährt. Die Hafträume für die Gruppenhaft gewinnt man durch Beseitigung der Trennungswände, die zwischen den Einzelzellen sich befinden. Wieviel Gefangene ein und derselben Gruppe anzugehören haben, bleibt eine Zweckmäßigkeitsfrage. Für die Nacht ist Einzelhaft vorgesehen.

Die Haftraumausstattung der Gruppen-Gefangenen muß reichlicher zugemessen sein; die Lagerstätte ist weicher herzurichten, indem man der Bettstelle einen federnden Boden gibt. Die Wäsche wird in neuem Zustande verabfolgt und mit Nummern versehen, so daß jeder stets seine eigene Leibwäsche erhält. Die Kleidung besteht aus dunklem Stoffanzuge, der im Schnitt und in der Anfertigungsart der bürgerlichen Kleidung ähnelt. Das Tragen eines Capuchons ist zulässig; wer von Mitgefangenen nicht gesehen zu werden wünscht, dem müssen Mittel zu diesem Zwecke gegeben werden. Heute sieht man den Zuchthaussträfling in Kirche und Schule sorgsam von anderen getrennt gehalten, während der Zufallsrechtsbrecher hier und da schonungslos der gemeinsamen Haft ausgeantwortet wird.

Die Arbeit erhält der Gefangene von der Verwaltung zugeteilt; dieselbe soll der Eigenart der für die Gruppenhaft Vorgesehenen entsprechen; die Arbeitszeit ist auf bestimmte Tageszeiten zu beschränken. Die Erfüllung eines Arbeitstagesmaßes wird nicht gefordert. Die Freistunde findet auf einem besonderen Spazierhofe statt, in dem sich eine Turnhalle befindet. Inmitten des Spazierhofes muß sich ein Ausguck befinden, der den Augen Fernsicht gestattet. Freistunde und Turnen umfassen täglich 2 Stunden; sie sind dazu bestimmt, alle körperlichen Muskeln anzuspannen, den Körper gesund zu erhalten, sana mens in sano corpore! Anstelle der Douche treten Wannenbäder. Reihenmarsch beim Spaziergange ist gänzlich ausgeschlossen; auch beim Turnen gilt vollständige Bewegungsfreiheit, Arbeitsbelohnungen fallen fort; dahingegen dürfen die Gefangenen

eine Gutschrift nach Maßgabe einwandfreien Betragens erhalten. Heute haben Zuchthaussträflinge in der Verwaltung des Innern eine höhere Arbeitsprämie als die Gefängnissträflinge, weil im Zuchthause mit seinen langzeitigen Gefangenen höhere Arbeitslöhne seitens der Arbeitgeber gezahlt werden, als im Gefängnisse und deshalb das zu Prämien zu verwendende $^1/_6$ höher sein muß im Zuchthause als im Gefängnisse.

Diese sogenannten Sparpfennige dürfen zum Einkauf verwendet werden. Gegenstände des Einkaufes sind: täglich eine Flasche Bier und Tabak. Das Tabakrauchen ist während der Freistunde zu gestatten. Werden die Gefangenen an mäßigen Alkoholgenuß, an mäßigen Nikotingenuß gewöhnt, dann bleibt für die Zukunft zu hoffen, daß sie ein mäßiges Leben führen werden. Die völlige Enthaltsamkeit im Strafhause führt dazu, daß die Gefangenen nach wiedererlangter Freiheit zu längst entbehrten Genüssen Sturmlauf nehmen; die im Strafhause zusammengepreßte Genußfeder schnellt in der Freiheit mit elementarer Wucht auseinander und bereitet neuen Delikten die Grundlage.

Der briefliche Verkehr der Gruppenhaft mit der Außenwelt ist zwanglos zu gestatten; eine Kontrolle ist zu vermeiden. Schreibpapier wird den Gefangenen zur Verfügung gestellt. Abgehende Briefe werden von den Gefangenen verschlossen; die Briefe werden in einen im Spazierhofe anzubringenden Briefkasten hineingelegt. Dieser Briefkasten wird täglich einmal geleert und die Briefe dem Sekretariate zur Expedition übergeben; das Briefporto bezahlt die Verwaltung!

Besuchsurlaub wird den Gefangenen alle 14 Tage gegeben; der Besuch findet in einem geräumigen Zimmer statt; dieser Besuch ist zwar zu überwachen, jedoch so, daß der überwachende Beamte nicht Ohrenzeuge des Gesprächs ist. Das Besuchszimmer ist so auszustatten, daß es für den Besuch keinen abschreckenden Charakter hat.

Vorläufige Entlassung bleibt de lege lata außer Frage, de lege ferenda, wenn auch langzeitige Haftstrafen zur Vollstreckung gelangen, wird sie Platz zu greifen haben, sofern ein Jahr der urteilsmäßigen Strafzeit verstrichen sein wird.

Das Zeitungslesen ist zu gestatten. Seitens Wohltätigkeitsvereinen werden gelesene Zeitungen unentgeltlich zu haben sein.

Hausordnungsmäßiger Schulunterricht findet nicht statt. Wöchentlich einmal erhalten die Gruppengefangenen an der Hand einer Zeitung einen Vortrag, bei welcher Gelegenheit wichtige Vorkommnisse auch aus der Gesetzgebung besprochen werden. Diese Gruppenhaft, in der Stubenälteste die Ordnung handhaben, wird die Gefangenen

befähigen, nach wiedererlangter Freiheit sogleich wieder dem alten Beruf nachgehen zu können.

Grundsätzlich sind alle Vergünstigungen an die Gefangenen aus Staatsmitteln zu gewähren. Der Umstand, daß ökonomische Ungleichheiten im Strafhause keine Stätte finden, macht dieses erst zu einer wahrhaft sittlichen Institution.

Die Gelegenheitsrechtsbrecher, die mit Gefängnisstrafe belegt sind — im Rahmen eine Gefängnisses werden dies nicht viele sein — werden zunächst für kurze Zeit der Zellenhaft zugeteilt, um alsdann eine ähnliche Gruppenhaft wie die Haftgefangenen zu durchlaufen. Es handelt sich bei diesen Gefangenen zumeist um anständige Leute, denen ein Verkehr mit ihresgleichen im Strafhause nur förderlich sein kann.

Die Beharrungsrechtsbrecher, sie bilden den Hauptstamm, sind in Klassen einzuteilen; wie viele dieser ist eine Zweckmäßigkeitsfrage. Diese Menschen sollen erzogen und von Grund aus umgebildet werden. Dieser Arbeit dient die Einzelhaft, verbunden mit ausgedehntem Schulunterrichte. Der Aufstieg von einer Klasse zur anderen erfolgt nach dem Allgemeinverhalten. Die letzte Klasse, nennen wir sie Vorbereitungsklasse, hat prinzipiell der Einzelhaft anzugehören. Zelleneinrichtung mit Ausstattung ist bescheidener herzurichten. Die Arbeitsdauer ist langzeitiger zu befristen. Es ist ein Tagesmaß festzulegen; die Erfüllung dieses berechtigt nicht die Arbeit niederzulegen. — Die Lagerstätte, Wäsche, Kleidung können nach jetzt im Gefängnisse gültigen Gesichtspunkten gewährt werden. Die Geldbelohnung darf nicht verwendet werden, wenigstens nicht zum Einkauf von Genußmitteln. Täglich findet eine Stunde Freistunde im vorgeschriebenen Reihengange statt. Die Erlaubnis zum überwachten Briefschreiben — Geschäftsbriefe bilden eine Ausnahme — wird jeden Monat einmal erteilt. Besuchserlaubnis ist an gleiche Frist geknüpft. Der Besuch findet in Besuchszellen statt, die freien Gedankenaustausch gestatten. Der überwachende Beamte darf nicht Zeuge des gesprochenen Wortes sein. Diese Weitherzigkeit wird die Haftsicherheit nicht gefährden, namentlich dann nicht, wenn die nächsten Anverwandten zum Besuche zugelassen werden. Anderer, auch geschäftlicher Besuch, mag der Ohrenkontrolle unterliegen.

Zur körperlichen Reinigung genügt die Douche. — Gutes Allgemeinbetragen rechtfertigt den Aufstieg in die höhere Klasse, sie möge Prüfungsklasse zu nennen sein. Hier werden mehr Vergünstigungen zu gewähren sein. Besuchserlaubnis und die Erlaubnis zum Briefschreiben dürfen in Zwischenräumen von 3 Wochen zuzubilligen

sein. Die Freistunde nimmt 1½ Stunde in Anspruch und ist mit Riegenturnen zu verbinden.

Haben sich die Gefangenen in dieser Klasse bewährt, dann bleibt zu erwägen, ob dieselben und welcher Art Bewährungsklasse sie zuzuteilen sind. Hält man die Gefangenen sittlich für gebessert, dann reihe man sie in eine Gruppenhaft ein; hält man dafür, daß die Bewährungsgefangenen im Interesse ihrer Zukunft sich im Handwerke, im gewerblichen Betriebe, in der Landwirtschaft zu vervollkommnen haben, dann bringe man dieselben in Arbeitssäle oder in den Anstaltsgarten; auch ist Hausarbeit für diese Gefangenen vorzusehen.

Auf keinen Fall ist eine Arbeit, losgelöst vom geregelten Strafvollzuge zu gestatten. — Es kann nicht bestritten werden, daß Landesmeliorationen volkswirtschaftlich hohen Wert haben; man mag zu diesem Zwecke die Insassen der Landarmen-, der Korrektionshäuser verwenden, nicht aber Gefangene, die im Strafvollzuge erzogen werden sollen, um später im großen Haushalte da draußen nützliche Mitglieder zu werden.

Bei Eintritt in die Bewährungklasse ist vorläufige Entlassung ins Auge zu fassen mit Bewährungsfrist und Fürsorge.

Die Gewerbs- und Gewohnheitsverbrecher im Bereiche eines Gefängnisses numerisch unbedeutend, werden gleichfalls in Klassen einzuteilen sein. Zur Kategorie dieser unglücklichen Menschen gehört auch eine kleine Abteilung, die qualifizierte Haft abzubüßen hat, um eventl. dem Arbeitshaus überwiesen zu werden.

Kurzum, Einzelhaft werden alle Glieder dieser Kategorie zu durchlaufen haben. Demnächst erfolgt die Versetzung in die gemeinsame Haft, von der vielleicht die qualifizierte Haft ausgeschlossen werden könnte.

Die Vollstreckung der Strafe in der gemeinsamen Haft erfolgt in Disziplinarklassen; für die Nacht ist räumliche Trennung vorgesehen. Wer sich in der 1. Disziplinarklasse bewährt hat, darf zu Haus- und Reinigungsarbeiten herangezogen werden, mit der Einschränkung, daß eine Berührung mit den Gefangenen aus Kategorie 2, der Beharrlichkeitsrechtsbrecher, vermieden wird.

Von der vorläufigen Entlassung ist auch diese Kategorie nicht ausgeschlossen, da für Gefängnisgefangene in dieser Hinsicht einheitliche Grundsätze zu beachten sind; aber es wird von dieser Maßnahme ein sparsamerer Gebrauch zu machen sein. Arbeit, Arbeitszeit, Vergünstigungen sind strenger zu regeln. Einkauf hat fortzufallen; Schulunterricht kann entbehrt werden. Dahingegen muß auch diesen Gefangenen wöchentlich ein gemeinnütziger Vortrag gehalten werden.

Mit der Freistunde ist Turnen zu verbinden, damit sämtliche Körpermuskeln entsprechend angestrengt werden.

Ein solcher Strafvollzug wird Leben bekommen und Kraft zu Erfolgen. Nicht nach einer Schablone wird verfahren, sondern Erziehungsmöglichkeiten treten ihn ihre Rechte, die je nach den Eigenarten die Gefangenen zu nützlichen Bürgern erziehen wollen.

Im Brennpunkte aller Arbeit steht die Einzelhaft, von hier aus steigt man empor zu freieren Erziehungsformen, man kehrt zu ihr zurück, wenn diese Formen verfrüht zur Anwendung gekommen sein sollten.

Auch im Zuchthause muß ein gestaffelter Strafvollzug Eingang finden. In dieses bekommen wir auch Gelegenheitsverbrecher, die Zukunft wird hieran nichts ändern. Die Einzeltat dieser Verbrecher ist verabscheuungswert, während ihre Gesamtpersönlichkeit Rücksicht fordert. Diese Verbrecher dürften nach Abbüßung längerer Einzelhaft, gleichfalls in Gruppen zusammenzufassen sein.

Die Masse wäre in Klassen einzuteilen und je nach der Klasse bald strenger, bald milder zu behandeln. Kopf- und Barthaar lasse man tragen nach Gesichtspunkten einer fortgeschrittenen Kultur. Eine Stigmatisation muß der Vergangenheit angehören, sie erschwert auch die Erkennungsmöglichkeit der Verbrecher und wirkt dem anthropometrischen Erkennungsdienste entgegen.

Für diese Masse ist die gemeinsame Haft mit Beschäftigungszwang die Regel! Die Beschäftigung muß die Zukunft der Gefangenen im Auge haben. Also gewerbliche Arbeiten mit Maschinenbetrieb! Wenn jetzt aus dem Zuchthause die meisten Gefangenen rückfällig werden, dann läßt sich dies mit auf die Tatsache zurückführen, daß wir unsern Arbeitsbetrieb aus Sorge vor Klagen des freien Gewerbes Interessen dienstbar gemacht haben, die außerhalb der Strafvollzugsinteressen liegen. Jetzt wird ein großer Prozentsatz mit Schneiderei beschäftigt und lernt auch dieses Gewerbe nicht einmal vollständig, weil Teilarbeit die Regel bildet. —

Unsere Aufgabe muß sein, gerade Gewerbs- und Gewohnheitsverbrecher so zu beschäftigen, daß ihre Arbeitskraft auf dem allgemeinen Arbeitsmarkte Wert besitzt. Tun wir dies nicht, dann tragen wir zum Rückfalle mit bei. Wenn sich der Verbrecher während der Haft schon sagen muß, die Zuchthausarbeit entfremdet von der Arbeit, die in der Freiheit zum Halt dienen könnte, dann erschlafft der Wille und in Lethargie versunken betritt der Entlassene die Freiheit, um alsbald wieder verbrecherisch zu werden.

Die Klagen der freien Industrie über Konkurrenz der Strafhaus-

arbeit sind unbegründet. Viel Schlagworte hört man freilich; aber ihnen fehlen Sachkenntnis und Objektivität. Wir haben es mit einer Seeschlange zu tun, deren Existenz mindestens so unsicher ist, wie die Geburtsstätte Homers. —

Diejenigen Gefangenen, die der Landwirtschaft angehören, schicke man für den Rest ihrer Strafe zur Meliorationsarbeit unter Wahrung des Grundsatzes — räumliche Trennung während der Nacht! —

Vorläufige Entlassung darf auch den Zuchthausgefangenen nicht vorenthalten werden, etwa nach Abbüßung von mindestens 3 Jahren Strafzeit. Diese vorläufige Entlassung muß aber mit langer Bewährungsfrist verbunden werden. Wer binnen 5 Jahren sich sozial aufführt, für den greift endgültige Entlassung Platz. — Ob im Zuchthause ständige Seelsorge oder solche im Nebenamte einzurichten sein wird, bliebe zu erwägen. Die Hauptsache wird sein, auch Zuchthaussträflinge körperlich und geistig gesund aus dem Strafhause zu entlassen. —

Der Vorentwurf, der Gegenentwurf für ein neues Strafgesetzbuch und besonders der Entwurf für ein Strafvollzugsgesetz enthalten die Elemente für die Gruppenhaft. Es wird unsere Aufgabe sein, diese Elemente in ein System zu bringen. Durch allmähliches Aufrücken aus strenger Einzelhaft in mildere Strafformen kann und wird der Einzelhaft gedient werden. —

Um im Strafvollzuge Bewegungsfreiheit in Anwendung erziehlicher Mittel zu haben, dürfen wir durch das Strafgesetz nicht gebunden sein. Der Strafvollzug muß dem Gesetze sagen, das wollen und das können wir erreichen, ihm müssen gesetzliche Formen gegeben sein, denen er Inhalt zu geben hat. —

Ist der Strafvollzug in solcher Weise organisiert, dann wird ihm Lebenskraft innewohnen und die Einzelhaft wird in erziehlicher und sittlicher Hinsicht das leisten können, was nach menschlicher Voraussicht überhaupt möglich ist. —

Dabei dürfen wir uns darüber nicht täuschen, daß kein Menschenwitz die Seele eines Menschen wird umformen können; was wir aber können und müssen ist, demjenigen, der sich bessern will, Mittel hierzu an die Hand zu geben; Mittel zur Selbsterkenntnis und zur Selbstzucht. —

Mit einigen Worten sei noch des Gefängnisbaues gedacht; dieser hat die Fortentwicklung des Strafvollzuges beeinflußt.

Ohne Einführung des panoptischen Baues, den wir seit 1790 dem Engländer Bentham zu verdanken haben, wäre die allgemeine Ein- und Durchführung des Zellenhaftsystems unmöglich gewesen. Dieser

panoptische Zellenbau gestattet mit verhältnismäßig wenig Anfsichtskosten den Strafvollzug sachgemäß zu handhaben. Freilich waren anfänglich die Kosten der Zellenanstalten sehr hohe und an der Kostenfrage scheiterte die Reform. Das Bauproblem ist aber mit der Zeit immer glücklicher gelöst worden, sodaß heute die Kosten einer Einzelhaftanstalt jene eines Strafhauses für gemeinsame Haft nur unbedeutend übersteigen. Die neuen Zellenanstalten Preußens mit ununterbrochener Glasbedachung können als vorbildlich gelten. Eine Lichtfülle ergießt sich in die einzelnen Zellenflügel und zu dieser Lichtfülle gesellt sich eine reiche Zufuhr frischer Luft. Bei Tage genügt die Luftmenge jeder Zelle; bei Nacht reicht sie indessen nicht aus, da aus hauspolizeilichen Gründen die Fenster zu schließen sind. Jeder Gefangene verbraucht stündlich etwa 40—50 cbm Luftmenge. Da unsere Zellen ein Volumen von 22 cbm aufweisen, so ist rege Fensterventilation notwendig und da diese des Nachts nicht stattfindet, so muß die Luft sich verschlechtern und auf die Gesundheit nachteilig einwirken. Die fahle Gesichtsfarbe, namentlich in Strafanstalten mit langfristigen Strafen, ist auf unzureichenden Sauerstoff zurückzuführen. — Einen anderen Übelstand hat der panoptische Zellenbau gezeitigt. Psychologisch erklärlich ist es, wenn man Gefangene unter einem und demselben Dache als gleicher Behandlung unterstellt betrachtet. Aus solcher Vorstellung hat sich ein Schematismus ergeben dessen bereits gedacht worden ist. —

Enthält die Zellenbauart gegenüber veralteten Bauten mannigfache Vorzüge, so glaube ich, wird auch eine Zeit kommen, wo an ihre Stelle der Pavillonbau treten wird. Hat sich erst ein Strafvollzug Bahn gebrochen, wie ich ihn in einigen Strichen gezeichnet habe, dann wird es notwendig werden, die einzelnen Kategorien auch räumlich zu trennen; wir werden dem Vorgehen der Mediziner folgen, die dem Gruppenbau den Vorzug geben, ohne damit der Einheitlichkeit des Organismus Abbruch zu tun.

Die Strafhäuser werden freilich dann höhere Unterhaltungskosten erfordern; es werden an die Beamten höhere Anforderungen gestellt werden; aufhören wird das Schema, an dessen Stelle treten Erziehungsformen und Erziehungsmöglichkeiten, die der Buntscheckigkeit des Lebens Rechnung tragen. Der Leiter des Strafhauses besonders wird eine viel schwierigere Aufgabe zu lösen haben, als dies in der Gegenwart der Fall ist. Aber das Bewußtsein, einer edlen Sache zu dienen, wird ihm auch die schwerste Arbeit leicht machen.

Anhang.

Deportation.

Im Altertum besonders, bis in die Neuzeit hinein, deportiert man aus politischen Gründen, um sich einer mißliebigen Person zu entäußern. —

Bei den Brahmanen galt die Verbannung als höchste Strafe. Die Agypter haben diese Strafe auch angewendet. —

In Athen konnten durch den Ostrazismus Bürger auf 10 Jahre des Landes verwiesen werden; auch in Sparta ist die Bannstrafe in Übung gewesen.

In Rom trat anstelle der Leibesstrafen während der Republik das Exil. Von altersher hatten die Römer die sacratio capitis d. i. die Ächtung wegen Beleidigung der Götter. In der Wirkung ähnlich war die durch Volksbeschluß verhängte aquae et ignis interdictio. Aus dem Exil bildete sich die Relegation aus. Man unterschied Relegation ohne eine bestimmte Ortsanweisung, — der Relegierte hatte Rom und Italien zu meiden —, und Relegation mit Anweisung eines bestimmten Aufenthaltsortes. Eine besondere Art der Relegation war die Confination, das Verbot, Rom zu verlassen, von Claudius eingeführt. Die Relegation, eine Verbannung auf Zeit, führte in ihrer Fortentwicklung zur Deportation, d. h. zur Fortschickung an einen bestimmten Ort zum zwangsweisen Aufenthalte daselbst auf Lebenszeit. Die Verhängung der Deportation war ein Reservatrecht der Kaiser; diese bestimmten auch den Deportationsort. Mit der Deportation ist Vermögenskonfiskation und Verlust der civitas verbunden gewesen. —

In der christlichen Kaiserzeit, unter Theodosius 380, erhält der Deportierte 1/6 seines Vermögens. Durch den Theodosianischen Kodex erweitert sich die Anwendung der Deportation, sie wird Polizeistrafe. Störer des katholischen Gottesdienstes wurden, wenn sie schon einmal deshalb bestraft waren, in die Wüste verbannt.

Nach altnordischem Armenrechte wurde der Bettler, der einen Monat und länger gebettelt hatte, obwohl er rüstig und gesund befunden worden war, friedlos und mußte das Land verlassen.

Auch die Karolina kennt die Verbannung. Nach § 4 des allgemeinen Landrechts werden Bettler und Landstreicher pp., wenn sie zur Arbeit unbrauchbar sind, aus dem Lande geschafft. Selbst Völker der neuen Welt — Brasilien, Chile — Peru, haben deportiert. Staaten, die über keine eigene Seemacht verfügten, verkauften ihre Sträflinge an andere Staaten. —

Frankreich hat im Jahre 1556 mit Verbannung begonnen. Die Deportation war Kapitalstrafe; 1719 wendet man sie auch im Interesse der Kolonien an. Bis zur Revolution kannte das französische Recht keine Gefängnisstrafen, daher die häufige Anwendung der Verbannung, die dem römischen Rechte nachgebildet war. 1791 tritt an ihre Stelle Deportation gegen politische und gemeine Verbrecher. Bettler kamen nach Madagaskar. Neben strafrechtlicher Deportation trat die administrative, hauptsächlich nach Guyana, aus politischen Gründen verhängt. — Die zu travaux forcés Verurteilten verbüßten ihre Strafe in den bagni. 1852 sind diese geräumt worden, es sollte die Zwangsarbeit durch Kulturarbeit in Guyana ersetzt werden. 1867 brachte man die Forçaten nach Neu-Caledonien. —

Seit 1885 besteht in Frankreich die Relegation für Rückfallsverbrecher als Nebenstrafe.

Die Deportation hat Frankreich viel Geld gekostet; Vorteile stehen diesen Ausgaben nicht gegenüber; der Rückfall ins Verbrechen hat nicht abgenommen und die heimische Gefängnisreform hat unter diesem Strafmittel gelitten.

Portugal: Vasco de Gama führte auf seine Reisen Verbrecher mit, um an ihnen später Führer und Vermittler im Verkehr mit den Eingeborenen zu haben. Die Deportation ist 1852 gesetzlich eingeführt und durch den codigo civil 1867 geregelt. Als Zusatzstrafe kommt Relegation in Anwendung nach Angola und Benguela in Westafrika und nach Mozambique in Südafrika. —

Die Relegation verfolgte keine Kolonisationszwecke, sie sollte nebenbei dem Handel mit den Eingeborenen dienen. — Dieses Strafmittel hat in den portugiesischen Kolonien korrumpierend gewirkt. —

Spanien kennt lebenslängliche Verbannung, lebenslängliche Ausweisung und beide Strafmittel auf Zeit, ferner eine leichtere Bannstrafe, die Confinamiento. Die Relegacion perpetua ist in entfernt gelegenen Kolonien vollstreckt worden, in Californien, Mexiko, Cuba, auf den Philippinen, Fernando-Po, auf den Marianneninseln. Die Extrañamiento perpetua — lebenslängliche Ausweisung — gilt als leichte Bannstrafe; die Verbannten dürfen sich den Verbannungsort wählen. Confiñamiento und Extrañamiento unterscheiden sich dadurch, daß bei ersterer Verbannungsart dem Verbannten ein bestimmter Aufenthaltsort auf einer Insel angewiesen wird, die verfassungsgemäß zu Spanien gehört; bei letzterer Verbannungsart wird der Ort frei gewählt. Mit der Deportation verbindet Spanien den Zweck der Vergeltung und Sicherung. Der heimische Strafvollzug ist mangelhaft. —

Italien kennt das „Confino“. Dem Verurteilten wird als Wohnort ein Platz angewiesen, der nicht unter 60 km vom Tatorte entfernt liegt. Die unter Polizeiaufsicht Gestellten erhalten ein domicilio coatto, einen Zwangsaufenthaltsort. Solche Orte liegen auf den Inseln.

England: Dem alten englischen Rechte ist Verbannung bekannt gewesen; diese Maßnahme deckt sich mit dem Urfehdeschwören des deutschen Rechtes. Der Verbannung folgt die Transportation. Königin Elisabeth ließ 1597 Vagabunden und Landstreicher transportieren. Jakob I. schickte 1619 liederliche Dirnen nach Virginien. Karl II. erteilte 1678 den Richtern die Vollmacht, einzelne Klassen von Verbrechern auf Lebenszeit nach Amerika zu transportieren. Die Transportation füllte die Kluft zwischen mit Todesstrafe bedrohten Verbrechen und kleinen Vergehungen aus. Nachdem Nordamerika sich von England frei gemacht hatte, wird die Transportation nach Australien gelenkt. Die Verbrecher werden zur Kolonisation verwendet; anfangs mit Erfolg, werden sie schließlich den freien Kolonisten zum Nachteil; man muß mit diesem Strafmittel aufräumen. Seit 1875 ist die Transportation aufgehoben, seitdem arbeitet England fleißig an der Reform seines heimischen Strafvollzuges, der durch die Transportation vernachlässigt worden war.

Rußland: Die Verbannung nimmt einen breiten Raum ein. Die Katorzbniki — Katorga = Zuchthaus — müssen in den Bergwerken Ostsibiriens arbeiten, sie kommen auch nach Sachalin.

Die zur Zwangsansiedlung Deportierten sind auf Lebenszeit verbannt mit Aberkennung der Bürgerrechte.

Zu den einfach Verbannten gehören: Landstreicher, Bettler, gerichtlich Verbannte, Personen, die von der Landgemeinde verbannt worden sind, Personen, die mit Befehl des Ministers des Innern verbannt sind. Etwa die Hälfte aller Verbannten sind ohne gerichtliches Urteil verbannt. Die einfach Verbannten verbleiben in Westsibirien.

Eine besondere Klasse bilden die politisch Verdächtigen, sie werden auf 1—5 Jahre in Städten Sibiriens interniert. —

Mit infolge der Verbannung ist das Gefängniswesen Rußlands in sehr schlechter Verfassung geblieben, die Reform soll mit Erfolg eingesetzt haben. —

Preußen hat Anfang des 19. Jahrhunderts nach Vereinbarung mit Rußland schwere Verbrecher dorthin deportiert. 1802 wurden 58 Verbrecher mittels Schiff von Pillau nach Narwa gebracht. Diese Deportation hat sich nicht bewährt, sie ist alsbald eingestellt worden.

Von den Großmächten haben Rußland und Frankreich noch die

Bannstrafe, Frankreich unter den Namen Deportation und Relegation. Dieses Strafmittel ist im Laufe der Zeit in Verruf gekommen. Deportation hemmt die heimische Gefängnisreform, zur Besserung der Gefangenen trägt sie nicht bei, in Verbindung mit Kolonisation ist sie ausgeschlossen. —

Diskutabel erscheint mir die Frage, männliche Zuchthausgefangene für die Dauer der Strafe in den Kolonien zur Wege- und Hafen- pp. Arbeit zu verwenden.

Viele Zuchthausgefangene würden nach erfolgter Entlassung ein rechtliches Leben einschlagen können, wenn ihre Beziehungen zum Verbrechermilieu endgültig gelöst würden. Wenn jetzt Zuchthaussträflinge in der Strafanstalt interniert sind, dann bleiben sie in Verbindung mit ihren Genossen in der Freiheit und ist ihre Strafe verbüßt, so kommen sie wieder in den Kreis, der sie neuen Verbrechen und neuen Strafen zuführt. Sind aber diese unglücklichen Menschen 5 Jahre vollständig losgelöst gewesen von allen heimatlichen verbrecherischen Beziehungen, dann läßt sich hoffen, daß hinfort ein gesetzmäßiges Leben geführt werde.

III.

Brandstiftertrusts in Nordamerika.

Von

Dr. E. Sch. in Hamburg.

Eine der kennzeichnendsten Eigentümlichkeiten des nordamerikanischen Kulturlebens besteht in der außerordentlichen Häufigkeit größerer Brände. Jährlich gehen dabei etwa 7000 Menschen zu grunde; und noch immer ist es nicht gelungen, diesen Schaden zu beheben. Nicht nur Unvorsichtigkeit, Mangel an zweckmäßigen Bauordnungen usw. sind daran schuld, sondern vor allem auch die Brandstiftungen, unter denen Nordamerika seit vielen Jahrzehnten leidet.

Denn Brandstiftungen waren es z. B., die die großen Brandkatastrophen in der eben entstehenden und machtvoll aufblühenden Stadt San Francisco in den Jahren 1850—52 verursachten; woher denn die Stadt noch heute einen Phönix in ihrem Wappen führt, der aus dem Feuer verjüngt emporsteigt. Der große Brand, der San Francisco 1906 in Asche legte, wurde allerdings nicht durch Brandstiftung hervorgerufen, sondern durch das Erdbeben, das jedoch nur im Verein mit der unvorsichtigen Bauart der damals dort stehenden Häuser eine Katastrophe in so großem Umfange herbeiführen konnte. Dagegen haben viele andere Städte Nordamerikas durch wiederholte Brandstiftungen gelitten.

Es ist vielleicht nicht zu viel gesagt, daß einzelne nordamerikanische Städte wiederholt durch Brandstiftertrusts heimgesucht worden sind. So wurde z. B. 1892 in Brooklyn von einem wegen Brandstiftung Verhafteten ein vollkommenes Geständnis abgelegt, aus welchem hervorging, daß viele Feuerbrünste in letzter Zeit das Werk einer organisierten Brandstifterbande gewesen waren, die ein Gewerbe daraus machte, Geschäfts- und Wohnhäuser gegen einen Prozentsatz vom Versicherungsbetrage niederzubrennen. Die Mitglieder waren im Besitz schnell und sicher wirkender Zündstoffe und eidlich miteinander verbunden. Jeder Verrat wurde nach den Satzungen sofort

mit dem Tode bestraft. Das Feuer, welches zur Verhaftung der Bande führte, brach am 29. März 1892 bei einem gewissen J. Steinbrenner aus. Derselbe wurde verhaftet und gestand, daß sich ein gewisser Hermann Albrecht erboten habe, das Haus samt Inhalt für 50 $ vom Versicherungsgeld in Brand zu stecken. Nachdem ihm Albrecht noch zahlreiche Personen genannt, deren Wohnungen auf gleichem Wege verbrannt seien, sei er auf den Vorschlag eingegangen und habe ihm Nachschlüssel zu dem Hause gegeben.

Ganz ähnliches war zwei Jahrzente vorher aus New Orleans berichtet worden. Auch hier waren ganze Häuserblocks von Menschen in Asche gelegt worden, deren Absicht es war, einen Bankerott zu verbergen oder Versicherungsprämien zu beziehen. So meldete eine der französischen führenden Zeitungen von New Orleans, die „Abeille de la Nouvelle Orléans“: „Seit vier Tagen haben sechzehn Brände stattgefunden. Vierzig Häuser sind zerstört, und die größtenteils durch Versicherungen gedeckten Verluste übersteigen 400000 $. Es ist eine offenkundige Tatsache, das neun Zehntel der Feuersbrünste angelegt werden, und zwar bisweilen aus Rache, meist aber durch die Eigentümer selbst, deren Geschäfte nicht entsprechend gehen.“

Ebenso wurde im August 1892 bei dem Streik der Weichensteller mehrerer Bahnlinien in der Umgebung von Buffalo festgestellt, daß mehrfach Brandstiftungen seitens Streikender vorgekommen wären.

In letzter Zeit haben sich Brandstiftungen in großer Häufigkeit namentlich in New York ereignet. Man hat einen förmlichen Kreuzzug gegen den Brandstiftertrust dort unternehmen müssen. Die polizeiliche Überwachung wurde erheblich verschärft. Auch die Versicherungsgesellschaften trugen dazu bei, die Aufmerksamkeit auf die Ursachen der häufigen Brände zu richten, die sie naturgemäß schwer schädigten. Die Folge ist gewesen, daß im Februar und März 1913 ganz erheblich weniger Brände zu verzeichnen gewesen sind als in den gleichen Monaten des Jahres 1912; und zwar beträgt die Differenz nicht weniger als 1006 Brände! Der Gesetzgebung des Staates New York ist soeben ein neuer Gesetzentwurf zur Bekämpfung von Brandstiftungen vorgelegt worden. Man hofft damit des Übels alsdann völlig Herr zu werden.

IV.

Preisaufgabe.

Die Psychologische Gesellschaft zu Berlin hat beschlossen, eine Preisaufgabe zu stellen. Als Thema ist gewählt: „Beziehungen zwischen der intellektuellen und moralischen Entwicklung Jugendlicher." Der Umfang der Arbeit soll 14 Bogen nicht überschreiten. Sollten jedoch die Untersuchungstabellen besonders umfangreich werden, so ist ein Überschreiten dieser Grenze zulässig. Die Arbeiten müssen bis zum 1. Juni 1915 abgeliefert sein; die Ablieferung hat stattzufinden bei dem Vorsitzenden der Psychologischen Gesellschaft, Herrn Sanitätsrat Dr. Albert Moll, Berlin W. 15, Kurfürstendamm 45. Um die Anonymität zu wahren, sollen die Arbeiten an der Spitze ein Stichwort enthalten. Dieses Stichwort soll mit der genauen Adresse des Bearbeiters in einem versiegelten Kuvert der Arbeit beigefügt werden. Die Arbeiten müssen mit Schreibmaschine geschrieben sein. Der ausgesetzte Preis beträgt 750 Mark; eine Verteilung der Summe auf mehrere Arbeiten ist zulässig. Preisrichter sind die Herren Professor Dr. Meumann in Hamburg, Sanitätsrat Dr. Albert Moll in Berlin und Professor Dr. William Stern in Breslau. Die Preisverteilung findet nach Mehrheitsbeschluß statt, doch steht in besonderen Fällen jedem Preisrichter ein Vetorecht zu. Die Psychologische Gesellschaft hat das Recht, die Arbeit oder die Arbeiten, denen ein Preis zuerkannt ist, in ihr Eigentum übergehen zu lassen und in ihren Gesellschaftsschriften zu publizieren.

Unter Jugendlichen sind nicht nur junge Leute von etwa 14 bis 18 oder 20 Jahren, d. h. solche jenseits des eigentlichen Kindesalters, zu verstehen; es ist vielmehr das eigentliche Kindheitsalter eingeschlossen. Es ist auch statthaft, bei sonst fehlendem Untersuchungsmaterial die Untersuchungen ausschließlich bei Kindern bis zu 14 Jahren vorzunehmen. Immerhin wäre es wünschenswert, daß auch die der eigentlichen Kindheit folgenden Jahre berücksichtigt werden.

Was die Methoden der Untersuchung betrifft, so werden bestimmte Vorschriften über die Wahl der Methode nicht gemacht. Um den Grad der intellektuellen Entwicklung festzustellen, sei auf Folgendes hingewiesen: Es wird sich empfehlen, verschiedene Methoden anzuwenden, besonders sich nicht auf die Prüfung einer einzigen intellektuellen Fähigkeit, z. B. die Kombinationsmethode oder die Ebbinghaussche Ergänzungsmethode zu beschränken, weil sonst die Gefahr vorliegt, daß die Prüfung der intellektuellen Entwicklung einseitig wird.

Auch die Prüfung der moralischen Entwicklung soll nach möglichst mannigfaltigen Methoden erfolgen. Wünschenswert ist es, sich nicht nur auf die Beantwortung von Fragen zu stützen, die dem Kinde vorgelegt werden, obwohl die Fragemethode berücksichtigt werden kann. Es ist zu empfehlen, wenn möglich auch Beobachtungen über die objektive Handlungsweise des Jugendlichen und über das gesamte Benehmen der Kinder bei der Prüfung zu sammeln und zu verarbeiten; doch muß es dem Bearbeiter überlassen bleiben, nach den zur Verfügung stehenden Untersuchungsmöglichkeiten die Methoden zu bestimmen. Im ganzen hat die Prüfung der moralischen Entwicklung sich möglichst zu erstrecken auf die sittlichen Gefühlsreaktionen, die sittlichen Urteile (die sittliche Einsicht), das sittliche Wollen und wenn möglich das sittliche Handeln des Jugendlichen.

Selbstverständlich ist eine Untersuchung normaler Jugendlicher erwünscht; es sind höchstens zu Vergleichszwecken Befunde von abnormen und kriminellen Jugendlichen anzureihen.

Alle Anfragen sind an Herrn Sanitätsrat Dr. Albert Moll, dessen Adresse oben angegeben ist, zu richten.

V.

Pathologische Beiträge zur Psychologie der Aussage.[1])

Von

A. Pick, Prag.

Die freundliche Einladung Ihres geehrten Vorstandes, für die ich hiermit geziemend danke, brachte mich anfänglich in eine gewisse Verlegenheit; es schien zunächst ganz aussichtslos, nach der Fülle des in Ihrem Kreise von kompetenten Fachgenossen schon Vorgetragenen noch etwas zu finden, was nicht bloß Ihren Interessen entsprechen würde, — sondern zugleich auch über das, was schon in Hand- und Lehrbüchern zugänglich ist, hinausgehen wollte. Nach einigem Suchen glaube ich in der erweiterten Darstellung verschiedener eigener früherer Mitteilungen ein Thema gefunden zu haben, das diesen beiden Gesichtspunkten gerecht wird; es umfaßt Tatsachen aus der Pathologie des Gedächtnisses, die bisher seitens der Juristen namentlich in diesem Zusammenhange nicht jene Beachtung gefunden, die ihnen für die Beurteilung auch des Normalen mit Recht zukommt.

Das Thema der Zeugenaussage hat im letzten Jahrzehnt eine ganz außerordentlich umfassende Bearbeitung gefunden, die denken lassen könnte, daß nun im wesentlichen alles darüber zu Sagende schon erschöpft sei; auch die Psychiatrie hat dazu ihr gut Teil beigetragen, was um so näher lag, als ihr die richtige Deutung der Tatsachen, von denen jene Forschung ausging, eigentlich niemals fremd geblieben war. Ich erinnere mich noch des Widerspruches, den es in meinem wissenschaftlichen Denken erregte, als ich vor mehr als 20 Jahren sah, wie man Zeugen unter Eid über Hose, Weste, Hut eines Mannes aussagen ließ, den sie einmal mehrere Jahre zuvor in einem Wirtshause zu Mittag gesehen hatten.

---

1) Vorgetragen in der Wiener kriminalistischen Vereinigung. Bei Ausarbeitung dieses Vortrages waren mir die wichtigen Darlegungen E. G. Müllers (Z. Anal. d. Gedächtnistät. III.) noch nicht bekannt und konnte nachträglich nicht mehr darauf Bezug genommen werden.

Aber hinter der Psychologie der Zeugenaussagen ist die des Täters etwas in der Beachtung zurückgetreten und doch glaube ich, daß Erörterungen dieser Aussage, speziell unter dem Gesichtspunkte des Gedächtnisses Ihres Interesses durchaus würdig sind. Maßgebend für diese meine Ansicht sind nicht bloß die zu besprechenden Erscheinungen selbst, sondern auch formale Momente; die Aussagen des Beschuldigten bilden naturgemäß für den Richter die entscheidenden Grundlagen für die Rekonstruktion des ganzen Vorganges und der gewiß wichtigen psychologischen Stellung des Beschuldigten in demselben; es wird nicht gleichgültig für die weiteren richterlichen Erhebungen im Kreise der Zeugen sein, was der Täter in seiner Aussage geboten, mit welchen Augen der Richter das betrachtet; denn davon wird ja bewußt und unbewußt die Art seiner Fragestellung an die Zeugen beeinflußt. Dazu kommen noch andere ebenfalls formale Momente; der Beschuldigte ist zuweilen der einzige, der von der Tat berichten kann — es sind keine Tatzeugen, der Beschädigte ist tot oder zeugnisunfähig; weiter steht nicht selten der zweite Beteiligte, z. B. der Verletzte in einem Raufhandel, psychologisch unter dem Einflusse der gleichen Bedingungen wie der Beschuldigte, so daß dieselben Gesichtspunkte, die beim Verhör des Beschuldigten maßgebend sind, auch bei ihm zutreffen. Endlich stehen nicht selten, z. B. in dem gleichen Falle auch die Zeugen ganz unter den gleichen psychologischen Bedingungen wie die Streitenden selbst; die Zeugen sind ja auch nicht selten in zwei psychologische Lager geteilt und deshalb kann von den an dem Beschuldigten gewonnenen Erfahrungen zum Teil auch auf ihre Aussagen Nutzanwendung gemacht werden.

Das was ich Ihnen nun hier darzubieten imstande bin, möchte ich aber nicht als einfachen Zuwachs zu Ihrem bisherigen Wissen angesehen haben, von dem Sie im geeigneten Falle Gebrauch machen können; wollte ich von diesem Gesichtspunkte allein mich leiten lassen, so wäre damit nur ein geringes Plus zu dem hinzugefügt, was Sie in jedem besseren Lehr- oder Handbuche der Psychopathologie darüber finden. Mir handelt es sich aber mehr um die neuerliche Anwendung einer von mir öfter geübten Methode, die darin besteht, an der Hand des Pathologischen in die Psychologie des Normalen ebenso hineinzuleuchten, wie das Pathologische durch die Lehren der Psychologie zu klären und durch die so gewonnene Einsicht Verständnis des Geschehens in beiden Gebieten zu gewinnen. Wir sehen eben, daß auch im Pathologischen dieselben Vorgänge sich vollziehen, dieselben Momente wirksam sind wie in der Norm und nur durch die abnormen Bedingungen, unter denen sich das vollzieht, oft ins Maß-

lose vergrößert, ins Krasse verzerrt erscheinen. Andererseits sehen wir, wie die Krankheit das Tempo gewisser Vorgänge beeinflußt, verlangsamt; und dadurch werden diese Vorgänge, die in der Norm durch ihre Schnelligkeit jeden Einblick hindern, anschaulicher und klarer. Daraus wird es Ihnen von vorneherein verständlich, wie diese gleichsam mit dem Vergrößerungsglase arbeitende Methode Dinge ans Tageslicht fördert und durchschauen läßt, die in der Norm oft dem Einblick und damit jedem Verständnis trotzen. Von diesem Standpunkte aus und insofern das Pathologische ja doch nur einen kleinen Ausschnitt des Normalen darstellt, lege ich auf die Ihnen vorgelegten Nachweise psychologischer Zusammenhänge das Hauptgewicht.

Noch ein letzter Grund hat mich bei der Wahl des Themas geleitet; in einschlägigen Arbeiten [1]) hatte ich die Ansicht geäußert, daß das dort Mitgeteilte auch für die Lehre von der Zeugenaussage vorbildlich werden könnte; es hat das keine Beachtung gefunden und deshalb komme ich jetzt auf diese Beweisführung zurück.

Schließlich bietet sich mir damit Gelegenheit zur Widerlegung der in Laienkreisen herrschenden Ansicht, das wir Ärzte diese Dinge nicht genügend kennen und beachten [2]).

Den Ausgangspunkt für meine Ausführungen nehme ich von der auch von H. Groß behandelten traumatischen Amnesie; es ist das die auch dem Laien bekannte Erscheinung, daß jemand, der z. B. durch Fall eine Hirnerschütterung erlitten, beim Erwachen aus der Bewußtlosigkeit nicht bloß nichts von seinem Sturze weiß, sondern daß der Gedächtnisausfall gelegentlich auch zurückgreifen kann, als sogenannte retrograde Amnesie einen größeren oder geringeren Zeitraum mitumfaßt und daß diese Lücke nicht selten eine dauernde bleibt.

Noch aus meiner Studentenzeit ist mir ein einschlägiger Fall erinnerlich. Im Herbst 1870 stürzt ein junger Mann vom Pferde; nachdem er aus der schweren durch Gehirnerschütterung veranlaßten Bewußtlosigkeit erwacht, hatte er nicht bloß den Sturz ebenso wie den Ritt vergessen, sondern auch die Erinnerung an den deutsch-französischen Krieg eingebüßt. Und das Analoge kann durch Schlag auf den Kopf zustande kommen; der Verletzte hat außer der Tat auch den Täter und das Motiv des Streites vergessen. Natürlich kann es sich auch umgekehrt verhalten; es kann durch nachträglichen Sturz der Täter die Erinnerung an seine kriminelle Handlung ein-

1) S. Ztschr. f. Psychol. 50 u. Neur. Centralbl. 1905, Nr. 11.
2) S. Arch. f. Krim. Anthrop. 47, 1912, S. 110 fg.

gebüßt haben. Es steht mir nicht zu, die Frage juristisch zu beleuchten, aber es ist mir erinnerlich, daß in Amerika die Frage diskutiert wurde, ob jemand für etwas, von dem er nichts weiß, bestraft werden kann.

Nun hat man aber auch die Beobachtung gemacht, daß die Betreffenden zuweilen in solchen Fällen die Lücke in der Erinnerung mit irgendwelchen vermeintlichen Erlebnissen ausfüllen, daß sie, wie man in der Psychiatrie sagt, konfabulieren, Erinnerungsfälschungen produzieren; man hat zur Erklärung direkt von einem horror vacui gesprochen, doch besagt natürlich diese Bezeichnung eigentlich auch hier nichts, vielmehr ist es nötig, den psychologischen Bedingungen nachzugehen, die dem zugrunde liegen. Dabei ergab sich nun, daß manche Kranke die durch die Frage aufgedeckte Lücke durch eine anscheinend ad hoc erfundene „Ausrede“ zu verdecken suchen; man hat in solchen Fällen von „Verlegenheits“-Konfabulationen dem Eindrucke nach gesprochen, aber man muß wohl beachten, daß dabei kaum jemals wirklich Absicht im Spiele ist. Kürzlich sah ich einen melancholischen Bauern, der sich in Selbstmordabsicht vom Dache seines Hauses etwa 6 m tief hinabgestürzt hatte. Aus der vollen Bewußtlosigkeit erwacht, gab er durch zwei Tage als Grund an, er wollte die Perlhühner vom Dache jagen; später wußte er weder von dem Sturze noch von dieser Erklärung etwas; sichtlich hatte er diese in noch benommenem Zustande gegeben.

Der Kranke bringt offenbar in solchen Fällen zwei Erlebnisse, die infolge gewisser Übereinstimmungen oder Beziehungen auch einen kausalen Zusammenhang zulassen, tatsächlich in einen solchen, sichtlich aus einem inneren Bedürfnisse; dem eben Gesagten entspricht es auch, wenn in anderen derartigen Fällen das Konfabulierte an die Tätigkeit des Betreffenden anknüpft. Es erscheint damit das bestätigt, was schon W. Stern bezüglich der Zeugenaussagen ausgesprochen, daß die Ergänzung nach dem als normal Erwarteten erfolgt. Daß solche Fälle sich kriminalistisch bedeutungsvoll gestalten können, ergiebt sich leicht aus dem eben Dargestellten und mag folgende eigene Beobachtung zeigen, die um so belehrender ist, als es sich um einen klinischen Fall handelt, dessen Beurteilung nicht durch kriminelle Momente verschleiert war.

Ein 21 jähriger Kutscher stürzt von einem Bretterhaufen infolge Nachgebens eines Fenstergitters herab und zieht sich eine schwere Schädelverletzung zu. Aus der Bewußtlosigkeit erwacht, zeigt er neben anderen Lähmungserscheinungen auch eine schwere Störung der Sprache, die anfangs fast vollständig unverständlich ist; nach

vier Wochen ist er vollständig genesen; zuerst hält er in der letzten Woche, wo die Sprache verständlich war, an der Meinung fest, daß ihn beim Putzen der Pferde das eine, das er mit Namen nennt, mehrmals geschlagen habe; später schmückt er das noch dahin aus: Der zweite Kutscher habe dem Pferde den Futtersack fortgenommen und deshalb sei das Pferd wild geworden; seinen Fall will er absolut nicht zugeben; erst ganz zum Schluß der Beobachtung gibt er zu, durch Unvorsichtigkeit gestürzt zu sein, verbrämt den Vorfall aber doch noch damit, daß ihn dabei das scheuende Pferd an Kopf und Brust gestoßen habe.

Es stimmt auch dieser Fall mit den bisher besprochenen, insofern der Kranke das Material für die Ausfüllung der Lücke von überall her und naturgemäß zunächst von der eigenen Beschäftigung hernimmt, aber es tritt doch hier schon eine Neigung zu einer gewissen Ausschmückung des vermeintlichen Erlebnisses hervor und damit ist der Übergang zu jenen Fällen gegeben, in denen diese Neigung überwiegt und es zu ganz phantastischer Ausgestaltung des angeblich Erlebten und Erinnerten kommt.

Es wird das zusammenfassende Verständnis der eben mitgeteilten Tatsachen erleichtern, wenn wir daran gleich die weitere Angabe anschließen, daß jener so entwickelten Neigung bei anderen Kranken eine Abneigung zur Ausfüllung der Lücke gegenübersteht.

Die Klinik hat nun gezeigt, daß jene „Neigung" besonders in jenen Fällen sich darstellt, in denen eine hysterische Disposition vorliegt oder sich entwickelt hat; insofern nun einen Hauptzug der Hysterie die Suggestibilität darstellt, so wird es verständlich, wie insbesondere auf dem Wege der Autosuggestion jene Neigung zu phantastischer Ausfüllung der Erinnerungslücken zustande kommt; und ebenso wirkt auch die Suggestion des teilweise erinnerten Erlebnisses im Sinne einer oft ins Maßlose verzerrten Darstellung.

Wir wissen aber, daß Verletzungen des Kopfes, Erschütterungen, aber auch die damit verbundene Schreckwirkung (besonders bei Eisenbahnunfällen) zur Erzeugung hysterischer Erscheinungen führen können.

Ein Ehepaar, so berichtet Thorburn, macht eine ganz leichte Eisenbahnkatastrophe mit; der Mann erzählt sofort darnach ganz ausführlich, wie seiner Frau durch Auffallen auf die Spitze des Regenschirms das Auge herausgeschlagen worden und er durch Auflegen der Hand über dem auf der Wange liegenden Auge dieses zu schützen versucht hatte. Außer einer Blutunterlaufung war an dem Auge der Frau nichts zu konstatieren und besonders interessant war, daß die

Frau der Beschreibung des Mannes nicht widersprach, also selbst zu der gleichen Erinnerungsfälschung von ihm induziert war[1]).

Praktisch bedeutsam in solchen Fällen ist das gelegentliche Schwanken der Erscheinungen, Abwechseln von Konfabulation mit teilweise richtiger Darstellung, sichtlich abhängig von dem jeweiligen psychischen Zustande; insofern solches Schwanken klinisch einwandfrei feststeht, wird sich die etwaige kriminelle Wertung dieser Erscheinung von selbst ergeben; man wird in ihr nicht ohne weiteres Absicht suchen dürfen.

Auf eine andere praktisch wichtige Form der Erscheinung hat Heilbronner (Münch. med. W. 1905, S. 18 d. S. A.) aufmerksam gemacht. Die Konfabulationen haften oft äußerst energisch fest, was ihrer suggestiven Entstehung entspricht, während das Übrige, also auch die Erinnerung an die wirklichen Erlebnisse oft außerordentlich defekt erscheint; der weniger Erfahrene könnte auch darin Absicht sehen.

Solche Beobachtungen wie die oben mitgeteilte sind auch sonst nach Eisenbahnunfällen bekannt (auch H. Groß berichtet Einschlägiges), aber es ist ersichtlich, daß durchaus Ähnliches auch in anders bedingten Fällen von Belang sein könnte.

Zum Verständnis der Erscheinungen wird es aber notwendig sein, ihrem Mechanismus, wenn man so sagen darf, noch etwas genauer nachzugehen; das erscheint um so wünschenswerter, als die so gewonnenen Gesichtspunkte auch für die Psychologie der Zeugenaussage von Bedeutung sein können, auch in Fällen, wo der Zeuge nicht etwa ebenso unter dem Einflusse des gleichen suggerierenden Momentes stand.

Man hat schon bisher einen wesentlichen Unterschied zwischen freiem Bericht und Verhör in Rücksicht des suggestiven Einflusses des letzteren gemacht; man spricht von einem „Zwangskurs der Erinnerung“ (W. Stern); es ist auch bekannt (Binet), daß schon die Frage den Gefragten eine Lücke in seiner Erinnerung empfinden läßt oder sie nahe legt; aber über die Psychologie der Ausfüllung der Lücke hat man doch nur ganz allgemein gehaltene Anschauungen gehabt.

Zunächst sind es also die Lücke selbst und die etwaigen Fragen, die suggestiv insbesondere bei gegebener Disposition wirken; psychologisch verständlicher wird das durch eine weitere Tatsache. Wir

---

1) Es wird genügen, hier auf die Bedeutung dieser letzteren Beobachtung für die Frage der Zeugenaussage aufmerksam gemacht zu haben.

sind gewohnt, die einzelnen Erlebnisse entsprechend dem tatsächlichen Verlaufe auch in unserer Erinnerung auf einem scheinbar lückenlosen Untergrunde zeitlichen und örtlichen Verlaufes zu lokalisieren, da sie ja einer solchen Einordnung bedürfen, um nicht ganz normwidrig sozusagen in der Luft zu schweben. Diese örtliche und zeitliche Lokalisation ist es ja auch wiederum, die uns für die Erinnerung die wichtigsten Hilfen bietet. Wir wissen auch von klinischen Beobachtungen her, wie sich die Erinnerung an dem Netz zeitlicher und örtlicher Lokalisation nach rückwärts restituiert.

Auf die Bedeutung dieses Faktors für die Erinnerung hat auch schon der Psychologe W. James hingewiesen: „Wo immer ein erinnerter Vorfall ohne einen bestimmten Untergrund von damit verbundenen anderen Erinnerungen auftaucht, wird es schwer, ihn von einem bloßen Phantasiegebilde zu unterscheiden" (Princ. of Psych. I. S. 657[1]).

Umgekehrt bildet aber dieser unbewußt wirksame Faktor wieder einen ganz zwangsmäßigen Anreiz zur Ausfüllung etwa vorhandener Lücken; welche wichtige Rolle dabei namentlich Affekte spielen, werden wir noch später hören.

Wenn wir zuvor gehört, daß es andererseits, ganz abgesehen natürlich von der Norm, anscheinend durchaus gleichgeartete Fälle gibt, die eine ganz ausgesprochene Abneigung gegen jede Ausfüllung der Erinnerungslücke zur Schau tragen, allem, was ihnen dazu geboten wird, energischen Widerstand entgegensetzen, so bietet auch dafür das von der Hysterie Bekannte Ausgangspunkt und Erklärungsgrundlage. Zu dieser Abneigung gegen die Ausfüllung der Gedächtnislücke gehört wohl auch das, was Lipmann als sog. Kontrareaktion bezeichnet hat; aber wenn er diese als Widerstand gegen eine vermeintliche Suggestion hinstellt, so erschöpft das gewiß nicht den ganzen Umfang der Erscheinung. Die Klinik gibt eine weitere Handhabe zu tieferem Verständnis derselben. In solchen Fällen pathologischer Art ist doch auch die Suggestion und zwar meist die Autosuggestion das Wirksame; die Hysterica zeigt das mehr oder weniger unbewußt wirksame Motiv, die in die Erinnerungslücke fallenden Erlebnisse nicht erinnern zu wollen, und ebenso darf nicht übersehen werden, daß es auch bei Hysterischen Fälle gibt, wo dem Nichtausfüllen der Gedächtnislücke das Fehlen des Bedürfnisses dazu, eine Gleichgültigkeit, zugrunde liegt. Das tritt besonders deutlich

1) Es hat das später klinisch seine Bestätigung gefunden in den Fällen der Miß Beauchamp und der Susanne N.

dann hervor, wenn die Hysterische z. B. an einen zutreffenden Gedankengang einen mit diesem ganz unvereinbarlichen, wahnhaften Gedanken anknüpft; jeder der beiden steht für sie so fest, daß ein Widerspruch zwischen ihnen für sie einfach nicht besteht.

Eine Hysterische berichtet in der Klinik, sie wäre nachts in ihrer Heimat gewesen (vielleicht hat sie es geträumt), sie hält trotz allem Widerspruch daran fest, ohne das Bedürfnis einer Aufklärung, wie sie dorthin und zurück gekommen.

Aus dem bisher Gesagten wird es nun auch verständlich, daß der normale Mensch jeweils nach seiner Disposition eine Neigung oder Abneigung zur Ausfüllung von Gedächtnislücken haben kann; die Neigung dazu kann um so weniger auffallen, als Suggestibilität eine durchaus nicht bloß auf Kranke beschränkte Erscheinung ist und bekanntlich alles, was die ex offo gestellte Frage umgibt, das ganze Gerichtsverfahren nur zu geeignet sind, in gleichem Sinne zu wirken.

Endlich ist noch folgendes zu beachten: Nur selten wird, namentlich in den Fällen der Norm, deren Aufhellung wir hier im Pathologischen suchen, jener Gleichmut der Stimmung vorhanden sein, der nötig ist, um von solcher unbeeinflußt die Ausfüllung der Lücke vor sich gehen zu lassen.

Mit Recht hat der Jurist Gmelin gesagt, der Wunsch ist der Vater der Erinnerung, und ebenso, wie wir im Hintergrunde der Suggestion Affektmomente als maßgebend für den Wunsch nach Ausfüllung der Gedächtnislücke annehmen, so werden sie auch in der Norm gewiß unbewußt auf die Gestaltung des Inhalts des „Erinnerten“ positiv und negativ von Einfluß sein.

Es läßt sich auch leicht zeigen, daß die bisher in der Ausfüllung der Erinnerungslücken als wirksam nachgewiesenen Vorgänge sehr gut mit den Anschauungen der allgemeinen Psychologie in Einklang stehen. Wenn das Denken immer darauf hinzielt, das ihm dargebotene Material zu einem sinnvollen Ganzen zu verarbeiten, dann ist auch der Versuch, die Lücken der Erinnerung auszufüllen, als ein solcher Vorgang (der dazu helfen soll) aufzufassen.[1])

Die gleiche Erscheinung wie im psychischen Leben, denselben horror vacui, finden wir auch in den einfachen Vorgängen der Sinnesempfindung; wir bemerken nicht den blinden Fleck im eigenen Auge

1) In dem eben erschienenen Buche von Selz (Über die Gesetze des geordneten Denkverlaufs 1913) wird mehrfach (l. c. S. 234) gesprochen von der unwillkürlichen Tendenz zur Herstellung gegenständlicher Zusammenhänge im Anschluß an sinnvoll zusammenhängende Sprachäußerungen.

und auch in anderen Sinnesgebieten bringt der gleiche Vorgang derartige künstlich erzeugte Defekte zur Ausfüllung. Auch von den höheren Prozessen kennen wir das gleiche; an Stelle des Verhörten, schlecht Gehörten wird ein möglichst sinnvolles Wort gehört. Für die Zeugenaussage hat schon Borst die gleiche Neigung festgestellt. Die kriminalistische Bedeutung dieser Tatsachen ist zu offenbar, als daß noch ein Wort darüber zu sagen wäre.

Dem eben von der Psychologie der Erwachsenen Hergenommenen lassen sich leicht wichtige Tatsachen aus der Kinderpsychologie an die Seite setzen. Es würde zu weit führen, die Psychologie der Kinderaussage, so bedeutsam für die Kriminalpsychologie, hier aufzurollen, aber es muß doch daran erinnert werden, daß einem gewissen Stadium der kindlichen Entwicklung auch normalerweise gewisse Züge von Confabulation zukommen; ebenso bekannt ist es aber, daß auch sonst in nicht wenigen Fällen, auch nicht deutlich pathologischen, ausgesprochene Confabulation bei Kindern vorkommt, bei der die zuvor behandelten psychologischen Momente ebenso wie beim Erwachsenen in Betracht zu ziehen sind.

Das praktisch Bedeutsame, weil eigentlich Alltägliche der bisher mitgeteilten Tatsachen wird uns aber besonders dadurch vor Augen gerückt, daß nicht bloß, wie schon erwähnt, die Mitwirkung von Affekten dabei eine Rolle spielt, sondern diese auch allein, wenn sie nur genügend intensiv sind, gleich wie Traumen wirken. Alle die Formen von Gedächtnislücken, die wir durch Hirnerschütterung bedingt kennen gelernt, ebenso wie die Arten der Ausfüllung werden auch durch den Affekt zustande gebracht, wobei insbesondere Schreck und Zorn in Frage kommen.

Wenn wir als den wichtigsten Grundzug des hysterischen Temperaments die erleichterte Affektauslösung ansehen, dann nähern wir uns auch von dieser Seite her der zuvor besprochenen Suggestibilität, die es verständlich macht, wenn uns in solchen affektuös ausgelösten Fällen nicht bloß das Auslöschen der Erinnerung, sondern ebenso auch die Neigung zur Ausfüllung der Erinnerungslücken durch Überwuchern der Phantasie entgegentritt.

Die vielseitige kriminalistisch praktische Bedeutung dieser Tatsachen leuchtet ohne weiteres ein; der Umfang derselben erhellt aus der Tatsache, daß die in Betracht kommenden Erscheinungen ebenso sehr die unmittelbar Beteiligten wie auch die Zeugen, wenn auch vielleicht in verschieden abgestufter Weise, betreffen. Das hat ja schon H. Groß im Archiv für Strafrechtspflege ausgesprochen,

indem er sagt, daß die Zuseher sich den Vorgang so ergänzen, wie sie sich ihn vorgestellt, wie er ihnen in die Kombination paßt.

Das ist auch ganz verständlich; die meisten Menschen, und nicht bloß die Ungebildeten, denken sich selbst im Mittelpunkte der Ereignisse und fassen dabei diese auch schon unbewußt, natürlich aber auch absichtlich, so auf, wie sie sich zu ihnen verhalten, sie ihnen erscheinen, nicht wie sie sind.

Von der auslöschenden Allgemeinwirkung des Affekts führt der Weg hinüber zu einer ebenso ausgelösten Störung der Erinnerung, die sich aber gegensätzlich zu den bisher besprochenen Erscheinungen solcher darstellt; es handelt sich nämlich bei ihr, die recht zutreffend von Wernicke als negative Erinnerungsfälschung bezeichnet wird nicht um einen massiven, alle Erlebnisse eines bestimmten Zeitraume- umfassenden Ausfall, sondern um einen, der elektiv zustande gekommen, bloß bestimmte, mit bestimmten Momenten des Affekts in Beziehung stehende Erlebnisse in diesem Zeitraume umfaßt.

Was uns schon die Klinik als besonders bedeutsam an solchen Fällen nachweist, das ist der Umstand, daß der Affekt, der die unterdrückende Wirkung ausübt, durchaus kein auffälliger, sinnlich wahrnehmbarer sein muß, daß schon die Affektbetontheit der besonderen Gedankengänge, ihre Überwertigkeit, wie wir mit Wernicke sagen wollen, zu jener Wirkung genügt, indem nachweislich andere Momente, welche einen solchen Defekt bedingt haben könnten, insbesondere Störungen des Bewußtseins, gefehlt haben.

Typische Beispiele bieten Kranke mit sog. Querulantenwahn, die z. B. gegenüber allem sinnlichen Augenschein behaupten, diese oder jene zu ihrer Widerlegung bedeutsamen Argumente seien nicht vorgebracht, Schriftstücke, die zu ihrer Entlastung dienen sollten, nicht verlesen worden, der Verteidiger habe sie überhaupt nicht verteidigt und ähnliches.

Man könnte diese Fälle immerhin als Rarität ansehen, wenn man nicht in Betracht zöge, daß das nichtpathologische Querulieren und die Rechthaberei, gewiß nicht seltene Eigenschaften, wenn nur die Affektlage eine entsprechende ist, durchaus dieselben Wirkungen zeigen können, wie die erwähnten pathologischen Fälle. Ebenso ist es eine leicht nachweisbare Erscheinung, daß auch schon ein Streit, ein erregtes Zwiegespräch ganz die gleiche Erscheinung zeitigen. Wohl jeder dürfte sich ähnlicher Wirkungen in eigenen Erlebnissen zu erinnern wissen. Es ist ohne weiteres klar, daß gerade für solche Fälle das zutrifft, was zuvor gesagt worden, daß nämlich in einschlägigen Fällen nicht bloß eine, sondern zwei und mehr Personen

unter der Einwirkung des gleichen die Erinnerung schädigenden Momentes stehen, daß jeder anders davon affiziert wird; in solchen Fällen hört und merkt jeder nur das, was seinem, in diesem Falle emotionalen Denken konform ist; daraus ergibt sich auch ein Verständnis der Tatsache, daß bei solchen Fällen meist zwei Gruppen gegensätzlicher Angaben zum Vorschein kommen, die jede für sich in bemerkenswerter Übereinstimmung stehen.

Bei der Beurteilung der Erinnerung an im Affekt gefallene sprachliche Äußerungen ist auch der Gesichtspunkt zu beachten, daß im allgemeinen schon normalerweise die Aufmerksamkeit des Sprechenden auf das Gemeinte, Beabsichtigte, nicht auf das Gesprochene gerichtet ist, der Sprechende meist nicht sich selbst hört; und das ist natürlich noch viel mehr der Fall, wenn Affekt in Frage kommt.

Die aus diesen psychologischen Tatsachen zu schöpfende Belehrung ist um so umfassender, als auch Zeugenaussagen über Streitigkeiten, gegenseitig gefallene Beleidigungen und ähnliches von ähnlichen Gesichtspunkten aus zu beurteilen sein werden, bzw. sich ähnlich verhalten. Wie sich das im Einzelfalle gestalten könnte, kann nicht Aufgabe meiner Darstellung sein, aber ich möchte nicht verabsäumen, darauf hinzuweisen, daß in solchen Fällen gerade die Frage des Meineides sich als eine sehr naheliegende darstellt.

Von diesen wenigstens z. T. ins Pathologische hinübergreifenden Erscheinungen führen allmähliche Übergänge zu dem, was Freud als in der Psychologie des Alltagslebens wirksam nachgewiesen. Wenn er überzeugend darstellt, daß die Unlustgefühle, die sich an einen bestimmten Gedankengang knüpfen, es sind, die diesen in das Unbewußte zu verdrängen suchen, so wird diese Erklärung zum Teil auch den erwähnten pathologischen Erscheinungen gerecht; aber auch nur zum Teil, weil man sich doch wird sagen müssen, daß auch schon bei der Auffassung des später Ausgefallenen dazu disponierende Momente nachweisbar sein möchten. Man ist berechtigt, auf Grund allgemeinpsychologischer Feststellungen anzunehmen, daß die später ausgefallenen Erlebnisse von vorneherein schon nicht in gleicher Weise mit dem vorhandenen Denkinhalte Verknüpfungen eingehen, daß der mit der überwertigen Idee verknüpfte Affekt dem entgegensteht, daß also schon hier der „ungünstige“ psychische Faktor einsetzt, den Freud erst für die spätere Reproduktion postuliert.[1])

1) Nachtr. Bemerk. bei der Korrektur. Lange nachdem der Vortrag gehalten, erscheint eine Arbeit von Peters und Němecek (Fortschr. d. Psychol. II. 1914 S. 244, die auch zu dem Resultate kommen, daß „es überflüssig ist, einen eigen-

Es kann nach allem auch keinem Zweifel unterliegen, daß das gleiche für die Erlebnisse des Alltags gilt. Das psychologische Experiment (Külpe) leugnet allerdings den direkten Einfluß des Gefühls auf das Gedächtnis, gibt aber zu, daß das indirekt durch den Einfluß auf die Aufmerksamkeit der Fall ist. Damit steht nun ebenso das, was eben berichtet worden, in Einklang wie die das Experiment an Lebensvölle überragenden Tatsachen der Klinik. Nicht bloß steht dem nichts entgegen, anzunehmen, daß schon die Aufmerksamkeit durch die überwertige Idee so in Anspruch genommen ist, daß ihre Lückenlosigkeit beeinträchtigt ist, sondern die Klinik zeigt, daß es direkt dementsprechend zu einer förmlichen Auswahl des zu Perzipierenden kommt.

Das volle, auch dem Laien zugängliche Verständnis dieser Erscheinungen eröffnet uns in letzter Linie die breite Erfahrung des Alltags; sie zeigt uns als Ausdruck derselben Erscheinung, daß wir aus den Tausenden von Eindrücken, die fortwährend auf uns eindringen, einerseits nur diejenigen, wie man seit Leibniz sagt, apperzipieren, die unser Interesse beanspruchen, andererseits aber auch selbst dort, wo ein Interesse gar nicht in Frage kommt, wir erfahrungsgemäß nur das auffassen, was unseren bisherigen Auffassungen und Gedankengängen entspricht. Ja die Belehrung, die wir dem Alltäglichen danken, ist um so wertvoller, als es uns an dem Beispiel der schlafenden Mutter, die einzig den Laut ihres Kindes vernimmt, lehrt, daß die dabei wirksame, scheinbar willkürliche Auswahl nur als unbewußt wirksame „Aufgabe" im Sinne der neueren Psychologie gedeutet werden kann. Damit wird aber wohl verständlich, wie die überwertige Idee in gleicher Weise die Aufmerksamkeit einengt.

Auch nur in diesem Sinne möchte ich die zuvor gebrauchten Ausdrücke wie Verdrängung, Unterdrückung metaphorisch, nicht im Sinne eines aktiven Vorgangs aufgefaßt wissen; auch dort liegen wie hier dieselben „Aufgaben" und „determinierenden Tendenzen" den Erscheinungen zugrunde.

Indem wir die Erscheinungen auf diese Weise dem Bestande allgemein psychologischer Tatsachen einordnen, dürfte damit der Wissenschaft besser gedient sein als durch das neuestens von Anathon

---

artigen Mechanismus der Verdrängung oder Absperrung von unlustbetonten Erlebnissen aus dem Bewußtsein anzunehmen, wie es Freud tut".

Einige Bemerkungen zum Zwecke der Lösung eines scheinbaren Widerspruchs zwischen der hier gegebenen und der Erklärung der genannten Autoren gedenke ich an der Stelle zu machen, an der sie ihre Arbeit veröffentlicht.

Aall (Ztschr. f. angew. Psychol. VII, S. 210) aufgestellte Gesetz der persönlichen Identifikation, das er so formuliert, daß durch dasselbe der Zuhörer seine Seele gewissermaßen zum Empfange der betreffenden Inhalte öffnet oder verschließt; je nachdem bleiben die Eindrücke haften, prallen ab oder bleiben seitlich liegen.

Die Tatsachen selbst, die wir eben besprochen, sind übrigens, wie ich gezeigt habe, durchaus kein Erwerb der Neuzeit; wir wissen, daß schon Schopenhauer und ebenso der englische Philosoph Shadworth Hodgson und noch manche andere die verdrängende Bedeutung des affektiven Faktors in der Erinnerung ganz prägnant charakterisiert haben.

Wenn gelegentlich eines letztlich in Wien abgehaltenen Kongresses in dieser Frage ein Gegensatz zwischen der Schulpsychologie und einer medizinisch orientierten Psychologie dahin statuiert wurde, daß von jener die Erscheinung der Verdrängung geleugnet wurde, so war der Vertreter der ersteren sichtlich im Unrecht. Im übrigen aber bin ich der Ansicht, daß es eine besondere medizinisch oder sonst wie orientierte, mit der allgemeinen Psychologie unvereinbarliche nicht gibt und nicht geben kann; ich glaube auch gerade durch die hier mitgeteilten Gesichtspunkte gezeigt zu haben, wie sich solche scheinbare Gegensätze überbrücken lassen.

Eine zweite mit dem hier Besprochenen in engem Zusammenhang stehende Erscheinung ist die, daß neben der auslöschenden Wirkung des Affekts und der von ihm getragenen überwertigen Idee nicht selten auch eine modifizierende sich einstellt; entweder indem beide Wirkungen nebeneinander bestehen, einzelnes ausgelöscht, anderes modifiziert wird oder an die Stelle des Vergessenen Modifikationen desselben im Sinne der früher besprochenen Erinnerungsfälschung treten. Und auch dabei wirkt die überwertige Idee in dem Sinne mit, daß wiederum der Anschein des Bewußten, Willkürlichen entsteht, ohne daß doch wirklich eine dem Betreffenden bewußte Absicht maßgebend wäre. Natürlich kann auch diese vorhanden sein und es wird nicht immer leicht sein, beides voneinander zu scheiden.

Das eben Dargelegte führt uns so recht deutlich vor Augen, wie wir erst durch ein Zurückgehen auf die fundamentalen Tatsachen der Psychologie zu einem über die geläufigen, nur von den Erscheinungen selbst hergenommenen Schlagworte hinausgehenden Verständnis auch des einzelnen Falles gelangen.

Das gilt auch bezüglich der eben erwähnten Modifikationen, die sich an dem mangelhaft Erinnerten vollziehen oder an die Stelle des Vergessenen treten. Die Erklärung dafür ist z. T. dieselbe, die wir

schon früher zur Deutung der Erinnerungsfälschungen gebraucht; nur insofern ist sie zu modifizieren, als der Affekt, bzw. die überwertige Idee ihre Wirkung auf das, was erinnert oder substituiert wird, ausüben.

Aber es kommt dabei noch ein weiteres Detail aus der Psychologie des Gedächtnisses in Frage, das bisher noch keine Besprechung gefunden und das uns unmittelbar zu Beobachtungen der Klinik hinüberführt, die ihrerseits wieder Fragen des Rechts zu beleuchten imstande sein werden.

Wir wissen und namentlich James hat das sehr fein ausgedrückt, daß die Erinnerung mehr beansprucht als die Verlegung eines Faktums in die Vergangenheit; es muß in meine Vergangenheit verlegt werden, damit ich es als mein Erlebnis erinnern kann. Es wird also festzustellen sein, was diesen Faktor der Erinnerung zu beeinflussen, zum Verschwinden zu bringen oder gar als neue Variante zum Vorschein zu bringen vermag. Es kann auch das hier nicht ausführlich durchgeführt werden, aber es wird sich auch so schon zeigen, daß die Klinik uns in diesen Fragen mehr Aufklärung wird bieten können, als die vom Normalen hergenommenen Deutungen, eben weil sich in ihr meist alles vergrößert und vergröbert darstellt.

Man hat bisher das Resultat der die Erinnerung betreffenden Tatsachen so formuliert, daß man gefragt hat, ob der Betreffende die Vorstellungen von dem erinnerten Erlebnis richtig reproduzieren kann. Man könnte nun allerdings sagen, daß die richtige Reproduktion auch die Beziehung auf das „Ich" einschließt, aber das überhebt gewiß nicht von dem Detailstudium der Störungen, die gerade diesen Faktor in der Reproduktion betreffen können.

Die Ichbeziehung auch in Rücksicht der Sinnesempfindung ist schon in dem scholastischen Satze festgelegt „non sentimus nisi sentiasmus nos sentire;" wir fühlen nur, wenn wir uns als fühlend fühlen; aber trotzdem auch Kant und viele andere neuere Philosophen diesen Satz übernommen haben, kann es jetzt keinem Zweifel unterliegen, daß in abnormen Bewußtseinszuständen auch Empfindungen ohne Ichbeziehung vorkommen.

Ich habe dabei nicht jene Änderungen des Selbstbewußtseins im Auge, wo die Kranken, äußerlich scheinbar ganz unverändert, darüber klagen, daß nicht sie es sind, die da fühlen und handeln, sondern gewisse Beobachtungen, die namentlich im Verlaufe der Narkose ge-

Princ. of Psychol. I, 650. Von älteren hat schon James Mill die „idea of my having seen it" betont; unter den Neuesten hat namentlich Claparède (Arch. de Psychol. XI, 1911, 1 die Bedeutung der Ichbeziehung dargelegt.

macht worden sind. Harleß, der erste Deutsche (1847), der sich eingehend mit den Wirkungen des Schwefeläthers befaßt, beschreibt den Moment des Erwachens aus der Narkose: Mit einem Male sah ich meine beiden Freunde ... aber von allen anderen Gegenständen noch nichts .. bei diesen zweien vermißte ich einen dritten, nämlich mich selbst, aber nicht mit dem Bewußtsein, daß ich dabei sein müßte, sondern nur mit der historischen Erinnerung, daß kurz vorher ein dritter noch dabei war. Ich suchte diesen dritten etwa 3 Sekunden lang buchstäblich wie in einem öden Raum, bis in einem Moment mit einer lebhaften Bewegung der Hand mein Selbstbewußtsein wieder erwacht war."

Diese Beobachtung ist namentlich durch den von Harleß selbst schon betonten Gegensatz zum Erwachen aus dem Schlafe bedeutsam, wo normalerweise beides, Bewußtsein und Selbstbewußtsein gleichzeitig wiederkehren. Ich selbst war aber in der Lage, Erscheinungen eines Nacheinander der beiden zu berichten und es kann keinem Zweifel unterliegen, daß im Zustande der Schlaftrunkenheit oder des Verschlafenseins auch das eben Besprochene, insbesondere auch für die Erinnerung und ihre Modifikation in Betracht kommen kann.[1])

Ich habe auch Zustände bei einem Hysterischen beschrieben (Ztschr. f. Pathopsychol. I, S. 82), der von sich selbst berichtete: „Wenn der Wechsel zwischen der Wirklichkeit und der Täuschung (es handelte sich um halluzinatorisch lebhafte Erinnerungen) beginnt, sehe ich wohl die letztere, aber ich bin mir meiner Anwesenheit dabei nicht bewußt; es ist das so, wie wenn ich persönlich nicht existieren, das Bild ohne mein Dabeisein sehen würde, ohne es doch aufzunehmen und ohne daß ich von meiner Anwesenheit, daß ich davor stehe und darauf schaue, ein Bewußtsein hätte."

Solche Beobachtungen lassen die Möglichkeit offen, daß es auch Fälle von Erinnerung ohne solche Beziehung gibt, daß weiter einmal die gestörte Erweckbarkeit dieser Beziehung die Ursache des Defektes sein könnte, andere Male gelegentlich schon beim Erleben der Sinnesempfindung dieser Defekt da sein könnte.

1) Nachträgliche Bemerkung. Eine seither gemachte Beobachtung bringt mir noch Folgendes zur Erwägung. Es kommt gelegentlich vor, daß man im Schlafe laut aufschnarcht und selbst davon geweckt wird; dabei vergeht ein merkbarer Zeitraum, bis man merkt, daß man selbst geschnarcht hat. Eine Kranke der Klinik berichtet von einem früher gemachten Selbstmordversuch durch Erhängen, dessen Vollendung durch Abschneiden verhindert wurde. Das erste was sie vernommen, war ein Schreien, später die anderen Stimmen; erst später wußte sie, daß sie selbst schreie; „ich wußte nicht, daß ich es bin, als ich klarer wurde, sah ich, daß ich schreie; es war nur ein eintöniges Geschrei."

Das wird auch durch nachstehende Beobachtung Féré's[1]) als wahrscheinlich erwiesen. Ein Kaufmann in Paris antwortet einem in sein Bureau eintretenden Kunden, der nach ihm, dem Herrn N. frägt: „Herr N. ist in Versailles". Es könnte das vielleicht Zerstreutheit sein; wenn wir aber hören, daß Herr N., der an Tagträumerei leidet, in diesem Augenblicke tatsächlich und leibhaftig sich in Versailles bei seiner Freundin glaubte, dann liegt es nahe, an die eben besprochene Dissoziation zwischen Bewußtsein und Selbstbewußtsein bei ihm zu denken.

Die hier vorgeführten Fälle bedürfen aber, um die Reihe der theoretischen Möglichkeiten zu schließen, noch der Ergänzung nach der Richtung, ob auch Beobachtungen vorliegen, in denen das Ichbewußtsein vorhanden, aber alles darauf zu Beziehende fehlt. Eine solche auch der Umstände wegen sehr bedeutsame Beobachtung verdanken wir dem Wiener Ohrenarzte Prof. Urbantschitsch (Wiener klin. Wochenschr. 1894). Er berichtet von sich, daß er nach einer Gehirnerschütterung während eines gegen 30 Min. betragenden Zeitraumes mehrfach Äußerungen machte, er wisse nicht, wer er sei, woher er komme und wohin er wolle. Dabei berichtet er von einer Menge von Äußerungen über seinen Zustand, den er auch ärztlich zu beurteilen versuchte. Durch diese Beobachtung ist das Verständnis der Möglichkeit an die Hand gegeben, daß bei Erhaltensein des engeren Ichbewußtseins die das weitere Ich konstituierenden Momente, also auch die Erlebnisse, Handlungen desselben nicht auf jenes bezogen oder in der verschiedensten Weise verändert in der wiederkehrenden Erinnerung sich darstellen können.

Wie Fragen der hier erörterten Art in der Rechtsprechung aktuell werden können, möge zunächst ein eigenes, ganz einfaches Erlebnis der letzten Zeit vor Augen führen.

Eben zum Zwecke der vorliegenden Arbeit brauche ich zwei Bücher von Janet. Ein Blick in meine Bibliothek ergibt, daß beide dort fehlen und nach einigem Nachdenken glaube ich mich zu erinnern, daß einer der an der Klinik beschäftigten Herren gleichzeitig die beiden Bücher zu einer Arbeit entliehen hätte; ich bemerke dazu, daß ich für solche Entlehnungen nicht immer eine Quittung ausstellen lasse. Nach einiger Überlegung konzentriert sich die Erinnerung auf einen bestimmten Herrn, sichtlich dadurch gestützt, daß er einer mir bekannten angekündigten Arbeit wegen früher tatsächlich verschiedenes von Janet entliehen hatte. Als sich dann herausstellt,

1 Revue de Méd.

daß er die beiden Bücher sicher nicht hat, wird der Gedanke zunächst doch nicht wankend, glaubte ich doch ganz präzis in der Erinnerung zu haben, daß jemand die beiden gleichzeitig entliehen habe. Ganz unerwartet kommt mir nun der Einfall, daß ich selbst die beiden Bücher zum Zwecke einer Arbeit beiseite genommen und das erwies sich als ganz zutreffend; sie fanden sich sofort in einem Faszikel, den ich zum Zwecke einer beabsichtigten Arbeit vor etwa 1/2 Jahre auf der Platte des Bücherkastens hinter dem Schreibtische beiseite gelegt hatte.

Der Fall ist ganz durchsichtig; die Tatsache war teilweise richtig erinnert, im allgemeinen auch richtig lokalisiert, aber — und das ist das Besondere des Falles — auf einen anderen projiziert, wobei allerdings die Umstände mitbestimmend gewesen.

Wenn in diesem Falle die Ichbeziehung einfach vergessen worden, ihr Fehlen als primär verursacht sich darstellt, so zeigt eine einfache Betrachtung, daß auch in den schon bisher besprochenen Störungen jener Ichfaktor nicht unbeteiligt gewesen, aber wie z. B. in der negativen Erinnerungsfälschung erst sekundär von dem Gefühlsfaktor aus beeinträchtigt worden ist; die überwertige Idee läßt das Ichmoment nur mit den ihr konformen Erlebnissen in genügend feste Verbindung treten; bei den übrigen fehlt dieses verknüpfende Moment und deshalb werden sie nicht erinnert. Man wird auch im allgemeinen sagen, daß die so zustande gekommene Änderung der Ichbeziehung den häufigsten Fall darstellen dürfte; denn auch in denjenigen Fällen, wo eine in den Tatsachen nicht begründete Ichbeziehung zustande kommt, dürfte ihre Entstehung nach dem sekundären Typus erfolgt sein.

Wir haben zuvor erwähnt, daß der „Ich"-Faktor auch bei der Modifikation des schlecht Erinnerten oder auch des ganz Ausgefallenen mitbeteiligt sein könnte. Es vollzieht sich das nach einem schon lange bekannten Schema. Einfälle, die sich oft mit dem Ich in Beziehung darstellen, gewinnen gerade durch diese Beziehung bei entsprechender Disposition eine zunehmende große Lebhaftigkeit und bekommen auf diesem Wege allmählich den Charakter erinnerter Erlebnisse und gerade bei den überwertigen Ideen beobachteten wir etwas Derartiges; der Querulant nimmt nicht bloß die der überwertigen Idee nicht konformen Erlebnisse nicht auf und erinnert sie auch nicht manches Erlebte modifiziert sich seiner überwertigen Idee entsprechend oder es kommt auch zu frei steigenden Vorstellungen im Sinne seiner überwertigen Idee; und so geschieht es, daß er den für ihn ungünstig verlaufenden Prozeß nur in einer für ihn günstigen Darstellung in

der Erinnerung hat und durch keinerlei Beweise von seiner falschen Erinnerung zu überzeugen ist, vielmehr diese Beweise selbst als wieder irrtümlich oder gefälscht erklärt.

Noch deutlicher ist die Wirksamkeit des Ichfaktors, wo es sich um Wünsche handelt, die naturgemäß bei entsprechender Disposition zu lebhafter Produktion von Erinnerungsfälschungen führen; bekannt sind jene Zustände, die als Pseudologia phantastica in der Pathologie klassifiziert werden und sich durch die Bezeichnung der Phantasielüge auch dem Laien verständlich machen lassen; die Produkte der lebhaften Phantasie gewinnen durch den stark wirksamen Ichfaktor eine solche Lebhaftigkeit, daß sie von dem Lügner dann selbst geglaubt werden; es ist das Gegenstück der negativen Erinnerungsfälschung.

Mit der zuvor mitgeteilten eigenen Beobachtung nähern wir uns unmittelbar einer weiteren Varietät von Erinnerungsfälschungen, insofern die Erlebnisse in ihren Beziehungen zu dem Ichfaktor in der Weise modifiziert erscheinen, daß an dessen Stelle ein anderes Ich gesetzt wird. Dem Normalen erscheint etwas Derartiges zunächst kaum verständlich, aber das zuvor vorgeführte Beispiel läßt doch ahnen, wie eine solche Übertragung auf ein zweites Ich angebahnt werden könnte. Wir haben von einem Erlebnisse die volle Erinnerungsgewißheit, es muß den zuvor erwähnten Gesetzen nach irgendwie in der Vergangenheit plaziert werden; liegt nicht darin an sich schon ein genügender Zwang, es jemandem zuzuschreiben? Kann es wundernehmen, wenn dieser Zwang etwa noch in seiner Wirkung verstärkt wird durch irgendwelche affektuös oder sonstwie äußerlich begründete Konstellation?

Es scheint mir zweifellos, daß insbesondere in Fällen mündlichen Streites dieses Moment in Frage kommt. Daß auch dafür Störungen des Bewußtseins, also z. B. der Einfluß einer Hirnerschütterung am leichtesten disponieren, erweist der bekannte Fall aus Bismarcks jungen Jahren: Vom Pferde gestürzt und aus der Bewußtlosigkeit erwacht, kommt er nach Hause geritten und fordert dringend dazu auf, dem Reitknecht, der vom Pferde gestürzt sei und auf der Straße liege, rasch zu Hilfe zu eilen[1]). Die Gleichartigkeit der Wirkung durch fieberhafte Erkrankung, Gehirnaffektionen kann nicht überraschen und wenn der Dichter des Rausches das Wunderliche seines Zustandes der Straße und allem andern, was ihn um-

1) Heilbronner, (Münch. m. W. 1905) hat bei 2 Fällen (von 4) von traumatischer Psychose die gleiche Erscheinung konstatiert.

gibt, andichtet, so hat auch er das der sachlich richtigen Vorlage abgelauscht.

Wird hier sogar das eigene sinnliche Empfinden auf etwas anderes übertragen, so führt das hinüber zu jenen pathologischen Fällen, wo gelegentlich fast unmittelbar nach einer an sich sogar kriminellen Handlung diese als die Tat eines anderen, z. B. des Gegenparts in einem Streite ausgegeben wird. Zugegeben, daß alle diese Fälle der Pathologie entnommen sind und daß die ihnen gegebene Deutung nicht ohne weiteres auf das Normale übertragen werden könne; aber die hier mitzuteilende eigene Beobachtung legt es immerhin nahe, den dargelegten Gesichtspunkt auch in einfachen Kriminalfällen sich vor Augen zu halten.

Ein Bauer wird im Streite von einem andern leicht am Kopfe verletzt, worüber er sich ein ärztliches Zeugnis ausstellen läßt; am Abend des zweiten Tages wird er, über Kopfschmerz klagend, erregt, halluziniert, behauptet, sein Weib habe ihn geschlagen. Am 7. Tage wird er sehr ängstlich zur Klinik gebracht, leugnet Streit gehabt zu haben, die Frage nach dem Täter beantwortet er mit Achselzucken. Am folgenden Tage ist er ganz frei, erzählt die Sache richtig. Am 9. Tage heftiger Kopfschmerz, Bewußtseinstrübung, Angabe, seine Frau habe ihn geschlagen und daher rühre der Kopfschmerz. Zwei Tage später wieder und zwar dauernd frei mit richtigen Angaben.

Liegt hier allerdings nicht echter Transitivismus nach Wernicke vor, so ist es doch die Übertragung einer Tat auf einen anderen, bedingt durch eine pathologische Bewußtseinstrübung. Im wesentlichen ist der psychologische Mechanismus der gleiche, was folgende eigene, schon publizierte Beobachtung illustrieren möge:

Ein Kranker, der schon einmal aggressiv gewesen, das aber als Notwehr gegen einen vermeintlichen wahnhaften Angriff ausgelegt, versetzt vor den Augen der ärztlichen Visite einem Wärter einen wuchtigen Schlag an den Kopf; im nächsten Moment wankt er wie selbst getroffen zurück und ergeht sich mit lebhafter Mimik in Klagen über den Schlag, den ihm der Wärter versetzt habe.

Schon Wernicke hat mit Recht bezüglich ungerechtfertigter Klagen von Kranken über schlechte Behandlung in Anstalten — eine nicht seltene Erscheinung — darauf aufmerksam gemacht, wie neben anderen Momenten auch das hier Dargelegte eine Rolle spielt und deshalb sind solche Fälle mit der größten Vorsicht zu beurteilen. Auch in der Kriminalistik dürfte sich die Beachtung dieses weiteren Gesichtspunktes als gerechtfertigt erweisen; wenigstens glaube ich

auch bei aus Strafanstalten transferierten Kranken Analoges gelegentlich beobachtet zu haben.

Wir haben schon zuvor gehört, daß Rauschzustände zu solcher Übertragung disponieren; eine weitere Beobachtung soll nun nicht bloß eine Bestätigung, sondern auch einen Anhaltspunkt für ein Verständnis der Erscheinung bieten.

In einer Mitteilung über Haschischwirkung (Bull. de la Soc. de Psychol. physiol. I. Paris 1886 p. 13) wird von einer der Versuchspersonen berichtet, daß sie plötzlich eine kleine Hündin des Laboratoriums am Halse faßt und in die Mitte des Zimmer schleudert. Nach der Ursache dieser bizarren Handlung gefragt, antwortet der Betreffende, daß er es nicht war, daß er geglaubt, daß eine andere Person so gehandelt (qu'il n'y a été pour rien et qu'il a cru que c'était une autre personne qui agissait ainsi, qu'il regrette d'ailleurs son action.) Hier sehen wir deutlich eine Art Zwischenstadium; der Betreffende, fast hätte ich gesagt, Kranke, weiß, daß er es getan, er fühlt sich aber wie von einer fremden Macht dazu veranlaßt und deshalb ist es ein Zweiter, der das eigentlich getan.

Die bisher dargelegten Tatsachen aus der Pathologie des Gedächtnisses wären unvollständig, wenn wir nicht noch gewisser Erscheinungen gedenken würden, die durch die Störung eines bisher noch nicht erörterten Momentes aus der Psychologie der Erinnerung zustande kommen. Allerdings weisen die pathologischen Erscheinungen nicht unmittelbar auf das Gebiet der Kriminalistik; doch läßt sich eine solche Möglichkeit nicht ausschließen; auch werden uns die einschlägigen Tatsachen wichtige psychologische Feinheiten aufdecken, deren Nutzanwendung auf jenes Gebiet gewiß gerechtfertigt erscheint.

Im Gegensatze zu der älteren Psychologie, welche lehrte, daß das Wiedererkennen eines Gegenstandes durch die Reproduktion der ihm entsprechenden Vorstellung und die Vergleichung der beiden zustande kommt, nimmt man jetzt ziemlich allgemein an, daß dazu ein besonderes psychologisches Moment, ein Bekanntheitsgefühl, eine Bekanntheitsqualität dazu nötig ist; tritt diese nicht hinzu, dann wird der Gegenstand nicht als bekannt angesehen.

Diese neue Lehre kommt nun den Bedürfnissen der Pathologie in hohem Maße entgegen und erscheint ihr um so plausibler, als wir jene Bekanntheitsqualität in Krankheitsfällen selbständig zu Unbekanntem hinzutretend beobachten können. Die Erscheinung, zunächst in ganz diffuser Form auftretend, ist wohl den meisten von uns zum mindesten aus der Jugend geläufig; jene eigentümliche Beobachtung, daß uns plötzlich bei einer gewiß noch nie erlebten Situation das

Gefühl befällt, alles schon ganz in der gleichen Weise gesehen oder erlebt zu haben. In mehr umschriebener Weise hat Rosenbach die Erscheinung von einem geistig gesunden Manne beschrieben, der zeitweise nach angestrengter geistiger Arbeit in einem Zustande mangelnder Aufmerksamkeit auf der Straße in fast allen Begegnenden Bekannte sieht. Man kennt weiter von pathologischen Fällen her die gegensätzliche Erscheinung; plötzlich inmitten einer bekannten Umgebung befällt einen das Gefühl völliger Unbekanntheit, wie ich es selbst von einem Neurastheniker beschrieben.

Dieser Gefühlsfaktor spielt nun auch in der Erinnerung eine bedeutsame Rolle, insofern, nach Volkelt, der ihn in diesem Falle als Erinnerungsgewißheit bezeichnet, diese es ist, was die eigenen vergangenen Erfahrungen erst als Erinnerung qualifiziert.

Die Frage, ob es sich bei den hier besprochenen Erscheinungen tatsächlich um ein ursprüngliches Gefühl handelt, ist noch kontrovers; daß es sich aber um etwas Gefühlsmäßiges handelt, wird auch für die Kriminalpsychologie nicht ohne Belang sein.

Wie eigentümlich sich Störungen des eben erwähnten Faktors namentlich in Verbindung mit anderen darstellen können, mögen folgende, allerdings nur anamnestisch von den Kranken in Erfahrung gebrachte Tatsachen beleuchten.

Ein Arteriosklerotiker gerät nach einem leichten Schlaganfalle in einen sehr häufig sich einstellenden Zustand getrübten Bewußtseins, in welchem er behauptet, in einem Waggon zu fahren, in welchem die ganze, ihm sichtlich bekannte Umgebung, Zimmer und Bewohner untergebracht sei; verließ jemand das Zimmer, so empfahl er ihm besondere Vorsicht, um ja nicht aus dem Waggon hinauszustürzen. In einem anderen Falle erwachte der Kranke, ebenfalls arteriosklerotisch, eines Nachts, behauptete seine Frau sei eine fremde, ihr durch Verkleidung ähnliche Person, der Sohn nicht sein Sohn, die ganze Zimmereinrichtung nachgemacht. Am Abend zur Klinik gebracht, behauptet er, nicht in seiner Wohnung gewesen zu sein, man habe ihn in einem Waggon aufs Land gebracht, der ebenso wie seine Wohnung ausgestattet gewesen sei; nach einiger Zeit gibt er zu, sich geirrt zu haben, vielleicht habe er geträumt.

Die Erscheinungen in beiden Fällen sind zu typisch, als daß man ihre Gleichheit als zufällig ansehen dürfte.[1]) Deutlich ist vor allem

1) Seither habe ich noch einen Fall eines durch Inanition heruntergekommenen Kranken gesehen, bei dem sich die gleiche Erscheinung durch etwa 14 Tage fast allnächtlich einstellte; er gab nachher ganz objektiv von seinen Täuschungen Kunde. Pathogenetisch ist es vielleicht bemerkenswert, daß er

die Änderung der Bekanntheitsqualität und des Ichfaktors und man kann nur bedauern, daß keine genauere Prüfung während des Bestehens des Zustandes möglich war. Handelt es sich auch um deutlich pathologische Zustände, so wäre es voreilig, die Möglichkeit des Auftretens ähnlicher, nicht so komplizierter Erscheinungen auch innerhalb des normal Scheinenden leugnen zu wollen. Man wird da jedenfalls zunächst an die Erscheinung der Schlaftrunkenheit zu denken haben, deren kriminalistische Bedeutung bekanntlich H. Groß auch durch eigene Beobachtungen in das richtige Licht gestellt hat; insbesondere auch die Nahestellung zur Verschlafenheit erscheint gewiß berechtigt, wenn wir sehen, daß auch schon im Normalen als leiseste Spur der Erscheinung die nicht sofort nach dem Erwachen eintretende klare Orientierung nicht selten erlebt wird.

Eine andere Anomalie der Erinnerung — es handelt sich dabei nicht um Kranke — besteht darin, daß Erinnerungen wieder auftauchen (man hat da von Kryptomnesie gesprochen), die jeden Bekanntheitsgefühls entbehren und deshalb als etwas Neues angesehen werden. Halten Sie zu diesen gegensätzlichen Erscheinungen nun die Tatsache, daß gerade auf dem Gebiete der geistigen Produktion die Empfindlichkeit für das Mein und Dein am feinsten sich darstellt, so wird Ihnen daraus schon theoretisch verständlich, wie uns für die Störungen dieses Faktors das Plagiat die präzisesten Handhaben bieten dürfte.

Dementsprechend war ich auch in der Lage[1]), zu zeigen, daß es die verschiedensten Formen pathologisch bedingten Plagiats gibt, angefangen von der unwissentlichen Reproduktion fremder, gedächtnismäßig aufgenommener Geistesprodukte bis zu dem Selbstplagiat des Pastors, der auf zwei aufeinander folgenden Sonntagen dieselbe Predigt hält, ohne es zu merken; auf der andern Seite den Autor, der nicht bloß seine eigene Produktion vergessen hat, sondern sie bei nachträglichem Lesen auch nicht als die seine erkennt. In diesen Fällen kommen nun zwei Faktoren in Betracht, die dabei gleichartig geschädigt sind; einerseits die Bekanntheitsqualität, andererseits die Ichbeziehung; dem stehen Fälle entgegen, wo die beiden im positiven Sinne sich entwickeln können, wo also nicht bloß die Bekanntheitsqualität zu etwas schon Erlebtem hinzutritt und dieses als etwas Bekanntes qualifiziert, sondern durch das Hinzutreten des Ichfaktors fremden Produkten der Anschein des Selbstproduzierten aufgeprägt wird, also eine Neuschaffung der Ichbeziehung eintritt; der von mir

zwischendurch auch einmal eine Orientierungsstörung bezüglich der beiden Arme gezeigt hatte.

1) S. Ztschr. f. Psychol. 50.

beschriebene Kranke, der in jedem gehörten Musikstück eine ihm gestohlene Komposition erkennt, ist dafür ein instruktives Beispiel; zu dem Bekanntheitsgefühl, das bei ihm so lebhaft ist, muß noch der Ichfaktor hinzutreten, um eben das Gehörte zu seinem Erlebnis zu stempeln.

Ich habe versucht, an der Hand psychologischer Vertiefung eine Reihe von Störungen der Erinnerung oft höchst sonderbarer Art zu erklären; wäre es mir auch gelungen, Ihnen dadurch die tatsächlichen und möglichen Beziehungen derselben zu Fragen juristischer Beurteilung recht deutlich vor Augen zu stellen, dann wäre der Zweck meines Vortrags vollauf erfüllt.

VI.

Über den Beweis.

(John H. Wigmores „Die Prinzipien des gerichtlichen Beweises".)

Von

Dr. Otto Beran, Graz.

Vor uns liegt ein neues umfangreiches Werk des bekannten amerikanischen Kriminalisten John Henry Wigmore, betitelt „The principles of judicial proof, as given by logic, psychology and general experience, and illustrated in judicial trials", „Die Prinzipien des gerichtlichen Beweises, wie sie sich aus der Logik, der Psychologie und der allgemeinen Erfahrung ergeben, illustriert durch Straffälle aus der Praxis". Der Zweck des Buches erhellt aus den einleitenden Worten des Verfassers: „Dieses Buch trachtet, allerdings nur in Versuchsform, ein 'novum organum' für das Studium des gerichtlichen Beweises zu bringen. Für den Rechtsgelehrten zerfällt das Studium der Grundsätze des Beweises in zwei verschiedene Teile. Der erste ist der Beweis im allgemeinen Sinne — der Teil, welcher mit dem schlußmäßigen Vorgange bei strittiger Überzeugung zu tun hat — Meinung gegen Meinung, Anwalt gegen Geschworenen, wobei jede Partei trachtet, die Anschauung des Gerichtshofes zu beeinflussen. Der andere Teil ist die Zulässigkeit (admissibility), die durch das Gesetz erdachten und auf strittiger Erfahrung und Überlieferung beruhenden prozessualen Regeln, die dazu geschaffen sind, die Richter (insbesondere die Geschworenen) vor irriger Überzeugung zu bewahren. Bisher hat dieser letztere Teil des Beweisstudiums in unseren theoretischen Studien eine bedeutende Rolle gespielt, ja dieselben in der Tat monopolisiert, während der erste Teil dem Wesen nach außer acht gelassen wurde und der gelegentlichen empirischen Aneignung im Laufe der Praxis überlassen blieb. Dies war nach zwei Richtungen hin unrecht. Erstens gibt es eine Beweiswissen-

schaft (probative science) — die Grundregeln des Beweises — und muß es eine solche auch geben, unabhängig von den künstlichen Regeln des Verfahrens. Daher kann und sollte sie auch studiert werden. Allerdings kann diese Wissenschaft bisher nur unvollkommen oder überhaupt nicht formuliert werden. Um so mehr besteht die Notwendigkeit, sie ernstlich zu erforschen und zu entwickeln. Weiter ist dieser Beweisvorgang der wichtigere von beiden, er ist in der Tat der Endzweck jeder gerichtlichen Untersuchung. Die prozessualen Regeln für die Zulässigkeit des Beweises sind nur ein vorläufiges Hilfsmittel für die Haupttätigkeit, d. i. die Beeinflussung der richterlichen Anschauung zu einer bestimmten Überzeugung durch sicheres Material. Dieser Hauptprozeß ist jener, für welchen die Geschworenen da sind und worauf sich die Tätigkeit des Anwaltes konzentriert. Bei seiner Wichtigkeit bedürfen seine Grundsätze sicherlich genauesten Studiums. Und noch aus einem anderen Grunde sind die gerichtlichen Regeln der Zulässigkeit dazu bestimmt, an relativer Bedeutung im Laufe der nächsten Generation oder später zu verlieren. Der Beweis wird den wichtigen Platz einnehmen; wir müssen uns daher auf diese Verschiebung vorbereiten. Wir müssen trachten, ein wissenschaftliches Verständnis für die Grundsätze dessen, was als „natürlicher Beweis“ (natural proof) bezeichnet werden kann und bisher vernachlässigt wurde, zu gewinnen. Tun wir dies nicht, so wird die Geschichte sich wiederholen und wir werden uns schließlich in dem gegenwärtigen Zustande des kontinentalen Europa befinden. Dort wurde in den ersten Jahren des 19. Jahrhunderts das alte, abgetragene numerische System des „gesetzlichen Beweises“ (legal proof) durch Befehl beseitigt und durch den sogenannten „freien Beweis“ (free proof) — nämlich überhaupt kein System — ersetzt. Durch Jahrhunderte sind Anwälte und Richter nach dem künstlichen numerischen System vorgegangen; sie hatten keine Übung in irgend einem anderen — kein Verständnis für den lebendigen Vorgang des Fürwahrhaltens; folglich waren sie, als der „gesetzliche Beweis“ beseitigt wurde, noch unvorbereitet, und durch ein Jahrhundert hindurch wurden Strafprozesse auf Grund unverstandener, führerloser und daher unsicherer geistiger Tätigkeit durchgeführt. Erst in jüngster Zeit, unter dem Einflusse moderner Wissenschaft, beginnt man eine Beweiswissenschaft zu entwickeln. Dies wird einst auch unser Schicksal sein, wenn wir uns nicht rechtzeitig auf das neue Stadium des Verfahrens vorbereiten“. Dies die einleitenden Worte des Verfassers.

Nach einer längeren logisch-abstrakten Erörterung über die all-

gemeine Theorie des Beweises beginnt die Behandlung der einzelnen Beweisarten. Zunächst behandelt der Autor den Indizienbeweis (circumstantial evidence). Von seinen bezüglichen Ausführungen sei nur Nachstehendes wiedergegeben: Für eine zweckentsprechende Einteilung dieser Beweisart sind zwei Gesichtspunkte maßgebend. Den Ausgangspunkt für die Einteilung soll nicht die als Beweismittel angebotene, (evidentiary fact offered), sondern vielmehr die zu beweisende Tatsache (probandum) bilden. Wählt man ein spezifisches probandum als Ausgangspunkt und untersucht dann der Reihe nach, ob es durch die Tatsachen a, b oder c genügend bewiesen wird, so ist es möglich, ohne Wiederholung die verschiedenen Quellen, von denen der Schluß oder die Behauptung abgeleitet werden kann, zu vergleichen. Ein zweiter Gesichtspunkt ist der, daß man es hier nicht mit einem allgemeinen Schema des menschlichen Lebens oder der Beweisarten zu tun hat, sondern mit einer beschränkten Anzahl von Regeln, die durch den Gerichtshöfen zur Entscheidung vorgelegte Probleme hervorgebracht werden. Nicht jede Art von Beweistatsachen oder Schlüssen wird in das Reich des Beweises gebracht, sondern hauptsächlich gewisse gewöhnliche und häufig wiederkehrende Dinge (certain common and frequently recurring matters), welche bei den üblichen Verbrechen und Zivilstreitigkeiten in Betracht kommen. Im Sinne vorstehender Ausführungen kann die allgemeine Gruppierung der zu beweisenden Tatsachen folgendermaßen vorgenommen werden:

1. Ein Ereignis, eine Eigenschaft, ein Zustand der unbelebten Natur;
2. die Identität einer Sache oder einer Person;
3. eine Eigenschaft oder ein Zustand eines menschlichen Wesens;
4. die Vornahme einer menschlichen Handlung.

In der Folge geht der Verfasser zur Behandlung der einzelnen Arten des Indizienbeweises über und beginnt hierbei mit dem Beweise für ein Ereignis, einen Zustand, eine Eigenschaft, eine Ursache oder Wirkung der äußeren unbelebten Natur. Diese Unterarten können weiter in 4 Kategorien eingeteilt werden:

1. Identität (z. B. ob eine gelieferte Maschine mit der als geliefert zugegebenen identisch ist);
2. Eintritt eines Ereignisses (z. B. ob ein Baum fiel oder ein Haus vom Blitze getroffen wurde);
3. Bestehen oder Fortbestehen zu bestimmter Zeit (z. B. ob ein Mangel an einer Straße oder einem Hause zur fraglichen Zeit bestand);
4. Richtung, Fähigkeit, Eigenschaft, Ursache oder Wirkung

(z. B. ob eine Stelle im Trottoir schadhaft war oder ob ein Gewehr auf eine bestimmte Strecke getragen hatte).

Am Schlusse seiner theoretischen Ausführungen bringt der Verfasser eine Reihe praktischer Beispiele aus tatsächlich durchgeführten Kriminalprozessen, bei denen diese Arten des Beweises zur Anwendung kamen. Da die Darstellung der betreffenden Straffälle vielfach in direkter Rede erfolgt und häufig Szenen aus längeren Kreuzverhören wiedergegeben werden, würde eine rein sachliche Aufzählung einzelner Fälle ihre Wirkung verfehlen. Es sei mir daher gestattet, von einer Wiedergabe der im vorliegenden Werke enthaltenen zahlreichen ebenso interessanten wie instruktiven Beispiele aus der Kriminalgeschichte abzusehen und allen, die sich für den Gegenstand interessieren, die Lektüre des Buches wärmstens zu empfehlen.

Im nächsten Abschnitte bespricht der Autor den Beweis für menschliche Charakterzüge, Eigenschaften oder Zustände mit den Unterarten des Beweises für das Vorhandensein von Charakter, Motiv, Wissen, Glaube oder Bewußtsein, Absicht und Vorsatz. Sohin befaßt sich der Verfasser mit dem Beweise für die Vornahme einer menschlichen Handlung.

Zunächst gelangen die Begleitumstände (concomitant circumstances) für den Beweis einer solchen Handlung zur Erörterung, und zwar:

1. Zeit und Ort;

2. physische und geistige Eignung, Werkzeuge, Kleidung usw., sohin die auf die Tat im voraus hinweisenden (prospectant) Umstände,

a) Charakter, b) Motiv, c) Plan, d) Gewohnheit,

ferner die auf die Tat rückverweisenden (retrospectant) Umstände

a) mechanische (physische) Merkmale, b) geistige Merkmale, und schließlich das „datum solvendum.“

Die Darstellung wird durch zahlreiche praktische Beispiele zu jeder der genannten Kategorien belebt.

Damit ist die Behandlung des Indizienbeweises erschöpft und der Verfasser wendet sich der zweiten wichtigen Beweisart, dem Zeugenbeweise (testimonial evidence) zu. Nach Auffassung des Autors darf der Ausdruck ‘Zeugenbeweis’ nicht so interpretiert werden, daß er sich nur auf Aussagen von der Zeugenbank aus bezieht, sondern jede Behauptung, die zur Grundlage eines Schlusses für das Vorhandensein der behaupteten Tatsache genommen wird, ist Zeugnis, gleichviel ob vor Gericht abgelegt oder nicht. Die Aussagen von der Zeugenbank aus sind nur die gewöhnlichste Art des Zeugenbeweises. Die Elemente für die Glaubwürdigkeit von Zeugenaussagen können in entsprechender Weise in zwei verschiedenen Hauptteilen studiert werden. Dies sind:

1. Menschliche Gattungsmerkmale (generic human traits), welche den Zeugenprozeß im allgemeinen beeinflussen, 2. der Zeugenprozeß (testimonial process) selbst. Die hauptsächlichsten Gattungsmerkmale können wiederum in folgende Unterarten zerlegt werden:

1. Rasse, 2. Alter, 3. Geschlecht, 4. Geisteskrankheit, 5. Charakter, 6. Gefühl, Empfindung, Vorurteil, 7. Erfahrung (erworbene Geschicklichkeit).

In der Folge geht der Verfasser auf die Behandlung der einzelnen Elemente des Zeugenprozesses selbst, die die Glaubwürdigkeit der Aussage beeinflussen, über und unterscheidet hierbei:

1. Auffassung (Beobachtung, Wissen), 2. Gedächtnis, 3. Erzählung. Dann wird auf die Frage der Auslegung der spezifischen Zeugenaussage hinsichtlich der darin enthaltenen Irrtümer eingegangen. An der Hand einer Reihe der Kriminalchronik entnommener Beispiele wird in eingehender Weise die Unzuverlässigkeit der Zeugenaussagen in den verschiedensten Richtungen geschildert, woran sich eine interessante Darstellung über die Ergebnisse von diesbezüglich vorgenommenen praktischen Versuchen schließt.

Nachdem so der Indizien- und der Zeugenbeweis eingehende Behandlung gefunden, bringt der Verfasser am Schlusse seines Werkes eine Reihe interessanter, durch Beispiele aus der Praxis illustrierter Beweisprobleme, bei denen die verschiedenen Beweisarten in Anwendung kommen.

Faßt man nun den Inhalt des vorliegenden umfangreichen Werkes zusammen, so gelangt man zur Überzeugung, daß es sich um eine von ebenso gründlichem theoretischen Wissen wie reichen praktischen Kenntnissen zeugende Arbeit handelt, die im Hinblicke auf ihre Durchflechtung mit instruktiven Beispielen aus der Geschichte des Verbrechens in hervorragendem Maße geeignet ist, einerseits dem Anfänger vollen Einblick in die kriminellen Hilfswissenschaften zu gewähren, andererseits dem mit der Strafrechtspflege beschäftigten Praktiker bei der Behandlung neuer Fälle durch Darstellung und Analysierung analoger Fälle aus der Vergangenheit ganz bedeutende Dienste zu leisten.

Mit Rücksicht auf diese doppelte Bedeutung des Buches würde es dem Interesse weitester Kreise entsprechen, baldigst Übersetzungen dieses Werkes in die übrigen Weltsprachen vorzunehmen.

Das schöne Buch ist Hans Groß gewidmet.

VII.

Richtertum und Justizaufsicht.

Von

Rechtsanwalt Dr. **Friedrich Sturm** in Breslau.

Der Welt der Gesamtheit als Makrokosmos stehen begrifflich die Einzelwelten ihrer Teile als Mikrokosmos gegenüber. Der Gesamtheit wie der Teile Bestehen und Fortentwicklung beruhen widersprechend auf dem Mit- und Gegeneinanderwirken, dem Unterordnen und Widersetzen. Der Mensch selbst ist die unserem Empfinden nach bedeutendste Einzelwelt und kommt seelisch mit der Gesamtheit im Fühlen und Denken in Berührung. Dem Gesamtinteresse steht sein zur Erhaltung dienendes egoistisches Einzelinteresse gegenüber, das aber sich selbst andererseits durch seine Unterordnung unter das Gesamtwohl auch wieder fördert. Dem herrschenden Gedanken setzt der Einzelmensch seine individuellen entgegen, die aber auch für ihre Vollkommenheit der Belehrung und Nachahmung bedürfen. Der Staat ist die vornehmste Einrichtung zur Abgrenzung der Gesamt- und Sondergebiete; wie in seiner Ausübung der Verwaltung jene vorwiegen, so diese in der Rechtsprechung. Die verschiedenen Zweckbestimmungen beider erfordern dementsprechend eine verschiedene Stellung ihrer Organe, die sich dort mehr in der Gebundenheit, hier mehr in der Freiheit äußert. Die Freiheit des Richters ist das Grundprinzip seiner Tätigkeit; — wenn auch andererseits bei dem für alle Welt- und Lebensgebiete begriffsnotwendigem Gegensatz von Allgemeinheit und Eigenart die Abhängigkeit in Form der Justizaufsicht nicht ausgeschaltet werden kann. Die Justizaufsicht ist nötig zum Ansporn und zur Belehrung; und streitig sind nur Art und Gebiet ihrer Ausübung als die maßvollen Grenzen ihrer Zulässigkeit.

Es erscheint als das Naheliegende, die Aufsicht auf die wichtigsten richterlichen Tätigkeitsgebiete am stärksten auszudehnen; dies ist die Entscheidung selber, beim Strafrichter insbesondere Beweis-

würdigung und Strafmaß. Aber gerade diesen Gebieten wohnt das Wesen der freien Rechtsprechung im Gegensatz zur gebundenen Verwaltung am tiefsten inne, deren Bearbeitung dem Richter sonach als einer Persönlichkeit nicht als einem ausführenden Organe zukommt. Wie darum die Aufsicht hier sich mäßigen muß, so kann sie dafür aber auch nicht auf den verwaltungsähnlichen Gebieten um so stärker wirken. Sind sie einer stärkeren Kontrolle unterworfen, so wird der durchschnittliche Streberrichter auf sie seine Liebe und Aufmerksamkeit konzentrieren und dann naturgemäß seine viel wichtigeren Aufgaben in der wahren Rechtsprechung als ihm gleichgültiger zurücksetzen.

Die richterliche Tätigkeit ist eine wissenschaftliche im praktischen Sinne, und die Justizaufsicht in ihrer zu strengen Anwendung wirkt verflachend; sie verführt zu Erwägungen und Gründen, die nur auf der Oberschicht haften und die dem Blicke des Aufsichtsorgans sonach schneller deutlich in das Bewußtsein treten. Zu tiefer liegenden Gedanken kommt der Richter nur, wenn er von dem Gefühl der Beaufsichtigung nicht behindert ist, sondern unbekümmert um sie lediglich aus seinem Innern schöpft. Die Menschen sind in ihrem innersten Kern zu verschieden, als daß es uns gegeben wäre, ihre tieferen Grundlagen regelmäßig zu durchschauen; und das Wesen einer wahren Justiz liegt weniger im pedantischen Ordnungssinn, als der individuellen Behandlung. Diese wird aber bei der Aufsicht häufig nicht zur Anerkennung kommen, denn der individuellen Beobachtung erschließt sich das regelmäßig Fehlerhafte im Einzelfalle mitunter als das gerade Zutreffende. Die Folge einer übertriebenen Justizaufsicht kann ein mechanisches und urteilsloses Nachahmen unter Aufgabe des selbständigen Denkens sein.

Das in der Aufsicht befangene Richtertum wird ferner den Schwerpunkt seiner Tätigkeit auf Momente legen, die sich in ihrer Äußerung sinnfällig am stärksten offenbaren und so der Nachprüfung am meisten unterworfen sind. Dazu gehört namentlich die äußere Korrektheit des Akteninhaltes, das Streben danach, daß gerade das schriftlich Niedergelegte ohne erkennbare Fehler ist. Das wahre Richtertum und vor allem Strafrichtertum ruht jedoch weniger in der äußeren Form als in inneren Tiefen. Diese tiefsten Gründe widerstreben aber oft einer äußeren Fassung, da die stets einseitigen Wortgebilde und sonstigen sinnlichen Formen ihrer Vielseitigkeit und Mannigfaltigkeit nicht gerecht werden. Die äußere Gestalt ist für den inneren Tiefgehalt mitunter täuschendes Blendwerk; und das einseitige Aktenjuristentum erzeugt die Gefahr des schwersten richterlichen Fehlers: der mangelnden Wahrhaftigkeit.

Daß übertriebene Aufsicht den Charakter verdirbt, ist allgemein bekannt. Es ist aber dies bedeutsam mit Rücksicht auf die moderne Auffassung der Rechtsprechung, wonach sie nicht mehr bloß einseitige Verstandestätigkeit sein, sondern auch ethische Werte enthalten soll. Der Gegensatz von Recht und Ethik ist bisher vielfach übertrieben worden; beide decken sich nicht infolge der menschlichen Unvollkommenheit, alle ethischen Werte in einem allgemeinen abstrakten Gesetzestext zu fassen. Das Gesetz bindet die Ethik in beschränkte Formen. Infolge des heutigen Strebens zugunsten einer individuellen Rechtsprechung die Gesetzesfessel lockerer zu halten, besteht jetzt aber auch für die wahre Ethik die Möglichkeit, in das Urteil bestimmender einzugreifen. Die Rechtsprechung ist nicht mehr bloß logische Denkoperation, sondern auch bewertende Anschauung, nicht mehr bloß Gesetzes-, sondern auch Persönlichkeitsfrage.

Nach alledem wird sich die Justizaufsicht nicht nur auf das gerade notwendige Maß zu beschränken haben, sondern sich vornehmlich auch in Offenheit und Zugänglichkeit für den Beaufsichtigten äußern müssen. Der Kritiker ist gegenüber dem Urheber in der schwierigeren Lage, sich in einen fremden Gedankengang versetzen zu müssen; er wird deshalb ohne dessen Verteidigung ihm gegenüber häufig im Unrecht sein. — Die Justizaufsicht wird sich ferner nicht nur auf die objektiven Leistungen beschränken dürfen; sie muß auch mehr die Persönlichkeit des Richters würdigen, deren Beurteilung auf diesem Umwege auch gerade einen relativ sicheren Schluß auch auf die Leistungen gestattet. Unsere heutige realistische Zeit hat die Bewertung der Persönlichkeit hinter der der Leistungen zu sehr in den Hintergrund geschoben. Die führenden Kräfte im Fortschritt der Welt und damit des Rechts und der Rechtsprechung gehen aber von der großen Persönlichkeit aus, während den starken Leistungen nur seine unterstützende Wirkung zukommt.

Das beste Gegengewicht gegen die übertriebene Justizaufsicht liegt in der gesicherten Position, der festen Anstellung der Richter, die aber bei den heut besonders intensiv überwachten Gerichtsassessoren nicht zutrifft. Zur Aufsicht in der Form der juristischen Ausbildung ist aber nicht die Assessoren- sondern schon die Referendarzeit bestimmt, die in Preußen bereits so lange dauert wie der Vorbereitungsdienst keines anderen höheren Berufes. Findet man aber auch ihre Zeit noch zu kurz, so mag man sie von der starren Bindungauf vier Jahre befreien und ihre zeitliche Ausdehnung vollkommen dem individuellen Ermessen im Einzelfalle überlassen; — wie das heut statt dessen bei den Assessoren geschieht. Der Mann der dreißiger Jahre, in welchen

sich die heutigen Assessoren meist befinden, steht nach den physiologischen Forschungen der Wissenschaft auf der Höhe des Lebensalters in der selbständigen Schaffens- und Denkkraft. Was in dem Jünglinge der zwanziger Jahre schlummert, kommt in dem Manne der dreißiger zum Ausbruch: der klare Gedankengang in seinem bestimmenden Einfluß auf die neue Zeitanschauung seiner Berufstätigkeit. Die menschliche Entwicklung läßt sich nicht um zehn Jahre zurückdrängen; und es ist naturwidrig, den Mann der dreißiger zu einem lernenden Jüngling herabzudrücken. Er hat das Recht, jetzt sein Selbst zum Durchbruch zu bringen und seine Person in Welt und Leben um ihn hineinzutragen zu seiner eigenen Geltung, zum Fortschritte der Menschheit.

Schlußbemerkung des Herausgebers.

Die vorstehende Arbeit nimmt, wie mir der Herr Verf. schreibt, nicht im entferntesten auf den vielbesprochenen Fall Ette in Wien Bezug, zumal der Herr Verf. von dieser Sache durchaus keine Kenntnis gehabt, und von ihr durch meine diesfällige Frage zum ersten Male gehört hat. Um Mißverständnisse zu vermeiden, bemerke ich ausdrücklich, daß ich den, im genannten Falle verursachten Lärm nicht zu verstehen vermochte und von Anfang an der Überzeugung war, daß der Vorgang des Justizministeriums denkbar richtig ist. Der richterlichen Überzeugung ist die Frage über Schuld und Strafe überlassen und diese muß ihr auch überlassen bleiben, soll die Rechtsprechung nicht den empfindlichsten Schaden leiden oder ganz zugrunde gehen. Mit diesen Fragen hat aber auch die Freiheit der richterlichen Überzeugung ihr Ende erreicht, und alle Mehrforderungen beruhen auf Mißverständnis. Dies beweist zweifellos die selbstverständliche und überall geltende Bestimmung, daß jedes Erkenntnis mit Gründen versehen sein muß. Ginge der Begriff der freien Beweiswürdigung so weit, daß man, diese mit Willkür verwechselnd, lediglich unbewiesene Behauptungen des Richters gelten ließe, dann wären die „Gründe“ allerdings überflüssig; so verlangt man sie aber, und zwar deshalb, weil die Schlüssigkeit des Urteils, seine Grundlagen und die Richtigkeit der Beweisführung nicht bloß vom höheren Richter, sondern von jedem, der das Urteil zu lesen hat, überprüfbar sein sollen. Hiermit ist aber festgestellt, daß auch die höchste Instanz der Justizminister, das Recht haben muß, in jedem, ihm zur Kenntnis kommenden Falle, die genannten Momente zu überprüfen und es auszustellen, wenn er einen Fehler wahrgenommen hat. Ja es wird zuzugeben sein, daß u. a. der Justizminister sogar in

der Schuldfrage, dem eigentlich selbstherrlichen Gebiete des Richters, eingreifen könnte; sagen wir, die Gründe eines Urteiles besagten, daß die Überzeugung von der Schuld des X. deshalb gewonnen wurde, weil die Zeugen A. und B. dies und jenes ausgesagt haben Wenn sich nun aus der Aktenlage zweifellos ergibt, daß hier ein Mißverständnis, eine Verwechslung, ein Gedächtnisfehler auf Seite des Richters vorlag und daß die genannten Zeugen in Wirklichkeit ganz anders ausgesagt haben — sollte der Justizminister dazu schweigen, wenn er von diesem Unfall Kenntnis erlangt?

Die freie Beweiswürdigung ist das unschätzbare allerwichtigste Moment eines jeden modernen Strafprozesses, aber es muß richtig verstanden und darf nicht mißverständlich angewendet werden, wo es nicht anzuwenden ist, sonst wird auch diese Wohltat zur Plage. Alle prozessualen Mißgriffe, logischen Fehler, falschen Behauptungen, unpassendes Heranziehen von nicht hierher Gehörigem, taktlose Bemerkungen und Übergriffe, ja sogar stilistische Ungehörigkeiten und vieles andere müssen der Kritik der höheren und höchsten Instanz unterstellt bleiben, sonst ist ihr Bestehen sinn- und zwecklos.

Wir stehen auch in dieser Frage wieder bei dem heute modernen Wanken allen Autoritätsglaubens, dem demagogischen Treiben nach Unfehlbarkeit gewiß unterstellter Kreise und dem Widerstreben gegen Disziplin und ernste Ordnung. Können wir schon dieser Verwirrung, die so verbreitet ist, nicht im allgemeinen steuern, in Justizkreisen darf sie um keinen Preis Platz greifen, sonst ist alles verloren. Der Richter freue sich seiner für ihn und alle Bürger unschätzbaren Freiheit in Fragen von Schuld und Strafe, er füge sich aber der besseren Einsicht des besser Erfahrenen, der die großen Fragen von hohem Standpunkte aus zu erwägen vermag. H. Groß.

VIII.

Ein Beitrag zur Frage der Realbeweise.

Von

k. k. Staatsanwaltstellvertreter **Wolfgang Linser**, Bozen.

(Mit 3 Abbildungen).

Die folgende kurze aktenmäßige Darstellung eines Straffalles rechtfertigt sich wohl einerseits durch die nicht alltägliche Art der Indizienbeweisführung, andererseits aber auch durch die entscheidende Rolle, die Photographie und Daktyloskopie in der Beweisfrage gespielt haben.

Als um 9 Uhr abends des 3. Januar 1913 der Tagelöhner Martin Ohmann das Felberwirtshaus auf der Töll bei Meran verließ, sah er auf der Reichsstraße ein mit zwei Ochsen bespanntes Fuhrwerk — einen Leiterwagen — stehen. Es trug auf einer Seite eine brennende Laterne, von einem Fuhrmann war nichts zu sehen; Ohmann trat an den Wagen heran und sah an seiner Stirnseite am Grunde der Deichsel etwas gegen den Boden herabhängen, das er beim Angreifen als einen menschlichen Fuß erkannte. Auf der anderen Seite der Deichsel hing ein blutüberströmter, noch blutender Kopf zu Boden. Ohman verständigte von dem unheimlichen Funde die Leute im Gasthause; man untersuchte den Wagen genauer und fand die noch blutende Leiche eines Mannes in der beschriebenen Weise am Grunde der Deichsel derart gelagert, daß sie auf dem Wagscheite der Deichsel ritt. Während der linke Fuß, wie erwähnt, zu Boden hing, stak der rechte stark abgebogen mit der Spitze des Schuhes an der oberen Längsstange der Wagenleiter. Die zur Faust geballte rechte Hand lag unter der Brust und über der Eisenkette des Vorderteiles des Wagens, die linke Hand war über den Rücken der Leiche nach oben gezerrt.

Die Lage der Leiche erweckte unwillkürlich den Eindruck, als habe der Verletzte vorne aus dem Wagen herauskriechen wollen und sei bei diesem Versuche gestorben.

Der Kopf des Getöteten, der als der Güterschaffner Josef Rombaldi von Naturns erkannt wurde, wies einschließlich des Halses

außer verschiedenen Hautabschürfungen und Blutunterlaufungen Wunden von zirka 18 Stichen und Stichschnitten auf, von denen einige der am Halse sitzenden Stiche einzelne Äste der Halsschlagader, einer insbesondere den Kehlkopfdeckel durchtrennten. An der linken Brustseite saßen sechs Stiche, von denen zwei den Brustraum eröffneten. Die Innenseite der Finger der rechten Hand sowie der Handteller zeigten sich in einer Linie durchschnitten, ebenso wies die Innenseite der linken Hand Schnittwunden auf. Der ganze Körper war auffallend blutleer, die linke Lunge infolge des Lufteintrittes in den Brustraum ganz zurückgesunken; die Bindehäute der beiden Augäpfel waren injiziert.

In dem Gutachten der Gerichtsärzte, die Verblutung als unmittelbare Todesursache bezeichneten, war unter anderem die Vermutung ausgesprochen, daß die an der Leiche konstatierten Stich- und Schnittverletzungen von der Hand eines einzigen Täters herrührten, wenn auch nicht als ausgeschlossen bezeichnet wurde, daß mehrere Hände diese Verletzungen gesetzt haben konnten. Diese Annahme wurde damit begründet, daß die Verletzungen fast durchgehends auf der linken Körperhälfte gelegen seien und untereinander Parallelismus aufwiesen.

Hinsichtlich der bei der Obduktion festgestellten Injizierung der Bindehäute der Augen äußerten sich die Sachverständigen dahin, die Augen hätten sich zur Zeit des Todes vermutlich in einem Reizzustand befunden, der durch in die Augen geratene reizende Stoffe verursacht worden sein könne.

Der Untersuchungsrichter, der sich als erster mit den Lokalerhebungen befaßte (es mußte der Umstände halber sehr bald ein Wechsel der Untersuchungsrichter stattfinden), veranlaßte nun unter anderem, daß der Wagen Rombaldis von allen Seiten photographisch aufgenommen wurde, so auch von zwei Punkten linkerhand der Wagenachse aus; auf diesen beiden Bildern (b und c) war insbesondere genau zu ersehen, wie eine die Stirnseite des Wagens abschließende, zum Teil noch berindete Stange aus Birkenholz auf dem Wagen mit Ketten verknüpft auflag. Dieser Umstand sollte schließlich für die Untersuchung von großer Bedeutung werden.

Der Untersuchungsrichter, der bald an Stelle des ersten trat, konnte nun bei einer sehr eingehenden Untersuchung des Wagens auf Blutspuren einen allerdings anscheinend nicht sehr deutlichen blutigen Abdruck eines Handballens und offenbar dazugehöriger Fingerspitzen entdecken, der dem ersten Untersuchungsrichter entgangen war, und derart auf der Mitte jenes Rundholzes auflag, daß der Handteller auf die Innenseite, die Fingerspitzen aber auf die

Außenseite der Stange zu liegen kamen. Der Abdruck der beiden Teile der Hand war weiter so gelagert, daß die Hand, die ihn erzeugt hatte, parallel zur Mittellinie des Wagens und damit senkrecht gegen die Längsachse jenes Rundholzes gewirkt haben mußte.

Zur Veranlassung der Untersuchung dieser blutigen Abdruckspur und ihrer photographischen Vergrößerung wurde das Rundholz vom Wagen gelöst und zu Gericht gebracht, es wurde auch ein Abdruck der Hände des Getöteten veranlaßt und im Lichtbilde vergrößert, da die Annahme ja recht nahelag, daß jener Abdruck am Rundholze von seiner Hand herrühre.

Die Umstände, unter denen es der energischen Durchführung der Erhebungen gelang, den 18 Jahre alten Schlosser Josef Nietsch und den 24 jährigen Handlanger Josef Stokic, die beide anfänglich durch lange Zeit überhaupt ein Zusammentreffen mit Rombaldi in Abrede stellten, zu überweisen, daß sie es waren, die mit Rombaldi und auf seinem Wagen die Fahrt von Meran auf die Töll mitmachten, haben für die vorliegende Darstellung keine Bedeutung.

In der Voruntersuchung gab Nietsch schließlich folgende Sachverhaltsdarstellung: Er und Stokic gingen, nachdem sie Rombaldi am Nachmittage jenes Tages in einem Gasthause Merans kennen gelernt und mit ihm vereinbart hatten, später in einem anderen Gasthause wieder mit ihm zusammenzutreffen, in Meran spazieren; Stokic gab ihm dabei den Auftrag, in einem Geschäfte um 6 Heller Pfeffer zu kaufen; er tat dies und gab den Pfeffer dem Stokic, der über die Verwendung desselben nichts verlauten ließ. In einem Gasthause kamen sie dann wieder vereinbarungsgemäß mit Rombaldi zusammen; etwa gegen 8 Uhr abends traten sie dann mit ihm die Fahrt auf die Töll an.

Die Ereignisse während der Fahrt schilderte Nietsch in der Voruntersuchung nun folgendermaßen:

Rombaldi läßt die Ochsen frei fahren, er sitzt vorne links am Wagen, die Füße nach rückwärts gekehrt, Nietsch und Stokic sitzen zu beiden Seiten Rombaldis. Ein Stück Weges hinter Forst sagt Stokic in slowenischer Sprache zu Nietsch; „Wenn ich es dir sage, so packe ihn bei den Füßen!“ Gleich darauf wirft Stokic dem Rombaldi den Pfeffer ins Gesicht und umfaßt ihn mit beiden Armen, so daß der Angegriffene nach rückwärts fällt. Stokic ruft Nietsch zu: „Drziga!“ (Halte ihn!); als aber Nietsch sich daran macht, dies zu tun, erhält er von Rombaldi einen kräftigen Fußtritt vor die Brust, stürzt rücklings vom Wagen zu Boden, überschlägt sich dabei und fällt auf Brust und Gesicht, sich die Nase anstoßend. Beim Aufstehen gerät er mit dem rechten Fuß unter das hintere linke Rad

des Wagens, das ihm über die Zehen fährt. Nun wird ihm unwohl, er fällt um und kollert in den an der Seite der Straße gezogenen seichten Graben, in dem er ganz kurze Zeit liegen bleibt. Als er sich wieder erhebt, hört er Stokic von dem vorne weiter fahrenden Wagen her rufen: „Komm! er hat mich gestochen!" Nietsch geht auf dies hin dem Wagen nach, bevor er aber diesen noch erreicht, kommt ihm schon Stokic entgegen und spuckt vor ihm aus, indem er sagt, er hätte nicht geglaubt, daß Nietsch ein so schlechter Kollege sei, daß er seinen Freund verlasse, wenn dieser raufe. Stokic erzählt dann dem Nietsch, während der Wagen sich wieder von ihnen entfernt, er habe von dem Kutscher Stiche erhalten, diesem sei es aber auch nicht gut gegangen; als er (Stokic) nämlich gesehen habe, daß der Kutscher mit einem Messer gegen ihn steche, habe er ihm dieses zu nehmen gesucht, dabei ihm ein Stück Haut aus einem Finger gebissen, und als er das Messer ihm entwunden, ihn dann mit diesem Messer gestochen. Nach der Tat begeben sich Nietsch und Stokic in ihr Arbeiterquartier bei Forst, wo sie sich in einem Bache reinigen und wo Stokic dem Nietsch eine dem Kutscher weggenommene Uhr vorweist und ihm einen Betrag von 10 Kronen mit der Bemerkung einhändigt, es sei ihm selbst auch nicht viel geblieben. Dann treten sie noch nachts den Marsch nach Bozen an und gelangen am nächsten Morgen dorthin.

Ganz anders spielte sich aber der Vorgang nach den Angaben ab, die Stokic in der Voruntersuchung machte. Er schilderte ihn zunächst so: Während Stokic neben dem Töllwärts fahrenden Wagen einhergeht, kommt es zwischen Rombaldi und Nietsch, die beide auf dem Wagen sitzen, zu einem Wortstreite. Nietsch greift auf einmal Rombaldi an, der zurückzuckt, als wenn ihm Nietsch etwas ins Gesicht geworfen hätte. Stokic erhält von dem sich wehrenden Kutscher einen Peitschenhieb über den Kopf, worauf er, immer neben dem Wagen einhergehend — den Rombaldi am Leibe faßt, um ihm die Peitsche zu entreißen, und auch Nietsch sich neuerlich auf den Kutscher stürzt. Bei diesem Streite um den Besitz der Peitsche versetzt Rombaldi dem Stokic mit seinem Taschenmesser einen Stich in die rechte Schulter. Nietsch, den Stokic auf dies hin durch Zuruf vor dem Messer warnt, sucht nun dem Rombaldi das Messer zu entwinden ihm hilft Stokic dabei, der schließlich auch das Messer in seine linke Hand bekommt und nun einige Stiche gegen Rombaldi, und zwar entweder gegen dessen Brust oder Kopf, nicht auch gegen dessen Hals führt. Während Stokic so sticht, liegt Nietsch über Rombaldi und hält ihn fest. Beim Streite um das Messer noch hat Stokic, der mit

beiden Händen Rombaldi umfaßt hat, zufällig dessen Uhr aus den Kleidern gerissen und steckt sie zu sich. Nachdem Stokic gegen Rombaldi jene paar Stiche geführt hatte, verlangt Nietsch nun seinerseits das Messer von Stokic und nimmt es ihm schließlich sogar ab. Rombaldi aber versetzt dem Stokic in der Gegenwehr einen Fußtritt gegen die rechte Wange, so daß dieser in den Straßengraben stürzt.

Der Wagen aber fährt mit den kämpfenden Rombaldi und Nietsch weiter der Töll zu, nach kurzer Zeit kommt Nietsch mit blutigen Händen und blutigem Gesichte zu Stokic zurück und sagt, er habe Geld gefunden. Im Quartier folgt Nietsch dann dem Stokic einen Betrag von 10 Kronen aus; hierauf machen sie sich zu Fuß auf nach Bozen, wo sie am nächsten Morgen eintreffen. —

Diese Angaben ergänzte Stokic in späteren Verhören noch dahin, er habe noch gesehen, wie Nietsch in dem davonfahrenden Wagen über Rombaldi gebeugt das Messer zum Stiche über ihm erhoben habe; Nietsch habe ihm nach dem Absteigen vom Wagen erzählt, er habe gar nicht geglaubt, daß ein Messer so leicht in einen Leib eindringe, er habe dem Kutscher Stiche in den Hals gegeben und das Messer dort stecken lassen und ihn schließlich durch Abschneiden des Halses getötet. —

Weder an der Brust noch an dem rechten Fuße des Nietsch konnten irgendwelche Spuren einer Verletzung oder Quetschung gefunden werden, ebensowenig wies die Wange des Stokic eine Spur eines Stoßes mit einem beschuhten Fuße auf, wohl aber saß an seiner rechten Schulter eine seichte Stichwunde. —

Bei der Hauptverhandlung schilderte Nietsch die Vorgänge während der Fahrt wieder etwas anders wie früher.

Während der Fahrt habe er plötzlich gesehen, wie Rombaldi seinen Regenmantel abwarf und sich gegen den neben ihm sitzenden Stokic wendete; daraufhin habe dieser den Pfeffer in das Gesicht Rombaldis geworfen und sofort darauf ihn angepackt; nun habe er — Nietsch – dem Stokic über seinen Zuruf geholfen; bei Anfassen des Rombaldi aber habe dieser ihn — Nietsch — mit einem Fußtritte auf die Brust aus dem Wagen geworfen, so daß er auf Brust und Gesicht zu Boden stürzte und Nasenbluten bekam. Er habe sich gleich wieder erhoben und den Wagen mit beiden Händen erfaßt, um sich derart auf ihn zu schwingen, da sei ihm aber ein Wagenrad über den Fuß gefahren, so daß ihm durch einige Sekunden unwohl wurde und er in den Straßengraben fiel.

Auf einen Zuruf des Stokic, der Kutscher habe ihn gestochen, er brauche Hilfe, habe er sich wieder erhoben und sei dem langsam

dahinfahrenden Wagen nachgegangen, bevor er aber den Wagen noch erreicht habe, sei ihm schon Stokic entgegengekommen und habe ihm erzählt, wie er den Kutscher unschädlich gemacht habe. —

Nun hatte die daktyloskopische Untersuchung der früher erwähnten Handabdruckspur an dem Rundholze mit voller Sicherheit ergeben, daß sie nicht von der Hand des Rombaldi oder Stokic, sondern von der des Nietsch herrührte.

Der Vorsitzende hielt Nietsch dies vor mit dem Hinweise darauf, daß daraus geschlossen werden könnte, er sei noch auf dem Wagen gewesen, als bereits Blut geflossen war. Nietsch erklärte darauf, es sei wohl möglich, daß jener Abdruck anläßlich seines Versuches erzeugt worden sei, nach dem ersten Sturze vom Wagen von der linken Seite aus sich wieder auf ihn zu schwingen, da er hiebei den Wagen irgendwo, also wohl an der kritischen Stelle des Rundholzes angefaßt habe; seine Hände seien damals wohl von dem Blute aus seiner Nase beschmiert gewesen.

Stokic blieben hingegen auch bei der Hauptverhandlung mehr oder weniger bei der in der Voruntersuchung bereits eingeschlagenen Rechtfertigung, mit der er seinem Genossen Nietsch den wesentlichen Anteil an der Blutarbeit zuschob.

Dem Anklagevertreter schien nun diese neue Rechtfertigung des Nietsch, abgesehen von ihrem verspäteten Vorbringen schon deshalb bedenklich, weil die festgestellte Lage jener Abdruckspur offensichtlich gegen sie sprach; man hatte sich nur vorzustellen, wie Nietsch bei einem Aufspringen auf den Wagen seine Hände verwendet haben mußte. Er veranlaßte daher die Beischaffung eines Leiterwagens, dessen Breitenmaße jenen des Wagens Rombaldis bis auf ca. 5 cm entsprachen (die Breite des Wagens Rombaldis konnte mit Hilfe des vorliegenden Rundholzes leicht festgestellt werden); der anwesende Dienstgeber Rombaldis erklärte ihn auch der Höhe nahezu entsprechend. Auf diesen Wagen wurde nun jenes Rundholz an der Stirnseite aufgelegt; mit Hilfe der Bilder Fig. 1, 2 und 3 konnte Lage, die es auf dem Wagen Rombaldis eingenommen hatte, genauestens rekonstruiert werden, da die auf den Fig. 1, 2 und 3 deutlich ersichtlichen Rindenkonturen, sowie der auf den Bildern 1, 2 und 3 dargestellte Endquerschnitt des Rundholzes dies leicht und verläßlich ermöglichte.

Hätte der Untersuchungsrichter das Rundholz, das er zum Zwecke der Untersuchung der Handabdrücke mit sich nehmen mußte, vom Wagen abnehmen lassen, ohne daß vorher seine Lage im Gestänge des Wagens auf photographischem Wege fixiert worden wäre, so hätte diese seine ursprüngliche Lage wahrscheinlich nicht mehr bestimmt werden können

und es wären der Verteidigung mit Grund Anhaltspunkte gegeben gewesen, die nachträglich bei der Hauptverhandlung vorgenommene Auflegung des Holzes als keineswegs verläßlich zu bekämpfen.



Fig. 1. Ansicht von vorne.



Fig. 2.
Ansicht von oben.



Fig. 3.
Ansicht von der Sattelseite des Wagens.

So konnte aber den Geschworenen ohne Widerspruch der Verteidigung einwandfrei gezeigt werden, daß der fragliche Handabdruck an der Innenseite dieses den vorderen Wagenabschluß bildenden

Rundholzes und zwar derart aufsaß, daß kein Zweifel mehr darüber übrigblieb, wie er erzeugt worden war, nämlich derart, daß der den Abdruck erzeugende Handteller sich senkrecht auf den Längsdurchschnitt jenes Rundholzes und zwar so aufdrückte, daß die Finger jener Hand nach außen und oben gerichtet gewesen sein mußten.

Damit fiel aber auch die von Nietsch bei der Hauptverhandlung vorgebrachte Rechtfertigung in sich zusammen, er habe bei dem Versuche, nach dem Sturze aus dem Wagen wieder auf diesen von der linken Seite her aufzusteigen, vermutlich mit der von der blutenden Nase beschmutzten Hand sich an dem vorderen Rundholze festgehalten und derart jene Abdruckspur erzeugt.

Denn es zeigte sich schon auf den ersten Blick und wurde schon durch einen oberflächlichen Versuch, den kennzeichnender Weise Nietsch trotz Aufforderung gar nicht selbst unternahm, bewiesen, daß beim Aufsteigen auf den Wagen von der linken Seite die linke Hand ohne eine anatomisch unmögliche Verdrehung im Gelenke nach links nicht in eine Lage gebracht werden konnte, welche jenen senkrecht auf den Längsdurchschnitt des Rundholzes gerichteten Abdruck hätte erzeugen können.

Das Ergebnis dieser Feststellungen war ein derart augenfälliges, daß das Anerbieten des Anklagevertreters, zur Zerstreuung jeden denkbaren Zweifels den Wagen Rombaldis dem Schwurgerichte vorführen zu lassen, um jenen Versuch auch an diesem Wagen zu wiederholen, von der Verteidigung gar nicht mehr aufgegriffen wurde. —

Es ist nicht Zweck dieser Zeilen, der mehreren anderen Beweise Erwähnung zu tun, die im Zusammenhange mit der eben besprochenen Beweisführung ad objectum ungeachtet der Tatsache, daß sich das ganze Drama zwischen Rombaldi und den beiden Angeklagten ohne jeden Zeugen abspielte, zur Verurteilung des Nietsch und Stokic wegen räuberischen Totschlags führten.

Der Eindruck, den jene Probe am Wagen auf die Geschworenen machte, war offensichtlich ein derart großer, daß das den Nietsch verurteilende Verdikt mit Grund zum größten Teile auf ihn zurückgeführt werden konnte; diese Probe wäre aber, wie erwähnt, wohl nicht mit Erfolg zu machen gewesen, wenn die Details des Wagens Rombaldis nicht im Bilde festgehalten worden wären. —

Diese Zeilen mögen nun dazu beitragen, der oftmals gepredigten, aber vielfach aus übel angebrachten Ersparungsrücksichten vernachlässigten Forderung Nachdruck zu geben, mit Hilfe der Photographie alle jene Objekte dauernd im Bilde festzuhalten, die durch ihre örtliche Beziehung zur Tat für deren Nachweis von Belang werden können.

IX.

Aktenmäfsige Studien über den kriminellen Aberglauben.

Von
Gerichtsassessor Dr. **Albert Hellwig** (Berlin-Friedenau).

I.

Körperliche Mißhandlung einer Hexe.

Es hieße Eulen nach Athen tragen, wenn man des näheren dartun wollte, daß der Hexenglaube keineswegs nur noch bei den Naturvölkern heimisch ist, und daß er für die modernen Kulturvölker nicht lediglich die Bedeutung einer kulturgeschichtlich interessanten, historischen Reminiszenz hat: ein jeder, der auch nur ein wenig in die volkskundliche Literatur der letzten Jahrzehnte geblickt hat, weiß, daß namentlich auf dem Lande auch bei uns der Hexenglaube noch eine große Rolle spielt. Und daß es sich dabei nicht nur um theoretische Glaubensmeinungen handelt, daß vielmehr der Hexenglaube auch noch in die Praxis umgesetzt wird, das zeigen die nicht seltenen Fälle, über die uns die Erforscher des modernen kriminellen Aberglaubens berichten, in denen sich unsere Richter mit Betrügereien, mit Beleidigungen, Körperverletzungen und selbst Mordtaten zu beschäftigen haben, die aus dem Hexenwahn entstanden sind[1]).

Bei den Mißhandlungen von Hexen muß man zwei verschiedene Kategorien unterscheiden: einmal nämlich diejenigen Fälle, in welchen die Mißhandlung, die Zufügung körperlicher Schmerzen, insofern Selbstzweck ist, als der Hexengläubige dadurch an der vermeintlichen Urheberin allen Ungemachs sein Mütchen kühlen will, als er bezweckt, durch die Mißhandlung die Hexe für das, was sie ihm angetan, zu bestrafen und nach Möglichkeit auch sie abzuschrecken, künftighin

1) Vgl. Löwenstimm: „Aberglaube und Strafrecht" (Berlin 1897); Hellwig, „Verbrechen und Aberglaube" (Leipzig 1908), S. 8 ff., 69 f., 93 f.; Hellwig, „Der moderne Hexenglaube und seine kriminelle Bedeutung" („Gerichtssaal" Stuttgart); Schefold und Werner, „Der Aberglaube im Rechtsleben" (Halle a. S., 1914), Hellwig, „Ritualmord und Blutaberglaube" (Minden i. W. 1914).

ihre Zauberkünste an ihm auszulassen. Davon wesentlich verschieden ist die zweite Art von Hexenmißhandlungen. Hier handelt es sich um solche Fälle, bei denen es dem Täter im Grunde nicht darauf ankommt, der angeblichen Hexe Schmerzen zuzufügen, sondern um durch die Körperverletzung Blut der Hexe zu erhalten und durch Bestreichen mit diesem Blut die von ihr verhexte Person von dem auf ihr lastenden Zauberbann zu befreien.

Der Fall, den ich im folgenden auf Grund der mir vorliegenden Akten darstellen will, gehört zu der ersten Gruppe von Hexenmißhandlungen.

Am 16. Januar 1907 erstattete die ledige Natalie Eck in Brotterode Anzeige, sie sei am Abend vorher von einer Mannsperson auf der Straße überfallen und mit einem Knüppel durch kräftige Schläge auf den Hinterkopf und mehrere Schläge auf den rechten Oberschenkel mißhandelt worden. Als sie geflüchtet sei, sei der Täter hinter ihr hergelaufen und habe gerufen: „Wenn ich dich kriege, schlage ich dich tot, ich mache mich unglücklich an dir.“ Es sei ihr aber geglückt, in einer Gastwirtschaft Unterschlupf zu finden.

Es gelang ohne Mühe festzustellen, daß der am 9. Januar 1857 geborene evangelische Tagelöhner Heinrich Röder derjenige gewesen sei, welcher den geschilderten Überfall ausgeführt hatte. Bei seiner verantwortlichen Vernehmung gab der Beschuldigte zu Protokoll:

„Ich gebe zu, die Natalie Eck am Abend des 15. Januar mit einem Schippenstiel mißhandelt zu haben. Es ist dies aus folgendem Anlaß geschehen:

Mein 6 Jahre alter Sohn Hugo bekam vor Weihnachten Läuse auf dem Kopf und außerdem ein schlimmes Auge; da das schlimme Auge trotz ärztlicher Behandlung immer schlimmer wurde, nahmen meine Frau und ich an, daß der Junge von einem bösen Weibe behext sei; wir wurden in diesem Glauben noch bestärkt durch die in unserm Hause wohnende Witwe Elisabeth Münch, deren 11jähriger Sohn ebenfalls in unerklärlicher Weise erkrankt war, und die ihn ebenfalls für behext hielt. Wir suchten nun herauszubekommen, wer wohl die Hexe wäre, und gingen zunächst am 11. Januar um 12 Uhr nachts mit den Kindern über verschiedene Kreuzwege des Ortes, da wir wußten, daß die uns dort begegnende Frauensperson die Hexe sei. Diesmal trafen wir niemand und wollten uns daher am 15. nachts wiederum auf den Weg machen. Wir „räucherten“ zunächst in unserer Wohnung, d. h. wir verbrannten verschiedene Kräuter, die die Elisabeth Münch besaß, u. a. Wacholder, dann Kümmel und Baldrian auf einer Kohlenpfanne, da hierdurch die Hexe angezogen wird.

Dann verließen wir, d. h. meine Frau, die Elisabeth Münch und ich — die Kinder hatten wir diesmal wegen des schlechten Wetters zu Hause gelassen —, kurz vor 12 Uhr unser auf der sog. Höhe in Brotterode, dem sog. Kasino gegenüber liegendes Wohnhaus. Gleich nachdem wir das Haus verlassen hatten, riefen mir die Zigarrenarbeiter Otto Roßbach und Wilhelmine Roßbach, die von unserem Vorhaben wußten und im Nachbarhaus am Fenster guckten, zu, eben habe sich die Hexe am Kasinogarten hinter einem Wagen versteckt. Ich ging nach der bezeichneten Stelle und sah dort eine Frauensperson zusammengekauert sitzen, die ich aber in der Dunkelheit nicht erkannte. Da sie keinen Laut von sich gab, nahm ich an, daß sie die Hexe sei, und schlug mit einem Schippenstiel, den ich für alle Fälle von zu Hause mitgenommen hatte, ohne weiteres auf sie ein. Ich räume ein, heftig und mehrmals geschlagen zu haben; wohin ich sie aber getroffen habe, weiß ich nicht. Sie sprang dann auf und rannte, immer ohne einen Laut von sich zu geben, an mir vorbei und die Straße hinab. Ich verfolgte sie bis an den Marktplatz, wo sie in der Schneiderschen Gastwirtschaft verschwand. Ich war bei der ganzen Sache in großer Aufregung, da ich fest glaubte, daß es die Hexe sei. Ich räume daher auch ein, daß ich bei dem Vorfall laut und heftig geschrien habe, u. a. auch „ich schlage dich tot, ich mache mich unglücklich an dir". Ich räume ferner ein, zu dem Kaufmann Lebrecht Brand, der im Kasino am Fenster sah, geäußert zu haben, als ich von der Verfolgung zurückkam, „wenn ich sie nur totgeschlagen hätte".

Auf Grund dieses Geständnisses, das mit der Aussage der Zeugen sich vollkommen deckte, wurde durch den ersten Staatsanwalt zu Meiningen gegen Röder Anklage erhoben, weil er durch drei selbständige Handlungen sich der Körperverletzung mittels eines gefährlichen Werkzeuges, der Bedrohung mit der Begehung des Totschlages sowie des ruhestörenden Lärms schuldig gemacht habe. Das Hauptverfahren wurde demgemäß eröffnet und die Sache dem Antrage des Staatsanwalts entsprechend dem Schöffengericht in Brotterode zur Verhandlung und Entscheidung überwiesen.

Die Hauptverhandlung fand am 12. Februar 1907 statt.

Die unbeeidigt vernommene Ehefrau des Angeklagten bekundete, eine Frau Erdmann in Waltershausen habe ihr, als sie dort gewesen sei, erklärt, an dem Jungen hinge eine Hexe und treibe ihr böses Werk. Elisabeth Münch, ihre Nachbarin, habe schon von früher gewußt, wie man die Hexe bekomme. Es sei an fraglichem Abend geräuchert worden. Als sie mit ihrem Mann aus dem Haus ge-

gangen sei, hätten ihre Nachbarn Roßbach gerufen, jetzt hätte sich die Hexe hinter dem Wagen versteckt. Ihr Mann sei auf die Hexe zugegangen, die aber fortgelaufen sei, als er nach einer Laterne verlangt habe, um die Hexe zu erkennen. Die Roßbachschen Eheleute hätten gerufen: „schlagt sie tot!"

Die Aussage der Zeugin Eck, die das bestätigte, was sie schon in ihrer Anzeige angegeben hatte, sowie die Bekundung eines Zeugen Schmidts interessieren weiter nicht.

Der Amtsanwalt beantragte gegen den Angeklagten wegen der Körperverletzung eine Gefängnisstrafe von 6 Monaten, wegen der Bedrohung eine solche von 2 Monaten, zusammengezogen auf 7 Monate Gefängnis, außerdem wegen der Ruhestörung eine Geldstrafe von 10 Mk. Der Angeklagte bat um eine gelinde Strafe.

Das Urteil (D. Nr. 5/07) lautete auf eine Gesamtstrafe von 4 Monaten und 5 Tagen Gefängnis, sowie auf eine Geldstrafe von 10 Mk. Auch wurde der Verletzten, Natalie Eck, auf ihren Antrag eine Buße von 50 Mk. zugesprochen.

Aus den Gründen des Urteils, in welchen der Tatbestand so dargestellt wurde, wie er uns schon bekannt ist, interessieren nur folgende Ausführungen.

Der Angeklagte habe sich damit entschuldigt, daß er fest von der Tätigkeit einer Hexe überzeugt gewesen sei und die hinter dem Wagen versteckte Frauensperson, die ihm von den mitgläubigen Nachbarn als die Hexe bezeichnet worden sei, um so mehr für diese gehalten habe, als sie, wie das die Hexen zu tun pflegten, keinen Laut ausgestoßen habe. Die Verletzte habe sich damit erklärt, daß sie vor Angst und Schrecken keinen Laut habe herauskriegen können.

Mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des vom Angeklagten zum Schlagen gebrauchten Werkzeuges, eines ungewöhnlich kräftigen Schippenstils, und die Art seiner Anwendung, sowie insbesondere auch die nach der Tat von dem Angeklagten getanen Äußerungen sei es zweifelhaft gewesen, ob der Angeklagte nicht den Vorsatz gehabt habe, die vermeintliche Hexe tot zu schlagen. Doch habe das Gericht diesen Vorsatz nicht für genügend festgestellt erachtet.

Bei der Ausmessung der Strafe sei berücksichtigt worden, daß der Angeklagte mit einer außerordentlichen Rohheit auf eine wehrlose Frauensperson losgeschlagen habe, und zwar mit einem derart beschaffenen Werkzeug, daß er die Eck, wenn er sie an einer empfindlichen Stelle des Kopfes getroffen hätte, mit einem Hiebe hätte totschlagen können, sowie daß der Angeklagte bereits einmal wegen Körperverletzung vorbestraft sei; andererseits sei mildernd berück-

sichtigt, daß der Angeklagte einem törichten Aberglauben zum Opfer gefallen sei, auf fremden Antrieb gehandelt und von Anfang an ein offenes Geständnis abgelegt habe.

Der Angeklagte legte Berufung ein, beschränkte diese aber schließlich auf die Höhe der Strafe.

Die zweite Strafkammer des Landgerichts zu Meiningen änderte durch Entscheidung vom 10. April 1907 das schöffengerichtliche Urteil nur dahin ab, daß die wegen der gefährlichen Körperverletzung und wegen der Bedrohung erkannte Gefängnisstrafe auf 3 Monate 5 Tage Gefängnis herabgesetzt wurde.

Bezüglich der Strafzumessung finden sich in dem Urteil der Strafkammer folgende Ausführungen:

Was die Strafausmessung anlangt, so hat die Strafkammer wegen der Körperverletzung von der Zubilligung mildernder Umstände Abstand genommen, weil der Angeklagte — was auch das Schöffengericht schon berücksichtigt hat — in unglaublich roher Weise mit jenem starken Knüppel auf eine schutzlose Frauensperson eingeschlagen hat, er überdies auch wegen Körperverletzung bereits mit 2 Wochen Gefängnis vorbestraft ist. Anderseits erscheint aber die vom Vorderrichter ausgesprochene Strafe von 4 Monaten Gefängnis zu hoch gegriffen, wenn man zu Gunsten des Angeklagten berücksichtigt, daß er, durch einen Aberglauben verblendet, wirklich der Ansicht gewesen ist, er habe eine Hexe vor sich, die an der Krankheit seines Sohnes schuld sei und deren Treiben im Interesse der Gesundheit seiner Familie Einhalt getan werden müsse. Da allerdings der Fall nicht so milde liegt, daß er mit der gesetzlich niedrigsten Strafe von 2 Monaten Gefängnis zu ahnden wäre, ist eine Gefängnisstrafe von 3 Monaten für angemessen erachtet worden. Zu einer Herabsetzung der wegen der Bedrohung erkannten achttägigen Gefängnisstrafe war, nach der ganzen Sachlage, keine Veranlassung gegeben. Gemäß § 74 StGB. war die 3 monatliche Gefängnisstrafe auf eine Gefängnisstrafe zu erhöhen, und diese ist auf 3 Monate 5 Tage Gefängnis bemessen."

Der Fall liegt so klar, daß wenige Bemerkungen genügen, um auf einige wichtige Gesichtspunkte hinzuweisen.

Zunächst mag hervorgehoben werden, daß es sich um einen recht schweren Exzeß handelt, wie auch in den Urteilsgründen mit Recht hervorgehoben ist. An dem Vorsatz des Täters hat es sicher nicht gelegen, daß die angebliche Hexe nicht weit schwerere Verletzungen davon getragen hat, ja daß sie nicht tot auf der Straße liegen geblieben ist. Wenn man berücksichtigt, daß der Hexenglaube

so intensiv bei dem Angeklagten ausgebildet war, daß er sich nicht scheute, mit einem recht gefährlichen Werkzeug in aller Öffentlichkeit die angebliche Hexe zu mißhandeln, wenn man bedenkt, daß er bei der Verfolgung der flüchtenden Hexe die ernsthaft gemeinte Drohung ausstieß, er werde sie totschlagen, wenn er sie erreiche, wenn man beachtet, daß er nach der Tat sein Bedauern darüber äußerte, daß es ihm nicht gelungen sei, die Hexe totzuschlagen, so wird man zum mindesten mit dem Schöffengericht daran zweifeln dürfen, ob es sich hier nicht um eine Körperverletzung gehandelt hat, sondern vielmehr um einen versuchten Totschlag oder auch — was allerdings nicht sehr wahrscheinlich ist, da dem Täter bei der Ausführung der Tat die Überlegung gefehlt haben dürfte — um einen versuchten Mord. Ja es erscheint mir sogar so wahrscheinlich, daß der Angeklagte von Anfang an bei der Begehung der Tat auf die Tötung und nicht nur auf die Mißhandlung der angeblichen Hexe ausgegangen ist, daß ich kein Bedenken trage, zu erklären, daß der Angeklagte von Rechtswegen wegen versuchten Totschlages hätte bestraft werden müssen. Wenn trotzdem die Anklage nur wegen Körperverletzung erfolgt ist, dementsprechend auch das Hauptverfahren eröffnet und die Verurteilung erfolgt ist, so mag dabei bewußt oder wahrscheinlicher unbewußt die Vorstellung mitgewirkt haben, daß die geringste zulässige Strafe, auf welche bei Annahme eines versuchten Totschlages hätte erkannt werden können, nämlich ein Jahr und drei Monate Zuchthaus, doch eine zu schwere Sühne für die Tat des Angeklagten gewesen wäre.

In der Tat würde ich eine solche Strafe unter Berücksichtigung des abergläubischen Motivs des Angeklagten für zu hart halten: Wieder ein Beweis dafür, daß dem Richter künftig bei der Strafzumessung eine größere Freiheit gewährt werden muß. Andererseits dürfte die Strafe aber auch nicht zu gering ausfallen unter Berücksichtigung ihrer Gefährlichkeit. Eine Strafe etwa in der Höhe, wie sie das Schöffengericht oder auch, wie sie die Strafkammer festgesetzt hat würde auch ich für angemessen halten. Weshalb die Strafkammer die Strafe um einen Monat Gefängnis ermäßigt hat, ist nicht recht einzusehen. Zur Stärkung der Autorität der erstinstanzlichen Gerichte trägt es nicht gerade bei, wenn die Berufungsgerichte, ohne daß sich der Sachverhalt anders herausstellt, als er von der ersten Instanz angenommen worden war und ohne daß bei der Strafzumessung durch die erste Instanz offensichtlich gröbere Fehler begangen worden wären, das Strafmaß korrigiert.

Die Verurteilung wegen Körperverletzung ist, wie aus den vor-

hergehenden Bemerkungen hervorgeht, meines Erachtens zu Recht erfolgt, wenn man eben davon absieht, daß es sich in Wirklichkeit um einen versuchten Totschlag handeln dürfte. Der Sachverhalt liegt hier wie bei den sonstigen Mißhandlungen von Hexen nicht so, wie er bei Angriffen auf angebliche Gespenster oder andere Fabelwesen liegt, die man nicht für Menschen hält.

Bei der Mißhandlung eines Gespenstes wird — wenn nicht ausnahmsweise die Voraussetzungen des dolus eventualis gegeben sind, — der Vorsatz des Täters verneint werden müssen, da er des Glaubens gewesen ist, ein überirdisches Wesen und nicht einen Menschen zu mißhandeln; die Hexen werden dagegen keineswegs für dämonische Wesen gehalten, sind vielmehr nach dem Volksglauben Menschen von Fleisch und Blut, die nur besonderer Zauberkräfte teilhaftig sind weil sie mit dem Teufel im Bunde stehen. Wer sie also mißhandelt, weiß, daß er einen Menschen körperlich verletzt.

Schließlich mag noch hervorgehoben werden, daß der Täter die Tat ganz offenkundig begangen hat, daß er nicht allein in dem Hexenglauben befangen gewesen ist, sondern daß seine Frau und seine Nachbarn gleich ihm davon überzeugt waren, daß die Erkrankung seines Jungen auf eine Verhexung zurückzuführen sei und daß man mit mystischen Mitteln die Hexe erkennen könne und daß es dann angebracht sei, ihr durch eine empfindliche Züchtigung das Wiederkommen zu verleiden, oder besser noch, sie für immer unschädlich zu machen.

Auch in diesem Prozeß kann man, wenn man der Angabe der Ehefrau des Angeklagten Glauben schenkt — und an ihr zu zweifeln liegt um so weniger Anlaß vor, als sie ja auch den Namen der betreffenden Frau genannt hat — konstatieren, daß der sozial gefährliche Hexenglaube durch weise Frauen, die von den bedrängten Abergläubischen um Rat angegangen werden, verstärkt wird. So kann man auch aus diesem Prozeß die Lehre entnehmen, daß es angebracht ist, mit schärferen Repressivmaßnahmen, als dies bisher geschehen ist, gegen dieses gefährliche Gelichter einzuschreiten.

II.

Ein Jude als Hexenmeister.

Am 23. Februar 1909 erstattete der jüdische 65 Jahre alte Viehhändler Leopold Meyer aus Beurig dort folgende Anzeige gegen die 32 Jahre bzw. 34 Jahre alten Töchter Susanna und Katharina des Bauern Peters.

Er gab folgendes zu Protokoll:

„Am 21. Februar cr. des Nachmittags gegen 2 Uhr kam die Katharina Peters aus Serrig in meine Wohnung und bat mich, doch am 22. ds. (also gestern) nach Serrig zu kommen, um ihnen ein Rind abzukaufen.

Ich ging auch hin und traf die eben genannte Katharina Peters und deren Schwester Susanna allein zu Hause an. Als ich nach ihrem Vater fragte, gaben sie zur Antwort, er sei nicht zu Hause, sondern im Weinberg, aber das habe nichts zu sagen, sie könnten den Handel auch ohne ihren Vater machen.

In einer mir auffallenden Eile hießen die beiden Geschwister mich nun ihnen in den Stall zu folgen und hier merkte ich, daß die Katharina Peters eine Heugabel und die Susanna Peters eine Mistgabel in der Hand hielten. Ohne aber an etwas Böses zu denken, besichtigte ich mir ihr Vieh und sagte „Euer Vieh sieht aber schlecht aus, ich weiß nicht, was ihr damit macht". Kaum hatte ich dies ausgesprochen, fielen die beiden über mich her, indem sie riefen „da seid ihr und euer Sohn Max schuld, denn ihr habt das Vieh behext". Zu gleicher Zeit schlugen und stachen sie mit den genannten Werkzeugen, welche sie immer in der Hand hielten, auf mich ein. So gut ich eben konnte, wehrte ich mit meinem rechten Arm bzw. Stock den Angriff ab. Jedoch erst als ich in die Tasche griff und mit Schießen drohte, ließen sie etwas von mir ab. Die Susanna Peters rief jedoch „Dann gehen wir unser Gewehr holen, denn es ist geladen, und wenn unser Vater zu Hause wäre, der hätte euch schon erschossen". Mittlerweile war es mir gelungen, bis in den Raum zwischen Stall und Hausflur zu kommen, und hier haben dieselben nochmals auf mich eingehauen und rief die Susanna Peters ihrer Schwester zu „Stech ihn kaputt". Ich machte mich so rasch wie nur möglich zur Tür hinaus und begab mich nach der Wohnung des Gemeindevorstehers, den ich nicht zu Hause traf. Hier ruhte ich mich erst aus und ging dann zu dem Feldhüter Wagner, den ich zu den Peters schickte, um zu fragen, was denn eigentlich los sei und weshalb man mich so angefallen habe. Dieser kam zurück und gab an, die Peters hätten erklärt, sie hätten dem Meyer nichts getan, der sei wieder aus ihrem Hause gegangen, wie er hereingekommen sei.

Diesen Überfall, welchen die beiden Geschwister auf mich machten, war vorher wohl überlegt, denn beide waren allein zu Hause und hatten die genannten Werkzeuge hierzu bereit gehalten. Ich habe den Eindruck gewonnen, als seien die Peters darin überein ge-

wesen, mich umzubringen, und dachten sie vielleicht, da sie sehr an Hexerei glauben, wenn ich fort sei, dann gäben ihre Kühe besser Milch und würden besser aussehen. Bemerken tue ich, daß die Peters ihr Vieh nicht richtig behandeln (z. B. schlecht füttern) und somit sieht es schlecht aus, gibt keine Milch usw. Die Peters sind nun sehr abergläubische Leute und behaupten, dies sei die Hexerei schuld, die von mir ausginge. Ich habe noch nie Menschen gesehen, die eine solche Wut zeigten wie die beiden Genannten, als sie auf mich losgingen.

Da ich alt und an Asthma leidend bin, war dieser ganz unvermutete Angriff für mich besonders schlimm. Ich mußte alle Kräfte zusammennehmen, um die durch den Schrecken entstandene Aufregung zu überwinden, abgesehen von den sonstigen Schmerzen, welche ich durch die erlittene Mißhandlung noch hatte. Ich habe mich in ärztliche Behandlung begeben müssen und bin vorläufig arbeitsunfähig.

Den rechten Arm kann ich nicht bewegen, weil man mir diesen am meisten zerschlagen und zerstoßen hat. Auch habe ich Schläge auf den Kopf und in die Seite erhalten, was mich sehr schmerzt. Es ist mir ganz unverständlich, wie diese Leute zu dieser Tat auf einmal kommen, zumal der Vater der Beschuldigten sowie letztere selbst stets freundschaftlich zu mir taten."

Beigefügt war das ärztliche Attest, in welchem u. a. folgendes bemerkt war: Die Untersuchung habe ergeben, daß Meyer sich in einem Zustande großer Erregung befunden hat. Er sei etwa 4 Stunden nach dem Überfall zum Arzt gekommen. Er habe damals einen Puls von 150 Schlägen in der Minute gehabt, die Atmung des an ziemlich hochgradigem Bronchialkatarrh, verbunden mit Asthma leidenden Meyer sei eine sehr aufgeregte und mühsame gewesen. Am rechten Unterarm habe sich etwa 6 cm oberhalb des Handgelenks eine Verfärbung der Haut mit sehr schmerzhafter Schwellung der darunter liegenden Weichteile gefunden. Ebenso in der Gegend des oberen Endes der rechten Speiche. Ferner habe Meyer über Schmerzen im Kopf und auf dem behaarten Kopf geklagt, doch seien hier keinerlei Zeichen äußerlicher Verletzungen zu bemerken gewesen. Die Schläge auf den rechten Arm seien mit großer Kraft geführt worden und der psychische Chok, die Aufregung, in welche Meyer versetzt worden sei, seien sehr erheblich gewesen und sei zurzeit noch nicht abzusehen, welche Folge sie für das Allgemeinbefinden Meyers haben würden. Zurzeit sei er vollständig arbeitsunfähig.

Die beiden Beschuldigten stellen von Anfang an in Abrede, den

Meyer mißhandelt zu haben. Sie gaben zwar zu, daß er sich in ihrem Stalle befunden habe, behaupten aber, Meyer sei nur von einer Kuh, die er befühlt habe, geschlagen worden und sei dadurch zu Boden gefallen. Sie selbst hätten ihn nicht mißhandelt.

Es wurde nun gegen beide Beschuldigten Anklage erhoben, weil sie zu Serrig am 22. Februar 1909 durch mehrere selbständige Handlungen.

1. den Viehhändler Meyer durch den Vorwurf, er habe ihr Vieh behext, beleidigt hatten,

2. ihn mit Totstechen und Erschießen, also mit der Begehung eines Verbrechens bedroht hatten,

3. ihn vorsätzlich körperlich mißhandelt hatten und zwar mittels einer Heugabel sowie Mistgabel; gefährliche Werkzeuge.

Dem Antrage des Staatsanwalts entsprechend wurde das Hauptverfahren eröffnet und durch das Landgericht Trier dem Schöffengericht zu Saarburg zur Verhandlung und Entscheidung überwiesen.

Die Hauptverhandlung fand vor dem Schöffengericht in Saarburg (D 25/09) am 6. April 1909 statt.

Nach Inhalt des Protokolls über die Hauptverhandlung leugneten die Angeklagten auch jetzt. Sie begnügten sich aber nicht damit, in Abrede zu stellen, daß sie den Meyer mißhandelt hätten, sondern behaupteten sogar, wenn Meyer etwas an sich gehabt habe, so müsse er es sich selbst beigebracht haben, um sie reinzulegen. Er habe dies jedenfalls deshalb getan, weil sie ihm gesagt hätten, er bekäme kein Vieh mehr von ihnen, da er nur Mk. 80.— geboten habe. Als er sich die Kuh vorher besehen habe, wie es die Juden täten, sei er von der Kuh geschlagen worden. Sie hätten nicht zu Meyer gesagt, er habe ihr Vieh behext.

Meyer hielt unter Eid seine bisherigen Behauptungen aufrecht. Nur bezüglich der Bedrohung stellte sich der Sachverhalt ein wenig anders heraus, als es bisher schien. Meyer erklärte nämlich, Susanna Peters habe ihrer Schwester zugerufen:

„Stech ihn kaputt" und gesagt, wenn der Vater da wäre, der hätte ihn schon längst kaputt geschossen, das Gewehr stehe oben geladen. Er sei 14 Tage lang arbeitsunfähig gewesen und der ihn behandelnde Arzt habe einige Tage nach Ausstellung des Attestes festgestellt, daß die Verletzungen erheblicher gewesen seien, als er sie in seinem Atteste geschildert habe.

Das Schöffengericht Saarburg verurteilte die Angeklagten wegen Beleidigung zu je 10 Mk. Geldstrafe und wegen gefährlicher Körperverletzung zu je 14 Tagen Gefängnis, sprach sie dagegen von der Anklage der Bedrohung frei.

Gegen dieses Urteil legte der Staatsanwalt Berufung ein, weil die erkannte Strafe zu gering sei. Seine Berufung wurde aber von der zweiten Strafkammer zu Trier durch Urteil vom 18. Juni 1909 (2 Nr. 56/09) verworfen.

Dieses Urteil wurde rechtskräftig.

Ein von dem Gemeindevorsteher und von dem Pfarrer befürwortetes Gnadengesuch führte zur Umwandlung der vierzehntägigen Gefängnisstrafe in eine Geldstrafe von 30 Mk.

Mit einigen weiteren kurzen Bemerkungen mag die Darstellung dieses Falles geschlossen werden.

Wir haben hier ein Beispiel dafür, daß das Volk nicht nur die Zigeuner, sondern auch die Juden, wie überhaupt jeden, der körperlich von dem Durchschnitt der Landbewohner abweicht, besonders leicht für Zauberer und Hexenmeister hält. Bekannt ist ja, daß man im Mittelalter gerade auch den Juden vielfach vorwarf, sie seien Zauberer, und daß schuldlose Juden diesem Aberglauben zum Opfer gefallen sind. Von neuerlichen Prozessen ist mir nur aus dem bekannten Prozeß Ritter, welcher Anfang der achtziger Jahre in Galizien geschwebt und dreimal den Kassationshof beschäftigt hat, bekannt, daß auch dort die Anschauung eine Rolle spielte, gerade die Juden könnten durch Zauberei schaden[1]).

Daß der Hexenglaube mitunter eine gewisse tatsächliche Grundlage hat, können wir, nebenbei bemerkt, auch in diesem Prozeß konstatieren, da Meyer angegeben hat, das Vieh der Angeklagten habe schlecht ausgesehen, allerdings nicht, weil es behext war von ihm, wie die Angeklagten meinten, sondern weil es schlecht gefüttert und auch sonst nicht richtig behandelt worden war.

Sind die Angeklagten auch nur der gefährlichen Körperverletzung sowie der Beleidigung für schuldig erklärt worden, hat man ihnen eine Bedrohung im Sinne des Strafgesetzbuches auch nicht nachweisen können, so ist der ganze Sachverhalt doch so gelagert, daß man fast annehmen kann, die Angeklagten sind von Anfang an auf einen Mordversuch ausgegangen. Zum mindesten hat nicht viel gefehlt, daß aus ihrer vorsätzlichen Körperverletzung eine Körperverletzung mit tödlichem Ausgang oder gar ein Totschlag geworden ist, so können wir denn, wenn auch mit gewisser Reserve, auch diesen Prozeß als einen Beweis dafür anführen, daß auch der heutige Strafrichter in westeuropäischen Kulturländern noch mit Mord-

1) Vgl. Rosenblatt „Prozeß Ritter" („Das Tribunal", Jhg. I, Hamburg 1885) S. 397. Vgl. auch Wuttke, „Der deutsche Volksaberglaube der Gegenwart", 3. Aufl. (Berlin 1900).

taten aus Aberglauben, insbesondere auch aus Hexenglauben zu rechnen hat.

III.

Ein grober Unfug infolge Hexenglaubens.

Zahlreiche Aktenstücke habe ich schon in Händen gehabt, in denen der Hexenglaube im 19. und 20. Jahrhundert diese oder jene Rolle spielte, Betrugsprozesse und Diebstahlsprozesse, in denen die Gauner sich erfolgreich den Hexenglauben ihrer Opfer zunutze gemacht hatten, Privatklagen wegen Beleidigung, Anklagen wegen Körperverletzung, selbst wegen Mordversuches und Mordes, in denen angebliche Hexen das Opfer der Angeklagten gewesen waren. Aber ein Prozeß, in welchem der Hexenglaube zu einer Anklage und Verurteilung wegen groben Unfugs Anlaß gegeben hatte, habe ich bisher nur in einem einzigen Falle zu Gesicht bekommen. Es handelt sich um das Strafverfahren gegen den am 19. Juni 1878 geborenen Fabrikarbeiter Richard Schlotz aus Sulzbach, das am 14. November 1905 vor dem Schöffengericht zu Kirchheim mit der Verurteilung des Angeklagten zu 1 Mark Geldstrafe geendet hatte. Durch Urteil vom 10. Januar 1906 verwarf das Landgericht zu Ulm die Berufung des Angeklagten.

Der Tatbestand, der zum Erlaß einer polizeilichen Strafverfügung gegen den Angeklagten und dann, nachdem er richterliche Entscheidung beantragt hatte, zu dem erwähnten Urteil Anlaß gegeben hatte, ergibt sich aus folgenden Feststellungen der Entscheidungsgründe der Strafkammer: „Es steht fest, daß der Angeklagte in der Nacht vom Sonntag den 1. auf Montag den 2. Oktober 1905 in den von ihm und den Feldschütz Christian Heilemann'schen Eheleuten bewohnten Hause in Sulzbach durch lautes Fluchen und Schimpfen ungebührlicherweise ruhestörenden Lärm erregt hat. Sogar der schwerhörige Zeuge Hauber, welcher in der Nachbarschaft wohnt, hat, wie aus seinen sichtlich zurückhaltenden Angaben erhellt, den Lärm gehört. Der Angeklagte, welcher zwar nicht betrunken gewesen zu sein behauptet, aber immerhin einräumte, von Nachmittags etwa 3 oder 4 Uhr an bis über Mitternacht hinaus in Wirtshäusern gewesen zu sein und mindestens 10 bis 12 Glas Bier getrunken zu haben, bestreitet nicht ernstlich, gelärmt zu haben, wenn er auch glauben machen will, er habe sich nicht besonders laut benommen; letzteres ist aber durch das Zeugnis des Hauber erwiesen. Im übrigen macht der Angeklagte geltend, er habe so geschrien, weil die Frau Heile-

mann, die eine Hexe sei, vor sein Bett hingestanden sei und nach ihm gelangt habe. Dieses letztere ist nach dem Zeugnis der Christiane Heilemann völlig unwahr, und es liegt auch nach dem persönlichen Eindruck, den der Angeklagte macht, die Annahme sehr nahe, daß er nur vorgibt, die Heilemann für eine Hexe zu halten, um unter diesem Vorwand die alte Frau verlästern und behelligen zu können. Sollte er aber je, wie es bekanntermaßen manchmal vorkommt, an Hexen glauben, so hat er doch in keiner Weise dartun können, inwiefern dadurch sein Verhalten gerechtfertigt werden könnte — abgesehen von der schon in erster Instanz bei der Strafbemessung berücksichtigten Aufregung. Von einem weiteren Eingehen auf die widersinnige Behauptung des Angekl., die Heilemann sei eine Hexe, kann selbstverständlich nicht die Rede sein. Andrerseits fehlt auch jeder Anhaltspunkt dafür, daß etwa der Angeklagte, der, abgesehen von seinem vorgeblichen Hexenglauben nicht den Eindruck eines geistig beschränkten Menschen macht, zur Zeit der Begehung der Handlung sich in einem Zustande von krankhafter Störung der Geistestätigkeit befand, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war."

Die Strafkammer erklärte demgemäß die Verurteilung des Angeklagten wegen Übertretung des § 360, Z. 11 StGB. für zu Recht bestehend und verwarf die Berufung, da auch die Strafe — übrigens die geringste überhaupt zulässige Strafe — nicht zu hoch sei, zumal in Anbetracht der Vorstrafen des Angeklagten und im Interesse der Unterdrückung derartigen, leicht zu schlimmeren Ausschreitungen führenden Unfugs.

Soweit sich aus den Akten ein Urteil fällen läßt, ist nicht recht einzusehen, weshalb die Strafkammer daran zweifelt, daß der Angeklagte durch sein Schreien tatsächlich die Hexe habe vertreiben wollen, und annimmt, daß er dies nur vorgäbe, um ein glaubhaftes Motiv für sein Lärmen anzugeben. Soweit sich aus den Akten dafür Anhaltspunkte finden lassen, erscheint es keineswegs unglaubhaft, daß der Angeklagte tatsächlich im Hexenglauben befangen war, und infolge dieses Glaubens an dem fraglichen Tage auch lärmte, um die Hexe zu vertreiben. Interessant ist in dieser Beziehung die Berufungsrechtfertigung des Angeklagten, welche ich deshalb hier wörtlich wiedergeben möchte.

„In der Strafsache gegen mich Richard Schlotz von Sulpach wegen Ruhestörung lege ich Berufnug ein gegen das Urteil vom Königl. Schöffengericht Kirchheim U. T. und bitte als Zeuge vorladen Sophie Eberhardt, Witwe in Sulpach, welche auch bezeugen kann, daß die Heile-

mann eine Hexe ist und ich selbst darauf beharre, weil ich sie selbst leibhaftig gesehen habe und sie mich schon schwer geplagt hat, deshalb kann mir jedenfalls niemand nichts widersprechen, wenn ich mich meines Leibes und meiner Gesundheit wehre und gegen ein solches Frauenzimmer auf diese Weise vorgehe und ich es deshalb auch für eine ungerechte Sache ansehe, wenn ich deshalb bestraft werde, es darf sich jedenfalls ein jeder Mensch seines Leibes wehren, ich möchte deshalb das Gericht bitten, die Sache nach dem Gesetz zu beurteilen und nicht nach menschlicher Ansicht, es ist ein jeder ein Mensch und kann deshalb keiner dem andern etwas widersprechen in dieser Hinsicht, ich glaube auch nicht alles, aber was ich selbst gesehen und erlebt habe, das muß ich glauben und laß es mir auch nicht nehmen.

Sulpach, den 19. November 1905.

Hochachtungsvoll

Richard Schlotz."

Auch bei der Hauptverhandlung vor der Strafkammer hielt der Angeklagte, wie sich aus dem Protokoll ergibt, seine Darstellung aufrecht. Er sagte unter anderm nämlich: „Ich habe so geschrien, weil die Frau Heilemann, die eine Hexe ist, vor meinem Bett hingestanden ist und nach mir gelangt hat. Ich glaube an Hexen, es gibt viele Hexen, und die Frau Heilemann ist eine solche. Man sollte sie tot schlagen. Wenn man aber nicht glaubt, daß es Hexen gibt, dann glaube ich an gar nichts mehr."

Wenn man berücksichtigt, daß in der Tat ja der Hexenglaube leider noch weit verbreitet ist, wenn man ferner bedenkt, daß der Angeklagte durch seinen Hexenglauben in Verbindung mit dem vorangegangenen Alkoholgenuß möglicherweise Halluzinationen gehabt haben kann, wie sie uns aus andern Fällen, namentlich bei dem sogenannten Alpdrücken [1]), bekannt sind, wenn man ferner bedenkt, daß der Angeklagte eine ganz bestimmte Person als Hexe bezeichnet hat, beachtet, daß er gegen das Urteil des Schöffengerichts Berufung eingelegt hat, trotzdem auf die geringste gesetzlich zulässige Strafe erkannt worden war, wenn man sich vor Augen hält, daß auch durch die Geistlichkeit in gewisser Weise der Hexenglaube immer neue Nahrung erhält [2]), und gar manchem ungebildeten Gläubigen der Hexenglaube

1) Lehmann „Aberglaube und Zauberei", 2. Aufl. (Stuttgart 1908) S. 484 f. von Hovorka und Kronfeld „Vergleichende Volksmedizin", Bd. I (Stuttgart 1908) S. 11 ff.

2) Zahlreiche interessante Materialien werden in meinem, in den nächsten Wochen erscheinenden Buch über „Die Bedeutung des kriminellen Aberglaubens für die gerichtliche Medizin" beigebracht werden.

geradezu zum kirchlichen Dogma zu gehören scheint, so dürfte man, wenn nicht besondere Umstände in diesem Falle, die aus den Akten nicht hervorgehen, vorliegen, hier kaum ohne weiteres berechtigt sein anzunehmen, daß der Angeklagte seinen Hexenglauben nur vorgegeben habe.

Diese Frage ist freilich nur vom volkskundlichen Standpunkt aus interessant; ihre Entscheidung dürfte dagegen die Richtigkeit des Urteils der Strafkammer nicht in Frage stellen, da wegen ruhestörenden Lärmes auch derjenige bestraft werden kann und bestraft werden muß, welcher diesen ruhestörenden Lärm aus einem abergläubischen Motiv vollführt hat. Höchstens könnte man insofern den Hexenglauben des Angeklagten für relevant halten, als man aus ihm Bedenken an der Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten herleiten könnte. Wenngleich aber, unter Umständen allerdings, der Hexenglaube die Anregung geben kann, nachzuforschen, ob der Angeklagte geisteskrank ist, so wäre es doch, wie gerade die Erfahrungen der letzten Jahre ergeben haben, zweifellos verkehrt, wenn man allein schon dem in die Tat umgesetzten Hexenglauben für ein sicheres Symptom einer geistigen Erkrankung ansehen würde. Da kein Anlaß gegeben ist, an der Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten zu zweifeln, erscheint seine Verurteilung also als durchaus zu Recht ergangen.

IV.

Eine betrügerische Zigeunerin.

Im Juni 1907 erstattete eine gewisse Marie Schütte bei der Kriminalpolizei in Hannover Anzeige, eine kleine, magere, alte „Italienerin“ sei am 25. Juni nachmittags zu ihr gekommen, habe ihr Zwirn und dergleichen zum Kauf angeboten und sich dann auch zum Wahrsagen erboten. Sie sagte dann, es läge „ein kleines Unglück“ in der Nähe, sie solle schnell das ganze Geld, was sie bei sich habe, ihr in die Hand legen, damit wolle sie vor die Tür treten. Das unerfahrene Mädchen gab der Frau auch 14 Mark, das ganze Geld, das sie bei sich hatte, womit die Unbekannte auf Nimmerwiedersehen verschwand.

Die Ermittlungen nach der Unbekannten blieben zunächst erfolglos. Am 24. Januar 1908 wurde eine zweite Anzeige gegen eine Unbekannte erstattet von dem Dienstmädchen Kuhlmann. Der Sachverhalt war hier allerdings ein wenig anders. Auch hier hatte die Unbekannte sich als Hausiererin eingeführt und hatte dem Mädchen einige Bogen Briefpapier verkauft. Nachdem dies bezahlt war, erbot

sich die Frau zum Kartenlegen. Als sie hiermit fertig war, wollte die Kuhlmann der Frau 30 Pfennig — mehr Kleingeld hatte sie nicht bei sich — als Entgelt für das Kartenlegen geben. Diese war damit aber nicht zufrieden, sondern verlangte mehr. Die Kuhlmann gab der Frau nun ein Zwanzigmarkstück, um es wechseln zu lassen; die Frau ließ sich natürlich nicht mehr sehen.

Die Kuhlmann behauptete, die betreffende Frau bestimmt wiederzuerkennen. Sie sei etwa 26 bis 30 Jahre alt, habe einen schwarz- und weißgestreiften Rock, schwarze Bluse und schwarze Schürze getragen.

Schon am 31. Januar gelang es, eine verdächtige Zigeunerin festzunehmen, nämlich die Musikerehefrau Amalie Weiß. Schon bei ihrer ersten Vernehmung gab sie an, die Täterin zu sein; sie wurde auch von der Kuhlmann mit Bestimmtheit wiedererkannt. Die Weiß gab auch zu, die angebliche Italienerin zu sein, welche sich gegen die Schütte des Betruges schuldig gemacht hatte. Da die Weiß zu einer umherziehenden Zigeuner-Musikergesellschaft gehörte, wurde sie als fluchtverdächtig in Haft genommen. Kurz darauf widerrief die Beschuldigte ihr Geständnis. Im Falle Schütte wollte sie als Täterin überhaupt nicht in Frage kommen, da sie zu der fraglichen Zeit nicht in Hannover, sondern in Dortmund gewesen sei. Daß sie bei der Kuhlmann gewesen sei, gab sie allerdings zu, behauptete aber, sie habe der Kuhlmann auf ihre Bitte Karten gelegt, und von dieser als Entgelt dafür 20 Mark geschenkt erhalten. Noch in demselben Verhör gab sie aber diese Ausrede, daß sie bei der Schütte als Täterin nicht in Frage komme, auf, da sie deren Aussichtslosigkeit wohl erkannt hatte. Sie gab nunmehr zu, der Schütte die Karten gelegt zu haben, sie bekäme einen Brief und würde keinen Verdruß mehr haben. Darauf habe sie 2 Mark und 10 Mark erhalten; dagegen bestritt sie, der Schütte gesagt zu haben, es läge ein Unglück im Hause, sie müsse ihr Geld geben, sie wolle damit vor die Tür treten.

Schon am 1. Februar wurde gegen die Weiß Anklage erhoben wegen zweier Fälle des Betruges. Die Hauptverhandlung fand vor dem Schöffengericht Hannover am 8. Februar 1908 statt.

Die Angeklagte behauptete auch hier wieder, von der Schütte und der Kuhlmann das Geld für das Wahrsagen geschenkt erhalten zu haben. Die beiden Zeuginnen gaben unter ihrem Eide den Sachverhalt so an, wie sie ihn in ihrer Anzeige geschildert hatten.

Die Angeklagte wurde wegen Betruges in zwei Fällen zu einer Gesamtstrafe von sieben Wochen Gefängnis verurteilt. Durch Ver-

zicht der Staatsanwaltschaft und der Angeklagten wurde das Urteil noch am selben Tage rechtskräftig.

Zu besonderen Bemerkungen gibt dieser Fall kaum Anlaß. Es mag nur kurz darauf hingewiesen werden, daß wir hier einen aktenmäßigen Beleg für die Tatsache haben, daß die Wahrsagerinnen unter dem Deckmantel des Hausierergewerbes über die Hintertreppe bei den Dienstboten sich Eingang zu verschaffen wissen. Diese Verbindung zwischen Wahrsagen und Hausieren ist für die Wahrsagerinnen in mehrfacher Beziehung von Bedeutung. Einmal haben sie nämlich auf diese Weise die Möglichkeit, den Polizeibeamten, welche etwa beobachten, daß sie von Haus zu Haus hineingehen, plausibel zu machen, daß sie in erlaubter Ausführung ihres Wandergewerbes tätig sind, ferner vermögen sie auf diese Weise auch solche Dienstmädchen, die ihnen die Tür weisen würden, wenn sie von Anfang an wüßten, daß es in der Hauptsache aufs Wahrsagen abgesehen sei, nicht auf den Verkauf der Kleinigkeiten, welche die Wahrsagerin mit sich führt, die Tür weisen würden, sich in Unterhandlungen mit ihnen einlassen; endlich haben die Wahrsagerinnen bei dem Verhandeln mit den Mädchen über den Verkauf ihrer Kleinigkeiten Gelegenheit, in unauffälliger Weise dies oder jenes, was ihnen für das künftige Wahrsagen von Bedeutung sein kann, zu erfahren, überhaupt einen Einblick in den Charakter und die Geistesverfassung des betreffenden Mädchens zu erhalten. Da die Wahrsagerinnen und Wahrsager nicht selten ganz gute Psychologen sind, welche die Leute, mit denen sie tun haben, recht gut einzuschätzen wissen, kann man kaum bezweifeln, daß es den als Hausiererinnen verkappten Wahrsagerinnen, wenn sie erst das Vertrauen der Mädchen erlangt und durch den einen oder anderen zutreffenden, auf ihren Beobachtungen beruhenden, den Mädchen aber überraschend kommenden Aufschluß über diese oder jene Eigenschaft, über dieses oder jenes Ereignis gegeben haben, auch gelingt, solche Mädchen zu veranlassen, sich ihrer Kunst zu bedienen, die sonst nicht darauf eingegangen wären. Die Folgerung, die sich für die Verwaltungsbehörden daraus ergibt, ist die, daß bei der Erteilung des Wandergewerbescheines jedenfalls denjenigen Hausierern gegenüber, bei denen die Voraussetzungen des § 57 b Z. 2 der Gewerbeordnung vorliegen, weil sie innerhalb der letzten fünf Jahre wegen betrügerischen Wahrsagens zu einer Freiheitsstrafe von wenigstens einer Woche verurteilt worden sind, von der Befugnis, ihnen den Wandergewerbeschein zu versagen, Gebrauch gemacht wird. Es wäre sogar erwünscht, daß auch ohne das Vorliegen einer Verurteilung ohne weiteres Hausiererinnen, die

das Hausiergewerbe eigentlich nur als Deckgewerbe betreiben, die in Wirklichkeit nichts weiter, als umherziehende Wahrsagerinnen sind, die Erteilung des Wandergewerbescheines versagt wird.

Bemerkenswert ist ferner die außerordentliche Leichtgläubigkeit der beiden betrogenen Mädchen. Man sollte es doch kaum für möglich halten, daß ein Mädchen einer wildfremden Person 20 Mark mitgibt, um sie wechseln zu lassen, oder daß sie die Wahrsagerin mit dem Gelde ruhig die Treppe hinuntergehen und vor die Tür treten läßt, um auf diese Weise angeblich dafür zu sorgen, daß das Unglück, welches dem Mädchen droht, nicht eintrete.

Ähnliche Fälle zeigen immer wieder von neuem, in wie hohem Maße der Kriminalist bei allen Hypothesen, die er aufbaut, mit der außerordentlichen Leichtgläubigkeit zahlloser Menschen rechnen muß. Endlich ist noch charakteristisch das Verhalten der Angeklagten, welche zunächst die ihr zur Last gelegten Vergehen zugab, dann jedenfalls in einem Falle ihre Identität überhaupt in Abrede stellte und schließlich diese zwar zugab, aber das Gericht glauben machen wollte, sie habe das Geld geschenkt bekommen. Wenn es auch zu weit gehen mag, zu sagen, wie die anerkannten Kenner der Zigeuner allerdings getan haben, man könne dem Zigeuner, wenn er vor Gericht stehe, niemals auch nur ein Wort glauben, so zeigt doch auch dieser Fall wieder, daß man bei den Angaben von beschuldigten Zigeunern allerdings gut tut, im Zweifel immer anzunehmen, daß sie erschwindelt sind.

V.

Betrug und Diebstahl bei Sympathiekuren.

Eine Arbeitersehefrau Anna Schwarz aus Neudorf, zwanzig Jahre alt und evangelischer Religion war gelegentlich einer Sympathiekur von zwei Zigeunerinnen um Geld geprellt worden. Sie erstattete Anzeige und schließlich gelang es auch, wenigstens eine der Schuldigen festzunehmen. Es war dies die Zigeunerin Henriette Larsze, welche sich vor der 2. Strafkammer des Landgerichts zu Lück am 22. Januar 1907 wegen Betruges und Diebstahls im wiederholten Rückfalle zu verantworten hatte. Sie wurde auch wegen Betruges und wegen Diebstahls in wiederholten Fällen zu neun Monaten Gefängnis verurteilt. Der Sachverhalt ergibt sich aus den ziemlich ausführlichen Entscheidungsgründen des Urteils.

1. „Der Arbeiter Schwarz in Neudorf litt an starkem Reißen und hatte ein geschwollenes Knie. Damals im September 1906 be-

fanden sich in Sybba Zigeuner. Schwarz hatte gehört, daß Zigeuner Krankheiten heilen können. Er begab sich deshalb nach Sybba und wandte sich an die Angeklagte. Am nächsten Tage, einem Montag, erschien die Angeklagte bei den Eheleuten Schwarz und sagte, der Ehemann Schwarz sei behext und habe seine Krankheit auf 8 Jahre, wenn sie ihn nicht gesund mache. Die Angeklagte veranlaßte Frau Schwarz, Silbergeld — 8 Mark — in drei Häufchen zu legen. Dann verlangte sie eine Steppdecke, eine Uhr, die beiden Trauringe, Gamaschen, eine Manneshose, eine Tischdecke und ein Bettuch. Frau Schwarz gab ihr auch diese Sachen. Die Angeklagte packte alles zusammen und verlangte nun noch ein 20 Markstück. Frau Schwarz gab ihr dieses. Die Angeklagte packte es in das Bündel und sagte, in drei Tagen werde sie wiederkommen; am 3. Tage werde der kommen, der den Ehemann Schwarz behext habe. Die Angeklagte entfernte sich nun mit den Sachen. Frau Schwarz ließ es geschehen, da sie glaubte, daß es so sein müsse; — sie hat weder die Sachen noch das Geld wiedererhalten.

Dieser Sachverhalt ist durch die Bekundungen der Frau Schwarz erwiesen.

Die Angeklagte gibt an, sie habe dem Ehemann Schwarz lediglich eine Abkochung aus Heusamen und Hopfen verordnet und dafür habe ihr Frau Schwarz die Sachen und das Geld geschenkt. Beim zweitenmal habe sie überhaupt nichts getan. Hier habe vielmehr die Amalie Broszinski den ganzen Hokuspokus gemacht. Sie habe Frau Schwarz auch kein Geld weggenommen. Es sei allerdings möglich, daß Amalie Broszinski ihr später 40 Mark gegeben habe.

Die Zeugin Schwarz ist jedoch glaubwürdig und die Angaben der Angeklagten sind soweit widerlegt. Insbesondere hat Frau Schwarz auch bekundet, daß der Ehemann der Angeklagten für den Fall, daß sie ihn gesund mache, nur 3 Mark versprochen habe.

Im 1. Falle handelt es sich um Betrug. Durch ihr Gebaren versetzte die Angeklagte Frau Schwarz in den irrigen Glauben, daß sie durch Zauberei ihren Ehemann gesund machen könne und veranlaßte sie dadurch ihr die Sachen und das Geld anzuvertrauen, wozu sich Frau Schwarz sonst nicht entschlossen hätte. Die Angeklagte tat dies in der Absicht, die Sachen und das Geld zu behalten, Es verstößt gegen die Rechtsordnung, einfältige Menschen unter der Vorspiegelung, durch Zauberei heilen zu können, Vermögensstücke abzunehmen, und die Angeklagte war sich dessen bewußt, hat sich also einen rechtswidrigen Vermögensvorteil verschaffen wollen. Durch

die Hingabe der Sachen und des Geldes ist das Vermögen des Ehemanns Schwarz vermindert, also geschädigt.

Im 2. Falle sind zwar auch falsche Vorspiegelungen angewendet worden. Sie sind jedoch nur für das Herbeiholen des gesamten Geldes und seinen Gebrauch als Mittel der Zauberei, nicht aber für den Akt, durch den die Vermögensbeschädigung hinsichtlich einzelner Geldstücke bewirkt wurde, ursächlich gewesen. Die jüngere Zigeunerin hat vielmehr während ihrer Manipulation mit dem Gelde den später vermißten Betrag von 122 Mark heimlich und ohne Wissen der Frau Schwarz beiseite geschafft, indem sie es bei sich oder der Angeklagten durch geschickte Handgriffe verborgen hat. Im Augenblick des Beiseiteschaffens war Frau Schwarz noch in der Lage, die tatsächliche Gewalt über die einzelnen Geldstücke auszuüben, indem sie lediglich den Zigeunern das gesamte Geld nur wegzunehmen brauchte. Sie hatte also noch den Gewahrsam. Die Zigeunerin hatte auch bereits im Augenblick des Beiseiteschaffens die Absicht der Zueignung, nicht etwa erst später, als sie das Geld schon verborgen hatte. Es liegt deshalb Diebstahl und nicht Unterschlagung vor. Die Angeklagte ist hierbei Mittäterin gewesen. Es ist anzunehmen, daß sie mit der jüngeren Zigeunerin den Plan, wie sie der bei ihrer Einfältigkeit und Leichtgläubigkeit als geeignetes Opfer erkannten Frau Schwarz am besten Geld abnehmen könnten, vorher besprochen hat. Sie hat durch ihr Eingreifen am Anfange und ihre Anwesenheit die Ausführung der Tat, die Wegnahme des Geldes, erleichtert und ebenso wie die jüngere Zigeunerin die Tat als gemeinschaftlich gewollt. Sie hat dann auch an dem Erfolg der Tat insofern teilgehabt, als sie einen Teil des Geldes, angeblich nur 40 Mark erhalten hat."

Es wurde dementsprechend von der Strafkammer für festgestellt erachtet, daß die Angeklagte im September 1906 zu Neudorf im Kreise Lück durch zwei selbständige Handlungen

a) in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen des Arbeiters Schwarz und zwar 28 Mark bares Geld, eine Steppdecke, eine Uhr, zwei Trauringe, ein Paar Gamaschen, eine Hose, eine Tischdecke und ein Bettuch dadurch abgeschwindelt hat, daß sie durch Vorspiegelung falscher Tatsachen einen Irrtum erregte,

b) gemeinschaftlich mit einer anderen Person fremde bewegliche Sachen, nämlich 122 Mark dem Arbeiter Schwarz gehöriges bares Geld der Frau Schwarz in der Absicht rechtswidriger Zueignung weggenommen hat.

Für den Betrug erschien, da die Angeklagte wegen Betruges schon vorbestraft ist, vier Monate Gefängnis als angemessen; für den Rückfall unter Zubilligung mildernder Umstände acht Monate Gefängnis unter Berücksichtigung des großen Raffinements, mit dem die Angeklagte zu Werke gegangen war, und in Anbetracht ihrer ganz besonders niedrigen Gesinnung, die sie dadurch zeigte, daß sie ihr schon geschädigtes Opfer von neuem um einen bedeutenden Betrag des sauer erworbenen Verdienstes beraubte. Beide Strafen wurden zu einer Gesamtstrafe von neun Monaten Gefängnis zusammengezogen, wobei noch berücksichtigt wurde, daß eine lange Gefängnisstrafe die im Jahre 1844 geborene Angeklagte bei ihrem Alter und ihrer Gebrechlichkeit schwerer trifft.

Rechtliche Bedenken sind gegen dieses Urteil nicht vorzubringen; nur erscheint es dem Sachverhalt nach nicht als richtig, daß die Angeklagte die Frau Schwarz in den irrigen Glauben, daß sie durch Zauberei ihren Ehemann gesund machen könne, erst versetzt habe; vielmehr ergab sich daraus, daß der Ehemann Schwarz schon vorher geglaubt hatte, Zigeuner könnten Krankheiten heilen, und daß er im Einverständnis mit seiner Ehefrau sich erst an die Angeklagte gewandt hatte, daß die Angeklagte den Glauben, sie könne Krankheiten heilen, in den Eheleuten nicht erst erregt hatte. Da sie durch ihre Vorspiegelungen diesen Glauben aber zweifellos unterhalten hatte, ist diese Frage für die Entscheidung, ob § 263 St. G. B. zur Anwendung kommen kann, gleichgültig.

Der Tatbestand, wie ihn das Urteil feststellt, weicht in einigen, für die Entscheidung unerheblichen, für den volkskundlichen Kriminalisten aber immerhin nicht uninteressanten Einzelheiten von dem ab, was die Vorermittelung ergeben hat. Bei ihrer Aussage im Vorermittelungsverfahren hatte die Frau Schwarz den Sachverhalt zwar im wesentlichen genau so dargestellt, wie in der Hauptverhandlung, hat aber kein Wort davon verlauten lassen, daß die Zigeunerin davon gesprochen habe, die Krankheit gehe auf Hexerei zurück. Sie hat nach dem Protokolle vielmehr erklärt, der Ehemann Schwarz sei krank, und als sie mit den Sachen fortgegangen sei, habe sie versprochen, nach drei Tagen wiederzukommen, „bis wohin die Krankheit gehoben sei.“ Es ist wohl anzunehmen, daß infolge der Scheu, sich lächerlich zu machen, die Zeugin die Angaben über die angebliche Behexung, welche sie geglaubt, unterdrückt hat. Dagegen findet sich bei dieser Aussage ein Umstand vermerkt, der in dem Tatbestande des Urteils nicht wiedergegeben ist. Danach mußte sie und ihr Mann, bevor die Prozedur mit dem Häufchen Silbergeld

vorgenommen wird, erst ein Vaterunser beten. Dies ist deshalb interessant, weil es von neuem zeigt, wie eng im Volksglauben religiöse Bräuche mit abergläubischen Meinungen, insbesondere auch mit den Sympathiekuren verknüpft sind.

Der ganze Prozeß ist ein interessanter Beleg dafür, daß das Volk den Zigeunern besondere Zauberkraft zuschreibt, was die Zigeuner für ihre Zwecke bekanntlich vortrefflich auszunutzen verstehen[1]). Den Betrug unter Benutzung des Aberglaubens kann man geradezu als Spezialität der Zigeuner ansehen. Obgleich sie in anderer Beziehung vielfach selbst abergläubisch sind[2]), wissen sie doch ganz genau, daß die Prozeduren, welche sie gegen Entgelt bei Nichtstammesangehörigen vornehmen, nichts weiter als Hokuspokus sind. Während man sonst nicht selten im Zweifel sein kann, ob ein Wahrsager oder ein Sympathiedoktor selbst an seine Fähigkeit und an die Wirksamkeit der von ihm vorgenommenen Prozeduren glaubt, oder nicht, wird man, wenn ein Zigeuner eines derartigen Betruges beschuldigt ist, fast immer davon ausgehen dürfen, daß der Zigeuner nicht gutgläubig gewesen ist, daß also die Vorbedingungen für einen Betrug gegeben sind.

Der vorliegende Fall zeigt ferner, wie gerade auch durch Wahrsager und Sympathiedoktoren der Hexenglaube immer wieder neue Nahrung erhält; Krankheiten, die man sich nicht erklären kann, oder die nicht weichen wollen, führt man einfach auf Hexerei zurück. Wenn die Krankheit angehext ist, also auf übernatürliche Weise entstanden ist, erscheint es natürlich, daß auch die Mittel, welche man zur Beseitigung der Krankheit anwenden muß, eigenartig sein müssen. Insofern erleichtert der Hexenglauben den betrügerischen Sympathiedoktoren bedeutend ihr unsauberes Geschäft, da ihre Opfer selbst dann nicht stutzig werden, wenn angeblich zur Heilung der angezauberten Krankheit Handlungen vorgenommen werden, von denen man sich bei unbefangener, vorurteilsloser Betrachtung irgend eine Wirksamkeit sicherlich nicht versprechen kann. Wenn hier die Zigeunerin sich Gegenstände und Geld geben ließ, welches dem angeblich behexten Ehemann gehörte, so ist dies nichts Absonderliches, da man vielfach glaubt, die Hexe könne ihren Zauber auf allerlei Sachen werfen, die ihrem Opfer gehören, und durch ihre Ver-

---

1) Vgl. Hellwig „Zu Kriminalität und Charakteristik der Zigeuner" (Archiv f. Kriminalanthropologie Bd. 31 S. 73 f.) und Hellwig „Ritualmord und Blutaberglaube" (Minden i/W. 1914) S. 106 f. sowie die dortigen Zitate.

2) Vgl. z. B. von Wlislocki „Aus dem inneren Leben der Zigeuner" (Berlin 1892).

mittlung das Opfer selbst erst krank machen. Solange daher der Zauberbann von dem behexten Gegenstande nicht genommen ist, glaubt man konsequenterweise, könne auch der Zauberbann von der betreffenden Person nicht genommen werden, könne also die Krankheit nicht weichen.

Daß die Zigeunerin gerade am dritten Tage wiederzukommen versprach, hängt mit der bekannten Vorliebe des Volkes für die Zahl drei zusammen, die wir bei zahllosen anderen abergläubischen Bräuchen und Meinungen feststellen können. Schließlich spielt auch in diesem Prozesse das „schwarze Buch Moses" oder wie man es meistens nennt, das „sechste und siebente Buch Moses" eine Rolle: ein neuer Beweis dafür, daß der Glaube an die Zauberkraft dieses Buches, der durch die Annoncen, mit welchen gewissenlose Buchhändler Tageszeitungen und Zeitschriften geradezu zu überschwemmen pflegen, immer von neuem Nahrung erhält.

Wenn man weiß, wie außerordentlich weit verbreitet der Glaube an das sechste und siebente Buch Moses und ähnliche Zauberbücher auch heute noch ist, wenn man ferner berücksichtigt, daß der Glaube an Sympathiekuren, an das Wahrsagen, der Hexenglaube und mancherlei anderer schändlicher Aberglaube durch diese Bücher immer wieder Nahrung erhält, so muß man sich ernstlich fragen, ob es wirklich nicht angebracht ist, auch gegen die Verbreitung derartiger abergläubischer Schundliteratur, gegen die man heute — abgesehen vom Gewerbebetriebe im Umherziehen — eigentlich nichts ausrichten kann, da sie unter dem Schutze der Preßfreiheit stehen, endlich durch Schaffung gesetzlicher Handhabe einschreiten muß. Doch würde es zu weit führen, an dieser Stelle diese Frage, die verschiedene Seiten hat, in eingehender Weise zu behandeln; es mag für uns genügen, sie hier aufgeworfen zu haben.

X.

Aus der Psychiatrischen und Nervenklinik der Universität Freiburg i. B. (Geheimrat Hoche).

Inzestuöser Eifersuchtswahn.

Von

Dr. Willi Schmidt, Assistenzarzt.

Die Veröffentlichung eines in der hiesigen Klinik beobachteten Falles von „inzestuösem Eifersuchtswahn" erschien mir in mehrfacher Beziehung gerechtfertigt. Der Fall bildet zu den von Jaspers[1]) beschriebenen 4 Fällen von Eifersuchtswahn insofern eine Ergänzung, als er die Entwicklung der krankhaften Eifersucht in statu nascendi zeigt. Der Fall ist ferner von Interesse durch den inzestuösen Charakter der Eifersuchtsideen, der durch die Analyse der Sexualsphäre des betreffenden Individuums bis zu einem gewissen Grade geklärt wird. Schließlich ist die psychiatrische Rubrizierung und die forensische Beurteilung des Falles nicht ohne Interesse.

W. K. aufgenommen am 8. III. 1913.

K. wird vom Bezirksarzt in die psychiatrische Klinik eingewiesen, weil er seine Tochter, zu der er schon seit Jahren in einem eigentümlichen, erotischen Verhältnis steht, aus Eifersucht mit Vitriol begoß und ihr schwere Verletzungen beider Augen beibrachte.

Anamnese: Familienanamnese o. B. K. war als Kind geistig und körperlich normal. Es ist nichts über Anfälle, Bettnässen, Pavor nocturnus usw. bekannt. Er besuchte die Volksschule in H. und war ein mittelmäßiger Schüler. Nach der 4. Schulklasse verließ er die Schule, warum, weiß er nicht anzugeben. K. ist nie sitzen geblieben, doch soll sein Gedächtnis bereits damals schlecht gewesen sein, so daß ihm das Lernen recht schwer fiel. Besonders mit dem Kopfrechnen und Schreiben wollte es nicht recht vorwärts gehen. Nach der Schulentlassung wurde K. Gärtnerlehrling und kam als solcher öfters in ein Hotel in H., dessen Besitzer ihn veranlaßte, als Kellnerlehrling in dem betr. Hotel einzutreten. In diesem Hotel blieb K. bis zum Abschluß seiner Lehrzeit. Besondere Vorkommnisse aus dieser Zeit sind ihm nicht erinnerlich. Nach der Lehrzeit war er in einer Reihe

---

1) Jaspers, Eifersuchtswahn, Zeitschrift für Neurologie und Psychiatrie 1910.

von Städten als Kellner tätig. Auch in diesen Jahren ist nichts von Bedeutung zu verzeichnen.

1886 Diensteintritt beim Militär. Bereits im ersten Jahr der Dienstzeit wurde K. in das Kasino als Ordonnanz kommandiert. Im 3. Jahr seiner Dienstzeit wurde K. wieder zur Truppe zurückkommandiert, weil er das Kasino ohne Erlaubnis verlassen hatte, um sich zum Rendez-vous mit einem Mädchen zu begeben, und dafür mit 3 Tagen Mittelarrest bestraft worden war. In den letzten Monaten der Dienstzeit wurde K. noch einmal mit 5 Tagen Mittelarrest bestraft, weil er ohne Erlaubnis das Kasernement verließ, um mit demselben Mädchen, dessentwegen er schon einmal bestraft worden war, zusammen zu sein.

Nach der Entlassung aus dem aktiven Dienst fuhr K. mit demselben Mädchen, das als Dienstmädchen in H. tätig war, zu dessen Eltern nach O. und wohnte dort beschäftigungslos 3 Wochen lang, bis ihm das Geld ausging und er wieder nach Hause — nach H. fuhr. Warum er diese planlose Reise unternahm, weiß er selbst nicht. „Ich fuhr eben hin“, ist die einzige Begründung. Geschlechtsverkehr hat K. nie mit diesem Mädchen gehabt, hat auch nie einen Versuch in dieser Richtung unternommen, obwohl er, seinen Angaben nach, reichlich Gelegenheit dazu gehabt hätte. Zu Hause war K. eine Zeit lang — weil er keine Stellung als Kellner fand — als Bahnarbeiter und dann zirka 1/2 Jahr als Tagelöhner in einer „Hütte“ tätig. In dieser Zeit ersparte er sich etwas Geld und fuhr damit — ohne vorherige Erkundigung und mit mangelhaften Sprachkenntnissen — aufs Geratewohl nach Paris, um dort eine Stellung als Kellner zu finden. Er fand natürlich nichts und fuhr, als er mit seinem Gelde zu Ende war, nach H., wo er als Arbeiter in einer „Erdölbohrgesellschaft“ tätig war. Als er sich pekuniär wieder etwas aufgebessert hatte, ging K. nach S. und wurde Kellner in einem Café und in einem Ausflugsort. Nach 1/2 Jahr verließ K. diese Stelle und wurde Privatdiener bei einem Rittmeister in N., bei dem er ein Jahr lang blieb. In dieser Zeit lernte er seine jetzige Frau kennen, mit der er ein Verhältnis anfing. Auf das Nähere dieser Beziehung komme ich später zurück. Mit dem Rittmeister zog K. nach Schloß L. und von da nach B. Nach 1/2 Jahr verließ er diese Stellung, um sich zu verheiraten, da seine „Braut“ ein Kind erwartete. 1891 verheiratet. Die Ehefrau zog nach S.. während K. selbst als Privatdiener in verschiedenen Stellungen — meist bei Mitgliedern der Hocharistokratie — tätig war. In diesen Stellungen kam er nach Luxemburg, Paris und Lissabon, häufig mit seiner Frau zusammen. Der letzte Dienst dieser Art war bei einem Gesandtschaftsattaché Freiherr von X. in Lissabon. Aus dieser Stelle wurde K. herausgeworfen, weil er sich mit der Haarbürste seines Herrn gebürstet hatte.

Seit 1900 lebt K. in F. als Aushilfskellner. Seit zirka 4 Jahren entwickelte sich ein eigentümliches Verhältnis des K. zu seiner Tochter, auf das ich jetzt etwas näher eingehen will.

(Bericht der Ehefrau, bestätigt durch mehrere Zeugen). K. ist verheiratet seit 1891. Der Ehe entstammt ein einziges Kind, die bereits oben erwähnte Tochter. Mit diesem Kind stand K. immer sehr gut, zeigte große Neigung und Zärtlichkeit zu demselben. Trotzdem kam es seit einigen Jahren recht häufig zu Streitigkeiten zwischen Tochter und Vater, ohne

daß sich die Mutter diesen dauernden Zwist recht erklären konnte. Um so erstaunter war die Frau, als die Tochter ihr vor 2 Jahren erzählte „der Vater sei ihr gegenüber so sonderbar", er habe ihr gesagt, „er wolle mit ihr nach England gehen, um sich dort trauen zu lassen", sie sei „sein ein und alles", „er werde ihr geben, was sie von ihm verlange". Frau K. beobachtete nun die Beziehungen ihres Mannes zu ihrer Tochter etwas genauer und sah in der Tat, daß K. ganz erhebliche erotische Neigungen seinem Kinde gegenüber zeigte. Wenn z. B. sich die Tochter zu Bett legte, setzte er sich dazu, streichelte ihre Brüste und griff unter die Bettdecke. Zur Rede gestellt, leugnete K. jede sexuelle Absicht und erklärte sein Verhalten als väterliche Zärtlichkeit. Da der Mutter sowohl wie der Tochter jedoch diese „väterliche Zärtlichkeit" allmählich zu viel wurde, ging die Tochter 1911 7 Monate lang in Stellung. K. ruhte nicht eher, bis die Tochter die Stellung kündigte und wieder nach Hause kam. Alsbald nach der Rückkehr fing das alte Spiel von neuem an. Der Vater verfolgte die Tochter dauernd mit Zärtlichkeiten, bekam Streit, weil diese sich ihm nach Möglichkeit zu entziehen suchte. Ein häufiges Objekt des Streites waren die Küsse, die K. von seiner Tochter verlangte. „Er wollte auf den Mund geküßt sein, weil er sonst nichts davon spüre." Diese erotischen Neigungen wurden begleitet von einer immer schlimmer werdenden Eifersucht. K. konnte nicht sehen, wenn seine Tochter sich mit einem männlichen Wesen unterhielt, überwachte ihre Ausgänge, wurde wütend, wenn die Tochter etwas länger ausblieb, so daß es zu dauerndem Unfrieden im Hause kam. Schließlich wurde die Sache so schlimm, daß die Tochter wieder das Haus verließ (Ostern 1910), um eine Stellung in Frankreich anzunehmen. Bereitz zu Pfingsten holte der Vater sie wieder zurück, weil er es nicht ohne sie aushalten könne.

Nach der Rückkehr ging es — infolge ernster Vorhaltungen der Ehefrau — etwas besser. K. nahm sich etwas in acht, so daß das Familienleben bedeutend besser war. Immerhin sollen seine Zärtlichkeiten — nach Aussage der Ehefrau — noch erheblich über normale väterliche Zärtlichkeiten hinausgegangen sein.

Ende Sommer 1911 sah K. seine Tochter mit einem Herrn an der Haustüre stehen. Er geriet in eine ganz sinnlose Erregung, prügelte die Tochter in ganz unsinniger Weise und griff auch seine Frau, die zu Hilfe eilte, an, so daß die beiden Frauen sich einschließen mußten. K. soll dabei keineswegs betrunken gewesen sein. Von diesem Tage an war das Verhältnis zwischen Vater und Tochter wieder das alte. Die Zärtlichkeiten des K., seine immer maßloser werdende Eifersucht, führten zu täglichen Szenen, die sich schließlich derart steigerten, daß das Mädchen in Stellung ging. Nach 4 Monaten bekam sie Halsentzündung, kam deshalb nach Hause. K. war ein rührender Krankenpfleger, saß tagelang am Bett seiner Tochter, ließ niemand anderen sich an der Pflege beteiligen. Dabei versäumte er keine Gelegenheit „seiner Tochter an Hals, Brust und Armen herumzutätscheln". Im Mai 1912 war die Spannung im Hause K. wieder derart, daß die Tochter eine Stellung in Offenburg annahm. K. besuchte hinter dem Rücken seiner Frau seine Tochter, kam dann nach Hause und erzählte zu Hause, er habe sich wieder versöhnt und alles sei wieder gut. Er ruhte nicht, bis die Tochter im August wieder nach F. kam. In der ersten Zeit

ging alles wieder ganz gut, besonders da noch eine Nichte zu Besuch weilte, so daß sich K. sehr in acht nahm. Nach der Abreise der Nichte nahm die Tochter eine Stelle als Bürofräulein bei einem unverheirateten Kaufmann an. Als K. davon erfuhr, geriet er in maßlose Wut, behauptete, seine Tochter habe die Stellung nur angenommen, weil sie ein Verhältnis mit diesem Herrn habe. Er überwachte das Mädchen wie ein Detektiv, kletterte auf eine Mauer in der Nähe des Büros, um die Tochter zu beobachten. Kam diese nach Hause, so gab es fürchterliche Szenen, wobei der Vater die Tochter eine Dirne und Hure nannte, sie des geschlechtlichen Verkehrs mit dem Brotherrn bezichtgte und unbarmherzig auf sie losschlug. Darnach kam es dann zur Versöhnung mit stärksten Zärtlichkeitsbeweisen des Vaters. Bei den Mahlzeiten konnte K. plötzlich ohne Grund wütend werden, wenn er glaubte, seine Tochter rede nicht genug und denke an ihren Geliebten. Anläßlich einer Festlichkeit im Winter 1912/13 kam es zu einem großen Eklat. K. war dabei als Kellner tätig, die Frau und Tochter waren als Gäste da. Als er bemerkte, daß seine Tochter mit einem Vizefeldwebel tanzte, geriet er in fürchterliche Wut, machte seiner Frau die schwersten Vorwürfe, daß sie auf ihr Kind nicht acht gebe. Er verließ sofort mit der Familie das Lokal, ohne sich um seine Arbeit weiter zu kümmern, brachte die Frauen nach Hause, lief dann plötzlich weg, um am anderen Morgen sinnlos betrunken nach Hause zu kommen. Zu derartigen Szenen kam es anläßlich der Tanzstunde der Tochter andauernd. Der Grund war immer die maßlose Eifersucht des K. Dabei wurde das Objekt der Eifersucht dem K. allmählich ganz gleichgültig. Im jüngsten Knaben wie im ältesten Greis witterte er sofort einen Liebhaber. Schließlich schloß er ihr die Kleider und Schmuckstücke weg, damit sie „niemanden gefalle“. Dazwischen kamen wieder die zärtlichsten Szenen, wobei K. seiner Tochter das Blaue vom Himmel herunter versprach, sie küßte, streichelte, um sich gleich wieder über die „Qualität“ der Küsse zu beschweren und daraus von neuem eine Szene zu machen.

Ungefähr 4 Wochen vor der Einlieferung in die Anstalt kam es bereits morgens zu Streitigkeiten, weil der Vater wieder zu zärtlich wurde. Die Tochter erklärte dem K., sie habe sein Verhalten nun satt, sie verbitte sich seine Küsserei; jeder andere hätte mehr Recht auf sie, wie er als Vater. K. lief wütend weg, kam erst mittags zu Tisch wieder nach Hause und zeigte ein Fläschschen mit den Worten: „Sterben soll sie nicht, aber wenn sie das hat, sieht sie keiner mehr an.“ Mit diesen Worten steckte er die Flasche wieder ein und lief weg. Die Tochter machte nachmittags eine Besorgung in der Stadt, traf unterwegs einen Bekannten, der ihr ein paar Blumen schenkte. Als sie nach Hause kam, war K. bereits zu Hause und befand sich in einer fürchterlichen Erregung. Er brüllte laut „wo das Lumpenmensch geblieben sei, wer ihr die Blumen geschenkt habe, würgte dabei die Tochter am Halse, so daß diese auf den Balkon flüchtete, wohin ihr die Mutter zu Hilfe kam. K. zeigte dabei drohend sein Fläschchen, lief weg, erschien plötzlich wieder auf der Terrasse und goß den Inhalt der Flasche der Tochter ins Gesicht. Die Mutter bekam zwar die Hauptladung, doch kam ein Tropfen der Tochter ins Auge, so daß sie die Augenklinik aufsuchen mußte, wo eine schwere Verbrennung des Auges durch Schwefelsäure festgestellt wurde, die eine mehrwöchige Behandlung des verletzten Auges

nötig machte. Ob eine völlige Restitutio ad integrum möglich ist, ist vorerst noch nicht zu entscheiden.

Nach dieser Katastrophe beantragte Frau K. die bezirksärztliche Untersuchung ihres Mannes beim Bezirksamt, zog dann wieder den Antrag zurück. K. versprach in die Nervenpoliklinik zu gehen, behauptete auch dort gewesen zu sein, der Professor habe ihm hydropath. Umschläge empfohlen. Tatsächlich war er überhaupt nicht dagewesen, wie sich auf telephonische Anfrage der Ehefrau hin ergab. Auf den Vorhalt der Frau, er habe sie angelogen, erklärte K., er sei zwar dort gewesen, sei aber wieder weggegangen „da er das Elend dort nicht mit ansehen könne". Auf Rat des behandelnden Arztes der Tochter wurde die Überführung des K. in die psychiatr. Klinik veranlaßt.

Sehr eigentümlich sind die Angaben des K. über sein Sexualleben. Während seiner Kindheit sind ihm irgendwelche sexuellen Gefühle oder Erinnerungen nicht bewußt. Er behauptet, nie onaniert zu haben. Er habe zwar gewußt, daß seine Altersgenossen etwas derartiges täten, hörte auch ihre diesbezüglichen Gespräche an, ohne selbst auf den Gedanken zu kommen, etwas derartiges zu machen. Ein Bekannter habe ihn einmal zur Masturbation verleiten wollen. In späteren Jahren habe er gern mit Mädchen zu tun gehabt, er sei gern mit ihnen zum Tanze gegangen, habe sie auch berührt und geküßt, ohne aber je das Bedürfnis zu haben in geschlechtlichen Verkehr mit ihnen zu treten. Homosexuelle Neigungen und sonstige sexuelle Abnormitäten stellt K. in Abrede. Den ersten Sexualverkehr hatte K. in M., wo er von Kameraden mit in ein Bordell genommen wurde. Er übte dort den Beischlaf aus, ohne daß er irgend etwas dabei empfand, und akquirierte eine Gonorrhoe. Später besuchte er während der Militärzeit noch einmal mit mehreren Kameraden ein Bordell und versuchte dort ohne Erfolg den Beischlaf. Außer diesen beiden Fällen hat K. nur mit seiner Frau Geschlechtsverkehr gehabt. Mit dem Mädchen, dessentwegen er zweimal beim Militär bestraft wurde und mit dem er nach Ablauf seiner Militärzeit die planlose Reise nach Frankfurt unternahm, hat er nie geschlechtlich verkehrt, hat aber beim Küssen und der Berührung desselben großes Wohlbehagen empfunden. Derartige „platonische" Verhältnisse hatte K. während der Folgezeit, auch als verheirateter Mann, ziemlich häufig, ohne je das Bedürfnis zum Coitus zu haben.

Seine Frau lernte K. kennen, während er Privatdiener in M. war. Er fing mit ihr ein Verhältnis in seinem Sinne an. Einmal kam es auch zum Sexualverkehr. Wer von beiden den Anlaß dazu gab, läßt sich nicht eruieren. Infolge dieses einmaligen Geschlechtsverkehrs (bestätigt von der Frau!) kam es zur Gravidität und damit zur Eheschließung des K. In der Ehe kam es äußerst selten zum Verkehr zwischen den Ehegatten, z. B. war K. ein halbes Jahr von seiner Braut getrennt, kam dann zur Hochzeit, die sofort nach seiner Rückkehr stattfand. Trotz dieser längeren Trennung kam es erst nach längerer Zeit — auf Wunsch der Frau — zum Coitus. K. selbst verspürte nicht das geringste Bedürfnis dazu, mit seiner Frau zu verkehren, „er könne sehr gut

ohne Geschlechtsverkehr leben". Während der folgenden Jahre der Ehe wurde der sexuelle Verkehr immer seltener und erfolgte schließlich nur noch auf Wunsch der Ehefrau. Während des Geschlechtsaktes soll K. nach Aussage seiner Frau außerordentlich kalt und gleichgültig gewesen sein.

Die Angaben des K. werden von seiner Frau vollständig bestätigt. Sie erzählt, sie habe von seinen „Verhältnissen" mit jungen Mädchen gewußt, sei aber nie eifersüchtig gewesen.

Über sein Verhältnis zur Tochter macht K. folgende Angaben: Zu seiner Tochter habe er schon als kleines Kind eine außerordentliche Zuneigung verspürt, ohne daß er irgend welches erotische Gefühl für sie gehabt hätte. Als das Kind in die Schule kam, habe er sie — soweit dies sein Beruf zuließ, abgeholt und ihr alles geschenkt, was sie gewollt hätte. K. stellt auch für später jede erotische Neigung seiner Tochter in Abrede. „Er wisse ganz genau, daß das verboten sei", und er gerät bei diesbezüglichen Fragen in sichtliche Entrüstung. K. gibt alle Angaben über die Beziehungen zwischen ihm und seiner Tochter zu, erklärt jedoch alle Zärtlichkeiten als in den Rahmen des normalen väterlichen Gefühls stehend, während er seine Erregungszustände mit der Angst des Vaters, die Tochter könne auf schlechte Wege kommen, motiviert. Das Vitriolattentat gibt K. vollkommen zu, erklärt, das Vitriol am Morgen in der Absicht, seine Tochter damit zu begießen, gekauft zu haben, über das Motiv seiner Tat gibt er keine Auskunft.

Es ist ganz zweifellos, daß K. bei der Exploration dieser Dinge stark dissimuliert, wohl mit Rücksicht auf das gegen ihn schwebende Verfahren wegen Körperverletzung, wobei er wohl nicht mit Unrecht annimmt, daß der inzestinöse Charakter seiner Neigung ihm schaden würde.

Bei der Aufnahme ist K. ruhig, geordnet, macht einen etwas stumpfen gleichgültigen Eindruck. Er ist über den Zweck seines Hierseins orientiert, gibt bereitwillig über alles Auskunft.

K. ist zeitlich und örtlich normal orientiert. Abgesehen von seinen krankhaften Eifersuchtsideen ist er frei von grob psychiatr. Symptomen (Sinnestäuschungen, Wahnideen usw.). Aufmerksamkeit und Merkfähigkeit sind ohne nennenswerte Störungen. Die intellektuellen Fähigkeiten sind seinem Stande entsprechend, die Kenntnisse sind nicht allzu umfassend, aber immerhin noch als normal zu bezeichnen. Sein Gefühlsleben ist ebenfalls nicht nennenswert alteriert.

Körperlicher Befund: Großer, kräftiger Mann, mit blühender Gesichtsfarbe, in gutem Ernährungszustand.

Keine Narben, keine Zungenbisse usw.

Innere Organe o. V.

Die Pupillen reagieren prompt auf Lichteinfall.

Akkomodation und Konvergenz.

Die Sehnenreflexe sind normal auslösbar.

Krankhafte Reflexe (Babinski, Oppenheim, Strümpell) fehlen. Bauchdecken und Hodenreflexe +. Kein Klonus. Kein Romberg.

Motilität und Sensibilität o. V.

Keine Paresen, keine Lähmungen.

An den Genitalien ist kein abnormer Befund zu erheben. Die Behaarung ist normal.

Der Urin ist frei von Eiweiß und Zucker.

Bei der Lektüre dieser Krankengeschichte erscheint es etwas fraglich, ob man die eifersüchtigen Neigungen des K. seiner Tochter gegenüber so ohne weiteres unter die Kategorie des Eifersuchtswahnes rechnen darf. Wenn Kräpelin[1]) Wahnideen im allgemeinen als „krankhaft verfälschte Vorstellungen, die der Berichtigung durch Beweisgründe nicht zugänglich sind" definiert, so dürfte unser Fall wohl kaum hierherzurechnen sein. Das Gefühl des K. seiner Tochter gegenüber ist selbstredend als „krankhaft" anzusehen im Sinne der inzestuösen Richtung desselben. Sieht man aber davon ab und betrachtet die Beziehungen des K. lediglich unter dem Gesichtspunkte Mann contra Weib, so erscheinen die Voraussetzungen seiner Eifersuchtsideen durchaus nicht als „krankhaft verfälschte Vorstellungen". Daß ein junges Mädchen von 18 Jahren in erotischen Beziehungen zu einem Mann steht, ist a priori sehr möglich. E. Meyer[2]) weist mit Recht auf diese Inkongruenz des Eifersuchtswahnes mit dem landläufigen Begriff der Wahnidee hin, wenn er als Kriterium der krankhaften Eifersucht die mangelnde Objektivität des Eifersüchtigen für die anscheinenden Beweisgründe, die unverhältnismäßige Reaktion auf die mangelhaften Beweise und die abnorme Erregung über Dinge, die der Gesunde der bloßen Erwähnung nicht wert erachtet, anführt Diese Definition schließt in sich alle Übergangsmöglichkeiten der noch „physiologischen" Eifersucht, bis zu den schwersten eifersüchtigen Wahnideen, z. B. eines Alkoholikers ein. Wie überall ist auch hier die Grenze zwischen dem Normalen und Pathologischen kaum zu ziehen, und wohl jeder kennt in seinem Bekanntenkreis Eifersüchtige, über deren Zugehörigkeit zur Form man sehr verschiedener Ansicht sein kann. Auch bei dem literarischen Prototyp eines Eifersüchtigen, dem Leontes im Wintermärchen dürfte diese Unterscheidung nicht so ganz leicht sein.

Bei dem Falle K. sind — abgesehen von dem pathologischen Charakter der Neigung an sich — die Bedingungen der Meyerschen Definition erfüllt. Wir sehen die „unverhältnismäßige Reaktion" auf geringfügige Äußerungen der Tochter, die dem Vater als stichhaltige Beweisgründe erscheinen, wir sehen ferner die „abnorme Erregung über an sich unbedeutende Ereignisse, die zu den schwersten Gewalt-

---

1) Kraepelin, Psychiatrie I. Band 1909.

2) E. Meyer, Beiträge zur Kenntnis des Eifersuchtswahnes. Archiv f. Psychiatrie 1910.

taten gegen Frau und Tochter führt, und wir können auch von einer „mangelnden Objektivität" reden, wenn auch die subjektiven Beweisgründe des K. von vornherein als durchaus möglich erscheinen.

Meiner Ansicht nach sind die Eifersuchtsideen des K. als in statu nascendi begriffene Wahnideen anzusehen, die bei weiterer Entwicklung, die freilich jetzt durch das katastrophale Ende des Dramas vorläufig zum Abschluß gekommen sind, schließlich doch noch zu „krankhaft gefälschten Vorstellungen" im Sinne Kräpelins geführt hätten. Eine derartige allmählich Entwicklung des Eifersuchtswahnes von der krankhaften Eifersucht an bis zum echten Wahn läßt sich — analog wie beim Querulantenwahn in fast jeder diesbezüglichen Krankengeschichte verfolgen.

Auf diese Ähnlichkeit des Querulantenwahnes mit dem Eifersuchtswahn weist Jaspers[1]) in seiner Arbeit hin und stellt für den Querulantenwahn folgendes Schema auf, in das sich auch die Fälle von Eifersuchtswahn rubrizieren lassen. Jaspers stellt 4 Kategorien von Querulanten auf, von denen ich der Kürze halber nur die beiden ersten als für diesen ersten Fall in Betracht kommend anführe.

1. reizbare, erregte, aktive, selbstbewuste Veranlagung querulierender Leute (Pseudoquerulanten im Sinn Kräpelins).

a) Krakeeler (z. T. Manische nach Specht),

b) Querulanten nach einem wirklichen oder vermeintlichen Unrecht.

Bei beiden entstehen Irrtümer aus Affekten und Wünschen.

Diese können mit Zunahme der Unkorrigierbarkeit übergehen in Wahnideen. Damit

2. Steigerung der Vorgänge zu Wahnideen.

Diesen Übergang von 1 zu 2, übertragen auf den Eifersuchtswahn stellt der Fall K. dar. Der reizbaren, erregten Veranlagung des Querulanten der Kategorie 1 entspricht bei K. seine eigentümliche sexuelle Veranlagung, auf die ich später noch ausführlich zurückkomme.

Aus den Affekten und Wünschen, d. s. bei K. seine erotischen Neigungen der Tochter gegenüber, resultiert eine Übererregbarkeit, die allmählich zu einer Verzerrung des Bildes der Außenwelt und damit zur Wahnbildung führt. Dieser Übergang beherrscht nicht dauernd das psych. Leben des K., sondern ist nur temporär, bei starken Affekten, z. B. während des Vitriolattentates, vorhanden.

1) Jaspers. l. c

Jaspers stellt 2 Entwicklungstypen des Eifersuchtswahnes auf.

1. Entwicklung einer Persönlichkeit
2. „Psychischer Prozeß".

Unter „Entwicklung einer Persönlichkeit" versteht Jaspers „die langsame, dem Lebensprozeß analoge Entwicklung von Kind ab, so daß das Leben sich aus einer Persönlichkeitsanlage ableiten läßt". Den „psychischen Prozeß" definiert er als „eine von einem bestimmten Zeitpunkte an einsetzende neue Entwicklung (einmalige Aufpfropfung vergleichbar der eines Tumors), so daß man bei der Ableitung aus einer Persönlichkeit seine Grenzen an dem zu einer bestimmten Zeit auftretenden Neuen, der heterogenen Umwandlung, findet.

Der Fall K. fällt unter den Typ „der Entwicklung einer Persönlichkeit". Der „langsamen, dem Lebensprozeß analogen Entwicklung von Kind ab" entspricht bei K. die eigentümliche Entwicklung seiner Sexualsphäre, die wir nun etwas näher zu analysieren hätten.

K. war von Jugend ein etwas eigentümlicher, verschlossener Mensch, der den Verkehr mit Altersgenossen nach Möglichkeit vermied, eine Angabe, die sich in der überwiegenden Anzahl der Krankengeschichte von sexuellen Psychopathen findet. Dieser in manchen Fällen beinahe „autistische" Abschluß (Analogie mit der Schizophrenie!) scheint auch normaliter nicht allzuselten eine Begleiterscheinung erotischer Tendenzen zu sein. Während der Pubertätsjahre überrascht die Angabe, „daß er nie masturbiert habe". An sich würde die Negierung der Masturbation nicht viel zu bedeuten haben, da man diesbezüglichen Angaben nicht allzugroßen Glauben schenken darf. Bei K. erscheint mir jedoch diese Angabe durchaus glaubwürdig, wenn man sein Verhalten in dem ehelichen Leben berücksichtigt.

Das Merkwürdige an dem Fehlen masturbatorischer Exzesse und Neigungen ist die Gleichgültigkeit, mit der K. bereits in den Pubertätsjahren der sexuellen Betätigung gegenüberstand. Er onanierte nicht, obwohl er aus den Gesprächen seiner Altersgenossen vollkommen darüber orientiert war, und obwohl ihn keine ethischen Hemmungen davon abhielten. Während der Jünglingsjahre kommt es dann einmal zu einem Coitus mit einer Bordellinsassin. K. wird von einigen Freunden nach einer durchzechten Nacht in das Bordell mitgenommen, es kommt auch zur sexuellen Betätigung, aber ohne daß K. irgendwelches Lustempfinden hat. Der einzige Erfolg dieses Versuches ist eine Gonorrhöe. Ein zweiter Bordellbesuch während der Militärzeit, den K. wieder im „Schlepptau" von Kameraden unternimmt, endet mit einem totalen Fiasko im Zimmer der Prostituierten. Nach diesen beiden Versuchen folgen wieder Jahre sexueller

Abstinenz, bis K. seine jetzige Frau kennen lernt. Bereits vor der Ehe hat K. einmal mit seiner damaligen Braut geschlechtlich verkehrt. Wer von beiden dabei der veranlassende Teil war, läßt sich nicht eruieren. Soviel steht fest, daß in der Ehe die Frau der sexuell aktive Teil war, während K. Monate vergehen ließ, ohne auch nur daran zu denken, seinen ehelichen Pflichten nachzukommen. Zu dieser anscheinenden Frigidität stehen die übrigen, erotischen Tendenzen des K. in krassem Widerspruch. Er hat im Laufe seines Lebens — auch noch während der Ehe — eine ganze Reihe von Verhältnissen gehabt, die zwar nie zum Sexualverkehr, aber doch zu körperlichen Zärtlichkeiten wie Küssen und Umarmen führten. Dabei scheint K. zum Teil sehr stark gefühlsmäßig beteiligt gewesen zu sein, ja er ließ sich zu Handlungen hinreißen, die auf eine recht beträchtliche Leidenschaft schließen lassen. Das beweist die zweimalige Bestrafung des K. während seiner Militärzeit. In beiden Fällen verließ er seinen Posten, in einem Fall das Kasino, im anderen die Kaserne, um mit dem betreffenden Mädchen zusammen zu sein. Auf die starken Leidenschaften im Verhältnis zur Tochter brauche ich nicht erst hinzuweisen. Diese Disharmonie im Geschlechtsleben des K. läßt sich bei genauerer Betrachtung des Geschlechtsinstinktes überhaupt leicht erklären. Moll.[1]) unterscheidet 2 Faktoren des Geschlechtstriebes, den Detumeszenztrieb, d. i. „das Streben nach der spasmotischen Entspannung der Spannung der Sexualorgane“ und den Kontrektationstrieb, d. i. „sowohl die Neigung zu körperlichem Kontakt überhaupt als auch das psychische Verlangen, an einer Person des anderen Geschlechtes Interesse zu finden“. Moll betont das getrennte Vorkommen beider Faktoren bei ein und demselben Individuum, und die ontogenetische Entstehung derselben zu verschiedenen Zeiten der Persönlichkeitsentwicklung. Den Kontrektationstrieb betrachtet Moll überhaupt nur als ein sekundäres Geschlechtsmerkmal. Im Gegensatz dazu weisen Ellis[2]) u. a. auf die enge Zusammengehörigkeit des Kontrektations- und Detumeszenztriebes hin und bestreiten ein isoliertes Vorkommen eines derselben.

Der Fall K. scheint mehr für die Mollsche Ansicht zu sprechen. K. zeigt eine ganz ausgesprochene Prävalenz, vielleicht sogar ein isoliertes Vorkommen des Kontrektationstriebes. Der Detumeszenztrieb fehlt oder ist fast total verkümmert, ohne daß sich funktionell oder anatomisch eine Ursache dafür finden ließe. Vielleicht bedeutet

---

1) Moll, Untersuchungen über die Libido sexualis.

2) Ellis, Das Geschlechtsgefühl. Berlin 1897—1898.

dieser Charakterzug des K. einen Übergang in gewisse weibliche Typen, bei denen auch das Zärtlichkeitsbedürfnis eine weit größere Rolle spielt als die eigentliche sexuelle Entladung.

K. ist als sexuell abnormer Mensch anzusehen, dessen Sexualleben pathologisch zugunsten des Kontrektationstriebes verändert ist. Diese Tatsache macht seine Beziehungen zu der Tochter etwas verständlicher. Der Inzest ist für jeden normal Empfindenden etwas derartig Fremdes, daß er uns von allen sexuellen Verirrungen als die unerfreulichste erscheint. Nicht zum wenigsten dürfte z. B. die Ablehnung der Freudschen Lehre auf dem Degout des Lesers gegen den „Ödipuskomplex“ beruhen. Bei K. ist dieser Teil des ethischen Empfindens normal oder wenigstens annähernd normal entwickelt. Er betont immer wieder, daß ihm jedes erotische Empfinden seiner Tochter gegenüber gefehlt habe und gerät beim näheren Befragen über seine Neigungen in eine ethisch durchaus normale Erregung. Dieses Ableugnen jeder erotischen Tendenz und die Erregung über die bloße Zumutung solcher Neigungen ist sicherlich echt, nur irrt sich K. insofern, als er sich des erotischen Faktors in seinen Beziehungen nicht bewußt ist. Was ihm als normale väterliche Zärtlichkeit erscheint, muß von dem objektiven Beurteiler als inzestuös angesehen werden. Aus dieser dem K. selbst unbewußten Erotik wird uns auch die krankhafte Eifersucht mit ihren Folgen klar.

Mit dieser Sexualanalyse des K. haben wir den Schlüssel zu seiner Persönlichkeitsentwicklung gefunden. Seine sexuelle Abnormität, die Überentwicklung des Kontrektationstriebes, ist die „Persönlichkeitsanlage, aus der sich sein ganzes Leben ableiten läßt“. Nicht ganz leicht ist die Frage, zu welcher Krankheitsgruppe der Fall K. gehört.

Das Lebensalter des Pat. läßt zunächst natürlich an die progressive Paralyse denken. Das Fehlen jedes körperlichen Befundes, die Ergebnisse der Intelligenzprüfung und das Bestehen der Eifersuchtsideen seit 3 Jahren, macht diese Erkrankung sehr unwahrscheinlich. Leider war die serologische Untersuchung nicht möglich, weil sowohl Blut- wie Liquorentnahme von dem Patienten strikte abgelehnt wurden. Schwieriger ist die Entscheidung, ob der Fall nicht in die Dementia praecox-Gruppe gehört. Leider wissen wir zu wenig über die intellektuelle Entwicklung des K. Er ist zur Zeit kein geistig besonders hochstehender Mensch, war aber seinen Angaben nach als Schüler schon nicht „übermäßig“ gescheit, so daß es sich kaum entscheiden läßt, ob hier ein allmählicher psychischer Destruktionsprozeß vorliegt. Andrerseits fehlen im Leben des K.

jegliche Angabe über psychische Erkrankungen oder Abnormitäten, so daß sich die Annahme einer Dementia praecox nicht genügend rechtfertigen läßt. Nicht ganz ausschließen läßt sich die Möglichkeit einer alkoholischen Geistesstörung, für die ja das Vorhandensein krankhafter Eifersuchtsideen besonders schwer in die Wage fielen. Nach den anamnestischen Angaben soll K. nicht getrunken haben. Auch sein körperlicher Befund und sein Aussehen lassen nicht auf Alkoholismus schließen. Immerhin sind die anamnestischen Angaben über Alkoholmißbrauch sehr mit Vorsicht aufzunehmen, zumal in unserem Falle der Beruf als Herrschaftsdiener und Kellner den Gedanken an Alkoholismus sehr nahe legt. Diese Frage ist meines Erachtens nicht sehr wesentlich. Das Wesentliche ist die Tatsache, daß sich aus einer pathologischen Persönlichkeitsanlage heraus eine krankhafte Eifersucht enwickelt hat. Ob dazu noch Einflüsse von Alkoholmißbrauch hinzukommen, ist mehr oder weniger gleichgültig.

Von größtem Interesse ist die forensische Beurteilung des vorliegenden Falles. Unsere Erwartung, daß der K. nicht ohne gerichtliches Nachspiel bleiben dürfte, traf ein und es wurde von der Klinik ein Gutachten über den Geisteszustand des K. eingefordert. Es bedarf keines Hinweises, daß die Frage, ob die Voraussetzungen des § 51 St.-G.-B. vorliegen, in diesem Falle ganz besonders schwierig ist. Bereits in der Einleitung dieser Arbeit habe ich darauf hingewiesen, daß die Beurteilung der krankhaften Eifersucht infolge der Schwierigkeit einer genauen Fixation der Grenze zwischen normal und pathologisch, eine außerordentlich prekäre Sache ist und daher auch je nach dem Standpunkt des Beurteilenden sich in sehr verschiedener Richtung bewegen wird. Ich möchte daher nicht näher auf eine forensische Besprechung des Falles eingehen, sondern teile das Wesentliche des von Geheimrat Hoche erstatteten Gutachtens wörtlich mit.

Gutachten: (Geheimrat Hoche) (Die Beschreibung des Reats, sowie das Ergebnis der Beobachtungszeit in der Klinik lasse ich der Kürze halber weg).

„Es ergibt sich aus dem Gesagten, daß die Frage sich dahin zuspitzt, ob wir die Summe der Gefühle und Vorstellungen, welche sich an die Person der Tochter anknüpfen, als noch normal oder etwa als krankhaft anzusprechen haben. Diese Frage schneidet eine allgemeine und zwar schwierige psychiatrische Frage an, nämlich die, wobei im Gebiete der Eifersucht das Krankhafte beginnt. Die normale Eifersucht hat die Eigentümlichkeit, in ihren Hauptzügen

nicht verstandesmäßig begründet oder begründbar zu sein. Das an ihr in erster Linie Bestimmende sind gefühlsmäßige Faktoren, subjektive Stimmungen, subjektive Sicherheiten, über die im allgemeinen eine Diskussion mit dem Träger der Eifersucht nicht zu führen ist. In dieser Beziehung streift schon die als normal zu bezeichnende Eifersucht bei den dazu disponierten Persönlichkeiten nahe an die Wahnideen hin. Es ist in vielen Fällen einfach eine quantitative Frage, wo die Grenze gezogen werden soll.

Im vorliegenden Falle bestehen nun Momente, die dem Bild eine besondere Färbung geben. Es ist ein seltner Umstand, daß die leibliche Tochter Gegenstand der Liebe und wahrscheinlich auch des Begehrens und der Eifersucht geworden ist. An sich würde in dem Vorkommen von Gefühlen mit blutschänderischen Tendenzen nicht etwas unter allen Umständen Krankhaftes zu sehen sein. Hier tritt aber weiter dazu, daß die eifersüchtigen Regungen wahrscheinlich bei einem sonst durchaus intelligenten und durchschnittlich disziplinierten Menschen die Besonnenheit in so hohem Maße getrübt haben, daß — wenn auch zunächst nur in der Idee — eine Verehelichung mit der eignen Tochter ins Auge gefaßt wurde. Die an sich paradoxe Tatsache, daß der Vater sich nicht scheute, die geliebte Tochter durch Begießen mit der Säure schwer zu gefährden, sie eventuell der Erblindung oder dem Siechtum auszusetzen, würden den Erfahrungen, die wir sonst bei den eifersüchtigen Personen machen, nicht widersprechen. Nur erfährt sie hier eine besondere Bewertung dadurch, daß es sich eben nicht um eine beliebige weibliche Person, sondern um die leibliche Tochter handelte.

Als ein Moment, welches mindestens einen stark pathologischen Einschlag verrät, darf dann weiter das nachträgliche Verhalten des K. seiner Tat gegenüber bezeichnet werden. Es ist durchaus nicht zweifelhaft, daß K. sich uns gegenüber keineswegs in offner Weise über sein Seelenleben geäußert hat. Er würde es wahrscheinlich getan haben, wenn ihm jetzt die Einsicht für die Art seines Handelns gekommen wäre, oder wenn er wenigstens einigermaßen imstande gewesen wäre, sich aus den ihn beherrschenden Stimmungen frei zu machen und sein Verhalten in der Klinik entsprach durchaus dem, wie wir es bei solchen Kranken finden, welche sich aus irgendwelchen Gründen bemühen, krankhafte Symptome zu verbergen. Der Sachverständige ist in vorliegendem Falle in einer für die Zwecke der Begutachtung unangenehmen Lage, zugeben zu müssen, daß das gesamte Beweismaterial für den pathologischen Charakter der Persönlichkeit und des Handelns des K. auf schwachen Füßen

steht. Ich halte mich nicht für berechtigt, in meinen Folgerungen weiter zu gehen, als daß ich ausspreche: „Es bestehen begründete Zweifel, ob sich K. zur Zeit der strafbaren Handlung nicht in einem krankhaften Zustand von Geistesstörung befunden hat, durch den seine freie Willensbestimmung stark beeinträchtigt, vielleicht auch aufgehoben war."

Das Gericht nahm auf Grund dieses Gutachtens an, daß bei K. die Voraussetzungen des § 51 vorliegen, und stellte das Verfahren ein.

XI.

Aus dem chemischen Laboratorium des k. u. k. Militärsanitätskomitees zu Wien.

Ein Beitrag zur chemischen Untersuchung von Schriftfälschungen und Briefspoliierungen.

Von

Stabsarzt phil. u. med. Dr. Erhard Glaser, ständigem Mitgliede des Komitees

Wie die Vervollkommnung der modernen Angriffswaffen immer eine Verbesserung der Schutzmittel im Gefolge hat, wie Nahrungsmittelverfälschungen immer genauere Methoden des Nachweises bedingen, ebenso stehen den oft mit großem Scharfsinn ausgeführten Schriftfalsifikaten um so genauere Untersuchungen behufs deren Konstatierung gegenüber. Die Mitwirkung speziell der Chemiker zur Feststellung derselben dürfte jetzt allgemein als unerläßlich gelten. Dabei brauchen die eingeschlagenen Wege durchaus nicht komplizierter Natur zu sein; es lassen sich auch nicht für alle Fälle gültige Normen aufstellen; im Gegenteil, jeder einzelne Fall hat seine Besonderheiten und es obliegt nur dem Untersuchenden mit glücklicher Hand die charakteristischen Momente oft einfacher Natur zu erfassen und die Untersuchung auf diese Weise zu einem ausschlaggebenden Beweismittel zu gestalten. Immerhin haben sich für die Durchführung solcher Untersuchungen gewisse Regeln herauskristallisiert, welche insbesondere in der gerichtlichen Chemie von Baumert[1]) näher erörtert und erst beim jüngsten Naturforscherkongreß in Wien 1913 von Popp[2]) und Lochte[3]) zum Gegenstand einer eingehenden Besprechung gemacht wurden.

1) Baumert, Dennstedt, Voigtländer, Lehrbuch der gerichtlichen Chemie. Braunschweig 1906.

2) Popp, Schrift- und Urkundenfälschung. 85. Vers. d. Naturforscher und Ärzte in Wien 1913. Abt. 31. Gerichtliche Medizin und soziale Medizin.

3) Lochte, Unsere Schreibmaterialien in gerichtlicher Beziehung. 85. Vers. d. Naturforscher und Ärzte in Wien 1913. Abt. 31. Gerichtliche Medizin und soziale Medizin.

Beim Papier kann zur Charakterisierung der Nachweis des Holzschliffes, ob dasselbe mit Harz geleimt ist (was gewöhnlich beim Schreibpapier der Fall ist) oder eine tierische Leimung aufweist (Zeichenpapier) oder aber ob es leimfest ist, weiter die Färbung des Papiers (Ultramarin ist gegen Säuren z. B. sehr empfindlich, Berlinerblau, organische Farbstoffe usw.) eventuell auch das Wasserzeichen von Bedeutung sein.

Bei Tinten wiederum wird der Zusammensetzung ein besonderes Augenmerk zugewendet werden müssen, ob es sich um eine gebräuchliche Eisen-Gallus-, Kaiser- oder aus Teerfarbstoffen bestehenden Tinte handelt. Bei letzteren kann die spektroskopische Untersuchung Anhaltspunkte zur Identifizierung geben. Geheimtinten sind sehr leicht in schräg auffallendem Lichte kenntlich, oft noch besser beim Erwärmen durch Gelbfärbung. Auch bei den Farbstiften ist es in dieser Beziehung wichtig, gelegentliche Beimengungen festzustellen z. B. bei roten, Mennige und Zinnober, bei grünen, Eisen und Bleiverbindungen usw. Auch die moderne Schreibmaschine kann durch gewisse Abnutzungserscheinungen, die an den Schriftzeichen regelmäßig erkennbar sind, charakteristische Details liefern.

Die genaue Prüfung der Mittel, welche von den Fälschern zu ihren Nachahmungen benutzt zu werden pflegen, gibt, wenn es ein positives Resultat zutage fördert, selbstverständlich immer wertvolleres Beweismaterial in die Hände, als der oft verschiedene Auffassungen zulassende, subjektiv gefärbte, auf oft nur unbeweisbare Hypothesen gestützte Schriftenvergleich. Bei Nachbildung von Originalschriftzügen kann mitunter der mikroskopisch oder mikrochemisch geführte Nachweis des Pausmaterials Anhaltspunkte für die Fälschung geben.

Ist die ursprüngliche Schrift auf Urkunden durch chemische Mittel getilgt und durch neue Schrift ersetzt, so können die Spuren der ersteren durch Schwefelammon oder Rhodanwasserstoffdämpfe sichtbar gemacht und photographisch festgehalten werden. Mikrochemisch kann häufig auch noch das Bleichmittel festgestellt werden. Die photographische Aufnahme spielt überhaupt bei Schriftfälschungen eine außerordentlich große Rolle; nicht nur bei Bleistift und Tintenstift zum Vergleich verschiedener Schriftproben oder um spätere Einfügungen in Urkunden mit anderer Tinte, sondern auch um sichtbare oder latente Fingerabdrücke, die noch wochenlang mit Joddämpfen aus dem Papier hervorgerufen werden können, zu fixieren. Zur Feststellung zeitlicher Unterschiede können übrigens auch die Kreuzungsstellen der Schriftzeichen herangezogen werden, da sich

frisch kreuzende Tintenstriche durch die verwaschenen Ränder erkennen lassen. Voraussetzung für einwandfreie Gutachten in dieser Beziehung wird immer eine genaue Inspektion der zu untersuchenden Schriftstücke sein.

Ein hierher gehöriger Fall kam mir zur Beurteilung, bei welchem durch verhältnismäßig einfache Untersuchungen ein derartiges Beweismaterial konstruiert werden konnte, daß der hartnäckig leugnende Täter zu einem Geständnis veranlaßt wurde. Und da es bei dem immerhin ziemlich seltenen Vorkommen derartiger, vom Anfange bis zum Ende zu verfolgenden, richtunggebenden Schulbeispiele das Interesse der Fachmänner einigermaßen beanspruchen dürfte, so erscheint die Mitteilung dieses Falles gerechtfertigt.

Der Untersuchung lag, wie aus den beim Garnisonsgericht in Przemys'l erliegenden Akten konstatiert werden konnte, kurz nachfolgender Tatbestand zugrunde.

Der im 3. Dienstjahre stehende und 6 Klassen Realschulbildung besitzende Korporal Sigismund S. im Infanterieregimente Nr. 40 erscheint beschuldigt, einen aus Amerika stammenden, an einen Infanteristen von seinem Bruder gerichteten rekommandierten Brief an einer zusammengeklebten Stelle vorsichtig geöffnet, die darin befindliche Dollarnote entwendet und den darauf Bezug habenden Inhalt im Briefe mit Tinte überschmiert zu haben (Verbrechen des Diebstahls gemäß § 457, 465: c M. St. G.). Der Brief soll hierauf von ihm an den Adressaten, der sich dienstlich in Tarnobrzeg befand, nach sorgfältiger Wiederverklebung und Berichtigung der Adresse: „Tarnobrzeg, Infanterieregiment Nr. 40“ expediert worden sein. Der genannte Mann stand dazu in einem Gelegenheitsverhältnisse, da er als stellvertretender Rechnungsunteroffizier an den in Betracht kommenden Tagen die Briefe einzutragen und deren Aufgabe auf die Post zu veranlassen hatte. Der Beschuldigte, gegen den sich der Verdacht um so mehr verstärkte, als bei ihm bei der Leibesvisitation eine Dollarnote vorgefunden werden konnte, stellte aber hartnäckig jede unerlaubte Manipulation mit dem Briefe in Abrede und will alle gegen ihn vorliegenden Verdachtsmomente in harmloser Weise erklären. Von der Polizeidirektion in Wien, sowie von der Postdirektion in Lemberg wurde eine gutächtliche Äußerung, weil in das Gebiet der chemischen Fachmänner gehörend, abgelehnt.

Die der Untersuchung zur Verfügung stehenden corpora delicti bestanden in zwei in weißes Fließpapier eingewickelten Fläschchen; das eine zu 30 Gramm enthielt 8 Gramm einer gelatinösen Substanz, dem Aussehen nach Gummi, das andere war ein 20 Gramm-

Fläschchen mit Tinte; beide Fläschchen waren unsigniert und stammten aus den Utensilien des Beschuldigten in seiner Kanzlei. Außerdem war der aus Amerika stammende Brief samt Inhalt und eine photographische Kopie der Seite des Briefes, auf welcher Veränderungen vorgenommen wurden, beigegeben.

Die vom requirierenden Gericht an den Sachverständigen gestellten Fragen waren folgende:

1. Ist der mitfolgende Brief spoliiert worden?

2. Ist der Inhalt des Briefes mit derselben Tinte durchgestrichen, mit welcher die Adresse „Tarnobrzeg I. R. Nr. 40“ geschrieben war?

3. Ist die im mitfolgenden Fläschchen befindliche Tinte mit jener, mit welcher die Zeilen durchgestrichen bzw. die Berichtigung der Adresse geschrieben ist, identisch?

4. Endlich, wurde der spoliierte Brief mit dem im mitfolgenden Fläschchen befindlichen Gummi arabicum verklebt?

Die Untersuchung mußte sich zunächst die Aufgabe stellen, welcher Zusammensetzung die Tinte in dem Fläschchen entsprach. Zu diesem Zwecke wurde dem 18 cm^3 sauerreagierenden Inhalt ein kleiner Teil entnommen und mit konz. Salzsäure versetzt. Nach Zugabe von Rhodankalium entstand eine violette Färbung, welche die Anwesenheit von Eisen verriet. Ein weiterer Teil wurde mit Essigäther mehrmals ausgeschüttelt, der abgehobene Essigäther eingedampft und der Rückstand in Wasser aufgelöst. Diese wässerige Lösung gab auf Zusatz von stark ammoniakalischer Kupfersulfatlösung einen grünlichbraunen Niederschlag, der die Anwesenheit von Tannin beweist. Der Niederschlag wurde sodann abfiltriert, das Filtrat mit Salzsäure angesäuert und mit Eisenchlorid versetzt, worauf ein blauer Niederschlag ausfiel, der Gallussäure anzeigte. Es war nun noch festzustellen, ob der Tinte irgend ein Farbstoff beigefügt war, da die jetzigen Tinten zumeist mit Anilinfarbstoffen gefärbt sind. Zu diesem Zwecke wurde ein geringer Teil angesäuert und mit Amylalkohol mehrmals ausgeschüttelt, bis sämtlicher Farbstoff in denselben übergegangen war. Die Amylalkoholausschüttelung wurde mit Ammoniakwasser behandelt, worauf unter Braunfärbung der wässerigen Lösung sich der Amylalkohol wieder entfärbte. Die braungefärbte Ammoniakausschüttelung färbte sich auf Zusatz von organischen Säuren wieder blau. Wurde ein Teil davon mit Stearin versetzt und nach dem Schütteln erwärmt, so färbte sich die Stearinschicht blau. Nach Zusatz von konzentrierter Schwefelsäure entstand eine dunkelrotgelbe Färbung, während sich die Lösung nach Zugabe von Kalilauge braunrot färbte. Es erscheint demnach der

Farbstoff als Phenolblau (Wasserblau, Opalblau, Chinablau) festgestellt. Die übersandte Tinte ist demnach als eine Eisen-Gallustinte moderner Art, das ist mit einem Anilinfarbstoff, im vorliegenden Falle als mit Phenolblau gefärbte, zu betrachten.

Bevor in die weitere Untersuchung eingegangen wurde, erschien es vorher auch noch wünschenswert, den eingesandten Gummi auch darauf zu untersuchen[1]), ob er nicht durch ein hervorstechendes Merkmal sich von anderen Gummisorten unterscheide und auf diese Weise sich eine Identität zwischen den zum Gummieren des Briefes benutzten und dem in dem Fläschchen enthaltenen nachweisen ließe. Da der Gummi in gelatinöser Form vorlag, so konnte aus dem Aussehen, der Form, der Struktur, Farbe, Löslichkeit und Durchsichtigkeit nicht auf dessen Abstammung geschlossen werden. Es wurde daher in erster Linie auf eventuelle Verfälschungen Rücksicht genommen und zu diesem Zwecke die mit destilliertem Wasser auf die gewöhnliche Konsistenz eines Klebegummis gebrachte gelatinöse Masse unter dem Mikroskope untersucht. Bei den wiederholten Untersuchungen fanden sich außer zahlreichen Schmutzpartikelchen verhältnismäßig viele unverkleisterte Stärkekörner, welche fast ausschließlich Form und Struktur der Kartoffel- und Roggenstärke hatten. Mit Jodkali gefärbt nahmen die einen die typische Blaufärbung an, während andere fast ungefärbt blieben. Letztere färbten sich nach einiger Zeit ebenfalls. Es war dieses Verhältnis offenbar darauf zurückzuführen, daß das Jod erst die die Stärkekörnchen umgebenden Gummischichten durchdringen mußte. Es wurde weiter auf Dextrin geprüft und hierzu eine geringe Menge der Gummilösung mit einer Mischung von Eisenchlorid, rotem Blutlaugensalz, verdünnter Salzsäure und Wasser versetzt. Es erfolgte alsbald Blaufärbung, was die Anwesenheit von Dextrin bewies. Ein Versetzen der Gummilösung mit Baryumchlorid, ebenso mit Silbernitrat erzeugte keine Fällungen; es war somit eine Behandlung des Gummis mit Schwefeldioxyd, bzw. Chlor ausgeschlossen, welchen Umständen ebenfalls in vorher angedeuteter Weise eine Bedeutung hätte zukommen können. Es handelt sich demnach um einen mit Stärke und Dextrin versetzten Gummi, welcher sich von den käuflichen Gummiarten minderer Sorte nicht wesentlich unterscheidet.

Nach Feststellung der Zusammensetzung von Tinte und Gummi wurde nun an die Untersuchung der wichtigeren corpora delicti selbst geschritten und diese in folgender Weise vorgenommen. Bei der Be-

1) Vgl. den ähnlichen Fall in diesem Archiv Bd. 34, S. 251.

sichtigung des Briefes zeigte sich schon beim Halten desselben gegen das Licht, daß die Stellen, wo durchgestrichen wurde, vorher radiert worden sind. Das Papier ist an einigen Stellen durchradiert, aufgerauht, der Glanz der Oberfläche ist an diesen Stellen verschwunden. Diese Tatsache war übrigens auch durch die beigegebene Photographie erhärtet, so daß von einer chemischen Untersuchung daraufhin, sei es durch Jod oder eine andere Methode, Abstand genommen werden konnte. Die ungleichmäßige Beschaffenheit der Radierung, der scharfe Übergang vom Radierten zum Nichtradierten läßt schließen, daß es nicht mit einem Gummi, sondern mit einem scharfen Instrumente z. B. mit einem Messer radiert wurde. Auch bei der Photographie kam dies deutlich zum Ausdrucke, sonst förderte jedoch die photographische Durchprüfung, ebenso die mikroskopische Untersuchung keine neue Tatsache von Belang zutage. Es wurde nun zur chemischen Untersuchung geschritten und diese vergleichend in der Weise vorgenommen, daß auf einem Stück Papier mit der vorher untersuchten Tinte Striche und Schriftzeichen gemacht und einige Tage stehen gelassen wurden, weil es sich ja beim Vergleich mit der Schrift am Kuvert um eine schon längere Zeit bestehende Schrift handelte und sich, wie allgemein bekannt ist, frisch Geschriebenes gegen chemische Reagentien anders verhält, als vor längerer Zeit Geschriebenes. Nach dieser Zeit wurden nun sowohl die selbstgemachten Striche und Schriftzeichen als auch die Schrift am Kuvert und die durchgestrichenen Stellen gleichzeitig wie folgt behandelt: Zuerst wurde je ein Tropfen Wasser auf eine Stelle der Schrift gegeben. Es ergab sich nirgends eine Veränderung. Es handelt sich demnach um keine Kopiertinte. Nach Zugabe von je einem Tropfen verdünnter Salzsäure trat überall Grünfärbung auf, ein Teil der unter dem Tropfen befindlichen Tinte löste sich. Der Tropfen wurde mit Filtrierpapier aufgesogen, dasselbe mit einem Tropfen Kaliumferrocyanatlösung befeuchtet, worauf bei allen drei durch das in Lösung gegangene Eisen Blaufärbung eintrat. Wurde auf die mit Salzsäure befeuchteten Stellen des Kuverts, des Briefes und der selbsthergestellten Schrift Ammoniak oder Natronlauge gegeben, so entstand auf diesen Stellen eine braunrote Färbung. Sodann wurde der Versuch umgekehrt gemacht und zuerst mit Natronlauge befeuchtet. Es trat überall rotbraune Färbung ein. Dann wurde der Tropfen weggewaschen und die Stellen mit Salzsäure benetzt, es erschien wieder die Grünfärbung, sowohl auf der Schrift als auch in der Umgebung, soweit der Tropfen Natronlauge gedrungen war. Auch die Zugabe von Chlorwasser erzeugte bei

allen drei Proben die gleiche Wirkung: Blaufärbung, dann Bräunung und schließlich Verbleichen der Schrift bzw. der Striche. Auf Grund aller dieser Proben erscheint die Tinte, welche im Fläschchen anhergesandt wurde, mit derjenigen, mit welcher die Adresse am Kuvert geschrieben und die Streichung im Briefe vorgenommen wurde, übereinstimmend von ähnlicher Zusammensetzung. Bemerkt muß noch werden, daß die Salzsäureprobe mit der übrigen Schrift des Briefes eine rotviolette Färbung gab, woraus hervorgeht, daß diese Tinte sicher eine ganz verschiedene ist, als die eingesendete.

Nun wurde die Untersuchung in der Weise weitergeführt, ob sich durch die chemische Untersuchung feststellen ließ, wo die rückwärtig geklebte Seite des Kuverts spoliiert bzw. geöffnet und wieder verklebt wurde. Ein Anhaltspunkt schien insofern gegeben, als der Poststempel, der zufälligerweise eine geklebte Stelle traf, minimale Verrückung zeigte. Zu diesem Zwecke wurde von den vier Winkelstücken der geklebten Kuvertseite jedes separiert mit Wasser maceriert, so daß der Gummi in Lösung ging und auf seine Verschiedenheit untersucht werden konnte. Hierbei zeigte sich, daß die Winkelstücke auf der einen Seite, wo die geringe Verrückung des Poststempels die Spoliierung vermuten ließ, deutlich dieselben Reaktionen, vor allem die unverkleisterte Roggen- und Kartoffelstärke und die starke Dextrinreaktion gaben, wie der Gummi in dem Fläschchen, der in der Kanzlei des Beschuldigten vorgefunden wurde, während bei den anderen Winkelstücken keine Stärkekörner und nur sehr schwache Dextrinreaktion nachgewiesen werden konnte.

Man konnte daher auf Grund vorstehender Untersuchungen sich im Gutachten positiv dahin aussprechen, wo der Brief spoliert worden ist; denn die spolierte Seite des Briefes war mit einem Gummi verklebt, welcher sich in seiner Zusammensetzung von dem unterscheidet, mit welchem die übrigen Teile verklebt waren. Es war demnach tatsächlich an der angegebenen Stelle der Brief geöffnet und wieder verklebt worden. Wenn nun auch zugegeben werden muß, daß die käuflichen Gummilösungen häufig Dextrin und Stärke aufweisen, so ist es doch hier in diesem Falle ein auffälliger Befund, daß der Gummi, mit welchem der Brief verklebt wurde, eine ähnliche Zusammensetzung (Dextrin und unverkleisterte Roggen- und Kartoffelstärke) wie der in dem übersandten Fläschchen aufweist und läßt einen Wahrscheinlichkeitsschluß auf die Täterschaft bei dem Zusammentreffen so vieler belastender Momente zu.

Die Tinte in dem Fläschchen ist eine moderne, das ist im vorliegenden Falle eine mit Phenolblau versetzte Eisengallustinte. Ebenso

sind die Schrift auf dem Kuvert sowie die Striche in dem Briefe mit einer ebenso zusammengesetzten und mit Phenolblau gefärbten Eisengallustinte gemacht.

Die übrige Schrift des Briefes zeigt nach obigen Untersuchungen ein anderes Verhalten gegenüber den chemischen Reagentien und ist sicher nicht identisch mit der Tinte, mit der die eine Zeile durchgestrichen und die Adresse auf dem Kuvert geändert bzw. ergänzt wurde. Ob die Tinte, mit der auf dem Kuvert geschrieben und im Briefe die Zeile durchstrichen wurde, mit der Tinte im Fläschchen identisch ist, kann durch chemische Untersuchung nicht mit Bestimmtheit festgestellt werden, da es natürlich eine ungeheuere Menge von Tintenfläschchen gibt, welche mit Phenolblau gefärbte Eisengallustinten enthalten. Da im Briefe nur Striche, auf dem Kuvert nur Schriftzeichen mit solcher Tinte sind, so konnte eine Übereinstimmung in Struktur oder Form bei der mikroskopischen bzw. photographischen Untersuchung zur Identifizierung der beiden nicht herangezogen werden. Endlich kann als festgestellt gelten, daß die durchstrichenen Stellen zuerst u. zw. mit einem scharfen Instrument wie z. B. einem Messer radiert, dann erst durchgestrichen wurden.

Dem bis dahin leugnenden Angeklagten wurde, nachdem er seit 27. September inhaftiert war, am 2. April dieses Gutachten vorgehalten, worauf der Angeklagte sofort zum Geständnis schritt und den Sachverhalt, wie er im vorliegenden Gutachten festgestellt wurde, bestätigte. Nachdem auf diese Weise der Schuldbeweis mit allen gesetzlichen Erfordernissen des § 207 Militär-Strafprozeßordnung erbracht worden war, wurde er vom Militärobergericht, nach vorgenommener Aktenrevision, des Vergehens der Veruntreuung, begangen durch Zueignung eines Dollarstückes (Note) aus dem rekommandierten Briefe an den Infanteristen St. zum Nachteile des Genannten, schuldig erkannt. Als strafnormierend wurde § 733, 735 und 94 des Militärstrafgesetzes bestimmt und als Strafe 2 Monate strenger Garnisonsarrest, verschärft durch wöchentlich einmal Fasten, bei gleichzeitiger Anweisung eines harten Lagers, bemessen.

XII.

Ein Beitrag zur Psychologie der Zeugenaussage.

Von

Dr. Siegfried Türkel, Wien.

In Bauernfelds Tagebuch findet sich folgende Stelle: Am 20. Leseprobe der „Bekenntnisse" ..... Souper bei Marie Adelgeist. Auch Grillparzer und Auersperg hielten mit. Mosler und Champagner. Sehr lustig bis nach 2 Uhr. Alle tanzten, Grillparzer mit der Wirtin."

Bauernfeld erzählte die gleiche Begebenheit im Wirtshause Adelgeist auch ausführlicher:

„Von der Wiener Gemütlichkeit war sonst viel die Rede! Nun, zu meiner grünen Zeit waren noch Spuren davon aufzufinden! So hatte man uns längst ein wackeres Bürger- und Ehepaar angepriesen, Besitzer eines Gasthauses in der Herrengasse. Die guten Leute, versicherte man uns, würden sich es zur Ehre schätzen, wenn wir einmal bei ihnen einsprechen wollten. So wurden Grillparzer, ich und noch einige Poeten ab und zu dem fixen „Stern" untreu und begaben uns in das schismatische Wirtshaus des Herrn Adelgeist. Man hatte uns die braven Wirtsleute nicht ohne Grund angerühmt! Wirt und Wirtin, stattliche Erscheinungen, hielten auf Ordnung, gute und rasche Bedienung, waren immer selbst bei der Hand, legten dabei ein höchst freundliches und zutrauliches Wesen an den Tag, ohne sich an- und aufzudrängen. Es waren echte Bürgersleute von altem guten Wiener Schlag. Daß sie aber für Schriftsteller und Künstler eine besondere Achtung hegten, ihnen übermäßigen Respekt erwiesen, das war jedenfalls eine Wiener Ausnahme. Wir wurden wie eine Art höhere Wesen behandelt, man konnte es dem Wirte ansehen, wie schwer es ihm fiel, von uns Geld annehmen zu müssen. Die einzige Tochter der braven Leute, ein hübsches und blühendes Mädchen von siebzehn Jahren, bediente uns bei Tisch, gemeinschaftlich mit Vater und Mutter. Den gewöhnlichen Gästen war die artige Kellnerin unnahbar. Wir waren bei Adelgeists kaum warm geworden, als der Wirt mit höchst

bescheidenen Manieren sich die Ehre ausbat, uns nächster Tage in seiner Privatwohnung mit einem kleinen Souper bewirten zu dürfen. Herablassend, wie Poeten sind, nahmen wir die Einladung an, die sich ein paarmal wiederholte. Die Hausleute waren über die „Dichter" entzückt, die wie die homerischen Helden aßen und tranken. Bei einem dieser Gelage, wobei der Champagner bis gegen 3 Uhr morgens nicht sparsam floß, fingen wir alle in übermütiger Laune zu tanzen an. Mir fiel die Haustochter zu, Grillparzer ergriff die stattliche Wirtin, die Lyriker und Dramatiker walzten miteinander, und ein Übriggebliebener — der ernsthafte Witthauer, wenn ich nicht irre — hopste mit dem Hauspudel herum.

Im ganzen hatte unser Hauswirt an uns allen bisher schwerlich so viel verdient, als er bei diesem einzigen Festmahle drauf gehen ließ — und zwar mir zu Ehren, denn es war am Abend nach der ersten Aufführung der „Bekenntnisse" (am 8. Februar 1834) . . . ."

Der Dichter L. A. Frankl aber berichtet uns, daß sich diese Begebenheit folgendermaßen zugetragen habe:

„Der früher geschilderte Kreis von Schriftstellern übersiedelte vom „Blauen Stern" auf der Brandstatt in das in der Herrengasse ebenerdig gelegene Bierhaus „Zum Adelgeist". So hieß der Gastwirt. Man war übereingekommen, wenn das neue Lustspiel von Bauernfeld „Die Bekenntnisse" gefallen sollte, sich zu einem Abendessen zu versammeln. Wir waren alle fröhlicher Dinge. Der Wirt kredenzte seinen ältesten Gumpoldskirchner Wein und es entstand eine lodernde Lustigkeit. Wir fingen zu tanzen an, der Älteste unter, uns J. F. Castelli mit der ganz jungen, anmutigen Wirtstochter. Dr. Karl Hock, der nachmalige k. k. Sektionschef Freiherr von Hock, als philosophischer und nationalökonomischer Schriftsteller bekannt, des Tanzes unkundig, wie er war, drehte die dicke, schwerfällige Wirtin im Kreise. Die übrigen Männer tanzten untereinander, nur Grillparzer hatte keine Tänzerin. Da ergriff er den großen Hund des Wirtes, der beim Ofen lagerte, bei den Vorderpfoten und zerrte das erschrocken sich fügende Tier tapfer und stark im Kreise herum. Schallendes Gelächter und Vivatrufe. Grillparzer ließ die Pfoten des Hundes aus und rief, atemlos geworden: „Ja, ja, die Kunst in Österreich kommt auf den Hund. Sei's!"

Ich entnehme alle diese sich so sehr widersprechenden Berichte dem Bande VI der im Buchhandel nicht erschienenen Schriften des literarischen Vereines in Wien: Band VI: Grillparzers Gespräche, herausgegeben von August Sauer, 2. Abteilung. (Gespräche und Charakteristiken April 31—März 48) Seite 72 bis 75.

Wer tanzte also mit der Haustochter? Bauernfeld oder Castelli?

Wer tanzte mit der Wirtin? Grillparzer oder Freiherr von Hock?

Wer tanzte endlich mit dem Pudel und kritisierte die Kunst in Österreich, die auf den Hund gekommen sei? Grillparzer oder Witthauer?

Schließlich, welche Sorte Alkohol wurde kredenzt? Mosler, Champagner oder ältester Gumpoldskirchner?

So unbedeutend uns diese kleine Begebenheit erscheint, scheinen sich Bauernfeld und Frankl noch gerne an diese lustigen Stunden erinnert und von denselben gesprochen zu haben. Und doch diese Differenzen in der Erinnerung!

XIII.

Frauen als Angeklagte.

Von

Dr. iur. **C. Klamroth** in Kiel.

„Die Verhaftung tuschiert mich nicht, ich bin überzeugt, daß mich die Geschworenen ohnehin freisprechen werden!" Das waren die Worte einer Gattenmörderin bei ihrer Verhaftung.[1] Sie hat gesagt, was die meisten Verbrecherinnen, sofern sie jung oder schön sind, denken, nämlich, daß sie nachsichtige Richter finden werden. Wenn man offenen Auges die Strafrechtspflege bei uns und anderen Kulturvölkern verfolgt, wird man finden, daß dies in der Tat meistens der Fall ist. Aber nicht nur bei Richtern macht man manchmal diese Beobachtung. Neuerdings kann man selbst bei Staatsanwälten ähnliches finden. Von gewissen Anwälten, die mit höchstem Aufwand von Lungen- und Zungenkraft aus einer Messaline eine duldende Madonna machen möchten, ist ja hier ganz zu schweigen.

Es würde sich verlohnen, den tieferen Ursachen dieses beschämenden Zustandes einmal nachzuspüren, denn es ist klar, daß ein so weit verbreitetes Übel nicht mit noch so treffenden Schlagworten allein bekämpft werden kann. Die Ursachen liegen zum Teil begründet in der spezifischen Eigenart der weiblichen Natur, deren Charakteristikum List und Verstellungskunst ist. Wir können hier keinen besseren als Arthur Schopenhauer zitieren. Er schreibt in „Parerga und Paralipomena", § 366: „Die Weiber sind als die Schwächeren von der Natur nicht auf die Kraft, sondern auf die List angewiesen; daher ihre instinktartige Verschlagenheit und ihr unvertilgbarer Hang zum Lügen. Wie das Tier mit den Waffen, hat die Natur das Weib mit Verstellungskraft ausgerüstet, zu seinem Schutz und Wehr, und hat alle die Kraft, die sie dem Mann als körperliche Stärke und Vernunft verlieh, dem Weib in Gestalt jener Gabe zugewendet. Die Verstellung ist ihm daher angeboren, deshalb auch fast so sehr dem dummen wie dem klugen Weibe eigen."

1) Neues Pester Journal vom 8. Febr. 1912.

Es liegt auf der Hand, daß ein so ausgestattetes Wesen in der Gerichtsverhandlung von vornherein eine günstige Position einnimmt. Die Verstellungskunst ermöglicht es der Mörderin, sich trotz ihres Schuldbewußtseins als schuldlos angeklagte, duldende Frau aufzuspielen. Bei der Anklage des Staatsanwalts bricht sie in Tränen aus, und wer kennt nicht die Wirkung von Weibertränen auf harmlose Gemüter? Den Geschworenen wirft sie flehende Blicke zu; ziehen sie sich zur Beratung zurück, dann „bricht die Bedauernswerte zusammen". Auf nichts versteht sich die Angeklagte besser als auf die Rolle der gekränkten weiblichen Würde und Unschuld. Alles in allem ist ihr Benehmen in den weitaus meisten Fällen ein solches, daß man es beim Mann einfach lächerlich finden bzw. in strenger Weise rügen und verbieten, ja als Erschwerungsgrund anrechnen würde. Dem Weibe gereicht es zum größten Nutzen.

Dazu kommt das von der Angeklagten ausgehende sexuelle Fluidum, das schwache Charaktere gar leicht gefangen nimmt. Damit rechnet die Angeklagte, darauf stellt sie ihr Betragen, ihre Stimme, ihre Haltung, ihre Kleidung ein. Mit andern Worten: den Richtern wird eine regelrechte Komödie vorgespielt, das Tribunal wird zur Szene. Man hat sich schon oft über die Kleidung aufgehalten, in der angeklagte Frauenzimmer vor den Richter zu treten belieben [1]). Man hat geglaubt, die Auswüchse in dieser Beziehung auf Konto der weiblichen Eitelkeit allein setzen zu sollen. Man wird einsehen, daß der eigentliche Grund das Bestreben der Angeklagten ist, Eindruck zu machen. Und gerade um dies zu verhüten, um eine objektive Rechtsprechung ohne Ansehen der Person zu gewährleisten, müßte der Vorsitzende des Gerichtshofs es sofort verbieten, daß die Angeklagte in irgendwie auffallender Toilette erscheint.

Ferner ist, so frappant es klingt, die geringe weibliche Einsicht als Aktivum der Angeklagten zu buchen. Einen männlichen Angeklagten wird man gegebenenfalls durch einen logisch schlüssigen Beweis zum Geständnis bringen; das Weib leugnet oft mit eiserner Stirn bis zum letzten, weil es eben die Logik des geführten Beweises nicht begreift. Und ein Weib auf einen noch so zwingenden Indizienbeweis hin zu verurteilen, dazu fehlt es den Männern, die es bei

1) Vor etwa 2 ½ Jahren machte in Wien eine in einem Schwurgerichtsfalle Angeklagte dem Vorsitzenden vor der Verhandlung in seinem Bureau eine große, heftige Szene, weil man ihr nicht Gelegenheit zur Anschaffung einer neuen Toilette gegeben hatte, und weigerte sich, in ihrem bisher in der Haft getragenen Anzuge zur Verhandlung zu erscheinen. Trotz ihres rabiaten und beleidigenden Auftretens wurde sie nicht diszipliniert, wohl aber sorgte der Vorsitzende rasch für die Herbeischaffung der gewünschten verführerischen Toilette.

einem Manne, wie die Justizmorde zeigen, selbst in bedenklichen Fällen manchmal leichten Herzens tun, meistens an Mut.

Die mangelnde Einsicht gibt dem Weibe Ausreden in den Mund, die man formal juristisch nicht widerlegen kann, die man aber, sollte es sich ein Mann beifallen lassen, sie vorzubringen, einfach lächerlich finden würde. Wenn z. B. eine Mörderin, der man haarscharf nachweist, daß sie aus irgendwelchen Motiven, etwa aus Geldgier, Eifersucht, Rache usw. die Tat längst geplant und von langer Hand raffiniert vorbereitet hat, die Dreistigkeit besitzt zu sagen, sie habe sich nur angesichts ihres Opfers selbst erschießen wollen, habe dann aber in unbegreiflicher Verwirrung die Waffe gegen das Opfer gerichtet, dann wird ihr das regelmäßig geglaubt; oder man getraut sich doch nicht, das Gegenteil — der Anklage gemäß — als erwiesen anzunehmen. Die Folge ist eine Strafe, die nach allgemeinem Rechtsempfinden zu dem Verbrechen in einem geradezu aufreizend wirkenden Mißverhältnis steht. Wollte ein Frauenmörder versuchen, sich durch ähnliche Ausreden zu retten, er käme unter dem Hohngelächter der Menge an den Galgen.

Vergessen wir endlich nicht zu erwähnen die weibliche Schwäche. Auch sie ist eine Stärke des Weibes, sie macht es in den Augen der Menge bemitleidenswert, gleichviel in welcher Lage es sich durch eigne Schuld befindet. „Es ist ja nur ein schwaches Weib!" Mit diesen und ähnlichen Argumenten arbeitet eine gewisse Presse so lange, bis bei den Geschworenen die richtige Stimmung erreicht ist. Daß Muskelkraft oder Schwäche in solchen Fällen ein ganz und gar bedeutungsloses Requisit ist, die Beurteilung des Falles also in keiner Weise beeinflussen dürfte, bleibt unberücksichtigt.

Es ist ja überhaupt bekannt, welchen Einfluß die sog. „öffentliche Meinung", die nicht immer von den berufensten Elementen fabriziert wird, auf Geschworene und Richter auszuüben vermag. Sie ist nicht zuletzt für manches skandalöse Urteil gegen eine Angeklagte mit verantwortlich zu machen. Die öffentliche Meinung ist mit verschwindenden Ausnahmen feministisch und tritt überwiegend, obwohl oder vielleicht gerade weil sie von Männern geleitet wird, für eine strafrechtlich verschiedene Behandlung von Mann und Frau ein. Ein drastischer Beleg hierfür sind die Angriffe, die der Preußische Minister des Innern sich gefallen lassen mußte, als er vor nicht langer Zeit durch Verordnung die in den Arbeitshäusern bisher nur gegen Männer angewandte Prügelstrafe auf Weiber ausdehnte [1]).

1) Hierzu teilte mir der bekannte österreichische Strafrechtslehrer Dr. jur.

Gegen diese dem einfachsten Gerechtigkeitsgefühl Rechnung tragende Verfügung läßt sich überhaupt kein stichhaltiger Grund anführen, außer man steht auf dem Standpunkt, das Weib sei nicht im selben Grade strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen wie der Mann. Diese Anschauung ist es aber, die der Hauptteil der Presse direkt oder zwischen den Zeilen seinen Lesern Tag für Tag einimpft. Da zu den Lesern auch Richter und Geschworene gehören, so müssen auch diese mit dem Gift infiziert werden. Auf einem so beackerten Boden gedeihen dann die Urteile, die man vergebens zu verstehen sucht.

Nun einige Worte über obige Anschauung! Es mag zuzugeben sein, daß in bestimmten einzelnen Straffällen das Weib wegen seiner notorisch geringeren Verstandeskräfte nicht ebenso zur Verantwortung gezogen werden kann, wie ein Mann. Dies mag gelten für Fälle, wo ein äußerst komplizierter Tatbestand vorliegt. Im übrigen möchte ich aber die Verfechter und Verfechterinnen der bekämpften Anschauung fragen, ob sie das Normalweib für so beschränkt halten, daß es nicht so einfache Gebote wie: Du sollst nicht töten, ehebrechen, stehlen, erpressen usw., restlos und ebenso gut wie der Mann begreifen und befolgen kann? Soweit möchten wir in der Bewertung der weiblichen Inferiorität denn doch nicht gehen. Daß es den Leuten, die aus diesem Grunde die Angeklagte durchweg milder beurteilen möchten als den Angeklagten, nicht ernst mit ihrer Überzeugung ist, geht daraus hervor, daß gerade sie es sind, die auf allen übrigen Gebieten die absolute Gleichheit von Mann und Weib propagieren und sie mit der vollen geistigen Gleichwertigkeit beider Geschlechter begründen.

In Wirklichkeit hat die mildere Beurteilung weiblicher Verbrecher nur einen Grund, nämlich die Sentimentalität. Das will man nicht zugeben. Daher die Redensarten von der geringeren Verantwortlichkeit des Weibes, die man auf der andern Seite durch Forderung gleicher Rechte bewußt Lügen straft. Hat der Richter das aber begriffen, dann kann es für ihn angesichts einer Angeklagten nur die eine Forderung geben: Landgraf, werde hart! Es handelt sich um Fällung eines objektiv gerechten Urteils ohne Rücksicht auf persönliche Sentiments. Bei irgendwelchen Zweifeln sollte sich der Richter stets fragen: Wie würdest du hier urteilen, wenn der Angeklagte ein Mann, das Opfer ein Weib wäre? Ich behaupte, jedes

Ed. R. v. Liszt mit, daß in Deutsch-Südwest bei Ausübung der Strafjustiz nur Neger männlichen Geschlechts geprügelt werden. Negerinnen nie. Also selbst dort!

Urteil ist ungerecht, bei dem man die Gewißheit hat, die man heute so oft äußern hört: Ein Mann wäre schlechter weggekommen! Und diese Gewißheit hat man u. a. auch bez. des Prozesses der Hochstaplerin Treuberg, die einen Offizier um Ehre, Amt, wahrscheinlich sogar um sein Leben gebracht und dann für ihre Schurkereien doch nur ein Jahr Gefängnis bekommen hat. Man hat sie gehabt bez. des Hedwig Müller-Prozesses, man hat sie gehabt beim Prozeß der Gattenmörderin Blume zu Posen, die ebenfalls mit einer zu dem Verbrechen in auffallendem Mißverhältnis stehenden Gefängnisstrafe davonkam. Im Namen der Gerechtigkeit, die eine Binde vor den Augen trägt und füglich blind sein sollte für den Unterschied der Geschlechter, muß hiergegen endlich einmal protestiert werden.

Eine prinzipiell mildere Beurteilung weiblicher Angeklagter, die sich auf den geringeren Verstand des Weibes stützt, ist unhaltbar auch angesichts der in unzähligen Fällen von Weibern bewiesenen raffinierten Umsicht bei Begehung strafbarer Handlungen. Das wird jeder erfahrene Kriminalist bestätigen. Eher würde nach den vielen Radotagen über die edlere Veranlagung des Weibes das Gegenteil am Platze sein: Denn, ist das Gesagte wahr, so muß das verbrecherische Weib mehr abhaltende Hemmungen überwinden, als der Mann.

Es fragt sich, wie eine bessere Rechtsprechung für die Zukunft gewährleistet werden könnte. Die Feministen treten dafür ein, daß man weibliche Geschworene einführe. Diese, so behaupten sie, würden besser imstande sein, ihre Geschlechtsgenossinnen zu durchschauen. Etwas Wahres ist daran. Aber selbst zugegeben, daß dies immer der Fall sein würde, so fragt es sich doch noch sehr, ob weibliche Geschworene ihrer Erkenntnis von dem Wesen der Angeklagten ein gerechtes Urteil würden folgen lassen wollen. Dies ist wegen des beim Weibe ganz anders wie beim Manne ausgeprägten Geschlechtsbewußtseins („Korpsgeist"), das das Weib gegenüber einem Streit zwischen Mann und Weib fast stets für letzteres Partei nehmen läßt, m. E. absolut ausgeschlossen. Weibliche Laienrichter würden die Angeklagte, die sich etwa gegen einen Mann vergangen hat, wahrscheinlich noch viel krasser begünstigen, als es heute schon geschieht. Bekannt ist ja auch, daß fast jedem Weibe jede Objektivität abgeht, was es allein schon zur Rechtsprechung ganz untauglich macht. Endlich sei auch hier noch einmal auf Schopenhauers Parerga und Paralipomena hingewiesen, wo sich § 366 der Satz findet: „Demgemäß wird man als den Grundfehler des weiblichen Charakters Ungerechtigkeit finden." Im Interesse der Justiz kann

man also nur wünschen, daß das Experiment mit den weiblichen Geschworenen unterbleibe.

Eine Verbesserung der Rechtsprechung könnte dagegen durch zwei andere Mittel angestrebt werden: Durch Aufklärung der öffentlichen Meinung und bessere Vorbildung der Richter. Zu dem ersten Punkt wäre nicht viel zu sagen, um so mehr zu dem andern. Über die Vorbildung der Juristen brechen die Erörterungen scheinbar neuerdings nicht mehr ab. Die Forderung nach einer besseren kriminalpsychologischen Ausbildung scheint mir aber längst nicht genügend betont zu werden. Wären unsere Richter durchschnittlich bessere Psychologen, dann könnte es nicht vorkommen, daß sie den Winkelzügen und Künsten weiblicher Angeklagter und dem Druck der öffentlichen Meinung so hilflos gegenüberstünden wie vielfach heute. Wissen ist Macht, das Wissen von den dunklen Irrgängen menschlicher Seelen doppelte Macht! Ein derartig ausgebildeter Richter wird sich so leicht nicht düpieren lassen. Und das wäre ein Vorteil ebenso für die Rechtsprechung wie für das Ansehen des Richterstandes.

XIV.

Gerichtsärztliche Bemerkungen zur Feuerbestattung.[1])

Von

Prof. Ernst **Ziemke**, Kiel.

Nachdem durch Gesetz vom 14. Juli 1911 die Feuerbestattung in Preußen fakultativ zugelassen worden ist, könnte es müßig erscheinen, nochmals auf die Bedenken einzugehen, die von autoritativer kriminalistischer Seite so besonders auch von Hans Groß (dieses Archiv Bd. 34, S. 238) gegen diese Art der Bestattung menschlicher Leichen erhoben worden sind. Stehen wir doch vor einer vollendeten Tatsache, an der so leicht nicht mehr gerüttelt werden kann. Wenn ich es dennoch unternehme, dieses Thema nochmals zu erörtern, so geschieht dies deshalb, weil in der zusammenfassenden Darstellung von Hellwig über „Feuerbestattung und Rechtspflege" auch mein Name erwähnt worden ist und ich Gelegenheit nehmen möchte, Mißverständnisse zu berichtigen, die dem Verfasser hierbei untergelaufen sind, sodann, weil ich in den anderthalb Jahren seit Geltung des Gesetzes immerhin schon einige Erfahrung habe sammeln können, wie sich praktisch die Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen gestalten wird.

Es sind im wesentlichen vier Argumente, welche von kriminalistischer Seite gegen die Zulassung der Feuerbestattung ins Feld geführt werden: man sagt, durch die Einäscherung der Leichen werde die spätere Aufdeckung eines Verbrechens vereitelt, es werde durch sie die Rehabilitierung eines zu Unrecht Beschuldigten unmöglich gemacht, die jetzt oft noch durch eine Exhumierung der Leiche zu erreichen sei, es könne weiter mit der Feuerbestattung Mißbrauch getrieben werden, indem sie zur Verschleierung strafbarer Handlungen benutzt würde, und sie werde endlich einen direkten Anreiz auf die Begehung von Giftmorden ausüben und ihre Vermehrung zur Folge haben, da der Täter weit weniger Gefahr laufe, entdeckt zu werden.

1) Nach einem im Jahre 1912 gehaltenen Vortrag.

Es soll nicht der Zweck meiner Ausführungen sein, mich hier eingehend mit der Stichhaltigkeit dieser Einwendungen auseinanderzusetzen. Wer sich darüber näher unterrichten will, braucht nur die Aufsätze von A. Schulz über die Stellung der gerichtlichen Medizin zur Frage der Feuerbestattung und von A. Hellwig über „Feuerbestattung und Rechtspflege" nachzulesen, wo in ausführlicher Weise das Für und Wider behandelt wird. Von meinem Standpunkt aus kann ich weder dem einen noch dem anderen ganz beistimmen; Schulz will mir zu optimistisch erscheinen, indem er die Nachteile der Feuerbestattung zu gering anschlägt, Hellwig ist m. E. zu pessimistisch mit seiner Ansicht, daß es besser wäre, die Feuerbestattung überhaupt nicht zuzulassen.

Fragen wir nun, welche Mittel nach dem Gesetz zur Verfügung stehen, um den kriminalistischen Bedenken gegen die Feuerbestattung zu begegnen, so sind es, soweit medizinische Gesichtspunkte in Frage kommen, im wesentlichen folgende:

1. Soll eine amtsärztliche Bescheinigung über die Todesursache auf Grund einer besonders vorgeschriebenen Leichenschau vorgelegt werden; diese muß die Erklärung enthalten, daß sich ein Verdacht, der Tod sei durch eine strafbare Handlung herbeigeführt, nicht ergeben hat.

2. Soll der behandelnde Arzt zur Leichenschau zugezogen und sein Gutachten über die Todesursache in die Bescheinigung aufgenommen werden, falls der Verstorbene ärztlich behandelt worden war.

3. Vor der Erteilung der Bescheinigung ist jedoch die Leichenöffnung vorzunehmen, wenn einer der beteiligten Ärzte sie zur Feststellung der Todesursache für erforderlich hält.

In den Ausführungsvorschriften wird dann noch ausdrücklich auseinandergesetzt, in welcher Weise die Leichenschau vorgenommen werden muß. Genau wie bei einer gerichtlichen Leichenschau soll der Arzt sich dabei immer vor Augen halten, daß ihr Hauptzweck der ist, die Verschleierung einer strafbaren Handlung zu verhüten. Durch Befragen des behandelnden Arztes und der Angehörigen soll ein möglichst genaues Bild vom Verlauf der Krankheit und von den äußeren Umständen, unter denen der Tod erfolgte, gewonnen werden. Handelte es sich um einen Menschen, der plötzlich oder nach auffallend kurzem Krankenlager verstorben war, so soll vor der Leichenschau möglichst der Ort, wo die Leiche gefunden wurde und wo der Tod erfolgte, in Augenschein genommen werden,

Lage und Stellung des Leichnams sind zu ermitteln und die Kleidungsstücke des Verstorbenen zu untersuchen, auf Besudelungen mit Blut, Kot, Eiter, Schmutz ist zu achten und gegebenenfalls eine Probe davon zur mikroskopischen Untersuchung mitzunehmen. Etwa vorhandene Verletzungen müssen nach Länge und Breite mit dem Zentimetermaß beschrieben, ihre Lage und Richtung nach festen Körperpunkten angegeben und bei Wunden die Beschaffenheit ihrer Ränder und ihrer Umgebung, festgestellt werden; bei Schußwunden soll besonders auf Pulvereinsprengungen in der Umgebung der Wunde und auf Versengung von Haaren geachtet werden.

Gewisse Feststellungen sind in jedem Falle bei der Leichenschau zu treffen; sie beziehen sich auf die Sicherstellung der Identität, auf den allgemeinen Körperzustand des Verstorbenen, auf die Zeichen, aus welchen der Tod konstatiert wurde, wobei besonders auf ungewöhnliche Färbung der Haut, auf Lage, Art und Ausdehnung der Totenflecke, auf etwa vorhandene Verfärbungen und Ätzungen der Mund- und Lippenschleimhaut, sowie der Haut in der Umgebung der Mundwinkel und auf Farbe, Geruch und Reaktion einer etwa aus Mund oder Nase ausgetretenen Flüssigkeit zu achten ist.

Wird eine Leichenöffnung zur Feststellung der Todesursache für erforderlich gehalten, so geschieht dies in Form der polizeilichen, nicht der gerichtlichen Obduktion. Was unter einer polizeilichen Leichenöffnung verstanden wird, ist allerdings in den Ausführbestimmungen nicht gesagt. Man wird aber wohl mit der Annahme nicht fehl gehen, daß sie ähnlich wie die in Österreich gesetzlich eingeführten sanitätspolizeilichen Obduktionen vorgenommen werden soll d. h. ohne Zuziehung eines zweiten Arztes und eines richterlichen Beamten und ohne daß eine so ausführliche Protokollierung des Befundes erfolgt, wie dies für die gerichtliche Obduktion vorgeschrieben ist.

Schon vor Erlaß des Feuerbestattungsgesetzes bestand für jeden preußischen Staatsangehörigen die Möglichkeit der Einäscherung seiner Leiche, da der Überführung der Leiche in außerpreußische Staaten, wo die Feuerbestattung zugelassen war, keine gesetzliche Schranke gesetzt war. Zur Überführung genügte der gewöhnliche Leichenpaß. Es war also auch denkbar, daß jemand, an dem ein Verbrechen verübt worden war, zur Verschleierung des Verbrechens eingeäschert wurde, falls die Kosten für die Überführung der Leiche ins preußische Ausland getragen wurden. Eine Änderung der Bestimmungen über den Leichentransport in außerpreußische Länder

war daher eine notwendige Konsequenz des Feuerbestattungsgesetzes, wollte man sich nicht der Gefahr aussetzen, daß die im Gesetz vorhandenen strengen Bestimmungen über die Leichenschau dadurch umgangen wurden, daß erklärt wurde, die Leiche solle zur Beerdigung ins Ausland überführt werden, während der wirkliche Zweck der Überführung die Einäscherung war. Diese Änderung ist durch den Erlaß des Ministers des Innern vom 24. Oktober 1911 erfolgt, in welchem bestimmt wird, daß Leichen in das preußische Ausland nur unter den gleichen Kautelen, wie sie im Feuerbestattungsgesetz vorgeschrieben sind, transportiert werden dürfen. Also in allen solchen Fällen ist ebenfalls eine Leichenschau gemäß § 8 des Feuerbestattungsgesetzes vorzunehmen, was hier ausdrücklich hervorgehoben werden mag, da ich wiederholt dem Irrtum begegnet bin, diese Vorschriften hätten nur Geltung für den Leichentransport in das Ausland überhaupt, also in nicht deutsche Länder.

Wir sehen also, daß das Hauptmittel, womit das Feuerbestattungsgesetz den von kriminalistischer Seite geäußerten Bedenken zu begegnen sucht, die sorgfältig vorgenommene obligatorische Leichenschau ist und es wird sich nun weiter fragen, ob diese nach den Erfahrungen der gerichtlichen Medizin wirklich eine solche Wertschätzung verdient und geeignet ist, die Verschleierung von Verbrechen zu verhüten.

Ich muß diese Frage unbedingt mit einem Nein beantworten und stimme darin nicht nur mit dem Juristen Hellwig, sondern auch mit einer ganzen Reihe meiner engeren Fachgenossen überein, die sich zu der Frage geäußert haben. Es sei hier nur wiedergegeben, was zwei erfahrene Vertreter der gerichtlichen Medizin gelegentlich der Karlsruher Tagung der deutschen Gesellschaft für gerichtliche Medizin in der Diskussion zu dem Referat über die Feuerbestattung gesagt haben. So führte M. Richter aus, er wundere sich immer über die übermäßige Bedeutung, welche von mancher Seite der Leichenschau beigelegt werde; die Leichenschau sei nach seiner Erfahrung nicht als wertvolles und wichtiges Mittel anzusehen, um gewaltsame Tötungen zu entdecken. Er habe Fälle erlebt, wo bei der äußeren Besichtigung, obwohl sie bei guter Beleuchtung im Obduktionssaal vorgenommen wurde, nichts gefunden wurde, was die Vermutung einer gewaltsamen Tötung aufkommen ließ, und dennoch handelte es sich in einem Fall um einen Mord durch Arsenikvergiftung, in einem weiteren um gewaltsame Tötung eines Kindes durch Anschlagen des Kopfes an einen Bettpfosten und in verschiedenen anderen Fällen um Tod durch Luftembolie bei Schwangeren,

die anscheinend eines unverdächtigen, plötzlichen Todes, in Wirklichkeit aber infolge von Fruchtabtreibungen gestorben waren. Richter warnt daher, der Leichenschau eine größere Bedeutung zuzuschreiben, als ihr tatsächlich zukommt. Ähnlich spricht sich Ipsen aus, der meint, jeder, der öfter Obduktionen ausführe, müsse aus eigener Erfahrung bestätigen können, daß durch die Besichtigung einer Leiche die Feststellung der Todesursache unmöglich sei; auf eine derartige Leichenschau sei daher gar kein Wert zu legen, möge sie von einem noch so erfahrenen und noch so gewissenhaften Amtsarzt vorgenommen werden. Ipsen stellt sich auf den Standpunkt, daß derjenige, der eingeäschert wird, unbedingt zu sezieren ist, ganz gleichgültig, ob er vermutungsweise eines natürlichen Todes gestorben ist, oder ob es sich um einen gewaltsamen Tod handelt. Selbst wenn jemand anscheinend durch Überfahren ums Leben gekommen sei, könne der Sachverhalt nicht als so sicher gestellt angesehen werden, daß ohne sachkundige Untersuchung zu sagen sei, es liege wirklich ein Tod durch Überfahren vor.

Mit diesen Ausführungen stimmt meine Ansicht durchaus überein. Wie soll man denn durch die äußere Besichtigung einer Leiche allein prüfen können, ob die vom behandelnden Arzt angegebene Todesursache zutreffend ist, wie soll man auf diese Weise feststellen können, ob eine verbrecherische Handlung den Tod verursacht oder an seinem Eintritt mitgewirkt hat. Gibt es doch gewaltsame Tötungsarten, nicht nur Vergiftungen, sondern auch andere, wo die Spuren der Gewalteinwirkung sich äußerlich gar nicht oder doch in sehr geringem Maße, und dann nicht immer eindeutig, geltend machen. Bekanntlich kommen schwere innere Verletzungen vor, die sich äußerlich durch gar nichts verraten, so daß man die Leiche bei der Besichtigung ganz unversehrt findet, während durch die Obduktion die schwersten Organverletzungen aufgedeckt werden können. So habe ich bei einem Manne, der vom Wagen gestoßen und überfahren worden war, eine erhebliche Diastase der Halswirbelsäule infolge von Zertrümmerung gesehen, ohne daß äußerlich die geringsten Verletzungen der Haut vorhanden waren.

Gewiß ist zuzugeben, daß grobe äußere Verletzungen, wie sie durch Schnitt, Hieb, Stich, Schuß, durch Schläge mit stumpfen Werkzeugen entstehen, auch durch eine Leichenschau entdeckt werden können, ebensogut wie stärkere Verätzungen der Lippen und der Umgebung des Mundes. Es ist doch aber kaum anzunehmen, daß jemand, der einen anderen möglichst unauffällig

aus dem Wege räumen will, sich so leicht erkennbarer Methoden der gewaltsamen Tötung bedienen wird. Er wird sicherlich versuchen, wenn er überhaupt ein verletzendes Werkzeug zur Tötung benutzt, die Verletzungen dem Opfer so beizubringen, daß sie unauffällig liegen und leicht übersehen werden können, — Beispiele für derartige Fälle sind in der Literatur eine ganze Menge vorhanden —, oder er wird dem Opfer vielleicht erst nachträglich Verletzungen von der Art zufügen, wie man sie häufig bei Selbstmördern findet, um eine Selbsttötung vorzutäuschen und so die Aufmerksamkeit von der gewaltsamen Tötung abzulenken. Verwendet er Gifte, so wird er danach trachten, sie dem Opfer unbemerkt beizubringen, so daß äußerlich Verätzungen nicht entstehen. In allen solchen Fällen braucht aber aus einer einfachen Leichenschau, selbst wenn sie noch so sorgfältig vorgenommen wird, sich kein Verdacht zu ergeben, der auf eine gewaltsame Tötung hinweist.

Nun hat man allerdings gesagt, die amtsärztliche Leichenschau sei nicht das einzige, was gesetzlich zur Verhütung von Verbrechen vorgesehen sei, sie werde hierzu allein auch gar nicht für ausreichend erachtet, sondern es gehöre dazu noch notwendig die Ermittlung der äußeren Umstände, unter denen der Tod eingetreten sei, was durch Befragen der Angehörigen und des behandelnden Arztes zu geschehen habe. Aber gerade in solchen Fällen, wo eine gewaltsame Tötung vorliegt, wird die Klarstellung der Vorgänge vor dem Tode nicht immer leicht sein. Es liegt die Gefahr nahe, daß sich selbst der Amtsarzt bei der Leichenschau, namentlich wenn die Umgebung des Verstorbenen ihm einen vertrauenerweckenden Eindruck macht und der behandelnde Arzt die gestellte Diagnose mit großer Bestimmtheit vertritt, täuschen läßt. Ist es doch hinlänglich bekannt, daß manche Ärzte mit einer Diagnose schnell bei der Hand sind, ich brauche nur an die so beliebte, aber keineswegs immer richtige und meist nichtssagende Diagnose „Herzlähmung“ zu erinnern, die auf den Totenscheinen immer wieder zu finden ist. Aber selbst bei sorgfältigster Diagnosenstellung ist ein Irrtum auch des behandelnden Arztes möglich; gibt es doch eine Reihe von gewaltsamen Todesarten, deren klinischer Verlauf unter Umständen sich von dem Bilde natürlicher Krankheiten gar nicht unterscheidet. Man nehme nur die bekannteren Vergiftungen, die für die Tötung durch fremde Hand in Betracht kommen.

Von der Arsenikvergiftung ist es seit langem bekannt, daß ihre Unterscheidung von natürlichen Krankheiten klinisch sehr schwer, ja mitunter ganz unmöglich ist. Die Arsenikcholera sieht klinisch

der asiatischen, der Cholera nostras und dem akuten Brechdurchfall so ähnlich, daß schon oft Verwechslungen vorgekommen sein mögen. Ebenso sind Verwechslungen mit einer Perforativperitonitis, einer Brucheinklemmung, Darmverschlingung, mit Typhus, Sepsis und anderen Infektionskrankheiten denkbar. Die subchronische Form der Arsenvergiftung kann einem chronischen Magen-Darmkatarrh so sehr gleichen, daß bei geschickter Darreichung kaum je ein Verdacht auf Vergiftung entstehen wird. Die katarrhalischen Erscheinungen, welche sich bei der chronischen Arsenvergiftung einstellen, bieten mitunter ein Krankheitsbild, das der Influenza sehr ähnlich sieht, die Arsenmelanose zeigt eine ähnliche Pigmentierung der Haut, wie der Morbus Addissonii.

Auch Vergiftungen mit Sublimat und Quecksilber sind schon wiederholt mit natürlichen Krankheiten verwechselt worden, so mit Ruhr, mit akutem Darmkatarrh, auch mit Typhus, Sepsis und Urämie, die chronische Quecksilbervergiftung kann wiederum mit konstitutioneller Syphilis verwechselt werden.

Schwierigkeiten können auch bei der Phosphorvergiftung entstehen, die ein ähnliches Krankheitsbild zeigt, wie die akute gelbe Leberatrophie, die hypertrophische Leberzirrhose und und wie septische Erkrankungen im Wochenbett; unter Umständen ist auch eine Verwechslung mit Eklampsie möglich und schon vorgekommen.

Nicht so selten sind ferner Fälle von Blausäure- und Zyankalivergiftung mit natürlichen Todesarten verwechselt worden; wiederholt hat man in solchen Fällen einen plötzlichen Tod durch Hirnblutungen oder Herzlähmung angenommen, wo die Obduktion nachher eine Zyankalivergiftung aufdeckte. Besonders leicht möglich ist eine solche Verwechslung, wenn es sich um einen plötzlichen Tod im diabetischen Koma handelt, weil hier ebenso wie bei der Blausäurevergiftung eine auffallende hellrote Färbung der Haut auftreten kann.

Die Strychninvergiftung läßt sich mit einem traumatischen Tetanus verwechseln; bei einer Schwangeren ist sie schon für Eklampsie angesehen worden; ein ganz ähnliches Krankheitsbild soll nach Dixon auch ein Bluterguß zwischen die Rückenmarkshäute liefern.

Wenn es vorgekommen ist, daß Hirnblutungen, Hirnembolien, eine Basilarmeningitis für eine Morphiumvergiftung gehalten worden sind, so wird man das Umgekehrte als gleichfalls möglich zugeben müssen.

Selbst Gifte, die so schwere anatomische Veränderungen an den inneren Organen hervorrufen, wie die Mineralsäuren und die Laugen, haben schon zu Verwechslungen Anlaß gegeben, wenn äußerlich Verätzungen am Munde fehlten, was bei schnellem Hinunterschütten oder Trinken aus langhalsigen Flaschen sehr wohl vorkommen kann. Die heftig einsetzenden Krankheitserscheinungen können in solchen Fällen als Zeichen einer inneren Einklemmung, einer Achsendrehung, einer spontanen Magendarmperforation gedeutet werden; in einem Falle wurden die durch Laugenverätzung entstandenen Schorfe im Munde für Diphtherie gehalten.

In allen solchen Fällen kann sich der behandelnde Arzt also durch die klinischen, dem Tode vorhergehenden Erscheinungen täuschen lassen und sie als Ausdruck einer natürlichen Krankheit ansehen, noch dazu, wenn vielleicht die Angehörigen ein Interesse daran haben, ihm den Verlauf in diesem Sinne darzustellen, auch durch die amtsärztliche Leischenschau wird man dann nicht in der Lage sein, die vom Arzt gestellte Diagnose zu erschüttern, da ja äußerlich irgendwelche Auffälligkeiten, die auf eine gewaltsame Tötung hinweisen, nicht vorhanden zu sein brauchen.

Aber selbst wenn nun die Erscheinungen, welche dem Tode voraufgingen, Auffälligkeiten erkennen ließen, die geeignet sind, dem sachkundigen Arzt die Vermutung nahezulegen, es könne hier eine gewaltsame Tötung in Frage kommen, so werden sicherlich derartige Auffälligkeiten vom behandelnden Arzte oft genug übersehen oder nicht richtig bewertet werden, da ihm eben vielfach die Sachkunde fehlen wird, welche dazu gehört, an die Möglichkeit einer gewaltsamen Tötung zu denken. Dies liegt daran, daß in Deutschland noch immer im Gegensatz zu allen anderen Kulturstaaten die gerichtliche Medizin nicht die Stellung in der Ausbildung des angehenden Arztes einnimmt, die ihrer Wichtigkeit für das öffentliche Leben entspricht. Zwar wird von jedem Studenten der Medizin verlangt, daß er den Nachweis über die Teilnahme an einer Vorlesung über gerichtliche Medizin führt; es ist ja aber allgemach bekannt, daß solche Pflichtvorlesungen von vielen vernachlässigt werden, weil sie der Mühe enthoben sind, ihre Kenntnisse in diesem Fach durch eine Prüfung im Staatsexamen nachzuweisen. Solange also hier von der Unterrichtsverwaltung nicht Wandel geschaffen wird, solange wird man bei den behandelnden Ärzten auch nicht allgemein die Fähigkeit voraussetzen dürfen, Auffälligkeiten, die in den Krankheitserscheinungen vor dem

Tode zutage treten, als Merkmale einer gewaltsamen Tötung richtig einzuschätzen.

Gegen eine obligatorische Einführung der Obduktion bei allen Leichen, welche für die Feuerbestattung frei gegeben werden, ist nun weiter der Einwand geltend gemacht worden, daß auch durch die Obduktion nicht immer die Todesursache festgestellt werden könne; namentlich sei es nicht möglich, gewisse Vergiftungen aus dem Obduktionsbefunde allein zu diagnostizieren. Das ist gewiß richtig. Es ist aber ganz etwas anderes, ob man sein Urteil über die Ursache eines Todesfalles auf Grund einer vorher vorgenommenen Obduktion oder lediglich auf Grund einer äußeren Besichtigung der Leiche fällt. Im ersten Falle wird man niemals über die bloß negative Feststellung hinauskommen, daß äußerlich Verdächtiges nicht zu finden war, ohne nachprüfen zu können, ob denn nun die vom behandelnden Arzt angenommene Todesursache wirklich die richtige ist. Hat man dagegen in sachkundiger Weise die Obduktion vorgenommen, so wird man mit seinem Urteil auf viel sichererem Boden stehen. Die Fälle sind doch recht selten, wo es dem geübten Sachverständigen nicht möglich ist, sich ein klares Bild über den Grund des Todes zu machen. Es ist dabei auch zu bedenken, daß man die Möglichkeit hat, die Angaben der Umgebung über die Vorgänge vor dem Tode an der Hand des Obduktionsbefundes auf ihre Zuverlässigkeit zu kontrollieren. Gelingt es aber wirklich nicht, eine bestimmte Ursache für den Tod durch die Obduktion zu finden, so wird die Zahl der Todesmöglichkeiten, die übrig bleibt, in jedem Falle nur eine beschränkte sein und man wäre immer noch in der Lage, dann und zwar erst dann durch die chemische Untersuchung die weitere Aufklärung des Falles zu versuchen. Jedenfalls ist es mir unbegreiflich, wie überhaupt daran gezweifelt werden kann, daß die Obduktion ein viel zuverlässigeres Mittel ist, die kriminalistischen Bedenken gegen die Feuerbestattung zu entkräften, als die Leichenschau. Sie bietet eine ganz andere Gewähr, wie diese, daß Vergiftungen oder andere Verbrechen, welche an einem Menschen begangen worden sind, auch wirklich aufgedeckt werden.

Es ist auch zu bedenken, daß oft erst eine gewisse Zeit nach dem Tode Verdachtsgründe für eine gewaltsame oder fahrlässige Tötung laut werden können; es kann z. B. nachträglich behauptet oder sogar wahrscheinlich gemacht werden, daß der Tod eines Menschen infolge unrichtiger Behandlung schuldhafter Weise verursacht worden ist. Der Sachverständige befindet sich dann in einer ähnlichen Lage, wie bei Unfällen, wo oft ebenfalls erst

später von den Angehörigen des Verstorbenen ein ursächlicher Zusammenhang des angeblichen Unfallereignisses mit dem Tode behauptet und Unfallansprüche erhoben werden. Hat in solchen Fällen eine Einäscherung der Leiche stattgefunden, so ist damit unter allen Umständen der anatomische Befund vernichtet, ohne den eine bestimmte Entscheidung vielfach unmöglich ist. Wäre dagegen für jede Leiche, welche eingeäschert werden soll, die Obduktion vorgeschrieben, so wäre immer ein bestimmter anatomischer Befund protokollarisch festgelegt, der eine Prüfung der erhobenen Beschuldigungen oder der Unfallansprüche und in der Regel wohl auch eine sichere Entscheidung zuließe.

Man wendet nun ein, daß auch bei der Erdbestattung in vielen Fällen eine Obduktion nicht gemacht worden ist, wo sich nachträglich der Verdacht einer gewaltsamen oder fahrlässigen Tötung oder eines Unfalls erhebt. Aber zwischen Erdbestattung und Feuerbestattung besteht in solchem Falle ein gewaltiger Unterschied. Bei der Erdbestattung ist immer noch die Möglichkeit gegeben, daß der Fall durch eine nachträgliche Untersuchung an der wiederausgegrabenen Leiche geklärt wird; bei der Feuerbestattung ist der anatomische Befund dagegen in jedem Falle für die Beurteilung verloren. Dieser Vorteil der Erdbestattung wird auch von den Anhängern der Feuerbestattung zugegeben, es wird aber geltend gemacht, daß bei Exhumierungen in den seltensten Fällen noch verwertbare Befunde erhoben werden können und daß im besonderen der Nachweis von Giften in gefaulten Organteilen meist nicht mehr möglich sei. Wie man die Leichenschau überschätzt, so unterschätzt man hier, wie mir scheint, die Bedeutung der Exhumation. Es liegen eine ganze Reihe von Angaben vor, daß es auch an exhumierten Leichen oft noch längere Zeit nach dem Begräbnis gelingt, mit aller Sicherheit die Todesursache zu bestimmen. Ich selbst habe eine Anzahl exhumierter Leichen obduziert, fast in allen Fällen ist es mir möglich gewesen, zu einem bestimmten Urteil über die Todesursache zu kommen. Die Erfahrungen anderer lauten ähnlich. Haberda konnte an einer im Hochsommer viele Wochen nach dem Tode exhumierten Leiche die zu Lebzeiten nicht erkannte Krankheit durch die Obduktion feststellen; er fand als Todesursache eine Pyämie mit metastatischen Eiterungen um die einzelnen Gelenke herum und mit eitrig-fibrinöser Herzbeutelentzündung, ausgegangen von einem vereiterten Hämatom in der Glutäalmuskulatur. In einem anderen Fall ließ sich an einer bereits 1 Monat beerdigten Leiche eine eitrige Meningitis einwandfrei nachweisen. Bei einer durch Steinhiebe erschlagenen Frau, die im

Hochsommer 3 Wochen beerdigt gelegen hatte und die schon einmal obduziert worden war, konnte nicht allein die Zahl der am Kopf festgestellten Wunden noch vervollständigt werden, die übersehen worden waren, es ließen sich auch diese sowie mehrere Verletzungen an den Händen, die früher für Schnittwunden gehalten worden waren, als Quetschwunden erkennen, der Verlauf der Schädelbrüche konnte genauer verfolgt werden, wie dies bei der ersten Obduktion geschehen war und schließlich war es noch möglich, eine typische Fraktur der vorderen Ringknorpelspange festzustellen. Auch bei Verdacht einer Vergiftung ist nach Haberdas Erfahrung die Obduktion der exhumierten Leiche, selbst wenn sie bereits faul ist, immer anzuraten, nicht allein wenn ein metallisches, der Fäulnis lange widerstehendes Gift in Frage kommt, sondern auch bei Vergiftungen mit Ätzgiften, mit Alkaloiden und selbst mit flüchtigen Giften, wie Blausäure, da die Obduktion als solche und eventuell auch die chemische Untersuchung derartige Fälle oft noch aufzuklären vermag. Interessant ist, daß nach Mitteilungen Ipsens selbst das Morphium, das bisher als sehr wenig fäulnisbeständig galt, in faulen Organen noch längere Zeit nachweisbar bleiben soll. Neuerdings hat auch Tomellini darauf hingewiesen, daß Exhumierungen längere Zeit nach dem Tode häufig noch wertvolle Obduktionsergebnisse zutage fördern; bei Ausgrabungen, die 1—4 Monate nach dem Tode, z. T. in der wärmsten Jahreszeit erfolgten, war sowohl makroskopisch, wie mikroskopisch ein Befund zu erheben, der sichere Schlüsse auf die Todesursache zuließ. In einem Fall von puerperaler Infektion gelang es noch nach 1 Monat im Uterus die Plazentarstelle, in den Brustdrüsen Colostrum und in den Venen der unteren Gliedmaßen die Erscheinungen einer Thrombophlebitis nachzuweisen. Es sei übrigens erwähnt, daß man im Experiment gelegentlich ähnliches beobachten konnte. So hat Lubarsch schon vor längerer Zeit an pneumonischen Lungen, die er zusammen mit einem Stück Darm in die Erde vergrub, nach 5—6 Wochen noch mit vollster Deutlichkeit die hepatisierten Stellen makroskopisch erkennen und nach 8 Wochen noch mikroskopisch mit Sicherheit eine Entscheidung über die vorhandene Veränderung treffen können. Ebenso gelang es ihm, 4—5 Wochen nach der Vergrabung durch mikroskopische Untersuchung die Diagnose auf eine Bronchopneumonie zu stellen.

Eine Anzahl von Exhumationen habe ich selbst erlebt; es sind dies innerhalb einer 13 jährigen gerichtsärztlichen Praxis, soviel ich mich noch erinnern kann, etwa 7 Fälle gewesen. Wenn ich dazu übergehe, diese Fälle kurz zu besprechen, so möchte ich zunächst ein

Mißverständnis aufklären, welches Hellwig, der sie in seinem schon zitierten Aufsatz erwähnt hat, bei ihrer Verwertung begegnet ist. Hellwig hat angenommen, diese Exhumationen seien sämtlich auf Anordnung des Gerichts wegen Verdachts eines Verbrechens ausgeführt und sie alle seien in der Provinz Schleswig-Holstein vorgenommen worden. Er sucht aus ihnen die Unzuverlässigkeit der amtlichen Statistik darzutun, welche das Justizministerium dem Reichstag über Exhumationen von Leichen vorgelegt hat. In dieser Statistik befindet sich für die Provinz Schleswig-Holstein nur eine Exhumation erwähnt, die aus dem Jahre 1892 angeführt wird, während Hellwig darauf hinweist, daß nach meinen Angaben dort allein seit 1901 etwa 6—7 Exhumationen vorgekommen sein müßten. Indessen Hellwigs Meinung ist insofern irrig, als unter den von mir erwähnten Fällen sich nur 3 befinden, wo eine gerichtliche Obduktion gemacht wurde, die übrigen wurden fast alle in Unfallsachen auf Veranlassung der Polizei oder einer Berufsgenossenschaft ausgeführt. Nur eine von den im gerichtlichen Auftrage gemachten Obduktionen fällt auf Schleswig-Holstein, die beiden anderen sind gemacht worden, als ich noch in Halle als Gerichtsarzt tätig war.

Damit ist allerdings nicht gesagt, daß die Statistik des Justizministeriums irgendwie auf Zuverlässigkeit Anspruch machen könnte; sie führt für die Zeit von 1892 bis 1911 z. B. für Schleswig nur eine Exhumation im Jahre 1892 an, erwähnt somit eine andere Exhumation nicht, welche am 20. Februar 1911 in meiner Gegenwart in Lunden vorgenommen wurde. Sehr lehrreich sind in dieser Beziehung auch die Zahlen, welche Puppe für Königsberg und Allenstein angibt. Im Regierungsbezirk Königsberg, wo seit Anfang der achtziger Jahre 4261 Obduktionen gemacht worden sind, wurde 365 mal d. i. in 8, 57 Proz. exhumiert; im Regierungsbezirk Allenstein, der seit 1905 besteht, bei 232 Obduktionen in 26 Fällen d. i. in 12 Proz. der Fälle. Das ist jedenfalls erheblich mehr, als sich nach dem Bericht des Justizministeriums erwarten läßt, der für 20 Jahre nur 22 Exhumationen anführt, die in ganz Preußen vorgekommen sind. Allerdings ist hierzu zu bemerken, daß der ministerielle Bericht nur solche Strafsachen umfaßt, in denen eine Verurteilung der Angeklagten wegen Mordes stattgefunden hatte. Dies ist aber nur ein ganz kleiner Teil aller Fälle, die überhaupt für Exhumationen in Frage kommen, wie Hellwig sehr richtig hervorhebt. Denn es kommen außer den Tötungsverbrechen noch jene Fälle in Betracht, wo es sich um andere als um Tötungsverbrechen handelte, wo durch die Exhumierung die Unschuld eines grundlos Verdächtigten er-

wiesen wurde, oder wo die Exhumation aus zivilrechtlichen Gründen vorgenommen wurde, und unter den Tötungsverbrechen fehlen wieder solche Fälle, wo die Anklage nicht auf Mord, sondern auf Totschlag oder Körperverletzung mit tödlichem Ausgang lautete oder wo nur auf Totschlag oder Körperverletzung mit tödlichem Ausgang erkannt wurde oder endlich wo Freisprechung erfolgte. Man sieht, es ist also mit der Statistik des Justizministeriums wegen ihrer Einseitigkeit und Beschränkung auf einen geringen Teil der in Betracht kommenden Fälle für die Frage, welche Bedeutung der Exhumation für die Aufdeckung von Verbrechen beizumessen ist, gar nichts anzufangen. Es ist aber auch der aus ihr gezogene Schluß falsch, daß in allen diesen 22 Fällen bei der amtsärztlichen Besichtigung der Verdacht einer gewaltsamen Tötung entstanden und berücksichtigt worden wäre. In der Mehrzahl der mitgeteilten Fälle lag eine Arsenikvergiftung vor, die, wie schon erwähnt, klinisch sehr leicht mit einem akuten Magendarmkatarrh verwechselt werden kann und äußerlich an der Leiche keine Veränderungen macht. Wo eine Besichtigung der Leiche stattgefunden hatte, war denn auch vom Arzt nichts Verdächtiges gefunden worden oder es war als Todesursache Herzlähmung, Herz- oder Hirnschlag, Magenkrebs, Magen- und Darmkatarrh auf den Totenschein geschrieben worden. Da aus den äußeren Umständen somit zunächst kein Verdacht für eine gewaltsame Tötung herzuleiten war, würde der Amtsarzt auch nach Vornahme der amtlichen Leichenschau der Einäscherung der Leiche vermutlich keine Schwierigkeiten bereitet haben und damit wäre die Möglichkeit beseitigt worden, das Verbrechen nachträglich aufzudecken. Es ist also nicht so sicher, daß, wie es der Bericht annimmt, in allen diesen Fällen das Krankheitsbild und die näheren Umstände des Todes wirklich zu weiteren Ermittlungen Anlaß gegeben hätten.

Von den Obduktionen nun, die ich an Exhumierten gemacht habe, waren, wie schon erwähnt, 3 gerichtliche Leichenöffnungen. Über den einen dieser Fälle besitze ich leider gar keine Notizen mehr und weiß nur, daß er eine Frau betraf, die bereits mehrere Wochen in der Erde gelegen hatte und deren Organe noch so gut erhalten waren, daß es möglich war, die natürliche Ursache des Todes festzustellen. Vom zweiten Fall ist mir soviel erinnerlich, daß nachträglich von den Eltern eines größeren Kindes behauptet wurde, es sei nach dem Impfen durch fahrlässiges Verschulden des Arztes gestorben; auch hier war es möglich, durch Obduktion an der exhumierten Leiche nachzuweisen, daß der Tod eine andere Ursache hatte. Im dritten Fall handelte es sich um die Annahme,

daß der Tod einer Frau durch einen kriminellen Abort veranlaßt worden sei.

Gerüchte von fortgesetzten Verbrechen gegen das keimende Leben hatten zu einer Anzeige an die Staatsanwaltschaft geführt. Während die Obduktion einer Frau, die bereits vor längerer Zeit gestorben und begraben worden war, von mir gemacht wurde, nahm die Kriminalpolizei gleichzeitig eine größere Reihe von Haussuchungen in der Stadt vor. Vom behandelnden Arzt war als Todesursache irgendeine Infektionskrankheit, wenn ich nicht irre, Influenza angenommen worden. Die exhumierte Leiche war noch außerordentlich gut erhalten, nur die Bauchgegend zeigte geringe Fäulniserscheinungen und Grünfärbung. Im kleinen Becken fand sich eine größere Menge ammoniakalisch riechende, dünne bräunliche Flüssigkeit, die mit zahlreichen Eiterflocken untermischt war. Die Oberfläche der Gebärmutter war mit dicken Eitermembranen bedeckt; der linke Eileiter erschien an seinem distalen Ende geschlängelt und erweitert, stark rosarot, im Eileiterkanal lag dicker rahmiger Eiter, in dem sich mikroskopisch vereinzelte Streptokokken nachweisen ließen. Der rechte Eileiter war wenig erweitert und geschlängelt, außen nicht gerötet, sondern blaß, er enthielt eingedickten bröcklichen Eiter in geringerer Menge. Die Gebärmutterhöhle war leer, die Schleimhaut überall sehr gut erhalten, unversehrt, glatt und blaßgraurötlich. Die Lymphgefäße der Gebärmutterwand waren nirgends mit Eiter gefüllt. Weder außen noch innen waren an den Geschlechtsteilen irgendwelche Verletzungen vorhanden. Als Zeichen der septischen Infektion fand sich noch eine gut erhaltene vergrößerte graurötliche septische Milz, sonst waren Veränderungen an den noch gut erhaltenen Organen nicht festzustellen Es wurde der doppelseitige Pyosalpinx mit der akuten Pelveoperitonitis als Todesursache angesprochen und weiter gesagt, daß der anatomische Befund keine Anhaltspunkte dafür biete, daß ein krimineller Eingriff zur Beseitigung einer Schwangerschaft vorgenommen sei.

Die spätere Vernehmung des behandelnden Arztes ergab, daß die Verstorbene am 30. Dezember 1910 einen spontanen Abort durchgemacht hatte, das Ei war im ganzen abgegangen; nachdem sie schon einige Zeit wieder völlig hergestellt war, erkrankte sie plötzlich von neuem unter hohem Fieber und starb.

Von den übrigen 4 Obduktionen, welche ich an exhumierten Leichen ausgeführt habe, wurden 3 auf Ersuchen von Berufsgenossenschaften, eine im Auftrage einer privaten Unfallversicherung vorgenommen.

Im vierten Falle handelte es sich um einen Geschirrführer, der in bewußtlosem Zustande auf der Straße hinter seinem Wagen liegend gefunden wurde. Er wurde ins Krankenhaus gebracht, wo er noch einige Stunden lebte. Als Todesursache wurde ein Herzschlag infolge übermäßigen Alkoholgenusses angenommen und die Leiche ohne Obduktion begraben. Nach etwa 8 Wochen erhoben die Angehörigen Unfallansprüche. Es wurde die Exhumierung der Leiche vorgenommen und nun an der noch leidlich gut erhaltenen Leiche eine Reihe von Verletzungen festgestellt, welche es unzweifelhaft machten, daß der Mann überfahren worden war. Neben einer größeren Zahl von Rippenbrüchen konnte noch konstatiert werden eine totale Zerreißung des linken unteren Lungenlappens und eine Zertrümmerung der dem fünften Zwischenrippenraum entsprechenden Muskelschichten. Die noch deutlich erkennbaren Blutunterlaufungen der Verletzungen bewiesen, daß die Verletzungen unzweifelhaft zu Lebzeiten des Verstorbenen zustande gekommen waren. An den anderen Organen konnten Erkrankungen nicht nachgewiesen werden.

Im fünften Falle war ein Arbeiter im August verunglückt und begraben worden. Im September wurde die Leiche exhumiert und von mir obduziert. Es fand sich ein Bruch der Wirbelsäule zwischen dem ersten und zweiten Halswirbel, ferner ein 3 mm tiefer Querbruch des sechsten Halswirbelkörpers, erhebliche Blutungen in die Halsmuskulatur und eine chronische fibröse, noch gut erkennbare Myokarditis des Herzens.

Im sechsten Falle war ein 39 jähriger Modelltischler am 20. Januar verstorben, am 17. Februar wurde seine Leiche exhumiert und von mir die Obduktion vorgenommen. Auch hier war die Leiche im Verhältnis zu dem Zeitraum, den sie in der Erde gelegen hatte, noch recht gut erhalten. Nur auf dem Rücken waren neben ausgebreiteten Totenflecken einige Fäulnisblasen, auf dem Gesicht an der rechten Backe und am Kinn geringe Schimmelbildung zu sehen. Im übrigen war die Hautfarbe grauweiß, die Haut des Rumpfes und der Gliedmaßen von deutlich sichtbaren grünroten verwaschenen Venensträngen durchzogen, welche sich bekanntlich im ersten Stadium der Fäulnis bilden. Auch die inneren Organe waren so wenig durch die Fäulnis verändert, daß die Beurteilung des anatomischen Befundes besonderen Schwierigkeiten nicht unterlag.

In der linken Brusthöhle fand sich eine größere Ansammlung von Fäulnisflüssigkeit, welche die Luft aus den unteren Teilen der völlig gesunden linken Lunge herausgedrängt hatte; an der linken Lungenwurzel lag eine deutlich sichtbare, markstückgroße Blutung

im Lungengewebe; die rechte Lunge war mit dem Rippenfell durch eine Reihe lockerer Verklebungen verbunden, die nur an einer Stelle in der Gegend der achten bis elften Rippe etwas fester waren. An der Oberfläche der rechten Lunge sah man eine fünfmarkstückgroße deutlich umschriebene Stelle von schmutzigroter Farbe, die durch eine ältere, in die Blätter des Rippenfells erfolgte Blutung bedingt wurde. Die rechte Lunge war im Ober- und Mittellappen vergrößert und vollkommen luftleer, ihre Schnittfläche war deutlich gekörnt und schmutzig graurot. Der rechte Unterlappen war reichlich mit Blut und Gewebssaft durchtränkt, das Gewebe infolge von Fäulnis schmutzig dunkelrot und brüchig. Das Lungenfell der rechten Lunge war zum großen Teil sehr deutlich getrübt. Das Herz war leer, das Herzfleisch sehr mürbe, aber gesund; die Intima der Gefäße war durch Blutfarbstoff schmutzigrot gefärbt, sonst aber unverändert. Die weiche Hirnhaut war an der Hirngrundfläche um die Schlagadern herum mit grünem rahmigem Eiter angefüllt. Alle übrigen Organe waren durch die Fäulnis mehr oder weniger verändert, ließen aber krankhafte Veränderungen nicht erkennen. Auf Grund dieses anatomischen Befundes mußte angenommen werden, daß der Tod infolge der Lungen- und Rippenfellentzündung eingetreten und sich von dieser sekundär die eitrige Hirnhautentzündung entwickelt hatte. Die Blutungen am Ort der Einwirkung des Unfalls wiesen darauf hin, daß die Lungenentzündung von hier ihren Ausgang genommen und somit durch den Unfall verursacht worden war.

Der letzte Fall betraf einen Kollegen, dessen Leiche ebenfalls mehrere Wochen in der Erde gelegen hatte, bevor sie exhumiert wurde. Die Obduktion wurde vorgenommen im Auftrage einer privaten Versicherungsgesellschaft. Diese hatte behauptet, der Tod des Arztes sei nicht durch einen Unfall, sondern dadurch veranlaßt, daß dieser einen Schlaganfall erlitten habe und dabei hingestürzt und sich Verletzungen zugezogen habe. Obwohl die Leiche bereits grünfaul war, ließ sich noch eine deutliche eng begrenzte Blutung am Orte der Gewalteinwirkung auf der linken Rückenseite, eine quere Durchreißung des rechten Hauptbronchus an der Lungenwurzel und eine sagittale Bruchspalte am Hinterkopf feststellen. Ebenso ließ sich aus dem Befunde am Herzen und an den Gefäßen die Behauptung der Versicherungsgesellschaft widerlegen, der Verstorbene sei herzkrank gewesen und infolge eines Schwindelanfalls gefallen. Herz und Gefäße waren noch so gut erhalten, daß sich mit aller Sicherheit Krankheitszustände dieser Organe, namentlich Arteriosklerose ausschließen ließen.

Gewiß ist zuzugeben, daß nicht alle Fälle von Exhumationen so günstige Resultate ergeben werden, wie die eben mitgeteilten und daß oft durch vorgeschrittene Fäulnis jede sichere Beurteilung des anatomischen Befundes unmöglich gemacht werden wird. Aber das kann an der Tatsache nichts ändern, daß an einer großen Zahl exhumierter Leichen durch eine nachträgliche Obduktion mit aller Bestimmtheit Verletzungen und krankhafte Organveränderungen erkannt und dadurch die Todesursache festgestellt werden kann. Wenn es gelingt, eine chronische Myokarditis, eine graue Hepatisation, eine fibrinöse Pleuritis, eine eitrige Hirnhautentzündung, Blutungen nach Gewalteinwirkungen an exhumierten Leichen aufzufinden, warum soll es dann nicht möglich sein, auch andere Spuren gewaltsamer Tötung, Verätzungen der Magen- und Darmschleimhaut durch Gifte, Kristalle von oxalsaurem Kalk in der Magenschleimhaut und in den Nieren bei Kleesalzvergiftung, die Veränderungen einer Arsenikvergiftung, Darmgeschwüre bei einer Quecksilbervergiftung usw. zu erkennen. Die Möglichkeit, an der exhumierten Leiche noch nachträglich Ermittlungen anstellen zu können, wenn sich Verdachtsgründe für eine gewaltsame Tötung ergeben, ist jedenfalls ein unleugbarer Vorteil der Erdbestattung, der durch die zur Pflicht gemachte amtsärztliche Leichenschau bei der Feuerbestattung niemals, sondern höchstens durch eine Obduktion in jedem Falle von Einäscherung aufgewogen werden könnte.

Gegen die Forderung, anstelle der amtsärztlichen Leichenschau die Obduktion der einzuäschernden Leiche einzuführen, hat die Justizverwaltung u. a. geltend gemacht, es würde dann die Zahl der Kreis- und Gerichtsärzte nicht ausreichen, um alle erforderlichen Obduktionen auszuführen. Diese Ansicht dürfte wohl kaum zutreffend sein. Die Erfahrungen in anderen Ländern, wo die Feuerbestattung nicht an so strenge Vorschriften gebunden ist wie in Preußen, sprechen nicht dafür, daß ihre Verbreitung eine so starke werden wird, daß die Ausführung der Obduktionen an der Personalfrage scheitern könnte. Es ist doch auch zu bedenken, daß eine derartige Obduktion durch die einfachere Form, in der sie vorgenommen werden kann, im Hause des Verstorbenen und ohne den richterlichen Apparat, bei einiger Übung einen weit geringeren Zeitaufwand erfordern wird, wie eine gerichtliche Obduktion. Auch der Einwand, durch Einführung der Obduktion würden die Kosten so unerschwingliche werden, daß dadurch gleichsam das Feuerbestattungsgesetz wieder beseitigt werde, ist m. E. nicht zutreffend. Die für die amtsärztliche Leichenschau festgesetzten Gebühren betragen 12 Mk.; wenn man für die Obduktion

24 Mk. und für die Hilfeleistung eines Dieners 3 Mk. rechnet, so würde der ganze Mehrbetrag 15 Mk. ausmachen, eine Summe, die wohl kaum jemanden abhalten würde, sich verbrennen zu lassen, der sich sonst die Feuerbestattung leisten kann.

Wenn ich zum Schluß noch mit einigen Worten auf die Erfahrungen eingehe, die ich bisher mit der amtsärztlichen Leichenschau habe machen können, so will ich zunächst bemerken, daß ich in den anderthalb Jahren seit Erlaß des Gesetzes 45 mal eine Leichenschau habe vornehmen müssen, wobei es sich freilich in der Mehrzahl der Fälle um einen Transport der Leiche in das preußische Ausland und nicht um eine Einäscherung handelte. Veranlassung, eine Obduktion vorzunehmen, habe ich bisher in keinem Fall gehabt; immer lag der Totenschein mit einer genauen Angabe der Todesursache vor, der behandelnde Arzt hatte nichts Auffälliges während der Behandlung bemerkt und auch an der Leiche fand sich bei der äußeren Besichtigung nichts, was den Verdacht erweckte, der Tod sei durch eine strafbare Handlung herbeigeführt worden. Trotzdem habe ich in vielen Fällen das unbehagliche Gefühl gehabt, ich sei bei meinen Ermittlungen weniger auf meine eigenen Wahrnehmungen, als in erster Linie auf die Zuverlässigkeit der Angaben, welche ich von der Umgebung des Verstorbenen erhielt, und auf die Gewissenhaftigkeit des behandelnden Arztes angewiesen; wie aber, wenn dieser sich nun geirrt hatte oder getäuscht worden war oder wenn die Umgebung mir absichtlich den wahren Sachverhalt verheimlichte, was war dann durch meine Tätigkeit, durch die bloße Feststellung, daß äußerlich an der Leiche nichts Verdächtiges wahrzunehmen war, für die Sicherheit der Rechtspflege gewonnen? Freilich auch nach einer Obduktion kann man im Unklaren sein, ob ein Verbrechen begangen ist oder nicht; aber man steht doch mit seinem Urteil auf viel festerem Boden, weil man entweder durch den anatomischen Befund die Bestätigung der vermuteten Todesursache erhalten hat oder beim Fehlen bestimmter anatomischer Befunde eine ganze Reihe gewaltsamer Tötungsarten mit Sicherheit ausschließen kann. Das ist immerhin für die Rechtssicherheit viel wert und gibt unserem Urteil eine viel größere Sicherheit, als sie die einfache Leichenschau zu geben vermag. Übrigens habe ich gelegentlich auch Schwierigkeiten bei der Vornahme der Leichenschau gehabt; so ist es mir wiederholt vorgekommen, daß die Leiche bereits angekleidet war und ihre Entkleidung verweigert wurde; ja in einem Falle wurde mir sogar zugemutet, ich solle die amtliche Bescheinigung ausstellen, ohne die Leiche berührt zu haben, weil darin eine Pietätlosigkeit gegen den Toten gesehen wurde. Es gehört ein reichliches

Maß von Geduld in solchen Fällen dazu, die Schwierigkeiten zu überwinden und durch gütliches Zureden schließlich sein Ziel zu erreichen.

Von Hellwig ist kürzlich noch die Frage angeschnitten worden, ob die Staatsanwaltschaft oder der Amtsrichter, denen bei Verdacht eines Verbrechens Anzeige erstattet worden ist, berechtigt sind, die Genehmigung zur Feuerbestattung zu erteilen, ohne nochmals ausdrücklich eine Leichenschau vornehmen zu lassen, wenn die Leiche von ihnen zur Beerdigung frei gegeben wird. Er hält dies für erforderlich, weil es keineswegs ausgeschlossen sei, daß ein Verdacht später von neuem auftauche und eine zweite Leichenschau oder Leichenöffnung zur Aufdeckung eines Verbrechens führe. Ich kann diese Ansicht nicht teilen. Wird die Leiche zur Beerdigung frei gegeben, so wird doch dadurch bekundet, daß der vorher vorhandene Verdacht nach den angestellten behördlichen Ermittlungen nicht mehr aufrecht gehalten werden kann und somit kein Grund vorliegt, die Feuerbestattung der Leiche zu inhibieren. Die Ansicht, daß später ein Verdacht von neuem auftauchen und eine nochmalige Untersuchung der Leiche notwendig werden kann, trifft ebensogut für alle Fälle zu, wo eine gerichtliche Obduktion bereits gemacht worden war. Vom Standpunkt der allgemeinen Rechtssicherheit aus wird man allerdings auch für die von Hellwig gemeinten Fälle grundsätzlich eine Obduktion oder wenigstens die Leichenschau verlangen müssen, zumal wenn man die Erfahrung gemacht hat, daß die Staatsanwaltschaft mit der Erteilung der Beerdigungserlaubnis zuweilen recht freigebig ist.

Auf Grund dieser Erörterungen muß ich somit zu einem ähnlichen Standpunkt kommen, wie er von Hellwig vertreten wird, Nach meiner Meinung wird der Staat nur dann eine möglichst große Gewähr dafür bieten können, daß die Einführung der Feuerbestattung nicht zur Begehung von Verbrechen ausgenutzt wird, wenn er dafür sorgt, daß anstelle der amtsärztlichen Leichenschau in jedem Falle die Obduktion gemacht wird und daß die Ärzte, wie in allen anderen Kulturländern, so auch in Deutschland sich in der Staatsprüfung darüber auszuweisen haben, daß sie sich ein ausreichendes Maß von gerichtlich-medizinischen Kenntnissen während ihrer Studienzeit angeeignet haben.

XV.

Die Schilderung einer Abtreibung der Leibesfrucht in einer altitalienischen Novelle.

Von

Dr. **Rudolf Huber**, k. k. Oberstaatsanwaltstellvertreter in Innsbruck.

Der Gewinn, den die Kulturgeschichte aus den italienischen Novellisten der Renaissancezeit zu ziehen vermag, ist längst erkannt und namentlich hat Jakob Burckhardt in seinem berühmten Buche „Die Kultur der Renaissance in Italien“ viel wertvolle kulturgeschichtliche Daten aus Bandello entnommen. Dieser Schriftsteller, geboren in Castelnuovo im Tortonesischen (Piemont), Dominikaner, später (1550) Bischof von Agen in Südfrankreich, gestorben bald nach 1561, gibt in seinen Novellen trotz mancherlei Ausschmückungen und Übertreibungen ein lebendiges und besonders in Einzelzügen äußerst getreues Bild der Zeit, und man wird aus der nachstehenden Probe erkennen, daß auch für die Geschichte des Verbrechens einiges aus diesem Erzähler zu gewinnen ist. Sie läßt uns jedenfalls ersehen, welche Mittel der Abtreibung damals in der Vorstellung des Volkes lebendig waren, denn Bandello will durchaus als Realist wirken und unterläßt nichts, um jeder Geschichte, der er eine besondere, oft recht interessante Widmung an Gönner und Gönnerinnen, Freunde und Freundinnen beigibt, das Gepräge der Wirklichkeit zu geben.

In der nachfolgenden Erzählung finden wir die Anwendung recht drastischer äußerer Reizungen des Unterleibes zu Abtreibungszwecken, nachdem die Mittel, die innerlich durch den Magen wirken sollten, nicht zum Ziele geführt hatten. Der Aufputz, den Bandello seiner Heldin noch dadurch gibt, daß er sie als eine „Roßnatur“ von seltener Zähigkeit schildert, mag immerhin zum Teil dem Bestreben entsprungen sein, die Fabel noch interessanter zu machen; ich möchte aber auch nicht geradezu ausschließen, daß er in diesem Punkte Beispiele aus seiner Zeit vor Augen hatte. Jedenfalls wirkt die Erscheinung

Pandoras wie eine Vorläuferin gewisser von Cesare Lombroso und Scipio Sighele gezeichneter Typen des verbrecherischen Weibes.

In der LII. Novelle des 3. Novellenbandes schildert Bandello ein junges Weib, dem er angeblich mit Rücksicht auf ihre Verwandten den fingierten Namen Pandora beilegt: eine Dirnennatur, der niemals ein Mann allein genügt und die sich besonders zügelloser Wollust hingibt, als ihr Gatte infolge einer unternommenen Reise über ein Jahr ferne weilt. Unter ihren bevorzugten Günstlingen befand sich ein Ritter namens Cesare Partenopeo. Als dieser ihrer überdrüssig wurde, sie verließ und ein Weib als Gattin heimführte, geriet sie in wahre Wut. Sie versucht es zuerst mit Liebeszaubern, die vor allem seiner ehelichen Potenz Eintrag tun sollten, muß aber schließlich das Fruchtlose ihres Beginnens einsehen. — Die Erzählung fährt sodann fort:

„Als Pandora sah, daß der Zauber nichts genützt hatte und daß sie von Partenopeo schwanger sei und als schon sechs Monate seit der Empfängnis verflossen waren, entschloß sie sich, die Frucht, die sie von ihm im Schoße trug, mit Gewalt abzutreiben, denn sie glaubte sich nicht wohl zu befinden, wenn sie einen Sproß von ihm bei sich habe. Sie begann zu solchem Zwecke Tränklein zu trinken, und ich weiß nicht was alles zu essen, was den Schweinen Ekel verursacht hätte. Aber nichts, was sie auch tat, nützte ihr, denn ihr Leib wuchs zusehends und das Geschöpf in ihrem Schoße begann sich bemerkbar zu machen. Sie wollte aber auf jede Weise das Kind abtreiben, sowohl um keinen Samen Partenopeos, den sie auf das bitterste haßte, in sich zu dulden, als auch im Gedanken, daß inzwischen ihr Gatte zurückkehren und sie schwanger finden könnte, weil er schon über neun Monate von Hause abwesend war, und da sie sah, daß die Heilmittel, die sie eingenommen hatte, und die zwei- oder dreimaligen Aderlässe das Kind nicht abgehen machten, gedachte sie einen anderen Weg einzuschlagen, und mit Gefahr des eigenen Lebens und des Lebens des kleinen noch nicht vollkommen ausgebildeten Geschöpfes dieses mit Gewalt ans Licht zu befördern, es geschehe, was da wolle. Nachdem sie diesen bösen Entschluß gefaßt hatte, rief sie eines Tages Finea, ihre vertraute und in alle Schandtaten eingeweihte Kammerzofe, und sprach zu ihr: ‚Finea, laß dir das silberne Becken geben und komm herauf in das Balkonzimmer!‘ Finea tat dies, trat in die Kammer und sperrte auf das Geheiß der Herrin die Türe sorgfältig ab. Pandora sprach nun zu ihr: ‚Du weißt, meine Finea, wie mich jener Verräter von einem Partenopeo schmählich verlassen hat; das

bringt mir großen Kummer. Und weil ich mich von ihm schwanger fühle, will ich nicht, daß er sich jemals rühmen könne, er habe von mir ein Kind; und weil mir nun die Heilmittel, die ich eingenommen, gar nichts geholfen haben und es sich leicht begeben kann, daß mein Gemahl in Kürze zurückkehrt, will ich mit Gewalt das Kind abtreiben. Du wirst daher auf jene Truhe steigen und ich lege mich hier auf den Boden; du springst mir hinten auf das Kreuz, und zwar ganz ohne Scheu, denn es muß so sein.‘ Finea tat, wie sie die Herrin geheißen hatte, indem sie mehr als siebenmal und immer auf den Rücken Pandoras sprang, so daß es mich ein Wunder dünkt, daß diese nicht lahm wurde. Als aber auch dies das Geschöpfchen nicht herausbeförderte, sprang Pandora selbst ganz wütend und rasend von einer erhöhten Stelle mehrmals herab, wobei sie mit den Fäusten den schändlichen Leib ganz wild bearbeitete, wand sich so lange, sprang abermals und tollte so lange, bis sie merkte, daß das unglückliche Geschöpfchen im Mutterleibe sich löste und abgehen wollte. Und von Finea unterstützt, beförderte sie das zum Unglück empfangene Söhnchen vollends heraus, wobei Finea das zappelnde Ding in dem Becken, das sie mitgebracht hatte, auffing.“

Unter entsetzten Zwischenbemerkungen des Erzählers wird weiter geschildert, wie die entmenschte Mutter das Würmchen, „dieses Luder“, auf den Boden schlug, zerriß, zerstampfte, zerstückelte, das Herz zerbiß und schließlich die Reste stückweise einem großen Hunde zum Fraße gab — alles unter Ausdrücken des Bedauerns, daß sie dem ungetreuen Liebhaber nicht dieses gleiche Los bereiten könne.

Erst dann fühlt sie einige Erschöpfung, legt sich eine Weile zu Bett, fährt aber am Abend wieder mit froher Miene auf einen Kirchtag, „während andere Frauen, welche aus was immer für einer Ursache eine Fehlgeburt haben, wenigstens neun oder zehn Tage und oftmals noch länger im Bette bleiben, ehe sie sich wieder erholen, und sich dabei noch mit Leckerbissen stärken“.

XVI.

Die Vitriolseuche in Russland.

Von

Rechtsanwalt **Emil Hey,** St. Petersburg.

Das letzte Jahrzehnt mit seinen Kriegs- und Revolutionsstürmen rief, ich möchte sagen, ein unvermeidliches jähes Anschwellen des Verbrechertums in Rußland hervor. In allen Fugen zitterte das Staatsgebäude und das Getöse des Sturmes im politischen Leben fand seinen Widerhall im Verfall der Moral. Auf diesen Boden fiel ein Samen, der sich bald zu einem stattlichen Gewächs entwickeln sollte.

Vitriol, Vitriolattentate — das waren Fremdworte noch vor kurzem im größten Teil Rußlands und heute weiß jedermann, wozu diese ätzende Flüssigkeit neben ihrer spezifischen Bestimmung tauglich ist. 1871 ist das erste Vitriolattentat in den Gerichtsannalen Rußlands eingetragen. Aus Rache für ein gebrochenes Eheversprechen verunstaltete der Edelmann Burinsky seine Braut, indem er ihr das tückische Gift ins Antlitz schleuderte. Vereinzelte Fälle tauchten auch in den folgenden 30 Jahren von Zeit zu Zeit auf, doch sie verstrichen unbemerkt. Erst 1903 werden 3 Fälle von Vitriolattentaten in St. Petersburg registriert.

Die neue furchtbare Waffe dieser spezifisch weiblichen Rache findet schnell Anklang; davon zeugt folgende Tabelle der Vitriolattentate in St. Petersburg im Zeitraum 1903—1912.

1903 —	3	Fälle.	1908 —	7	Fälle.
1904 —	4	„	1909 —	23	„
1905 —	6	„	1910 —	24	„
1906 —	8	„	1911 —	44	„
1907 —	14	„	1912 —	22	„

Das Beispiel der Hauptstadt findet schnell Nachahmung ringsherum im Reich. Aus allen größeren Provinzstädten, aus Kiew,

Moskau, Odessa und anderen Städten treffen fortwährend Nachrichten von Vitriolattentaten ein. Wie tief das Übel eingerissen ist, davon zeugt ein Vergleich mit Frankreich, der Heimat der Vitriolattentate. Nach Granier („Das verbrecherische Weib" S. 190.) betrug die Höchstzahl dieser Verbrechen in Frankreich 26 (im Jahre 1899). Im Vergleich mit den 44 Fällen für 1911 allein in St. Petersburg ist das eine verschwindend kleine Anzahl. Es würde sicher von Interesse sein, die zahlreichen Fälle von derartigen Attentaten in St. Petersburg einer kurzen Betrachtung zu unterwerfen.

Vitriol ist bekanntlich die Lieblingswaffe des Weibes; sie entspricht so sehr dem echt weiblichen Charakter: leicht zu handhaben, scheinbar lange nicht so gefährlich, wie der Dolch oder der Revolver, und doch zweckgemäß, dabei so heimtückisch und hinterlistig anwendbar. Das trifft auch für Rußland zu. In 66 in den Jahren 1911—12 in St. Petersburg registrierten Vitriolattentaten waren die Täter: in 53 Fällen Frauen und in 13 Fällen Männer. Die Beteiligung des männlichen Teiles der Bevölkerung an diesen Verbrechen ist eine verhältnismäßig große; für Frankreich registriert Aubry („La contagion du meurtre" p. 117) durchschnittlich nur einen Fall jährlich. —

Das Gros der Säurespritzer rekrutiert sich aus den niederen Ständen der Bevölkerung (Bauern und Kleinbürger), doch greifen auch Mitglieder der gebildeten Klassen nicht selten zu diesem Rachemittel. Am 2. Januar 1910 lauert der Sohn eines Obersten B. Kasakow seiner Frau, mit der er nur 20 Tage verheiratet war und sie dann im Elend verlassen hatte, auf der Straße auf und schüttet ihr das verräterische Gift ins Gesicht „aus grenzenloser Liebe". Auf gleiche Weise rächte sich der Held des Sensationsprozesses, der sich kurz vor Schluß des Jahres 1912 in St. Petersburg abspielte, der Ingenieur Schoschin, an seiner Braut, weil sie, die Millionenerbin, ihn, den armen Schlucker, verschmäht hatte.

Das Opfer dieser eigenartigen, und doch so entsetzlichen Rache ist vorzugsweise der Mann, doch auch Frauen leiden nicht selten dasselbe Schicksal. Es wurden 1911/12 durch Vitriol verunstaltet: 39 Männer und 27 Frauen. Dem Geschlecht nach verteilen die Täter und ihre Opfer sich folgendermaßen:

Frauen	bespritzten	mit	Vitriol	Männer	in	35	Fällen.
„	„	„	„	Frauen	„	18	„
Männer	„	„	„	Frauen	„	9	„
„	„	„	„	Männer	„	4	„

Betrachtet man die Vitriolattentate als den Frauen eigentümliche Leidenschaftsverbrechen, so ist es natürlich, daß der leidende Teil der Mann ist. Ganz anders stellt sich die Frage beim Mann, als Täter in derartigen Verbrechen. Dem angeborenen Männlichkeitsgefühl müßte doch ein so niedriges Mittel, wie Vitriol, widersprechen. Anders in Rußland. Hier greifen Männer zu dem tückischen Gift, nicht nur, um sich an ihren ungetreuen Geliebten und Ehefrauen zu rächen, sondern auch, um ihre Händel untereinander auszufechten. Eine psychologisch schwer verständliche Erscheinung, die sich vielleicht durch den allmächtigen Nachahmungstrieb erklären ließe.

Die Folgen dieses bequemen, und doch so gefährlichen Verfahrens sind ganz entsetzlich. Von 66 in den Jahren 1911/12 registrierten Fällen führten 16 Fälle zur vollständigen Erblindung. In 17 Fällen gelang es das Augenlicht teilweise zu retten und 23 Fälle endigten ohne Verletzung der Augen, jedoch mit furchtbarer Entstellung.

Neben dem auserlesenen Opfer werden oft auch andere Personen in Mitleidenschaft gezogen. Die Täter wählen belebte Straßen, öffentliche Gärten, Gastwirtschaften und dgl., als Ort ihrer Handlung. In Moskau fand sogar ein Fall in der Kirche statt, während die Messe zelebriert wurde. In Oranienbaum wurden bei einer Parade vier Gemeine von einer verlassenen Braut durch Vitriol schwer verletzt; sie litten für ihren Kameraden, der das Opfer sein sollte und doch heil davon kam. Bei einem Vitriolattentat in der Küche eines Restaurants wurden gleichzeitig 5 Personen schwer verletzt. Auch Fälle, wo sich die Rächerin in der Person des Opfers im Dunkeln irrte, sind vorgekommen.

Die Behandlung dieser grausamen Waffe verlangt eine gewisse Gewandtheit. Der Angriff muß spontan ausgeführt werden, sonst verschüttet sich die Flüssigkeit und versengt nur die Kleider des Opfers, d. h. der Zweck des Attentats — die Entstellung, bleibt unerreicht. Daher werden derartige Angriffe meist im Dunkeln ausgeführt: im Treppenflur aus dem Hinterhalt, auf schlecht beleuchteten Straßen usw. In vielen Fällen geht der Täter mit Überlegung nach genau ausgearbeitetem Plan vor. Die Tochter des bekannten Millionärs F. in Kiew veranlaßte ihren Liebhaber, einen blutjungen willenlosen Studenten, ein Attentat auf ihren früheren Geliebten, den Arzt S., auszuführen. Nach ihrer Instruktion rief der Student den Arzt S. durch das Telephon in eine abgelegene Gegend zu einem angeblichen Kranken und vollführte dort das Attentat, welches zur vollständigen Erblindung des Opfers führte.

Das Vitriol wird meistens schon zeitig besorgt. Die Generals-

tochter v. W. besorgt sich das Gift einen Monat vor der Ausführung des Attentats. Tag aus Tag ein verfolgt sie ihre Rivalin, die Frau eines Kaufmanns B., bis es ihr endlich gelingt, sie im Treppenflur zu überraschen. Ebenso planmäßig verfährt der obengenannte Ingenieur S. Er besorgt sich das Gift noch in Moskau auf der Durchreise nach Petersburg. Wie ein gehetztes Reh, flieht seine Braut, die schon Schlimmes ahnt, vor ihm. Vergebens wendet sie sich um Schutz an die Behörden. Endlich gelingt es ihm, sie auf der Straße zu treffen, und, indem er ihr zum Abschied zärtlich die Hand drückt, schüttet er ihr das Gift ins Antlitz.

Nicht selten sind auch die Fälle, wo derartige Angriffe gegen das auserlesene Opfer im Schlaf ausgeführt werden. Viel Aufsehen erregte folgender Fall: Eine Chantant-Sängerin bespritzte ihren Liebhaber, einen jungen Studenten, mit Vitriol, als er nach einer durchschwuchteten Nacht auf ihrem Bett eingeschlafen war.

Das Motiv in derartigen Verbrechen ist größtenteils verschmähte Liebe, Eifersucht, Rache für Untreue und dgl. In 53 Fällen (von 66) war das Motiv nach Angabe des Täters Eifersucht. Nicht selten wird auch der Bruch eines Heiratsversprechens derartig bestraft. Oft ist die Liebe schon verflogen und im Herzen des Weibes lebt nur noch ein ungesättigtes Rachegefühl. „Ich hasse Sie, Sie sind mir ein Ekel“, schreibt die obengenannte Millionärstochter F. ihrem früheren Liebhaber und gleichzeitig reift in ihr der Plan des bevorstehenden Verbrechens. Rein pathologisch klingt die Erklärung, welche die obengenannte Chantant-Sängerin gibt: „Ich habe ihn durch Vitriol verunstaltet, um ihn auf ewig an mich zu ketten.“

Doch nicht allein unglückliche Liebe treibt zum Vitriol. Wo früher zum Messer gegriffen wurde, spielt jetzt Vitriol keine geringe Rolle. Verletzungen durch Vitriol im Streit sind nicht selten; 1911/12 sind 6 derartige Fälle in St. Petersburg registriert.

Es bleibt nun noch übrig, nach der kurzen Darstellung des Tatbestandes, die Frage aufzuwerfen, wodurch sich die Verbreitung dieser entsetzlichen Epidemie erklärt. Es spielt hier natürlich, wie dies schon Aubry und Tarde betont haben, die Nachahmung eine bedeutende Rolle. In vielen Fällen erklären die Angeklagten in derartigen Prozessen, daß sie den Gedanken, zum Vitriol zu greifen, aus Gesprächen mit ihrer Umgebung und aus Zeitungsartikeln geschöpft hätten. „Man macht das immer so“, erklärte die 18jährige Näherin S. vor Gericht. „Mit Vitriol bestraft man den Ungetreuen und mit Essigsäure vergiftet man sich dann selbst.“

Von noch größerer Bedeutung für die Verbreitung dieses Ver-

brechens in Rußland ist seine beinahe vollständige Straflosigkeit. Im Strafgesetzbuch sind wohl strenge Strafen für das Verbrechen der Entstellung vorgesehen (Maximum: Zwangsarbeit bis 8 Jahren bei Überlegung, und Minimum: 4 Monate Gefängnis im Affekt), doch sprechen die Geschworenen in den meisten Fällen die Angeklagten frei oder erkennen ihnen mildernde Umstände zu. So sind im St. Petersburger Bezirksgericht im Zeitraum 1908—1910 im ganzen 32 Vitriolprozesse verhandelt worden. In 16 Fällen wurden die Angeklagten freigesprochen, in 10 Fällen wurden ihnen mildernde Umstände zuerkannt und die Strafe betrug höchstens 1 Jahr 5 Monate Gefängnis. Nur in 3 Fällen wurde auf Gefängnis von 3½—5 Jahren erkannt und in einem Falle Zwangsarbeit bis zu 6 Jahren. Die obengenannte Generalstochter v. W. wurde 2 mal freigesprochen und erst nach 2 maliger Kassierung zu 8 Monaten Gefängnis verurteilt. Im Volke ist die Überzeugung von der Straflosigkeit des Verbrechens ganz allgemein. Vor Gericht erklären die Angeklagten oft: „Für Totschlag kommt man nach Sibirien, für Körperverletzung durchs Messer gibts Gefängnis, aber mit Vitriol kann man sich rächen und wird doch nicht bestraft.“

Unter solchen Bedingungen ist es kein Wunder, daß die Vitriolattentate in Rußland eine derartige Ausdehnung ergriffen haben. Es ist schon die Frage angeregt worden, das Strafmaß zu erhöhen, und alle Vitriolattentate der Kompetenz der Geschworenengerichte zu entziehn. Wie weit durch derartige Maßregeln die rein epidemische Verbreitung der Vitriolattentate in Rußland aufgehalten werden könnte, ist im Augenblicke schwer vorauszusagen.

XVII.

Einiges aus dem P. Hal. 1.

Beiträge zur Kenntnis des griechischen Rechtes in Ägypten.

Von

Privatdozent Dr. **Mariano San Nicolò**, Graz.

(Schluß.)

III. Körperverletzungen und Injurien[1]).

Ich schicke auch hier den Text nach den Lesungen der Graeca Halensis voraus:

[186][Σι]δήρου ἐπαντάσεως.

Ἐ[ὰν] ὁ ἐλε[ύθερος τ]ῶι ἐλευθέρωι ἐπανατε[ί]νηται [187]σίδηρον ἢ χ[α]λκὸ[ν] ἢ λίθον [ἢ . . . . .ἢ] ξύλον, ⟨ἑκατὸν⟩ (δραχμὰς) ἀποτεισάτω, ἐὰν [188]δίκηι ἡσσησθῆι.

Ἐὰν δὲ ὁ δ[οῦλος ἢ ἡ] δούλη τούτων τι ποιήσηι τῶι ἐλευθέρωι ἢ τῆι ἐλευθέ[ραι, μασ]τιγούσθω μὴ ἔλασσον [(ἑκατὸν)] πληγῶν [190]ἢ τὴν ζημίαν διπλασία[ν ἀπο]τεισάτω ὁ δεσπότης τοῦ [π]οιή[191]σαντος [τ]ῶι παθόντι ἢ ⟨ἣ⟩ τῶ[ι ἐλεθέ]ρωι γέγραπται, ἐὰν δίκηι [192]νικηθῆι.

[193]Μεθύοντος ἀδικιῶν.

Ὅταν τις τῶν εἰς τὸ σῶ[μ]α ἀδικημάτ[ων] [194]μεθύων ἢ νύκτωρ ἢ ἐν ἱερῶι ἢ ἐν ἀγορᾶι ἀδικήσηι, διπλασί[αν] [195]τὴν ζημίαν ἀποτεισάτω τῆς γεγραμμένης.

[196]Δούλωι ἐλεύθερον πατάξαντι.

Ἐὰν ὁ δοῦλος ἢ ἡ δούλη πατάξη[ι τὸν ἐλεύ][197]θερον ἢ τὴν ἐλευθέραν, μαστιγούσθω μὴ ἔλασσον (ἑκατὸν) πληγῶν ἢ τὴ[ν ζημίαν] [198]διπλασίαν ἀποτεισάτω ὁ δεσπότης ὑπὲρ το[ῦ] δούλου ἢ ἣν τὸν ἐλεύ[θερον] [199]γέγραπται ἀποτεῖσαι, ἐὰν ὁμολογῆι. ἐὰν δὲ [ἀ]μφι-

---

1) Dieser Teil bildet den Schluß der Abhandlung; vgl. Groß' Archiv Bd. 53, S. 342ff. und Bd. 55, S. 248ff.

σβητῆι, γραφέσθ[ω μιᾶς πληγῆς] [200]δίκην (ἑκατὸν) (δραχμῶν), ἐὰν δὲ ὄφληι, τριπλοῦν ἀτίμητον ἀποτεισάτω, περ[ὶ δὲ] [201]πλειόνων πληγῶν τιμησάμενος δικασάσθω, ὅτι δ᾽ ἂν τὸ δικαστ[ήριον τιμήσηι,] [202]τοῦτο τριπλοῦν ἀποτεισάτω.

[203]*Πληγῆς ἐλευθέροις.*

Ἐὰν πατάξηι ὁ ἐλεύθε[ρ]ος ἢ ἡ ἐλευθέρα τὸν [ἐλεύθερον] [204]ἢ τὴν ἐλευθέραν ἄρχων χειρῶν ἀδίκων, (ἑκατὸν) (δραχμὰς) ἀποτεισάτω ἀτιμήτ[ους, ἐὰν] [205]δίκηι νι[κ]ηθῆι. ἐὰν δὲ πλειόνας πληγῆς μιᾶ[ς] πατάξηι, τιμησάμ[ενος τὰς] [206]πληγὰ[ς δι]κασάσθω, ὁπόσου δ᾽ ἂν τιμήσηι τὸ δικαστήριον, τοῦτ[ο διπλοῦν] [207]ἀποτεισ[άτ]ω.

Ἐὰν δέ τίς τινα τῶν ἀρχόντ[ων π]ατάξηι τάσσοντ[α, ὧν τῆι] [208]ἀρχῆι γέ[γ]ραπται τάσσειν, τριπλάσια τὰ ἐ[πι]τίμια ἀποτεισάτ[ω, ἐὰν δίκηι] [209]νικηθῆι.

[210]*Ὕβρεως.*

Ἐάν τις καθυβρίσηι ἕτερος ἑτέρου τ[ω]ν ἀγράφων, ὁ τα[λαιπωρού][211]μενος τιμησάμενος δικασάσθω, προσγρα[ψά]σθω δὲ ὀνομαστί, τ[ί ἂν φῆι] [212]ὑβρισθ[ῆ]ναι, καὶ τὸν χρόνον, ἐν ὧι ὑβρίσθηι. ὁ δ[ὲ] ὀφλῶν διπλοῦν ἀπ[οτεισάτω], [213]ὃ ἂν τὸ δικαστήριον τιμήσηι.

Col. V.

[115]Ἐὰν δέ τ[ις γραψάμενος δίκην ὕβρεως] [[τ . . . . ς]] ἢ πληγῶν ἡσσηθῆι, [[προς]] προσαποτι [[. . .]] [116]νέ[τω τῶι νικήσαντι τὸ δ]έκατον τοῦ τιμήματος τῆς δίκης καὶ ὁ πράκτωρ ἢ ὁ ὑπηρέτης πρα[117]ξά[τω καθάπερ ἐγ δίκης ἐκ τ]ῶν ὑπαρχόντων, ἐὰν δὲ μὴ ἐκποιῆι, καὶ ἐκ τοῦ σώματος. Ὅσοι δ᾽ ἂν [118]γρ[αψάμενοι δίκας βιαίων ἢ αἰκι]σμοῦ ἡσσηθῶσιν, προσαποτινέτωσαν τοῖς νικήσασιν τὸ πέμπτον μέρος [119]το[ῦ τιμήματος τῆς δίκης,] πραξάτω δὲ ὁ πράκτωρ ἢ ὁ ὑπηρέτης ἐκ τῶν ὑπαρχόντων καθάπερ ἐγ δί[120]κη[ς, ἐὰν δὲ μὴ ἐκποιῆι, καὶ ἐκ τοῦ] σώματος.

Übersetzung.

Bedrohung mit Eisen.

Wenn ein Freier einen Freien bedroht mit Eisen oder Kupfer oder einem Steine oder . . . . oder einem Stück Holz, so soll er hundert Drachmen zahlen, wenn er im Rechtsstreite unterliegt.

Wenn aber ein Sklave oder eine Sklavin etwas Derartiges gegenüber einem Freien oder einer Freien tut, sollen sie Geißelhiebe erhalten nicht unter hundert, oder aber der Herr des Täters soll, wenn

er im Rechtsstreite besiegt wird, dem Geschädigten den doppelten Betrag der Strafe zahlen, die für den Freien festgesetzt ist.

Beleidigungen in der Trunkenheit.

Wer eine tätliche Beleidigung in der Trunkenheit oder bei Nacht oder in einem Heiligtume oder auf dem Markte begeht, soll den doppelten Betrag der festgesetzten Strafe zahlen.

Gegen den Sklaven, der einen Freien geschlagen hat.

Wenn ein Sklave oder eine Sklavin einen Freien oder eine Freie schlägt, sollen sie Geißelhiebe erhalten nicht unter hundert, oder aber es soll der Herr, wenn er die Schuld anerkennt, für den Sklaven den doppelten Betrag der Strafe zahlen, die für den Freien festgesetzt ist. Wenn er es aber auf eine gerichtliche Entscheidung ankommen läßt, soll (der Geschädigte) für einen Schlag auf hundert Drachmen klagen, und wenn (der Herr) verurteilt wird, soll er ohne Schätzung des Streitwertes diese Summe dreifach zahlen; wegen einer größeren Zahl von Schlägen aber soll (der Geschädigte) unter Schätzung des Streitwertes prozessieren, und was das Gericht als Streitwert festsetzt, das soll (der Herr des Sklaven) dreifach zahlen.

Schläge unter Freien.

Wenn ein Freier oder eine Freie einen Freien oder eine Freie schlägt, indem sie zuerst zu ungerechtfertigter Tätlichkeit greifen, sollen sie, wenn sie im Rechtsstreit unterliegen, hundert Drachmen zahlen ohne Schätzung des Streitwertes; wenn sie aber mehr als einen Schlag getan haben, soll (der Geschädigte) auf Grund einer Schätzung des Wertes der Schläge prozessieren, und was das Gericht als Streitwert festsetzt, das soll (der Täter) doppelt zahlen.

Wenn jemand einen von den Beamten schlägt, während dieser Anordnungen trifft, die zu treffen nach den Gesetzesvorschriften der Behörde zusteht, so soll er die Strafsätze in dreifachem Betrage zahlen, wenn er im Rechtsstreite besiegt wird.

Gewalttätigkeiten.

Wenn jemand gegen einen andern Gewalt übt durch Handlungen, die im Gesetz nicht eigens vorgesehen sind, so soll der Geschädigte unter Schätzung des Streitwertes prozessieren, er soll aber in der Klageschrift ausdrücklich angeben, in welcher Weise er behauptet, vergewaltigt worden zu sein, und die Zeit, zu der die Gewalttätigkeit geschah. Der Verurteilte aber soll den doppelten Betrag dessen zahlen, was das Gericht als Streitwert festsetzt.

Col. V.

Wenn jemand, der eine Klage wegen [Gewalttätigkeit][1]) oder Prügel eingebracht hat, damit unterliegt, soll er der obsiegenden Partei den zehnten Teil des Streitwertes dieser Klage zuzahlen und der *πράκτωρ* oder sein Gehilfe soll (gegen ihn) wie auf Grund eines Urteils aus dem Vermögen und, falls es nicht ausreicht, auch an der Person vollstrecken. Wer aber, nachdem er eine Klage wegen [Notzucht] oder Körperverletzung eingebracht hat, unterliegt, soll der obsiegenden Partei den fünften Teil des Streitwertes dieser Klage zuzahlen und der *πράκτωρ* oder sein Gehilfe soll (gegen ihn) aus dem Vermögen wie auf Grund eines Urteils vollstrecken, und wenn es nicht ausreicht, auch an der Person.

Die beiden Abschnitte Z. 186—213 und Z. 113—123 sind wegen der Verschiedenheit ihres Inhaltes getrennt zu halten und einzeln zu untersuchen, denn der eine enthält nur materielle, der andere bloß formelle strafrechtliche Vorschriften. Wir wollen uns hier zuerst mit dem ersteren befassen.

Wie schon die Überschrift der Herausgeber anzeigt, bezieht sich der erste Abschnitt auf Klagen wegen tätlicher Beleidigungen: es sind zuerst Tatbestand und Strafe für die Drohung eines Angriffes gegen die Person mittels gefährlichen Werkzeuges gegeben, dann kommt die Strafe für die Körperverletzung durch Schläge und für den allgemeinen Tatbestand der Injuria (*ὕβρις*) und schließlich folgen generelle Bestimmungen über verschiedene erschwerende Umstände bei Angriffen gegen die Person.

1. Drohung eines Angriffes gegen die Person.

Als erstes Delikt erwähnen die *δικαιώματα* die Bedrohung mittels eines gefährlichen Werkzeuges und setzen dafür eine Strafe von hundert Drachmen fest. Der für die Drohung verwendete Ausdruck ist *σίδηρον ἐπανατείνεσθαι*, was ganz dem griechischen Sprachgebrauche entspricht[2]); eine Definition des Deliktes wird jedoch nicht gegeben, aus den folgenden Paragraphen läßt sich jedoch entnehmen, daß es sich um die Androhung eines körperlichen Angriffes handelt. Als

1) Durch die Klammern in der Übersetzung von col. V. habe ich bloß die nicht ganz sicheren Ergänzungen des Textes nach der Graeca Halensis bezeichnen wollen, vgl. Wenger in Münch. kritischen Vierteljahrsch. 1913 S. 358.

2) Vgl. Sext. Emp. adv. math. II, 37 und auch P. Oxy. 237, col. 8, 10 f. (186 n. Chr.): *ἐπαντάσει μειζόνων ἐγκλημάτων ..... τῇ ἐπανατάσει τῆς δίκης*; vgl. Herausgeber S. 109.

Werkzeuge, die zu den Merkmalen des Verbrechens gehören, sind fünf aufgezählt: *σίδηρος, χαλκός* (Werkzeuge aus Metall), *λίθος, ξύλον* (Steine und Holzstücke) und in einer Lücke des Textes stand dann das fünfte Werkzeug. Die Ergänzungsvorschläge der Herausgeber dafür sind verschieden und unsicher, der Erdklumpen, *βῶλος*, würde dem verfügbaren Raume nach gut passen (vgl. Herausgeber S. 109).

Leider sind mir aus Griechenland keine Quellen bekannt, die sich auf eine Bestrafung der gefährlichen Drohung, als selbständigen Deliktes, beziehen und eine vorläufige Prüfung der Papyri nach dieser Richtung hin, hat auch keine Resultate zutage gefördert. Deshalb kann man auch nicht näher bestimmen, welche Art der Drohung mit *ἐπανάτασις* gemeint ist; wahrscheinlich wohl eine solche verbunden mit unmittelbarer Gefahr für Leib oder Leben.

Im folgenden Absatze bestimmt das Gesetz die Bestrafung des Sklaven, der eine derartige Drohung gegenüber einem Freien oder einer Freien verübt: der Täter soll Peitschenhiebe, in der Zahl nicht unter einhundert, erhalten; wenn aber der Herr des Sklaven die Schuld desselben bestreitet und ihn zur Bestrafung nicht ausliefern will, so kann er mit dem Verletzten Prozeß führen, muß aber, falls er darin unterliegt, den doppelten Betrag der Strafe, die für den Freien festgesetzt ist — also zweihundert Drachmen — zahlen, befreit aber dadurch seinen Sklaven von der Züchtigung.

Diese speziellen Vorschriften beabsichtige ich an anderer Stelle, zusammen mit den anderen Bestimmungen des ägyptischen Sklavenrechtes, wie sie uns in den Papyri erhalten sind, zu besprechen, deswegen sei hier vorläufig auf die trefflichen Erörterungen der Herausgeber P. Hal. S. 109ff., auf Mitteis, Grundzüge S. 277ff. und endlich auf Wenger, a. a. O., S. 365 verwiesen [1]).

2. Schläge, *πληγαί*.

An zweiter Stelle nennen die alexandrinischen *δικαιώματα* die Schläge, *πληγαί*. Auch hier wird der Tatbestand des Deliktes nicht gegeben; außer der festgesetzten Strafe, wird bloß das Moment der *χεῖρες ἄδικοι*, das Voraussetzung der Strafbarkeit war, hervorgehoben.

---

1) Ohne vorgreifen zu wollen, möchte ich hier unter den vielen griechischen analogen Bestimmungen IG. XII 5, 654 hervorheben. Allerdings haftet hier der Herr neben dem Sklaven, d. h. der Sklave wird ausgepeitscht und der Herr hat 100 Dr. zu zahlen, nur die Zahlung des doppelten Betrages vermag den Sklaven von den Hieben zu befreien. IG. XII 5, 654, 1ff.: *εἰ μὲν δοῦλ[ο]ς εἴη ὁ τῶν προδ[η]λουμένων [τι δράσας], αὐτὸν μὲ[ν μαστει]γοῦσθ[αι] δημοσίᾳ επὶ τῆς*

Die Strafe beträgt: für einen Schlag einhundert Drachmen, für mehrere das Doppelte des vom Richter festgesetzten *τίμημα*. Der Verletzte hatte im Klagebegehren eine bestimmte Summe, die er als Buße verlangte, zu nennen; diese unterlag der Überprüfung des Gerichtshofes und konnte von ihm nach Billigkeit herabgesetzt werden (vgl. Herausgeber S. 114ff.). Von sonstigen Merkmalen des Deliktes, ob z. B. die Schläge solchen Grades sein müßten, daß sie sichtbare Spuren hinterließen, ist nicht die Rede. Im P. Magd. 38 + 6 (Philol. LXXI, S. 272ff.) und auch sonst, zeigt manchmal der Verletzte die ihm zugefügten Wunden der Behörde, bei welcher er die Anzeige macht; es scheint sich jedoch dabei eher um Sicherung des Beweises gehandelt zu haben.

Auch hier ist die Bestrafung der Sklaven, die einen Freien geschlagen haben, schärfer und wird eigens hervorgehoben (Z. 196 bis 202); da aber dies zum Sklavenrechte gehört, soll es hier beiseite gelassen werden und ich zitiere bloß Herausgeber S. 110ff.

Die Klage wegen erlittener *πληγαί* war in Alexandrien die *δίκη πληγῶν* (P. Hal. 1, 115), dagegen hieß sie in Attika *δίκη αἰκείας*, hatte aber denselben Tatbestand[1]) wie die alexandrinische *δ. πληγῶν*. Im Rechte der *χώρα* konkurrierte nach den Papyri die *δίκη ὕβρεως* mit der *δίκη πληγῶν*, weswegen beide zusammen besprochen werden sollen.

Klar und deutlich ausgedrückt ist im alexandrinischen Gesetze der Strafausschließungsgrund der gerechten Verteidigung bei Körperverletzungen und tätlichen Beleidigungen. Es ist nämlich Voraussetzung der *δίκη πληγῶν*, daß der Angeklagte als erster geschlagen habe, Z. 204: *ἄρχων χειρῶν ἀδίκων*.

Der Begriff der gerechten Verteidigung, bzw. der Notwehr, der sich vielleicht aus dem Gedanken der Vergeltung oder, wie Leist[2]) sich ausdrückt, aus der Individualtimorie entwickelt hat, war auch im attischen Rechte vorhanden und es wurde sogar dieselbe Terminologie: *ἄρχειν χειρῶν ἀδίκων* verwendet[3]). Nach dem drakonischen Tötungsgesetz durfte man in gerechter Verteidigung gegen einen

---

ἀγορᾶς τῇ ἑξῆς τοῦ [ἀδικήματ]ος ἡμέρ[ᾳ] πληγ[ὰς ἑ]κατόν, τυπτόντων δύο οὓς ἂν ἐξ αὐτῶν ἕλων[ται αἱ ἀ]δικηθεῖσ[α]ι φυλαί. τὸν δεσπότην δὲ αὐτοῦ [ἀ]ποτίνειν δραχμὰς [ἑκατ]ὸν [ἀ]ττ[ικ]άς ...... εἰ δὲ μὴ παραδιδῷη πρὸς κό[λασιν τὸ]ν οἰ[κ]έτ[ην δ]ιακο[σία]ς ἀποτεινύτω. Leider ist die Art des Deliktes, worum es sich handelt, nicht festgestellt.

1) Lipsius, Att. Recht S. 644f.; Hitzig, Injuria (München 1899) S. 3ff.

2) Leist, Graeco-italische Rechtsgesch. S. 308.

3) Vgl. insb. Hitzig, Injuria S. 4ff.; Lipsius, Att. Recht S. 615f.; a. Ansicht S. 645, 31 bei der *δίκη αἰκείας*.

rechtswidrigen Angriff, sogar den Angreifer töten, ohne dadurch der Strafe zu verfallen, Dittenb. Syll.[2] Nr. 52, 33f.: *ἀρχοντ]α χε[ρ]ō[ν ἀδίκων*[1]). Übrigens wird die Straflosigkeit des *ἀμυνόμενος ἄρξαντα χειρῶν ἀδίκων*, die bei den Rednern so oft begegnet[2]), nicht spezifisch attisch gewesen sein, da sie z. B. bei Apollod. bibl. II 4, 9 in der Verteidigung des Herakles, der den Limnos in der Notwehr erschlagen hatte, auf ein Gesetz von Rhadamanthis zurückgeführt wird[3]), sondern ein gemeingriechischer Rechtssatz. Außer der Notwehr gab es nach attischen Rechten noch andere Fälle der gerechten Tötung, die aber für uns nicht in Betracht kommen[4]).

Obwohl der uns erhaltene Abschnitt des alexandrinischen Strafgesetzes die *χεῖρες ἄδικοι* nur bei Schlägereien und zwar speziell bei *πληγαί* erwähnt, ist die Entlehnung aus dem Mutterlande doch unverkennbar, um so mehr als ein Papyrus aus der *χώρα* das Vorkommen der *χεῖρες ἄδικοι* auch bei *ὕβρις* bezeugt und somit das Bild vervollständigt[5]). Es ist dies der Papyrus Magd. 24, wovon oft die Rede sein wird, und die betreffende Stelle heißt (nach den Ergänzungen des Herausgebers P. Hal. S. 116), Z. 7f.: *παρόντων τινῶν, οὓς ἐπ[εμαρτυρόμην περὶ τοῦ ἄρξαι αὐτὴν] εἴς με χερῶν ἀδίκων*, d. h. in Gegenwart von Leuten, die er zu Zeugen anrief, daß die Frau zuerst ihn angegriffen hatte.

Über das Sichern des Beweises durch Anrufung der Anwesenden

---

1) Die Herstellung des Textes stammt von M. Köhler und stimmt mit Plato, Nomoi IX S. 869 C: *ἀμυνόμενος ἄρχοντα χειρῶν πρότερον κτλ.* überein. Die Bedenken. die Thalheim, Griech. Rechtsaltert. S. 127, 3, gestützt auf Antiph. Tetral. *Γβ*, 1 gegen die Ergänzungen ausgesprochen hatte, beseitigte Lipsius, Ber. sächs. Ges. d. Wiss. 1904, S. 196.

2) Vgl. Isocr. XX, 1; Dem. XXIII, 635; XLVII, 1143 und 1150; LIV, 1265; vgl. auch Arist. Rhet. II, 24, 9 bei Hitzig, a. a. O. S. 5, 1.

3) Apollod. bibl. II 4, 9: *παρανέγνω νόμον Ῥαδαμάνθυος λέγοντος, ὃς ἂν ἀμύνηται τὸν χειρῶν ἀδίκων κατάρξαντα ἀθῷον εἶναι.* Hitzig, a. a. O., möchte in *ἀμύνεσθαι* keine Notwehr, vielmehr das Zurückschlagen des Angegriffenen und zwar nicht als Abwehr, sondern als eine bloße Vergeltung. Dies geht m. E. zu weit und läßt sich wohl bei einer unbefangenen Betrachtung der Quellen nicht aufrecht erhalten; man bedenke nur, daß der Angegriffene, der nach Hitzig Vergeltung ausübte und möglicherweise den Angreifer tötete, nicht nur straflos war, vielmehr noch auch die Strafverfolgung hatte, was doch zu viel wäre. Überdies zeigen die Worte *καθάπερ πολέμιον ἀποκτείνας* in Plato, Nomoi IX S. 869 C auf die Gefährlichkeit der Situation hin, die den Angegriffenen zur Notwehr bestimmt.

4) Darüber siehe Lipsius, a. a. O., S. 615f. Thalheim, a. a. O., S. 127f.

5) Auch in P. Petrie III 21 (g) = Mitt. Chrest. Nr. 21, Z. 26: *εἴ]ς με χειρῶν ἀδίκων τ.[....* (nach Herausgeber P. Hal. S. 116) ist der Tatbestand nicht bloß *πληγαί*.

als Zeugen wäre für die Rechtsvergleichung viel zu sagen, hier möchte ich bloß hervorheben, daß auch in Griechenland der Umstand der Abwehr von *χεῖρες ἄδικοι* durch *ἐπιμαρτυρεῖσθαι* der Anwesenden bestätigt wurde, vgl. z. B. [Dem.] XLVII, 1143: *ἄλλου δέ σοι οὐδενὸς ὄντος μάρτυρος ὡς ἐπλήγης ὑπ' ἐμοῦ ἄρχοντος χειρῶν ἀδίκων* und l. c. 1150: *εἰσιόντος δέ μου παίει πὺξ ὁ Θεόφημος τὸ στόμα, καὶ ἐγὼ ἐπιμαρτυράμενος τοὺς παρόντας ἠμυνάμην κτλ.* Beim Lesen dieser Gesetzesvorschriften kann ich nicht umhin, an einen Fall der Notwehr in den XII Tafeln zu denken. Es gilt nämlich dort als Lebensgefährdung, in welchem Falle die Tötung des Verletzers gestattet ist, auch der bloße Angriff auf das Eigentum, wenn der Diebstahl bei Nacht begangen wird, oder falls der Dieb bei Tag bewaffnet ist und sich verteidigen will; Voraussetzung der Straflosigkeit ist aber in beiden Fällen, daß der Verletzte Lärm geschlagen habe, etwa um Hilfe rufend, so daß einige Leute zusammengelaufen seien. Die Stelle tab. VIII, 11 f. lautet nach Bruns, Fontes, (7. Aufl.) S. 31:

11. Si nox furtum faxit, si im occisit, iure caesus esto.

12. Luci ... si se telo defendit, ... endoque plorato.

Für die Interpretation des endoplorato ist Cic. pro Tull. 21,50 zu vergleichen: Furem luce occidi vetant XII tabulae ..., nisi se telo defendit, inquit, etiamsi cum telo venerit, nisi utetur telo eo ac repugnabit, non occides; quod si repugnat, 'endoplorato,' hoc est conclamato, ut aliqui audiant et conveniant[1]).

Das Dreifache des gewöhnlichen Strafausmaßes soll nach dem alexandrinischen Gesetz denjenigen treffen, der sich gegen einen Beamten, der in der Ausübung seines Amtes ist, tätlich vergreift, P. Hal. 1, 207ff.: *ἐὰν δέ τίς τινα τῶν ἀρχόντων πατάξηι τάσσοντα, ὧν τῆι ἀρχῆι γέγραπται τάσσειν, τριπλάσια τὰ ἐπιτίμια ἀποτεισάτω, ἐὰν δίκηι νικηθῆι.* Unter diesem Schutze sind höchstwahrscheinlich alle alexandrinischen Beamten, nicht nur die städtischen, sondern auch die königlichen gestellt, da hier eine Unterscheidung nicht getroffen ist und *ἄρχοντες* (ebenso wie *ἀρχή*) zweifellos im allgemeinen griechischen Sinne von Magistraten zu nehmen sind[2]). Der verletzte Beamte mußte sich also auf dem Wege der Privatklage Genugtuung für die erlittene Unbill verschaffen; von etwaigen öffentlich-

1) Vgl. dazu D. 9, 2, 4 § 1 (Gaius): Lex duodecim tabularum furem noctu deprehensum occidere permittit: ut tamen id ipsum cum clamore testificetur. Interdiu autem deprehensum ita permittit occidere, si is se telo defendat, ut tamen aeque cum clamore testificetur.

2) Vgl. auch Herausgeber P. Hal. S. 117, 128f., 162f. M. E. erklärt sich das aus dem griechischen Einfluß im alexandrinischen Gesetze.

rechtlichen Nachteilen, die den Schuldigen trafen, ist im Gesetze nichts gesagt, was uns allerdings etwas befremdet[1]).

Die Abweichung des alexandrinischen vom attischen Rechte ist hier auffallend; in Athen war die Strafe für *ὕβρις, πληγαί* oder *κακηγορία* gegenüber gewissen Klassen von Beamten und Personen in öffentlicher Stellung schlechthin Atimie[2]). Ebenso war in Rom derjenige, der den tribunus schlug, ipso facto homo sacer[3]) und auch später fiel bekanntlich die iniuria gegen einen Magistrat unter das Majestätsgesetz[4]). Allerdings ist in den attischen Quellen der Umstand, daß die Mißhandlung, beziehungsweise die Injurie gegen den Beamten, während der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes geschehen sein muß, nicht besonders hervorgehoben, wie dies im alexandrinischen Gesetze der Fall ist, Z. 107f.: *τάσσοντ[α, ὧν τῆι] ἀρχῆι γέ[γ]ραπται τάσσειν*. Es ist vielleicht auf eine ähnliche Rechtsanschauung zurückzuführen, wenn in P. Teb. 48 (ca. 113 v. Chr.) der Komarch und die Ältesten der Königsbauern[5]), welche über einen gegen sie mit bewaffneter Hand ausgeführten Angriff berichten, in ihrer Eingabe ausdrücklich erwähnen, daß sie auf der Dorftenne mit der Eintreibung der Pachtzinsen und der Dreschabgabe beschäftigt waren, als die Angeschuldigten mit gezogenen Schwertern auf sie losgingen[6]).

1) Vgl. Herausgeber S. 162.

2) Vgl. Dem. XXI, 524f.: *ἂν μὲν τοίνυν ἰδιώτην ὄντα τινὰ αὐτῶν ὑβρίσῃ τις ἢ κακῶς εἴπῃ, γραφὴν ὕβρεως καὶ δίκην κακηγορίας ἰδίαν φεύξεται, ἐὰν δὲ θεσμοθέτην, ἄτιμος ἔσται καθάπαξ . . . καὶ οὐ μόνον περὶ τούτων οὕτω ταῦτ' ἔχει, ἀλλὰ καὶ περὶ πάντων, οἷς ἂν ἡ πόλις τινὰ ἄδειαν ἢ στεφανηφορίαν ἤ τινα τιμὴν δῷ*; Dem. XXI, 524: *καὶ πάλιν γε τὸν ἄρχοντα, ταὐτὸ τοῦτο, ἐὰν μὲν ἐστεφανωμένον πατάξῃ ἢ κακῶς εἴπῃ, ἄτιμος*; Aristot. Probl. XXIX, 14, p. 952b, 28: *ἐὰν μέν τις ἄρχοντα κακῶς εἴπῃ, μέγαλα τὰ ἐπιτίμια, ἐὰν δέ τις ἰδιώτην οὐθέν;* vgl. Thalheim, Rechtsaltertümer S. 41. Über den *καθάπαξ ἄτιμος* vgl. Swoboda, Sav. Z. 26, 154f.; dazu jetzt Partsch, Arch. VI, 60, 1.

3) Vgl. Strachan-Davidson, Problems of Roman Criminal Law I, S. 11f., und die dort zitierten Autoren.

4) Vgl. Quintil. V 8, 39: iniuriam fecisti, sed quia magistratui, maiestatis actio; Mommsen, a. a. O. S. 582; vgl. auch den Fall bei Ulpian, D. 47, 10, 15 § 30, wo das öffentliche Strafverfahren an Stelle der Privatklage eintritt, dazu Mommsen, a. a. O. S. 807.

5) Über den öffentlich-rechtlichen Charakter der *πρεσβύτεροι βασιλικῶν γεωργῶν* vgl. Vereinswesen I S. 162.

6) P. Teb. 48, 15ff.: *τῆι δὲ γ τοῦ ὑποκειμένου μηνὸς ὄντων πρὸς τῆι παραδόσει τῶν ἐκφορίων καὶ τοῦ ἀλοητοῦ ἐπελθὼν ἐπὶ τὴν ἅλω Λύκος σὺν ἄλλοις ἐν ὅπλοις καὶ σπασαμένων τὰς μαχαίρας κτλ.* In P. Teb. 39 (114 v. Chr.) ist ebenfalls die Eingabe eines, im Dienste des Ölmonopols, stehenden Pächters mit Beamtencharakter enthalten, der bei der Vornahme einer Amtshandlung (Hausdurchsuchung wegen Schmuggelei), durchgeprügelt und aus dem Hause geworfen worden war.

3. Ὕβρις.

Der letzte Absatz des ersteren der uns hier beschäftigenden Abschnitte ist ὕβρεως überschrieben [1]). Darin ist die Bestimmung enthalten, daß wenn gegen jemanden Gewalttätigkeiten verübt werden, die nicht in den Rahmen einer der vom Gesetze besonders aufgestellten Tatbestände fallen, Z. 210ff.: ἐάν τις καθυβρίσῃ ἕτερος ἑτέρου τῶν ἀγράφων, der Verletzte unter Angabe des τίμημα zu klagen habe. Der verurteilte Angreifer soll dann das Zweifache dessen zahlen, was der Gerichtshof feststellt, denn das τίμημα des Klägers war, wie wir gesehen haben, der Prüfung des Gerichtshofes unterworfen, welcher es auch herabsetzen konnte (vgl. oben S. 321). Der Name der Klage ist zwar in den δικαιώματα nicht gesagt, er kann aber wegen der Aufschrift nur δίκη ὕβρεως gewesen sein.

In der Klageschrift war genau anzugeben, auf welche Weise die Unbill verübt worden war, Z. 211ff.: προσγραψάσθω δὲ ὀνομαστί, τί ἂν φῆι ὑβρισθῆναι, was auf die verschiedenen Arten der Angriffe gegen die Person und auf die verschiedenen Beleidigungsweisen zurückzuführen ist und mit den Papyri übereinstimmt. Darüber wird unten ausführlich die Rede sein [2]). Weiter mußte in der Klage angeführt werden, Z. 212: τὸν χρόνον ἐν ὧι ὑβρίσθη, nämlich die Tageszeit, in welcher der Angriff stattgefunden hatte, weil dies eventuell, wie wir sehen werden — nämlich bei Angriffen bei Nacht —, einen erschwerenden Umstand bilden konnte. So berichtet in descr. P. Teb. 138 (Ende des 7. Jahrh. v. Chr.) ein Einwohner von Tebtynis, wie er um die zweite Nachtstunde (περὶ δὲ ὥραν β [τῆ]ς νυκ[τό]ς) mit einem gewissen Onnophris eine etwas erregte Diskussion gehabt hatte, die dann in einer Prügelei endete: ἐκεῖνος ἀντιλογίας μάχην ἀνελόμενος [3]).

Nach der Ansicht der Herausgeber, S. 117, soll ὕβρις eine Gesamtbezeichnung aller Gewaltakte, die nach Abzug von σιδήρου ἐπάντασις,

---

1) Zwei Monate nach Fertigstellung dieses Teiles der Abhandlung erschien im Archiv für Papyrusforschung VI, 54ff. der Aufsatz von J. Partsch über Injurienrecht (Die alexandr. Dikaiomata S. 34ff.), den ich noch in den Anmerkungen benutzen konnte. Partsch gelangt auf ganz verschiedenem Wege zu demselben Resultate wie die vorliegenden Zeilen: einem allgemeinen Begriff der ὕβρις. Freilich gehen im einzelnen unsere Ansichten doch auseinander.

2) Recht interessant ist dabei die Übereinstimmung mit dem Wortlaute des Ediktes in Rom nach Coll. II 6 § 1 (Paul. libro sing. sub titulo quemadmodum iniuriarum agatur): Qui autem iniuriarum, inquit, agit, certum dicat, quid iniuriae factum sit; dazu Partsch, Sav. Z. 31 S. 427, 3 und Arch. VI, 61.

3) Vgl. z. B. P. Teb. 230: καὶ τῆι προκειμένηι ια ὀψίτερον τῆς ὥρας. Vgl. noch P. Teb. 54, 8 (86 v. Chr.) u. a. m. siehe unten S. 337.

πληγαί, αἰκισμός und etwa sonstiger in Sonderparagraphen behandelter Fälle noch verbleiben und die im Gesetze nicht eigens aufgezählt und behandelt, also *ἄγραφα* waren. Dieser Begriff jedoch ist gegenüber dem der griechischen *ὕβρις* besonders eng und entspricht auch dem Rechte der *χώρα*, wie es uns in den ptolemäischen Papyri auch erhalten ist, nicht. Es ist für die Beantwortung der Frage zuerst nötig, das Recht der ägyptischen *χώρα* in dieser Richtung zu untersuchen, um dann die gewonnenen Resultate den alexandrinischen Vorschriften gegenüberzustellen und damit nach Möglichkeit deren Interpretation zu fördern. Den Begriff der *ὕβρις* im gräko-ägyptischen Rechte der Ptolemäerzeit zu präzisieren, ist aber keine leichte Aufgabe, da wir dabei bloß auf die praktischen Fälle in den Papyri angewiesen sind. Das hat die unangenehme und unvermeidliche Folge, daß keine Ansichten mit definitiver Sicherheit ausgesprochen werden dürfen, da dieselben jederzeit durch neue Funde ergänzt und auch teilweise umgeworfen werden können. Jedenfalls muß gleich bemerkt werden, daß sich die *ὕβρις* des ptolemäischen Ägyptens weder als Tatbestand noch als Klage mit den entsprechenden attischen Begriffen deckt.

Nach H. F. Hitzig (Injuria S. 35ff.), der diesen Gegenstand gründlich behandelt hat und dem sich jetzt auch Lipsius (Att. Recht S. 424ff.) teilweise anschließt, charakterisierte sich die *ὕβρις* in Athen nicht so sehr durch die äußere Erscheinung der Tat, als durch die beleidigende Absicht, durch den Willen, in dem Angriff eine entehrende Kränkung des Verletzten zum Ausdruck zu bringen. Eine solche schmähende Absicht konnte sich, dem damaligen Ehrgefühl entsprechend, in verschiedener Weise äußern; sie konnte sogar in der Anwendung überlegener Gewalt liegen[1]). In den Papyri ist dieser Vorsatz der Schmähung oft betont, in einem Falle sogar ausdrücklich hervorgehoben, P. Teb. 138: *σπασάμενος ταύτην* (sc. *μάχαιραν*) *βουλόμενός με ἀλογῆσαι κατήνεγκε [πλ]ηγαῖς τρισὶ κτλ.*, so daß man wohl geneigt ist, hierin die Analogie beider Rechte anzunehmen und die Charakteristik der *ὕβρις* im *ἀλογεῖν* zu sehen. Obwohl dies wahrscheinlich ist, muß jedoch angesichts der sehr beschränkten Zahl der Quellen noch immer zur Vorsicht gemahnt werden, denn man darf nicht vergessen, daß wir auch mit anderen

1) Hitzig, a. a. O. S. 40: *ὕβρις δι' αἰσχρουργίας*, Hypoth. zu Dem. XXI S. 513, 11. Lipsius, a. a. O. S. 426ff., ist auch derselben Ansicht, schränkt jedoch mit Recht die Ausführungen Hitzigs ein. Vgl. auch manchmal in den Papyri, so z. B. P. Petr. II, 18 (1) = Mitt. Chrest. Nr. 6 (246 v. Chr.), Z. 12f.: *διὰ το ὑ[πε]ρισχύειν αὐτόν με κτλ.*

griechischen Rechten zu rechnen haben und daß die bekannte Raufsucht der Ägypter leicht Anlaß zu einer Ausdehnung des rezipierten Begriffes Anlaß geben konnte.

In Griechenland bildete die *ὕβρις διὰ πληγῶν* zweifellos den Hauptfall der *ὕβρις* und die *γραφὴ ὕβρεως* konkurrierte in manchen Fällen mit der *δίκη αἰκείας* [1]), indem die *ὕβρις διὰ πληγῶν* als eine qualifizierte *αἰκεία* zu betrachten ist (vgl. Etymol. magnum P. 774). In den Papyri sind Schläge zwar gelegentlich auch als *ὕβρις* bezeichnet [2]), gewöhnlich aber werden *πληγαί* neben *ὕβρις* ausdrücklich hervorgehoben [3]), woraus man ersieht, daß in diesen Fällen unter *ὕβρις* im engeren Sinne alle übrigen vorgekommenen tätlichen Beleidigungen und auch Verbalinjurien subsumierte. Trotzdem aber sind die *πληγαί* von diesem engeren Begriffe der *ὕβρις* nicht so weit zu trennen, daß dem geschlagenen und mißhandelten Verletzten bei einer solchen Deliktskonkurrenz etwa zwei Klagen zugestanden wären, eine für die Schläge (*δίκη πληγῶν*) und eine andere *ὕβρεως* für die sonstigen erlittenen Injurien. Die *δίκη ὕβρεως* umfaßte vielmehr den weiteren Begriff der *ὕβρις*, welcher auch *πληγαί* einschloß, und zwar derart, daß der Kläger für die Schläge keinen besonderen Antrag stellen durfte, da sie ins allgemeine *τίμημα ὕβρεως* einbezogen werden mußten. Dies erhellt klar und deutlich aus P. Fay. 12 (ca. 103 v. Chr.), worin der Kläger, der sich über Verbaliniurien, Schläge und andere Mißhandlungen, die zusammen mit rechtswidriger Freiheitsbeschränkung gegen ihn verübt worden waren [4]), beschwert, folgendes Petit stellt, Z. 31 f.: *συνεχομένους τῆς ἀδίκου ἀγωγῆς ἀργυ(ρίου) (δραχμὰς) ρ καὶ τῆς ὕβρεως χα(λκοῦ) υκ.* Während also in der Klagebegründung *πληγαί*, neben *ὕβρις* im engeren Sinne, angegeben werden, ist der Strafantrag dafür nur einer, und bloß die *ἄδικος ἀγωγή* ist davon ausgenommen, weil, wie wir sehen werden, die Buße dafür

---

1) Deswegen werden auch die beiden Begriffe oft miteinander vertauscht (Stellen dazu bei Hitzig, a. a. O. S. 40, Lipsius, Att. Recht S. 644, 29) und bei Dem. LIV, 1 und 24 versichert der Kläger im *αἰκεία*-Prozeß, er hätte auch *ὕβρεως* klagen können.

2) Vgl. P. Magd. 38 und 6 (nach der Zusammenstellung von Druffel in Philol. LXXI S. 273), Z. 6: *πληγάς τε μοι ἐνέβαλον*, ebenso Z. 7; weiter Z. 11: *μὴ περιιδεῖμ με ἀνόμως ὑβρισμένων ὑπὸ τῶν ποιμένων*, und endlich das Petit Z. 14: *περὶ δὲ τῆς ὕβρεως Διοφάνην διαγνῶναι.*

3) P. Par. 40, 39ff. (156 v. Chr.): *ὕβριζάν με καὶ . . . ἔσπασαν καὶ ταῖς [ῥαύ]τοις* (sic) *ἀντιπατάσσοντες κτλ.*; P. Par. 14, 29f.: *ὑβρίσαντές με, πληγὰς ἔδωκαν*; P. Fay. 12, 17: *μεθ' ὕβρεως καὶ πληγῶν*; u. a. m.

4) P. Fay. 12, 14ff.: *ὑπό τε τῶν α[ὐτῶν] ο[ὐ] τυχόντως πλεῖστα κακολογοθείς . . . ἤγαγον μεθ' ὕβρεως καὶ πληγῶν καὶ συνκλείσ[αν]τ[έ]ς με εἰς κτλ.*

gesetzlich bestimmt war[1]). Andererseits aber hat es in der ägyptischen χῶρα, ebenso wie in Alexandrien, eine eigene δίκη πληγῶν gegeben; dieselbe ist in P. Petr. III 21 (d), 3f., 11f. (225/4 v. Chr.) zweimal ausdrücklich bezeugt. Wie verhält sich diese δίκη πληγῶν zur allgemeinen δίκη ὕβρεως des P. Fay. 12? Es wäre natürlich denkbar, daß die πληγαί des Petrie Pap. keine ὕβρις wären und sich davon irgendwie formell unterscheiden ließen; ein Unterscheidungsmerkmal konnte ich aber nicht einmal bei den ausführlichen Bestimmungen über πληγαί in P. Hal. 1, 203ff. finden, um so weniger also in den Papyri[2]). Naheliegender wäre an eine Erweiterung des Anwendungsgebietes der δίκη ὕβρεως im 2. Jahrhundert (P. Fay. 12) gegenüber dem 3. (P. Petr. III, 21 [d]) zu denken. Danach wäre also im 2. Jahrhundert v. Chr. die spezielle δίκη πληγαί durch die allgemeinere δίκη ὕβρεως verdrängt worden. Diese Annahme hat schon viel für sich, dagegen aber sprechen die πληγαί in P. Magd. 38 + 6 aus dem Jahre 223/22 v. Chr., da der Kläger dort sagt: περὶ δὲ τῆς ὕβρεως Διοφάνην διαγνῶναι (Z. 14); folglich sind hier Schläge schon als ὕβρις bezeichnet und als solche zu bestrafen. Nach Ausschließung dieser zwei Möglichkeiten müssen wir zu einer dritten greifen, die am meisten Wahrscheinlichkeit hat, richtig zu sein, nämlich zu folgender: der Verletzte hatte, falls er nicht nur Schläge erlitten hatte, sondern auch anderswie mißhandelt und beleidigt worden war (allgemein καθυβρίζομαι), die Wahl: entweder für die Schläge allein Klage zu erheben mit der δίκη πληγῶν, oder aber, wenn er auch für die anderen Verletzungen und Kränkungen Buße verlangte, die δίκη ὕβρεως anzustrengen und ein allgemeines τίμημα zu stellen, wobei er natürlich bei der Bestimmung der Höhe der Geldsumme, die er forderte, auch die ihm zugefügten πληγαί in Anrechnung brachte und dieselben deshalb in der Klagebegründung anführen mußte. Infolgedessen war in den Papyri die δίκη πληγῶν auf diejenigen Fälle beschränkt, bei welchen nur Schläge vorgekommen waren, beziehungsweise auch dann, wenn für etwaige andere Injurien keine Buße verlangt wurde.

Aus dem Gesagten ersehen wir, daß in den Papyri der ptolemäischen Zeit die πληγαί, obwohl sie oft besonders hervorgehoben werden — manchmal sogar in der Zahl angegeben, gewöhnlich aber in einfacher Mehrzahl[3]) — und unter Umständen auch mit eigener Klage

1) Vgl. S. 329.

2) Der Umstand der χεῖρες ἄδικοι spielt bei der Differenzierung der Klage keine Rolle, da derselbe nicht nur bei πληγαί (P. Hal. 1, 204), sondern auch bei sonstiger ὕβρις vorkommt, P. Magd. 24, 7f.

3) Vgl. P. Teb. 138: κατήνεγκε πληγαῖς τρισί; P. Teb. 44, 18ff. (114 v. Chr.):

verfolgbar sind, doch unter den allgemeineren Begriff der ὕβρις fallen (vgl. z. B. P. Par. 40, 35ff. oder P. Par. 41, 23ff.).

Die neben Schlägen und natürlich auch anläßlich derselben vorkommenden sonstigen Mißhandlungen, wie Stoßen, Zerren und Verwandtes, gehören auch hierher und werden vom Verletzten, in den uns erhaltenen Anzeigen an die Behörden und in anderen Gesuchen angegeben und als ὕβρις bezeichnet.

In Athen mußte aber die körperliche Beschimpfung nicht allein in Schlägen und ähnlichem bestehen, sondern es wurden auch Fälle der Freiheitsberaubung mit einer γραφὴ ὕβρεως verfolgt, ohne daß irgendwelche Besonderheiten zu bemerken wären [1]). Dagegen scheint in Ägypten die Freiheitsberaubung, ἡ ἄδικος ἀγωγή, wenn sie auch Gegenstand der δίκη ὕβρεως und zweifellos als ὕβρις zu charakterisieren war, doch einen selbständigen Tatbestand mit eigener Strafsanktion gebildet zu haben. In P. Fay. 12, 31f. wird sie ausdrücklich neben der ὕβρις im Petit des Klägers erwähnt, und ebenso wird in P. Teb. 48 (ca. 113 v. Chr.) der gewalttätige Versuch der Freiheitsberaubung in der Anzeige als eigener Tatbestand dargestellt, Z. 20ff.: ἐπιλαβομένων ἑ̣ν̣ὸ̣ς ἡμῶν Ὧρον κωμάρχου καὶ τούτου ἀγωγὴν μετὰ σκυλμοῦ ποιουμένων κτλ. Ich glaube dabei annehmen zu dürfen, daß die Strafe der ἄδικος ἀγωγή gesetzlich auf 100 Silberdrachmen fixiert war, denn in P. Fay. 12, 31ff. lautet der Antrag des Verletzten: τῆς ἀδίκου ἀγωγῆς ἀργυ(ρίου) (δραχμὰς)ρ, während er für ὕβρις und bei der Wertangabe der abhanden gekommenen Kleider die Summen in Kupferdrachmen, wie es zu der Zeit ganz üblich war (Wilcken, Grundzüge S. LXIV, Ostraka I, S. 722), angibt. Diesen Gegensatz der beiden Währungen möchte ich eben dahin deuten, daß wir es bei der ἀγωγή mit einer gesetzlichen Buße zu tun haben, während die anderen Beträge Schätzungen des Klägers sind und natürlich in Kupferdrachmen gemacht wurden.

ὕστερον δὲ ἐπιπηδήσας ἔδωκεν πληγὰς πλείους ᾗ εἶχεν ῥάβδωι; weiter P. Magd. 42, 4; P. Petrie III, 18 (1) = Mitt. Chrest. Nr. 6; P. Grenf. I, 38. Ebenso wurde angegeben, mit welchen Werkzeugen oder Waffen geschlagen worden war (z. B. μάχαιρα in P. Teb. 138; P. Par. 11 [157 v. Chr.], oder ῥάβδος in P. Par. 40, 33. 41f.; P. Par. 41, 25f.; P. Teb. 44, 20) und die Körperteile, die dabei verletzt wurden, z. B. in P. Teb. 138: κεφαλὴν καὶ τὸν τράχηλον καὶ τὴν ὠμοπλάτην καὶ τοὺς δακτύλους χειρὸς κτλ. — (er schlug) „auf den Kopf, Hals und Schultern und auf die Finger", dagegen in P. Petr. II, 18 (2) a + b, Z. 15: κατὰ τοῦ τραχήλου καὶ εἰς ὃ μέρος τύχοι τοῦ σώματος — „auf den Hals und wo er treffen konnte", ebenso P. Magd. 42, 4; P. Grenf. I, 38; Mitteis, Chrest. Nr. 6 u. a. m.

1) Vgl. Ps. Dem. LIII, 16 und Isaios VIII, 41; Hitzig, a. a. O. S. 41; Lipsius, Att. Recht S. 424.

Wohl aber stimmen beide Rechte, das attische und das gräkoägyptische der Ptolemäer, darin überein, daß man das Spucken ins Gesicht, das Bewerfen mit Kot und das Zerreißen und Beschädigen der Kleider bei Streitigkeiten als einen Angriff gegen die Person, der eine Beschimpfung und eine Verletzung der Menschenwürde (*ἀτιμάζειν*) enthielt und sich somit als *ὕβρις* charakterisierte, ansah[1]. In den Papyri ist das *πρὸς τὸ πρόσωπον προσπτύειν* oft als *ὕβρις* bezeugt[2] und ebenso hatte die *ὕβρεως* belangte Tsenobastis unter anderem auch Harn auf den Kopf des Klägers ausgegossen[3]. Das Zerreißen und Beschädigen der Kleider ist gleichfalls bei solchen Klagen eine häufige Erscheinung[4].

Verschieden ist dagegen die rechtliche Beurteilung der Verbalinjurie. Im attischen Rechte ist von einer *γραφὴ ὕβρεως* in einem solchen Falle nichts bekannt; die Verbalinjurie scheint nicht als *ὕβρις* angesehen worden zu sein[5], sie konnte bloß mit der privaten *δίκη κακηγορίας* verfolgt werden, welche Schmähungen durch Worte nur unter gewissen Voraussetzungen mit Strafe belegte[6]. Dagegen zählte nach anderen griechischen Partikularrechten die Verbalinjurie wohl zur *ὕβρις*, denn schon der Ausspruch eines alten Grammatikers zur Rede gegen Midias zeigt uns, daß es eine *ὕβρις διὰ λόγων* in Griechenland gab[7]. Der Standpunkt des alexandrinischen Rechtes läßt sich leider aus P. Hal. 1 nicht mit Sicherheit feststellen, wohl aber kommen in den Papyri Schmähungen und beleidigende Worte in Klagen und Anzeigen wegen *ὕβρις* fast immer vor und es ist anzunehmen, daß die Verbalinjurie zum allgemeineren Tatbestande der *ὕβρις* gehörte, wenn auch bis jetzt eine *δίκη ὕβρεως*, allein wegen Beleidigungen durch Worte, nicht erhalten ist. Die zur Bezeichnung

1) Für Athen, vgl. Hitzig, a. a. O. S. 41; Lipsius, Att. Recht S. 424, 17.

2) Vgl. P. Magd. 24, 6: *καὶ ἐνέπτυσεν εἰς τὸ πρόσω[πον]*; Mitteis, Chrest. Nr. 21, 20 (nach Ergänz. in P. Hal. S. 116).

3) Vgl. P. Magd. 24, 9: *τὸ οὖρον κατεχεέν μου*; P. Par. 14, 29: *μιάναντες*.

4) Mitteis, Chrest. Nr. 21, Z. 21; P. Magd. 24; P. Magd. 42 u. a. Kulturhistorisch interessant ist, daß in einer Klage *ὕβρεως* aus römischer Zeit (4. Jahrh. n. Chr.) hervorgehoben wird, wie der beklagte Ehemann seiner Frau „viele Beleidigungen ins Gesicht warf, indem er auch durch die Nase sprach", P. Oxy. 903, 21 f.: *λέγων εἰς πρόσωπόν μου καὶ διὰ τῆς ῥινὸς αὐτο[ῦ]*; letzterer Umstand erschwert die Beleidigung.

5) Vgl. insbes. Dem. XXI, 32; dazu Hitzig, a. a. O. S. 42; Lipsius, Att. Recht, S. 423, 15.

6) Dazu Hitzig, a. a. O. S. 22 ff.; Lipsius, Att. Recht S. 646 ff.

7) Hypoth. zu Dem. XXI, S. 513, 11.

der Verbalinjurie verwendeten Ausdrücke sind, dem griechischen Sprachgebrauche entsprechend, *λοιδορεῖν* oder *κακολογεῖν*[1]).

Somit haben wir versucht, den Tatbestand der *ὕβρις* durch Aufzählung der Hauptfälle zu umgrenzen; eine allgemeine Definition derselben im gräko-ägyptischen Rechte der Ptolemäerzeit zu geben, finde ich jetzt nicht gut tunlich, da das Material noch zu karg ist; jedenfalls ist die Rezeption von griechischem (nicht nur attischem) Rechte und das Moment der gewollten, mutwilligen Mißachtung und Geringschätzung der Persönlichkeit des Verletzten bei den verschiedenen Formen der *ὕβρις* vor Augen zu halten, wenn auch die Streitsucht der Ägypter zweifellos zu einer Erweiterung des Begriffes führen konnte, so daß man vielleicht jeden Angriff nicht nur gegen die körperliche Integrität, sondern auch gegen die persönliche Freiheit und Menschenwürde des Individuums, als *ὕβρις* mit Strafe belegte, falls er sich nicht als ein schwererer Tatbestand darstellte. Die erwähnte Mißachtung ist auch in nichtstrafrechtlichen Tatbeständen im Ausdrucke *ὑβρίζειν* enthalten. So findet sich in den griechischen Ehekontrakten der ptolemäischen und der ersten römischen Zeit eine immer wiederkehrende Formel, worin der Mann der Frau *μηδ' ἐγβάλλειν, μηδὲ ὑβρίζειν μηδὲ κακουχεῖν αὐτὴν* verspricht[2]). Die schmähende Absicht, die im Worte liegt, ist durch einen der ältesten Papyri, die wir haben, illustriert; es heißt nämlich in P. Eleph. 1, 8 (311/10 v. Chr.): *μὴ ἐξέστω Ἡρακλείδην γυναῖκα ἄλλην ἐπεισάγεσθαι ἐφ' ὕβρει Δημητρίας*[3]).

---

1) Vgl. P. Petrie in Mitteis, Chrest. Nr. 21, 19f.: *ἐλοιδορήσας . . . ἐμοῦ δέ σε ἀντιλοιδοροῦντος*; Chrest. Nr. 6, 8 (246 v. Chr.); P. Teb. 44 17f.: *ἐλοιδ[όρησέν με] καὶ ἀσχημονεῖ*; P. Fay. 12, 14f.: *ὑπό τε τῶν α[ὐτῶν] ο[ὐ]ς τυχόντως πλεῖστα κακολογηθείς κτλ.* u. a. m.

2) P. Giss. 2, 22f. (187 v. Chr.); P. Gen. 21 und Fragm. Monac. + Fragm. Bodleyan. a. d. 2. Jahrh. v. Chr. (= Mitteis, Chrest. Nr. 284). Z. 6; P. Teb. 104, 22 (92 v. Chr.), ebenso in den Ehekontrakten der augusteischen Zeit: BGU 1050, 1051, 1052, 1099, 1100, 1101 u. a. m.

3) Obwohl diese Formel in den uns erhaltenen späteren römischen Eheverträgen nicht mehr vorkommt, scheint der Gedanke doch nicht verloren gegangen zu sein; vgl. z. B. P. Oxy. 903 (4. Jahr. n. Chr.), worin die Klage einer Frau gegen ihren Mann, der im Ehekontrakte unter Eid versprochen hatte, Z. 17: *οὔτε ὑβρίζω αὐτὴν ἀπεντεῦθεν*, dieser Pflicht aber nicht nachgekommen war, enthalten ist. Unter den vielen Beleidigungen und Vexationen, die sie zu leiden hatte, sind auch angeführt, Z. 36f.: *καὶ ἔμεινεν λέγων ὅτι μετὰ μῆναν λαμβάνω πολιτικὴν ἐμαυτῷ.* Das klingt ganz wie in den alten Zeiten, wo sich z. B. eine Frau beim *ἀρχιδικαστής* beschwert, P. Oxy. 281, 10f. (20—50 n. Chr.): *κακουχῶν με καὶ ὑβρί[ζ]ων καὶ τὰς χεῖρας ἐπιφέρων,* und deshalb Rückgabe der Dos samt Konventionalstrafe begehrt.

Die ὕβρις in Ägypten während der römischen Herrschaft scheidet wegen der zeitlichen Abgrenzung unseres Themas von selbst aus dieser Darstellung; es sei hier nur bemerkt, daß der Zusammenhang zwischen der römischen injuria und der griechischen ὕβρις, den schon Hitzig, a. a. O. S. 54ff., hervorgehoben hatte, durch die alexandrinischen Gesetzauszüge und die Papyri aus der χώρα in ein helleres Licht gerückt wird[1]). Der die ὕβρις charakterisierende Gedanke der Kränkung und Verletzung der Menschenrechte offenbart sich auch in einem neulich publizierten Edikte des Präses Thebaidis (P. Oxy. 1186) aus dem 4. Jahrh. n. Chr., worin es verboten wird, eine gewisse Art der Prügelstrafe gegen Freie anzuwenden, mit der Begründung, daß: *ἐλευθέρους δὲ ἄνδρας τοιαύτην ὕβρειν ὑπομένειν οὔτε τοῖς [νόμοις] ἀκόλ[ου]θọṿ κτλ.* (Z. 6ff.) sei[2]). Es ist zweifellos die römische Anschauung, die hier spricht, aber denselben Gedanken finden wir schon bei Demosthenes, der betont: nicht das Geschlagenwerden ist dem Freien schrecklich, sondern das *ἐφ' ὕβρει τύπτεσθαι*, das Behandeltwerden wie ein Sklave[3]).

Wie schon oft im Laufe dieser Abhandlung bemerkt wurde, gab es in der ägyptischen χώρα nur eine Klage wegen ὕβρις, die δίκη ὕβρεως, die alle Fälle umfaßte, sich also wahrscheinlich mit dem generellen Begriff der ὕβρις deckte[4]). Auf die Kompetenz der Gerichte oder des Strategen zur Entscheidung der Klage soll hier nicht eingegangen werden, ich verweise bloß auf die einschlägigen Arbeiten von Mitteis, Fr. Zucker, Taubenschlag, P. M. Meyer und neuerdings Semeka[5]).

Wichtig ist die Frage, ob die δίκη ὕβρεως in den Papyri τίμητος

1) Auf einige wichtige Punkte macht jetzt schon Partsch, Arch. VI, 57ff. aufmerksam. Für die neuere romanistische Literatur, vgl. Audibert in Mélanges Girard, I S. 35ff., Strauchau-Davidson, a. a. O. I S. 218ff.

2) Vgl. Groß', Archiv, Bd. 53, S. 305f.

3) Dem. XXI, 72 und 180; dazu Hitzig, a. a. O. S. 36.

4) P. Hib. 32 (246/5 v. Chr.), wahrscheinlich auch P. Magd. 42 verso, trotzdem die Herausgeber da sagen: „il ne faudrait pas voir ici le nom technique d'une action", jedenfalls aber „l'ensemble des faits reprochés à Tsénob. constitue une ὕβρις"; vgl. noch P. Magd. 6, 14, zweifelhaft P. Fay. 12, 31f.

5) Unrichtig ist wohl, wenn Semeka, Ptol. Prozeßrecht S. 142 und 72, 3, auf Grund von P. Par. 14 annimmt, daß strafrechtliche Angelegenheiten kaum zur Entscheidung den Gerichten überlassen wurden, denn Par. 14 beweist gar nichts, da genau derselbe Tatbestand: *ὕβρεως καὶ πληγῶν καὶ ὧν συντετελεσμένοι εἰσὶν εἰς μέ κτλ.* in P. Fay. 12 vorkommt, und fällt dort, wie Semeka selbst S. 143 zugibt, den Chrematisten zur Entscheidung zu. Ebenso ist m. E. in ζημία nicht so sehr die Betonung des strafrechtlichen Elementes zu sehen, da ζημία oft auch die einfache Buße bedeutet, die dem Kläger zu zahlen ist, vgl. z. B. P. Lille 29, col. 2, 20; P. Hal. 1, 190 und öfters.

oder ἀτίμητος war. Auch wenn wir die Analogie des P. Hal. 1, 212f. nicht hätten, wäre wohl kaum ein Zweifel möglich, daß bei einer solchen Mannigfaltigkeit der Tatbestände, wie sie bei ὕβρις vorkommen können, das Gesetz nicht von vornherein die Höhe der Buße bestimmen konnte, dieselbe vielmehr der Schätzung des Verletzten in Verbindung mit einem Moderationsrecht des Richters überlassen mußte[1]). Bekannt sind mir aus den Papyri nur zwei konkrete Summen, in P. Fay. 12: 420 Kupferdrachmen und 200 Silberdrachmen in P. Hib. 32[2]). Ein Verhältnis zwischen den beiden Beträgen herzustellen, ist wegen der verschiedenen Zeiten, denen die beiden Urkunden angehören (246/5 und ca. 103 v. Chr.), für uns ohne Bedeutung. Leider läßt sich auch positiv nicht nachweisen, ob in der χώρα, wie in Alexandrien (P. Hal. 1, 211ff.), die Verurteilung in duplum ging, obwohl eigentlich die Streitsucht der Agypter kaum Veranlassung zu milderen Bestimmungen geben durfte[3]).

Wenn wir nun die aus den Papyri für das Recht der χώρα gewonnenen Ergebnisse mit den Bestimmungen des alexandrinischen Rechtes nach P. Hal. 1 vergleichen, können wir nicht umhin, eine ziemlich weitgehende Übereinstimmung zu konstatieren. Der Begriff der ὕβρις entspricht in Alexandrien ebenso wie in der χώρα der griechischen (aber nicht bloß der attischen) Rechtsanschauung. Der Halensis bringt nach zwei selbständigen Tatbeständen die allgemeine

1) Über die Abweichung vom attischen Rechte, vgl. Herausgeber P. Hal. S. 114ff. und auch Partsch, Arch. VI, 59f., und oben S. 325f.

2) In P. Hib. 32 dürfte es sich, der Zeit nach, wohl um Silberdrachmen handeln, vgl. Wilcken, Ostr. I S. 723, 1.

3) In diesem Falle dürfte die Summe von 420 dr. in P. Fay. 12, 33 das bereits verdoppelte τίμημα sein (Z. 10f.: ὅπως συνκρίνωσι πραχθῆναί μοι κτλ.), oder etwa $2 \times 100 + 20$ (wobei die 20 Dr. das 10prozentige ἐπιδέκατον des τίμημα wären). Befremdend ist die Sachlage in P. Hib. 32 (= Mitteis, Chrest. Nr. 37), einer durch Pfändung erfolgenden Zwangsvollstreckung eines Kontumazialurteiles einer δίκη ἔρημος ὕβρεως. Die καταδίκη, welche der in contumaciam verurteilte Beklagte schuldete, war: 200 dr. plus τοῦ ἐπιδεκάτου (δραχμὰς) κ (Z. 9f.), also 220 Dr. Das ἐπιδέκατον, die Gerichtsgebühren, wurde, da es im voraus zu erlegen war, nach dem τίμημα mit 10 Prozent bemessen (vgl. Herausgeber P. Hal. S. 60f., 115); daraus folgt, daß hier die 200 Dr. nur das einfache τίμημα sein können, da das ἐπιδέκατον 20 Dr. ausmacht. Danach würde man annehmen müssen, daß in der χώρα die δίκη ὕβρεως keine Verurteilung in duplum nach sich zog; oder sollte man eher denken, daß der kontumazierte Schuldner milder (auf das simplum) bestraft wurde, weil er durch sein Ausbleiben de facto den klägerischen Anspruch anerkannt hatte, statt ihn durch Aufnahme des Prozesses zu bestreiten? Möglich ist es aber auch, daß in P. Hib. 32 das ἐπιδέκατον keine Gerichtsgebühren, sondern ein unbekannter Zuschlag auf die καταδίκη wäre.

Bestimmung, Z. 210ff.: Ἐάν τις καθυβρίσηι ἕτερος ἑτέρου τ[ῶ]ν ἀγράφων, ὁ τα[......]μενος τιμησάμενος δικασάσθω. Diese Bestimmung bezweckt keineswegs eine Definition der ὕβρις, sie will vielmehr das Anwendungsgebiet der allgemeinen Privatklage ὕβρεως[1]) festsetzen. Mit der δίκη ὕβρεως konnte der Geschädigte den Angreifer für alle diejenigen Gewalttätigkeiten, Verletzungen, Beleidigungen und Kränkungen, welche der griechische Begriff der ὕβρις umfaßte, belangen, soweit dieselben vom Gesetze nicht als eigene Tatbestände behandelt und mit eigener Klage ausgestattet worden waren. Von diesen Tatbeständen sind in diesem Abschnitte der δικαιώματα nur zwei: σιδήρου ἐπάντασις und πληγαί aufgezählt; es können aber auch andere im Gesetze gestanden haben. Ob αἰκισμός zur ὕβρις zu zählen ist (Herausgeber S. 117), werden wir unten S. 338 sehen. Die Herausgeber jedoch äußern in ihrem Kommentar S. 117 eine andere Ansicht über die jetzt besprochene Bestimmung des P. Hal. 1. M. E. aber unterschätzen sie die Tragweite des Begriffes ὕβρις[2]), da sie dem Verbum καθυβρίζειν keine technische Bedeutung, sondern bloß den allgemeinen Sinn von „Gewalt üben" beilegen: ὕβρις wäre nur das, was vom Gesetze nicht in Sonderparagraphen als selbständige Tatbestände angeführt worden ist, insbesondere wären πληγαί keine ὕβρις. Diese Einengung des Begriffes entspricht aber weder der griechischen Rechtsanschauung[3]), noch den Papyri; denn wir

1) Eine allgemeine private δίκη ὕβρεως steht wohl im Gegensatz zur attischen populären Strafklage, γραφὴ ὕβρεως, dürfte aber auch sonst in anderen griechischen Rechten, der Erweiterung des Begriffes der ὕβρις entsprechend (vgl. Partsch, Arch. VI, 55f.), vorgekommen sein. Der Ausdruck „private Klage" darf übrigens für das ptolemäische Ägypten nur cum grano salis genommen werden, denn der ganze, allgemein angenommene Unterschied zwischen privaten und öffentlichen Delikten ist in den Papyri m. W. nirgends positiv ausgesprochen, eine Einteilung der Klagen in γραφαί und δίκαι mit der spezifisch attischen Bedeutung hat es nicht gegeben — die γραφαὶ ὕβρεως in Mitteis, Grundzüge S. 6 sind wohl nur ein lapsus calami — und das ἴδιον ἀδίκημα von P. Teb. 5, 255f. ist wohl eher mit P. M. Meyer (Klio VII, 290, 3) als ein gegen Beamte persönlich gerichtetes Delikt anzusehen, wofür auch die Anfangsworte der ἐντεύξεις: Ἀδικοῦμαι ὑπὸ κτλ. sprechen. Ich für meinen Teil ziehe die in Groß' Archiv, Bd. 46, S. 122, gegebene Interpretation der Worte des Ediktes des Euergetes II. ausdrücklich zurück; vgl. auch Druffel in Münch. Krit. Viert. XIV S. 535, 17. Wenn wir auch aus theoretischen Gründen annehmen dürfen, daß zwischen privaten und öffentlichen Delikten unterschieden wurde, so ist dieser Unterschied in formeller Hinsicht nach, uns bis jetzt noch unbekannten, Grundsätzen durchgeführt worden und infolgedessen sind Schlüsse darauf nur mit der größten Umsicht und Reserve zu ziehen.

2) Vgl. auch Partsch, Arch. VI, 62.

3) M. E. scheinen die scharfsinnigen Erörterungen von Partsch im Arch. VI,

haben gesehen, daß es in Ägypten neben dem engeren Begriffe der ὕβρις, der oft in der Wendung πληγαὶ καὶ ὕβρις vorkommt, noch einen zweiten, allgemeineren gab, der auch die πληγαί in sich begriff. Sicherlich zählten auch in Alexandrien die πληγαί zur ὕβρις, es wurde aber zu ihrer Bestrafung, nicht die allgemeine δίκη ὕβρεως angewendet, weil die πληγαί nicht zu den ἄγραφα gehörten, sondern vom Gesetze, welches eine selbständige δίκη πληγῶν gewährte[1]), eigens behandelt wurden. Mit anderen Worten, die Herausgeber haben das Anwendungsgebiet der Klage ὕβρεως dem Delikte selbst (ὕβρις), gleichgesetzt, was m. E. nicht zutrifft.

5. Strafschärfungsgründe.

Als erschwerende Umstände bei Gewalttätigkeiten und anderen Vergehen gegen die körperliche Sicherheit und Integrität führt das alexandrinische Gesetz folgende Punkte an, Z. 193ff.: ὅταν τις τῶν εἰς τὸ σῶ[μα] ἀδικημάτ[ων] μεθύων ἢ νύκτωρ ἢ ἐν ἱερῶι ἢ ἐν ἀγορᾶι ἀδικήσηι, διπλασί[αν] τὴν ζημίαν ἀποτεισάτω τῆς γεγραμμένης; wird also die Tat entweder in der Trunkenheit oder bei Nacht oder in einem Tempel oder endlich auf dem Marktplatze begangen, so tritt Bestrafung in doppeltem Ausmaße ein. Allerdings ist die Aufschrift dieser Stelle: μεθύοντος ἀδικιῶν (Z. 193) etwas bedenklich, denn sie erweckt den Eindruck, als ob νύκτωρ, ἐν ἱερῶι und ἐν ἀγορᾶι mit μεθύων zu verbinden und nicht als selbständige Fälle der Erschwerung der Tat, zu betrachten wären, was schon treffend die Herausgeber, S. 114, in Abrede stellen. M. E. läßt sich aber die Überschrift aus dem Zwecke erklären, dem die δικαιώματα dienen sollten: vielleicht handelte es sich in dem betreffenden Falle nur um Trunkenheit, man schrieb aber die ganze darauf bezügliche Stelle des Gesetzes ab und man schickte dann zur Hervorhebung des betreffenden Punktes, die Überschrift μεθύοντος ἀδικιῶν voran. Diese Annahme gewinnt an Wahrscheinlichkeit, wenn man bedenkt, daß die Stelle sicher aus ihrem Zusammenhange im Gesetze gerissen wurde und vom Zusammensteller der δικαιώματα hierher gebracht worden ist; das zeigt uns der Ausdruck εἰς τὸ σῶμα ἀδικήματα, der eine größere Tragweite als bloß σιδήρου ἐπάντασις und πληγαί hat, andererseits aber nicht die ganze ὕβρις umfassen kann, da die Verbalinjurien keine

56ff. einen zu weiten und etwas unbestimmten Begriff der ὕβρις im griechischen Rechte auszubilden.

1) Ob dabei, wie in den Papyri, Klagenkonkurrenz stattfand, läßt sich jetzt nicht sagen.

εἰς τὸ σῶμα ἀδικήματα sind[1]). Aus diesem Grunde möchte ich an der von den Herausgebern vorgebrachten Ansicht, daß es sich im alexandrinischen Gesetze um mehrere, selbständige Strafschärfungsgründe handle, festhalten.

Es ist schwer, den Ursprung der Bestimmung des P. Hal. 1 über die unter dem Einflusse alkoholischer Getränke begangenen Delikte gegen Leib und Gesundheit im griechischen Rechte festzusetzen. Wie schon die Herausgeber treffend hervorgehoben haben (S. 114), wird von Plutarch (Sept. sap. conv. 13 p. 155 F) ein *νόμος: ἐάν τις ὁτιοῦν μεθύων ἁμάρτῃ, διπλασίαν ἢ τῷ νήφοντι τὴν ζημίαν εἶναι,* erwähnt und dem Pittakos von Mytilene zugeschrieben; ebenso Diog. Laert. I, 76; Aristoteles nennt es im Pol. II 12, 1 p. 1274 b, 18 ausdrücklich *νόμος ἴδιος αὐτοῦ.* Diese Worte des Arisoteles haben die Herausgeber a. a. O. S. 114 veranlaßt, die Annahme aufzustellen, daß diese Vorschrift dem attischen Rechte fremd gewesen sei, was wahrscheinlich auch zutrifft. Im Grundsatze aber billigte Aristoteles eine solche Strenge, wie es aus Eth. Nicom. III 7, p. 1113 b, 30 ff., deutlich hervorgeht[2]).

Mit ganz anderen Augen betrachteten die Römer die in der Trunkenheit begangene Tat. Für sie wirkte die ebrietas strafmildernd, denn es sagt Marcianus (lib. 2 de publ. iudiciis) in D. 48, 19, 11 § 2 ausdrücklich: delinquitur autem proposito, aut impetu, aut casu .... impetu autem, cum per ebrietatem ad manus, aut ferrum venitur[3]).

---

1) Ebenso wie *ἀδικήματα* haben auch *ἀδικίαι* die allgemeinere Bedeutung von Unrecht und gehen über *ὕβρις* (bzw. iniuria) hinaus, vgl. Hitzig, Sav., Z. 28, 252, 1, dagegen Partsch, Arch. VI, 64. Für die *ἀδικία* möchte ich auf Dittenb. Syll.² 589, 19 (*ἀδικιῶν*, Herausgeber P. Hal. S. 114) und auf P. Par. 14, 44 (= Tor. 3) und P. Tor. 4, 15. In den beiden genannten Papyri wird zwar *ἀδίκιον* und nicht *ἀδικία* gesagt, aber auch das wird von *ὕβρις* uud *πληγαί* unterschieden und soll prozessualisch getrennt behandelt werden. Vgl. auch: *ἀδικίας οὔτε ἀντιλογίας* in P. Petr. II, 17 (2), 6 und andere Stellen.

2) Seine Begründung ist rechtsphilosophisch sehr interessant: *καὶ γὰρ ἐπ' αὐτῷ τῷ ἀγνοεῖν κολάζουσιν, ἐὰν αἴτιος εἶναι δοκῇ τῆς ἀγνοίας, οἷον τοῖς μεθύουσιν διπλᾶ τὰ ἐπιτίμια· ἡ γὰρ ἀρχὴ ἐν αὐτῷ· κύριος γὰρ τοῦ μὴ μεθυσθῆναι, τοῦτο δ' αἴτιον τῆς ἀγνοίας*; vgl. noch Eth. Nicom. III 2, p. 1110 b, 25 ff.; Reth. II 25, p. 1402 b, 12. Wichtig ist auch Dem. XXI, 180; vgl. auch Lysias fr. 75, 4. Zu bemerken ist auch, daß Theophrastos in der bekannten und in letzter Zeit so viel besprochenen Stelle über den Abschluß des Kaufes mit arrha sagt: die Trunkenheit hindere das Zustandekommen des Vertrages, Stobai. Flor. XLIV, 22, § 4: *ἀλλὰ τοῦτο προσδιοριστέον, ἐὰν μὴ παρὰ μεθύοντος, μηδ' ἐξ ὀργῆς, μηδὲ φιλονεικίας, μηδὲ παρανοοῦντος, ἀλλὰ φρονοῦντος, καὶ τὸ ὅλον δικαίως, ὅπερ κἀκεῖ προσθετέον, ὅταν ἀφορίζῃ παρ' ὧν δεῖ ὠνεῖσθαι.* Vgl. auch Beauchet, Droit privé IV S. 30, Thalheim, a. a. O. S. 88, allerdings dann anders in Anm. 2.

3) Vgl. noch D. 49, 16, 6 § 7 (Ar. Menander) und C. J. IX, 7, 1 (Theod.

Als sonstige erschwerende Umstände bei der genannten Kategorie von Delikten nennt das alexandrinische Gesetz das Begehen der Tat bei Nacht, oder in einem Tempel, oder endlich auf dem Marktplatze: *νύκτωρ, ἐν ἱερῷ, ἐν ἀγορᾷ*. Eine solche Qualifizierung der Tat ist uns in Athen weder bei der *δίκη αἰκείας* noch bei der *γραφὴ ὕβρεως* direkt bezeugt, wohl aber wird sich jeder, der mit attischem Rechte vertraut ist, der ähnlichen Bestimmung des solonischen Gesetzes bei der *δίκη κακηγορίας*, der Klage wegen Verbalinjurien, erinnern. Es heißt bei Plutarch, Sol. 21: *Ζῶντα δὲ κακῶς λέγειν ἐκώλυσε πρὸς ἱεροῖς καὶ δικαστηρίοις καὶ ἀρχείοις καὶ θεωρίας οὔσης ἀγώνων· ἢ τρεῖς δραχμὰς τῷ ἰδιώτῃ, δύο δ' ἄλλας ἀποτίνειν εἰς τὸ δημόσιον ἔταξε*, es war also verboten, Lebende — Tote war es unter allen Umständen — in Heiligtümern, Gerichtshöfen, Amtshäusern, oder bei festlichen Spielen zu schmähen. Als Strafe setzte Solon außer einer Buße an den Beleidigten noch eine Geldmulte an die Staatskasse fest[1]).

Mit Recht haben die Herausgeber die Bestimmungen des alexandrinischen Gesetzes mit der römischen qualifizierten iniuria, mit der iniuria atrox, verglichen[2]). Nur scheinen sie mir, wenn ich ihre Worte richtig verstehe, die Merkmale derselben nicht richtig aufgefaßt zu haben. Paul. sent. V 4, 10 verlangt nicht, wie die Herausgeber S. 114 meinen, daß die iniuria nicht „in publico[3]), sondern auch interdiu stattgefunden" habe; der Satz ist bei ihm vielmehr alternativ: atrox iniuria aestimatur aut loco, aut tempore, aut persona: loco, quoties in publico irrogatur; tempore, quoties interdiu; also das interdiu begangene Delikt wird schon aus diesem Umstande allein zum qualifizierten, ebenso wie andererseits die iniuria levis, auch bloß persona, oder loco zur atrox werden kann. Was mit interdiu — bei Tag — gemeint sei, sagt uns Labeo, den Ulpianus in D. 47, 10, 7 § 8 zitiert: Atrocem autem iniuriam, aut persona, aut tempore, aut re ipsa fieri, Labeo ait .... tempore si ludis, et in conspectu. nam Praetoris in conspectu, an in solitudine iniuria facta sit, multum interesse ait: quia atrocior est quae in conspectu fiat[4]).

Arcad. et Honor. a. 393); ebenso in der Literatur: Cic. de invent. II 5, 17; Quintil. V 50, 34; VII 2, 40; Mommsen, Röm. Strafrecht S. 1043.

Interessant wären auch noch die Erörterungen über das Trinken und die Trunkenheit in Ägypten bei Erman, Ägypten S. 346f.

1) Für das *νύκτωρ* vgl. noch bei der Prügelei bei Lysias, Fr. 75, 4: *ἤδη συσκοτάζοντος* und die Inschr. aus Astypalaia, Dittenb. Syll.[2] Nr. 356, 33, allerdings erst aus augusteischer Zeit.

2) Vgl. Mommsen, Röm. Strafrecht S. 789f., der auch alle Belege bringt.

3) Z. B. in theatro aut in foro, Gaius III, 225; D. 47, 10, 9 § 1 (Ulpianus).

4) Die Stelle scheinen die Herausgeber mißverstanden zu haben, denn sie zählen die Fälle ludis et in conspectu zu den Erschwerungsumständen in publico zu.

5. Die poenae temere litigantium bei den δίκαι πληγῶν, ὕβρεως und verwandten Klagen.

Der zweite der in diesem letzten Teil der Abhandlung zu besprechenden Abschnitte des P. Hal. 1, nämlich col. V, 115ff., wird von den Herausgebern mit „Klagen wegen tätlicher Beleidigung“ überschrieben, in Wirklichkeit aber enthält er zwei ganz verschiedene Vorschriften, wovon m. E. wohl nur die erste auf Gewalttätigkeiten (bzw. ὕβρις) bezogen werden darf. Deswegen wird sich unsere Darstellung nur auf Z. 115—120 beschränken, denn die folgenden Z. 120—123 möchte ich als allgemeine prozeßrechtliche Bestimmungen ansehen, welche als solche aus dem Rahmen dieser Abhandlung von selber scheiden[1]).

Die uns hier beschäftigende Vorschrift (P. Hal. 1, 115—120) stellt die poena temere litigantium für eine Reihe von Klagen fest. Leider sind gerade jene Zeilen des Papyrus, worin die Namen der Klagen enthalten waren, sehr beschädigt, so daß man jetzt nur noch eine δίκη πληγῶν und . . . .]σμου lesen kann. Sonst aber sind die Worte des Gesetzes genau erkennbar: Bei gewissen Klagen — u. a. bei der δίκη πληγῶν — soll der Kläger, wenn er im Prozesse durchfällt, dem Beklagten ein Zehntel des Streitwertes, als Strafe für seine mutwillige Anschuldigung, zahlen; bei anderen δίκαι, deren Namen in der Lücke ausgefallen sind, beträgt die Strafe des abgewiesenen Anklägers sogar ein Fünftel des τίμημα τῆς δίκης.

Die nähere Betrachtung des Gesetzes gibt zu einer Reihe interessanter Bemerkungen Anlaß. Zunächst die zwei Klassen von Klagen: es ist wohl schwer zu sagen, was in den zwei Lücken des Textes gestanden haben mag; in der ersten (Z. 115) ergänzen die Herausgeber zunächst ὕβρεως, da es gut zum erhaltenen ἢ πληγῶν paßt, es bleibt aber noch Raum frei, so daß man auch anders ergänzen kann[2]). Von denjenigen Klagen, bei denen 20 Prozent des Streitwertes Kalumnienstrafe war (Z. 118), ist bloß . .]σμου erhalten, was die Herausgeber S. 82 in δίκας βιαίων ἢ αἰκι[σμοῦ vervollständigen. An die δίκη βιαίων möchte ich hier nicht denken, dagegen möchte ich αἰκισμός nicht ausschließen[3]). Überhaupt scheint es mir nahe-

1) Der Zusammenhang möchte vielleicht suggerieren, daß auch die Bestimmung über die Zuständigkeit und Zusammensetzung des Gerichtes bei Klage und Widerklage (Z. 120—123) sich auf ὕβρις-Fälle beziehe, allein der so allgemein gefaßte Text erlaubt es m. E. nicht und es ist eher dem speziellen Zwecke unserer δικαιώματα zuzuschreiben, daß diese Vorschrift hier eingereiht wurde.

2) Natürlich haben solche Ergänzungen nur relativen Wert; vgl. Partsch, Arch. VI, 75.

3) A. M. Partsch, Arch. VI, 75.

zuliegen, daß diejenigen Klagen eine doppelte Strafe des kalumnierenden Klägers erheischen, bei welchen der Beklagte der condemnatio in duplum unterworfen ist; deswegen möchte ich die allgemeine *δίκη ὕβρεως*, entgegen der Ansicht der Herausgeber, auf Grund von P. Hal. 1, 210 ff. in die zweite Kategorie einreihen. Man könnte aber auch die Frage aufwerfen, ob es hier wegen der erhaltenen Worte *ἢ πληγῶν* notwendig ist, nur an Injurien oder sonstige *ἐπὶ τὸ σῶμα ἀδικήματα* zu denken. Könnte es sich nicht um allgemeinere Klagenklassen handeln (vgl. z. B. Partsch, Arch. VI, 75, 2)? Eine definitive Antwort zu geben ist ausgeschlossen; da aber die *δίκη πληγῶν* im Texte erwähnt ist, wird wohl an Injurien und verwandte Klagen zu denken sein, um so mehr als eine poena temere litigantium bei solchen Klagen, angesichts der bekannten Streitsucht der Ägypter und in einem Lande, wo Raufhändel so zahlreich waren, kriminalpolitisch sicher am Platze war.

Weiter sollte nach dem alexandrinischen Gesetze das zu zahlende Fünftel bzw. Zehntel nach dem vom Kläger gestellten *τίμημα* bemessen werden; was aber, fragen die Herausgeber S. 80f., wenn die *δίκη ἀτίμητος* war, wie z. B. bei der *δίκη πληγῶν*, wenn nur ein Schlag gegeben worden ist (P. Hal. 1, 203 ff.)? Es wird wohl so gewesen sein, daß die gesetzliche Strafe in solchen Fällen an die Stelle des *τίμημα* trat (vgl. Herausgeber S. 81).

Wenn wir uns nach ähnlichen Bestimmungen der griechischen Partikularrechte umschauen, die man als Vorbild für die alexandrinischen Vorschriften nehmen könnte, so muß ich gestehen, daß mir eine solche 10 bzw. 20 prozentige Kalumnienstrafe nicht bekannt ist. In Athen finden wir bei den *δίκαι χρηματικαί* die Epobolie, welche aber nur ein Sechstel des hier anders bestimmten *τίμημα* betrug und nur dann eintrat, wenn der Kläger nicht einmal ein Fünftel der Richterstimmen für sich gehabt hatte[1]). Dagegen aber begegnet in anderen griechischen Rechten des 4. und 3. Jahrhunderts v. Chr. bei gewissen Klagen für den Kalumniator das Talionsgesetz, d. h. er

1) Lipsius, Att. Prozeß S. 947 ff.; Hitzig, Injuria S. 13 und 20f.; vgl. auch Herausgeber S. 78, 1. Über die *δίκαι χρηματικαί* Lipsius, Att. Prozeß S. 950, dazu Partsch, Arch. VI, 75, 3. Über den fünften Teil der Richterstimmen als Voraussetzung der Subkumbenzstrafe vgl. jetzt JG. V 2, 357, 7f., wonach der Kläger im *ψευδομαρτυρίου*-Prozesse sogar ein Drittel der Richterstimmen für sich haben muß: *εἰ δὲ [ὁ] ἄγων τὰ[ν] δίκαν τὰν ψευδομάρτυρα μη λάβει τὸ τρίτον μέρος τῶν* (!) *ψάφων, ὀφ[λ]έτω τὸ τρίτον μέρος τᾶς γεγραμμένας δί[κα]ς τῶι ἀγομένωι τὰν δίκαν.*

hatte, wenn er unterlag, das zu bezahlen, was er im Falle seines Sieges vom Beklagten erhalten hätte[1]).

Sehr lehrreich ist auch der Vergleich mit der klägerischen Schikane (calumnia) in Rom. Das contrarium iudicium der actio iniuriarum ging dort auch auf ein Zehntel des eingeklagten Betrages und bei anderen Klagen auf ein Fünftel[2]). Das ist wohl ein Grund mehr, um die Annahme der Entlehnung der römischen iniuria von der griechischen *ὕβρις* zu stützen, oder sollte die Ubereinstimmung im Edikte nur ein Zufall sein?

Es ist hervorzuheben, daß der uns hier beschäftigende Abschnitt des Halensis auch für das ptolemäische Exekutionsrecht von Bedeutung ist. Es heißt nämlich in Z. 116f. und 119f. bezüglich der Eintreibung der Kalumnienstrafe: *ὁ πράκτωρ ἢ ὁ ὑπηρέτης πραξάτω καθάπερ ἐγ δίκης ἐκ τῶν ὑπαρχόντων, ἐὰν δὲ μὴ ἐκποιῆι, καὶ ἐκ τοῦ σώματος*; das ist wohl eine sehr wichtige Bestimmung, denn hier erhält die Personalexekution einen durchaus subsidiären Charakter (*ἐὰν μὴ ἐκποιῇ*) neben der Vermögensexekution. Vielleicht vermag gerade diese Vorschrift uns einen Fingerzeig zu geben, wohin wir zu blicken haben, um das Mutterrecht des alexandrinischen Gesetzes zu finden; doch dies gehört nicht hierher und es sei bloß auf die Ausführungen der Herausgeber, S. 81, und auf Wenger, a. a. O. S. 343ff., hingewiesen.

Hiermit ist die Besprechung der für die vorliegende Zeitschrift in Betracht kommenden Abschnitte des P. Hal. 1 beendet. Diese kleinen exegetischen Studien sollen keineswegs die in Angriff genommenen Partien des Halensis juristisch erschöpfend behandeln, ich wollte bloß zeigen, welche Perspektiven uns dieser glückliche Fund eröffnet hat. Wenn ich auch oft von der Ansicht der Herausgeber abweiche, so soll dadurch die Bewunderung über das Werk der Graeca Halensis nicht im geringsten angetastet werden, denn erst ihre Edition hat den Juristen das Herantreten an den Text ermöglicht.

Rovereto, Weihnachten 1913.

---

1) Vgl. gr. Inschrift von Erythrai bei Wilhelm, Jahreshefte des österr. archeol. Institutes 1909 S. 126ff. Z. 4ff: *δίωξιν δ' εἶναι τῶι βουλομένωι καὶ τῶι καταλαβόντι τὥμισυ, τὸ δ' ἥμισυ τῆς πόλεως· ἢν δ' ἐκχωρῆι ὁ διώξας, ὀφελέτω ὅπερ οἱ νικῶντι γίνεται, καὶ τοῖτο δίωξιν εἶναι κατὰ ταὐτά*; ebenso auch Plautus, Persa 68ff., dazu Partsch im Hermes 45, 598ff. In Rom kommt das Prinzip der Talion für die Anklägerbestrafung erst in römischer Zeit in Anwendung, vgl. Mommsen, a. a. O. S. 496f.

2) Vgl. Gaius, Inst. 177 und statt jeder Literatur Partsch im Sitzungsber. Heidelb. Akad. Wiss. 1913, S. 56ff. (Studien zur negotiorum gestio).

XVI.

Ein Grenzfall — larvierter Epilepsie.

Von

Dr. Method Dolenc, Graz.

Nachstehender Fall, dem Strafakte des k. k. Kreisgerichtes Rudolfswert, G. Z. Vr III 340/12, entnommen, Namen von Personen und Ortschaften sind fingiert, — ist geeignet, das Interesse des Psychiaters, als auch des Kriminalisten im hohen Maße zu erwecken. Die schließlich und endlich festgestellte Krankhaftigkeit des Beschuldigten dürfte wohl an die äußerste Grenze jener Fälle zu setzen sein, die noch dem Begriffe der larvierten Epilepsie beizuzählen sind. Der Straffall als solcher beweist aber, wie sehr eine Reform des österreichischen Strafrechts not tut. Unter keinen Umständen sollte es noch längere Zeit möglich bleiben, daß Anklagen wegen eines unumwunden eingestandenen Mordes, nach Art des vorliegenden, ganz ohne jede Sühne — im Sande verlaufen, und daß die menschliche Gesellschaft ohne jeden Schutz gegen solche Untaten belassen wird. Am Schlusse sollen noch einige Gedanken gebracht werden, die sich unwillkürlich aufdrängen, wenn die Art und Weise, wie es zu der Feststellung der larvierten Epilepsie gekommen ist, etwas genauer ins Auge gefaßt wird.

I. Der am 12. August 1897 geborene Anton Rom war außerehelicher Sohn der Veronika Rom, einer ländlichen Krämerin. Er besuchte die Volksschule im Heimatsdorfe, kam sohin ins Gymnasium, fiel am Ende des ersten Schuljahres durch, war dann als Handelslehrling in der Provinzialstadt X. fast ein Jahr bei zwei Dienstherrn, sohin einen Monat bei seiner Mutter zu Hause und kam dann neuerdings in die Lehre zum Kaufmann Beck in dem vom Heimatsdorfe über eine Tagereise entfernten Marktflecken Y.

Am 7. Juli 1912 machte er auf der Dorfstraße Radfahrübungen und wurde dabei von den Dorfkindern geneckt. Unter diesen befand sich auch die am 9. April 1899 geborene Aloisia Rak, die

dem Anton Rom bis zu diesem Tage völlig unbekannt war. Anton Rom geriet wegen der längere Zeit anhaltenden Neckereien der Kinder in Zorn, suchte das eine oder andere zu erwischen, sie suchten jedoch alle rechtzeitig das Weite.

Am 12. August 1912 nachmittags war er im Magazine beschäftigt und schlug eben Reifen auf Zementfässer, als Aloisia Rak, die auf die Post geschickt worden war, sich zeigte und ihn höhnisch anlachte. Er wies sie sofort vom Platze und kehrte zu seiner Beschäftigung zurück. Da kam sie wiederum höhnend und lachend. Er geriet in Wut, erwischte das Mädchen außerhalb des Magazines bei der Schulter, versetzte ihm mit dem Hammer einen Schlag auf den Kopf, zog es dann ins Magazin und brachte ihm dort noch einige Hammerschläge auf den Kopf bei, so daß es blutüberströmt zu Boden sank. Nun hob er ihr Kopftuch, das auf den Boden gefallen war, auf, wickelte in dieses eine Handvoll Zement und verstopfte ihr damit den Mund. Darauf schlug er sie noch ein paarmal mit dem Hammer über den Kopf, packte sie und trug sie über die Stiege auf den Heuboden; dort legte er sie aufs Stroh. Nun sah er, daß das Blut durch das Stroh und die Bretter in den Schuppen unter dem Heuboden tröpfelte. Um dies weiter zu verhindern, trug er sie aufs Heu. Da bemerkte er, daß sie noch atmete. Er wollte ihr, damit sie nicht mehr atmete, den Bauch mit einem Karbidschlüssel durchbohren, dies gelang ihm aber nicht. Aloisia Rak hörte schließlich doch auf, zu atmen. Er bedeckte sie mit Heu, bestreute die Blutspuren im Schuppen mit Zement, sperrte das Magazin ab und ging seinem Dienste im Geschäftsladen nach.

Bei der Obduktion der Aloisia Rak haben die Gerichtsärzte festgestellt, daß sämtliche Verletzungen am Kopfe, am Halse — da waren einige Kratzwunden zu sehen, — und am Bauche leicht waren. Als Todesursache gaben sie Tod durch Erstickung an.

Anton Rom hat den ganzen obgeschilderten Vorgang selbst gestanden. Er gab auch zu, daß er die Absicht hatte, Aloisia Rak zu töten, indem er sagte, er habe sich, nachdem er ihr den Mund verstopft und sie schon mehrmals auf den Kopf geschlagen hatte, gedacht, jetzt sei schon alles eins, wenn er sie totschlage. Daraufhin habe er sie wirklich noch ein paarmal geschlagen. Auch sagte Beschuldigter, daß ihm, als sie auf dem Stroh lag und noch aufatmete, eingefallen sei, er müsse ihr den Bauch durchbohren, worauf er sie tatsächlich mit dem Schlüssel in den Bauch gestoßen habe. Die Ergebnisse der gerichtlichen Untersuchung stimmten mit den Angaben des Beschuldigten vollends überein.

Die Staatsanwaltschaft erhob gegen Anton Rom die Anklage, er habe am 12. Juli 1912 in Y. gegen Aloisia Rak in der Absicht, sie zu töten, mit Hammerschlägen auf den Kopf und damit, daß er ihr den Mund mit einem Kopftuche verstopfte, so gehandelt, daß Aloisia Rak ums Leben kam. Weiter wurde er auf Grund seines eigenen Geständnisses auch angeklagt, er habe in der Zeit vom 1. Juni bis zum 12. Juli 1912 um seines Vorteiles willen aus dem Besitze und gegen den Willen seines Dienstherrn Beck in Y. wenigstens 9 K Bargeld und um 1 K Bleistifte, also fremde bewegliche Sachen in einem 50 K nicht übersteigenden Werte genommen.

Schon der Gerichtsarzt am Sitze des Erhebungsgerichtes Dr. J. J., in das Anton Rom am 13. Juli 1912 in den ersten Stunden des Nachmittags eingeliefert worden war, äußerte sich in einem Gutachten über den Geisteszustand des Anton Rom, er glaube, daß dieser hereditär belastet sei, meinte aber, es müssen ihn jedenfalls psychiatrische Fachärzte untersuchen. Der Untersuchungsrichter des Kreisgerichtes hat umfassende Erhebungen gepflogen, um den Gerichtsärzten des Kreisgerichtes das Substrat für die Beantwortung der Frage nach dem Geisteszustande des Anton Rom zu bieten.

Die diesfälligen Erhebungen haben Folgendes ergeben:

Die Mutter des Beschuldigten, Veronika Rom wurde als eine äußerst jähzornige, sexuell hyperästhetische Frau geschildert. Sie hatte außer Anton Rom noch eine a. e. Tochter, die zur Zeit der Tat 22 Jahre alt, verehelicht und weder körperlich noch in Ansehung des Charakters irgendwie abnorm war. Den außerehelichen Vater des Anton Rom hat Veronika Rom nie bekannt gegeben. Als solcher wurde von dritten Personen ein verheirateter Müller bezeichnet, der als dem Trunke ergeben, alkoholintolerant, sehr reizbar, agressiv und gewalttätig galt. Die Mutter behandelte den Sohn Anton in seiner Kindheit äußerst nachsichtig, sie war ihm in großer, ja blinder Liebe zugetan, behandelte ihn im Zorne nichtsdestoweniger sehr brutal. Die Mutter gab als Zeugin an, daß ihr Sohn spät gehen und sprechen gelernt hat, daß er stets schwächlich und trotz guter Pflege nicht gut weiter zu bringen gewesen sei. Kinderkrankheiten soll er keine durchgemacht haben, wohl aber soll er anscheinend an einem viele Monate bestehenden nässenden Ekzem der Ohrmuschel und des äußeren Gehörganges gelitten haben. Mit 10 Jahren erhielt er durch Steinwurf eine Verletzung am Kopfe, die infolge hinzugekommener Eiterung ein Jahr zur Ausheilung gebraucht haben soll. Er klagte stets über Kopfschmerzen und Wallungen zum Kopfe, war stets

ängstlich und furchtsam, schlief schlecht, hatte schreckhafte Träume, stand nachts aus dem Bette auf und war bis zum 5. Jahre Bettnässer. Daß er sich nachts je in die Zunge gebissen hätte, ist nicht wahrgenommen worden. Typische epileptische Anfälle kamen niemals zur Beobachtung. Wohl aber litt das Kind bis zum 5. Jahre an schweren Fraisen und in der Folge an häufig wiederkehrenden, einige Minuten dauernden Ohnmachtsanfällen. In der Kindheit litt er auch an Zwangslachen; über eine Kleinigkeit fing er an plötzlich zu lachen und konnte damit nicht mehr aufhören. Mit seiner Umgebung kam er schlecht aus, duldete keine Widerrede, hatte häufig Zank und Streit, war maßlos jähzornig. Gesellschaften suchte er nicht auf. Häufig klagte er über Angst, Herzklopfen und Schwindel, litt an Nasenbluten, bekam Kopfschmerzen, wenn er halbwegs intensiv geistig arbeitete. Auf der linken Seite konnte er nicht liegen, „da ihm das Herz weh tue." Er war alkoholintolerant, hatte sofort Schwindel und Kongestionen, auch wurde es ihm übel, so daß er es vorzog, überhaupt keine alkoholischen Getränke zu trinken.

Die Schulleitung des Heimatsdorfes bezeichnete ihn als halsstarrig und zornmütig, seine Mutter als äußerst leicht erregbar, den — vermuteten — Vater als einen erregbaren, extremen, zornmütigen Menschen. Auf seinen Lehrer machte er den Eindruck eines „äußerst extremen Menschen, der z. B. 40 mal mit seinem Rade an ein und derselben Stelle wie rasend umherfuhr." Die Direktion des Gymnasiums gab an, daß Anton Rom mit 5 ungenügenden Noten in den einzelnen Fächern und mit der Note „nicht entsprechend" im sittlichen Betragen abschnitt; letzteres wegen disziplinarwidrigen Benehmens. Ins Klassenbuch wurde er wiederholt eingetragen; da hieß es: er sticht mit dem Bleistift nach Mitschülern; stört den Nachbar; spuckt andern ins Gesicht; stört in der Kirche; streicht Mitschülern mit nasser Hand übers Gesicht; rauft und verfolgt andere. Viermal blieb er unentschuldigt aus und erhielt 2 Stunden Karzer. Als Handelslehrling stahl er beim ersten Dienstherrn der Magd eine Geldtasche mit 20 K. Beim letzten Dienstherrn eignete er sich 9 K Geld und Bleistifte im Werte von 1 K an. Der erste Dienstherr sagt von ihm, er sei ein unverbesserlicher Lügner, heuchlerisch, diebisch, verderbt; der zweite Dienstherr sagte, Rom verkehre mit niemandem, sei flink, reizbar, ohne Interesse für das Geschäft, geistig sehr beschränkt; der letzte Dienstherr äußerte sich über Rom, er sei unfolgsam, unordentlich, stumpfsinnig, schweigsam und verschlossen, heimtückisch, diebisch, nicht besonders fleißig. Von seinen Kameraden erzählte einer, Rom habe häufig über Kopfschmerzen und Unwohl-

sein geklagt, ein zweiter, er sei zornig, mißtrauisch, schweigsam und unaufrichtig gewesen.

Das Gemeindeamt des Heimatsdorfes beschrieb ihn als reizbar, zornmütig, unfolgsam und arbeitsscheu. Seine um 5 Jahre ältere Halbschwester gab als Zeugin an, Rom habe als Kind viel an Fraisen gelitten, nachts schlecht geschlafen, sei häufig aus dem Schlafe aufgestanden, habe stets schwere Träume gehabt. Er habe sehr häufig über Schwindel und Kopfweh geklagt, insbesondere zur heißen Jahreszeit. Er sei sehr zornmütig gewesen, fing im Zorne an zu beben und konnte sich lange nicht beruhigen. Im übrigen soll er ein gutes Kind, sehr weichherzig, tierliebend gewesen sein; beim Abstechen eines Huhnes schlich er sich stets fort. Er sei stets sehr ängstlich gewesen, habe sich aber geschämt, dies einzugestehen. So wollte er noch in späteren Jahren bei der Mutter schlafen; klagte einstens, es komme ihm vor, als ob ihm etwas nachgehe, vor dem er sich fürchte. In einem, einen Monat vor der inkriminierten Tat geschriebenen Briefe an die Mutter gab er an, daß er zuweilen schwer atme und daß ihm ganz wirr im Kopfe sei. In der Untersuchungshaft erlitt er einmal einen Ohnmachtsanfall.

Ein Zeuge berichtete, daß sich Rom einmal unglücklicherweise an der Hand verletzt habe. Die Verletzung war unbedeutend, desungeachtet legte sich Rom ins Bett, klagte über Kopfschmerzen und sprach am Abende verwirrt.

Anton Rom gab als Beschuldigter vernommen an, es habe ihn, während er sich mit Aloisia Rak balgte, die Geschlechtslust ergriffen, die sich in der Erektion äußerte. Auch bevor er ihr den Bauch durchbohren wollte, überkam ihm Wollust und es trat wiederum eine kurze Erektion ein. Geschlechtlich habe er sie nicht berührt, zu einer Ejakulation sei es nicht gekommen.

II. Die beiden Gerichtsärzte des Kreisgerichtes Dr. K. K. und Dr. L. L. die Anton Rom in der Untersuchungshaft beobachtet haben, wurden auch bei der Schwurgerichtsverhandlung über den Geisteszustand des Rom vernommen. Sie gaben in beiden Fällen das gleiche Gutachten ab, das in wesentlichen Punkten folgende Gedanken entwickelte: Rom ist körperlich kräftig entwickelt, ein vollkommen gesunder Mensch, nach den Beobachtungen der Gerichtsärzte läßt sich mit Gewißheit sagen, daß er auch geistig normal und intelligent sei. Aus dem zur Verfügung stehenden Materiale kann weder auf ererbte, noch auf erworbene verbrecherische Neigungen und geistige Mängel geschlossen werden. Objektiv ist nur zu berücksichtigen, daß der Untersuchte die linke Ohrmuschel größer als die rechte habe. Diese

Ungleichheit sei eine zufällige Unregelmäßigkeit, der keine Bedeutung zukommt, weil der Beschuldigte in seinen geistigen Erscheinungen vollkommen intakt ist. Die Einsenkung am Kopfe hat keine Bedeutung. Epileptische Merkmale aus dem Grunde der Kopfbeschädigung wurden keine gefunden. Die erhobenen Daten aus der Kinderzeit des Anton Rom sind Anzeichen für eine schlechte Erziehung, für die Aufziehung des Eigensinnes und Jähzornes. Der Knabe war gewiß nicht so sanft, als ihn sein gutes Mütterchen schildert. Auf Grund der schlechten Erziehung entwickelte sich sein jetziger Charakter. Anton Rom hatte die Absicht, jene Verspottung auf der Straße, die er sich in seiner Einbildung viel ärger vorstellte, durch angemessene Züchtigung seiner Spötter wettzumachen. Noch bevor er darauf vergessen, kam er in die Lage, seine Absicht auszuführen. Gewiß fiel die Ausführung dieser Absicht zu schwer aus. In seinem Zorn, im Affekte schlug er mit dem, was er zufälligerweise in der Hand hatte, mit dem Hammer zu. Daß er in diesem Augenblicke nicht vollkommen vernunftlos und von der Leidenschaft überwältigt war, beweist der Umstand, daß er im nächsten Augenblicke seine Lage erkannte und sich der Strafbarkeit seiner Tat bewußt war. Die darauffolgende Tat folgte eben aus diesem Bewußtsein und war vom Selbsterhaltungstriebe diktiert. Die falsche Vermutung, daß der erste Schlag totbringend war, und die Furcht vor der Strafe machten den Beschuldigten erst zum Mörder. Diese Konklusion ist gewiß ungewöhnlich, doch erklärlich bei Berücksichtigung des Charakters des Beschuldigten. Der Fall stehe auf der Grenze zwischen Unzurechnungs- und Zurechnungsfähigkeit. Mit Rücksicht auf das Fehlen aller Erscheinungen, aus welchen auf irgendeinen geistigen Defekt der Schluß gezogen werden könnte, und mit Rücksicht auf seine Intelligenz müssen die Gerichtsärzte schließen, daß der Angeklagte im Augenblicke der Ausführung der verbrecherischen Tat geistig zurechnungsfähig war und daß er sich bewußt war, er habe in der Hand ein Werkzeug, mit dem eine, mit Todesgefahr verbundene Verletzung zugefügt werden kann. Die Aufregung steigerte sich bis zum Äußersten, doch nicht bis zum Wahnsinne, weil sich der Angeklagte nicht an Alles so genau erinnern und Alles ungezwungen beschreiben könnte, was er damals gedacht und wie er damals geschlossen hat. —

Bei der Schwurgerichtsverhandlung hat Anton Rom den ganzen Hergang der Handlung aufs genaueste beschrieben. Bloß bezüglich der Absicht seiner Tat änderte er seine Verantwortung und meinte nach einer diesfälligen Befragung des Verteidigers, er habe der Aloisia Rak das Tuch in den Mund gestopft, damit sie nicht schreien

konnte; die Absicht, sie ersticken zu lassen, habe er nicht gehabt. Als ihm der Vorsitzende seine frühere Verantwortung vorhielt, blieb Rom dabei, er habe nicht die Absicht gehabt, Aloisia Rak zu töten und fügte hinzu, er sei vom Zorne völlig verwirrt gewesen, es sei ihm damals „sehr schwer" gewesen. Auf die Frage des Vorsitzenden, wie sich dies bei ihm äußert, sagte er, er werde blaß und zittere.

Bei der Verhandlung wurden die Zeugen, die die obgeschilderten Erscheinungen betreffend das Verhalten Roms in der Jugend und betreffend seine Gesundheit in der Voruntersuchung geschildert haben, unter Eid vernommen. Nur seine Mutter ist nicht erschienen, wie die als Zeugin erschienene Schwester des Angeklagten angab, wegen Krankheit. Ihre Aussage wurde verlesen.

Die Verteidigung legte großes Gewicht auf die von den Zeugen bestätigten Krankheitserscheinungen, wie Kopfschmerzen, schlechter Schlaf und dgl. m. Die Gerichtsärzte antworteten, sie müssen sich wundern, daß der Angeklagte nie einen Arzt konsultierte, wenn er tatsächlich Kopfschmerzen gehabt hat, wie er und seine Mutter behaupten. Der Verteidiger legte auch ein Rezept eines Augenarztes vor, mit dem dieser dem Angeklagten etwas verschrieb, als er durch eine Zeit hindurch schlecht gesehen hat. Die Gerichtsärzte sagten, die verschriebene Arznei hatte bloß den Zweck, das allgemeine körperliche Befinden des Patienten zu verbessern. —

Der Verteidiger beantragte Vertagung der Verhandlung, damit der geistige Zustand des Angeklagten durch sachverständige Psychiater untersucht werde, und damit zur nächsten Verhandlung die Mutter des Angeklagten geladen werde, die den Sachverständigen mehr Material über die Geisteskrankheit des Angeklagten wird geben können.

Der Staatsanwalt beantragte, den Antrag des Verteidigers zurückzuweisen, weil die Sachverständigen ihr Gutachten klar und genau abgegeben haben. Der Gerichtshof faßte den Beschluß, die Verhandlung zu vertagen und den Angeklagten in der Landesirrenanstalt bezüglich seines Geisteszustandes durch Psychiater untersuchen zu lassen. Begründet wurde dieser Beschluß mit dem Hinweise darauf, daß die Gerichtsärzte nicht genügend Zeit hatten, „um bei dem Exploranden das zu finden, was bei der Untersuchung seines Geisteszustandes wichtig sein dürfte," und weil der Gerichtsarzt beim Erhebungsgerichte Dr. J. J. gleichfalls sich ausgedrückt hat, der Beklagte sei hereditär belastet. (Nach einem Berichte des Untersuchungsrichters bei der Bemessung der gerichtsärztlichen Gebühren haben die Gerichtsärzte den Angeklagten in der Zeit vom 1. bis zum 16. August 1912, und

zwar jeden 2. Tag in Sitzungen von einer halben bis zu zwei Stunden beobachtet). —

III. Anton Rom wurde sohin in die Landesirrenanstalt geschickt und dort von 2 Irrenärzten untersucht und beobachtet. Die beiden gaben abgesonderte Gutachten ab. Aus den beiden Gutachten soll an dieser Stelle der besonders genau aufgenommene körperliche und psychische Befund über Anton Rom gebracht werden:

Status somaticus: Klein, schwächlich, schlecht genährt, der Knochenbau zart, die Hautdecken und sichtbaren Schleimhäute blaß. Leichte Hydrozephalie; angedeutete Henkelohren; die linke Ohrmuschel etwas größer als die rechte; Strabismus divergens; Diastema; emmetropia utr. beiderseits 3/24; Gefäßtonus labil. Schädel leicht perkussionsempfindlich; am Scheitel eine unverschiebbare Narbe. Zunge ohne Narben. Patellar-Sehnen-Reflexe gesteigert; Andeutung von Fußklonus. Keine motorischen und sensiblen Störungen. Ortssinn, Lagegefühl, stereognostischer Sinn und Vibrationsgefühl in normalen Grenzen. Puls schnellend, 104 in der Minute. Herzaktion stürmisch. Vegetative Organe ohne pathologischen Befund.

Status psychicus: Explorand kommt ruhig und gefaßt zum ärztlichen Examen. Die Haltung ist schlaff, die Miene etwas verlegen und gedrückt, der Gang leicht unsicher, die Bewegungen abgemessen, der Blick anfänglich unstät und etwas scheu, später sicherer. Explorand wird während der Fragestellung sehr häufig verlegen, rot, senkt den Kopf und den Blick und gibt dann auf wiederholtes eindringliches Befragen minutenlang keine Antwort. Beruhigt, gibt er ohne Zögern, prompt, einfach und natürlich sich gebend, die verlangten Auskünfte. Er ist zeitlich und örtlich orientiert, weiß, weswegen er da ist, er kennt den Arzt als solchen, hält sich für geistig, doch nicht für körperlich gesund, klagt über allgemeine Schwäche, über schlechten Schlaf, über Kopfweh und Ohnmachten, seine Träume seien schreckhaft: er träume oft, daß er in der Luft fliege, daß er verfolgt werde, daß man ihn gefangen nehmen wolle, — — dann erwache er häufig mit starkem Herzklopfen und Atembeschwerden und finde sich ganz in Schweiß gebadet. Er lerne schwer, merke sich wenig, ermüde leicht, könne sich in die Arbeit kaum vertiefen, bekomme sofort Augenflimmern, Schwindel und Kopfweh und habe das Gefühl, als wenn er Eisstücke auf den Augen liegen hätte. Soweit seine Erinnerungen reichen, gibt er die, in der Anamnese angegebenen Daten zu. Ob er je Krämpfe gehabt, wisse er nicht; ebenso kann er sich nicht erinnern, je nach dem Aufwachen Schmerzen (etwa von einer Bißwunde herrührend) in der Zunge gehabt zu haben. Das Nationale gibt

er richtig an, ist über seine Familie, über seinen Heimatsort, über Land und Leute entsprechend orientiert und gibt im allgemeinen richtige Auskünfte über seine ehemaligen Lehrer, Lehrherrn, über seinen Bildungs- und Werdegang an. Gegen die Schilderung seiner Person, wie sie von den verschiedenen Zeugen gegeben, protestiert er wenig oder gar nicht. Er gibt unumwunden zu, sehr erregbar und jähzornig zu sein; er fange an zu zittern und könne den Zorn, wenn er einmal ausgebrochen, nicht mehr meistern, bebe noch lange nach, bekomme dann regelmäßig Kopfschmerzen, manchmal wäre es ihm auch übel. Alkohol vertrage er nicht. Es sei ihm regelmäßig schlecht darnach. Er sei mit den Leuten gut ausgekommen, natürlich habe er zeitweise einen Streit gehabt, doch komme so etwas überall vor. Am liebsten war er stets allein, lärmende Leute regen ihn auf und machen ihn unruhig. Seine Anstände in der Schule bezeichnet er als Kindereien; er gibt an, für den kaufmännischen Beruf kein Interesse gehabt zu haben, wohl aber möchte er Schlosser werden. Die Diebstähle gesteht er schamrot, mit gesenktem Blick und nickend zu, entschuldigt sie aber damit, daß er zu wenig zu essen gehabt habe, und bleibt hartnäckig lange Zeit hindurch bei seiner Verantwortung. Später sagt er spontan aus: das Begehren sei so mächtig, die Freude am Besitz so groß gewesen, daß keine Überlegung und Gegenvorstellung mächtig genug war, ihn davon abzuhalten.

Im Stande der Untersuchung war es mehrmals möglich nachzuweisen, daß Rom bewußt die Unwahrheit spreche; stets konnte man dabei den Nachweis erbringen, daß er dadurch irgend etwas zu verschleiern trachte. Spontanes, freies und absichtsloses Erfinden oder Ausfüllen allfälliger Gedächtnislücken konnten nicht konstatiert werden. Die anfänglich hartnäckig geleugnete Onanie wurde später einbekannt.

Über die inkriminierte Tat befragt, schildert er sie genau so, wie sich der Tatbestand aus seinen Einvernahmen und den Gerichtsakten ergibt. Er führt an, zur kritischen Zeit überangestrengt gewesen zu sein. Auch die Hitze habe das ihrige beigetragen. Er fühlte sich schon durch den Anblick des Mädchens gereizt und wurde bei ihrem zweiten Kommen von maßloser Wut ergriffen. Der bereits abklingende Zorn kam bei der Schlüsselszene neuerdings zum Durchbruche und hätte er Gendarmen nahen gesehen, so hätte er wahrscheinlich dennoch auf das Mädchen mit dem Hammer gehauen. Ein zweitesmal würde er so etwas nicht tun, weil lieber er davonlaufen würde. Auf den Einwurf, daß er sich doch an die Tat mit allen ihren Einzelheiten nicht so genau erinnern könnte, wenn er in einen so hochgradigen Affekt wirklich geraten wäre, meinte er, dies nicht beurteilen zu

können. Die Erektion sei aufgetreten, als das Mädchen auf dem Stroh gelegen sei. Den Orgasmus erklärt er als einen physiologischen, bewirkt durch den Anblick des liegenden Mädchens, behauptet aber gleichzeitig, daß ihm die Erektion unwillkommen und widerwärtig gewesen sei. Jedenfalls hätten sie weder der Anblick des Blutes, noch eine sadistisch gefärbte Vorstellung ausgelöst. Das Mädchen ekelte ihn im Gegenteile an. Der Zornaffekt war vorüber, als er den Laden betrat. Er glaubt, angeben zu können, eine Zeitlang völlig ruhig gewesen zu sein, und wurde erst später ängstlich und unruhig. In der darauffolgenden Nacht schlief er einige Stunden.

Da Explorand äußerst leicht in hypnotischen Schlaf zu versetzen ist, wurde er wiederholt hypnotisiert, wobei es sich zeigte, daß sein Schlaf ziemlich tief ist, daß posthypnotische Aufträge kaum befolgt werden, daß er aber im übrigen in der Situation wenig suggestibel ist. Von den Sinneszentren sind jene des Gehörs, des Geruchs und des Tastsinns wenig beeinflußbar. Wohl aber reproduziert er bereits Erlebtes, vor allem Gesehenes, und läßt sich in der Hypnose in einmal bereits durchgelebte Situationen gut zurückversetzen. So gelang die Reproduktion der inkriminierten Handlung ziemlich lückenlos vom Anfang bis zur Wiederaufnahme der gewohnten Beschäftigung. Die hypnotische Reproduktion stimmt mit dem erhobenen Tatbestande völlig überein. Die Freudsche psychoanalytische Methode, während der tiefsten erreichbaren Hypnose angewendet, brachte kein Resultat. Während der hypnotischen Reproduktion kam es niemals zu einer Erektion, eine irgendwie befriedigende diesfällige Aufklärung war von ihm nicht zu erreichen. Die Assoziationsprüfung durch mehrere hunderte Reizworte hat ergeben, daß die Reaktionszeit anfänglich etwa 2 — 3 Sekunden beträgt, sich aber, wenn keine Erholungspausen eintreten, binnen 10 Minuten auf 10 — 24 Sekunden verbreitet. Auffallend ist die große Anzahl der Fehlreaktionen, die merkwürdigerweise später abnehmen und von den ursprünglichen 72 % auf 15 — 20, ja sogar auf 8 % fallen. Äußerst selten traten äußere Klangassoziationen auf (nur zweimal, unter 0,5 %), von den innern legen sich der Form nach fast alle nach Nebenordnung und der prädikativen Beziehung, einige wenige als Kontraste an. Wiederholungen sind äußerst selten: Fehlassoziationen kleben am stärksten am Abstrakten an. Die Jungsche Reproduktionsmethode ergab fast durchwegs Komplexreaktionen. Die Heilbronnersche Bilderreihenmethode ergab durchwegs befriedigende Resultate.

Das Gedächtnis ergab keine gröberen Ausfälle, wohl aber zeigte die Prüfung eine Beeinträchtigung der Treue, und Erinnerungsfestig-

keit. Die Merkfähigkeit ist gut. Ziehens Simulationsversuch negativ. Umkehrungen von 5 stelligen Zahlen gelingen anstandslos, ebenso das Grasheysche Phänomen. Die Bourdonsche Aufmerksamkeitsprüfung ergab in den ersten 5 Minuten keine Fehler, in den zweiten 5 Minuten 3 %, in den dritten 12 %. Das Addieren zwei- und dreistelliger Zahlen, wenn die Reihe halbwegs länger war, ergab stets fehlerhafte Resultate. Die Ebbinghaus-Müllersche Fabelmethode fiel befriedigend aus; ebenso die Ebbinghaus-Ziehensche Partikelmethode, tadellose Resultate zeigte die Ebbinghaussche Kombinations- und die Masselonsche Satzmethode. Bei der Finckhschen Sprichwörtermethode versagte Explorand bei schwereren Aufgaben.

Die allgemeinen Kenntnisse sind zwar dürftig, aber, soweit vorhanden, werden sie gut ausgenützt. Über die gangbaren religiösen Anschauungen ist er entsprechend orientiert. Über sein sexuelles Leben ist wenig zu erfahren, er gibt an, niemals koitiert zu haben, nicht leicht erregbar gewesen zu sein und auch keine schwereren inneren Kämpfe infolge sexueller Erregungen geführt zu haben. Das Mädchen zu notzüchtigen, sei ihm niemals eingefallen.

Zum Zwecke des Studiums der Alkoholwirkung wurden ihm ungefähr 30 g absoluten Alkohols verdünnt verabreicht. Der Puls, der vor dem Versuche 96 bis 104 zählte, stieg binnen einiger Minuten auf 132. Rom nahm mit allen Abzeichen des Abscheus und Widerwillens das Getränk zu sich, schüttelte sich dabei und verzog sorgenvoll und zornmütig das Gesicht. Bald darauf trat Rötung des Gesichtes ein, der Blick wurde finster, der Kopf sank etwas gegen die Brust. Die Pupillen erweiterten sich, er wurde schläfrig, klagte über Pochen in den Schläfen, Hitze im Kopfe, Kopfschmerz, Schwindel, Übelkeiten. Der rechte Mundwinkel blieb beim Zähnezeigen deutlich zurück, Brach-Rhomberg wurde positiv, der Gang taumelnd. Gleichzeitig brach Explorand in Weinen aus. Einige vorgenommene psychische Prüfungen wurden nun wiederholt und ergaben die normal zu erwartenden Resultate. Ein epileptischer oder ähnlicher Anfall konnte durch den vorgenommenen Alkoholversuch nicht provoziert werden.

Von den beiden Gerichtspsychiatern begutachtete den Fall Dr. N. N. im wesentlichen in nachfolgender Weise: Die Untersuchung des Geisteszustandes zeigt einen in intellektueller Beziehung durchwegs gut veranlagten und entsprechend entwickelten Knaben. Seine Urteils- und Schlußbildung, seine Kritik sind durchaus nicht schlecht, das Gedächtnis und die Merkfähigkeit, ebenso die Aufmerksamkeit sind nicht wesentlich beeinträchtigt, das formale Denken läßt keine

Störungen erkennen. Auffallend sind die vielen Fehlassoziationen, ferner die große Ermüdbarkeit. Er ist hypnotisch beeinflußbar und zeigt sich auch im Experiment alkoholintolerant.

Die ethischen Begriffe werden normaler Weise aufgestellt, richtig an Beispielen angewendet, Einsprüchen wird geschickt begegnet, aber es fehlt den Erörterungen und den aufgestellten Thesen vielfach die überzeugende Kraft, die Gefühlsbetonung der ausgesprochenen Worte und die zu erwartende Wärme. Auch steht mit dem Wissen, dem Beurteilen und der Erkenntnis das wirkliche Handeln in ziemlich schroffen Gegensätzen. Daß der Knabe als halsstarrig, arbeitsunlustig, verschlossen und lügenhaft richtig beurteilt worden ist, scheint auch die hiesige Beobachtung zu bestätigen. Doch findet sich die Erklärung für die Arbeitsunlust in der verringerten Leistungsfähigkeit, der großen Erschöpfbarkeit und der leichten Ermüdbarkeit, vielleicht auch in der Interesselosigkeit; ist also nicht charakterologisch zu werten, wie seine Halsstarrigkeit und Verschlossenheit.

Das affektive Leben zeichnet sich durch große, auch somatisch angedeutete Labilität aus. Er errötet und erblaßt leicht, ist unter Umständen schnell gerührt und ergriffen, der Zornaffekt aber, einmal ausgebrochen, bringt ihn völlig unter seine Gewalt. Die Entladung der Spannung erfolgt explosionsartig, aber ohne bedeutenden Nachhall; also: übermäßige Höhe bei verhältnismäßig nicht zu breiter Latenz, doch nicht ohne Nachschwingungswellen (Schlüsselszene, besonders in der Hypnose deutlich).

Ein solches Zustandsbild, eine solche Lebensgeschichte findet man nicht selten bei Personen, welche man schlechtweg als Degenerierte zu bezeichnen pflegt; ihre ganze Anlage ist krankhaft, wenn auch nicht gerade krank zu nennen. Somatisch zeugt er eine ganze Reihe von Degenerationszeichen, die die Diagnose einer psychischen funktionellen Degeneration ganz wohl zu erhärten imstande sind. Die intellektuellen Leistungen sind allerdings nicht beeinträchtigt; aber auf sittlichem Gebiete entscheidet doch eher das Handeln, als die schönsten Worte, denn ersteres ist ungleich abhängiger vom Fühlen und wird erfahrungsgemäß von diesem oft mehr als genug auch bei gesunden aller Überzeugung zum Trotze bestimmt.

Viele der angeführten Merkmale weisen sogar darauf hin, daß Rom an larvierter Epilepsie, einer ebenfalls auf der Basis der Entartung entstehenden Neuropsychose leidet (Einnässer, pavor nocturnus, Ohnmachten, usw.). Der strikte Nachweis hierfür ist allerdings nicht zu erbringen, doch kann man ruhig sagen, daß vieles daran erinnert und diese Annahme berechtigt erscheinen läßt. Jeden-

falls aber kann als sicher angenommen werden, daß Rom ein Entarteter ist.

Trotz guter Intelligenz glaubt Dr. N. N. mit Rücksicht auf die vielfachen pathologischen und abnormen Erscheinungen im übrigen Seelenleben des Rom, insbesondere in Anbetracht der ganzen Persönlichkeit als solchen und des Lebensbildes sagen zu können, die Entartung habe einen solchen Grad erreicht, daß Rom bereits als Degenerierter an und für sich im Sinne des Gesetzes als vermindert zurechnungsfähig zu werten ist. Auf die psychische Verfassung des Rom zur Zeit der inkriminierten Handlung übergehend, erklärt Dr. N. N., er könne der Anschauung nicht beipflichten, daß nur eine für die Tat bestehende Amnesie für das Pathologische des Affektes unbedingt beweisend wäre. Gewiß kommen Trübungen des Bewußtseins in allen möglichen Graden vor, von denen leichtere durchaus keine Amnesien zu haben brauchen, wie dies z. B. die alltägliche Erfahrung bei Berauschten oder Träumenden zeigt. Sogenannte pathologische Affekte mit schwereren Bewußtseinstrübungen gehören regelmäßig der Epilepsie oder der Hysterie an, kommen allerdings auch bei Psychopathen vor. Auch gelingt, wenn der Affekt abgeklungen und keine besonders schwere Bewußtseinstrübung vorhanden war, die Rekonstruktion des Tatbestandes durch eindringliche Fragen, Beleuchtungen und Ergänzungen ohne größere Schwierigkeiten. Als pathologisch muß der Affekt angesehen werden, wenn er sich mit ungewöhnlichen körperlichen und psychischen Erscheinungen verknüpft, ferner wenn Ursache und Wirkung in gar zu schreiendem Mißverhältnisse zu einander stehen. Dies kann im Falle Rom ohne weiteres behauptet werden.

Das Schlußergebnis lautet: 1. Rom ist ein Entarteter; diese Entartung ist eine derart hochgradige, daß er als vermindert unzurechnungsfähig anzusehen ist. 2. Zur Zeit der inkriminierten Handlung geriet Rom in einen derart hohen Affekt, also in einen solchen psychischen Zustand, daß eine krankhafte Störung der Geistestätigkeit im Sinne des Gesetzes zur Zeit der Begehung der Tat zum mindesten nicht ausgeschlossen werden kann.

Der zweite Gerichtspsychiater Dr. M. M. gab, wie gesagt, ein besonderes Gutachten ab, das im wesentlichen nachstehend ausfiel:

Die Tat des Rom ist offensichtlich in keinem Zusammenhange mit der sinnlichen Begierde. Solche Taten verüben nur geschlechtlich sehr reizbare und verdorbene Menschen, die absichtlich ein solches Opfer suchen und es in einen einsamen Ort locken, damit sie ihre

geschlechtliche Leidenschaft befriedigen; dies alles ist bei dem Beschuldigten nicht vorhanden.

Der Vater des Beschuldigten ist ein Alkoholiker und sehr erregbar. Die Mutter sehr jähzorniger Natur und nach jedem Zornausbruch etwas krank. Der Beschuldigte schon von seinen Kindesjahren sehr erregbar, geriet wegen Kleinigkeiten so sehr in Zorn, daß er sich nicht beruhigen konnte; doch bis zum pathologischen Affekte ist sein Zorn nie gestiegen, weil gewöhnlich jede Erinnerung an die in solchem Affekte verrichteten Taten fehlt. Da die Mutter selbst sehr jähzornig ist, ist es klar, daß dem Beschuldigten im zarten Kindesalter, wo man ihm alle edleren Gefühle hätte aufziehen müssen, von seiner Mutter solche Gefühle nicht beigebracht werden konnten, da sie dies nicht einmal verstand, wenn auch sie ihn sehr liebte. Infolgedessen wuchs ihm die Selbstliebe ungezügelt bis zu der Höhe, daß er von niemandem einen Einspruch duldete; nur die Mutter fürchtete er und ihr zürnte er nicht, selbst wenn sie ihn empfindlich strafte. Jetzt erkennt er, daß die Warnungen seiner, wenn auch damals noch jungen Schwester angezeigt waren: denn wenn er sich darnach gerichtet hätte, würde er sich zu beherrschen gelernt haben. Ebendeshalb, weil er nicht das Sichbewältigen erlernte, hatten bis jetzt bei ihm verschiedene augenblickliche Einflüsse völlig überhand genommen, welchen ein Erwachsener, da er sich in einem noch so sehr erzürnten Zustande die schlechten Folgen einer unrichtigen Tat vor Augen halten kann, zu widerstehen vermag. Warum der Beschuldigte dies nicht zustande bringt, kann man sich nur auf diese Weise erklären, daß sich sein Nervensystem wegen der von den Eltern ererbten neuropathischen Natur im labilen Zustande befindet. Da Mutter und Vater sehr erregbar sind, ist es auch eine schlechte Eigenschaft des Beschuldigten, daß er auf ganz gewöhnliche äußere Einflüsse mit heftigem Zorne reagiert, auch eine Tat verübt, die ihrer Rohheit nach große Ähnlichkeit mit epileptischen Äquivalenten aufweist. Der Beschuldigte soll im Alter von 8 Jahren einen epileptischen Anfall gehabt haben, soferne dies nicht bloß ein reflektorisch verursachter eklamptischer Anfall war. Jetzt kann man dies nicht feststellen. Im Zornesausbruche zittert er am ganzen Körper, wird im Gesichte sehr blaß. Von seinem Kindesalter an hatte er viel an Kopfweh zu leiden und in der Haft bekam er Krampfanfälle in den Waden; alles dies sind Zeichen auch bei neuropathischen Personen. Ihn kann man nicht für epileptisch und für völlig unzurechnungfähig halten, da dem Epileptiker meist das Erinnerungsvermögen für alle Taten oder doch für den größten Teil seiner Taten völlig fehlt, während

sich der Beschuldigte genau an alles erinnert und selbst gut weiß, daß er im Zorne zittert. Es bleibt nur noch die Behauptung als glaubwürdig übrig, daß er wegen seiner ererbten neuropathischen Natur, wegen seines schwächlichen Nervensystems auf einfache äußere, für ihn unangenehme Eindrücke mit heftigem Zorn reagiert, in welchem er momentan das geistige Gleichgewicht verliert; da gibt es keine Zeit nachzudenken, was für Folgen eine schlechte Tat haben kann. Im ruhigen geistigen Gleichgewichte ist er aber ganz klar, weiß richtig das Böse vom Guten zu unterscheiden, und weiß gut, daß das Böse bestraft werden müsse. Deshalb muß man annehmen, daß seine Zurechnungsfähigkeit nicht vollkommen entwickelt, sondern vermindert ist und daß er nicht im völligen Maße für das verübte Verbrechen verantwortlich sein kann. —

Die Staatsanwaltschaft beantragte vorerst die beiden Sachverständigen Dr. N. N. und Dr. M. M. nochmals zur Präzisierung ihres Gutachtens zu vernehmen, ob sich Rom seiner Handlungsweise bewußt oder ob sein Bewußtsein aufgehoben war, beziehungsweise, ob einer der Strafausschließungsgründe des § 2a — c StG. tatsächlich vorliegt.

Dr. N. N. ergänzte sein Gutachten dahin, daß er eine totale Bewußtseinsaufhebung nicht erweisen, daß er aber ebensowenig behaupten könne, Roms Bewußtsein sei soweit erhalten gewesen, daß man ihn für seine Handlung verantwortlich machen könne. Seine (des Dr. N. N.) persönliche, allerdings unerweisliche Meinung neige dahin, Rom sei als im Momente der Tat unzurechnungsfähig anzusehen.

Dr. M. M. fügte seinem Gutachten hinzu, er könne nicht behaupten, daß das Bewußtsein des Rom im Momente der inkriminierten Tat in dem Maße getrübt gewesen sei, daß er nicht gewußt hätte, er tue etwas Unrechtes; nur auf Grund des schwächlichen Nervensystemes handelte er unüberlegt, vollkommen überwältigt vom momentanen unangenehmen Eindrucke. Inwiefern sein Gutachten die Verantwortlichkeit des Angeklagten im Sinne des § 2 StG. ausschließt, sagte Dr. M. M., kann er nicht bestimmen. —

IV. Die Staatsanwaltschaft hat darauf auf die Widersprüche der Gutachten der bei der Schwurgerichtsverhandlung vernommenen Gerichtsärzte Dr. K. K. und Dr. L. L. einerseits und der beiden Psychiater Dr. M. M. und Dr. N. N. anderseits hingewiesen, die Gutachten beider Psychiater als „völlig unbestimmt" (§§ 125, 126 StPO.) bezeichnet und Einholung eines Fakultätsgutachtens beantragt, ob Rom zur Zeit der Tat der Vernunft des Bewußtseins in der Einsicht, daß seine Tat unrecht sei, gänzlich beraubt war.

Das Gutachten der medizinischen Fakultät faßte zunächst die Tatgeschichte und die anamnestischen Daten zusammen, gab eine Darstellung der Gutachten der Gerichtsärzte und der Psychiater Dr. N. N. und Dr. M. M. und fährt fort:

„Aus dieser Darstellung geht für die Beantwortung der Fragestellung der medizinischen Fakultät zunächst hervor, das Gutachten der Sachverständigen Dr. K. K. und Dr. L. L. kann mangels wichtiger, später erhobener Tatsachen nicht weiter in Kalkül gezogen werden. Die Gutachten der Herren Dr. M. M. und Dr. N. N. sind beide, ganz besonders das letztere ausgezeichnet verfaßt und enthalten eine solche Fülle von Tatsachenmaterial, daß endgültige Schlüsse daraus gezogen werden können. Es ergibt sich sonach, daß sich die medizinische Fakultät zwar mit der gesamten Anlage dieser Gutachten identifizieren kann, nur hinsichtlich der Schlußfolgerungen der Meinung ist, daß dieselben mit Bestimmtheit gefaßt werden können.

„In Zusammenfassung des gesamten Materiales ergibt sich, daß die beiden Herren Sachverständigen es nicht gewagt haben, den Bestand eines epileptischen Grundleidens anzunehmen und die zweifellosen nervösen und psychopathologischen Erscheinungen darauf zurückzuführen und daraus den Schluß zu ziehen, daß auch die inkriminierte Handlung krankhaft bedingt gewesen ist. Diese besondere Vorsicht erachtet die medizinische Fakultät für gewiß berechtigt und für ein Zeichen einer sehr ernst genommenen Pflichterfüllung.

„Nach den klinisch fachärztlichen Erfahrungen ist man jedoch nach der Anschauung der medizinischen Fakultät voll berechtigt, in dem vorliegenden Falle den Bestand einer, wenn auch nicht klassisch entwickelten epileptischen Erkrankung mit transitorischen psychopathologischen Erscheinungen für gegeben zu erachten. Dazu kommt noch das Alter des Beschuldigten, welcher in der Pubertätszeit steht, in welcher auch schon ohne das Vorhandensein einer schweren nervösen Erkrankung, ganz besonders aber bei dem Vorhandensein einer solchen bis zur Höhe exzessiv krankhaften Ausmaßes, sogenannte „puberale" Affektschwankungen vorkommen.

„Klinischer Erfahrung nach, reiht sich auch die Art und Durchführung der Tathandlung solchen an, wie sie bei Epileptikern nur zu häufig beobachtet werden. Der Umstand, welcher auch für die Sachverständigen vielfach maßgebend war, nämlich die angenommene volle Erinnerungstreue für die Zeit der Tathandlung, spricht nicht gegen die Anschauung eines direkten Zusammenhanges der erfolgten Tat mit den epileptischen Grundleiden; denn auch außerhalb von epileptischen Dämmerzuständen werden bei Epileptikern kriminelle

Handlungen, besonders auf der Grundlage, krankhaft bedingter Affektstörungen beobachtet, für welche eine mindestens summarische, manchmal bis ins Detail gehende Erinnerung besteht. Im vorliegenden Falle ist es mit Rücksicht auf die Möglichkeit, daß unmittelbar vor oder nach der Tat ein, wenn auch nur ganz kurz dauernder psychischer Ausnahmezustand bestanden hat und Zeugen des Vorfalles nicht vorhanden waren, immerhin möglich, daß in den Aussagen und Angaben des Angeklagten über den Tatbestand Erinnerungslücken bestehen.

„Die dem Beschuldigten zur Last gelegten Diebstahlsdelikte fallen in den Rahmen von durch die epileptische Charakterdegeneration maßgebend beeinflußten Handlungen.

„Die medizinische Fakultät gelangt demnach zu dem Schlußsatze, daß die inkriminierten Tathandlungen des Anton Rom durch transitorisch psychopathologische Erscheinungen eines nicht voll entwickelten epileptischen Grundleidens bedingt waren." — —

Die Staatsanwaltschaft zog auf dieses Gutachten hin die Anklage zurück und wurde nach Einstellung des Verfahrens Anton Rom am 4. März 1913 auf freien Fuß gesetzt. Unter einem hat der Gerichtshof das Bezirksgericht des Wohnsitzes des Anton Rom von der erfolgten Einstellung des Verfahrens verständigt.

* * *

Wie schon Eingangs erwähnt, erscheint die Art und Weise, wie die tatsächlichen Grundlagen für das endgültig maßgebende Gutachten gewonnen wurden, nicht ganz frei von jeglichen Bedenken.

Das nicht voll entwickelte epileptische Grundleiden wäre kaum anzunehmen gewesen, wenn nicht gewisse krankhafte Erscheinungen aus der Kindeszeit des Anton Rom behauptet worden wären. Nun sind aber eben diese krankhaften Erscheinungen im Grunde genommen nur von seiner Mutter und Schwester bestätigt worden. Daß sich aber die Mutter alle Mühe genommen hat, ihren Sohn frei zu bekommen, ist natürlich und erhellt auch ganz deutlich an dem Strafakte. Sie hat übrigens unbeeidet ausgesagt. Die Schwester ist allerdings als Zeugin beeidet worden, sie leitete aber ihre Ausführungen damit ein, „sie habe von der Mutter gehört, daß ihr Bruder vom 8. Jahre an an Fraisen litt." Auch machte sie Angaben über den Zeitpunkt, wann Anton Rom die Kopfverletzung erhielt, die mit den übrigen Ergebnissen der Untersuchung nicht ganz übereinstimmten und bei ihr einen gewissen Mangel an Erinnerungstreue nicht ausgeschlossen erscheinen lassen.

Eine sehr bedeutende Rolle spielte bei der Untersuchung des Geisteszustandes auch der außereheliche Vater des Anton Rom. Die behauptete pathologische Erregbarkeit des „Vaters“ bildete mit die Grundlage zur Annahme einer Degenerierung des Anton Rom. Nun hat aber dessen Mutter es ausdrücklich abgelehnt, den Namen des Vaters anzugeben. Dessen Persönlichkeit wurde bloß vom Schulleiter des Geburtsortes des Anton Rom, der übrigens gar nicht sein Klassenlehrer war, dem Gerichte bekannt gegeben und — beschrieben. Der — angegebene —. Vater selbst wurde nie vernommen. — Ebensowenig wurde der Augenarzt gehört, der den Anton Rom wegen eines Augenleidens behandelte, jedoch bloß ein Nervenleiden konstatiert haben soll! —

Diese Ausführungen wollen durchaus nicht eine Kritik der verschiedenen, in der Sache abgegebenen, divergenten Gutachten sein, sie sollen nur im allgemeinen — vom vorliegenden Falle ganz abgesehen, — den Gedanken zum Ausdrucke bringen, daß auch das Tatsachenmaterial, auf das das psychiatrische Gutachten aufgebaut wird, bezüglich der historischen Treue auf das genaueste geprüft werden müßte. Behauptungen vom Hörensagen, Aussagen der dem Exploranden nahestehenden Personen oder gar Erzählungen des Exploranden selbst, dürften nicht ohne weiteres als wahr angenommen und mit objektiv erhobenen Tatsachen zur Grundlage des Gutachtens verwoben werden. Wenn irgendwo, so bedarf es eben bei den Erhebungen von Tatsachen, die zur Grundlage des Gutachtens über den Geisteszustand werden sollen, reinlicher Scheidung, richterlicher Feststellung, welche Tatsachen als erwiesen angenommen werden, welche von der Verwertung bei der Abgabe des Gutachtens außer Betracht bleiben müssen.

XVII.

Aus meiner kriminalistischen Sammelmappe. II.

Von

Kurt Boas, Halle.

1. Aus der niederländischen Kriminalstatistik.

Der Liebenswürdigkeit des Herrn Dr. jur. H. W. Methorst, Direktor des statistischen Zentralbureaus der Niederlande und Generalsekretär des Internationalen statistischen Institutes im Haag (Holland) verdanke ich die folgenden statistischen Mitteilungen über die Kriminalität [1]) in den Niederlanden, deren Bekanntgabe an dieser Stelle gewiss Interesse erwecken wird. Ich drücke an dieser Stelle Herrn Dr. Methorst meinen verbindlichsten Dank für die Überlassung des interessanten Materials aus.

I. Verurteilungen in erster Instanz, 1851—31. August 1886.
A. Durch die Provinzialgerichtshöfe.

Jahre	Gesamtzahl				Verletzungen u. Verwundungen				Diebstähle				Bettelei und Vagabundage			
	M.		W.		M.		W.		M.		W.		M.		W.	
	unter 16 Jahren	16 Jahre und darüber	unter 16 Jahren	16 Jahre und darüber	unter 16 Jahren	16 Jahre und darüber	unter 16 Jahren	16 Jahre und darüber	unter 16 Jahren	16 Jahre und darüber	unter 16 Jahren	16 Jahre und darüber	unter 16 Jahren	16 Jahre und darüber	unter 16 Jahren	16 Jahre und darüber
Mittlere Ziffern der Jahre																
1851—1855	42	760	9	201	1	37	—	2	40	597	8	182	—	1	—	—
1856—1860	24	549	6	120	—	3	—	—	23	393	6	103	—	1	—	—
1861—1865	26	483	2	137	—	1	—	—	24	353	2	115	—	1	—	1
1866—1870	15	487	2	106	—	5	—	1	13	332	2	83	—	2	—	—
1871—1875	16	457	2	101	1	11	—	—	15	301	2	78	—	1	—	—
1876—1880	8	433	1	70	—	5	—	1	7	255	1	52	—	1	—	—
1881—1885	8	472	—	65	1	3	—	1	6	243	—	43	—	2	—	—
1. Januar bis 31. August 1886	8	404	—	44	—	1	—	—	6	203	—	23	—	3	—	—

1) Erstmalig in französischer Sprache publiziert in „Résumé rétrospectif de l'annuaire statistique des Pays-Bas. La Haye.

B. Durch die Bezirksgerichte.

Jahre	Gesamtziffer				Verletzg. u. Verwundg.				Diebstähle				Bettelei und Vagabundage			
	M.		W.		M.		W.		M.		W.		M.		W.	
	unter 16 Jahre	16 Jahre u. darüber	unter 16 Jahren	16 Jahre u. darüber	unter 16 Jahren	16 Jahre u. darüber	unter 16 Jahren	16 Jahre u. darüber	unter 16 Jahren	16 Jahre u. darüber	unter 16 Jahren	16 Jahre u. darüber	unter 16 Jahren	16 Jahre u. darüber	unter 16 Jahren	16 Jahre u. darüber
Mittl. Ziffern d. Jahre																
1851—1855	696	8353	187	2197	34	1722	3	295	455	1682	115	734	91	1283	50	610
1856—1860	681	8389	208	2562	40	2181	2	399	457	1799	121	704	107	1509	60	824
1861—1865	561	8957	156	2332	51	2633	3	403	378	1601	88	635	53	1370	39	543
1866—1870	464	8615	103	1999	47	2560	3	382	310	1478	61	553	36	1412	24	469
1871—1875	409	9276	79	1896	54	3031	3	408	274	1462	53	511	15	1578	8	353
1876—1880	412	10949	81	1752	53	3411	3	356	283	1672	61	523	5	1819	5	244
1881—1885	472	13633	88	1958	65	3761	4	351	315	1933	56	553	6	2300	5	263
1.Jan.—31.Aug.1886	209	10246	33	1329	28	2541	1	210	108	1068	13	272	2	1759	2	151

C. Durch die Kreisrichter.

Jahre	M.		W.	
	unter 16 Jahren	16 Jahre und darüber	unter 16 Jahren	16 Jahre und darüber
Mittlere Jahreszahlen				
1851—1855	551	7 411	125	1500
1856—1860	1825	19 670	384	4324
1861—1865	1795	20 900	371	4397
1866—1870	1606	21 810	292	3968
1871—1875	1652	22 663	240	3712
1876—1880	2155	31 332	316	4578
1881—1885	2955	58 495	333	6199
1. Januar — 31. August 1886	2123	40 692	227	4083

II. Verurteilungen in erster Instanz vom 1. September 1886[1])—1895.

A. Durch die Bezirksgerichte.

Jahre	Gesamtziffer				Verletzg. u. Verwundg.				Diebstähle				Bettelei und Vagabundage			
	M.		W.		M.		W.		M.		W.		M.		W.	
	unter 16 Jahren	16 Jahre u. darüber	unter 16 Jahren	16 Jahre u. darüber	unter 16 Jahren	16 Jahre u. darüber	unter 16 Jahren	16 Jahre u. darüber	unter 16 Jahren	16 Jahre u. darüber	unter 16 Jahren	16 Jahre u. darüber	unter 16 Jahren	16 Jahre u. darüber	unter 16 Jahren	16 Jahre u. darüber
1. September bis 31. Dezember 1886	137	4235	25	556	17	1285	1	127	59	508	12	141	—	594	—	47
Mittlere Ziffern der Jahre																
1887—1890	724	14434	100	1900	73	3691	4	333	302	1915	43	488	3	2697	2	165
1891—1895	762	15075	95	1827	93	3880	4	347	368	2487	41	554	4	2354	2	132

1) Inkrafttreten des Neuen Strafgesetzbuches. Von da ab findet die erste Instanz nur vor den Bezirksgerichten oder den Kreisrichtern statt.

B. Durch die Kreisrichter.

Jahre	M.		W.	
	unter 16 Jahren	16 Jahre und darüber	unter 16 Jahren	16 Jahre und darüber
1. Sept. — 1. Dez. 1886	625	18120	63	1677
Mittlere Jahreszahlen				
1887—1890	3016	60603	336	6695
1891—1895	3675	66249	391	7659

III. Definitive Verurteilungen

A. Durch die

a. 1896

Jahre	Gesamtzahl				Verletzungen und Verwundungen			
	M.		W.		M.		W.	
	unter 16 Jahren	16 Jahre und darüber	unter 16 Jahren	16 Jahre und darüber	unter 16 Jahren	16 Jahre und darüber	unter 16 Jahren	16 Jahre und darüber
1896	607	13 357	76	1549	89	3785	12	333
1897	584	13 899	82	1531	101	3777	5	356
1898	632	13 386	80	1566	111	3567	9	333
1899	555	13 373	64	1399	105	3688	6	302
1900	488	12 746	49	1205	78	3490	7	242

1) Reorganisation der Statistik. Von diesem Jahre ab werden die definitiven Nachfolgend die Gesamtzahlen der Verurteilungen in erster Instanz für die

	Bezirksgerichte	Kreisrichter		Bezirksgerichte
1897	16 632	100 436	1901	17 017
1898	16 224	96 508	1902	17 265
1899	16 378	105 323	1903	16 606
1900	15 696	103 120	1904	17 393
			1905	16 138

b. 1901 [1])

Jahre	Gesamtzahl									
	Verurteilungen				verurteilte Personen				Verletzungen	
	M.		W.		M.		W.		M.	
	unter 16 Jahren	16 Jahre und darüber	unter 16 Jahren	16 Jahre und darüber	unter 16 Jahren	16 Jahre und darüber	unter 16 Jahren	16 Jahre und darüber	unter 16 Jahren	16 Jahre und darüber
1901	478	14 000	47	1330	458	12 951	46	1275	83	3391
1902	511	14 396	43	1356	482	13 293	42	1309	78	3455
1903	498	13 727	35	1239	467	12 723	35	1183	74	3526
1904	538	14 256	39	1377	497	13 131	38	1309	65	3193
1905	439	13 481	25	1317	412	12 381	24	1259	59	3133
1906	319	12 279	24	1187	315	11 529	24	1149	36	2904
1907	308	12 039	26	1158	301	11 177	26	1110	41	2806
1908	288	13 451	30	1148	282	12 538	30	1107	46	2909
1909	387	13 470	42	1174	374	11 858	40	1089	50	2942

1) Seit 1901 wird eine mehrere Male im Verlauf eines Jahres verurteilte Person zweiten Gesamtziffer eine Übersicht über die Ergebnisse einer nach der 1896er Methode

von 1896[1]) bis 1909.

Bezirksgerichte.

bis 1900.

Diebstähle				Bettelei und Landstreichertum			
M.		W.		M.		W.	
unter 16 Jahren	16 Jahre und darüber	unter 16 Jahren	16 Jahre und darüber	unter 16 Jahren	16 Jahre und darüber	unter 16 Jahren	16 Jahre und darüber
287	1890	37	431	2	2073	1	105
215	1939	53	415	4	2031	—	104
251	2123	35	453	4	2063	2	104
198	1898	33	391	—	2122	—	93
166	1825	22	369	1	1814	—	58

Verurteilungen gezählt.

Jahre 1897—1909 (für 1896 ist diese Zahl nicht berechnet):

Kreisrichter		Bezirksgerichte	Kreisrichter
109 508	1906	14 693	149 987
133 225	1907	14 760	163 293
132 099	1908	16 236	165 907
146 174	1909	17 326	168 219
147 995			

bis 1909.

Verurteilte Personen									
u. Verwundungen		Diebstähle				Bettelei und Landstreichertum			
W.		M.		W.		M.		W.	
unter 16 Jahren	16 Jahre und darüber	unter 16 Jahren	16 Jahre und darüber	unter 16 Jahren	16 Jahre und darüber	unter 16 Jahren	16 Jahre und darüber	unter 16 Jahren	16 Jahre und darüber
4	237	169	2151	30	437	1	1791	—	65
3	257	172	2012	21	395	2	1740	—	64
5	269	172	1999	20	354	1	1469	—	64
5	261	196	2162	21	373	1	1866	—	73
4	251	168	2187	11	347	1	1437	—	59
2	236	147	2087	13	334	—	1224	—	58
2	212	165	1975	13	353	1	1347	1	42
2	247	151	2317	19	345	—	1617	—	46
—	201	216	2422	28	349	—	1324	—	46

nur einmal in der Kriminalstatistik aufgeführt. Indessen wird in der Form einer ausgeführten Statistik gegeben.

B. Durch die Kreisrichter.

Jahre	M.		W.	
	unter 16 Jahren	16 Jahre u. darüber	unter 16 Jahren	16 Jahre u. darüber
1896	3872	55 505	285	6 366
1897	4535	76 471	368	9 007
1898	4706	81 682	345	10 131
1899	4699	77 912	330	8 879
1900	5121	80 966	325	8 877
1901	5222	85 845	339	9 707
1902	5377	103 570	364	11 514
1903	5419	103 294	346	12 531
1904	6145	115 983	343	13 574
1905	6371	119 514	341	13 708
1906	3000	125 137	126	13 843
1907	2313	133 623	101	14 721
1908	2488	142 591	127	15 825
1909	2620	136 683	139	14 631

IV. Durch die Bezirksgerichte verurteilte rückfällige Verbrecher 1896—1909.

Jahr	Verurteilungen	Verurteilte Individuen
1896	4921	—
1897	5338	—
1898	5729	—
1899	6028	—
1900	5839	5205
1901	6354	5596
1902	7127	6319
1903	6661	5954
1904	7118	6306
1905	6831	6012
1906	6122	5589
1907	6116	5478
1908	6767	6093
1909	6696	5784

2. Aus der niederländischen Gefängnisstatistik.

Den obigen kriminalstatistischen Angaben lasse ich nach den amtlichen Quellen weitere statistische Bemerkungen über das niederländische Gefängniswesen folgen:

Gefangene.

I. Gefängnisstatistik während des Zeitraums von 1851 bis 31. August 1896 [1])

Jahrgänge	Stand der Bevölkerung am 31. Dezember						Gesamtbevölkerung während des ganzen Jahres in den									Zahl der Personen		
	Gewöhnliche Gefängnisse	Zellengefängnisse	Zivil- u. Militärbewahrungshäuser	Große Strafanstalten	Kleine Strafanstalten	Staatliche Erziehungsanstalten	Gewöhnliche Gefängnisse	Zellengefängnisse	Zivil- und Militärbewahrungsanstalten	Große Strafanstalten	Kleine Strafanstalten	Fünf Arten von beistehend aufgeführten Arten von Gefängnissen: Männer [3])	Fünf Arten …: Frauen [3])	Staatlichen Erziehungsanstalten: Knaben	Staatlichen Erziehungsanstalten: Mädchen	Zum Zweck d. Korrektion oder wegen Verschwendung i. Wahrsam Gehaltene: Männer u. Knaben	Zum Zweck …: Frauen u. Mädchen	An eine Irrenanstalt überwiesen
Durchschnittszahlen der Jahre: 1851—1855	2455	—	1301	535	170	—	3332	—	7410	6016	14279	[3]) 15350	[3]) 3727	—	—	29	6	4
1856—1860	2360	—	1304	558	169	—	3278	—	8811	8383	23267	16329	4143	—	—	20	3	4
1861—1865	2119	—	1196	557	146	—	2885	—	8096	7770	24160	[3]) 34945	[3]) 7966	—	—	7	2	6
1866—1870	1905	—	1102	526	141	—	2551	—	7652	7742	27131	37917	7159	—	—	3	2	6
1871—1875	1736	—	1105	480	113	—	2425	—	8373	6973	22459	35038	5192	—	—	7	5	8
1876—1880	1593	[4]) 758	780	483	121	—	2184	[4]) 4155	6435	8393	28892	44706	5353	—	—	36	6	11
1881—1885 [5])	[2]) 1200	920	414	518	250	[2]) 395	[2]) 1699	5431	5653	10707	39691	56726	6455	[2]) 441	[2]) 88	16	7	13
1. Januar bis 31. August 1886	679	867	385	440	221	399	1091	4536	4216	7652	29783	43202	4076	389	79	8	3	5

1) Am 1. September 1886 trat das neue Strafgesetzbuch in Kraft.

2) Vor 1883 sind die Zahlen für die staatlichen Erziehungsanstalten in die der Gefängnisse eingeschlossen.

3) Die Trennung in Männer und Weiber ist in der Statistik seit 1854 für die Gefängnisse, Gewahrsame und großen Strafanstalten durchgeführt, seit 1861 auch für die kleinen Strafanstalten. Die Zahlen vor 1861 enthalten demnach die Bevölkerung der kleinen Strafanstalten nicht.

4) Die Zellengefängnisse existieren erst seit 1878.

5) Bis 1883 wurde jedes Individuum, welches von einer Anstalt in eine andere überführt wurde, nur einmal in die Statistik aufgenommen. Seit diesem Jahre wurden die Personen, deren Qualität sich änderte (um in Schutzhaft behalten zu werden) von neuem gezählt.

II. Gefängnisstatistik für die Zeit

Jahre	Bevölkerung am 31. Dezember						Gesamtbevölkerung während				
	Besondere Gefängnisse	Gewöhnliche Gefängnisse	Strafanstalten	Staatliche Arbeitsanstalten	Staatliche Erziehungsanstalten	Besserungsanstalten	Besondere Gefängnisse	Gewöhnliche Gefängnisse	Strafanstalten	Drei Arten von Gefängnissen zusammen: Männer	Drei Arten von Gefängnissen zusammen: Frauen
1. Sept. — 31. Dez. 1886	814	1016	858	—	387	—	857	5 108	[2]) 13 233	17 661	1537
Jährliche Durchschnittszahlen 1887—1890	578	1536	662	[3]) 3134	426	—	746	12 473	[2]) 40 725	49 208	4737
1891—1895	272	1992	747	3686	529	—	373	13 024	38 855	47 313	4939
1896—1900	224	2108	750	3749	671	—	313	11 610	37 327	45 344	3906
1901—1905	205	2081	851	4109	663	—	315	11 727	35 969	44 951	3060
1906	260	1917	859	3689	[6]) 561	[6]) 150	372	9 908	27 742	35 589	2433
1907	242	1845	970	3405	601	157	369	9 555	27 580	35 287	2217
1908	260	1997	1067	3517	628	185	356	10 052	31 377	39 372	2413
1909	256	2052	1134	2867	673	226	365	10 004	31 401	39 562	2208

1) Inkrafttreten des neuen Strafgesetzbuches.
2) Bei den Zahlen der Jahre 1886 und 1887 sind nicht mitgerechnet wegen poli-
3) Die Statistik enthält erst seit 1889 Angaben über die staatlichen Arbeitshäuser.
4) Die Statistik enthält diese Angaben erst seit 1899.
5) Die Statistik enthält diese Angaben erst seit 1900.
6) Am 1. Dezember 1905 traten die neuen gesetzlichen Bestimmungen über die
7) Seit 1906 werden die Kinder, die von einer Anstalt einer anderen überwiesen

3. Statistisches über Gefängniswesen, Kriminalität

Endlich dürften auch die Kriminalitäts- und Gefängnisverhältnisse in

Kriminal-

a. Bürgerliche

I. Verbrechen oder Vergehen.

I. Zahl der Bestraften nach Geschlecht, Nationalität und Art der Verbrechen oder Vergehen; Rückfällige.

Jahre	Geschlecht		Nationalität			Art der Verbrechen oder Vergehen			Zahl der Rückfälligen
	Männer	Weiber	Europäer	Ausländische Orientalen	Eingeborene	Gegen das Staatsinteresse	Gegen Personen	Gegen das Eigentum	
1890	18 708	761	175	588	18 706	1081	2638	15 750	603
1895	16 267	720	144	718	16 125	1020	2758	13 209	715
1900	17 322	738	163	791	17 106	1188	3124	13 748	547
1904	22 131	668	139	894	21 766	2232	4255	16 312	483

vom 1. September 1886[1])—1909.

des ganzen Jahres in den						Zahl der Personen							
Staatliche Arbeitsstalten		Staatliche Erziehungsanstalten		Besserungsanstalten		In Schuldhaft genommen	Festgehalten a. d. Wege väterl. Besserung b. z. 1. Dez. 1905 in einer Bewahranstalt, später in einer Korrektionsanstalt		An eine Irrenanstalt überwiesen	Bedingungsweise freigelassen in den		Die zu der Berufsschule zugelassen sind in den	
Männer	Frauen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen		Knaben	Mädchen		Gefängnisse	Staatliche Erziehungsanstalten	Gefängnisse u. Staatl. Arbeitsanstalten	Staatliche Erziehungsanstalten
—	—	334	67	—	—	77	5	—	3	—	—	—	—
3)5868	361	522	78	—	—	183	2	—	12	1	—	—	—
6120	275	607	113	—	—	189	3	1	22	5	—	—	—
5904	212	708	119	—	—	141	3	1	45	7	—	4)72	5)511
6474	151	732	109	—	—	79	5	2	64	9	—	93	521
5931	142	6)7)750	102	6)285	24	61	6)30	8	88	10	6)30	58	6)841
5749	137	705	86	502	50	60	33	9	61	12	34	86	740
5584	131	688	84	567	55	70	42	16	73	11	24	170	721
5159	121	734	94	622	54	62	52	17	78	12	36	230	765

zeilicher Übertretungen Verurteilte.

Bestrafung der jugendlichen Delinquenten in Kraft.
wurden, nur einmal aufgeführt.

und Gefängniswesen in Niederländisch-Indien.

Niederländisch-Indien interessieren, die denselben Quellen entstammen.

statistik.

Kriminaljustiz.

II. Übertretungen.

I. Zahl der Bestraften nach Geschlecht, Nationalität und der Natur der Übertretungen.

Jahre	Geschlecht		Nationalität			Natur der Übertretungen (Ursachen)		
	Männer	Weiber	Europäer	Ausländische Orientalen	Einheimische	Opiumverkauf	Andere Verkäufe	Anderweitige Übertretungen
1890	6 432	301	304	708	5 721	388	91	3249
1895	8 883	437	540	496	8 284	118	43	5895
1900	15 343	645	628	276	15 084	100	30	6020
1904	24 427	469	944	342	23 610	129	38	7502

III. Rollo der Polizei, Gerichtshöfe der Regentschaften und Distrikte.

1. Gesamtzahl der polizeilich Bestraften nach Geschlecht und Nationalität.

Jahre	Geschlecht		Nationalität	
	Männer	Frauen	Ausländische Orientalen	Einheimische
1890	209 971	24 799	24 075	210 695
1895	236 527	25 560	24 171	237 916
1900	- 287 000	28 340	24 389	290 951
1904	348 227	34 148	32 312	350 063

Gefängnisse.

1. Zu Haft verurteilte Europäer Ende des Jahres.[1])

Jahre	Zivilpersonen		Militärpersonen
	Haft	Gefängnis	
1890	26 (2)	33	30
1895	20 (2)	26	49
1900	15 (3)	37 (1)	10
1904	12	62 (2)	1

1) Die Frauen in Klammern ().

2. Verurteilte Sträflinge in den Gefängnissen und bürgerlichen Bewahrungsanstalten.[1])

Jahre	Eingeborene						Ausländische Orientalen				
	Zwangsarbeiten			Verbannte (Internierte)	Einfache Polizeistrafen		Zwangsarbeiten			Einfache Polizeistrafen	
	in Ketten	ohne Ketten: länger als 1 Jahr	ohne Ketten: 1 Jahr oder weniger		Öffentliche Arbeiten	Einsperrung	in Ketten	ohne Ketten: länger als 1 Jahr	ohne Ketten: 1 Jahr oder weniger	Öffentliche Arbeiten	Gefängnishaft
Ende 1890	4048	5209 (140)	4935 (288)	30 (1)	12 300 (921)	517 (22)	382	262 (2)	87 (3)	1513 (11)	5
„ 1895	3357	6301 (179)	4078 (209)	16 (2)	10 245 (837)	381 (6)	338	315 (6)	94 (5)	1203 (10)	6
„ 1900	3537	4977 (121)	3142 (161)	28	8 496 (771)	424 (11)	194	184 (4)	94 (3)	499 (10)	3
„ 1904	4643	7447 (250)	4239 (213)	23 (1)	7 662 (760)	645 (6)	114	177 (8)	147 (2)	1277 (20)	19

1) Die Ziffern in Klammern, welche in die vorstehenden Ziffern eingeschlossen sind, geben die Zahl der Frauen an.

4. Über Nahschußverletzungen mittels der 7, 65 mm Browningpistole.

Über dies gerichtlich-medizinisch außerordentlich wichtige Thema hat Holch[1]) auf Veranlassung von Fr. Strassmann im Institut für gerichtliche Medizin u. Staatsarzneikunde in Berlin Untersuchungen angestellt, über deren praktisch wichtige Ergebnisse im folgenden eng berichtet werden soll:

Alle Erscheinungen der Pulver- und Geschoßwirkung sind sowohl an ausgeschnittener, wie in situ befindlicher Haut gleich, wenn sie von Kleidern und Haaren unbedeckt ist.

Die Einschußöffnung ist bei allen Schüssen ungefähr gleich groß, durchschnittlich 1—2 mm kleiner als das Kaliber, rund mit meist glatten Rändern; nur bei Schuß 1 entsteht eine zackige Wunde als eine Folge der beschriebenen Berstung der Haut.

Das Geschoß erzeugt in Wirklichkeit die vom Infanteriegeschoß beschriebenen Verletzungen und vermag die Schädelhöhle glatt zu durchschlagen.

Was die Pulverschwärzung anbetrifft, so besteht ein erheblicher Unterschied zwischen Papier und Haut, indem die Schmauchwirkung auf Papier bedeutend geringer ist. Die Einsprengungen stimmen mit denen der Haut genau überein.

Die Pulverschwärzung der Haut nimmt mit der Entfernung an Ausdehnung stetig zu, an Dicke und Intensität der Färbung ab. Sie besteht bei Entfernungen bis zu 6 cm aus einem gleichmäßigen, je nach der Schußrichtung zum Einschuß konzentrischen, kreisförmigen oder exzentrischen ovalen Ring von mattgrau glänzender Farbe. Bei größeren Entfernungen als 6 cm besteht sie aus konzentrischen, mattgrauen Flecken in größerer Ausbreitung. Bei allen Entfernungen hat die Schwärzung eine der Einschußöffnung näher gelegene dunklere, gegen die Peripherie hin eine hellere Farbe, so daß man deutlich zwei Zonen voneinander unterscheiden kann. Durch Reiben ist die Schwärzung bei größerer Entfernung vollständig, bei geringerer größtenteils zu beseitigen; sie ist daher als eine Schmauchwirkung aufzufassen. Von 15 cm ab fehlt diese Schmauchwirkung vollständig. Die stehenbleibende Färbung bei geringerer Distanz unter 5 cm ist eine sehr dicht stehende Einsprengung von Pulverrückständen in die obersten Hornhautschichten, wie das mikroskopische Präparat von Schuß VI gezeigt hat. Bei größeren Entfernungen als 2 cm lassen

1) Holch, Versuche zur Kenntnis des Nachschusses mit der 7, 65 mm Browningpistole. Inaug. Dissertation Berlin 1913.

sich die einzelnen Einsprengungen deutlich voneinander unterscheiden. Sie nehmen ebenfalls wie die Schmauchfärbung bei größerer Entfernung an Umfang zu und rücken weiter auseinander, d. h. ihr Streuungskegel wächst proportional mit der Entfernung. Wie zu ersehen ist, werden die Einsprengungen durch halbverbrannte Pulverblättchen oder auch schon durch Kohlepartikelchen, wie sich durch die Diphenylaminreaktion feststellen ließ, erzeugt. Mit welcher Gewalt sie geschleudert werden, zeigten die vielen und bis auf große Entfernungen vorkommenden Durchlöcherungen des kräftigen Papiers.

Bei Schüssen aus allen Entfernungen findet man am Boden, von der Haut abgeprallt und innerhalb oder außerhalb des Schwärzungsringes auf der Haut lose aufliegende oder mit einer Kante aufgespießte, vollständig unverbrannte, grau glänzende Pulverblättchen. Man findet sie nur oberflächlich, da sie wegen ihrer relativen Größe nicht tief genug in die Haut eindringen können und häufig, auch namentlich wenn sie mit der Breitseite auftreffen, abprallen und sich weithin zerstreuen, z. B. in die Kleidung des Getroffenen wie des Schützen. Die Grenze ihres Vorkommens konnte Verf. nicht feststellen, doch ist sicherlich anzunehmen, daß sie sich bis zu Entfernungen von 50 cm und mehr vorfinden (Lochtesche Haarschüsse).

Die überraschende, allgemein beobachtete Tatsache, der vollkommene Mangel einer Flammenwirkung trotz vorhandener, hell leuchtender Mündungsflamme hat sich bei allen Schüssen bestätigt. Selbst trockene Leinwand wurde in keiner Weise verändert.

Eine bis jetzt wenig berücksichtigte Erscheinung bildet die ringförmige Einsenkung, Braunfärbung und Erhärtung um den Einschuß herum bei nahen Entfernungen von 1/2—6 cm Abstand. Sie entstand bei allen Schüssen erst 24 Stunden nachher und nur, wenn die beschossene Haut an freier Luft liegen blieb, gleichgültig, ob sie ausgeschnitten oder in situ sich befand. Wurde sie nach dem Schuß in Alkohol gelegt, so war diese Erscheinung nicht zu finden, sie mußte also mit einer Art Vertrocknung zusammenhängen. Fränkel [1] [2] nannte sie Vertrocknungshof und ist nach eingehender mikroskopischer Prüfung zu dem Resultat gekommen, daß sie dieselbe Hautveränderung wie bei Nahschuß mit Schwarzpulver, den sog. Brandsaum, darstellt und nach seiner Untersuchung als eine Wirkung

1) Fränkel, Über Nahschußerscheinungen, insbesondere der Browningpistole. Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin und öffentl. Sanitätswesen. 3. Folge, Suppl. II, XLIII.

2) Fränkel, Zur Erklärung des sog. Brandsaumes. Ebenda, 3. Folge, XLIII, 2.

des Druckes des Gas- oder Pulverkegels aufzufassen ist. Eine einfache Eintrocknung der Haut infolge der durch die Pulverrückstände verursachten Verletzungen der Hornhautschichten kann es auch nach der Meinung des Verf. nicht allein sein, da der Vertrocknungshof ganz andere Zahlen bei Entfernungszunahme ergibt als die Ausdehnung der Einsprengungen, der Vertrocknungshof nimmt ebenfalls an Ausdehnung mit größerer Mündungsdistanz zu. Die größte beobachtete Ausdehnung hat derselbe bei 6 cm Abstand, nämlich 2,3 cm v. Z. a. Die Einsenkung ist jedoch hierbei nicht mehr so stark ausgeprägt wie bei den Schüssen aus 1 und 2 cm. Über 6 cm hinaus konnte ihn Verf. nicht mehr beobachten.

Die Bestätigung der Schmauchfärbung auf längere Zeit zeigte der Versuch bei dem Schusse Nr. VI.

Trocknete die Haut mit dem Pulverbelag ein, so war er nicht mehr zu entfernen, auch die Konservierungsflüssigkeiten machten keine Veränderungen in seinem Aussehen.

Bei den Untersuchungen über die Veränderungen der Haare bei Nahschüssen zeigten sich die von Lochte[1]) beschriebenen Verletzungen nur mit geringen Unterschieden bei Distanzveränderungen. Bei 2 cm Entfernung waren die meisten Haare abrasiert und es fanden sich nur wenig Knickungen des Haarschaftes. Bei 5 cm fanden sie sich am zahlreichsten, bei 7 cm mußte schon länger gesucht werden. Diese Erscheinung ist auch leicht zu erklären. Die Haare sind durch den dichten Hagel der Pulverteilchen, die hier niedergehten, abgemäht, daher findet man nur Stümpfe. Erst von 3 cm etwa ab, wo der Kegel der festen Teilchen breiter wird, sind in seinem äußeren Bereiche durch die einzelnen Körnchen Haarverletzungen ohne ganze Durchschneidung möglich. Bei 25 und 50 cm, wie Lochte sie gesehen hat, hält es wahrscheinlich überaus schwer, derartige Verletzungen zu finden. Er schreibt dies auch einem blinden Zufall zu, da die Kraft der Pulverteilchen in dieser Entfernung schon so abgenommen haben, daß sie keine Einsprengungen mehr hervorrufen. Der von Meyer[2]) beschriebene Kohlenbelag, der in die Haarrinde eingesprengt ist, fand sich bei allen Schüssen des Verf. auf Haare. Er kommt in den gleichen Entfernungsgrenzen vor wie die Schmauchfärbung. Nach einigen Versuchen bleibt die

1) Lochte, Verletzungen der Haare bei Nahschüssen mit rauchschwachem Pulver. Vierteljahrsschrift für ger. Medizin und öffentl. Sanitätswesen, Bd. XLI, II. Suppl. — Heft 1911.

2 Meyer, W., Kriterien des Nahschusses bei Verwendung rauchschwacher Pulver. Vierteljahrsschrift f. gerichtl. Medizin, XXV. Bd., 3. Folge Heft 1.

charakteristische Sägekontur selbst bei Reiben der Haare und längerem Aufenthalt im Wasser bestehen.

In der Bewertung als sichere Nahschußzeichen beim Browningschuß verdienen, mit Ausnahme der früher erwähnten charakteristischen Merkmale des aufgesetzten Schusses, der auch bei der Erkennung die geringsten Schwierigkeiten macht, in erster Linie die Pulvereinsprengungen genannt zu werden. Sie bilden ein konstantes, beinahe auf genau mathematisch-physikalischen Gesetzen sich aufbauendes, wenig zerstörbares Zeichen des Nahschusses. Das zeigt auch das ganz gleichmäßige Ansteigen der Zahlenreihe der Einsprengungen in der Tabelle bei der Entfernungszunahme. Die Schmauchfärbung ist lange nicht von solchem Wert, da ihre Ausdehnung von verschiedenen Faktoren, z. B. dem Feuchtigkeitsgrad der Haut, abhängig ist und sie selbst mit leichter Mühe zu beseitigen geht.

Als wertvoll müssen die Haarveränderungen angesehen werden, in höherem Grade die Kohleeinlagerungen als die Verletzungen, da letztere innerhalb viel weiterer Grenzen vorkommen als erstere und ebenso wertvoll sind wie die leider auch nur auf ein enges Gebiet beschränkten Vertrocknungserscheinungen. Geringen Wert nur für die Entfernungsbestimmung hat das Auffinden der losen unverbrannten Pulverblättchen, dagegen ist es recht brauchbar zur Diagnostizierung der Pulverart.

5. Forensische Bedeutung des Riesenwuchses.

Nach den Ausführungen Hübners[1]) kann die obere Grenze des Gewichtes Neugeborener — wenn auch selten — Werte von 6 kg und darüber erreichen.

Kinder mit einem Gewicht von 4 kg und darüber werden in 3,64 Prozent der Geburten beobachtet.

Übermäßige Fruchtentwicklung wird durch verschiedene ätiologische Momente bedingt; als solche kommen in Betracht:

1. Rassenverhältnisse;
2. Konstitution der Eltern;
3. Verhalten der Mutter während der Schwangerschaft. — Ernährungsverhältnisse;
4. Heredität;
5. Alter der Mutter;
6. mehrfache Schwangerschaft;

1) Hübner, A. Zur Ätiologie des Riesenwuchses mit Berücksichtigung seiner forensischen Bedeutung. (Inaug.-Dissert. Berlin 1913).

7. frühzeitiger Menstruationseintritt;
8. Einfluß des Geschlechts;
9. Übertragung (?).

Das Gesetz kommt in seiner jetzigen Fassung den Ansprüchen auf Ehelichkeit und Vaterschaft am nächsten. Einer Abänderung bedarf es daher nicht.

6. Der forensische Wert von Altersbestimmungen neugeborener Kinder.

In Kapitel V stellten wir Betrachtungen über die menschliche Schwangerschaftsdauer an, an die sich in dem vorliegenden Kapitel einige Bemerkungen über die Bedeutung einzelner Merkmale zur Altersbestimmung des neugebornen Kindes im Anschluß an eine bezüglich veröffentlichte Arbeit von Benecke[1]) anreihen sollen.

Danach kommt dem Zahlenverhältnis von Kopf- und Schulterumfang zwar eine, aber eine sehr beschränkte Bedeutung zu, wenn es sich darum handelt, daraus Schlüsse auf den Entwicklungsgrad des Kindes zu ziehen. Die von altersher als die konstantesten Zeichen der Altersbestimmung einer Leibesfrucht anerkannten Kriterien können durch die Beachtung dieses Merkmals nicht in den Schatten gestellt werden. Nach wie vor bleibt die Länge das konstanteste Zeichen, nächst ihr darf das Gewicht zur Geltung kommen. Verwertbar wird natürlich auch das Verhältnis von Kopf- und Schulterumfang sein, aber nur im Verein mit der anderen Charakteristika der Reife, bzw. Unreife. Harmoniert es mit ihnen, so ist daraus eine Bestätigung für das Urteil des Verf. zu entnehmen, steht es mit ihnen im Widerspruch, kann es dasselbe nicht umstoßen und hat dann für die Beurteilung eines Falles gar keinen Wert.

7. Konservierungsdauer von Stiersperma in der Scheide der Kuh.

Für die forensische Bedeutung mancher Sexualdelikte am Tier ist die Frage von Bedeutung, wie lange sich das ejakulierte Sperma in der Scheide der Kuh nachweisen läßt. Es gibt dies zum mindesten einen gewissen Anhaltspunkt zur Entscheidung der Frage, bis zu welcher Zeit sodomitische Vergehen von Menschen an Kühen dem Nachweise des ejakulierten menschlichen Spermas zugänglich sind.

---

1) Benecke, M. Die Bedeutung einzelner Merkmale zur Altersbestimmung des neugeborenen Kindes. (Inaug.-Dissert. Leipzig 1913).

Ich gebe im folgenden die Resultate der neuesten darüber vorliegenden Arbeit von Renkert[1]) in Kürze wieder:

In der Scheide des Rindes sind Spermatozoen bis zum 9. Tage anzutreffen.

Die Menge der Spermatozoen wechselt in verschiedenstem Grade.

Die Spermatozoen beginnen schon in der zweiten Stunde nach der Ejakulation in der Scheide des Rindes unbeweglich zu werden. Nach der sechsten Stunde sind überhaupt keine beweglichen Samenfäden mehr vorhanden.

Nur in den seltensten Fällen tritt bei frischem Scheidenschleim des Rindes, welchem Sperma vom Stier beigemischt ist, die Florence-Reaktion ein.

Die Barberio-Reaktion fiel in 58 Fällen negativ aus.

Die Reaktion des Scheidenschleims der Rinder ist fast ausschließlich alkalisch, selbst bei vorliegenden Krankheiten des Genitalapparates.

8. Über Abortinserate[2]).

Abortinserate können bestehen in der Ankündigung von Orten und Häusern, wo Abort eingeleitet wird. Das blickt oft durch aus den Annoncen von Hebammen, privaten Entbindungsheimen usf. Meistens aber werden direkte aborterzeugende Mittel empfohlen. „Blutstockung", „Ausbleiben bestimmter Vorgänge" etc. sind die Ausdrücke deren sich solche Annoncen bedienen:

Frauen, seid klug, schont eure Gesundheit. Nehmt mein erprobtes Mittel beim Ausbleiben der Menstruation. Hygienisches Versandhaus F. Gutsche Berlin 25.

Damen wenden sich beim Ausbleiben bestimmter Vorgänge vertrauensvoll an Frau M. Muscynski, Zürich I (Schweiz), Löwenstraße 55 (Viele Dankschreiben. Rückporto erbeten).

Frauen, die bei Ausbleiben der Menstruation (Blutstockung oder Störung) schon alles Mögliche erfolglos angewendet haben, bringen meine langjährigen, bewährten Frauen-Pillen schnelle, garantiert unschädliche Hilfe. Preis einer großen Schachtel 5,85 Kronen. Zahlreiche freiwillige Dankschreiben aus allen Gegenden Östereich-Ungarns laufen täglich ein.

---

1) Renkert, O. Untersuchungen über das Verhalten und die Dauer des Nachweises ejakulierten Spermas vom Stier in der Scheide der Kuh. (Inaug.-Dissert. Stuttgart 1913).

2) Zitiert nach Cattani, P. Die Medizin in der politischen Presse. Eine sozial-medizinische Studie. 1913.

Warnung! Frauen! Tropfen, Pulver, Tees sind meist absolut wertlos. Nehmen Sie bei Blutstockung nur meine erprobten, garantiert unschädlichen Frauenkapseln. Apotheke in Strehla.

Meistens sind es düstere Elemente, die den Handel mit solchen Pulvern betreiben. Wieviel Schmutz und Ausbeutung sich da gelegentlich an einer Stelle staut, wird in greller Weise durch den Fall Muscynski-Naumann beleuchtet, dessen Akten Verf. zur Verfügung gestellt wurden. Es handelt sich dabei um zwei Personen, den M. Muscynski in Zürich und die „Frauenärztin“ Naumann in Herosau (Appenzell A.-Rh.), die einander heirateten und das Geschäft nachträglich gemeinsam betrieben. Der Tatbestand ist folgender:

Die Firma Muscynski-Naumann führte in Herosau eine private Entbindungsanstalt, größtenteils für unverheiratete Mädchen in deren Notlage berechnet, und inserierte in einer großen Anzahl Zeitungen in diesem Sinn. In dieser Anstalt wurden aber auch schwangere Frauen zu Abortzwecken aufgenommen. Mit der Anstalt in Verbindung betrieb das Paar ein sogenanntes chemisches Laboratorium („Kosmos“ für „Hygienische Bedarfsartikel“). Aus demselben wurden schwangeren Frauen massenhaft Abortpulver abgegeben, außerdem reiche Literatur über Geschlechtsvorgänge, Abort, Menstruation, Verhinderung der Konzeption. Schließlich gelangten antikonzeptionelle Mittel aller Art zum Verkauf. Um die im Hause meist unehelich geborenen Kinder unterzubringen, setzte die Firma einen weitverzweigten Kinderhandel in Szene, für den sie lebhaft inserierte. Es zeigt sich beim Durchlesen des konfiszierten Aktenmaterials, wie weitverbreitet der Wunsch ist, fremde Kinder zu adoptieren. Im Laufe weniger Monate liefen bei Muscynski über zweihundert derartige Briefe ein, die in ihrem Gedankengang so gleichlautend und in ihrer sozialen Bedeutung so wertvoll sind, daß Verf. sie kurz skizziert. Gedankengang ist dabei meist folgender:

„15 bis 20 Jahre verheiratet, glückliche aber kinderlose Ehe. Große Liebe zu Kindern. Darum gewillt, ein Kind, am liebsten diskreter Herkunft, zu adoptieren. Kind muß gesund, kräftig und von guter Herkunft sein. Es würde gute Behandlung und Erziehung bekommen, denn es bestehen geordnete Verhältnisse. Einmalige Abschlagszahlung an die Erziehungskosten von 1000 bis 4000 Fr. Provision für den Zwischenhändler 50 bis 200 Fr.“

Bedeutend größer ist die Zahl der Nachfragen um das von Muscynski vertriebene Abortmittel. Man erhält durch diese Briefe, die aus allen Bevölkerungsschichten stammen, äußerst lehrreiche und

unverhüllte Einblicke in gewisse soziale Verhältnisse. Besonders auffallend ist dabei die häufige Angabe, wie prompt das Mittel beim ersten Versuch geholfen habe. Die Briefe lauten etwa:

„Vor 2 oder 1 Jahr von Ihnen Mittel gegen Blutstockung bezogen. Damals half es schon am 2. — 8. Tage. Bitte wieder senden, starke Dosis.“ Angabe der letzten Periode. Zuweilen Begründung: Unehelich, darum gesellschaftlich ruiniert. — Schon 2 Kinder; ein weiteres ertragen die finanziellen Verhältnisse nicht. — Ärztlicher Rat, keine Kinder mehr zu bekommen. Ausdruck der Annahme, daß das Mittel sicher hilft und unschädlich ist. — Empfehlung bei Freundinnen zugesichert. Verlangt wird: Postlagernde Nachnahme! Doppelbrief!

Besonders die Briefe schwangerer Mädchen enthüllen meistens brennendste Seelenqualen, die das Einverständnis mit jeder Hilfe erzwingen. Im übrigen lassen die Angaben deutlich genug erkennen, wie überaus häufig der Abort und der Versuch dazu im Volke ist. Man hat beim Lesen der Muscynski-Akten den Eindruck, daß es sich hier um wahre Kulturdokumente handelt. Die Tragik wird umso größer, wenn man aus den Akten und dem Verlauf des Prozesses erfährt, mit welch zynischen Gaunereien dieses Ehepaar sein Geschäft betrieb. — Nach der Verurteilung wegen Tötung eines Kindes beging der Mann Selbstmord.

Wie brachte nun die Firma Muscynski-Naumann ihr Geschäft zu solcher Blüte? Das kam einzig und allein durch weitverzweigte Insertion in den Zeitungen zustande. Es handelt sich dabei hauptsächlich um die Annoncierung der drei hauptsächlichsten Geschäftszweige: Abortmittel, diskrete Niederkunft und Kindervermittlung. Aus dem Aktenmaterial geht hervor, daß in der letzten Zeit des Geschäftsbetriebes folgende Zeitungen, resp. deren Inseratenregie, mit Muscynski-Naumann in Verkehr standen.

Straßburger Bürgerzeitung.
Fünfzehn Berl. Vororts-Zeitungen.
Internationaler Pensionsanzeiger.
Neues kleines Journal, Budapest.
Neue Vogtländische Zeitung.
Schwarzwälder Bote.
Neckar-Zeitung, Heilbronn.
Illustrierter Deutscher Kolonialkalender.
Illustrierter Deutscher Flottenkalender.
Deutscher Kaiserkalender.
Tägliche Nachrichten, Hildburghausen.
Tiroler Tageblatt.
Barmer Anzeiger.
Harburger Zeitung.
Landeszeitung für beide Mecklenburg.
Ostthüringer Zeitung.
Tages- Anzeiger für Stadt und Kanton Zürich.

Dorf und Stadt, Heilbronn.
Schweizerische Wochenzeitung.
Die Zeit, Wien.
Rheinhessischer Beobachter.
Neue Zürcher Nachrichten.
Oberbayrischer General-Anzeiger.
Göttinger Zeitung.
Görlitzer Woche.
Berner Tageblatt.
Brüxer Zeitung.
Niederlausitzer Anzeiger.
Czernowitzer Tageblatt.
Neues Politisches Volksblatt, Budapest.
Deusche Volkszeitung, Reichenberg
Glück auf!
Zofinger Volks-Zeitung.
National-Zeitung, Basel.
Münchner Zeitung.
Neue Badische Landes-Zeitung.
Straßburger Neueste Nachrichten.
Braunschweiger Allgemeiner Anzeiger.
Neues Tagblatt, Stuttgart,
Südwest, Deutsch-Südwest-Afrika.
Berliner Tageblatt.
Essener Volkszeitung.
Ammersee-Post, Diessen.
Karlsruher Tagblatt.
Dresdener Neueste Nachrichten.
Kölnische Zeitung.
Magdeburger Generalanzeiger.
Badische Presse, Karlsruhe.
Intelligenzblatt der Stadt Frankfurt a. M.
Bund, Bern.
Neues Tagblatt, Stuttgart.
Düsseldorfer Tagblatt.
St. Galler Tagblatt.
Allgemeiner Sonntags-Anzeiger, Heilbronn.
Reichensberger Deutsche Volkszeitung.
Mörchinger Nachrichten.
Königshütter Tageblatt.
Hannoverscher Anzeiger.
Hannoversches Tageblatt.
Dortmunder Generalanzeiger.
Österreich. Familien- und Moden-Zeitung.
Fellers Illustrierter Kalender.
Hausfreund für Stadt und Land, Speyer a. Rh.
Krefelder Zeitung.
Frankfurter Zeitung.
Hallesche allgemeine Zeitung.
Berliner Volks-Zeitung.
Württembergische Zeitung.
Neue Hamburger Zeitung.
Afrika-Post.
Deutsche Warte.
Frankfurter Nachrichten.
Das Echo, Berlin.
Niederschlesischer Anzeiger, Glogau.
Schweiz. Allgemeine Volks-Zeitung.
Neue Interessante Blätter, Stuttgart.
Das neue Blatt, Leipzig.
Wirtschaftl. Mitteilungen, Mannheim.
Leipziger Stadt- und Dorf-Anzeiger.
Dietrichs Familien-Blatt, Dresden.
Augsburger Neueste Nachrichten.
Augsburger Abend-Zeitung.
Fürs Schweizer Haus.
Natürliche Heilmethoden, Wien.
Münchener Neueste Nachrichten.
Clarner Nachrichten.
Der Bayerische Gastwirt.

Bieler Tagblatt.
Basler Zeitung.
Berner Wochenblatt.
Illustrierte Gerichtszeitung, Hamburg.
Die Bombe, Wien.

Man sieht also, wie weit herum die Krallen dieses Gaunerpaares reichten. Einen richtigen Einblick, welche Rolle dabei aber die Preise spielten, erhält man erst aus den Abrechnungen gewisser Blätter, die noch vorliegen. Im Czernowitzer Tageblatt z. B. erschien das Inserat „Muscynski“ laut Schreiben der Administration des Blattes vom 1. September 1908:

März: 3. 5. 7. 10. 13. 15. 17. 19. 22. 24. 25. 29. 31.
April: 2. 5. 7. 9. 12. 14. 16. 18. 22. 23. 26. 28. 30.
Mai: 3. 5. 7. 10. 12. 14. 17. 19. 21. 24. 26. 28. 31.

Das gleiche Inserat stand im Berner Tageblatt 1908 im Laufe von 5 Monaten 63 mal. — Die Brüxer Zeitung brachte das Inserat „Frauenleiden“ von Nr. 87 (1907) bis Nr. 63 (1908) 84 mal. —

Ähnliche Abrechnungen liegen von anderen Blättern vor.

In diesem Lichte gesehen gewinnt doch gewiß die Forderung nach gesetzlicher Regelung des medizinischen Inseratenwesens eine ernste Bedeutung.

Noch schlimmer ist die Sache, wenn es sich um direkte Annoncierung der Prostitution handelt. Es ist durch vielfache Erfahrung festgestellt, daß ein ansehnlicher Teil der Inserate von Masseusen, Pedicuren und dergleichen Geschlechtsverkehr, oft perverser Natur, anbahnen wollen. Sehr auffällig ist es schon, wenn z. B. in den Leipziger Neuesten Nachrichten vom 9. Februar 1911 auf einem Raum von 7 auf 14 cm. 19 mal Massage inseriert wird. Von prinzipieller Bedeutung ist übrigens eine Entscheidung, welche das Landgericht Berlin I am 14. November 1911 gegen die Masseuse Sänger fällte, die in folgender Form inseriert hatte: „Heddy, Masseurin, ärztl. geprüft.“ In der Hervorhebung des Vornamens Heddy sah der Gerichtshof die Anbahnung eines unzüchtigen Verkehrs und sprach ein Urteil auf fünf Wochen Gefängnis.

In einer zürcherischen Tageszeitung las man folgende Inserate:

„Freundin gesucht! Junge Dame sucht für vertraulichen Verkehr gebildete, lebensfrohe Freundin von freien Lebensanschauungen.“

„Junge, gutsituierte Dame, verheiratet, wünscht ebensolche als Allein-Freundin zu gewinnen.“

Ist darin nicht ziemlich deutlich homosexueller Verkehr angeboten?

9. Neues statistisches Material über die Beziehungen von Alkohol und Verbrechen[1]).

Nach den Veröffentlichungen der Statistischen Korrespondenz über die Selbstmorde in Preußen im Jahre 1910 haben in diesem Jahre in Preußen 8179 Personen (6164 Männer und 2015 Frauen) durch Selbstmord geendet. Über die Beweggründe zum Selbstmord gibt folgende Übersicht nähere Auskunft. Es starben von 100 Selbstmördern infolge von.

	1907		1908		1909		1910	
	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.
Geisteskrankheit	21,8	36,4	21,5	37,0	21,0	37,1	21,8	39,3
Trauer und Kummer	10,4	7,1	11,9	9,1	12,6	7,3	12,2	7,7
körperlichen Leiden	10,2	8,4	9,8	9,2	9,7	19,9	10,0	9,3
Reue, Scham u. Gewissensbissen	7,5	5,3	7,2	5,4	8,1	5,7	7,5	5,2
Nervenkrankheiten	3,9	9,0	3,3	7,9	4,1	7,9	4,3	7,4
Alkoholismus	12,1	2,1	11,8	1,3	10,7	1,5	10.1	1,5
Lebensüberdruß im allgemeinen	6,3	4,3	6,2	3,3	5,7	3,5	6,2	4,0
Leidenschaften	2,6	6,9	2,4	5,7	2,9	8,1	3,1	6,5
Ärger und Streit	1,7	1,6	2,2	1,9	1,6	1,6	1,6	1,7
Geistesschwäche	1,0	1,6	0,9	1,3	0,8	1,7	1,0	1,3
Laster	1,0	1,6	0,9	1,3	0,8	1,7	1,0	1,3
anderen und unbekannten Beweggründen	22,0	17,0	22,1	17,8	22,2	15,6	21,9	15,9

Bei den Männern spielt der Alkoholismus also eine bedeutende Rolle als Selbstmordmotiv; diese wird noch bedenklicher, wenn man bedenkt, wie oft der Alkohol als alleinige oder unterstützende Ursache bei der Entstehung der Geistes- und Nervenkrankheiten, von Reue und Scham, Ärger und Streit, Leidenschaften, Laster, also den wichtigsten Beweggründen des Selbstmordes, anzuschulden ist. Er ist ganz bestimmt viel öfters Selbstmordursache als, sich dies statistisch erfassen läßt.

Im Frauenzuchthaus in Jauer betrug die Zahl der Zugänge an Strafgefangenen i. J. 1911 : 110, i. J. 1912 : 112 Frauen. Darunter befanden sich 1911 : 42 Gewohnheitstrinkerinnen (38 %), 1912 : 41 Gewohnheitstrinkerinnen (37 %). Von diesen hatten die Tat in der Trunkenheit begangen 1911 : 15, 1912 : 10 Frauen.

Alkohol und Sittlichkeitsverbrechen. In einer Zusammenstellung der Ergebnisse über die Sexualdelikte Geisteskranker gibt M. H. Göring[2]) als Anhang auch eine Übersicht über die das Thema

1) Vgl. darüber die früheren Arbeiten des Verf. in diesem Archiv: Bd. XXIX. H. 1/2 S. 66. 1907; Bd. XXX. H. 1/2 S. 187. 1908; Bd. XXXII. H. 3/4 S. 155.

2) Göring, Zeitschr. f. d. ges. Neurologie u. Psychiatrie 1913. Referatenband.

„Alkohol und Sittlichkeitsverbrechen" behandelnden Arbeiten. Er beginnt mit den von Krohne in einem im Jahre 1883 gehaltenen Vortrage gesprochenen Worten: „Die Verbrechen gegen die Sittlichkeit, mögen sie Notzucht, Unzucht mit Erwachsenen und Kindern heißen, haben fast ausschließlich ihre Ursache im Branntwein" [1]). Der Alkohol steigert die sexuelle Begehrlichkeit und vermindert Besonnenheit und Überlegung. Bär [2]) fand unter den Sittlichkeitsverbrechen 66% Gelegenheitstrinker und 9% Gewohnheitstrinker. Andere Tabellen weisen einen noch höheren Prozentsatz, bis zu 36,3 % Gewohnheitstrinker unter den Sittlichkeitsverbrechern auf. Aschaffenburg [3]) fand unter 200 Fällen 61, bei denen der Alkohol eine Rolle spielte.

Göring [4]) selbst hat in 214 gesammelten Fällen 69 mal, Leppmann [5]) bei 90 Vergehen gegen §§ 176 und 177 38 mal Alkoholwirkung feststellen können. Geill [6]) hat bei Notzucht in 94, 7%, bei Sittlichkeitsvergehen gegen Mädchen unter 16 Jahren und Blutschande in 67, 5% und bei Exhibitionismus in 40% der Fälle den Einfluß des Alkohols erkennen können. Unter 40 Fällen von Leers [7]) war 9 mal, unter den 13 Fällen von Hennes [8]) 11 mal eine Alkoholwirkung wahrnehmbar.

Aull, Dannemann [9]) und Leppmann weisen darauf hin, daß bei Schwachsinnigen oft erst der Alkohol die Tat hervorbringt; Göring fand bei 29 schwachsinnigen Sittlichkeitsverbrechern 12 mal Alkoholeinwirkung, bei 42 Epileptikern dagegen nur 14 mal, Kreuser [10]) bei 6 Epileptikern 5 mal. Balser meint, daß Alkohol gepaart mit Schwachsinn besonders gefährlich sei. Die Sittlichkeitsverbrechen der Trinker zeichnen sich durch besondere Rohheit aus, daher steht auch Notzucht

---

1) Zitiert nach Aull, Alkohol und Verbrechen, Jur.-psych. Grenzfr. VI. H. 2/3.

2) Bär, „Alkoholismus". 1875.

3) Aschaffenburg, „Zur Psychologie der Sittlichkeitsverbrecher". Monatsschrift für Kriminalpsych. und Strafrechtsreform, II, 399.

4) Göring, „Zur Begutachtung geisteskranker Sittlichkeitsverbrecher". Dissert. Bonn 1908.

5) Leppmann, „Die Sittlichkeitsverbrecher". Viertelj. f. ger. Medizin 1905, 277.

6) Geill, „Alkohol und Verbrechen in Dänemark". „Der Alkoholismus" 1904, S. 203.

7) Leers, „Einiges über Exhibitionismus". Monatsschrift f. Kriminalpsych. und Strafrechtsreform V, 365.

8) Hennes, „Die epileptischen Dämmerzustände, ihre klinische und forensische Bedeutung". Dissert. Bonn 1910.

9) Dannemann, „Zur Genese und Prophylaxe der Sittlichkeitsverbrecher". Klin. d. psych. und nerv. Krankh. 1907, S. 559.

10) Kreuser, „Geisteskrankheit und Verbrechen". Grenzfragen des Nerven- und Seelenl. LI. Wiesbaden 1907.

obenan; Balser sagt: „Wie selten kommen Notzucht oder Notzuchtversuche vor, bei denen der Alkohol nicht mitwirkt". Bonhöffer[1]) und Dannemann vertreten diese Ansicht. Am seltensten scheint Sodomie unter dem Einflusse von Alkohol begangen zu werden; nach Haberdas[2]) Berechnung nur in 10%; der Verfasser konnte in keinem der von ihm gesammelten Fälle eine Einwirkung feststellen.

Von besonderer Bedeutung ist die Frage der Alkoholintoleranz, die besonders häufig bei Epileptikern beobachtet wird. Von den Delikten steht natürlich der Exhibitionismus im Vordergrund. Von 36 Alkoholintoleranten vergingen sich 24 gegen § 183. Bei Oertel findet sich ein recht bezeichnender Ausspruch eines Exhibitionisten: er sagte, sobald er hinter dem Glase sitze, alsbald müsse er exhibitionieren.

Zum Schlusse wird Birnbaums Arbeit erwähnt, in welcher die verschiedenen Eigentümlichkeiten der einzelnen Alkoholpsychosen auf sexuellem Gebiete besprochen werden: der pathologische Rausch mit seinen brutalen Gewaltakten oft perverser Natur; das Delirium tremens und die akute Alkoholhalluzinose mit den häufig sexual gefärbten Sinnestäuschungen, Sitten und Handlungen, sowie dem bekannten Eifersuchtswahn der Trinker, bei welchem nach Krafft-Ebing die geänderten Gefühle und Leistungen auf sexuellem Gebiete, z. B. Unbefriedigtsein des Trinkers nach dem Coitus, Widerwille gegen die Frau, später absolute oder relative Impotenz des Trinkers, eine große Rolle spielen.

1) Bonhöffer, „Sittlichkeitsdelikte und Körperverletzung". Monatsschr. f. Kriminalpsych. und Strafrechtsref. II. 465.

2) Haberda, „Unzucht mit Tieren" Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Medizin XXXIII. S. 184.

Kleinere Mitteilungen.

Von Prof. Stooss.

1.

Vom Trinken. In seiner Abhandlung: Über Einfluß der Trunkenheit auf die Zurechnung und Strafanwendung (im „Neuen Archiv des Kriminalrechts", Zwölfter Jahrg. 1832, S. 34 ff.) macht Mittermaier einige Angaben über das Maß des Trinkens oder vielmehr über die Maße, die getrunken werden. Über die Folgen des Trinkens lasse sich kein absoluter Satz aufstellen. Mancher bleibe, wenn er 30 Maß trinke, nüchtern und besonnen, während der sechste Teil die Mehrzahl anderer Personen betrunken mache. Von demjenigen, welcher z. B. gewohnt sei, täglich 8 Maß Bier zu trinken und dabei nur heiterer als gewöhnlich wird, ohne sein Bewußtsein zu verlieren, dürfe man nicht behaupten, daß seine Trunkenheit eine verschuldete war, wenn er einmal zwar nur so viel als gewöhnlich (6 Maß) trank, aber durch besondere an dem Tag vorkommende zufällige Umstände in einen Grad von Betrunkenheit kam, der unter anderen Umständen bei ihm nie eingetreten wäre. „Sobald aber jemand mehr trinkt, als er gewöhnlich trinkt, wenn z. B. der an 6 Maß gewöhnte und dabei nüchtern bleibende an einem Tage 7 oder 8 Maß trinkt, ist ihm das Verbrechen zur culpa zuzurechnen; denn da er das gewöhnliche Maß nicht einhielt, so hat er keine Entschuldigung für sich und gleicht jedem anderen Trinker, der wissen mußte und konnte, daß übermäßig genossenes Getränk betrunken mache."

Mittermaier unterscheidet in seiner gelehrten Abhandlung unter Berufung auf andere Kriminalisten die verschiedenen Abstufungen des trunkenen Zustandes, nämlich: Rausch, Trunkenheit, Besoffenheit.

Von Dr. Max Marcuse.

2.

Der Bergoniésche Entfettungsstuhl als Abortivum. Im „Zentralblatt für Gynäkologie" macht Dr. Max Hirsch auf einen Apparat aufmerksam, um den die Zahl der unverfänglich aussehenden, aber gerade darum desto beachtenswerteren Abtreibungsmittel vermehrt worden ist: den Bergoniéschen Entfettungsstuhl. Er dient der Übermittlung des elektrischen Stromes, der die gesamte Muskulatur des Körpers in sehr starke Zuckungen versetzt, die sich ungefähr 60 mal in der Minute wiederholen. Daß durch diese Methode eine Schwangerschaft auch bona fide zerstört werden muß, erscheint selbstverständlich, und Dr. Hirsch hat bereits zwei Fälle kennen gelernt, in denen der „Entfettungsstuhl" als Abortivmittel wirkte. Er ist

in vielen, unter kurpfuscherischer Leitung stehenden Instituten im Betrieb und auf dem besten Wege, in seiner geheimnisvollen Bedeutung dem großen Publikum bekannt zu werden. Seine Anwendung hinterläßt keine Verletzungen und keine Infektionen, überhaupt keine erkennbaren Spuren an den Genitalien oder dem übrigen Körper und nötigt im Falle einer Untersuchung auf Fruchtabtreibung den ärztlichen Gutachter in der Regel zu dem Urteil: non liquet. Mit Recht bezeichnet Hirsch es unter diesen Umständen als einen Kunstfehler, einer Patientin die Behandlung mit dem Entfettungsstuhl zu verordnen, ohne zuvor das Nichtvorhandensein einer Schwangerschaft festgestellt zu haben.

Von Buschan.

3.

Zur Abnahme von Hand- und Fußabdrücken bedient sich nach Harster der Erkennungsdienst der Kgl. Polizeidirektion in München folgenden Verfahrens. Nachdem die Hände der aufzunehmenden Person gründlich gereinigt worden sind, verreibt man eine etwa linsengroße Masse Druckerschwärze zu einer ganz dünnen gleichmäßigen Schicht mittels einer Walze auf einer Glas- oder Metallplatte bzw. einem lithographischen Steine. Daneben legt man das Papier, am besten mittels Beschwerers belastet und an der Tischkante mit Buchklammern straff angespannt. Darauf legt man das letzte Glied des abzudruckenden Fingers mit der linken Nagelkante auf die Platte und rollt es langsam und ohne Druck bis zur rechten Nagelkante, hebt den geschwärzten Finger von der Platte ab und rollt ihn mit derselben Drehung von links nach rechts auf das Papier, dem man eine nicht zu harte Unterlage geben darf. Beim Abdrucken der Handinnenfläche reibt man diese zunächst leicht mit Terpentinöl ein, schwärzt sie dann mit der Druckerschwärze auf der Platte und läßt sie eingeschwärzt auf ein Stück weißen glatten Papiers drücken, das man über eine ziemlich große Flasche gelegt hat; die Hand umfaßt die Flasche gleichsam. Beim Aufnehmen von Fußabdrücken werden die mit Terpentinöl gereinigten Füße mit der Walze geschwärzt, mit leichtem Druck auf ein Blatt Papier gesetzt und sanft wieder abgehoben. — Das gesamte Material, wie es vorstehend geschildert wurde, ist von der Firma Franz X. Riedhammer in München, Corneliusstraße 46, in Form eines Zigarrenetuis, 10 × 13 cm groß, mit Aluminiumplatte usw. zum Preise von 10 Mark zu beziehen. („Korrspdzbl. d. deutsch. anthropol. Ges." 1914, S. 3.)

Von Staatsanwalt, Privatdozent Dr. Doerr.

4.

Sittlichkeitsverbrechen eines Hermaphroditen. Die 20jährige, ledige, bisher unbestrafte Bauernmagd Marie H. war beschuldigt, mit einem 12jährigen Mädchen, das einmal nachts bei ihr im gleichen Bette schlief, dadurch unzüchtige Handlungen vorgenommen zu haben, daß sie ihm an und in seinen Geschlechtsteil griff, sich auf es legte und beischlafsähnliche Bewegungen machte. Wegen eines Verbrechens wider die Sittlichkeit nach § 176 Nr. 3 RStGB. angeklagt, begab sie sich ins Ausland und ist seit etwa 2 Jahren unbekannten Aufenthalts. Ähnliche Unzuchthand-

lungen hatte sie um dieselbe Zeit auch einmal an ihrer 15jährigen Nebenmagd vorgenommen, als diese mit ihr zusammenschlief; in letzterem Falle will sie in Schlaftrunkenheit gehandelt haben, während sie sich im ersteren Falle nicht auf einen solchen Zustand berief, aber auch ein Motiv zu ihrem Handeln nicht anzugeben vermochte.

Die amtsärztliche Untersuchung ergab, daß die Beschuldigte, die von Jugend auf stets als Mädchen behandelt worden ist, hermaphroditisch mißbildete Geschlechtsteile besitzt und nach ihrer ganzen Körperbeschaffenheit unzweifelhaft dem männlichen Geschlechte zuzurechnen ist. Sie gibt in glaubhafter Weise an, nie Neigung zum männlichen Geschlecht empfunden zu haben, negiert aber auch eine solche zum weiblichen Geschlechte. Die Beschuldigte ist von gewöhnlicher Intelligenz und gilt als gute und fleißige Arbeiterin. Anzeichen einer geistigen Störung sind nicht vorhanden. (Akten 33 E/12 StA. München II.)

Von Prof. Dr. Friedrich.

6.

Die Fortbildungskurse für Recht und Verwaltung an den Kölner Hochschulen, insbesondere das der Hochschule für kommunale und soziale Verwaltung angegliederte Fortbildungsseminar für Recht und Verwaltung haben am Schlusse des ersten Semesters ihres Bestehens einen recht erfreulichen Erfolg zu verzeichnen. 27 Teilnehmer (Richter, Staatsanwälte, Assessoren und Referendare) hatten sich eingeschrieben. Die Beteiligung an den Diskussionsabenden war eine lebhafte. Referate und Exkursionen wurden als anregend und belehrend gerühmt. Für das Sommersemester 1914 haben die juristische und die volkswirtschaftliche Abteilung des Seminars außer aktuellen rechtspolitischen Tagesfragen ein gemeinsames Thema „die Industrie" gewählt, das besonderer Beachtung in den Kreisen der Assessoren begegnen dürfte. Die psychologische Abteilung fährt in der Behandlung ihres Gesamtthemas (die Strafverfolgung, Strafe und Strafersatzmittel unter besonderer Berücksichtigung der Jugendlichen) fort und wird Besichtigungen von Strafanstalten, Kolonien und Erziehungshäusern damit verbinden. Die volkswirtschaftliche Abteilung hat Exkursionen in ein Stahlwerk, ein Steinkohlenbergwerk, eine Glashütte, ein Elektrizitätswerk, eine Zementfabrik und in die Duisburger Hafenanlagen vorgesehen. Der ausführliche Prospekt ist von dem Sekretariat der Kölner Hochschulen, Claudiusstraße 1, unentgeltlich zu beziehen.

Band 57 4. Heft

ARCHIV
FÜR
KRIMINAL-ANTHROPOLOGIE
UND
KRIMINALISTIK

HERAUSGEGEBEN
VON
DR. HANS GROSS
O. Ö. PROFESSOR DES STRAFRECHTS AN DER UNIVERSITÄT GRAZ.

(Titelkürzung für Zitate: H. Gross' Archiv.)



LEIPZIG
VERLAG VON F. C. W. VOGEL
1914.

Ausgegeben am 4. Mai 1914.

INHALT.

Das Archiv erscheint in zwanglosen Heften, von denen 4 einen Band zum Preise von M. 14.— bilden.

EINSENDUNGEN

von Original-Arbeiten, Berichten usw., an den Herausgeber Professor Dr. Hans Groß, Graz III, Herdergasse 6. Solche Beiträge wollen in Maschinenschrift oder sonst gut leserlich geschrieben eingesendet werden. — Besprechungen und Anzeigen von Büchern werden nur aufgenommen, wenn die Rezensionsexemplare an den Verlag oder den Herausgeber, nicht aber an einzelne Rezensenten eingeschickt wurden.

Beilage von Julius Springer, Berlin.

Bestellungen nehmen alle Buchhandlungen sowie die Verlagshandlung gegen Einsendung des Betrages entgegen.

Druck von J. B. Hirschfeld (August Pries) in Leipzig.